

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

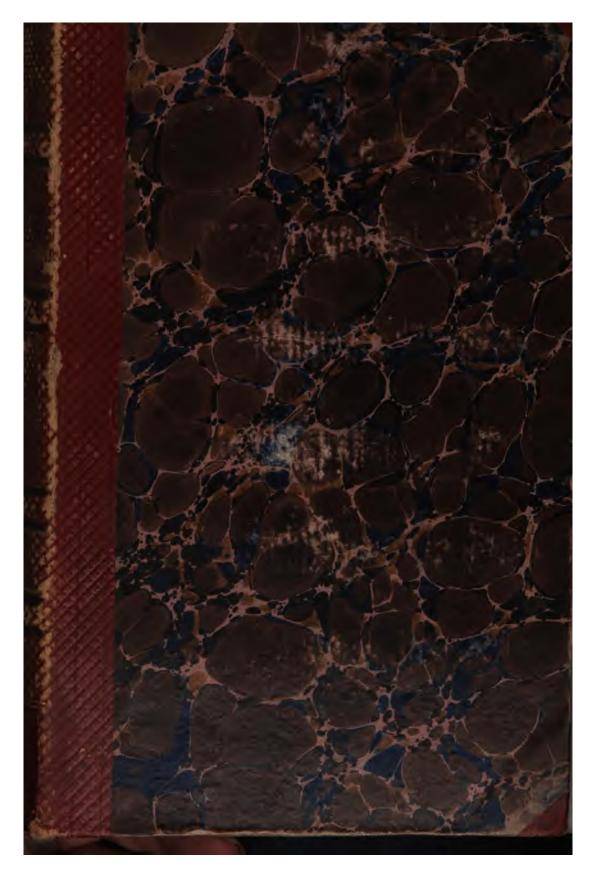
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

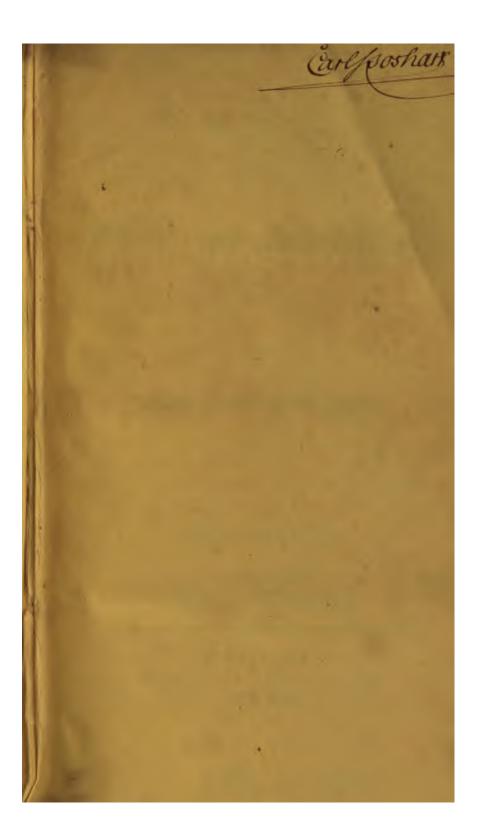
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/









Deutsche



Staats und Rechtsgeschichte.

Bo n

Rarl Friedrich Cichhorn.

Fünfte verbefferte Ausgabe.

Bierter Theil.

Göttingen, bei Banbenhoed und Anprecht.

240 e. 224.

Stadies and Michigan adult wind a common of the Public

Borrede

zur erften Ausgabe.

Bei der Bearbeitung der deutschen Geschichte feit der Reformation bis auf unfere Zeit, welche diefer lezte Band enthalt, hat fich der Berfaffer bemuht, durch strenge Musmahl ber reich= haltigen Materialien, welche die Quellen barbieten, die Ausführung dem ursprunglichen Plan getreu zu erhalten, um nicht durch Unbaufung folder Einzelnheiten, welche in eine allgemeine Geschichte nicht gehoren, ben Totaluberblick bes Ganzen zu erschweren. Es ift baber sowohl in der politischen Geschichte, als in der Beschreibung ber Quellen bes Rechts und ihres Inhalts, bas Beftreben bahin gerichtet gewefen, nur folde Thatfachen auszuzeichnen, in welchen fich die Richtung ausspricht, ber die Sandlungs= weise ber jedesmaligen Zeit, bewußt ober unbewußt folgte, und so ein Bild zu entwerfen, aus welchem sich in Rucksicht aller Berhaltniffe unferes gefellschaftlichen Zustandes erkennen laßt, wie sie ihre gegenwartige Gestalt erhalten ha= ben. Bei ber neuesten Zeit seit bem westphålischen Frieden, konnte der Inhalt des jezt geltenden öffentlichen und burgerlichen Rechts nicht wohl in eine folde Ueberficht gebracht werben, wie sie bei den fruheren Perioden entworfen worden ift, ohne in das Gebiet einer dogmatischen Darstellung binuber zu schweifen und ohne hinreichenden Grund den Umfang diefes Buchs übermäßig auszudehnen. Der Zweck beffelben, ben ber Berfaffer nie aus ben Augen verloren bat, ift, zur Grundlage der Darftellung des beutigen Rechts zu dienen; diesem gemäß follte nicht der Inhalt des lezteren selbst, sondern der Inbegriff ber Thatsachen zusammengestellt werben, an welche die Theorie des heutigen Rechts ibre Lebrfate anknupfen muß, die fie, ba es zunächst nur ber Erorterung bes lezteren gilt, nicht erft entwickeln kann, ohne fich in eine Rechtsgeschichte zu verlieren, welche hier nicht an ihrem Orte mare, sondern fcon als bewiefen voraussegen muß und nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung bes jegt Geltenden gu er=

klaren, wodurch sich eben die historische Dethobe bei ber Behandlung bes Rechts von ber Rechtsgeschichte unterscheibet. Fur jenen 3weck reichte das vollkommen bin, was über die Bilbung bes Rechts in ber neuesten Zeit beigebracht worden ift; auf welche Weise aber die hiftorifchen Grundlagen bes Rechts, nach ben Ueberzeugungen bes Berfaffere, benuzt werben muffen, um eine practische Theorie bes beutigen Rechts, fur Unwendung ber geltenden Gefete und fur bas Geschaft ber Gesetgebung von gleicher Wichtigkeit, barauf zu grunden, wird er in bogmatischen Schriften nun weiter barzuthun sich bemuben*). Wahrend ber jezt beendigten Urbeit, die den Berfaffer fechzehn Sahre hindurch unausgesezt beschäftigt hat, ift ihm von fo vielen Seiten ber wohlwollende Aufmunterung zu Theil geworden und bas, mas er nach und nach bem Publicum übergeben konnte, mit fo viel Nachsicht aufgenommen worden, daß er fich auch fur Diefen legten Theil wenigstens Die Unerkennung feines redlichen Beftrebens verfprechen zu burfen glaubt, Die Geschichte quellen=

^{*)} Seit 1822 ift erschienen: Cinleitung in bas beutsche Privat = und Lehenrecht. 1823. 8. Bierte Ausg. 1836. 8. Grundfate bes Kirschenrechts ber fatholischen und ber evangelischen Religionspartei in Dentschland. 1831. 1833. 2 Bre. 8.

maßig und wahr zu bearbeiten. Den Begebenbeiten ber legten breißig Sahre fteben wir gu nabe, und zu viele unferer Zeitgenoffen haben als Individuen einen wurksamen Untheil an ihren Ereigniffen genommen, als bag ber Beschichtschreiber hoffen durfte, ben Beifall Aller fur feine Darftellung zu gewinnen, nach welchem zu ftreben wenig Kenntniß ber Welt und unferer Zeit, und eben barum auch feinen Beruf ihre Geschichte zu beschreiben befunden durfte. Unbekummert um jenen und um bas Migbeha= gen Ginzelner, beren Gigenliebe fein Urtheil über Berfaffung und Gefetgebung in ber neueften Beit verwunden konnte, bat der Berfaffer nur geftrebt bie Sachen barguftellen, wie fie ber unbefangenen Forfdung ericheinen, welche, in ber neuesten wie in ber altesten Beit, Urfachen und Wurkungen größtentheils nur aus ben Berhaltniffen zu erklaren im Stande ift, von welchen ber Gingelne beherricht wird, wahrend er ihnen zu gebieten glaubt, und eben barum die Personen nur als Reprafentanten ihrer Zeit betrachtet, ohne ihrer Individualitat zu schmeicheln ober fie verlegen zu wollen.

Gottingen im December 1822.

Uebersicht des Inhalts.

- Bierte Periode, von 1517 1815; von der Reformation bis zur Entstehung bes beutschen Bunbes.
 - Erfter Zeitraum von ber Reformation bis zum westphälisschen Frieden; von 1517 1648. S. 1 524. Duellen und Hülfsmittel. S. 1 4.
- 1. Politische Berhaltniffe von Deutschland beim Anfang ber Reformation. S. 5 16.
 - Rechte bes Kaisers und politische Stellung besselben gegen bie Reichsstände. S. 475. S. 5 8.
 - Wahl Karls V.; politische Beweggrunde berselben. §. 476. S. 9-11.
 - Erfte Bahlcapitulation; beren Inhalt. §. 477. S. 11-14.
 - Theilung ber habsburgischen Länder zwischen Karl V. und Ferdinand I. (1521, 1522). Borbereitungen Karls zu seinen Kriegen mit Frankreich. S. 478. S. 15-16.
- II. Gefchichte ber Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Bon 1517—1555. S. 16—133.
 - Ursprung ber Reformation in Sachsen und ber Schweiz. §. 479. S. 16—20.
 - Luthers Thefen, feine Labung nach Rom und fein erstes Berhör burch ben Carbinal von Gaeta. Richtung ber Re-

formation, welche ihr burch bie Maaßregeln ber römischen Curie und ihrer Anhänger besonders seit der leipziger Disputation gegeben wurde. §. 480. S. 20—29.

Luthers Schrift an ben driftlichen Abel beutscher Nation, S. 25; ihre Burfung. S. 30.

Bapftliche Bulle gegen Luther (1520), welche nicht zur Vollzziehung fommt; weitere Schritte gegen ben Papft welche fie veranlaßt und weitere Ausbildung feines Lehrspftems. S. 481. S. 30—32.

Bemühung ber papftlichen Legaten die Vollziehung ber Bulle zu bewürfen; Berhör Luthers auf dem Reichstage zu Borms (1521) und kaiferliches Edict welches badurch veranlagt wird. §. 482. S. 32—37.

Entfernung bes Kaifers aus Deutschland, welcher keine Anftalten zur Bollziehung bieses Ebicts trifft; Fortschritte welche baburch bie Neformation ohne Buthun ber Landesherren macht; Gegenstände ber Beränderungen welche vorgenommen werden. §. 483. S. 37—43.

Bereinigung ber katholischen Partei ber Reichsstände gegen bie Resormation, welche der papstliche Legat (1524) veranlaßt und dadurch bewürkt, daß sie nur durch eine Erennung in der Kirche und Entstehung einer Gegenpartei möglich wird. §. 484. S. 43—46.

Politische Bewegungen welche bie Resormation bewürft. Bauernfrieg 1525. §. 485. S. 47—53.

Einige Landesherren erklären sich öffentlich für die Reformation; Preußen wird (1525) ein weltliches Gerzogthum, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Gessen schließen das torgauer Bündniß (1526) und bewürken die Suspension des wormser Edicts. §. 486. S. 53—58.

Griter Anfang einer evangelischen Kirchenverfaffung, Ausbreitung ber Reformation bis zum Jahre 1529. §. 487. S. 58-62.

- Befehle bes Raisers mit ben Neuerungen nicht weiter zu gehen; Protestation gegen ben speirischen Reichsschluß von 1529 welcher bieß verfügt. Innere Spaltung unter ben schweizerischen und sächstischen Reformatoren, welche ber engeren Verbindung der Evangelischen im Wege steht. §. 488. S. 63—72.
- Reichstag zu Augsburg 1530, auf welchem bie Protestanten ihre Confession übergeben; Unterhandlungen mit ber Gegenpartei; Inhalt bes Reichsabschiebs ben bie Protestanten nicht annehmen. §. 489. S. 72—78.
- Schmalcalbisches Bunbniß (1531); ber Kaiser ergreist auch zur Bollziehung bes augsburger Abschiebs keine Maaßregeln und schließt (1532) ben nürnberger Religionsvergleich. S. 490. S. 78—86.
- Befestigung des schmalcaldischen Bündnisses. S. 491. S. 86—91.
- Unterhandlungen über ein Concilium; Bemühungen bes Raifers, ohne biefes, burch Unterhandlungen mit den Proteftanten, ihre Wiebervereinigung mit der katholischen Kirche
 zu bewürken. §. 492. S. 91—99.
- Reichstag zu Regensburg 1541; ber Kaifer suspendirt, jedoch ohne Bustimmung ber eifrig katholischen Stande, ben augsburger Abschieb. S. 97.
- Beitere Ausbreitung ber Reformation ohne Berftartung bes schalcalbifchen Bunbniffes. S. 493. S. 99-101.
- Der Kurfürst von Sachsen nimmt bas Stift Naumburg in Bests §. 494. S. 102.; ber schmalcalbische Bund vertreibt ben Herzog Heinrich von Braunschweig aus seinem Lanbe und recusirt bas Reichskammergericht; einzelne Bischöse neigen sich zur Einführung ber Resormation. §. 495. S. 104—107.
- Das Concilium zu Erient wird (1545) eröffnet; Reichstag zu Regensburg (1546), auf welchem bie Baupter bes

- schmalcalbischen Bunbes nicht erscheinen, benen jezt ber Raiser ben Krieg erklärt. §. 496. S. 107-111.
- Auflösung bes schmalcalbischen Bunbes; Uebertragung ber sachstschen Kur und bes größten Theils bes Kurfürstensthums auf herzog Worig von Sachsen; Wäßigung bes Kaisers, ber jeboch ben abgesezten Kurfürsten und ben Lanbgrafen von hessen in haft behält. §. 497. S. 111—115.
- Heligionsstreitigkeiten entgegensezt; regensburger Interim (1548); Erneuerung ber tribentinischen Synobe (1551). §. 498. S. 115—122.
- Rrieg bes Aurfürsten Morth von Sachsen gegen ben Raiser; passauer Bertrag 1552; ber Kaiser entsagt 1558 ber kaiserlichen Gewalt. §. 499. S. 122—126.
- Inhalt bes Religionsfriedens von 1555. §. 500. S. 126—
- III. Aeußere Geschichte bes beutschen Reichs unter Rarl V. S. 501. S. 133-136.
 - Resultat der Kriege Karls V. mit Frankreich in Hücksicht der Rieberlande; spanische Erwerbungen in Italien (Mai=land, Neapel und Sicilien); Ferrara und Modena; Man=tua und Montferrat; Großherzogthum Toscana; Savohen.
- IV. Allgemeine Geschichte Deutschlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang bes breißigjährigen Krieges. Von 1555—1618. S. 136—201.
 - Weitere Ausbreitung ber Reformation und ihre Grünbe. Sie ergreift auch bie Hochstifter; zuerst in Brandenburg, Sachsen, Pommern und Mecklenburg. §. 502. S. 136 —143.
 - Urfachen welche ihr Gelingen auch in einigen anberen Bisthumern beförberten. §. 503. S. 143—150.

- Maagregeln, welche ber Papft bagegen ergreift. §. 504—506. S. 151—165.
 - Weitere Verhandlungen ber tribentinischen Synobe. §. 505. S. 153.
- Gründung und Ausbreitung bes Jesuiterorbens; 3wed und Berfaffung beffelben. §. 506. S. 156 u. f.
- Ursachen und Geschichte ber nieberlanbischen Revolution, burch welche bie vereinigten Brovinzen von Deutschland abgeriffen werben. §. 507. S. 165—172.
- Geschichte ber Brotestanten in Desterreich und Bohmen. S. 508. S. 172—179.
- Trennung ber lutherischen und reformirten Kirche; Ginfluß welchen bie theologischen Streitigkeiten, burch welche ste veranlaßt wurde, auf die Rechte ber protestantischen Lanbesherren in Kirchensachen hatten. §. 509. 510. S. 179—188.
 - Crypto = Calviniften; Concordienformel. S. 188.
- Politif ber Partel welche ben Religionsfrieben umzusturzen fucht. S. 188—201.
 - Regierung Rubolphs II.; ber Reichshofrath und bie Ansorbnung kaiferlicher Commissionen, gegen die Protestanten benuzt. S. 511. S. 189. Gegenreformationen und Anwendung des geistlichen Borbehalts. S. 191.
 - Union ber Brotestanten unter Aurfürst Friedrich von ber Pfalz, und katholische Liga unter Maximilian von Baiern. §. 512. S. 195. Jülichscher Successionsstreit. S. 196 u. f.
 - Berbindung zwischen Defterreich und Sachsen; unmittelbare Beranlaffung bes breifilgjährigen Krieges. §. 513. S. 200 u. f.
- V. Geschichte bes breißigjährigen Krieges. S. 202—229. Religionsfreiheiten ber Bohmen unter Rubolph II.; Aufruhr

unter Kaifer Matthias und gegen beffen Nachfolger Ferbinand II. Wahl bes Kurfürsten von ber Pfalz zum König von Böhmen. §. 514. S. 202—204.

- Unterwerfung von Böhmen mit Sulfe ber Liga, Auflösung ber Union, Achtserklarung bes Aurfürsten von ber Pfalz. S. 515. S. 205.
- Uebertragung ber pfälzischen Kurwurde, ber Oberpfalz und eines Theils ber Unterpfalz an ben Kursursten von Baisern. Ausbehnung bes Krieges auf bas nörbliche Deutschsland; banischer Krieg und Friede zu Lübeck. §. 516. S. 207—213.
- Gegenreformation in Böhmen und Defterreich; Restitutisonsebict. Spannung zwischen bem Kaiser und ber Liga; Berminderung bes kaiserlichen heeres. §. 517. 518. S. 213—224.
- Theilnahme Guftav Abolphs an bem Kriege. S. 518. S. 222-226.
- Tod Guftan Abolphs; Gefchichte bes breißigjährigen Krieges bis zum prager Frieden. S. 519. S. 226—229.
- Frankreich erklärt ben Krieg; Character beffelben im Allgemeinen; Anfang ber Friedensunterhandlungen. §. 520. S. 229—232.
- Mitwurfung ber Reichsftände; Abschluß bes Friedens zu Munfter und Osnabruck. §. 521. S. 232—235.
- Inhalt bes weftphälischen Friedens. §. 522-527. S. 236-264.

Abtretungen an Schweden, Frankreich, Heffen, Bransbenburg und einige andere Stände; Secularisationen.

§. 522. S. 236—241. Amnestie §. 523. S. 241—243. Religionsbeschwerden. §. 524. S. 243—251. Politische Beschwerden. §. 525—526. S. 251—263. Execution des Friedens. §. 527. S. 263.

VI. Rechtsgefcichte. S. 264-488.

- A. Reicheftaaterecht. G. 264-315.
- 1. Geschäfte ber Reichsregierung. S. 264.
 Geschgebung überhaupt. S. 265. Insbesondere über
 1) Reichsjustizsachen. S. 528. S. 266—269. 2)
 Kreiseinrichtung; Reichserecutionsordnung. S. 529. S.
 269—271. 3) Reichspolicei: Büchercensur, Reichspoliceiordnungen und beren Inhalt; Münzordnungen: Reichsemünzsus und Abweichungen davon; Bosten; Handel;
 Schicksale ber Hanse; Calender. S. 530. S. 271—281.
- 2. Raiferliche Rechte bei ber Reichstegierung. Größtentheils gemeinschaftlich mit ben Reichsständen; Bedeutung der Wahlcapitulation. §. 531. S. 281—284. Organisation der Reichscollegien (neue Fürsten, Grasen = und Prälaten = Curien). §. 532. S. 284—287. Orbentliche und außerordentliche Reichsdeputationen. §. 533. S. 287. Kaiserliche Reservatrechte; Privilegien, nugbare Regalien, Consirmationsrecht. §. 534. S. 289—294. Ausübung der faiserlichen Gerichtbarkeit durch den Reichshofrath; Reichsdieekanzler; Reichshofrathsordnungen; vota ad imperatorem; Umsang der Gerichtbarkeit des R. H. H. §. 535. S. 294—300.
 - 3. Reichstriegsverfaffung; Reuter = und Fuffnecht=Bestallung. 8. 536. S. 300-304.
- 4. Reichsfteuern; Romermonate, Steuerpflicht ber Unterthanen. §. 537. S. 305-307.
- 5. Raiferwahl und Kronung; Reichsbicariat. §. 538. C. 308.
- 6. Reichsritterschaft; beren Privilegien und Ordnungen. §. 539. S. 309-315.
- B. Territorialftaaterecht. S. 316-380.
- 1. Hausberfaffung. S. 316. Familienfibeicommiffe und Berbindlichkeit bes Regierungsnachfolgers. S. 540. S. 317—319. Berzicht ber Töchter, Regredienterbschaft; Staats = und Brivatverlaffenschaft, S. 541. S. 319—

XIV

Inhalt.

- 325. Erbberbrüberungen, gemeine Successionsorbnung; gemeinschaftliche Regierung; Einführung ber Brimogenitur. §. 542. S. 325—336. Apanage und Paragium. §. 543. S. 336—338.
- 2. Die verschiedenen Klassen des Bolks. S. 338—348. Landesabel. S. 544. S. 339. Bürgerstand, Abhängig=feit der städtischen Magistrate und landesherrliches Besayungsrecht. S. 340. Bauernstand; Grundsätze der Juristen und Gesetzebung über ihr Besthrecht und ihre
 Dienstoflicht. S. 545. S. 342—348.
- 3. Landstänbe. §. 546. S. 349—353. Steuerberfaffung, Reichs und Lanbessteuern, Steuerfreiheiten. §. 547. S. 353—361.
- 4. Regalien. Forft = und Jagbregal; Gewäffer; Bergbau. 6. 548. S. 362-369.
- 5. Lanbesbehörben; Lanbescollegien; Regierung; Kammer; geheime Räthe. S. 549. S. 370—373.
- 6. Berwaltung ber Gerichtbarkeit. Austräge; brei Inftanzen; faiferliche Appellationsprivilegien. §. 550. S. 373—376.
 - 7. Recht bes Krieges. Reis und Volge ber Unterthanen; geworsbene Truppen, Lanbesaufgebot. §. 551. S. 377—380.
 - C. Protestantische Rirchenberfassung S. 380-412.
 - 1. Lehre ber Reformatoren von ber Kirche, und ber Gewalt ber bisherigen Kirchenoberen. §. 552. S. 380—384.
 - 2. Provisorische Einrichtung ber Kirchenversassung burch die weltliche Obrigkeit; Kirchenvisitation, Lehrnorm und Kirschenordnung. Superintendenten, Spnoben, Consistorien; baburch gebildete Rechte ber Landesherren. §. 553. S. 384—391.
 - 3. Natur biefer landesherrlichen Rechte; Ursprung bes soge= nannten Episcopal=, Territorial= und Collegialspstems. \$. 554. 391—396.

- 4. Orbination ber protestantischen Rirche; Barochialeinrichtung und Batronatrecht. S. 555. S. 396-398.
- 5. Geiftliche Gerichtbarkeit. Rirchenbann; Chesachen; Vergehen ber Geiftlichen; Policeigerichtbarkeit. §. 556. S. 398—404.
- 6. Matrimonialrecht; Dispensationen. §. 557. S. 404-407.
- 7. Kirchengüter. Schickfal ber Stifter und Klöster. §. 558. 407—412.
- D. Burgerliches Recht. G. 412-469.
- 1. Gemeines beutsches Recht. Schickfale ber Rechtsbücher. §. 559. S. 412--415.
- 2. Lanbesgesetzung; Lanbrechte, Lanbes = und andere Orb= nungen. §. 560. S. 415—418. Gesetzgebung in ben Reichs = und Lanbstähten. §. 561. S. 418—422.
- 3. Anwendung bes romifchen Rechts. S. 562. S. 422-423.
- 4. Stanbesberhaltniffe. Abel; Mißheitrathen. §. 563. S. 424—428.
- 5. Erwerbung bes Eigenthums; gerichtliche Beftätigung auf bie Spotheken angewendet; Berjährung. §. 564. S. 428-431.
- 6. Rechte an Sachen. Dominium utile; Reallaffen. S. 565. S. 432—435.
- 7. Lehenrecht. Lehre von ber successio ex pacto et providentia majorum; Erblehen und Stammlehen; Berbindslichteit ber Descenbenten. §. 566. S. 435—440. Rechte bes Lehensherrn bei Beräußerungen; Gesammte Hand; gemeine Lehenssuccessionsordnung. §. 567. S. 440—445.
- 8. Familienrecht. Güterrecht ber Cheleute, allgemeine und particuläre Gütergemeinschaft, portio statutaria, Gesschlechtsbormunbschaft. §. 568. S. 445 452. Bershältnisse beim nieberen Abel; Dotalitium ber Neueren. §. 569. S. 452—455.
 - Baterliche Gewalt; beren Beenbigung burch Che und absgesonberte Saushaltung. §. 570. S. 456.

- Bormundschaft; Einfluß ber Reichsgesetzgebung. S. 456 —458.
- 9. Erbrecht. Inteflaterbfolgeordnung und Gebrauch ber Aeftamente; Fibeicommiffe; Retractrecht. §. 571. S. 458. 459. Erbverträge. §. 572. S. 459. 460.
- 10. Berträge. Grundsate über bie Zinsen und bas zinsbare Darleben. §. 573. S. 461—463. Bechselcontract. §. 574. S. 464—469.
- E. Burgerlicher Broce f. G. 470-482.
 - Beränderung der Formen der Instruction durch den Reichsabschied von 1654. Betreisinterlocute. S. 575. S. 470— 476. Executionsversahren; Gant; Entstehung eines eigenthümlichen Concursprocesses. S. 576. S. 476—481. Actenversendung. S. 577. S. 481. 482.
- F. Berbrechen und Strafen. G. 483-488.
 - Beinliche Gerichtsordnung Karl V. von 1532. Praxis welche ihre Anwendung naher bestimmt; Inquisitionsproces, diffentliche Arbeitsstrafen. S. 578. S. 483 u. f.
- VII. Ueberficht ber Gefchichte ber größeren meltli= den Territorien. G. 488-524.
 - Defterreich. §. 579. S. 488. Baiern. §. 580. S. 489. Bfalz. \$. 581. S. 492. Sachsen. §. 582. S. 496. Brandenburg. §. 583. S. 501. Braunschweig. §. 584. S. 506. Seffen. §. 585. S. 514. Bürtemberg. §. 586. S. 517. Baben, Raffan, Anhalt, Sachsen = Lauenburg, Oldenburg, Golftein, Medlenburg. §. 587. S. 520—524. Zweiter Zeitraum. Bom westphälischen Frieden bis zur Entstehung bes beutschen Bundes. Bon 1648—1815. S. 525—722.

Duellen und Sulfsmittel. G. 525-527.

I. Allgemeine Sefcichte, vom weftphalifchen Frieden bis zum Erlofchen bes habsburgifchen Rannsftamms. Bon 1648—1740. C. 528—565.

- Einfluß ben Frankreich auf Deutschland gewinnt. §. 588. S. 529. Kriege mit Frankreich; innere Trennung Deutschlands; Reunionen; Verheerung der Pfalz; Verlust des Elssaffes, vom westphälischen bis zum rhewider Frieden. §. 589. 590. S. 531—540. Spanischer Successionskrieg, pragmatische Sanction Karls VI. §. 591. S. 540—542.
- Reichsverfassung; permanenter Reichstag, Reichstagsgeschäfte S. 592. S. 542. Kriegsverfassung; Association ber vorberen Reichstreise. S. 593. S. 546. Beständige Wahl=
 capitulation, Achtserklärungen. S. 594. S. 547.
- Entwidelung ber Landeshoheit; stehende heere und beren Einsstuß auf Steuerverfassung und Lehendienst. §. 595. S. 549—553. Bermehrte Gewalt ber Landesherren und beren Einsstuß auf die landständische Verfassung. §. 596. S. 553—556. Entstehung eines unabhängigeren Verhältnisses insbesondere in
- Entstehung eines unabhängigeren Verhältnisses insbesondere in Kur-Sachsen, Kur-Braunschweig. S. 597. S. 556—560., und Breußen. S. 598. S. 560—565.
- II. Die Beit König Friedrichs II. von Preußen. 1740— 1786. S. 565—580.
 - Desterreichischer Successionskrieg. §. 599. S. 565 569. Siebenjähriger Krieg. §. 600. S. 569—574. Kaiserliche Regierung Josephs II.; Bistation bes Reichskammergerichts. §. 601. S. 574—577. Unternehmungen Josephs II. gegen Baiern; beutscher Fürstenbund. §. 602. S. 577—580.
- III. Deutschland in ber Beit ber frangofifchen Revolution. S. 580-633.
 - Ausbruch bes französischen Revolutionstrieges. §. 603. S. 581. Geschichte besselben bis zum Frieden von Campo Formio. §. 604. S. 583 587. Unterhandlungen zu Rastadt; erneuerter Krieg; Friede zu Lüneville; Deputationsschluß vom Jahre 1803. §. 605. S. 587—590. Inhalt bes lezteren. §. 606. S. 590—597.
 - Defterreichischer Rrieg (1805) und Entstehung bes Rheinbun=

XVIII

Inhalt.

- bes. §. 607. S. 597—602. Auflösung ber Reichsberfassung; preußischer Krieg von 1806, und öfterreichischer von 1809; Ausbehnung des Mheinbundes und der französischen Eroberungen. §. 608. S. 602—611.
- Würkungen biefer Ereigniffe. §. 609. S. 611—616. Befreiung von Deutschland in den Feldzügen von 1813 und 1814. Erfter Parifer Friede. §. 610. S. 616—618. Gegenstand der Berhandlungen des wiener Congresses; Congresacte und Bundesacte; Erwerbungen einzelner Staaten. §. 611. S. 619—625. Inhalt der Bundesacte. §. 612. S. 625—633.
- IV. Berfaffung, Gefeggebung und Rechtswiffenschaft. S. 633-722.
 - 1. Die Verwaltung Friedrichs II. S. 613. S. 633—636.
 - 2. Einfluß ber politischen Theorieen ber neueren Beit auf Gefetgebung und Rechtswiffenschaft, S. 614. 636—654.
 - 3. Reformen Josephs II. S. 615. S. 654-658.
 - 4. Berfaffung ber beutschen Staaten seit ber Auslösung ber Reichsverfaffung. §. 616. S. 658—678. Reform und Einführung lanbftändischer Berfassungen seit ber Errich=tung bes beutschen Bundes. S. 669—678.
 - 5. Buftand ber beutschen Rirche. §. 617. S. 678-685.
 - 6. Bürgerliche Gesetzebung. Ausbildung bes practischen Rechts. Codex Bavaricus civilis. Preußische Gesetzebung. Desterreichische Gesetzebung. Französisches Recht. Reuester Zustand. §. 618. S. 685—712.
- 7. Bürgerlicher Proces. Preußische Gerichtsorbnung. §. 619. S. 712-715.
 - 8. Criminalrecht und Criminalverfahren. Aufhebung ber Tortur. Geschwornengerichte. §. 620. S. 715—722.

Vierte Periode.

· Von 1517 — 1815.

Erster Zeitraum, von der Resormation bis zum westphälischen Frieden. Bon 1517—1648.

Quellen.

- Urfunbenfammlungen:

Balent. Ernft Lofchere vollständige Reformatione - Acta und Documente. Leipz. 1740. 3 Banbe. 4.

Friedr. Hörtleber Fanblungen und Ansfchreiben von ben Urfachen bes beutschen Kriegs R. Karls V. wiber die schmalfalbischen Bunbesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Thle. Fol. Nene Ausg. von Bach.
Bruefchenk. Gotha 1645. Fol. (bis 1555).

Christ. Lehmann De pace religiosa acta publica et originalia, das ist, Reichshandlungen, Schristen und Protocolle über die Reichsconstitution des Religionsfriedens u. s. w. 1631. nachher 1640. 4. 1707. Fol. Dazu G. Gentsch Lehmannus suppletus et continuatus (1643 —1648) Francos. 1709. Fol.

Mich. Casp Londorp der Röm. K. Maj. und des h. R. A. Acta publica und schriftliche Handlungen u. s. w. die (allein brauchsbare) zweite Ausg. Franks. 1668 — 1719. 17 Bände in Fol. Mart. Meyer Londorpius continuatus u. s. w. zweite Ausg. Tüb. 1739 — 1741. 4 Bbe. Fol.

C. W. Gartners westphälische Friedens Canglei. Leipz. 1731 - 1737. 9 Thie. 8.

Gichhorn. Bb. IV.

2 Bierte Periode. A. 1517-1648.

- 3. G. v. Metern Acia pacis Westphalicae publica, ober westphalische Friedenshandlungen. Gott. und Hannov. 1731—1736. 6 Bbc. Fol Register bagu von J. S. Walther. Gott. 1749. Fol.
- 3. G. v. Meiern Acta pacis executionis publica, ober nurns bergische Ersecutionshandlungen. Hanner. und Tübing. 1736. 1737. 2 Bbe. Fol.

Befdichtich reiber:

Ge. Spalatini Chronicon (1513 — 1526) bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. 2.

Dav. Chytraei († 1600) Chronicon Saxoniae et vicinar, gent. Rost. 1590. ed. 3. Lips. 1611. Fol.

Jo. Sleidani de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI. Argentor. 1555. Fol. unb 8.

vollständig erst 1556. 8. und öfter; zulezt mit Urfunden und Aumerk. von Am Ende. Frankf. 1787. 1788. 2 Bbe. 8. Deutsch bearbeitet, mit Urk. und Zufähen. Salle 1771 — 1773. 4 Bbe. 8.

Mich. Casp. Londorp continuatio Sleidani ab a. 1555 u. ad 1564. Francof. 1619. 3 Tom. 4.

Vit. Lud. a Seckendorf commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 Fol. (Deutich 1714. Fol.)

Sim. Schard epitome rerum gestarum — a confirmatione Fordin. I. imp. ab a. 1555 — 1564. in beffen Script. rer. Germ. Tom. 2.

Chenbeff, opit, rer. gest. — sub Maxim. II. ab a. 1564—1572. ebenbaf. Tom. 4.

Franz Christ. Khevenhüller Grafen zu Frankenburg, annas les Fordinandol ober mahrhafte Beschreibung K. Ferbinandi II. — Thaten. (von 1578—1626) zu Regeneb. und Wien 1640 u. f. 9 Thie. Fol. vollständig (bis 1637). Leipz. 1716 u. f. 12 Bbe. Fol.

Sam. Pufendorf Comment. de reb. Suecicis libri 26. Ultraj. 1686. Fol. (1707. Fol.)

Hülfemittel.

Ueberhaupt:

2. Rante beutsche Geschichte im Beitalter ber Reformation. 29.

Die früheren fritischen Untersuchungen haben boch tuchtig vorgearbeitet, ba bie muhfame Durchforschung ber Archive und Bibliotheten auf welche bieses Werk gegrundet ift, an erheblichen nenen Thatfachen nur eine verhältnismäßig geringe Ausbeute giebt.

Für bie Reformationegeschichte:

- C. A. Saligs Geschichte ber angeburgischen Confession. Salle 1730. 3 Bbe. 4.
- G. 3. Pland's Gefch, bes protestantischen Lehrbegriffs. Leipg. 1781 u. f. 6 Bbe. 8.
- B. Marheineke Geschichte ber teutschen Reformation. Berl. 1816. 2 Bbe. 8.

Mengere Befdichte:

M. Robertsons Geschichte Carls V. bearbeitet von Remer. Braunschw. 1792 — 1794.

Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française — par M. de Flassan. Paris 1809, 6 Voll. 8. ed. 2. 1811. 7 Voll. 8. (von 1492 — 1792).

Innere Berhältniffe:

Reichhaltige Materialien enthalten bie brei lezten Banbe von Saberline Reichsgesch, und die Fortsetzung (neueste beutsche Gesch.) in 28 Banben. S. oben §. 7. Note e.

R. 2. Boltmanne Geschichte ber Reformation. Samburg 1800. 3 2be. 8.

von Bucholy Gefch. Ferbinand I. 4 Bbe. 8. 1830 - 32.

- B. B. Bolfe Gefch. Kurf. Maximilians I. und feiner Zeit. Munschen 1-07 u. f. 4 Bbe. 8. (Geht leiber nur bis 1620.)
- R. A. Muller fünf Bucher vom bohmischen Krieg in ben Jahren 1618 — 21. nach hanbschriftlichen Quellen bes Kon. Cachs. — Archivs Th. 1. 1841. 8.
- F. B. Bartholb Geschichte bes großen beutschen Rriegs vom Tobe Guftav Abolphs ab. Th. 1. 1842. 8.
- R. L. Woltmann Gefch, bes weftph. Friedens Leipz. 1809- 1809. 2 Bbe. S.

4 Bierte Periode. A. 1517—1648.

Romische Raiser biefes Zeitraums.

Sabeburgifchen Stamme.

- XXXIV. Maximilian 1. 1519. (12. Jan.) S. B. 3. S. 7.
- XXXV, Karl V. 1519. (gew. 28. Jun.) 1558 (refign. im Febr. 1558. † 21. Sepi. 1558).
- XXXVI. Ferdinand I. (Röm. Kön. 5. Jan. 1531) 1558 1564 (25. Jul.).
- XXXVII. Maximilian II. (Köm. Kön. 24. Nov. 1562) 1564 — 1576 (12. Oct.)
- XXXVIII. Rubolph II. (Röm. Kön. 27. Oct. 1575) 1576
 1612 (10. Jan.).
 - XXXIX. Matthias 1612 (gew. 3. Jun.) 1619 (28. März).
 - XL. Ferbinand II. 1619 (gew. 18. Aug.) 1637 (15. Febr.).
 - XLl. Ferbinand III. (Rom. Kon. 12. Dec. 1636) 1637 — 1657 (23. Marg).

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation.

S. 475.

S. 475.

Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Maximilians I. († 12. Jan. 1519) hatten hingereicht, ben neuen Einrichtungen, welche er mit den Reichsftanden getroffen hatte, die Festigkeit zu verschaffen, welche das Herkommen giebt. Wie sie aber weiter fortgebil= bet werden wurden, und welche Stellung badurch ber Raifer felbft in dem Foderativfpftem erhalten wurde, bas jene Einrichtungen gegründet hatten, mußte vor= nehmlich von der Individualität des Nachfolgers ab-Die Errichtung bes Reichskammergerichts hatte hängen. dem Raiser zwar einen großen Theil seines Einflusses auf die Entscheidung von Rechtsftreitigfeiten unter Reichsftanden genommen, wenn sie bei jenem angebracht wur= ben a); aber er hatte nirgends seinem Recht entsagt, bas was vor ihn felbst gebracht murde, nach alter

a) Beil es nicht von ihm allein befezt wurde; allein was Maximilian baburch verlor, suchte er burch die Berlegung des Kammergerichts an den Ort seines Hossagers-wieder zu gewinnen, der die Reichststande nur dadurch auszuweichen wußten, daß sie die Aufrichtung einer beständigen Hossaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche verlangten. Häberlin Reichsgesch. Th. 9. S. 133. Maximilian behandelte daher auch während seiner ganzen Regierung das Kammergericht wie einen Rath, den er an seinen Hos oder zu Reichstagen berusen, und in einzelnen Källen selbst zugleich mit seinen

6 Bierte Periode. A. 1517-1648.

g. 475. Sitte an seinen Hof zu ziehen b), und wo es die Natur des Gegenstands erforderte (§. 293.) mit Reichstständen zu Gericht zu sigen, oder auch, wo dieses nicht der Fall war, es blos vor seinen Hofräthen (§. 430.) verhandeln zu lassen; selbst eine Achtssentenz konnte daher von dem kaiserlichen Hofe noch unmittelbar aussegehen c). In den meisten Fällen, wo es zu dieser kommen sollte, mußte ein Landfriedensbruch statt gefunden haben, und ehe es bei Streitigkeiten so weit kam, hatte der Kaiser auch Gelegenheit, Vermittlung zu versuchen und die Sache dadurch an seinen Hof zur Entscheidung zu bringen, daß er einen der streitenden Theile einen vortheilhaften Ausgang hoffen ließ; selbst das kaiserliche Recht, welches die neuen Grundgesete am meisten beschränkten, ließ sich also sehr leicht wies

übrigen Rathen zu Gericht figen laffen könne. S. Saberlin a. a. D. S. 237. und die folgende Note c.

- b) Bielmehr behielt ihm die R. G. D. von 1495 feine "Oberkeit" ausbrucklich vor.
- c) In bem Streit zwischen Pfalzgraf Auprecht und ben Herzogen von Baiern (§. 412. Nro. 1.), welchen Maximissian, nach vergebischer Bemühung, ihn durch einen für ihn selbst vortheilhaften Bergleich zu beendigen, zum Rechtsversahren an seinem hofe zu Augeburg verwies, wurde zwar, nachdem hier beibe Theile gegen einander gezhandelt hatten, das damals in Regensburg versammelte Kammerzgericht zur Abfassung des Urtheils auch nach Augeburg berusen, aber die Achtssentenz, die nach den von dem Pfalzgrafen verübten Gewaltthätigkeiten erfolgte, sprach der Kaiser aus. S. haberzlin a. a. D. S. 253 267. und Rubhart Gesch, der Landstin Balern Th. 1. S. 303 326. Eben so erfolgte die Achtserkläzung H. Ultichs von Würtemberg im J. 1516 blos nach vorauszgegangenen Verhandlungen am kaiserlichen Hose. S. Cattler Gesch. Würtemb. unter den Herzogen. Th. 1. S. 215 218.

I. Politische Berhältnisse v. 1517—1521.

der in den vorigen Umfang herftellen, fo weit ihn S. 475. bas Interesse bes Raisers erforberte d), ohne bas Rammergericht, auf welches die Reichoftande einen besonderen Werth legten, wieder aufzuheben. Alles übrige mas zur Regierung des Reichs gehörte, mar ohnehin größtentheils gang unbestimmt geblieben, und je bringenber man das Bedürfnig einer Gefetgebung über burgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden o), je ausführbarer nach begrundetem Landfrieben manche langft gewünschte Polizeieinrich tung icheinen modte (), je feltener aber auf ber anderen Seite, felbft in ben größeren Lanbern, nach ber gangen bisherigen Berfaffung noch ber Bedanke entstanden war, daß man folden Bedürfniffen allenfalls auch ohne ben Raifer abhelfen konne 8), um fo größer war der Rreis der Thatiafeit, der fich für einen willensfraftigen burch eigene Besitzungen mächtigen Raifer eröffnen fonnte. fo vortheilhaft war für einen folden bas Berhaltniß ber Landsaffen gegen ihre Landesherren. Alle Um= ftande, die dafür gewürft hatten, die Territorialverbinbung fefter zu knupfen (§. 423.) und eben baburch bie Landeshoheitsrechte zu erweitern, mußten auch fortwährend ein Streben der Landesherren zur Folge haben, ihre Gewalt in ihrem Lande einer vollständigen Staatsgewalt näher zu bringen; die Landesverfassungen, welche

d) Das bei allen Streitigkeiten wegfiel, beren Ansgang feine politiiche Bichtigkeit hatte.

e) S. oben §. 444. 459.

f) S. oben §. 408.

g) S. oben S. 427.

8 Vierte Periode. A. 1517—1648.

S. 475. fie biesen Beftrebungen hinderlich finden fonnten, hat= ten burch ben Landfrieden die wichtige Garantie aller landständischen Ginigungen und eben barum auch aller von diesen erworbenen Rechte, die Befugniß zu ber ben Ständen zustehenden Selbstwertheidigung ver= Ioren; eine Schutwehr gegen Willführ fanden biefe nur noch in der Gewalt des Kaisers, der daher, für alle Operationen, welche er gegen die Macht ber Lan= besberren zu unternehmen für gut finden mochte, fo bald er bas Interesse ber Stände bem ber Landes= berren vorzog, einen mächtigen Bundesgenoffen gewinnen und mit bem ahnlichen Intereffe ber Reichsritterschaft und der Reichsstädte verbinden konnte, sobald er die Eifersucht der legteren gegen einander zu heben mußte, bie in der That nur Folge früherer feindseliger Ber= haltniffe war, und aus ihrer politischen Lage feineswegs hervorgehen mochte h). Die Verhältnisse ber eige= nen Erblande fonnten einen Raiser aus einem machtigen Sause in der Verfolgung folder politischer 3mede nicht beschränken, dem die Erweiterung feiner landes= herrlichen Rechte unmöglich den Vortheil gewähren fonnte, welchen ihm der vermehrte Einfluß auf alle übrige Länder sicherte, besonders wenn er in seinen auß= wärtigen Verhältniffen auf die Nothwendigfeit großer Unftrengungen rechnen mußte.

h) Daß biese Ansicht bem Zeitalter keineswegs fremd war, sieht man aus ben Schriften Ulrichs von hutten, besonders in den von ihm 1521 heransgegebenen Dialogi novi, und seiner Beklagunge der Freistette deutscher Nation. Bergl. Meiners Lebensbeschr. berühmster Manner. B. 3. S. 255 und 460 n. f.

§. 476.

S. 476.

Der eigene Bortheil der Kurfürsten a) gebot einen Raiser aus bem öfterreichischen Sause zu mahlen und bie Zusage zu erfüllen, die Maximilian I. auf seinem lexten Reichstage von ihnen erhalten hatte b); die Wahlversammlung (eröffnet 17. Jun. 1519) entschied sich daher bald (28. Jun.) für seinen Entel Karl V., ohngeachtet R. Frang I. von Franfreich fein Mittel unversucht gelaffen hatte, burch den Rurfürsten von Trier bie Stimmen ber übrigen zu gewinnen, und auch R. Beinrich VIII. von England als Mithewerber aufgetreten war. Die Bählenden fonnten fich nicht verbergen, daß die politischen Verhältniffe des habsburgischen Haufes in Italien, Spanien und den burgundischen Ländern, zu einem Kanipf mit Frang I. führen mußten, deffen Langwierigkeit und Hartnäckigkeit durch die Macht beider Theile eben so gewiß murde c); von diesem Krieg war Deutschland nothwendig der Schauplat,

- a) Die Grünbe, welche die Wahl entschieben, find ans den Reben genommen, welche nach Cleibanus in der Wahlversammlung selbst von den Kurfürsten von Mainz und von Trier gehalten wurden; aber freilich find diese, wenn auch die Hauptgebanken mit denen der angeblichen Reduer übereinstimmen mögen, nur der Ausbruck der Anstichten des sechszehnten Jahrhunderts.
- b) Denn daß Maximilian biefe Zusage felbst von Kurf. Friedrich von Sachsen erhielt, der nach der gewöhnlichen Meinung die Haupturfache war, weshalb die Wahl Karls V. jum römischen Kouig nicht schon auf dem Neichstag zu Augsburg im 3. 1518 zu Stande kam, erhellt aus Spalatins Leben Friedrichs des Weisen, in der Samml, vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Band 5. S. 40.
- c) S. Sleibanus a. a. D. (Ausg. 1566. 8.) fol. 12.

10 Bierte Periode. A. 1517—1648.

\$. 476 und beffen innere Trennung gewiß, wenn der frangofiiche Ronig durch die Raiserwurde Mittel erhielt, Die inneren öfterreichischen gander mit Erfolg anzugreifen. während dagegen Karl als Raifer seine Granzlander ohne Gulfe des Reichs vertheidigen und diefes jede Theilnahme am Rriege bermeiben fonnte, fofern fie nicht jeber Ginzelne felbft feinem Intereffe gemäß fand. Die Lage ber öfterreichischen Besitzungen richtete zugleich bie Thätigkeit des Raifers gegen die öffliche von den Türken bedrohte Grange, und von einem Fürften, der fo zerftreute ausgedehnte gander zu vertheidigen hatte, ichien bei aller feiner Macht am wenigsten zu fürchten, baß er aus ber kaiferlichen Bewalt mehr machen werde, als die Reichsstände selbst fie fenn laffen wollten. wenigsten konnte fich ein anderer deutscher Rurft gereizt fühlen, die Krone zu suchen, den bei jenem Rampf eine fehr untergeordnete und vielleicht schimpfliche Rolle erwartete d), und die firchlichen Angelegenheiten in ein fehr mifliches Berhältniß zu ben beutschen Ständen oder zum papstlichen Stuhl verseten konnten e). fürst Friedrich der Weise von Sachsen schlug daber felbst bie Krone aus, als sie ihm von der frangosi=

d) Albrecht von Mainz bei Sieibanne fol. 13. credibile est, fore ut imperatore suo contempto, Germaniae principes alii se conjungant Austriacis, alii Gallis.

e) Etenba f. Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus Ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videntur, sed paulo post magnam secum trahent ruinam et Ecclesiae mutationem — neque sanari malum istud poterit, nisi per Concilium; imbecillior autom Cacsar, quomodo concilium coget vel defendet.

I. Politische Verhältnisse v. 1517—1521. 11

schen und habsburgischen Partei ber Kurfürsten auge- \$. 476. tragen wurde, und bestimmte die Wahlversammlung, sie Rarl V. unter beschworenen Wahlbedingungen zu übertragen).

S. 477.

S. 477.

Diese Wahlcapitulation a) wurde ein formlicher Vertrag mit dem fünftigen Kaiser über die Art,
wie er die Regierung führen solle, in welchen man
auch Alles aufnahm, was bisher nur auf dem Herfommen beruhte und jezt in urfundliches Recht zu verwandeln nützlich schien. I. Der neugewählte Kaiser
soll so bald als möglich nach Deutschland kommen
und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen b), keinen
Reichstag außerhalb Deutschland halten o), und keine
Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden d),
sich in Reichshandlungen der beutschen oder lateinischen

- f) Sleibanus fol. 15. vers. "certis legibus". Die erste Veraulassung hatte Karl V. selbst burch eine am 24. Dec. 1518 ausgestellte Urkunde gegeben, s. Gudenus Cod. Dipl. Tom. 4. pag. 603. Auch Kurs. Albrecht von Mainz erwähnt dieses Versprechens bei Sleidanus sol. 13. et de non transserendo Imperio vel imminuendo jure ac libertate nostra, sidem nobis dabit per jusjurandum.
- a) S. Capitulationes Imperator, et Regum Rom. Germ. cum additam. J. Limnaei. ed. 3. Argentor. 1674. 4. pag. 33. und bei Chr. Ziegler Wahlcapitulationen, welche mit denen röm. Raif. n. Kön. verglichen. Frankf. 1711. 4. S. 7 n. f.
- b) Art. 30.
- c) Art. 12 a. E.
- d) Art. 15.

12 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- Steich bringen, außer zu seiner Bertheidigung, wenn das Reich oder er von desselben wegen angegriffen wurde ¹). II. Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände bessern 8), diese bei ihren hergebrachten Freiheiten h), und deren Streitigsteiten unter sich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf Rechtens lassen i), auch diesen wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wieder verhelsen und sich feine Succession am Reich anmaaßen k). III. Die Handlungen der Reichsvicarien während des Zwischenreichs wird er genehmigen ¹), seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten ^m), und ein Reichsregiment wieder
 - e) Art. 14. es were benn an Orten, ba gemeiniglich ein ander Sprach in Ubung und Gebranch ftunde, alebann mogen wir und die Unfern, Une berfelben bafelbst auch behelssen.
 - f) Art. 11.
 - g) art. 2.
 - h) Art. 4. Sollen bie beutsche Nation, bas h. Röm. Reich und bie Aurfürsten als bie fördersten Glieber besselben, auch andre Fürsten, Grafen, herren und Ständ, bei ihren hoheiten, Burben, Gerechtigkeiten, Racht und Gewalt, jeben nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohn Berhindernuß, und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Rfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewehnheiten, so sie bisher gehabt haben ohne alle Weigerung confirmiren. —
 - i) Art. 20.
 - k) Art. 21. 8. 28.
 - 1) Art. 26. fo burch bie Bicarien laut ber gulben Bullen unb nach Bermog bes Reichs Orbnungen gehandelt und verlieben.

· 🗲

m) Mrt. 29.

I. Politische Berhältnisse v. 1517—1521.

aufrichten n). IV. Wider die Reichsgesetze wird er §. 477. nichts ausgehen lassen o), Riemand ohne Ursache und unverhört ächten, sondern den ordentlichen Process und des Reichs voraufgerichtete Satungen beobachten lassen P), keine Bundnisse in des Reichs Sachen mit Fremden oder im Reich ohne collegialischen Consens der Kurfürsten eingehen q), ohne diese nichts veräussern, vielmehr herausgeben was er selbst wider Recht bestäne F), keinen Krieg ohne der Kurfürsten oder Reichsestände Rath unternehmen s) und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er, wo sie zugelassen, nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten ersheben will t); er soll auch keine neue oder erhöhte

. 1

- n) Art. 3. "bamit bie Mangel, Gebrechen und Beschwerungen allenthalben im S. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Wefen und Ordnung gebracht werden".
- o) Art. 32. "ber G. B. bes Reichs Ordnung und Gefezen fo jeto gemacht ober kunftig durch Uns mit ihrer ber Kurfürsten und Kürften auch anderer Stände des H. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Rescript, oder Mandat oder ichte andere beschwerlichs, unverhörter Sachen ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten —."
- p) Art. 22.
- q) Art. 7.
- r) Art. 9. 10.
- s) Art. 11.
- t) Art. 12. ble Antfürften und andere Stand, mit ben Reichstägen, Canzleigelt, Nachrepfen, Aufflagen ober Stener unnothburftlich und ohne redlich und bapfere Ursach, nicht beladen noch beschweren, noch in zugelaffenen nothburftigen Fällen die Steuer, Aufflagen und Reichstäg, ohn Wiffen und Willen der sechs Kurfürften nicht ansezen noch ausschreiben.

14 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 477. Zölle ohne diese u) und keine Zollbefreiungen zum Rachtheil der rheinischen Kurfürsten verleihen v), die Reichsteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne der Kurfürsten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen w), heimfallende Lehen, die etwas Merkliches ertragen, beim Reiche behalten x) und neue Erwerbungen diesem zuwenden y), auch die Münzgebrechen abstellen z). V. Die Kurfürsten mögen Zusammenfünste halten aa), die Bündnisse aber des Adels und der Unterthanen bb) und die großen Gesellschaften der Kausteute soll er abthun co). VI. Was gegen diese eidlich anzugelobenden dd) Zusagen geschähe, soll frastlos und ungültig sehn ee).
 - u) Art. 18.
 - v) Art. 19.
 - w) Art. 20.
 - x) Art. 24. "ale Fürstenthum, Graffchaften, herrschaften, Statt und bergleichen".
 - y) Art. 25.
 - z) Art. 27.
 - aa) Art. 5. "zu ihrer und bes S. Reichs Notburft, auch fo fie beichwerlich Obligen haben".
 - bb) Art. 6. Alle unzimliche haffige Bunbnuß, Berftridung und Bufammenthun, ber Unterthanen, bes Abels und gemeinen Bolfes,
 auch bie Empörung, Auffruhr und ungeburlich Gewalt gegen ben
 Churfürsten, Fürsten und andern Fürgenommen und bie hinfuro geschehen möchten, auffheben —
 - co) Art. 17. "fo biffero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung bem Reich, beffen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaben, Nachtheil und Befchwerung eingeführt".
 - dd) Art. 31.
 - ee) Art. 33.

S. 478.

S. 478.

Unter ben Landern Rarls V. war feines, beffen politischer Zustand seine fortwährende Gegenwart fo bringend forderte als Spanien. In der That ichien er es im Frühjahr 1520 nur verlaffen zu haben, um in Deutschland die nöthigsten Einrichtungen für eine langere Abwesenheit zu treffen, Bundesgenoffen für ben bevorftehenden Krieg mit Frang 1. zu gewinnen, und in ben Rieberlanden gegen biefen zu ruften. Bruder Ferdinand überließ er, durch einen Theilungsvertrag vom 28. April 1521 a): Desterreich, Steiermark, Karnthen und Krain, späterhin (30. Jan. und 7. Febr. 1522) alle deutsche Besitzungen b), selbst bas Bergogthum Burtemberg, bas ber ichmabifche Bund mahrend bes Zwischenreichs dem Bergog Ulrich, ber ben Landfrieden an der Stadt Reutlingen gebrochen. entriffen und dem' öfterreichischen Saufe (6. Febr. 1520) für bie Executionsfosten verpfändet hatte .). nem erften Reichstage zu Worms (Frühjahr 1521) ernannte er zugleich Ferdinand zu feinem Statthalter in dem neu, nach einem ähnlichen Plane wie 1500. errichteten Reicheregiment, ftellte bie mahrend bes Amischenreichs unterbrochene Thatigfeit des Reichs=

a) Lünige R. A. B. VII. Abf. 4. Nro. 99. pag. 176.

b) Die neuen Bertrage follten feche Jahre geheim gehalten werben. Sie fteijen bei Konig Sel. jur. publ. noviss. Tom. V. pag. 169 — 154.

c) Bergl. E. F. Sattler Geschichte bes herzogthums Burtemberg unter ben herzogen. Th. 2. S. 1 u. f.

16 Bierte Periode. A. 1517—1648.

§. 478. fammergerichts wieder ber, und ließ von den Reichoftanden eine neue Matrifel (g. 437.) entwerfen, nach welcher 20000 Außfnechte und 4000 Reuter zu des Reiches Dienft beim Romerzug, ober zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder, zu ftellen Bon Worms fehrte der Raiser in die Riewären d). berlande und im Mai 1522 nach Spanien zurück. Roch im Jahre 1521 entbrannte der langft brobende Rampf mit Frankreich, der des Raisers ganze Thatig= feit in Anspruch nahm, wenn er ihn aleich von Spa-Mit den deutschen Angelegenheiten nien aus leitete. hieng auch diefer nur wenig zusammen, denn die Ent= scheidung fand auf ben Schlachtfeldern von Stalien ftatt; Deutschland aber sab ben Raiser innerhalb acht Jahren nicht auf feinem Boben. Durch biese Lage ber Dinge erhielt ber Bang, welchen bie Reforma= tion in Deutschland nahm, vornehmlich feine Richtung.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517 — 1555.

§. 479.

. 1999

§. 479.

Alle Aleußerungen der früheren Zeit über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche (§. 464 — 474.) hatten sich zunächst auf deren Verfassung und Disciplin bezogen, weil diejenigen, deren Stimmen laut werden durften, das Bedürfniß der Verbesserung dadurch am

d) R. Samml. ber R. A. B. 1. Th. 2. S. 216 u. f.

ftartiten empfanden, daß fie den Anmagungen ber ro- 8. 479. mischen Curie zu widerftreben genothigt waren, ober fich in fruchtlosen Bemühungen erschöpften, ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen. Ihre Versuche maren zu einem eiteln Streben gegen eine Gewalt geworden. die eine folche Veränderung nicht wollte, weil sie nicht ohne ihren eigenen Nachtheil statt finden konnte, und die sie jederzeit zu verhindern im Stande mar, weil man fie mit außeren Mitteln, mit Sulfe der conftituirten Kirchenoberen zu erreichen ftrebte, welche durch die Grundfate ihres Lehr= und Rechtespfteme (§. 471.) von ihr felbst abhiengen. Ein Bestreben, welches von einem gang entgegengesexten Bunfte ausgieng, indem es nicht bei der Kirchengewalt, sondern bei dem firch= lichen Lehramt feinen Ursprung nahm, und bie Beränderungen in Lehre und practifchem Chriftenthum, die es für nothwendig erflärte, auf den Glauben grundete, deffen Berbreitung der Rirche ihr Dafenn gegeben hatte, mußte dagegen, wenn es Theilnahme fand, nicht nur bes Erfolges gewiß febn, weil es keiner Sülfe der Kirchenoberen bedurfte, sondern zu= gleich die Kirchenverfassung selbst vernichten, sofern sich die Kirchengewalt der Verbefferung der Einrichtungen selbst widersezte, welche die reine Lehre forderte. nahme aber ficherte bei dem Bolte einem folchen Beftreben das Bedürfnig einer Lehre und eines Cultus, welche bem Berftand zufagten, und in einem religiöfen Gemuth ben Glauben zu erwecken vermochten a).

a) Bergl. oben §. 474. Was bort über bie Beschaffenheit ber Religisonslehre und bes Cultus nach ben Beschreibungen aller Geschichts Eichhorn, Bb. IV.

§. 479. Bei dem Stande der Gelehrten, ohne welchen freilich die Ausbildung eines verbefferten Lehrspftems, und Falls es die Umstände erforderten, einer neuen Berfaffung nicht möglich gewesen wäre, durfte nur von den scholastisch gebildeten Theologen ein Widerstand zu Gunsten des autorisirten Systems der Lehre und des Cultus erwartet werden, auf dessen scholastischer Form ihre ganze Weisheit beruhte. Wer aber gegen diese zu kämpfen hatte, fand in der stets wachsenden schon siegreichen Partei der Humanisten b) einen natürslichen Verdündeten gegen einen gemeinschaftlichen Feind.

Die ersten Regungen, welche einer solchen Richtung folgten, äußerten sich beinahe gleichzeitig, jedoch ohne alle Verbindung unter einander, in ganz entgegengesezten Theilen von Deutschland; in den Ländern der schweizer Eidgenoffen und in (Neu-) Sachsen.

schreiber über ben Zustand der Kirche vor der Reformation bemerkt worden ist, tritt besonders in dem Umstand recht deutlich hervor, daß bei der Schilberung des Segens, den die Resormation verdreiztet habe, immer das Tröstliche eines wahren Glaubens, von dem man zuvor gar nichts gewußt habe, oben ansteht. Einiges aus diesen Beschreibungen s. dei Marheinese Th. 1. S. 6 u. s. Die auch hier angesührte bekannte Stelle aus Myconius Geschichte der Resormation (auch in Seckendorf hist. Lutheranismi ed. 1694. p. 4.) beginnt gleich damit. — Passio et setissactio Christi, ut nuda historia veluti Odyssea Homeri tractadatur; de side, qua ejus justitia et sanctitas cum haereditate vitae aeternae adprehenditur, altum erat silentium.

h) Die opistolae obscurorum virorum und ihre Aufnahme find in biefem Betracht ein fehr merkwürdiges Zeichen ber Zeit. Ueber die Berblenste ber humanisten und ihrer bamaligen hander, besonders Ulrichs von hutten, um die ersten Erfolge der Reformation ist viel Treffendes gesagt bei Meiners Lebensbeschr. berühmter Männer B. 1—3. besonders B. 3. S. 356 u. f.

II. Gefch. der Reform. v. 1517—1555. 19

Durch gelehrte Studien der classischen Literatur fand \$. 479. Ulrich Zwinglis) den Weg zur heiligen Schrift, an welche seit Jahrhunderten weder der gemeine Relisgionsunterricht d), noch die Theologie e) angeknüpft wurde. Das Christenthum, welches er hier fand, lehrte er schon seit 1516, und gewann ihm theilnehmende Anhänger i); aber der Gegensat, in welchem es zu zu dem stand, welches in Lehre, Gultus und Disciplin der damaligen Kirche hervortrat, wenn er auch hier durch den Widerspruch politisch und religiös anders Gesinnter nicht unbemerkt blieb, erregte noch keinen Kampf mit dem Bestehenden, ohne welchen keine Beswegung der Gemüther möglich war, wie sie zur Siche-

- c) Geb. 1. San. 1484. gest. 11. Oct. 1531. Bergs. Gulbreich Bwingst. Geschichte seiner Bisbung zum Resermator von S. R. Schuler. Bürich und Leipz. 1819. 8. S. 21 n. s. Vitae quatuor resormatorum, Lutheri a Melanchtone, Melanchtonis a Camerario, Zwingsii a Myconio, Calvini a Th. Beza — junctim editae. Praesatus est A. F. Neander Berol. 1841. 8.
- d) S. Mathefine Predigten über bas Leben Lutheri, fechete Preb. S. 56.
- e) Carlftabt erzählte: er habe, als er bereits Doctor ber Theologie gewefen, die h. Schrift noch nicht gelefen gehabt. Lösch er Reformationsacta Th. 1. S. 108.
- Bwinglis Auslegung seiner Schlußreben 1523. "Ich habe vor und ehe noch ein Mensch in unserer Gegend etwas von Luther gewußt hat, angehebt, bas Evangelium zu predigen im Jahr 1516 also baß ich an feine Ranzel gegangen bin, baß ich nicht die Worte, so an bemselben Morgen in der Messe zu einem Evangelium gelesen werden, für mich nahm, und die allein aus biblischer Schrift auslegte. Ich habe zu solchem Brauch vor zehen Jahren angehebt, griechisch zu lernen, hamit ich die Lehre Christi aus ihrem eigenen Ursprung erkennen möchte. S. Schuler a. D. S. 119. 333.

\$. 479. rung des Erfolgs gehörte. In diesen trat hingegen die Sache des Evangeliums gleich bei den ersten Schritten, durch welche Martin Luther 8) ihre Vertheidigung übernahm; durch den Ort, von welchem er ausegieng, und durch die Richtung, welche er gleich Ansfangs erhielt, wurde ihm sofort die allgemeine Theilnahme von ganz Deutschland zugewendet, und diese Ereignisse würften auf das, was im Süden begonnen war, auf das Vortheilhasteste zurück. Innerhalb vier Jahren, von Luthers Bekanntmachung seiner Thesen (31. Oct. 1517) an gerechnet, war der Fortgang dieser Reformation unaushaltbar geworden.

S. 480.

§. 480.

Luthers Thesen a) betrafen die Bedeutung des Ablasses, und ihnen folgten, durch den Widerspruch Einzelner b) veranlagt, bald mehrere Streitschriften über

- g) Geb. 10. Nov. 1483. gest. 18. Febr. 1546. Bergl. Phil. Melanchthonis vita Martini Lutheri, zuerst in ber Wittenberg. Ansg. von Luthers lateinischen Schriften, und dann oft; übersetzt von 3 immermann mit Anmerk. von Billers. Gött. 1813. 8 s. auch Note c. 3. G. Walchs aussuhrliche Nachrichten von D. M. Luthern, im vierundzwanzigsten Baube ber Walchschen Ausgabe von Luthers Schriften. Halle 1740 bis 1742. 24 Theile in 4. Ueber eine andere Ausgabe berselben s. \$. 480. Note l. Magister Ischann Mathefins Leben Dr. Martin Luthers in siedzehen Prebigten; neu herausgeg, von Anst mit einem Vorwort von Reanber. Berl. 1841. 8.
- a) Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum, bei Löfd, er B. 1. S. 438.
- b) Der Dominifaner Johann Tezel felbst, beffen Ablagpredigten bie Beranlaffung bazu gegeben hatten, war nicht im Stande zu erwiesbern; bie Biberlegung, bie unter seinem Namen erschien, (gofcher

bieses Verhältniß, welches für die römische Gurie wichtig §. 480. genug war, um den Papst zu Maaßregeln zu veran= lassen, durch welche diesem "Mönchsstreit" °) ein Ende gemacht werden sollte. Auf angebrachte Denunciation wegen Kezerei wurde Luther (7. Aug. 1518) nach Rom geladen d) und nachher auf Veranlassung seines Landesherrn, Kurfürst Friedrich des Weisen, sein Verschör dem Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaeta belegirt, der wegen des Reichstages °) zu Augsburg verweilte. Luthers gutmüthige Meinung 1), daß man

ebenbaf. S. 484.) hatte ben frankfurter Theologen Conrad Bim-, pina jum Berfaffer. Die Hauptveranlaffung zur Fortsetzung bes Streits gaben die Schriften bes Dominikaners Splvester be Prierio (Prierias) zu Rom und bes D. Johann Eck zu Ingolstadt.

- c) So nannte ihn noch im Anfunge bes Jahres 1519 Leo X. in einem Schreiben an die schweizer Eibgenoffen, zu welchem die Bewegungen gegen bie bortigen Ablasprediger, an welchen auch Zwingli lebhaften Antheil nahm, die Beranlassung gegeben hatten. S. Schrödths Kirchengesch. seit der Reformation Th. 2. S. 113.
- d) Die Citation selbst ift nicht auf unfere Zeit gefommen; bag fie aber noch fein Brajubig angebroht haben fann, und wahrscheinlich nur ben Zwed hatte, Luther in einen Wiberruf hineinzuschrecken, sieht man aus ber Intercession ber Universität Wittenberg für ihn; bei Löfcher a. a. D. S. 384.
- e) Der eigentliche Zweck seiner Sendung war, ben Kaiser und die Reichsstände zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der beutschen Geistlichkeit zu bewegen; geheime Aufträge mögen ihm aufgegeben haben, gegen die Wahl Karls V. zu arbeiten, welche P. Leo zu dieser Zeit zu verhindern suchte. Es ist wohl kaum zu bezweiseln, daß dieses Verhältniß, bei welchem der Kurfürst sehr wichtig war, die Hauptursache war, warum Leo in Luthers Sache nicht sogleich schneller versuhr.
- f) Die ihn auch noch vor Ankunft ber Citation zu einem Schreiben (Trinitat. 1518 batirt) an ben Papft veranlaßte, in welchem er sich bessen Ausspruch unterwarf. Löscher a. a. D. Th. 2. S.

22 Bierte Periode. A. 1517-1648.

s. 480. bie Gründe seiner Ueberzeugungen hören und prüsen werde, schwand hier alsobald, da ihm der Cardinal nur die päpstliche Autorität und die Decretalen vom Ablaß s) entgegen hielt, und nur von Widerruf hören wollte; unter entschiedener Weigerung, diesen zu leisten, und unter Berufung von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden verließ er daher Augsburg, bevor der Cardinal seinen Instructionen gemäß h) sich seiner Person versichern konnte; der Vorsicht halber ließ Luther bald darauf, als er über das Vorhaben der Curie vollständiger unterrichtet wurde, eine Appellation an ein allgemeines Concilium solgen i). Der Papst erließ bald nach dem augsburger Verhör k) ein Decret, welches sessfetze, wie dei Strase des Vannes die Lehre vom Ablaß vorgetragen werden solle 1); doch geschah

176. Den förmlichen Miberruf lehnte Luther barin freilich ab, aber burch bie vorher angebrachte Wendung "disputationes sunt, non doctrinae, non dogmata, obscurius pro more et aenigmaticos positae" gab er bem Bapft boch ein Mittel in die Sande, bieß als eine Entschuldigung anzusehen und den Streit durch bas Berbot alles ferneren Schreibens über diese Sache abzubrechen. Daß der Papft dieß nicht benuzte, darf man gewiß als den ftarkften Beweis betrachten, daß man die Sache damals noch nicht für bebeutend hielt.

- g) Bornehmlich Extr. Comm. 2. de poenitentiis. S. oben §. 466.
- h) Bei Lofder a. a. D. Th. 2. S. 436.
- i) Den 28. Nov. 1518; bei Lofder a. a. D. S. 505.
- k) Es ift vom 9. November 1518, aber erft nach Luthers Appellaztion nach Deutschland gefommen. Gebruckt bei Loscher a. a. D. S. 494.
- "Ne de caetero quisquam ignorantiam doctrinae Romanae ecclesiae circa ejusmodi Indulgentias, et illarum efficaciam alle-

über ein Jahr lang kein entscheibender Schritt gegen 8. 480. Luther selbst. Mittlerweile dehnte sich der Streit zwischen Luther und seinen Gegnern vornehmlich durch die leipziger Disputation m) auf neue Gegenstände aus, namentlich auf den Ursprung und Umsfang der päpstlichen Gewalt; und je weiter ihn die Untersuchungen führten, zu-welchen ihn seine Gegner selbst nöthigten n), um so fester mußte bei ihm der

- .. gare, aut ignorantiae hujusmodi se excusare, aut protestatione conficta se juvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles convinci et merito damnari possint". Dag Luthers Berfon hier gar nicht genannt ift, ohngeachtet fich ber Bapft nach bem . augeburger Berhor ihn zu vernrtheilen berechtigt halten mußte, ift wohl bas ftarffte Argument für bie, Annahme, bag er ihn um feis nes Landesherrn Willen schonte. In der That machte ber Papft biefem eben baburch erft Muth, ihn gu fchugen; benn mahrend un= mittelbar nach bem augeburger Berhor ber Rurfurft eine Beitlang gemunicht hatte, bag Luther fich von Bittenberg entfernen moge, trug er fpaterhin fein Bebenfen, ale beffen Sache schon viel fchlimmer fant, bem Bapft in einem officiellen Schreiben an Balentin von Teutleben in Rom, gerabezu zu erflaren, bag gewaltfame Maagregeln gegen Luther unthunlich feben, und man ihn wiberlegen muffe. Buthere Berfe. Altenburg 1661 u. f. 9 Theile und ein Theil Regifter in Fol. (Rach biefer Ausgabe citire ich immer, wenn feine andere angegeben ift.) Th. I. S. 352.
- m) Bom 27. Jun. bis 16. Jul. 1519, zwischen Carlftabt und Luther auf ber einen und Ed auf ber anberen Seite. Die Acten ftehen bei Loscher a. a. D. Th. 3. S. 203 u. f.
- n) Enther in ber Einleitung ju ber Schrift über bie babylonische Gefangenschaft ber Kirche (1520) Werfe B. 6. S. 1372. Ich wolle ober wolle nit, so werbe ich gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werben, indem so großgeachte Magistri Hanffen und Bechsels weise auf mich bringen, und mir zu schaffen machen. Bon bem Ablaß habe ich vor zweien Jahren geschrieben, aber also baß mich jest aus ber Maaßen gerenet, daß daßelbe Büchlein ausgegangen. Dann ich zu berselben Zeit zweiselhaftig war, aus großem Abers

24 Bierte Periode. A. 1517—1648.

S. 480. Entschluß werden, den Verfolgungen, welche er von bem römischen Sofe zu erwarten hatte, ben fühnsten Wiberftand entgegen zu seben und bas Bapftthum In ben Streit gegen ben felbft zu befampfen. Ablaß hatte ihn fein Glaube gezogen, daß das Evangelium die Vergebung der Sünde durch göttliche Gnade um der Berdienfte Chrifti Willen verheiße, durch bie Würfungen, die man dem Ablag beilege, aber alles mahre Christenthum vernichtet werde, das sich auf den Glauben an jene Verheißungen grunde; die romische Gurie, welche ihn nöthigen wollte, diefen Glauben zu verläugnen, emporte daber fein ganges religiofes Gefühl, und je weiter er forschte, besto beutlicher murbe ihm, daß das Bapfithum eine wider das Evangelium eingeführte und zur Unterdrückung ber evangelischen Bahrheit gemißbrauchte Be-

> glauben gegen bie Romifche Thrannci. Defhalben ich bazumal vermennte, daß ber Ablag nicht gar ju verwerffen mare. - Aber nachgehends, bas ich Shlveftro und anteren Brutern gu baufen. bie folden Ablag eifrig vertheivigten, habe ich verftanten, bag ber Ablag nichte andere fen, bann ein lauter Betrug ber Romifchen Schmeichler, burch welchen fie ben Glauben an Gott und bas Beld ber Menfchen verberbeten. - Nach biefem haben Eccins und Emfer fampt ihren Gefdworenen, von dem Brimat und Boheit bes Pabste mich zu unterrichten angefangen; begwege ich all= hier, bamit ich gegen fo gelehrte Manner nicht unbantbar fen, be= fenne, bag ich burch ihr Schreiben febr jugenommen. Denn als ich laugnete, bag bas Pabstthum Göttliches, habe ich boch juge= lagen, bag es Denfchliches Rechtene mare. Ale ich aber gehöret und gelefen bie fubtileften Subtilitaten biefer Troftler, bamit fie ihren Abgott anfrichten, maßen ich in biefen Dingen nicht fo einen ungeschickten Berstand habe, weiß ich jezt und bins gewiß, baß bas Pabsithumb ift bas Reich Babylonis und bie Gewalt Rimrobs ber ftarfen Jagere".

walt fen. Daß die längst laut geforderte Berbeffe- S. 480. rung ber Rirche vornehmlich mißlungen sey, weil ber Bapft die weltliche Gewalt zur Kirche und diese zu fich felbit in ein Berhältniß zu bringen gewußt hatte, welches bem gerechtesten Verlangen eine übel begrünbete, blos zum Vortheil eines verdorbenen Sofs gemißbrauchte, unumschränfte Berrichaft über Lehre, Gultus und Disciplin der Kirche entgegensezte, wurde ihm durch die Geschichte der Kirche zur unumftöglichen Wahrheit o). Hierdurch murde er von felbst auf die Folgerung geleitet, daß der Kirche nicht anders, als burch die weltliche Gewalt geholfen werben fonne, welche berechtigt fen, die Berbefferung der erfteren zu bewürken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwürkung Diefen Grundfat, melder bas versaaten P).

- o) Luther in ber Schrift an ben chriftlichen Abel. Werke Th. 1. S. 481. "Die Romanisten haben breh Manern mit großer Behenbigteit umb sich gezogen, bamit sie sich bisher beschüzet, baß sie
 niemand hat mögen reformiren, baburch bie gauße Christenheit
 greulich gefallen sind. Jum ersten, wenn man hat auf sie gebrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt, weltliche
 Gewalt habe nicht Necht über sie. Jum andern, hat man sie mit
 ber h. Schrift wolt strasen, sesen sie dagegen, es gebühre die
 Schrift niemand auszulegen denn dem Babst. Jum dritten, dreuet
 man ihnen mit einem Concilio, so erdichten sie, es möge niemand
 ein Concilium beruffen denn der Babst."
- p) Ebenda f. S. 483. "Gleichwie unn die, so man ist geistlich heißt, oder Priester, Bischoffe oder Babste, sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger gescheiben, denn daß sie das Worf Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt: also hat die weltliche Oberkeit das Schwert und die Ruthen in der Hand, die Bosen damit zu straffen, die Frommen zu schwert. Darum so soll man ihr Annt lassen frei gehen unverhindert durch den gauzen Körper der Christenheit, niemand augese-

26 Bierte Periode. A. 1517—1648.

\$. 480. leitende Princip der Reformation wurde, sprach er (im Junius 1520) in der berühmten Schrift "an den christlichen Adel teutscher Nation" 4) aus. Welches dabei das eigentliche Verhältniß des Staats und der Kirche seyn solle, war dem fühnen Manne schwerlich schon klar geworden; er hielt sich zunächst an den Ausspruch des Evangelii, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe "), daß die Kirchenoberen nur

ben, fie treffe Babft, Bifchoffe, Pfaffen, Munche, Monnen ober was es ift. - Denn alfo fagt S. Paulus allen Chriften: Gine igliche Seele (ich halte bes Babfte auch), fol unterthan febn ber Dberfeit, benn fie trebet nicht umbfonft bas Schwert; - auch S. Betrus : fend unterthan allen menschlichen Ordnungen umb Gottes Willen. S. 485. Darumb mo es bie Noth forbert, und ber Babft ärgerlich ber Chriftenheit ift, foll bagn thun wer am erften fann als ein getren Glied bes gangen Rorpers, bag ein recht fren Concilium werbe, welches niemand fo wohl vermag als bas weltlich Schwert, fonberlich bieweil fie nun auch Dit Chriften find, Dit Priefter, mitgeiftlich, mitmachtig in allen Dingen und follen ihr Ampt und Wert, bas fie von Gott haben über jeberman, laffen fren gehen wo es noth und nut ift zu gehen. - Es ift feine Gewalt in ber Rirchen benn nur gur Begerung, barumb wo fich ber Babft wollte ber Gewalt brauchen, zu wehren ein frey Concilium zu machen, bamit verhindert murbe bie Berbefferung ber Rirchen, fo follen wir ihn nicht ansehen, und wo er bannen und bonnern murbe, folte man bas verachten als eines tollen Denfchen Fürnehmen, und ihn in Gottes Buverficht wiederum bannen und treiben wie man mag.

- q) Der Titel lautet vollständig: An ben christlichen Abel teutscher Nation, von bes Christlichen Standes Besterung a. a. D. S. 480. Am Anfang wird aber auch ber Kaifer angerebet.
- r) A. a. D. S. 483. werben in ber Note p angeführten Stelle alle Kirchen obern nur als bazu berufen betrachtet: baß fie bas Bort Gottes und bie Sacrament follen hanbeln, bas ift ihr Amt.

burch ihr Amt von ben Layen unterschieden seyen 1), g. 490. nicht durch eine ihnen von Chriftus felbft verliebene Gewalt, daß die weltliche Obrigfeit also eben so gut Macht über fie habe als über bie Laven, und Concilien berufen könne. Dag bie weltliche Gewalt, felbft ohne das Buthun der Kirdenoberen, an einzelnen kirchlichen Einrichtungen etwas anderen fonne; murde aber zugleich ebenfalls behauptet t), und da fie fich hierzu nicht anders berechtigt halten konnte, als Rraft eigener Erkenntnig bes Inhalts bes Evangelii, welches auszulegen jeder Chrift Macht haben sollte u), so lag barin, zumal wenn man Luthers Grundsate von dem Verhaltniß des Geiftlichenund Lavenstandes hinzunimmt, auch schon beutlich genug die Voraussetzung, daß die Rirche ihre Ueberzeugung nicht gerade burch ein Concilium auszusprechen brauche, fondern auch bas, mas als evangelische Wahrheit aus Gründen erkannt werde, unter

- s) A. a D. S. 482. Alle Christen find wahrhafftig geistlichen Staubes, und ist unter ihnen fein Unterscheid, benn bes Amptes halben allein. — Darumb ist bes Bischoffs Weihen nichts anders, benn als wenn er an stat und Person ber gangen Sammlung einen ans bem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, bieselben Gewalt für die andern anszurichten.
- t) A. a. D. S. 491. So sol hie ber Chriftliche Abel fich gegen ihn (ben Bapft) sezen gebieten und verordnen daß hinfort kein Lezhen mehr gen Rom gezogen, keines mehr barinnen erlanget werz be und ben Orbinarien ihr Amt wiederstatten. S. 492. Daß ein Kaiserlich Gesez ausgehe, keinen Bischofsmantel, auch keine Bestätigung irgend einer Dignitäten füran aus Rom zu holen u. s. w.
 - u) A. a. D. S. 484.

28 Vierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 480 dem Schutz der weltlichen Obrigkeit in Würksamkeit treten könne. Die Vorschläge, welche dabei zur Versbesserung einzelner kirchlicher Institute gemacht wurden, waren größtentheils nicht neu v), aber unumwundener ausgesprochen und durchgreisender gefaßt, als einzelne Stimmen und selbst die Reformationssynoden des funfzehnten Jahrhunderts sie aufzustellen gewagt hatten w). Daß an den wesentlichen Grundlagen der Kirchenverfassung etwas geändert werden musse, ist niegends angedeutet, aber die Rechte des papstlichen Primats wurden freilich nur in einem sehr beschränkten Um
 - v) Gie finden fich in ber angef. Schrift in zwei Sauptabichnitten : "Bovon in ben Concitiis zu handeln", S. 486-491. und Rath D. M. E. von Befferung driftlichen Stanbes S. 491 - 510. Die . Reformationevorschlage bes funfzehnten Sahrhunderts find burchans aufgenommen, und ohne alle Schonung bes Papftes. Bon bem was die einzelnen firchlichen Institute betrifft, ift bas Bichtigfte, bag barauf gebrungen mirb, ben Gib aufzuheben, welchen bie Bifchofe bem Bapft leiften, bie Bettelflofter in fundirte gu vermanbeln. ben Eintritt und Austritt frei ju geben, und fie wieber ju Schulen, bie fie urfprunglich gemefen, gu machen, bie Briefterebe gu erlauben, ben Bann, mit Aufhebung bes Interbicte, nur nach ber Disciplin ber altesten christlichen Rirche zu gebrauchen und bie übrigen Rirchenstrafen abzustellen, die Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage zu verlegen, das Faften bem freien Willen gu überlaffen, bie Jahrtage, Begangniffe und Seelmeffen abzuftellen ober zu vermindern, alle gestiftete Deffen abzuthun (,,fintemahl man fiehet wie fie nur ale Opfer und gute Werke gehalten werben, fo fie boch Sacrament find, gleichwie die Taufe und Bufe, welche nicht für andere fondern allein bem, ber fie empfähet nuze finb"), die Cheverbote zu beschränken und allen papftlichen Ablaß und bie Diepensationen und vorbehaltenen Absolutionen von Gunben, bie nicht offenbar fint, aufzuheben.
 - w) Er bringt 3. B. auf unbebingte Aufhebung ber Annaten, bes papfilichen Collationsrechts ber Pfrunden, bes Rechts, bie Bifchofe

II. Gefch. ber Reform. v. 1517—1555. 29

fange für zulässig erklärt x). Eben baher brang er §. 490. auch auch auf bie Abschaffung best canonischen Rechts, vornehmlich ber Decretalen, als ber eigent- lichen Grundlage bes Papsthums y).

zu confirmiren, bes Rechts, weltliche Sachen nach Rom zu ziehen, auf viel größere Beschränkungen in bem Personal ber römischen Curie u. f. w.

- x) A. a. D. S. 492. Des Babfts Amt foll fenn, baß er ber allergelehrteste in ber Schrifft regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Christen betressen, die Primaten und Erzbischöfe dazu halten und mit ihnen darinnen handeln und Sorge tragen. Daß er nicht klagt er werde seiner Oberkeit beraubt, solt verordnet werden, daß wo die Primaten und Erzbischöfe nicht möchten eine Sache ausrichten oder unter ihnen sich ein Haber ershübe, daß alsdann dieselbe dem Babst wurde fürgetragen, und nicht eine jgliche kleine Sache, wie vor Zeiten geschah, und das hochbesrühmte Concisium Nicanum gesezt hat, was aber ohne den Babst kann ausgerichtet werden, daß seine Heiligkeit nicht mit solchen geringen Sachen beschwert werde, sondern ihres Gebets und Studiens und forgen für die ganze Christenheit, wie er sich rühmet, warten möge.
- y) A. a. D. S. 505. Daß es gut were, bas geistliche Recht von bem ersten Buchstaben, bis auf ben lezten, wurde zu Grund ausgetilget, sonderlich die Decretalen; es ist uns überig genug in der Bibel geschrieben wie wir uns in allen Dingen halten sollen; so hindert solches Studieren nur die h. Schrift, auch das mehrer Theil eitet Geiz und Hoffarth schweckt, und obschon viel Gutes darinnen were, sollte es dennoch billig untergehen, darum daß der Babst alle geistliche Recht in seines Herzens Kasten gefangen hat, daß hinfurt eitel unnüß studiren und Bedrug darinnen ist. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern sondern was in des Babst und seiner Schweichler Muthwillen steht dieweil der Babst und bie Seinen, selbst (bas) ganze geistliche Recht aufgehaben, nicht achten und sich nur nach ihrem eignen Muthwillen halten über alle Welt, sollen wir ihnen folgen und die Bücher auch verwerfen, warum sollten wir in ihnen vergebens studieren.

§. 481.

§. 481.

Ein großer Theil bes Inhalts biefer Schrift mar allgemeine schon oft ausgesprochene Ansicht von bem verderbten Zuftand der Kirche, in dem übrigen wurde in der That nur deutlicher entwickelt, was eben jenen Ansichten, wenigstens dunkel empfunden zum Grunde lag; fie gewann baber die öffentliche Meinung faft überall. für ihren Berfaffer, seine Sache und feine Grundsäte a), und selbst die Derbheit des Ausdrucks trug zu diesem Erfolge bei, wie es die Natur der Reaction gegen eine ungerechte Gewalt mit fich bringt. wenn fie auch Einzelnen miffiel. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erschien eine papstliche Bulle bom 15. Junius 1520, in welcher ein und vierzig Sate aus Luthers Schriften ausgezeichnet und theils für keberisch, theils für irrig, verführerisch ober ärgerlich erklärt wurden; gegen Luther felbft, feine Unhänger, Beschützer und Begunftiger sprach fie den Bann aus, gab ihnen aber noch eine Frist von fechzig Tagen, nach deren Ablauf fie in benfelben verfallen fenn sollten, wenn fie fich nicht indeffen buffertig erwiesen und ihre Irrthumer widerrufen haben murden, wobei ihnen eine weitere Frist von sechzig Tagen zur Einsenbung ihres Widerrufs nach Rom verstattet murbe; die Schriften Luthers follten verbrannt werden b). In

a) Innerhalb weniger Wochen waren über 4000 Eremplare verfauft.

b) Lateinisch ist die Bulle gebruckt bei Sattler Gesch. Würtemb. unter ben herzogen Th. 2. Anh. Nro. 92. S. 216 n. f. bentsch in Luth. Werk. Th. 1. S. 445 n. f.

ben Augen bes größten Theils bes Bublicums erschien g. 481. biese Berurtheilung, welcher wenigstens in Beziehung auf die neueren Schriften Luthers feine Untersuchung vorausgegangen war, als eine neue Ungerechtigfeit ber Curie; selbst von denen, welche nicht entschieden für Luther eingenommen waren, wurde sie hauptsächlich als das Werk feiner Feinde betrachtet, da notorisch war, daß fein bisheriger Begner Johann Ecf fie in Rom persönlich sollicitirt, und man ihm sogar ihre Publication aufgetragen hatte. Alle diefe Umftande würften zusammen, daß schon ihre Bublication Sinbernisse fand; am meisten ba, wo sie ben Umftanden nach nicht ohne Genehmigung ber weltlichen Obrigfeit geschehen kounte, hie und da felbst bei ben geiftlichen Behörden; und fast überall erregte fie das Bolf. Luther felbst sezte ihr eine neue Appellation an ein allgemeines Concilium entgegen c) und bediente fich jezt ber nehm= lichen Waffen, die der Papft gegen ihn gebrauchte, um diefen zu befämpfen. Schon in seiner Appella= tionsschrift beschuldigte er diesen der Reperei und der Berachtung der Concilien, und erklärte ihn für den Antichrist; in einer zweiten Schrift führte er bieses Thema bald darauf noch weiter aus d); und da man an einigen Orten seine Schriften ber Bulle gemäß verbrannt hatte, übte er am 10. December 1520 öffent= lich gleiches Recht an dem canonischen Recht, der papft=

c) 28. Nov. 1520. Luth. Berte Ih. 1. S. 537.

d) "Bon ben neuen Edifchen Bullen und Lugen" Luth. Berte Th. 1. S. 526. "Wiber bie Bulle bes Antichrifts" a. a. D. S. 531.

g. 481. lichen Bulle und ben Schriften feiner hauptgegner, und rechtfertigte sein Verfahren in einer eigenen Schrift e). Auch bas driftliche Lehrspftem, wie er es aus bem Evangelio herleitete, von welchem feine früheren Schriften nur einzelne Bunfte berührten, bildete er allmälig weiter aus, vorzüglich die Lehre von den Sacramenten f).

S. 482.

§. 482.

Die Bollziehung der Bulle zu betreiben fandte Leo X. zwei Muntien nach Deutschland a), welche in ben Niederlanden und in einigen Städten am Rhein mit des Kaisers Genehmhalten das Verbrennen von Luthers Schriften bewürften b). Aber an ben meiften

- e) "Warumb bes Babfte und feiner Junger Bucher von D. D. Luther verbrannt finb" a. a. D. S. 540. Die angegebenen Urfachen begieben fich in Ruckficht auf bas canonifche Recht auf breißig ausgezeichnete Sage, welche ben papftlichen Primat betreffen.
- f) "Bon ber babylonischen Gefängnig ber Rirchen." Ursprunglich lateinisch ; bentsch in ben Berfen Th. 6. S. 1371 u. f.
- a) hieronymus Aleander und Marino Carracioli.
- b) Bas ber Raifer vor ber Achtserflärung Luthers aber bie Bollgiehung ber Bulle verfügte, ift noch nicht hinreichend ausgemittelt. Ginen für alle feine Erblande gegebenen Befehl, Luthere Schriften gu verbrennen, fann man nach einem von Borme aus erlaffenen Rescript an bie Universität Bien nicht annehmen ; jugleich aber erhellt aus biefem, daß die Bollgiehung ber Bulle in ben Dieberlanben wenigstens von ihm gutgeheißen murbe. Die Universität Wien hatte gegen die Meinung ber theologischen Facultat die Erecution ber Bulle suspendirt, bie fie von bee Raifere Befinnung Runde erhalten murbe, welches biefer ihr zwar zur Entschulbigung ge= reichen lagt, aber boch hingufügt "bas ber Bahrheit nit gemäß ift, baß ihr nit vorlängst folt gehört haben, bag beibe in unfern Dieberlanben, Burgundien, auch ju Coln, Trier, Maing und anberer

Orten fehlte dazu der gute Wille, und wo man den \$. 482. Versuch machte, entstanden Bewegungen unter dem Bolke °). Diese Gährung wuchs durch die Schristen, in welchen Luthers Anhänger, vorzüglich Ulrich von Hutten, das Volk gegen den Papst aufzuregen suchten d); unter dem Reichsadel wurde selbst das Vorshaben laut, Luthers Sache mit offener Gewalt zu schüßen °), und unter jenem war einer der eifrigsten Anhänger der neuen Lehre Franz von Sickingen.

Orten in Tentschen Kanben, aus Papstlicher Gewalt und auff nns. ser Decret ober Gebot vorbenannte Bücher mit öffentlichen und gebührenden Brande vertilget sind". Dieß Rescript ist zwar in Lusthers Werken (Jen. Ansg. Th. 1. Bl. 556. Altend. Ausg. B. 1. S. 921., wo es ins Deutsche übersezt ist) vom 25. November datirt; es muß aber vor der Achtserklärung erlassen sehn, da es von dieser nichts erwähnt und nach dieser auch überslüsig gewesen wäre; daß es nicht im Spätjahr ausgesertigt sehn kann, erhellt schon darans, daß Karl V. bereits im Junius Worms verlassen hatte.

- c) Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Balern schrieben am 11. März 1521 an die Bischöfe ihres Landes, baß man den Unterzthanen, welche Luthers Schriften gelesen, und sie nicht gleich der Obrigseit ausgeliesert, die Absolution nicht versagen und sie als ercommunicirt betrachten burse, wie geschehen sen. Daraus gehe "nur Emporung, Aufruhr und Jerrüttung hervor", die Beispiele seien in der Nähe; da man in Worms weiter mit Luther handeln wolle, sen ihr Verlangen, daß die Prediger und Beichtväter bis dabin Luthers Lehre und Schristen weder gutheißen noch verdammen, sondern davon schweigen möchten. B. A. Winter Geschichte der evangel. Lehre in Baiern (2 Thie. 1809. 1810. in 8.) B. 1.
- d) Das Berzeichniß ber hieher gehörigen Schriften, die Hutten versfaßte, ober an welchen er wenigstens Antheil hatte, s. bei Meiners a. a. D. S. 411 u. f. Ulr. ab Hutten opera omnia ed. E. Münch. Lips: 1827. 6 T. 8.
- e) S. ben Brief bes frantischen Ritters Splvefter von Schaumburg an Luther; Werke B. 1. S. 549.

34 Bierte Periode. A. 1517-1648.

g. 482. ju biefer Beit einer ber berühmteften Rriegsoberften und das eigentliche Haupt des rheinischen und benachbarten Abels, mit welchem öffentlich oder ins Geheim verbunbet er eine drohende Stellung gegen die benachbarten Landesherren angenommen hatte 1). Daß Luthers Lehren nicht verwerflich seven, wenn fie auch Irriges unter vielen Wahrheiten und zu billigenden Reformationsvorschlägen enthielten, und daß der Papft allein in Glaubenssachen nicht richten moge. Luther also erft noch gehört werden muffe, urtheilten auch Manner, bie man nicht zu seinen entschiedenen Unhängern zählen burfte 8). Bei den meiften Reichsftanden bildete fich daher von selbst gleiche Meinung, und der Kurfürst von Sachsen, von welchem dabei das meifte abhieng, konnte es unter diesen Umftanden wagen, ben papftlichen Runtien die Vollziehung der Bulle zu verfagen und ein neues Verhör Luthers vor unparteiischen Richtern zu verlangen, wenn gleich unter der Verwahrung, daß er an Luthers Sache selbst weder Antheil genommen habe noch dadurch nehmen wolle h). Dem Kaiser wurde schon dieser Wunsch ein hinreichender Grund, seine Ent=

f) Bergl. Krieze und Pfebschaften bes Eblen Franz von Sickingen (herausgeg. von Würdtwein. Manh. 1787. 8.). H. Th. Leodius de gestis Franc. a Sickingen bei Freher script. rer. Germ. Tom. 3. p. 299 u. f. E. Münch Franz v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. Stuttg. 1827. 1825. 2 Thle. 8.

g) Bergi Seckendorf hist. Luther. Lib. 1. pag. 145. (ed. 1691.)

h) Sedenborf a. a. D. pag. 125. Euth. Werke Jen. Ausg. Tom. 2. Fol. 332 seq.

schließung auf das Anhalten der papstlichen Runtien 8. 482. um Bollziehungsmandate bis auf seinen ersten Reichs-tag zu verschieben, der schon nach Worms angesezt war i), und nach dem Gutachten der Reichsstände k)

- i) In bem Briefe bes Raifere (28. Nov. 1520) an ben Rurfürften, worin biefem querft aufgegeben murbe, Luther mit fich nach Borms zu bringen, führte jener (nach Sedenborf a. a. D. G. 143.) an: Se a Pontificiis nuntiis saepe requisitum esse, ut libri Lutheri, quemadmodum in provinciis Burgundicis ita et in Germania - comburerentur, meminisse etiam eorum, quae elector - rogasset, nempe ut nihil decerneretur contra Lutherum, priusquam audiretur, ne turbis ansa daretur. Der Raifer murbe gmar burch bie papfilichen Runtien bewogen, biefen Befehl jurudzunehmen, noch ehe ber Anrfürft, ber nicht ale Beschützer Enthere angefeben fenn wollte, ibn in feiner Antwort abgelehnt hatte, und bem Rurfürften aufzutragen, guther felbft, wenn er nicht noch vorher miderrufe, nur bie Frankfurt mitzunehmen, weil indeffen ber Bapft ben Bann befinitiv ausgesprochen babe (Bland a. a. D. Th. 1. S. 365.); allein bag bieg nur Borfichte= maagregel mar, bamit Luther nicht in Worms erscheinen mochte, ehe ber Raifer fich entschloffen hatte, mas eigentlich auf bem Reichs= tage für Buther geschehen tonne, fieht man aus bem Umftante, bag ber Beichtvater bes Raifere Johann Glapio Unterhandlungen mit bem Rurfürften über bie Beilegung von Luthers Sache burch einen Bergleich aufnupfen mußte. S. Bland a. a. D. S. 372. Den Entschluß bes Raisers bestimmte bann bas Gutachten ber Reichsftanbe, f bie folgenbe Rote.
- k) Nach Sedenborfs a. a. D. S. 148. aus ben Reichstagsacten im weimarischen Archiv genommenen Rachrichten, wurde es burch einen von dem Kaiser den Reichsständen mitgetheilten Besehl vom 7. März, daß Luthers Schriften an die Obrigseiten ansgeliesert werden sollten, veranlaßt. Der genanere Inhalt dieses Mandats geht aus Seckendorf nicht hervor, sondern nur soviel, daß der Kaiser bei den ferneren Berhandlungen auch zur Sprache brachte, ob Luthers Schriften, wenn man ihn auf den Reichstag kommen lasse, nicht indessen verbrannt werden mußten; auch kann jener Besehl nur ein Entwurf gewesen sehn, über welchen ein Gutachten verlangt wurde, und der Kaiser mußte damals schon unterrichtet sehn,

36 Bierte Periode. A. 1517—1648.

s. 482. wurde Luther unter kaiserlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Lev X. nach abgelausener Widerrufsfrist den Bann inzwischen unbedingt gegen ihn ausgesprochen hatte 1), und seine Nuntien gegen jeden Richter protestirten, der nach dem Urtheil des Papstes noch entscheiden solle m). Doch brachten sie es dahin, daß Luther blos aufgesordert wurde, seine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papst verurtheilten Säge zu widerrufen; seine Gegenwart konnte daher für seine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Festigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden solchen Widerruf versagte, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne 1); denn ohne einen wenigstens theil=

baß bie Reichoftanbe auf ein Berhor Enthere antragen wurden, ba ber faiferliche Geleitebrief fur biefen vom 6. Marg batirt ift. Gedenborf a. a. D. "Eo (mandato intellecto, Impérii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam jam per totam Germaniam divulgatam multus cogitationes et consilia excitasse, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Suadent igitur ut dato ei salvo commeatu vocetur, et interrogetur, an articulos contra s. fidem Christianam, a majoribus acceptam et hucusque servatam revocare vellet, quo facto in aliis audiri eum, et quae acqua videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos". Der in Luthere Berfen (B. 1. S. 651.) abgebruckte "Rathichlag wie und waferlei Geftalt mit D. Luther zu procediren" ift hiernach offenbar wortlich jenes Reichsgutachten.

¹⁾ Den 3. Januar 1521.

m) S. Sedenborf a. a. D. S. 149.

n) "Es fen benn bag ich mit Beugniffen ber h. Schrift ober mit of=

weise von ihm nachgegebenen Wiberruf glaubten \$. 482. bie Stände die Bollziehung der päpstlichen Bulle nicht suspendiren zu dürsen, und die unter ihnen, die viel-leicht mehr zu thun geneigt gewesen wären, fanden sich zu schwach um es zu versuchen. Nachdem sich schon ein Theil der Reichsstände entfernt hatte, erließ daher der Kaiser (8. Mai 1521) ein Edict, in welchem Luther mit seinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigsteiten aber befohlen wurde, die Strafbaren gefänglich einzuziehen, zur Bestrafung vor Gericht zu stellen und ihre Güter zu consisciren, und die vom Papst verdotenen Schristen sich einliesern zu lassen und zu versbrennen o).

S. 483.

c. 493.

Der Raiser hatte bei den Verhandlungen des Reichstags Luthers Sache als eine theologische Streitigkeit behandelt, welche nach dem Dafürhalten aller Reichsstände auch eine politische Wichtigkeit habe, und diesen selbst überlassen, zu untersuchen, ob man Gründe habe, die Vollziehung eines darin schon ausgesprochenen Urtheils noch länger aufzuschieben; an dem Ge-

fentlichen, hellen und flaren Gründen und Ursachen überweise werbe, benn ich glaube weber bem Papft noch ben Concilien allein nicht, weil es offenbar am Tage ift, daß sie oft geirrt und sich selbst widersprochen haben, und ich also von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt sind, überzengt, und mein Gewissen in Gottes Bort gefangen ift, so fann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist etwas wider das Gewissen zu thun. Werke Th. 1. S. 722.

o) Enthere Berfe Th. 1. G. 735.

g. 483, genftande jener Streitigfeit nahm er offenbar für jest gar keinen Antheil, und wenn er biefen nicht nehmen wollte, welches die Reichsftande selbst nicht für thunlich gehalten hatten, jo blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlassen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältniffen zwischen Rirche und Staat, gegen die Anhanger einer vom Bapft für feperifth erklärten Lehre erlaffen mußte, und welche die Reichsftände in der That selbst beschlossen hatten a). Er traf aber keinesweges zugleich Vorkehrungen, um bie Bollziehung feines Edicts zu fichern, ohngeachtet bei bem offenkundigen Zuftande ber fast überall für Luther entschiedenen Meinung, jene ohne besondere Unstalten ganz unmöglich war. Da er sich zugleich aus Deutschland entfernte und ein Reichsregiment zuruckließ, das nach feiner Zusammensetzung nicht einmal gang von ihm ober seinem Bruder abhieng, fo blieb es lediglich ben einzelnen Reichsftanden überlaffen, mas fie für die Vollziehung des wormfer Edicts thun wollten; bes Raifers Absicht aber fonnte feine andere fepn. als fich erft burch ben Fortgang ber Sache bestimmen zu laffen, ob es nöthig ober rathsam fenn wurde, für die eine oder die andere der religio= fen Parteien, die fich icon gebildet hatten, etwas

a) Bang ohne Grund hat man baber bem Raifer vorgeworfen, er habe bas Cbict, nachbem bie meiften Reichsftanbe fich fcon ans Borme entfernt hatten, eigentlich ohne einen Befchlug berfelben erlaffen, und es auf ben 8. Mai gurud batirt, um biefes gu ver= bergen; ba Luther gar nichts widerrufen wollte, fo bedurfte es nach bem früheren Reichsgutachten (S. 482. Rote k) gar feines Befchluffee.

zu thun, wobei er ben Bortheil hatte, bas mas bie \$. 483. Reichsftande felbft mittlerweile verfügt baben murben. nach den Umftanden genehmigen ober mißbilligen zu Der Kurfürst von Sachsen magte baber in fönnen. ber That nicht viel, daß er, in deffen gande die neue Lehre die meiften Anhanger hatte, durchaus nichts zur Bollziehung bes wormfer Edicts verfügte, sondern nur des gebührenden Anstandes halber Luther nicht unmittelbar nach Wittenberg zurückfehren, sondern ihn auf bie Wartburg bringen und feinen Aufenthalt eine Beitlang geheim halten ließ; bei weitem die meiften weltlichen Fürften thaten nicht mehr, und felbst viele geiftliche Fürsten magten nicht viel mehr zu thum; nur in Baiern b), den öfterreichischen Randern c), Brandenburg d) und in dem Gebiet Herzogs Georg von Sachfen .), bewürfte die perfonliche Abneigung der regierenden Herren gegen die neue Lehre, daß fich öffentlich niemand ohne Gefahr zu dieser bekennen durfte. ein halbes Jahr nach dem wormser Ediet, magten

b) S. A. Binter a. a. D. Th. 1. S. 79 u. f. Das erfte lans besherrliche Mandat zur Bollziehung des wormser Edicts wurde ins bessen boch auch hier erst im März 1522 erlassen. Bergl. A. S. Stumpf Baierns politische Geschichte 1. Th. Abth. 1. 2. Münch. 1816. 1817. 8.

c) S. G. Balban Geschichte ber Protestanten in Defterreich, Steiermark, Karnthen und Krain. Ansp. 1784. 2 Thie. 8. S. 10 u. f.

d) S. Nic. Leutingeri (geb. 1547 + 1612) Commentarii de Marchia ejusque statu Joachimo I et II. princc. L. 1. \$. 63 u. f. (Opp. rec. G. G. Kusterus. Francof. 1729. 2 Voll. 4. Tom. l. p. 40 u. f.).

e) S. Beife Befch, ber Churf. Staaten. Ih. 3. S. 233 u. f.

40 Bierte Periode. A. 1517-1648.

- s. 483. Luthers Anhänger zu Wittenberg ichon ben Cultus nach den Grundsätzen der neuen Lehre zu andern, und Die Disciplinargesetze ber romischen Rirche nicht mehr zu achten; bie Beiftlichen mit Gulfe bes Bolfs begannen biefe Beränderung; dem Widerftreben ber Bischöfe, welche von dem Reichsregiment aufgeforbert wurden, ihre geiftliche Gerichtbarfeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürst ihnen die Hülfe des weltlichen Arms versagte i); er selbst strafte nur grobe Ercesse, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther selbst fraftiger durch seine Bredigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um fie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgefehrt mar 8). Freilich konnte diese Reformation ohne Mitwürkung bes Landesherrn und der geiftlichen Obrigfeit nur einen geringen Umfang haben; sie bestand hauptsächlich barin. daß man die Messe in deutscher Sprache und nur bann hielt, wenn fich Communicanten meldeten, die Privatmeffe hingegen gang aufhob und daher auch ben Meg-Canon anderte b), überhaupt die deutsche
 - f) Eine Reihe hieher gehöriger Arfunden f. in ber Samml. vermische ter Nachr. jur fachf. Gesch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 252 u. f. Bergl. Beiße a. a. D. S. 56 u. f.
 - g) Der Kurfürst fand babei jezt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne sein Borwissen und selbst wiber seine frühern Befehle bie Wartburg verlassen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über bie Gründe, die ihn dazu bewogen hatten, das der Kurfürst "feinen herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten," vorzeigen könnte, ausstellen, und der Kurfürst ließ in diesem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Iweck passenber zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.
 - h) Der übrige Theil ber Deffe blieb fast gang unverändert, und auch

II. Gefch. ber Reform. v. 1517—1555. 41

Sprache zur liturgischen machte i), daß man dabei das §. 483. Abendmahl in beiberlei Gestalt austheilte, und die Predigt allmälig zum Hauptstück des gewöhnslichen Gottesdienstes erhob k). Zugleich verließen die Religiosen hie und da ihre Rlöster I), und einzelne Geistliche verheiratheten sich m). Allein daß man nicht schneller resormiren konnte, hatte auch den Bortheil, daß Riemanden Gebräuche entrissen werden konnten, die er nicht selbst schon für entbehrlich hielt, daß sich der neue Gultus um so leichter verbreiten konnte, da man von dem alten allmälig und sast unmerklich zu ihm übergieng, und daß man den Schutz des Landessherrn gar nicht brauchte, um diese Veränderungen einszussühren, sondern die Gemeinden selbst mit ihren Geist-

in ben übrigen Theilen bes officii divini und an ben horis canonicis bei ben Stiftern wurden nur einzelne Beränderungen angebracht. Selbst der lateinische Besang blieb wenigstens abwechselnd mit dem beutschen im Gebrauch, weil mau ihn für die mit den Kirchen verbundenen Schulanstalten für nühlich hielt. Außer der Schrift von Luther, Rote o, welche über diese Beränderungen den meisten Aufschluß giebt, ist besonders die actenmäßige Erzählung (bei Seckendorf L. 1. p. 275.), wie sie Luther in der wittenbergischen Stiftsefirche gegen einen Theil des Capitels durchsezte, sehr lehrreich.

- i) C. Luthers Taufbuchlein 1523. Ber fe Th. 2. S. 324.
- k) Luther in ber, Rote o angeführten, Schrift: "Ift aufs erfte zu wiffen, baß die christliche Gemeinde nimmer foll zusammenkommen, es werde benn Gottes Bort gepredigt und gebetet. Darum wo nicht Gottes Bort gepredigt wird, ifts besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme."
- 1) Bergl. Luthers Bebenfen und Unterricht von ben Rloftern und aller Geiftlichen Gelubbe 1523. Berfe B. 2. G. 114.
- m) Der erfte, ber noch mahrend Luthers Aufenthalt auf ber Bartburg heirathete, war Bartholomaus Bernhardi (von Feldfirch), Probft gu Remberg.

42 Bierte Periode. A. 1517—1648.

8. 483. lichen sie vornehmen konnten, wenn nur ber Stadtmagiftrat und die Gerichtsherrschaft fie geschehen ließ. Selbst außerhalb Sachsen begannen schon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsversuche n), und fie fonnten fast nie miglingen, wenn sich nur ein Geiftlicher fand, der sie in seinen Bredigten anrathen und mit Ruftimmung feiner Gemeinde unternehmen wollte; benn das Bolk war diesen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt; es erfuhr burch neue Schriften von Luther, wie man einen evangelischen Gottesbienft einrichten muffe o), daß die driftlichen Ge meinden felbft bas Recht, hatten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusegen P) und baf bie weltliche Gewalt gar feine Befugniß habe, dieß zu verbieten 9). Vor allem aber würfte für bas Fortichreiten ber Reformation Luthers Bibelübersetung r), burch welche fich bas Bolf beffer als durch alle Predigten überzeugte, daß die neue Lehre evangelisches Chriftenthum sey, und bie

n) Bergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Bon Orbnung Gottesbienfts in ber Gemeine. Berte Eh. 2. S. 332.

p) Grund und Urfach aus ber Schrift, baß eine christliche Berfamm= lung ober Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urthei= len, und Lehrer zu berufen, ein = und abzusetzen. Werte Th. 2. S. 328.

q) Bon weltlicher Obrigfeit, wie weit man ihr Gehorfam fchulbig fet. Ebenba f. S. 253.

r) Das neue Teftament erschien schon 1522, bas alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die gange Bibel wurde 1534 jum erstenmale nach biefer Uebersetzung ju Wittenberg gebruckt.

Schrift bas papistisch-scholastische nicht kenne, \$. 482. bas man bisher dafür ausgegeben habe. Auf dieselbe Weise wie Luther das Bolk, gewann sein Freund Meslanchthon die Gelehrten durch das erste Buch, in welchem die neue Lehre in wissenschaftlicher Gestalt vorgetragen wurde *). Die Strafen, welche Geistliche und Laien wegen ihrer Versuche, für die Resormation zu würken, und selbst schon wegen des Lesens lutherischer Schriften, oder der Vertheidigung lutherischer Meinungen hie und da trasen t), blieben gegen solche Anregungen ohne Erfolg; die Resormation bekam in solchen Ländern nur um so eifrigere geheime Anhänger, welche bei der ersten günstigen Gelegenheit ihre Einführung auf einmal entscheiden konnten.

§. 484.

S. 484.

Unter ben Reichsständen entschloß sich zwar noch feiner, bei diesen Bewegungen selbsithätig mitzuwürsten; besto bestimmter offenbarte sich aber bei der Mehrsheit derselben die Ansicht, daß von der Bollziehung des wormser Edicts gar nicht mehr die Rede sehn könene, sondern die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müsse. Auf dem ersten Reichstage, den Erzherzog Ferdinand als Statthalter seines Bruders 1522 (bis 1523) zu Nürn-

Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae. 1521.

t) Selbft ber Martyrertob, ben 1522, 1523 und 1524 einige Befeuner ber evangelischen Lehre in ben Rieberlanden, in Baiern, in Defterreich und in Dithmarschen litten.

44 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 481. berg hielt, wurde jenes dem papftlichen Legaten gerabezu erklärt a), und dieser Erklärung noch ein besonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Berzeichniß schon oft geführter Beschwerden gegen den
 papstlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artikel zusammengestellt, übergab b); auf einem zweiten
 - a) Das an bie Reichsftanbe erlaffene Breve Bauft Sabrians VI., melcher inbeffen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf bem papftlichen Stuble gefolgt war, und bas Anbringen feines Legaten, hat Hortleber Th. 1. S. 1-6. In "Gemeiner Reiche Stände Antwort" bieß es hierauf: Dag aber Bapfil. Beiligt. als beschwerlich auregt, bag bie Bapfilichen Urtheil und die Raiferlichen Mandat wider ben Buther aufgangen, bieher nit gehanbhabt fenn, ift nit ohn merdliche Urfach unterlagen. Bann alle Stanbe Tentfcher Ration fennb burch manigfaltige Digbrauch bes Soffe gu Rom und geiftlicher Stande fo unträglich befchweret, und jest burch Luthere fchreiben fo viel unterrichtet, wo man bagegen mit Ernft ober That, nach Inhalt gemelter Urtheil ober Mandat handlen folte, daß es gewißlich bei inen dafür geachtet murbe, ale wolte man burch Eprannei Evan= gelische Bahrheit verbrucken, und unchriftlich beschwerliche Digbrauch handhaben, darauß dann unzweifflich ein große Emporung, Abfall und Biberftand wiber bie Obrigfeit erwect murbe. - 3hr Bebenfen wie "ber Lutherischen Irrung am füglichsten begegnet werben moge" gieng babin: ein fren Chriftlich Concilium gen Strasburg - ober ein andere bequeme Statt Tentscher Nation, jum allerfürberlichften, ale es immer muglich auffchreiben auff bas langft in einem Jahr - auch bermagen bewilliget - bag barinnen fei= nerlei Bflicht einigen Stand, er fen geiftlich ober weltlich, fo in folchem Concilio fenn wirb, bermagen binben foll, bag ber baburch, ale viel zu Göttlicher und ander gemeinnugige Sachen, nothburftige Bahrheit zu reben verhindert merben mag, fondern daßelbig gum förberften und höchsten ben bem Seil seiner Seele verpflichtet und verbinden fenn folle - bann ohne bas mochte folch Concilium für verbächtlich, und mehr schablich bann nüglich geachtet werben. Sort= leber a. a. D. S. 7. 8.
 - b) Bollständig nur bei Schilter de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683.

II. Gesch. der Reform. v. 1517-1555. 45

Reichstage im Jahre 1524 wagte man sogar, bas §. 484. wormser Ebict in der That zu suspendiren, und die Berusung eines Conciliums wiederholt zu verlangen °). Der Cardinallegat Campeggio versuchte daher wenigstens eine Partei gegen die Resormation zu verbinden, und brachte dieß in einer Insammenkunft zu Regensburg zu Stande, zu welcher er außer einigen Bischösen blos den Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Baiern als Fürsten berusen hatte, welche der Ressormation personlich abgeneigt waren. Die Einigung, welche hier am 6. Juli 1524 unterzeichnet wurde ^a), enthielt zwar nichts als die Verpssichtung, das worms

- 4.) pag. 859 und hiernach bei Gaertner Corp. jur. eccles. Cathol. novioris Tom. 2. pag. 156 seq.
- c) R. A. von 1524. R. S. ber R. A. Th. 2. S. 258. S. 28 unb 29. Es follte noch in bemfelben Jahre eine gemeine Berfammlung tent= fcher Ration in Speier gehalten ,,und barin - bebacht, erwogen und berathschlagt werben, wie es bis zu Anftellung eines gemeinen Concilii gehalten werben folle." Bon bem wormfer Ebict wurde zwar noch immer ale von einem geltenben Befet gesprochen, bas man fo viel als möglich halten wolle; aber mit Ausnahme einiger Cenfurverordnungen, Die Luther felbft febr nothwendig fand, murbe gar nichts verfügt, wodurch bem Fortichreis ten ber Reformation irgend etwas in ben Weg gelegt worden mare. Bwar hieß es auch, bie Reichsftanbe follten verfeben, bag mittler= welle bas h. Evangelium und Gottes Bort, nach rechtem mahren Berffand und Auslegung ber von gemeinen Rirchen angenomme= nen Lebrer, ohn Aufruhr und Aergerniß gepredigt werde; allein man fonnte biefe Worte eben fo wie abnliche bes Reichs= fcluffes von 1523 fo gang jum Bortheil ber evangelischen Lehre beuten, und wie guther, wie in jenem fruheren, wenn er nur nicht verbreht und verfälfcht werbe (Werfe Th. 2. G. 290.) gar nichts Anftößiges finden.
- d) Bon ben genannten weltlichen Furften, bem Ergbischof von Salge burg, ben Bischöfen von Trient und Regensburg, und ben Gefanbe

46 Bierte Periode. A. 1517-1648.

S. 484. fer Edict zu vollziehen, einige Maagregeln, um zu verbindern, dag die Geiftlichkeit nicht felbft reformiren möge e), und die Zusage ber Sulfe, wenn einer ber Berbundeten megen ber Bundesartifel etwas zu bulben haben murde, ober feine Unterthanen fich gegen ihn emporen follten; fie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk bes Reichs zu Stande gebracht werden fonnte. Denn sobald der Kaiser es angemessen hielt, an die Spipe bieser Partei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Bartei burchzuseten, ein so entschiebenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung ber Maagregeln, welche vom Reich zu ergreifen waren, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Bartei au vereinigen. Der Raifer aber zeigte fich ber papft= lichen Partei menigstens scheinbar gewogen; benn burch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er fein Miffallen mit dem lezten Reichsschluß, in fo fern er das Borha= ben anzeigte, bis zu bem verlangten Concilio eine interimiftische Berfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des wormfer Edicts von Reuem.

ten ber Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Kostanz, Bafel, Freisingen, Passau und Brixen. Gebr. bei Adlz-reiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

e) Um allen etwanigen Beschwerben abzuhelfen, publicirte ber Carbinal selbst eine "Reformation und Orbnung — jur Abstellung ber Diß-

S. 485.

Bu berfelben Zeit schien die Bewegung, welche das Bolf ergriffen hatte, auch einen politischen Character anzunehmen a). Die Bauern in Schwaben und Franken fanden, daß ihnen nicht blos die christliche Freiheit verweigert werde, ihre Geistlichen zu bestellen, und sich zu sichern, daß ihnen das Evangelium lauter und klar gepredigt werde, wozu doch eine christliche Gemeinde das Recht habe, sondern daß sie auch in gar manchen bürgerlichen Verhältnissen von ihren "Obrigkeiten" nicht so gehalten würden, wie sie nach dem Evangelio zu fordern berechtigt seven b), und be-

brauche und Erhaltung erbaren Befens und Wandels in ber Geiftlichkeit", bie aber fo unbedeutenden Inhalts ift, daß fie zum Gespott wurde. Bergl. Binter a. a. D. S. 161.

- a) Bergl. Aelteres bei: Freher script. T. 3. p. 233. 3. H. Gösbel Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Karl V. Lemsgo. 1767. 4. G. Sartorius Bersuch einer Geschichte bes beutschen Bauernkriegs. Berlin 1795. 8. F. H. Dech sle Beiträge zur Gesch. bes Bauernkriegs. Heilbr. 1830. 8. Ueber ben Aufstand in Oberschwaben: C. Jäger Mittheslungen zur schwäb. und frünf. Resormationsgeschichte. Stuttg. 1829. 8. S. 288 u. s. H. H. Schreiber ber Bundschuh u. s. w. Freiburg 1824. 8. Dr. W. Zimmermann allgemeine Geschichte bes Bauernkriegs. Th. 1 (und 2te Lieferung) Stuttg. 1841. 8.
- b) Daß die Brincipien, von welchen die Reformation der Kirche ausgieng, die nächste Beranlassung zu dem Bauernaufstand waren; läßt sich schwerlich in Zweifel ziehen, wenn gleich den Reformatoren die Anwendung, welche davon gemacht wurde, völlig fremd war. Da die bestehenden kirchlichen Berhältnisse mit Verwerfung der Autozität des Hergebrachten blos nach dem Evangelio beurtheilt werden sollten, und die eigene Erfenntniß eines Jeden zum Richter über bessen richtige Erklärung gemacht wurde, untergrub man nothwen-

36 Bierte Periode. A. 1517-1648.

§. 482. wurde Luther unter kaiserlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Leo X. nach abgelausener Widerrufsstrist den Bann inzwischen unbedingt gegen ihn ausgesprochen hatte 1), und seine Runtien gegen jeden Richter protestirten, der nach dem Urtheil des Papstes noch entscheiden solle m). Doch brachten sie es dahin, daß Luther blos aufgefordert wurde, seine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papst verurtheilten Sätze zu widerrusen; seine Gegenwart konnte daher für seine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Festigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden solchen Widerrus versagte, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne "); denn ohne einen wenigstens theil-

bag bie Reichsftanbe auf ein Berhor Luthere antragen wurden, ba ber faiferliche Geleitebrief für biefen vom 6. Marg batirt ift. Sedenborf a. a. D. "Eo (mandato intellecto, Imperii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam jam per totam Germaniam divulgatam multus cogitationes et consilia excitasse, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Suadent igitur ut dato ei salvo commeatu vocetur, et interrogetur, an articulos contra s. fidem Christianam, a majoribus acceptam et hucusque servatam revocare vellet, quo facto in aliis audiri eum, et quae aequa videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos". Der in Luthere Berfen (B. 1. G. 651.) abgebrudte "Rathichlag wie und waferlei Geftalt mit D. Luther zu procediren" ift hiernach offenbar wortlich jenes Reichsgutachten.

¹⁾ Den 3. Januar 1521.

m) E. Sedenborf a. a. D. S. 149.

n) "Es fen benn bag ich mit Beugniffen ber h. Schrift ober mit of=

stand zu thun" °). Kaum waren einzelne Hausen §. 488. im Frühjahr 1525 aufgestanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an sich zu bringen, was sie so nannten, als sich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elsaß und die Pfalz, langs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen österreichischen Lande bis nach Salzburg d), Tyrol und Kärnthen °), und von Franken nach Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitete. Beträchtliche Hausen, die oft an Stärke die gewöhnlichen Heere bei Weitem übertrasen 1), durchzogen das

- c) Antwort, welche bie emporten Bauern in Oberschwaben bem schwasblischen Bund, als ben 3wed ihrer Bereinigung angaben. S. Sarstorius a. a. D. S. 73.
- d) In ben übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch, well die bairischen Gerzoge vor anderen Reichsständen gerüftet warren, und ber Aufstand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. D. S. 216 u. f.
- e) Auch in ben inneren öfterreichischen Lanbern mar jedorch ber Aufruhr nicht bebeutenb.
- 7) Am zahlreichsten waren bie auf ben Granzen von Schwaben und Franken aufgestanbenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über die ganze Gegend zwischen dem Rhein, Main und Neckar geboten. Ihr Gewalthause war zuweilen an 30000 Mann start. Sie standen mit den Aufrührern auf dem linken Rheinuser und mit h. Ulrich in Würtemberg, der mit ihrer hülfe sein Land wieder zu gewinnen hoffte, in enger Verbindung; sie waren auch die einzigen, die den herren und Ritterstand zum Theil genötsigt hatten, ihre Artisel anzunehmen und versuhren überhaupt planmäßiger als die übrigen. Göß von Berlichingen war eine Zeit lang einer shrer ersten hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie ausrichtig. Des Ritters Göß von Berliching en († 1562) eigene Lebensbesschreibung. Rürnb. 1731. von Büsching u. v. d. hagen. Brest.

g. 483, genftande jener Streitigfeit nahm er offenbar für jest gar feinen Untheil, und wenn er biefen nicht nehmen wollte, welches die Reichsftande felbft nicht für thunlich gehalten hatten, jo blieb ihm nichts weiter übrig, als bie Verfügung zu erlaffen, welche er, nach ben bisherigen anerkannten Berhältniffen zwischen Rirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Bapft für feterisch erklärten Lehre erlaffen mußte, und welche die Reichsftände in der That felbst beschloffen hatten a). Er traf aber feinesweges zugleich Borfehrungen, um bie Bollziehung feines Edicts zu fichern, ohngeachtet bei bem offenkundigen Buftande ber faft überall für Luther entschiedenen Meinung, jene ohne besondere Unstalten ganz unmöglich war. Da er fich zugleich aus Deutschland entfernte und ein Reichsregiment zurud= ließ, das nach seiner Zusammensetzung nicht einmal gang von ihm oder feinem Bruder abhiena, so blieb es lediglich den einzelnen Reichsftänden überlaffen, was fie für die Vollziehung des wormser Edicts thun wollten; des Raisers Absicht aber konnte keine andere senn. als fich erft burch ben Fortgang ber Sache bestimmen zu laffen, ob es nöthig oder rathsam fenn wurde, für die eine oder die andere der religio= fen Parteien, die fich schon gebildet hatten, etwas

a) Ganz ohne Grund hat man baber bem Kaifer vorgeworfen, er habe bas Edict, nachdem bie meisten Reichsstände sich schon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beschluß derfelben erlassen, und es auf ben 8. Mai zuruck battet, um dieses zu versbergen; ba Luther gar nichts widerrusen wollte, so bedurfte es nach dem früheren Reichsgutachten (S. 482. Note k) gar keines Beschlusses.

II. Gefch. der Reform. v. 1517—1555. 51

in dem Inhalte der Artifel, an welchen sie unverrückt g. 485. festhielten, und die so abgefaßt waren, daß sie ihre Würfung nirgends versehlen konnten, weil sie ein Interesse des Bauerstandes betrasen, das diesem allenthalbe en gemein war. Sie verlangten das Necht, ihre Geistlichen selbst einzusehen und abzusehen 1), die Austhebung der Unfreiheit, die Abstellung aller Dienste, die gegen das Herkommen und die Leihcontracte eingeführt worden m), die Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben n), und die Aushebung des Todsallserechts o), die Abschaffung der willsührlichen Geldbußen in Strafsachen P), das Recht der Benutung der Holzzungen und Gewässer, wo der Besitzer keinen rechtmassigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen

Plan von bem ber Wortführer in Schwaben und Franken, mit denen er sich nicht verständigen können, verschieden gewesen, und baß er ihn seit Jahren entworfen gehabt, gestand er selbst. S. Sartorius a. a. D. S. 310.

- 1) Art. 1. ber einzige, bem Luther seine völlige Beistimmung gab. Bon ben anderen fand er zwar einige billig, und verwies nur in Rudficht aller ben Bauern, daß sie ihr Recht mit den Waffen erzwingen wollten (Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artifel der Bauerschaft, an die Obrigfeiten und Bauern, Werfe a. a. D. S. 114 u. f.), aber verwies doch die Beurtheilung ihrer Rechtmässigkeit an die Jurifien.
- m) Art. 3. 6. 7. Die Unfreiheit fanben fie um beswillen ungerecht, weil Chriftus alle "mit seinem koftbarlichen Blutvergießen erlößt het, ben hirten gleich als wol ben höchsten, keinen ausgenommen." Diesen Grund fand jeboch Luther unzulänglich a. a. D. S. 122.
- n) Art. 8.
- o) Art. 11.
- p) Art. 9. Bergl. oben §. 459. Rote b.

40 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 483. Luthers Anhänger zu Wittenberg ichon den Cultus nach den Grundfägen der neuen Lehre zu andern, und Die Disciplinargesetze ber romischen Rirche nicht mehr zu achten; die Geiftlichen mit Sulfe bes Bolfs begannen diefe Beränderung; dem Widerftreben der Bischöfe, welche von dem Reichstegiment aufgefordert wurden, ihre geiftliche Gerichtbarfeit zu handhaben. fehlte der Erfolg, weil der Kurfürft ihnen die Sulfe bes weltlichen Arms versagte f); er felbft ftrafte nur grobe Erceffe, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther felbst fraftiger durch seine Bredigten niederhielt, nachdem er im Marg 1522 um fie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgefehrt mar 8). Freilich konnte diese Reformation ohne Mitwürfung des Landesherrn und der geiftlichen Obrigfeit nur einen geringen Umfang haben; fie bestand hauptfächlich barin. daß man die Meffe in deutscher Sprache und nur bann hielt, wenn sich Communicanten melbeten, die Brivatmeffe hingegen gang aufhob und daher auch den Meß=Canon anderte h), überhaupt die deutsche
 - f) Eine Reihe hieher gehöriger Urfunden f. in ber Samml. vermischter Nachr. jur fachf. Gefch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 252 u. f. Bergl. Beiße a. a. D. S. 56 u. f.
 - g) Der Kurfürst fand babei jezt kein Bebenken mehr, wenn Luther gleich ohne sein Borwissen und selbst wider seine frühern Befehle bie Wartburg verlassen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über bie Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürst "seinen Herren und Freunden, die bei ihm aufragen möchten," vorzeigen könnte, ausstellen, und der Kurfürst ließ in diesem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Zweck passent zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.
 - h) Der übrige Theil ber Deffe blieb faft gang unverändert, und auch

ben meisten Gegenden wurde eine grausame Rache an ihnen genommen; Berbesserung ihrer Lage hatte ber Aufstand fast nirgends zur Folge ").

§. 486.

S. 486

Die Reformatoren selbst hatten sich so unumwunben gegen die Bauern erklärt a), daß die Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Abel, noch bei den Fürsten Gehor fanden b). Bielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (frankischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtsertigte den Ver-

- u) hie und ba verlor bas Landvolf felbst an seinen bisherigen Recheten. So 3. B. bußte ber Rheingau, ber bei ber Annäherung ber empörten frantischen Banern ben Statthalter bes Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen bas Bichtigste bie Ausseheng ber Stenerfreiheit bes Abels und ber Geistlichkeit war (Schunf Beitr. zur mainzer Gesch. Th. 1. S. 174.), ben größten Theil seiner Landesprivilegien ein. S. Bodmaun rheinganische Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17. Ginige Ausnahmen wo ber Aussehnach Erleichterungen zur Folge gehabt habe, führt Ranke II., S. 224 an.
- a) Enther, nachbem er von ben Graufamfeiten Runbe erhalten hatte, welche die schwäbischen und franklichen Bauern bei ber Einnahme von Weinfperg begangen, sogar mit folcher Heftigfeit, bag er es für nöthig fand, biese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.
- b) Bogu freilich die schnolle Beendigung des Bauernkrieges auch das ihrige beitrug; die evangelisch gefinnten Fürsten erklärten jezt ihrerseits die Unterdrückung der evangelischen Wahrheit für den wahren Grund des Aufruhrs.

42 Bierte Periode. A. 1517-1648.

s. 483. lichen sie vornehmen konnten, wenn nur ber Stabtmagistrat und die Gerichtsherrschaft sie geschehen ließ. Selbst außerhalb Sachsen begannen schon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsversuche n), und sie konnten faft nie miglingen, wenn fich nur ein Beiftlicher fand, der fie in feinen Bredigten anrathen und mit Buftimmung seiner Gemeinde unternehmen wollte; denn das Volk war diesen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt; es erfuhr burch neue Schriften von Luther, wie man einen evangelischen Gottesbienft einrichten muffe o), daß die driftlichen Bemeinden felbft bas Recht hatten, über bie Lehre gu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusegen P) und daß die weltliche Gewalt gar feine Befugniß habe, dieß zu verbieten q). Bor allem aber würkte für das Fortschreiten der Reformation Luthers Bibelübersetzung r), durch welche fich das Bolf beffer als burch alle Predigten überzeugte, bag bie neue Lehre evangelisches Chriftenthum fen, und bie

n) Bergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Bon Ordnung Gottesbienfts in ber Gemeine. Berte Th. 2. S. 332.

p) Grund und Urfach aus ber Schrift, baß eine christliche Berfamms lung ober Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheislen, und Lehrer zu berufen, ein : und abzuseten. Werke Th. 2. S. 328.

q) Bon weltlicher Obrigfeit, wie weit man ihr Gehorfam schulbig fen. Ebenba f. S. 253.

r) Das neue Teftament erschien schon 1522, bas alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die gange Bibel wurde 1534 gum erstenmale nach biefer Uebersetzung ju Wittenberg gebruckt.

rung bes wormfer Ebicts fonnte fein Reichsftand juge & 496. ben, der bisher der Ausbreitung der Reformation feine hinderniffe in den Weg gelegt hatte, ohne fich felbft für verantwortlich zu erflaren. Auf dem erften Reichstage, ben jene faiferlichen Befehle beriefen, hatten baher Rurfürft Johann von Sachsen, der seinem Bruder Friedrich dem Weisen (+ 5. Mai 1525) in ber Kurmurbe gefolgt war, und Landgraf Philipp von heffen "), die fich vor Andern in jenem Falle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsftanden bafür geforgt, bag (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung bes legten nurnberger Reichsichlusfes (§. 484.), zu Stande gebracht murbe 8); die Erinnerung an ben eben geendigten Bauernaufftand verschaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, das die Ausführung der faiserlichen Befehle herbeiführen könne, auch bei folchen Eingang, die feine Unhänger ber Reformation waren. Doch segte man einen neuen Reichs-

im August in Deutschland ein, und bie Religionefache murbe nicht einmal als ber hauptgegenstand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. fol. 81. 82. In ber That verlangte alfo ber Raifer nicht mehr, ale er bieber auf allen Reichstagen geforbert hatte; aber bie evangelifch gefinnten Stanbe fanben jegt fcon eine fcneibenbe Barte in feiner Erflarung. Seckendorf. a. a. D. Lib. 2. p.

- ff) Fur bie Geschichte biefes Fürften, bem bie Reformation ihr Bebeis ben innerhalb ber erften gwangig Jahre ihrer Entwicklung vorzugs= weise verbanft, ift befonders wichtig: G. v. Rommel Philipp ber Grofmuthige, Landgraf von Seffen. Giegen 1830. 2 Bbe. 8. (von beffen Gefchichte von Seffen oben B. 1. g. 8. Rote b ber 5. B. u. f.). Nur erscheint vieles in einem gunftigeren Licht als bie Befchichte zugefteben fann.
- g) R. Samml, ber R. A. Th. 2. S. 269.

44 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- 8. 481. berg hielt, wurde jenes dem papftlichen Legaten gerabezu erklärt a), und dieser Erklärung noch ein besonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Berzeichniß schon oft geführter Beschwerden gegen den
 papstlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artikel zusammengestellt, übergab b); auf einem zweiten
 - a) Das an die Reichsftande erlaffene Breve Papft Sadrians VI., welcher inbeffen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf bem papftlichen Stuble gefolgt war, und bas Anbringen feines Legaten, hat Sortleber Th. 1. S. 1-6. In "Gemeiner Reichs Stänbe Antwort" hieß es hierauf: Dag aber Bapftl. Seiligt. als beschwerlich anregt, bag bie Bapfilichen Urtheil und die Raiferlichen Mandat wiber ben Buther aufgangen, bisher nit gehandhabt fenn, ift nit ohn merctliche Bann alle Stände Tentscher Ration fennb Urfach unterlagen. burch manigfaltige Digbrauch bes Soffe gu Rom und geiftlicher Stande fo unträglich beschweret, und jezt burch Luthers schreiben fo viel unterrichtet, wo man bagegen mit Ernft ober That, nach Inhalt gemelter Urtheil ober Mandat handlen folte, daß es gewißlich bei juen dafür geachtet murbe, ale wolte man burch Eprannei Evan= gelische Bahrheit verbruden, und unchriftlich beschwerliche Digbrauch handhaben, barauf bann unzweifflich ein große Emporung, Abfall und Wiberstand wiber bie Obrigfeit erwect murbe. - 3hr Bebenfen wie "ber Lutherischen Irrung am füglichsten begegnet werben moge" gieng babin: ein fren Chriftlich Concilium gen Straeburg - ober ein andere bequeme Statt Tentscher Ration , jum allerfürberlichften, ale es immer muglich auffchreiben auff bas langft in einem Jahr - anch bermagen bewilliget - bag barinnen feinerlei Bflicht einigen Stand, er fen geiftlich ober weltlich, fo in folchem Concilio fenn wirb, bermagen binben foll, bag ber baburch, ale viel zu Göttlicher und anber gemeinnnzige Sachen, nothburftige Wahrheit gu reben verhindert merben mag, fondern bagelbig gum forberften und hochsten ben bem Beil feiner Seele verpflichtet und verbunden fenn folle - bann ohne bas mochte folch Concilium für verbächtlich, und mehr schädlich bann nuglich geachtet werben. Sortleber a. a. D. S. 7. 8.
 - b) Bellständig nur bei Schilter de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683.

II. Gefch. der Reform. v. 1517-1555. 57

Speier (27. Aug. 1526) ben Beschluß zu erkampfen, \$. 486. baß bis zum kunftigen Concilio in ben Sachen, bas wormser Ebict betreffend, sich jeder so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und bem Kaiser zu verantworten gebenke n).

Anmertung. Umftande ber Secularifation Prengens.

Markgraf Albrecht hatte, wie sein Borganger, Herzog Friedrich von Sachsen, die Leiftung ber Lehenspflicht verweigert, und es war barüber 1518 zu einem furgen Rriege gefommen, in welchem ber Ronig von Bos len einen Theil von Preugen befegte; ein Baffenftillftanb hatte bie Ent= scheibung verschoben, und mabrend beffelben hatte ber Sochmeifter fich in Deutschland, wie feine Borganger, vergeblich um Gulfe bemuht. Dieß wird auch in bem Gingange bes Bertrags als Rechtfertigungsgrund beffelben ermahnt; aber ba fich schwer abfehen ließ, wie baburch ber Dr= ben feine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als bie Nothwendigfeit, die Lebensberrichaft Polens und allenfalls die Trennung Preußens von Deutschland anzuerfennen, entschuldigt werben moge, fo follte wohl ein anderer Grund, ben man freilich nach ber Diplomatie bes fechszehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, ber eigentliche Rechtfertigungegrund fenn, weshalb er auch voranfteht. Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolas, binc ortas et emanatas esse, eo, quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitissel, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset. Das Recht, ben Orben ju verlaffen und ihn in Brenfen, weil Albrechte Macht unter bem Schut bes Lebensheren bagu weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich bie Secularisation rechtlich wirklich gegrundet murbe (f. unten.), magte mohl R. Siegmund, felbft katholifch und bem fatholifchen Bolen gegenüber, nicht öffentlich au ermahnen; überhaupt berührt ber Bertrag bie Ginführung bes evangelifchen Cultus in Brengen, bie, fo weit fie von bem Bolfe abhieng, nach Albrechts Behanptung ichon theilweife ftatt gefunden hatte, febr behutsam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et surisdictionem attinet, debef Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum uni-

n) R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 274.

46 Bierte Periode. A. 1517-1648.

\$. 484. fer Edict zu vollziehen, einige Maagregeln, um zu verbindern, daß die Beiftlichkeit nicht felbft reformiren moge e), und die Zusage ber Hulfe, wenn einer ber Verbündeten wegen der Bundesartifel etwas zu dulben haben murde, oder feine Unterthanen fich gegen ihn emporen sollten; sie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk bes Reichs zu Stande gebracht werben fonnte. Denn sobald ber Raiser es angemessen hielt, an die Spipe bieser Bartei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug maren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Partei durchzuseben, ein so entschiebenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung ber Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen waren, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb. und ben für bie Reformation eifrigeren Stanben blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Partei zu vereinigen. Der Raiser aber zeigte fich ber papftlichen Partei wenigstens scheinbar gewogen; benn burch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er fein Diffallen mit dem lezten Reichsschluß, in so fern er das Borha= ben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine in= terimistische Berfügung zu treffen, und verlangte die Bollziehung des wormser Edicts von Neuem.

ten ber Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Angeburg, Roftang, Bafel, Freisingen, Paffan und Briren. Gebr. bei Adlzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

e) Um allen etwanigen Beschwerben abzuhelfen, publicirte ber Carbinal felbft eine "Reformation und Orbnung — jur Abstellung ber Diß-

II. Gesch. ber Reform. v. 1517—1555. 59

veränderungen einzugreifen, die bisher von den §. 487. Geistlichen und dem Bolf vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöster noch geschont werden, die nicht selbst Reigung bezeigten, Beränderungen in Berfassung und Gultus vorzunehmen, und selbst die Gesinnung der Landstände durfte nicht underachtet bleiben d), falls nicht schon das ganze Land sich

- nicht Reichsstädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen ben Bogteiherrn fehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Beise, wie in den Reichsstädten, möglich machte. S. oben §. 431.
- b) Gin Beifpiel eines Berfahrens, wobei biefe Rudfichten genommen werben mußten, bietet ber Lanbtagsabschieb bar, beffen fich bie lus neburgischen Bergoge 1527 mit ihren Stanben vereinigten. "Alf benn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen ganbtage es bermagen verlagen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit ben Gerimonien zu halten, ben Borftanbern und Bralaten ber Rlofter in ihr Bewißen heimgestellet und gegeben haben, alfo in ben Rloftern im Fürftenthum gelegen, und benen Pfarrfirchen ale von ihnen que Leben geben que hanbeln, baf fie es fur Gott mugen befannt fteben, boch unbegeben, bag fie fich bes jungft bewilligten Abscheibts halten, und in ihren Rirchen und Rloftern bas Evangelium lauter und rein und ohne menfchlichen Bufag verfündigen , und ben befohlen Seelen predigen lagen; bergleichen wir auch ben beeben Capiteln Ramelichloh und Barbowiect an thuende in ihr Gemiffen beimaeftellt haben ; - aubeme follen und wollen auch unfere Mannschaft, wie fie ben bas auf negft gehaltenen ganbtage angenommen und bewilliget, in ben Rir= chen fo von ihnen que Leben geben, bas Evangelium - in Form und Maage wie obberühret, vortragen und predigen lagen, und es mit ben Ceremonien alfo halten lagen, als fie es vor Gott verhoffen zu verandtworten; Aber in ben Rirchen fo von Une ober Auslandischen que Leben geben, wollen wir mit Geremonien unbt Berkundigung bes Bottl. Borts es alfo que halten une vorbehal= ten haben, ale wir daß vor Gott und ber Raif. Maieftat und Manniglichen zue verandtworten verhoffen und wollen." S. Jacobi Lanbtageabich. bee Fürftenth: Laneburg Th. 1. S. 145.

8. 485. schlossen "bas heilige Evangelium zu handha= ben" und "ben göttlichen Rechten einen Bei=

> big auch bie Achtung vor bem Bergebrachten überhaupt, und es war schon barum fehr natürlich, baß sich bas Bolf, fofern es fich burch biefes in feinem burgerlichen Berhaltniß gebrudt fühlte, eben fo nach einem höheren Erfenntnifgrunde für beffen Rechtmäßigfeit umfah. Die Reformatoren lehrten gwar, wie bie alte Rirche, bag bie Obrigfeit von Gott fen und Jebermann ihr unterthan fenn muffe (vergl. Buthere oben angef. Schrift von weltlicher Dbrigfeit, Berte Th. 2. S. 259.); aber barans fonnte boch nicht gefolgert werben, bag barum bas Boll von beren Billführ abhange, und in feinem Berhaltniß gu ihr zu einem blos paffiven Behorfam verbunden feb, mahrend man ihm in bem firchlichen Berhaltnig bas Recht, felbft gu prufen und feiner Ueberzeugung gu folgen, ein= ranmte. Auch fand fich gar manche Stelle ber h. Schrift, ans ber man gottliche und alfo unabanberliche Borfchriften über burgerliche Ginrichtungen berleiten, und barans weiter fchließen fonnte, bag alles abgethan merben muffe, mas bamit in Biberfpruch ftebe, unb baß man ber weltlichen Obrigfeit in folchen unchriftlichen Dingen fo wenig, ale bem Bapft und ben Bifchofen, ju gehorchen brauche; wenigstens hatte eine folche Argumentation die nehmliche Bunbig= feit, mit welcher man aus bem Spruche: "gebet bem Raifer was bes Raifere ift", und abnlichen, ben paffiven Behorfam fur Chris ftenpflicht erklären konnte, und mit welchen Luther ben Bauern in ber Folge beweisen wollte, bag fie fehr Unrecht hatten, ber Obrigfelt etwas abbringen und mit Gewalt erzwingen zu wollen. Wirklicher Drud in burgerlichen Berhaltniffen laftete aber auf bem gandvolf in vielen beutschen ganbern; in ben fleineren vorzüglich burch ben Digbranch ber guteberrlichen Rechte, welche, auf uralten langft verbunkelten Berhaltutffen bernhend, in ihrem Umfang unbestimmt geworben maren und nach Billführ eben fo benugt wurden, wie man in ben größeren Territorien bas Befteurungerecht branchte, ohne bağ burch lanbftanbifche Berechtfame bie gehörigen Schranten gezogen gewesen maren; in ben größeren, weil, wenn auch hier bas Intereffe bes Landesherrn felbft ben gröberen Digbranch verhatete, ba er fouft ben Banerstand nicht hatte besteuern fonnen, boch bie Unwiffenheit ber Juriften im beutschen Recht gu abulichen Beschwerben Anlag aab; überbieß murbe burch bie haufiger geworbenen Stenern ber Buftanb bes Gingelnen unbehaglicher, und ber Deutsche hatte fich an bas Steuern noch nicht gewöhnt.

stand zu thun" °). Kaum waren einzelne Hausen §. 488. im Frühjahr 1525 aufgestanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an sich zu bringen, was sie so nannten, als sich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elsaß und die Pfalz, langs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen österreichischen Lande bis nach Salzburg d), Tyrol und Kärnthen °), und von Franken nach Thüsringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitete. Beträchtliche Hausen, die oft an Stärke die gewöhnlischen Heere bei Weitem übertrasen 1), durchzogen das

- c) Antwort, welche bie emporten Bauern in Oberschwaben bem schwabischen Bund, als ben 3wed ihrer Bereinigung angaben. S. Sars torins a. a. D. S. 73.
- d) In ben übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch, well die bairischen Gerzoge vor anderen Reicheständen gerüftet warren, und ber Aufstand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. D. S. 216 u. f.
- e) And in ben inneren öfterreichischen ganbern mar jeborch ber Aufruhr nicht bebentenb.
- Mm zahlreichsten waren bie auf ben Granzen von Schwaben und Franken aufgestanbenen Bauern, die in ber Zeit ihres Glücks über bie ganze Gegend zwischen bem Rhein, Main und Neckar geboten. Ihr Gewalthanse war zuweilen an 30000 Mann stark. Sie stansben mit ben Anfrührern auf bem linken Rheinuser und mit hen Anfrührern auf bem linken Rheinuser und mit hen Mirtemberg, ber mit ihrer Hilfe sein Land wieder zu geswinnen hoffte, in enger Berbindung; sie waren auch die einzigen, die den herrens und Ritterstand zum Theil genöthigt hatten, ihre Artisel anzunehmen und versuhren überhaupt planmäßiger als die übrigen. Göß von Berlichingen war eine Zeit lang einer shrer erssten hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig. Des Ritters Göß von Berliching en († 1562) eigene Lebensbesschreibung. Rürnb. 1731. von Büsching n. v. d. hagen. Brest.

50 Bierte Periode. A. 1517-1648.

- Land, brandschaften oder verbrannten Rlöfter und Burgen, und nöthigten, fo weit ihre Gewalt reichte, Berren. Ritter und Städte die Grundlage ber weltlichen Reformation anzunehmen, die fie in zwölf Artifeln 8) aufgefezt hatten h). Die Thuringer, von Thomas Munger geleitet, welcher ben Ramen eines lutheri= iden Brabifanten migbrauchte, gebachten noch weiter zu geben, und das weltliche Reich Chrifti mit Aufhebung aller Obrigkeit und Ungleichheit ber Rechte und Güter sofort einzuführen i). Die Städte zeigten fich ben Aufrührern allenthalben geneigt, und unter biefen fehlte es Einzelnen nicht an Besonnenheit, etwas zu grunden, das von Beftand fenn fonnte; denn felbft bas thörigte Beginnen in Thuringen wurde von beffen Urheber nur als Vorbereitung zur Ausführung feines eigentlichen Plans getrieben k); jenes aber bewährt fich
 - g) Sehr oft gebrudt; unter anbern in Luthers Werfen Th. 3. S. 112. und bei Sartorins S. 380. Bergl. S. 408. Anm.
 - h) Der Berfaffer ift nicht befannt; fie konnten allerbings ihrem Ursprung nach von ben zwidauer Schwärmern ansgegangen fenn. S. B. 3. S. 408. Anm. Reinenfalls ift bie Schrift, wie bie meisten annehmen, im eigentlichen Schwaben entstanden, fondern eher von den vereinigten franklichen und rheinischen Bauern ausgegangen, ober wenn fie ihnen von Zwidau zufam, verbreitet worben. Beinahe alle Haufen ber Aufrührer betrachteten aber biese Artikel als ihr gemeinschaftliches Manifest.
 - 1) Die wichtigsten hieher gehörigen Actenftude f. in Luthers Werten Ih. 3. S. 111. und 126 u. f.
 - k) Daß bie Gemeinschaft und Gleichheit ber Guter nur in bem Nebergang ber Bestigungen bes Abels, ber Geistlichkeit und ber Fürsten in anbere Sanbe bestehen sollte, lagt sich wohl nicht bezweifeln. Die Sauptsache in seinem Plane war aber, baß jene höheren Stanbe aufhören sollten, bie gewaffnete Macht zu bilben. Daß sein

c. 488.

Der erste Reichstag, welcher seit dem speirischen Schluß, auch wieder von Spanien her (1. Aug. 1528), ausgeschrieben wurde, kam zu Speier am 1. Febr. 1529 zusammen. Der Kaiser war zu dieser Zeit durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden; der Zeitpunkt schien jezt nahe bevorzustehen, wo er, nach hergestelltem Frieden mit Frankreich a), nicht nur über Italien nach Gefallen würde verfügen, sondern auch mit den deutschen Angelegenheiten sich ungestört würde beschäftigen können; er selbst bereitete sich, Spanien,

auvor ben Ergherzog Ferbinand im Befit von Ungarn gefichert baben wurde, verabrebet habe. Dag ber Landgraf an biefes Bunds niß glaubte, welches bie angeblichen Berbunbeten insgefammt für eine Erbichtung erflarten, barf weniger befremben, als bag ohn= geachtet ber nachher befannt geworbenen Umftanbe, bie an einer Betrügerei Ottos von Back gar nicht zweifeln laffen, bennoch viele neuere Schriftsteller beffen Erifteng ober wenigstens Unterhandlun= gen über ein folches Bundnig für mahricheinlich gehalten haben. Die von Stumpf a. a. D. aus bem bairifchen Archiv mitgetheilten Nachrichten über bie bamaligen Berhaltniffe zwischen Ferbinand und ben bairifchen Bergogen, wiberlegen jegt auch alles, was man für biefe Meinung vorgebracht hat, fo bag es kaum noch feiner Berficherung bedurfte, bag weber im munchener, noch im wurgburs ger Archiv eine Spur bavon angutreffen fep. - Die Ruftungetoften, bie ber Landgraf von bem Ergbischof von Maing und ben Biichöfen von Bamberg und Burgburg erpreßte, betrugen 100000 Fl. Der Rurfürft von Sachfen, ben er ju gleicher Ruftung veranlagt hatte, war billiger, und ftanb von ber Forberung ab, bie auch er Anfange gemacht hatte.

a) Deffen balbiger Abschluß schon zu Enbe bes Jahrs 1528 mit Sicherheit vorausgesehen werben konnte, wenn er gleich erft am 5. August 1529 zu Cambrah zu Stanbe kam. Mit bem Papft verglich sich ber Kaiser schon früher, 20. Jun. 1529.

52 Bierte Periode. A. 1517-1648.

§. 485. könne I), die Zurückgabe der ursprünglichen Semeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert wären I), und die Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer und, wo etwas übrig bliebe, zu öffentlichen Ausgaben s). Die gemeinschaftliche Gesahr verband jedoch die Fürsten und den Adel überall schnell genug; die vereinigten Kräfte beider Stände umfaßten vermöge der damaligen Kriegsverfassung Alles, was einige Kriegsübung hatte, und da die Bauern es verssäumten, die reiche Beute, welche sie machten, zur Anwerdung friegserfahrener Landssnechte zu benutzen, ihre Gegner aber besonnen genug waren, nichts vereinzelt gegen sie zu wagen, so unterlagen innerhalb weniger Ronate die zahlreichen Haufen der Empörer t). In

q) Art. 4. 5.

r) Art. 10.

⁸⁾ Art. 2. Gegen biefen Bunkt eifert Luther am meisten, in ber That aber, nach seinen Grunbfaben von ber Rechtmäßigfeit ber herz gebrachten kirchlichen Einrichtungen, nicht consequent. Es mochte verwerslich sehn, daß die Bauern blos den von ihnen selbst vertauften Behnten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers anerztennen wollten, den sie übrigens nur abzulösen das Recht har ben wollten; aber welche andere Bestimmung konnten wohl die Kirchenzehnten haben, als die, welche ihnen die Bauern geben wollten, und mit welchem Recht konnte er der Obrigkeit den Behnten so allgemein zusprechen?

t) Das Entscheidenbste mar die Riederlage ber vereinigten schwäbischen und franklichen Bauern, die, nachdem sie das Schloß zu Burzburg verzedlich belagert hatten, durch die vereinigten Kräfte des schwäsbischen Bundes, des Kurfürsten von der Pfalz und der brandenburzgischen Aursten im Anfang des Junius in einzelnen Abtheilungen geschlagen wurden. Doch gieng noch das ganze Juhr 1525 hin, ebe alle Gezenden beruhigt waren, und in Oberschwaben, wo der Ausruhr bezonnen hatte, hielt er sich auch am längken.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 53

ben meisten Gegenden wurde eine grausame Rache an ihnen genommen; Verbesserung ihrer Lage hatte ber Aufstand fast nirgends zur Folge ").

§. 486.

S. 48

Die Reformatoren selbst hatten sich so ununmunben gegen die Bauern erklärt a), daß die Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürsten Gehor fanden b). Bielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Resormation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (frankischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtsertigte den Ber-

- u) Sie und ba verlor bas Landvolf selbst an seinen bisherigen Recheten. So 3. B. buste ber Rheingau, ber bei ber Annaherung ber empörten franklichen Banern ben Statthalter bes Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen bas Wichtigste bie Ausseburg ber Stenerfreiseit bes Abels und ber Geistlichkeit war (Schunf Beitr. zur mainzer Gesch. Th. 1. S. 174.), ben größten Theil seiner Landesprivilegien ein. S. Bobmanu rheinganische Alterthumer (1819. 4.) Th. 1. S. 17. Ginige Ausnahmen wo ber Ausstand Erleichterungen zur Folge gehabt habe, führt Rante 11., S. 224 an.
- a) Luther, nachbem er von ben Graufamkeiten Kunde erhalten hatte, welche bie schmäbischen und franklischen Bauern bei ber Einnahme von Beinfperg begangen, sogar mit solcher Heftigkeit, baß er es für nothig fand, diese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.
- b) Bogu freilich bie schnolle Beenbigung bes Banernfrieges auch bas ihrige beitrng; die evangelisch gesinnten Fürsten erklärten jezt ihrerfeits die Unterdrückung ber evangelischen Wahrheit für ben mahren Grund bes Aufruhrs.

54 Bierte Periode. A. 1517—1648.

s. 486, trag vom 8. April 1525 c), burch welchen er bas Dr= bensland Breugen als ein Berzogthum von feinem Dheim, bem Ronig Siegmund von Bolen, für fich und seine Brüder zur gesammten Sand zu einem rech= ten erblichen Lehen erhielt, vornehmlich durch seine ei= gene und feiner Unterthanen in ber evangelischen Lehre geschöpfte leberzeugung d). Die eigenthümlichen politischen Verhältnisse, welche eine solche Secularisation, so großes Aufsehen sie auch erregte, bennoch ziemlich gefahrlos machten, fehlten zwar im inneren Deutsch= land o); bennoch wagten es auch hier balb barauf zwei Fürsten, eine evangelische Religionspar= tei zu gründen. Die Anregung gaben wiederholte Befehle des Kaisers, die von Spanien einliefen, bas wormser Ebict bis zum fünftigen Concilium, das er veranlaffen werde, zu beobachten f); denn eine Erneue-

c) Bei Schmauß Corp. jur. gentium Tom. 1. p. 212 - 221.

d) Bergl. bie Anmerfung am Enbe bes S.

o) Da das Reich und ber beutsche Orben Preußen gegen Bolen nicht zu vertheibigen vermocht hatten, so konnte ber neue Herzog ben Bersuchen, die etwa ber Kaiser machen würde, dem Orden seine Bestuden, die etwa ber Kaiser machen würde, dem Orden seine Bestung wiederzuerobern, ziemlich ruhlg entzegen sehen, und die Secularisation war im Grunde, so weit Siegmund dabei mitwürste, nichts Anderes, als ein Familienpact, das auf Kosten des deutschen Ordens geschlossen wurde, und das man, wegen der Aussicht auf eine kunftige Consolidation, in Bolen selbst für sehr vortheilhaft hielt. Die Einführung der Resormation in Preußen geschah freilich auf Gesahr des neuen Herzogs; aber da er deshalb von Bolen her nichts zu besorgen hatte, so konnte ihn auch der Bannfluch, welcher von dem Papst zu erwarten war, nicht eben beunruhigen.

f) Sehr eifrig zeigte fich ber Kaifer auch jezt noch nicht; ber am 21. Mai 1525 ansgefertigte Befehl, biefe Sache nebft anberen Reichse sachen auf einem Reichstage in Berathung zu nehmen, traf erft

ŀ

rung bes wormfer Cbicts fonnte fein Reichsftand juge g. 496. ben, der bisher der Ausbreitung ber Reformation feine Binderniffe in den Weg gelegt hatte, ohne fich felbft für verantwortlich zu erklaren. Auf dem erften Reichetage, ben jene faiferlichen Befehle beriefen, hatten baber Rurfurft Johann von Sachfen, ber feinem Bruder Friedrich dem Weisen (+ 5. Mai 1525) in ber Kurwurbe gefolgt war, und Lanbgraf Bhilipp von heffen f), die fich vor Andern in jenem Kalle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsständen bafür geforgt, bag (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung bes legten nurnberger Reichsichluffes (§. 484.), zu Stande gebracht murbe 8); die Erinnerung an ben eben geendigten Bauernaufftand verschaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, das die Ausführung der faiferlichen Befehle herbeiführen konne, auch bei folden Eingang, die feine Unhänger der Reformation waren. Doch sezte man einen neuen Reichs-

im Angust in Deutschland ein, und die Religionssache wurde nicht einmal als der Hauptgegenstand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. sol. 81. 82. In der That verlangte also der Kaiser unstimehr, als er bisher auf allen Reichstagen geforbert hatte; aber die evangelisch gesinnten Stände fanden jest schon eine schneidende Harte in seiner Erklärung. Seckendorf. a. a. D. Lib. 2. p. 42.

- M) Für die Geschichte bieses Fürsten, bem die Reformation ihr Gebeihen innerhalb der ersten zwanzig Jahre ihrer Entwicklung vorzugsweise verdanft, ist besonders wichtig: E. v. Rommel Philipp
 ber Großmuthige, Landgraf von heffen. Gießen 1830. 2 Bde. 8.
 (von bessen Geschichte von heffen oben B. 1. §. 8. Note b ber 5.
 B. u. f.). Nur erscheint vieles in einem gunstigeren Licht als die
 Geschichte zugestehen kann.
- g) R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 269.

56 Bierte Periode. A. 1517-1648.

\$. 486. tag nach Speier an, wo die Sache von Neuem ermo= gen werden follte. Bu entscheidenderen Maagregeln, um auch hier nachtheilige Befdluffe zu verhindern, forderte bald darauf die Nachricht auf, wie der Kaiser einzelnen der Reformation abgeneigten Ständen felbst nach Deutschland zu kommen und der lutherischen Reperei zu fteuern verheißen, jene aber indeffen den Lutherischen mit vereinten Rräften zu widerstreben ermahnt habe h); Landgraf Philipp aber mußte die Gefahr fo nahe und dringend zu schildern, daß er bei Rurfürst Johann von Sachsen die Bedenklichkeiten der wittenber= ger Reformatoren gegen gewaltsame Vertheibigung ber evangelischen Wahrheit überwand, und ihn zu einem Bündniß zu Torgau (4. Mai 1526) bewog, in weldem fich beibe gegenseitige Gulfe zusagten, wofern fie ber Religion wegen angegriffen würden i). Mochen später traten S. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, S. Otto, Ernft und Frang von Luneburg, S. heinrich von Medlenburg, F. Wolf von An= halt, zwei Grafen von Mansfeld k) und die Stadt Magdeburg 1) in die Bereinigung; Bergog Albrecht von Preugen ichlog mit dem Rurfurften einen besonderen Vertrag m). Die Verbündeten aber, unterftust von ben Reich Sftabten, wurden barauf ftart genug, gu

h) Sedenborf a. a. D. S. 44.

i) Bei Bortleber B. 8. Cap. 2. Th. 1. 6. 1490.

k) 12. Jun. 1526. Gbenbaf. Cap. 3. G. 1492.

^{1) 11.} Jun. 1526. Gbenbaf. Cap. 4. unb 25. Jun. Cap. 5. C. 1494.

m) 29. Cept. 1526. Chenbaf. Cap. 6. C. 1496.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 57

Speier (27. Aug. 1526) ben Beschluß zu erkämpsen, §. 486. baß bis zum fünftigen Concilio in ben Sachen, bas wormser Edict betreffend, sich jeder so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gebenke n).

Anmerkung. Umftanbe ber Secularifation Preugens.

Marfgraf Albrecht hatte, wie fein Borganger, Bergog Friedrich von Sachsen, die Leiftung ber Lebenspflicht verweigert, und es war barüber 1518 zu einem furzen Rriege gefommen, in welchem ber Ronig von Po-Ien einen Theil von Breugen befegte; ein Baffenftillftand hatte bie Ent= fceibung verschoben, und mabrend beffelben hatte ber Sochmeifter fich in Deutschland, wie feine Borganger, vergeblich um Gulfe bemuht. Dieß wird auch in bem Gingange bes Bertrags als Rechtfertigungegrund beffelben ermahnt; aber ba fich schwer absehen ließ, wie badurch ber Dr= ben feine Rechte auf Breugen verlieren fonne, und etwas Anderes als bie Nothwendigkeit, die Lebensherrschaft Bolens und allenfalls die Trennung Preugens von Deutschland anzuerfennen, entschulbigt werben moge, fo follte wohl ein anderer Grund, ben man freilich nach ber Diploma= tie bes fechszehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, ber eigentliche Rechtfertigungegrund fenn, weshalb er auch voraufteht. Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolas, hinc ortas et emanatas esse, eo, quod non unus princeps heredilarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernala esset. Das Recht, ben Orben zu verlaffen und ihn in Brenfen, weil Albrechts Macht unter bem Schut bes Lebensherrn bagn weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich bie Secularisation rechtlich wirklich gegrundet murbe (f. unten.), magte wohl R. Siegmund, felbft fatholifch und bem fatholifchen Bolen gegenüber, nicht öffentlich zu ermähnen; überhaupt berührt der Bertrag die Einführung des evan= gelischen Gultus in Brengen, bie, so weit fie von bem Bolfe abhieng, nach Albrechts Behanptung icon theilweise ftatt gefunden hatte, febr Item quod ad Ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debef Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum uni-

n) R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 274.

\$. 486. cuique justiciam, ut Christianum aequum et justum est, administrare. - Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vellent, qui hominibus christiane providerent, eos Episcopus juxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Item si possent Domini Pontifices constanter docere, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes, secus quam Christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. Ecclesiae Christianae se gererent, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis juvare, ut tales debita castigatione emendentur. In einer Schrift, bie Bergog Albrecht ben 29. October 1526 auf die Protestation bes Ordens in Deutschland gegen die Secularifation von Preugen befannt machte, flut bagegen biefer, ben nichts hinderte, ben Grund ans bem er fich jur Secularisation berechtigt hielt, öffentlich anzugeben, fein Berfahren gang vorzüglich barauf: bag bas Berlangen feiner Unterthanen, ben evangelischen Gultus eingeführt zu feben, und ber Bortheil bes Landes überhaupt fich nicht andere habe erreichen laffen, ber Orben aber ein verbammliches Inftitut und bie Drbensgelubbe wiber fein Bewiffen gemefen. Die hauptstelle biefer Schrift (bei Hortleber Th. 1. S. 1949 u. f.) ift: "Nachbem bann obgemelbter maffen, une und unferer ganbichaft ber vorftebenbe Rrieg gang unvermöglich und unleiblich gewest ift, auch wir nicht allein, fondern mehr andere difmale Orbenspersonen, Bischoff und Gebietiger in Preu-Ben, bei Berbamnuß unferer Seelen (wie vor flatlich gemelbt) im Dr= ben nicht haben bleiben fonnen ober follen; und mas oberzehltermaßen bamals etliche unfere Orbens Berfon und Lanbschaft bes Worts Gottes halber an une begehrt, bei ben andern Meiftern und Gebietigern bes Teutschen Orbens zu erlangen gant fein Soffnung gehabt, ale bann bes aus bes Gegentheils bem Bort Gottes wiberwertigen Regeln, und bem, daß fie damale und bie auf hentigen Tag mit öffentlichen Schriften, Morten und Werfen, alfo feft barob halten, genüglich vermertt wird, und berhalb gebachter unfer Unterthan (bie etlich folcher begehrter driftlicher Brediger, vor folder unferer Berenberung, und ba wir noch im Reich Tentscher Nation geweft, bei ihn gehabt und unterhalten) Chriftlicher Begehr und Bitt, bas Bort Gottes anlangend, mit Beftanbigfeit und Regierung bes Orbens nicht haben genuge thun fonnen."

§. 487.

Dieser Beschluß gab ben Fürsten und Städten "), die ihn benugen wollten, freie Hand, selbstthätig in

a) Wobei man nicht vergeffen barf, bag auch in ben Stabten, bie

II. Gesch. der Reform. v. 1517-1555. 59

bie Beränderungen einzugreifen, die bisher von den g. 487. Geifilichen und dem Bolk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöster noch geschont werden, die nicht selbst Neigung bezeigten, Beränderungen in Berfassung und Cultus vorzunehmen, und selbst die Gesinnung der Landstände durfte nicht unbeachtet bleiben b), falls nicht schon das ganze Land sich

- uicht Reichsstädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen ben Bogteiherrn fehr häusig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Beise, wie in den Reichsstädten, möglich machte. S. oben §. 431.
- b) Ein Beispiel eines Berfahrens, wobei biese Rudfichten genommen werben mußten, bietet ber Lanbtageabschieb bar, beffen fich die luneburgifchen Bergoge 1527 mit ihren Stanben vereinigten. "Alf benn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen ganbtage es bermagen verlagen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit ben Cerimonien zu halten, ben Borftanbern und Bralaten ber Rlofter in ihr Bewifen beimgeftellet und gegeben haben, alfo in ben Rloftern im Fürftenthum gelegen, und benen Bfarrfirchen ale von ibnen que Leben geben que handeln, baß fie es fur Gott magen befannt fiehen, boch unbegeben, baß fie fich bes jungft bewilligten Abscheibts halten, und in ihren Rirchen und Rlöftern bas Evangelium lauter und rein und ohne menfch= lichen Bufag verfündigen , und ben befohlen Seelen predigen lagen; bergleichen wir auch ben beeben Capiteln Ramelichloh und Barbowieck au thuende in ihr Gemigen heimgestellt haben; - aubeme follen und wollen auch unfere Manuschaft, wie fie ben bas auf negft gehaltenen ganbtage angenommen und bewilliget, in ben Rir= chen fo von ihnen zue Leben geben, bas Evangelium — in Form und Maage wie obberühret, vortragen und predigen lagen, und es mit ben Ceremonien alfo halten lagen, ale fie es vor Gott verhoffen zu verandtworten; Aber in ben Rirchen fo von Une ober Anslandischen que Leben geben, wollen wir mit Geremonien unbt Berfündigung bes Bottl. Borte es alfo zue halten une vorbehalten haben, ale wir bag vor Gott und ber Raig. Maieftat und Manniglichen que verandtworten verhoffen und wollen." S. Jacobi Lanbtagsabsch. bes Fürstenth: Laneburg Th. 1. S. 145.

60 Bierte Periode. A. 1517—1648.

8. 487. so entschieden für die Reformation erklärt hatte, daß ein Widerspruch Einzelner gar nicht zu beforgen mar c). Kaft unmittelbar nach dem speirischen Reichsschluß tra= fen die beiden Saupter ber evangelischen Bartei Unordnungen über ben Gultus, die Aufrechterhaltung ber Disciplin und über das Kirchengut ohne Bugiehung ber Bischöfe, zu beren Sprengeln ihre Länder ge= hörten; benn auf eine Mitwürfung ber Lezteren mar bei ber Berantwortlichkeit, die fie gegen Raifer und Papft hatten auf fich nehmen muffen, nicht zu rechnen, man bachte baber nirgends baran, auch nur zu versuchen, ob sie zu bewürken ftande; die Art des Berfahrens und die getroffenen Ginrichtungen murden natürlich bas Mufter, nach welchem man fich späterbin auch anderwärts richtete d). Dadurch erhielt die Reformation nun einen mehr geregelten Bang; und es bildete fich allmälig eine driftliche Rirdenverfaffung nach den Grundfäten ber evangelischen Lehre; an eine besondere evangelische Rirche bachte freilich noch Niemand, in der That aber war sie jest schon vorhanden, und es konnte nur bavon die Frage fenn, ob fie durch weitere Ausbreitung der Reforma-

c) Daher auch wohl ber Unterschied bes Verfahrens in Sachsen und Heffen. Dort war zur völligen Durchführung ber Reformation nichts weiter nöthig, als die Anordnung einer Kirchen Bissitation (Anfangs bes 3. 1527), die ber Kursurst durch seine Theologen und Rathe vornehmen ließ; hier branchte man Synode und Landtag (21. Oct. 1526 Synode und Landtag zu homburg, 23. Jan. 1527 Synode zu Marburg), um die Reformation erst bes schließen zu laffen.

d) Bergl. unten ben vierten Abschnitt.

tion die erneuerte christliche Rirche werden, oder neben g. 487. der alten Kirche bestehen, oder durch diese wieder unterbruckt werden wurde. Da ihr jezt beginnendes Daseyn als äußere Gesellschaft blos durch den Schut möglich wurde, den ihr jede Landesobrigfeit gewährte, fo wurde diefe nothwendig ihr Bertreter vor dem Reide, das ihr noch feinen Schut zugefichert hatte; einen Rirchenoberen hatte sie aber fürs erfte noch nicht, weil fie die Art, wie sie regiert werden sollte, fürs erfte noch unentschieden laffen mußte, ba fie sich noch gar nicht von der bisherigen Kirche getrennt hatte, also auch nicht von den bisherigen Kirchenoberen als unabhängig beirachten konnte. Für ihre Fortbauer durfte fie die größten Hoffnungen auf die gunftigen Umftande grunden, welche fich bald mit dem erften Siege verfnüpften, den die evangelischen Reichsstände zu Speier erfampft hatten. Der Kaiser, der sich immer bestimmter als ihren Gegner anfündigte, wurde um biefe Zeit in einen neuen Krieg e) mit Frankreich und mit dem Bavit verwickelt; der 1526 erledigte bohmische und ungarische Thron, auf welchen Erzherzog Ferdinand Anfpruche hatte, und auch Mittel fand, fie geltend zu machen f), entzweite diesen mit den bairischen Bergogen 8), und er war zugleich fo beschäftigt, fich ben Be-

e) Der erfte (f. oben §. 478.) wurde burch ben Frieden gu Mabrib 14. Jan. 1526 beenbigt.

f) G. oben S. 410.

g) herzog Bilhelm von Baiern bewarb fich um die bohmische Krone, über welche bie Bohmen burch Bahl zu verfügen berechtigt zu sehn behaupteten. Das Bahlrecht übten auch die bohmischen Stande,

62 Bierte Periode. A. 1517-1648.

§. 487. sitz von Böhmen und Ungarn zu sichern, und seine Känder gegen die Türken zu vertheidigen, daß eine Unternehmung gegen die evangelischen Fürsten unmöglich wurde, wie abgeneigt er auch der Resormation sehn mochte. Drei Jahre hindurch breitete sich daher die Resormation völlig ungestört weiter auß; die Schwäche der Partei, welche ihr widerstrebte, war so groß, daß Landgraf Philipp von Hessen, nachdem er im Jahre 1527 plöglich auf daß Gerücht, daß sie ihn und seine Berbündeten mit Krieg bedrohe, die Wassen ergriffen, einigen von den geistlichen Fürsten, die er zu seinen Gegnern zu rechnen für gut fand, die Erstattung der Kosten der Rüftung abdrohen konnte h).

boch fiel ihre Wahl 23. Oct. 1526 auf Ferdinand. Weniger glücklich war er in Ungarn, wo nur eine Partei (Nov. 1526) ihn, eine
andere ben Grafen von Zips und Wolwoben von Siebenbürgen
Johann von Zapolia wählte. Daß dieser von den bairischen herzogen begünstigt wurde, vermehrte die Spannung zwischen ihnen
und dem österreichischen Hause so seinzestrone zu bewerben, welche
eigentlich nur der Borwand war, den Unterhandlungen einen schicklichen Namen zu geben, durch welche die Entthronung Karls V.
vordereitet werden sollte, falls der Papft und der König von Frankreich in Italien glücklich genug sehn würden, sie unternehmen zu
können. Die Einnahme von Kom durch die kalserlichen Truppen
(6. Mai 1527) machte daher diesen Regociationen ein Ende.
Bergl. A. F. Stumpf Balerns polit. Gesch. 1816. 8. Th. 1. S.
31—52.

h) Nach ben Nachrichten, die ein Nath Herzogs Georg von Sachsen, Otto von Pack, dem Landgrafen mitgetheilt hatte, war am 12. Mai 1527 ein Bündniß zwischen jenem, dem K. Ferdinand, Kurf. Joachim von Brandenburg, den Herzogen von Baiern, dem Kurfürsten von Mainz und den Bischösen von Salzdurg, Bamberg und Bürzburg abgeschlossen worden, in dem man nichts weniger als die Eroberung von hessen und Sachsen, freilich erft dann, wenn man

lich gegen biesen Schluß d). Won bem Raiser, bem §. 498. die Protestation, und die derselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation °) durch eine eigene Gesandtschaft ') zugesertigt wurde, hörten aber die Proztest anten 8) jezt zum erstenmale die Drohung, daß er genöthigt sehn murde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strasen gegen sie zu versahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden h), und da man nach seiner Ankunst in Deutschland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entscheidenden

- d) Müller a. a. D. S. 36-46.
- o) An ben Kaifer, ein allgemeines ober beutsches Nationalconcillum, auch jeben unparteilschen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetigen und fünftigen Anhänger. Müller a. a. D. Diese Appellation unterzeichneten ber Kurfürft von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg (franklicher Linie), Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Heffen, Fürst Wolfgang von Anhalt und vierzehn schwäbische und frankliche Reichsstädte.
- 1) Sie bestand aus bem Burgermeister von Memmingen, bem Synsbiens von Rurnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Gesorg von Brandenburg. Da die Haupter ber evangelischen Partei es vermieden, an dieser Gesandtschaft Theil zu nehmen, so läßt sich wohl nicht bezweiseln, daß sie auf eine gunstige Aufnahme ihrer Protestation keineswegs rechneten. Sie sollte zuerst blos die Grunde rechtsertigen, warum die Protestirenden den Reichsabschied nicht annehmen könnten.
- g) Daß biefer Parteiname nicht erst spater, wie man gewöhnlich annimmt, fondern schon damals entstanden, und auch von der evangelischen Partei selbst gebraucht worden, bemerkt Schrödth a. a. D. Th. 1. S. 412.
- h) Er ließ felbst bie Gefandten eine Zeitlang verhaften, als fie, nache bem fie biefe Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation ju übergeben wagten.

64 Bierte Periode. A. 1517—1648.

s. 488. nachbem er feine Berrichaft fest gegründet, wieder zu verlaffen und alles felbst zu ordnen. In Deutschland verlangte er jest zwar feine vollständige herstellung bes wormser' Edicts mehr, aber die Aufhebung des speirischen Beschluffes, und eine interimiftische Berfügung, burch welche bas weitere Fortschreiten ber Reformation aufgehalten und alles mas seine fünftigen Berfügungen erschweren könnte verhindert wurde b). Als folche brachte die Mehrheit eines zur Vorberathung niedergesexten Ausschusses in Borichlag, daß die Stände, welche bas mormser Edict bisher beobachtet, babei bebarren, die Gegenpartei aber alle weiteren Neuerungen möglichst verhüten, und zugleich an ber Ausübung des alten Gottesbienstes Niemand verhindern folle c). Iein die evangelische Partei fühlte zu gut, daß die Reformation nicht ftill fteben tonne, ohne zurudzugeben, und da fie von ihren Theologen hörte, daß es gegen ihr Gewissen sey, die Altäre Baals neben denen des wahren Gottes wieder aufzurichten, in Gewiffenssachen aber begreiflich feiner Dehrheit der Stimmen eine Entscheidung eingeräumt werden konnte, fo protestirte sie (19. April 1529), nachdem sie die Annahme des Sutachtens vergeblich zu verhindern gefucht hatte, feier=

b) Die Actenstüde, welche zu biesem Reichstag und ben baranf gefolgten Unterhandlungen gehören, finden fich bei: 3. Joach. Muller historie von ber evangelischen Stände Protestation und Appellation wiber ben R. A. zu Speier. Jena 1705. 4.

c) Muller a. a. D. S. 18—30. Die Stelle im Reichsabschieb, bie hierans genommen wurde, in ber R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 293. 8. 1—5.

lich gegen biesen Schluß d). Bon bem Kaiser, bem §. 488 die Protestation, und die berselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation °) durch eine eigene Gesandtschaft ') zugesertigt wurde, hörten aber die Prosetest anten 8) jezt zum erstenmale die Drohung, daß er genöthigt sehn würde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strasen gegen sie zu versahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden h), und da man nach seiner Ankunst in Deutschland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entscheidenden

- d) Müller a. a. D. S. 36-46.
- e) An ben Kaifer, ein allgemeines ober beutsches Nationalconcillum, auch jeben unparteilichen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jezigen und fünftigen Anhänger. Muller a. a. D. Diese Appellation unterzeichneten ber Kurfürst von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg (franklicher Linie), Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und vierzehn schwäbliche und frankliche Reichsstädte.
- f) Sie bestand aus bem Burgermeister von Memmingen, bem Synsbicus von Rurnberg und einem Abgeordneten des Markgrasen Gesorg von Brandenburg. Da die Haupter ber evangelischen Partei es vermieden, an dieser Gesandtschaft Theil zu nehmen, so läßt sich wohl nicht bezweiseln, daß sie auf eine gunstige Aufnahme ihrer Protestation keineswegs rechneten. Sie sollte zuerst blos die Gründe rechtfertigen, warum die Protestirenden den Reichsabschied nicht annehmen konnten.
- g) Daß biefer Parteiname nicht erst später, wie man gewöhnlich ansnimmt, fondern schon bamals entstanden, und auch von der evangelischen Partei selbst gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. D. Th. 1. S. 412.
- h) Er ließ felbst bie Gefanbten eine Zeitlang verhaften, als fie, nache bem fie biefe Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, bie Appellation ju übergeben wagten.

66 Bierte Periode. A. 1517-1648.

- \$. 488. Wendung der Sache entgegen sehen mußte, so wurde jest die engere Vereinigung der evangelischen Partei die Bedingung ihrer Erhaltung. Diese erschwerte die innere Spaltung, in welche sie durch den Streit versfallen war, der sich zwischen den schweizerischen und sächsischen Reformatoren über die Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl seit 1525 erhosben hatte i). Was diese für Irrthümer in der Lehre und Nissbräuche in Cultus und Kirchendisciplin erstlärten, war durch jene zu derselben Zeit, jedoch auf andere Weise k), zuerst in Zürich verändert worden,
 - i) In biefem Jahre wurde Zwinglis Meinung zuerft befannt, bie er aber Ginzelnen ichon früher mitgetheilt hatte. S. Schrödh a. a. D. S. 358.
 - k) Ben 1516 bis 1518 war Zwingli Leutpriefter in Ginfiebeln; in biefe Beit fallen bie Brebigten, in welchen er nach feiner Berfiche= rung fcon evangelifches Chriftenthum lehrte, ehe man von Luther wußte (f. oben g. 479. Rote f); 1518 wurde er Leutpriefter am großen Runfter zu Burich, und in bemfelben Sahre wiberfegte er fich bier bem Berfauf bes Ablaffes, wovon man gewöhnlich bie fcweizerische Reformation batirt; jenes fand aber bei feinem Bischof und beffen Bicarius Beifall und Zwingli blieb felbft bis 1523 mit bem Bapft in gutem Bernebmen. 1522 erft beflagte fich ber Bifcof von Coftang über bie Reuerungen in Lehre und Gultus, bie fatt gefunden hatten. Die Grundfape felbft, nach welchen man refermirte, murben bier vernehmlich burch Religionegefprache Das erfte veranstaltete ber Rath ju Burich 1523; 3wingli ftellte fur biefes fiebenunbfechzig Lehrfage auf, um feine Reuerungen, welchen vernehmlich bie Deminicaner ben Borwurf ber Reperei machten, offentlich zu vertheibigen; bei biefem erschien ber bijchöfliche Bicarius, Johann Faber, ber fich auch mit 3wingli über einige Puncte in Streit einließ. Der Rath hielt fich jezt schon berechtigt, zu erklaren, daß Zwingli keiner Reperei überführt worben fep, und bie Reformation ergriff auf abnliche Beife, wie in Gachien, mehrere Theile bes Gultus, und auch ohngefahr bie nehmlichen, nur mar fie prenger gegen bie Ceremonien. Da fie

II. Gesch. ber Reform. v. 1517—1555. 67

wo die Reformation noch früher als in Sachsen den §. 498. Schutz der Obrigkeit erhielt 1); diese hatte sich von da aus auch auf gleiche Weise, wie in Sachsen, weiter verbreitet, und man betrachtete in Deutschland, wie bei den Eidgenoffen, die dortigen Anhänger derselben völlig als eine Partei mit der sächsischen. Die evan-

bei Einzelnen Wiberspruch fand, ließ ber Rath 1524 ein zweites Religionsgespräch halten, an bem zwar keiner ber dazu eingeladeznen benachbarten Vischöfe Theil nahm, aber über breihnubert Priesster, die sich wie ein Concilium benahmen und das Mesopfer verzwarfen. 1525 gab Zwingli seinen Commentarius de vera et salsa religione heraus, der für die Schweizer dasselbe wurde, was Neslanchthous loci communes in Sachsen waren; in demselben Jahre wurde die Luthersche Vibelübersetzung von den Schweizern neu bezarbeitet. — Durch solche, von der Regierung veranstaltete, Religionsgespräche wurde auch in den übrigen Cantonen der Eidzenossen, in welche die Resormation überhaupt Eingang sand, ihre Einsschung, wo nicht zuerst vorbereitet, doch wenigstens ihre Vollenzbung durch die Obrigseit gerechtsertigt. Vergl. Schrödt a. a. D. Th. 2. S. 125 u. f.

- 1) Schon 1524 befahl ber Rath zu Burich bie Abstellung von Ceremonien, welche Zwingli verwarf, und theilte ben sammtlichen Pfarrern bes Cantons die von Zwingli aufzesezte "kurze und christliche Einleitung in die evangelische Lehre" mit, in welcher die Neffe verworsen wurde; einigen Chorherrn gestattete er noch ein brittes Religionsgespräch, in dem sie die Wesse vertheibigen durften, und verdot ihnen, nachdem sie ihre Sache nicht bewiesen hatten, sich noch weiter den Berordnungen zu widerseten. Bis 1531 versbreitete sich die Resormation nach Bern, Basel, Schasshausen und St. Gallen, 1531 auch über die französische Schweiz, und als die Berner 1536 einen großen Theil von Savohen eroberten, unter ihrem Schuß auch hier. 1535 wurde sie in Genf vollendet, nachzbem 1534 der Bischof die Stadt verlassen hatte. 1536 vereinigten sich biese evangelischen Gemeinden eines gemeinschaftlichen Glausbensbesenntnisses. Schrödth a. a. D. S. 176 u. f.
- m) Den Burichern gaben felbst bie übrigen Cautons, welche bie Resformation verwarfen, ben Namen ber Lutheraner. Schrödig a. a. D. S. 131.

68 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- s. 488. gelische Partei im süblichen Deutschland stand jedoch mit der schweizerischen in noch engerer Verbindung, als mit der sächsischen, und da sich ihre Lehrer, von jenen größtentheils gebildet, in jenem streitigen Punkte mehr n) zu der Ansicht Zwinglis, als zur lutherischen neigten, die sächsischen Resormatoren aber die "Sakramentirer" o) nicht für Glaubensgenossen anerkannten, so ergriff die papstliche Partei um so begiertger die Gelegenheit des speirischen Reichsschlusses, die Sekten, "welche dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen," mit den Wiedertäusern p), als einer von den Evangelischen selbst für ketzerisch erklärten Secte, kaft auf gleiche Linie zu setzen, indem wenigstens die Dul
 - n) Denn allerbings wurde Zwinglis Meinung anch von einigen schwäbischen Theologen und gerade querst verworfen; daß es die nämlichen waren, welche späterhin die Gründer der würtembergischen Kirche wurden, gehört unter die Umftände, welche für die lutherische Partei in der Folge sehr wichtig wurden.
 - o) Gin Parteiname, ber von ben Lutheranern und ben Papisten auf gleiche Beise gebraucht wurde.
 - p) Die Secte hatte ihren Ursprung in Sachsen; Thomas Münger versenüpfte mit ihren religiösen Meinungen seine politischen Mesormastionsgrundsähe und die Ueberbleibsel seiner Anhänger erhielten sich hie und da. Die politische Bedeutung der Secte war wohl die Hauptursache, warum jedem, der seinen Irrthum nicht sosort bestennen oder zum zweitenmal zu ihr fallen würde, im R. A. zu Speler S. 6. die Todesstrase gedroht wurde. Auch in anderen Läudern wurde sie versolgt, z. B. in der evangelischen Schweiz. In Deutschland sand sie 1535 als politische Secte shren Untergang, nachdem sie sine kurze Zeit (1534—1535) der Stadt Münster demichtigt und ein Regiment nach ihrer Art eingerichtet hatte. Verzl. Nie ich nur Lid. IX. X. und Schard SS. rer. Germ. Tom. II. pag. 1308 u. f.

II. Gefch. ber Reform. v. 1517—1555. 69

bung auch jenen versagt seyn sollte 4). Die Protesti= \$. 488. renden erstreckten zwar ihre Protestation auch auf diesen Beschluß r), aber bei den Unterhandlungen über eine engere Vereinigung der ganzen evangelischen Partei, welche besonders Landgraf Philipp von Hessen gleich nach dem Reichstag eifrigst betrieb, weigerte sich der Kurfürst von Sachsen, sie mit den Sakramentirern zu schließen s). Vergebens bemühte sich der Landgraf, ihn t) zu überreden, daß die bestrittene Meinung eine

- q) R. A. 1529. §. 5.
- r) Das Berbienft, bie Stanbe bagu bewogen zu haben, gebuhrt Delanchthon. Bergl. Bland a. a. D. B. 2. S. 445.
- s) Die ersten Unterhanblungen fanden zwischen den Abgeordneten des Kurfürsten, Serzog Ernst von Lünedurg, des Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, und der Städte Rürnberg, Strasburg und Ulm, in einer Zusammenkunft zu Rodach, 1. Juni 1529, statt. Die beiden lezteren gehörten damals zur zwinglischen Partei, ihre Abgeordneten waren zu der Tagsahung eingeladen, ehe Luther bei dem Kurfürsten Bedenklichseiten, über ein Bündniss mit Sakramentirern erregt hatte; dieser ergriss daher den Ausweg, seine Gesandte zu instruiren, es nicht zum Abschluß eines Bündnisses kommen zu lassen. Dieses, welches die Nürnberger entworfen hatten (bei Müller a. a. D. S. 236.), blieb baher Project, obgleich alle es anzunehmen bereit waren und es unterzeichneten. Es war im Grunde nur Ernenerung des torganer Bündnisses, mit Bestimmung der eilenden Hölfe, im Kall ein Theil angegriffen würde.
- t) Der Landgraf von Heffen war eigentlich ber einzige unter ben evangelischen Fürsten, ber zum Wiberstand sest entschlossen war, und ber auf ben Beitritt ber subbentschen Städte "mit bem merklichen tapferen Kriegsvolf, so in benselben und ihren Landarten begriffen" eben baher ein großes Gewicht legte. S. Müller a. a. D. S. 256. Da er in seinen Briefen an ben Kurfürsten von 50 60000 Mann spricht, die man burch sie bekommen könne, so war ohne Zweisel schweiszer in bas Bündniß zu ziehen, die er auch späterhin nicht ganzausgab.

70 Bierte Periode. A. 1517—1648.

- g. 488. minder wichtige Abweichung von dem übrigens gemein= famen Glauben sey, und eben fo vergeblich versuchte er ben Streit selbst durch ein Religionsgespräch auszugleichen, das zwischen ben Sauptern beiber Barteien zu Marburg (2. October 1529) gehalten wurde. Db= wohl beide Theile ihre Uebereinstimmung in den Hauptpunften bes Glaubensspftems ausbrudlich anerfannten, iprachen fie doch hier gerade erft recht bestimmt aus, daß wegen ihrer Abweichung in dem einen ftreitigen Bunkt keine Glaubensgenoffenschaft zwischen ihnen befteben fonne, und unter biefen Umftanben mar es für ihre Stellung gegen bie gemeinschaftliche Begenpartei ziemlich gleichgültig, daß fie fich wenigftens zusagten, fich nicht zu verfolgen u). Eine engere politische Berbindung unter ben evangelischen Ständen fam nun gar nicht zu Stande; benn ber Rurfürst von Sachsen mar bazu nicht geneigt, weil seine Theologen einen Rrieg gegen ben Raifer, als die Obrigfeit, zur Bertheidi= gung ber evangelischen Lehre für unerlaubt bielten. und wenn er gleich bemohngeachtet barüber unterhanbelte, weil er boch gegen andere, von benen man angegriffen wurde, erlaubt fenn follte, und weniaftens
 - u) "Wir glauben baß bas Sacrament bes Altars sey ein Sacrament bes wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die geistliche Nießung bestelligen Leibes und Blutes einem jeden Christen vornemlich vonnöthen." "Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und Blut Jesu Christi leiblich im Brod und Bein seh, diese Jest nicht verglichen haben, so soll doch ein Theil gegen den andern christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer mehr leiben kann, erzeigen, und beide Theile Gott stelfig bitten, daß er uns durch seinen Geist in dem rechten Berkland bestätigen wolle." Bergl. Schrödth a. a. D. Th. 1. S. 431.

gemeinsame Unterhandlungen mit dem Kaiser nothig \$. 458. befunden wurden, so sollten wenigstens keine Stände dazu aufgenommen werden, die nicht als wahre Glaubenssgenossen angesehen werden könnten; er legte den Mitgliedern seiner Partei daher siedzehn Artikel vor, die er sich von den wittenbergischen Theologen hatte aussehen lassen, welche die Grundlage der Vereinigung werden sollten, über die auch auf mehreren Conventen verhandelt wurde, die aber von mehreren Städten des südlichen Deutschlands nicht angenommen werden konsten, weil sie die zwinglische Meinung ausschlossen, und die zulezt auch der Landgraf nicht unterschrieb, weil er jene, auf deren Beitritt er ein großes Gewicht legte, nicht ausgeschlossen wissen wollte, wenn er gleich ersklärte, daß er nicht zur zwinglischen Partei gehöre v).

v) Diefe Artifel murben querft auf bem Convent gu Schwabach 16. Detober 1529 vorgelegt, und haben bavon ihren Ramen. Der Rurfürft mar hiernber mit Marfgraf Georg von Brandenburg einig geworben, mabrent ber Landgraf ein folches Glaubenebefenntuiß für unnöthig hielt und halten mußte, weil die Artifel abfichtlich fo gestellt waren, bag bie fchweigerifch Befinnten fie nicht annehmen fonnten. Ulm und Strasburg verweigerten zu Schwabach ble Annahme aus Mangel an Inftruction; ihre Erflarung follten fie auf einem neuen Convent ju Schmalcalben geben, ber auf ben 13. De= cember angesezt, und ichon am 29. November gehalten wurde, weil nach ber Burudfunft ber Gefandten aus Italien bie Lage ber Evangelischen gefahrvoller ichien. Die Fürften mit Ausnahme bes Land= grafen berlangten aber bemohngeachtet vor Allem Annahme ber Artifel, bie fubbentichen Stabte, bie hier gablreicher ericbienen ma= ren ale in Schwabach, mit Ausnahme von Rurnberg, bag man bie ftreitigen Buncte noch ausseten, und bas Bunbnig abschließen folle, worauf verabschiedet murbe, bag, wer bie Artifel annehmen wolle, fich auf einem neuen Tag zu Rurnberg 6. Januar 1530 bagn erflaren folle. Die meiften ichwäbischen Stabte beschickten

72 Bierte Periode A. 1517—1648.

8. 488. Auf bem lezten Convent, in welchem barüber verhanbelt wurde (zu Rürnberg, Januar 1530), erklärten noch
mehrere ber bedeutendsten Stände, daß sie dem Kaiser
keinen Widerstand zu leisten, sondern um des Evangelii Willen nur jedes Leiden über sich ergehen zu lassen gesonnen wären w). Selbst weitere Unterhandlungen mit dem Kaiser sezte man aus, weil es gewiß
wurde, daß er zu dem neuen nach Augsburg auf den
8 April 1530 ausgeschriebenen Reichstag selbst nach
Deutschland kommen werde x).

§. 489.

S. 489.

Wiber alles Erwarten kundigte der Raiser an, daß er auf diesem beibe Religionsparteien hören und fie zu vergleichen suchen wolle a). Die Protestanten

biesen Tag nicht, einige erflärten sich für bie Artitel, der Landsgraf nur, daß er nicht zwinglisch seh. Bergl. Salig a. a. D. Th. 1. S. 140—152.

- w) Salig a. a. D. S. 152.
- n) Die Ankunft bes Kaisers in Augeburg verspatete fich jedoch bis jum 15. Juni, und er wurde erft am 20. Juni eröffnet.
- a) "Kürter wie der Irrung und Zwispalt halben in dem heiligen Glauben und der christlichen Religion gehandelt und beschloßen werden möge und solle, und damit solches desto beger und heilfamlicher geschehen möge, die Zwytrachten hinzulegen, Widerwillen zu laßen, vergangene Irsal Christo unserm Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzusehren, alle eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen und selbsten in Lieb und Gutlichkeit zu hören, zu verstehen und zu erwegen, die zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles so zu beiden Theilen nicht rocht ist ausgelegt ober gehandelt, abzuthun, durch und alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter einem Christo sehn und streiten, also alle in einer Gemein-

II. Gefch. ber Reform. v. 1517 — 1555. 73

ą.

legten baher ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaus & 489. bens (25. Juni 1530) vor b), das die schwabacher Artifel zur Grundlage hatte c), aber von Melanchthon so überarbeitet war, daß die Uebereinstimmung der von ihnen eingeführten Lehre und Religionsübung mit dem Evangelio bewiesen wurde, ohne durch die Art der Darstellung die Gegenpartei zu reizen, und selbst den Bischösen so viel von ihrer Gewalt eingeräumt wurde, als die Protestanten in der heiligen Schrift gegründet fanden, wornach ihre provisorischen Einrichtungen einer Wiedervereinigung nicht im Wege standen d). Die Städte, welche in der Lehre vom Abend-

fchaft, Rirchen und Einigfeit zu leben." Ausschreiben bes Raifere bei Muller a. a. D. S. 417.

- b) Es wurde anfänglich nur von dem Kurfürsten von Sachsen, Herzog Ernst von Lünedurg, Marfgraf Georg von Brandendurg, Landgraf Phillipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, und den Städten Nürnderg und Reutlingen unterschrieden; nachher aber schlossen sich noch Kempten, Heildrunn, Windsheim und Meißensdurg im Nordgau an, die daher auch im Reichsabschied §. 1. mit genannt werden. S. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 108. Außer dem schon S. 3. angeführten Wert von Salig vergl. über die augsburgische Confession selbst: G. W. Beber kritische Geschichte der A. C. Frankfurt 1783. 1784. 2 Bde. 8. Förstem ann Urtundenbuch zur Geschichte des Reichstags von Augsburg. 1833—35. 2 Bde.
- c) Der Kurfürst von Sachsen verlangte von seinen Theologen gleich nach bem Ausschreiben bes Reichstags einen Aussch über die evangelische Lehre, ber bem Kaiser übergeben werden könne, ben jene ihm zu Torgau zustellten, und ber baher zwar ben Namen ber torgauer Artisel führt, aber nichts enthält, als bas, was man früher zum Symbol ber Verbindung hatte machen wollen. Salig a. a. D. Th. 1. S. 159.
- d) Das Original ift in lateinischer und beutscher Sprache verfaßt, und nach bemfelben ift fie gebrudt bei D. Chhtraus Siftoria ber

s. 489. mahl ber schweizerischen Vorstellungsart folgten, sahen sich genothigt, ein eigenes Bekenntniß zu übergeben °). Nach dem kaiserlichen Ausschreiben, dessen Inhalt in der Proposition an die Reichsstände wiederholt wurde '), hatte die Gegenpartei ihr Glaubensbekenntniß ebenfalls in einem eigenen Aufsatze entwickeln sollen (1); statt dessen aber lieferte sie durch Theologen, die der Kaiser selbst bestellt hatte, eine angebliche Widerlegung der protestantischen Consessions), deren Vorlesung h)

Augeb. Conf. Rostock 1577. 4. Deutsch und lateinisch auch bei 3. G. Walch christliches Concordienbuch, worin sammtliche gewöhnstichte symbolische Schriften ber evangelisch-lutherischen Kirche entshalten sind. Jena 1750. 8. Deutsch bei Müller a. a. D. S. 595. Sie besteht aus einer Borrede und einundzwanzig Artiseln von der christlichen Lehre, auf welche dann sieden Artisel von Mißsbräuchen (die von den Protestanten abgestellt worden) folgen.

- e) Ungeachtet aller Bemühungen bes Landgrafen von Heffen, ihre Zuslassung zu einem gemeinsch aftlichen Bekenntniß zu bewürfen. Im Art. 10. des ersten Theils der Confession wurde nicht nur die Lehre vom Abendmahl nach Luthers Borstellung vorgetragen, sons dern auch ihre Meinung ausdrücklich verworfen. Ueder die Ausgaben dieser Confession der vier Städte s. Calig a. a. D. S. 398. Anch Zwingli hatte eine eigene zu Zürich gedruckte Confession einsgeschikt. Salig a. a. D. S. 381 u. f.
- f) Müller a. a. D. S. 565 u. f.
- M Bon bem Gang ben bie Berhanblungen hierüber nahmen, ift wenig bekannt. Daß sich ber Kaiser burch bie Majorität ber katholischen Partei bestimmmen ließ, bie Sache so zu behandeln, wie es nache her geschah (Ranke III. S. 249 u. f.), ist aber allerbings anzuenehmen.
- g) Lateinisch bei G. Coelestinus historia comitiorum a. 1530 Augustae celebratorum (Francos. ad Viadr. 1577. 4 Tomi sol.) Tom. 3. pag. 1. Deutsch bei Chytraus a. a. D.
- h) Am 3. Auguft 1530. Anfange verweigerte felbft ber Raifer eine Abichrift, weil tein weiterer Schriftwechfel flatt finben folle; er

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 75

mit der Erklärung bes Raisers verknüpft wurde, daß g. 46 er ihren Inhalt mit ben fatholischen Reichsftanden für rechtgläubig anerkenne, und fraft biefer Wiberlegung die Wiedervereinigung ber Protestanten mit ber Rirche erwarte, bamit er nicht als deren oberfter Bogt gendthigt sey, andere Mittel zu ergreifen, burch welche bas Uebel ber Kirchentrennung geheilt werben könne i). 3mar fam es bemohngeachtet noch zu Unterhandlunaen zwischen einem Ausschuß beiber Parteien, ber einen Bergleich versuchen follte, und sogar zu einer scheinbaren Unnäherung, ba die Katholischen felbst bas Bekenntniß in den meiften Bunkten rechtgläubig fanden, und auch eine interimistische Anerkennung ber von den Brotestanten getroffenen Aenderungen im Cultus bis zur fünftigen Entscheidung eines Concilii unter gewiffen Bedingungen für thunlich hielten k). Allein ba gerabe über die Hauptpunkte: die Privatmesse, das Abendmahl in beiberlei Gestalt und die Priefterehe, keine für die Protestanten annehmbare Bereinigung ausgemittelt werden konnte, und überdieß die Gewalt bes Bapftes und mehrere ichon längft bestrittene Buncte 1) gar nicht in bem Bekenntniß erwähnt waren, so war in der That ein Vergleich unmöglich, selbst wenn die

verwilligte fie zwar nachher, aber unter ber ausbrucklichen Erflä: rung, fich baburch auf feine Replit ber Protestanten einlaffen zu wollen.

i) S. Coelestinus a. a. D. Tom. 3. S. 18.

k) Bergl. Salig a. a. D. S. 276 u. f. und Planck Th. 3. S. 100 u. f.

¹⁾ Ramentlich ber erfte unter allen , vom Ablag.

- S. 489. Anerhietungen der katholischen Partei so aufrichtig ge= wesen waren, daß die Protestanten sich bei ihrer An= nahme hatten beruhigen können m). Nachbem bie Un= terhandlungen abgebrochen waren, entwarf ber Raiser mit den fatholischen Reichsständen einen Reichsabschied n), in welchem ben Protestanten noch Frift bis zum 15. April 1531 gegeben wurde, um sich bis dahin mit ber alten Kirche auch in den nicht verglichenen Buncten zu vereinigen; in der Zwischenzeit sollten fie menigstens schon jede Neuerung unterlassen und selbst feine Schriften über Glaubenssachen verbreiten, feine fremde Unterthanen zum Uebertritt zu ihrer Secte ver= leiten, ober in ihren Ländern schüpen, ihren eigenen fatholischen Unterthanen freie Ausübung des Gottes= bienstes verstatten, die vertriebenen Ordenspersonen in ihre Rlöfter und Guter wieder einseten, und fich mit bem Kaiser und den übrigen Standen gegen die Sas cramentirer und Wiedertäufer verbinden o). Gin Concilium, welches der Kaiser zur Abstellung der Mißbräuche längstens binnen einem Jahre veranstalten
 - m) Denn ba erst ein fünftiges Concilium über bie Lehre und Gebranche ber Protestanten entscheiben sollte, und es vornehmlich von ber Gegenpartei abhieng, ob sie bieses überhaupt zu Stande kommen lassen wollte, so war jedes Nachgeben der Protestanten in der That ein Rückschritt in der Reformation, bei dem sie jene wider ihren Willen sesshatten konnte; und daß mehrere Vergleichsvorschläge gerade so gesaßt waren, als wenn dies die Absicht von jener gewesen ware, ist nicht zu verkennen, wenn ihr auch die Arglist nicht beigemessen werden mag, die man ehedem in ihren Unterhandslungen hat sinden wollen.
 - n) Salig a. a. D. S. 337.
 - o) R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 7. S. 103-107.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 77

wollte, wurde jedoch auch hier wieder verheißen P). \$. 489. Da die Protestanten die Annahme dieses Abschieds verweigerten, weil sie noch nicht widerlegt seien, und ber Rurfürst von Sachsen selbst mit biefer Erklärung den Reichstag verließ, fo wurde nun auch noch als Beidluß bes Raifers bingugefügt, daß er fich als Schirmvogt der Kirche mit den übrigen gehorsamen Ständen zur Erhaltung und Handhabung der hergebrachten driftlichen Religion und ihrer Gebrauche verbunden habe, und zugleich in den Reichsabschied alles aufgenommen, was die fatholische Bartei an den Neuerungen der Brotestanten auszuseten hatte 9), jede solche mit Aufhebung ber früheren Reichsabschiede verboten und die Herstellung des Alten befohlen r). und der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten gegen bie ungehorfamen Stanbe, befonders gegen die, welche ben geiftlichen Inftituten ihre Buter und Ginfunfte entziehen murben, zu verfahren angewiesen 8). Bergebens erwiederten bie Protestanten, daß sie noch nicht widerlegt seien; ber Kaiser weigerte sich, die von Delanchthon aufgesezte Apologie t) ihrer Confession anzunehmen, in welcher fie dieß ausführten, und wenn er gleich in dem Abschied selbst noch unbestimmt ließ, was er gegen fie verfügen werde, falls fie die gege-

p) N. a. D. S. 5.

q) A. a. D. S. 10-37.

r) A. a. D. S. 38-57. S. 64.

s) A. a. D. S. 62. 68.

¹⁾ In Balche Concorbienbuch S. 67 u. f.

8. 489. bene Frist unbenuzt vorbeigehen ließen u), so verhehlte er ihnen doch auf ihre Erklärung, daß sie den Abschied nicht annehmen könnten, keinesweges seine Absicht, Ge-walt zu brauchen v).

\$. 490.

§. 490.

Bon dem Raiser geschah indessen kein Schritt zur Ausführung jener Drohungen; er ließ ohngeachtet des Widerspruchs des Kurfürsten von Sachsen seinen Bruster Ferdinand zum römischen König (zu Cöln 5. Jan. 1531) wählen, und begab sich in die Niederlande, ohne irgendwo selbst zu rüften oder Rüstungen zu vers

- u) Denn auch mas bem erften Entwurf bes Reichsabschiebs fpaterhin beigefügt murbe, enthielt barüber nichts; freilich lag ichon in ben für bas gange Reich erlaffenen Berfügungen gur Sanbhabung ber alten Religion und ihrer Gebrauche, die Erflarung, bag biefe auch auf bie gander ber protestantischen Stande anwendbar feben, und nach bem 15. April 1531 gegen fie vollzogen werben follten; aber eine bestimmte Strafe fprach ber R. A. boch noch nicht aus, außer gegen bie, welche einen andern Stand bes Glaubens megen verge= waltigen ober beffen Unterthanen gegen ihn fchirmen murben (§. 65. 67.); diese follte die Strafe ber Acht treffen; aber bei Aufhebung ber früheren Reichsabschiebe, aus beren Inhalt bie evangelischen Stanbe rechtfertigten, mas fie bisher gethan ober zugelaffen hatten, hieß es boch ansbrucklich: bag man fich feinen jetigen Anordnungen fügen folle, "bei Bermeibung Unferer und bes Reiches Straff, bie wir Une nach Belegenheit ber Sachen, und wie fich gebührt zu thun, vorbehalten".
- v) Der Kurfürst von Brandenburg eröffnete bieß bem Kurfürsten von Sachsen schon vor bessen Abreise vom Reichstag; der Kaifer selbst ben zurückgebliebenen Ständen und beren Abgeordneten; und in dem Reichsabschieb selbst hieß es ja überdieß ausdrücklich, daß die übrigen Stände sich mit dem Kaifer verbunden hätten, die alte Religion und Kirchengebräuche zu erhalten, und "darob und daran zu sehn", daß die davon abgegangenen Stände sich damit wieder vereinigen mußten (§. 10. 37.).

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 79

anlassen. Die Protestanten hingegen, beren Theologen \$. 490. sich jezt über das Recht zum Widerstand gegen den Kaiser nachgiebiger äußerten a), traten jezt von Neuem (zu Schmalkalden am 31. December 1530 und am 29. März 1531) in ein Vertheidigungsbündeniß b), dessen möglichst größte Ausdehnung zwar durch die fortwährende Ausschließung aller erklärt schweize-

- a) G. bie Anmerfung.
- b) Gewiß ift, bag feit bem 22ten December 1530 ber Rurfurft von Sachsen, ber Landgraf von Beffen, Bergog Ernft von Luneburg, Fürft Bolfgang von Anhalt, bie Grafen von Manefeld, Graf Albrecht auch in Bollmacht Bergog Philipps von Grubenhagen, und mehrere Stabte, ju Schmalcalben fich über ein Bertheibigungebund: niß, und bie übrigen ju ergreifenben Daagregeln beriethen, bag fie über verschiedene Buntte überein famen, aber bag über ein Bertheibigungebundniß nur theilweife fcon eine Bereinigung fatt fand, und alles bieß in einem Abschied vom 31. Dec. 1530 gufams mengefaßt wurbe. Am 29ten Marg 1531 ift jenes Bertheibigungsbundniß in einer Ausfertigung, Die von ben Fürften, welche fich bereite am 31. Dec. 1530 erflart hatten bie "Bunbeenotel" angunehmen, vollzogen worben. Die Stabte nahmen es auf bem zweiten Convent nicht alle an, auch nicht Markgraf Georg von Branbenburg franfischer Linie, obwohl er fcon ben erften Convent beschickt hatte, und in anderen Daagregeln einverftanden mar. Der Inhalt bes Bundniffes gieng von Anfang an nur auf Gegen = wehr, gegen Gewalt bie ber Religion megen gebraucht murbe, wer fie auch anwenben mochte; bag es nicht gegen ben Rais fer ober irgend einen Reichestand gerichtet fei, barüber wurbe ausbrudlich protestirt. Uebrigens ift befonders in Sinficht ber Urfuns ben, bie über bas Bunbnig aufgefest find, ber Bergang hochft bunfel. Es ift möglich bag ein befon beres Bertheidigungebunduiß, wie es fchon vom 31. Dec. 1530 an verabrebet mar, fchon bamals von einigen Theilnehmern unterzeichnet worden ift; es ift möglich bag bie Berabrebungen erft fpater genauer feftgeftellt, und als bas erfte Bertheibigungebundnig erft am 29. Marg 1531 unterzeichnet worben find, bamale jeboch von fammtlichen Fürften bie von An= fang barüber einverftanben maren. G. bie zweite Anmerfung gu biefem Baragraphen.

- 8. 490. risch Gesinnten verhindert wurde, in das man aber auch Städte aufnahm, die nicht dem Reich angehörsten °). Bei dem Kaiser suchten die Verbündeten um die Suspension des Versahrens nach, das dem Kamsmergericht und Reichssiskal in dem augsburger Abschied gegen sie anbesohlen war d), und die katholischen Stände, keineswegs so eng zum Angriff verbunden °), als die Protestanten zur Vertheidigung, für welche diese selbst in Frankreich und England Hülfe zu suchen entschlosssen schnere, würkten selbst mit, den Kaiser zu neuen
 - c) Die Schweizer, welche ber Landgraf von Heffen gern in ben Bund ziehen wollte, wurden nicht aufgenommen, weil sie sich nicht beguemen wollten, die augsburgische Confession anzunehmen. Mit ben oberländischen Städten, ob sie gleich fundig genug den schweizzerischen Meinungen mehr zugethan waren, als der luthertischen, nahm man es nicht so genau, weil sie sich nicht direct erklärten, daß sie jene nicht annähmen. Bis zum Religionsfrieden waren zum Bunde schon getreten: der Kurfürst von Sachsen, Philipp, Ernst und Franz, Herzoge zu Braunschweig und Lünedurg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und vierundzwanzig Städte, worunter Braunschweig, Magbeburg, Einbeck und Göttingen Landstädte, die übrigen Reichssstädte waren.
 - d) Diefe Berabrebung wurbe auf bem erften Convent zu Schmalcalben bereits befinitiv getroffen.
 - e) Die herzoge von Baiern, obgleich eifrig katholisch, stanben zu bies fer Zeit selbst mit Sachsen und heffen in Berbindung, um fich ber Bahl Ferbinands zum römischen König zu wiberseten. G. Stumpf a. a. D. S. 52 u. f.
 - f) Sich bei allen auswärtigen Fürsten über bie Beschulbigungen zu rechtsertigen, welche ber legte Reichsabschied ber protestantischen Lehre machte, und ihre Ablehnung seiner Annahme zu rechtsertigen, beschlossen die Brotestanten ebenfalls schon auf bem ersten Convent zu Schmalcalben. Die Apologie ihres Verfahrens, welche sie burch Melanchthon aussehen ließen, wurde nach Frankreich und England

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 81

Bergleichsunterhandlungen zu veranlaffen. Von dem 8. 49 Rurfürsten von Mainz und von der Pfalz, als Bermittlern, murbe wirklich Namens bes Raifers am 23. Juli 1532 zu Nürnberg ein Vergleich mit den Verbundeten zu Stande gebracht g), nach welchem bis zum fünftigen ichon bisher beichloffenen Concilio, ober falls dieses nicht zu Stande fame, bis zu einem anderweitigen Reichstagichluß, feiner gegen ben anderen sich bes Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben sollte h), auch alle fiscalische und andere Processe, den Glauben belangend, suspendirt wur-Die Brotestanten hatten außerdem auch Busi= cherung der freien Ausübung ihrer Religion in ihren Bebieten, und bes bestehenden Buftandes in Unsehung ber Kirchengüter und der bischöflichen Jurisdiction ver-

überschickt, sogleich beautwortet, und seitbem eine Berbindung mit beiben hofen unterhalten, welche bem Kaiser sehr lästig sehn mußte, ba seine italianischen Berhältnisse einen neuen Krieg voraussehen ließen, und K. Heinrich VIII. von England, durch seine Scheldung von des Kaisers Tante, die er betrieb, nothwendig in ein seinbliches Berhältniß mit diesem kommen mußte. Bergl. Plauck a. a. D. S. 193 u. f.

- g) Für bie Protestanten unterhandelte ber sächsische Kurpring seit bem April 1532 zu Schweinfurt, mit Zuziehung einiger Abgeordneten ber übrigen Verbündeten, von welchen auch mehrere persönlich gegenwärtig waren. S. Sleidanus L. VIII. Der Vergleich selbst steht bei Hortleber Th. 1. S. 64.
- h) "Daß keiner ben anbern bes Glaubens, noch sonft feiner anbern Ursachen halben beleibigen, befriegen, beranben, faben,- überziehen, belagern, auch barzu burch fich felbst ober jemands anbers von feinetwegen nicht bienen folle".
- i) "Daß ihre Maj. alle Rechtfertigungen, in Sachen ben Glausben belangend, fo burch ihrer Maj. Fifcal und andere, wiber Etaborn. 30. IV.

§. 490. langt, sich aber gefallen lassen, die Bewilligung dieser Forderungen auf des Kaisers weitere Entschließung auszusehen k), dessen Raisers weitere Entschließung auszusehen k), dessen Ratistication des Vergleichs (2. August 1532) ihrer nachher nicht weiter erwähnte 1); der Vergleich verdient daher kaum den Namen eines (ersten) Religionsfriedens, der ihm gewöhnlich beigelegt wird; indessen zogen die Versbündeten davon doch den Vortheil, daß überhaupt die Veschlüsse des augsburger Reichstags theils aussbrücklich, theils stillschweigend suspendirt wurden m),

ben Churfürsten von Sachfen und ihre Bugewandten angefangen worben ober noch angefangen werben möchte, anstellen (einstellen) wolle".

- k) "Und nachdem fie bemeldte etlicher Bort in R. Maj. Artisfeln (auf ihre Forderungen) beschwert und gebeten baß wir solche ihre Beschwerung an die kais. Maj. bringen, und guten Fleiß fürwenden wolten Bas ihm R. M. also weiter bewilligen und nachlaffen wurde, bas soll in Kräften sehn und bleiben, als ware dieß in bleien Abschie begrieffen. Im Fall aber so die R. M. nichts weiters nachlaffen, noch andern wolte, so soll benuoch biese Abrede in Kräften sewn und bleiben." —
- p Bei hertleber a. a. D. S. 67.
- m) Denn wenn keine Alage "ten Glauben belangenb" bei ben Reichsegerichten angenommen werden durfte, so blieb alles was die Bersbündeten in Beziehung auf Gultus, Benuhung von Kirchengut, Einziehung von Alechern, Stiftern und beren Besthungen verfügt hatzen, fürs erde in Kraft, da gerade diese lezteren Berhältnisse mögelicherweise allein Gegennand eines Processes werden konnten; selbst ein Lindermis des weiteren Fortschreitens in der Resormation war für sie nicht verbanden. Nur das Anschließen Anderer an die Resfermation und die Procesianten, gestattete freillich der Religionsfriede nicht, da er ber Araft des angedunger Abschiebs direct nichts entzeg und das Berfahren der Reichsgerichte nur in Rücksicht der Processe der Berd undeten suspendirt wurde; aber biese selbs datten nicht entschieben zu sordern gewagt, das ihnen erlaubt

II. Gefch. der Reform. v. 1517-1555. 83

und daß ihr Daseyn als Religionspartei interimi- g. 4: stisch legalisirt war n).

Erfte Anmerkung. Nechtsgrundfäte, aus welchen ein Necht des Widerstaudes gegen den Kaiser abgeleitet wurde.

Die evangelischen Theologen befannen fich jegt, bag es ber Beurtheilung ber Juriften überlaffen bleiben moge, ob die Reicheftanbe bas Recht hatten, fich bem Raifer, wenn er ohngeachtet ihrer Protestation und Appellation gegen fie bes Glaubens wegen Gewalt gebrauche. ju wiberfegen; und als bie Juriften aus bem Bripatrecht an beduciren wußten, bag man unter gewiffen Bebingungen anch bem Richter fich widerfeten burfe, erflarten fie ihre Bebenflichfeiten baburch fur geho= ben. S. bas Bedenken ber mittenbergischen Theologen bei Sortleber Th. 2. S. 83. "Une ift ein Bettel vorgelegt, barane wir befinden, was die Doctores ber Rechten schließen auf die Frage: in welchen Fal-Ien man moge ber Obrigfeit widerftehen ? Wo nun bas bei benfelben Rechte = Doctoren ober Berftanbigen alfo gegrundet ift, und wir gewiß= lich in folchen Fällen fteben, in welchen, wie fie anzeigen, man mag ber Obrigfeit wiberfteben, und wir allezeit gelehrt haben, bag man weltliche Rechte foll lagen geben, gelten und halten mas fie vermögen, weil bas Evangelium nicht wiber bie weltlichen Rechte lehret; fo fonnen wir mit ber Schrift nicht anfechten, wo man fich bieffalls wehren mußte. es fen gleich ber Raifer in eigener Perfon, ober wer es thut unter fei= nem Ramen. - Dann bag wir bieher gelehret, ftracke nicht ju wibers fteben ber Obrigfeit, haben wir nicht gewußt, bag folches ber Obrige feit Rechte felbst geben, welchen wir boch allenthalben gn gehorchen, fleißig gelehrt haben." — Die Theologen nahmen es biegmal felbft nicht . übel, bag bie Juriften ihre besten Argumente aus ben Decretalen und ihren Auslegern entlehnten. Das juriftifche Bebenten findet fich ebenbaf. S. 69-71. Die Regel, bag man bem Richter nicht wiberfteben

fenn follte, jeben Reichsstand in ihre Berbindung anfzunehmen, und überdieß war das Anschließen an sie darum nicht viel gefährlicher, so lange der Bergleich nur ihnen selbst Sicherheit gewährte.

n) Als bes Kurfursten von Sachsen und ber augeburgischen Confession Bugewandte, die, ba ber Kaiser ihnen selbst als Berbundeten eine Berficherung ausstellte, als Stande, die in einer erlaubten Ginis gung begriffen, anerkannt wurden.

& 490. burfe, leibe nach Cap. 6. de sent. excomm. in VIto eine Ansnahme, wenn "ein Richter einem Unrecht thut in beme bag er bie Orbnung ber Rechte nicht halt". Diefe Anenahme wirb bann naher bestimmt und auf bie Falle gurudgeführt: i) wenn appellirt fen, und ber Schabe unwiederbringlich ; 2) wenn ,ein Richter außerhalb Gerichts procedirt und ben Bart beschweret", auch wenn nicht appellirt und ber Schabe nicht unwiederbringlich fen. 3) "fo gleich ber Richter gerichtlich procedirt, aber wiber Recht und bas Gravamen unwiederbringlich ;" 4) "wenn bas Gravamen und alfo bie Senteng bes Richters öffentlich und notorie unrecht". Dag alle biefe Falle vorhanden feien, wenn ber Rai= fer ben augeburger Abschied vollziehen wolle, wird hierauf ebenfalls ausgeführt. — Gin anderes Bebenten eines Ungenannten bei Sort= leber a. a. D. S. 81. ftust bas Recht bes Biberftanbes auch auf Die beutsche Berfaffung, aber nicht etwa auf bas hergebrachte Ginigungs= recht, sonbern auf bie Beschränfung bes Raifers burch bie Rechte ber Stanbe und bie Rebulichfeit ber beutschen Berfaffung mit ber altromi= ichen und venetianischen Berfaffung. Die Ausführung ift nicht ohne Scharffinn und besonders mertwurdig burch bie Ibee, bag bas romifche Reich feine mahre Monarchie mehr fen.

3weite Anmerkung. Abichlug bes Bundniffes ju Schmalcalben.

. Bieber hat man angenommen, bas Bertheibigungebunbnig fen zu Schmalcalben am 31. Dec. 1530 zwar entworfen, auch mehres res andere bereits befinitiv vereinbart, jenes felbft aber erft am (27) 26. Februar 1531 wirflich geschloffen worben. Beibes beruht auf zwei Urfunden die bei Hortleber a. a. D. S. 1498 n. f. gebruckt find. Die erfte ift ein "Abichieb" ber Bufammenfunft in Schmalcalben vom 31. Dec. 1530, in welchem es beißt: "Bum erften ift von einer chriftlichen Berftanbniß zur Gegenwehr und Rettung gewaltigen Ueber= juge gehanbelt, und ein Motel gestellt, welche von ben (gegenwärtig gemefenen) Churfürften, Fürften, Grafen und (zwei) Stabten alsbald bewilliget und angenommen worben fep": von ben übrigen wird bagegen bann gefagt, ihre Abgeordneten hatten bas Bundniß nur ad reserendum genommen und spätere Erklärung vorbehalten. In ber zweiten Urfunde bei hortleber findet fich eine wurkliche Bun= besformel, welche wohl bie in bem Abschied genannte "Rotel" fepn könnte; biese nennt im Eingang bie Bunbesglieber; es find bie nehm= lichen bie fcon auf bem erften Convent gegenwärtig ober vertreten maren; fie ift aber nur von bem Rurfurften von Sachfen und beffen Sobn,

und ben Bergogen von Luneburg unterfchrieben. Datirt ift fie Montage & 490. nach Invocavit (Ende Februar) 1531 (benn bei Sortleber heißt es burch einen offenbaren Drudfehler 1530). Sortleber hat fie ans Beibelberg, wahrscheinlich aus bem bortigen Archiv erhalten; fie war mithin bloße Saberlin Th. 11. S. 337 u. f 367 u. f. muß annehmen, bag ber zweite Convent ju Schmalcalben fcon im Februar eröffnet worben fen; beun er giebt an, fie fen hier vom Rurfürften Johann fur fich und feinen Sohn unterzeichnet. Dieg wiberfpricht aber feiner eigenen Ergahlung, daß Johann auf biefem zweiten Convent nicht gegenwartig gemefen fen, fann baber höchftene babin verftanben merben, bag vielmehr Johann Friedrich fur feinen Bater unterschrieben habe, weil biefer feinen bamals franken Bater überhandt auf biefem Convent vertrat. Das legtere berichtet auch Sleidanus (VIII. S. 124.), nach welchem aber ber Convent zwar im Februar ausgeschrieben wurde, jedoch erft für den 29. März 1531. Man fieht, es bleiben hier mehrere Wibersprüche, bie nicht zu lösen find; war bas Bertheibigungsbundnis bie erfte icon am 31. Dec. 1530 ausgestellte Rotel; warum ift es nicht von allen unterschrieben die es bewilligt hatten, und wie kann es vom Februar batirt febn? mar es bas auf bem zweiten Convent angenoms mene, fo find bie wenigen Unterschriften noch viel auffallender. 3ch hoffte die Aufflarung bei Rante III., S. 208 u. f. zu finden, ber nicht nur bas Beimarische Archiv, fonbern auch bie nach Bruffel gebrachten Bapiere Johann Friedrichs (Borrede S. IV) benuzt hat; bie 3meifel werben aber hier nicht geloft. Er bemerft S. 315. "biefes Bunbniß (beffen Inhalt er vorher angiebt) nun nahmen Sachsen, Deffen, Luneburg, Bolfgang von Anhalt, bie beiben Grafen von Mansfelb, bie Stabte Magbeburg und Bremen unverzuglich an. Die übris gen Berfammelten verfprachen fich binnen einiger Beit barüber gu erflaren. Co ichieb man am 31. Dec. 1530 von einanber". Bie ift bieß ju verfteben? Ift bas was ale Inhalt bes Bunbniffes angegeben wirt, ans ber Bunbesnotel entnommen? Es scheint nicht; benn er citirt hinter ber angeführten Stelle blos "Abschieb auf gehaltenem Lag zu Schmalcalben. 1530. legte Dec. Beim. Archiv." Beffer mare gemefen, bie langft gebrudte und von allen gebrauchte Urfunde bei Sortleber ju citiren, und anzugeben ob fie mit bem Original im Archiv übereinftimme; auch mußte man bann bestimmt woher ber Inhalt bes Bunbniffes entnommen ift; er scheint, wenn man ihn mit bem Inhalt bes Abichiebe vergleicht, vielmehr aus ben Berabrebungen entnommen gu fenn, welche bie fer fonft noch enthält; Rante scheint baber auch anzunehmen jener Abschieb felbft fen mit ber "Rotel" gemeint, und in biefer ein be fonberes relatum nicht zu fuchen. Dieg ift freilich auch bie Anficht von

- s. 491. richt in allen diesen Sachen, und drangen zulezt auch dem römischen König die Mißbilligung eines Bersahrens ab, das keinen Zweck haben konnte, als der katholischen Partei den Borwand eines Executionskriegs
 jeden Augenblick offen zu halten d). In dieser Lage
 beschlossen die schmalcaldischen Bundesverwandten schon
 im December 1535, ihren Bund auf zehn Jahre zu
 verlängern d), obwohl mehrere, denen die Berbindung
 mit ihnen die Bortheile des Religionsfriedens verschafft hatte, die Bundessormel zu unterzeichnen Bedenken trugen (); sie behielten sich selbst vor, jeden
 - d) S. Sleidanus a. a D. Fol. 152. v. Der Raifer hatte (6. Rob. 1532) auf Ansuchen ber Brotestanten bie Broceffe in "Cachen bie ftreitige Religion belangenb" bem nurnberger Bergleich gemäß fuspenbirt; bas Rammergericht verlangte hierauf eine Erflarung, ob bief auch auf "bie Guter und Entwehrung berfelben" gehe, welche blefer aber (26. Jan. 1533) für unnöthig erflarte, weil aus ber Parteien Bortrage ju vernehmen ftehe, mas Religi= end : und Glaubensfachen feben, bie Borte bes Bergleichs aber auf weiter nichts als biefe fich erftreckten. Das Rammerge= richt nahm unter biefen Umftanben fortmahrenb Rlagen wegen ber von ben Contrabenten bes nurnberger Bergleiche eingezogenen geift: lichen Guter an. Die Protestanten recufirten hierauf am 30. Jan. 1834 fermlich bas Rammergericht, und ber Rurfürft von Cachfen wurfte nach bem cabaner Brieben enblich auch eine Erflarung Ferbinante zu ihren Gunften aus. Sleidanu's fol. 153. v. rex tandem assensit, atque promisit effecturum se, ut in omnibus cauxis quas inse (ter Rurfürft) atque socii pacis Noribergicae languam relicionis causas defendant, supersedeatur. Bergl. v. Darpprecht Archiv bes R. R. G. Th. 5. S. 501 u. f. Sas berlin Th. 11. S. 433. 470. 521. 623 u. f.
 - e) Sleidanus fol. 156. v. Bergl. Baberlin Ih. 11. G. 637.
 - en Saberlin a. a. D. S. 639. Wang zog fich feit bem nurn-Berger Frieden Markgraf Georg von Anspach von der Theilnahme am schmalcaldischen Bunde zuruck, ob er fich gleich gut Meligionspartel hielt und seine Abgeordneten 1537 bie

II. Gesch. ber Reform. v. 1517—1555. 89

Stand zum Bundesverwandten aufnehmen zu können, §. 491. der sich für die augsburgische Confession erklären würde, ohnerachtet König Ferdinand, die Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf andere als die ursprünglichen Contrahenten anzuerkennen, sich schlechthin weigerte 8); falls das Rammergericht von seinen bisherigen Grundsätzen nicht abgienge, solle man jedermann abmahnen, dergleichen nichtige Urtheile zu vollziehen und sich wesen dadurch abgenöthigter Selbstvertheidigung verwaheren h. Wegen der Einziehung der geistlichen Güter wurde jedoch Behutsamkeit empsohlen i). Bei der Unterzeichnung der neuen Bundessormel (29. Sept. 1536), die den Bund von Invocavit 1537 an auf

schmalcalbifchen Artifel annahmen. Lang Gefch. von Baireuth. Th. 2. S. 29.

- g) Sleidanus a. a. D. Recipiendos esse placet in hoc foedus, qui velint atque cupiant, modo doctrinam Augustae propositam in comitiis profiteantur et sortem communem subeant.
- h) Sleidanus fol. 125. De camera sic visum fuit; quandoquidem pacis, quam Caesar fecit, confirmationem, rex Ferdinandus in se suscepisset, eo singulis utendum esse praesidio, quos Camera forte citabit; quodsi nihilominus illi pergant, et proscriptionibus agant, et sententiam exequi velint, tum evulgato scripto communi rogandos atque monendos esse imperii ordines, ne moveantur hac illorum injustitia, sed ut Caesaris atque Regis judicium sequantur, et ejusmodi sententias habeant pro nullis, neque vim ullam faciant; nam alioquin rationem sibi ineundam esse, quomodo injuriam depellant et se suosque tueantur.
- i) Sleidanus a. a. D. Deinde cum in pace Noribergica sit cautum, ne cui suae facultates eripiantur, hoc quoque diligenter esse praestandum, sed tamen in jurisdictione ecclesiastica, in cerimoniis et id genus aliis emendandum esse quicquid sit vitii placuit.

2.

۲:

S. 491. zehn Jahre verlängerte k), wurden daher bie Herzoge Ulrich von Würtemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Stadte, die der Religion8= friede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Berbindung mit den oberlandi= fchen Reichsftädten, furz vorber durch eine Bereinigungsformel über die Lehre vom Abendmahl befestigt worden, welche ihre und die wittenbergischen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten 1), da fie wenigstens ben völligen Uebertritt von jenen zur lutherischen Partei zur Folge batte, wenn fie gleich für eine Bereinigung der schweizerischen Bartei mit biefer nur so lange gelten fonnte, als fich beibe überrebeten, daß fie mit ben gewählten Ausbrucken auch ben nämlichen Sinn verbanden m). Bei ber Erneuerung ihres Bundes ga= ben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfasfung; die einzelnen Mitglieder wurden in breizehen Stimmen vertheilt, nach den Beitragen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Auffnechten und 2000 Reutern gur Bertheibigung, wenn fie ber Religion wegen angegriffen wurden, und bei Umlegung ber burch Bundesangelegenheiten veranlaß= ten gemeinen Unfoften, zu entrichten hatten. leute bes Bundes wurden Rurfürft Johann Friedrich

k) Bei hortleber Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

¹⁾ Deutsch in Luthers Werfen Th. 6. S. 1048. Lateinisch bei Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Pland B. 3. Th. 1. S. 336 — 406. Die Bereinigung ber Schweizer, welche bie Formel 1538 auch annahmen, mar baber nur vorübergebenb.

von Sachsen n) und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491. unter Zuziehung von dreizehen Kriegsräthen abwechsselnd den Besehl führen sollten o). Eine solche Russtung zeigte den festen Entschluß an, auch die Reusausgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Besehle und deren Bollziehung zu schüsten; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnberger Friedens auf jene, und bestimmte Besehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Bersicherung friedlicher Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaisser sollicitier p).

§. 492.

S. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte ber Kaiser und Papst Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung der Religionsstreitigkeit angekündigt a);

- n) Er war feinem Bater Johann am 16. Aug. 1532 in ber Regierung gefolgt.
- o) Des schmalcalbischen Bunbes Ordnung, bei Hortleber a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Saberlin Ih. 12. S. 10.
- a) Ausschreiben bes Raisers vom 8. Jan. 1533, bes Papftes, vom 10. Jan. und Werbung bes papftlichen Orators bei bem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei hortleber Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcalbischen Berbünbeten erklärten barauf, baß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem ber Papft nicht Nichter seh, und allein nach ber h. Schrift, nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werbe, annehmen könnten. Gesandte bahin zu schieden, erboten sie sich dießmal noch für jeden Vall. "Antwort welcher sich ber Kurfürft zu Sachsen mit andern u. f. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereiniget" ebendas. S. 76.

- \$. 492. ber Nachfolger bes lezteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Anstinnen sich demselben zu unsterwersen wiederholt b) und es (2. Juni 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben c); mit ihm d) forderte der Kaiser dessen Ansten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berusen, und selbst im nürnberger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das versassungsmäßige
 - b) Seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärte er schon am 17. Oct. 1534. Sein Legat Bergerius kam im Spätjahr 1535 zu bem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, ber selbst auf bem Concilio zu erscheinen verhieß: "Werbung" bes Legaten, bei Hortleber a. a. D. S. 82. "Antwort" zu Schmalcalben, ebenbas. S. 83. Sie war aus ähnlichen Grünzben ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter papstilicher Autorität gegebene Entscheldung verlangt wurde, daß die Form des Conscilii zuvor bestimmt werden musse.
 - c) Die Bulle Pauls III. in bentscher Uebersegung hat hortleber a. a. D. S. 87. Mantua war gewählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und dieß den Protestanten genügen könne. Daß es dem Papst mit dem Concilio Erust sey, bezweiselte man damals mit Recht, da es durch den britten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Karl V. und Franz I. ausbrach, nothewendig verhindert werden mußte.
 - d) Der papstliche Legat, ber ben Antrag im Anfang bes Jahrs 1537 an ben Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bunzbestag nach Schmalcalben beschieben, wo ihm mit Berachtung bez gegnet und (2. Marz 1537) zum Bescheid ein Auszug aus ber Antwort zugeschickt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegesben worden war.
 - e) Auf bem Bunbestag zu Schmalcalben im Februar 1537. Die Acstenstücke f. bei hortleber a. a. D. S. 93 u. f.

Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie ber begonnene S. 492. zu heben, jedermann anfangs deffen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich ober fonft in beffen Entscheidung gesucht hatte, und nur die Fortdauer der schon wirklich bestehenden Kirchentrennung auch die Proteftanten felbst erft allmälig an ben Bedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl fo bleiben konne. aber hatte sich die Reformation bereits so weit entwidelt, daß den Evangelischen die Unzulässigfeit einer solchen Entscheidung flar geworden mar, ba eine Rirdenversammlung, vom Papft ausgeschrieben, die fie nicht nach der Autorität neuerer Rirchengesete sondern nach dem Evangelio und ber Tradition ber alteren Rirche richten murde, eben so undenkbar mar, als eine auf andere Weise berufene und zusammengesezte allgemeine ober Nationalspnode. Die schmalcaldischen Bundesaenossen, wenn sie auch darüber rathschlagten, welde Brundfate, fie auf einer Synobe vertheibigen mußten und nachgeben konnten, wodurch neben ber augeburgischen Confession und beren Apologie (g. 489.) eine britte von der Bartei bekannt gemachte Schrift über die Lehre, die schmalcaldischen Artikel, entstand 00), entschlossen sich baher bald einstimmig, Die Entscheidung des angetragenen Concilii abzulehnen f),

ee) Sie sinden sich, wie die angeburgische Confession, in allen Sammlungen der spindolischen Schriften der evangelischen Kirche in Deutschland (vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 412.). Am besten in: Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke Berol. 1817. 8.

f) "Antwort" fo viel bas Concilium anlanget, ebenbaf. S. 94. Urfachen fo bie Chur und Fürften -- Evangelifcher Lehr -- als

8. 492. und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es feine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung seyn würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Besestigung ihrer einmal entstandenen firchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesezten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Vorderungen (§. 491.) auch nur den nürnberger Frieden zu besestigen Anstand nahm 8), näherten sie sich unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hüsse soncilii noch zu bewürsten h), oder er fand doch jene, wenn er andere Abs

Ien — Potentaten — zu erkennen gegeben, barum fic Papft Pauli Concilium — gegen Mantua angesezet, billig verbachettg auch zu gemeiner Christicher Einigkeit nicht bienstlich achten. ebentas. S. 101.

g) Erffarung bes falferlichen Bicefanzlers helb und weitere Berhandinng a. a. D. Buch 7. S. 1410 u. f.

h) Mag es immerbin sevn, daß ber Raiser auch burch ben Krieg mit Frankreich. in welchen er bei bem angegebenen Ausgang ber Bersbanklungen zu Schmalcalten noch verwistelt war, bamals abgehalten wurde, eine andere Entschließung zu fassen, so läßt sich voh fein underer Bersabren am natürlichten burch biese Boraussegung erkaren. Wer er abe Kolitik Karls V. betrachtet, ben Ansang ber son beschließenen Keinefeligsetten burch ble Protessanten nur binaus zu swieden, die fich ein günstiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Ansicht ber meisten neueren protessantsschen Echistischer ist, muß bas Betragen bes Kaisers auf dem Reichszug von 1541 und 1517 nach dem Seiege bei Müblberg völlig uns

II. Gefch. der Reform. v. 1517—1555. 91

von Sachsen n) und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491. unter Zuziehung von dreizehen Kriegsräthen abwechsselnd den Besehl führen sollten o). Eine solche Rüsstung zeigte den festen Entschluß an, auch die Reusausgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Besehle und deren Vollziehung zu schüsten; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnberger Friedens auf jene, und bestimmte Besehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlischer Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaisser sollieititt p).

S. 492.

S. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte ber Kaiser und Papst Clemens VII. ben Protestanten ein Concilium zur Entscheidung ber Religionsstreitigkeit angekündigt a);

- n) Er war feinem Bater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regle= rung gefolgt.
- o) Des schmalcalbischen Bundes Ordnung, bei hortleber a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Saberlin Th. 12. S. 10.

ř

a) Ausschreiben bes Raisers vom 8. Jan. 1533, bes Papstes, vom 10. Jan. und Werbung bes papstlichen Orators bei bem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei hortleber Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcalbischen Berbündeten erklärten barauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem ber Papst nicht Nichter set, und allein nach ber h. Schrift, nicht nach menschlichem Ausehen entschieden werbe, annehmen könnten. Gesandte bahin zu schieden, erboten sie sich dießmal noch für jeden Fall. "Antwort welcher sich ber Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereiniget" ebendas. S. 76.

67

\$. 491. zehn Jahre verlängerte k), wurden daher die Herzoge Ulrich von Würtemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Stadte, die der Religion8= friede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war bie Berbindung mit den oberlandi= ichen Reichsstädten, furz vorher durch eine Bereinigungs= formel über die Lehre vom Abendmahl befestigt worben, welche ihre und die wittenbergischen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten 1), ba fie wenigstens ben völligen Uebertritt von jenen zur lutherischen Partei zur Folge hatte, wenn fie gleich für eine Bereinigung der schweizerischen Bartei mit biefer nur fo lange gelten fonnte, als fich beibe überrebeten, daß fie mit ben gewählten Ausbrücken auch den nämlichen Sinn Bei ber Erneuerung ihres Bundes gaverbänden m). ben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfasfung; die einzelnen Mitglieder wurden in dreizehen Stimmen vertheilt, nach ben Beitragen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Außtnech= ten und 2000 Reutern gur Bertheibigung, wenn fie der Religion wegen angegriffen wurden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaß= ten gemeinen Unfosten, zu entrichten hatten. leute des Bundes wurden Rurfürst Johann Friedrich

k) Bei hortleber Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

¹⁾ Deutsch in Luthers Werfen Th. 6. S. 1048. Lateinisch bei Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Pland B. 3. Th. 1. S. 336 — 406. Die Bereinigung ber Schweizer, welche bie Formel 1538 auch annahmen, war baber nur vorübergebenb.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 91

von Sachsen n) und Landgraf Philipp von Hessen, die §. 491. unter Zuziehung von dreizehen Kriegkräthen abwechselnd den Befehl führen sollten o). Eine solche Rüsstung zeigte den festen Entschluß an, auch die Reusausgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Besehle und deren Vollziehung zu schüsten; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnberger Friedens auf jene, und bestimmte Besehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlischer Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaisser sollieitirt p).

S. 492.

§. 492.

Schon im Jahre 1533 hatte ber Kaiser und Papit Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung ber Religionsstreitigkeit angekündigt a);

- n) Er war feinem Bater Johann am 16. Aug. 1532 in ber Regierung gefolgt.
- o) Des schmalcalbischen Bundes Ordnung, bei hortleber a. a. D. Cap. 10. S. 1504.
- p) S. Saberlin Th. 12. S. 10.

į

a) Ausschreiben bes Raisers vom 8. Jan. 1533, bes Papstes, vom 10. Jan. und Werbung bes papstlichen Orators bei dem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei hortleber Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalcaldischen Verbündeten erklärten barauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem ber Papst nicht Nichter set, und allein nach ber h. Schrift, nicht nach menschlichem Ausehen entschieden werbe, annehmen konnten. Gesandte bahin zu schieden, erboten sie sich dießmal noch für jeden Fall. "Antwort welcher sich ber Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalben vereiniget" ebendas. S. 76.

- \$. 492. ber Nachfolger bes lezteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Anstinnen sich demselben zu unsterwersen wiederholt b) und es (2. Juni 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben c); mit ihm d) forderte der Kaiser dessen Anerkennung (Febr. 1537) e). Die Protestanten hatten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berusen, und selbst im nürnberger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das versassungsmäßige
 - b) Seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärte er schon am 17. Oct. 1534. Sein Legat Bergerius kam im Spätjahr 1535 zu bem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, ber selbst auf bem Concilio zu erscheinen verhieß. "Berbung" bes Legaten, bei Hortleber a. a. D. S. 82. "Antwort" zu Schmalcalben, ebendas. S. 83. Sie war aus ähnlichen Grünsben ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter papstlicher Autorität gegebene Eutscheidung verlangt wurde, daß die Form bes Conscilli zuvor bestimmt werden musse.
 - c) Die Bulle Pauls III. in beutscher Uebersetzung hat Hortleber a. a. D. S. 87. Mantna war gemählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und bieß den Protestanten genügen könne. Daß es bem Papst mit dem Concilio Ernst seh, bezweiselte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Karl V. und Franz I. ausbrach, nothewendig verhindert werden mußte.
 - d) Der papstliche Legat, ber ben Antrag im Anfang bes Jahrs 1537 an ben Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bunsbestag nach Schmalcalben beschieben, wo ihm mit Berachtung bez gegnet und (2. März 1537) zum Beschelb ein Auszug aus ber Antswort zugeschickt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben worben war.
 - e) Auf bem Bunbestag zu Schmalcalben im Februar 1537. Die Actenstüde f. bei hortleber a. a. D. S. 93 u. f.

II. Gesch. ber Reform. v. 1517—1555. 93

Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene 8. 492. zu beben, jedermann anfangs deffen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich ober fonft in beffen Entscheidung gesucht hatte, und nur die Fortbauer ber schon wirklich bestehenden Rirchentrennung auch die Protestanten selbst erst allmälig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl so bleiben könne. aber hatte sich die Reformation bereits so weit entwidelt, daß den Evangelischen die Unzulässigkeit einer folden Entscheidung flar geworden mar, ba eine Rirdenversammlung, vom Bapft ausgeschrieben, die fie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengesete sondern nach dem Evangelio und der Tradition der alteren Rirche richten wurde, eben so undenkbar war, als eine auf andere Beise berufene und zusammengesezte allgemeine oder Nationalfynode. Die schmalcalbischen Bunbesgenoffen, wenn fie auch barüber rathschlagten, welche Grundsage, fie auf einer Synode vertheibigen mußten und nachgeben könnten, wodurch neben der augsburgischen Confession und beren Apologie (§. 489.) eine britte von der Bartei bekannt gemachte Schrift über die Lehre, die schmalcaldischen - Artifel, entstand 00), entschlossen sich baher balb einstimmig, bie Entscheidung des angetragenen Concilii abzulehnen 1),

a,

ee) Sie finden sich, wie die augeburgische Confession, in allen Sammlungen der symbolischen Schriften der evangelischen Kirche in Deutschland (vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 412.). Am besten in: Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke Berol. 1817. 8.

f) "Antwort" fo viel bas Concilium anlanget, ebenbaf. S. 94. Urfachen fo bie Chur und Furften — Evangelischer Lehr — als

8. 492. und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es feine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung seyn würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Befestigung ihrer einmal entstandenen sirchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesezten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den nürnberger Frieben zu befestigen Anstand nahm s), näherten sie sich in der That allmälig; denn der Kaiser hosste durch Unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hülse eines Concilit noch zu bewürfen h), oder er fand doch jene, wenn er andere Ab-

len — Potentaten — zu erkennen gegeben, barum fic Papft Pauli Concilium — gegen Mantua angesezet, billig verbachetig auch zu gemeiner Christlicher Ginigfeit nicht bienftlich achten. ebenbas. S. 101.

g) Erflarung bes faiserlichen Vicefanglers Gelb und weitere Berhandlung a. a. D. Buch 7. S. 1410 u. f.

h) Mag es immerhin seyn, daß ber Kaiser anch durch den Krieg mit Frankreich, in welchen er bei dem angegebenen Ansgang der Bershandlungen zu Schmalcalden noch verwickelt war, damals abgehalten wurde, eine andere Entschließung zu fassen, so läßt sich doch sein späteres Bersahren am natürlichsten durch diese Boraussetzung erklären. Wer es als Politik Karls V. betrachtet, den Ansang der schon beschlossen, die sich ein günstiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Ansicht der meisten neueren protestantischen Schriststeller ist, nuß das Betragen des Kaisers auf dem Reichstag von 1541 und 1517 nach dem Siege bei Nühlberg völlig unsbegreistlich sinden.

II. Gesch. ber Reform. v. 1517-1555. 95

fichten hegte, wenigstens nothwendig, um die Ausfüh- §. 492. rung der lezteren bis zu einem günstigeren Zeitpunkt verschieben zu können. An dem heiligen Bunde, den sein Vicekanzler Held (10. Juni 1538) ohne seinen Austrag i) in seinem und seines Bruders Namen mit den eifrigsten Ständen der katholischen Partei schloß, um den schmalcaldischen Verdündeten eine gewaff- nete Macht, angeblich nur zur Vertheidigung derer, welche wegen des alten Glaubens bedrängt werden könnten, entgegen zu setzen k), nahm er daher keinen Antheil; vielmehr veranlaßte er, daß der Papst die Eröffnung der Synode auf unbestimmte Zeit hinaus-schob 1), und genehmigte neue Unterhandlungen mit

- i) Bergl. Secken dorf Lib. 3. Soct. 17. §. 63. pag. 171. Dle Aufrichtigkeit ber Berficherungen ber kaiserlichen Rathe, daß helb ohne Bollmacht gehandelt habe, ist bei dem unbestrittenen personslichen Character bes lezteren schwerlich in Zweisel zu ziehen, zumal da ber Kaiser zu ber Zeit, wo held seine Bollmachten erhalten haben müßte, die Beendigung seines Kriegs mit Frankreich durch den Stillstand zu Nizza am 18. Jun. 1538 numöglich vorshersehen konnte, und das Bündniß, welches held schloß, den Abssichten des Kaisers, die Protestauten anzugreisen, wenn er sie wirflich gehabt hätte, geradezu entzegen sehn mußte, da er sie dadurch erst zu forgfältiger Rüstung veranlaßte.
- k) Der nurnbergische fatholische Gegenbund, bei hortleber Th. 1. 28. 8. Cap. 14. S. 1518.; bes Gegenbundes Ordnung Cap. 15. S. 1521.
- 1) Paul III. verschob es nach ber Erklarung ber Brotestanten, Rote f, burch eine Bulle vom 20. April 1537 bis auf ben 1. Nov. b. 3. und nachber, wegen ber Schwierigkeiten, welche ber Herzog von Mantua machte, bie Stadt zum Versammlungsorte einzuraumen, bis zum 1. Mai 1538, wo es in Vicenza eröffnet werben sollte. Auf ben Bericht seiner Legaten, daß sich außer ihnen fast niemaud eingefunden, wurde es bis Oftern 1539, und bann (10. Jul. 1539)

s. 492. den schmalcaldischen Bundesgenossen, deren Hülfe König Ferdinand zum Schutz seiner Erblande gegen die Türken suchte m). Diese führten zu einem Frieden auf funszehn Monate (19. April 1539), welcher alle kammergerichtliche Decrete gegen "die welche der augsburgischen Confession jezt verwandt" in der Religion anhängigen Sachen, (namentlich eine schon gegen die Stadt Minden ausgesprochene Achtssentenz) für diese Beit suspendirte, und auch nach Ablauf derselben den nürnberger Vergleich für jene in Kraft ließ, beiden Theilen aber die Erweiterung ihres Bundes untersagte n). In Folge dieses Stillstandes, sollte durch Unterredung beiberseitiger Theologen ein Vergleich über Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche versucht, oder doch ihre Streitigkeit für die Ent-

auf so lange ausgesezt, als er und bas Carbinals - Collegium für gut finben wurde. Bergl. S. 196.

- m) Die Instruction, welche Ferbinand von bem Kaiser erhalten haben soll (Pallavicini historia conc. Trident. Lib. 4. Cap. 8. n. 6.), einen vollständigen Frieben nur zu schließen, wenn die Protestanten sich mit der katholischen Kirche wieder vereinigen wurden, wobei ihnen nachgegeben werden konne, was ohne Nachtheil des Glaubens und ohne Aergerniß geschehen möge, sonst hingegen nur einen Stillstand, stimmt mit dem nachherigen Bersahren des Kaisers vollkommen überein (vergl. unten §. 498) und sieht mit der Annahme Note i in keinem Widerspruch. Hingegen verdient es offendar keinen Glauben, wenn der nämliche Schriftsteller Cap. 9. behauptet, daß der Kaiser insgeheim die katholische Ligue zu verstärken gesucht habe, ob es gleich Sedendorf a. a. D. S. 206. sur wahrscheinlich hält. Unter solchen Umständen hätte diese nicht so unbedeutend bleiben können, wie sie stess gewesen ist.
- n) Friedlicher Anstand bes Glaubens und Religion halben, abgerebt zu Frankfurt a. M. bei hortleber Th. 1. B. 1. Cap. 32. 6. 120.

scheidung eines Concilii vorbereitet werden, und es war g. 402 wenigstens nicht die Schuld bes Kaisers, daß das Religionsgespräch, welches er 1541 auf bem Reichstag zu Regensburg halten ließ o), zu dem er (nach acht Jahren) felbst wieder nach Deutschland tam, die Barteien einander nicht mehr zu nabern vermochte. hatte zuvor durch ein faiserliches Edict (Speier 28. Januar 1541) bas Mißtrauen ber Brotestanten in seine Absichten zu beben gesucht, und nicht nur alle "Processe vor dem Kammergericht, die Religionsfach belangend, oder unter bem Schein der Religion als davon herrührend oder daraus fliegende, schwebend" suspendirt, fondern dieß felbst auf eine Achtssentenz ausgedehnt, welche auf die Klage Berzog Beinrichs von Braunschweig gegen die Stadt Goslar, einen schmalcalbischen Bundesftand, ausgesprochen mar p), ohngeachtet diese auf die Religion feine unmittelbare Beziebung hatte 9). Bur Grundlage eines interimistischen Religionsvergleichs legte er felbst den Collocutoren ei=

o) Der Kaiser schrieb schon ben 18. April 1540 ein Religionsgespräch aus (Hortleber a. a. D. Cap. 33. S. 157.), zu welchem sich die Abgeordneten im Juni 1540 zu Hagenan versammelten, die Berbaublungen (beutsch übersezt bei Hortleber a. a. D. Cap. 36. S. 277.) aber erst den 14. Jan. 1541 zu Worms eröffneten. Bon hier verlegte es der Kaiser auf den Reichstag.

p) R. Rarls V. Ebict von Suspenfion ber Religion achen, bel Golbaft Reichsfatungen Th. 1. S. 275.

a) Urtheils und Erecutorialbriefe an bem hochlobl. K. Kammergericht — barans zur befinden wie die von Goslar — vermög aller Recht — in die Acht erfannt — worden — bei Hortleber Th. 1. Buch 4. Cap. 14. S. 1244 u. f. die Achtssentenz vom 25. Oct. 1540 ebendas. S. 1328.

- s. 492 nen Auffat vor, ber in vermittelndem Sinn abgefaßt mar, und der feine Bestimmung nur verfehlen konnte, weil überhaupt Wiedervereinigung nicht mehr möglich Der Raiser behandelte jedoch das Resultat, ba man fich wenigstens scheinbar über vier Artikel ver= alichen hatte 8), wie einen Anfang der Annaherung und gemährte den Protestanten neue Vortheile durch ben Reichsabschied t), und eine in diesem vorbehaltene faiserliche Declaration u). Ueber bie verglichenen Bunkte follten feine weitere Neuerungen vorgenommen, das übrige einem Concilio ober wenn es fich verzögere weiteren Unterhandlungen vorbehalten fenn; es blieb bei ber verfügten Suspension fammergerichtlicher Decrete, bie wiederholte Beftätigung bes augsburger Reichsab= ichieds (g. 489.) sollte sich nicht auf Religionssachen beziehen, und den schmalcaldischen Bundesgenoffen zwar
 - r) Bergl. Plan & B. 3. Th. 2. S. 84 u. f. Den Auffat felbft, bas fogenannte regensburger Interim (im Gegenfat bes augsburgischen unten §. 498.), hat hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 332 u. f. in ber Gestalt wie er nachher von ben Collocutoren bem Kaiser wieber übergeben wurde. Die Berhandlungen s. eben = bas. S. 332—462.
 - s) An Luther schickte ber Kurfürst von Brandenburg und Markgraf Georg von Anspach eine eigene Gesandtschaft, um ihn zu bewegen, die völlige Bereinigung beiber Theile durch seine Mitwürfung zu befördern. Er urtheilte aber, daß die verglichenen vier Artifel von den Katholifen nicht aufrichtig zugegeben sehn könnten, weil sonst bie übrigen nicht hatten unverglichen bleiben können. S. Planck a. a. D. S. 136 u. f.
 - t) Bei Hortleber, so weit et die Religionssache betrifft, a. a. D. S. 454. und vollständig in der N. Samm l. der R. A. Th. 2. S. 428 u. f.
 - u) Bei Bortleber G. 456.

vie Aufhebung von Stiftern und Klöstern untersagt, \$. 492 nicht aber verwehrt seyn, diese zu christlicher Reformation anzuhalten, auch die, welche sich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu schügen; die evangelischen Geistlichen sollten ihrer Einfünfte so wenig entsezt werden als die katholischen, und evangelische Beisiger auch am Kammergericht angenommen werden. Den katholischen Bischösen wurde in dem Reichsabschied zugleich aufgegeben, für die Resormation ihrer Kirchen zu sorgen, so daß man also eigentlich weniger darüber zu streiten schien, ob eine Resormation der Kirche vorzusnehmen sey, als wie sie unternommen werden müsse, und ob alles was die Protestanten vorgenommen beisbehalten werden könne.

S. 493.

8. 493.

Bei der Schonung, welche der Kaiser bewies, bestand für die weltlichen Reichsstände fast kein Hinderniß mehr, die Reformation einzuführen; ohngefähr die Hälfte von Deutschland bekannte sich jezt zur evangelischen Lehre und Kircheneinrichtung a), und selbst in

a) Bergl. ble Reichstfanbe, welche auf bem Reichstag von 1541 als Brotestanten auftraten, bei hortleber Th. 1. B. 1. Cop. 37. S. 387. Es waren bie sammtlichen sachsischen Serzoge, bie Markzgrafen von Brandenburg franklicher Linie, ber Markgraf Iohann zu Cuftrin, Bruber bes Kurfürsten (bieser selbst vermied es noch in jeder Rucksicht, ber Partei angehörig zu scheinen), König Christian von Dauemark wegen Holstein, die Pfalzgrafen am Rhein, velbenzischer Linie, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, mit Ausnahme Helnrichs bes Inngeren, die Herzoge von Bommern, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Herzog Ulrich von Mürtemberg, ber Landgraf von Hessen, die Fürsten zu Anhalt, die Grafen von

S. 493. Ländern wo der Landesherr den römischen Gultus schütte, durften es jezt die Stande oder ein Theil derfelben wagen, um evangelische Religionsübung zu bit= Die bedeutenbsten unter ben Reichsständen, welche sich jezt für die Reformation entschieden, schlos= fen fich aber nicht an den schmalcaldischen Bund an, fo daß Herzog Beinrich von Sachsen, der zu feinem unbedeutenden Antheile an den Ländern der albertini= fchen Linie (g. 413.) c) durch ben Tod feines Brubers Georg († 17. April 1539) alles übrige erwarb und 1537 in ben Bund aufgenommen wurde, und Ronig Chriftian III. von Danemark, der ihm 1538 beitrat, bie legten Mitglieder waren, burch bie er fich wirklich Beinrichs (+ 18. Aug. 1541) Nachfolger, verstärkte. Herzog Moriz sezte die Verbindung nicht fort; und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, ber sich im October 1539 zur evangelischen Lehre bekannte und 1540 schon eine Kirchenordnung erließ d), wollte so

Naffan, Schwarzburg, Dettingen, Fürstenberg, Tecklenburg, Mansfelb, Wertheim, Walbeck, Hoha, Ritberg, Bernhard Freiherr zu Staufen. Die Reichs = und Landstädte find bei weitem nicht alle einzeln genannt; fünfundbreißig hatten namentlich die Erflärungen unterzeichnet. Auch die Angabe ber evangelischen Mitglieder bes Herrenstandes ist unvollständig.

- b) Der Riederöfterreichischer Landen Gesandten an R. Ferdinansben, christliche Religion belangend ernstliche Supplication (13. Dec. 1541). S. das erläuterte evangel. Desterreich Beil. 9. S. 74 u. f. Waldan II. p. 389.
- c) Er war aus bem Paragium entstanben, bas bie Sausvertrage ber albertinischen Linie (S. 413.) bem herzog heinrich als jungeren Bruber anwiesen.
- d) Die Reformation war hier freilich anfange viel unvollstänbiger ale in Sachfen ober Beffen, aber besto merkwurbiger burch bie Mitwur-

II. Gesch. ber Reform. v. 1517-1555. 101

wenig als Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, der g. 493. 1546 die Reformation in feinem Lande einführte, zu einer Partei gehoren, welche burch die Stellung, die fie burch ihre Entstehung selbst bekommen hatte, nicht blos eine Religionspartei sonbern auch ein bem Raifer entgegengefezter Bund war, der bei den friedlichen Gefinnungen bes Raisers unter veränderten Umftanden nicht mehr so nöthig schien. Um so gefährlicher murde es für die schmalcalbischen Bundesgenoffen, daß fie fich zu ber nämlichen Zeit in Unternehmungen verwickelten, beren glücklicher Ausgang für den Augenblick zwar ihrer Bartei ein noch größeres Uebergewicht zu geben ichien, aber zugleich den Kaifer reizen mußte, die Religionsftreitigkeit mehr als er bisher gethan hatte, von der politischen Seite zu betrachten und einen Bund nothigen Falls mit Gewalt aufzulojen, ber feiner faiferlichen Gewalt gefährlich murbe.

S. 494.

c. 494.

Die kirchlichen Einrichtungen, welche die Protestanten der evangelischen Lehre angemessen fanden, wiessen den Bischöfen einen viel beschränkteren Würfungstreis an, als sie bisher gehabt hatten. In Rücksicht ihrer geistlichen Functionen konnten sie nach diesen von anderen Geistlichen vertreten werden, und auch der übrige Theil ihres Amts war jezt schon seit geraumer Zeit von jedem Landesherrn mit Hülfe seiner Theologen verwaltet worden, dem überdieß ihre sonst herges

fung bes Bifchofs von Branbenburg bei ihrer Einführung. S. B. Werden Stiftshistorie von Branbenb. S. 276.

S. 494. brachte Gewalt, als angemaaßt und ber weltlichen Dbrigfeit zuftandig, anheimfallen follte, fo weit fie nicht als ein an sich ungerechter Zwang ganz verwor-Wurde baher bie Reformation im Sinn fen wurde. ber Protestanten durchgeführt, so mußten die bisheri= gen beutschen Bischöfe, wenn fie nicht überhaupt für gang entbehrlich erklärt wurden, etwas gang Anderes werben, und am wenigsten durften fie darauf rechnen, Landesherren zu bleiben, da die Protestanten die weltliche Macht ber Stifter als eine hauptursache bes Verfalls der Religion und Kirche betrachteten a). gleich die evangelischen Reichsstände diese Ansichten noch nicht bestimmt aufgestellt, so waren sie boch eine fo nothwendige weitere Entwicklung ihrer ichon getroffenen Einrichtungen, daß von bieser Seite betrachtet, ber Entschluß des Kurfürsten von Sachsen, die Landeshobeit bes Sochftifts Naumburg einzuziehen, als es (6. Januar) 1541 erledigt wurde, auf feine Beife etwas Auffallendes haben kann. Bermöge ber Bog= teiaerechtigfeit ber fachfischen Bergoge über bie fach= fischen Stifter, legte er fich ein Einwilligungerecht in bie Wahl des Capitels bei, schlug den Domherrn die Beftellung eines evangelischen Geiftlichen, Rechte eines Superintendenten zugedacht waren, mit einer Geldbefoldung vor b), und verbot, ohngeachtet der

C

a) Bergl.: Ein ausführlich Bebenken wie es um die Kirchengüter gesschaffen und wie mit benfelben umgegangen werben folle (1538 ober 1539), bei Hortleber Th. 1. B. 5. Cap. 8. S. 2002.

b) Seckendorf a. a. D. Lib. 3. Sect. 25. §. 96. p. 388. ergählt ben Hergang fehr umftänblich aus Regierungsacten. Die Domheren

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 103

faiferlichen Inhibitorien, bas Capitel an feiner Bahl & 494. nicht zu hindern, die Ginfetung bes von diefem gegen iene Antrage gewählten Bifchofs Julius von Pflug. Jene Einrichtungen wurden hierauf mit Gewalt eingeführt, der neue bom Rurfürsten ernannte Bischof Ricolaus von Amstorf burch Luther (20. Januar 1542) ordinirt, und die weltliche Verwaltung des Stifts einem Bogtei-Stiftshauptmann übertragen. Daß bie hulbigung, zu welcher bie Stiftsftande gezwungen wurden, fie doch eigentlich noch gegen den Bischof verpflichtete c), ftand mit diesen Anordnungen in einem feltsamen Widerspruch; sie wurden hauptfächlich durch bas landes herrliche Reformationerecht gerechtfertigt, weil die Bogtei eine landesfürftliche Obrigfeit fenn follte d). Die nämlichen Gerechtsame fprach Berzog Beinrich von Sachsen über das Stift Merseburg und bas Gesammthaus Sachsen über bas Bisthum Meißen an e). Besorgniß mußte dann auch das Ver-

- follten ihre Afrunden lebenslanglich behalten. Das Einwilligungerecht murbe für ein "jus vetus" ausgegeben.
- c) Quod parituri essent subditi episcopo sede vero vacante ecclesiae Numburgensi illique domino, quem ecclesia ista, auctoritate principum patronorum pro reformatione Christiana constitueret. Seckendorfa.a.D. ©. 392.
- d) Bergl.: Der Juriften zu Wittenberg Rathschlag fiber bie Frage: ob bie Chur und Fürsten zu Sachsen sich ber breier Bischoffe und Bischofthume Meisten, Merseburg und Naumburg, uber baß sie berselben Erbschuzsfürsten sind, auch Landsfürsten achten, nennen und schreiben mögen; bei hortleber Th. 1. B. 5. Cap. 12. S. 1299 u. f.
- e) S. ber Conr und Fürsten zu Sachsen Samptschrift an Rais. Maj. von ihrer Lanbesfürstlichen Obrigfeit über bie Bifchofe und

§. 494. hältniß bes Kurfürsten zu einem anderen benachbarten Stift erregen. Er hatte die ehedem mit dem ascanisschen Herzogthum zu Sachsen verbunden gewesenen von diesem aber der Stadt Magdeburg verpfändeten Gerechtsame des Burggrafthums zu Magdeburg im Jahre 1538 eingelöst, die zwar zunächst nur die Verleihung des Blutbanns zu Halle in sich fassen sollten in, aber aus welchen unter günstigen Umständen nicht weniger als aus der Vogtei gemacht werden konnte 6).

§. 495.

§. 495.

In bem nämlichen Jahre trat der schmalcalbische Bund gegen einen seiner heftigsten Gegner in offenen Kriegszustand. Berhältnisse denen ähnlich, welche 1539 den König Ferdinand zu dem frankfurter Bergleich genöthigt hatten, verschafften den Protestanten auf dem

Bifchofthumbe Meißen und Merfeburg 1541; bei Sortleber a. a. D. S. 1294.

- f) Diefes war es, was die Schiedsrichter, welche auf erhobenen Biberspruch des Erzbischofs von Magdeburg gegen die sächsticher Seits
 augesprochenen burggräftichen Rechte von beiben streitenden Theilen
 gewählt wurden, deren Spruch aber nachher nicht zur Bollziehung
 kam, dem Kurfürsten von Sachsen zusprachen. Hortleder a. a.
 D. B. 5. Cap. 5. S. 1991.
- g) Denn baß von fächfischer Seite mehr geforbert wurde, fieht man aus bem Bergleich, burch welchen späterhin 1579 Kurfürst August von Sachsen ben Gerechtsamen innerhalb bes Stifts entsagte und sich mit bem Titel und vier Aemtern, welche zu bem Lehen ber Burggrafschaft gehörten, begnügte. Die Entsagung geht auf bas was bas haus Sachsen, als ein Burggraf zu Magbeburg, in ben Stäbten Magbeburg und halle, und in bem ganzen Erzestift Magbeburg aus ber Köm. Kaiser und Könige Begnabung haben. Hortleber a. a. D. Cap. 29. S. 1402.

II. Gefch. der Reform. v. 1517-1555. 105

Reichstag zu Speier (11. April 1542) eine Berlan- g. 495. gerung. des augsburger Schluffes und feiner Declaration (§. 492.) auf fünf Jahre; daß das entscheibende Concilium jezt nach Trient ausgeschrieben werden sollte. fam zwar auch in den Reichsabschied, aber auch zugleich die Protestation der Schmalcalbischen, daß fie fein von dem Papft ausgeschriebenes Concilium anerkennen wurden a). Durch ihre Erbitterung über biese neuen Vortheile ließen sich die eifrig fatholischen Reichsstände zu ber öffentlichen Erklärung binreißen, daß sie die kaiserliche Declaration nicht binbe. ba fie ohne ihre Zuftimmung gegeben worden, und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel ließ sich burch faiferliche Abmahnungsschreiben nicht hindern, öffentlich zur Bollziehung ber Acht gegen Goslar (S. 492.) fich Der Bundesftadt zu bundesmäßiger Gulfe nahmen hierauf der Rurfürst von Sachsen und ber Landgraf von Seffen im Juli 1542 bas braunschweigifche Land ein, und erhielten von dem Ronig Ferdinand, auf Erbieten gegen Bergog Beinrich zu Recht zu ftehen, einen Sicherheitsbrief, der fie gegen ben Borwurf bes Landfriedensbruches in Schut nahm b). Ein fo vollständiger Erfolg ermuthigte die Bundesgenoffen, das Reichstammergericht, deffen Dehortatorien

a) R. A. zu Speier 1542. §. 129. 129. Reue Samml. ber R. A. Eh. 2. S. 465.

b) Die sammtlichen Actenstude, die auf die Einnahme bes Herzogthums Braunschweig und die vorhergegangenen Streitigkeiten zwiichen herzog heinrich und ben hauptern bes schmalcalbischen Bunbes Bezug haben, stehen bei hortleber Th. 1. B. 4. S. 891
u. f.

8. 495. fie bei jenem Angriff so wenig als die nach der Einnahme bes Landes erlaffenen Restitutionsmandate beachtet hatten, im December 1542 zu recufiren c), und im folgenden Jahre felbst die Reformation in dem eroberten Bergogthum einzuführen. Auf dem Reichstag ju Nurnberg im Jahre 1543, verlangten fie bie Berwandlung bes legten speirischen Beschluffes in einen beständigen Frieden und die Caffation bes ganzen Rammergerichts, und im folgenden Jahre bewilligte ihnen der Raiser, der sich eben zu einem Feldzug in Frankreich ruftete, daß der augsburger Abschied von 1530, so viel die Religionsartifel betreffe, bis zu volliger Bergleichung ber Religionsftreitigkeit fuspendirt fenn, und nach brei Jahren ein neues Rammergericht angeordnet werden folle, beffen Beifiger auch evangeliicher Religion senn fonnten d). Unter folden Umftan= ben zauderte Rurfürft hermann von Coln, icon feit mehreren Jahren evangelisch gesinnt, nicht länger, bas erfte Beispiel eines von seinem Bischof selbst reformirten Stifts aufzustellen, und seinen von Melanchthon ausgearbeiteten Reformationsplan nahmen mit Ausnahme bes Raths zu Coln und bes Domcapitels alle Stände bes Stifts an .). Dem Beispiele bes Rurfürsten gebachte Graf Franz von Waldeck, Bischof zu Münfter,

c) Die Recusationsschrift f. bei hortleber Th. 1. B. 7. Cap. 21. S. 1481.

d) R. A. zu Speier S. 82. 92. Dene Samml. ber R. A. Th. 2. S. 510 u. f.

e) S. Planck a. a. D. B. 3. Th. 2. S. 320 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517-1555. 10%

Donabrud und Minden zu folgen, wenn er auf Un- \$. 494 terstützung bes schmalcalbischen Bundes rechnen burfe !).

§. 496.

S. 496.

Rach bem Frieden zu Crefpy (18. September 1544), welcher ben vierten Rrieg bes Raifers (feit 1542) gegen Frankreich beendigte, mandte biefer feine ganze Thatigfeit zu den deutschen Religionsangelegenbeiten. Von dem Plane, durch Unterhandlung eine Wiedervereinigung beider Barteien mittelft Unterwerfung ihres Streits unter Bermittelung ober Enticheidung eines Concilii zu bewürken, entfernte er sich auch jezt noch nicht. Auf einem Reichstag zu Worms 1545 ftand er baher in ber naumburger Sache von ber Belehnung bes gemählten Bischofs ab a); in ber braunichweigischen verlangte er blos Sequestration bes Berzogthums bis zu rechtlicher Entscheidung b), und that nachher für ben Bergog Beinrich nichts, als biefer gegen jene protestirte und im October 1545 bei bem Bersuch sein Land wieder einzunehmen Gefangener ber schmalcalbischen Bundeshäupter wurde; dem Rurfürsten von Coln drobte der Raiser blos mit den Folgen, die ein papstliches Absezungsbecret für ihn auch als Reichs-

n Seckendorf a. a. D. S. 418.

a) Die Schriften und Gegenschriften zwischen bem Kurfürsten von Sachsfen und Julius Pflug, die dem Kaiser übergeben wurden, s. bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 14. 15. 16. 18., das kaiserliche Ponalmandat, den Bischof an dem Bisthum nicht zu hindern und Nicolaus von Amsdorf abzuschaffen, welches erst den 15. Oct. 1545 erlassen wurde, ebendas. Cap. 21.

b) Hortleber a. a. D. Th. 1. B. 4. Cap. 49.

- §. 496. fürsten haben werbe °). Doch bestand er jezt auf bem Concilio und suchte es den Protestanten auf jede Weise annehmlich zu machen; seine Hoffnung, sie nachgiebig zu machen, mochte durch den Entwurf einer Resormation (die sogenannte wittenberger Resormation) gehoben werden, den sie auf diesem Reichstag übergaben, denn in allem was die äußere Einrichtung der Kirche betraf, hatten sie möglichst annähernde Vorschläge gemacht d); auch noch auf einer Zusammenkunst zu Ende des Jahres 1545 beschlossen die schmalcalbischen Bundesgenossen selbst, über einen Vergleich auf jene Grundlage weiter zu handeln, wenn man ihnen ihre Lehre ließe. Diese weiteren Unterhandlungen, welche im Ansfange des Jahres 1546 in Gemäßheit des wormser
 - c) Seckendorf a. a. D. S. 121, pag. 554. Archiepiscopalem dignitatem a Pontifice dependere, et huic annexam esse Electoralem quae cum illa staret et caderet. - Dag ber Rurfürst fury barauf nach ber Rudfehr bes Raifere in bie Rieberlande nach Bruffel vorgelaben murbe, erregte gwar mit Recht bie Beforgniß ber Protestanten, ba es eine gegen ben Inhalt bes fpeirischen Friedens (S. 495.) beabsichtigte Bollgiehung ber augeburger Decrete von 1530 andentete. Der Zwed ber Labung mar aber mohl mehr, ben Rurfürften gu fchrecken, beffen Beifpiel für bie übrigen geiftli= chen Fürsten allzugefährlich schien, als wirklich etwas gegen ihn ju verfügen; benn ber Raifer fuspendirte felbft bie Bollgiehung bes papftlichen Absetzungebecrete, bas am 16. April 1546 erschien, fo lange ber Rrieg mit ben Protestanten noch nicht entschieben mar, und vermied mithin auch in Beziehung auf biefe Sache alles, mas ben auf bem Reichstag zu Regensburg nach feiner Abficht zu faffenben Befchluffen megen bes Concilii ein Sinbernif in ben Beg legen tonnte. Sie erfolgte baber erft (3an. 1547), ale ber Rrieg in Oberbentschland schon entschieben war. S. Saberlins neueste tentiche Reichegeich. B. 1. S. 112 u. f.
 - d) Der Entwurf ift gebruckt bei: Coprian nutl. Urf. gur Reformationsgesch. Ib. 2. S. 410., vergl. Bland a. a. D. S. 257.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 109

Reichsabschieds begannen, und die weiteren Beschlüffe S. 496. eines neuen Reichstags vorbereiten follten, um nun nach der Absicht des Kaisers die Sache dem Concilio zu überlaffen, das mit feiner Einwilligung ben 13. December 1545 zu Trient eröffnet wurde . mochte aber nicht einmal bis zum Beginn bes Reichstags felbft in Gang erhalten werben. Denn ba fich bie Sache ber Entscheidung jezt wirklich naherte, offenbarte fic auch die Unmöglichkeit einer Annaherung, durch welche die Protestanten eine Garantie billiger Behandlung burch bas Concilium erhalten mußten, wenn man eis nen Vergleich durch dieses wollte; die Ratholiken, welde zu dieser in der That nie geneigt gewesen waren, wollten dem Concilio jezt alles überlaffen, und die Evangelischen erkannten eben barin am sichersten, bak Rachgiebigfeit in Beziehung auf die Rirchenverfaffung ihnen nicht zu dem Recht verhelfen werde, ohne Wiberspruch nach ihrer Confession lehren und den Gottesbienst üben zu dürfen. Dhngefähr gleichzeitig mit der Aufbebung bes Gesprächs () machten sie baber ihre Grunde öffentlich befannt, aus welchen fie auch bas

e) Der Papft hatte es in Gefolge bes Reichsschlusses von 1542 (S. 495.) schon am 29. Jun. d 3. für ben 1. Nov. nach Trient ausgeschrieben, aber am 6. Jul. 1543 wieber bis auf weitere Berordnung aufgeschoben. Nach bem Frieben zu Eresph sezte er burch eine Bulle vom 19. Nov. 1544 bie Eröffnung auf ben 15. März 1545 und bann auf ben October b. 3. aus.

h S. furzer und wahrhafter Bericht von dem Colloquio so in diesem 46. Jahr zu Regensburg der Religion halben gehalten durch D. G. Maior; bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 40. S. 572.

\$. 496. tridentinische Concilium recusiren mußten 8), wie sie ichon früher für den Fall eines fruchtlosen Ausgangs bes Religionsgesprachs beschloffen hatten. Selbst bie Hoffnung, auf dem Reichstag, der jezt eröffnet werden follte, ber Sache eine andere Wendung zu geben, mar für ben Raiser verschwunden, nachdem er vergebens versucht hatte, burch eine Unterredung mit dem Land= grafen von heffen bie häupter des schmalcalbischen Bundes zu bewegen, ihn persönlich zu besuchen. ber eigentlichen inneren Bedeutung des Religionsstreits wenig bekannt, und eben daher weit entfernt, das ge= rade um jener Willen in sich felbst Vergebliche ber bisherigen Unterhandlung zu ahnden, erblickte ber Raiser in diefer Widersetlichkeit nur Parteiung gegen ihn. welche andere Absichten verbergen folle, und wiewohl er zu schnellem Angriff nicht gerüftet war, kundigte der Befehl, den er von Regensburg aus in die Riederlande ergehen ließ, ein heer von dort nach Deutschland zu führen, dem schmalcalbischen Bunde den Krieg an. Die Aufrichtigkeit seiner Erklärung, die er (im Juni 1546) über die jezt begonnenen Ruftungen den Brotestanten auf ihre Anfrage ertheilte h), und eines Schreibens an die Reichsftabte i), daß der Rrieg fein

g) Die Recusationsschriften f. bei Hortleber a. a. D. Cap. 43. 44. S. 608 u. f.

h) Daß er von Anfang seiner Regierung bie Erhaltung bes Friebens und die Bergleichung der Stände gesucht, auch jest gegen alle die ihm gehorsam sehn wurden, kaiserliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorsamen aber sein kaiserliches Ansehen gebrauchen und nach Recht verfahren werbe. Hortleber Th. 2. B. 3. Cap. 11. S. 282.

i) Daß er beschloffen, einige ungehorfame Storer bes Friebens und

faiserliches Ansehen schügen, nicht aber ber Religion \$. 498. der Evangelischen gelten solle, verdient unter solchen Umständen schwerlich in Zweisel gezogen zu werden; ein Bündniß mit dem Papst zu seiner Unterstützung mit Geld und Mannschaft wurde erst geschlossen als die Rüstungen schon begonnen hatten k). Ein Achtsbecret, welches namentlich nur gegen die beiden Häupter des schmalcalbischen Bundes gerichtet war, publicirte der Kaiser vier Wochen später, als jene schon mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er selbst seine Rüstungen vollender hatte 1); fünf Monate zuvor (18. Februar 1546) war Luther zu Eiseleben gestorben.

S. 497.

, §. 497.

Da sich die schmalcaldischen Bundesgenossen bisher über die Stärke ihrer Verbindung und die Fähigkeiten ihrer Bundeshäupter völlig getäuscht hatten, so wurde es dem Kaiser um so leichter jene aufzulösen, als sich, sosort bei dem Ausbruch des Kriegs, die Unfähigkeit der lezteren offenbarte, die vorhandenen Streitkräfte auch unter den günstigsten Umständen zu ge-

Rechtens, die bisher unter bem Schein ber Religion alle andere Stanbe bes Reichs unter fich zu bringen und ihre Guter an fich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zuruckzuführen, und feine andere Absicht hege. Sleidanus Lib. 17. fol. 299. Hortleber Th. 2. B. 3. Cap. 2. S. 245.

k) 26. Jun. 1546. Hortleber a. a. D. Cap. 3. S. 248. Der Bevollmächtigte bes Kaisers, ber es schloß, war erst am 9. Jun. von Trient nach Rom abgegangen.

^{1) 20.} Jul. 1546 bei hortleber Th. 2. B. 3. Cap. 16. S. 312.

- 8. 497. brauchen a). Ihre Unentschloffenheit ließ biefem Beit genug die seinigen zu fammeln, und durch Herzog Morit von Sachsen b) die Acht gegen den Rurfürsten von Sachsen durch Einnahme seines Landes vollziehen zu laffen. Der Trennung des lezteren (23. November 1546) von dem Bundesheere, um jenes wieder zu er= obern, folgte ber Rudzug bes Landgrafen von Beffen und die Unterwerfung faft aller Bundesglieder in Dberbeutschland, welchen außer beträchtlichen Gelbstrafen feine Bedingung auferlegt wurde. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiser nach Sachsen, ereilte den Kurfürsten, ber weber zu schlagen noch ein Treffen zu vermeiben verftand, auf feinem Rudzug gegen Wittenberg, und machte ihn (24. April 1547) in bem Treffen zu Mühlberg zu feinem Gefangenen. Das fächsische Beer. so weit es nicht aufgerieben murbe, theilte jenes Schicffal feines herrn; diefer aber wurde (10. Mai) als
 - a) Die wichtigsten Actenstude zur Geschichte bes schmalcalbischen Kriegs sind bei Hortleber Th. 2. B. 3. S. 224 u. f. gesammelt. Ueber ben Feldzug in Oberbeutschland ist besonders belehrend: Seb. Schartlin Geschichte bes schmalfalbischen Kriegs bei Mencken ser. rer. Germ. Tom. 3. p. 1391 u. f.
 - b) Die Urfunde des Bundnisses, das der Herzog 19. Jun. 1546 mit dem Kaiser schloß (bei P. Heuter Oper. histor. L. 12. C. 6. p. 290.), enthielt neben dem Bersprechen, sich der Entscheidung des tribentinischen Concilii zu unterwerfen, so weit es auch ander e deutsche Fürsten thun würden, und keine weitere Renerungen in Religionssachen vorzunehmen, wogegen die bisher secularisirten geistlichen Güter im bisherigen Zustand bleiben sollten, die merkswürdige Bestimmung, daß Herzog Morits die Abvocatie über Magbeburg und Halberstadt erhalten, jedoch diese Stifter bei der alten Religion und der Wahl ihrer Bischöfe lassen solle, die dann aber dem Gerzog in nichts entgegen sehn dürsten, was er zum Besten des Stifts vornehmen werde.

II. Gefc. der Reform. v. 1517-1555. 115

und gegen den Kurfürsten von Coln das papstliche Ent- 2. 497. sehungsbectet vollzogen, boch ohne irgend eine Berfügung gegen seine Berfon; bagegen ließ es aber ber Raifer bei bem Bertrag bewenden, durch welchen Berzog Beinrich von Wolfenbuttel vor feiner burch ben Raifer felbft bedungenen Entlaffung aus ber Befangenschaft bes Landgrafen von Beffen, ben in feinem Lande eingeführten evangelischen Gultus nicht zu bindern versprochen hatte i). Der neue protestantische Rurfurft von Sachsen und ber protestantische Rurfurft von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die bas Bertrauen bes Raisers am meiften besagen, und bie Berathungen über die Religionsangelegenheiten follten auf bem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet murbe, nur in ber Lage aufgenom= men werben, in welcher fie bie legten Reichsichluffe auf ben regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen batten.

§. 498.

S. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen ben Wilslen bes Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsfächlich nur aus italianischen und spanischen Bischöfen zusammengesete Synode a), hatte schon in ihren ersten

i) S. Lichtenstein Beitrag zu ber Gesch, bes schmalfalb. Bunbes und ber braunschw. luneb. Lanbesgesch. S. 43 u. f.

a) Bergl. überhaupt: P. Sarpi Istoria del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendas. 1620 u. ö Sforzia Pallavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bbe. sol. u. ö. G. M. Salig vollst. historie bes tribent. Concils. halle 1741 u. s. 3 Bbe. 4. häberlins Reichsgesch. B. 12. S.

8. 497. ben Raifer um biefe bitten wurde g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Raiser in Haft. In ben Unterhandlungen über diese Capitulation, welche bie Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Bermittler mit den faiferlichen Rathen pflogen, glaub= ten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Saft behalten werden folle, und hatten fich bei diesem da= für verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch ber Raifer, zu einem Versprechen dieser Art feine Vollmacht gegeben, sondern fich vorbehalten zu haben, fich auch seiner Berson eine Zeitlang zu versichern h). Um bieselbe Zeit unterwarfen fich, bis auf die Stadt Magbeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erflärt wurde, auch die Mitglieder des schmalcaldischen Bundes in Weftphalen und Niedersachsen; König Christian von Danemark hatte an dem Krieg keinen Theil Selbst nach biesen Siegen anderte ber Raiser in seinen Maasregeln gegen die Brotestanten nichts Wesentliches. Zwar die Länder des Pfalzgrafen Dtto Beinrich von Neuburg behielt er noch befegt; ber Bifchof von Naumburg wurde in fein Stift eingefest,

g) Capitulation — zwischen Raif Maj. und bem Landgrafen zu Seffen; bei Hortleber a. a. D. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moris von Sachsen ben Hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 1. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsdurg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein bestimmtes Bersprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Haberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Bergl. besonders Weiße fächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 115

und gegen den Rurfürsten von Coln das papstliche Ent- 2. 497. fegungsbecret vollzogen, boch ohne irgend eine Berfügung gegen feine Berfon; bagegen ließ es aber ber Raiser bei bem Vertrag bewenden, durch welchen Berzog Heinrich von Wolfenbuttel vor seiner burch ben Raiser selbst bedungenen Entlassung aus der Befangenschaft bes Landgrafen von Beffen, ben in feinem Lande eingeführten evangelischen Gultus nicht zu hinbern versprochen hatte i). Der neue protestantische Rurfürst von Sachsen und der protestantische Rurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die bas Bertrauen bes Kaifers am meiften besagen, und bie Berathungen über die Religionsangelegenheiten follten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet murde, nur in der Lage aufgenom= men werden, in welcher sie die lezten Reichsschluffe auf ben regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498.

S. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen ben Wilslen des Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsfächlich nur aus italianischen und spanischen Bischöfen zusammengesezte Synode a), hatte schon in ihren ersten

i) S. Lichtenstein Beitrag zu ber Gesch. bes schmalfalb. Bunbes und ber braunschw. laneb. Lanbesgesch. S. 43 u. f.

a) Bergl. überhaupt: P. Sarpi Istoria del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch eben Las. 1620 u. ö Sforzia Pailavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bbe. sol. u. ö. G. M. Salig vollst. historie bes tribent. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bbe. 4. häberlins Reichsgesch. B. 12.

- 8. 498. Sitzungen beschlossen b), statt nach dem kaiserlichen Antrage sich blos mit der Reformation der kirch = lichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen sehn würden, ihre Verhandlun= gen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar, gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vierten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten c) auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Sitzun=
 - 641. S. 714 u. f. neueste Reichogesch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.
 - b) In ber erften Sigung (13. Dec. 1545) conftituirte fich bie Spnobe; in ber zweiten faßte fie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In ben Congregationen, welche bie Geschäfte por ben Sigungen fo weit vorbereiteten, bag bie lezteren nur bie Bublication ber in jenen gefagten Befchluffe enthielten, erflarte fich bie Debrheit ber verfammelten Bischöfe icon am 22. Jan. 1546 für bie Berbindung ber Berhandlungen über bie Glaubenelehren und bie Rirchengucht, welche nachher bie papftlichen Legaten nicht mehr verhindern fonnten, ohngeachtet fie fpaterhin bie Instruction erhielten, querft auf bie Feststellung ber Dogmen gu bringen. Die legteren fanden übrigens in ber Ginrichtung ber Congregationen felbft, bie fie erft in brei Abtheilungen, jebe unter bem Borfit eines Legaten halten ließen, ebe bie Beschäfte an eine Be= neralcongregation gebracht wurben, noch ein Mittel mehr, ihren Ginfluß auf die Synobe ju fichern, und ben Biberftand ber fpanis fchen Bischöfe, beinahe ben einzigen, ben fie überhaupt fauben, gu befeitigen.
 - c) Soss. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum. Soss. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali. Sess. 6. (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. Mārz 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sigung (11. Mārz 1547) enthielt schon bas decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

II. Gefc. der Reform. v. 1517-1555. 119

verglichenen Artifel wegen ber Lehre, (§. 492.) mit ei- §. 498. niger Rudfict auf bie icon gefakten Schluffe bes Concilit ju Trient m) zur Grundlage hatte, ben Protestanten auch ber Gebrauch bes Kelchs beim Abendmahl einstweilen gelaffen murbe, und bie Geiftlichen bis zur Entscheidung des Concilii ihre Weiber behalten follten, endlich die Mittheilung des Entwurfs an Einzelne bas Refultat zu geben ichien, daß fein bedeutender Widerftand zu fürchten fen; so glaubte ber Raifer, ohne willführlicher Bedrückung ber Protestanten angeklagt werben zu können, auf beffen Unnahme bringen zu burfen. Er ließ ihn baher (15. Mai 1548) publiciren und in den Reichsabschied einrücken n), ohngeachtet wiber fein Erwarten die meiften Stande ausweichende Erflarungen gaben, ober fich geradezu weigerten, diefes sogenannte Interim einzuführen. Seine Absicht mar, bie Protestanten auf diesem Wege auf ähnliche Weise wie einft das baster Concilium die Suffiten (S. 406.) mit der alten Kirche zu vergleichen; die trienter Synode follte ihm bieß Geschäft burch Bestätigung ber verwilligten Freiheiten der evangelischen und durch Reformen der firchlichen Disciplin, die er felbft nöthig fand, vollenden helfen; einstweilen schrieb er den deutschen Bischöfen gleichzeitig eine kirchliche Reformation vor 0)

ben Rathichlag und Bebenken unterthäniglich fürgebracht. Bergl. Bland a. a. D. S. 441.

m) Blanct a. a. D. S. 432.

n) Der Rom. R. Majeftat Erklarung wie es ber Religion halben im h. Reich bis zu Austrag bes gemeinen Concilii gehalten werben foll. R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 550 u. f.

o) Caroli V. reformatio ecclesiastica (9. Juli 1548) bei Gold-

8. 497. ben Raifer um biefe bitten murbe g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Raiser in Haft. In den Unterhandlungen über diese Capitulation, welche bie Rurfürften von Sachsen und Brandenburg als Bermittler mit den faiferlichen Rathen pflogen, glaub= ten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Saft behalten werden solle, und hatten sich bei diesem da= für verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch der Raifer, zu einem Versprechen dieser Art keine Vollmacht gegeben, sondern sich vorbehalten zu haben, sich auch seiner Berson eine Zeitlang zu versichern b). Um biefelbe Beit unterwarfen fich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erflart wurde, auch die Mitglieder des schmalcalbischen Bundes in Weftphalen und Niedersachsen; König Chriftian von Danemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbst nach biesen Siegen anderte ber Raifer in feinen Maasregeln gegen die Protestanten nichts Wefentliches. Zwar die Lander des Pfalzgrafen Otto Beinrich von Neuburg behielt er noch besegt; ber Bifchof von Naumburg wurde in fein Stift eingefest,

g) Capitulation — zwischen Kaif Maj. und bem Landgrafen zu heffen; bei hortleber a. a. D. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moris von Sachsen ben hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleber Th. 2. B. 5. Cap. 1. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augeburg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein des stimmtes Bersprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben has be. S. Haberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. besonders Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 115

und gegen den Kurfürsten von Coln das papstliche Ent- g. 497. fepungsbecret vollzogen, boch ohne irgend eine Berfügung gegen seine Berson; bagegen ließ es aber ber Raifer bei dem Bertrag bewenden, durch welchen Berzog heinrich von Wolfenbuttel vor seiner burch ben Raifer felbft bedungenen Entlaffung aus der Gefangenschaft bes Landgrafen von Beffen, ben in feinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte i). Der neue protestantische Rurfürft von Sachsen und ber protestantische Rurfürft von Brandenburg gehörten zu den Fürften, die bas Bertrauen bes Kaifers am meisten besagen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten follten auf bem Reichstag, ber am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in ber Lage aufgenommen werden, in welcher fie die lezten Reichsschluffe auf ben regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498.

€. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Wilslen des Kaisers verändert worden. Die trienter, hauptsächlich nur aus italianischen und spanischen Bischöfen zusammengesete Synode a), hatte schon in ihren ersten

i) S. Lichten ftein Beitrag zu ber Gefch. bes fcmalfalb. Bunbes und ber braunschw. luneb. Lanbesgesch. S. 43 u. f.

a) Bergl. überhaupt: P. Sarpi Istoria del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch eben bas. 1620 u. ö Sforzia Pailavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2 Bbe. sol. u. ö. E. A. Salig vollst. historie bes tribent. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bbe. 4. häberlins Reichsgesch. B. 12.

5. 498. Sitzungen beschlossen b), statt nach dem kaiserlichen Antrage sich blos mit der Reformation der kirch= lichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen sehn würden, ihre Verhandlun= gen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar, gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vierten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten c) auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Sitzun=

641. S. 714 u. f. neueste Reichsgesch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

- b) In ber erften Sigung (13. Dec. 1545) conftituirte fich bie Synobe; in ber zweiten faßte fie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In ben Congregationen, welche bie Geschäfte por ben Sigungen fo weit vorbereiteten, bag bie legteren nur bie Bublication ber in jenen gefaßten Beichluffe enthielten, er= flarte fich bie Dehrheit ber versammelten Bischöfe icon am 22. Jan. 1546 fur bie Berbindung ber Berhandlungen über bie Glaubenelehren und bie Rirchengucht, welche nachher bie papftlichen Legaten nicht mehr verhindern fonnten, ohngeachtet fie fpaterhin bie Instruction erhielten, zuerft auf bie Feststellung ber Dogmen gu bringen. Die lezteren fanden übrigens in ber Ginrichtung ber Congregationen felbft, bie fie erft in brei Abtheilungen, jebe unter bem Borfit eines Legaten halten ließen, ebe bie Befchafte an eine Beneralcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr, ihren Ginfluß auf die Spnobe ju fichern, und ben Biberftand ber fpanifchen Bifchofe, beinahe ben einzigen, ben fie überhaupt fauben, gu befeitigen.
- c) Sess. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum. Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali. Sess. 6. (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sigung (11. März 1547) enthielt schon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 117

gen nach Bologna verlegt, um die Synobe ber Ein- \$. 498. würkung bes Raisers zu entziehen, die man nach seinen Siegen über bie ichmalcalbischen Bundesgenoffen noch mehr zu fürchten Ursache hatte, wenn nun auch bie beutsche Geiftlichkeit, und felbft bie Brotestanten ben Einfluß vermehrten, den ihm bisher blos die fvaniiden Bischöfe verschafft hatten, welche ben übrigen auch nicht nach Bologna folgen burften. Der Babft und bas Concilium widerftrebten ben Antragen bes Raisers, die Verhandlungen in Trient fortzuseten, falls die ichon gefaßten Schlüffe nicht vorher Deutschland angenommen würden; ber Raifer, welcher kein anderes Concilium als ein in Trient versammeltes anerkennen wollte, sah sich baber genöthigt, feine Antrage bei Eröffnung bes Reichstags nur im Allgemeinen auf die Berathung zu ftellen: wie in Betreff der Religion ein Bergleich getroffen werden konne, und wie es bis dahin mit der Religion gehalten werden solle d). Die Verhandlungen ber Stände, bei welchen die Ratholischen auf uneingeschränkte Anerken= nung des Concilii brangen e), wahrend die Broteftanten erft Sicherheit wegen freier Behandlung ihrer Ungelegenheiten forderten f), erlaubten bem Raifer, aus

d) Die kaiserliche Proposition s. bei von Recum (Frank) einzelne Bestrachtungen aus ber Gesch. von Deutschl. Urk. Nro. 2. S. 133 u. f. vergl. Haberlin neueste Gesch. B. 1. S. 257 u. f.

e) Die Gerzoge von Baiern fanben babei jedoch billig, bag bie bereits abgefaßten Decrete bes Concilli nicht eher angenommen wurben, bis die Protestanten gehört seien. Planck a. a. D. B. 3.
Th. 2. S. 400.

f) Die weltlichen Rurfürften wollten es nur anerkennen, fofern es

8. 499. den erften Unterhandlungen verabredeten Waffenftillftan= bes vom 26. Mai ab von den Verbundeten wieder verlaffen wurden, als die Abneigung des Raifers gegen einen neuen Krieg in Deutschland, was den Ab= folug eines Friedens zu Baffau (30. Juli 1552) berbeiführte. In Beziehung auf die Religion murbe burch biefen d) zwar zur Berhandlung auf einem Reichstag ausgesezt, wie burch ein Concilium, Reli= gionsgesprach ober bie Reichsversammlung felbst bie Religionstrennung verglichen werden könne; bis ba= hin aber follte ein beständiger Friedensstand amischen beiben Religionstheilen eintreten und es auch bei biefem fernerhin bleiben, wenn fein Bergleich zu Stande gebracht wurde. Roch vor dem Anfang jener Berhandlungen verlor zwar die evangelische Partei ihr neues Saupt e); fie fanden auch erft im britten Jahre nach bem paffauer Bertrage fatt; aber unter dem mannichfachen Wechsel der Berbaltniffe seit bem Anfange ber Reformation, hatten felbft bie eifrigften fatholischen Stande nich mit bem Gebanken vertraut genng gemacht, baß bie evangelische Rirche gar wohl neben ber Römischen bestehen fonne, und ba nach ben miklungenen lezten Bersuchen niemand von Concilien ober Religionsgesprächen wenigstens für ben Augen-

d) R Samml, ber R. A. Th. 3. C. 3 u. f. Bergl. Saberlin a. a. D. S. 204. und über bie verschiebene Angabe bes Datums ebenbaf. S. 202.

e) In ber Schlacht bei Sievertehaufen 9. Jul. 1553 gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, ber ben Krieg für sein eigenes Interesse fortsezte. Bergl. Haberlin a. a. D. S. 280 und S. 360 u. f.

blick einen Erfolg hoffte 1), so vereinigten fich jezt alle g. 499. Buniche blod in der Begrundung eines wirklichen Friedens zwischen den Reichsftanden beiber Reli= gionsparteien, um Deutschland gegen innern Rrieg zu fichern, der am 21. September 1555 geschloffen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde 8). Raifer, feit Jahren durch Rrankheit und Lebensmübigfeit an ber Thatigfeit feines frühern Lebensalters mehr und mehr nachlaffend, hatte die Unterhandlung seinem Bruder, zulezt mit uneingeschränkter Bollmacht, In bem Rriege, ben er auch nach bem paffauer Bertrage noch gegen Frankreich fortsezte, trafen ihn ungewohnte Unfälle, und ber Waffenftillftand, burch ben er ihn (5. Februar 1556) endigte, ließ, bas erfte Opfer ber Uneinigkeit beutscher Fürften und ihrer Verbindung mit dem Auslande, die Stifter und Städte Met. Toul und Verdun in den Sanden Seinriche II. Unter diesen Umftanden reifte Rarle V. Ent= fcluß, die Regierung gang niederzulegen. Sohne Philpp II. übergab er die Niederlande am 25. October 1555 und bald barauf (16. Februar 1556) seine übrigen Erbländer; in einem offenen Schreiben vom 7. September 1556 überließ er die Reichsvermaltung seinem Bruder und schiffte (15. September) nach Spanien. Seine Erklärung, auch der faiserlichen Bewalt und Burbe gang zu entsagen, murde ben Rurfurften erft wenige Monate vor seinem Tode (21. Sevtember 1558 zu St. Juftus in Spanien) durch bevoll=

f) Reicheabich. 1555. Art. 9. 10. 11.

g) Reue Samml. ber R. A. Th. 3. S. 15. Art. 1 - 30.

s. 499. mächtigte Gesandte (25. Febr. 1558) mitgetheilt und von jenen acceptirt; Ferdinand, nachdem er (14. März 1558) eine neue Wahlcapitulation beschworen hatte, übernahm hierauf die Regierung unter dem Titel eines erwählten römischen Kaisers.

§. 500.

§. 500.

Der Religionsfriede, wurde vermöge der bisherisen Stellung der beiden Religionsparteien gegen einander, nur ein vom Kaiser und den katholischen Reichsständen mit den der augsburgischen Consession zugewandten Ständen, die Reichsritterschaft einschließlich a), errichteter Friedensvertrag, in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, der zwar zugleich als ein Reichsgeset anerkannt wurde b), aber über den Zustand der Religion im Reich direct nichts bestimmte, weil man die Bershandlungen hierüber auf fünstigen Bergleich der Religion selbst c) aussezte, in dessen Entstehen es jedoch bei jenem Frieden auf immer bleiben sollte d). I. Der

a) Reicheabsch. 1555. Art. 26.

b) Art. 28. 29. 30.

c) Art. 15 a. E. — "und foll bie streitige Religion nicht anders, bann burch Chriftliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Berftand und Bergleichung gebracht werben." Art. 25.

a) Art. 25 a. E. Wo bann folche Bergleichung burch bie Wege bes General = Concilit, Nationalversammlung, Colloquien, ober Reichstanblungen nicht erfolgen würbe, foll alsbann nichts besto wenis ger bieser Friedstanb in allen oberzehlten Buncten und Articulu bei Kräften, biß zu endlicher Bergleichung der Religion und Glaubens = Sachen bestehen und bleiben, und foll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle Weg, ein beständiger, beharrlicher,

II. Gesch. der Reform. v. 1517 — 1555. 127

Raiser und römische König mit den katholischen Reichs- \$. 500. ständen versprachen daher): 1) keinen Stand "wegen der augsburgischen Confession Lehr, Religion und Glaubens halben zu vergewaltigen; "2) keinen Stand von "dieser augsburgischen Confessions = Re= ligion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Carimonien, die sie aufgericht hätten oder noch aufzrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in andere Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten jeder Art friedlich zu lassen. "3) Als nothwendige Folge hiervon, wurde für die evangelischen Landesherren und ihre Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit in Beziehung auf jene Gegenstände bis zum künstigen Vergleich der Religion sus pendirt (); daß jene aber in anderen

unbebingter, fur und fur ewig mahrenber Fried aufgericht und be-

- e) Art. 15. So follen kaiserliche Majestät, Wir, auch Aurfürsten, Fürsten und Stände bes H. Reichs, keinen Stand bes Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Beiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscient, Gewissen und Billen, von dieser Augsburgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchzten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Hertschaften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger Gestalt beschweren oder verachzten, sondern beh solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder sahrend, Land, Leuten, Herschaften, Obrigseiten, Herrlichzseiten und Gerechtigseiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.
- n art. 20. fo foll bie geiftliche Juriebiction, (boch ben geiftlichen Stanben, Collegien, Rloftern und Orbeneleuten, an ihren Rensten. Gult, Bine und Bebenben, weltlichen Lehnschaften, auch aus

s. 500. Sachen ben Bischösen fortwährend nach ihrem Besitzsfand vorbehalten wurde 8), konnte möglicherweise nur auf den in den evangelischen Ländern damals besonbers in Stiftern und Rlöstern häusig einzeln bestehensden wirklich katholischen Cultus, so lange sich die Resormation nicht auch auf diese Reste des Katholicismus ausdehnte h) und auf die Jurisdictionsrechte, welche die der katholischen Kirche in ihren Ländern bleibenden Güter (s. Note m) zum Gegenstande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Bestimmungen, welche die evangelischen Stände über die von ihnen

bern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, [Rote m] unvergriffen,) wiber ber Augsburgischen Confessions Religion, Glauben, Bestellung ber Ministerien, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Gerimonien, so sie aufgericht ober aufrichten möchten, bis zu endlicher Bergleichung ber Religion nicht exercirt werben, sonbern berselbigen Religion — Ordnungen u. s. w. ihren Gang lassen, — und also — bis zu — Bergleichung ber Religion bie gestliche Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt sehn und bleiben.

- g) A. a. D. Aber in anberen Sachen und Fallen, ber A. C. Religion — Kirchengebrauche, Orbnungen u. f. w. nicht anlangenb, foll und mag die geistliche Jurisdiction burch die — Pralaten, wie beren Erercitium an jedem Ort hergebracht und sie beren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfur wie bisher unverhindert exercirt werben.
- h) Denn ein Berbot ihrer Reformation enthielt ber Religionsfriede nirgends; die Bestimmungen über die Kirchengüter (Note i), welche die katholische Bartei späterhin darauf bezog, konnten wohl gegen erzwungene Resormation schügen, aber den katholischen Eulstus drang der Religionsfriede keinem Unterthanen eines evangelischen Landesherrn auf, und mit dessen Beränderung wurde ja von selbst auch die Jurisdiction der Bischöfe suspendirt, Krast welcher über die Güter bieser Institute etwas hätte verfügt werden können. Der geistliche Borbehalt konnte dagegen nicht angeführt werden, benn er gieng nur auf reichsunmittelbare Institute.

eingezogenen geiftlichen Buter getroffen batten. e. 500. bie feinen reichsunmittelbaren Corporationen gehörten und zur Beit bes paffauer Bertrags und zeither von den Katholischen nicht beseffen worden mä= ren, follte es forthin bleiben und beshalb fein rechtlider Anspruch ftatt finden 1). II. Diefe Bedingungen hoben für die weltlichen Reichsftande jedes Sinderniß, sowohl felbst zur evangelischen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen ben evangelischen Cultus zu geftatten und die übrigen Vortheile ber Reformation zu verschaffen (fpaterhin bas jus reformandi genannt); gleiches Recht weigerten fich aber bie Ratholischen auch ben geiftlichen Reichsftan= den einzuräumen. Da fein Vergleich getroffen werben fonnte, mußten die Brotestanten gefchehen laffen, daß Rönia Ferdinand in Rraft faiserlicher Vollmacht und Beimftellung, als einen allgemeinen geiftlichen Vorbehalt einrücken ließ, ein Geiftlicher, der von der alten Religion abtrete, folle fein

i) Art. 19. Dieweil aber etliche Stänbe und berselben Borfahren, etliche Stift, Rlöfter und andere geistliche Guter eingezogen, und bieselbige zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen ans gewandt, und sollen auch solche einzezogene Guter, welche benjenisgen, so bem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsständig sind, nicht zugehörig, und beren Possession die Gestlichen zu Zeit des Passausschen Bertrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedkand mit begriffen und eingezogen senn, und beh der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gutern gemacht, verlassen werden — berhalben — gesbieten wir — der R. M. Cammer-Richter und Benftzern, daß sie bieser eingezogener und verwandter Guter halben, sein Citation, Mandat und Proces erkennen — sollen.

- 8. 500. Beneficium verlieren k); und sich begnügen, durch ihre ausbrücklich verweigerte Einwilligung in jenen 1) es sich möglich gemacht zu haben, nicht nur unter günstigeren Umständen eine Aushebung dieser Entscheidung zu bewürfen, sondern selbst in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da sie sich selbst durch keinen Verträg banden. III. Auf der anderen Seite verpstichteten sich die evangelischen Stände, ihre Reichszenossen der alten Religion, geistliche und weltliche, auf gleiche Weise nicht in der Uedung jener zu beeinträchtigen m). IV. In Rücksicht der Güter geistlis
 - k) Art. 18. Und nachbem bei Bergleichung biefes Friebens Streit fürgefallen, mo ber Beiftlichen einer ober mehr, von ber alten Religion abtreten murben, wie es ber von ihnen bie bafelbft bin befeffenen und eingehabten Beneficien halben, gehalten werben foll, meldes fich aber beiber Religion Stanbe nicht haben veraleis den fonnen; bemnach haben wir in Rraft hochgebachter R. Raif. Daj. ausgegebenen Bollmacht und Beimftellung erflart und gefest - alfo mo ein Erzbischof, Bifchof, Bralat, ober ein anderer geiftlichen Stanbes von unferer alten Religion abtreten murbe, bag berfelbig fein Ergbiethum, Biethum, Bralatur, und anbern Beneficia, auch bamit alle Frucht und Ginfommen, fo er bavon gehabt, alebald ohn einige Berwiberung und Bergug, jeboch feinen Ehren unnachtheilig, verlaffen, auch ben Capituln, und benen es von gemeinen Rechten ober ber Rirchen und Stift Gewohnheiten angehört, ein Perfon ber alten Religion verwandt, an mablen und au ordnen jugelaffen fenn, welche auch fammt ber Beiftlichen Capituln und andern Rirchen, bei ber Rirchen und Stifft Funbationen, Electionen, Prafentationen, Confirmationen, alten Berfommen, Ge= rechtigfeiten und Butern - gelaffen werben follen.
 - 1) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 21. 22.
 - m) Art. 16. Dagegen sollen die Stande so ber Augsburgischen Confession verwandt, die R. Kais. Maj. uns und Rurf. F. und Stande ber alten Religion anhängig, Geistliche ober weltliche, sammt und mit ihren Capitulu, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht,

II. Gesch. der Reform. v. 1517—1555. 131

der Inflitute, welche biefen in anberen Territorien g. 500. erhalten wurden, und von welchen Einfünfte von Altere ber für Rirchen und fromme Anftalten gewibmet waren, wurden jene den legteren ohne Unterschied ber Religion fortwährend gesichert "). V. In den Reich & ftabten, unter welchen viele maren, beren Burgerichaft zum Theil ber fatholischen Religion, zum Theil ber augsburgifchen Confession anhieng, murde für beide Religionsvarteien gleiches Berbältniß wie bas ber Reichsftande unter einander bedungen o). VI. Für die evangelischen Unterthanen fatholischer Reichsftande, vermochten zwar bie Protestanten feine Verficherung freier Uebung ihrer Religion, sondern nur die Zusage zu erlangen, daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden . " der freie Ab- und Bugug, auch Berfauf ihrer haab und Guter, gegen billigen Abtrag ber Leibeigenschaft und Rachfteuer," wie es jeden Orts hergebracht, frei fenn folle P); bas Berbot, es folle fein Stand ben andern noch beffen Unterthanen zu feiner Religion brangen, fie

ob ober wohin fie ihre Refibenzen verruckt ober angewendet hatten, (boch baß es mit Bestellung ber Ministerien gehalten werde, wie hier unten bavon ein sonderlicher Articul geset) gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Rirchen Bebrauchen, Ordnungen und Gerimonien, auch ihren haab und Gutern, liegend und sahrend, Landen, Lenten, Herrschaften, Obrigkeiten, Henten, Berrschaften, Behenden unbeschweret bleiben, — unweigerlich folgen lassen u. f. w.

n) Art. 21.

o) Art. 27.

p) Art. 24.

s. 500. abwendig machen, ober wider ihre Obrigfeit in Schut nehmen, legte fogar ben evangelischen Stanben ein Binbernif in ben Weg, fünftig für bedrangte Glaubensgenoffen mehr zu thun als zu intercediren; fie erhielten aber doch auch eine Entscheibung Ronig Ferbinands aus faiferlicher Bollmacht und auf "der Churfürften und Stände der alten Religion Rath und Befandter Uebergab und Beimftellung," daß "welche aus ber Beiftlichen Stände vom Abel, Stätt, Communen und Unterthanen vor Jahren her der augsburaischen Confession anhängig gewesen, und noch deffelben Glaubens und Rirchenceremonien beipflichtig feven. davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gebrungen, sondern bis zur Vergleichung ber Religion gelaffen werden follten" q). Die Fortschritte, welche die Reformation in vielen Stiftern gemacht hatte, und die ausdrückliche Erklärung des Religions-Friedens, baß ben Wogteirechten burch bas Berbot fremder Einmischung nichts entzogen sehn folle r), wurden un= ter diesen Umftänden für die Protestanten um so wich= VII. Bur Bermeibung aber ber Spaltungen unter sich felbst mahnte sie ber Umstand, daß sie in allen Stellen bes Friedens als ber augsburgifden Confession verwandte bezeichnet, und ausdrücklich

q) lehmann Acta puc. relig. B. 1. Cap. 23 unb 28.

r) Art. 23. Es foll auch kein Stand ben andern, noch deskelben Unsterthanen zu feiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verthefdigen in keinem Weg. Und foll hiemit benjenigen, so hievor von Alters Schutz und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeinet sehn.

III. Aeußere Gesch. unter Karl V. 133

alle andere, die dieser und der katholischen Religion §. 500. nicht anhängig seyen, von dem Frieden ausgeschlossen wurden s).

III. Aeuffere Geschichte des deutschen Reichs unter Karl V.

§. 501.

S. 501.

Die fünf Kriege Karls V. gegen Frankreich a) ansberten, mit Ausnahme bes lezten (§. 499.), an ben Gränzen Deutschlands nichts; sie befreiten aber die Grafschaften Flandern und Artois von der Lehensabshängigkeit gegen Frankreich b). Die sämmtlichen Rieberlande, in dem Umfang, in welchem sie der Raiser besaß o), wurden durch einen Vertrag mit den Reichskkanden (26. Juni 1548) zu dem burgundischen Kreise gezogen und den Reichssteuern, und in Beziehung auf diese auch der Gerichtbarkeit des Kammergerichts unsterworfen d). In Italien verschafften dem Kaiser seine Siege in den beiden ersten Kriegen die Macht, die

s) Art. 17.

a) I. 1521 — 1526 f. oben S. 478. 487. II. 1526 — 1529 f. oben S. 488. III. 1536 — 1538 f. oben S. 492. Note c, beenbigt burch ben Baffenstillstand zu Nizza 18. Jun. 1538. IV. 1542 — 1541 f. oben S. 496. V. 1552 — 1556 f. S. 499.

b) Bereits im Frieden gu Mabrid, welcher hierin burch bie fpateren Kriebensichluffe nicht abgeanbert wurde.

c) S. oben S. 407. 416.

d) Der Reichsschluß vom angegebenen Datum fteht bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 118. Bergl. Saberlin neueste Reichsgesch. Th. 1. S. 424.

8. 501. fcmantenden politischen Verhaltniffe nach seinem Gut= finden zu ordnen. Seinem Sohn Philipp, ber Reavel und Sicilien von ihm erbte (vergl. §. 478. 499.), verlieh er 1530 nach bem Aussterben bes fforzischen Stamms (8. 411.) das Herzogthum Mailand e). In Kerrara und Modena schüzte er 1530 bas haus Efte gegen die Vergrößerungsversuche Papft Baul III. 1); zu Mantua erwarb zu ber nämlichen Zeit bas haus Conzaga burch seine Gunft die Markgrafschaft Mont= ferrat, welche dem Reich heimgefallen mar. bemfelben Jahre gab er in Florenz bem Gemahl feiner natürlichen Tochter Alexander Medici die fürftliche Gewalt, und gestattete 1537 den Uebergang berfelben auf Cosmus, ben Abkömmling einer jungeren Linie bes mediceischen Geschlechts, welcher 1557 burch Philipp II. Siena als spanisches Afterleben 8) und späterhin ben großherzoglichen Titel erwarb h)

- e) Der Priede zu Crespy und ber Tob bes herzogs von Orleans, bem es in jenem zugesichert war, besettigten bie Ausprüche von Frankreich. S. haberlin Th. 12. S. 546 u. f.
- Dapft Alerander VI. hatte 1501 Ferrara als Leben des papfilichen Stuhles dem herzog hercules I. sür ihn und seine Leibeslehnserben verliehen, wodurch das frühere unsichere Berhältniß des hauses zum papfilichen Stuhle, welches mehr ein Bicariat war, gesichert wurde. herzog Casar, dem 1598 die Lehnsfolgefähigkeit bestritten wurde, mußte aber gesichen lassen, daß Ferrara und selbst Comachio, welches Reichslehen war, von Papst Clemens VIII. eingezogen wurde, und behielt nur das Reichslehen Modena.
- g) Auch Siena mar von Karl V. zu einer spanischen Besitzung beftimmt und Philipp II. 1555 als Reichevicariat überlaffen.
- h) 1569 erhielt er ihn von Bapft Bius V. Ben Maximilian II. wurs ben bie Gebiete von Florenz und Siena 1576 jum Großherzogs thum Tescana mit bem Berrang bes Großherzogs vor allen

III. Aeußere Gesch. unter Karl V. 135

Gleiches Lehnsverhältniß i) erlangte auch Octavius Far- \$. 501. nefe k) 1556 von dem Raiser für Parma und Biacenza 1), welche Papft Baul III. 1546 feinem natürlichen Sohn Peter Aloisius Farnese als herzogthum überlaffen hatte. Seinem Bundesgenoffen in den frangöfischen Rriegen, bem Bergog von Savonen, vermochte zwar Rarl V. felbft ben Besit bes größten Theils feiner Länder nicht zurudzugeben, welche ber Ausgang ber legten Feldzüge in ben Sanden bes Feindes gelaffen hatte; aber ber Waffenstillftand von 1556 (s. 499.) wurde in bem nämlichen Jahre von Konig Beinrich II. gebrochen und ein glücklicher Rrieg Philipps II. in ben Riederlanden bewürfte die Herstellung des Berzogs im Frieden von Chateau Cambrefis (3. April 1559). Die spanischen Besitzungen in Italien wurden auf diese Weise mit einer Anzahl kleiner Staaten umgeben, die ihre Selbstftandigfeit nur baburch erhalten fonnten, baß fie durch wechselnde Berbindung mit Frankreich, dem Papft und Spanien selbst, ihrem Anschließen an das leztere einen Werth zu geben mußten. Diese Politif vermochte fie zwar der spanischen Dictatur nicht zu ent= ziehen, aber sie gab ihnen eine unabhängigere Stellung in ben Berhältniffen gegen den Raifer und bas deutsche

anberen herzogen erffart. Der Rechte bes Reichs auf Toscaua gesichah aber in bem Diplom feine befonbere Erwähnung.

i) S. Saberlin nenefte Reichsgefch. Ih. 3. G. 64.

k) Der zweite Gemahl ber Bittme Bergog Alexandere von Floreng.

¹⁾ Beibes Stude von Mailand, welche Papft Julius II. abgeriffen und bem Kirchenftaat einverleibt hatte. Der Rachfolger Pauls III., Rapft Julius III., ließ jedoch bie Beraußerung gelten.

. 502. felbft in ben Bisthumern Camin n) und Schwerin o),

erben zu bleiben, und in einer erneuerten Capitulation von 1586 wurde bem Kurfursten selbst das Recht gegeben, einen seiner Sohne zum Nachfolger zu ernennen. S. Weiße kursächsische Gesch. Th. 4. S. 69 u. f.

- 1) Auf Julius Pflug (oben §. 497.) folgte auch hier 1564 wie in Merfeburg Sohn und Bater in der Administration; die Capitulation des lezteren vom 5. Dec. 1565 wurde auch hier verlängert, und ihm und seinem Sohne Christian I. Gleiches wie in Merseburg geswährt. S. Beiße a. a. D.
- m) Bischof Johann von Haugwis, hier noch 1555 gewählt, verpflichstete sich erft 1559, die evangelische Religion frei üben zu lassen; 1579 wurde er selbst evangelisch, verordnete eine Kirchenvisitation und übergab 20. Oct. 1581 die Stiftsadministration dem Rursürsten Rugust, welcher sich zuvor durch eine Capitulation vom 10. Oct. 1581 mit dem Capitel über ähnliche Bedingungen, wie über die beiden anderen Stifter eingegangen worden, vereinigt hatte. Das leztere hat ohne Zweisel auch ähnliche Reversalen ausgestellt. S. Weiße a. a. D.
- n) Der lezte katholische Bischof war hier Erasmus von Manteufel †
 1543. Bu seinem Nachfolger hatten die Herzoge von Bommern, Luthers Collegen, Johann Buggenhagen, aus einem pommerischen ritterlichen Geschlecht bestimmt; da er das Bisthum ausschlug, so erhielt es Bartholomans Suaven, der 1549 nach der Austösung des schmalcaldischen Bundes zwar refignirte, aber doch auch einen evangelischen Nachsolger erhielt; das Bisthum bekam seit 1556 Abministratoren aus dem fürstlichen Geschlecht.
- o' Per Uedergang war nirgends leichter als hier, da die Reformation das Stift schon in den handen eines postulirten unmündigen Absministrators sand, der künstiger präsumtiver Erde des herzogthums war, und sür welchen sein Bater die Reglerung sührte. herzog Ruginus. Sodn herzog heinrichs von Medlenburg, war 1516 "ad complacendum gratiae suae" zum Administrator postulirt, und erdelt noch die pankliche Komission. Der evangelische Gultus wurden unter ibm im Stift wie in ganz Medlenburg verbreitet, obwohl das Capitel noch katholisch blieb. Die Administration bestellt er obwohl er seit 1543 verheirathet war. Nach Mag-

IV. Allgem. Gesch. v. 1555-1618. 141

aus ber Landstandschaft P), der Heerfolge 4) und einem §. 502. wenn auch nur beschränkt gewesenen Besteuerungsrecht r), aus dem Recht die Wahlen zu bestätigen 8), oder wenigstens aus einem oder dem anderen dieser Bestandtheile der alten Bogteirechte hergeleitet werben t). Das bischössiche Amt, als geistliche Function, verlor durch die protestantische Kirchenversassung in einem evangelischen Stift seine Bedeutung; man brauchte fortan nur einen Verwalter der weltlichen Gerechtsame; um so passender schien es, für den Uebergang in die

von Mecklenburg zum Abministrator unter Borbehalt ber papstilichen Abmission, ber Ausübung bes bischöflichen Amts burch einen Beissbischof und Beobachtung bes katholischen Cultus in der Kathedralstirche (s. bessen Capitulation bei F. A. Rubloss das ehemalige Berhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bissthum Schwerin 1774. 4. Beil. VIII.). Unter ihm wurde die Reformation vollständig eingeführt, wahrscheinlich aber mehr unter dem Schut des landesherrlichen Resormationsrechts seines Brudere Johann Albrecht, als unter seiner Autorität. Aubloss a. D. S. 67. Das Stift hatte seitbem immer evangelische Abministratoren.

- p) Gang unbezweifelt bei ben fachfischen Stiftern. G. Beife a. a. D. Th. 3. G. 135.
- q) In ben brandenburgischen Stiftern, weil hier die Bogtei mit bem Fürstenamt verknüpft war, gewiß von jeher unbestritten f. oben §. 304. Note dd.
- r) 3. B. im Stift Merfeburg schon nach Privilegien von 1288; nur mit Ginwilligung bes Bischofs. Beiße a. a. D. S. 133.
- s) Bang entschieben 3. B. in Camin nach Berträgen von 1356. S. Berzeichniß ber von Dregerschen Samml. pommerscher Urf. heranes geg. v. Delriche. S. 90. Nro. 6.
- t) Ueber bie fachfischen Berhaltniffe, wo offenbar alle Thatsachen aus bem Ende bes funfzehnten und dem Anfang bes sechszehnten Jahrshunderts für die sachsischen Herzoge sprechen, f. Beiße a. a. D. S. 131 138.

- S. 502. neuen Einrichtungen eine Form zu mahlen, welche fich auf ber einen Seite an bas herkommen und bas canonische Recht anschloß und bas Aufsehen einer Neuerung in ber Stiftsverfassung ablehnte, auf der anderen aber jenen Berhältniffen vollfommen entsprach. Capitel, ohne seine - Wahlfreiheit aufzugeben, poftulirte einen Bringen des schutherrlichen Saufes zum Abministrator bes Bisthums, eine Benennung, melde sonft einen Bischof bezeichnet hatte, ber vor erhaltener papftlicher Confirmation und Admission (S. 316.) mit Einwilligung des Capitels die Regierung über= nahm, oder welchem durch jene die leztere geftattet wurde, bevor er die Consecration erhalten hatte u). Rur bei ben brandenburgischen Bisthumern glaubte Rurfürft Joachim II. als Landesherr fich auch über biese Formen hinwegsepen zu konnen), und bestellte aus eigener Macht bie Administratoren, woburch er es biefen felbft möglich machte, als fie zur Regierung bes Rurfürstenthums gelangten, die Stiftsregierung mit diefer auf immer zu verbinden w); in ben fachfischen
 - u) Welches mancher Confirmirte nicht erhalten kounte, weil er noch nicht Priester war, und es auch nicht werben wollte. Das tribenstinische Concilium suchte ben Diffbrauch, ber bamit fehr häusig gestrieben murbe, burch die Berordnung aufzuheben, daß wer innershalb sechs Monaten sich nicht conserviren lasse, des Bisthums ipso juro verlustig senn solle. Sess. 23. Cap. 2. de resorm.
 - v) Bergl. Gerden a. a. D. S. 286.
 - w) Brandenburg verlor baher einen Abministrator schon 1571, als Joshann Georg (Sohn Joachims II. Note h) feinem Bater succesbirte, havelberg und Lebus erft 1598 bei bem Regierungsantritt bes Kurfürsten Joachim Friedrich (Enfel Joachims II. Note g, i).

IV. Mgem. Gesch. v. 1555—1618. 143

Stiftern sicherten sich bagegen die Capitel, ungeachtet §. 502. der übernommenen Verpssichtung, mit der Postulation bei dem Kurhause zu bleiben, durch ihre Capitulation abgesonderte Stiftsregierung und Verfassung x), und auch in Camin und Schwerin blieb ihnen ihr Wahlerecht im bisherigen Umfang.

§. 503.

S. 503.

Schwerer war es, eine solche Beränderung in den übrigen Hochstiftern zu bewürfen, weil die Capitularen für ihre Pfründen fürchteten; desto größer war aber der Reiz für die benachbarten großen Fürstenhäuser; ohne deren Hülfe sie nicht gewagt werden konnte, sie zu unterstützen, weil sich wohl nach und nach durch Bostulation ihrer Brinzen zu Administratoren ein ähnsliches Berhältniß, wie in einem landsässissen Stift, degründen ließ. Auch war jene in vielen Bisthümern dadurch vorbereitet, daß sich der evangelische Gottesbienst schon vor dem Interim verbreitet hatte, und eine Art von Schutz selbst in den Bestimmungen des lezteren über Priesterehe und Ritus des Abendmahls a), besonders aber in der Declaration Ferdinands über den

²⁾ Das Otift Meißen tam inbeffen in ein etwas anderes Berhältniß mit ben Kurlanden, ba es fpaterhin feine eigenen Landtage verlor, bie fich in ben beiben anderen Stiftern erhielten.

a) Im Münsterschen waren unter Bischof Bernhard von Raesfelb (1557 — 1566) sehr viele Gelstliche, selbst Domherren verheirathet, die sich auf das Interim beriesen; erst sein Nachfolger, der streng katholische Johann Graf von Hoha, führte die Disciplin des tribentinischen Concissi wieder ein. S. Haberlin a. a. D. Th. 6. S. 448. Kock series Episcoporum Monaster. P. 3. pag. 118. 129.

- S. 503. Religionsfrieden (S. 500.) fand b); auf jede Weise war es für einen evangelisch gefinnten Bischof gefahr= los, burch Rulaffung bes evangelischen Cultus eine mit feinem Cavitel vorzunehmende Reformation einzuleiten. wenn er nur in feiner Domfirche noch katholischen Got= tesbienst halten ließ c). Begunftigt von folden Umftanden, und in hoffnung der Verbindungen eines Prinzen aus einem großen Sause, ben sie unter ber Bedingung zu erlangender papftlicher Admission zum Abministrator postulirten, magten es bann in mehreren Stiftern bes nördlichen Deutschlands evangelisch gefinnte Capitularen, die Stifteregierung Bersonen zu überge= ben, die ber Reformation geneigt waren. Einige ber= felben erhielten wirklich vom Bapft die Bestätigung, weil er es unter den besonderen Umftänden, unter welden fie gesucht wurde, ignoriren zu muffen glaubte, daß sie zur evangelischen Partei gehörten d); andere
 - b) Denn obwohl bie eifrigen Bischöfe burch biese Declaration so wenig gebunden sehn wollten, als die Brotestanten durch ben geistlichen Borbehalt, so war es doch gefährlich, besonders in den Städten oder gegen die Ritterschaft, sie bei Seite zu seten, wenigftens wo man mit protestantischen Territorien umgeben war.
 - c) Bergl. 3. B. bie Anm. am Ende bes Baragr. Nro. 2 und 10.
 - d) Bergl. 3. B. bie Anm. anf Ende bes Paragr. Nro. 2. 5. 8. Eine ber merkwürdigsten Bestätigungen bieser Art war 1566 bie ber protesstantischen Grafin Elisabeth von Reinstein zur Coadjutorin von Quedlindurg, wo die Aedtissin Anna Grafin von Stolberg längst bie evangelische Religion eingeführt hatte. S. Saber-lin a. a. D. Th. 6. S. 456. Benn ber Cardinal Commendoni, der sie als Logatus a latore ertheilte, auf den Umstand, daß die Bahl ohne Genehmigung des Schusherrn, Kurfürst Augusts von Sachsen, gesichehen war, vielleicht die Hossung gründete, daß die Coadjutorin in der Volge genötsigt sehn werde, den Schus der fatholischen

IV. Allgem. Gefch. v. 1555 - 1618. 145

erhielten durch Lehensindulte °), die ihnen Maximilian §. 503. und einigen selbst sein Sohn Rudolf II. in der ersten Zeit seiner Regierung ertheilte, den Besit shrer Stifter, ohngeachtet die papstliche Consirmation von ihnen gar nicht gesucht wurde, oder wenigstens nicht zu erwarten war; bei anderen wurde die Administration stillschweigend zugelassen und zur Belehnung Hoffnung gemacht, obgleich kein Indult gegeben wurde. Rudolf II.

Partei zu suchen, so führte biesemal bie römische Politik gerabe zum entgegengesezten Erfolg; benn bie Gräfin von Reinstein mußte 1574 ben Besitz bes Stifts mit einer Anerkennung ber sächstichen Bogteirechte in ausgebehnterem Umfang als bisher erkaufen. S. Beise a. a. D. Th. 4. S. 115.

e) Allerdinge nothwendig, ba vor ber erlangten Abmiffion ober Confirmation die kaiferliche Belehnung mit den Regalien nicht gefucht werben konnte, wenn man bei ben Bischöfen, bie fich ohne biefe beigubringen bagn melbeten, nicht annehmen wollte, baf fie wegen ber Religion, ju welcher fie fich befannten, bie papfiliche Confirmation überhaupt nicht nothig hatten. Denn nachbem bie Rothwendigfeit ber Confirmation bei allen Bifchofen in ben wiener Concorbaten anerkannt war (S. 472. Rote k), founte man fich unmoglich mehr an bie Borte bes calirtinifchen Concordats halten, bas bei ben beutschen Bischöfen weber Confirmation noch Confecration jur Bebingung ber zu erlangenben Inveftitur machte (S. 232.). Der evangelisch gefinnte Maximilian, indem er bas Lebensindult, bas fonft gegeben murbe ebe bie Confirmation eingieng, auch fol= chen gemahrte, bie fie nie ju hoffen hatten und zum Theil gar nicht barum nachsuchten, leitete es offenbar bahin ein, auf biefem inbirecten Bege ben geiftlichen Borbehalt gu umgehen, ben er birect aufzuheben nicht magen durfte, ohne ben Papft unperfobnlich zu beleibigen und auch bestimmt anzuerkennen Bebenken trug, ba er fonft mehr ale ein von ihm ertheiltes Inbult unbebingt batte abschlagen muffen. In einzelnen Fallen icheint er felbft über die Form bes Indults hinweggegangen gu febn, und Belehnung ohne Borbehalt papftlicher Abmiffion verfprochen gu haben, bie aber freilich nicht erfolgen konnte. S. bie Anmerk. Nro. 1.

g. 503. ließ fich zwar nicht in allen Fallen fo geneigt zu Lebensindulten finden als fein Bater; die fatholische Bartei feste fogar feinen Befehlen gemäß in einigen Capiteln die Bahl romisch gefinnter Bischöfe durch, nachbem bas Stift icon protestantifche Abministratoren gehabt hatte. Aber bafür machte in anderen ber glückliche Anfana Capitel und Administrator fühn genug. ienes, fortwährend Evangelische zu postuliren, diesen, fich ohne Admission und Indult bei dem Stift zu behaupten; und wo man ben Stiftern wieder fatholische Bischöfe aufgedrungen hatte, murbe hie und da unter ihnen selbst die protestantische Bartei so verftarft, daß fie nach ihrem Abgang die Postulation eines Protestan= Der geiftliche Borbehalt ten burchzuseten vermochte. wurde durch solche Thatsachen wenigstens für Stifter, in welchen fich ber Ratholicismus nicht unveränderlich behauptet hatte, indirect aufgehoben. Entschieden aber batte auf biefe Beife in ber erften Salfte ber Regie= rung Rudolfs bie fatholische Partei bie Bisthumer Magdeburg, Bremen, Berben, Lubed, D8= nabrud, Rageburg, Salberftadt und Minden verloren, und fie lief Gefahr, auch Münfter, Bader= born, Silbesheim und Coln ben Evangelischen überlaffen zu muffen f).

Anmerkung. Schicksale ber Bisthumer.

¹⁾ Magbeburg. Evangelischer Gottesbienst hatte in ben lezten Jahren bes Carbinals Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Magsbeburg und von Mainz und Bischofs von Halberstadt bereits an einzelsnen Orten Dulbung gefunden. Sein Better Iohann Albrecht von Brau-

f) S. bie Aumerfung.

IV. Mgem. Gesch. v. 1555-1618. 147

benburg, franklicher Linie, ber ihm 1545 in Magbeburg und Salberftabt g. 503. folgte, hatte bas Interim (außer in ber Stabt Ragbeburg) eingeführt. 1553 gelangte Siegmund, Sohn Rurfurft Joachime II. von Branbenburg , jur Regierung , welchen Bapft Bine IV. noch 1561 jum tribentis nischen Concilio einlub. Aber ob er gleich bas Breve ehrerbietig angenommen haben foll, faßte er im namlichen Jahr mit feinem größtentheils ichon evangelischen Capitel und ber Lanbichaft ben Schluff, bie evangelische Religion im gangen Graftift einzuführen, eine Rirchenvifitas tion anzuordnen und bie noch übrigen Rlofter zu reformiren (Saberlin a. a. D. Th. 6. S. 439.). Bu feinem Nachfolger postulirte bas Stift ben Sohn bes Rurpringen von Brandenburg, Joachim Friedrich, Abmis niftrator von Savelberg und Lebus, ber bie Reformation 1567 bis 1570 völlig durchführte. Ein faiferliches Lehneinbult scheint er nicht gesucht gu haben, foubern bie Belehnung ale poftulirter Abminiftrator, bie ibm Maximilian zusagte aber freilich nicht mobl ertheilen fonnte (f. Sabers lin a. a. D. Ih. 12. S. 216.). Seit 1570 mar er mit Ginwilliaung Seiner Capitulation gemäß refignirte feines Capitels verheirathet. er bas Stift 1593 als er in bie Rur fuccebirte, erhielt aber von bem Capitel, bag fein Sohn Chriftian Wilhelm gu feinem Nachfolger boftulirt murbe, bis zu beffen Bolljahrigfeit bas Capitel felbft bie Regierung führte.

2) Bremen. Im Erzftift Bremen hatte bie evangelische Lebre fcon unter Chriftoph von Braunschweig († 1558) Anhanger gefunden. Sein Bruber Georg, ber ihm folgte, war jener in feinen fpateren Jahren felbft geneigt, und foll fury bor feinem Tobe (1566) bie Reformation einzuführen beschloffen haben (Gaberlin a. a. D. Th 6. S. 450.). An feiner Statt postulirte bas Capitel ben Herzog Heinrich von Sachfen = Lauenburg, ber zwar nicht zur evangelischen Partei übergetreten mar, aber boch nicht abmittirt murbe, weil ihn ber romifche Sof feinen Gefinnungen nach zu ben Brotestanten gablte. Die Abminiftration erhielt er burch ein Indult Maximilians, bas felbft 1577 von Rubolf II. verlangert wurde. Nach feinem Tobe (1585) poftulirte bas Capitel ben gehenjahrigen Bergog Johann Abolf von Golftein : Gottorp aus einem langft protestantischen Saufe, ber mahrend feiner Minderjahrigfeit nur ein bestimmtes Ginfommen beziehen follte, bamit bie Stifteschulben begabit werben fonnten. Er refignirte aber bas Stift ichon 1596, morauf fein Bruber Johann Friedrich, jedoch unter Borbehalt papfilicher Abmiffion pofiulirt murbe, und bie Abminiftration burch ein Indult Raifer Rubolfe II. auf brei Jahre erhielt. Bestimmter fonnte es nicht ausgesprochen werben, bag für bas Stift Bremen ber geiftliche Borbehalt nicht anwenbbar fen.

- §. 503.

 3) Berben. Unter ben Bischöfen Christoph und Georg von Braunsschweig (s. oben Nro. 2.) hatte der evangelische Cultus hier gleiche Schickfale wie in Bremen. Coadjutor Georgs war aber schon seit 1564 Eberhard von Holle, Abt zu St. Nichael in Lüneburg und Bisschof zu Lübeck, consirmirter und belehnter Bischof, der aber eifriger Protestant wurde und die Resormation vollständig durchführte. Nach seinem Tode (1585) wurde Philipp Siegmund, Sohn des Herzogs Inslius von Brannschweig, Administrator, den seine Capitulation verpflichtete, das Capitel bei der augsburgischen Consession zu lassen, und zusgleich doch auch die Bestätigung seiner Postulation zu suchen, weil dieß nun einmal die Form zu werden schien, unter welcher ein kalserliches Lehnsindult gesucht wurde, das er jedoch nicht erhielt.
 - 4) Lubed hatte von 1535 an lauter Bischöfe, welche ber Reformation entweder zugethan waren ober sie nicht hinderten. Durchgeführt wurde sie von Eberhard von Holle (s. oben Nro. 3.), nach beffen Tode bas Stift gleiche Abministratoren mit Bremen hatte.
 - 5) Denabrud. Unter Frang Graf von Balbed (g. 495), ber gum fcmalcalbifchen Bunbe geborte, und faum einem Abfehungebecret entgieng, murbe icon bie Stadt evangelifch; bas Capitel mablte gwar 1553 ben eifrig fatholischen Johann Graf von Boya, beffen gwangig= jahrige Regierung aber nicht hinreichte, auch nur ben ganbgeiftlichen wieber allgemein bie Reffe aufzubringen (f. Stuve Befchreibung von Denabrud S. 326.). Unter feinem Rachfolger, bem Abminiftrator Beinrich von Lauenburg (f. oben Nro. 2.) (1574 - 1585), fand ber evangelische Cultus fein hinderniß, aber bie Reformation völlig burch: guführen magte biefer in feinem feiner Biethumer. Das Capitel mabite nach seinem Tobe auf Rubolphs II. Befehl einen tatholischen Bischof, querft ben Dombechant Bilhelm Schenfing, ber nach wenigen Tagen ftarb, und bann Graf Bernhard von Balbed, ber als ein Gegner bes Rurfürsten Gebhard von Coln (S. 511.) bie papftliche Confirmation erlangte, aber nach zwei Jahren felbft zur evangelischen Religion über= trat. Auf ihn folgte 1591 Philipp Siegmund, Abminiftrator von Berben; jur Entschulbigung murbe beim Raifer angeführt, bag er ber fatholischen Religion nicht fo abgeneigt fen, fapitulationsmäßig wieber abbanten folle, wenn der Papft die Boftulation verwerfe, und bas Stift bei ben bebenklichen Beiten eines machtigen Furften bedurfe. Er behielt bas Stift ohne Abmiffion und Inbult.
 - 6) Rageburg. Das Stift erhielt 1554 ben erften Abminiftrator evangelischer Religion in herzog Chriftoph von Medlenburg, beffen Bruber Karl 1575 Coabjutor wurde, und ihm 1592 folgte. 1566 wurde im Dom ber fatholische Gottesbienst abgeschafft.

- 7) Salberftabt. Bon 1513 bie 1566 hatte bas Stift bie nam: & 500 lichen Bischöfe wie Magbeburg (f. oben Nro. 1.) fammtlich aus bem branbenburgifchen Saufe. Das Capitel blieb aber auch unter Steamund größtentheils fatholisch, und hatte feine Freude an ber Reformation, bie fein Bifchof in feinem anbern Stift vornahm. Rach beffen Tobe poftulirte es ben zweijahrigen Bringen Beinrich Julius von Braunichmeig. aber es war fein Beheimnig, bag ber Gifer feines bamals noch lebens ben Grofvaters für bie fatholische Religion (S. 495.) auf beffen Sohn Julius nicht forterbte, und Bapft Bins V. verwarf bie Boftulation. Daß Julius felbft, nachbem er fein gand reformirt batte, mit bem papfte lichen Sofe noch über bie Abmiffion unterhanbelte, und fogar feinem Sohne die Tonfur geben ließ, nachbem fie ber hoftheolog Jacob Anbrea für ein Abiaphorum erflart hatte, fann fcmerlich für etwas Andes res gehalten werben, ale fur ben Weg, ben man einschlagen mußte, um es bem Raifer möglich ju machen ein Inbult zu geben. Wirflich gestattete biefer 1576 bie Abministration auf zwei Jahre, unter ber Bebingung, bie Abmiffion noch auszumurten, verlängerte nachher bas Inbult und gab bem jungen Abministrator veniam aetatis, bie Regies rung 1578 angutreten. Diefer reformirte 1589 bas Stift, und ließ fich felbft burch bie faiferlichen Inhibitorien nicht bavon abhalten, melche 1591 einige Capitularen answürften; nur bie meiften Rlofter blieben fatholisch.
- 8) Minben. Das Stift hatte unter Franz von Balbeck (f. oben Nro. 5.) 1530 1553 gleiche Berhältniffe mit Osnabrud, und ba Gesorg Bischof von Berben (f. oben Nro. 3.) sein Nachfolger wurde, machte bie Reformation noch weitere Fortschritte. Bischof Hermann Graf von Schaumburg 1566 bis 1582, obwohl vom Papst confirmirt, war ber Gefinnung nach evangelisch; 1582 wurde Heinrich Julius von Braunsschweig posiulirt, jedoch verpsichtet zu refiguiren, salls er sich verheisrathen wurde; eine Bedingung, ber er 1587 nachsam, und die sich auch um so weniger beseitigen ließ, da er kein Indult erhalten hatte. Da binnen einem Jahre keine neue Bahl zu Stande kam, so providirte diesmal der Erzbischof Ernst von Coln jure devolutionis seinen Domzbechant Graf Anton von Schaumburg, dem aber doch 1597 das Cappitel in Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg einen protestantisschen Coadjutor gab.
- 9) Munfter. Die Grauel ber Biebertaufer in Munfter (§. 489. Note p) waren wohl ein hauptgrund, daß fich ber Protestantismus unster einem Bischofe wie Franz von Walbeck (1532 bis 1553 vergl. Nro. 5.) nicht über bas gauze Stift verbreitete, und bas Capitel unter seinen Nachfolgern Bilhelm Kettler (1553 1557) und Bernhard von

- 8. 503. Raesfeld (1567 1566) ben evangelischen Cultus keine entschiebenen Fortschritte machen ließ, sondern in einem Mittelzustand zwischen Protestantismus und Katholicismus blieb. Der eifrig katholische Johann von Hoya sand daher hier besseren Boden für Einführung der Lehre und der Disciplin des Concilii zu Trient, und die Bostulation des mindersährigen Herzogs Iohann Wilhelm von Jülich zu seinem Coadjutor, der ihm 1574 folgte, zeigte, daß die katholische Partei im Capitel die stärkere geworden war. Dennoch gab es darin fortwährend eine entgegengesezte, welche 1578, als der Bischof resigniren wollte, den Erzbischof von Bremen Heinrich von Lauenburg (f. oden Nro. 2.) zu seinem Rachfolger bestimmte, weshalb denn die Resignation bis zu Heinrichs Tode (1585) unterdlieb. Da sie hierauf wirklich 1586 statt hatte, errang die katholische Partei den entschiedenen Sieg durch die Wahl des Herzogs Ernst von Balern.
 - 10) Baberborn. Der Ansgang bes fcmalcalbifchen Rriege verbinberte bier, wie in Coln, bie Ausführung ber Reformationevlane B. hermanns (S. 497.). Aber brei Bifchofe, bie bem Protestantismus ent= gegen murtten (Rembert von Rergenbroch 1547 - 1568, Johann von Soba 1568 - 1574 uub Balentin Graf von Gifenberg 1574 - 1577). tonnten wenigstens bie Reigung bes Bolfe nicht unterbrucken unb bie Entftehung einer evangelischen Bartei im Capitel nicht verhüten, welche 1577 ben Ergbischof von-Bremen, Beinrich von Lauenburg, pofinlirte und ohne Abmiffion gur Abministration ließ. Da biefer ber Berbreitung ber lutherischen Lehre fein Sinberniß entgegen fegte, fo fuchte bie fatholische Partei im Capitel bie Gulfe ber Jefuiten (S. 506.) gegen bie evangelischen Beiftlichen, und bei Beinrichs frubzeitigem Tobe mar fie noch ftart genug, einen eifrigen Freund biefer Gegenreformatoren, Theobor von Fürftenberg, 1585 auf ben bischöflichen Stuhl zu erheben, ber fich 1612 ben Bergog Ferbinand von Baiern zum Coabjutor geben ließ.
 - 11) hilbesheim. Die Stadt war feit 1539 evangelifch; bas Land, fo weit es nach ber braunschweigischen Fehbe 1523 noch bem Stift geblieben war, rings von evangelischen Territorien umgeben, ber evanzgelischen Lehre geneigt, konnte nur durch einen Bischof aus einem machztigen katholischen hause von dem Uebertritt zu jener zurückzehalten werzben, ben es aber schon 1573 in herzog Ernft von Baiern erhielt.
 - 12) Cöln. S. S. 511.

S. 504.

Diesen Fortschritten bes Brotestantismus fexte auf ber anderen Seite ber romifche Sof feine angeftrengte= ften Bemühungen entgegen, die Trennung der ihm noch ergeben gebliebenen fatholischen Bartei von ber evangelischen zu befestigen und sichtbarer zu machen, weil barin jezt allein die Rettung bes römischen Katholicis= mus gefunden werden konnte, nachdem man bie schnelle Unterdrückung ber Gegner aufgeben mußte. Religionslehren ber Protestanten waren, auch in ber ersten Heftigfeit bes Streits, fehr viele für echt katho= lischen Glauben anerkannt worden (S. 489, 492.), und über die streitig gebliebenen bachten bie Theologen ber katholischen Partei selbst nichts weniger als übereinstimmend a); bas Geständniß, bag eine Reformation der firchlichen Disciplin nothwendig sen, war allgemein, und in ben protestantischen Einrichtungen, befonders ber Bürksamfeit, welche fie bem firchlichen Lehramt wieber gegeben hatten, war vieles anerkannt löbliche; nur in den Augen des unwiffendften Bobels fonnte daher die neue evangelische Kirche für eine feperische, verwerfliche Secte gelten, bei allen Berfonen aber, mel= de den Glauben vom Ceremonialwesen zu unterschei= ben wußten, und fich bei jenem nur durch ihre Ueber= zeugung und bei biesem burch Grunde bestimmen ließen, fand eine Annaherung an Ginzelnes, welches fie im Protestantismus mahrnahmen, allzuleicht ftatt, als baß

a) Wie sich am vollständigsten auf bem tribentinischen Concllio zeigte. Bergl. Schrödth Christl. Kirchengesch, seit ber Reform, Th. 4. S. 130 u. f.

- s. 501. bie Fortichritte ber Reformation fich aufhalten ließen, wenn man nicht eine fo bestimmte Granze zwischen alter und neuer Religion zog, daß Niemand fich auch nur im Ginzelnen b) mehr für diefe erflaren konnte, ohne fich baburch von der katholischen Kirche zu trennen, und jo jeder vorbereitende Schritt, der von ihr entfernen verhindert wurde. Diesen Zweck erreichte founte. Babit Bius IV. (reg. feit 1559) burch die Fort-Tenung der trienter Synode, welche den fatholi= iden Lehrbegriff genauer bestimmte; und in dem neuentstandenen Orben ber Jesuiten fand fich zugleich ein Inflitut, bas recht eigentlich bazu geschaffen war, die= jem neuen Katholicismus Anhanger zu gewinnen, die wankenden zu befestigen, und zum Theil mit ben nam
 - b) Richts mar insenberbeit gefährlicher fur bas Babfithum, ale bie Bulaffung einzelner Bebrauche ber evangelischen Rirche, welche fich bie Regenten einzelner Staaten erlaubten, weil von ba nur ein fleiner Schritt gur Reformation ohne Buthun bes Bapftes mar. Das Brivilegium Ferdinands L. für feine evangelischen Unterthanen, fich bes Reichs beim Abendmahl bedienen ju burfen (§. 508.), welches nebft ber Befugnif, die Faftengebote nicht beobachten gu burfen, auch Bergog Albrecht V. seinen Unterthanen im 3. 1557 verwil= ligte, war baber ohne Zweifel ein eben fo wichtiger Grund fur ben Bapft, die Fortsetzung ber trienter Synobe ju beschließen, ale bie Bewegungen, bie ber Brotestantismus in Franfreich erregte, mo man ichen mit einer Rationalfynobe brobte, burch welche bie nothwendigen Reformen vorgenommen werben follten, und bas Religi= onegefprach, welches Ferbinand 1557 halten ließ (§. 505.). Denn wenn auch bisher alle Berfuche biefer Art ohne Erfolg gemefen waren, fo fonnte zulezt boch anch gelingen, eine firchliche Bereinigung beiber Parteien unter Bebingungen, welche bie Staats= gewalt genehmigte, zu bewürfen, nachbem man ohne Benehmigung bes Papftes gemagt hatte, ben Regern einen politischen Frieden gu gemähren.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 153

lichen Mitteln die Ausbreitung der Reformation aufzu- §. 504. halten, welche zu deren Fortgang am meisten beigetra- gen hatten.

§. 505.

S. 505.

Da man in dem Religionsfrieden die Unterhandlungen über eine Religionsvereinigung nur ausgesext hatte, fo brachte fie Ferdinand I. icon auf feinem erften Reichstag 1556 wieder in Berathung, und veranlaßte wenigstens ein neues Religionsgesprach zu Worms, weil die Protestanten ein Concilium, auf das die Bischöfe drangen, nicht annehmen wollten a). Die Brotestanten felbst hatte aber um diese Zeit die frivole Streitsucht ihrer Theologen in drei Parteien getrenut, die den fatholischen Collocutoren durch ihre Uneinigkeit Gelegenheit gaben, das Gesprach (7. December 1557) abzubrechen b), und Bius IV. ftand nun auf bas Unhalten Ferdinands, um ein neues Concilium, nicht an. die Wiederaufnahme der trienter Situngen durch eine Bulle vom 29. November 1560 anzufündigen: fie fant auch am 28. Januar 1562 ftatt. Die Evan= gelischen übergaben dem Kaiser ihre Recusationsschrift c)

a) Ein Concilium war ohnehin unter Papft Paul IV. (1555 — 1559) nicht möglich, ba Ferdinand während seiner ganzen Regierung nicht als Raiser von ihm anerkannt wurde. Die Resignation der kaiser-lichen Burde follte nur in seine habe haben geschehen können, und alles was 1558 in Frankfurt geschehen war (§. 499.), nichtig sehn. Erft Pius IV. holte die Anerkennung nach. Haberlin a. a. D. Th. 3. S. 518 u. f. Th. 4. S. 249.

b) S. Saberlin Th. 3. S. 270 u. f.

c) Nachher etwas erweitert im 3. 1564 gebruckt. Sie fteht bei Hortleber a. a. D. Th. 1. Bb. 1. Cap. 47. S. 640 u. f.

- 5. 505. auf bem Convent ber Rurfürsten, in welchem Maximi= lian II. (Rov. 1562) zum romischen Konig gewählt wurde, als die trienter Synobe mit der Verwerfung bes Reftes ihrer abweichenden Dogmen d) (vergl. §. 498.) und mit ber Reformation, die für nothig erachtet wur= be, icon größtentheils fertig geworben war, und ber Bapit eilte jezt die Situngen schließen zu laffen, besonders ba die Leitung der Bersammlung durch die Theilnahme ber frangofischen Bischöfe etwas schwieriger geworden war, welche um die namliche Reit zu Trient erschienen. Sie endigten sich in ber fünfundzwanzigsten Situng (4. December 1563) mit dem Gesuch um Beftatigung ber fammtlichen gefaßten Schluffe burch ben romischen Stuhl .), welche Bius IV. am 26. 3amugr 1564 ertheilte f). zugleich aber alle Commenta= rien, Scholien und Gloffen barüber verbot und fich allein beren Erflärung vorbehielt. In bem neuen fatholischen Lehrbegriff, ben bie Spnobe bestimmt hatte,
 - d) Sess. 21. 15. Jul. 1562. Decr. de communione sub utraque specie et parvulorum. Sess. 22. 17. Sept. 1562. Doctrina de sacrificio missae. Sess. 23. 15. Jul. 1563. Vera et catholica doctrina de sacramento ordinis ad condemnandos errores nostri temporis. Sess. 24. 11. Nov. 1563. Doctrina de sacramento matrimonii. Sess. 25. 3. u. 4. Dec. 1563. Doctrina de purgatorio. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Decr. de indulgentiis. De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.
 - e) Bei Gartner Corp. jur. eccl. Tom. 1. p. 383.
 - f) Bei Harduin Concil. Tom. 10. p. 194 seq. Anegaben: Canones et decreta S. C. Trid. Rom. 1564. f. Concilium Trident. ex rec. Jo. Gallemarti et Aug. Barbosae, annot. J. B. Card. de Lucca illustratum. Colon. 1664. 8. 11. öft.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 155

wurden vornehmlich die Lehren von dem Ansehen der §. 505. Tradition, dem Gebrauch und der Auslegung der heilbgen Schrift, der Rechtfertigung, der Jahl der Sacramente und der Bedeutung und dem Gebrauch einiger derselben, dem Meßopfer, der Priesterweihe und der Ehe, zu unterscheidenden gegen die Protestanten gemacht. Das Verlangen vieler Regenten, den Laien den Relch beim Abendmahl, wenigstens unter gewissen Bedingungen und für bestimmte Länder zu verwilligen, wurde dem Papst heimgestellt s) und ein Recht darauf den Laien abgesprochen h); das Gesuch wegen der Priesterehe fand kein Gehör i). Weder bei der Bestimmung der Resormationsartisel noch der Dogmen hatte es

- g) Sess. 22. Insuper cum eadem sacrosancta synodus superiori sessione duos articulos, alias propositos, et tunc nondum etcussos, videlicet: an rationes quibus sancta Catholica ecclesia adducta fuit, ut communicaret laicos, atque etiam non celebrantes sacerdotes, sub una panis specie, ita sint retinendae ut nulla ratione calicis usus cuiquam sit permittendus: et, an si honestis et Christianae charitati consentaneis rationibus concedendus alicui, vel nationi, vel regno calicis usus videatur, sub aliquibus conditionibus concedendus sit, quaenam sint illae, eadem sancta synodus in aliud tempus, oblata sibi occasione, examinandos atque definiendos reservaverit; nunc eorum pro quibus petitur, saluti optime consultum, volens, decrevit, integrum negotium ad sanctissimum Dominum nostrum esse referendum, prout praesenti decreto refert, qui pro sua singulari prudentia id efficiat, quod utile reipublicae Christianae et salutare petentibus usum calicis fore judicaverit.
- h) Sess. 21. Can. 2. De communione. Si quis dixerit sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.
- i) Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.

s. sos. übrigens an mancherlei Streit und Wiberspruch gefehlt, ben man nur durch Allgemeinheit oder Unbestimmtheit ber Ausbrucke beseitigte, und ein großer Theil der lezteren wurde ohne allen Beweiß für beständige Lehre ber Wegen des Ablaffes begnügte man fich Rirche erklärt. mit bem Ausspruch, bag die Rirche bas Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne fich auf seine eigentliche Bedeutung einzulaffen, und verbot den Ablaffram k). Brotestanten fehlte es baber nicht an triftigen Grunden, bie Annahme ber Beichluffe bes Concilii abzulehnen 1); die katholischen Stände hätten zwar eben so viel Ursache gehabt, die Einführung der Decrete in Deutsch= land zu beschränken, als die Krone Frankreich, welche beren Acceptation verweigerte, weil fie ben Freiheiten ber gallicanischen Kirche zuwider seben; allein ba sich bie Bischöfe gefallen ließen, bie Feffeln ferner zu tragen, welche ihnen ber Papft angelegt hatte, und ba man in ber Bestimmung so vieler Dogmen eine Befeftigung bes fatholischen Glaubens und der Rirche gegen die Anfechtungen der Gegner gewonnen zu haben glaubte, so ließen sie die Bekanntmachung und Anwendung allenthalben geschehen.

§. 506.

§. 506.

In dem Jesuiterorden (Societas Jesu) a), stiftete Don Inigo (Ignaz) von Lopola im Jahre

k) Sess. 21. Cap. 9.

¹⁾ S. Saberlin a. a. D. Th. 5. S. 585.

a) Die Hauptquellen über die Berfaffung des Zesuiterordens findet man in folgender Sammlung: Institutum sociotatis Jesu au-

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 157

1540 b) eine Gesellschaft, welche zwar mit den Monchs- 2. soc. orden außer den Monchsgelübden auch in ihrer Verfassung vieles gemein hatte, aber sich durch ihre Bestimmung wesentlich von diesen unterschied. Sie sezte diese in die Herstellung und Verbreitung der christlichen Lehre und eines dieser angemessenen Wandels, durch Beschäftigung mit dem Unterricht der Jugend in besonders dazu eingerichteten Instituten (Collegien), durch Predigen, Beichtsitzen und geistliche Uebungen, insonderheit durch Missionen bei Ungläubigen, Ketzern und Schismatisern °). Ihre Einrichtungen, die sie vornehmlich

ctoritate congregationis generalis XVIII. meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum. Vol. 1. 2. Pragae 1757. fol. Bergl. über andere Sammlungen und die Berfassung bes Ordens, so wie auch über die Litteratur seiner Geschichte: R. H. Ritter von Lang Geschichte ber Jesuiten in Batern. Rürnd. 1819. 8. und Schrödh Kirchengesch, seit der Resorm. Th. 3. S. 514 u. f. B. B. Bolf allgem. Gesch. der Jesuiten. Zweite Ausg. Leipz. 1803. 4 Bbe. 8.

- b) Wann man von ber Bestätigung an rechnet, welche Paul III. 27. Sept. 1540 bem Orben, für bas erste zur Aufnahme von sechzig Personen, ertheilte (Instit. Tom. 1. pag. 5.), eine Beschränsfung, welche er nachher 1543 aushob. Die erste Berbinbung, mit sechs anderen Personen, schloß aber Ignaz von Loyola schon 1534.
- c) In her Bulle Papft Pauls III. von 1540 wird von hen zuerst zufammengetretenen Mitgliebern des Ordens gerühmt, daß sie: jam
 quam plurimis annis laudabiliter in vinea Domini se exercuerunt,
 Verbum Dei praevia sussicienti licentia publice praedicando,
 sideles privatim ad bene beateque vivendum exhortando, et`ad
 pias meditationes excitando, hospitalibus inserviendo, pueros
 et personas rudes, ea quae ad Christianam hominis institutionem sunt necessaria, docendo, et demum omnia charitatis ossicia et quae ad animarum consolationem saciunt, ubique terrarum ubi peregrinati sunt, multa cum laude obeundo. Als bie

- s. 506. fanten wirklich gefährlich machte r). Sie lehrten, baß seit dem tribentinischen Concilium dieser seine Rraft perloren habe, da er nur bis zur Entscheidung durch eine Spnode eingegangen worden, und benuzten bie Streitigkeiten unter ben Protestanten felbft (S. 509.). um baraus, besonders gegen die Reformirten, berzuleiten, daß fie von der augsburgischen Confession abgewichen seven und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Anspruche hatten (S. 500. Nro. VII.). Bon ber Declaration Ferdinands I. zum Beften der evangelischen Unterthanen unter geiftlichen Für= ften, behaupteten fie, bag fie biefe nicht verbinde, und machten es ben fatholischen Landesherren überhaupt zur Gemiffenssache, durch eine Gegenreformation ihre protestantischen Unterthanen in ben Schoof der rechtgläubigen Rirche zurückzuführen, welches selbst burch bas ben Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene .jus reformandi'' gerechtfertigt werbe; ein Brunbfat. ber für die Protestanten um so gefährlicher murbe, wenn es gelang, von ben evangelischen Fürsten einzelne zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen, ba die evangelischen Regenten selbft vergeffen zu haben schienen, daß ihr Reformationsrecht blos in der Bertheidi
 - r) Fast jebe Religionsbeschwerbe, sie mochte von Unterthanen ober von ben Relchsständen geführt werden, bezeichnet in ber zweiten Sälfte des sechszehnten und der ersten des siedenzehnten Zahrhunderts die Zesulten als haupturheber berselben. Bergl. z. B. haber- lin a. a. D. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeschrieben worden ist, als sie zu bewürken vermochten, so ist doch eben so gewiß, daß sich zu bieser Beit in ihrer Thätigkeit die der ganzen kastholischen Partel gewissermaßen concentrirte.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 159

ter dem allgemeinen Namen des Niffionsgeschäfts be- \$. 506. griffen wurden, und zur Theilnahme an der Regierung des Ordens, konnten nur diesenigen gelangen, die nach längerer Brüfung dazu tauglich gehalten wurden, und sie verpflichteten sich dazu durch ein zu den Mönchsgelübben hinzukommendes viertes Gelübde, in welchem sie dem Papst unbedingten Gehorsam in Bollzie- hung der ihnen übertragenen Mission en gelobten .).

hanc societatem generaliter sumtam, quatuor sunt classes. -In primis aliqui admittuntur, ut Professionem in societate quatuor solennibus votis emissis (f. Note e), faciant — et hos sufficienter in literis eruditos et in vita ac moribus diu - probatos, et - sacerdotes esse oportet. - Secundae classis sunt qui in Coadiutores ad divinum servitium, et societatis auxilium in rebus spiritualibus vel temporalibus, admittuntur, et ii quidem post experimenta et probationes, vota simplicia, obedientiae, paupertatis et castitatis (omisso quarto ad summum Pontificem pertinente, et alio quovis solemni) debent emittere. — Tertiae classis sunt, qui in Scholosticos admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut postquam docti evaserint, in societatem ingredi, et Professi. vel Coadjutores, (prout judicabitur expedire) esse valeant. Hi autem, ut Scholastici Societatis approbati censeantur, post experimenta et Probationes eadem tria Vota simplicia - cum promissione ingrediendi societatem in altero prius dictorum modorum - emittent. Quartae classis sunt qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu invenientur; nondum statuente societate ad quem ex dictis gradibus eorum talentum magis sit accommodatum. Ad haec antequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia vota Coadjutorum, vel Scholasticorum superius dicta, - teneatur, biennium integrum ad Probationem habebit: et ut admittantur scholastici, ad quemvis ex prioribus gradibus. Professorum vel Coadjutorum formatorum, unum adhuc annum post absoluta sua studia exspectabunt; quod tempus, cum superiori visum fuerit, poterit prorogari.

e) Examen etc. a. a. D. S. 5. Professa itidem societas, praeter

8. 506. Die, welche alle vier Gelübde abgelegt hatten (Professi quatuor votorum), machten bie Befellschaft im engeren Sinne aus, welche für jene Einrichtungen, für bie Bildung und Vorbereitung ihrer Mitglieder, und zur Betreibung ihrer Geschäfte, außer ihren Unterrichtsan= stalten besondere Profeghäuser, Probationshäuser, Seminarien, Residenzen und Missionshäuser, als verschieben organisirte Inftitute erhielt, von welchen jedoch die Collegien weit die zahlreichsten waren. Die Localobe= ren berfelben, ftanden, wie bei ben Monchsorden unter Brovinzialoberen, und diese unter einem zu Rom resi= birenben Praepositus generalis, welchem Affiftenten aus den einzelnen Ländern zugeordnet waren f). Orbensregierung unterschied sich jedoch, ungeachtet ber Aehnlichkeit dieser Formen, von den übrigen Ordensverwaltungen durch größere Gewalt ber Oberen überhaupt, besonders des Ordensgenerals, und durch eine planmäßigere Leitung ber Thätigkeit ber zu unbedingtem Behorfam verpflichteten Einzelnen, welche wenigstens nach bem Plan bes Inftituts von jenem ausgeben follte 8). Die Gefellschaft sollte burch biese Berfassung

tria vota dicta, Votum facit expressum summo Pontifici, ut Vicario, qui nunc est vel pro tempore fuerit, Christi Domini nostri; nimirum ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque ejus sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles, ad res quae ad divinum cultum, et religionis Christianae bonum spectant.

f) S. Lang a. a. D. S. 38 n. f.

g) Constitutionum Pars IX. Cap. 3. De auctoritate Praepositi generalis erga societatem ac de officio ejus (Instit. Vol. 1. p. 436.).

eine Corporation werben, in welcher jeder einzelne nicht \$. 506. blos nach gegebenen Borschriften handelte, sondern mit jedem Anderen seiner Mitgenossen vollsommen übereinstimmend dächte und wollte h), und sie erreichte wenigsstens in der Zeit ihrer höchsten Blüthe, welche man vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis um die Mitte des siedzehnten rechnen kann, jene Absichten in einem sehr ausgedehnten Umfang. Schon Papst Paul III. und sein Nachfolger Julius III., unterstüzten ein Institut, das sich ganz zu ihrem Werkzeug machte,

h) Summarium Constitutionum S. 31. (Instit. Vol. 2. p. 73.). Expedit inprimis ad profectum, et valde necessarium est, ut omnes perfectae Obedientiae se dedant; Superiorem (quicunque ille sit) loco Christi Domini nostri agnoscentes, et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quae injungit, integre, promte, fortiter et cum humilitate debita, sine excusationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia jubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et judicii habere, voluntatem ac judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus (ubi peccatum non cerneretur), omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac judicio Superioris pro regula suae voluntatis ac judicii, quo exactius conformentur primae ac summae regulae omnis bonae voluntatis et judicii, quae est aeterna bonitas et sapientia. §. Liberam sui ipsorum, rerumque suarum dispositionem omnes cum vera obedientia Superiori relinquant, nihil ei clausum, ne conscientiam quidem propriam tenendo, non repugnando, non contradicendo, nec ulla ratione judicium proprium ipsius judicio contrarium demonstrando: ut per unionem ejusdem sententiae et voluntatis, atque per debitam submissionem, melius in divino obsequio conserventur et progrediantur. Selbft fur Bewiffensfachen war burch bie Brivilegien hinreichenb In bem Compendio privilegiorum (Note i) heißt es s. v. Scrupuli: Omnes nostri, qui sunt nimis scrupulosi, possunt in omnibus dubiis suam conscientiam tangentibus, secura conscientia stare determinationi sui Praepositi vel Rectoris.

- s. 506. burch die ausgedehntesten Privilegien i), welche namentlich auch auf ihre gänzliche Eremtion von der bischösslischen Gewalt k) und auf die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente giengen 1); auch von dem tridentinischen Concilium wußte der Orden eine Bestätigung seiner Privilegien zu erlangen m). In Deutschland gründete er seine ersten Collegien in Baiern und Oesterreich seit 1550 n), und verbreitete sich innerhalb vierzig Jahren mit außerordentlichem Erfolg. Es schien in den Jesuiten ein ganz neuer gestslicher Stand sich erhoben zu haben, der sich durch Kenntnisse, durch den Eiser, so wie die Protestanten, mehr aus der Schrift zu predigen und nach derselben zu lehren, durch sorgfältigeren Unterricht der Jugend o), durch ungemeine Thätigkeit in allem wozu man ihn brauchte und durch
 - i) Ein Compendium privilegiorum soc. Jes. in alphabetischer Orbnung aus ben einzelnen papfilichen Berordnungen bis zur Mitte bes achtzehnten Jahrhunderts ausgezogen, und mit ber Deutung, die ihnen ber Orben gab, steht Instit. Vol. 1. p. 261 u. f.
 - k) A. a. D. s. v. Exemtio.
 - 1) A. a. D. s. v. Praedicationes unb Absolutio.
 - m) Sess. 25. Cap. 16. De Regularibus.
 - n) Im 3. 1549 wurden brei Jefuiten von herzog Wilhelm IV. von Baiern nach Ingolftabt bernfen, welche aber ein Collegium für nothwendig erflärten, um mit Erfolg auf gehörig vorbereitete Schüler wurfen zu können, welches ihnen 1550 zwar verstattet, aber erst 1556 durch herzog Albrecht V. vollendet wurde. In Desserreich räumte man ihnen 1551 ein Dominicanerfloster zu Wien ein, bis ihr Collegium fertig sehn wurde.
 - o) In Auftrag Ferdinands I. versaste Bater Canifius, einer ber gelehrteften und thatigsten Manner ber Gesellschaft, bem fie ihre Fortschritte in Deutschland vorzüglich verdantte, im J. 1554 einen Katechismus (summa doctrinae Christianae), wozu bie Berbef-

IV. Mgem. Gesch. v. 1555-1618. 163

äußerliche Bucht und Ordnung, auf das Bortheilhaf- g. 506. tefte von den Weltgeiftlichen wie von den Dlonchen un-Fürsten und Bischöfe eilten Mannern biefer terschieb. Art Universitätsstellen, Rirchen und Beichtstühle einzuraumen; man rief sie vornehmlich an bie Orte, wo den Fortschritten entgegengewürft werden sollte, die der Broteftantismus ohne Begunftigung ber Regierung gemacht hatte, und felbft in ben gemischten Reichsftabten fanden fie fehr frühe einen Schauplat, wo fie ihre Thatigfeit entwickeln konnten P). Je mehr fie aber mit ben nämlichen Mitteln, welche die Protestanten für bie Berbreitung ihrer Lehre gebraucht hatten, diese befämpften, um so unerwarteter und auf eine biefen felbft faft unerklärbare Beise, fanden sich die lezteren jezt in den Fortschritten ber Reformation aufgehalten a). war es weit weniger ber Einfluß, welchen die Jesuiten auf das Bolk erlangten, bei welchem die Brotestanten nicht fürchten burften, ihnen mit gleichen Waffen zu begegnen, als bie Bemühungen, die fie zugleich, wenn auch feineswegs allein, doch mit ihrer gewöhnlichen Planmäßigkeit und Thatigkeit anwendeten, den Reli= gionsfrieden zu erschüttern, was fie ben Brote-

ferung bes Unterrichts in ber Religion, welche bie lutherischen Ratechismen bewürft hatten, bie nächste Beranlaffung gewesen zu sehn scheint.

p) Schon 1558 hatten fie 3. B. eine Miffion gu Angeburg, und 1581 brachten fie es gur Anlegung eines Collegii.

q) Belches zwar von Lang a. a. D. S. 17 und 18. nicht zuerft bes merkt, aber vortrefflich ansgeführt ift, so wie überhaupt in keiner anderen Schrift über ben Orben, beffen Einrichtung, Eigenthumlichskeit und Burfamfeit so treffend beschrieben ift.

- g. 506. ftanten wirklich gefährlich machte r). Sie lehrten, baß seit bem tribentinischen Concilium biefer seine Rraft perloren habe, da er nur bis zur Entscheidung burch eine Spnode eingegangen worden, und benuzten bie Streitigkeiten unter ben Protestanten felbft (S. 509.). um baraus, befonders gegen die Reformirten, berzuleiten, daß fie von der augsburgischen Confession abgewichen sepen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Ansprüche hätten (S. 500. Nro. VII.). Bon ber Declaration Ferdinands I. zum Beften ber evangelischen Unterthanen unter geiftlichen Fürften, behaupteten sie, daß fie diese nicht verbinde, und machten es ben fatholischen Landesherren überhaupt zur Gewiffensfache, burch eine Gegenreformation ihre protestantischen Unterthanen in ben Schoof ber rechtgläubigen Rirche zurückzuführen, welches felbst burch bas ben Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene "jus reformandi" gerechtfertigt werbe; ein Grundfat, ber für die Protestanten um fo gefährlicher murbe, menn es gelang, von ben evangelischen Fürften einzelne zum Rücktritt in die fatholische Rirche zu bewegen, ba die evangelischen Regenten selbst vergessen zu haben schie= nen, daß ihr Reformationsrecht blos in der Bertheibi=
 - r) Fast jebe Religionsbeschwerbe, sie mochte von Unterthanen ober von ben Reichständen geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siedenzehnten Jahrhunderts die Jesulten als Haupturheber derselben. Bergl. z. B. haber- Lin a. a. D. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeschrieben worden ist, als sie zu bewürken vermochten, so ist doch eben so gewiß, daß sich zu dieser Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen fatholischen Partei gewissermaßen concentrirte.

IV. Mgem. Gefch. v. 1555-1618. 165

gung der Glaubensfreiheit ihrer Unterthanen und dem **3. 506.** Schutz ihrer neuen Kirchenverfassung bestanden habe (§. 509.); besonders aber bestritten sie den protestantischen Ständen, die Rechtmäßigkeit des Besitzes der sett dem passauer Bertrag (§. 500. Nro. 1. 4.) reformirten und eingezogenen geistlichen Institute oder ihrer Güter, ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihres Resormationsrechts (§. 500. Note h), und brangen auf die Aussührung des geistlichen Vorbehalts, wodurch sie allemälig eine Reaction vorbereiteten, die endlich zu einem offenen Kampse zwischen beiden Religionsparteien süheren mußte s).

§. 507.

S. 507.

Das Land, in welchem die evangelische Religionspartei zuerst genöthigt wurde, die Wassen zu ihrer Vertheidigung zu ergreisen, waren die Niederlande, und hier wurde nicht durch die Jesuiten, sondern durch die Unduldsamkeit König Philipps II. die Veranlassung dazu gegeben. Die Gesetze Karls V. gegen die Ketzer, vom Jahre 1530, welche zunächst gegen die Evangeli-

s) Unter ben mancherlei Schriften, welche biese Anfichten verbreiteten, ist eine ber umfassenbsten, ganz im Sinn bes Spstems ber Jesuiten geschrieben, und zugleich die Beranlassung von vielen anderen, in welchen sie bestritten und vertheibigt wurde: Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) tractat de autonomia, b. i. von Freistellung ber Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sey, was berhalben im Reiche tentscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christischen Obrigseit möge bewilliget werden. Munchen 1586. ed. 2. 1602. 4. Bergl. Pütters Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 143. und Th. 3. S. 66 u. f.

8. 507. April 1609) sezte sie in ben selbst von Spanien anerkannten Besitz ihrer Unabhängigkeit 8).

\$. 508.

§. 508.

Die beutschen Provinzen bes habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Marimilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen a). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Herren- und Nitterstand nahm auf seinen Schlössern protestantische Geistliche an und besezte damit selbst seine Patronatsirchen d),
als seine Bitten um Einführung der Resormation (§.
493. Note d) bei dem Landesherrn noch kein Gehör
fanden, und auch in einzelnen Städten wußten sich die
Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen d).
Diesen Fortschritten des Protestantismus sezte Ferdinand
vornehmlich die Jesuiten entgegen, und daß er 1556

s) Bagenaar a. a. D. Th. 4. B. 36. S. 18. 19.

a) Bergl. überhaupt über bie Geschichte ber evangelischen Lehre in Defterreich: B. Raupa ch evangelisches Defterreich, b. i. historische Rachricht von ben vornehmsten Schickfalen ber evangelischen Kirche in bem Erzherzogthum Desterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Thle. 4. G. E. Walbau Gesch. ber Protestanten in Desterreich, Stelermark, Karnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bbe. 8. Schrödh Kirchengeschichte seit ber Reformation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

b) Begen Desterreich f. Balban a. a. D. Th. 1. S. 106. In Steiermarf beriefen sich bie Stante 1580 auf mehr benn vierzig- jährigen Besit ber Religionsübung. Th. 2. S. 408.

c) 3. B. in Steher, Balban Th. 2. S. 394., in Grag ebenbaf. S. 408.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 173

ben Gebrauch bes Relchs beim Abendmahl gestattete, 8. 508. welches 1564 Bius IV. beftätigte (vergl. S. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeschlagene Maagregel, die den Zweck hatte, bei vielen den völligen Abfall von der fatholischen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geschäfte zu erleichtern d). Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge feines Teftaments e), das gefammte Erbe bes beutsch-öfterreidischen hauses in brei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Defterreich Maximilian II., Tyrol und bie vorderöfterreichischen Lande bem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Karnthen, Krain und Gorz dem dritten Sohne Rarl zufielen. öfterreichischen Protestanten bes Berren- und Ritterftanbes unter ber Ens, geftattete Maximilian 1568 bie Religionsübung nach ber augsburgischen Confession und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine faiserliche Affecuration f) gegen einen ihrerseits ausge-

d) Sanz das nämliche geschah um dieselbe Zeit und sicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig sie die Sache beurtheilt hatten, zeigte sich im Jahre 1600, wo die Aushebung jener Bewilligung durch Papst Clemens VIII. zur Folge hatte, daß sehr viele zur evangelisschen Partei übertraten. Walban Th. 2. S. 7.

e) Bom 1. Juni 1543, wozu noch ein Cobicill vom 4. Februar 1547 und eine Hausordnung vom 28. Februar 1551 gehört. S. Mosfers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.

f) Bei Walbau Th. 1. S. 173 u. f. baß fie "fich auf und in allen ihren Schlöffern, Saufern und Gütern (boch außer Unferer Stäbt und Markt) für sich felbst und ihr Gesind und ihre Zugehörigen, auf bem Lande aber und ben ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Confession und uns überreichter, durch

S. 508. ftellten Revers 8) ausgefertigt murbe. Gleiche Rechte sicherte ber Raiser 1568 bem Abel in Desterreich ob ber Ens zu h); eine Affecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil feine Bereinigung über eine Rirchenagende ftatt fand i). Durch bie Baufer, welche ber Abel in ben Stäbten befaß, murbe ber evangelische Cultus auch in biesen rechtmäßig (f. Note g); Marimilian bulbete aber hier auch beffen weitere Ausbehnung, mit Ausnahme von Wien und Reuftabt, und legte felbst ber Bilbung einer Rirchenverfaffung burch Bestellung von Superintendenten und ber Errichtung eines Confistorii unter bem Namen einer Religionsbeputation feine hinderniffe in den Weg k). In Bohmen trat, ohngefähr zu derselben Zeit, der größte Theil ber Utraquiften (oben S. 406.) zur augsburgischen Confession über 1), und in den Besitzungen des Erzherzogs Rarl erhielten die Brotestanten 1578 ein ahn-

bie Stande gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mogen, und berfelben gemäß und nicht guwider, sowohl bie Lehr als bie Ceremonien auftellen und in das Werf giehen mogen".

- g) Der Revers fügt in ber Parenthese ber vorherstehenben Rote noch hiezu: "barin wir nicht Saufer haben".
- h) Balban a. a. D. S. 153.
- i) Der Kaiser verlangte, baß fie entweber bie nieber softerreichische Agende annehmen, ober baß beibe Landschaften fich über eine gemeinschaftliche Kirchenordnung vergleichen und fie ihm zur Genehmigung vorlegen sollten. Balbau S. 195.
- k) Raupach a. a. D. S. 86 u. f. 131 u. f. Deffen erläntertes evangelisches Defterreich. S. 162 u. f.
- 1) S. Bend Gefchichte ber öfterreichischen und prenfischen Staaten. Ih. 1. S. 117.

IV. Augem. Gesch. v. 1555 — 1618. 175

liches Verhältniß wie in Oesterreich m). Allenthalben \$ 508. wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derselben bedenklicher; in Maximilians Beststungen folgte allein sein ältester Sohn Kaiser Rudolf II. n), der zwar die Zusagen seines Vaters beim Anstritt seiner Regierung bestätigte o), durch seine Brüder als Statthalter in Oesterreich aber sie auf ihren wörtzlichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog p); in Steiermark und Kärnthen hob Ferdinand, der seiznem Vater 1590 in der Regierung gesolgt war, sobald er 1596 die Regierung selost angetreten hatte, seinen jesutischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten

m) Balban a. a. D. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Rraft einer unbefannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, fonbern weil zwar bie Bertinengen biefer gan= ber ale theilbar betrachtet murben, nicht aber bie von Maximilian befeffenen Ronigreiche und bas Ergherzogthum Defterreich, wie man aus Ferbinands Testament felbst fieht. S. Dofer Th. 12. S. 381. "Rachbem aber vermög Unfere löblichen Saus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worben, bag ber Reltift unter ben Erzherzogen bie Berrichaft bes Lands haben und bag bie Erzherzogihum nimmer getheilt follen werben". - S. 395. "bleweil aber - gebrauchlich - baß ein regierenber Ronig ju hun= garn feiner liebben Brubern ein Bergogthum, ober boch ducales expensas und fürftliche Unterhaltung, aber ein regierender Ronig ju Bobeim feinen Brubern im Markgrafthum Mahren ihren Burben und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einfommen berordnet und zugelaffen". - Gben biefe Anfichten bestätigten auch bie Berhandlungen über bie Succeffion in bie ganber ber 1595 and= gestorbenen throlifchen Linie. Saberlin Th. 19. S. 86 u. f. Bergl. Rote t.

o) Rhevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Walban Th. 1. S. 203 u. f.

s. 508. Concessionen, als die rein perfonlich gewesen, auf, und nöthigte bie, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, bas Land zu verlaffen q); nur ber alte Abel wurde damit verschont, weil die Jefuiten feine Berbinbung mit bem ber übrigen öfterreichischen Provinzen fürchteten, und auf eine fünftige nachgiebigere Benera= tion rechneten r). Der Bauernaufstand, welchen bie Maagregeln Rudolfe 1594 in Defterreich veranlagten, wurde unterdrückt, und dieser Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation defto rascher fortzuschreiten; schon wurde 1560 erwogen, ob nicht die Assecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und besonders ben Ständen ob der Ens ihre Religionsübung genommen werben fonne, die bergleichen noch gar nicht erhalten hätten; und die katholischen Stände schlossen 1607 ein Bundnig, ihre Religion zu schützen und aus-Die Verhältnisse zwischen bem Raiser zubreiten 8). und seinem Bruder Matthias, Statthalter in Defterreich, boten jedoch ben Protestanten noch einmal eine Gelegenheit bar, ihre Rechte von neuem zu sichern. Die Unzufriedenheit der fammtlichen Prinzen des Saufes mit ber Regierung des Kaisers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwischen beffen Brüdern und den Erzherzogen von

q) Balban Th. 2. S. 428. Thatlicher Biberstand scheint nirgends geleistet worden zu sehn, ob er gleich durch Gewaltthatigfeiten propositet wurde; wenigstens unter dem Herren und Ritterstand kann daher hier der Brotestantismus nicht so verbreitet gewesen sehn als in Desterreich. Bergl. Khevenhüller Th. 6. S. 3028.

r) Balban Th. 2. G. 61.

s) Baberlin fortgefest von Sendenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

ber fleiermärfischen Linie, welche zu biefer Zeit neben \$ 508. der öfterreichischen allein noch blühte t), einen Kami-Lieuvertrag vom 25. April 1606 veranlagt v), worin De ben Erzberzog Matthias, als ber bem Raifer ber Seburt nach am nachften flebe, zum Saubt bes Sauies Desterreich bestellten, ihm die Sorge für die Angelegenheiten beffelben übertrugen, benen Rudolf wegen Sched = und Seelenschwachbeit nicht vorstehen fonne. und ihre Bemühungen für ihn bei ber Bahl eines romifchen Königs veriprachen, zu welcher aus ben namlichen Grunden die Reichsftande fich bewogen finden modeen. 3m Jahre 1608 nothigte hierauf Matthias feinen Bruber, ihm die Regierung von Ungarn, Dabren und Desterreich abzutreten, und ihm die Succession in Bohmen nach seinem Tobe zu versichern, welches, abwehl nich Ferdinand von Steiermark mit dem Raiser wieber ausgesohnt hatte, vornehmlich burch bie Unter-Binung ber ungarischen und öfterreichischen Protestanten aclana, da die Bohmen feinen Widerstand entgegenset-

¹⁾ Die tserbliche und im Jahre 1595 mit ihrem Stiffer wieber ans, ba er feine ebenbürtige mannliche Deicenbenz hinterließ. Der üssermärfischen Linie, welche auf Theilung brang, sezte die öderreichsische bie handgesese entgegen, welche feine weitere Theilung vernatteten, und nachdem ber Kaifer bas Sand bis auf weiteren Bergleich üsben Jahre als Aeltester bes handes regiert hatte, verglichen und 1602 sammelliche Stammerettern, die Regierung anch bernerbin gemeinschaftlich, abwechselnt burch einen Prinzen von beidem kinien, zu führen, und die Ginfunfte zu thesten. S. haber-lin Ih. 19. S. 36 n. f. Lessen Forriegung von Sendenberg Ih. 22. S. 45 n. f.

nj Lunig Meidenthin Pars spor. Cont. L. Frett. L. p. 74. Bergl. Gaberlin fortgef. non Sendenberg Th. 22. E. 415.

8. 508, ten, fondern bie nämliche Gelegenheit mahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu fichern v). Die bohmischen Stände evangelischer Religion, gelangten baburch zu einem Majeftatsbrief vom 9. Juli 1609 w), ber nachber (20. August) auch auf Schlessen ausgebehnt murbe x), burch welchen fie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen bohmischen Confession erhielten, welche bie fatholischen Stanbe burch befonbere Compactaten, namentlich in Beziehung auf bas Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrschaften zu erbauen, anerkannten y). In Defter= reich verweigerten bie protestantischen Stanbe bem neuen Herrn die Huldigung bis zur Abstellung ihrer Religi= onsbeschwerden; da sie entschlossen schienen, ihre Freibeiten nöthigenfalls mit den Baffen zu vertheidigen, fo gewährte Matthias (19. Marz 1609) dem Berrenund Ritterstand bie früheren Vergunftigungen von neuem, selbst mit einigen Erweiterungen, in einer schriftlich ertheilten Capitulations = Resolution 2), und gab den Evangelischen in den Städten mundlich die Erlaubniß, Brediger ihrer Religion zu bestellen aa). Der Raiser

v) S. Saberlin fortgef. von Sendenberg Th. 22. S. 554 u. f.

w) Rhevenhüller a. a. D. Th. 7. S. 185. Bergl. Saberlin fortgefest von Sendenberg Th. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Sendenberg a. a. D. S. 645.

z) Raupach erlautertes evangelisches Defterreich. Th. III. Beil. 9.

aa) Rhevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber bie munblichen Bershandlungen mit bem Inhalt ber Capitulationsversicherung vermengt find. S. Häberlin fortgesest von Sencenberg a. a. D. S. 657 u. f.

IV. Allgem. Gefch. v. 1555-1618. 179

hielt jedoch biese Versprechungen nicht, und fand in §. 508. dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich dringender Gefahr auszussetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollsühren.

§. 509.

S. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten sich bie Evangelischen in zwei firchliche Parteien, Die lutherische und reformirte. Seitdem sich die proteftantischen Theologen 1536 einer Bekenntnifformel über das Abendmahl verglichen hatten (S. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden feine Landesfirche in Deutsch= land, welche sich nicht zu bem ganzen Inhalt ber Schriften befannt hatte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubens= bekenntnig bekannt gemacht, ober boch als Darftellung ber von ihr angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgischen Confession und beren Apologie (§. 489.) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalcalden (§. 492.) burch bie Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundfäpen gebilliget worden waren, die fie

s. 507. April 1609) sezte sie in den selbst von Spanien anserkannten Besit ihrer Unabhängigkeit 3).

\$. 508.

§. 508.

Die beutschen Provinzen bes habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Marimilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen a). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Herren- und Nitterstand nahm auf seinen Schlössern protestantische Geistliche an und besezte damit selbst seine Patronatsirchen d),
als seine Bitten um Einführung der Resormation (S.
493. Note d) bei dem Landesherrn noch kein Gehör
fanden, und auch in einzelnen Städten wußten sich die Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen die Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen die

s) Wagenaar a. a. D. Th. 4. B. 36. S. 18. 19.

u) Bergl. überhaupt über bie Geschichte ber evangelischen Lehre in Desterreich: B. Raupach evangelisches Desterreich, b. i. historische Rachricht von ben vornehmsten Schickfalen ber evangelischen Kirche in bem Erzherzogthum Desterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Thle. 4. G. E. Walbau Gesch. ber Protestanten in Desterreich, Steiermark, Karnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bbe. 8. Schrödh Kirchengeschichte seit ber Resormation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

b) Begen Desterreich f. Balbau a. a. D. Th. 1. S. 106. In Steiermarf beriefen sich bie Stante 1580 auf mehr benn vierzigs jährigen Besig ber Religionsubung. Th. 2. S. 409.

c) 3. B. in Steher, Balban Th. 2. S. 394., in Grat ebenbaf. S. 408.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 173

ben Gebrauch des Relchs beim Abendmahl gestattete, 8. 508. welches 1564 Pius IV. bestätigte (vergl. §. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeschlagene Maagregel, die den Zweck hatte, bei vielen den völligen Abfall von der fatholischen Rirche zu verhindern und badurch ihre Geschäfte zu erleichtern d). Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge seines Toftaments e), bas gesammte Erbe bes beutsch-öfterreis chischen Hauses in brei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Desterreich Maximilian II., Tyrol und die vorderöfterreichischen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Karnthen, Krain und Borg bem britten Sohne Karl zufielen. öfterreichischen Protestanten bes herren= und Ritterftanbes unter ber Ens, geftattete Maximilian 1568 bie Religionsübung nach ber augsburgischen Confession und einer verglichenen Agende, worüber ihnen .1571 eine faiserliche Affecuration f) gegen einen ihrerseits ausge-

- d) Ganz bas nämliche geschah um bieselbe Zeit und sicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig sie bie Sache beurtheilt hatten, zeigte sich im Jahre 1600, wo die Ausbebung jener Bewilligung burch Papst Clemens VIII. zur Folge hatte, baß sehr viele zur evangelisschen Partei übertraten. Walban Th. 2. S. 7.
- e) Bom 1. Juni 1543, wozu noch ein Cobicill vom 4. Februar 1547 und eine Hansordnung vom 28. Februar 1551 gehört. S. Mosfers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.
- f) Bei Walbau Th. 1. S. 173 u. f. bag fie "fich auf und in allen ihren Schlöffern, Saufern und Gutern (boch außer Unserer Stabt und Marti) fur fich selbst und ihr Gefind und ihre Zugehörigen, auf bem Lanbe aber und ben ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch fur ihre Unterthanen folder Confession und uns überreichter, burch

\$. 508. ftellten Revers 8) ausgefertigt wurde. Gleiche Rechte sicherte ber Raifer 1568 bem Abel in Desterreich ob ber Ens zu h); eine Affecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil feine Bereinigung über eine Rirchenagende statt fand i). Durch die Säuser, welche der Abel in ben Städten besaß, wurde ber evangelische Cultus auch in biefen rechtmäßig (f. Note g); Marimilian duldete aber hier auch bessen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Reuftadt, und legte felbft ber Bildung einer Rirchenverfaffung burch Bestellung von Superintenbenten und der Errichtung eines Consistorii unter bem Namen einer Religionsbeputation keine Hindernisse in den Weg k). In Bob= men trat, ohngefähr zu derselben Zeit, ber größte Theil ber Utraquisten (oben S. 406.) zur augsburgischen Confession über 1), und in ben Besitzungen bes Ergherzogs Rarl erhielten die Protestanten 1578 ein ahn=

bie Stanbe gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und bers felben gemäß und nicht giwider, sowohl bie Lehr als bie Ceremosnien auftellen und in bas Werf ziehen mögen".

- g) Der Revers fügt in ber Barenthese ber vorherstehenden Rote noch hiezu: "barin wir nicht Saufer haben".
- h) Balban a. a. D. S. 153.
- i) Der Raifer verlangte, baß fie entweber bie nieber zösterreichische Agende annehmen, ober baß beibe Landschaften sich über eine gesmeinschaftliche Rirchenordnung vergleichen und sie ihm zur Genehsmigung vorlegen follten. Balbau S. 195.
- k) Raupach a. a. D. S. 86 u. f. 131 u. f. Deffen erläutertes evangelifches Defterreich. S. 162 u. f.
- 1) S. Wend Geschichte ber öfterreichischen und prenfischen Staaten. Th. 1. S. 117.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 175

liches Verhältniß wie in Defterreich m). Allenthalben \$. 568. wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) bie Lage derfelben bedenklicher; in Maximilians Bestsungen folgte allein sein ältester Sohn Raiser Audolf II. n), der zwar die Zusagen seines Vaters beim Anstritt seiner Regierung bestätigte o), durch seine Brüder als Statthalter in Desterreich aber sie auf ihren wörtslichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog P); in Steiermark und Kärnthen hob Ferdinand, der seinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, sobald er 1596 die Regierung selbst angetreten hatte, seinen jesuitischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten

m) Balban a. a. D. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Rraft einer unbefannt gebliebenen Primogeniturorbnung, wie viele annehmen, fonbern weil zwar bie Bertinengen biefer gan= ber als theilbar betrachtet murben, nicht aber bie von Maximilian befeffenen Ronigreiche und bas Ergherzogthum Defterreich, wie man aus Ferbinande Teftament felbft fieht. S. Dofer Th. 12. S. "Nachbem aber vermög Unfere löblichen Saus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worben, bag ber Meltift un= ter ben Ergherzogen die Berrichaft bes Lands haben und bag bie Erzherzogthum nimmer getheilt follen werben". - G. 395. "bieweil aber - gebrauchlich - baß ein regierenber Ronig ju Bun= garn feiner liebben Brubern ein Bergogthum, ober boch ducales expensas und fürftliche Unterhaltung, aber ein regierenber Ronig ju Bobeim feinen Brubern im Marigrafthum Mahren ihren Burben und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Ginfommen berordnet und zugelaffen". - Gben biefe Unfichten bestätigten anch bie Berhandlungen über bie Succeffion in bie ganber ber 1595 ausgestorbenen throlischen Linie. Saberlin Ih. 19. S. 86 u. f. Bergl. Note t.

o) Rhevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Balban Th. 1. S. 203 u. f.

- \$. 508. Concessionen, als die rein perfonlich gewesen, auf, und nothigte die, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, bas Land zu verlaffen 4); nur ber alte Abel wurde damit verschont, weil die Jesuiten seine Verbinbung mit bem ber übrigen öfterreichischen Provinzen fürchteten, und auf eine fünftige nachgiebigere Beneration rechneten r). Der Bauernaufstand, welchen die Maagregeln Rudolfe 1594 in Defterreich veranlagten, murde unterdrückt, und biefer Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation desto rascher fortzuschreiten; schon wurde 1560 erwogen, ob nicht die Alffecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und besonders ben Ständen ob ber Ens ihre Religionsübung genommen werben fonne, bie bergleichen noch gar nicht erhalten hatten; und die fatholischen Stände schlossen 1607 ein Bündniß, ihre Religion zu schüten und auß= zubreiten 8). Die Verhältnisse zwischen bem Kaiser und seinem Bruber Matthias, Statthalter in Defterreich, boten jedoch den Protestanten noch einmal eine Belegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu sichern. Die Unzufriedenheit ber sammtlichen Prinzen bes Saufes mit ber Regierung bes Raisers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwischen bessen Brüdern und den Erzherzogen von
 - q) Balban Th. 2. S. 428. Thatlicher Biberftanb scheint nirgenbs geleistet worben zu sehn, ob er gleich burch Gewaltthatigfeiten propositet wurde; wenigstens unter bem herren und Ritterstand fann baher hier ber Protestantismus nicht so verbreitet gewesen sehn als in Desterreich. Bergl. Khevenhüller Th. 6. S. 3028.
 - r) Balbau Th. 2. G. 61.
 - s) Saberlin fortgefezt von Sendenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 177

der fleiermarkischen Linie, welche zu biefer Zeit neben \$. 508. der öfterreichischen allein noch blühte t), einen Familienvertrag vom 25. April 1606 veranlagt u), worin sie ben Erzherzog Matthias, als ber bem Raiser ber Geburt nach am nachsten ftebe, zum haupt bes Saufes Desterreich bestellten, ihm die Sorge fur die Angelegenheiten beffelben übertrugen, denen Rudolf wegen Leibes = und Seelenschwachheit nicht vorstehen könne, und ihre Bemühungen für ihn bei ber Bahl eines romischen Ronigs versprachen, zu welcher aus ben namlichen Grunden die Reichsftande fich bewogen finden möchten. Im Jahre 1608 nothigte hierauf Matthias feinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Defterreich abzutreten, und ihm die Succeffion in Bohmen nach seinem Tobe zu versichern, welches, obwohl sich Ferdinand von Steiermark mit dem Raiser wieder ausgesöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterflütung ber ungarischen und öfterreichischen Protestanten gelang, da die Böhmen feinen Widerstand entgegensez-

t) Die throlische ftarb im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieber ans, ba er keine ebenbürtige mannliche Descendenz hinterließ. Der ftelermärkischen Linie, welche auf Theilung drang, sezte die öfterreichische die Hausgesetz entgegen, welche keine weitere Theilung verstatteten, und nachdem der Kaiser das Land die auf weiteren Bergleich sieden Jahre als Aeltester des Hauses regiert hatte, verglichen sich 1602 sammtliche Stammsvettern, die Regierung auch fernerhin gemeinschaftlich, abwechselnd durch einen Prinzen von beiden Linien, zu führen, und die Einkunste zu theilen. S. habers lin Th. 19. S. 86 u. f. Deffen Fortsetzung von Sendenberg Th. 22. S. 45 u. f.

u) Lunig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 1. Fortf. 1. p. 74. Bergl. Saberlin fortgef. von Sendenberg Th. 22. S. 415.

1. 508, ten, sondern die nämliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu sichern v). Die bohmischen Stände evangelischer Religion, gelangten badurch zu einem Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 w), ber nach= her (20. August) auch auf Schlesten ausgebehnt murbe x), burch welchen fie völlig freie Religionsubung nach einer von ihnen übergebenen bohmischen Confession erhielten, welche bie fatholischen Stande durch befon= bere Compactaten, namentlich in Beziehung auf bas Recht auch neue Rirchen in königlichen Städten und Berrschaften zu erbauen, anerkannten y). In Defter= reich verweigerten bie protestantischen Stände dem neuen Berrn bie Bulbigung bis zur Abstellung ihrer Religi= onsbeschwerden; da fie entschloffen ichienen, ihre Freibeiten nöthigenfalls mit ben Waffen zu vertheibigen. so gewährte Matthias (19. Marz 1609) dem Berrenund Ritterftand bie früheren Bergunftigungen von neuem, felbst mit einigen Erweiterungen, in einer schriftlich ertheilten Capitulations = Resolution 2), und gab den Evangelischen in den Städten mündlich die Erlaubniß. Brediger ihrer Religion zu bestellen aa). Der Raiser

v) S. Saberlin fortgef. von Sendenberg Ih. 22. S. 554 u. f.

w) Rhevenhüller a. a. D. Th. 7. S. 185. Bergi. Saberlin fortgefest von Sendenberg Eh. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Sendenberg a. a. D. S. 645.

z) Raupach erlautertes evangelisches Defterreich. Th. III. Beil. 9.

aa) Rhevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber bie munblichen Bershanblungen mit bem Inhalt ber Capitulationsversicherung vermengt find. S. haberlin fortgesest von Sen den berg a. a. D. S. 657 u. f.

IV. 201gem. Gefch. v. 1555-1618. 179

hielt jedoch diese Versprechungen nicht, und fand in §. 508. dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich dringender Gefahr auszussetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollführen.

§. 509.

S. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten fich bie Evangelischen in zwei firchliche Parteien, die Iutherische und reformirte. Seitdem sich die proteftantischen Theologen 1536 einer Bekenntnifformel über das Abendmahl verglichen hatten (§. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden feine Landesfirche in Deutschland, welche sich nicht zu bem ganzen Inhalt ber Schriften befannt hatte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubensbekenntnig bekannt gemacht, ober boch als Darftellung ber von ihr angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgischen Confession und beren Apologie (S. 489.) die Artifel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalcalden (§. 492.) burch bie Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundsäßen gebilliget worden waren, die sie

- großer und kleiner Katechismus. Aber die Keime zu einer Trennung waren, ohngeachtet der scheinbaren Einigkeit, in den Streitigkeiten vorhanden, welche unter den Theologen über einzelne Lehren geführt wurden, und seit Luthers Tode an Heftigkeit zunahmen b). Sie erhielten noch von außen her neue Nahrung, durch eine weitere Ausbildung der Eigenthümlichkeiten des Lehrbegriffs der schweizerischen Resormatoren, welche diesem durch Johann Calvin (1535—1564) gegeben wurde c); an diese Lehre, welche von ihren Anschängern eine resormirte, von ihren Gegnern die calvis nistische genannt wurde, schlossen sich nur die hels vetischen Kirchen 1549 d) und die französischen Protes
 - a) "Artifel christlicher Lehre, so ba hatten sollen aufs Concilium zu Mantna, ober wo es sonst worben ware, überantwortet werzen von unsers Theils wegen, und was wir annehmen ober nachzeben könnten, ober nicht". Borrebe D. M. Luthers: "Demanach habe ich diese Artifel zusammendracht und unserm Theil überantwortet. Die sind auch von den Unsern angenommen, und einträchtiglich bekennet und beschlossen, daß man sie solle, wo der Papst mit den Seinen einmal so kühn wollt werden, ohne Lügen und Trügen, mit Ernst und wahrhaftig ein recht frei christlich Concilium zu halten, wie er wohl schuldig ware, öffentlich überantworten und unsers Glaubens Bekenntniß fürbringen". Bei Walch christliches Concordienbuch S. 302 u. f.
 - b) Eine furze Darftellung f. bei Schrödin Rirchengeschichte feit ber Reformation Ih. 4. S. 512 u. f. Ausführlicher bei Bland Gesichichte bes protestantischen Lehrbegriffs Ih. 4 und 5.
 - c) Bornehmlich in seiner institutio religionis Christianae. Einen Auszug baraus s. bei Schrödh a. a. D. Th. 2. S. 182—199.
 - d) S. Schrödh a. a. D. S. 204 n. f.

ftanten e) an, sondern auch unter den Deutschen neigten \$. 509. sich viele zu einzelnen Vorstellungsarten bieser Schule, besonders zu der über die Bedeutung der Gegenwart Chrifti Namentlich war dien der Kall bei Meim Abendmahl. lanchthon und seinen wittenbergischen Collegen, mabrend die Theologen der Universität Jena, welche die fächsischen Bergoge erneftinischer Linie 1548 als einen Sit echt lutherischer Theologie gegründet hatten, an ber Spite einer anberen Schule ftanden, die im Besit ber reinen evangelischlutherischen Lehre zu sehn behauptete, obwohl dieser auch von den Theologen keineswegs anerkannt murde, die mit ben Wittenbergern nicht durchaus übereinstimmten. die Vermeidung einer firchlichen Trennung, die sich aus biesen Streitigkeiten zulezt nothwendig entwickeln mußte gab es nur bas eine Mittel, bag man fich begnügte, bie Einstimmigkeit in den Lehren, welche für das practische Chriftenthum wichtig find, als hinreichend zur Blaubensgenoffenschaft zu betrachten, und von den Theologen nicht forberte, daß fie auch bei folden Lehren einerlei Vorstellungsart vortragen follten, die fich nicht genau beftimmen ließen, ohne die Glaubens = und Bewissensfreiheit wieder aufzugeben, welche man burch bie Reformation errungen hatte, und an die Stelle ber Autorität ber Bapfte und Synoden, eine andere nicht beffer begründete zu feten. Besonders aber durfte ben Theologen nicht geftattet werden, ihre Streitigfeiten, welche insgesammt fein Gegenstand der Beurtheilung bes Bolks waren, in den Rreis der öffentlichen Reli=

e) Ebenbaf. S. 246. 249.

- g. 509. gionsvortrage zu ziehen f). An bas eine wie an bas andere konnte fich aber eine Beit nicht gewöhnen, bie unmittelbar auf die Reformation folate. Die Theologen hatten zunächft ben Lehrbegriff gebildet, welcher in ben symbolischen Schriften der evangelischen Bartei aufgestellt mar, und sie hielten fich barum, gegen bie Grundsätze der Reformatoren selbst (S. 480.), auch für berechtigt barüber zu entscheiden, wie bieser verftanben werben muffe, ba fie veraaken, dak jene Schriften nicht barum symbolisch geworden waren, weil sie von ihnen gebilligt wurden, sondern weil sie bie Lehren enthielten, welche die Gemeinden, die fich von der fatholischen Rirche getrennt hatten, angenommen hatten, daß eben daher auch nur das als wahrhaft symbolischer Inhalt derselben angeseben werden durfe, was zunächst das für jeden faßliche practische Christenthum betraf, welchem ihre sammtlichen Streitigkeiten fremd waren, daß fie mithin überhaupt fein Recht hatten,
 - Die es ber vortreffliche Melanchthon wollte, bessen Gutachten über ben wichtigsten unter allen streitigen Puncten, die Lehre vom Abendmahl, das er bei einem Streit unter den pfälzischen Theologen über diese, dem Kurfürsten von der Pfalz im I. 1559 ausstellete, in der That nur dahin gieng, und den calvinischen Lehrbegrisstenswegs statt des lutherischen empfahl. Das Gutachten s. bei Struv pfälzische Kirchenhistorie S. 85. Bergl. Planck a. a. D. Th. 5. S. 359 u. f. Die erste würkliche Trennung unter den Proetstanten, die der pfälzischen Kirche von der evangelische lutherischen, würde nicht statt gefunden haben, wenn man dei seinem Rath stehen geblieben wäre, "statt der spizssindigen Fragen und Erstärungsarten, mit welchen die Geistlichen sich selbst und ihre Gemeinden quälten, sich an die Worte der Schrift (1 Cor. 10, 16) zu haleten, und besto forgfältiger den Nugen des Abendmahls zu erklärren".

IV. Allgem. Gesch. v. 1555 — 1618. 183

.

ihre Ueberzeugungen in biefen ihrer Kirche aufzudrin- \$. 509. Der weltlichen Obrigfeit, über beren Stellung gegen die Rirche sich bei den Reformatoren noch keine fefte Grunbfage entwickelt, fonbern als beren Beruf biese nur betrachtet hatten, bas mas die aus Beiftlichen und Laien bestehende Rirche als reine Lebre anerfannte zu schützen (S. 480.), fiel burch die Uneinigkeit ber Beiftlichkeit eine gesetzgebende Gewalt über bie firchliche Lehre zu, auf welche diese selbst provocirte, sie aber baun nicht anerkennen wollte, wenn sie fich zu Bunften einer Gegenpartei entschied 8); benn jener allein fonnte es zukommen, den ärgerlichen Unruhen, welche durch die Streitigkeiten ihrer Theologen entstanben, ein Ende zu machen, und sie selbst, wie die lezteren, hielt es für nothwendig, daß biefes durch eine gefehliche Bestimmung des firchlichen Lehrbegriffs in ihrem Lande geschehen muße h). Da

- g) So wendeten die jenaischen Theologen, die es sonft sehr gern fahen, wenn ihrer Lehre der Stempel gesehlicher Lehrvorschrift aufgedrückt wurde, im J. 1561, als ihnen verbaten worde, ihre Streits
 schriften drucken zu lassen, dagegen ein: "die Fürsten möchten uicht
 meinen, daß sie, weil sie die Kirchengüter und das Recht Prediger
 zu berusen, an sich gerissen, den Theologen eben so befehlen könnten wie ihren Basallen; Politici könnten Politicis befehlen. Chrifins aber besehle allein seinen Dienern, und nehme es ungnäbig,
 wenn seine Boten und Gefandten sich von den Politicis vorschreiben ließen". Salig historie der angeburgischen Confession Th. 3.
 S. 852. Anm. 8.
- h) Rurfurst August von Sachsen rescribirte an seine Rathe 1575: "Dbwohl billig eine jede Obrigkeit Schen tragen sollte, sich unter die verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, so habe ich doch bei mir die Borsorge, da von allen Theilen (well kein Papst unter uns ist) die Obrigkeit nicht bei Belten darein greist, es wurde keine Besserung, sondern mehr Schaden und Nachtheil, so unsere Nach-

s. 509. diese aber nicht nach der Ueberzeugung der Kirche, welsche in den von Allen angenommenen symbolischen Schriften, so weit überhaupt eine Bestimmung wirklich nothwendig war, ihr Glaubenssystem hinreichend sixirt hatte, sondern nach den Ansichten der geistlichen Rathsgeber des Regenten getroffen wurde, und diese sich gleich den übrigen in eine Hestigkeit und einen Geist des Widerspruchs hineingestritten hatten, der keine billige Duldung kannte und ernstes Beharren auf Wessentlichem von Rechthaberei und Starrsinn nicht mehr zu unterscheiden wußte, so wurde durch jene Gesetzebungen die Spaltung der evangelischen Kirche nothwenbig herbeigeführt.

§. 510.

§. 510.

Die nächste Beranlassung lag in bem Unterschied bes zwinglischen und lutherischen Lehrbegriffs vom Abendmahl, ber um so weniger zu einer Kirchentrennung hätte Anlaß geben sollen, da sich der calvinische Lehrbegriff dem lutherischen mehr genähert hatte a) und die, welche ihn dem lezteren vorzogen, mit den strengen Lutheranern in der That nur über die Bedeutung eines Gesheimnisses stritten, welches erklären zu wollen beide Theile keineswegs sich unterfangen durften. Melanchsthon hatte in dem lateinischen Text einer 1540 besorgten Ausgabe der augsburgischen Confession, den zehnten Artikel so gefaßt, daß das Unterscheidende des lutheris

fommen mit Schmerzen erfahren wurden, barans zu erwarten fenn". Schrödh a. a. D. Th. 4. S. 623.

a) S. Schrödh a. a. D. Th. 2. S. 197.

schen Lehrbegriffs barin nicht mehr so bestimmt erschien, S. 510. und nicht jeder, ber ihn nicht in feiner gangen Strenge annahm, getadelt wurde b); wodurch es zwar den Anhängern der calvinischen Vorstellungsart leichter gemacht wurde, die augsburgische Confession, ohne einen besonberen Vorbehalt der Erflärung jenes Artifels anzunehmen, aber auch veranlagt wurde, bag bie, welche bie Meinung Luthers für bie einzig zulässige in ihrer Rirde hielten, besto heftiger auf ber Anerkennung ber unveränderten Confession bestanden. Schon auf einem Convent ber protestantischen Reichsftande zu Raumburg. welchen Rurfürft August von Sachsen veranftaltet hatte, um durch eine neue feierliche Beftätigung ber augsburgischen Confession ben Vorwurf der Katholiken abzulehnen, daß die Protestanten von dieser abgewichen feven, bestand Bergog Johann Friedrich von Sachsen E. L. mit seinen Theologen auf der Verwerfung jener Abanderung, ohnerachtet fich bie meiften vereinigt hatten, die Confession von 1530 von neuem als Glaubensbekenntniß zu bestätigen, jedoch ohne die späteren Ausgaben damit aufzugeben c). Da es indessen boch bei dieser Anerkennung blieb, so würde wahrscheinlich eine förmliche Trennung vermieden worden fenn, wenn man

b) In ber ersten Ausgabe lautete ber Artisel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes. In der Ausgade von 1540 blieben die Borte: et improbant u. s. w. weg, und für die Borte quod corpus — in coena, wurde geset: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi.

c) S. Schrödh a. a. D. Th. 4. S. 476 u. f.

- g. 510. nicht hier und ba bie Eigenthümlichkeiten bes calvini= ichen Lehrbegriffs, mehr ober weniger vollständig, ausbrudlich für die Landeskirche zur Lehrvorschrift gemacht batte. Zuerst geschah bieg in ber Pfalz, wo Rurfürst Friedrich III. 1563 ben auf feinen Befehl verfaßten beidelbergischen Ratechismus einführte und in der Liturgie manches anderte d). Wohin bie landesherrliche Gefetgebung diefer Art führe, zeigte fich fofort; alle Gemeinden follten diefen reformirten Gultus annehmen und die Geiftlichen, die fich nicht fügen wollten, bas Land verlaffen. Da aber der Kurprinz Ludwig die Ueberzeugungen seines Baters nicht theilte, so nahm jener nach bes lezteren Tobe (1576) ben Reformirten wieder ihre Rirchen, und fezte ihre Brediger ab; ber Vormund feines unmundigen Nachfolgers Friedrichs IV. (succ. 1583), ließ bagegen biesen wieder in der reformirten Religion erziehen und verfuhr auf bie nämliche Beise gegen die evangelischen Gemeinden, die nur we= nige Rirchen behielten ... Auf eine ähnliche Weise wurde 1596 das Fürstenthum Anhalt genöthigt, die Einführung einer von der Landesherrschaft verfaßten Lehrvorschrift und Liturgie nach dem reformirten Gultus sich gefallen zu laffen; nur ber Abel behielt in seinen Batronatkirchen evangelische Religionsübung f). Nicht
 - d) Ueber ben heibelberger Ratechismus f. Schröck a. a. D. Th. 5. S. 183 u. f. H. Sim. von Alpen Geschichte und Literatur bes heibelberger Katechismus. Frankf. 1810. 8.
 - e) S. Schrödf a. a. D. Th. 4. S. 372 u. f. Saberlin neueffe Reichsgeschichte Th. 16. S. 370.
 - f) 3. C. Bedmann hiftorie bes Fürstenthums Anhalt. Th. 5. S 153. Th. 6. S. 133 u. f.

mehr Glaubensfreiheit gestattete Landgraf Moris von Sef- g. 510. fen-Cassel seinen Unterthanen, als er 1604 zur reformirten Kirche übertrat s); nur Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg veränderte 1614 mit seinem Uebergang zur reformirten Confession nicht zugleich den Religionszustand seines Landes, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uebung ihrer Religion gleich der evangelischen, und gab hierüber seinen Landständen Reversalen h).

Mit diesen Begebenheiten war die Absassung von Lehrvorschriften in einem entgegengesezten Sinn gleichzeitig, die in anderen Kändern zur Erhaltung der Reinsheit der evangelisch=lutherischen Lehre gegen das Einsdringen des Calvinismus dienen sollten. Kurfürst Ausgust von Sachsen, der seine wittenbergischen Theologen ohngeachtet der Anklagen, welche eine entgegengesezte Parfei erhob, disher für echte Lutheraner gehalten hatte, ließ sich von eifrigen lutherischen. Mitständen 1574 endlich überzeugen, daß er nur mit Krypto=Galvinisten zu thun gehabt habe, und verhängte scharfe Strafen über diese i); der Uneinigkeit unter den Evangelischen selbst ein Ende zu machen, schien ihm endlich

g) Schrödh a. a. D. Th. 4. S. 379 n. f.

h) Schrödh a. a. D. S. 382 u. f.

i) Ebenda f. S. 607—623. Die streng lutherische Bartei verlor zwar unter ber folgenden Regierung Kurfürst Christians I. 1586—1591 wieder ihren Einsluß; aber die Reaction wurde unter der vormundschaftlichen Berwaltung herzog Friedrich Wishelms von Sachsfen Altendurg um so heftiger, und endigte mit der hinrichtung des fryptocalvinischen Kanzlers Crell. S. Beiße Geschichte der chursfächsischen Staaten. Th. 4. S. 206 u. f.

burgischen Confession bekannten, welche sich zur augsburgischen Confession bekannten, eine Versammlung ihser flattlichsten Theologen zu veranstalten, deren Liebe zum Frieden und lutherische Rechtgläubigkeit nicht verbächtig wäre, und durch diese über alle streitige Dogmen eine Lehrvorschrift verfassen zu lassen, die dann in jedem Lande unverbrüchlich beobachtet werden müsse. Durch die Thätigkeit vornehmlich des tübinger Kanzlers Jacob Andrea, der schon eine Reihe von Jahren über eine solche Vereinigung unterhandelte, kam eine sogenannte Concordiensormel k) 1577 wirklich zu Stande, die aber nachher doch nicht in allen evangelischen Ländern angenommen wurde und nicht überall, wo man sie ansänglich angenommen hatte, beibehalten wurde 1).

S. 511.

§. 511.

So weit zwar gieng, auch nach entschiedener Trennung, der undulbsame Eifer der evangelischen Stände nicht, daß sie selbst den Reformirten die Rechte des Religionsfriedens streitig gemacht hätten a); aber jene ver-

- k) "Summarischer Begriff ber streitigen Artifel zwischen ben Theologen Augeburgischer Confession, in nachfolgenber Wiederholung nach Anleitung Gottes Borts christlich erklärt und verglichen". Bei Walch christliches Concordienbuch S. 541 u. f.
- 1) Schröck a. a. D. S. 623 u. f.
- a) Nachbem Friedrich III. in der Pfalz den reformirten Enlins eingeführt hatte, drohie Kaiser Maximilian mit Entsetzung von der Kurwürde und deren Uebertragung auf den lutherischen Kurprinzen.
 Bon den evangelischen Reichoständen aber verlangte er eine Erilärung, ob sie den Kurfürsten noch für einen augsburgischen Confessionsverwandten hielten. Diese gieng dahin, daß er zwar in der
 Lehre vom Abendmahl mit diesem Bekenntniß nicht übereinstimme,

IV. Migem. Gefch. v. 1555 — 1618. 189

*

minderte das gegenseitige Zutrauen und machte eine \$. 511. aufrichtige Vereinigung zu entscheibenden Maagregeln unmöglich, als die gemeinfame Befahr biefe erforberte. Als verbündet, eine Gegenreformation in Deutschland zu bewürfen und den Religionsfrieden wieder zu vernichten, konnte man ben papstlichen und spanischen Sof und die jesuitische Bartei in Deutschland betrachten b): Die Plane ber lezteren, zu ber man aber freilich nicht blos den Orben selbst, sondern auch die Sofe rechnen muß, auf welche sich mittelbar ober unmittelbar deffen Einfluß erftrecte, reiften allmälig während ber fecheunddreißigjährigen Regierung Raifer Rudolfs II. rade mit der Unentschloffenheit, welche diese bei jeder Art von Geschäften characterifirte, war einer Bartei am meiften gebient, welche den Protestanten die Bortheile. die sie unter Maximilian II. erlangt hatten, nur Schritt vor Schritt wieder entreißen durfte, und ben Ausbruch eines allgemeinen und entscheibenben Rampfes vermeiden mußte, bis fie einen Fürften fand, der die nothwendigen Eigenschaften besaß, ihn an ihrer Spite zu

aber versprochen habe, sich in einem Religionsgespräch aus Gotetes Wort belehren zu lassen, und sie nicht gesonnen wären, ihn ober andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuschließen oder zu verfolgen. S. Häberlin a. a. D. Th. 6. S. 234 u. f. Selbst die eifrigsten Lutheraner sausden es in der späteren Zeit nur bedenklich, ihre Religionsbeschwerzden mit denen der resormirten Stände zu verbinden, weil dann die Erledigung derselben mehr Schwierigkeiten sinden könne. S. Häsberlin a. a. D. Th. 18. S. 566.

b) Merkwürdige Thatsachen, welche sich auf die Umtriebe der Jesuiten beziehen, hat Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern. S. 16 u. f. 123 u. f.

- gunstigt, daß er nie zu einem entscheidenden Schritt in Beziehung auf die Beschwerden zu bewegen war, die beide Religionstheile, vom Religionsfrieden an, über dessen Berletzung, am kaiserlichen Hofe und auf jedem Reichstage c), gegen einander führten; daß er die Proscesse, welche für ihr Interesse wichtig waren, an seinen Reichshofrath (§. 475) zog, (bessen Gerichtbarkeit die Protestanten nicht ganz ablehnen konnten, so unsgern sie sich ihr unterwarfen, und so sehr sie elsesletzu beschränken suchten) co), oder durch kaiserliche Commissionen untersuchen ließ d), wo man den oh
 - c) Saberlin, bei welchem bie Regierungsgeschichte Rubolfs II., bes foubers die Geschichte seiner Reichstage sehr ausführlich bargestellt ift, bemerkt sie bei jeder einzelnen Reichsversammlung. Am vollsständigsten wurden sie bei bem Reichstage von 1594 von beiben Seiten zusammengestellt. A. a. D. Th. 18. S. 465 u. f.
 - cc) Am vollständigsten entwickelten bie protestantischen unirten Stande (§. 513.), die Ansichten, die sie hierüber hegten, in einer dem K. Matthias 1613 übergebenen Schrift (Khevenhüller Tom. 8. S. 561 u. f.). Dem kaiserlichen Reichshofrath stehe nicht die Macht zu, in allen sowohl Instiz als Religionssachen zu entscheiben. Nur in Friedensbruchsachen, ober wo ein unmittelbares Reichslehen jemanden ab oder zugesprochen werden solle, oder wo sich die Parteien gutwillig einlassen wollten (vergl. oben §. 475.), seh er kompetent, in allen anderen Sachen bas Kammergericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder beträfen, müßten auch Reichssfürsten zur Entscheidung zugezogen werden (vergl. §. 293.).
 - d) Die erste Spur von kaiserlichen Commissionen, welchen bie Untersuschung von Streitigkeiten überlassen wurde, beren Entscheidung man nachber an ben Reichshofrath zog, sindet sich unter Maximilian II. Sie waren ihrem Ursprung nach Bergleichs Commissionen, die bei angebrachten Religionsbeschwerden erfannt wurden, wie man aus einer Resolution des Kaisers vom 25. August 1576 sieht, Lehsmann de pace relig. Lib. 2. Cap. 26. p. 141.; sie wurden aber

nehin zum Theil streitigen Bestimmungen bes Religi- S. 511. onsfriedens eine beliebige Auslegung geben konnte; endlich indem der Einfluß, welchen ber faiferliche Sof auf bie Politik ber einzelnen Reichsstände, besonders ber Reichsstädte hatte, jederzeit dazu benuzt murde, die Brotestanten zu verhindern, in Fällen, wo Einzelne durch bie Operationen ber Gegenpartei beeinträchtigt murben, gemeine Sache zu machen. Auf diesem Wege gelang es, daß die Declaration Ferdinands I. über die evangelische Religionsübung in ben Ländern ber geiftlichen Kürsten ungestraft übertreten werden durfte dd), und bie Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (S. 508.) burch die Protestanten nicht gestört wurde; ben Reichsftäbten, die zur Zeit des Religionsfriedens noch nicht bie augsburgische Confession angenommen hatten, wurde bie Reformation verwehrt, die protestantischen Bürger vertrieben ober boch vom Rath ausgeschloffen, und bie evangelische Bartei, wo fie zu ftark zu werden brobte.

nachher gebraucht, um die Inriebiction bes Reichehofrathe in folschen Fällen zu begründen, in welchen fie nachgesucht oder von Amtewegen erfaunt waren, und von dieser Seite betrachtet, machten sie protestantischen Reichestande schon seit 1594 zu einem Gegenstande ihrer Beschwerben. S. Moser Einleitung zum Reichehoferathe Proces. Th. 1. S. 343 u. f.

dd) Am merkwarbigsten waren die Gegenreformationen in Burzburg feit 1585 und in Salzburg seit 1588. Bergl. Haberkin a. a. D. Th. 14. S. 513. Th. 15. S. 104. Bischof Julius von Würzburg rühmte sich, über 100,000 Menschen wieder zum Katholicismus zurückgesührt zu haben; da alle, die sich nicht dazu bequemen wollten, mit ihren Gestillichen vertrieden wurden, so sieht man leicht, daß bei weitem die Mehrzahl der Einwohner des Stifts, dessen Bevölferung im achtzehnten Jahrhundert auf 260,000 Menschen angegeben wird, der evangelischen Kirche angehört hatte.

- 8. 511. mit Bulfe bes Raifers und feines Reichshofraths, ober selbst bes Kammergerichts unterbrückt e), auf welches ber fatholische Einfluß immer überwiegend blieb, wenn aleich die Evangelischen nicht mehr bavon ausgeschlossen maren 1). Die Religionsübung ber Ratholifen, wo sie in protestantischem Gebiet unter dem Schut des Reli= gionsfriedens noch bestand, wurde aufs schleunigste und fraftigfte geschüzt und bie Bestimmungen bes Friedens aufs Bunftigfte gebeutet; bie Reichsftabt Donauwörth traf auf eine solche Veranlaffung nach einem höchst tu= multuarischen Proceß 1607 die Acht, welche Bergog Maximilian von Baiern vollzog und die Stadt für die Erecutionstoften behielt g). Rlagen ber Brotestanten über Beschwerden, die ihnen zugefügt worden, fanden bagegen fein Gehör ober wurden verschleppt, und auch bas Recht landsässige Stifter ober Klöster einzuziehen. bie zur Zeit des paffauer Bertrags noch bestanden hat= ten, ihnen bestritten, obwohl die Stelle des Religions= friedens, die man gegen fie anführte, auf jene nicht gezogen werben fonnte h). Die Bisthumer, welche
 - e) Wie in Nachen, wo bie evangelische Partei burch bie geflüchteten Niederlander so verstärkt wurde, daß sie sich seit 1574 die Rathsefähigseit verschafft hatte. Die Bollziehung der kaiserlichen Besehle übernahmen hier die Spanier, bei Gelegenheit der jülichschen Successionsstreitigkeiten (§. 512.). S. Khevenhüller Tom. 1. p. 192. 246. Landorp Acta publ. Tom. 1, p. 160. Meiers Lond. contin. Tom. 1. p. 646.
 - f) S. bie Beschwerben auf bem Reichstag von 1594. Saberlin Ib. 18. S. 483.
 - g) S. Bolf Geschichte (Rurfürft) Maximilian I. (von Baiern) und feiner Zeit. Th. 2. S. 165 u. f.
 - h) Die Protestanien bezogen ben Art. 19. bes Religionofriebens (oben

IV. Mgem. Gesch. v. 1555-1618. 193

ber katholischen Kirche noch bis auf Rudolfs II. Zeit §. 511. geblieben waren (§. 503.), wurden behauptet, und in Cöln 1583 i), in Strasburg aber 1592 k) ber geist-liche Vorbehalt geltend gemacht, weil die evangelischen Bischöfe nicht so kräftig von ihrer Partei unterstütt wurden, als ihre Gegner vom Kaiser und den katholi-

- §. 500. Note i) blos auf bie Justitute, welche entweber Reichsetänbe ober einem anderen Reichsstande zugehörig seben, und beriefen sich auf die ihnen schon 1541 und 1544 eingeräumte Besugniß, in lanbsaffigen Stiftern und Klöstern christliche Reformation vorzunehmen. S. die Beschwerben von 1594 bei haberlin Th. 18. S. 491 u. f.
- i) Den Fortgang ber früher verfuchten Reformation bes Erzstifts Coln (S. 495.) hatten gwar bie Unfalle bes ichmalcalbischen Bunbes gehemmt (S. 497.), aber bie Befinnungen eines großen Theils ber Ginwohner fonnten baburch nicht veranbert werben. Der Uebergang bes Rurfürsten Gebhard (Truchfeg von Balbburg) gur reformirten Religion (19. Dec. 1582) war baber hinreichend vorbereitet. Aber die fichtlich nicht ans reinem Gifer fur bas evangelische Chriftenthum entftanbenen Beweggrunde bagn und bie Umftanbe, unter welchen er balb barauf (2. Februar 1583) bie Grafin Manes von Manefeld heirathete, fonnten weber feine Unterthanen noch bie protestantische Partei für feine Sache begeistern, bie nur von bem reformirten Pfalggrafen Johann Cafimir von gantern eine fcwache Unterftugung erhielt. Die Bollziehung bes papftlichen Abfegungebecrete vom 22. Marg 1583 gefchah burch bie Spanier von ben Nieberlanden aus und ben Bergog Ferdinand von Baiern, beffen Bruber Eruft von bem Domcapitel an die Stelle Gebhards ge= mahlt wurde. Bergl. Saberlin a. a. D. Th. 13. S. 1 u. f.
- k) Der von vierzehn evangelischen Domherren gegen die Minorität von sieben katholischen gewählte Bischof Johann Georg von Brandenburg mußte hier seinem Gegner Karl von Lothringen, jedoch nur burch einen Bergleich (1604) weichen. Der Religionszustand bes Capitels blieb jedoch fortwährend vermischt. Bergl. Haberlin Ih. 17. S. 105. 276. 321. Th. 18. S. 598. Th. 21. S. 18. Th. 22. S. 304.

§. 511. schen Ständen. Um sich den Bests der Bisthumer zu sichern, vertraute man sie vornehmlich Prinzen aus den machtigsten eifrig katholischen Häusern an, wodurch es insbesondere Regel wurde, die bairischen Prinzen mit einer Anzahl Stifter zu versorgen 1). Selbst ein Ansfang der Gegenresormation in evangelischen weltlichen Territorien, vermöge des im Religionsfrieden (§. 500. Nro I bis III.) den Landesherren eingeräumten Rechts, über die Religionsübung Bestimmungen zu treffen (jus resormandi), gelang schon vor dem Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts in einem Theile von Baden ^m).

§. 512. **§**. 512.

Die protestantische Partei fühlte sehr wohl, baß sich ihre Lage allmälig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiser und auf Reichstagen nach einem Plane handle, die Fortschritte ihrer Gegner aufshalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürst, der das hätte werden können, was Sachsen und Hessen im Beginn der Reformation gewesen waren. Kurfürst Fried-

- 1) Ernft von Baiern († 1612), Bruber Bergog Bilhelms V., brachte außer Coln (Rote i), Freifingen, Gilbesheim und Luttich zusammen; fein Reffe, Bruber Bergog Maximilians I. (1612 1650), bie Bisthumer Luttich, Münfter, hilbesheim, Coln und Paberborn.
- m) Mur vorübergehend war sie 1590 in bem Antheil des Markgrafen Jacob von Baben "Hochberg, Saberlin Th. 15. S. 533 u. f., aber banernd in den Besitzungen des Markgrafen Philibert von Baben "Baben, bessen Sohn Philipp, von seinem mutterlichen Oheim Gerzog Albrecht V. von Baiern katholisch erzogen, und schon in seinem dreizehnten Jahr 1571 für volljährig erklärt, den katholischen Gultus einführte, und alle protestantische Geistliche vertrieb. Haberlin Th. 8. S. 46.

IV. Allgem. Gesch. v. 1555—1618. 195

rich IV. von der Pfalz († 1610), hatte ben Chrgeiz & 612. ihr Kuhrer werden zu wollen a), und die Sinderniffe, welche ihm seine reformirte Religion b) und die Eiferfucht bes fursächsischen Sofs c) entgegensezten, murben endlich burch bie Unterhandlungen König Heinrichs IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwörth (S. 511.) befeitigt, die man als ein Zeichen bringenber Gefahr betrachtete. Gine Union murbe (4. Mai 1608) zwischen Kurpfalz, Pfalz=Neuburg, Brandenburg=Unfvach und Baireuth, Würtemberg und Baden=Durlach gefchloffen, welcher bald darauf Kurbrandenburg. Beffen-Caffel und die Stadte Strasburg, Nurnberg und Ulm beitraten d). Sie wurde als ein Defensivbundniß auf zehn Jahre und als ein Berein zu gemeinschaftliden Maagregeln auf Reichs = und Rreistagen eingegangen; bas Directorium erhielt in Friedenszeiten Rurpfalz; im Fall eines Krieges follte bem Beschwerten. dem die Sulfe geleistet wurde, in seinem Lande die Lei-

a) Er unterhandelte aber ein neues Baubniß ber Protestanten schon feit 1594.

b) Eine Bereinigung "bes Geiftes, Herzens und Gemuthe" muffe erft geftiftet werben, ichrieb ber eifrig lutherische Pfalzgraf Philipp Lubwig von Neuburg bem Kurfürsten von ber Pfalz noch 1605, ehe es zu einer politischen Berbindung fommen könne. Bolf Geschichte Maximiliaus I. Th. 2. S. 406 u. f.

c) Obwohl Kurfurst Christian I., ber 1586 seinem Bater Angust succedirte, eben so unfähig war, bas Haupt ber Protestanten zu werben, als bessen Nachfolger Christian II. (1591—1611, bis 1601 unter Bormunbschaft). Eine merkwürdige Schilberung bes lezteren und feines Hofes, aus ben Nachrichten eines Beitgenossen s. bei Wolf a. a. D. Th. 3. S. 24 u. f.

d) S. Wolf a. a. D. Th. 2. S. 413 u. f.

g. 512 tung ber Angelegenheiten, jedoch außerhalb feines Lanbes einem Rriegsrath mit einer vom Bund ernannten Generalität ber Kriegsbefehl zustehen; zu einer Unionsfaffe murbe auch in Friedenszeiten von jedem Mitglied beigetragen e). Diesem Bundniß feste Bergog Maximi= lian von Baiern eine Union der fatholischen Stände entgegen, in der Kolge die fatholische Liga genannt, über bie er ebenfalls ichon feit langerer Beit unterhan= Der erste Entwurf, welcher die Erhaltung der belte. fatholischen Religion und die Bertheidigung der Berbundeten als ihre Absicht bezeichnete, wurde zu Mun= den 10. Juli 1609 von ihm und fieben geiftlichen Fürsten f) unterzeichnet 8); im August 1609 traten bie brei geiftlichen Rurfürften bei, und 1610 wurde auch Erzherzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen h). Mit diesem und bem Kurfürften von Mainz mußte Herzog Maximilian bas Directorium theilen, welches ihm aufangs allein bestimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Ginfluß des erfteren zur Bebingung ber Unterftugung, um welche bie Liga nach= suchte. Der Ausbruch eines Krieges ichien burch bas Erlöschen des julichschen Mannestammes (25. März

e) Dreißig Romermonate follten fogleich entrichtet, bie erften vier Jahre zehen (fur 1609 funfzehen) und fur unvorhergesehene Nothsfälle zwanzig Monate erlegt werben. Bolf a. a. D. S. 417.

f) Burzburg, Conftanz, Angeburg, Erzherzog Leopold (fleiermarkischer Linie), Bischof von Strasburg und Paffau, Regensburg, Ellwans gen und Rempten.

g) Die erfte richtige Darstellung ber Entstehung ber Liga findet fich aus urkundlichen Nachrichten bei Bolf a. a. D. S. 421 u. f.

h) Bolf a. a. D. S. 512.

IV. Migem. Gesch. v. 1555—1618. 197

1609) unmittelbar herbeigeführt werden zu muffen. §. 512. Das Successionsrecht in den erledigten Ländern (§. 417.), sprach vor allen Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg, als Gemahl einer Tochter der ältesten schon verstorbenen Schwester des lezten Herzogs, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg für seine Gemahlin, als die älteste noch lebende Schwester, jeder sowohl vermöge der Privilegien des Hauses!) und der Hausverträge k), als auch der eingeführten Untheilbarsteit und Primogenitur, mit Ausschluß der übrigen noch lebenden Schwestern und anderen Agnaten und Cognaten!) an; das Haus Sachsen aber vermöge seiner früheren Anwartschaft (§. 417.), und dessen ernestinische Linie insbesondere, vermöge der Chepacten des Kurfürs

- i) Herzog Bilhelm von Julich, Bater bes lezten Berzogs, erhielt 1546 ein Privilegium von Karl V., welches feine Tochter für erbfähig erklärte. Defcheumacher annales Cliviae etc. Urt. 117.
- k) Die alteste Tochter Herzog Wilhelms vermählte sich 1572 bem herz 30g Albrecht Friedrich von Preußen. In den Ehepacten (Tefchens macher a. a. D. Nro. 103.) hieß es, baß sie, salls ihr Bater ober ihre Brüder ohne mannliche Erben abgehen sollten, als die alteste Prinzessin in alle jülichsche Länder succediren und ihre jüngeren Schwestern absinden solle. Sie selbst erlebte den Anfall nicht jedoch ihre Tochter Anna, Kurfürstin von Brandenburg. Der noch lebenden Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg sicherten die Ehepacten, daß sie, wenn ihre altere Schwester ohne Leibeserben sterben wurde, an ihre Stelle treten und sämmtliche jülichsiche Länder erben solle. Teschen macher a. a. D. Nro. 132.
- i) Eine britte Schwester war an ben Herzog Johann von Zweibruden, und eine vierte an ben Markgrafen Karl von Burgau verheirathet. Als Agnaten ober Cognaten sprachen bie Grafen von ber Mark zu Enmain, die Herzoge von Aremberg und Bouillon und Herzog Karl von Nevers einzelne Theile ber Berlaffenschaft an. S. has berlin fortges. von Sendenberg Th. 23. S. 113 u. f.

8. 512. ften Johann Friedrich vom Jahre 1526 m). Branbenburg und Neuburg ergriffen ben Besit bes Landes, und vereinigten sich durch einen Receß (Dortmund 10. Juni 1609), bis zu gutlichem ober rechtlichem Austrag ber Sache zu gemeinschaftlicher Vertheibigung und Verwaltung n), während die ligistisch=spanische Bartei alles anwendete, eine fo beträchtliche Macht nicht in protestantische Sanbe kommen zu laffen. Der Raiser übertrug mit Vernichtung bes bortmunder Recesses bie Sequestration ber gangen Erbschaft bem Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Vaffau, welchem bie Liga einstweilen Geldhülfe verwilligte; die Unirten, der Unterftützung Rönig Seinrichs IV. von Franfreich ver= sichert, ber einen entscheibenden Rrieg gegen bas ofterreichische Saus beutscher und spanischer Linie zu erregen hoffte o), griffen, nachdem es zwischen ben besitzenben Fürsten und dem Erzherzog zu Feindseligkeiten gefommen war, ben lezteren am Ober- und Niederrhein an,

m) Der Gemahlin von biefem fprachen feine Chepacten bie Succession für ben (nicht eingetretenen) Fall zu, wenn herzog Johann und beffen Sohn Bilhelm (Note k) ohne mannliche Erben versterben würben. Tefchenmacher a. a. D. Nro. 107. 108.

n) Bunig Reichearchiv. Pars spec. Abth. 4. Abichn. 3. G. 69.

o) Bergl. Bolf a. a. D. Th. 2. S. 533. Es ist jedoch schwer zu zu glauben, daß die beutschen Fürsten das Project einer europässchen Republif und der Bertheilung der von Desterreich abzureißenden Staaten, zu Gunsten einzelner Fürsten ohne Bergrößerung von Frankreich, welches die französischen Minister an dem einen hofe errathen ließen, an dem andern vertraulich mittheilten, für etwas Anderes gehalten haben sollten, als für einen nicht allzu sein erssonnenen Plan einer einzuleitenden französischen Dictatur über Europa.

und besezten die Stifter Bamberg und Würzburg, um \$. 512. ben Durchzug ber kaiserlichen Truppen zu verhindern, die in Passau geworben wurden. Da aber im Julius 1610 der Kurfürst von Sachsen von dem Raiser bie Belehnung über bie erledigten Länder, jedoch unter bem Vorbehalt rechtlicher Entscheibung, erhalten hatte, so verlor bie Liga bas Intereffe am Rrieg, und ba bie Unirten nach ber Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) nicht mehr so sicher auf Eroberungen rechnen burften, verglichen fich bie Saupter ber Union und Liga (24. October 1610) bie Waffen niederzulegen P). Brandenburg und Bfalz=Neuburg blieben baber im Besit ber julichschen Lander und behaupteten ihn auch unter Rudolfs Nachfolger Matthias. Aber ihre Stellung gegen einander veränderte fich schon 1612, und fie murde offene Feindseligkeit burch die Bermahlung bes Prinzen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer Schwefter Bergog Maximilians von Baiern und feinen gleichzeitigen Uebertritt zur fatholischen Religion (1613), der zwar bis zum Tode feines aufrichtig lutherischen Baters (+ 12. August 1614) verheimlicht werden sollte, aber schon früher (25. Mai 1614) erflart wurde, um die spanische Sulfe von den Niederlanden auß zu beschleunigen, mit welcher Pfalzgraf Wolfgang ben ausschließlichen Befit bes Landes zu erlangen hoffte 9). Brandenburg fand aber eben fo fraf-

p) S. Bolf a. a. D. Th. 2. S. 651. Bergl. Saberlin fortgefezt von Sendenberg Th. 23. S. 322 u. f.

q) Der gange hergang ift ans Urfunden erft vollftanbig bargeftellt von Bolf a. a. D. Ih. 3. S. 487 n. f.

s. 512 tige Unterstützung bei den vereinigten Niederlanden, und beide Theile fürchteten noch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges; sie verglichen sich daher (12. November 1614 zu Kanten) einer getheilten Administration, die Brandenburg in Eleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg in Jülich und Berg übernehmen sollte r). Gegen den Bergleich behielten jedoch die Spanier und Riederländer die Plätze besetzt, welche sie eingenommen hatten. In den pfalz-neuburgischen Ländern stellte Herzog Wolfgang 1615 das katholische Religionsexerzeitium her, verpflanzte die Jesuiten, denen die Gegentesormation überlassen Rlöstern.

\$ 513.

S. 513.

Aus diesen Ereignissen entwickelten sich entgegensgesete politische Interessen einzelner Fürstenhäuser, welsche mit denen ihrer Religionspartei nicht immer vereinbar waren. Vornehmlich schloß das Kurhaus Sachsen, seit Kurfürst Augusts (1553—1586) Zeit dem österreichischen Hause stess befreundet, sich dem Interesse des lezteren immer enger an, während die Union sich von den mit ihr nicht verbundenen protestantischen Ständen mehr entsernte, als der Sicherheit des Relisgionsfriedens frommen konnte, dessen erneuerte Bestätisung, verbunden mit einem Vergleich über die bestrittenen Bestimmungen desselben, allein die Ruhe in Deutschland zu erhalten vermocht hätte. Der Verbin-

r) Lunig Reichearchiv. Pars spec. Th. 3. S. 82 u. f.

IV. Augem. Gesch. v. 1555 - 1618. 201

bung mit Sachsen verbankte insonberheit ber Erzherzog \$. 513. Ferdinand von Steiermark eben fo fehr als der Unterftugung ber Liga, bag er fich in ben öfterreichischen Erbländern behauptete, in welchen ihm Raifer Matthias mit Einwilligung feiner Bruder und ber fpanifchhabsburgischen Linie die Succession versichert hatte a), und daß er nach dem Tobe von jenem (20. Marz 1619) zum Raiser (August 1619) gewählt murbe. Jene Erfolge aber verknüpften fich mit ber Entwaffnung ber protestantischen Union, und führten baburch zur Entwicklung ber Plane ber ivanisch = ligiftischen Bartei (§. 511.) und zu einem breißigjahrigen Rampfe, aus welchem Deutschland mit bem Berluft seiner au-Beren Unabhangigfeit und feiner besten inneren Rrafte. von welchem es fich nie wieder erholt hat, beraustrat.

a) Die Bohmen nahmen auf einem Landtage im Junius 1617 ben Borfchlag bes Raifers Matthias an, Ferbinand gegen Beftatigung ihrer Freiheiten als feinen Nachfolger zu erkennen, wobei es unent= schieben blieb, ob er bagu gewählt ober fein Erbrecht anerkannt worben fen. Saberlin fortgefegt von Sendenberg Th. 24. S. 108 u. f. Rheven huller Th. 8. S. 1100 u. f. Gleiches gelang in Ungarn 1618. S. ebenbaf. S. 169. Ueber ben fba= nischen Bergicht, mit Borbehalt bes Borguge ber Bringen ber fbanischen Linie, por ben Pringeffinnen ber beutschen Linie, und unter ber Bebingung, bag Ferbinand nach Matthias Tobe ben Gliaf und anbere porberöfterreichische Befigungen an Spanien abtreten folle, melder Berbindlichfeit er aber 1621 entlaffen murbe, f. Rhevenbüller Th. 8. S. 1099. Th. 10. S. 163.

<u>ج</u>

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

Bon 1618 — 1648.

S. 514.

S. 514.

Rubolph II. hatte sich genothigt gesehen, auch ben wirklichen Besitz von Bohmen (g. 508.) noch vor feinem Tobe an feinen Bruder Matthias abzutreten, welcher ben bohmischen Standen, "als die ihn freiwillig jum Ronig erwählt", einen feierlichen Revers über bie Bestätigung ihrer Freiheiten und insbefondere bes Maieftatsbriefs von 1609 ausstellte a). Unter ben Beftimmungen bes lexteren, beren Auslegung beftritten wurde, war auch bie, ob es ben Protestanten nicht blos in ben königlichen Städten und ben Kammergutern, sondern eben so in den Herrschaften der Bralaten vergönnt sen, neue Rirchen zu bauen, welches die faiferlichen Statthalter zu Brag unter Genehmigung bes Kaifers zum Nachtheil ber Brotestanten entichieben b), ohngeachtet biese aus bem Inhalt der bohmiichen Landesordnung c) eine weitere Ausdehnung der Concession wohl behaupten mochten. Aus den Be= schwerben, welche die protestantischen Stände hierüber führten, entwickelte fich 1618 eine vollständige Infurrection, woran die Besorgniß, daß ber Raiser und sein

a) Bei Lunig Reichearchiv P. spec. Tom. 1. pag. 72. und für Schlessien Cod. Germ. Dipl. Tom. 2. p. 71.

b) Die nachste Beranlaffung war ein Streit bes Abtes von Braunan mit feinen protestantischen Unterthanen.

c) Diefe rechnete im Artif. 49. Die geiftlichen Guter ausbrudflich zu ben foniglichen Rammergutern.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 203

Nachfolger die Aufbebung des Majestätsbriefs beab- 2. 514. fichtige, weshalb die Insurgirten auf die Beschwerden ber Desterreicher und Steiermarker verwiesen, ohngefahr eben fo viel Antheil haben mochte, als bie folagfertige Stellung ber Liga und Union gegen einander. welche ben Parteihauptern Hoffnung gab, die Bahlfreiheit ber Bohmen gegen bie Buficherung ber Succeffion für Ferdinand II. zu behaupten, die nur mit Widerwillen von den Brotestanten anerkannt und für erzwungen ausgegeben wurde. Die Insurgenten bestellten eine eigene Lanbesregierung, vertrieben bie 36fuiten, unterhandelten mit ben protestantischen Stanben in ben übrigen öfterreichischen Brovingen über eine allgemeine Bereinigung und griffen, von ber Union wiewohl nicht öffentlich d) unterftugt, im Januar 1619 Defterreich felbst an. Der Tod des Raisers Matthias 18. März 1619 erleichterte eine große Conföderation unter ben protestantischen Ständen von Böhmen, Mabren, Schlesien, Lausit und Defterreich, ob und unter ber Ens, die im Sommer 1619 nach und nach zu Stande fam e), zwar nur auf Bertheibigung und in einigen Bunkten auf Ausbehnung der erworbenen Freiheiten f) gerichtet war und den Rönig g), wenn er die

d) Graf Ernft von Mansfelb führte ihnen Truppen zu, die bisher im Dienst ber Union gestanden hatten. Saberlin fortgef. von Senden berg Th. 24. S. 237.

e) S. Saberlin fortgef. von Sendenberg Th. 24. S. 354 u. f.

f) So in den Artifeln, die mit den Oberöfterreichern geschloffen wurden, auf freie Religionsübung an allen Orten, wo Protestanten wohnten. Sendenberg a. a. O. S. 359.

g) So fern fich biefe Bestimmung auf Bohmen bezieht, wurde es noch

S. 514. Landesfreiheiten halten würde, so wie die katholischen Stände, wenn sie darauf antragen würden, in diese Landesvereinigung mit einschloß, bei welcher aber die Böhmen nicht stehen blieben. Sie wählten zu der nämlichen Zeit, wo Ferdinand zu Frankfurt auf den kaiserlichen Thron erhoben wurde, den Kurfürsten Friebrich V. von der Pfalz (26. August a. St.) zu ihrem König, welchem die Union die Vertheidigung seiner Erbländer, und den Durchzug fremder Bölker h) nach Böhmen nicht zu gestatten versprach. Die Desterreischer begehrten dagegen vor der Huldigung, zu der sie Ferdinand aufsorderte, nur genügende Bestätigung iherer Landes und Religionsspreiheiten.

§. 515.

§. 515.

Bu seiner Unterstützung fand jedoch Ferdinand II. bie ganze Macht ber Liga bereit. In einem Bertrag vom 8. October 1619 a) übernahm Herzog Maximisian von Baiern bas Directorium berselben und die Leitung des Krieges, der alle Provinzen des öfterreischischen Hauses der Herrschaft bes Kaisers wieder uns

als ungewiß angefehen, wer biefer in bie Union aufzunehmenbe Ronig fenn murbe. Sen den berg a. a. D. S. 356.

b) Haberlin fortgef. von Sen denberg Th. 24. S. 400. Mosburch fie folglich die Bertheibigung ber Pfalz gegen die Spanier übernahm, beren Theilnahme an dem Kriege in Bohmen als uns zweiselhaft betrachtet werben nußte, und nur birecte Hulfe in Bohmen gegen die neugewählten Kaiser ablehnte.

n) Nach bem lateinischen Driginal bei Bolf B. 1. Beil. 3. S. 10 u. f.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 205

terwerfen follte b), während die Union (Ulm 3. Juli e. 515. 1620), gegen das Versprechen der Erhaltung des Friedens zwischen ihr und ihren katholischen Mitftanben, jeder Einmischung in die bohmische Sache sich zu enthalten verhieß, ohne eine Sicherheit wegen eines Angriffs auf die Pfalz von den Niederlanden her zu Maximilian nahm hierauf (August 1620) erhalten c). Oberöfterreich ein, das ihm als Pfandinhaber interimistisch zu huldigen angewiesen wurde d), wodurch auch die protestantischen Stände in Niederöfterreich, jedoch auf Bestätigung ihrer Rechte aus ber Cavitulationerfolution von 1609 (§. 508.) die Hulbigung zu leiften genöthigt murben; bie, welche fie noch verweigerten, ächtete ber Raifer als Rebellen .). 3m Berbft nahm Rurfürst Johann Georg von Sachsen als bes Raisers Commiffarius die Laufit ein und Maximilian unterwarf burch bie Schlacht bei Prag (29. Det. 1620) ben aroften Theil von Bohmen und Mahren; die Schle fier gewann ber Raifer burch bie Busicherung bes Rurfürsten von Sachsen (), daß ihnen auf freiwillige Unterwerfung ihre Freiheiten in Religions = und politischen Sachen erhalten werden sollten 8), nachdem Friedrich

b) Für bie Rriegsfoften und anbere Schaben, bie aus bem Bunbuiß entfleben wurden, raumte Ferbinand bem Bergog ein Unterpfand an ben Brovingen ein, bie er guerft unterwerfen wurde.

c) Louborp Acta publ. Tom. 2. p. 48.

d) S. Saberlin fortgefest von Sendenberg Th. 24. S. 529.

e) Chenbaf. S. 530 u. f.

f) Deffen Commiffion, bei Rhevenhüller Th. 9. G. 1124., auch auf Schleffen fich erftredte.

g) Bu biefem Berfprechen berechtigte ben Rurfürften feine Bollmacht

\$. 515. von ber Pfalz auch biefen Theil feines Wahlreichs aufgegeben und in ben Nieberlanden ficheren Aufent= halt gefucht hatte; um bie nämliche Beit im Januar 1621 erfolgte bie Achterflarung gegen ihn und Einzelne Blate in Schlesien und feine Anhanger. Böhmen wurden zwar noch, besonders durch Markaraf Johann Georg von Brandenburg - Jägerndorf behauptet h), und von ben Sachsen erft 1622 gur Uebergabe genothigt, bagegen aber bie Oberpfalz ichon 1621 burch ben Bergog von Baiern für ben Raifer eingenom-Eines großen Theils ber Unterpfalz bemächtigte fich icon im Berbst 1620 ein spanisches Beer, ba die Union auch bier feinen Widerstand leiftete; mas fie noch befegt hielt, suchte Graf Ernft von Mansfeld, Markgraf Georg Friedrich von Baden und Georg Chriftian von Braunfdweig, Abminiftrator von Salberstadt, zwei Jahre lang (1620 — 1622) nicht ohne Erfolg gegen ein spanisches urd ligistisches Beer zu behaupten und das Verlorene wieder zu erobern. Schon fehrte ber Rurfürst in sein Land zurud, und bie Er= neuerung bes Krieges zwischen Spanien und ben vereinigten Niederlanden, nach Ablauf bes 1609 geschlof= fenen Waffenstillstandes (§. 507.), nothigte einen ber gefährlichsten Feinde, seine Rrafte zu theilen; allein Friedrich burch die Unterhandlungen getäuscht, welche bie Spanier mit seinem Schwiegervater, König Ja=

Rote l. Den Unterwerfungsvergleich vom 18. Febr. 1621 hat vollflåndig aus bem darmfidbtischen Archiv: Haberlin fortgesest von Gendenberg Th. 25. S. 9 u. f.

h) Weshalb er mit Arlebrich von ber Pfalz geachtet murbe.

cob I. von England angefnupft hatten, rief felbft \$. 515. feine Vertheibiger zurud i), um nachbem er bie Waffen niebergelegt, seine Restitution burch Vermittlung von Spanien zu erhalten; hierauf wurden auch hier die einzelnen feften Plate in der Pfalz und an ben Orten, welche die Feldherren bes Kurfürften in ben benachbarten ligistischen Ländern besezt gehalten hatten, durch die Heerführer der Liga, den Grafen von Tille und ben Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg Die Union, nachbem fie und Baffau eingenommen. fich durch die Begebenheiten des Jahres 1620, allenthalben von siegreichen Seeren umgeben, überwunden fah ohne geschlagen zu haben, hatte fich am 24. April 1621 aufgelöft k); ihre Mitglieder mußten ihre Siderheit vornehmlich von der Mäßigung des Raifers und von dem noch wehrhaften Zustand der protestantischen Stände des nördlichen Deutschlands erwarten, bie ber Raiser burch bie Versicherung, wie seine Abficht nicht sen, den Reichsgesetzen ober dem Religionsund Brofanfrieden entgegen zu handeln 1), in Unthätigkeit zu erhalten suchte.

§. 516.

S. 516.

Nachdem auf diese Weise die Waffen entschieden hatten, gedachte der Raifer über die Rechte und Lan-

i) Mansfelb und Christian von Braunschweig waren noch start genug, sich die Baffe nach den Niederlanden mitten burch das spanische heer zu öffnen. S. Senden berg a. a. D. Th. 25. S. 150.

k) S. Sendenberg a. a. D. S. 43 n. f.

¹⁾ S. Sendenberg a. a. D. S. 57.

S. 516 ber bes geachteten Rurfürften zu verfügen; Buziehung aller Reichsftande zur Berathung über biefe wichtige Angelegenheit ichien jeboch nicht rathsam, vielmehr nach Lage ber Berhaltniffe hinreichend, die Rurfürften, einige ber bebeutenbsten ligistischen Stände a) und von ben protestantischen einige neutrale Kürsten, die sich bem öfterreichischen Sause am meiften ergeben bemabrt batten b), zu einem Fürstentage (December 1622) zu be-Die Uebertragung ber Rurwürde auf Berzog Maximilian von Baiern fand dennoch bei den Rurfürsten von Sachsen und Brandenburg Widersbruch. welche die Restitution bes geachteten Pfalzgrafen für nothwendig erklärten, um ben Frieden in Deutschland berauftellen und bas Berfahren bei ber Achtserflärung felbft nicht ben Reichogesehen gemäß hielten; fie willig= ten selbst noch nicht in die Uebertragung ber Kurwurde auf Maximilian für beffen Lebenszeit, für welche fich ber Raiser (Febr. 1623), unter Aussetzung ber Refti= tution Friedrichs V. und der Rechte seiner Kinder und Agnaten auf weitere Berhandlung oder rechtliche Ent= scheidung, auf die Mehrheit ber Stimmen geftugt gu= lezt bestimmte. In dem nämlichen Jahr entwickelten fich aber für den Raiser und die Liga weitere Bor= theile durch die Ruftungen, welche der Graf von Mansfeld und Christian von Braunschweig im nordweftlichen

a) Den Erzbischof von Salzburg, ben Bischof von Bamberg und Burgburg, und ben Bergog Maximilian von Baiern.

b) Den Landgraf Ludwig von Heffen Darmftabt, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig - Wolfenbuttel, und den herzog Philipp Julius von Bommern.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 209

Deutschland zur Fortsetzung des Krieges für die pfal- g. 516. zische Sache unternahmen, und einftweilen von Niedersachsen und Westphalen, besonders Oftfriesland, durch Contributionen, die sie auflegten, von den Reichsständen und ihren Unterthanen bestreiten ließen. gistisch=kaiserliche Seer zerstreute (1623) die Bolker, die sie geworben hatten, und dehnte feine Besatungen nun auch auf biefe Gegenden aus, ohne feine Quartiere in ber Pfalz und ben benachbarten Begenden zu verlaffen, die ihm die Begebenheiten des früheren verschafft hatten c). Die niederfächsischen Kreisstände fanden jezt nothwendig, Truppen zu werben und ben König Christian IV. von Danemark (1625) zu ihrem Rreisobersten zu ernennen. Daß sie betheuerten, nur zur Gegenwehr gegen abnliche Unternehmungen wie die, welche bas ligiftische Beer in bas nördliche Deutschland gezogen hatten, und zur Erhal= tung des Religions = und Profanfriedens zu waffnen, genügte ihrer Bereinigung beim Raifer nicht zur Entschuldigung; Graf Tilly erhielt Befehl, die Auflösung ber Rreistruppen zu erzwingen, und ein neugeworbenes faiserliches Heer, unabhängig von der Liga, wurde unter Albrecht von Waldstein (Wallenstein, feit 1623 Berzog von Friedland) aufgestellt. Das leztere wurde einstweilen im frankischen und schwäbischen Rreise ein-

c) Richt nur bie Stabte und ber fleinere Herrenstand, sondern felbst '
bie größeren Fürsten mußten sich bequemen, die Berpflegung ber
ligistischen Truppen zu übernehmen. So verstand sich Burtems
berg 1624, die Einquartierung von einigen tausend Mann bes
Tillpschen Heeres zu tragen, "weil man sie nicht ohne Gefahr abs
schlagen fonne." Sendenberg a. a. D. Th 25. S. 384.

2. 516. quartirt, ba fich ber Raifer "zu beffen Stanben verfah, fie wurden bei ben Anstalten, die er zur Affecuration bes Friedens und abgedrungener Defension treffen muffe, ein übriges thun d)," und bann an bie mittlere Elbe geführt. Durch bas Bunbnig, welches ber Ronig von Danemark (9. December 1625) mit England und Holland "zur herstellung ber Ordnung im Reiche und Abstellung ber Unterdrückungen" schloß, und burch die Operationen, welche Mansfeld und Christian von Braunschweig e) in Verbindung mit den banischen, für englische und hollandische Subsidien geworbenen Truppen gegen ben Raifer unternehmen follten, murbe bie Stellung ber nieberfächfischen Rreisstände gefährli= der als zuvor, und bie Rriegslaft zugleich brudenber. In bem Feldzuge von 1626 murbe ben Danen von Tilly ber größte Theil von Riedersachsen entriffen, und Mansfelds heer auf einem planlosen Zuge burch bie Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Wallenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte bas Glud ber Waffen bas faiserliche und ligistische Beer bis nach Jutland. Die banischen Besatungen. welche sich zwischen ber Wefer und Offfee noch in ein= gelnen Plagen vertbeibigten, wurden bierauf allmalia zur llebergabe gezwungen und mit faiserlichen vertauscht, bie fich mabrent tiefer Felbzüge auch über Seffen und 1627 bis nad Brandenburg und Bommern verbreite-

d) & bus faiferliche Ausschreiben an bie Rreisftanbe, bei Rhevenbuller Ep 10 E. 806.

w) Pol aber ichen vor bem Anfang bes Felbejugs, 6. Juni 1626,

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618-1648. 211

Für den Raiser bestand jezt kein Hinderniß mehr, 8. 516. die Verfügungen über die pfälzischen gander zurudzukommen. Bur Anerkennung ber bairischen Rurwurde war Sachsen schon 1624 vermocht worben, nachdem Ferdinand II. (Juni 1623) bem Kurfürsten die Ober = und Niederlausit als Unterpfand für bie Roften bes böhmischen Krieges eingeräumt hatte (), die Begebenheiten in Niedersachsen verschafften 1628 auch die Einwilligung von Brandenburg; 1628 lofte ber Kaifer bie Pfanbrechte bes herzogs von Baiern 8) an Oberöfterreich (§. 515.) mit ber Oberpfalz und ber Unterpfalz auf bem rechten Rheinufer ab h); ba fie ihm eigenthümlich übergeben wurden, fo lag in der Abtretung zugleich die Zusage, daß die Kurwurde bei bem bairischen Saufe bleiben folle. 3m nördlichen Deutschland ficherte im folgenden Jahr (12. Mai 1629) ein Kriebe mit Danemark i) dem Raifer seine Eroberungen über bie Reichsstände, benen er das banische Bundniß zum Berbrechen zu machen für gut fand k); fürs erfte

7

f) Lünig Reichearch. P. spec. Th. 1. S. 97.

g) Die Kriegsfosten, die er liquidirte, beliefen fich mit ben Binfen auf 14 Millionen Gulben, wurden aber auf 13 Millionen ers mäßigt.

h) Lunig a. a. D. P. spec. Abth. 4. S. 695.

i) Lünia Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 659.

k) Aus ben Besitzungen bes Königs wurden die kaiferlichen Befatzungen herausgezogen, und jener nur verpflichtet, sich ber beutschen Reichsangelegenheiten nicht weiter anzunehmen, als einem herzog von holftetn gebühre. Aber nur die affistirenden und gehorfamen Stände des Reichs wurden in den Frieden eingeschlossen. S. Sens den berg a. a. D. Th. 26. S. 27 u. f.

- g. 516. traf aber bieß Schicffal nur die Bergoge von Medlen= burg, welche ben Danen besonders Borschub gethan und den faiserlichen Abmahnungsschreiben nicht zeitig genug Folge geleiftet haben follten. Wallenftein, bem ber Raifer bie Bilbung feines flegreichen Beeres und einen großen Theil seiner Erfolge verdankte, hatte schon 1628 außer bem Berzogthum Sagan bas medlenburgische Land und beffen Ginfunfte, Unterpfandemeis zur Befriedigung feiner Forderungen an den Kaifer erhalten, ber "jure retentionis bis zur Bezahlung ber aufge= wandten Rriegskoften " darüber zu disponiren berechtigt seyn wollte 1): nach dem lübecker Frieden wurde es bem bisherigen Pfandinhaber eigenthümlich überlas= fen m). Die Herzoge wofern fie fich biefen Berfügun= gen widersepen murben, bedrohte ein faiferliches Da= nifest mit ber Acht n). Das faiserliche Beer, welches die Oftsee besezt hielt, follte auch nach dem Frieden mit Danemark unentbehrlich fenn, um Deutschland gegen einen Angriff Gustav Adolphs Königs von Schweden zu schützen, der Stralfund, die einzige Stadt in Pommern welche kaiferliche Besatzung einzunehmen sich
 - 1) Zwei merkwürdige Gutachten, für und wiber bas Berfahren bes Kaifers gegen bie Herzoge von Medlenburg, und ben Befehl an bie medlenburgischen Stänbe, bem Herzog von Friedland und Sagan zu hulbigen, von 1628, hat Khevenhüller Th. 11. S. 61 u. f.
 - m) Den Lehnbrief vom 16. Juni 1629 hat Lünig Reichsarch. Spicil. secul. Th. 2. S. 1458.
 - n) S. Sendenberg a. a. D. Th. 26. S. 29. Eine Debuction, in welcher bas Berfahren bes Raifers gerechtfertigt werben follte, die im nämlichen Jahre vom faiferlichen hofe verbreitet wurde, hat Rhevenhüller Th. 11. S. 683.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618—1648. 213

beharrlich weigerte, burch feine Unterftützung vornehmlich \$. 516. gegen Wallenstein hielt.

S. 517.

S. 517.

Mit ber Verbreitung der kaiserlichen und ligistischen heere über Deutschland, hielt die Ausführung ber Gegenreformation, zu welcher fich der Raifer im Gewissen verpflichtet achtete, gleichen Schritt. ständig wurde sie freilich fürs erste nur in den faiserlichen Erbländern ausführbar befunden. Am rafcheften erfolgte fie in Bohmen, als einem Lande, bas ber Raiser "mit dem Schwert wieder unter seine Bewalt gebracht" a), wo Confiscationen und Hinrichtungen die vollendete Unterwerfung bezeichnet hatten b) und nur die Rücksicht auf den verbündeten Rurfürsten von Sachien noch einige Schonung gebot c); die protestantischen Geiftlichen wurden hier gleich Anfangs vertrieben, 1623 wurde auch anderen Berfonen schon hier und da mit Landesverweisung gedroht, wenn sie nicht zum fatholischen Glauben übertreten würden, 1627 verfügte man gegen die Bauern, die fich binnen beftimmter Frift nicht dazu verstehen wollten, auch anbere Strafen, weil fie bei ihnen zwedmäßiger ichienen, ließ aber ben Zwang zur Auswanderung gegen die Bürger bestehen, und behnte ihn auch auf den Abel

a) Ferbinands II. ernenerte Landesordnung von Bohmen (1627), im Promulgations = Patent.

b) S. Seudenberg a. a. D. Th. 25. S. 58 u. f.

c) Ueber beffen Borfchreiben für bie bohmifchen Broteftanten f. Sen : den berg a. a. D. S. 156.

2. 516. quartirt, ba fich ber Raifer "zu beffen Stanben verfah, fie murben bei ben Anstalten, bie er zur Affecuration bes Friedens und abgedrungener Defension treffen muffe, ein übriges thun d)," und bann an die mittlere Elbe geführt. Durch bas Bundniß, welches ber Ronig von Danemark (9. December 1625) mit England und Holland "zur Berftellung ber Ordnung im Reiche und Abstellung ber Unterbrückungen" ichloß, und burch die Operationen, welche Mansfeld und Christian von Braunschweig e) in Verbindung mit den banischen. für englische und hollandische Subsidien geworbenen Truppen gegen ben Raifer unternehmen follten, murbe bie Stellung ber niederfachfischen Rreisftande gefährlider als zuvor, und die Rriegslaft zugleich brudenber. In dem Feldzuge von 1626 murde ben Danen von Tilly der größte Theil von Riedersachsen entriffen, und Mansfelds Heer auf einem planlosen Zuge burch bie Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Ballenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte bas Glud der Waffen bas faiferliche und ligiftische Beer bis nach Jutland. Die banifchen Befatungen, welche sich zwischen der Weser und Oftsee noch in ein= zelnen Plägen vertheibigten, wurden hierauf allmälia zur Uebergabe gezwungen und mit faiferlichen vertauscht, . die sich während dieser Feldzüge auch über Heffen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreite-

d) S. bas faiserliche Ausschreiben an bie Rreisstände, bei Rheven= huller Th. 10. S. 806.

e) Der aber schon por bem Anfang bes Felbszuge, 6. Juni 1626, ftarb.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618-1648. 215

belehrten, daß die evangelischen Beiftlichen gar nicht e. 517. mehr mahre Befenner ber augsburgischen Confession sepen, sondern "in ihren Bredigten und Cerimonien die verdammte calvinische Secte einmengten," worauf auch hier die evangelischen Beiftlichen vertrieben, und bie Erlaubnif die fatholischen Rirchen nicht besuchen zu dürfen, ohne beshalb aus dem Lande vertrieben zu werden, ein Vorrecht des alten Adels wurde f). Schlesien blieb es am langsten bei bem Bergleich von 1621 (S. 515.), den der Raifer im nämlichen Jahr ausbrudlich beftätigt hatte B); erft feit 1628 nahm man auch bier ben protestantischen Unterthanen in allen der Krone unmittelbar zustehenden Fürstenthumern (ben Erbfürstenthümern) ihre Rirchen, und zwang jene durch militairische Execution und ähnliche Mittel, sich zur katholischen Religion zu bekennen h); nur in den Fürftenthumern, welche noch ihre eigenen Landesherren evangelischer Religion hatten i) und der Stadt Breslau, ließ es der Raiser fürs erste bei der bisherigen Reli= aionsübung k).

f) S. Balbau Gefchichte ber Protestanten in Defterreich. Th. 2. S. 299 u. f.

g) S. bie Deduction fur bie freie Religionsubung Schleffens bei Melern Acta Pac. Westph. T. 5. S. 373 u. f.

h) S. ben Rote g angeführten Auffat a. a. D. S. 375 u. f.

i) Liegnit, Brieg und Bohlau, einer erft 1675 ausgestorbenen Linie ber alten piastischen Herzoge, und Dels und Bernstadt, ber muns sterbergischen 1617 ausgestorbenen Linie berselben gehörig. Bergl. oben §. 309. Note c.

k) Auf bie Intercession bes Rurfürsten von Sachsen murbe entgegnet, bag bem Raiser in feinen Erbfürstenthumern bas jus rosor-

Im übrigen Deutschland ließ man auch ichon bie S. 517. erften Erfolge bes bohmischen Rrieges nicht unbenugt; ben Ratholiken wurden einzelne Rirchen eröffnet und hier und ba ein Stift ober Klofter gurudgegeben, bas ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen fenn follte 1); ber Reichshofrath beschleunigte seine Erfenntniffe, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, ober wenn es galt, einem fatholifchen Berrn den Befit ei= nes Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreforma= tion schüten oder unternehmen follte m), um die gunftige Gelegenheit der Execution durch das ligiftisch = fai= ferliche Beer nicht zu verfäumen; die Jefuiten, welche mit diesem zogen n), würften durch ihre Missionsanstal= Außerhalb ber Ober= und Rheinpfalz o) waren ten.

mandi nicht fireitig gemacht werben fonne. Rhevenhüller Th. 11. S. 317.

- 1) So 3. B. restituirte Tilly schon 1624 in Halberstadt bie fatholisichen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Klossters Alts-Halbensleben im Erzstift Magdeburg. S. Sen den berg a. a. D. S. 358.
- m) Die Sohne bes fatholischen Markgrafen Ebnard Fortunatus von Baben Baben erhielten in einem Proces, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrafen von Baden Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schleunige Execution durch den Erzherz zog Leopold Wilhelm thunlich machte. Sen cen berg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Necht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (§. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorherzegangenen Proces. Ebendas. S. 311.
- n) S. Lang Gefchichte ber Befuiten in Baiern. G. 130.
- o) Schon 1620 übergaben bie Spanier bie Pfarrei in Krengnach und bas Kloster Schwabenheim ben Jefuiten. 1622 rief fie Maximilian nach heirelberg.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618 — 1648. 217

inbessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum 8. 517. Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, minster mächtigen Ständen entrissene Bortheile P). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen behnte man die Operationen auch auf die Hochstister aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäusser waren 9), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); brohendere Mandate ergiengen an die Reichsstädte auf Herstellung des katholischen Cultus, wie er zur Zeit des passauer Vertrages gewesen s); die katholischen Landesherren, welche in den Besitz protestantischer Länder gekommen waren, schritten rücksichtsloser zur Gegenresormation t). Eine allgemeine Maaßregel

- p) Einzelne Beispiele f. bei Senckenberg a. a. D. Th. 25. S. 490 und 491.
- q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genothiget, ben Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Bassau, zu postusitren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hoffen, daß sie ihre Pfründen behalten würden; benn sie erhielten die Berficherung, daß "niemand gegen den Religions oder Profansrieden beschwert" werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unnuß gemacht wurde. S. Sen den berg a. a. D. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 53 u. f.
- r) Bon Burtemberg murbe ichon 1627 die Restitution mehrerer Rloster geforbert, die als lanbfassige Pralaturen resormirt worden waren. S. Seudenberg a. a. D. Th. 25. S 551.
- 8) 3. B. gegen Dortmund 1628. S. Rhevenhüller Eh. 11. S. 163 u. f.
- t) So herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in seinen nieberrhetnischen Besitzungen, wo aber bie nieberländischen Besatzungen (S.
 512.) Repressalten brauchten, und in den Besitzungen seiner Brüber zu Sulzbach und hilpolitsein, welche er als Paragien angesehen wissen wollte, in welchen ihm das jus resormandi zustehe. S.
 Kheven hüller a. a. D. S. 182 und Senckenberg a. a. D. Th.
 25. S. 552.

- \$. 517. schien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutschlands zulässig. Der Kaiser erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 u), die Streitigfeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Protestanten dessen Uebertretung den Schein Rechtens zu geben gesucht, richterliche Entscheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten v), für einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden w), die er jedoch für jezt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Fries
 - u) Bei Rhevenhüller Th. 11. S. 433 n. f.
 - v) "Ihre Maj. sezten außer Zweifel, es wurde manniglich bekannt seyn, in was schäbliche Mißhelligkeit und Berrüttung unser geliebtes Baterland teutscher Ration nun eine lange Beit her geschwebet; bessen Mißtrauens—Ansang ursprüglich zwar die Spaltung in der Religion gewesen, und noch ware, nach derselben dies vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landfrieden, nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbsten, verthädiget werden wollen. Ans welchem dann ersolget, nachdem die Turbatores etliche Urthelle verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch sernern Berlusts sich besorgen müssen, daß man zulezt keinen Richter mehr leiben, sondern den anderen Theil zu einem neuen Bertrage, und daß sich berselbe unter dem Schein einer Composition alles Auspruchs gänzlich begeben möchte, zwinsgen wollen."
 - w) "Ob man nun zwar biefes Unheil gern remediren wollen; als bann noch A. 1559 Raifer Ferdinand als erstlich wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Rammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decision von ihm selbst begehret, mit Andenten, daß etliche von gedachten Klagen so lanter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens becibirt werden mögen".

V. Dreißigiahr. Krieg v. 1618 - 1648. 219

bens am meisten abhänge 1). Bermöge berfelben follte g. 51%. es bem flaren Buchftaben bes Religionsfriebens entgegen fenn, wenn Stifter, Rlofter und Pralaturen, auch unter der Stande Botmäßigkeit belegen, seit dem pafsauer Vertrag reformirt oder sonst verwendet oder ber geiftliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; bie Unterthanen follten auf den blos zwischen Ständen geschloffenen Religionsfrieden fein Recht has ben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um so eher von ber Theilnahme am auswärtigen Bottesdienst durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach diesen Grundsätzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber "bie Spolia vieler Orten ganz notorisch — bas jus undisputirlich — baß also in folden Fällen nichts vonnöthen als bem bedrängten Theil durch Erecution zu affistiren", fen ber Raifer entschlossen. Commissarien in das Reich abzuordnen. welde die entzogenen geiftlichen Buter ben unrechtmäßigen Inhabern abfordern, und fie mit tauglichen Berfonen befegen follten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, fich zur Restitution anzuschicken, und Wiberseglichkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des

n) "Ob Ihrer Majestät zwar nichts liebers gewesen, als allen solchen Gravaminibus burch Ihre Kaiserliche Resolution abzuhelsen, so hätte I. M. boch vornehmlich, wie sie auch bessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweisel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte J. M. bei erster Gelegensheit sich auch ferner zur Genüge resolviren".

Im übrigen Deutschland ließ man auch schon die §. 517. erften Erfolge des bohmischen Rrieges nicht unbenugt; den Ratholiken wurden einzelne Rirchen eröffnet und bier und da ein Stift ober Klofter zurudgegeben, bas ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen sehn follte 1); ber Reichshofrath beschleunigte seine Erfenntniffe, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, ober wenn es galt, einem fatholifchen herrn den Befit ei= nes Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreforma= tion schüten oder unternehmen sollte m), um die gun= ftige Gelegenheit der Execution durch das ligistisch = fai= ferliche Heer nicht zu verfäumen; die Jefuiten, welche mit diesem zogen n), würften durch ihre Missionsanstal= Außerhalb der Ober = und Rheinpfalz o) waren ten.

mandi nicht ftreitig gemacht werben fonne. Rhevenhüller Th. 11. S. 317.

- 1) So 3. B. restituirte Tilly schon 1624 in Halberstadt die fatholissischen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Rlossters Alts-Halbensleben im Erzstift Magbeburg. S. Senckenberg a. a. D. S. 358.
- m) Die Sohne bes katholischen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proces, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrasen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schleunige Erecution durch den Erzherz zog Leopold Wilhelm thunlich machte. Senckenberg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (S. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorherzegangenen Proces. Ebendas. S. 311.
- n) S. Lang Gefchichte ber Jefuiten in Baiern. S. 130.
- o) Schon 1620 übergaben bie Spanier bie Pfarrei in Arengnach und bas Kloster Schwabenheim ben Jefuiten. 1622 rief sie Maximilian nach Heirelberg.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618 — 1648. 217

indessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum 8. 517. Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, min= ber mächtigen Ständen entrissene Wortheile P). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen dehnte man die Operationen auch auf die Hochstister aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäusser waren I), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); drohendere Mandate ergiengen an die Neichssstädte auf Herstlung des katholischen Eultus, wie er zur Zeit des passauer Vertrages gewesen s); die katholischen Landesherren, welche in den Besitz protestantischer Länder gekommen waren, schritten rücksichtsloser zur Gegenresormation t). Eine allgemeine Maaßregel

- p) Einzelne Beispiele f. bei Sendenberg a. a. D. Th. 25. S. 490 und 491.
- q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genöthiget, ben Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau, zu postusliren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hossen, daß sie ihre Pfründen behalten wurden; denn sie erhielten die Berssicherung, daß "niemand gegen den Religions soder Profanstieden beschwert" werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unsnüt gemacht wurde. S. Sen Kenberg a. a. D. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 53 u. f.
- r) Bon Burtemberg murbe ichon 1627 bie Restitution mehrerer Klöster geforbert, die als laubfässige Pralaturen reformirt worden waren. S. Sendenberg a. a. D. Th. 25. S 551.
- s) 3. B. gegen Dortmund 1628. S. Rhevenhüller Ih. 11. S. 163 u. f.
- t) So herzog Bolfgang Wilhelm von Neuburg in feinen niebertheisnischen Besitzungen, wo aber bie nieberlanbischen Besatzungen (S.
 512.) Repressalien branchten, und in ben Besitzungen seiner Brusber zu Sulzbach und hilpolistein, welche er als Paragien angesehen wissen wollte, in welchen ihm bas jus resormandi zustehe. S.
 Abeven hüller a. a. D. S. 182 und Senckenberg a. a. D. Th.

25. S. 552.

- \$. \$17. schien endlich nach ber vollendeten Unterwerfung bes nördlichen Deutschlands zulässig. Der Kaiser erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 u), die Streitigfeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Protestanten bessen Uebertretung den Schein Rechtens zu geben gesucht, richterliche Entscheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Bergleich erzwingen wollten v), für einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden w), die er jedoch für jezt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Fries
 - u) Bei Rhevenhüller Th. 11. S. 433 u. f.
 - v) "Ihre Maj. sezten außer Zweisel, es wurde manniglich bekannt senn, in was schäbliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unser geliebtes Baterland teutscher Nation nun eine lange Zeit her geschwebet; bessen Mißtrauens—Ansang ursprüglich zwar die Spaltung in der Religion gewesen, und noch ware, nach derselben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Laudsrieden, nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschäbliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbsten, verthädiget werden wollen. Aus welchem dann ersolget, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Berlusts sich besorgen müssen, daß man zulezt keinen Nichter mehr leiben, sondern den anderen Theil zu einem neuen Bertrage, und daß sich berselbe unter dem Schein einer Composition alles Anspruchs gänzlich begeben möchte, zwinzgen wollen."
 - w) "Ob man nun zwar bieses Unheil gern remediren wollen; als bann noch A. 1559 Raiser Ferdinand als erstlich wider ben Resligionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Rammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decision von ihm selbst begehret, mit Andenten, daß etliche von gedachten Klagen so lauter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens decibirt werden mögen".

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618 — 1648. 219

bens am meisten abhänge I). Bermöge berfelben sollte g. 517. es dem flaren Buchftaben bes Religionsfriedens entgegen fenn, wenn Stifter, Rlöfter und Bralaturen, auch unter der Stände Botmäßigkeit belegen, seit dem pasfauer Vertrag reformirt ober sonst verwendet ober geiftliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen sollten auf den blos zwischen Ständen geschloffenen Religionsfrieden fein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um so eher von ber Theilnahme am auswärtigen Gottesbienft durch Strafverbote abgehalten werden konnen. Nach biefen Grundfägen wurde bem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber "bie Spolia vieler Orten ganz notorisch — bas jus undisputirlich — bag also in solden Källen nichts vonnöthen als bem bedrängten Theil durch Execution zu affistiren", fen ber Raifer entschlossen. Commissarien in das Reich abzuordnen. welde die entzogenen geiftlichen Guter den unrechtmäßi= gen Inhabern abfordern, und fie mit tauglichen Berfonen besethen follten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, fich zur Restitution anzuschicken, und Diberseylichkeit mit ber Acht bedroht. Die Bortheile bes

x) "Ob Ihrer Majestät zwar nichts liebers gewesen, als allen solchen Gravaminibus burch Ihre Kalserliche Resolution abzuhelsen, so hätte J. M. boch vornehmlich, wie sie auch bessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweisel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionösriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte J. M. bei erster Gelegensheit sich auch ferner zur Genüge resolviren".

- 8. 517. Religionsfriedens follten auch nur auf die gehen, welche ber unveränderten augsburgischen Confession anbiengen. andere Secten aber bavon ausgeschlossen und nicht gelitten werden. Die Commissarien, welche zur Erecution bieses Restitutionsedicts in alle Rreise verorb= net wurden y), erhielten die Instruction z), im Kall ber Widersetlichkeit die "nächst angelegene Armee, sowohl faiferlich als fatholischer Liga Bolf zu requiriren," welche befehliget worden ihnen Sulfe zu leiften, mit den Rathedral = und Collegiatfirchen aber nur interimistische Verfügung bis zu des Babstes fernerer Berordnung vorzunehmen. Diefer belohnte den Eifer bes öfterreichischen Sauses fürs erfte mit ben Erzstiftern Bremen aa) und Magdeburg bb), die er dem faiferlichen Prinzen Leopold Wilhelm zu den Bisthümern Strasburg, Paffau und Halberftabt (Note q) verlieb.
 - y) Rhevenhüller a. a. D. G. 470.
 - z) Bei Rhevenhüller a. a. D. S. 471.
 - aa) Bo Bergog Johann Friedrich von Holftein (g. 503. Rote g) Abministrator war.
 - bb) Den Abministrator Christian Wilhelm von Brandenburg, der das Stift seit 1598 inne hatte (f. §. 503. Note 1), hatte das Capiztel selbst, aus Furcht vor dem Kaiser 1628 abgesezt, da er zu den Fürsten gehörte, welche noch damals mit Dänemark gegen den Kaiser die Wassen führten. An seine Stelle war August, zweiter Sohn des Kursürsten Johann Georg von Sachsen postulirt worden, für welchen, da er erst vierzehn Jahr alt war, das Capitel bis zu seiner Wollsährigkeit die Regierung führen sollte. S. Sen cent ens berg a. a. D. Th. 25. S. 662 u. f.

V. Dreißigjähr. Krieg v. 1618—1648. 221

S. 518.

S. 518.

Einen neuen Rrieg fürchtete man am faiserlichen Hofe von der Ausführung des Restitutionsedicts nicht; ben Kurfürften von Sachsen, ben einzigen protestantischen Fürsten, den man etwa zu schonen hatte, hoffte man burch bie Busicherung zu beruhigen, daß er mit ber Reftitution feiner "von Alters inhabenden Stifter" (S. 502.) verschont bleiben solle a). Auch bie Liga schien jezt entbehrlich, und rathsam, den Unterhalt ihrer Truppen den Reichsständen abzunehmen; der Rai= fer verlangte baber, daß sie aus den Ländern, welche fie befest hielten, zurudgezogen oder abgedankt werben follten b). Um so leichter fonnte bann ber Unterhalt ber faiferlichen Truppen ben Reichsftanden zur ferneren Fortsetzung des "Defensionswerks bis zur allgemeiner Pacification" angesonnen werden; benn im nord= lichen Deutschland mußten fie die pommerische Rufte vertheidigen, welche König Guftav Adolph von Schweben mit einem Angriff bedrohte, im Weften ben Sollandern Widerstand entgegenseben, die als Beschützer des geächteten Pfalzgrafen, von den Platen aus, welche fie am Rhein inne hatten (g. 512.), die angranzenden Länder auf die nämliche Weise in Contribution fexten wie Wallenstein und Tilly; felbst Frankreich mußte beobachtet werden, da sich nicht voraussehen ließ, in welche Verwickelungen ber mantuanische Suc-

a) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 4. S. 6.

b) Adlzreiter annales Boicae gentis (Monach. 1662. f.) P. 3. L. 14. N. 47. p. 203.

g. 518. fahrlichen Nachbar ichon bei feinem erften Erscheinen (Note e) anfundigte; der Raifer nahm aber einen Theil seiner Zusagen wieder zurud, und nöthigte daburch die Protestanten zu einem Bundniß, bas sie wider ihre Neigung von einem fremden Eroberer ab= bangig machte. Ein Jahr lang bemühte fich Guftav Adolph vergebens, auch nur einen ber mächtigeren Reichsftande an fich anzuschließen 8); bie einzige Stadt Magbeburg suchte feine Sulfe, um fich einer ligiftiichen Besatung zu erwehren, der fie mit dem abgesezten Administrator des Erzstifts (S. 517. Rote g) wi= berftand; die faiserlichen Truppen aus der Mark Branbenburg zu vertreiben und dem durch Unentschloffen= beit wehrlosen Rurfürsten selbst seine Festungen abzubringen, gelang ihm nur durch die ftarfften Drohun= gen; der Rurfürst von Sachsen hingegen brachte es auf einem Convent zu Leipzig (März 1631) zu einer Bereinigung ber meiften evangelischen Reichsftanbe h). welche sich in Vertheidigungszustand zu fegen beschloß. nicht um die Schweben zu unterflüten, sondern für bie Herstellung bes Friedens in Deutschland i), auf

g) Landgraf Bilhelm V. von heffen = Caffel, negociirte zwar fcon feit bem December 1630 ein Bundniß; er wagte aber boch erft im August 1631 abzuschließen und hier entschied wohl die hoffnung, durch die schwedische hulfe wieder zu gewinnen, was bei der marburgischen Successionsftreitigkeit an heffen = Darmstadt verloren worden war. S. unten §. 585.

h) Das Berzeichniß berselben f. bei Sen denberg a. a. D. Th. 26. S. 262.

i) Abschieb bes Convents bei Rhevenhüller Th. 11. S. 1561 u. f.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618 — 1648. 225

beren Beiftanb baber ber Raifer rechnen burfte, wenn \$. 518. feine Anerbietungen aufrichtig waren. Da aber ber Raiser ben leibziger Bund sofort feindlich behandelte, und durch das ligistische heer, nachdem Tilly Magdeburg (20. Mai 1631) erfturmt und zu einem Schutthaufen gemacht hatte, ben Rurfürsten von Sachsen angreifen ließ, fo blieb biefem nichts übrig, als feine Truppen mit ben Schweden (3. September 1631) zu vereinigen k). Wenige Tage spater (7. September 1631) öffnete bie Schlacht bei Leipzig ben Berbundeten den Weg in die Länder der Liga, und schloß den größten Theil der protestantischen Kürsten und Städte an sie an 1); die Sachsen nahmen einen großen Theil von Schlessen und Böhmen ein, Gustav Abolph war den 14. Mai 1632 in München. Ein Theil der pfälzischen Läuder murde eingenommen, dem verbundeten Rurfürften aber fürs erfte nicht zurudgegeben; bie pfälzischen Festungen erhielten vielmehr eben jo wie die wichtigsten Plate in Thuringen, Franken und am Rhein schwedische Besatung, wem fie auch angehören mochten; die eroberten Lander verpflegten ein Beer, welches von bieser Zeit an größtentheils aus Deutschen

k) Das Bunbniß zwischen bem Kurfürsten und Gustav Abolph öffnete biesem bie Elbyaffe, legte bem ersteren die Berpflegung der schwebischen Armee mahrend ihres Aufenthalts in Sachsen auf, und
überließ dem König, ohne welchen der Kurfürst keinen Frieden
ichließen sollte, die Direction des Krieges, wogegen Gustav Abolph
die Bertheibigung der Länder und Rechte seines Bundesgenossen
übernahm. S. Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. Cap. 52.
S. 206.

¹⁾ S. Sendenberg a. a. D. Th. 26. S. 521.

S. 518. bestand, die der schwebischen Krone oder ihren deutschen Bundesgenoffen bienten.

§. 519.

§. 519.

Eine neue faiserliche Armee, welche Wallenstein in wenigen Monaten schuf, entriß im Frühjahr 1632 ben Sachsen ihre Eroberungen, nothigte hierauf burch einen Marsch gegen Nürnberg, den wichtigften Waffen= plat ber Schweben, auch ben siegreichen Guftav Abolph Baiern zu verlaffen, und entfernte a) im Berbst durch einen Angriff auf Sachsen die schwedische Hauptmacht noch weiter von den bedrohten öfterreichischen gandern. Die Schlacht von Lüten (6. November 1632) hätte, auch wenn Guftav Adolph nicht geblieben mare, kaum ein anderes Resultat geben konnen, als die Befreiung von Sachsen; durch den Tod bes Rönigs verloren bie Unternehmungen der Berbündeten an Zusammenhang und beftimmtem Zwedt. Die schwedischen Reichsrathe beschlossen den Rrieg fortzuseten, weil sie durch einen übereilten Frieden alle Vortheile verloren haben murben, die Guftav Abolph erlangt hatte; die protestanti= schen Reichsstände blieben noch mit ihnen vereinigt, weil fie die Rache des Kaifers fürchteten, ober weil Ginzelne

a) Nachbem er vergebens eine Schlacht angeboten, und am 24. August 1632 ein Sturm auf Wallensteins Lager abgeschlagen worben. Wenn Gustav Abolph in Taktik und Gebrauch der einzelnen Wafsfengattungen und ihrer Verbesserung weit über den übrigen Heerführern seiner Zeit stand (f. hoper Geschichte der Kriegskunst B. 1. S. 412 u. f.), so ist auf der anderen Seite nicht zu verskennen, daß Wallenstein in diesem Feldzuge als Feldherr höher steht.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618 — 1648. 227

unter ihnen, wie Bergog Georg von Lüneburg, Bergog g. 519. Bernhard von Weimar und Landgraf Wilhelm V. von heffen-Caffel, als Rriegshäupter aus bem schwebischen Bundniß ahnliche Vortheile zu ziehen hofften, wie die Schweden felbft. Allein für die machtigeren protestantischen Fürsten, besonders Sachsen und Branbenburg, fonnte ein Bundniß mit jener Berbindung nur so lange bestehen, als ber Raiser nicht zu gemä-Bigteren Gefinnungen zurudfehrte; der ichwedische Reichsfanzler, Arel Orenstierna, brachte baber ichon 1633 (13. April) kaum eine engere Verbindung mit den schwäbischen, frankischen, oberrheinischen und niederrhei= nischen Rreisftanden zusammen, welche fich einem gemeinschaftlichen Directorio (consilium formatum) un= terwarf b). Unter biefen Umftanden mußte die Grundlage ber politischen Operationen des Raisers werden, Rurfachsen von dem ichwedischen Bundnig gang abzuziehen, wobei barauf zu rechnen war, daß wenigstens bas Bertrauen auf ben Schut bes erften protestantifchen Rurfürsten, auch andere evangelische Reichsftande wieder an den Raiser anschließen werde, da fie von ben schwedischen Seeren nicht weniger gedrückt wurden, als ehemals von den faiferlichen und die Vertreibung

.

b) Bei Rhevenhüller Th. 12. S. 521 u. f. "daß sie sämmtliche Conföderirte bei einander beständig und treulich halten — auch Leib, Leben und Vermögen anssehen — wollen, die die teutsche Libertät auch Observanz des H. R. Satzungen und Versassungen wiederum ftabiliret, und Restitution der evangelischen Stände erlauget, in Religions = und Profansachen ein richtiger und sicherer Frieden, deffen alle Conföderirte zu genießen, erhalten und geschlofsen, auch der — Cron Schweden gebührende Satisfaction geschloshen sehn wurde.

- s. 519. ber Schweben vom beutschen Boben, wenn nur erst wieder eine selbstständige protestantische Partei gebildet war, die Herstellung eines vortheilhaften und dauerhaften Friedens nur befördern konnte. Bereits Wallenstein hatte 1632 Unterhandlungen angeknüpft, welche die Rückschr des Kurfürsten von Sachsen zur kaiserlichen Partei bewürken sollten; ihr Fortgang wurde aber durch den abenteuerlichen Entwurf unterbrochen, den er im folgenden Jahre versolgte, durch eine Berbindung, in welche er an der Spize des kaiserlichen Heers mit dem schwedischen Feldherrn treten wollte, den Kaiser zu einem Frieden zu nöthigen, in welchem Böhmen ihm selbst zu Theil werden sollte o). Sie gelangen desto vollständiger, nachdem Wallenstein seine Untreue mit dem Tode gebüst d), und der Erbe der
 - c) Bergl. Sen den berg a. a. D. S. 611 u. f. Die nachfte Berzaulaffung zu bem Plane Ballensteins gaben wohl bie Berfprechungen, die ihm bei der Biederannahme des obersten Besehls über alle kaiserliche Heere nach der leipziger Schlacht gemacht worden waren. Bei Rhevenhüller Th. 12. S. 13 u. f. Nach diesen sollte ihm "kaiserliche Affecuration auf ein Desterreichisches Erbland geschehen, in optima forma wegen ordinari Recompens", und von den occupirten Ländern, sollte er "das höchste Regal im Römischen Reich als einen extraordinari Recompens" erhälten.
 - d) 25. Februar 1634. Bergl. Heinrichs beutsche Reichsgesch. Th. 6. S. 623 u. f. Bollständigere Aufschlüsse über Ballenstein, als man früher hatte, geben: Wallensteins Briefe, herausgegeben von F. Förster. Berlin 1829. 3 Bbe. 8. und befselben Berf. Wallenstein, eine Biographie. Potedam 1834. 8. Daß Wallensteins Untreue noch nicht so entschieden bis zum wirklichen Eine verständniss mit dem Feind vorgeschritten war, als man früher gemobylich aunahm, ist nach den hier mitgetheilten Nachrichten nicht zu läugnen; einen vollständigen Beweis seiner Unschulb findet man barin aber auch nicht

V. Dreißigiahr. Krieg v. 1618-1648. 229

österreichischen Monarchie, welcher als Feldherr an seine 8. 519. Stelle trat, durch einen entscheidenden Sieg über die schwedische Hauptarmee (27. Aug. 1634 bei Rördlingen) den Entschluß bei bem schwedischen Bundniß zu bleiben auch gefahrvoller gemacht hatte. Ein Friede zwiichen Ferdinand II. und Aurfürst Johann Georg von Sachsen zu Brag (30. Mai 1635) o), trat die Oberund Riederlaufit (f. S. 516.) bem lezteren eigenthum= lich ab, und feste feft, daß alle mittelbare Stifter, Rlöfter und Guter, welche vor bem paffauer Bertrage von den Protestanten eingezogen worden, ihnen bleiben, alle unmittelbare Stifter aber, und alle feit dem paffauer Bertrage eingezogene Güter vierzig Jahre, und wenn bis dahin nichts anderes verglichen wurde, für beständig in dem Zustande bleiben follten, in welchem Zwischen bem fie am 12. November 1627 gewesen. Raiser und ben fatholischen Ständen eines Theils, und Rurfachsen mit ben ber augsburgischen Confession verwandten Ständen andern Theils, wurde vom Jahre 1630 an vollständige Amnestie ausgesprochen, welcher nur die bohmischen und pfalzischen Angelegen= beiten ausgenommen murben. Ein Jahr fpater fand auch die Wahl des öfterreichischen Thronfolgers Ferdinand III. zum romischen Ronig feine Schwierigfeiten mehr.

§. 520.

S. 520.

Daß nicht alle protestantische Stände bewogen ober gezwungen wurden, biefem Frieden beizutreten,

e) Lonborp Acta publ. Ih. 4. B. 3. Cap. 4. S. 458 n. f.

- 8. 520. verbanften bie Schweden theils ber beschränften Amnestie, welche ber Raifer anbot a), theils ber Dazwischenfunft von Frankreich, welches bisher ihre Waffen nur durch Subsidien unterftuzt hatte, jezt aber Spanien und Defterreich ben Krieg erklarte, und gegen bas lextere vornehmlich burch ein heer operirte, bas Bernhard von Beimar, burch frangofische Subsidien unterftust, am Rhein aufstellte. Diefer eroberte (1636-1639) ben Elfaß; die Beute murbe aber bem frangosischen Hofe zu Theil, bem es nach Bernhards Tobe (3. Juli 1639) gelang, jenes zum Uebertritt in französischen Kriegsbienst zu bewegen. Auch bie Schweben blieben fortwährend im Besitz eines Theils von Deutschland, der beträchtlich genug war, ihnen im funftigen Frieden Abtretungen zu fichern b). Der Krieg, je planloser ihn alle Theile führten, nahm um so mehr an vermuftender Burfung zu; es war meiftens ein Umbergieben fleinerer vereinzelter Beere, welche um ben Besitz von Provinzen oder Plätzen fämpften, die ihnen Unterhalt verschaffen sollten, und deren Einwohner der
 - a) Kraft bes prager Nebenrecesses wurden von ber Annestie ausdrucklich ausgeschlossen: die Grafen von Löwenstein, Graf Georg Friebrich von Hohenlohe; die Grafen von Erbach, von Jsenburg -Bübingen, der Herzog von Mürtemberg, Markgraf Friedrich von Baben -Durlach, die Grafen von Dettingen calvinischen Theils, die
 Freiherren von Freiberg Justingen und Depfingen, der Graf von
 Eberstein, die Grafen von Nassau, von Hanan Münzenberg und
 Lichtenberg, Graf Maximilian von Pappenheim und die Grafen von
 Wied.
 - b) Ein Berzeichniß ber Garnisonen, welche fie jur Beit bes westphalisichen Briebens inne hatten, f. bei Meiern Acta pac. execut. Th. 1. Beil. 4. gur Borrebe.

V. Dreißigjahr. Krieg v. 1618—1648. 231

Unmenschlichkeit und Raubsucht der Soldner aus allen §. 520. Nationen Preis gegeben wurden, aus welchen jene zussammengesezt waren °). Ganze große Landstriche wursden völlig verödet, und der Wohlstand der meisten Städte in einem solchen Grade vernichtet, daß selbst die Hoffnung ihn wieder zu erringen, den wenigen übrig gebliebenen verarmten Bürgern verschwinden mußte d). Von Unterhandlungen zu Herstellung eines Friedens zwischen dem Kaiser (seit 15. Februar 1637. Ferdinand III.) und den Fremden, war freilich schon seit 1641 die Rede °), und die Reichsstände, welche sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatten, berathschlagten auf Reichs = und Deputationstagen si über die Mittel

- c) Ein fehr treues und lebenbiges Bild ber Granfamkeit und Berheerungssucht, mit welcher ber Krieg von biefen entarteten Truppen geführt wurde, giebt ber Roman: ber abenteuerliche Simplicissimus u. f. w. Mömpelgard 1669, in 12. u. oft.
- d) Bergl. Spittlers Geschichte bes Fürftenthums Sannover Th. 2. S. 36 u. f. und 167 u. f.
- e) In ben Friedenspraliminarien (Note g) wurde schon ber 15/25. Marg 1642 jum Anfang ber Unterhandlungen festgefest.
- 1) Der Reichstag von 1640 bis 1641, ber erste, ber seit bem Jahre 1613 sich versammelte, beschloß im Art. 12. bes Reichsabschlebs: "Demnach auch verglichen, daß die Gravamina sowohl der Catholischen als Angsburgischen Confessionsverwandten, durch gewisse Deputatos von beiben Religionen nach erörterten Amnestie Bunkt sollen erwogen und nach Möglichseit beigelegt werden, worzu man auch einen wirklichen Ansang gemacht; dieweil aber dieses nicht hat continuirt werden können, so haben Wir es dahin gestellet, daß sobald möglich zu dem in dem Prager Frieden veranzlaßten extraordinari Deputationstag geschritten, auch bei nächstem ordinari Deputationstag davon geredet werden soll, was vor Zeit und Derter zu benennen, auch was vor Ständ von beiberlei Religion dazu zu ziehen". Reue Samml. der R. A. Th. 3. S.

8. 520. zur inneren Pacification; wirkliche Friedensunterhandlungen, in Gefolge der Friedenspraliminarien, welche schon $\frac{1}{2}$ December 1641 zu Hamburg unterzeichnet wurden 8), begannen aber erst im April 1645 h), mit Franfreich zu Munster unter Vermittlung eines papstlichen und eines venetianischen Gesandten, mit Schweden zu Osnabruck ohne Dazwischenkunft eines Vermittlers i).

g. 521.

S. 521.

Die Theilnahme ber Reichsstände an ben Berhandlungen, beabsichtigte ber Kaiser auf eine Commu-

555. Der Deputationstag, welcher baburch veranlaßt wurde, blieb von 1642 bis 1645 versammelt, wo er burch bie Theilnahme feiner Mitglieber am weftphälischen Friedenscongreß aufgeloft wurde.

- g) Sie enthielten aber weiter nichts als die Bestimmung, daß die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten, zu Münster und Osnabrück statt sinden und den Abgeordneten Geleitsbriese ausgesertigt werden sollten. Meiern Acta pac. Wostph. Th. 1. S. 8. An der Trennung der Unterhandlungen und ihrer Berlegung an zwei verschiedene Orte, hatte wohl nicht blos die Schwierigseit des Ceremoniels und der Negociation des protestantischen Schwedens mit dem päpstlichen Kuntius Theil, wie gewöhnlich angegeben wird, sondern zugleich das geringe Bertrauen, das zwischen Krantreich und Schweden statt sand, die Berschiedenheit ihres Juteresse in Ansehung der protestantischen Religionspartel, und die Hossnung, die sich alse Contrahenten machten, durch die Berwicklungen getrennter Unterhandlungen, die aber doch für ein Ganzes gelten sollten, für sich etwas zu gewinnen.
- h) Die Gefandten ber friegführenben Machte waren jedoch schon feit bem Marz 1643 großentheils in Runfter und Osnabruck gegenwartig.
- i) Bwifchen Schweben und bem Raifer follte nach ber erften Uebereintunft Dauemarf vermitteln, beffen Dazwischenkunft aber burch ben Krieg verhindert wurde, ben es feit bem Dec. 1643 gegen

nication ber faiserlichen Gesandtschaft mit ber zu Frank- \$. 621. furt versammelten Reichsbeputation (S. 520. Note f) zu beschränken; er mußte aber geschehen laffen, baß alle Stände (mit Ausnahme ber geachteten Pfalzgrafen) auf bem Friedenscongreß erschienen, wozu sie schon vor beffen Eröffnung durch Frankreich und Schweben aufgefordert wurden, um "ihr jus pacis et armorum" und "ber beutschen Stände Libertat" zu behaupten a). Die fremden Mächte beschränften fich baber auch in ben Friedenspropositionen, welche sie (-1. Juni 1645) übergaben b), nicht auf ihr eigenes und ihrer Berbunbeten Interesse, sondern machten die Berftellung bes Buftandes von Deutschland, wie er bei dem Anfang bes bohmischen Krieges gewesen (die Amnestie) und bie Abstellung ber politischen, schwebischer Seits auch ber Religionsbeschwerben, die als Ursachen bes Rrieges betrachtet werden mußten, zu Gegenftanden ber Berhandlung o), an welche fich von felbst eine Reihe ein-

Schweben zu bestehen hatte, und ben ber Friede zu Bremfebro (13. August 1645) erst beenbigte, als die Friedensunterhandlungen zu Donabruck bereits begonnen hatten.

- a) S. bas merkwürdige Schreiben bes schwebischen Gesanbten Salvius an Markgraf Christian von Brandenburg : Enlmbach, vom 20. April 1643, bei Meiern Th. 1. S. 11. und die späteren Aufsforderungen dazu, ebenda f. S. 339 u. f.
- b) Die schwebische, bei Deiern Th. 1. S. 435., bie frangofische S. 443. Das Unterschelbenbe beiber ift S. 448. ausgezeichnet.
- c) Die schwebischen Gesandten theilten selbst die Gegenstände der Unterhandlungen in vier Classen, von welchen die erste res et negotia imperil, nämlich amnistiam, privilegia et jura statuum, gravamina und commercia, die zweite satissactionem Coronarum, Landgraviae Hassise, et militiae, die dritte pacis reductionem

8. 521. zelner Berhältniffe anschloß, die bamit in naberer ober entfernterer Berbindung ftanden. Bas von diefen Ungelegenheiten einen Schluß ber Reichsftanbe als Banges erforderte, murde burch Deliberationen, welche die zu Münfter und Donabruck versammelten, an jedem Ort befonders, nach ihrer gewöhnlichen Abtheilung in brei Collegien anftellten, ju gemeinschaftlicher Berathung burch Abgeordnete vorbereitet, und nach getroffener Uebereinfunft in ein Reichsgutachten gefaßt. Auf bie Regociation, über die einzelnen Berhältniffe sowohl, als über die allgemeinen Reichsangelegenheiten blieben die Ereigniffe des mahrend berfelben fortdauernden Rrieges nicht ohne Ginfluß; boch waren die meiften Friebensbedingungen ichon berichtigt, als die Fortidritte, welche das schwedische Heer im Jahre 1648 in Bohmen machte, die lezten Anstände ber Unterzeichnung ber Friedensurfunden sowohl mit Franfreich als mit Schwe ben (14. October 1648) beseitigten d). Gleichzeitig mit dem deutschen Reich hatte Spanien einen Frieden mit ben vereinigten Niederlanden und mit Frankreich zu Münfter unterhandelt; der erftere, geschloffen am 30 Januar 1648 e), in welchem die Unabhängigfeit ber verbündeten Provinzen anerkannt murde, trennte biefe

et securitatem und die vierte pacis executionem begreife. Reisern a. a. D. Th. 2. S. 184 u. f.

d) Die Unterzeichnung bes Friedensinstruments, welches die Resultate ber Unterhandlungen mit Schweden enthielt, geschaft zwar auch zu Münster, es wurde aber von Osnabruck batirt. S. Senckens berg Darstellung bes westphälischen Friedens nach ber Ordnung ber Artifel, Frankfurt 1804. 8. S. 225.

e) Bei Schmang Corp. jur. gent. S. 614 u. f.

auch von Deutschland f); den Abschluß des lezteren \$. 521. hinderte Frankreich felbft, welches aus einem fortgefezten Krieg gegen Spanien, bas nun feinen bisherigen Bundesgenoffen verlor, noch größere Vortheile zu zie-Die burgundischen Länder, welchen ber hen hoffte. fortgesezte Rrieg vornehmlich galt, erschienen baburch, wenn sie gleich nach beendigtem Rrieg in den Reichsfrieden mit eingeschlossen seyn sollten 8), schon factisch von Deutschland getrennt; die Reichsstände durch Religions = und politisches Intereffe getheilt, und jeder nur auf Sicherftellung bes eigenen bebacht, ließen fich felbst gefallen, das Schicksal des Herzogs von Lothringen, ben Franfreich nur als einen spanischen Bundesgenoffen betrachtet miffen wollte, von dem fünftigen spanischen Frieden abhängig zu machen b). Auch die schweizer Eidgenoffenschaft nahm die Gelegenheit mahr. die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit vom Reich den

- 1) Der Art. 53. bes spanisch = nieberlänbischen Friedensschlusses enthielt bas Bersprechen, die Krone Spanien solle die Fortsehung der Neutra- lität, Freundschaft und guter Nachbarschaft, von Seiten des Kaisers und des Reichs bewürfen, und eine Bestätigung darüber durch die lezteren den Generalstaaten verschaffen, welche sich zu Erwiederung jenes Berhältnisses verbanden. Jene Bestätigung erfolgte durch einen Reichsschluß vom 22. März 1654. Londorp Acta publ. Tom. 7. S. 603.
- g) Instr. pac. Mon. Art. 3.
- b) Instr. pac. Mon. Art. 4.
- i) Instr. pac. Osnabr. Art. 6. I. P. M. Art. 8. §. 61.

Friedensurfunden einverleiben zu laffen i).

§. 522.

S. 522.

In beiden Friedensschlüssen a) wurden als contrahirende Theile nur der Kaiser und die Kronen Frankreich und Schweden, jeder Theil mit seinen Berbündeten aufgeführt, weil die lezteren keinen Krieg gegen das
Reich geführt haben wollten und der größte Theil der
Reichsstände, auch die, welche sich bereits mit dem
Raiser ausgesöhnt hatten, sich in einem feindlichen
Berhältniß mit ihnen zu besinden in Abrede stellte b).
I. Als Genugthuung für die Kriegskosten und die
Restitution der festen Plätze, welche die fremden Mächte
inne hatten, erhielt 1) Schweden ganz Vorpommern
und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern °);

a) lieber ihren Inhalt, von welchem in biefem und ben folgenden Baragraphen nur die wichtigften Buntte gufammengeftellt finb, f. aberhaupt: 3. St. Butter Beift bes weftphalischen Friedens. Gott. 1795. 8. und Sendenberg (S. 521. Rote d). In beiben Friebeneurfunden find viele Artifel gleichlautend, weil bie frangofifchen Befandten, mit Ausnahme ber Religionsbeschwerben und ber fcmebifchen Genugthung, über alle andere Gegenstände ber fcmebifchen Regociation entweber auch unterhanbelten, ober boch bie Refultate ber legteren in ihre Friebensurfunde aufnahmen. Der osnabructer Friebe hat jeboch, außer ber ichwebifchen Entschäbigung, auch bie Secularisationen, welche jum Beften von Branbenburg, Dectlenburg und Brannichweig : Luneburg ftatt fanden, und ber munfterische bie Abtretungen an Franfreich und bie Beftimmungen über bie Berbaltniffe von Stalien allein. Bergl, Die leberficht bes Inhalts beiber Urfunden bei Butter S. 551 und bei Sendenberg S. 227 n. f. Ueber die Ansgaben ber Friedensschluffe (bie hier immer nach bem Abbruck in Schmauß Corp. jur. publ, citirt werben) f. Sendenberg a. a. D. S. 5. ber Borrebe.

b) S. Meiern a. a. D. Th. 1. S. 742. 783.

c) Stettin, Garg, Damm, Gollnow, bie Infel Bollin, bas frifche haff und beffen Ausstuffe, bie Beene, Swiene und Divenow.

die bisher medlenburgische Stadt Wismar und bie \$. 522. Stifter Bremen und Verden als weltliche Bergog= thumer, jedoch unter fortbauernber Berbinbung biefer Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sit und Stimme auf Reichs = und Kreisversammlungen. neuen Reichsftand wurde bas Recht, für biefe Provinzen ein Appellationsgericht als Surrogat ber Reichsgerichte zu bestellen, die Wahl, vor dem Kammergericht oder Reichshofrath Recht zu nehmen, bas Recht eine Universität zu errichten und ein auf ungewöhnliche Weise ausgebehntes Zollprivilegium d) bewilligt e); bas schwedische heer erhielt funf Millionen Thaler, die von ben Reichsfreisen, mit Ausnahme bes öfterreichischen, burgundischen und bairischen, aufgebracht werden foll-2) An Frankreich wurde, ohne Vorbehalt ten f). der Lehnsherrlichkeit und ohne Aufnahme zum Reichsftande, die Soheit über die Bisthumer und Städte Met, Toul und Berdun und ihre Diffricte, mit Borbehalt der trierischen Metropolitanrechte, über Bignerol, bie Stadt Breisach, Landgrafschaft Ober= und Unter= Elfaß, ben Suntgau und die Landvogtei über zehen Reichsftädte im Elfaß abgetreten g) und das Befa-

d) Moderna vectigalia (vulgo Etcenten vocata) ad litora, portusque Pomeraniae et Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in his locis intercidant.

e) I. P. O. Art. 10.

f) L. P. O. Art. 16. \$. 8 u. f.

g) I. P. M. Art. XI. §. 70. — supremum Dominium, Jura superioritatis aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem, Urbesque cognomines, eorumque Episcopatuum

8. 522 gungsrecht in Philippsburg eingeraumt h); ben übrigen Reichsftanben im Elfaß wurde ihre Reichsunmittelbarfeit und bisherige Freiheit versichert i). 3) Für die

> districtus et nominatim Movenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique incorporari debeant — §. 72. — Imperator et Imperium cedunt - jus directi dominii, superioritatis et quodcunque aliud - in Pinarolum competebat - §. 73. — cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Suntgoviam, Praefecturamque provincialem decem civitatum Imperialium in Alsatia sitarum scilicet Hagenau, Colmar, Sletstadt, Weisenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turingheim, omnesque pagos et alia quaecunque jura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis, - ad communitatem pertinentibus, cumque omni territorio et banno, quatenus se ab antiquo extendit. - §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Suntgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines. oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque jura, Regalia et appertinentiae, absque ulla reservatione, cum omnimoda jurisdictione et superioritate supremoque Dominio - ad - Regem Galliae pertineant.

- h) I. P. M. Art. 11. §. 76.
- i) 1. P. M. Art. 12. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basileensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem etc. totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere

Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen=Cassel, §. 522. Wormunderin Landgraf Wilhelms VI. als Verbündete der Kronen Frankreich und Schweden, wurde eine Entsichädigung bewilligt, die in der secularisirten Abtei Hersfeld k), dem Eigenthum der Lehen, welche das furz zuvor ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Schaumburg (Schauenburg) von dem Stift Minden getragen hatte 1) und einer Summe von 600,000 Tha=

ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed ils juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis tractatum Coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure quod supra concessum est.

- k) I. P. O. Art. 15. §. 2.
- 1) Ebenbaf. S. 3. Die an ber Befer beguterten Grafen von Schau= enburg (§. 399. Rote v und §. 416. Nro. 10.) ftarben 1640 mit Dito VI. and. Bon ihren Befigungen nahm beffen Mutter bie Allobien, Beffen = Caffel; Minben, Brannschweig und Baberborn aber, bas meifte als Lehnsftude in Anspruch. Die heffischen Leben, welche in ben Memtern Robenberg, Sagenburg und Arneberg beftanben, maren erft 1518 von ben Grafen Johann und Anton, Landgraf Philipp bem Großmuthigen zu Leben aufgetragen, welcher fich verbindlich machte, fie nach Anofterben bes Mannoftammes, bem welcher ale nachfter Bermanbter ober aus einem andern Rechtegrund bie Grafichaft Schanenburg erwerben murbe, von neuem gu Leben gu geben, wenn fich biefer mit ben übrigen Schlöffern und Stabten, die er befape, gleichfalls an heffen verschriebe. Die Allobialerbin, welche 1643 bie Grafichaft ihrem Bruder Graf Phi= lipp von ber gippe unter Borbehalt ber lebenslänglichen Rugniegung übertrug, erlangte ben Schut bes Saufes Beffen = Caffel burch eine Beirath bes legteren mit einer heffischen Bringeffin. Die übrigen Theile ber Grafichaft, mit Anenahme ber minbenfchen und braunschweigischen Lebenftude, murben auch an Seffen gu Leben aufgetragen und bas Bange ber Graffin und ihrem Bruber gelieben. Die Landgrafin Amalia Glifabeth benugte aber bie Anspruche bes

8. 522. ler bestand, beren Bezahlung die Stifter Mainz, Coln, Baberborn, Münster und Fulda übernehmen mußten m). II. Für ben Berluft, welchen Branbenburg und Dedlenburg burch bie schwedische Entschädigung unmittelbar, und das Saus Braunschweig-Lüneburg burch bie Secularisirung ber Stifter litten, in welchen beffen Bringen Coadjutorien gehabt hatten, erhielt: 1) Rurbranbenburg bie Bisthumer Salberftabt, Minden und Camin als weltliche Fürftenthumer n) und bas Erzstift Magdeburg als Herzogthum, unter Borbehalt bes lebenslänglichen Besitzes des Administrators August von Sachsen (§. 517. Note bb) o); 2) Mecklenburg bie Stifter Schwerin und Rateburg als Fürftenthumer, zwei erbliche Dompfrunden in Strasburg und die Johanniter=Commenden Mirow und Nemerow P); 3) bas braunschweigische Saus, in dem Stift Donabruck, wo

Stifts Minden auf vier Aemter, die nur durch eine im Frieden zu bewürkende Uebertragung berselben auf fie beseitigt werden konnten, sich die Salfte der Grafschaft für ihren Sohn wieder abtrezten zu lassen; Braunschweig Rüneburg war schon vorher durch Abstretungen befriedigt worden, und die sammtlichen Bertrage über diese schon zur Zeit des Friedensschlusses berichtigte Angelegenheit wurden zugleich in dem lezteren bestätigt. S. Ledderhose kleine Schriften. Th. 2. S. 143 u. f.

- m) I. P. O. Art. 15. §. 4 u. f.
- n) I. P. O. Art. 11. §. 1 5.
- o) Ebenbaf. S. 6—11. Der Kurfürst von Sachsen erhielt jedoch bie vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, wogegen bem Kurfürsten von Brandenburg gestattet wurde, ben vierten Theil ber Dompfrunden und bas bem Domcapitel gehörige Amt Egeln einzuziehen.
- p) I. P. O. Art. 12.

fünftig ein katholischer und evangelischer Bischof alter= \$. 522. niren sollten, das Recht diesem jedesmal den lezteren zu geben, der zunächst aus dem Stamm Herzog Georgs von Lüneburg postulirt werden sollte 4), und die Klöster Walkenried und Gröningen r).

S. 523.

S. 523.

Bermöge einer allgemeinen Amnestie sollten alle Reichsstände sammt der Reichsritterschaft und allen Unterthanen, in Ansehung der unbeweglichen Güter und Rechte, deren sie durch die Ereignisse des Krieges seit dessen Beginn im Jahre 1618 entsezt worden, wieder in den vorigen Stand gesezt werden a), ohne durch erzwungene Berträge oder in dieser Zeit ergan-

- q) I. P. O. Art. 13. §. 1—8. Dem während des Krieges eingeseten katholischen Bischof sollte das Stift bleiben, nach dessen Kobe oder Resignation Herzog Ernst Angust von Braunschweig-Lüneburg successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae Consessioni addictos, sed non alios, quam ex samilia modo nominati Ducis Georgii descendentes; et quidem si plures sint Principes e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sussiciatur unus ex Principibus regnantibus. Illis autem desicientibus succedat tandem Ducis Augusti posteritas.—"
- r) I. P. O. Art. 13. §. 9. 10.
- a) 1. P. O. Art. 2. 3. Art. 4. §. 56. A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia et se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa in alios usus conversa aedificia, publica et privata, sacra et profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

\$. 523. gene Urtheile gebunden zu sehn b), und wegen geleisteten Kriegsbienstes in feindlichen heeren einen Nachtheil au leiden, mit Ausnahme jedoch der ofterreichischen Unterthanen in Rucfficht ihrer Guter, wenn biefe icon por ihrem Eintritt in frangofischen und schwediichen Dienft confiscirt worden c). Die Restitution bes Rurfürsten von der Pfalz, sollte jedoch nicht vollstänbig nach diefer Regel beurtheilt, fondern die Rurwurde, bie Oberpfalz und die Grafschaft Cham bei Baiern bis zum Erloschen ber wilhelminischen Linie d) bleiben; zur Entschädigung wurde für die Bfalggrafen rudolphinischer Linie (S. 399. Nro. III.) eine achte Kur errichtet, welche beim Rucfall ber bairischen Rur wieber aufhören follte e); die Succession in die altbairifchen Länder, welche in biefem Fall vermöge bes Tractate von Pavia (§. 399.) ber rudolphinischen Linie gleichfalls gebührte, wurde burch eine ausdrückliche Unerkennung ihrer gesammten bem Friedensschluß nicht zuwiderlaufenden Rechte ficher gestellt f). Auch bei ben

b) I. P. O. Art. 4. §. 46-49,

c) Cbenbaf. S. 51 - 55.

d) Ob ber Ausbruck fich auf Bilhelm V. und beffen Nachkommenschaft, mithin die Descendenz Kurfürst Maximilians bezog (Pütter a. a. D. S. 273.), oder so unbestimmt gebraucht wurde, um den Grasfen von Bartenberg, aus einer unstandesmäßigen Ehe Herzog Ferbinands von Baiern (Bruders Bilhelms V.) entsproffenen Nachkommen Wilhelms IV., einen Auspruch auf die Erbsolge offen zu halten, den die pfälzisischen Linien selbst nicht kannten, weil das Testament Maximilians, in welchem er deren Successionsfähigkeit anerfannte, noch nicht bekannt war — bleibt sehr zweiselhaft. Bergl. Seu den berg a. a. D. S. 24.

e) I. P. O. Art. 4. §. 2 - 19.

f) Chenba f. S. 10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electo-

übrigen Reichsständen, auf welche bie Regel ber Am- g. 528. neftie in ihrem vollen Umfang anwendbar feyn follte. erforderte die Vorsicht, wo möglich durch ausbrückliche Bezeichnung ber zu reftituirenden Gegenftande, alle Schwierigkeiten bei ber Anwendung von jener abzuschneiben, wodurch geschah, daß eine Reihe von befonberen Verfügungen über die Würfungen ber Amneftie für Einzelne in die Urkunde eingerückt 8), und bei diefer Gelegenheit auch Manches, mas die Sausverfasfung und bas Staatsrecht ber einzelnen Territorien betraf, durch den Frieden regulirt oder bestätigt wurde h). Den Ständen, welchen es nicht gelang, fich einen eigenen Reftitutionsartifel auszuwürfen, felbst benen, über welche ein folder schon in das Verzeichniß gefezt, aber nachher wieder gestrichen worden war i), sollte badurch an ihrem Recht nichts entzogen sehn k).

§. 524.

S. 524.

IV. Die inneren Angelegenheiten, welche bie

ralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super electorali successione confirmata, ut et totius Lineae Rudolphinae jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque manêant.

- g) I. P. O. Art. 4. §. 20 45.
- h) Bas barunter bebeutenb ift, finbet fich unten in ber Specialges ichichte.
- i) "Expuncti", f. bie folgenbe Rote.
- k) Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile dijudicari possit, qui et quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialem mentionem fleri placuit, ita tamen, ut qui

8. 524. Streitigfeiten beiber Religionstheile jum Begenftand batten (Gravamina ecclesiastica) a), bezogen fich theils auf die Berhaltniffe der legteren in Deutschland überhaupt, theils auf den Religions = und firchlichen Ruftand ber einzelnen Lander. A. In Beziebung auf die erfteren, bob 1) die Bestätigung bes paffauer Vertrags und bes Religionsfriedens b) alle Einwendungen, welche gegen bie fortbauernde Gultigfeit bes lezteren gemacht worden waren (S. 506.) und die verglichene Entscheidung der Streitigkeiten über beffen Anwendung (g. 517.) den Anlaß zu erneuten Bersuchen ihn zu erschüttern c); doch sezte man wie im Religionsfrieden felbft eine Vergleichung ber Religion noch als möglich voraus, und nur wenn es zu biefer nicht fame, follten biefe Bestimmungen für immer gelten d). 2) Die Rechte, welche bie Reichsgefete und die Vergleiche beider Religionstheile den augs-

expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

- a) Der gesammte hieher gehörige Inhalt bes Friedens sinbet sich im I. P. O. Art. 5 und 7.; bas munsterische Friedensiustrument erwähnt sie nur als eine mit den Schweden verglichene, aber hier derzestalt bestätigte Sache, daß die Dispositionen des osnabrückleschen Friedens für wörtlich eingerückt geachtet werden sollen. I. P. M. Art. 6. §. 47.
- b) l. P. O. Art. 5. §. 1.
- c) A. a. a. Quae vero de nonnullis in ea (pace religionis) hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in judiciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.
- d) I. P. O. Art. 5. §. 14. 25. 31. 48.

burgischen Confessionsvermandten einraumten, sollten 8. 524. auch den Reformirten zukommen e) und mithin ber Buchstabe ber augsburgischen Confession feineswegs, wie die Eiferer der lutherischen Rirche wollten, über die Rechtgläubigkeit einer Landeskirche entscheiden; doch sollte außer der katholischen und augsburgischen Confession8 = Religion keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden (). 3) In Reichsverhältniffen ftellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich 8), und wahrte das Intereffe beiber bei Berhandlungen über Reichsangelegenheiten durch die Borichrift, daß in Religionsfachen, ober folden, in welchen die Reichsftaube nicht als eine Bemeinheit betrachtet merben fonnten, ober ein Religionstheil fich gegen ben Schluß eines anderen vereinige, feine Stimmenmehrheit, sondern nur gutlicher Vergleich entscheiden solle b); die Besetzung

e) I. P. O. Art. 7. §. I.

f) I. P. O. Art. 7. S. 2 a. G.

g) I. P. O. Art. 5. §. 1. Mit Ansnahme ber verglichenen Streitigsfeiten über die Anwendung des Religionsfriedens, bei welchen durch Beibehaltung des geistlichen Borbehalts und das Entscheidungsjahr (f. im §. lit. A. Nro. 4.) eine Ungleichheit unter beiden Religionstheilen gesehlich gemacht wurde, stellte man als Grundsah auf: in reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni consormis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via sacti— prohibita.

b) I. P. O. Art. 5, §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpu considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

S. 524. der Reichsbevutationen und der Reichsgerichte durch beibe Religionsvarteien wurde daber nach jenem ober= ften Grundsat regulirt i). 4) Der Streit über ben geiftlichen Borbehalt in den reichsunmittelbaren Bralaturen. Capitularpfründen und Commenden, wurde burch ben Bergleich entschieden, daß ber Besitsftand bes 1. Januars 1624 neuen Style, deren Religionseigenschaft bestimmen und dann jener für beibe Religionstheile gelten folle k). Die Katholiken überließen baburch ben Brotestanten von den Bisthumern, die fernerhin durch Wahl besezt werden sollten 1), in der That nur Lubed und ben wechselnden Besit von Donabrud, den davon abhängenden Reichstagsstimmen m), und von den Abteien Gandersheim, hervorden und Quedlinburg, da bie übrigen, welche bisher evangelische Abministratoren gehabt hatten, entweder in weltliche Kurftenthumer verwandelt (fecularifirt) worden maren (S. 522.), ober als lanbfässige Bralaturen erbliches Befitthum (g. 502.) einzelner Fürftenhäuser geworden B. In den einzelnen Territorien gewährte 1) ber Friede den Evangelischen ebenfalls vergleichsweise (vergl. S. 517.) ben ruhigen Besit aller bis zum 1. Januar 1624 eingezogenen oder reformirten geiftlichen

i) I. P. O. Art. 5. §. 51. 53.

k) I. P. O. Art. 5. §. 14. 15. 23. Daß ber erfte Januar neuen Styls gemeint mar, ergiebt fich barans, bag bet ben Berhanblungen, ba wo fein boppeltes Datum angegeben wirb, immer ber versbefferte Ralenber gebraucht ift.

¹⁾ I. P. O. Art 5. §. 16.

m) I. P. O. Art. 5. §. 21. 22.

Güter und Institute n), entzog aber die, welche zu die \$. 524. ser Zeit noch in den Händen der Katholischen gewesen, auch für die Zukunft dem landesherrlichen Resormationsrecht o), ohngeachtet dieses im Allgemeinen als ein Recht der Landeshoheit anerkannt wurde P). 2) Die Religionsübung der Unterthanen vermöge desselben zu beschränken, sollte überhaupt einem Landesherrn katholischer Religion in Hinsicht seiner evangelischen Unterthanen und umgekehrt, gegen den Besitzstand des Jahres 1624 nicht mehr zustehen 9). Bon dieser Regel machte der Friede eine Ausnahme zu Gunsten der Evangelischen in Rücksicht der Länder, welche die Gegenresormationen des dreißigiährigen Krieges getrof-

- o) Beboch vorbehaltlich ber zu biefer Beit barüber ausgeübten Rechte ber Prafeutation, Bifitation und abnlicher Gerechtsame. I. P. O. Art. 5. §. 26.
- p) I. P. O. Art. 5. §. 30. "Quum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat —".
- q) I. P. O. Art. 5. §. 31. "statuum catholicorum landsassii, vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita probare poterunt. Cujusmodi annexa, habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura. Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, mo nasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus.

n) I. P. O. Art. 5. §. 25.

\$. 524. fen hatten, fofern fie nach bem Zustande bes Amneftiejahres 1618 auch in hinficht ihres Religionszustan= bes zu reftituiren waren, wie die Unterpfalz, Burtemberg, Baben, Dettingen und Lowenstein-Bertheim -): in Rücklicht der Katholischen aber in Hildesheim 1) und in Rudficht verpfandeter gander t). Auf die un= terbrückten öfterreichischen Protestanten follte fie gar nicht angewendet werden; blos die ichlestichen Fürsten und ihre Unterthanen behielten ihre Religionsübung, übrige ichlesische Serren= und Ritterftand und beffen Unterthanen, und der niederöfterreichische Abel evangelischer Religion mußten sich mit ber Zusicherung begnugen, daß fie nicht zur Auswanderung gezwungen werden sollten u). Die Besugniß diese ben Unterthanen zu gebieten, welchen das Rormaljahr feine Religionsrechte sicherte, blieb aber im Allgemeinen ein Recht ber Landeshoheit v), wenn gleich dergleichen Unterthanen, wo sie gebuldet wurden, an ihren burgerliden Rechten feine Nachtheile leiden, und nicht verächt= lich behandelt werden, viel weniger vom firchlichen Begräbniß ausgeschloffen werben follten w). 3) Das Diocesanrecht und bie geiftliche Gerichtbarfeit mit allen

r) I. P. O. Art. 5. S. 6. 24. 26. 39. 41.

s) Wo neun Rlöfter gegen ben Zuftand von 1621 fatholisich bleiben follten. S. Butter Geift bes B. F. S. 390. I. P. O. Art. 5. §. 33.

t) I. P. O. Art. 5. §. 27.

u) L. P. O. Art. 5. S. 39, 39, 40.

v) I. P. O. Art. 5. S. 36, 37.

w) Chentaf. C. 34, 35.

ihren Gattungen, wurde den Bischöfen über die evan- \$. 524. gelischen Reichsftande und beren Unterthanen gang (vergl. §. 500.) genommen, außer zur Beitreibung ber Gefälle, wo sie im Jahre 1624 noch ausgeübt worden, über deren fatholische Unterthanen, wenn diese in jenem Jahre öffentliche Religionsübung gehabt hatten und die Diocesanrechte zugleich wirklich in Uebung gewefen waren x). Die firchliche Gerichtbarfeit ber evangelischen Reichsftande über ihre Unterthanen gleicher Religion wurde indirect als ein Recht der Landeshobeit burch bie Bestimmung anerkannt, bag fich (bei ben evangelischen Stiftern) die geiftliche Gerichtbarkeit nicht über die Gränzen des Territoriums erftrecken folle Y); den katholischen Landesherren wurde sie über ibre evangelischen Unterthanen hingegen nirgends beigelegt. Diese sollten bem Diocesanrecht, wenn fie es 1624 anerkannt batten, in Sachen, welche die auasburgische Confession nicht beträfen, unterworfen bleiben, und ihnen überhaupt nichts geboten werden können, mas mit der augsburgischen Confession oder der Gewisfensfreiheit im Widerspruch ftande z); für ben entge-

x) I. P. O. Art. 5. §. 48.

y) A. a. D. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Bergi. Referu a. a. D. Th. 5. S. 724.

z) Ebenbas. Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 jurisdictionem ecclesiasticam agnoverunt, in

8. 524. gengesetten Fall bestimmte ber Umfang ber Religion8= übung in biesem Normaljahre (Rote p) ihr Rechtsverhaltniß; bas ber blos gebuldeten Unterthanen (Rote w) 4) Die willführlich gemigbrauchte blieb unbestimmt. Befugnif ber evangelischen Landesherren, Lehrbegriff und Liturgie burch Rirchenordnungen zu beftimmen (S. 509. 510.), erhielt durch die Restsehungen über bas Berhältniß eines reformirten Landesherrn über lutheriiche Unterthanen und umgekehrt, ihre ben Grundsätzen ber Reformatoren angemeffenen Schranken. Der Ru-Rand beiber Religionsverwandten zur Beit bes weftphalischen Friedens sollte zwar unbedingt geschüzt sebn, insbefondere die barüber vorhandenen Landesverträge aa); für die Aufunft sollte aber ber Landesherr, der von ber Landesreligion zu ber anderen übergienge, ober in ein Land succedirte, bas nicht seiner Confession folate. nur bie Befugniß haben, ohne Beranderung ber Rirdenordnungen und ohne Beschwerde der bisherigen Religiondübung, Rirchengüter und kirchlichen Institute, seinen Hofgottesbienst einzurichten und Gemeinden seiner Religion freie Uebung berfelben unwiderruflich zu ge-Den Gemeinden der Landesreligion follte nicht mur wo fie ein althergebrachtes Brafentationsrecht batten, sondern überhaupt die Ernennung ihrer Schul= und Kirchenlehrer zustehen, die von einem Consistorio und Ministerio ihrer Religion zu prufen und zu ordi-

> iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, A. C. vel conscientiae repugnans:

aa) I. P. O. Art. 7. S. 1.

niren, dann aber von dem Landesherrn unweigerlich \$. 524. zu bestätigen wären bb). — Die Würksamkeit eines zu erwartenden Widerspruchs des Papstes gegen die Bortheile, welche den Evangelischen eingeräumt wurden, beseitigten die Contrahenten selbst durch eine Clausel, welche ihnen jeden Vorwand benahm, sich der Erfüllung des Friedens als Staatsvertrag zu entziehen °°); sie hielt nur den Papst nicht ab, jenen in einer Bulle vom 20. November 1648 niederzulegen und den westphälischen Frieden für nichtig zu erklären, die zwar den 3. Januar 1651 zu Nom förmlich bekannt gemacht wurde, aber in Deutschland zu keiner Zeit pusblicirt werden durste da).

§. 525.

S. 525.

V. Bei ben Bestimmungen, welche die inneren politischen Verhältnisse von Deutschland (gravamina politica) erforderten, traf das Interesse der beiden fremden Mächte, den Reichsständen eine möglichst unsabhängige Stellung gegen den Kaiser zu geben, mit den Wünschen der letteren zusammen, und auch der Unterschied der Religion trennte diese hier nicht so entschieden in zwei Parteien, welche sich entgegenarbeiteten. Für den Inbegriff der Rechte, welche den Landessherren innerhalb ihrer Territorien zusamen, brauchte

bb) I. P. O. Art. 7. §. 2.

cc) I. P. O. Art. 5. §. I. non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione seu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.

dd) S. Dofer von ber bentichen Religioneversaffung S. 709 u. f.

- s. 525. man schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in den Reichsgesehen selbst a) den Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit, oder bei dem nicht gefürsteten Herrenstand und den Reichsstädten, welchen man die nämlischen Rechte zuschrieb b), das Wort Landess oder hohe Obrigkeit c), welches die Schriststeller durch superioritas territorialis oder jus territorii übersezten. Daß diese nach der Stellung, welche das Herkommen d), und seit der Wahlkapitulation auch die Reichsgesete den Landesherren gaben, mehr sey, als ein Inbegriff einzelner Regalien und Lehen und schusherrlicher Rechte, fühlte man längst; die Reichsgesete, welche sie bestätigten (§. 477. Note h), bezeugten dies am vollstänzbigsten durch die unbestimmten Ausdrücke, in welchen
 - a) R. A. von 1548. §. 66. Rene Samm l. ber R. A. B. 1. Th. 2. S. 359.
 - b) Andr. Gail (Reichstammergerichts Affessor von 1558 1569)
 Civitates (Imperatorem immediate recognoscentes) ex communi
 Doctorum sententia, in suo districtu et territorio jura principis
 habent, et vicem Principis obtinent.
 - c) Theod. Reinkingk de regimine seculari et ecclesiastico (ed. 1. 1616) L. 1. Cl. 5. Cap. 1. Nro. 1. Superioritas territorialis, vulgo ble laubesfürstliche, ratione principum, vel ble Laubess obet hohe Obrigsett, ratione aliorum magistratuum immediatorum ex stylo Curiae nostrae appellata. Meiern a. a. D. B. 4. S. 59. Das Bort laubesfürstliche Obrigsett, si de civitatibus sermo sit, werde Ober-Laubes-Herrichtelt genaunt.
 - d) P. M. Wehner Practicarum Observationum liber singularis (ed. 1. 1608) s. v. Lanbesfürstlich Obrigfeit, superioritas territorialis. De Lanbesfürstliche Obrigfeit, aliquid scribere, difficile est, cum nomen et res der fürstlichen Landes Drigfeit und Obersherrlichfeit nec forma legibus et juris usu desinita, nec certis limitibus circumscripta, adeoque juri nostro scripto incognita, et solis moribus introducta, varieque usurpata sit.

fie ihren Umfang zu bezeichnen fuchten. Kür die \$. 525. Schriftsteller murbe es febr schwierig, fie in einen beftimmten Begriff zu faffen e), weil die Berhaltniffe nicht in die Vorstellungsart von den Verfaffungsformen paffen wollten, die fie aus ber ariftotelischen Philosophie zu entlehnen gewohnt waren. Nach der alten Borftellung über bie Rechte ber Reichoftande (g. 418.). bachte man fich bie Jurisdiction als den hauptbestandtheil der Territorialhoheit f), und nahm jenen Ausbruck in einem fo ausgedehnten Sinn, dag er auch eine gesetgebende Gewalt in sich begriff 8); man erkannte auch deutlich, daß bas Recht, die Landfaffen bei dem Reich in allen öffentlichen Berhaltniffen felbftftanbig zu vertreten einen Hauptbestandtheil berfelben ausmache h), und daß der Character ber gesammten darin enthaltenen Rechte, sowohl berer, die man als einzelne befonders verliehene faiserliche Regalien betrachtete, als

- e) Der erste, welcher es versuchte, war Andr. Knichen de jure territorii (ed. 1. 1600) Cap. 1. Nro. 1040. Jus territorii vero perhibetur, superioritas Principibus sublimi et regia jurisdictionis lege sub nomine et qualitate ber Lanbesebrigsett ordinario et proprio marte concessa.
- f) Tob. Paurmeister de jurisdictione Imp. Rom. (ed. 1. 1608) L. 1. Cap. 8. Nro. 7. Juris hujus exemplo Imperii politici, cui quodammodo subordinatur, duo summa et principalia constituo capita: jurisdictionem et belli provincialis gerendi facultatem, casibus Imperii legibus et constitutionibus permissis.
- g) Jac. Lampadius de republica Romano Germanica (ed. 1. um 1619) P. 3. Cap. 3. §. 9. Omnis jurisdictio est vel in sacris vel profanis, in iisque vel constituit jus vel reddit.
- h) Behner a. a. D. Est autem Jus superioritatis, die landsfürftliche Obrigfett, protectio, desensioque ratione jurisdictionis seu gubernationis territorii universalis.

- g. 525. berjenigen, für die man keinen anderen Ausbruck als den der Obrigkeit oder Jurisdiction wußte i), in einer unvollständigen (Note i) von der Neichsstaatsgewalt abgeleiteten und dieser untergeordneten Hoheit (Imperium) bestehe k); allein da die Neichsgesetze weber den Umfang der kaiserlichen, in der Landeshoheit nicht enthaltenen Nechte (Neservatrechte) i), noch den Inhalt der Landeshoheit selbst genauer bestimmten, so gab dieß nur einen kormalen Begriff ohne practische Bedeutung. So lange man noch die Idee eines kaisserlichen nach den Grundsätzen des römischen Nechts zu beurtheilenden "Imperii" sesthielt, das auf die deutschen Könige übergegangen sehn sollte m), war
 - i) Behner a. a. D. An igitur sub nomine Lands und fürstliche Obrigseit etiam Regalia continebuntur? De omnibus certe Regalibus assirmare, etiam nova Constitutio Imperii vetat. R. A. 1576. §. 119.
 - k) Reinkingk a. a. D. Cap. 3. Nro. 3. Mihi superioritas et jurisdictio territorialis nihil aliud est, quam jus et exercitium summi, post Principem seu Imperatorem, imperii quod in omnes territorii istius septis inclusos homines, tanquam subditos regulari juris presumtione competit, donec probetur exemptio, privilegio, vel quod ei aequivalet immemoriali tempore quaesita, ex notoria rei evidentia, vel testibus vel documentis.
 - 1) R. A. 1576. S. 118. Weiters fennt wir berichtet bag etliche Stände für sich felbst theils nene Bölle anzustellen, theils ihre alte Boll zu erstelgern angefangen. S. 119. Daburch bann nicht allein bie gemeine Gewerb zu merklichem Aufschlag getrieben fondern will auch bas alles zu unserer kaiserlichen son = bern Hoheiten unb Reservaten Abbruch fortgesezt werben.
 - m) Auch die Juriften, die icon mehr Werth auf historische Renntniß ber Berfaffung legten, als die Schriftsteller des fanfzehnten Jahrhunderts, und die faiferliche Gewalt aus ben Reichsgefegen und

bie Unbestimmtheit, die in den Gesetzen und Schriften \$. 525. herrschte, zum Vortheil des Kaisers, für welchen hiernach die Vermuthung stritt n). Dieser gieng aber allmälig verloren, seitdem einzelne Schriftsteller die deutsche Verfassung nicht mehr für eine monarchische gelten lassen wollten, und das höchste Imperium dem
Raiser mit den Reichsständen gemeinschaftlich zuschrieben, woraus sich die Folgerung herleiten ließ, daß alle
Hoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsstände auf Reichstagen ausgeübt werden könnten, in
ihrer Anwendung auf ein Territorium, Rechte der Lanbeshoheit sehen °). Am consequentesten entwickelte die-

Thatsachen ber lezten brei Jahrhunderte beurtheilten, giengen von der Boraussehung aus, daß die deutschen Könige jene Gewalt ursprünglich besessen hätten, und sie nur durch spätere Thatsachen alle mälig vermindert sen. S. Lampadius a. a. D. P. 2. §. 10. Nihil igitur dubitandum est, quin Caesarum Imperium, inde a Julio ad Francorum Caesarum tempora usque, regiam omnino et absolutam Majestatem continuerit. §. 11. Post Ottonum tempora, Caesarum potestas imminui coepit.

- n) Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Untersuchung bei Lampadius a. a. D. P. 3. Cap. 3 u. s., welche Rechte dem Kaiser mit den Reichsständen, dem Kaiser allein und den Landesherren in ihren Territorien zuständen. Ohngeachtet er keineswegs mit seinen Borgängern dem Kaiser allein das Imperium zuschreibt, sondern es dei sehr vielen Rechten als etwas dem Kaiser und den Reichsständen gemeinsames behandelt, so giebt er doch die Regel (Cap. 14. Nro. 1.): sixum est sciendi principium, omnia imperandi jura Caesari competere, quae legidus regni comprehensa (capitulationem vocant) Electores sidi et statibus cum Caesare non secerunt communia, aut si quae Caesar in ordinatione Camerali et decretis Imperii, sua sponte non remisit.
- o) Schon bei Lampadius a. a. D. findet fich biefe Anficht. Die Sauptfiellen (nach ber Ausgabe von 1686 citirt), welche biefen bei ben fpateren Schriftftellern herrichenb geworbenen Grunbfat entwi-

s. 525. ses System Bogislaus Philipp von Chemnig P); nach ihm war der Hauptbestandtheil der kaiserlichen Gewalt ein bloßes Directorialrecht in Reichssachen 9), und die Reservatrechte ein Inbegriff von Prärogativen ohne wirkliche Bedeutung r), — eine Behauptung, die in diesem Umfang zwar keineswegs mit dem Herkommen, aber desto mehr mit der Politik der meisten Reichsstände

deln, find folgende: S. 67. Postquam - eligi Caesares coeperunt, certis legibus circumscriptam Imperii potestatem adepti, non amplius pro arbitrio rerum gubernacula moderabantur; praecipua quidem mansit Caesaris auctoritas et pleraque soli ex sententia usque ad Carolum IV. gerere potuerunt, sed adacti in certas leges, proceres alicubi in Imperii societatem adsciverant. S. 88. Sed cum fieri non possit, quin omnis respublica quae suo Imperio regitur, absoluta rerum omnium sit domina, sive in uno sive in diversis subjectis Imperii potestas sita sit, sequitur, - de rerum partibus quarum moderatio in Caesarem non transivit, status cum Caesare conjunctim statuere, ac aristocratice dominari. S. 104. Et ex hoc porro suffragii jure statuum superioritas hodie derivanda est, si regiam et sublimem illam jurisdictionem statibus, non verborum lenociniis sed reapse astruere volumus et possumus. S. 109. Immo ubi constituere de jure solius est Caesaris, ibi nulla fere est statuum jurisdictio, ne dum ut sit suprema. - In quibus autem statuum et Caesaris communis est jurisdictio, ea ad Comitia spectant, et exinde Principum superioritas petenda est. Quoniam igitur principes ditionibus innixi, ratione subjecti territorii in Comitiis suffragia ferunt, earumque rerum, quae in Comitiis peraguntur in suis ditionibus supremam atque adeo majestaticam jurisdictionem competere explanabo.

- p) Berfasser bes Buchs: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Auctore Hypolitho a Lapide 1640. 4. 1647. 12. Bergs. Bütter Litteratur bes Staatsrechts. Th. 1. S. 207 u. f.
- q) Hypol a Lap. P. 1. Cap. 3-17.
- r) A. a. D. Cap. 16.

4

übereinstimmte. Die wirkliche Begründung einer fol- 8. 524. den Stellung gegen ben Raifer wurde bas eigentliche Biel der Unterhandlungen über die Aufhebung der Beschwerben, welche burch Ausübung der faiferlichen Gewalt über ihre rechtmäßigen Granzen hinaus entstanden sehn follten. Die Reichsftände verlangten baber feine ins Ginzelne gehende Erflarung über ihre Lanbeshoheitsrechte, fondern ließen es (mit einer einzigen Ausnahme S. 526.) bei ber Unerfennung ihrer hohen Obrigfeit im Allgemeinen bewenden 8), und richteten bagegen ihre Forderungen auf genaue Bestimmung ib= res Mitwürfungsrechts bei ber Berwaltung der Reichs-

s) Benn Butter a. a. D. S. 456, bemerkt. bag man von Seiten bes faiferlichen Sofe einem jeben Reichestanbe allenfalle nur bie einem jeben verliehenen einzelnen Regalien habe gugefteben wollen, nicht aber ben gangen Umfang alles beffen, was gur Regierung eines Landes gehore; ber 3med ber Reichsftanbe aber, im Befig ber vollständigen Landeshoheit zu bleiben, wie fie diefelbe langft hergebracht gehabt, fen baburch erreicht worben, bag ihnen in ber verglichenen Stelle bes Friedens (S. 526. Note c) nicht blos ein= gelne Rechte und Regalien, fondern ein Territorialrecht überhaupt zugeschrieben worden - fo ift bieß zwar in fofern richtig, als ge= rade bie Unbestimmtheit bes Ausbrucks, bem man jeden beliebigen Sinn unterschieben fonnte, und fcon felt langer Beit balb biefen balb jenen Begriff unterlegte, für bie Reicheftanbe vortheilhaft mar; allein es erregt zugleich bie unrichtige Borftellung, als fen über bie Anwendung jener Ausbrude gestritten worben. Die Stelle lautete bereits in bem erften Friebensproject ber Schweben fo, wie fie nachber in ben Tractat fam, und die faiferlichen Befandten verlangten in ihrem Gegenproject gar feine Aenberung berfelben. S. Refern a. a. D. Th. 4. G. 490 u. f. In einer ben Reichsftanben mitgetheilten Erflarung auf die schwedische Broposition Th. 1. S. 620., wird zwar blos ber Ausbruck Regalia gebraucht; aber bag bieg nichts heißen follte ale Jura superioritatis fieht man baraus, baß in ber gleichzeitig mitgetheilten Erflarung auf bas frangofifche Project, ber legtere Ausbruck gewählt mar. @benbaf. S. 631.

\$. 525. angelegenheiten. Daburch aber erreichten fie ihren 3weck vollkommen, wenn gleich auch auf ber andern Seite ber Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservat=rechte auf einzelne Gerechtsame beschränken zu laffen t); denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufaffende Gesetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfang, daß für die kaiserliche "Machtvollkommenheits überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmertung. Raiferliche Refervatrechte.

Auch ans ben Berhandlungen über biefen Bunct ergiebt fich, bag nicht ber S. 1. fonbern ber S. 2. bes jesigen achten Artifels , ben Raiferlichen bebenflich mar. Gie wollten babei ben Borbehalt anbringen: salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praceminentiis. omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum. In ber Erflarung ber evangelischen Stante über biefe Stelle bieg es: Furften und Stanbe fennt erbietig und willig, ber Rem. R. Dajeftat als ihrem hochstgeehrten Dberhaupt, alle Ehre, Reipect und gebubrenben Behorfam zu erweisen, febnb auch gar nicht gemeinet berefelben einiger magen zu nabe zu treten, und in bem zu beeintrachtigen, mas 3hro Dajeftat, vermoge ber Reichsfagungen allein gebubret, und als summo principi reserviret merten (Bergl. Rete o'. - Ge mirte aber obugegmeifelt ju Berhutung funftiger Brrung bedbienlich fenn, wenn bie R. R. Rajeftat allergnabigit belieben welte, tie faiferliche Reservata und propria Jura qu befigniren. Fürften und Stante erflaren fich nochmals babin, bierunter nicht ben geringften Gintrag ju thun - unb wie billig alles juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, et ejus Constitutionibus conformem retuitates. — Rad biefer Erflärung betrachteten bie faiferlichen Gefanter ber gebachten Borbebalt als eine mit Bewilligung ber Stante etrgeradte Glaufel, xx2 meigerten nich fie meggulaffen, ale bie frangifichen Beredmachtigten barrauf bestanden, beg entweber biefes geichehen eber bie Andervatrechte

t) & tie Anmerfang.

einzeln angegeben werben mußten (Deiern Th. 3. S. 92 und 93. g. 525. Rro. 4.). Am beutlichften erhelt aber, bag ber eigentliche Gegenftanb bes Streits, die Frage war, ob die faiserlichen Reservatrechte im Sinne ber neueren Schriftfteller, bem Raifer allein von ben Reicheftanden noch überlaffene einzelne Rechte, ober im Sinne ber alteren, bie faiferliche Machtvollfommenheit (Imperium) feben, für welche im Begenfat ber reicheständischen Theilnahme fowohl als ber Territorialhoheit die Bermuthung ftreite, aus ben Conferengen bei Deiern Th. 3. G. 77 und 91. S. 77. "ber evangelifchen Stanbe Erinnerungen: Art. 5. "Die beiben Clausulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo auszulaffen, weil bie Majora ju Munfter und hier bahin gefallen". S. 91. Orenstiern erinnerte, bag bie Clausula: salvis etc. entweber gar ausgelaffen, ober folche Reservata specifice angebeutet und bemerft Die faiferlichen Gefanbten ertheilten gur Antwort: Es bedürfe feiner Special = Enumeration, fondern es habe bei bemjeni= gen fein Berbleiben, mas berentwegen in Aurea Bulla und in ben Constitutionibus Imperii versehen ware; Potestas Imperatoris sen im übrigen universalis und ließe fich andere nicht limitiren; hingegen konne man biefe Claufel auch nicht außen laffen, benn eben barum weil fie bestritten murbe, möchten funftig ans folder Auslaffung allerlei nachtheilige Confequengen erzwungen werben. - Den nämlichen Grundfat wiederholten bie faiferlichen Befandten bei einer fpateren Confereng; a. a. D. S. 191. "daß bie Specificatio Reservatorum unnut mare, weil folches alles bereits in ber gulbenen Bull und ben Reichsconfitutionen beterminirt sen, und ware Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erstrecke fich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges reftringirt fen. - Der Gang ber legten Berhanblungen, bei welchen ber aque Borbehalt megblieb, ift aus Meiern nicht zu ersehen. In bem fcwebifchen Broject, bas gur Grundlage ber legten Berhandlungen biente (Meiern Th. 5. G. 464.), murbe ber Borbehalt ausgelaffen; bie faiferlichen Gefanbten erinnerten barüber nichte weiter (ebenbaf. S. 551.) und bei ben legten Conferengen (Th. 6. S. 125 u. f.) Scheint bavon auch nicht mehr die Rede gewesen zu fenn; wahrscheinlich weil die Ratferlichen fich burch ihre fruhern Erflarungen über bie Ratur ber Refervatrechte eber gefichert hielten, wenn fie ben gangen Bunft nicht mehr anregten.

§. 526.

S. 526.

Den Reichsftanden a) wurde baher zugefichert,
a) Die Stelle (Rote o) enthielt zwar nach bem lezten schwedischen Ent17*

- 5. 526. baß fie 1) bei ibren alten Rechten, Prüroganieren, Freier Ausäbung ihres Terminnistrechts (im französischen Enwurf, mit Ginichlus ber Rechte auf Reichstagen, mit tem Borte Souweranetätstrechte bezeichnet) b), sowohl in gemilichen als weltlichen Sachen, ibren herrichaften, Regalien und beren Bestit gelassen werden sollten c). 2) Sie sollten
 - wurf (Reiern 26. 5. S. 929.) hüxter ben Bernen "Impanii demani" auch ben Zusap "comprehensa immediata Impanii madifitate": — allein tiefer, bei welchem ber Kaiser finir Jummosse und bie Neichenkinte greßentheils ein entregenzeiszus hannen, finn nicht in das Felebenkirienment. Die Neichkritterichnit umster fich nacher begungen, in einzelnen Landesbebeiterechten den übrühen Meinfahlinben gleichgefiellt zu sern. 3. B. L. P. O. Art. 5. § 25. Art. 3. § L. Art. 5. § 2. Bergl. Hütter a. a. E. S. 470.
 - b) Mei ern Ih. I. E. 444. Nro. S. Que tous les Primees et Estats en general et en particulier, seront maintences dums tous les autres droits de souverainité qui leur appartiennent, et spicialement, dans celuy de faire des Coofederations tant entre eux qu'avec les princes voysins, pour leur conservation et senreté. Las Bett Ecuverinetat min hier fir des Indepuis aller Rechte tet Acidéfizité genommen, mithin fir Superincitus eter qui territoriale, une and für tie Achte, die de une Anichet tag anéquiten haben, tenn die Bette Lous les autres fergichen fich auf den verbergebenten firt. 7. des Caurentés, melifier îm Befenticher auf ten Inhalt des I. P. O. Art. S. J. L. (Arte et gehit: Que tous les Princes et Estats seront restablis en leurs auciens Droits. Prérogatives. Libertés et Privilèges qu'ils junifront sans difficulté du droit de Suffrage etc.
 - c) L.P. O. Art. §. §. I. Ut autem provisum sit. ne posthace in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore bujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debenat.

Stimmrecht bei allen Berathichlagungen über g. 526. Reichageschäfte, insonderheit mo Befete zu geben ober zu erflären, Krieg zu beschließen, Steuern aufzulegen d), Truppen auszuheben oder einzuguartieren, neue Befestigungen innerhalb ftanbifcher Gebiete von Reichswegen zu erbauen ober vorhandene mit Besatungen zu versehen waren, wo Friede ober Bundniffe einzugehen ober andere bergleichen Beschäfte zu verhanbeln maren, zu genießen haben und bergleichen und Alehnliches fünftig nicht ohne bie auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden e). Als ein Recht berfelben, wurde namentlich die Befugniß Bundniffe, sowohl unter fich als mit Auswär= tigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehältlich jedoch ber Rechte bes Raifers und Reichs und bes Landfriedens f) anerkannt.

d) Der lezte schwebische Entwurf zum Art. 8. zählte unter bie Pratogativen ber Reichsstände, von welchen im §. 1. (Rote c) in Bezziehung auf die Territorien die Rede war, auch "interquo ea (jura) suos, socundum cujusque Provinciae, vol civitatis statuta collectandi." Meiern Th. 5. S. 929. Dieser Punkt blieb aber in dem Friedensinstrument weg; ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteurungszrechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebenbaf. Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, flantque salvo per

262 Bierte Periode. A. 1517—1613.

> omnia juramento. quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

- g) L. P. O. Art. 8. §. 4.
- h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendetur inprimis anteriorum conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

siger, den Reichsständen aber die Präsentation der übris \$. 526. gen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde i). Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen außsschliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßsordnung dienen.

§. 527.

§. 527.

Unter ben Bestimmungen über bie Boll= giehung und fünftige Giderftellung bes Friedens a), zeichnete fich vornehmlich bie Verfügung aus, bag im Fall einer Uebertretung beffelben, nach vergeblich innerhalb breier Jahre gepflogener Bute ober rechtlichem Berfahren, alle Theilnehmer berechtigt fenn follten, bem beleidigten Theil auf beffen Unrufen mit gewaffneter Sand beizufteben b). Die wirkliche Vollziehung selbst veranlaßte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Brag zwischen ben oberften Seerführern ber faiferlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Rurnberg fortgesezt wurden. Da fich mit jenen Abgeordnete ber meiften Reichsftande vereinigten, fo wurde eine Deputation aus allen brei reichsftandischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenftandes (23. Juni 1649) niedergesezt, welche am 11. September 1649 bie Pra-

i) I. P. O. Art. 5. §. 53-58.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

À.

s. 525. angelegenheiten. Daburch aber erreichten sie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservat=rechte auf einzelne Gerechtsame beschränken zu lassen '); denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufassende Gestetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfang, daß für die kaiserliche "Machtvollkommenheit" überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmerkung. Raiferliche Refervatrechte.

Auch aus ben Berhandlungen über biefen Bunct ergiebt fich, bag nicht ber S. 1. fondern ber S. 2. bes jegigen achten Artifele, ben Raiferlichen bebenflich mar. Gie wollten babei ben Borbehalt anbringen : salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praeeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum. In ber Erflarung ber evangelifchen Stanbe über biefe Stelle hieß es: Fürsten und Stande fepud erbietig und willig, ber Rom. R. Majesiat als ihrem hochstgeehrten Dberhaupt, alle Ehre, Respect und gebuhren= ben Behorfam zu erweisen, fennt auch gar nicht gemeinet berofelben ei= niger magen ju nahe ju treten, und in bem ju beeintrachtigen, mas Ihro Majeftat, vermöge ber Reichsfagungen allein gebühret, und als summo principi referviret worden (Bergl. Note o). - Es murbe aber ohngezweifelt ju Berhutung fünftiger Irrung hochbienlich febn, wenn bie R. R. Dajeftat allergnabigft belieben wollte, die faiferliche Reservata und propria Jura ju befigniren. Fürften und Stande erflaren fich nochmale bahin, hierunter nicht ben geringften Gintrag ju thun - und wie billig alles juxta morem ab antiquo in Imperio legitime receptum, et ejus Constitutionibus conformem verstanden. — Rach biefer Erflarung betrachteten bie faiferlichen Gefandten ben gebachten Borbehalt als eine mit Bewilligung ber Stanbe eingeruckte Claufel, und weigerten fich fie meggulaffen, ale bie frangofischen Bevollmächtigten barauf bestanden, beg entweder biefes gefchehen ober bie Refervatrechte

t) G. bie Anmerfung.

einzeln angegeben werben mußten (Defern Th. 3. S. 92 und 93. g. 525. Dro. 4.). Am beutlichften erhellt aber, bag ber eigentliche Gegenftanb bes Streits, bie Frage mar, ob bie faiferlichen Refervatrechte im Sinne ber neueren Schriftfteller, bem Raifer allein von ben Reicheftanden noch überlaffene einzelne Rechte, ober im Sinne ber alteren, bie faiferliche Machtvollfommenheit (Imperium) feben, für welche im Gegenfat ber reichsftanbifchen Theilnahme fowohl als ber Territorialhoheit bie Ber muthung freite, aus ben Conferengen bei Deiern Th. 3. G. 77 und 91. S. 77. "ber evangelischen Stanbe Erinnerungen: Art. 5. "Die beiben Clausulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo auszulaffen, weil bie Majora zu Munfter und hier babin gefallen". S. 91. Orenstiern erinnerte, daß die Clausula: salvis etc. entweber gar ausgelaffen, ober folche Reservata specifice angebeutet und bemerft Die faiferlichen Gefanbten ertheilten gur Antwort: werden mußten. Es bedürfe feiner Special = Enumeration, fondern es habe bei bemieni= gen fein Berbleiben, mas berentwegen in Aurea Bulla und in ben Constitutionibus Imperii versehen ware; Potestas Imperatoris sen im übris gen universalis und ließe fich andere nicht limitiren; bingegen fonne man biefe Claufel auch nicht außen laffen, benn eben barum weil fie bestritten murbe, möchten funftig aus folder Auslaffung allerlei nachtheilige Confequengen erzwungen werben. - Den namlichen Grunbfat wiederholten die faiferlichen Gefandten bei einer fpateren Confereng; a. a. D. S. 191. "bağ bie Specificatio Reservatorum unnut mare, weil folches alles bereits in ber gulbenen Bull und ben Reichsconftitutionen beterminirt fen, und ware Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erstrecke sich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges reftringirt fey. — Der Gang ber legten Berhandlungen, bei welchen ber gange Borbehalt wegblieb, ift aus Deiern nicht zu erfeben. In bem fcmebifchen Broject, bas gur Grunblage ber legten Berhandlungen biente (Meiern Th. 5. S. 464.), wurde ber Borbehalt ausgelaffen; bie faiferlichen Befandten erinnerten barüber nichts weiter (ebenbaf. S. 551.) und bei ben legten Conferengen (Th. 6. S. 125 u. f.) scheint bavon auch nicht mehr bie Rebe gewesen zu febn; wahrscheinlich weil bie Ratferlichen fich burch ihre fruhern Erflarungen über bie Ratur ber Refervatrechte eher gefichert hielten, wenn fie ben gangen Bunft nicht mehr anregten.

§. 526.

S. 526.

Den Reichsftanden a) wurde baher zugesichert, a) Die Stelle (Rote o) enthielt zwar nach bem lezten schwedischen Ent-17*

\$. 526. daß sie 1) bei ihren alten Rechten, Prarogativen, Freisheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialsrechts (im französischen Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränetätsrechte bezeichnet) b), sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ihren Herrschaften, Regalien und deren Besitz gelassen werden sollten c). 2) Sie sollten

wurf (Meiern Th. 5. S. 929.) hinter ben Borten "Imperii Romani" auch ben Jusah "comprehensa immediata Imperii nobilitato"; — allein bieser, bei welchem der Kasser tein Interesse und die Reichsstände großentheils ein entgegengeseztes hatten, kam nicht in das Friedensiustrument. Die Reichsritterschaft mußte sich daher begnügen, in einzelnen Landeshoheltsrechten den übrigen Reichsskänden gleichgestellt zu sehn. 3. B. I. P. O. Art. 5. §. 28. Art. 3. §. 1. Art. 5. § 2. Bergl. Hütter a. a. D. S. 470.

- b) Reiern Th. 1. S. 441. Nro. 8. Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres droits de souverainité qui leur appartiennent, et spécialement, dans celuy de faire des Conféderations tant entre eux qu'avec les princes voysins, pour leur conservation et seureté. Das Bort Souveranetat wird hier fûr den Indegriff aller Rechte der Reichsstände genommen, mithin fûr Superioritas oder jus territoriale, und auch fûr die Rechte, die sie auf dem Reichsstag auszuüben haben, denn die Borte "tous les autres" beziehen sich auf den vorherzehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Besentlichen auf den Inhalt des I. P. O. Art. 8. §. 2. (Note e) geht: Que tous les Princes et Estats seront restablis en leurs anciens Droits, Prérogatives, Libertés et Privilèges qu'ils jouiront sans dissiduaté du droit de Suffrage etc.
- c) I. P. O. Art. 8. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

Stimmrecht bei allen Berathschlagungen über g. 526. Reichageschäfte, insonderheit wo Gefete zu geben ober zu erklaren, Krieg zu beschließen. Steuern aufzu= Truppen auszuheben ober einzuguartieren, legen d), neue Befestigungen innerhalb ftandischer Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Befatungen zu versehen waren, wo Friede ober Bundniffe einzugehen oder andere bergleichen Beschäfte zu verhanbeln waren, zu genießen haben und dergleichen und Alehnliches fünftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen ober zugelassen werden e). Als ein Recht berfelben, wurde namentlich die Befugniß Bundniffe, sowohl unter fich als mit Auswar= tigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehältlich jedoch ber Rechte bes Raifers und Reichs und des Landfriedens f) anerkannt. 4) Die

d) Der lezte schwebische Entwurf zum Art. 8. zählte unter bie Prarogativen ber Reichsstände, von welchen im §. 1. (Note c) in Bezziehung auf die Territorien die Rede war, auch "interque ea (jura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi." Me i ern Th. 5. S. 929. Dieser Punkt blieb aber in dem Friedensinstrument weg; ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteurungszechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist.

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebenbas. Cumprimis vero jus saciendi inter se et cum exteris soedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi soedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, siantque salvo per

Stimmrecht und ihre Landeshoheit sezte eine eigene Bestimmung außer Zweisel 8). 5) Eine Gesetzebung über
die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, fünftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, Achtserklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesehen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen
minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen h). 6) Die Zahl der Beisiger des Reichstammergerichts sollte bis auf funfzig vermehrt werden, wobei
dem Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der
vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion seyn sollten, und zweier katholischer Bei-

omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

- g) I. P. O. Art. 8. §. 4.
- h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendetur inprimis anteriorum conventuum defectus ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

sitzer, den Reichsständen aber die Präsentation der übris g. 526. gen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde i). Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen außschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßsordnung dienen.

S. 527.

§. 527.

Unter den Bestimmungen über die Boll= giehung und fünftige Sicherftellung bes Friedens a), zeichnete fich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung beffelben, nach vergeblich innerhalb breier Jahre gepflogener Bute ober rechtlichem Berfahren, alle Theilnehmer berechtigt feyn follten, bem beleidigten Theil auf deffen Anrufen mit gewaffneter Sand beizufteben b). Die wirkliche Vollziehung selbst veranlagte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Brag zwischen ben oberften Beerführern ber faiserlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesezt wurden. Da fich mit jenen Abgeord= nete ber meiften Reichsstände vereinigten, fo wurde eine Deputation aus allen brei reichsftändischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenftandes (23. Juni 1649) niedergesezt, welche am 11. September 1649 die Pra-

i) I. P. O. Art. 5. §. 53-58.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. S. 5. 6.

s. 527. liminarien bes Geschäfts und am 16. Juni 1650 eisnen haupt=Executionsreceß o) zu Stanbe brachte.

VI. Nechtsgeschichte.

A. Reichsftaatsrecht.

§. 528.

§. 528.

1) Es gehört zu ben Bürfungen der Religionstren= nung, bag bie Reichsftande felbft gegen einen machtigen Raiser eine selbstständigere Stellung erhielten, als vorbem, und burch bie Nothwendigkeit, in ihren Lanbern in Religionssachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autofratie bekannt wurden. Folge hiervon, welche fich aber nur allmälig entwickelte, bestand in ber Berminberung ber Gefchäfte ber Reichbregierung, mit welcher die Erweiterung bes Bürfungefreises ber Landesherren gleichen Schritt hielt; benn wenn gleich biefer Zeitraum bis auf die Zeit bes breißigjährigen Krieges eine große Anzahl von Reichsversammlungen barbietet, und die Reichsgesetzgebung auf diesen sogar thätiger erscheint als in den früheren Sahrhunderten, so liegt der Grund davon doch nicht in ei= nem mehreren hinneigen zur Einheit, sondern in der Nothwendigkeit, die neue Grundlage der Reichsverfasfung (§. 409.), die man unter Maximilian I. zu Stande gebracht hatte, bis zu einem gewiffen Grade zu entwickeln, weil gerade hierin das Intereffe ber Reichsftände, ihre selbstständige Stellung zu befestigen,

c) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 853 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 265

seine vollefte Befriedigung fand. Die Gefetgebung, \$. 528. welche baraus hervorgieng, beschränkte zwar auf ber einen Seite die Ausübung der Landeshoheit, indem fie die Reichoftande bei dieser an mancherlei Bestimmungen ber Reichsgesete band, aber fie fcbloß, besonders in Verbindung mit der Wahlcapitulation (S. 477.), zu= gleich die kaiserliche Gewalt in sehr enge Granzen ein, und vernichtete burch die bestimmten Normen, burch welche sie die Thatiafeit dieser lexteren regulirte, alle Bortheile, die ber Raiser aus der Anwendung des romischen Rechts auf seine Berhältniffe batte gieben fonnen, mahrend die Reichsftande, durch die Reichsgesete und Landesvertrage weit weniger gebunden, fich diefe burch den Grundsat verschafften, daß ber Landesherr in feinem Territorio die Rechte bes Raifers habe a). Um fichtbarften tritt die Stellung der Landesherren welche sie badurch erhielten, in dem Umftand hervor, daß die Reichsgesetzgebung, ohngeachtet ein Bedürfniß der Gesetzgebung über burgerliche Verhältniffe viel beftimmter hervortrat als früherhin, bas bürgerliche Recht mit wenigen Ausnahmen, (hauptsächlich der Bolicei= ordnungen) fast gang ber Borforge ber Reichsftände Man wurde fich freilich täuschen, wenn man hieraus folgern wollte, man habe das burgerliche Recht als Gegenftand ber freien Verfügung ber Reichsftanbe angeseben. Das gemeine kaiserliche Recht wurde im

a) Nur über einzelne Limitationen biefer Regel wurde gestritten, an ihrer Anwendbarkeit im Allgemeinen zweiselte niemand mehr. S. Rein kingk de regim. secul. et ecclesiast. Lib. 1. Class. 5. Cap. 6.

8. 528. Gangen als genügend betrachtet, und an bie Befugniß der Landesherren eine reformatorische Gefenge bung in Beziehung auf jenes vorzunehmen dachte niemand; nur in den hergebrachten Granzen landesherrlicher Gesetzgebung mochten fich die Reichsftande jest freier bewegen; die peinliche Salsgerichtsorb= nung Rarls V. vom Jahr 1532, wurde eben beshalb für ein allgemeines Bedürfniß gehalten, weil es auf eine Reform bes faiferlichen Rechts in Griminalsachen ankam. Hauptgegenstand der Reichsgesetze murben aber die Rechte und Berhaltniffe ber Reichsftande felbft. Dahin gehörte 1) die Berbefferung ber Reichsjuftig, die bei ben verwickelten Berhaltniffen der Reichsftande unter einander, beren Streitigkeiten bas Rammergericht schlichten follte, bei bem Entscheidungsrecht bes Raifers und bes Rammergerichts in Rlagfachen ber Unterthanen gegen ihre Berrichaften und ber Gigenschaft ber Reichsgerichte als höchfte Inftang für Mittelbare. für alle Reichsstände gleich wichtig war. Die Ram= mergerichtsordnung von 1495 (S. 409.) erhielt durch die Reichsgesetzgebung, nach wiederholten Revisionen und Bufagen b), im Jahre 1548 eine gang neue Gestalt.

b) Das wichtigste ist: E. G. D. 1500. N. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 67. C. G. D. 1507. Ebenbas. S. 119. Commiss. Absch. von 1517. Ebenbas. S. 166. C. G. D. 1521. Ebenbas. S. 179. Drbn. bes Reichstegim. 1523. Ebenbas. S. 247. C. G. D. 1527. Ebenbas. S. 289. Reform. bes E. G. 1531. Ebenbas. S. 345. C. G. D. 1553. Ebenbas. S. 403. Die Handlung für biese und andere hieher gehörige Stüde ist: Corpus juris cameralis. Beplar 1717 Fol. und eine andere Sammlung unter biesem Titel 1724 Fol.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 267

in welcher sie 1555 publicirt wurde c). Auch diese 8. 528. bekam durch fpatere Reichsgesete, befonders die Berfügungen einer orbentlichen (§. 533.) Reichsbeputation vom Jahr 1600 d) noch weitere Verbefferungen, welche 1603 in einem Concept einer neuen Rammergerichts= ordnung zusammengeftellt wurden e); obwohl aber dieses dem Reichstag bereits 1613 vorgelegt murde, verhinderte boch die gangliche Unterbrechung der Reichstage feit diefer Beit (§. 521. Note f) deffen Berwandlung in ein formliches Reichsgeset. Seit 1507 mar auch eine jährliche Visitation bes Rammergerichts burch eine Deputation angeordnet, zu welcher Reichsftande aus allen Classen der Reihe nach gezogen wurden f); neben ber Vorsorge für ben gesetlichen Zustand des Gerichts und für die Berbefferung feiner Berfaffung und feines Berfahrens, war ihr auch bas Erfenntniß über bas Rechtsmittel der Revision (und etwanige Syndicatsflagen) überlaffen, das gegen die Urtheile des Rammergerichts, anfangs ohne Suspensivfraft 8), feit 1555 aber felbft mit biefer zugelaffen wurde b), und fie trug vornehmlich bei, bas Ansehen bes Rammergerichts zu

c) R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 43. unb in B. G. Strub Corp. jur. publ. (ed. 2. 1734. 8.) S. 259.

d) R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 471.

e) Schmans Corp. jur. publ. S. 330.

f) R. A. von 1507. §. 23. N. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 115.

g) R. A. 1532. Art. 3, §. 17. N. Samml, ber R. A. Th. 2. S. 359.

h) C. G. D. 1555. Th. 3. Tit. 53. S. 5. 7.

Durch die Weigerung der katholischen Relis S. 528. erhöben. gionspartei, eine Deputation, beren Mehrzahl im Jahre 1588 zufällig evangelische Stände gebildet haben murben, zur Bisitation zuzulaffen, fam fie aber seit biefer Beit außer Uebung i); die außerordentlichen Bisitationen, welche einigemal ftatt berfelben angeordnet murben k), erledigten die eingelegten Revisionen nicht, und die Unmöglichkeit, die Bollziehung fammergerichtlicher Urtheile zu bewürken, welche badurch entstand, trug nicht wenig bei, ben Burfungefreis des Reichshofrathe zu vergro-Bern, gegen deffen Erkenntniffe es noch kein Rechtsmit-Die Art der Besetzung des Reichs = Kammer= gerichts erhielt feit 1507 allmälig eine fefte Beftimmung 1); die Ernennung des Kammerrichters blieb bem Raiser, die Prasentation der Beisitzer wurde den Rurfürsten, ben sechs alten Rreisen (g. 409.) und bem Raifer für feine Erblande überlaffen; dem lezteren fiel feit 1521 auch zu, zwei Mitglieder des herrenftandes zu benennen, welche man als Stellvertreter bes Rammerrichters zum Vorsit in ben Rathen (Senaten) brauchte, in welche fich zur Beschleunigung ber Geschäfte die Beisitzer theilen follten m). Die Anzahl der

i) Bergl. D. G. E. von Ompteba Geschichte ber vormaligen orsbentlichen C. G. Bistationen. Regensb. 1792. 4. v. Berg Darsstellung ber Bistation bes K. u. R. E. G. Gött. 1794. 8.

k) Wie z. B. bie orbentliche Reichsteputation vom J. 1594. S. R. D. A. 1600. Eing. und S. 1.

¹⁾ Die betreffenden Stellen und das Ansführliche s. bei Pütter: neuester Reichsschluß (von 1775) über einige Verbesserungen des K. und R. Kammergerichts (Gött. 1776. 4.) in der Vorrede.

m) C. G. D. 1521. Tit. 3. 1555. Tit. 10. §. 10.

Beisitger wurde nachher noch zu verschiedenen Zeiten §. 528. vermehrt n) und im westphälischen Frieden auf funfzig gesezt, an deren Präsentation auch der Kaiser als solcher und die neuen Kreise mit Ausnahme des kurrheinnischen Antheil erhielten o). Den Unterhalt des Gerichts übernahmen die Reichsstände seit 1548, bis sich ein anderer Fonds ausmitteln lassen wurde P), und brachten ihn nach einem besonders dazu entworsenen Bertheilungsanschlag auf A).

S. 529.

S. 529.

2) Für die Erhaltung des Landfriedens, dessen Bestimmungen öfter bestätigt und aussührlicher entwistelt wurden a), und für die Kriegsverfassung, wurde vornehmlich die Kreiseinrichtung (§. 409.) benuzt und durch einzelne Bestimmungen der Reichsgessetz, besonders der Reichserecutionsordnung vom Jahre 1555 b) ausgebildet. Den gewählten Kreisoberssten ertheilten diese den Auftrag, die Reichsacht und die Urtheile des Reichskammergerichts zu vollstrecken, besorglichen inneren Unruhen vorzubeugen und entstan-

n) S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 4. pag. 560 seq.

o) I. P. O. Art. 5. §. 53-58.

p) R. A. 1548. S. 30. R. Samm l. ber R. A. Ih. 2. S. 533.

g) Bergi. Tafinger Instit. jurisprud. cameral. Tom. 1. p. 192 seq.

a) Lanbfriebe von 1521. (R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 193.), beffen Erflarung 1522. (ebenbaf. S. 229.). 1548. (ebenbaf. S. 574.).

b) Reue Samml. ber R. A. Th. 3. S. 20 u. f.

- \$. 529. bene zu unterbrucken c); bie Reichsftande maren angewiesen, jenen bie Sulfe, ber Reichsmatrifel (S. 478.) gemäß d), zu leiften .), in ihren Gebieten fich in die nothige Verfaffung hierzu zu feben f) und für gemeinsames Geschütz zu forgen 8). Wo die Krafte eines Rreifes nicht ausreichen murben, sollte biefer mit ben benachbarten zusammentreten b). Da die Ausführung mancher Policeigesete ben Rreifen ebenfalls übertragen murbe (§. 530.), und die Territorialgemalt fowohl als bas Bundnifrecht den Rreisständen noch einen weiteren Burfungefreis ihrer Thatiafeit gestattete, wenn fie fich über biefen vereinigen wollten, so gewährte bie Befugniß, Kreistage auszuschreiben und auf diesen bas Directorium in jenen Geschäften zu führen, bedeutenden Ginfluß. Dieses Recht wurde in allen Rreisen burch bas herkommen bestimmten Reichsständen (Rreis
 - c) Lanbfr. 1521. Art. 5. S. 4. Grecut. = Drbu. S. 56 u. f.
 - d) An welcher aber sowohl auf bem Reichstag als in ben Kreisen felbst manches geanbert wurde. S. R. A. 1544, S. 12. R. Samm I. 26, 2. S. 498.
 - e) Grec. Drbn. 8. 80.
 - f) Ebenbas. §. 54. "Daß ein jeber Kurfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürsteuthumen solche embsige Borsehung thue, daß er und die seinen bennoch bermaßen gesaßt, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeber bermassen mit den seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die seinen in solchen Wothfällen zusammenlausen und gegen die Versammlungen eines jeden Itriegsvolfs seinen Genachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsahung erwarten möge."
 - g) Chenbaf. 8. 81.
 - h) @ benbaf. S. 62 u. f.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 271

ausschreibenden Fürsten) zu Theil 1), und war um so §. 529. wichtiger, da das Kreisobersten=Umt nicht immer besezt war und zuweilen mit jenem verbunden wurde; aber die Thätigkeit der Kreisversammlungen war nur in eisnigen Kreisen, wenigstens in gewöhnlichen Zeiten, so, wie sie die Reichsconstitutionen voraussezten, vornehmslich im schwäbischen, frankschen und den rheinischen k). Die Kosten der Kreishülfe sollten die Stände durch Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen berechtigt seyn 1).

§. 530.

§. 530.

- 3) Für gesetzliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu erfordern schien, die man aber weder zum bürgerlichen Recht noch zu einem her-kömmlich benannten Zweig der öffentlichen Gewalt zu
 - i) Die erste Beranlassung gaben im Jahre 1522 Anfforderungen bes Reichstegiments an die Kreise, ihre Obersten zu mahlen, welche an einen oder mehrere der bedeutendsten Fürsten jedes Kreises gerichtet wurden. Schon 1544 heißt es im R. A. S. 13. "daß ein jeder Kreisssürst (dem folches zu thun von Recht und Gewohnteit gebührt) die Kreisstände in seinem Ereiss an eine gelegene Malstatt ersordern und beschreiben soll". Das Amt kam auf solche Weise in Schwaben an Constanz und Würtemberg, in Franken an Bamberg und Brandenburg, im kurrheinischen Kreis an Mainz, im Oberrheinischen an Worms und Pfalz-Simmern, in Obersachsen an Kursachsen, in Niedersachsen an Magdeburg, Vremen und Braunsschweig, in Westphalen an Münster und Jülich, in Baiern an Salzburg und Baiern. Desterreich und Burgund haben nie Kreistage gehabt.
 - k) Bergl. F. C. Mofer Samml. fammtlicher Eraps = Abschiebe 1747 u. f. 3 Thie. 4. und beffen Sammlung ber Abschiebe bes oberfachs. (1752) und bes franklichen Kreises 1752 (2 Thie).
 - 1) Erecut. = Drbn. S. 82.

- s. 530. ziehen wußte, wurde der Ausdruck Policeiordnung gebräuchlich a). In einzelnen Territorien hatte man dergleichen schon in den Landesordnungen (s. 427.); auch die älteren Reichsgesetze enthielten manches was dahin gehörte. Dieses wurde im Reichsabschied von 1500 zusammengestellt und mit neuen Verfügungen vermehrt b); einzelne spätere Reichsgesetze lieferten weis
 - a) Broject einer Regimenteordnung vom 3. 1495 bei Duller Reichetagetheater unter Max. I. Th. 1. S. 384.: "auch follen fb Orbnung und Bolluch furnehmen, und bie Röftlichait und Ueberfluß aller Stand megigen, fonberlich Ceyben Bewand, Speceren und anbere baburch und auch burch anber Wege par Gelb ane ber Racion gefchehen murbt". Der Sprachgebrauch ift offenbar burch bie Lehre vom 3med bes Staats entstanden, welchen bie Belehrten aus ber ariftotelischen Lehre von ben Regierungsformen (Polit. III. 7.) entwickelten. Rach biefer befteht ber Charafter ber fehlerhaften Regierungsformen barin, bag bie Gewalt, welche bie Angelegenheiten ordnet, in weffen Sanben fie fich auch befinden mag, nicht ben gemeinen Ruten, fonbern ben Bortheil eines Gingelnen, ober Beniger, ober auch ber Menge, ju ihrem Biel hat. Rur bie rechte Berfaffung, wo ber gemeine Rugen bas Biel ber Regierung ift, enthalt ben Ramen nodereia, melcher gunachft ber Berfaffung, wo bas Bolf jene Gewalt hat, im Gegenfag ber Monar= thie und Ariftocratie angehort, aber auch ale bie gemeine Benen= nung für jebe Art ber rechten Berfaffung betrachtet wirb. Beral. Paurmeister de jurisdictione Lib. 1. Cap. 19. Die Borforge für ben gemeinen Rugen tritt in ber "Boliceigewalt" nach unferem Sprachgebrauch eben befonders hervor. Doch wird in biefer Beriobe noch von feinem Schriftfteller bie Policeigewalt ale ein ein= gelnes bestimmtes Soheiterecht betrachtet. Politia heißt bei ihnen noch ber Staat felbst ober bie Regierungsform. Paurmeister a. a. D. und Lib. 2. Cap. 1. Nro. 3. Die Wegenstanbe, welche in ben Policeierbnungen vorfamen, fteben in ben Schriften über bas Staaterecht noch einzeln ba, ohne einem höhern Brincip un= tergeordnet zu werben. S. g. B. Reinkingk de regim. secul. Lib. 2. Cl. 1. Cap. 6 u. f.
 - b) Tit. 22-34. Bon ber Mang wegen. Bon Ueberfluffigfeit ber Rleiber und anbern. Die Tacher follen genegt und gefchoren ver-

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatbrecht. 273

tere Zufätze, durch welche namentlich die Büchercen= \$. 530. fur ihre Entstehung erhielt °). Aus der Revision dieser Berordnungen entstand 1530 die erste Reichspo= liceiordnung d), welche auf die nämliche Weise nach und nach vermehrt und 1548 und 1577 in einer versbesserten Gestalt publicier wurde °). Den Reichsstänzehen wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere

kauft werben. Bon ben Pfeiffern. Bon ben Schalksnarren. Bon ben Bettlern. Bon ben Bigennern. Bon Jutrinfern. Bon Stationiren. Ob sich bie Beltliche betlagten, von Geistlichen Richtern übergriffen zu werben. Bon wucherlichen Contracten. Bon Gottessläfterern und Schwörern. Bon Gemächt ber Bein. R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 77 u. f.

- c) R. A. 1512. Art. IV. R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 141. R. A. 1529. §. 9. 1530. §. 58. (R. Samml. a. a. D. S. 314.). Und nachdem burch bie unordentliche Truferei bis anhero viel übels entftanben; sezen daß ein jeder Stand des Reichs in allen Trufereien auch bei allen Buchführern, mit erustem Fleiß Borsehung thue, daß hier fürter nichts neues gedicht, getruft ober feil gehabt werde, es seye dann zuvor durch bieselb Obrige feit darzu verordnete verständige Bersonen besichtigt, des Trufers Namen und Zunamen, auch die Stadt, darin solches getruft, mit nehmlichen Worten darin gesext.
- d) N. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 322. Außer ber vollstänbiges ren Ausführung ber früheren Gesetzgebung, befonders bei ber Besschränfung bes Aufwandes in Kleibern nach Berschiedenheit bes Standes ber Personen und ben Bestimmungen über wucherliche Contracte, ist Art. 39. von ber handwerfspolicei neu hinzugefommen.
- e) R. Samml. ber R.A. Th. 2. S. 587. Th. 3. S. 379. Das wichstigste hinzugefommene ist: Art. 6. Was in Ariegsläuften gefreiet. Art. 7. Bon ben herrenlosen Anechten. Art. 19. Bon Berfauffung ber Früchte im Felb. Art. 23. Bon verborbenen Kauflenten, Art. 32. Bon ber Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Bormündern. Art. 33. Bon Richtern Abvocaten und Procuratoren Art. 34. Bon Apothefern. Art. 35. Bon Buchtruckern. Art. 36. Bon Golbschmieben.

- \$. 530. Bestimmung der aufgestellten Vorschriften 1) und überhaupt diese nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen 8) nachgelassen, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Rorm für
 die Handhabung der Policei in jedem Lande dienen h).
 Einen besonderen Gegenstand der reichspoliceilichen Anordnungen, über welchen eigene Gesetze gegeben wurden, bildete I. die Ausübung des Münzrechts i),
 welche durch Münzordnungen an bestimmte Vorschriften über den Münzsußung gebunden, und unter genauere Aufsicht gestellt wurde. Die wichtigsten unter
 jenen sind vom Jahre 1524 k) und 1559 1); den
 - n 3. B. R. P. D. 1530. Art. 25.
 - g) Chenbaf. Art. 39. S. 2.
 - h) Ebenbaf. S. 3.
 - i) S. v. Braun gründliche Nachricht von bem Munzwesen inegemein, inebefondere aber von bem teutschen Munzwesen alterer und neuerer Beiten (heransgegeben von Klotsch.) Leipzig 1784. 8.
 - k) R. Samml. ber R. A. Th. 2. S. 261. Eine fpatere von 1551.; ebenbaf. S. 616. fanb fo vielen Biberspruch, baß schon 1559 wieber Abanberungen nothig wurben. S. v. Braun Nachr. vom Mungwesen. Oritte Ansg. S. 94.
 - 1) Ebenbas. Th. 3. S. 186. Nach ber Reichsmünzerbnung von 1559 follten bie gemeinen Goldmünzen ("Gulben") zu 75 Kreuzer bamaligen Werths, zu 18½ Carat sein und 72 Stück auf die Mark, die neben jenen gebräuchlichen Ducaten, zu 1 fl. 44 Kreuzer, zu 23¾ Carat sein und 67 Stück auf die Mark ausgeprägt werden. Die groben Silbermünzen, (Gulben, Speciesgulben, Thaler genannt), follten zu 60 Kreuzer und 9½ Stück auf die Mark, zu 14 Loth 16 Grän sein ausgeprägt werden, wornach die seine Mark zu 10 fl. 13½ Kreuzer ausgehracht wurde. Dieser Münzsuß erlitt zwar nachber noch einige Abänderungen, wurde aber auch mit diesen uicht allenthalben genau befolgt. S. v. Praun a. a. D. S. 96 u. s. Die Benennung Gulben, seit dem Ende des sunfzehneten Jahrhunderts für eine grobe Silbermünze üblich, die man früs

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 275

Reichsfreisen wurde aufgegeben, auf jährlichen Münz- \$. 530. probationstagen die Beobachtung derselben zu untersuschen m'), was aber eher Veranlassung gab, daß sie ihn durch Einigung unter sich abanderten, und den Stänsben, welche keine eigene Bergwerke hätten, nur in den Kreis-Münzstätten unter Aufsicht dazu verordneter Kreis-beamten Münzen zu schlagen erlaubt n). II. Eine

her nicht hatte, und bavon bergenommen, bag fie ben Werth ber bamaligen gemeinen Golomunge (Gulben) urfprünglich hatte (v. Brann a. a. D. S. 70.), bezeichnete allmälig nur ben unbeftimms ten Begriff ber ichmerften Gilberfpecies; felbft bie Reichemungorbs nung von 1524 bestimmte nur ben Werth bes Bulbens nach biefer Reichsmungorbnung (Reichsgulben), ber übrigens fchwerer und feiner war als die Münzordnung von 1559 ihn zu prägen verordnete. Thas ler und Bulben ift urfprunglich gleichbebeutenb; benn jene Benennung bezeichnet nur bie feit 1517 in Joachimethal anegepragten Gulben. und fpaterbin eine in verschiebenem Gehalt ausgepragte, bem Reichsgulben, ober, was bas nämliche blieb, bem Reichsthaler, abn= liche Silbermunge. Rachbem ber Werth bes legteren gegen fleinere Silbermungen mehrmals erhoht worben war, veranlagte erft eine Bereinigung ju Binna, zwischen Branbenburg und Sachfen im Jahre 1667 (ber ginnaische Dangfuß) über bie Auspragung ber Dangen und beren feftzuftellenben Berth, Die Beranlaffung, Gilbermangen gu pragen, bie ben Berth von zwei Drittel bes Reiches thalers nach bem Dungfuß von 1559 erhielten, und, nach beffen fpaterhin angenommenem Werth von 90 Rreuger, 60 Rreuger ober 16 Grofchen werth fenn follten, auf welche bann ber Rame Bul-Der Begriff bes Speciesthalers ben ansichließenb übergieng. (Reichsthalers, ober Gulbens im urfprunglichen Ginn) im Gegenfan bes Currentthalers, hat fich erft burch ben gwifchen Branbens burg, Sachfen und Braunschweig 1697 verabrebeten leipziger Bug (S. 592.) ju 18 Gulben ober 12 (Current =) Thaler aus ber feinen Rart, wonach aber nur Species zu 2 Gulben und Bulben, nicht Thaler, wirflich ausgeprägt murben, gebilbet, welcher auch bie Er= höhung bes Berthe bes Reichsthalere auf 120 Rreuger ober 2 Gulben gur Folge hatte. v. Brann a. a. D. S. 99 - 135.

m) Müngorbn. 1569. S. 157.

n) R. A. 1570. S. 133. N. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 305.

g. 530. gang neue Boliceianftalt erhielt Deutschland burch bie Anlegung ber faiferlichen Boften o), welche aus einer um das Jahr 1516 für die Berbindung ber burgundischen ganber mit Wien getroffenen Ginrichtung, allmälig zu einer Anftalt für bas ganze Reich erwei-Auf das nördliche Deutschland behnten tert wurden. fie fich erft feit bem Unfang bes fiebzehnten Jahrhunberts aus, ohngeachtet Leonhard von Taxis, aus einer niederländischen Kamilie, welche das Institut seit feiner Entstehung geleitet hatte, schon 1595 von Rudolph II. zu deffen General = Ober = Postmeister im Reich ernannt morden war p); bis dahin hatte er wie feine Borfah= ren nur eine vom Raiser bestätigte nieberlandische Be-Die Kurfürsten hatten zwar icon 1570 stalluna 9). die Post als ein kaiserliches Regal betrachtet r), aber ein ausschließliches Recht Poften zu conceffioniren

o) Bergl. Bericht über bas Bostwesen bei Meiern Acta pac. Westph.
Tom. 5. p. 444. Klüber bas Postwesen in Deutschland (1811.
8.) S. 16 u. f. Deffen öffentl. Recht bes beutschen Bunbes.
§. 349. Note a. Gerftlacher Handbuch ber beutschen Reichsgesese. Th. 9. S. 1697 u. f.

p) S. bas Batent bei Gerftlacher a. a. D. S. 1704.

q) Bestallung Karls V. für Leonhard von Taxis vom J. 1543 und bessen Bestätigung von Ferbinand I. vom J. 1563, bei Gerstlascher a. a. D. S. 1699 u. f.

r) Gutachten ber Kurf. bei Gerftlacher a. a. D. S. 1698. Weilen einmal bie Post eines Römischen Kaisers sonbern Hobett und Regal zu Abvertenz und Correspondenz zwischen großen Botenztaten inn= und außerhalb des Reiche, auch daneben ein solches Werf, so man bei der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Berzrichtung nothwendiger Geschäften ohnvermeidlich bedürfe, so könnten f. Maj. — das Postwesen Dero Nachkommen zum Prajudiz in fremde Hande nicht kommen lassen.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 277

wollten die Reichsftande feit bem fiebzehnten Jahrhun- g. 530. dert nicht anerkennen, besonders als der große Gewinn bekannt wurde, den die tarifchen Boften abwarfen. ber nämlichen Zeit, wo Raiser Matthias 1615 bem Grafen Lamoral von Taris das Reichs = General = Poft= amt "als ein mannlich Reichbregal und Leben" verlieh s), wurden daher mehrere Territorialvosten angelegt, von welchen besonders die fursächsischen und branbenburgischen t) den Reichsposten einen beträchtlichen Theil ihres Burfungsfreises entzogen; die Reichsftande, welche fich dieses erlaubten, hatten bafür den Grund, baß es von bem öfterreichischen Sause selbst, für seine Erbländer u), und von mehreren unter ihnen bereits im sechszehnten Jahrhundert geschehen fen. Doch hielt fich Ferdinand II. noch berechtigt, die Bulaffung der taxischen Bosten in einzelnen Territorien zu befehlen. III. Eine vorzügliche Beachtung hatten die Berhältniffe bes beutschen Sandels verdient, welcher besonders burch die mißliche Lage gefährdet murde, in welche die beutsche Sanfe gegen bas Ende biefes Beitraums Die Bortheile, welche biese ben verbündeten fam v).

s) Der Lehenbrief fteht bei Gerftlacher a. a. D. C. 1705. Ferbinand II. verwandelte nach ber gewöhnlichen Angabe biefes Lehen 1621 in ein Beiberlehen und Karl VI. 1744, als das taxische Haus schon fürftlich geworben war, in ein Thronlehen.

t) Bergl. B. S. Matthias Darftellung bes Boftwefens in ben R. preuß, Staaten. Th. 1. Berlin 1812. 8.

u) Schon feit ber Mitte bes fechezehnten Jahrhunderte. S. Kluber vom Boftwefen S. 25.

v) Bergl. Mofer patriot. Phantaffen. Ih. 1. S. 262. S. 273. Th. 3. S. 177 u. f. Sartorins Gefch. ber hanfa. Ih. 3.

s. 580. Binnenftabten gemahrte, murben aber von ben Landesberren so wenig erfannt, daß ein eigener Artifel ber Bablcapitulation w) ben Raifer sogar verpflichten follte. bie großen Gesellschaften ber Raufleute ganz abzuthun; bie Sanse hatte baber von bem Schut bes Reichs menig zu erwarten, als man ihr im Auslande bie Brivilegien zu entziehen anfieng, bie zunachft ihren Flor begründet hatten (S. 247. 433.), und was für fie geichah führte zu einem ichnelleren Berfall ihres Sanbels, weil man bei halben Maagregeln fteben blieb. Eine Compagnie englischer Raufleute (merchants adventurers), mit welchen fie in ben Niederlanden und in Deutschland selbst concurrirte x), und die von ber Sanse des Monopolisirens beschuldigt wurde, weil jener bie Ausfuhr einiger Artifel des englischen Sandels allein erlaubt war, fuchte die Aufhebung ber hanfischen Bollfreiheiten in England zu bewürfen; fie fant bei ihrer Regierung um so eher Gehör, als die Hanse eis nen billigen Vergleich ablehnte und hartnäckig auf Brivilegien bestand, die ihrer Ratur nach nicht unabanberlich fenn fonnten, und welchen fie überdieß eine un-Die Hanse ihrerseits haltbare Ausdehnung gab y). suchte ein Berbot bes Sandels jener Compagnie in Deutschland auszuwürfen, bas schon in ben Beftimmungen der deutschen Policeigesete 2) lag, wenn man

w) S. S. 477. Note cc.

x) S. Möfer a. a. D. Th. 3. S. 177 u. f.

y) S. Möfer a. a. D. Th. 1. S. 275 u. f.

z) R. A. 1512. S. 16. Und nachbem etwa viel große Gefellichaft in Raufmannsfachen in furzen Jahren im Reich aufgestanben, auch

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatsrecht. 279

den Vorwurf des Monopolifirens als gegründet betrach- &. 530. tete, und erreichte ihren Zweck durch ein Mandat R. -Rudolphs II. vom 1. August 1597 aa), welchem aber die Rönigin Elisabeth 1598 ein allgemeines Berbot bes Sandels ber Sanfe entgegenfezte. Ein gangliches Berbot bes englischen Sandels in Deutschland, welches bie Sanfe hierauf follicitirte, erlangte fie aber nicht; baber fielen die Bürfungen jener Maagregeln großentheils auf fie felbft jurud, und fie murben ihr um fo nachtheiliger, weil fie mit bem Vertrieb ber englischen SandelBartifel auf ihren privilegirten Marktylägen, auch viele Vortheile ihres übrigen handels, und als eine Folge davon, ihre Privilegien nach und nach ganz verlor, von welchen sie schon früher vieles eingebüßt batte bb). Auf ihren bisherigen Märften nahmen feit-- bem die Englander und Riederlander die erfte Stelle ein; eine Conföderation ber Banfe mit den vereinigten Provinzen der Niederlande, welche von diefen felbst gewunscht wurde, schien fur jene noch das einzige Rettungsmittel darzubieten, und ein großer Theil der Han-

etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kansmanns-güter, als Specerei, Ert, Wöllentuch und dergleichen, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürfauf damit zu treiben, sehen und machen ihnen zum Bortheil solcher Güter den Berth ihres Gefallens — das solche schälliche Handthierung hinsfüro verboten und abseh — auch dieselbe Gesellschaft — durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden —. R. A. 1524. §. 27. 1530. §. 135. R. B. D. 1548 und 1577. Tit. 18.

aa) Bei C. F. Mofer Sammlung ber bentschen Kreisschluffe. Th. 3. S. 253 u. f.

bb) 1550 in Schweben, 1560 in Danemarf und Norwegen.

g. 530. feftabte mar 1608 geneigt es zu ergreifen ...). Beiten, in welchen bie zerstreuten Landstäbte in eine folde Berbindung fraftig eingreifen fonnten, waren aber porüber, und an ber Furcht vor ben Streitigfeiten, in melde fich jene burch Ausübung bes Bunbnifrechts mit ihren Landesherren verwickeln wurden, icheiterte ber Blan dd). Die Ereigniffe bes breißigjahrigen Rrieges löften ben Bund ber That nach völlig auf, wenn er gleich bein Namen nach bis 1669 noch bestand; nur bie brei Stäbte Samburg, Lubed und Bremen erneuerten 1630 und 1640 unter fich die Buficherung gegenseitiger Sulfe zu Schut und Schirm, und erhielten ben Namen der Sanfe in einer folden in ihrer Bebeutung gang veränderten Berbindung. IV. Ein Begenftand policeilicher Gefengebung hatte billig auch die Einfubrung eines gleichformigen Ralenders werben follen, nachdem Bapft Gregor XIII. ben bisherigen julianischen abgeschafft und einen von ihm publicirten verbefferten anzunehmen befohlen hatte ee), welches bie fatholischen Reichoftanbe befolgten; allein die Brotestanten fanden erft ein Jahrhundert später (1699) Mittel und Wege, wie schicklicherweise und ohne ihren Frei-

cc) S. Möser a. a. D. Ih. 1. S. 317.

dd) In bem heffen s barmftabtischen Voto, bie Bulassung von Abgeords neten ber hansestäte auf bem westphälischen Friedenscongreß bestressen, zu welchem sie vom Kaiser und von den fremden Mächten eingeladen waren, heißt es: man hatte den hanseebund jederzeit für formidable und schäblich gehalten, sie gaben selbst vor er giens ge auf Commercia und Arma, so man zwar auch wohl ersahren, und wäre von den Kaisern constrmiret, dahero sehr präsudicivlich und nicht styli, sie den Reicheständen zuzugesellen.

ce) Bullarium magn. Tom. 2. p. 454.

VI. Rechtsgeschichte. Reichsstaatbrecht. 281

heiten etwas zu vergeben, ein vom Papft berichtigter 8. 530. Irrthum aftronomischer Berechnungen aus ihrer Zeit= rechnung getilgt werden könne fi).

§. 531.

§. 531.

Die faiferlichen Rechte bei ber Reichsregierung bestanden jezt mehr in der Leitung der Reich8= geschäfte, welche mit Buziehung ber Reichsftanbe ober wenigstens ber Rurfürsten (f. §. 477.) zu verwalten waren (f. §. 525.), als in der Ausübung einer fai= ferlichen Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis s. imperii), fo viel auch in den Schriften der Juriften und in kaiserlichen Ausfertigungen von bieser bie Rede mar a); felbst dem Raiser und Reich konnte keine wahre Machtvollkommenheit mehr zugeschrieben werden, nachdem man im weftphälischen Frieden mehrere Falle bestimmt hatte, in welchen bie Stimmenmehrheit unter ben Reichsständen nicht entscheiden sollte (S. 524. Note h), und dadurch das Reich in der That für eine bloße Confoderation erflart hatte, die fich gewiffen bem Gangen und bem Raiser übertragenen Rechten

M S. Buttere Reichehistorie. S. 924. Nro. IX.

a) Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 16. Jam, quod restat, contemplari lubido est, insignia illa, si Diis placet Majestatis jura, in quibus tota Caesarea Majestas et Plenitudo potestatis quam Legistae nostri tantopere crepant, consistat, necessum est. Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 9. Qui jura civilia tractant, multa de supremi Principis potestate consignant, quae ab aliis indistinctim puerili lapsu Imperatori nostro attribuuntur: quasi vero nostri status leges fundamentales — multis in articulis potestati Imperatoriae arctiores non praescripsissent fines, nec alios ab antiquis differentes posuissent terminos.

8. 531. ber Oberherrschaft unterworsen habe, obwohl fich noch niemand bie Folgen einer folden Einrichtung flar ge macht hatte, und also biese auch erft im folgenben Beitraum vollständig hervortreten fonnten. Ueber bie Regierungsrechte, die dem Raifer mit den Standen gemeinschaftlich zustanden, entschied bis zum wefiphalischen Frieden vornehmlich die Wahlcapitulation, und schon die, welche Karl V. angenommen hatte, schloß die selbstständige Thätigkeit des Kaisers bei der Reichsregierung in fo enge Granzen ein, bag ben Bertragen. welche man jedem seiner Nachfolger vorlegte b), nicht mehr viel zuzusegen übrig blieb. Das Recht, einzelne Beränderungen in biefen vorzunehmen, übten bis zum westphälischen Frieden die Rurfürften allein, und fie machten in ber That keinen Gebrauch bavon, burch welchen fie über bie Schranken ihrer herkömmlichen Befugniß hinausgegangen maren, für die Erhaltung und Befestigung der hergebrachten Berfaffung ju forgen; mas feit Rarl V. hingufam, mar meiftens nur der Inhalt früherer Reichsgesetze oder bestimmtere Faffung einzelner Stellen, wozu besonders bei der Capitulation Ferdinands III. die Beschwerden des brei-Bigjährigen Krieges die Veranlaffung gaben c). mentlich bie Stellen, in welchen ber Raifer bei einzelnen Reichsgeschäften an die Einwilligung der Rurfürften gebunden, und ichon biefe ftatt ber Buftimmung einer vollständigen Reichsversammlung für genügend er-

b) Die Capitulationen biefes Beitraums f. in ben §. 477. Rote a ans geführten Berfen.

c) 3. B. Bahlcapit. Ferdinands III. Art. 7. 12. 14 u. f. w.

flart mar, legten ben Rurfürsten feine großere Gerecht= g. 53 fame bei, als ihnen ichon bas frühere Bertommen gegeben hatte. Es war also in ber That nur bas Streben der übrigen Reichsstände nach völliger Gleichbeit der Rechte in Berwaltung der Confoderationsangelegenbeiten, welche ihre Forderung auf dem weftphälischen Friedens = Congreß, eine beftandige Bahlcapitulation auf einem Reichstag abzufaffen veranlaffen mochte; fie erhielten aber ohne Schwierigkeit die Zusage, daß biese auf dem nächften Reichstag in Berathung genommen werden folle d), ba bie fremden Dachte es ihrem Intereffe gemäß fanden, ben Ginfluß ber machtigften Reichsstände zu vermindern e), und ber faiserliche Hof nichts dabei zu verlieren hatte f). Da zugleich bie Beftimmungen bes Friedens über die Gegenftanbe ber Mitwurfung aller Reichsftande 8), beinahe alles was bisher allenfalls mit ben Rurfürften allein beschlossen werden konnte h), zu Reichstagssachen mach=

d) I. P. O. Art. 8. §. 3.

e) Bergl. Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 15. unb P. 2. Cap. 5. Sect. 4.

n S. Meiern Acta P. W. Tom. 4. S. 498.

g) I. P. O. Art. 8. §. 2.

h) Als Gerechtsame bieser Art, welche nach bem Inhalt ber B. C. von ben Kurfürsten angesprochen wurden, zählt Hipp. a Lapide folgende auf, von welchen er jedoch die meisten dem Herfommen nach dem Reichstag zueignen will: 1) die Bahl des Kaisers; 2) das Recht, ihm eine Capitulation vorzulegen und ihn des Throns zu entsehen; 3) die Einwilligung zu Kriegsunternehmungen und Bündniffen, zur Erhebung von Steuern, zu Manz und Jollprivilegien, Ausschreibung eines Reichstags und Beräußerung von Reichse einkunften; 4) Nothwendigkeit der Berathung mit ihnen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten.

8. 531. ten i), so blieb gerade für die Verhältnisse, welche wie Krieg und Bündnisse rasche Entschließung forderten, jezt blos übrig, sie auf Reichstagen vorzunehmen, deren Geschäftsgang, je mehr er nach und nach bestimmtere durch das Hersommen geheiligte Formen annahm, um so schleppender wurde. Nach der neuen Theorie, welche über das Verhältnis des Kaisers und der Reichstände aufgestellt wurde (§. 525.), mußten übrigens alle Regierungsrechte, bei welchen die Stände nach dem westphälischen Frieden ein Stimmrecht auf Reichstagen hatten, als ihnen und dem Kaiser gemeinschaftlich zusstehen betrachtet werden.

S. 532.

§. 532.

Die Organisation ber brei Collegien, in welche die Reichsstände bei Reichstagen sich theilten (§. 435.), wurde nur wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürstenraths würde ansehnlich vermehrt worden seyn, wenn die kaiserlichen Standeserhöhungen (§. 446.), mit welchen der österreichische Hof seiner Erdinand II. besonders für den Herrenstand seiner Erdländer sehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürstentitels ohne Widerspruch der Fall gewesen war den vor Ferdinand II. niemand erhalten hatte, der nicht ohnehin schon auf Neichstagen unter dem Herrensstag Ferdinands III. im Jahre 1641, aus welchem bie

i) S. cben S. 526. Note e.

a) Bei Cavonen, Bolftein, Martemberg, henneberg und Arenberg.

neucreirten Fürsten Sobenzollern, Eggenberg und Lobto- \$. 532. wit in den Fürstenrath eingeführt werben sollten, weigerten fich aber die Stande, die beiden lezteren aufzunehmen, welche als blos öfterreichische Landfaffen, feine unmittelbare Buter im Reich befäßen, bis die Erwerbung von diesen nachgewiesen mare b). Die Erfüllung bieser Bedingung erfolgte erft 1654, und zugleich bie Einführung mehrerer anderer neu ernannter Fürften, welche jene Qualification hatten c), die ben aufgestellten Grundsat befestigte. Schon vor dieser Zeit hatte sich durch das Herkommen eine bestimmtere Art gebilbet, die Stimmen des nicht gefürsteten herrenftandes zu zählen, indem die Bralaten ihre Stimme als eine einzige ablegten, die weltlichen herren aber für zwei Collegien, der wetterauischen und ichwäbischen Grafen, gezählt wurden d); 1640 erlangten die frankischen Grafen das Recht, eine besondere Stimme zu führen; eben dieses wurde 1653 den westphälischen verwilligt e),

- b) R. A. 1641. S. 97. 98. R. A. 1654. S. 197.
- c) Salm, Dietrichstein, Biccolomini, Anereberg, Naffan : Habamar und Raffan : Dillenburg. R. A. von 1654. a. a. D.
- d) So lange man überhaupt die Stimmen noch nicht zählte (§. 435.), gab es keine bestimmte Art, wie biese von dem nicht gefürsteten Herrenstand abgelegt wurden, und nachdem jenes statt fand, konnten die einzelnen Stimmen des lezteren nicht so viel Gewicht has ben, als die der größeren fürstlichen Häuser, da langehin Mehrheit und Minderzahl sich nur wie zwei verschiedene Conföderationen entgegenstanden. Heraus bildete sich wohl von selbst die Bereinigung Einzelner zur Ablegung einer gemeinschaftlichen Stimme, die nur durch den Beitritt Bieler Bedeutung erhielt. Die Grafen beriesen sich bereits 1594 auf ein Herfommen seit undenklichen Zeiten, nach welchem sie zwei Stimmen abzulegen hätten. S. Moser von den Reichsständen S. 1000.
- e) Die legteren hatten bieber mit bem wetteranischen, die erfteren ge-

s. 532. und zugleich einem Theile ber Pralaten, fich unter bem Ramen einer rheinischen Bank von den übrigen (ben schwäbischen Bralaten) zu trennen gestattet f). Bei ben altfürftlichen Säusern hatte in früheren Beiten jeber auf bem Reichstag anwesende regierende herr eine Stimme geführt, und bei bem Bechfel ber Landestheilung und Wiedervereinigung war baher bie Anzahl ber Stimmen zu verschiedenen Zeiten ungleich gewesen. Se mehr man aber allmälig auf die Bahl ber Stimmen und nicht mehr auf das Unsehen der Einzelnen Ruckficht nahm, die auf einer Seite ftanden, wozu die Berschiedenheit bes Intereffe gerade unter ben machtigften Fürftenhäufern feit der Religionstrennung nothigte, um fo wichtiger wurde es, bei Wiebervereinigung getrennter Lander, mit einer von biefen bisher geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Ginfluffes zu verlieren. Nachdem Bfalg feit 1594 es burchgefest hatte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen 8), versuchten das nämliche auch andere mit Erfolg, fo wie umgefehrt bei neuen Theilungen nun ber Bermehrung ber Stimmen ein früheres Berfommen, nach welchem von einem Fürstenthum nur eine Stimme geführt worben, entgegengehalten wurde. Da seit 1613 bis 1641 fein Reichstag gehalten worden, und unter den frube-

wöhnlich mit ben schwäbischen gestimmt. Mofer a. a. D. S. 1002. 1003.

f) S. Mofer a. a. D. S. 794. Borber hießen die fammtlichen Pralaten fchwabische, weil fich bie übrigen an jene als die zahlereichsten angeschloffen hatten.

g) Für bie 1592 ausgeftorbene lauterniche Linie, bie 1592 auf bem Reichstag gestimmt hatte.

ren der von 1582 einer der besuchtesten gewesen mar, g. 532. so gieng man bei späteren Streitiakeiten gewöhnlich bis auf diesen zuruck, um bas frühere herkommen nachzuweisen, und dadurch geschah es, daß die Bahl der Stimmen, welche von den altfürftlichen Saufern geführt wurden, fich in ber Regel nach bem Besitsftande auf jenem Reichstag richtete, und ohne besondere Bewillis gung überhaupt feine andere zugelaffen wurde als eine solche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war h). — Die Reichstage wurden übrigens in biesem Zeitraum gewöhnlich noch von den Raisern felbst befucht, und der Reichsabschied durch ein faiferliches Decret (Hofbecret) auf das Butachten ber Stande ertheilt. Dieses wurde noch unter Karl V. öfter von den ein= zelnen Collegien der Stände besonders, seitdem aber gewöhnlich gemeinschaftlich, nach vorausgegangener Reund Correlation i), erstattet.

§. 533.

§. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon in der Abfassung derselben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber seit 1555 ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichsdepu=

h) S. Mofer von ben Reichsftanben. S. 538 u. f. und beffen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei ben westphalischen Friedensunterhandlungen fommen biese Ausbrude schon als hertommliche technische Bezeichnung ber Unterhandlung vor. S. 3. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. pag. 900.

g. 533. tation, zu welcher in bem Reichsabschied biefes Sabres die Rurfürsten und einige Stände aller Claffen verordnet wurden a), um, wo die Gewalt der Rreisbehör= ben zur Herstellung bes gebrochenen Landfriedens nicht binreichen wurde, mit Buziehung eines faiferlichen Commiffarius die Mittel dazu zu berathen, und mit biefem wie auf Reichstagen einen Schluß zu faffen. glieber biefer Deputation wurden feit 1559 perpetuirlich b), und man brauchte fie seitdem auch zu anderen Beschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beenbigt werden konnen, oder ihrer Natur nach einer Deputation beffer überlaffen werden fonnten als der gan= zen Reichsversammlung. Seit 1606 bis 1641 kamen fle aber wie die Reichstage felbst außer Gebrauch; benn bie einzelnen Reichsftande, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheiten berieth, um fein Berfahren weniger willführlich erscheinen zu lassen, waren von ihm selbst ausgewählt, und konnten mithin weder eine Reichsversammlung noch eine Reichsbeputation vertre-Der westphälische Friede verwies die Berathung über Berftellung und beffere Ginrichtung der ordentliden Reichsteputation auf ben nachsten Reichstag c). Statt ber lezteren hatte man fich in ben Fällen wo fie besondere Vollmacht brauchte, auch ichon öfter au-

.. "

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. S. 49. 50.

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Gine ausführliche Geschichte ber orbentlichen Reichsbeputationen f. bei Moser Staatsrecht. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug baraus bei ebenbemfelben von teutschen Reichstägen. Th. 2. S. 565 u. f.

ßer or bent licher Reichsbeputation en bedient, die §. 533. durch einen Reichsschluß besonders ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung jedesmal von jenem abshieng, daher nicht einmal nothwendig ein kaiserlicher Commissarius, mit welchem sich die Mitglieder der Deputation eines Abschiedes vereinigen mußten, dabei vorskam d), wenn er gleich gewöhnlich zu diesen in dem nämlichen Verhältniß stand, wie bei dem älteren Institut 1).

§. 534.

S. 534.

Da die meisten Schriftsteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer römisch = monarchischen
Berfassung Deutschlands hiengen, so betrachteten sie die
Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein kaiserliches
Reservat; die kaiserliche Machtvollkommenheit wurde
daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was sie
in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in sich
selbst unbeschränkte, nur in der Ausübung einzelner
Rechte an die Mitwürfung der Reichsstände gebundene
Hoheit a). Die Landeshoheit war dann nach jener
Theorie, eine durch die Reichsgesetze und das Herkom=
men in bestimmte Gränzen eingeschlossene Gewalt (§.
525.); aber da sie nach dem wirklichen Zustand der

d) Bergl. 3. St. Butter Bersuch einer richtigen Bestimmung bes faiserl. Ratisicationsrechts bei Schluffen reichsftanbischer Bersamm= lungen. Gött. 1769. S. 8 u. f.

e) S. Mofer a a. D. S. 605 u. f.

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. befonbere Nro. 101 u. f.

Eichhorn. Bb. IV.

- 8. 534. Dinge ben Raifer von ber Ausübung ber Hobeit in ben Territorien bis auf einzelne Prarogativen ausschloß, und nicht einmal die Reichstagsschluffe unmittelbar in bie Territorialregierung eingriffen, sonbern beren Berwaltung nur bei einzelnen Verhaltniffen an bie Reichsgesethe banden, und felbst biefes nach ber jetigen Stellung ber Reichsftande gegen ben Raifer (§. 531.) nicht mehr als ein Ausfluß der faiserlichen Machtvollkommenheit betrachtet werden fonnte, fo durften nur jene Brarogativen als wahre kaiserliche Reservatrechte angesehen werden b). Sierher gehörten die verschiedenen Arten von Brivilegien, deren Ertheilung dem Raiser noch ausschließlich anheim fiel, von denen jedoch mande auch nur mit Einwilligung der Kurfürsten verliehen werden durften, wie das Roll=, Stapel= und Müngrecht c). Unter den minder wichtigen d) waren mehrere, die auch schon den Landesberren zugeeignet wurden, weil man mit der fürftlichen Burde als einer dignitas regalis auch bas Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbunden glaubte 1); wo daher
 - b) Hippolithus a Lapide Lib. 1. Cap. 16. Er zühlt felbst nicht hieher, was ber Kaifer nur mit Einwilligung ber Kurfürften verfügen konnte. Allein bieß war offenbar gegen bie Natur bes Berhaltniffes und gegen ben Sprachgebrauch ber Reichsgesetze. S. 525. Note 1.
 - c) Bahlcap. Ferbin. III. §. 20 26. 37.
 - d) Hippol. a Lapide a. a. D. zählt überhaupt hieher: "Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Concessio juris stapularum, et caetera hujus farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.
 - e) Reinkingk a. a. D. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia

nur nicht ein gang entschiebenes Berkommen für bas s. 453. Ausschließungsrecht bes Raisers war, fonnte fich bie Landeshoheit ungehindert erweitern; fo fam fie namentlich zu dem Recht zu legitimiren (S. 449. Rote h) und Berbrecher zu begnadigen f). Bon bem, was dem Raifer noch ausschließlich blieb (vergl. §. 449. Note i), waren Standeserhöhungen das wichtigste, burch welche jest auch Mittelbaren die Titel des hohen Adels, aber ohne Befreiung der Person und Güter von der Lanbeshoheit g), ertheilt werden konnten. 2) Die nusbaren faiserlichen Regalien (S. 297.), die sonft nur die Landesherren Rraft besonderer Verleihung ansprechen burften, murben mit Ausnahme bes Judenschutes h) zwar noch zu den Reservaten gezählt; aber unter dem Schut des unvordenklichen Besites, ber nach bem canonischen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt i); wurde auch bas jus fisci k) und

solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi jura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

- f) Hippolithus a Lapide a. a. D.
- g) 9t. 2t. 1548. S. 66.
- h) R. B. D. 1548. Tit. 20. "baß führohin niemand Inden angunehemen, ober zu halten gestattet werden foll, dann benjenigen, die von Uns und bem h. Reich Regalia haben ober infonderheit bershalben privilegirt fepnd".
- i) Cap. 26. §. Praeterea X de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cujus initio nulla exstet memoria.
- k) Bahlcap. Ferbin. 111. §. 28. "Die Churfürsten und Stände mit ihren angehörigen Lehen — wenn berfelbe Bafallen ober Un-

8. 534 das Bergregal 1) allgemein als eine landesherrliche Gerechtsame ausgeübt. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig war, wenn sie "etwas merkliches ertrügen" (§. 477.). 4) Die Confirmation landesherrlicher Gesetze wurde von dem Kaiser häusig gesucht. Den Landesherren sprach man zwar allgemein, besonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442.), das Recht zu, auch ohne kaiserliche Bestätigung Gesetz zu errichten, und das gemeine kaiserliche Recht m), ja selbst die Reichsgesetz, auch wenn sie die salvatorische Clausel nicht gerade

terthauen folche ex crimine lassae majestatis ober fonften verwirctet, nach ihrem Willen schalten — laffen; gleichergestalt die Allobialgüter so vorgeseztermaßen — verwirctet, nub in deren Churfürsten und Stande, so mit den juridus fisci belehnet, oder dieselben sonsten beständig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen,
sondern die Landesodrigseiten oder dominos territorii mit deren
Consiscirungen — gebären lassen wollen.

- 1) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. Aurea Bulla simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum sodinis donantur Principes Electores, sic ut nullam inde decimam praestare teneantur Imperatori, sed totum illud jus habeant, quod Imperatori competit. Sunt etiam alii Principes Comites aliique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris cadem praerogativa gaudent et sodinas tanquam regale habent sine onere decimae. Die hier ausgestellte, aus bem römischen Recht entsehnte Theorie, daß selbst jeder Privatus Bergban treiben könne, wenn er den Zehnten an den Ratiser gebe, a. a. D. Nro. 31., ob sie gleich dem deutschen Herfommen entgegen war, diente dem unvordentsichen Besig der Stände zum sichersten Schus. Denn einen Bergzehnten von reichsständisschen Bergwerfen hatte der Raiser nie gehabt.
- m) Knichen de jure territorii Cap. 1. Nro. 1349 1356.

ausdrücklich enthielten, abzuändern n), falls sie nur et= \$. 534. was für ihre Unterthanen verordneten und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbestimmung aufgestellt hätten o); aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit wurde nur die Befugniß hergeleitet, alle solche Bestim=mungen durch ein Reichsgeset aufzuheben und daher auch diesem eine derogatorische Clausel beizusügen, wel= che die statutarische Gesetzebung ausschließe P). Allein

- n) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limna ei jus publ. Lib. IV. Cap. 8 Nro. 253. Eine falvatorische Clausel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. "Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, F. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtsmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." Gerade in diesen Worten zeigt sich aber freilich eine hinwelsung auf das bestehende, und auf eine Gesetzebung die sich an dieses anschließe, im Gegensatz einer reformatorischen, bei welcher die Prüfung ob das angeordnete billig sei, nicht ausgeschlossen blieb. S. Note q.
- o) Behner Observ. pract. s. v. Gewohnkeit Nro. 1. s. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus majores exerceant; nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollfändige sten behandelt blese Lehre Lud Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18 bis 21. Als ein passendes Beischel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgesche nicht abgeändert werden könnten, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Arichsgerichte nicht abgeschnitten werden könne.
- p) Limnaous a. a. D. Reinkingk a. a. D. Die Hauptfelle für biefe Theorie war ber R. A. von 1529. S. 31. Wann einer unteftirt abstirbt, und nach ihm fein Bruder ober Schwester, sons bern feiner Brüder ober Schwester Kinder in ungleicher Bahl versläßt, und alsbann biefelbige in die Haupter und nicht in die

g. 534. ba bie Landeshoheit, so weit fie ein Majeftatsrecht enthielt, der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet war 9), hielt man es im Anfang biefes Zeitraumes noch für angemeffen, eine faiferliche Beftätigung abgefagter Gefete nachzusuchen, welches auch ben Vortheil verschaffte, bas an den Reichsgerichten bei der Anwendung der flatutarifchen Beftimmungen feine Zweifel erregt werben fonnten, ob jener nicht ein gemeines Probibitivgeses entaegenstehe r). Wichtiger aber als in hinficht ber Landesgesete, bei welchen der Gebrauch der Confirmation sich schon seit der zweiten Salfte des sechszehnten Jahrhunderts allmälig verlor, mar die Befugniß biefe zu ertheilen bei ben landesherrlichen Sausgefeten, weil beren Gultigfeit nach ber Meinung ber meiften Rechtsgelehrten von jener abhieng und faum einer ober ber andere hieran zu zweifeln fich erlaubte 8).

S. 535.

§. 535.

Bu ben Reservatrechten mußte auch bie Ausubung

Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeschnitten, haben J. R. M. damit alle und jede Statuten, sondere Satung, Gewohnheit, Gebräuch und Freiheiten, wo die an einigem Ort obberührter ihrer kaiserlichen Satung zuwider erfunden, allein in abenangezeigtem Fall cassitt, abgethan und ausgehaben.

- q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando Imperator jus aliquod, quod in persona ejus vigore Majestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse jus territoriale vel regale salvo semper Majestatis et supremae recognitionis jure.
- r) Bergl. Gail Observ. pract. Lib. 2. Nro. 125. S. oben §. 455.
- s) S. unten bas Territorialftaaterecht.

ber faiserlichen Gerichtbarkeit (g. 475.) durch den fai= g. 535. ferlichen Sofrath gezählt werden, der aber nicht bloße Juftizbehörde mar, sondern zugleich Reichs= Lehenshof= und Regierungscollegium zur Ausübung der Reservatrechte, welche eine Cognition erfor= berten a), und beffen Rath der Kaifer überdieß auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an fic au ben Beschäften feines geheimen Rathes gehörten. Unter Karl V. wurde ber leztere von dem faiserlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterschieden; die erbländischen Sachen waren von den Reichssachen noch nicht getrennt und die spanischen Rathe des Raisers wurden daher nicht felten auch in deutschen Angelegen= beiten gebraucht b); besonders fehlte eine collegialische Einrichtung, und die Entscheidung hieng bom Raiser In ben Banben bes Reichsvicefanglers (S. 291.), den ber Erzkanzler, an deffen Stelle er fungirte

- a) R. Matthias R. R. N. D. Tit. 2. S. 1. (bei Senckenberg Sammlung ber ben fais. R. H. B.: R. betreffenben Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Gesch. ber R. H. Bieff. 1800. 8. S. 49.). In unserm Reichshofrath und bessen Jurisdiction, sole len alle und jede Sachen, das h. R. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich = und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilezien, Indust, Consumation und anders, wie solches Namen haben may, und in Summa was nach der un fehlbaren Institien dirigitt oder becibirt werden, in fonderheit alle und jede Parthei = Sachen angenomemen, gerechtsertigt, darüber erkannt und die Nothburft expedict werden.
- b) Dieß veranlaste im Paffauer Bertrag S. 14. die Clausel: daß der k. Hofrath, so des h. Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige mit Deutschen Rathen beset, auch die Deutsche Sachen burch Deutsche behandelt werden sollen.

- s. 535. bestellen follte o), mar die Leitung aller Geschäfte und ihm gebuhrte ber Borsit im Rath d). Durch Ferdinand I. erhielt ber Reichshofrath 1559 eine Geschäfts
 - c) Menigstens feit Raifer Ruprecht. herchenhahn Geschichte bes kaiferlichen Reichshoft. Th. 2. S. 187. Die Cangleiorden ung Marimilians II. erfennt bieses Recht bes Erzkanzlers, auch in Rucksicht ber üprigen Cangleipersonen an, jedoch follten alle mit bes Raifers Borwiffen und Bewilligung bestellt werden (Senschnberg a. a. D. S. 254.). Es mögen aber auch wohl eigenmachtige Ernennungen bes Raifers vorgesommen sehn, da man es für nöthig fand, das Recht bes Erzkanzlers im Art. 41. ber Bahls capitulation Ferdinands IV. besonders zu wahren.
 - d) Wenn nicht Reichsfürften im faiferlichen Rath fagen, benen fpaterhin auch ber Reichehofrathe : Brafibent die Direction überlaffen mußte. R. S. R. D. von 1559. S. 5. Das ursprüngliche Berbaltnif bes Bicefanglers ift in fpatern Gefegen noch fichtbar: Rais fer Matthias R. hofr. D. (Sendenberg a. a. D. S. 43.) S. 5. Da auch unfere Bebeime Rath folchen unfern hofrath befuchen, ober fonft von unfertwegen bemfelben mas anzeigen und befehlen wurden, folle unfer Brafibent ober Ambte = Bermalter benfel= ben, barunter auch unfer Reichs = Bice = Cangler, als ber bes Erg = Canglere Stelle vertritt, mit gegiemenben Respect, wie vorher gebrauchig gewesen, in Acht nehmen. Raifer Maximilians II. Cangleiordnung (a. a. D. S. 254.): fo foll es - unfere Erg = Canglere Gefallen und Billen bevorfteben, ba G. Liebben unferm faiferlichen Bof beiwohnet - folden unfern faiferlichen Reichehof= rath ju besuchen, in bemfelbigen auch alebann ju prafibiren, und im Fall f. Liebden Abmefens - unferm Bice = Cangler gu befehlen, baß er folchem unferm Reichehofrath ftetig und embfig beimobne, bie Cachen fo bafelbft furfommen, helfe birigiren, auch gut Ach= tung habe, bag alle Bescheib und Expeditiones ben ergangenen Rathichluffen gemäß ausgehanbigt und verfertigt merben. Da wir aber je, feiner bes Bice-Canglers Berfon, von megen anderer unferer geheimen Rathe = Sachen nicht entbahren wollten, alfo baß er nicht jederzeit gemelbtem - Reichshofrath benwohnen fonnte, fo wollen wir an fein ftatt eine anbere Berfon verordnen, bie obge= rührten Bice = Cangler in allem obgemelbten vertretten, bie auch beghalben für ein furnehme Rathe= und Canglei=Berfon mit Chren und Stanb gehalten werben foll.

ordnung 1), welche die Reichssachen von den erblandi= 8. 535. schen sonderte, und außer den Barteisachen alle andere Geschäfte, welche rechtliche Untersuchung forberten, ihm allein überließ (Note a); in den lezteren blieb in ber Regel die Entscheidung bem Raifer auf ein erftattetes Reichshofrathsgutachten, und felbft in den erfteren follte bieses in wichtigen Fällen eingereicht werben, besonders wenn die Stimmen "in ziemlicher Unzahl getheilt" und für jede Meinung "ftattliche Grunde" angeführt waren i); die Beschluffe des Reichshofraths wurden aber jest immer unter Borfit eines besonders verordneten Brafidenten 8) nach Mehrheit ber Stimmen gefaßt. Die geheimen Rathe h), zu welchen auch ber legtere i) und andere nicht zugleich zum Reichshofrath gehörige Personen gezählt werden mußten, die ber Raifer besonders hierzu bestellte, hatten außer dem Bicefanzler zu Abfaffung der kaiserlichen Resolutionen auf Reichstagsgutachten mitzuwürfen k), und bem Vicefangler lag ber Vortrag in ben übrigen Angelegenheiten

e) Bei Sencken berg a. a. D. S. I u. f. Eine ältere Reichshofrathsordnung von Karl V. ist nicht gedruckt, und scheint selbst verloren zu seyn. S. Sencken berg a. a. D. Borrede S. VI.

n Ferbinand I. R. H. D. S. 16. 17. 23. Kaiser Matthias R. H. B. R. D. Eit. 5. §.35.

g) R. S. R. D. Ferb. I. S. 4.

h) Bergl. Malblanf Auleitung gur Kenntuff ber beutschen Reiche : und Brovinglal : Gerichtsverfaffung. Th. 3. S. 344 u. f.

i) R. H. D. 1559 S. 23.

k) Bobei benn auch außer ben Referenten noch andere Reicherathe gus gezogen werben konnten (S. bie Stellen Rote f).

- \$.535. ber Reichsregierung, als dem ersten kaiserlichen Minister ob!). Daß die geheimen Räthe auch den Reichshofrath besuchen dursten und unter Ferdinand II. und III. die Beichtväter unter jenen eine so wichtige Rolle spielten, dünste aber, zumal bei der Unbestimmtheit der Fälle, in welchen vota ad imperatorem vom Reichshofrath erstattet werden konnten, den Reichsständen eine große Beschwerde, die sie seit Matthias Zeit oft wiederholten m) und seit dem westphälischen Frieden durch die Wahlcapitulation abzustellen suchten n). Auch eine Revission der Reichshofrathsordnung o), über welche das Gutachten der Kurfürsten eingeholt werden sollte, wurde seit Kaiser Matthias in der Wahlcapitulation gesor-
 - 1) Raifer Rubolphs II. Inftruction für ben R. G. R. Tit. 6. §. 2. (bei Sendenberg S. 28.): Sodann foll unfer Bice = Cangler alle verschloffene, offene Schreiben, Supplicationes, Brief und bergleichen so an uns gestellt, und nicht zu unfern Handen zugestellt werden, annehmen, die verschloffene so nicht zu unseren etgenen handen stehen, ausbrechen, besichtigen, auch folgends die obsvermelbte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bei und in unserem geheimen Rath anbringen, oder aber an andere unsere Berordnete des h. Reichs, auch hungarische, Bösheimische und Desterreichische hof oder Cammerrathe austheilen.
 - m) S. Malblant a. a. D. S. 358 u. f.
 - n) Bahlcap. Ferbin. IV. §. 41 44. In ben legten Bahlcapistulationen Tit. 16. §. 12 und 15. wurde ber Raifer verpflichtet, teine Cinmifchung seiner geheimen Rathe in Reichehofrathesachen zu gestatten, und bei Resolutionen auf Reichehofrathes Gutachten, feine andern Rathe als ben Prafibenten, Bicefanzler und Reichshofsrathe zu gebrauchen.
 - o) hingugefommen zu ben Berfügungen Ferbinands II. waren bis auf Matthias, eine Instruction und zwei Decrete Rubolphs II. Bei Sendenberg a. a. D. S. 13 u. f.

bert P); die, welche biefer felbst verfassen ließ 9), kam 8. 535. jedoch nicht vollständig zur Anwendung und die Berathung ber Rurfürsten und Stande über spatere faiferliche Vorschläge r) führten selbst bei dem westphälischen Friedenscongreß zu feinem Refultat; Ferbinand III. ließ endlich 1654 eine neue Ordnung publiciren, welche bie von Matthias zur Grundlage hatte 8). Der weftphälische Friede selbst unterwarf den Reichshofrath ber Pisitation des Reichs-Erzfanzlers und führte bas Rechtsmittel der Revision gegen deffen Erfenntnisse ein, über welches er aber selbst mit veränderten Referenten erkenmen follte 1). - Die Gerichtbarkeit bes Reichshofraths umfaßte außer ben Sachen, in welchen er mit bem Kammergericht concurrirte, ausschließlich: 1) bie peinlichen Sachen reichsunmittelbarer Bersonen, und Rechtsftreitigkeiten über Fürstenthumer, Graficaften und. Berrichaften, die vom Reich ohne Mittel zu Leben rühren, weil diese dem herkommen nach vor ein Rurftenrecht (g. 293.) gehörten und bem Rammergericht nicht übertragen waren u). Nach ber Behauptung ber

p) Matth. Bahlcap. S. 41.

g) Bei Sendenberg a. a. D. S. 38 u. f.

r) S. herchenhahn a. a. D. Th. 1. S. 561 u. f.

s) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 898. und bei Senden = berg. Ohnerachtet fie nicht mit Rath ber Reichsftanbe versaßt war, wurde fie als Geset eingeführt und jene ließen es bei der faiserlichen Erklärung bewenden, daß man ihre Erinnerungen dars über vernehmen wolle.

t) I, P. O. Art. 5. S. 54. 55.

u) Regiments ordnung von 1521 S. 7., wo Rarl V. biefe Sachen ausbrudlich feiner Entscheibung vorbebielt.

g. 535. Schriftfteller follte bann zwar ber Raifer auch Fürften zur Entscheidung zuziehen muffen v), ob es gleich feit Rudolph II. nicht mehr geschah; aber ber weftphalische Friede ließ es bei dem neueren Herkommen, indem er es bem Raiser freiftellte, bei wichtigeren Sachen bas Gutachten von Reichsftanden zu fordern W). Streitigkeiten, welche die Gültigkeit, Erklarung und Einziehung faiferlicher Brivilegien und ähnliche Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte betrafen x). 3) Die ita= liänischen Sachen, welche nach dem koftniger Frieden von faiserlichen Commissarien entschieden werden sollten (§. 246. Note b), waren schon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an ben faiserlichen Sofrath gezogen worden y), und die faiserliche Plenipoteng, welche noch in Italien als Behörde beftand, verwandelte fich in ein belegirtes Gericht, das nur in Auftrag des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an diesen verfügte z).

S. 536.

§. 536.

Da ben Reichsftanden ein unbeschranftes Recht bes Krieges schon vermöge bes Landfriedens nicht zu-

v) Hippol. a Lapide P. 1. Cap. 10. Sect. 2.

w) I. P. O. Art. 5. §. 54. in fin. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

x) S. Malblant a. a. D. Th. 3. S. 327 u. f.

y) Ferbinanbs II. Refolution an ben R. S. R. von 1626. S. 9. bei Gendenberg a. a. D. S. 9.

z) Malblant a. a. D. S. 329.

stand a), ihre Kriegsrüftung vielmehr außer bem Fall S. 535. eines Reichsfrieges nur nach den Borfdriften ber Executionsordnung auf Nothwehr und Rreishülfe (§. 529.) eingeschränkt fenn follte, so murbe bas Kriegswesen zunächst ein Gegenstand ber Reichsgesetzgebung. begnügte fich jedoch, den Reichsftanden nur im Allgemeinen die Pflicht aufzulegen, für den Fall der Reichsoder Rreishülfe gerüftet zu fenn, und überließ es fortwährend ihrem eigenen Gutfinden, welche Anstalten b) fie treffen wollten, um das Kriegsvolk aufzubringen, beffen Stellung in jenen Fällen nach ber Reichsmatrifel (§. 437.) jedem oblag. Dafür behielt man zwar in diesem gangen Beitraume ben Anschlag bei, welcher 1521 entworfen worden war (§. 478.), und änderte nur einzelne Unfate beffelben, über welche vielfältige Bejdmerde geführt murde c); in allen bedeutenderen Rriegen diefer Reit fand aber die Stellung ber Mannschaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrifel fatt, weil die Heere von den mit dem Raiser oder unter sich verbundeten Reichsftanden burch Werbung ausam= mengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt fich nach den Bedingungen des Bundniffes richtete. allen Kriegsunternehmungen sollte fich die Einrichtung und Disciplin des Heeres, nach ber Reuter= und Kuffnecht-Beftallung regeln, welche Maximilian II.

a) Weshalb auch bas Bundnifrecht im westphällschen Frieden hiernach beschränkt wurde; oben §. 526. Note f.

b) S. unten bas Territorialftaaterecht.

c) S. Mofer von ben beutfch. Reichstagsgeschaften. S. 1143 u. f.

- §. 536. 1570 mit ben Reichsständen bekannt machte d), und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Anechte, und aus jenen Reutern vornehmlich sollte jede Fahne zusammengesezt sehn, der ein Rittmeister vorgesezt war °); die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung als gemeine Verbrechen wurden von
 - d) R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir zur Erhaltung beger Kriegsregiments und Pflanzung ber alten Tentsichen Zucht, Erbar = und Reblichfeit in Kriegsläuften, uns mit Kurfürsten u. f. w. einer gemeinen Reuterbestallung und Artisfuls = Brief verglichen; Sehen baß nun hinfüro benfelbigen in zutragenben Kriegsfällen nachgangen, alle und jede Kriegsleut sich barnach verhalten follen.
 - e) Renterbestall. S. 1. Erstlich follen die Renter mit wohlge= übten Rnechten und Ruftungen, namentlich wolbedenben Schurzen, Ermeln, Ruden, Rrebe, Sand = und Saupt = Sarnifche, beren je ber zum wenigsten mit zweben gerechten Fauft und Feuerschlagenben Buchfen gefaßt und verfeben febn. §. 20. Dieweil auch bie langen Reihen bem gangen Rriegewefen auf vielen Urfachen befchwerlich und nachtheilig find, fo follen feinem Rittmeifter über 12 Bferbe und feinem von Abel über 6 ober 8 Pferbe, und feinem Grafen ober herren über 10 ober 12 Pferbe paffirt und gut gethan werben. - S. 23. Item ein jeber Berr ober Junfer fo 6 Pferd ober baruber hat, foll barunter einen Ruecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. - S. 24. Es follen ber Dberft unb bie Rittmeifter, vermög biefer ihrer Bestallung fculbig fenn, feine Pferd zu werben, - und in bie Mufterung zu bringen, ba ber Junter ober herr nicht felbft perfonlich im Felb gegenwartig ift. -S. 26. Item es follen die Rittmeifter fo viel immer möglich, ihre Renter aus benen vom Abel und nicht von einspännigen Knechten bewerben. — Ein beutliches Bilb von biefer Bufammenfetjung ber

einem eigenen Reuter = Recht (Gericht) bestraft 1), §. 536. welches der Feldmarschall, als oberster Besehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied 6). Von dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt h), mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Keldschlachten geliefert, oder seste Plätze mit Sturm ge-

Reuterel, giebt ein Mufterunge : Register über bie Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleber a. a D. Th. 2. Bb. 3. Cap. 19. S. 378.

- f) Renterbeftall. S. 40. Stem, gebachter Oberfter, feine Ritt= meifter, Befehlhaber und Reuter, follen bei ihren Ritterlichen, Abelichen Ehren und Bflichten, bamit fie Une und bem b. Reich in Rraft diefer Bestallung verpflicht find, bas alt loblich Teutsch Reuter ober Ritter=Recht unter ihnen, im hochften Ernft und Fleiß angurichten, gu handhaben, fortzusegen, fich bemfelben ale ihrer orbentlichen Juftitien zu unterwerfen und zu gehorfamen, auch alle und jebe Bermurfung ober Dighanblung vermög biefer Bestallung und ber faiferlichen Rechten, und wohlherfommen Rriegegebrauch, für bemfelbigen rechtfertigen und ftrafen laffen. S. 124. Folgenbe foll ber Keldmarschaldt, als bem bie Justitia und bas Schwert befohlen, brei Rittmeifter, brei Leutenant, brei Fenbrich, und brei Rottmeifter, auch ein Reuteroberften bargu nehmen, bas Recht bamit befegen. — Wo fein Felbmarschall war, hielt ber Oberfte ein auf gleiche Weise besegtes Kriegerecht &. 99. und bei bem Bußvolk wurde es eben fo gehalten. Art. für bie beutsche Rnecht. §. 71.
- g) Reuterbestall. §. 128.
- h) Bur Zeit Karls V. war ber gewöhnliche Solb für ben Renter zwölf Gulben monatlich, für ben Fußtnecht vier Gulben, f. §. 536. Die Renzterbestallung sixirt ben Solb bes Renters nicht; über ben bes Fußzfnechts f. Note m. Der Junker bezog ben ganzen Solb auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besonzbers mit ihm bedungenen Sold. Renter bestall. §. 27—31.

- s. 536. 1570 mit den Reichsständen bekannt machte d), und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Abel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Anechte, und aus jenen Reutern vornehmlich sollte jede Fahne zusammengesezt sen, der ein Rittmeister vorgesezt war °); die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung als gemeine Verbrechen wurden von
 - d) R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir zur Erhaltung beger Kriegsregiments und Pflanzung ber alten Teutsichen Bucht, Erbar = und Reblichfeit in Kriegsläuften, uns mit Kurfürsten u. f. w. einer gemeinen Reuterbestallung und Artistuls = Brief verglichen; Sepen baß nun hinfüro benfelbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgangen, alle und jede Kriegsleut sich barnach verhalten follen.
 - e) Renterbestall. S. 1. Erstlich follen bie Renter mit wohlgeübten Rnechten und Ruftungen, namentlich wolbedenben Schurzen, Ermeln, Ruden, Rrebe, Sand = und Saupt = Saruifche, beren je ber zum wenigsten mit zweben gerechten Fauft und Feuerschlagenben Buchfen gefaßt und verfehen fenn. §. 20. Dieweil auch bie langen Reihen bem gangen Rriegewefen auf vielen Urfachen befchwerlich und nachtheilig find, fo follen feinem Rittmeifter über 12 Pferbe und feinem von Abel über 6 ober 8 Pferbe, und feinem Grafen ober herren über 10 ober 12 Bferbe paffirt und gut gethan werben. - S. 23. Stem ein jeber Berr ober Junter fo 6 Bferd ober baruber hat, foll barunter einen Rnecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. - S. 24. Es follen ber Oberft und bie Rittmeifter, vermög biefer ihrer Bestallung fculbig fenn, feine Pferd zu werben, - und in bie Dufterung zu bringen, ba ber Junfer ober herr nicht felbft perfonlich im Felb gegenwärtig ift. -S. 26. Item es follen bie Rittmeifter fo viel immer möglich, ibre Reuter aus benen vom Abel und nicht von einspännigen Rnechten bewerben. - Ein beutliches Bilb von biefer Bufammenfetjung ber

einem eigenen Reuter = Recht (Gericht) bestraft 1), §. 536. welches der Feldmarschall, als oberster Besehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied 8). Bon dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt h), mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliesert, oder sesse Plätze mit Sturm ge=

Reuterei, giebt ein Mufterungs : Register über bie Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleber a. a D. Th. 2. Bb. 3. Cap. 19. S. 378.

- f) Reuterbeftall. S. 40. Stem, gebachter Oberfter, feine Rittmeifter, Befehlhaber und Reuter, follen bei ihren Ritterlichen, Abelichen Ehren und Pflichten, bamit fie Une und bem b. Reich in Rraft biefer Bestallung verpflicht find, bas alt loblich Teutsch Reuter ober Ritter=Recht unter ihnen, im hochften Ernft und Fleiß angurichten, ju handhaben, fortzusegen, fich bemfelben ale ihrer orbentlichen Juftitien zu unterwerfen und zu gehorfamen, auch alle und jebe Bermurfung ober Diffhandlung vermög biefer Beftallung und ber faiferlichen Rechten, und wohlherfommen Rriegegebrauch, für bemfelbigen rechtfertigen und ftrafen laffen. S. 124. Folgenbe foll ber Felbmarschald, ale bem bie Juftitia und bas Schwert befohlen, brei Rittmeifter, brei Leutenant, brei Fenbrich, und brei Rottmeifter, auch ein Reuteroberften bargu nehmen, bas Recht bamit besegen. — Bo fein Felbmarschall war, hielt ber Oberfte ein auf gleiche Beife befegtes Rriegerecht §. 99. und bei bem Buß= volk wurde es eben fo gehalten. Art, für bie beutsche Rnecht. S. 71.
- g) Reuterbestall. §. 128.
- h) Bur Beit Karls V. war ber gewöhnliche Solb für ben Reuter zwölf Gulben monatlich, für ben Fußtnecht vier Gulben, f. §. 536. Die Reuzterbestallung sixirt ben Solb bes Reuters nicht; über ben bes Fußzfnechts f. Note m. Der Junker bezog ben ganzen Solb auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber bienten für besonzbers mit ihm bedungenen Solb. Reuter bestall. §. 27 31.

- 8. 536. nommen wurden i), durfte auf erlaubte Weise Beute machen k) und von seinen Gefangenen ein Lösegelb nehmen 1). Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zufammengesezt, und bezog nach der Gattung der lezteren ungleichen Sold m).
 - i) Artifel auf bie teutsche Ruecht. §. 19. Item ba sichs begebe baß ein Felbschlacht beschehe, ober ein stattliche Sauptfeste mit gewaltigem Sturm erobert wurde, so soll alebann eines jeglichen Knechts Befoldung, wie sich ber Monat ihres Dienst begriff aus und angehen; aber weiter sollen Wir und bas Reich nicht schuldig sehn.
 - k) Renterbestall. S. 96. Da auch Stäbt, Schlösser, Fleden, Land und Leut erobert würden, sollen bieselbige sammt dem dazu gehörigen Geschüt, Munition und dem Borrath von Proviant, in alle Wege Uns und dem h. Reich zustehen, solgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiter nichts beschädigt und gebrandschazt werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegsgebrauch Preis ist, soll ihrnen bleiben.
 - 1) Ebenbaf. §. 94. Mann ber Feinbe Felboberft ober Felbhauptlente burch bie Reuter gefangen wurden, follen biefelbe Berfonen
 zu Uns ober unferm Obersten gegen stattlicher und billiger Berehrung gestellt werben. §. 95. Mo aber andere Berfonen gefangen wurden, ba mag ein jeder, ber dieselbigen niederwirft und
 bekommet, schäpen und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Doch
 follen alle Gefangene dem Felbobersten angezeigt, und -ohn sein
 Vorwissen nicht ledig gelassen werden.
 - m) Berzeichniß etlicher Punkten obbeschriebener Bestallung anhängig. 8. 5. Daß unter jedem Fähnlein 400 Bersonen, und (unter) benselbigen 100 wohlgerust Knecht mit langen Spießen, und ein jeder berselbigen ein furz Feuerrohr bei sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen ber halb Theil, nemlich so über 8 Gulben Besoldung haben, volle Rüstungen mit ganzen Armschienen ober Banzer-Ermeln tragen sollen. Mehr 50 mit Schlachtschwerzetern ober Helleparten beren jeder ein kurz Feuer schlagende Buchs bie übereinzige 50 Bersonen aber, sollen mit blogen

Reichsfteuern für Reichsbedürfniffe, besonders zum Behuf einer Gelbhülfe bei Türfenfriegen des Raifere, fatt würklicher Truppenftellung, wurden unter Rarl V. einigemal a) nach dem Fuß der Reichsmatrifel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsftand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannichaft, ben Sold bes Reuters auf zwölf und bes Fußknechts auf vier Gulden gerechnet, für eine gewisse Zahl von Monaten (Romermonate von ber Bestimmung jener Matrifel, die Bulfe für den Romerzug festzuse= Ben, genannt) bewilligte. Seitdem murde bieß ber regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichsfteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe, auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Sierzu berechtigten bie Reichsgesete bem Bertommen gemäß b) jeben

Anechten und langen Spießen besezt werben. §. 6. Die übrige 200 Knechte sollen Hadenschüßen seyn — §. 7. und unter jedem Fähnlein 10 Schüßen mit Doppelhaden — §. 8. und sollen 100 mit 5 Fl., 50 mit 6, 40 mit 7 und 8 Fl. und die übrigen 10 so Doppelhaden tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Ersahrung, Tüglichseit und Berdlenst — gehalten werden. §. 9. Es sollen auch bei jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Abel, oder andere versuchte erfahrene Kriegeleut mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern so sie selbst unterhalten sollen, gefaßt seyn auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schüßen sich gebrauchen zu lassen.

a) 1535 wurde 11/4 Romermonat als Beihulfe zur Belagerung ber Stadt Munfter bewilligt, welche bie Biedertaufer befezt hielten; 1541 zur eilenben hulfe gegen bie Turfen bie Salfte bes Anschlags auf brei ober vier Monate; 1543 zwei Romermonate.

b) Schon ber R. A. v. 1507. §. 8. (R. Samml. ber R. A. Th. Eichhorn. Bb. IV.

- 8. 537. Landesherrn in Rücksicht ber auf bem Reichstag bewilligten Subsidien; keine Exemtion sollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von seinen Rammergütern contribuiren. Die Unterthanen sollten aber (wie auch bei der Kreishülfe §. 529.) nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch also die Befugnist derselben, zur Anlegung der Steuer zu concurriren, reichsgesetzlich von selbst bedingt war; dagegen wurde die Obrigkeit berechtigt, gegen die Säumigen executivisch zu versahren °). In den Beiträgen zur Unterhaltung
 - 2. S. 113.) und von 1510. §. 6. (ebenbaf. S. 133.) 1530. §. 118. (ebenbaf. S. 324.) fpricht von bem Beitrag ber Unsterthanen.
 - c) R. N. 1542. §. 54. Alle Churfürften und Stand bie biefer -Türfenhulf halben fich mit ihren Unterthanen noch nicht vergli= ch en, follen biefes gemeinen Anschlags geleben; und bamit Bleich: heit gehalten werbe, bie ihre weber hoher noch ringer, noch auch anberer Bestalt - anschlagen und belegen boch - anberer Sachen und fürfallenden Rothburften halben, fich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen fenn. R. A. 1543. g. 24. Und bie= weil folche Sulf von ber Stanbe eigenen Rammergutern in Aufes hung etlicher viel Urfachen zu leiften befchwerlich und unmöglich fenn mocht, ift geordnet und zugelaffen, baf eine jebe Obrigfeit alle ihre Unterthanen, bie fie vermog ber Rechten und al= tem befiglichen Berfommen zu fteuern und zu belegen bat, auf ben gemeinen Pfenning wie ber hievor in bem Reich bewilliget ober fonft burch eine Steuer ober Anlag wie eine jebe Obrigfeit für gut aufehen murbe, anlegen und einziehen möge, und foll in folder Anlag niemand ausgeschloffen fenn noch verschont Doch follen bie Obrigfeiten hierin nich bann fich von Rechtswegen und wie fie es in ruhigem Ge= brauch und herkommen haben fürnehmen und infonbers heit — nach eines jeben Bermögen Gleichheit halten. §. 25. Die

bes Kammergerichts (§. 528.) bestand jezt eine ordent= §. 537. liche Reichssteuer; alle übrige blieben außerordentlich und von jedesmaliger Bewilligung des Reichstages auch in außerordentlichen Fällen abhängig; gegen die will= führliche Belastung der Reichsstände, die im dreißigjäh-rigen Krieg statt gefunden hatte d), sollte der westphä= lische Friede sichern (§. 526.).

Dbrigfeiten follen auch zu biefem driftlichen Wert fich gleichermaßen wie bie Unterthauen felbft angreifen. - Bei ben fpateren Bewilligungen murbe allmalig folgenbes bie ftehende Formel: R. A. 1576. S. 11. Und nachbem biefe anfehn= lich Gulfeleiftung ein allgemein nothwendiges Wert - auch von Churfurften, Furften und andern gemeinen Stanben, alfo nothwens big gewilligt worden; und aber benfelben folche - ans ihren Ram= mergutern und Ginkommen allein zu leiften - unerschwinglich fallen will, fo foll es - einer jeben Obrigfeit wie rechtmäßig Bertommen ift - zugelaffen fenn, ihre Unterthanen geiftlich ober weltlich, bie feien exempt ober nicht exempt, ge= freiet ober nicht gefreiet, niemand ansgenommen, berhalben mit Stener gu belegen, boch hohere und weiter nicht, bann fofern fich einer jeben Obrigfeit gebührenbe Anlag erftreden wird, und bag bann ben Unterthanen guvor= berft eigentlich und ausbrücklich biefe Gulf fundbar gemacht werbe; indem auch die Obrigfeit die verarmte Unterthanen mit Abforberung ber Contribution, fo viel möglich zu bedenten, noch jemanb fonften mit Uebermaß zu beschweren wiffen werben. §. 12. Und - follen bie Unterthanen - ihr Gebührniß unweigerlich barjugeben - fchulbig fenn - infonberheit bie Capituln bei ben boben und andern Stiften, wie auch berfelben Unterthanen - bergleichen die Stabt und ihre eingefeffenen Burger, auch die vermogenben Hofpitalien, - unverhindert aller Bertrag - Gewohnheis ten und herfommen. S. 14. - auf ben Fall - Unterthanen nicht gehorsamen - bagu von ihrer Obrigfeit burch gebührliche Mittel - angehalten werben. - S. 15. - auch an unferm -Rammergericht feine Proceß - gegen ihre Obrigfeit erfannt werben follen. Bergl. R. A. 1582. S. 10. 1594. S. 10 u. f. 1598. S. 11 u. f. 1613. S. 17 u. f.

d) S. Hippol. a Lapide P. 2. Cap. 7.

c. 538.

§. 538.

Rarl V. war der lezte unter den deutschen Konigen, ber die lombardische und die Raiserkrone (im Jahre 1530) aus ben Sanden bes Papftes empfieng a); seine Nachfolger führten den Titel "erwählter" romischer Raiser, wie Maximilian I. b), mit Genehmigung bes römischen Hofes, da keiner von ihnen nach Italien fam. Un die Stelle ber beutschen Kronung zu Nachen (S. 287.) trat auch seit Ferdinand 1. die Krönung am Den Reichsvicarien (S. 287.) ent= Wahlort felbst. gieng in diesem Zeitraume fast jedesmal die Ausübung ihrer Gerechtsame mahrend der Erledigung des Thrones c), durch die Wahl eines Nachfolgers zum romi= ichen Ronig, zu welcher fich die Rurfürften verftanden hatten; ob die Nothwendigkeit oder Buträglichkeit einer folden, der Beurtheilung der Aurfürften allein fünftig überlassen bleiben dürfe, follte jedoch nach dem weft= bbalifden Frieden erft burch ein fünftiges Reichsgefet bestimmt werden d).

- a) 21. unb 24. Febr. beibe zu Bologna. S. Schard Scr. rer Germ. Tom. 2. p. 1256.
- b) Weil 1507 sein Romerzug burch einen Krieg mit ben Beuetianern unterbrochen wurde, nachdem er ihn schon angetreten hatte. S. bes Kaisers Schreiben an bie Reichsstände vom J. 1508 bei Schmauss Corp. jur. publ. p. 64.
- c) Der westphälische Friede ermähnte nichts barüber, ob bas pfälzische Bicariat mit ber Kur auf Batern übergehen, ober als eine Pertinenz ber pfalzgräflichen Burbe unverändert bleiben folle. Es blieb baher zwischen Pfalz und Baiern freitig, bis ein von Kaifer und Reich 1752 bestätigter Bergleich festeze, daß beibe alterniren follten. S. Mofer von bem röm. Kaiser, r. König und ben Reichs-vicarien S. 478 u. f.
- d) I. P. O Art. 8. S. 3. In ber That war bie Beforgniß, baß ber

§. **539**.

§. 539.

Die Verfassung ber Reichsritterschaft (§. 439.) entwickelte sich unter bem Schutz bes Kaisers, von welchem sie jederzeit begünstigt wurde, in diesem Zeitraum zu einem bestimmteren Verhältniß. Kaiserliche Privilegien, welche mit Ferdinand I. anheben, und einzelnen Theilen ber ganzen Corporation, wie sie seit dem funfzehnten Jahrhundert bestanden, verliehen wurden, schüzeten deren Mitglieder und ihre Güter und Untersthanen, unter Berufung auf das Herkommen, gegen die Ansprüche auf Landsässisseit, welche von ihren Lehensherren, oder wegen früher über sie ausgeübter Gerichtbarkeit, hätten erhoben werden können und erklärten sie für reichsunmittelbar a). Die

Ginfluß bes Raifere auf bie Aurfürsten allein zu groß fen, und ber öfterreichische Sof burch tiefen bie Raiserwurde fo gut als erblich ju machen wiffe, welche man ale bas Motiv betrachtete, ein Gefet über bie romifchen Ronigewahlen abzufaffen, ziemlich ungegrun= . bet, da jener weniger auf ber kaiferlichen Burde als auf ben poli= tifchen Berhaltniffen bes öfterreichischen Saufes felbft beruhte. Auch führte jene Stelle bes westphälischen Friedens zu nichts weiter, als ju einem Bergleich zwifchen ben beiben hochften Reichstage = Colle= gien vom 3. 1711: bag bie Rurfürften nicht leichtlich gur Bahl eines Römischen Könige schreiten follen, es mare benn, bag ber regierende Raifer fich aus bem Reiche begeben und beständig ober allzulange fich auswärts aufhalten wollte, ober berfelbe, megen ho= ben Altere ober beharrlicher Unpaglichfeit, ber Regierung nicht mehr vorstehen fonnte, ober fouft eine anderweite hohe Nothburft, baran bes Reiche Confervation und Bohlfarth gelegen, es erforberte, noch bei Lebzeiten bes Raifers einen romifchen Ronig ju mahlen. S. Butter hiftor. Entw. ber beutschen St. B. Th. 2. S. 120 u. f.

a) Brivilegium Ferbinands I. für bie frankliche Ritterschaft vom 26. Jul. 1559 mit ber Confirmation Rubolphs II. vom 3. 1609 bei

- 5. 539. Reichsgesetze behandelten sie jezt entschieden als Glieder des Reichs, an welche die Verordnungen des Reichstages besonders verkündet wurden b), und das Reichsfammergericht erhielt kaiserliche Anweisung, sie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit, Exemtion von der Landeshoheit und übrige Gerechtsame zu schügen °). Der westphälische Friede bestätigte diese Verhältnisse sür alle Fälle, wo nicht ein eutschiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterschaft immatriculirter Güter und ihrer Besiger unter landesherrliche Gerecht-
 - Lünig Reiche-Archiv (Th. 12.). Part. spec. Cont. 3. Abf. 2. S. 39. Brivilegien Ferbinands I. und Rudolphs II. für die rheinische Ritterschaft vom 27. Aug. 1542 und 1609 bei Limnasus jus publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 59 u. f. Brivilegium Ferdinands I. von 1559 bestätigt von Rudolph II. 1578 für die schwäbische Ritterschaft bei Lünig a. a. D. Abf. 1. S. 55.
 - b) Dep. Absch. von 1564 (R. Samml. ber R. A. Th. 3. S. 206.) §. 21. Die Ritterschaft und vom Abel uns und bem Reich ohne Mittel unterworfen. Gleichlautend find: R. A. 1566 §. 29. 1576 §. 23. Im R. A. von 1564 heißt es überdieß §. 32.: Wir wollen auch bie hievor ausgefündete Mandata erneueren, auch in biese die Ganerben und andere von der Ritterschaft, und dem Abel, welche unter den Creiß= und Reichsstäuben mit begriffen sind, mit einziehen. Es muß zwar wohl statt "mit" gelesen werden "nit"; allein der Sinn bleich ber nämliche.
 - c) Rubolishs II. Reseript an Kammerrichter und Beisitger v. J. 1591 bei Lünig a. a. D. Abs. 4. S. 25. bas sich etlich höhere Ständ in der (beren) Nachbarschaft, sie ihre Güter und Anwesen haben, da Thails unter dem Schein angebner Landsaßerei und hohen Obrigseit und Bildtbanns, und anderer mehr bergleichen Gerechtigstaitt, allerlay Jurisdiction und Bottmeßigseit auch juris collectandi über sie und ihre Unterthanen anmaßen, und sie badurch wie auch oftermals thätliche Aushaltung ihrer Personen und Gnetter aus unser unmittelbaren Subiection unter sich zu ziehen, und also umb ihre theur erwordne Abelichen Privilegia und Freihaiten zu pringen untersiehen.

fame mit sich bringe d), und die Wahlcapitulation Fer= §. 539. binands IV. sorgte in der Folge nur dafür, daß die Exemtionen nicht weiter ausgedehnt werden möchten als sie nun einmal hergebracht waren °). Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterschaft freilich noch nicht die Regalien, welche in der Landeshoheit lagen, so weit ihre einzelnen Mitglieder sie nicht schon früher durch kaiserliche Verleihung erhalten (s. Note h) oder besonders hergebracht hatten; sie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien, welche Reichs= stände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für servitutes juris publici gelten und restrictiv interpretitt werden sollten (), und kam in den Besitz der mei=

- d) I. P. O. Art. 5. §. 28. Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibus locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod statibus competit. Vergl. Moser von den Reichesständen, der Reicheritterschaft n. s. w. S. 1278 und Seite 1444 n. s.
- e) Bahlcap. Ferb. IV. Art. 3. feinem feine Lanbfaffen und Untersthanen, von bero Bottmäßigkeit und Juriediction, wie auch von ben Stenern, Zehenden und andern gemeinen Burben eximiren und befreien.
- f) Brivil. Rubolphs II. von 1609 für die Ritterschaft in Franken, bei Lünig a. a. D. Abs. 2. S. 52. baß weber vielgemelbt Ritzterschaft insgemein, noch berselben Mitglieber auch Unzerthanen und Zinslent, alle berselben Haab und Gnter von Ständen bes Reichs weber mit Personal oder Realarresten, angesochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Bogtel und Ertenntnüssen, es ware gleich, daß solches unter bem Schein der Cent Ind Centlicher Gericht oder sonst beschehe beschweret oder an einiges Stands Unter, Land

s. 539. sten Landeshoheitsrechte über ihre Hintersassen, auch ohne besondere kaiserliche Begnadigung, weil sich Riemand ihrer Ausübung widersezte. Zur Ausübung des Blutbannes bedurfte sie zwar kaiserlicher Verleihung, wo nicht ein unvordenkliches Herkommen derselben überhob; aber jeder der darum nachsuchte s) wurde ohne Anstand damit beliehen h). Auch das Recht ihre Unterthanen zu besteuern, erwarb sie nur beschränkt; sie erhielt es zwar leicht, in Rücksicht ihrer genossenschaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen sie sich gegen den Kaiser, in Fällen wo er Reichs-

ober Hofgericht fürgenommen ober gezogen werben follen. — Da aber ein solcher Stanb — berührte Gent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über bie gewöhnliche 4 Fälle, wie vor Alters hertommen, als da senn: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weiß — ertenbiret — werden. Aehnliche Krivilegien für die rheinische und schwäbische Ritterschaft, s. ebendas. Abs. 3. S. 17. Abs. 1. S. 96.

- g) Bozu freilich jeder genothigt war, ber fich nicht ber Gefahr aussfegen wollte, daß er einem benachbarten Reichsftand überlaffen wurde. Bo er gar nicht verliehen war, mußte bei vorsommenden Berbrechen der Reichsritter bei einem benachbarten Reichsftand um die Bestrafung seiner Unterthanen durch beffen Eriminalgerichte nachssuchen. S. Rote h.
- h) Privil. Rubolphs II. für die schwäbische Ritterschaft vom J. 1609 bei Lünig a. a. D. Abs. 1. S. 69. "Sey notorium daß die frey Abeliche Güter, außer etlicher mit denen sonderbare Bergleichungen vorhanden, allwegen die hohe Obrigseit für sich selbsten und jure proprio gehabt und die Malesicanten in ein Halsgezicht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben sühren und daselbst auf ihren Untosten berechtigen lassen "Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch schon viele unter Kaiser Friedrich III. und Marimilian 1. selbst den Blutbann erhalten hätten, resolvirt der Kaiser auf Ansuchen der Ritterschaft: "So haben wir allen welche die Blutbann von Alters hergebracht, solche bestätigt den

sten Exemtion (vergl. §. 439.) von Reichs = und Kreis = anlagen, in der Eigenschaft eines subsidii charitativi seit 1532 verstand k), seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch Beiträge ihrer Unterthanen fordern zu dürsen.); aber für den einzelnen Reichsritter gab seine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu seinem Vortheil um eine Hüsse anzuspreschen m). Mit den Rechten des unmittelbaren Abels

übrigen fo folche — noch uit aber gleichwohl hierzu qualificirte Guter haben, — wann fie bei Uns — gebührliche Ansuchung thun — concedirt — boch mit — Borbehalt, baß alle folche — nichts befto weniger Leben febn beißen und verbleiben.

- i) Die subsidia charitativa ber Ritterschaft waren vor bem westphälisichen Frieden nur Surrogat der Reichsstenern, und sollten auch zu den nämlichen Zwecken verwendet werden. Bergl. R. A. 1544, S. 33. 1582. S. 22. R. A. 1603. S. 8. Unter Rudolph II., wo die Ritterschaft ihre wichtigsten Privilegien erhielt, waren sie aber besonders reichlich, und ihre gänzliche Freiheit von allen Reichslaften wurde in den dagegen ausgestellten kaiserlichen Reversen auf das Bestimmteste auerkannt. Erst Ferdinand III. forderte auch in Friedenszeiten zuweilen Subsidien, und seitdem wurden sie immer mehr eine Angabe, mit welcher die Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit den kaiserlichen Schutz zu erkausen sich bequemen mußte. S. Kerners Staatsrecht der fr. Reichsritterschaft. (Lemgo 1786 1789. 3 Thle. 8.) Th. 3. S. 133 n. f.
- k) Rerner a. a. D. S. 141.
- 1) Atterordnung ber schwäbischen Atterschaft von 1560 (Note n) §. 37. Kaiserliches Mandat von 1652 bei Kerner a. a. D. Th. 2. S. 361.
- m) Besold thesaur. pract. s. v. Umgelb. Scio nobiles pro impetrando hoc regali bes Umgelbs, ad Caesaream Majestatem supplicasse nec hoc impetrasse, nisi edito consensu suorum subditorum. Hierin tam bas Besteurungsrecht ber Ritterschaft freilich nur mit bem landesherrlichen überein; aber bei jenem siel selbst alle Beranlassung ber Unterthanen zur Stenerbewilligung hinveg, wenn

s. 539. hielt die Ausbildung seiner genossenschaftlichen Bersaffung gleichen Schritt. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand 1. 1561 bestätigte "); diesem Beispiel folgte die frankische 1590 °) und die rheinische 1652 p). Alle brei Ritterfreise kamen seit 1577 überein, jährlich gemeinsame Zusammenkunste ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechselnd von den Directorien der Kreise geführt wurde 4). Dieses wechselte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons), aus welchen jeder Kreis zusammengesezt war "); diese selbst aber bestanden nach altem Gebrauch (§. 439.) aus einem Hauptmann und bessen zugeordeneten Ritterräthen und Ausschüssen. Die Ritterschaft im unteren Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im

vie zu übernehmende Laft nicht ohnehin Communallaft war; und bei biefem gab es gar manche Grunde, warum fich bie Unterthanen ber verlangten hulfe nicht wohl entziehen fonnten (f. 8. 425.).

- u) Bei & unig a. a. D. Abf. 1. S. 34.
- o) Bei ganig a. a. D. Abf. 2. G. 15. Sie wurde von Rubolph II. in bem namlichen Jahr beftatigt.
- p) Bei Lunig a. a. D. Abf. 3. S. 36. Sie murte von Leopole 1. 1662 befiatigt.
- q) Ginen Anszug aus bem hierüber gefaßten Befchluß f. bei Daber reichsritterschaftliches Magazin (Frantf. u. Leipz. 1780 u. f. 13 Bre. 8.). 26. 11. S. 93.
- 1) I. Der schwäbische Ritterfreis aus ben Orten: 1) Donau, welcher in biesem Kreise immer bas Kreisbirectorium führte. 2) Hegau, Allgan und Bobensee. 3) Redar, Schwarzwald und Ortenan. 4) Rocher. 5) Craichzau. II. Der frankliche Ritterfreis: 1) Canton. Orenwald. 2) Geburg. 3) Rhon und Werra. 4) Steigerwald. 5) Baunach. 6) Altmubl. III. Der rheinische Ritterfreis: 1) Canton Oberrhein. 2) Mittelrhein. 3) Riederrhein.

westphälischen Frieden anerkannt wurde 8), trat erft \$. 539. 1651 mit jenen brei Rreifen in eine regelmäßige Berbindung t), die sie aber nicht lange behaupten konnte, weil sie sich in der Folge der französischen Souverani= tat unterwerfen mußte. Die Besitzungen der drei Ritterfreise murben burch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach bem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation felbst die Befugniß gegeben, die der Ritterschaft einverleibten und ihr fteuerbaren Guter, wenn fie an einen Fremben verau-Bert wurden, wieder einzulosen (zu retrabiren) u); nach bem anderen follten diese Guter, wenn sie an hohe oder niedere Stände durch Rauf oder andere Wege famen, bem Besteuerungsrecht ber Ritterschaft auch fernerhin unterworfen blieben v).

- s) S. oben \$. 522. Rote i.
- t) Reces, ber zwischen ber fr. Reichstitterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, und Bezirf bes untern Elsaffes getroffenen Conjunctur, mit Raifer Ferbinands III. Confirmation vom 3. 1652, bei Lünig a. a. D. S. 11.
- u) Der Ursprung bieses Losungs = ober Retractrechts liegt in einer Berseinigung aller Kreise auf einem Correspondenztage zu Eslingen im 3. 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrikel ordentslich zu verzeichnen, und die Berordnung zu treffen, daß wer ein solsches verkause, dasselbe den nächsten Berwandten und dann Andern von Abel zur Losung andiete. Ueder die kalserlichen Privilegien, durch welche dieses Recht anerkannt und erweitert wurde, s. Gorstlacher Corp. jur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388 u. f.
- v) Die schwäbliche Ritterschaft verordnete in ihrer Ritterordnung Art. 30., daß die ihr fteuerbaren Guter nur mit Borbehalt der hergesbrachten Contribution verlauft werden follten. Die Fortdauer des Besteurungerechts in jedem Fall, sanctionirte für den schwäsbischen Kreis Maximilian II. im 3. 1566, für den franklichen Audolph II. 1609 und für den rheinischen derfelbe 1605. Ueber

B. Territorialstaatsrecht.

§. 540.

S. 540.

Je fester bas Band wurde, welches die einzelnen Beftandtheile eines Landes zu einem Ganzen vereinigte, weil fich die Landeshoheit zu einer mahren Staatsgewalt erweiterte, um fo fühlbarer wurde auch die Rothwendigkeit, ber Sausverfassung eine biefen Berbaltniffen angemeffene Ginrichtung burch Sausgefete (S. 428.) zu geben, besonders alle Landestheilungen zu verhüten, die zu jenen auf feine Beife mehr paften. Eine folche Gesetzgebung murbe aber ben beutschen Regenten, burch bie widerfinnige Anwendung, welche ihre Rathgeber vom longobarbischen Lebenrecht machten, durch ihre Unhänglichkeit an bas römische Privatrecht, welches auch für die deutschen Fürsten in ihren Kamilien= verhältniffen verbindend senn sollte, und durch die menige Ausbildung, welche das Staatsrecht hatte, febr erschwert; nur durch Verdrehung ber Grundsätze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, welche man gar nicht nöthig gehabt hatte, wenn man dem alteren Berkommen gefolgt wäre und es verstanden hätte, wurde es möglich das Ziel zu erreichen, zu welchem man fich. burch die innere Nothwendigkeit der Berhältniffe felbft getrieben, hindurch zu arbeiten fuchte, und weil diese ftärker war als die Grundfätze, von welchen sich die Rathgeber der Fürsten beherrschen ließen, so kam man wenigstens nach und nach auf den rechten Weg.

biefe und fpatere Bestätigungebriefe f. Gerftlacher a. a. D. G. 392 u. f.

Bon deutschem Stammaut und beffen Bedeutung \$. 540. wußten die gelehrten Juriften im Rathe ber Fürften nichts; die Verzichte der Tochter bei ihrer Seirath (S. 454.), die bei allen Geschlechtern des herrenftandes üblich waren, sollten daber nach der Theorie derselben eigentlich nur etwas Freiwilliges seyn und eine Ge= wohnheit, nach ber jene ben Sohnen nachfteben mußten, nicht beweisen .). Das Besithum, welches nicht Leben war, hatte nach eben biefen Ansichten auch gang frei veräußerlich fenn muffen, und da es fein Regentenhaus gab, welches nicht Allodien und Leben zugleich befaß, fo murden diese Grundsate fehr gefährlich geworden fenn, wenn nicht die Juriften ein Ausfunftsmittel in dem Berbot aller Beraugerungen gefunden hatten, das jest überaus häufig wurde, und bald bennoch vorgenommene Veräußerungen für nich= tig erklärte b), bald nur den Agnaten ein Ginftanb 8= recht vorbehielt c). Testamentarische Dispositionen wurden hierzu am meiften geeignet gehalten und daher auch am häufigsten gebraucht, weil fie die Rraft eines Fi=

a) Nic. Bets ii tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium et nobil. (Argent. 1611. Ed. cura I. Schilteri ib. 1699. 4.) Cap. 8. §. 30. p. 272. — imo in consuetudine excludente foeminas, non sufficere probare, masculos exclusisse foeminas, nisi quoque probetur, quod excluserint vi illius consuetudinis.

b) So 3. B. in bem Teftament Bergog Molfgange von Pfalg = Bweibrud von 1568. S. Mofer von ber Reicheftanbe Landen. S. 228,

c) So 3. B. in ber Disposition Raifer Ferbinands I. vom 3. 1554, bei Mofer Familienstaatsrecht ber beutsch. Reichsftanbe. Eh. 2. S. 1192.

- 8. 540. beicommiffes batten d); in Bertragen zwischen ben verschiedenen Mitgliedern einer Familie, sollte zwar nach der Meinung Einiger, in der Regel ein Berbot ber Beräußerung nicht bie Rraft haben fonnen, biese menn fie bennoch geschehen mare nichtig zu machen); aber Viele nahmen die Nichtigkeit doch auch in biesem Kall an, weil die Bertrage ber Landesherren vim legis hatten f) und jene anderen betrachteten wenigstens eine faiserliche Bestätigung 8) ober ein pactum constituti possessorii als hinreichend, um ben 3med zu erreichen daß bie gegen ben Inhalt ber Berfügung vorgenommene Beräußerung als nichtig angefochten werben Indem man burch hausgesetze biefer Art fönne h). für bie Erhaltung bes zusammengebrachten Befitthums forgte, hatte man bes Guten faft zu viel gethan, ba
 - d) Betsius a. a. D. Cap. 4. §. 17. p. 38. Porro si ultima voluntate res familiares alienari prohibeantur, erit hujusmodi prohibitio realis, et alienatae a quovis possessore repeti poterunt, ut est textus in L. filiusfam. 114. §. divi et §. cum pater D. de legatis 1. et ibi tradunt Doctores. Idem est si pactum sit in consequentiam praecedentis dispositionis vel ultimae voluntatis, tunc enim sicut ipsa ultima voluntas res afficiet, uti tradit Bartolus in L. fin. C. de pactis, quem communiter Doctores sequuntur.
 - e) Betsius a. a. D. §. 4. §. 28.
 - f) Chenhaf. §. 5. Illud tamen notandum est, quod tradit Roland cons. 86. Duces et Comites, qui dignitatem perpetuam et ad suos descendentes transmissibilem habent, aequiparari majoribus judicibus, adeo ut contractus per eos celebrati habeant vim legis, sicut contractus celebratus, cum Imperatore.
 - g) Chentaf. S. 7. p. 30.
 - h) Chenbaf. S. 8. p. 31.

hiernach die Nachfolger in folden mit Fibeicommiß be- 8. 540. legten Territorien immer successores singulares murben, welche die Erbschaft ihres Vorgangers nicht anzutreten brauchten, um zu ber Succession im Lande zu gelangen; felbst das longobardische Lebenrecht, das menigstens ben Göhnen die Berbindlichfeit auflegte, entweder bie Erbschaft auch anzunehmen oder auch das Leben zu republiren i), hatte ben Glaubigern eines beutschen Regenten feinen Schutz gewährt, ba bas Reichstammergericht in biefer Periode jenes nur von einem Erblehen verftanden wiffen wollte k); aber eben bieses Gericht fand auch hier einen Ausweg, um seine Theorie mit den ersten Regeln der Politif zu vereinigen und die beutschen Fürsten nicht creditlos zu machen, indem, mas der Borfahr als Regent gethan habe, von seinem Nachfolger auch follte anerkannt werben muffen 1).

S. 541.

S. 541.

Auch die Lehre, daß es von dem freien Willen der Töchter abhängen sollte, auf die Succession im Alslodio Berzicht zu leisten, brachte in dem alten Herkomsmen der deutschen Fürstenhäuser in der That gar keine

i) II. F. 45.

k) Gail Observ. pract. Lib. 2. Obs. 154. Mynsinger singul. Observ. Imp. Cam. Cent. 3. Obs. 67. Cent. 4. Obs. 2. 83. 85. Cent. 5. Obs. 55.

Casp. Klock (Reidhefammergerichte = Beifiger) Consil. Vol. 2.
 Cons. 24. Nro. 25. Vol. 3. Cons. 155. Nro. 114 seq. Herm.
 Vultejus Consil. Marpurgens. Vol. 3. Cons. 35. Nro. 116.

- \$. 541. Beränderung hervor. Raum irgend eine andere Gewohnheit des deutschen Herrenstandes war so entschieden allgemein, so daß selbst der Beweis derselben in dem Sinn, in welchem ihn die strengen Anhänger des romischen Rechts verlangten (\$. 540. Note a), nicht schwer zu sühren war. Hie und da sezte man der Borsicht wegen in den Hausverträgen oder in Testamenten nur besonders fest, daß alle Töchter, wenn sie verheisrathet würden, zuvor den eidlichen Berzicht auszustellen schuldig wären, bald wie es in diesem Hause a) bräuchlich, bald auf väterliche und mütterliche oder sonst bestimmte b) oder gar auf jede agnatische Erbschaft c).
 - a) B. B. Würtem bergischer Stammvertrag von 1617, "baß bie fürftlichen Fraulein bie gewöhnliche Berzicht, wie felbige bei biesem Fürftlichen Sause herkommen, zu leisten zuvörberft augewiesen und angehalten werben sollen". Mosers Familiensftaatsrecht. Th. 1. S. 755.
 - b) 3. B. die brandenburgischen Stammverträge von 1599 und 1603: "daß sich hiergegen (gegen bas heirathgut und Absertigung) jede Tochter, ehe sie ehlich beigeschlasen hat, väterliches, mutterlisches und brüderliches Erbes, nach altem hersommen verzeihen foll". Mosers Staatsrecht. Th. 15. S. 510.
 - c) Berzicht einer pfalz=zweibruckischen Prinzessen von 1630 bei Mosfer Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 751. "Und nachdem durch lange unfürdenkliche Zeit ein Gesez, Gewohnheit, Gebrauch und Serkommen im Chur und Fürstlichen Sause Pfalz ist, daß die Töchster, dem männlichen für filichen Stamm zu gutem genugsamen Berzicht zu thun pflegen, so bekennen wir und aller unserer väterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, altmütterlicher von väterlicher kinien (das ist, so etwas von hochernanntes unsern Geern Baters, Pfalzgrafen Johanns, Fran Mutter, Magdelena geborener Herzogin zu Gülich mannlichem Stamm weiter herfame) Erbschaft und Anfäll auch nachgelassenen Gütern, Landen und Lenten, so von dem Pfalzgrässichen Fürstenthum Zweisbrücken und besselbigen zugehörigen Grafschaften Beldenz und

Die Töchter erhielten baher fortwährend nichts als was §. 541. sie in früheren Zeiten erhalten hatten (§. 429.) und viele Juristen gaben auch nach, daß solche Familiengessetz, selbst ohne speciellen Verzicht, die Würkung desessetz, selbst ohne speciellen Verzicht, die Würkung desessetz, welches auch jene oft ausdrückslich verordneten d). Auch die Witthumsrechte blieben unverändert. Die Lehre von der Verletzung über die Hälfte o), oder in der Legitima (), gegen welche sie boch sollten Restitution erhalten können, oder daß ein erzwungener Verzicht, den metus reverentialis gegen den Vater ausgenommen, sie nicht binden sollte 8), sigu=

Spanheim, auch bem Fürstenthum Gulich, Cleve und Berg, famt ben Grafschaften Mark und Ravensburg und ber hertlichkeit Ravensstein und anderen zugehörigen Landen herkommen, wie folches bei dem Hause Pfalz auch andern Chur und Kürstlichen hau sern je und allweg gebräuchlich gewesen und noch ist, — verziehen — haben."

- d) Testament Raiser Ferbinand 1. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 467. "Mit welcher Heimster und Absertigung auch all und jed unser Töchtern begnügig seyn, und sich dagegen aller väterlichen und mütterlichen Erbgerechtigkeit gegen unsere Sunen und unsere männlich en Leibeserben für und für verzeisen sollen, allermaß und gestalt wie es mit unsern Töchtern, so wir bisher verheurath haben gehalten worden und bei unserm Haus Desterreich loblich herkommen und gebräuchig ist. Und obgleichwol von ainer oder mehr unsern Töchtern, solche Berzicht nit geschähe, so sollen so doch gegen Entrichtung und Empfahung obbestimmter Haimbsteuer und Absertigung, von aller väterlicher und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen und ihnen unser liebste Sune ferner noch merer nicht schuldig sehn". Bergl. Stuck Consil. 1. Nro. 338 u. f. 358. 400. Mynsinger Resp. 10. Nro. 51.
- e) Gail pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 8 H. f.
- f) Gail a. a. D. Nro. 6.
- g) Chendas. Nro. 15. 16. Cichhorn. Bb. IV.

8. 541. rirte babei mohl in ben Schriften ber Rechtsgelehrten, aber hatte auf bas Practische bes Berhaltniffes wenig Einfluß; benn bie Größe ber Abfindung richtete fic fortmährend nach dem Familienherkommen und bem Gebrauch ber Säufer von gleichem Rang und Anseben. Rur weil fich jest Allodium und Leben noch viel weniger trennen ließ als in früherer Beit, ba hierburch bie gange Lanbesverfaffung gerruttet werben mußte, wurde es boch etwas gefährlich, bag in vielen Saufern bie Bergichtleiftungen nicht auf ben gangen Manusftamm, fonbern wie ehebem blos auf bie Bruber und beren Descendenz ober auf eine Linie gerichtet wurden b. In ber That hatte nach bem alteren herfommen, wenn man auch jezt noch ein beutsches Territorium wie bie Berlaffenschaft eines Brivatmannes behandeln wollte, bie Erbtochter ober bie Schwefter, beim Abgang einer Linie, gegrundete Unfprude auf alles, mas in ben Stammverträgen ober Teftamenten fruberer Stammvater nicht mit einem Fibeicommiß (g. 540.) gum Beften bes gangen Manneftammes belegt ober Mannlebn mar, und bei weitem nicht alle Kamilien hatten bergleichen Berordnungen aufzuweisen. Man fonnte felbit, wenn man ben Uriprung ber Bergichte veraag. bie Frage aufwerfen, ob nicht ber tem Abgange bes Manneftammes, qu beffen Beften enragt fer, bie Todter, welche früber , freiwillig. Bergidt gelenter batte,

the field in dem New e angefichene feint der genammen Begent die Alchaerseicherigkeit ist New 2008 Sammen permieller niede

und ihre Erben, den Vorzug vor den nächsten Erbin- 2. 541.

nen des leztverstorbenen verlangen dürften, wenn jene
sich einen Rückfall der Erbschaft vorbehalten hätte i).

Daher war es zwar eine sehr nügliche Cautel, daß
man jezt ansieng, die Verzichte auf die Succession in
Landesstücke lediglich auf den Anfall nach Abgang
des ganzen Mannsstammes zu stellen k), wodurch
wenigstens bis zu diesem Zeitpunkt eine Trennung des
Lehens vom Allodio vermieden wurde; aber genügend
für die jezigen Verhältnisse war auch dieses nicht, da
es weder die Regredientansprüche beseitigte, die
man bei der Theorie der damaligen Rechtsgelehrten von

- i) Mofer Familienstaatsrecht Th. 1. S. 922. bemerkt sehr richtig, baß bas ältere Herkommen überhaupt keine Descenbenten bereits verstorbener Töchter Kraft bes Borbehalts zusgelassen habe (vergl. S. 454.), aber seit bem sechszehnten Jahrhunbert die Successionsfähigkeit der lezteren, Kraft desselben (nicht blos in der Eigenschaft von Cognaten überhaupt, bei welcher gar kein Zweisel über die Successionsordnung entstehen kounte), behauptet worden seh. Bergl. die solgende Note. Der wichtigste hieher gehörige Successionsfall im jülichschen Hause (§. 512. Note k) kam nicht zur rechtlichen Entscheidung, und sesse Grundsätze über diese Frage wurden in diesem Zeitraum niegends ausgestellt.
- k) Berzicht einer Prinzessin von Sachsen-Altenburg vom J. 1618 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 493. "uns aller veterlichen, mutzterlichen, schwesterlichen und väterlichen Erbschaft und Anfälle und aller nachgelassenen Güter, so von den Fürstenthümern Sachzien und derselbigen zugehörigen Grafschaften, auch anzbern Landen herrühren, wie solches bei dem Hause Sachsen (herkömmlich) verziehen haben, also daß wir oder unsere Erben, dis nach Absterben des lezten Herrus des Stamms und Namens Sachsen zu dem allem feine Forderung noch Anspruch haben noch gewinnen sollen noch wollen. Einen ähnlischen Berzicht ans dem anhaltschen und weimarischen Sause von 1586 und 1593 erwähnt Noser Staatsrecht Th. 15. S. 519.

- g. 541. ber Bebeutung ber Bergichte immer zu fürchten batte. noch auch bie Staatsverlassenschaft, bie in einem Territorio jest nothwendig von dem Privatnachlaß getrennt werden mußte und einer Tochter, die nicht in . bas ganze Territorium fuccebirte, niemals zufallen fonnte, von bem ausnahm, was zum Allobialnachlaß in andern Fallen gerechnet werben fonnte. Die Ratur ber Berhaltniffe brachte es indeffen mit fich. baß menigstens bie Gewohnheit fur bas Intereffe bes Lanbes und bes Landesberen forgte, ehe es in ben Sausgefegen hinreichenb geschab; benn bei jeter Succeifionsart (S. 542.) fiel bas, mas vermöge ber Regierungsgewalt vom Landesherrn beseffen wurde, immer nur an ben regierenten herrn, und es verftant nich alfo in ber That von felbit, bag wer nicht in bas gange Terris torium folgte, auch an gantesflude, bie mit gantesbobeit übergeben follten, und an alles, mas Bertinene ber Regierungsgemalt felbft mar, worauf icon einzelne Bergichte bindeuten 1), feine Aniprude machen konnte.
 - ! In bem Mete e ermibriten Bergicht beifft est weiter: "Sann aber unfer guätiger geliebter Bater und Briber alle obre obelicht Leibenteiten mit ber abzehen wärten nollen mir und best lesten unter unferen Briber is der andern ber erleben und bernach and obre ebeliche Leibenteiten abstirbe, vorlaffene flabereit bergalte, fo viel deten von unterm geliebten herr Autrilderie, weiche zu Bernebrung der herfen. Auch und benn gebieben, weiche zu Bernebrung der harfen. Sand und bent gebieben, wer unter und untern geliebten Schweitern und ber beiterber zu gleichen berlier unt mehren geliebten Schweitern und ber bei ber prifchen bei ber prifchen bei ber beitebenden verbebalten. Sonien follt est fernend bei ber zu fiche nach mehr bei ber prifchen bei ber beitelt und beiter und beiter aufgenichteten Gebetenden, bei beiten gekinflich bieden nuch und der untern Leibesteiten, von der berglei

Bur Form ber Verzichte gehörte übrigens in diesem §. 541. Zeitraum, wegen ber Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, noch allgemein, daß sie beschwosen wurden (vergl. §. 454.) m).

§. 542.

S. 542.

Erbverträge unter Personen des Herrenstandes, burch welche die kunftige Succession unwiderruflich fest= gesezt oder die schon auf anderen Gründen beruhende von neuem versichert wurde, ließen sich auch die streng= sten Anhänger des römischen Rechts, besonders wenn sie gegenseitig waren, unter allerlei Wendungen gefal= len, wenn sie gleich in der Regel vermöge gemeiner geschriebener Rechte ungültig seyn sollten a). Bon die=

chen Fällen ferner ober mehr gebuhren möchte, solches ganzlich folgen und wir beffen unverziegen senn". — Bortlich gleichlautend ist schon ber Note k angeführte Berzicht, so baß beibe aus einer geneinschaftlichen Quelle gestoffen senn mögen. Der Sinn beiber geht offenbar bahin, baß die Töchter, so fern sie nur zum Besten ihrer Brüber verzichten, nach Abgang beren ehellicher Descendenz (also ohne Regredienterbschaft, wenn eine Erbtochter vorhanden ware), ben väterlichen Privatnachlaß vor ben in das Territorium succedirenden Stammwettern erhalten sollen, und auch die Allobialsstücke bes lezteren nicht zur Allobialverlassenschaft im älteren Sinn bieses Worts gehören sollen. Bergl. §. 542. Note b.

- m) S. Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 1.
- a) Gail Pract. Observ. Lib. II. Obs. 127. Pacta et statuta de mutua successione in casu deficientium liberorum masculorum, inter Principes, Comites, Barones Imperii, adeoque inter Nobiles Germaniae in usu sunt frequenti, et consuetudine hominum memoriam excedente confirmuta valent. Etsi autem onnia pacta futurae successionis regulariter utroque jure, tanquam contra bonos mores et votum captandae mortis inducentia, prohibita sint, ita ut ne jurata quidem valeant, hoc

s. 542. ser Seite betrachtet, stand also auch jezt der Abfassung von Hausverträgen nichts im Wege, durch welche in Verbindung mit den sideicommissarischen Dispositionen und den Verzichten der Tochter, dem Mannsstamm eines Geschlechts das sich in mehrere regierende Linien getheilt hatte, die unveränderliche Succession im ganzen lehenbaren und allodialen Territorio gesichert wurde. Testamente als Vorschrift für die theilende Nachsommenschaft d), und Erbeinigungen unter schon abgetheil-

tamen in personis Illustribus non habet locum, sed inter eas pacta et statuta familiarum, sive in personam promittentis, sive super bonis post mortem relinquendis concipiantur, non attentata distinctione, de qua in praecedenti observatione dictum est — valent —. In Principibus enim et illustribus personis omnis sinistra praesumtio vel suspicio captandae mortis alienae cessat, adeoque hujusmodi pacta et statuta gentilitia quae vulgariter Erbeinigung vocantur, favorabilia sunt; quia ad pacem, tranquillitatem Imperii et desensionem subditorum spectant, quorum interest, ne alienis et ignotis dominis subjiciantur. — Benn bicsen Grundshen in Debuctionen zuwessen widerproden wurde, woven Moser (Staatsrecht Th. 15. S. 477.) ein Besspielt aus dem sechszehnten Jahrhundert ansührt, so war dies wenigstens immer fruchtses.

b) Testament Kaiser Ferbinand I. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 276. "Aber all unser Desterreichische Erblande, (Böhmen und Ungarn follten an eine Tochter fommen) sie sehen eber eigen, sammt allem Geschütz, Artolleric und Munition, sollen dismal, nach Abgang unsers männlichen Stammes, an die Rom. Kaisetliche Majestät unsern — Brudern und Sr. Maj. mannliche Leibeserben erblich fallen; — dagegen sollen die Kais. Maj. — unsere Töchter mit dem hie obbestimmten heurathgut und Fertigung — versehen — und dazu von wegen der Erbschaften, so nit Lehen sewn — für all ihr Recht, Gerechtigseit und Ansprache 300,000 Gulben Rheinisch zugleich austheilen, aber alle Clainater, Silbergeschirr und andere fahrende Hab, sollen unseren nachgelassenen Töchtern erblich zustehen und folgen." — Dieposition von

ten verschiedenen Linien o), wurden als Formen solcher §. 542. Hausgesetze gebraucht. Erbverbrüberungen konn= ten auch die Succession in einem Lande nach Ausgang des Mannsstammes einem anderen Geschlecht unwider= ruflich einräumen d); nur bedurfte es bei lehenbaren

- 1554. "Und ob fich zutrüge daß unser geliebter Sohne ainer ober mehr, ober ihre männliche Lehenserben, ohne Erb = Sohn absterben, so follen alle des, ober berselben Fürstenthum, Land und herrschaften auf die noch lebende andere Söhne, ober ihre männliche Lehenserben, gänzlich erben und fallen, das mit solche Fürstenthum und herrschaften von dem männlichen Stammen unsers Geblüts nit kommen, als lang berselbe mähret."
- c) Dahin gehört ber Bertrag zwischen Pfalz und Baiern vom 3. 1524 bei Dofer Familienftaaterecht Th. 1. S. 665 u. f., in welchem ber Bertrag von Bavia, ber ichon gegenfeitige Succeffion in bie bamale getheilten ganber vorbehielt, auf fammtliche "Fürftenthume Landen und Gebieten an bem Rhein auch zu Baiern und anberemo, fo Bir jego haben ober wir ober unfere Erben führobin überfoms men" ausgebehnt murbe. Der Inhalt biefer Erbeinigungen richtete fich besonders barnach, ob ble Guter, in welche fuccebirt werben follte, Leben ober Allobium waren. So heißt es in ber Erbeinis gung ber Grafen von Caftel vom 3. 1560, bei Dofer Familien= ftaaterecht Th. 1. S. 707. "Item daß feiner ben anbern obberühr= ter Graffchaft - halben, enterben ober ansichließen folle; fonbern ba einige Linie ohne mannliche Leibeserben abfturbe, foll ben überbleibenben, fo noch im Leben, ihr gebührliche Succeffion und Erbichaft, vermöge gemeiner beschriebener Recht, unbenommen fenn." — Die Grafen von Solme richteten bagegen 1578 ihre Erb= einigung (bei Mofer a. a. D. S. 720.) babin: "zum britten wollen wir bei unferen gnabigften und gnabigen herren unterthanig und mit Fleiß fammtlich aufuchen und bitten, bag bie Lehen, fo einer ober ber ander Theil allein empfangen hat, mogen uns al= len zu Guten und fammtlich geliehen werben, biemeis len ohne bas une, ale Agnaten, nach eines ober bes Anberen Ab= fterben die Succeffion barinnen von Rechtswegen eignet und gebuhret, auch billig gebeihen und vorbehalten fenn folle."
- d) Beispiele f. oben S. 412. Rote r und S. 413. Rote h. Gine für

8. 542. Territorien ber Einwilligung des Lehensherrn, ber fich jeboch die Reichsstände, in Ansehung der Reichslehen, im Anfang bes folgenben Beitraums durch bie Bahleapitulation zu versichern wußten e), sofern sie nicht zugleich ben Consens der Aurfürsten erforderte, welcher freilich in den meiften Rallen hinzufommen mußte (§. 534.). Erbeinigungen unter ben Agnaten, welche ein gegenseitiges Erbrecht in lehnbaren Territorien zum Gegenftande hatten, war die Beftatigung bes Lebensherrn nicht nur bann nothwendig, wenn jene nicht Descendenten bes ersten Erwerbers waren, sondern auch da, wo in den Lebenbriefen die abgetheilten Linien nicht mit belehnt wurden, der Gebrauch aber der Erneuerung der Leben zur gesammten Sand (g. 428.), bei bem Lebenhof fic erhalten hatte; der Reichslebenhof fah hierbei auf ben Gebrauch des Kreises wo das Lehen lag, und das specielle Herkommen ber belehnten Familie, und ließ, wo diese jenen Gebrauch nicht beibehalten hatten, jeden Descendenten des ersten Erwerbers nach den Grundsaben des longobardischen Lebenrechts succediren f). Auch

bas sahfische Saus fehr wichtige Erbverbrüberung wurde bie, welche bie ernestinische Linie mit henneberg 1554 schloß. S. haberlin neueste Reichsgeschichte Th. 2. S. 483 u. f.

- e) Bahlcapit. Leopold I. 1658. Art. 6. "wie Wir bann auch bie von biesem unter ihnen (ben Rurfürsten) benen Reichsconstitutionen gemäß gemachte uniones gleichergestalt, zuforberist aber bie unter Rurfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichte Erbverbrüderungen hies mit consirmiren und approbiren.
- f) Reichshofratheordnung von 1654. Tit. 3. §. 12. In welschen Geschlechten, und in benjenigen Reichsfreisen, ba bie simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, babei solle auch gehalten und berselben nachgelebt werben. Tit. 5. §. 1 a. E. "jes

bie Successionsordnung unter Seitenverwandten wurde \$. 542. jest sehr häufig durch Erbverträge für den Fall des Aussterbens einer Linie regulirt, und bazu mar um so mehr Beranlaffung, als es oft zweifelhaft war, in wie fern die Berträge, welche die Erbfolge des Mannsftammes vor den Tochtern feftfezten, zugleich eine Erbfolgeordnung, insbesondere nach Stämmen, angeordnet hatten 8), und in Ermangelung folder Bertrage, Die gesetliche Successionsordnung icon bestritten war. Bei ber Erbfolge in das Allobium dachten zwar jezt die gelehrten Juriften nicht mehr an bie alte Succeffion8= ordnung (S. 373.), weil fie bann nicht auf bas Berkommen zurückgiengen, sondern nach Raiserrecht und beffen neuesten Bestimmungen burch bie Reichsgesete (S. 442. Note b, c; S. 534. Note p) entscheiben wollten h); aber im Leben sollte es nach dem longobardischen Lebenrecht geben und hier wollten schon viele eine eigenthümliche Successionsordnung angeordnet fin= ben, bei welcher auf die Stämme und nicht auf bie Nahe bes Grades gesehen werde i). Da jene Verträge

boch baß in beren Relation vornehmlich bie originales investiturae und was für pacta barin ansbrücklich begriffen, wol erwogen, und bann gegen unfere klaren Lehenrechten, ben allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehengebräuchen, sonberlich in unseren kaiser-lichen Lehensfälligkeiten, nicht zu viel in relatione, noch decisione beferirt werbe."

- g) S. 3. Note b. Daher wurde nach dem Abgang der throlisichen Linie im Hause Desterreich auch gestritten, ob in capita ober in stirpes succedirt werden muffe. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 277.
- h) Selbst in ben hausverträgen fieht man bieß. S. Rote c.
- i) S. unten bas Brivatrecht S. 567.

- 5. 542. vornehmlich bazu bestimmt waren, gewaltsamer Ergreifung bes Besitzes k) und weitaussehenden Processen an den Reichsgerichten vorzubeugen, so hatten sie regelmäsig die Natur wahrer Vergleiche, in welchen baher oft die Theilung nach Stämmen angeordnet wurde, aber eben darum hierin keine Anerkennung der heutzutage sogenannten Linealfolge gesucht werden kann 1);
 - k) Bei bem bevorftehenben Aussterben ber alteren pfalgifchen Rutlinie (g. 413.), bie im 3. 1559 mit Otto Beinrich auch wirflich erlofc, wurden unter ben fammtlichen pfalgischen Agnaten ber zweibruder Sauptlinie, welche in bie fimmerniche und zweibruder Unterlinie getheilt mar, und mo biefe legtere wieber bie velbengische Rebenlinie von fich abgefontert hatte, eine Reihe von Bertragen gefchloffen. au welchen bie Rurlinie felbft auch jum Theil concurrirte. G. Dofer Staater. Th. 13. S. 20 u. f. In bem Bertrag von 1553, bei bem es nachher blieb, murbe ber fimmernichen Linie bie Succeis fion in bie Rur gugefichert, fo fern Pfalggraf Johann II. ober einer feiner Gobne ben Anfall erleben murbe ; im entgegengefegten Falle murbe es ale zweifelhaft betrachtet, ob biefer Linie bie Guce ceffion zufomme, ohngeachtet fie bie erftgeborene Linie bes zweibrus difchen Stamme war, und festgefegt: auf folden Fall foll bie Succession - allerbinge nach Inhalt ber gulben Bullen - fallen. entstände aber - ob vielleicht in angeregten gulben Bullen unb anbern Ordnungen barauf fein lautere Borfehung gethan, amifchen gerachten Bergog Johannfen Gudeln - und (ben übrigen Manaten) - 3weifel ober Difverftanb, welcher Theil und Stamm bem anbern in ber Succeffion - fürzngehen habe, follen fie boch bes: halb bei Berluft ihr jedes habenber Bufprach - gu feiner thatlis chen Banblung - fommen - fonbern - bie regierenben R. Rat fer - fammt bes b. R. R. Rurfürften - orbentlich enticheiben laffen.
 - 1) Recht fichtbar ift bieß z. B. in bem Bergleich zwischen ber weimas rischen und altenburgischen Linie bes sachstisch erneftinischen Sauses vom 3. 1631, über ben Anfall ber coburg eifenachischen Erbschaft, ber nachber 1638 erfolgte. Mit bem Gerzog Johann Ernst von Elsenach erlosch die altere gothaische Sauptlinie bes ernestinischen Sauptlie. Von ben Sobnen bes Stifters ber weimarischen Hanptlis

von dieser war vielmehr die gemeine Meinung so ent- \$ 542. fernt, daß man selbst bei der Verordnung der goldenen Bulle zweiselte, ob der Vorzug der Linie vor dem nä- heren Grad unbedingt angeordnet sey (Note k). Die gemeinschaftlichen Regierungen wurden zwar selbst in mehreren größeren Häusern noch eine Zeit lang versucht m) und Theilungen von Stammgütern selbst noch oft genug angeordnet; aber weil die Nach- theile von beiden für daß Reich, daß Land und die Familie selbst n) immer sichtbarer wurden, entschloß man sich doch häusiger in einzelnen Fällen den Nachgeborenen eine Pension oder einen sehr geringen Landestheil ohne selbstständige volle Landeshoheit anzuweisen o),

nie, hatte Herzog Johann von Weimar vier und Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zwei im J. 1634 lebende Sohne hinter-laffen. Die Erbschaft wurde vergleichsweise nach Köpfen getheilt, und zwar so, daß die weimarische Linie auch dann vier Sechstheile der Erbschaft erhalten sollte, wenn bei dem wirklichen Anfall in einer derselben weniger Häupter vorhanden waren. S. Mosers Staatsr. Th. 12. S. 461.

- n1) Landgraf Philipp von Heffen empfahl fie noch 1562 seinen vier Sohnen in seinem Testament, nach dem Muster des sächsisch zernezstinischen Hauses, und ordnete nur für den Fall, daß sie nicht in Gemeinschaft bleiben wollten, eine Theilung unter ihnen au. S. Schminke Monumenta Hassiaca P. IV. S. 592 u. f.
- n) Gründe, die in der kaiserlichen Bestätigung der Primogeniturordnungen gemeiniglich angeführt werden. Bergl. Ludolf de introductione juris Primogeniturae pag. 79.
- o) Testament Herzog Alexanders von Zweibrucken vom 3. 1514 bei Mofer Staatsrecht Th. 13. S. 42. "Und bieweil unfer Fürstenthum burch Krieg und andere Zufäll in merklichen Abfall und
 Schmälerung kommen, also baß es in zwei ober mehr Theil nicht
 füglich getheilt werden, und baß jedes fürstlichen Staat halten und
 ertragen möge, so haben wir dem Namen und Stammen des löb-

8. 542. ober bie Untheilbarkeit und eine besondere Successionsordnung für immer einzuführen, wenn man sich erst an jene erstere Einrichtung gewöhnt hatte. Zu der lezteren wurde die reine Linealfolge mit dem Borzuge der Erstgeburt und der erstgeborenen Linie, welche man die Brimogenitur nannte P), jezt immer gewählt, weil sie

lichen Hauses zu Baiern, anch Lanben und Leuten zu Gut und Trost geordnet, — bag unser ältester Sohn — allein weltlicher regierender Fürst sehe — ben wir auch hiemit legaliter solenniter und herrlich zu unserem einigen unzweisentlichen gewissen Erben sezen, machen und instituiren. — Wollen auch mit dieser — Satung des Erben, die andern Söhne und Töchter aus einiger Unmilitigkelt nicht enterbt, oder fürgangen haben, allein aus vorerzehlten Eeheshassten gethan, und die Hülfsprovision oder Pension, alldieweil sie nicht (mit Pfründen) versehen sehnd, austatt Logitimas zugeeignet haben."

p) Erbeinigung Bergog Beinriche bes Jung, und Bergog Bilbelms von Brannschweig vom 3. 1535 bei gunig R. A. P. spec. Th. 4. (unter Braunschweig) p. 62 u. f., bag nun hinfürter nach biefes Briefe datum, unfer Bruber Bergog Beinrich, und nach ihm fein altefter Cohn, und nach bemfelben abermale bes Berftorbenen altefter Sohn, und alfo immer in absteigenber Linien mabrend, regies renter Fürft fenn foll und will. Und wenn biefelbe nieberfteigenbe Linie - ausftirbt, und bann noch in berührtes unfere Brubers abfteigenber Linien mannliche Lebenserben vorhanden fennb, alebann foll ber nachft altefter Sohn, ober mannliche Lebenserben von unfere Brubere Leib geboren, regierenber gurft fenn, und beffelbi: gen altefter Sohne Sohn, von Erben zu Erben, ober ob bie nicht im Leben maren, alebann ber fein nachfter Bruter ober Better in unfere bemelbten Brubere Bergog Beinriche ginien ift, regierenber Fürft fenn, und allewege hinfuro von Erben zu Erben, laut biefer Ordnung gehalten werben. — Selbft tiefe Succeffionsorbnung bob eigentlich nur ben 3weifel, ben mehrere Juriften begten, ob bei Primogenitur ober Majorat, welches man meiftens noch für gleichbebentenb nahm, ber erftgeborene Enfel tee Bengere, bem Dheim vergebe. S. Betsius a. a. D. S. 309 u. f. Ueber bie unbebingte Brarogative ber erfigeborenen Linie fonnte man noch 3meifel erregen, wenn man blos auf bie Borte "na det er Better"

bie natürlichste schien; in der Art sie einzusühren fan= \$. 542. ben abet mancherlei Berschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einsach durch eine Berfügung sestzest, in welche die zunächst zur Sucression berusenen Descendenten willigten 4), und niemand hatte gezweiselt, daß sie dann für alle Nachsommen der ersten Paciscenten verbindend sep; weil aber jezt die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts als gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn ihnen das ältere deutsche Hersommen ganz entgegen war, so ließen die Juristen jenes Versahren nur in Ansehung

Bewicht legte und ben Bufammenhang, ber bie Dahe bes Grade offenbar gar nicht berücksichtigte, nicht vornehmlich ins Ange faßte. Biele Successioneordnungen brudten fich noch weit unbestimmter aus, 3. B. Raifer Ferdinands II. Teftament von 1621 (Mofer Staate: recht Th. 12. S. 415.) "allezeit inegefammt auf ben bie altiften Descendenten, nach Art und Ausweisung bes juris Primogeniturae und Majoratus fallen". - Es läßt fich auch nicht bezweifeln, baß bei folchen unbestimmten Ausbruden in biefem Beitraum bie meiften mehr an eine, nach bem jegigen Sprachgebranch, aus Brimogeni= tur und Majorat gemischte Successionsordnung bachten, als an eine reine Brimogenitur, wie benn auch jene bei bem Erlofchen ber fimmerisch = pfalzischen Rurlinie im 3. 1655 noch vertheibigt murbe. S. Mofer Staaterecht Th. 15. S. 318. Die reine Brimogenitur, bei welcher lediglich Prarogative ber Linie entscheibet, wurde vorzüglich feit ber Beit als bie Burfung auch folcher unbestimmter Succeffionsorbnungen angeseben, und in neuen Sausgeseten forgfältiger bezeichnet, feit welcher bie Erflarung von II. F. 50. von ber Brarogative ber Linie bei ber Lebenssucceffion überhaupt, mehr Beifall fant. Sierauf hatte besonbere bie Ausführung Frang Sotmanne († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschlebenen Ginfluß, ber wohl unter allen Schriftstellern ber erfte ift, bei welchem fich eine nicht aus bem romischen fonbern blos aus bem Le= henrecht abstrahirte Erörterung ber Natur bes Erstgeburtsrechts finbet.

q) S. oben §. 428.

- 8. 542. ber Allodien als unbedenklich gelten, und fanden bei Lehen, nach der Deutung, welche sie dem longobardischen Lehenrecht gaben, große Schwierigkeiten, die nur durch mancherlei Cautelen sollten beseitigt werden können. Der Vater, hieß es, könne über das Lehen keine leztwillige Verfügung mit Bestand Rechtens treffen igauch die Annahme seines Testaments durch die Sohne und eben so die Entsagung eines Bruders zum Besten des andern, sollte den Nachkommen nicht präsudiciren können, weil sie ein jus succedendi ex pacto et providentia majorum (§. 566.) hätten s). Viele
 - r) I. F. 8. Pr. Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus: succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Es ift merfwurbig, bag man bie legten Borte immer auf ben Begenfat bes aequaliter in bem porhergehenben Sat bezog, und nicht auf die Anordnung jum Besten einer Tochter, welches boch nach bem Bufammenhang viel natürlicher mar, und mit II. F. 50. viel beffer zusammenpaßte, ba fouft nicht einzusehen mar, wie burch einen Bertrag bes Baters über Civiltheilung mit feinen Brubern, bas Recht feiner Sohne jum Bortheil einer anbern Linie gefchmalert werden fonne. Gelbft Lubolph Sugo in feiner Abhandlung von ber Succeffion nach bem Primogeniturrecht (Sannov. 1691. Fol.), ber viele Borurtheile feiner Borganger befampfi und die gewöhnliche Auslegung nicht gang billigt, ftugt feine Theorie von ber Befugniß eines Stammvatere bie Brimogenitur einzufuh= ren, S. 35. mehr auf bie nothwendige Befchrantung jener Stelle bes longobardischen Lebenrechts auf Privatleben und bie eigenthumlichen Grundfage beffelben über bie Untheilbarfeit ber mit Landesho= heit befeffenen Territorien II. F. 55. §. 2.
 - s) Nach ber gewöhnlichen Theorie ber Schriftsteller bes fechszehnten Jahrhunberts, sollte jedoch sowohl ber Sohn als ber Agnat, nur wenn sie nicht Erben bes Disponirenden geworden, oder boch die Erbschaft mit bem beneficio inventarii angetreten hatten, die Berfügung ansechten fonnen. S. Betsius a. a. D. Cap. 9. S. 61. S. 416.

gründeten daher die Möglichkeit, die Primogenitur durch §. 542. irgend eine Disposition einzuführen, nur auf die Ehrsfurcht, welche die Kinder den Anordnungen ihrer Eltern schuldig seyen t); andere stüzten sich auf die kaiser= liche Machtvollkommenheit, welche das wohler= wordene Recht der Descendenten auf Theilung ausheben könne, daher denn die kaiserliche Bestätigung einer Pri= mogeniturordnung als wesentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit angesehen wurde u). Die Mängel dieser und anderer Hausgesehe, die viel seltener dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden, ob es gleich die meisten ganz allgemein für ein Erforderniß ihrer Gültigkeit hiel=

- t) Limnaeus addit. ad jus publ. L. VIII. Cap. 8. Nro. 178. Notandum etiam hic est, quod in omnibus fere principum Germaniae familiis testamentarioe dispositiones frequententur, in quibus vel aequis vel inaequalibus portionibus filii heredes instituuntur, praecepta regiminis praescribuntur, tutores constituuntur impuberibus, vel etiam assignato primogenito principatu et regimine, reliquis filiis alimenta et portiones bonorum relinquuntur, cum similibus. Ejusmodi Principum testamenta inter liberos, etiamsi portiones inaequales fuerint assignatae, propter reverentiam erga parentes, vel etiam jurisjurandi religionem, qua plerumque roborari solent, non memini facile impugnata, quamvis a feudorum natura in iis quantisper fuerit recessum.
- u) Betsius a. a. D. Cap. 10. Nro. 6. Gail Pract. Obs. L. 2. Obs. 127. Et hujusmodi Caesaris consirmatio omnino necessaria est, quoad seuda Imperii, ut causa cognita perspicuum slat, an talia pacta et statuta Imperio sint sutura nocumento, debetque sieri ex certa scientia Caesaris et plenitudine potestatis: quae consirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de jure communi non subsisterent. Nach Betsius sollte sogar die Einwillegung der Reichskände zur kassersichen Consirmation hinzusommen müssen; allein darin hatte er gar kein Brajudiz für sich, und eben darum auch nicht die Neinung anderer Schriststeller.

§. 542. ten v), konnten aber burch eine sie bestätigende Gewohnheit gehoben werden w), und badurch wurden
die Meinungen der Juristen unschällich gemacht, da die
Interessenten besser als ihre gelehrten Rathgeber die
nachtheiligen Folgen einsahen, welche die Verletzung
ihrer Hausverträge für sie haben würde, wenn sie auch
hoffen durften, bei den Reichsgerichten mit jenen Gehör zu sinden. Mit Einwilligung der Landstände wurde
eine solche Einrichtung nur dann eingeführt, wenn man
es für nüglich hielt, ihr dadurch eine größere Feierlichfeit und eine besondere Garantie zu geben *).

§. 543.

§. 543.

Bei Ausschließung der Nachgeborenen von der Regierung, sollte diesen nach der Meinung der Juristen nicht einmal die Legitima entzogen werden durfen, sondern das was zu ihrem Unterhalt ausgesezt wurde, beren Stelle vertreten a); noch viel weniger entzog ihnen

- v) Die Note u angeführte Stelle von Gail geht auf alle Arten von Hausgesehen. Gleicher Meinung ist Mynsinger Respons. Nro. 10. §. 85 u. f. Nro. 50. §. 41.
- w) S. Betsius Cap. 2. Nro. 7. Cap. 3. Nro. 3. Selbst manchen Primogeniturgefepen fehlte bie faiferliche Consirmation schon in biesem Zeitraum, 3. B. bem branbenburgischen handgeset (Geraer Vertrag,) von 1603.
- x) Wie in Braunschweig Wolfenbuttel im J. 1535 (Rote p.) S. Betsius a. a. D. Cap. 9. §. 12.
- a) Daher bie Formel in ben faiserlichen Confirmationsbecreten, "daß burch obinserirte Primogeniturdisposition und die barin verordnete apanagia gedachten jungen Prinzen nicht zu furz geschehe, sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet sen, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbvertheilungen in diesem fürftlichen Hause reflectirt zu werden pflegt,

bie natürlichste schien; in der Art sie einzusühren fan= \$. 542. ben abet mancherlei Berschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einsach durch eine Berfügung sestgeset, in welche die zunächst zur Succession berusenen Descendenten willigten I, und niemand hatte gezweiselt, daß sie dann für alle Nachsommen der ersten Paciscenten verbindend sep; weil aber
jezt die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts als
gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn ihnen
das ältere deutsche Hersommen ganz entgegen war, so
ließen die Juristen jenes Versahren nur in Ansehung

Bewicht legte und ben Busammenhang, ber bie Rahe bes Grabs offenbar gar nicht beruckfichtigte, nicht vornehmlich ine Auge faßte. Biele Successionsorbnungen brudten fich noch weit unbestimmter aus, 3. B. Raifer Ferbinands II. Teftament von 1621 (Mofer Staats= recht Th. 12. S. 415.) "allezeit inegefammt auf ben bie altiften Descendenten, nach Art und Ausweisung des juris Primogeniturae und Majoratus fallen". — Es läßt fich auch nicht bezweifeln, baß bei folchen unbestimmten Ausbruden in biefem Beitraum bie meiften mehr an eine, nach bem jegigen Sprachgebrauch, aus Brimogeni= tur und Majorat gemischte Successionsordnung bachten, als an eine reine Primogenitur, wie benn auch jene bei bem Erlofchen ber fimmerisch = pfalgischen Rurlinie im 3. 1655 noch vertheibigt murbe. S. Mofer Staatsrecht Th. 15. S. 318. Die reine Brimogenitur, bei welcher lediglich Prarogative ber Linie entscheibet, murbe porzüglich feit ber Beit als bie Burfung auch folcher unbestimmter Succeffionsorbnungen angefeben, und in neuen Sausgefegen forgfältiger bezeichnet, feit welcher bie Erflarung von II. F. 50. von ber Brarogative ber Linie bei ber Lebenssuccession überhaupt, mehr Beifall fand. Sierauf hatte befonbere bie Ausführung Frang Sotmanne († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschiebenen Ginfluß, ber wohl unter allen Schriftftellern ber erfte ift, bei melchem fich eine nicht aus bem römischen sonbern blos aus bem Le= henrecht abstrahirte Erörterung ber Ratur bes Erftgeburterechts finbet.

q) S. oben §. 428.

\$. 543. ein beträchtlicher Theil bes Landes mit allen landesberrlichen Ginfunften und fo vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlaffen wurde, daß ihnen faum etwas anderes als eine Reichs = und Rreistagsftimme und der Name des juris territorii fehlte d). Berforgung, welche immer auf ihre Descendeng vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen "Benfion," der (gräflicher) Unterhalt" oder "Deputat," siebzehnten Jahrhundert das französische "Apanagium" in Gefeten e), Sausvertragen und Schriftftellern bas deutsche Wort verdrängte und einige auch ben Ausdruck "Paragium," ber in Frankreich ben einem Nachgeborenen angewiesenen fleineren Theil des Lebens bezeichnete f), auf den Fall anwenden wollten, wo die Einfünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren.

§. 544.

§. 544.

In einem beträchtlichen Theil des füdlichen Deutsch-

- d) Beispiele: Im Hause Pfalz-Renburg, wurden 1604 Sulzbach und Hilpoltstein solche Besthungen; Moser Staatsr. Th. 13. S. 52. Th. 14. S. 88 u. s. In der casselschen Linie des hefsischen Hauses verschaffte Landgraf Morik 1627 seinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil des Landses unter solchen Bedingungen. S. Moser a. a. D. Th. 13. S. 139 u. s. Cin ähnliches Berhältnis erhielten die Landgrasen zu Hessen Fomburg von der älteren darmsstädtischen Linie im I. 1622. Ebendas. Th. 13. S. 153. Th. 14. S. 159. Auch in gräflichen Familien kam die Cinrichtung vor; 3. B. im Hause Lippe 1597. S. Moser a. a. D. Th. 13. S. 308. Th. 14. S. 310.
- e) I. P. O. Art. 4. S. 12.
- f) S. Ludolf de introduct. jur. primogenit P. spec. §. 12. S. 63 n. f.

. lands verloren selbst die größeren Territorien durch die §. 544. Entstehung der Reichsritterschaft ihren Landesadel, während im nördlichen dessen Werbindung mit dem Landesherrn und dem Lande sich mehr befestigte. Noch dis zu Ende dieses Zeitraums blieb die Ritterschaft alslenthalben der älteren Sitte in Lebensweise und Verwaltung ihres Eigenthums getreu; ihr Ritterdienst wurde selbst während des dreißigjährigen Krieges noch zuweilen geleistet und bei allen öffentlichen Einrichtungen noch auf ihre Verpssichtung dazu Rücksicht genommen a). Sie betrachtete insonderheit den Kriegsdienst sortwährend als ihren eigentlichen Beruf, sprach es daher als ein Recht an, nach alter Sitte, in Zeiten wo ihr Ritterdienst und Reuterdienst (§. 536.) entbehrt werden konnte, fremden Dienst suchen zu dürsen d),

- a) S. bie Berhanblungen zwischen ber furfachsischen Ritterschaft und ben Stabten auf bem Landtage zu Torgan 1554 über ber ersteren auf ben Ritterbienst gegründete Stenerfreihelt, bei hausmann Beitr. zur Kenntniß ber fursächs. Landesversamml. Th. 3. S. 60 u. f.
- b) Revers Kurf. Joachim II. von Branbenburg 1540 (Scheplitz Consuetud. Marchic. ed. 1744 p. 463.): "Wo die Hauswirthe ober andere Bestallung der Roßdienste einheimisch sehn und bleiben, so mögen die andern jungen Gesellen ausreiten." Laudiags Absch. zu Gandersheim von 1601 (für die braunschweig zalenbergische Landschaft. Corp. Const. Calend. Tom. 4. Cap. 8. p. 36.) Art. 42. "Wann sich die Landschaft und Unterthanen wieder den gnäsdigen Landes und Lehnfürsten und das ganze fürstliche Haus Braunschw. und Lüneb. und desselben Anz und Zugehörige, wie auch wider die R. Kaiserl. Maj. des h. R. Keichs und desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen, darzu Sr. sürstlichen Gnaden den schuldigen Roßdienst bestellen und sich in Nothställen auf Sr. F. G. Absordern nach möglichen unverweislichen Dingen dei deroselben einstellen werden, obgleich alsdann der gnädige Laudes und Lehensfürst einem jeden sich in ehrlichen Christs

\$. 544. und bewarb sich weniger um die Stellen im Rath und den Gerichten des Landesherrn als vordem, da man jezt in der Regel Gelehrte zu jenen Functionen verlangte, ohne jedoch ihr Recht, auch zu diesen gezogen zu werden, aufzugeben c); ihre politische Bedeutung blieb daher unverändert, so viel sich auch sonst in den gesellschaftlichen Verhältnissen anders gestaltet hatte. Weniger war dieses bei dem Bürgerstande der Fall. Freilich durfte diesen in der Betreibung seines bürgerlichen zunftmäßig geordneten Gewerbes kein Hintersasse des Abels oder des Landesherrn selbst beeinträchtigen d),

lichen Zügen zu versuchen, so viel an Sr. F. G. gnäbiglich gern gönnen mag — so ist boch vor nöthig erachtet — baß ber gnäbige Landesfürst etiliche Räthe und Landsaffen — zusammen ordnen — und alsbann die Mittel und Wege an und vor die Handnehmen wolle, badurch sowohl S. F. G. und beroselben Fürstenthum als auch den Landsaffen und Unterthanen, die sich im Kriegswesen gebrauchen zu lassen Lusten, gedient sein möge.

- c) Bei dem von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg neuorgauisirten Hof: und Kammergericht sollten nach dem landesherrlichen Revers von 1550 auch Landräthe von Abel zu den Quartalstzungen zugez zogen werden. Scheplitz a. a. D. S. 65. Eine ähnliche Berzordnung enthielt die fürstl. braunschweigische Hofgerichtsordnung Tit. 2. L. Hugo de statu regionum Germ. S. 191.
- d) Bergl. 3. B. Bairische Lanbesorbn. von 1516. Fol. 52. v. 53. Revers bes Kursürsten Joachim II. von Branbenburg v. J. 1538 bei Schoplitz a. a. D. S. 344. "Die Prälaten und vom Abel auch Baurschaft sollen sich Kausmannschaft enthalten und ben Bürgern in Städten als ihre zugehörige Nahrung und Gewerbe alleine bleiben, was aber einem jeden wächset ober er selbst gezeuget ober gewunnen, soll ihme gesambt seinen Pächten zu verkaufen frei stehen." Ganbersheim. Landtagsabsch. von 1601 Art. 51. (a. a. D. S. 40.). "Soll bas Bierbrauen auf den Dörfern, zu gemeinem seilen Kauf, wie auch daselbst die Aussellung fremder ausländischer Bier eingestellt dazu die Handwerfer auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe ober drei Bier-

ber Stand ber Belehrten, beren Ginfluß auf die Res 8. 544. gierung des Landes fortwährend flieg, erganzte fich vornehmlich aus den Einwohnern der Städte, und in ben landständischen Corporationen gab ber Reichthum von jenen, ihren Abgeordneten das Gewicht, das fich der Adel durch fefteres Aneinanderichließen der Gingelnen und feinen größeren Ginfluß auf ben Bof zu verschaffen mußte. Allein die Selbstständigkeit der ftabti= schen Corporationen litt schon durch den erweiterten Umfang ber landesherrlichen Gesetzebung und die ver= mehrte Thatigkeit der Regierung, die ihren Rath zu einer Obrigfeit herabsezte, welche als eine vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen murde, die sich feinen Policeianordnungen unbedingt fügen muffe; es war eine Ausnahme, wenn noch einzelne Städte das alte freiere Berhaltniß (g. 431.) behaupteten, bie ba= ber auch den Publieiften als eine Mittelgattung zwischen Reichs - und Landftäbten galten e). Ueberbem brobte bie Beränderung des Kriegssyftems allen Städten mit bem Verluft bes Rechts der Selbstvertheibigung, benn

tel = Meile gelegen eingestellet, und hinfuro keine mehr, jedoch ben Clöftern und benen von ber Ritterschaft an ihrer herge brachten Frei und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem Dorfe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuhsticker und Schneiber, so allein Bauerkleiber machet, jederzeit geduldet; hinwieder aber von den Brauern und handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande also versahren werden, daß sie von ihnen im Berkaufen zur Ungebühr uicht übernommen — werden mögen.

e) Stephani de jurisdictione Nro. 20. 46. Hugo de statu region. Germ. p. 169. Braunfchweig und Erfurt gehörten noch bie in ben folgenden Zeitraum in biefe Claffe.

8. 544. nur mit Hulfe ber neuen Befestigungsart, die besonbers seit den niederländischen Kriegen (§. 507.) sehr
schnelle Fortschritte machte!), deren Kosten aber die
Kräfte der meisten Städte überstiegen, und nur mit
zahlreichen Besatungen, durfte man jezt hoffen, dem
geübteren friegskundigen Feinde zu widerstehen, wodurch
von selbst alle Landstädte dem landesherrlichen Besatungsrecht unterworfen wurden, ob es gleich vor dem
dreißigjährigen Krieg noch nicht ausgeübt wurde, weil
es noch keine stehende Heere gab.

S. 545.

§. 545.

Für den Bauerstand war es sehr gefährlich, daß die römisch gebildeten Juristen mit dem Ursprung seiner Verhältnisse und der Bedeutung des Herkommens, aus welchem sie vornehmlich beurtheilt werden mußten, so wenig bekannt waren. 1) Sie stellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern (im damaligen Sinne des Wortes §. 448.) gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten, obwohl sie einer Vogtei unterworsen wären a), und es mochten selbst,

f) S. Soper Gefchichte ber Rriegefunft B. 1. S. 341 u. f.

a) Mager de advocatia armata Cap. 6. Nro. 27. Rustici homines liberi nullique domino subjecti plurimi in Franconiae partibus, praesertim Marchionatu Brandenburgensi, ac Principatu Elwacensi et passim aliis in locis reperiuntur, adeo ab omni vicinorum dominorum jugo ac potestate exemti ac liberi, ut sese una cum suis praediis, bonis ac tota familia in cujuscunque Principis ac Domini vicinioris fidem et protectionem pro lubitu conferre possint, ea conditione ut exiguum duntaxat — honorarium ad indicium susceptae protectionis advocato 'annuatim persolvant. Scheplitz Consuet. March. p.

nach den Kennzeichen des Eigenthums, die man ganz \$. 545. willführlich festsezte b), manche dahin gerechnet werden, die ursprünglich nur ein Erdzinsrecht gehabt hatten; aber wo der Besitzer nur ein Baurecht (§. 368.) hatte, wußten sie für dessen Beurtheilung keine andere Analogie als die Zeitpacht und Emphyteuse, und wo sie die römischen Merkmale der lezteren nicht antrasen, sollte der Grundherr, vermöge gemeiner geschriebener Rechte c) jeder Zeit das Recht haben, dem Besitzer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränders liche Bacht besessen und vererbt worden wäre d). Zum

- 384. Subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Ruppinensi rusticorum conditio est.
- b) In ben fachfischen Conftitutionen vom 3. 1572, ift eigentlich ber Sauptgrund, weshalb bie Bineguter, welche ber Befiger bem Ber= fommen nach veräußern tonnte, für fein Eigenthum (fogenannte fchlechte Bineguter, aus welchen ber Befiger wegen nichtbezahlten Binfes nicht vertrieben werben fonne) und nicht für ein Erbzinsgut erflart wurden : "benn wenn bas But im Lehnbriefe fur ein Erbginegut verliehen, und ber herr ihm bas directum dominium vorbehalten, fo mare es fur ein Erbzinsant zu achten. Dber ba eiuem aus raucher Burgel ein But um einen Bins gn einem Erbginsgut eingethan, und ein Behenbrief barüber gemacht, fo mare es auch pro emphyteusi zu halten, fouft ift aus Empfahung ber blogen Lehn barinnen nichts gewiffes ju fchließen. Go viel nun betrifft, ob im 3weifel, fonberlich wenn ber Lehnherr ben Bines mann ob non solutum canonem priviren will, bas Gut pro emphyteusi ober fur ein schlecht Binegut zu halten, haben unfere Berordnete bas Billigfte gu febn vermeint und bahin gefchloffen, baß in dubio bie Guter censitica bona zu halten." -
- c) L. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annor.
- d) Wehner Pract. observ. s. v. Leibeigenschaft. Nonnullis siquidem in locis, ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia quae detinent, non sibi sed dominis possident, eaque tantum

§. 545. Glück fam bem Bauer hie und ba ber Umstand zu Hülfe, daß sich die häusigen neuen Grundsteuern gar nicht anlegen ließen ohne auf die Pacht zurückzufallen, und ber Gutöherr sich selbst nicht steuerfrei erhalten konnte, wenn er nicht ein erbliches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht seines Meyers ober Landssels (§. 368.) anerkannte; er ließ sich also gefallen, daß dieses gelegentlich in Landesgesehen oder Landesverträgen ausgesprochen oder boch vorausgesezt wurde e),

precario tenent et nudi ac simplices coloni sunt, neque ulla bona emphyteutica habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona censitica possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 50 annos continuos uniformem canonem solverint, ut fit in Marchia, quam consuetudinem etiam in contradictorio judicio obtinuisse ait Cothmann cons. 12. num. 61. fol. 349. Husanus de servis cap. 2. num. 28. 32 et segg. Ebenbaf. pon Binequt. Emphyteutica sunt Erbzineguter, censualia ad libitum obnoxia, Lafgüter, quae rusticis conceduntur, laboratitii s. coloniae jure, et magis locationem sapiunt, licet longissimo tempore possessores jus coloniae continuarint. Knichen de pacto investit. P. 2. C. 4 n. 211 et 215. Aus Anfichten biefer Art scheint bie Bestimmung bes bairischen Lanbrechts pon 1518 Tit. 34. Art. 8. Fol. 115. gefloffen gu fenn : "Spricht jemand, er hab von ainer Berrichaft Erbrecht ober Lepbgebing auf ainem gut, und bie mit nut und gwer befeffen, bas foll ine nit fürtragen, er hab bann Brief barnm."

e) Dahin gehören 3. B. die Bestimmungen bes Privilegii Herzog Erich 1. für die calenbergische Landschaft 1526: — schullen — unser Landsschop — ben ärer Fryheit privilegien und gerechtigkeit of gerichte allen orden bluven laten — so bat ein jeder Geistlick oder Bartzlick seiner Mengere und guter mechtig sen, to setten und entsetten, wor de Menger oder Koter batt verorsakee. — Diese Stelle, welche so oft falsch erklärt worden ist, beweist angenscheinlich das unbestritten damals anerkannte Erbrecht der Meier, die nur aus bestimmten Gründen (wor, d. h. wenn der Meier es verursachen würde) entsetz werden konnten. Die Meinung, daß etwas

und behielt sich nur vor, das Gut wegen bestimmter \$. 545. Gründe zurucknehmen zu durfen 1). Selbst wo die

neues eingeführt worben fen, ift fchon barum unhaltbar, weil bie Landschaft hier ein Brivilegium erhielt, nicht aber ihre Rechte ge= schmalert werben follten. Das Brivilegium, bas in biefer Stelle liegt, bestand barin, bag ihr Entfegungerecht, welches aus bem Eigenthum entfprang (g. 368. Note k), gegen alle Gingriffe ber lanbesherrlichen Beamten gefichert fenn follte, wenn es nach bem herfommen ausgeübt murbe. Das Borurtheil, ale wenn im calenbergifchen erft burch ben ganberebeimischen ganbtageabschieb von 1601. Art. 24. ein noch bagu schwanfenbes Erbrecht ber Deier eingeführt worden sen, weil baselbst gesagt wird, daß ber Reier nicht leichtlich entfest werben folle, und einige Grunbe angeführt werben, weshalb es geschehen fonne, wiberlegt fich baburch von felbft. Ueberhaupt ift es eine gang falfche Auficht, als fep burch bergleichen Stellen ber Lanbesgefete ober Bertrage erft ein Erbrecht eingeführt worben. So z. B. war es auch im Furften= thum guneburg weit fruber burch bas Berfommen begrunbet, als es in ber Boliceiorbnung von 1618 ausgesprochen murbe. Schon nach einer Urfunde von 1557: "Beil hie in gemelbtem Ampt (Giffhorn) und fonft in unfer, Bergoge Frang Diten, Fürftenthumb gebrauchlich, mann ber Guetherr ober Meiger verftirbt, bag bann ber Soff wieber empfangen wirbt" (Befenine Deierrecht Th. 1. S. 425.). Ein Laubemium, von welchem nachher bie Rebe ift, unb bas in biefem Fall bezahlt werben follte, ift eben bas ficherfte Beiden ber Erblichfeit.

1) 3. B. Privilegium Gerzog Erich II. für Calenberg 1576. Und wiewohl fie hieben unterthänigen gesucht, ihnen zu vergönnen, da einer ehliche Sohne und nur einen Sit hette, daß bemselben frey stehen mögte, einen Meyer ober Koter abzusinden, und einen Sit auf sein guet zu erbauen, so laßen wirs doch bei der Disposition — so ihnen 1526 und — 1542 biesfalls — eingeraumbt worden, bernehen, nemblich wann ein Rittermeßig Mann auf seinem eigen gued daß selbst zu versorgen wohnete ober darauff zu ziehen bedacht, daß alsdann derselb, soferne er sonsten keinen Sit ober Sadelhoss hette, daßelb sein Ritterguet frei bestigen haben und gebrauchen müege. Ben e d'e Grundsätze des Meierrechts in den kurzbraunsschweigischen Landen. S. 93. Ein ähnliches Recht ließ sich die wam Abel in dem Churfürstenthymb Brandenburg sich aus einen alten

8. 545. Juriften ihre Anfichten in die Landesgesetzgebung zu übertragen mußten 8), murften jene Umftande fraftiger als die aufgebrungenen Lehrfate; bas Berhaltnig blieb factisch meiftens boch erblich, und in spaterer Beit fonnte unter bem Schut berichtigter Anfichten die entgegengesehte Landesobservang zum Bertheibigungsmittel gegen ben Butsherrn bienen, ber folche Befete hatte mißbrauchen wollen, ober eine neue Gesetgebung ben begangenen Miggriff verbeffern. 2) Die Dienft= bes Bauernstandes murbe als ein Gegen= pflict ftand der Landesgesetzgebung betrachtet, bald es nothwendig schien das herkommen genauer zu beftimmen, bald weil die Berpflichtung zu gewissen Dienften auch als eine policeiliche Einrichtung angeseben wurde. Der lextere Grund scheint hie und ba einen Dienstamang bei freien Banern eingeführt zu haben. der sonst nur als Folge der Leibeigenschaft oder ftrengeren Borigfeit vorfam b); ber erftere gab Beranlaf-

Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit etzliche Bauern auszufausen frenstünde, Solches soll ihnen forthin auch frenstehen, da sie der auszesauften — Güter selbst gebrauchen wollen, doch daß sie — ihre Güter nach Wirberunge was sie gelten möchet ten gebürlich bezahlen. Scheplitz Consuet. Marchic. p. 384 u. f.

- g) Wie ber steifrömische Dr. Fichard in die folmsische Lanbesorbenung von 1571. Th. 2. Tit. 7. S. 2. Aber die Landsiebelleihe, ob sie wohl bem Beständer mit Zusaz deren Wörter "und feinen Erben" geschieht, so ist die doch nicht erblich, so fern darin auch diese Wort "zu Landsiedelem : Recht" gefunden werden. Bergl. I. U. Cramer unvorgreistiche Gedanken von der im Oberfürstenthum Gessen und solmsischen üblichen Landsseeley. Marb. 1740. 4.
- h) Revers für bie branbenburgische Lanbschaft von 1534. "Welche

fung, Dienste, die sonft nur auf besonderem Her= §. 545. kommen beruhten, weiter auszudehnen, welches beson= bers bei den aus der Bogtei herrührenden Diensten, sowohl zum Besten der Landesherren als Gutsherren geschehen zu seyn scheint i). Besonders aber glaubten

Unterthanen Rinber haben, berer fie felbft an ihrer Arbeit nicht beburfen und zu Dienfte bringen wollen, follen fie fur anbern ihrer herrschaft bie zu Dienfte anbieten und gonnen umb billigen Lohn, wo aber bie Berrichaft beren nicht bedürfte, mag er bie nach feis nem Gefallen bei anderen ju Dienfte bringen. Scheplitz Consuet. March. p. 401. Die Erbunterthanigfeit, ein ber Leibeigen= schaft analoges Berhaltniß, scheint fich hieraus und aus bem Abangegelb (g. 448.) erft nach und nach gebilbet zu haben; bas leztere war als ein Recht ber Guteherrschaft ichon im fechezehnten Jahrhundert eingeführt worden. Scheplitz a. a. D. S. 268. Souft galt noch im fechezehnten Jahrhundert für die Mart ber Grundfat : tota Marchia neminem habet servili conditione natum, was Scheplit nur auf bie Udermart und Reumart nicht angewenbet wiffen will. Ebenbaf. S. 385. In Sachfen hat fich bas Berhaltniß auf ahnliche Beife gebildet. S. Saubold Lehrb. bes Ron. fachfifchen Privatrechts. S. 104.

i) 3. B. in ber bairifchen Landesorbnung und bem Landrecht von 1516 und 1518 ift noch nicht von einem aus ber Bogtei allgemein entspringenden Frohndienft die Rebe. Erft in ber Landesorbnung von 1553 heißt es Th. 2. Art. 29. "Es ift auch vermög bes alten Berfommene burch une zuegelaffen, bag bie vom Abel auf iren Guetern, die inen mit Stifft zugehören, die Scharwerch follen haben." Art. 30. "Wo aber bie vom Abl allain Bogtquetter ha= ben, nachdem bie Bogthei im gannd ungleich ift, fo foll es bamit alfo gehalten werben. Welcher Eblmann auf feinen Bogtgnetern Obrigfait und Scharwerch zehen Jahr hat hergebracht und ber im Gebrauch on rechtlich Ansprach so vil Jar gemefen ift, babei foll es beleiben und on Recht auch nicht entfest werben. Belcher aber allain Bogtqueter bat, bie im nur Bogtgult ginsten, und barauf die Obrigfait und Scharwerch fo lang wie obsteet, im gebrauch nit gehabt hette, fo foll alsbann unne bie Scharmerch vorbehalten fein." - In bem ganbrecht von 1616 Eit. 22. tritt bann fcon eine vollständige Gefengebung hervor, welche

bestimmt waren, für ungemeffene Dienste vermuthen zu mussen, mobei sie nur die Beschränkung anbrachten, baß die Dienste nicht willkührlich sondern nach Landesgebrauch zu leisten wären k). Die eigenen Leute litten unter ihrer Theorie weniger als die freien Bauern; denn nach dem Grundsatz, daß die deutsche Leibeigenschaft doch keine römische Servitus sep, blieben sie bei deren Beurtheilung eher bei dem Herkommen stehen, und wo auch zu dessen Feststellung hie und da eine Geschgebung für nothig gehalten wurde, scheint sie eher zum Wortheil von jenen ausgefallen zu seyn 1).

bestimmt, mas landubliche Scharwerch fen, die ber Unterthan ba leiften foll, mo er keinen gemeffenen Dienst beweisen kann. S. die solgende Rote.

- k) S. Scheplitz consuct. March. Th. 2. S. 15. und bie bafelbft angeführten Schriftfteller. Auf biefem Grundfatz beruht offenbar bas bairifche Landrecht von 1616 Tit. 22. Art. 3. "Die gemeffene Scharwerch murbet bewiefen mit Brieff und Siglen, als Raufbriefen, Freiheiten, Berträgen, Recepen und bergleichen Sein aber nit Brief barumben vorhanden, so ist nit genng baf ein Unterthon fürgebe, und barthue baf er seiner herrschaft zuvor ein wenigere ober eine andere Scharwerch als anjeto von ihme begert wirdet, geleistet."
- 1) Gin Beispiel ift bier bie bairische Gefetgebung. Das bairische Landrecht von 1518 berührt bas Berbaltniß im 38. Titel noch gang furz; das Landrecht von 1616 Tit. 4. hat barüber eine aussührliche Gesetzebung, läßt aber in Rücklicht ber Prastationen saft burchaus das besondere herfemmen entschelden, giebt die heirrath innerhald Landes frei, ohne daß für ben Consens dazu etwas gesorbert werden soll, und läßt ein freies Beib und beren Kinder nicht einmal burch iche leibeigen werden, wenn sie sich nicht "wispentlich und über beschenes anzaigen und gewarnen zu einem leibaignen verheurate.

§. **546**.

S. 546.

Den Landständen wurden zwar fortwährend, bei der Huldigung oder bei einzelnen Berwilligungen, ihre hergebrachten Freiheiten meistens ohne Anstand bestätigt; sie wurden wohl gelegentlich bei den lezteren Beranlassungen, in einem vom Landesherrn ausgestellsten Revers a), oder Privilegium b), oder im Landstagsabschied noch vermehrt. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte besonders häusig, daß der Zustand der Religion nicht verändert werden c) und daß sich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündnisse oder in Krieg einlassen solle d), weil die Zeitverhältnisse von selbst darauf sührten; man sindet selbst die Zusicherung, daß sie bei jeder wichtis

a) S. 3. B. bie Gefchichte ber in Rurfachfen ublichen Lanbtage = Reverse bei Sausmann Beitr. jur Renntniß ber furfachf. Lansbesversamml. Th. 2. S. 64 u. f.

b) S. z. B. bie Privilegien, welche bie calenbergische Lanbschaft unster ben Herzogen Erich I. und II. im sechszehnten Jahrhundert ershielt, bei Spittler Gesch, bes Fürstenth. Hannover. Th. 1. im Anh. Nro. 3 u. f.

c) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg v. J. 1602 bei Lünig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 878. Kurfürst Christians II. von Sachsen für Henneberg, 1606, bei Moser von der Reichsstände Landen S. 1086 u. s. Erzherzog Leopold Wilhelms Fürstbischofs zu Halberstadt 1638 eb en da s. S. 979. Kurfürst Ferdinands von Colu Fürstbischofs zu Hilbesheim 1645 ebendas. S. 1069. Vergl. oben §. 502. Note c. §. 508. 514.

d) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg 1602, bei Lünig a. a. D. S. 883. Kurfürst Mority von Sachsen 1547 und Kurfürst Augusts von 1553. S. Hausmann a. a. D. S. 72 u. f.

- 8. 546. gen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden follen 6) mas übrigens mahrend des fechszehnten Jahrhunderts ohnehin fast überall noch geschah, und die Bublicisten erzeigten ben Landständen die Ehre, sie mit ben Reichsftanden zu vergleichen f). Demohngeachtet aber muß schon die erfte Salfte des fiebzehnten Jahrhunderts als ber Zeitpunkt betrachtet werden, wo ihr Einfluß auf bie Landesregierung fich zu mindern begann. Hauptursache ift mohl in dem Umftand zu suchen, daß in den Reichsgesetzen die Nothwendigkeit ihres Dasenns so wenig ausgesprochen, als ihnen eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß ihnen die Bubliciften, so hoch fie jene Bergleichung zu ftellen ichien, feine andere Rechte zugeftehen wollten, als die fie hergebracht hatten 8).
 - e) Die Note a angeführte Stelle bes Reverses bes Kurfürsten von Brandenburg geht bahin: "wollen wir auch feine wichtige Sachen, baran bem Lande Gebeh ober Berberb gelegen, ohne Unfer gemeinen Landt=Stenbe Rath schließen, ober vornehmen, und auch in feine Berbundniß barzue unser Unterthanen ober Landsaffen sollten ober mußten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landt=Rath begeben.
 - f) Lud. Hugo de statu regionum Germ. pag. 173.
 - g) Lud. Hugo a. a. D. p. 175. Multa igitur Principes in ditionibus suis per se soli instituunt, quae non permittuntur Imperatori absque Comitiis. Exempli gratia in Imperio, leges universales nonnisi plenis comitiis conduntur: at Principes multa faciunt statuta sua auctoritate, nullis convocatis Provinciae conciliis. In singulis autem regionibus spectandum, de quibus rebus conventum convocare, vel legibus pactisve cautum, vel longa consuetudine introductum. Nihil enim prohibet, alibi Ordines provinciales auctoritatis majoris alibi minoris esse. Itaque nec necessitas eos ad consultationes publicas vocandi ubique aequalis. Immo quibusdam locis hoc satis rarum est.

und zur Ausübung der einzelnen in der Landeshoheit §. 546. enthaltenen Rechte ihre Concurreng nur in diesem Falle nothwendig erforderten; freilich eine nothwendige Folge ber Ansicht, daß ber Grundbeftandtheil der Landeshobeit eine jurisdictio (S. 525.) fen, nach welcher niemand baran bachte, baß gerade bie wichtigften Regierungerechte, mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsflände mit ihren Unterthanen ausübten (S. 427.), als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden mußten. Die Gefetge= bung galt baber für ein Recht, bas an fich ben Reichsftanben allein zuftehe, und wenn es gleich im sechszehnten Jahrhundert in Ländern, wo überhaupt Landstände waren, wenig Gesete von Bedeutung geben burfte, die nicht mit ihrem Rath gemacht find, so sollte boch ihre Buftimmung nur burch besonderes Herfommen ober Landesvertrage etwas nothwendi= ges werden können h), und wenn man, wie es in

h) Nic. Myler ab Ehrenbach de principum et aliorum statuum prisca origine (1663) Cap. 39. S. 9. Porro hac potestate condendi jura provincialia Principes et Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus auf ben Landtagen mit Rath und Gutachten der Landstande, ac ordinum provincialium - consensum, utpote in rebus et moribus patriis optime eruditorum et versatorum prius requirunt et adhibent. - Nam exinde optimam simul legitimi et aequissimi regiminis formam et normam resultare, censet et quidem merito Matth. Stephani - de jurisdictione. Quod nullo modo Principis imperii superioritatem, ejusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere et ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundare tradit Cammann de regalibus. §. 10. Verum tamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt. — In quo tamen puncto regionis observantia, bas Serfommen aut pacta conventa inter Principes et status provin-

8. 546. spaterer Zeit geschah, sich ftreng an die Borte halten wollte, so ließ sich gar häufig zweifeln, ob sich bie bie Stände ein mahres Einwilligungsrecht vorbehalten hatten i). Bon anberen Gegenständen, bie man fonft auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit ben Ständen gehandelt zu werden, wenn ihr hauptgeschäft senn sollte, Rath zu ertheilen, ba jezt jeder Reichsftand eine große Bahl von befoldeten Rathen unterbielt, beren eigentliches Geschäft in jenem befteben sollte, und die ohnehin auch die Sache beffer zu verfteben glaubten als jene ursprünglichen und natürlichen Rathe bes Landesherrn. Die Berufung ber Lanbtage hatte überbem zur Folge, daß die getreuen Stanbe ordentlicherweise eine beträchtliche Anzahl von Beschwerben und Desiderien vortrugen, von welchen weber ber Berr noch seine Rathgeber gern hörten, und an beren Berudfichtigung ober gar an neue Gerechtsame k) bie

ciales attentenda erunt. Ita in ducatu Wirtembergico pactis certis ordinatum est: Landrecht und Landeedordnungen zu machen, mit Einrathen und Juthun einer gesammten Landschaft. Hoc est, ut cum consilio et cooperatione Statuum provincialium conduntur; sicuti constat ex statutis comitatus Tyrolensis passim.

- i) Tho masius diss, de statuum Imp. potestate legislatoria \$. 63. bemerft 3. B. zu bem was Myler über bie würtembergische Berfassung sagt: Ex quibus patet, status etiam ducatus Würtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Einzathen. Etiamsi enim addatur: und Zuthun; haec tamen vox non insert necessarium esse consensum sed opem saltem.
- k) Raifer Ferbinand II. fand es baher rathsam, in ber von ihm nach ber Eroberung von Böhmen abgeanberten Landesordnung Art. 5. einzurücken: "betreffend aber die Contributiones haben wir uns für uns und die nachsommende Könige und Erben im Königreich — resolviret, daß wir bieselben auf den Landtägen und anders nicht,

Berwilligungen knüpften, die ihnen angesonnen wurden; §. 548. es war daher auch nur das Bedürfniß der lezteren, und die Unmöglichkeit, die ständische Bewilligung bei der Besteuerung zu umgehen, was die regelmäßige Beranlassung zu Landtagen gab.

S. 547.

§. 547.

In Beziehung auf bieses wichtigste Recht waren die Landstände zwar auch dadurch schon etwas gefährzet, daß nach den Grundsätzen der aristotelischen Poliztif die Besteuerung ein Hoheitsrecht seyn sollte, fraft dessen die Regierung überhaupt die Mittel zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben herbeizuschaffen bezrechtigt sey 2). Allein in dieser Hinsicht sorgten die

bann gegen gewöhnlichen Reverfen, von benen Ständen begehren laffen wollen, als uns bann nicht zweifelt, unfere getrene Stände nufere und bes Baterlands jedesmal vorfallende Nothwendigkeiten ihnen jedesmal zu Gemüt ziehen werden, wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von uns begehrte Contributiones, uns durch unbillige Conditiones, so etwan gegen unfern Königlichen Stand, Hocheit und Bürden laufen möchten, als durch Suchung nener Privilegien und Freiheiten, oder bergleichen unserer Proposition nicht anhängige Einwenden, wie etwa bishero beschehen, conditiozuirt oder aufgehalten werden."

a) Lud. Hugo de statu region. Germ. p. 94. 95. Datans wird S. 98. hergeleitet: Quod autem collectas et munera extraordinaria attinet, quoniam legibus definita non sunt, nec certam praestationis mensuram habent, arbitrio boni viri aestimandum, an causa satis gravis sit, item an modus indictionis necessitati reipublicae respondeat nec ne. Quanquam nonnulli non sufficere putent, quod causa adsit, nisi et consensus subditorum accedat. Moris enim esse tradunt, ut Principes, quoties nova exactio instituenda, prius conventu convocato cum Ordinibus provinciae ea de re tractent. Wehner in obs. pract. voi Schahung. Baur de collectis Cap. 4. Alii an hoc omnino ne-Ci chihorn. Bb. 1V.

8. 547. Reichegefete (8. 537.) für die Territorialunterthanen, welche diefe Regel nur fur die auf dem Reichstag beichloffenen Bulfen und die Reichsbedurfniffe anerfannten und felbft noch zu Anfang bes folgenben Beitraums miglang ber Berfuch ber Reichsftanbe, es reich gverfassungemäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, mas für die Landes= beburfniffe aufgebracht werden muffe. Der Reichsabschied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Bestimmungen ber Erecutionsordnung (§. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch biefe begründete Rriegsverfaffung, daß die Unterthanen zu Besetzung und Unterhaltung ber einem Reichoftand zugehörigen nöthigen Feftungen, Plage und Garnifonen hülflichen Beitrag leisten follten b); dagegen verweigerte Raifer Leopold I. einem Reichsqutachten vom Jahre 1670 c) die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsstände barauf angetragen wurde, die Unterthanen schuldig zu erklären, "nicht allein zur Landesdefenfionsverfaffung, fondern auch zur Sandha-

cesse sit dubitant. Limnaeus jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bet ben landständischen Rechten alles auf das Herfommen und Landesverträge ansommen sollte (§. 546. Note g), so ließ er also auch hier nur dieses entscheben.

b) R. A. 1654. S. 180. 181. N. Sammil. ber R. A. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerftlacher Sanbbuch ber beutschen Reichsgesete. Th. 7.

bung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden S. 547. nicht zuwiderlaufenden Bundniffe, zur Erhaltung und Besetzung ber einem Reichsftand zugehörigen Feftungen, Städte, Derter, Baffe und Garnisonen, Bervflegung ber Bolfer und Berichaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmals erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen " und ben Reichsgerichten zu unterfagen, Klage ber Unterthanen wegen der Erhebung solcher Steuern anzunehmen; die kaiserliche Resolution auf diesen Antrag d), ließ es bei den bisberigen Bestimmungen der Reichsgesete (8. 537.). mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reichs = Debu= tations = und Rreisconventen e), und dem mas sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der lezteren Beziehung wurde es für die Unterthauen um so nachtheiliger, wenn die für außer= ordentliche Bedürfniffe aufgelegten Steuern, durch Fort-

d) Gerstlacher a. a. D. S. 993 u. f. "als können Ihro K. Maj. zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei bem §. 180. und bem ben Kursurstein und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisversaffungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kursurstein und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsaffen rechtmäßighergebracht dabei geschirmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Erecutionsordnung vermag, und die Landesbesension contra quemcumque aggressorem, dem Hersommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber I. K. Maj. in die prätendirte Ertension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —."

e) Gerftlacher a. a. D. S. 986.

8. 547. Reichagefete (8. 537.) für die Territorialuntertbanen, welche diese Regel nur fur die auf bem Reichstag beichloffenen Bulfen und die Reichsbedurfniffe anerfannten und felbst noch zu Anfang bes folgenden Beitraums miglang ber Berfuch ber Reichsftanbe, es reich everfassungemäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, mas für die Landesbedürfniffe aufgebracht werden muffe. Der Reichsabschied von 1654 verordnete unter Erneuerung ber Bestimmungen ber Erecutionsordnung (g. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch biefe begründete Rriegsverfaffung, daß bie Unterthanen zu Besetzung und Unterhaltung ber einem Reichsftand zugehörigen nöthigen Festungen, Blate und Garnifonen hülflichen Beitrag leiften follten b); bagegen verweigerte Kaiser Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670 c) die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsstände barauf angetragen murbe, bie Unterthanen schuldig zu erklären, "nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Sandha-

cesse sit dubitant. Limnaeus jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ca de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bei ben landständischen Rechten alles auf das Herfommen und Landesverträge ankommen follte (§. 546. Note g), so ließ er also anch hier nur dieses entscheben.

b) R. A. 1654. S. 180. 181. R. Sammil. ber R. A. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerftlacher Sanbbuch ber bentichen Reichsgefege. Th. 7.

bung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden S. 547. nicht zuwiderlaufenden Bundniffe, zur Erhaltung und Besetzung ber einem Reichsftand zugehörigen Feftungen, Städte, Derter, Baffe und Garnisonen, Berpflegung der Bolfer und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigfeiten, die jedesmals erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen " und ben Reichsgerichten zu untersagen, Klage ber Unterthanen wegen der Erhebung folder Steuern anzunehmen; die kaiserliche Resolution auf diesen Antrag d), ließ es bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze (S. 537.). mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reich8 = Depu= tations = und Rreisconventen e), und dem was sonft jeder Reichestand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der legteren Beziehung wurde es für die Unterthauen um fo nachtheiliger, wenn die für außer= ordentliche Bedürfniffe aufgelegten Steuern, durch Fort-

d) Gerstlacher a. a. D. S. 993 u. f. "als können Ihro K. Maj. zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dem dem Kursursten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisversaffungen, wie auch der Reichsaulagen gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kursursten und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Laudsaffen rechtmäßig hergebracht dabei geschlirmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Erecutionsordnung vermag, und die Laudesbesension contra quemcumque oggressorem, dem Hersommen und erheischender Nothburst nach erfordert. Daß aber I. K. Maj. in die prätendirte Ertension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —."

e) Gerftlacher a. a. D. S. 986.

- s. 547. entrichtung während einer längeren Zeit als anfangs beabsichtigt worden war, die Gestalt einer ordentlischen hergebrachten Abgabe annahmen, selbst in Landern, wo sie nur wiederholt auf bestimmte Zeit von den Landständen bewilligt wurden, weil dieselben Urfachen sie zu fordern immer wiederkehrten!), indem sich damit zugleich Steuerfreiheiten verbanden, welche
 - f) Ginige ber gewöhnlichften Formeln ber Grunde wieberholter Bewilligungen im fechszehnten Jahrhundert, mogen hier aus ben Schablosbriefen ber bairifchen Bergoge für ihre Lanbichaft fteben : "1530 ale unfer lieb Getrem, bie Steube gemainer unfer ganbichaft von megen ber fchmaren obliegenben Leuff; barin wir unfer gurftenthumb auf Begnabung bes Allmechtigen, und mit Gulff bes loblichen Bunde in Schwaben, in ben Emporungen, fo in nechftverfcie nen Jahren barvor, geringe um unfer ganbe, an vil Orten fich er hebt, barauf burch unfer zeitliche gute Fürsehung, mit unferm Dapfern und großen Darlegen, in Fried erhalten und vor Ein und Ueberfall und icheblichen Rriegen und Aufrhuern verhuet baben; und barauf ale ihren rechten und natürlichen Erbherrn und Landefürften, ein Landsftewer und Gulff gegeben - bewilliget. 1540 und 1543 : auf unfer guebig Erfuchen, und in Bebenfung ber geschwinden forglichen Leuff und Bracktiden, auch fonberlich, bag bes Turfen als gemainer Chriftenheit Erbfeind Ginfall und lebergugs 3um Allerhöchften ju beforgen. 1543 : jur Erlebigung und Ablofung unfer beschwerlichften Pfanbichaften und Schulben, barein wir bifher ichwebenden Türtischer Rriegehandlung halb, jum Theil von gemainer unfer ganbichaft wegen fommen fenn. 1556: in Bebenfung ber gefehrlichen Leuff und Entporung fo fich allenthalben im h. Reich bentscher Nation erzaigen, und fonderlich bieweil ber jungft gu Landfhut bewilligt und eingebracht Borrath burch allerlen Ausgaben nit wenig gefchmelert worben, ju Bieberergengung und Er= ftattung beffelben, ben im Fall ber Roth, ju Befchutung und Erhaltung unfere Fürftenthume ju gebranchen. 1557 : ju Ablegung und Ringerung unfere anererbten Schulbenlafte, 1565: auf bie von uns erzelte und fürgetragene ansehnliche, hochwichtige Urfachen, marumben wir über bie jungft zu Ingolftatt A. 63 gelaift Gulff uns wiberumb in Schulben fteden muffen." Lünig von ber mit= telbaren Ritterschaft. G. 695 u. f.

die Bewilligenden eines Theils der Laft enthoben und §. 547. fie geneigt machten, auf Unfosten Anderer zu bewilligen. Sah man von dem herkommen ab, nach welchem Beten, die schon in älterer Zeit als ordentliche von gewissen Gütern und Bersonen zu tragende Laft hergebracht, und nach ben Grundbüchern, die man in allen Ländern angelegt hatte 8), jährlich oder in beftimmten Fällen (§. 306.) zu entrichten waren, fo war vermoge ber Reichsgesete und ber Landesfreiheiten jeder Unterthan bei Steuern, die nicht freiwillig übernommen wurden, gleich fteuerfrei, und fo fern ibn die Reichsgesete zu fteuern verpflichteten, gleich Reuerpflichtig (g. 537.). Bei freiwillig übernom= menen Steuern fonnte es zwar unmöglich überfeben werden, daß entweder fein rechtlicher Grund für bie Landstände vorhanden war, eine Steuer zu verwilligen, zu welcher auch die auf dem Landtag nicht gegenwärtigen Berfonen etwas beitragen follten, ober bag bie Laft, beren Uebernahme gefordert wurde, von ihnen als eine gemeine Landeslaft betrachtet werden muffe, von der dann niemand frei bleiben fonnte, der den . Sout bes Landesherrn genog h); allein ba eine Ber=

g) Behner Obs. pract. s. v. Bucher. L. Hugo de statu regionum p. 97.

h) Die Städte in Sachsen führten dieß schon 1548 aus: "Sie bitten auch um erflärung wie die ahnlage durchaus unter den Stänsben bieser Chur und Fürstenthumb und zugehörenden Landen, die sich unfers gnädigsten herrnschutzes gebrauchen, soll gesichehen; dann da die Städte die Beschwerung der begehrten Stener abermahls alleine tragen sollen, das were ihres erachtens von wegen des gemeinen Berwantnus aller Ständennb

g. 547. theilung ber geforberten Summe auf die verschiedenen Glaffen ber Stände, oder ber verwilligten Bulfe auf bie verschiedenen Arten des Bermögens, in Rudficht beren die Verhältniffe ber einzelnen Claffen ber Stände fehr ungleich waren, nicht wohl anders als durch einen Bergleich auf bem Landtag möglich war, fo befam die übernommene Steuer die Gestalt einer von jedem Stand befonders verwilligten Bulfe, wobei bas Bermogen, namentlich bas Grundeigenthum ber Ritterschaft nicht felten frei blieb ober geringer besteuert wurde, weil man ihr den Rogdienft als eine besondere Landeslaft, die fie noch außerdem tragen muffe, mit in Aufchlag brachte i). Daburch entstand nicht nur, wenn erft eine Beit lang bergleichen Befreiungen vergleichs weise bei verwilligter Fortentrichtung ber Steuer fortgedauert hatten, ber Schein eines Berfommens besonderer Befreiung, verschieden von der in den Landesfreiheiten enthaltenen Befreiung aller Unterthanen k), sondern auch, zumal da die Befreiung der Rit-

gemeinen fcutes ber allen ftanben jugleich foll erfolgen, uns gleich und ber billigfeit ungemeß."

- i) So 3. B. erflärte sich bie Aitterschaft in Aursachsen 1552: "So wollen wir von jedem Schock des Werths unserer Lehngüter, doch nach Abziehung der Aitterdienste, auch unserer werbenden baarschaft (d. h. zinstragenden Capitalien) zwene Pfennig geben darneben bitten wir das einen jeden unter uns das geldt so er in Ew. Churf. Gnaden abweßen auf die Aitterdienste entrichtet, au solcher seiner Aulage ihnen gelaßen oder doch von der Uebermaß wieder gegeben mäge werden." Hand mann a. a. D. S. 41.
- k) Recht sichtbar ift bieß in Rurfachfen. Die Schockfteiner (vergl. §. 426. Note e), welche fcon im fechezehnten Jahrhundert regelmästig fortbauernbe, fpaterbin nur erhöhte Steuer murbe, wurde uns

terschaft nicht selten von den Städten bestritten aber §. 547. doch durchgesezt wurde, der Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechts 1). Es würde der Ritterschaft sehr schwer gefallen seyn, diese Freiheiten zu behaupten, wenn ihr nicht das eigene Interesse der Landesherren zu Hülfe gekommen wäre, die nicht hoffen durften, in der Hauptsache durchzuschien, wenn sie allzu hartnäckig auf gleicher Beschienen, wenn sie allzu hartnäckig auf gleicher Beschienen

ter bem Borwande des Nitterdienstes nicht auf die Nitterhusen gezlegt; späterhin als niemand mehr Nitterdienst leistete, wurden jene unn für herkömmlich steuerfrei erklärt, und eine von der Nitterzschaft statt der Steuer bewilligte Geldsumme (s. g. Donativgelder), die sich nicht nach dem Werth der Güter richtete, wurde das höchste was von ihr zu erlangen war. Bergl. Hansmann a. a. D. S. 47 n. s. Die Städte hatten diesen Erfolg, bei den im J. 1552 bewilligten Steuern, wo jene Principien schon ansgestellt wurden, allerdings geahndet, und eine Protestation dagegen eingelegt "diezwell — beschwerlich, die Dinge also in ruigen Branch sommen zu lassen. Eben so gieng es in Braunschweig-Wolsenbüttel. S. Struben de collectarum et aerariorum provincial origine §. 14. Ueber Calenberg s. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 54 u. f.

1) In dieses Berhältniß brachte sich die bairische Ritterschaft, aber nur zugleich mit dem Pralatenstand und den Städten, durch einen Stenersuß, welchen diese drei Stände unter einander im I. 1525 vers glichen. Kreitmair bairisch. Staater. S. 372. Eben dieser Umstand, daß es so früh zu einer sesten Ginrichtung kam, war hier den Städten sehr vortheilhaft, weil nun bei jeder Steuerbes willigung die Ritterschaft wenigstens nach dem nämlichen Verhältnis concurriren mußte. Nur den Banerstand traf hier ein besto größerer Nachtheil, weil alle Classen der Landstände gefreite Stände wurden, die eine besondere Standessteuer entrichteten. Diese Thatfachen sind um so merkwürdiger, weil sie zeigen, daß man 1525 noch recht gut wußte, was die landständischen Freiheiten bedeuteten, und daß sie der Ritterschaft nicht allein zukamen.

- \$. 547. steuerung aller Unterthanen bestanden, und sich daher begnügten, daß jene wenigstens etwas gab und ihre Hintersassen gleich denen des Landesherrn besteuern ließ. Die Städte für sich allein waren nicht stark genug, die Ritterschaft auf den Landtagen selbst zur Anerkennung gerechterer Grundsätze zu nöthigen; höchstens stand ihnen der Weg Rechtens offen, der aber selten beiteten wurde m), und auch nicht einmal sehr günstige Aussichten gewährte. Denn die Juristen dieser Zeit waren sehr geneigt, die Besreiung der Ritterschaft von allen Steuern auf die gemeinen geschriebenen Rechte zu gründen n) oder doch als eine gemeine Gewohnheit in Deutschland anzusehen o), von welcher sie nur einzelne
 - m) Beispiele sind: ber Rechtsstreit zwischen Städten und Ritterschaft bes Stifts Paderborn, im J. 1653, bei Moser von ber Landesshoheit in Steuersachen S. 829. und zwischen bem pflichtigen Stand ber Kürstenthumer Calenberg und Göttingen und ber Ritterschaft, ber 1647 zum Bortheil bes ersteren entschieben, aber am Rammergericht nachher in höherer Instanz nicht erlebigt wurde, s. Spittsler a. a. D. S. 61. Das Erfenntniß felbst: bei v. Berlepsch Geschichte bes landschaftlichen Finanz und Steuerwesens ber Kürstenthumer Calenberg und Göttingen 1799. 8. S. 479.
 - n) Borstellung ber paberbornischen Ritterschaft bei Moser a. a. D. "was gestalt sie vermög ber beschriebenen kaiserlichen Rechten von Contribution und Anlagen erempt und befrenet sene". Das Brivilegium bes geschriebenen Rechts, welches hier in Anspruch genommen wird, ist L. 3. C. de sundis limitrophis (11, 59.). Bergl. Mynsinger Observ. Cent. 6. Obs. 54. Nro. 8 u. f.
 - o) Homagial : Reces ber halberftabtischen Lanbschaft 1651. "Da ift Anfangs Unrecht und wider bas herkommen im Reich, baß bie von Avel für ihre Berson ober von ihren Ritterschaften (Ritterssizen), außerhalb ber Türten wie auch Reichs und Rreis Stenern, vermöge bes Bertrags de a. 1614 collectiret werden follen: sie seynbt aber bahingegen schulbig, Uns mit benen gewöhnlichen Lehenpferben nach Ausweisung ber Lehenbriefe auf Befehl und Er-

Ausnahmen bei außerordentlichen Steuern zuließen P), §. 547. und sie dachten nicht daran, daß alle fortwährend beswilligte, oder in Ländern, wo keine Landstände waren, alle nach einer einmal gemachten Einrichtung forterhobene Steuern, nach ihrem Ursprung außerordentliche waren, ohngeachtet in keinem Lande eine solche Steuerseinrichtung über den Anfang des sechszehnten Jahrshunderts hinaufgieng, und in den meisten erst aus spästerer Zeit herstammte 4). Die Prälaten fanden in diessen Befreiungen Gelegenheit sich gleiche Wortheile zu verschaffen, da sie noch weit mehr in den Werordnunsgen der gemeinen geschriebenen Rechte eine Stüße das für fanden r), welche selbst in den protestantischen Länsdern respectirt wurde.

forberung — aufzuwarten, wie auch ihre Unterthanen zu benen Collecten und Stenern — pro rata concurriren zu lassen. — Beil sich aber auch Källe begeben können, baß zu gemeiner Lanbesbefenstion nothwendige Mittel aufgebracht werden muffen, und die Lehenspferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können, so ist in andern Läudern brauchlich, daß alsbaun die von Abel respectu ihrer Ritterbienste ein gewisses subsidium — beitragen; beffen sich benn unsere — Ritterschaft — nicht entbrechen wird." Moser a. D. S. 81.

- p) Manche rechneten bahin blos bie Türkensteuer und die Landesbefenstsonstroften in angerordentlichen Fällen; Andere auch die Reichsssteuern überhaupt. S. Wehner pract. obs. s. v. Schahung und Reinkingk de regim. secul. Lib. 1. Cl. 5. Cap. 4. Nro. 139 u. f.
- q) In Baiern erhielten bie fortwährenben gemeinen Lanbstenern (im Gegensatz ber Stanbesstenern. Note 1) ihre erste festere Einrichtung im 3. 1554; in Kurfachsen 1546; in ber Mark Branbenburg
- r) S. Reinkingk a. a. D. Nro. 152. Gail Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 52. Nro. 14.

S. 548.

§. 548.

Da in biefem Zeitraum bie Regalien ber Lanbesherren, burch bie Theorie, welche ihre Beamte über beren Uriprung, Bedeutung und Umfang aufftellten, und dann in die Gesetgebung übertrugen, betrachtlich erweitert wurden, jo gehörte es recht eigentlich zum Beruf ber lanbstände, ber wiberrechtlichen gegen bas Berfommen und bie Gigenthumsrechte ber Unterthanen versuchten Ausdehnung ber landesherrlichen Gerechtsame ftandhaften Widerspruch entgegen zu feten; boch fehlte ihren Beschwerden zuweilen ber Erfolg, und nicht felten begnügten fie fich auch nur für bie Erhaltung ihrer eigenen hergebrachten Befugniffe zu forgen. Durch ben Befit tes Forit= und Wildbanns (§. 362.), ben man schon im vorigen Zeitraum so weit auszudehnen Gelegenheit gefunden hatte, daß er alle größere Baldungen umfagte, die nicht ausschließlich burch einzelne Personen oder Gemeinden benugt wurden a).

a) Die Andbehnung gefchah nur allmalig, und wie es icheint, vorzuge lich badurch, bag bie Laubesherren bie Berichtbarfeit bei Beftra: fung ber Forftfrevel an fich jogen und bie Golggrafen gu ihren Beamten machten. Die luneburgifche gantichaft bewahrte fich gegen Die Nachtheile, welche hierans fur die Berechtigten entfteben muß= ten, ba ber Landesherr eine folche Gerechtsame fonft nur in feinen bergebrachten Bannforften hatte, durch eine Claufel ber lune: burger Cate vom 3. 1392. (Jacobi luneb. Landtageabichiebe Th. 1. C. 51. 52.). 6. In bemfulven Gohegerichten, Goltingen unbt Briegerichten, en moge we noch jemandt von unfertwegen, nenerleh Gohgrewen noch Solpheren fetten noch entfetten, noch icht anbere richten laten, men alfe bat olre Recht nthwieset bat me in benfülffen Gerichten finbet, bat fcholle mir und willet uns gangliden na richten, unde be Gerichte und Lute, be barthe beret, remlifen barbn laten. 7. 26n en willet of - nemandt fien Solot afhau: wen, noch irgent ahne in unfen fruen Sunbern und Solbt, ebber

hatten sich die hergebrachten ehedem aus dem Gesammt- §. 548. eigenthum abzuleitenden Berechtigungen der Unterthamen in jenen, in eine Art von Servitut verwandelt, deren Ausübung jezt durch Forstgesetze geregelt wurde b). Kraft der Policeigewalt wurde auch schon in den noch anerkannt eigenthümlichen Holzungen der Gemeinden und einzelnen Unterthanen, die Beobachtung einer gehörigen Forstöconomie vorgeschrieben, und hie und da selbst das Anweisungsrecht der landesherr-lichen Forstbeamten oder der Gerichtsherrschaften eingeführt c). Das landesherrliche Jagdrecht erhielt

imme Drift panben, ebber panben laten, ahne in naschresener wiese, wor wie edder unse Bögede Ersholtheren sind u. s. w. Auch in der julichschen Boliceiordnung von 1558 (bei Piper Beschreisbung des Markenrechts in Bestfalen. Anh. Anl. 2. S. 166 u. f.) wo "Walts oder Holggreven und Förster" noch ganz auf gleischer Linie stehen und von den Erben gewählt werden, blickt noch die alte Versassung durch, die sich damals in den meisten Ländern durch die große Ausdehnung des landesherrlichen Forstbannes schon längst verloren hatte.

- b) Eine Reihe von Forstgefetzen des sechszehnten und siedzehnten Jahrhunderts, aus welchen die im S. ausgestellten Grundsätze abgeleitet sind, enthält: Ahasv. Fritsch corpus juris venatorio sorestalis. Jen. 1675. sol. Daß die Unterthanen recht gut wußten, was sie durch Beschränfung ihrer Rechte auf die Augung der Holzungen verloren hatten, wenn man ihnen gleich ihre Berechtigung nicht nahm, sondern ihre Ansübung nur unter genane Aussicht sezte und nicht über das hergebrachte Maaß hinans auersannte, beweisen die Artisel der Banern (oben S. 485.), welche die freie Benutung verlangten, wo ein anderer nicht das Eigenthum barthun fonne.
- c) Die bair ische Forstordnung von 1616. Art. 76. zeigt ben ersten Anfang biefer Einrichtungen. Nach biefer follen "die Bauersleut, so von Alter her ihren Holzschlag an den gemein Hölzern haben, derselben so viel immer möglich verschonen, und mehrers als ihr jeder nach Gelegenheit seines bestigenden Gnets und des Holz erobi-

s. 518. eine noch größere Ausbehnung, weil es für ausgemacht gehalten wurde, daß ber Landesherr die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Grund und Boben untersagen könne d), wodurch die Idee eines eigenen

> gung ju feiner Bans notturft bebarf, nit fchlagen; bamit auch foldem vollziehung befchehe folln burch bie Banerslent eines jeben Dorffe ober Flecken - einen Forftfnecht ber inen jahrlich - bas Bolt auszaigt und abgibt, gehalten und befolbet, auch burch biefelben Forfitnecht wochentlich zween ober bret Solgtag wie auf unfere Banforften fürgenommen werben. - Es follen auch bie Forfifnecht - ba bie gemein bolber Landgerichtifc. unferm hof = Cammer = Brafibenten und Rathen, ober ba fie in eis nes Stanbes Berichtbarfeit, burch berfelben Dbrigfeit Aibpflicht thun, ber Forftorbnung - treulich nachzufommen." - In ber fürftlich braunschweig. Forft und Solgorbnung von 1591 heißt es bagegen fchon: Art. 6. "Unferer Unterthanen eigene holtzung mit aller Bermuftung, gleich ben unfern verschonet fenn, und ihre Theilung ober Rothburft barin nicht erheben ober gu haben machtig fenn, fie habens bann im Forftamte bem Oberverwalter ober Oberforfter angezeigt, bie bann ihnen auf ihre Anforderung bie Mothburft ausweisen, auch barnachft ihre Bolgtheilung also machen bag fie fünftig - nothbürftiglich haben mogen." - An bem Ueberfduß behalt fich ber Landesherr ben "angeftammeten Borfauf" gu feinem Berg = und Guttenwerf vor.

d) Ge. Frantzkius († 1659) bet Fritsch a. a. D. S. 213. Jure igitur potius superioritatis et publicae utilitatis, quae non raro commodis privatorum praeponderat, ademtio haec defenditur I ob diversum ordinem et distincta officia subditorum, quibus cum unum idemque vitae genus minime conveniat, non mirum, si, uti alias, ita et hic ab aequalitate et communione juris naturae recedatur, et venandi facultas ipsis in propriis quoque agris auferatur. Quae potissimum militat ratio in rusticis et plebejis, — nescio tamen an idem asserendum de nobilioribus, quibus ipsis nonnisi ex speciali concessione hodie jus venandi competit, et quidem non indistincte sed saltem bestiarum plerumque minorum, cum tamen illis et armorum gestatio non interdicta et ab ipsorum vitae genere non alienum, si honesto venationis studio vacent et majores cliam feras consectentur: nisi forte fundos ipsos in feudum

Jagbregals entstand, das die Juristen zu deduciren §. 548: wußten, ohngeachtet in II. F. 56., woraus sie jezt ihre Theorie von den Regalien allein zu entlehnen pflegten, von der Regalität jenes Rechts nichts anzustreffen war °). Diese Ansichten liegen allen seit den sechszehnten Jahrhundert erlassenen Gesetzen zum Grunde, und mit diesen verbanden sich harte Strasverordnungen gegen die Wilddieberei f). Nur dem Adel und Präla=

- a Principe recognoscunt, ita merito venandi facultatem ad concessionem ejusdem metiantur, eoque jure modo liberius modo strictius utantur.
- e) Frid. Pruckmann (+ 1630) tract. de venatione (bei Fritsch a. a. D. S. 115 u. f.) Cap. 1. Venatio an sit de regalibus. "Textus enim noster hic, expresse piscationum meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantioremque piscium piscatione esse, inficias ibit: Consequitur ergo venationem jus regale esse, textu nostro satis concinne decidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit (blef wirb mit einer Reihe Stellen bes römischen Rechts bewiesen). - Quodsi ex textu nostro, venationem inter regalia referri, elici non potuisset, dicendum, quandoquidem consuetudo totius Germaniae hoc stricte observat, nihilo minus fuisset id ipsum. Juris enim indubitati est, opinionem, quae consuetudinem receptam, approbatamque habet sociam, reliquis omnibus missis, sequendam sectandamque esse.
- f) Sie wurde schon hie und ba den Umständen nach selbst mit dem Tobe bestraft, z. B. in Rursachsen, s. Fritscha. a. D. S. 210., welches aber den Juristen doch etwas bedenklich vorkam, ebendas. S. 214 u. f. Ueber die gewöhnliche Strafe wird hier folgendes gesagt: "wenn die Strafe nicht specifice und ausbrücklich gesezt, sondern bei Bermeidung Ungnaden, und höchsten erustlichen Straffen, Wild zu schießen und zu fahen durch die Obrigkeit verdoten ist, so halt man für billig der Straffe gemeiner Rechte, als wenn nach peinlicher Art versahren, daß die Straff arditraria und

- s. 548. tenstande wurde die Ausbehnung des Forst= und Jagd=
 regals weniger nachtheilig, weil sie sich vermöge ihrer
 Landstandschaft bei ihren hergebrachten Rechten eher zu
 behaupten wußten s), und sich höchstens gefallen lassen
 nußten, daß man die hohe Jagd für ein besonderes
 Regal erklärte, weil ihr Besitz in den beschränkteren
 Jagdbezirken nicht immer nachgewiesen werden konnte h).
 - willführlich fen, zeitliche Gefängniß, ziemliche Gelbstrafe ober Berweisung auf zwei ober mehr Jahr."
 - g) Bairische Forstordnung von 1616 Art. 74. "Und dieweil diese unser Forstordnung dem gemainen Nut zu guetem vorgenommen, und aber etwau unserer Landsaßen Gehült mit merklicher Unordnung abgehawen werden. Als sollen sie diese Ordnung auch halten und vollziehen, doch soll es bei ihrer selbs aignen obsacht, anordnung und straff fürnemung verbleiben; da aber einer verschwenderisch würde handeln, und sich auf ersorderten Bericht nicht würde entschuldigen wollen wir gedürlichs einsehen fürnehmen." Der Abel erhielt sich indessen nicht überall in diesem freieren Berhältniß. So wurde die Ritterschaft in der Mart Brandenburg, wie es scheint aber erst im siedzehnten Jahrhundert, an Einholung eines besonderen Consenses zum Holzhied gebunden, welches ihr erst durch die Lehensasseuration von 1717 Art. 4. wieder erlassen wurde. Lünig Corp. jur. seud. Tom. 2. p. 845.
 - h) Revers Kurfürst Joh. Sigismunds vom 3. 1611. Schoplitz Consuet. March. p. 468. "Wir wollen uns auch auf der Präslaten, Herrn und benen von der Ritterschaft Gütern, nicht weiters benn von Alters beschehen, oder bie sonderbahre Berträge besagen, oder wir sonsten ans Hoheit zu jagen Racht haben, der Jagten anmaßen. Wollen einen jeden bei seinen Jagten wie er dieselbigen herbracht, ungehindert bleiben, auch gesschehen lassen, daß diesenigen so ohne alle mittel der hohen und andern Jagten berechtigt, und davon nicht abgefunden seyn, oder aber ex gratia sonderliche Bewilligung von uns haben auf den ihrigen sich auch ungehindert mögen gebrauchen gleichwol aber das hohe Wild, sie weren es denn sonderlich berechssiget zu schonen."

Die Jagd wurde daher, doch wenigstens nicht überall &. 548. in ihrem ganzen Umfang, Regal. Bur Ausbehnung ber landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht der Gewässer, gab das longobardische Lehenrecht und das römische Recht die Veranlaffung; nach dem legteren sollten alle Waffer, die "einen steten Lauf haben" i) öffentliche oder der Benutung nach gemeine Waffer senn und die hohe Obrigkeit Macht haben, über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten k), ohngeachtet bieß weder mit dem longobardischen Lehenrecht noch mit dem herkommen in Deutschland übereinstimmte, nach welchem sich jene Gewalt lediglich in Rücksicht ber schiffbaren Fluffe behaupten ließ 1), und aus der Reception des römischen Rechts sid, doch schwerlich her= leiten ließ, daß fie die bestehenden Eigenthumsrechte 3war ließen es die Juriften bei ben verändert habe. Berleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden, wenn durch diese ein Einzelner Eigenthumsrechte erwor= ben habe m), aber die Vermuthung war nun immer

i) Flumen im Gegensat von torrens, nach L. 1. §. 1-3. D. de fluminibus.

k) Roe Meur er Bafferrecht (Frankf. 1570. Fol.) Bl. 26.

¹⁾ Chenbaf. Bl. 29. "Die Lehnrecht aber machen einen andern Unterschieb, bann fie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen. Regalia fepubt bie, ba ein Rom. Raffer Boll, ble Fischengen zu er= lauben, auch andere Ordnung zu geben; Bannalia feindt bie welche ein jebe Oberfeit auf einer Freiheit altem Berfommen, Brefcription ober einem anbern rechtmeßigen Titel und Anfunft an fich bracht und bekommen; wie es bann hentiges Tage faft mit allen flugen= ben Baffern, welche anfange und von Natur menniglich frey und gemein gewefen, ein folche Geftalt (hat), daß fie eigen und fon= bern Dberfeiten guftenbig."

m) Chenbaf. Bl. 28. "Co belt man auch und fagt auff biefe brey

\$. 548. für den Landesherrn, und damit die Erweiterung seiner Rutzungsrechte sehr leicht gemacht, so bald er sie der Mühe werth fand n). Auch das Bergregal (§. 297. 362.) erhielt einen ausgedehnteren Umfang. Die Retalle aller Art rechnete man jezt allgemein dazu o), wenn gleich hie und da bei einem oder dem andern, besonders dem Eisen, die Observanz zu Gunsten der echten Eigenthümer blieb p); durch die Bemühung, den Bergdau recht in Aufnahme zu bringen kam man aber bald noch weiter. Landesgesetze, die sich zuerst auf die Regalität des Gegenstandes stüzten q), erklärten den Bergdau in gewissen Gegenden r) oder im ganzen Lande s) für frei; das heißt sie gestatteten jedem, der sich

Wege, ein Wasser eigen senn, als erstlichen wenn bas Wasser auf eines Eigenthumb — entspringt, zum andern wenn bie hoch Oberteit einem bieselbig geben, zum britten wenn jemanbs aus einem langen Gebrauch ober Berjerung baßelbig für eigen bekommen.

- n) Daher bie Befchwerbe ber Banern oben §. 485.
- o) Regn. Sixtinus de regalibus Cap. 18. Nro. 18-26.
- p) 3. B. trierifche Bergordn. von 1564 bei Wagner Corp. jur. metall. p. 936. "Der Bergmeister foll Macht haben, auf allen Gebürgen und Gründen fo ihm befohlen, nach Berglänfiger Weise, wie Bergwerksrecht ift, auf alle Metall ansgenommen Eisen Bergwerf zu verleihen." Bergl. Note t.
- q) Oberpfälzische Bergordnung von 1548 bei Lori Sammlung bes bair. Bergrechts S. 246. "Und bieweil aus Crafft ber Regalien Berkhwerch sollen und mögen gesucht werden, und Berkhwerch
 ber Regalien eins ist; auch der größte Rut ben geringsten billig
 vergehen soll; wollen wir daß feiner auf sein Gnettern wie die
 Ramen haben mögen, ainigen Bergmann Berckwerch zu suchen
 verhindern foll.
- r) S. 3. B. Note p.
- s) So in Cachfen ichon 1509 in ber Bergorbnung Berg. George von Sachfen. Cod. August. Tom. 2. p. 76.

bei bem landesherrlichen Bergamt um eine Concession e. 548. melden wurde, auf dem Grund und Boden jedes Un= terthanen nach Metallen zu suchen (zu schürfen) und unter Leitung des Bergamts einen Bau zu unterneh-Dieß führte von felbft auf Berleihungen, bie auch über andere Mineralien nachgesucht wurden, wenn fie durch einen fünftlichen Bergbau auf landesherrlichem Grund und Boben gewonnen werden follten, und baraus ließ sich späterhin herleiten, daß man menigftens über bie Gegenftanbe, bei welchen einmal Muthungen und Belehnungen üblich waren, diefe auch auf ben Grund und Boben anderer Versonen erhalten fonne, benen bann felbft in bem Falle, wo fie felbft barauf bauen wollten, unter bem Schut ber berge= brachten Regalität ein Gleiches angefonnen werben fonnte t).

t) Diefe allmälige Ausbehnung bes Bergregals, bie aber boch nur auf befonberer Lanbesobservang beruhte, erfennt man beutlich in ber marfgraflich = brandenburgifchen Bergordnung bei Bagner Corp. jur. metall. p. 437. Art. 7. "Und nachbem Une Inhalts Raifer= licher - Freiheiten nicht allein bie hohe Metal, als Golb und Gil= ber, fonbern auch in Rraft berfelben und Unferer Memter Berfommen, bas Gifen, Rupfer, Binn, Blei, Quedfilber, Schwefel, Salz, Bitriol, Alaun und bergleichen - zugehörig, ale foll ein jeber - Bergmeifter , und fonft Niemand Dacht und Recht haben, in Unferem Fürstenthum auf alle Metall und Mineralien, wie bie Ramen haben, famt Stein=Rohlen , Schiefer, Muhl und Fenerftein, nichts ausgenommen Bergwerf zu verleihen nach Ausweifung bergläuftiger Beife und ber Bergrechte. - Auch ob wir wohl be= nen von Abel ben Gifenftein auf ihren Grunben, alten Bebrauch und Bertommen nach fur fich allein ohn unfer Intereffe ju gebranchen gnabig nachgegeben, fo follen boch folche Gifenbergwerf, Rraft habenber Regalien Unfrer Bergorbnung gemäß angestellt, in Unferem Bergamt nach Bergwerfegebrauch gemutet, beftätiget und verrecegirt, auch von Unfern Bergamtleuten und Gefchwornen, jes

g. 549.

§. 549.

Die Behörden für die Verwaltung der lanbesherrlichen Rechte erhielten nach und nach eine
festere Einrichtung, aber auch zugleich eine größere Ausbehnung. Aus den Räthen am Hofe des Landesherrn
wurde immer ein Collegium a), welches bald den
Namen des Hofraths bald den der Kanzlei oder
Regierung b) führte und den Kanzler an der Spike
zu haben pflegte. Da die Räthe von jeher auch zur
Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gebraucht wurden
(S. 430.), so erhielt das neue Collegium auch ordentlicherweise concurrente Jurisdiction mit den Hofgerichten, die nur zu bestimmten Zeiten gehalten wurden,
und würde biese meistens verdrängt haben, weil es viel

berzeit befahren, besichtigt und nüplich zu bauen mit eingerathen werben."

- a) Freilich in bem einen ganbe viel früher als in bem anbern. In Kursachsen waren Kanzler und Rathe schou unter Johann bem Besständigen ein Collegium. Beiße fächs. Gesch. Th. 3. S. 92. In Bairenth entstand 1525 ein Hofrath, ber aber bamals hauptsächslich zur Bearbeitung ber Eriminalsachen bestimmt war (Lang Gesch. von Bairenth Th. 1. S. 163.) und erst 1535 seine vollständige Einrichtung besam, die hauptsächlich ber nieberösterreichischen nachgebildet war (ebenda s. Th. 2. S. 82 u. f.), wie denn übershand bie österreichische Dicasterialeinrichtung, da sie am frühesten ausgebildet war (g. 430.), anderen Ländern als Muster ber Abministrativbehörden gedient hat, so wie das Reichsfammergericht das Ruster der höheren Landesgerichte wurde.
- b) In größeren Länbern gab es oft mehrere Reglerungen, balb weil einzelne Landestheile aus felbstständigen Territorien bestanden, die mit völlig eingerichteter Verfassung erworden waren und biese beshielten, bald weil sie aus den alten Landeshauptmanuschaften ober Bicedominaten entstanden (g. 430.), wie 3. B. in Baiern. Hier

stattlicher mit Gelehrten besezt zu sehn pflegte c), wenn g. 549. nicht gerade barum ber-Abel auf beren Erhaltung eifer= füchtig gewesen wäre, und die Bahl ber Rechtssachen durch die Beschaffenheit des Processes, der viel mehr Rechtsmittel gestattete als sonft üblich gemesen maren, sich nicht fortwährend vermehrt hatte; indessen wurde bie Regierung wenigstens überall bedeutender als bas Hofgericht. Reben ben Juftigsachen bearbeitete fie gewöhnlich alle Regierungsangelegenheiten; nur wurden nach und nach einzelne Zweige ber Verwaltung abge fondert und für diese besondere Collegien errichtet. allgemein geschah bieß mit den Sachen, welche die Verwaltung der landesherrlichen Rammereinfünfte betrafen, die einer Soffammer übergeben murben d). Die Rammerguter felbst murben größtentheils noch abministrirt .). wozu wohl die Veranlassung gab, baß bie Einfünfte ohnehin großentheils aus Naturalgefällen bestanden, über welche Rechnung geführt werden mußte

ftand baher, wie in Defterreich, ber Hofrath über ben Regierungen und war ber eigentliche Geheimerath bes Lanbesherrn.

- c) In ben Hofgerichten erscheinen auch bie nicht abelichen Beisiter viel später, als in ben Kanzleien. S. z. B. Lang a. a. D. S. 124.
- d) Der erste Schritt war immer die Errichtung einer eigenen Deputation ber Regierung für diese Geschäfte, der dann späterhin die Trennung solgte. 3. B. in Sachsen 1556, s. Weiße a. a. D. Th. 4. S. 151. Sehr lehrreich über die Einrichtung der Regierungscollegien dieser Zeit, sind die Nachrichten über die Organifation des baireuthischen Hofraths bei Lang a. a D. Th. 2. S. 83 u. f.
- e) S. R. D. Sull mann biftorifche Breisfchrift über bie Domainen = Benutzung in Deutschl. Frauff. 1807. 8. G. 39 u. f...

- g. 549. und von welchen ein Theil nach Hofe geliefert ober ber Dienerschaft als Befoldung gegeben murbe. Einzelne Nukungen und besonders Ländereien waren aber auch schon in biesem Beitraum verpachtet !) und was fic bei ben Aemtern (S. 340.) befand, theilweise ben Beamten zur Benutung angewiesen, wodurch wohl schon früher als man gewöhnlich annimmt veranlaßt wurde, daß die Rammer diesen felbst die gesammte Hoflanderei häufig zu einem billigen Bachtanschlag überließ 8). Durch die collegialische Einrichtung der Regierungsbehörde, der alles überlaffen murbe mas der Landeshert nicht mit seinen vertrauteften Rathen zu überlegen hatte, enistand von selbst ein Unterschied zwischen jener und den geheimen Rathen, welche auch zu folchen Angelegenheiten zugezogen wurden. Gine collegialifde Einrichtung erhielt jedoch der geheime Rath in biefer
 - f) Daß z. B. in Bairenth schon 1535 ein großer Theil ber lanbesherrlichen Nugungsgerechtsame verpachtet war, ergiebt die Borschrift
 ber Kammerordnung von jenem Jahre: die Zehnten, Bölle und
 Kischwasser sollen eine Zeitlang administrirt werden, um mit Sicherheit zu wissen was sie eintragen. Noch viel natürlicher aber war
 bieß bei den Kändereien. Wie häusig namentlich in Baireuth das
 Pachtverhältniß bei diesen war, zeigt ebenfalls die angeführte Kammerordnung, die eine besondere Aufsicht für den Fall anordnet, daß
 herrschaftliche Grundstücke um das halbe Korn verpachtet seven,
 welches doch gewiß nicht die einzige Art der Berpachtung war. S.
 Lang Th. 2. S. 86.
 - g) Man hat vorzüglich baraus auf bie Abministration auch ber Ländereien geschlossen, bag in ben Berwaltungsgesehen von der Berrechenung ber Naturaleinfunfte die Rebe ist; allein bieß beweist nur, daß bie Naturaleinfunfte an Zinsen, Zehnten u. s. w. nicht verpachtet waren, deren Berwaltung ein Hauptgeschäft der sogenannten Kastner oder Amtsverwalter war, die von den mit der Policei und Justiz beauftragten Beamten gewöhnlich unterschieden werden.

Periode nur sehr felten h); auch waren die Geheimen= 8. 549. räthe ordentlicherweise zugleich Mitglieder der Regie=rungsbehörde selbst oder bloße Räthe von Haus aus (§. 430.). In Ansehung aller Beamten zweiselte noch niemand, daß sie der Landesherr nach Willführ ent=lassen könne i); häusig wurden sie ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit angenommen.

S. 550.

S. 550.

Bei Ausübung ber Gerichtbarkeit zeigte sich die Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter eine höhere Gewalt mehr als bei irgend einem anderen Hoheitsrecht. L. Die Unterwerfung der sämmtlichen Reichsunmittelsbaren unter die Reichsgerichte in erster Instanz a), machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterschied, also auch selbst wegen Rechtsverlezungen des öffentlischen Rechts, vor den Reichsgerichten gegen den Landessherrn zu klagen b). Diese Abhängigkeit wurde nur

- h) In Brandenburg erhielt ber geheime Rath eine folche erst im I. 1605. S. C. A. E. Rlaproth ber brandenb. geheime Staatsrath an seinem zweihundertjährigen Stiftungstage ben 5. Jan. 1805. Berlin 1805. 8.
- i) L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. § 34. Multae controversiae de reipublicae constitutione, de magistratus alicujus abdicatione ex civitatibus imperialibus praesertim ad Imperatorem deferuntur. Ibi enim ut inter aequales, respublica legibus composita est. In principum ditionibus hoc minus frequens est. Nam pleraque officia non tam a legibus quam a solo nutu principis dependent. Quasi regiam enim potestatem habent. Reges autem favore et benevolentia aestimant, quos ad reipublicae administrationem adhibent.
- a) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 26.
- b) Gail Pract. Observ. Lib. 1. Obs. 17.

- s. 550. baburch etwas gemilbert, daß die Rammergerichtsorbnung das Institut der Austräge (s. 409.) erweiterte o) und Unterthanen in der Regel ihren Landesberrn erst um die Benennung von diesen ersuchen mußten, ehe sie sich an die Reichsgerichte wenden konnten; die Instanz, welche jene bildeten, weil sie als kaiser liche Commissionen richteten d), von welchen an die Reichsgerichte appellirt werden durste, konnte aber auch ein landesherrliches Gericht vertreten, da dem Landesherrn seine eigenen Räthe zu Austrägalrichtern zu ernennen erlaubt war o). Nur in einigen Fällen, besonders wo wegen vollständig erwiesener Klage und der besonderen Lage der Sache zuläßig schien, statt der Citation des Beklagten sogleich einen unbedingten Besehl (mandatum sine clausula) zu erlassen f), konn
 - c) Den Fürsten und Fürstenmäßigen wurde gesehlich eine Austrägalinstanz gegeben, wer auch der Kläger sehn mochte. R. G. D. 1560 Eit. 11. R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 19. Den geringeren Classen der Reichsstände, nur wenn sie von Unmittelbaren höheren oder gleichen Standes belangt würden. R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 3. 5. Ueber die Art und Beise wie die Austräge in jedem Kall bestellt werden sollten, enthielt die Kammergerichtsorbnung sehr aussuchliche Bestimmungen. Bergl. v. Berg Grundris der reichsgerichtlichen Berfassung und Praxis S. 79 n. f.
 - d) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 2. S. 2.
 - e) R. G. D. 1555 Th. 2. Tit. 4.
 - f) R. R. D. 1555 Th. 2. Tit. 23. "Nachbem auch in ben kaiferl. Rechten versehen, baß in gerichtlichen Sachen, nicht von ber Execution und Manbaten angefangen werben soll. Setzen Wir, baß von bem R. Kammergericht, bie Manbata und Gebot, nicht anders, bann mit Einverleibung Clausulae Justificatoriae, baburch benen Gegentheilen, wiber die solche Manbata ausgehen, vorgesext wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen erkannt werben sollen. Es ware bann baß die Sache

ten die Austräge vorbei gegangen werden. II. Den \$. 550. Reichsgerichten stand eine Aufsicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zu, von welschen die Reichsgesetze verlangten, daß sie als Obersund Untergerichte gehörig organisirt seyn sollten 8),

und Sandlung, barüber bie - Manbata zu erfennen gebeten, an ihr felbst von Rechts ober Gewohnheit wegen verboten, und wo biefelbige begangen anch ohne einige weitere Erfant= nuß, für ftrafwurbig ober unrechtmäßig zu halten, ober bag bas burch bem anrufenben Theil eine folche Beichwerbe aufgelegt und zugefügt murbe, bie nach begangener That nicht wieber zu bringen, ober bag bie Sache miber ben gemeinen Rugen mare, ober feinen Bergug leiben möchte, bann in folden und fonft anderen Fällen, in benen bere moge ber Rechten a praecepto ohne vorgehende Erfanntnuß anges fangen werben mag, follen - Mandata ohne Justificatori- Clanfel erfannt, und ohne einige Biderrebe - vollzogen und barauf wis ber bie, fo folche Manbate übertreten, auf bie barin einverleibte Bonen - procedirt und gehandelt werben. Bollte aber - ber Theil wiber ben folche - erfannt, nach Bollziehung berfelben etwas forberliche vorbringen, bas foll ihm an Orten ba es fich or= bentlicherweife gebührt, jugelaffen, bagegen fein Dibertheil - gehort, und auf beider Theil fürbringen, - erfennet werben."

g) Dep. Absch. von 1600. S. 15. "Dieweil aber bie höchste Rothsburft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, — die Unter Der und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, auf ehest fürderlichst und unverhinderlich visstirt, resormirt mit verständigen Urtheilern besezt und in eine gute richtige der rechten Reichs = und Kammergerichts Process gemäße Ordnung gebracht — werde, damit den Unterthanen, daß sie rechts los gestellt worden sehen, Urfachen zu klagen abgeschnitten werden. S. 16. Es soll aber den Unterthanen — fren stehen da sie unter benannter Summa der dreihundert Reichs Gulbener, davon nicht appellirt werden mag (s. die solgende Note), sich beschwert zu sehn besinden, ihre Beschwerd — per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeit — anzubringen, welche — schuldig sehn sollen bieselbe anzunehmen und per modum Revisionis — endlich zu ents

8. 550, wodurch zugleich, ba die Appellation an bie Reichsgerichte allgemein gestattet war, wenn es nur an ber 21pellationssumme nicht fehlte h), die Einrichtung von brei Inftangen in burgerlichen Rechteftreitigfel ten i), allgemein in Deutschland eingeführt wurbe. Die Untergerichte wurden durch die landesherrlichen Memter, die Batrimonialgerichte und die Stadtgerichte, bie Obergerichte burch die hofgerichte und Regierungen gebildet, zwischen welchen und ben erfteren baburd ein regelmäßiges Inftangenverhaltniß, wie es bas canonische Recht bei ber Lehre von den Appellationen poraussezte, entstand. An die Stelle ber reichsgerichtlichen britten Inftang traten jedoch in einigen gandern, vermöge besonderer faiferlicher Brivilegien (privilegia de non appellando illimitata) als Appellationsinftanz angeordnete landesherrliche Gerichte k).

scheiben, ober aber nach Gelegenheit ber Sachen und ba es von einer — Parthei begehrt wirb, und erhebliche Ursachen vorhanden waren, auf eine Universität, ober aber zweien ober breien Rechtsgelehrten ad revidendum ju überfchicken.

- h) Diese war anfangs auf 50 Gulben bestimmt (R. G. D. Th. 2. Lit. 2.), wurde aber nachher mehrmals, im D. A. 1600 S. 14 auf 300, und im R. A. 1654 S. 112. auf 400 Gulben erhöht. Doch war dieß nur die gesetzliche Summe, bie für einzelne Länder burch besondere kaiserliche Privilegien häusig höher gesetzt wurde.
- i) Denn in Eriminalsachen hatten die höchsten Reichsgerichte als Appellations Instanz keine Jurisdiction, und daher blieb es in jenen auch in diesem Zeitraum bei dem älteren Recht, das gar keine wahre Appellation kannte K. G. D. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Rur Richtigkeitsklagen dursten angenommen und ein Bersahren cassirt werden, das neue Erkenntniß blieb aber auch wieder der ordentlischen Obrigkeit. Bergl. L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 42. p. 116.
- k) Lud. Hugo a. a. D. §. 40. S. 115. Quin et quibusdam, vel-

S. 551.

S. 551.

Obwohl das Recht des Krieges der Reichsstände nur sehr beschränkt war (§. 536.), so gebührte
ihnen doch für die Fälle wo sie es ausüben dursten,
unbestritten nicht blos der Ritterdienst ihrer Landsassen und Lehensleute, sondern auch die gemeine Reis
und Folge (§. 304.) von jedem Unterthanen; jene
aber waren vermöge der Executionsordnung (§. 529.
Note f) von der Beschaffenheit, daß die Besugniß des
Landesherrn, die sämmtliche wassensähige Mannschaft
oder einen Theil derselben in militairische Abtheilungen
zu formiren, diesen Beschlähaber zu geben, und Musterungen und friegerische Uebungen anzuordnen, nicht
in Zweisel gezogen werden konnte 2). Hie und da

uti ab Archiducibus Austriae, a Rege Sueciae (oben §. 522.) item ab aliis nonnullis (Bürtemberg 1495. 1555. Baiern 1620) nulla plane appellatio datur. Inprimis hoc privilegium Electoribus conceditur Constitutione Caroli IV. (vergl. oben §. 430.); quod tamen illi, Saxone et Brandenburgico exceptis, sponte subditis remiserunt; nunc autem Trevirensi excepto per nova privilegia (Sachsen 1559. Brandenburg 1588. Chur Pfalz 1652. Chur Bail 1653. Chur Mainz 1655) quasi postlimino recuperarunt. Coloniensis tamen hoc iterum remisit, eo quod causarentur Ordines provinciales, sumtus ad Judicium revisorium, quali opus soret constituendum, sibi nimis graves sore. Die erwähnten nenen Privslegien von Sachsen und Brandenburg, entsschieden allerdings mehr über die Belbehaltung der von diesen beshaupteten Appellationsfreiheit, als daß sie eine schon vorher wirtslich geübte Gerichtbarfelt der Relchegerichte beschants hätten.

a) Lud. Hugo a. a. D. Cap. 3. §. 12. p. 67. Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habent, sequitur subditos ad delectum respondere obligatos esse, quod jus sequelae et Germanice die Folge vocatur. Jedem Unterthanen war baher in den Landesordnungen gewöhnlich vorgeschrieben, daß er

8. 551. suchte man es durch Einrichtungen dieser Art möglich zu machen, einen Theil der geworbenen Fußknechte entbehren zu können b); sie kamen aber nie zu wirklicher Bollkommenheit, sondern wurden meistens nur getroffen, wenn man den Ausbruch eines Krieges fürchtete, und nachher wieder vergessen. Ihrer Ausbildung stand vorzüglich im Wege, daß sie auch im Frieden kostspieliger waren c) und eine solche Landmiliz im Kriege doch nicht so viel leistete als die ersahrenen Kriegsleute, die dann eben so leicht zu unterhalten waren, weil dann die Unterthanen zur Landesdesenston steuern mußten d). Ueberdieß legte man auch auf das Fußvolk kein großes Gewicht, denn man sezte noch im-

fich gehörige "Behr und harnifch" halten muffe, 3. 23. 2Burtemb. g. D. v. 1567. S. 228. ber Ausg. von 1585.

- b) Schon 1520 wurbe eine folche Einrichtung von Markgraf Cafinkt von Brandenburg franklicher Linie getroffen. Lang Geschichte bes Fürstenthums Bairenth. Th. 1. S. 159 u. f. Um bas Jahr 1600 machte sie Aurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. S. Bolf Gefchichte Maximilians 1. Th. 1. S. 290. Um bieselbe Zeit herzgag Maximilian I. von Baiern, ebendas. S. 280 u. f.
- c) Es wurde ben Ausgehobenen Solb gegeben f. Lang a. a. D. Das nämliche erhellt aus Maximilians Borfchriften für die Unteroffiziere, welche die ausgehobene Mannschaft exerciren mußten, in welcher von Doppelföldnern die Rebe ift. Bolf a. a. D. S. 283.
- d) Dieß folgte aus ben Grunbfagen von ben Kreisstenern §. 529. Hingegen ben Solb ausgehobener Milizen im Frieden zu bezahlen verpflichtete kein Reichsgeset. Allenfalls konnte man sich ber Wenzbung bebienen, baß die Unterhaltung ber Einzelnen mahrend ber Zeit ber Uebungen eine Gemeinbelast seh, wie in Baireuth schon 1520 geschah (Lang a. a. D.); allein, wenn die reichen Gemeinden die ärmeren nicht übertrugen, so war weber gleiche gute Bewassnung noch Unterhaltung einer zahlreichen Rannschaft mögzlich.

mer die größte Starfe eines Seeres in die Reuterei, \$. 551. ber man eine ber jetigen Kriegsgrt angemeffene Bemaffnung und Taftif gegeben hatte e). Diefe aus den Unterthanen durch Aushebung zu bilden, versuchte man noch nicht, weil die Ritterschaft ihre Stelle vertreten sollte, ohngeachtet fie mit jedem Jahrzehend unbrauchbarer murbe. Der friegsluftige Theil derfelben biente lieber im Reuterdienft (g. 536.) als im Ritterbienst, und für den Landesherrn mar eine gleiche Anzahl Reuter, über die er überdieß frei disboniren konnte, im Rrieg wohlfeiler zu unterhalten als die Lehnsmannschaft weil diese gewöhnlich gar zu große Bortheile bei ber wirflichen Leiftung ihres Dienstes hergbracht hatte f). Das Streben des Landesherrn gieng daher eher dahin, fich die Mittel zum beständigen Unterhalt einiger Reuter= und Fuß= regimenter zu verschaffen, als ihre Unterthanen zu Kriegs= leuten zu machen. Jene wurden fich vielleicht gefunden haben, wenn die Ritterschaft ihre angemaaßte Steuerfreiheit (S. 547.) hatte aufopfern wollen; ber Abel würde selbst Bortheil dabei gefunden haben, statt des auswärtigen Dienstes, ben er in Friedenszeiten suchte (S. 544.), in den regelmäßigen Dienst seines Landes=

e) S. Soper Gefch, ber Rriegefunft. Ih. 1. S. 291 u. f.

folgenbes war z. B. bas Berhältniß ber pommerschen Ritterschaft nach ihren Privilegien vom Jahre 1560 (Scheplitz Consuet. March. Lib. 1. pag. 467.). "Wir wollen auch benen vom Abel, so in solchen Kriegen uns folgen und wir darinnen gebrauchen, heisschen und forderen, nach Gelegenheit das Mahl und Futter geben und für ziemlichen billigen Schaben stehen. Jedoch daß die Liefferungen und Pferdes Schaben nicht eher angehe, als wann unsere Lehenleute innerhalb Landes an den Dertern dahin sie zur Rusterung bestoheben, ansommen und sich stellen werden."

8. 551. herrn zu treten, und wenn er zur Landesdefenston in dieser Form hätte steuern wollen, hätten sich die übrigen Stände nicht entziehen können. Der Hang zum freieren auswärtigen Reuterdienst und der Werth, den man auf die angeblichen hergebrachten Freiheiten legte, behielt aber das Uebergewicht, und nur die dreißig Kriegsjahre des siebzehnten Jahrhunderts, die nach und nach an fortwährende Defensionssteuer gewöhnten, zu welcher der Abel wenig oder gar nichts beitrug, machten im folgenden Zeitraum möglich, auf Unkosten der contribuablen Stände den Wunsch der Landesherren mit dem Interesse des Adels zu vereinigen.

C. Protestantische Kirchenverfassung.

§. 552.

§. 552.

Die Reformatoren sezten, im Sinn bes Evangelii, das Wesen der Kirche in die geistige Bereinigung, welche durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente begründet werde; von dieser betrachteten sie als eine nothwendige Folge, das Daseyn einer äußeren Gesellschaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht würden; sie drangen aber zugleich darauf, diese und die äußerlichen Einrichtungen, welche sie sich im Lauf der Jahrhunderte gegeben habe, nicht mit jener zu verwechseln, und denen, welchen eine Gewalt in dieser eingeräumt worden, nicht die nämliche über die Kirche in jener Bedeutung zuzuschreiben a). Hiermit sprachen sie jedoch in

a) Augsb. Couf. Art. 7. Item docent quod una sancia ecclesia

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 381

ber That den bisherigen Kirchenoberen nur die Macht §. 552. ab, welche sie sich in Glaubensfachen beigelegt hat= ten, und eigneten der Kirche das Recht zu, sich in die=

perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus, aut ceremonias, ab hominibus institutas. Euther vom Babftthum ju Rom (in beffen Werfen Th. 1. S. 452 u. f. ber altenb. Ausg.) S. 458. "Darumb habe bas fefte, wer nicht irren will, daß die Chriftenheit fet eine geistige Berfammlung ber Seelen in einem Glauben und daß niemand feines Leibes halben werbe für einen Chriften geachtet. - Auf biefe Beife rebet bie beilige Schrift von der heiligen Rirchen und Christenheit und hat keine andere Beife gu reben. Ueber biefelbige ift nun eine andere Beife von ber Christenheit zu reben. Rach ber heißet man bie Christenheit eine Berfammlung in ein Saus ober Pfarr, Bisthum, Ergbisthum Babfithum, in welcher Samlung geben in außerlichen Geberben, ale fingen, lefen, Deggewand. Und fur allen Dingen beißet man hie ben geiftlichen Stand bie Bifchofe, Briefter und Orbensleut, nicht um Glaubens willen, ben fie vielleicht nicht haben, fonbern baß fie mit außerlichen Salben gesegnet find, Rrohnen tragen, fon= berliche Rleiber tragen, sonder Gebet und Werf thun und Def halten, ju Chor fteben und alles beffelben außerlichen Gottesbienfts scheinen zu thun. - Bon biefer Rirchen, wo fie allein ift, fte= het nicht ein Buchstab in ber h. Schrift, daß fie von Gott geordnet fen; - bas geiftliche Recht und menfchliche Gefeze nennen wohl folch Befen eine Rirche. — Darumb um mehren Berftanbe und ber Rurge willen , wollen wir bie zwo Rirchen nennen mit unter= schieblichen Namen. Die erfte bie natürlich, grundlich, wefentlich und wahrhaftig ift, wollen wir heißen eine geiftliche innerliche Chriftenheit. Die andere, bie gemacht und angerlich ift, wollen wir heißen eine leibliche, außerliche, Chriftenheit, nicht bag wir fie von einander scheiben wollen, fondern zugleich, als wenn ich von einem Menfchen rebe, und ihn nach ber Seelen einen geiftlichen, nach bem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, ober wie ber Apoftel pflegt, innerlichen und außerlichen Menschen zu nennen. -Diefe Chriftenheit wird burche geiftliche Recht, und Bralaten -

- s. 552. sen nach ihrer lleberzeugung zu bestimmen b); sie betrachteten hingegen die Gewalt derselben als rechtmäßig, sofern sie sich darauf beschränke, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, die Sacramente zu reichen und die den hierzu beru fenen c) Rirchenlehrern von Christus anvertraute Jurisdiction auszuüben, welche aber nur darin bestehe, die welche in öffentlichen Lastern liegen zu bannen, und die welche sich bessern wollen zu absolviren d). Der Wierstand, der von den
 - regiert. Run wollen wir sehen von dem Sandt der Christenheit. Aus dem allem folget, daß die erste Christenheit, die allein ist die wahrhaftige Kirche, mag und kann kein ander Haupt auf Erden haben und von niemand auf Erden weder Bischof noch Babt regiert mag werden, sondern allein Christus im himmel ist hie das Haupt und regieret allein."
 - b) Schmalfalbifche Artifel unter bem Ettel: de potestate et primatu papae (Balch Cencerbienbuch S. 342.). Quum autem judicia synodorum sint ecclesiae judicia, non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam, et efficere, ne ecclesiae eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo dei. Et ut reliquos errores papae taxare ceteri Christiani debent, ita etiam reprehendere debent pontificem defugientem et impedientem veram cognitionem et verum judicium ecclesiae. Itaque etiamsi Romanus episcopus jure divino haberet primatum; tamen posteaquam defendit impios cultus et doctrinam pugnantem cum Evangelio non debetur ei obedientia. Ideo magnas necessarias et manifestas causas habent omnes pii ne obtemperent papae.
 - c) Denn fie follten bie Jurisdiction nur Kraft bes übertragenen Amts, nicht aus eigenem Recht haben. S. oben S. 480 Rote s.
 - d) Edimalfalb. Artif. nuter bem Titel: De potestate et jurisdictione Episcoporum (Wald) S. 343.). Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi.

VI. Rechtsgesch. Protest. Kirche. 383

zeitigen Kirchenoberen der Verfündigung der von der \$. 552. Kirche erfannten evangelischen Lehre und der Außübung eines ihr angemessenen Gottesbienstes entgegengesezt worden, wurde allein als die Ursache angegeben,
weshalb sich die evangelische Kirche der Gewalt der Bischöfe entziehe, und das Recht hierzu daraus hergeleitet,
daß sie wegen jenes Widerstandes, in das ihr von
Christus ursprünglich gegebene Recht zurückgetreten sep,
sich selbst Lehrer zu bestellen e). Nach diesen Ansichten
hätte das bischössliche Amt !) und der größte Theil der
Kirchenversassung der Form nach fortbestehen können,
und nur die Bedeutung der bischösslichen Gewalt hätte

- e) Chenbas. E. 344. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi Evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. - S. 345. Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus, seu ejus ecclesiae, seu vicinus qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. -S. 347. Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adjuvent saevitiam papae; praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrannice exerceant; postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos.
- f) Selbst der Primat des Pabstes nach der Erklärung Melanchthons dei den schmalkaldischen Artikeln (§. 509.), dei welcher die Erfüllung der Bedingung seiner Anerkennung aber freilich unmöglich war: De pontisice autem statuo, si evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tranquillitatem, Christianorum, qui jam sud ipso sunt, et in posterum sud ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet, jure humano etiam a nobis permitti (Walka. a. D. S. 330.).

5. 552. sich nothwendig verändern muffen; allein die äußeren Umftände, unter welchen die Reformation durchgeführt wurde, nöthigten zuerst zur Einrichtung einer neuen firchlichen Ordnung ohne Bischöfe, und führten dam, nachdem man diese entbehren gelernt hatte, zu einer Kirchenversassung, in welche bei manchen wesentlichen Berbesserungen doch auch die Mängel eines ursprünglich provisorischen Zustandes übergiengen.

§. 553.

§. 553.

Das erste Bedürfniß aller protestantischen Länder, war beim Anfang der Reformation die Besetzung des Pfarramts mit tüchtigen Lehren, und die Einführung eines der evangelischen Lehre angemessenen Gottesdienstes (Kirchenordnung) gewesen; für dessen Befriedigung zu sorgen, betrachteten die Resormatoren als Beruf der weltlichen Obrigseit (§. 480.), ohne sich näher über den Grund zu erklären, aus welchem sie deren Recht ableiteten. Die Art wie man dafür sorgte, war ordentlicherweise eine Kirchenvisitation, welche der Landesherr, durch Geistliche die er selbst dazu bestellte unter Juordnung einiger weltlichen Beamten vornehmen ließ a), und die Absassing einer Lehrnorm und Kir-

a) Beispiele: in Kursachsen 1527, s. Weiße fachs. Gesch. Th. 3. S. 75 u. s. 3m Herzogthum Sachsen albertin. Linie 1536 und 1539, s. eben das. S. 245. 262 u. s. 3u Anspach und Baireuth 1528, s. Lang Gesch. bes Fürstenthums Baireuth Th. 2. S. 15 u. s. 3n Würtemberg 1534, s. G. F. Schurrer Erläuterungen ber würtemberg. Kirchen = und Resormationsgesch. Tüb. 1798. 8. S. 120 u. s. 3n Braunschweig Bolsenbuttel 1568. s. haber = lin neue Reichsgesch. Th. 7. S. 606 u. s.

chenordnung, bei welcher die Reformatoren oder boch \$. 553. die angesehensten Theologen der Partei zugezogen wursden b). Das ganze Geschäft wurde wie jede andere öffentliche Angelegenheit behandelt und daher, nie aber als Repräsentanten der Kirche, würften auch häusig die Landstände zu der Einleitung jener Maaßregeln oder zu den Verfügungen mit, die in Folge derselben, besonders in Ansehung des Kirchenguts getroffen wur-

b) Die alteste protestantische Kirchenordnung ift: Reformatio Ecclesiarum Hassiae, auf ber Synobe jn homberg 1526 entworfen, bei Schminke Monimenta Hassiaca Th. 2. S. 588 u. f. Sie hat fehr viel Eigenthumliches in Beziehung auf die angenommene Rir= chenverfaffung (f. Rote m), bas aber weber vollstänbig erhalten noch nachgeahmt worben ift. Bum Mufter biente vielmehr ziemlich in allen protestantischen ganbern bie furfachfische Rirchenordnung: bie furfachfischen Bistiationsartifel verfaßt (1527) von Ph. Melan= chthon; lateinisch und bentsch heransgegeben von G. Th. Strobel Altenburg 1776. 8. zuerft gebruckt unter bem Titel: Unterricht ber Bifitatorn an bie Bfarrheren im Rurfürftenthum gu Sachfen. Bittemb. 1528. 4. Ale Beifpiele von protestantifchen Rirchenordnun= gen bes fechezehnten Sahrhunderte mogen bier noch ausgezeichnet werben : bie frantifch = branbenburgifche von 1528, vergl. Lang a. a. D. S. 30 u. f. "bie Rirchenordnung im Churfurftenthum ber Marten ju Brandenburg wie man fich beibe mit ber Leer und Ceremonien halten fol." Bebr. Berlin 1540. 4. Die calenbergifche von 1542, f. Spittler Gefch. bes Fürstenth. Sannover Th. 1. S. 245. Die pommerische von 1535, im 3. 1563 ernenert und vermehrt, nach ben neueren Revisionen bei 3. 3. Dofer Corp. jur. ecclesiast. Tom. 1. S. 1 u. f. vergl. ebenbaf. Borrebe S. 29 u. f. Die wurtembergische von 1536, nachher 1553 vermehrt, auf welche 1559 bie fogenannte große Rirchenordnung folgte. S. Schnurrer a. a. D. S. 172. 232. 269 u. f. Rurf. Auguste von Sachsen Rirchenord, vom 3. 1580 bei Dofer a. a. D. Th. 1. S. 1047 u. f. Die neueren heffischen Rirchenordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572 u. 1573, f. Butter Grörterungen und Beispiele bes teutsch. Staats = und Fürstenrechts B. 2. S. 408 u. f. Die braunschweig = wolfenbutteliche Rirchenordnung von 1569 (Corp. Constit. Calenb. Tom. 1. Cap. 1.).

- s. 553. ben c). Damit war nach ber Meinung der Reformatoren für das wichtigste Stück der Kirchenversassung, bie gehörige Bestellung des von Christus selbst eingesezten Lehramtes (ministerium Evangelicum, s. verbi divini) d) gesorgt; doch wurde auch die Anordnung ei
 - c) Bei ber zweiten Bisitation, welche herzog heinrich von Sachsen albertinischer Linie im 3. 1539 vornehmen ließ, baten bie Landsstände ebenfalls babei gehört zu werden, und beriefen sich baraus, auch sein Borgänger, herzog Georg, habe sein Regiment mit ihrem Borwissen bestellt. S. Weiße sächl. Gesch. Th. 3. S. 269. Die Stände bachten hier so wenig an eine Repräsentation ber Laubessirche als früherhin die der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, welche die Reformation ebenfalls als eine Landesangelegenheit betrieben, sich aber in das eigentlich Kirchliche derselben nicht mischten. S. Lang a. a. D. S. 5 u. f. In eben diesem Sinn drangen 1542 in Kursachsen und 1610 in heffen die Stände aus Errichtung eines Consistoris.
 - d) Gutachten ber mittenberg. Theologen im 3. 1545 über Ginrichtung ber Rirchenverfaffung nach ben Grunbfagen ihrer Religionspartei, bei Seckendorf histor. Lutheranismi L. 3. Sect. 31, S. 119. Nro. 27. Necesse est igitur discernere ab illa politia Episcoporum, alligata locis, personis, successioni ordinariae, imperiis, legibus humanis, ipsum ministerium Evangelicum quod Deus instituit et magna misericordia subinde instaurat, et perpetuo servat Ecclesiae suae, quod non alligatum est certis locis etc. sed Evengelio. Ueber bas Wefen einer gehörig eingerich= teten Rirchenverfaffung erklarten fie fich (Mro. 4.) babin: Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et doceri mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. - Quarto in conservatione honestae et piae disciplinae, retinendae per judicia Ecclesiastica, seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officiis necessariis, alendas.

ner höheren firchlichen Behörde von ihnen für noth- \$. 553. wendig erklärt, welche bie Prüfung und Orbination ber Beiftlichen zu verrichten, bei Streitigkeiten über bie Lehre und was fonft firchlicher Natur fenn möchte zu entscheiden, und bas Bisitationerecht auszuüben baben follte e). Dem alten herfommen ber Kirche gemäß hielten die Reformatoren dafür, daß dieß alles den Bischöfen zukomme f), wenn biefe gleich nur burch jene besonderen Umteverrichtungen von den übrigen Geiftliden verschieden seyn sollten, daber fie den Pfarrern die Befugniß im Auftrag ber Rirche zu ordiniren ebenfalls zuschrieben und eben baber auch feine Schwieriafeit fanden, ihre Kirchenverfaffung ohne Mitwürfung ber Bischöfe einzurichten 8). Eigene evangelische Bischöfe für jene Geschäfte zu bestellen, welches als bas naturlichste hatte angesehen werden muffen, wagte man por bem Religionsfrieden nicht, und noch im Jahre 1545

e) 3m angeführten Gutachten, Nro. 31.

f) A. a. D. Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut Episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae, vere faciant suae vocationis officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram, videlicet si desinent esse hostes doctrinae etc.

g) Schmalfalb. Artifel Tit. de potestate et jurisdictione episcoporum. Docet igitur Hieronymus, humana auctoritate distinctos gradus esse episcopi et presbyteri seu pastoris. Idque
res ipsa loquitur, quia potestas est eadem, quam supra dixit.
Sed una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum,
videlicet ordinatio, quia institutum est, ut unus episcopus
ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum
est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino
ratam esse.

8. 553, betrachteten bie mittenbergifchen Theologen, in einem Gutachten bas fie ihrem Rurfurften ftellten, bie Jurisbiction ber bisherigen Diocesanen als forttauernb, ber fie fich wieber qu unterwerfen bereit feien, wenn biefe bie Reformation annehmen wollten b); fie wagten ch felbft nicht, Borichlage zu machen, was geschehen muffe wenn bie Bifcofe fernerbin Wiberfacher ber Evangeliichen blieben, fondern überliegen bieg bem Gutfinden ibrer Regierung i). Offenbar galt es baber nur für eine provisorische Ginrichtung, bag man gleich bei ben erften Schritten gur Ginführung ber Reformation eingelnen Bfarrherrn einen Theil bes bijdoflicen Amts, namlich bas Orbinationsrecht, Bifitationsrecht und überhaupt bie Aufficht über Lebre und Bambel ber Geiftlichen eines bestimmten Sprengels, unter bem Ramen ber Suberintenbenten b) (Infpectoren, Bravonten) übertragen batte, und man bachte bei ber Anordnung tiefer Beborben mobl eber an ein Eurrogat ber Archidiaconen und Rural=Decane als an eine bem bijdofliden Amte nachgebiltete Beborte, obngeachtet man die Sprengel jener Begmten Dideefen nannte.

- i) 3m angeführten Sutzichten, Nro. 32. Si vero Episcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient contra dectrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri commodia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint ipsorum deinberationi remittimus.
- k) Die Ginrichtung warne in Kurfachfen querft ichen im 3. 1527 getroffen und baun alezemein in allen vroteffantischen Sindern einger führt: in heffen, vo man fiz auch vaffender fand als die bei ber erften Kirchenordnung verfiellten Biftrauren f. Rotte m. im 3. 1537.

h) E. Rete f.

Für die übrigen Bestandtheile des bischössichen Amts §. 553. hatte man anfangs gar keine besondere Behörde und sie schien auch nicht so nothwendig, weil der größte Theil der bischössichen Jurisdiction, nach den Grundsäßen der Reformatoren über deren Bedeutung als usurpirt hin= wegsallen mußte; die landesherrliche Regierung besorgte diesen und mit dem Nath der vornehmsten Theologen, die der Landesherr zuzuziehen für gut fand, auch alles was sonst wohl vor die Bischösse gewiesen worden wäre 1); nur in Hessen war es anfangs die Absicht, eine Synode aus den sämmtlichen Geistlichen zu sol= chen Geschäften zu brauchen m). Erst die Nachtheile,

- 1) In Rursachsen war bis zum Jahre 1542 bas hofgericht bie competente Behörde in Chesachen, es holte aber in diesen, so wie die Regierung in andern kirchlichen Angelegenheiten häusig Gutachten ber theologischen Facultät ein. S. Weisse säche Gesch. Th. 3. S. 197. Daß in heffen bis zum Jahre 1610, wo Landgraf Morits ein Consistorium auf Bitten seiner Stände bestellte, die Regierung ebenfalls die competente Behörde für alle Sachen war, die nicht vor die Synode (Note m) oder die Superintendenten gehörzten, sieht man aus der Resormationsordnung von 1572 und der Consistorialordnung selbst. S. Pütter a. a. D. S. 420 u. f.
- m) In ber Kirchenordnung von 1526 hatte man überhanpt die Einzeichtungen ber ältesten christlichen Kirche zum Muster genommen. Jede Gemeinde sollte ihren Geistlichen (der hier Episcopus genannt wird) und neben ihm Diaconen wählen und sie wieder abser zen durfen, wenn sie sich ihres Amtes unwürdig gemacht hätten. Unter Borsig des Bischoss sollte jede Gemeinde das Recht haben, den Kirchenbann zu erfennen und wieder aufzuheben und wöchentlich eine Art Sendgericht halten; selbst die Gerichtbarkeit in Ehesachen wurde ihnen beigelegt und der Bischos angewiesen, in schwierigen Sachen bei den Bistatoren oder andern der h. Schrift erfahrenen Männern Rath zu suchen. Jährlich sollten sämmtliche Bischöse und von jeder Gemeinde ein von ihr gewählter Deputirter (commissus) sich zu Marburg unter der Aufsicht des Landesherrn zu einer Provincialspunde versammeln, der das oberste Kirchenregiment beige-

8. 553. welche aus dem häufigen Gebrauch des Kirchenbanns entstanden, den man anfangs allen Pfarrern zugesprochen hatte "), die Nothwendigkeit für die Entscheidung in Chesachen und Streitigkeiten über eigentlich kirchliche Verhältnisse, besonders die welche die Kirchengüter angiengen, und endlich für die coercitive Kirchendisciplin eine besondere kirchliche Behörde zu haben, veranlaste die Anordnung sogenannter Kirchenräthe oder Consistorien "), die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet aber mit geistlichen und weltlichen Räthen besezt wurden. Auf diese Weise kamen die Landesherren in den Besit aller bischöslichen Rechte, ohne daß jemand nach dem Rechtsgrunde gefragt

legt wurbe. Diese follte zur Schlichtung ber wichtigeren Sachen breizehn Deputirte mablen, wobei ber Lanbesherr und wer vom Herrenstand und Abel gegenwärtig ware die ersten Stimmen geben burfte, außerdem aber auch brei Bistatoren zur Kirchenvisitation im ganzen Lande ernennen. S. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen Th. 1. S. 206 u. f. und Pütter a. a. D. S. 403 u. f. Die ganze Einrichtung sollte jedoch nur eine provisorische seyn. S. mein Kirchenrecht Bb. 2. S. 56. Note 6.

- n) Schmalfalb. Art. Eit. de potest, et jurisdict, episcopor. Constat jurisdictionem illam communem, excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores.
- o) Die wittenbergischen Theologen billigten beren Errichtung in bem angeführten Gutachten (Nro. 35.) namentlich in Beziehung auf die geistliche Gerichtbarfeit. Das erste Beispiel auch dieser Einrichtung gab Rursachsen, welchem Herzog Moriz von Sachsen 1543 und 1545 folgte. S. Weisse a. a. D. Th. 3. S. 310. Bereits 1569 betrachtete man aber ein Consistorium als nothwendiges Ersforderniß einer wohl eingerichteten Kirchenverfassung, wie man aus der Borrebe zur braunschweigischen Kirchenverbanung sieht: "Haben wir, in maßen hiebevor in den wohlbestellten Kirchen gebreuchlich gewesen, ein christlich Consistorium oder Kirchenrath verordnete".

hätte, aus welchem sie ihnen zu Theil geworden sepen, §. 553. und der Religionöfriede (§. 500. Note f) bestätigte sie ihnen, indem er die Gewalt der katholischen Bischösse über die Unterthanen der evangelischen Reichösstände sußpendirte. Ihre Gewalt Lehrvorschristen zu geben und die Liturgie anzuordnen, die durch die Absassung der Kirchenordnungen zuerst ausgeübt worden war, besestigte sich bald darauf durch die inneren Streitigkeiten der protestantischen Kirche (§. 509.), und der westphälische Friede schrieb ihnen ausdrücklich (§. 524. Note y) ein jus dioecesanum und eine jurisdictio ecclesiastica im Sinn des canonischen Rechts zu.

S. 554.

S. 554.

Diese Vorstellungsart entsprang vornehmlich aus dem fortdauernden Gebrauch des canonischen Nechts, nicht nur in bürgerlichen sondern auch in Kirchensachen, auf welchem die Juristen bestanden a) und den sie gegen den Widerspruch der Theologen durchsezten, weil diese ohne ihre Hülfe ein protestantisches Kirchenrecht zu bilden nicht im Stande waren b). Auch hatten

a) Die Thatsachen hierüber sind gesammelt bei J. H. Bohmer jus eccles. Protest. Lib. 1. T. 2. §. 58 u. s. Ueber den Grund der fortdauernden Gültigseit sagt Ern. Cothmann resp. 30. Vol. 1. n. 17. quaeri potest, an Augustanam consessionem prositentes jura ista canonica hodie obligent, et omnino obligare respondendum est, cum nominatim non sint abrogata, neque etiam divino juri repugnent, ideoque illaesa conscientia observari possunt, atque ita in terminis respondisse reperio Modestinum Pistoris cons. 16. n. 6. vol. 1.

b) Der flarfte Beweis liegt nicht nur in ben fymbolifchen Schriften ber Broteftanten, beren fcmachfte Seite offenbar bas Rirchenrechts

g. 554. mohl jene bas Recht auf ihrer Seite, wenn fie behaupteten, daß bei der Entscheidung ber vorkommenden kille bas canonische Recht gar nicht entbehrt werden fonne 1 ba bie Reformation den historischen Zusammenbana ba neuen Berhältniffe mit ben alteren bei vielen firchlichen Allein da bie Juriffen Inflituten nicht unterbrach. weber ben Stoff bes canonischen Rechts hinreichend be berrichten, noch auch in ben Beift ber augeburgifden Confession tief genug eingebrungen waren, Grangen ber Anwendbarfeit bes canonischen Rechts nad festen Grundsäten d) angeben zu konnen, so befam bas Rirchenrecht bei vielen Lehren eine fehr unbefimmte Geftalt, und bei manchen fam etwas binein, mas mit ben Grundfaten feineswegs übereinstimmte, welche bie Reformatoren in den symbolischen Schriften ber Batte (S. 509.) aufgestellt hatten. hieher muß namentlich jene Borftellungsart von ber bischöflichen Gemalt ber Landesherren gerechnet werden. Die Reformatoren unterschieden auf bas beftimmtefte e) eine geiftige Ge

liche ift, so viel auch über bie Gewalt ber Bischöfe und bes Bapftes barin vorfommt, sonbern auch in ben altesten von Theologen versaßten Kirchenorbnungen, bie fast bloße Kirchenagenben find. Bergl. Boehmer a. a. D. §. 74.

- c) S. Boehmer a. a. D. besonbere §. 68. Nro. 4.
- d) Sie bemühten fich freilich, Regeln barüber zu geben, beren Uns zuläffigfeit aber bereits Boehmer a. a. D. §. 70 u. f. nachges wiesen hat.
- e) Augeb. Conf. Art. 28. De potestate ecclesiastica. Sic autem (nostri) sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium, potestatem esse seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. -- Haec potestas tantum exercetur

walt, welche ben Kirchendienern von der Kirche \$. 554.

(§. 552. Note d) zur Ausübung übertragen werde und welche sich die Landesherren keinesweges gleich den Bischöfen zuschreiben konnten, von solchen Rechten, die den lezteren vom Staat eingeräumt sepen, zu welchen man, da jene geistige Gewalt mit keinem äußeren Zwang versknüpft seyn sollte), jede Art der jurisdictio contentiosa und selbst die coercitive Disciplinargewalt über die Geistlichen rechnen mußte. Nach den symbolischen Schristen der Protestanten mußte ferner den Landessherren jede Art von Gesetzgebung über Glaubenssachen und Liturgie abgesprochen werden, sosenn sie aus einer ihnen als Kirchenoberen zustehenden Gewalt hergesleitet werden sollte; denn diese räumten die Protestanten

docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta, — haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sacramentorum. — Itaque quum potestas ecclesiastica concedat res aeternas — non impedit politicam administrationem — nam politica administratio versatur circa alias res — magistratus defendit non mentes sed corpora et res corporales adversus manifestas injurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii, sed jure humano, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum. Si quam habent aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii, aut decimarum cet. hanc habent humano jure.

f) Augeb. Conf. a. a. D. Secundum evangelium, seu ut loquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his quibus est commissum ministerium verbl et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbe.

- 8. 554. keiner Art von Rirchenoberen ein, ba fie nur bas Evangelium als Quelle ber Glaubenslehren betrachteten, ohne ben Bischöfen zuzugeben, daß jedermann ihre Ausleaung beffelben annehmen muffe 8), und bie Rirchenordnungen auch nur so weit für zuläffig erklärten, als Bewiffen ber Einzelnen bamit nicht beschwert werde h), mithin nur, so weit sie von ber Rirche angenommen worden. Alle Lehrvorschriften und Rirchenordnungen, welche bie Protestanten von ihren Landesberren erhalten hatten, konnten mithin ihre Rraft nur baburch erhalten haben, daß fie die Rirche als ibret bermaligen Ueberzeugung angemeffen anerkannt hatte, und mas geschehen mar, mochte die Landesherren weber berechtigen die Lehrfreiheit der Rirchendiener zu beichränken, so lange diese in den Granzen blieben, melde burch die ausgesprochenen Ueberzeugungen ber Rirche selbst (vergl. S. 509.) gezogen waren, noch ber Rirche gegen ihren Widerspruch auch felbft im blogen außeren Gottesbienft Gebräuche zu entziehen ober etwas Neues Die Entstehung der landesherrlichen Ge aufzudringen. walt in Rirchensachen, fo weit fie jene Begenftanbe be
 - g) Apologie ber Augeb. Conf. Citant et hoc: obedite praepositis vestris. Hace sententia requirit obedientiam erga evangelium. Non enim constituit regnum episcopis extra evangelium. Nec debent episcopi traditiones contra evangelium condere, aut traditiones suas contra evangelium interpretari Idque cum faciunt, obedientia prohibetur, juxta illud: si quis aliud evangelium docet anathema sit.
 - h) Augeb. Conf. Art. 28. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia tiant in ecclesiis. Verum ita ne conscientiae onerentur. —

traf, konnte also nur baraus erklärt werden, daß burch g. 554. bie außeren Umftanbe, unter welchen fich bie Rirche felbft reformirt hatte, bie Leitung jener rein firchlichen Angelegenheiten, beren Enticheidung aber ber Rirche felbft zufam, in bie Bande ber weltlichen Obrigfeit gekommen, wodurch diese aber nicht zu einer ihren Rechten in andern Angelegenheiten analogen Gewalt gelangt war, ba bie protestantische Kirche in jenen Angelegenheiten überhaupt keinen Kirchenoberen im Sinn des canonischen Rechts anerkennen konnte. Kür die Bestandtheile ber bischöflichen Rirchenjurisdiction, welche bie Reformatoren aus ber Verleihung bes Staats ableiteten, pagte zwar der Grundfat, daß fie als ein lanbesherrliches Recht betrachtet werben müßten; allein eben barum hatte man fie nicht mit anderen Befugniffen, bie eine ganz andere Bedeutung hatten, unter bem Namen bes juris episcopalis s. dioecesani vermengen follen. Im weftphälischen Frieden hatte man ben Unterschied zwischen beiden Bestandtheilen der sogenann= ten bischöflichen Rechte auch angebeutet, indem man ben erfteren, sowohl ben fatholischen Bischöfen über die protestantischen Unterthanen fatholischer Landesber= ren, als ben protestantischen Landesherren über die Un= terthanen einer anderen Confession absprach (S. 524.), aber ba niemand bie eigentliche Bedeutung der landes= berrlichen Rechte über die Rirche flar zu entwickeln ver= mochte, so behielt das protestantische Rirchenrecht in dieser Lehre fortwährend eine Unvollkommenheit, die auch späterhin burch bie Ausbildung bes fogenann= ten Collegialspftems und beffen Anwendung zur Erflä-

s. 554. rung der landesherrlichen Rechte, nicht gehoben worden ist. Schon in dieser Periode erklärten die Juristen die Erwerbung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, bald durch die Suspension der bischosstichen Diöcesamerechte durch den Religionsfrieden, Kraft welcher diese auf die Landesherren devolvirt worden i), bald aus der durch die Reformation geschehenen Herstellung der ursprünglichen Rechte der weltlichen Obrigseit, welche dis dahin von den Bischösen usurpirt worden k), bald aus einer Uebertragung der Kirche 1); die dreisache aber gleich einseitige Ansicht der Verhältnisse, welche die Ausdrücke Episcopal =, Territorial = und Collegial = Spestem bezeichnen, ist späterhin nur weiter verfolgt worden.

§. 555.

§. 555.

Bei ber Lehre von ben kirchlichen Perfonen unterschied sich das neue protestantische Kirchenrecht von bem älteren zuvörderst dadurch, daß die verschiedenen Stufen des ordo hinwegsielen, und nur eine Ordination, und auch diese nur als feierliche Uebertragung

- i) M. Stephani de jurisdictione Lib. 2. P. 1. Cap. 7. Nro. 472. Atque hoc est quod dicitur, principes seculares duplicem sustinere personam, secularem et ecclesiasticam, h. e. principis et episcopi. Principaliter ratione territoriorum sunt seculares. Quod autem simul ecclesiasticam personam sustinent, id fit minus principaliter, cum jurisdictionem ecclesiasticam exerceant non jure proprio, uti secularem sed concessione imperatoris vigore decreti Passaviensis. Bergl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 31. §. 19. u. f.
- k) Dieß ist schon bie Grunbibee bei Reinkingk de regim. secul. et eccles. Lib. 3. wie auch Böhmer a. a. D. g. 21. bemerkt.
- 1) S. bas Gutachten ber wittenbergifchen Theologen vom Jahre 1638, welches Bohmer a. a. D. g. 43. anführt.

bes Berufs zur Bermaltung ber Seelforge und ber g. 555. Sacramente a) beibehalten wurde, ohne daß mit jener Sandlung die Idee einer mitgetheilten besonderen Fa-. hiafeit (f. S. 480. Notes) verbunden wurde; die muftische Idee einer Weihe wurde blos mit der Taufe verbunden, und in diefer sollte schon die Fähigkeit enthalten seyn, welche ber ordo nach ber Lehre ber katholi= ichen Rirche mittheilte; jeder Chrift hatte nach ber Lehre ber Evangelischen die geiftliche Weihe, nur nicht ben geiftlichen Beruf. Die protestantische Rirche erhielt also fein Briefterthum, wenn fie gleich nach ben Berheißungen des Evangelii eine unmittelbare Einwürfung Bot= tes auf die Burffamfeit des Lehramtes erwartete b). Für das Lehramt und die Seelsorge blieb die Bereini= gung ber Einzelnen in Parochialgemeinden unverändert. und die Varochialgerechtsame wurden nach dem canonifchen Recht beurtheilt c). Auch bas Batronatrecht wurde erhalten, obwohl Luther es verworfen zu haben ichien, indem er ber Rirche bas Recht ihre Geiftlichen zu vociren zusprach d), weil die Juriften nichts

a) Aug 66 Couf. Art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

b) Ebenbaf. Art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum- et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium.

c) S. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 74.

d) S. oben S. 485. Rote 1 unb S. 552 unb 553.

8. 555. Papistisches darin erkennen wollten •), und man den Ausweg fand, der Gemeinde das Recht einzuräumen, den Präsentirten zu vociren oder wenigstens ihren auf Gründe gestüzten Widerspruch gegen seine Berufung zu erklären 1); nur hie und da gelangten die Gemeinden zum Besitz eines wahren Wahlrechts, besonders wenn sie es gleich in den ersten Zeiten der Resormation ausgeübt hatten. Die Erhaltung des Patronatrechts, verbunden mit den Ansichten über das jus episcopale der Landesherren, machte hingegen sonst bei den Protestanten den leztern zum ordinarius collator aller Richenamter, in Rücksicht deren niemand ein Patronatrecht erlangt hatte.

§. 556.

§. 556.

Bur eigentlich geiftlichen Gerichtbarfeit a), bie ber Kirche felbft beigelegt wurde (§. 552.), rechneten die Reformatoren blos bas Recht des Rirchensbannes, über beffen Ausübung die Kirchenordnungen bas nähere bestimmten. Sie bezeichneten als die Falle,

- e) S. bie verschiebenen Meinungen ber Inristen bei J. H. Boehmer jus parochiale Sect. 3. Cap. 1. §. 20 u. f.
- f) S. Casp. Ziegler de episcopis Lib. 2. Cap. 2. §. 13. Das Prafentationsrecht bes Patrons follte nur bas erste votum fenn, und bie Beurtheilung ber Tüchtigteit nicht blos bem Bischof, b. h. bem Confistorio, soubern zugleich ber Kirche überlaffen bleiben.
- a) Das oben erwähnte Gntachten ber wittenberger Theologen, Nro.
 35. Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam puniat. Praeter hoc forum constituit Deus aliud judicium in ecclesia, quod cum via esse debeat ad poenitentiam,

in welchen er gebraucht werden sollte, alle offenkundige §. 556. Wergehen wider die hriftliche Moral, befonders wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht strafe oder doch säumig sep, daher auch die Inspectoren bei Gelegenheit der Vissitationen jene ihrer Pflicht erinnern sollten b). In jedem Fall sollte eine Ermahnung zur Besserung vor-

non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione aut ejectione ex ecclesia.

b) Gbenbas. Nro. 36. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas prophana potestas negligit; si quis falsum dogma spargit; si quis contumeliose loquitur de religione Christiana aut de sacramentis; si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini; si quis contumelia afficit pastorem ecclesiae, aut alios Evangelii ministros; si quis apud se palam scortum aut concubinam alit; si de adulterio adversus aliquem aut aliquem fama verisimilis fertur: si quis quaestum facit usuris; si juvenes contumaces contra parentes, aut alios quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Die Anwenbung biefer Grundfate in ben Rirchenordnungen erlautert: Sach f. R. D. von 1580. G. 265. "Alles was von Lehrern und Buhorern argerlich, wiber bie Gebot Gottes ber erften Taffel gefündiget wirb, als ba find: Abgötterei, Regerei, Bauberei, Beiffagen, Beichenbeuten, Segenfprechen, Bot= teelafterung, Entheiligung bee Sabbathe, Berachtung bee Borte, ber heiligen Sacramenten und beffen Diener, und mas bergleichen mehr wiber diefe Gebote gefündiget werden mag. Bas auch wiber bie aubere Taffel ber gottlichen Bebot gefündiget wirb, foll auch mit bescheibener Dag, wie folget, babin gehoren. Remlich , wenn ein Superintenbene ober Pfarrer befinden und in ber Bifitation, ober auch, ba es ben Bergug nicht leiben fonnte, fonften einbringen wurde, bag öffentliche unlangbare Sunden und Lafter, Ghebruch, Hurerei, Unquet, Berlettung an Leib und Leben, Trunfen= heit, verboten Spiel, Diebstal, Bucher, und unbillige Contract, Lugen und mas bergleichen wiber Gottes Bort und Gebot, mit Mergerniß ber Rirchen begangen, und über gebuhrliches Erinnern von ber Weltlichen jedes Orts Obrigfeit nicht geftraft wirb.

- \$. 556. hergehen °), und nur wo sie den Schuldigen nicht bewöge, diese anzugeloben, und, den Umständen nach, sich einer Kirchenbuße zu unterwersen, um der Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses Genugthuung zu lebsten d), welche dann nothigenfalls auch verfügt wurde, wenn eine bürgerliche Strase statt gefunden hatte °), sollte das Consistorium die Excommunication aussprechen 1), der man jedoch ihre bürgerlichen Würfungen
 - c) Das angeführte Gutachten: Item Pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non tit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos et audito negotio puniat sontes.
 - d) Bon bieser ist zwar in manchen Kirchenorbuungen nicht ausbrucklich bie Rebe, sonbern nur von ber Kirchenbuse, welche nach ausgesprochener Excommunication ber Ausbebung berselben vorausgehen soll; z. B. Braunschw. K. D. S. 263 u. f. Sie war aber allgemein im Gebrauch, und wird in anderen Gesetzen genau von der lezteren unterschieden. So heißt es z. B. in der pommerischen Kirchenordnung S. 30. "Benn auch die Sande gar ärgerlich, groß und kundbar, darum der Berbrecher sich selbst de kacto von der christlichen Kirchen hätte abgeschnitten oder verbannet, so soll in des Consisterii Erkanntniss stehen, was den Kirchen oder sonst zu Almosen zu geben, und wie es mit der öffentlichen Absolustion zu halten und anzustellen."
 - e) 3. B. pommerische R. D. S. 42. "Im Fall auch einer, wie vorstehet, mit seiner Dishandlung die gemeine Christliche Kirche geärgert, und von ber Obrigseit allein mit Gelbe, und nicht am Leibe ober Leben gestraft wurde, soll ber Kirchen auch ihre Gensuren zu gebrauchen unbenommen sebn, sonderlich daß der Thäter, ehe er zum Sacrament gestattet wird, durch die verordnete öffentliche Absolution, nach Erfenntnis des Consistoris, mit bem allmächtigen Gott und der Christlichen Kirchen versöhnet werde." Auf ähnliche Weise scheint die Erfennung der Kirchenbuse dem Ermessen des Consistoris in der sächsichen Kirchenordnung S. 214. überlassen zu werden.
 - f) Das angeführte Gutachten Nro. 37. Haec consistoria habeant

größtentheils nahm 8). Dieser Versuch sich ber alten 8. 556. Disciplin ber Kirche wieber zu näheren, hatte indessen wenig Erfolg; die Ercommunication wurde schon im siedzehnten Jahrhundert selten gebraucht, und die Kirzchenbuße blieb vornehmlich nur für die Uebertretungen der Cheordnungen und auch hier vorzüglich nur in Rücksicht der niederen Stände in Uebung. Außerdem erhielten aber die Consistorien nicht nur beinahe allgemein h) die Gerichtbarkeit in Chesachen, weil die Resformatoren dieß für zweckmäßig hielten i), sondern die

potestatem ferendae sententiae excommunicationis; et sententia mittatur ad ecclesiam ejus loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta adfigatur ad templi januam.

- g) Das angeführte Gutachten bemerkt blos: est autem contemtor excommunicationis, pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus. Daher erkannte man in manchen Fällen auf Landesverweisung, und allgemein versagen die Kirchenordnungen das kirchliche Begräbniß. In der Regel hielt man es aber für hinreischen "der ansgeschlossen Berson alle Hochzeiten, Wirthshäuser, und ander ehrliche Gesellschaften oder Gespielschaften zu verbieten" (braunschw. K. D. S. 266.) und gewöhnlich bemerken die Kirchensordnungen, daß man den Excommunicirten in seiner "bürgerlichen Hanthierung" nicht beunruhigen soll.
- h) Ausnahmen sinbet man allerbings. So gehörten z. B. noch nach ber furpfälzischen Ehe = und Ehegerichtsordnung vom J. 1582 Tit. 1. die Ehefachen vor das Hofgericht.
- i) Das angeführte Gutachten Nro. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae in quibus conscientiis partium consuli debet, cujus rei in foro prophano non ita habetur ratio. In ben schmalkalbischen Artiseln wurde indessen ausbrücklich bemerkt, daß biese Gerichtbarkeit blos von der Berleihung des Staats abgeleitet werden könne.

26

- 8. 556. Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, bewürfte auch, daß man ihnen überhaupt die Gerichtbarfeit über kirchliche Bersonen, Sachen und Angelegenheiten, beinahe in dem nämlichen Umfange beilegte, in welchem sie die Bischöfe nach den Decretalen gehabt hatten k). Der Hauptunterschied lag nur darin, daß
 - k) S. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 166. Man muß jedoch in ben Befegen feine vollständige Aufgahlung ber Begenftans be ber Confistorialgerichtbarfeit erwarten. So 3. B. rechnet bie pommerifche Rirchenordnung G. 33. ju ben Confiftorialfachen: "Alle ftreitige Cachen in ber Lehre und von Geremonien in ber Rirchen, Inhalts ber Rirchenordnung. Bum anbern, alle Gottesläfterungen, Blasphemien, Baubereien, fpottliche Reben wiber Gott und bie b. Schrift, wenn die Dbrigfeit, nach Erinnerung bes Confiftoril, wels che in allewege vorhergeben foll, faumig ift. Bare aber wiber ben Thater Leibesftrafe ober Landesverweifung gu erfennen, fo follen die Confistoriales folches an die ordentliche weltliche Obrigfeit gelangen laffen, welche ferner mas recht ungefaumt verorbnen wirb. Bum britten, von Difciplin unter Pfarrheren, Predigern, Schul = und Rirchenbienern, item Irrungen und Streitsachen unter benfelben, jedoch angerhalb berjenigen fo Eriminal zu achten, Inhalts ber Rirchenordnung; item fo fich jemand ohne orbentlichen Beruf, Orbination und Examen, Rirchen ober Schulamter unterftunde. — Bum vierten bie Chefachen und mas benen mit Berlob: niffen, Gradibus, Divortiis und fonften anhangig ift. Defigleichen Chebruch, uneheliche Beiwohnung, Schmachung, Blutichande, Ropler, Roplerinnen, fo fern bie Obrigfeit, über Erinnerung bes Confiftorii nicht ftrafen murbe; jeboch bag bie orbentliche Strafe, an Leib, Leben, But, ober Landesverweifung, ber ordentlichen Dbrigfeit gelaffen werbe. Item aller Tumult Biberrebe und Perturbation bes göttlichen Amte, in ber Rirchen ober auf Rirchhöfen, muthwifliges Berfchließen ber Rirchen u. f. w. 3tem Legaten und mas gu Gotts lichen und milben Sachen vermachet ift, baß folches in Esse erhalten - werben. - Aehnlichen Inhalts ift bie furfachfische Rirchen= ordnung von 1580. S. 260. Doch bezeichnet fie bestimmter, mas fte als causas ecclesiasticas vor bas Confistorium gehörig be= trachte. "Alle Sachen fo ber Rirchen, Schulen, hofpitalen und gemeiner Raftenguter, Leben, Ginfommen, Rugung, Gebaub und Befferung, bagu ber Rirchenbiener Befolbung beireffen".

bei ben geiftlichen Delicten, und bei allen Vergehungen §. 556. ber Geiftlichen, wenn sie nach ben bürgerlichen Geseten eine Criminalstrase nach sich zogen, ben Consistorien zur Pflicht gemacht wurde, sie ben weltlichen Gerichten zum weiteren Versahren zu überlassen; hingegen erhielten jene die Befugniß auch bürgerliche Strassen zu erkennen, wenn es die Natur der vor sie gewiesenen Gegenstände mit sich brachte, welche zum Theil, besonders bei Vergehen der Geistlichen, bürgerliche Sacchen in sich begriffen 1). Sie kamen dadurch hie und da selbst zu einer Art von Policeigerichtbarkeit wegen bürgerlicher Vergehen, die anderwärts die ordentliche Obrigkeit bestrassen). Da übrigens in den Reichsge-

- 1) Daher heißt es 3. B. in ber sächstischen Kirchenordnung v. 1580 S. 261. "Iebes Consistorium und desselben Assessen, haben von uns nicht allein Macht die irrigen Sachen zu entscheiden sondern auch die Berbrechungen auf gebührende Maß zu strafen und aussbrücklich Bonen zu sprechen. Dann ob sich wohl ihr Erkanntnis auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltzlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts desto weniger zu Erhaltung christlicher Bucht, civiles poenas, nemlich Gelbstrafen, applicandas sisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängenis zu sprechen hiemit von uns Gewalt und Macht haben."
- m) 3. B. pommerische Kirchenordnung S. 42. "Keine unseheliche Beiwohnung soll, weder in Städten noch auf dem Lande, gestattet, sondern, weil dieselbe in göttlichen und menschlichen Gesegen, auch in des h. Reichs Policeisordnung hart verboten ist, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes unnachlässig gestraft werden; wäre aber die Obrigkeit, über Erinnerung des Bastoren saumig, soll er solches dem Consistorio notisiciren, und im Fall darauf das Consistorium so weit procedirte, daß den Versonen im Fall ein verbotten Leben führen Gelbstrase auserlegt würde, soll sols che mulcta entweder der Kirchen zum Besten, oder zu Erhaltung der Armen augewendet werden. Doch möchte nach Gelegenheit, wenn das Consistorium mit den Sachen viel Mühe und

8. 556. setzen die geistliche Gerichtbarfeit über Reichsstände ben Reichsgerichten nicht übertragen war, so fehlte es für jene an einem competenten Gericht für die Sachen, die vor die Consistorien gehörten; es wurde baher übslich, daß sie in Fällen dieser Art durch Compromif einem Confistorio die Entscheidung überließen.

S. 557.

§. 557.

Das Matrimonialrecht ber Decretalen wurde von den Protestanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewissen beschwerend erklärt hatten); doch wurden die Grundsätze der lezteren, besonders in den ersten Zeiten nach der Reformation noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren Kirchen= oder Cheordnungen in ihren Bestimmungen sehr unvollständig und unsbestimmt aussielen, und die Juristen der bestrittenen Lehren sich immer an das canonische Recht hielten. Allgemein wurde der Cölibat der Geistlichen verworfen b), und die Trennung des Chebandes wegen der in

Arbeit gehabt — von bem Strafgelbe bemfelben ber halbe Theil zugeordnet werben."

- a) Schmalfalb. Art. Tit. de potest. et jurisdict. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus.
- b) Augeb. Confess. Art. 23.

ber heiligen Schrift angegebenen Grunde gestattet; mit g. 557. Ausnahme der Fälle des Chebruchs c) und der bosli= den Verlassung d), blieb aber die Praxis darüber, mas zu jenen gezählt werden konne, fehr schwankend. Willführliche Gesetgebung über die Chescheidungsgrunde hielten die Reformatoren nicht für zulässig e), wenn sie gleich die Idee eines Sacraments der Che verwarfen f). Die Chehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft murben in ber Seitenlinie ordentlicherweise bis auf den zweiten und dritten Grad canonischer Computation einschließlich herabgesext 8), und die Braxis der Dispensationen in ben naberen Graben (bie nach ben Grundsäßen der Reformatoren von der Gerichtbarkeit in Chefachen nur bei dem Landesherrn gefucht werden konnte, wenn es gleich Gegenftand theologischer Gutachten werben konnte wie weit sie zuläßig fen) war anfange fehr ftreng; ale fie fich mit der Beit nachgie-

c) Matth. V, 32. Luther von ber babhlon. Gefangenichaft ber Rirche in ber altenb. Ausg. f. Berte. Th. 6. S. 1409.

d) 1 Cor. VII, 15. Luther a. a. D.

e) Luther a. a. D. "Da last Chriftus zu bas Scheiben, aber allein in bem Fall bes Chebruchs. Darum muß ber Rapft irren, fo oft er scheibet aus anbern Ursachen."

f) Luther a. a. D. S. 1405 u. f.

g) Rach bem Borgang ber fursächfischen Kirchenordnung S. 112. "Die Personen welche seithalben einander im britten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen." S. 115.
"Bie nun den Personen wegen der Blutfreundschaft sich in Ethegelübb einzulaffen verboten, als sollen auch die, welche Schwägerschaft halben einander ebenmäßig verwandt sich in Eheverlöbnis
nicht einlaffen. Denn so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen
eigenen Blutöfreunden zugethan, so nahe ist auch benfelben sein
hinterlaffener Ehegatte Schwägerschaft halben verwandt."

- s. 557. biger zu zeigen ansieng, wurde sie um besto schwankenber. Die Ehen, welche Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern geschlossen hätten, wollte Luther, gegen den Widerspruch der Juristen, für ungültig gehalten wissen h), und die Kirchenordnungen erschwerten ihre Eingehung wenigstens durch genaue Vorschriften über die
 kirchliche Vollziehung der Ehe; die Gültigkeit derselben
 wurde aber doch fortwährend von den meisten behauptet, und auch durch protestantische Ehegesetz zuweilen
 unterstüzt, die den Eltern, wie schon im Interim geschehen war i), in solchen Fällen das Enterbungsrecht
 zusprachen k). Die genauen Vorschriften der protestan
 - h) Euther in einem Briefe bei Boehmer J. E. P. Lib. 1. Tit. 2. S. 60. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus. Bergi. Seckendorf de Lutheranismo Lib. 3. Sect. 32, S. 126.
 - i) Interim Tit. 31. § 9. "Diewell ber väterliche Gewalt biefer Bereinigung des Chestands von Rechtswegen weichen muß, foll man die nicht hören, die zu unfern Zeiten wollen, daß die Ehe oder versprochene heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten follen wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist." §. 10. "Ob aber die Eltern in diesem Fall Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Borhaltung der Erbschaft oder zum wenigsten mit Ringerung heirathgutes und in andere Weg zu straffen, mag hiering nen die ordentliche Obrigseit Maß und Ordnung geben."
 - k) Rurfachf. R. D. 1580. Bon Chegelöbniffen (S. 110.). "Esfollen fich keine Rinber, Sohne ober Töchter, was Alters bie fennh,
 ohne Borwiffen und Einwilligung ihrer Eltern, als bes Baters,
 ber Mutter und ba bie nicht vorhanden, bes Großvaters und ber
 Großmutter verloben. Und wenn gleich folches geschehn, foll ein
 folch Berlöbniß für heimlich gehalten und für unbündig erkaunt,
 und bie Perfonen in unfern Lauben nicht getrauet werden. Und ba
 fie hierüber, und über beschehene Bermahnung und Berwarnunge,
 wider ihrer Eltern Billen ftarf barauf verharren, und solch Chegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit fuchen wurden,

tischen Kirchengesetze über das Werfahren der Geistlichen §. 557. bei der Proclamation und Trauung, enthielten wohl die nächste Ursache, daß man diese als unumgänglich . nothwendig zur Form der Eingehung einer Ehe zu bestrachten ansieng, während um dieselbe Zeit das tridenstinische Concilium die Sponsalia de praesenti zwar auch an eine kirchliche Form, aber nicht gerade nothswendig an die Einsegnung der Ehe knüpste!).

S. 558.

S. 558.

Die Kirchengüter wurden bei der Einrichtung der protestantischen Kirchenversassung nicht überall auf gleiche Weise behandelt. In der ersten Zeit der Reformation wurden die Collegiatstifter und Klöster als geistliche Institute meistens aufgelöst a), von ihren Einstünften wurde zwar immer ein Theil b) zur Errichtung

sollen bie Eltern ihnen mit etwas zu ber Ausstattung behülflich zu sehn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen sehn, folche ungehorsame Rinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Logitimae, und nach Gelegenheit der Ursaschen ihres verweigerten Consens, ganzlich zu enterben.

- Sess. 24. Cap. 1. De reform. matrim. de trina proclamatione matrimonii praemittenda et de necessaria praesentia Parochi et duorum vel trium testium ad valorem matrimonii ineundi.
- a) B. B. in Sachsen ernestinischer Linie, in Anspach und Baireuth s. Lang Geschichte bes Fürstenthums Baireuth. Th. 2. S. 33 u. f., in Heffen s. Curtius Geschichte und Statistif von Heffen S. 159 u. f. In späteren Zeiten geschah es nicht leicht anderswo, als da wo keine Landstade waren, wie z. B. in der Pfalz, wo vom Jahre 1562 bis 1573 breizehn Collegiatstifter und neunundvierzig Rlöster eingezogen wurden. S. Bundt Magazin der pfälzischen Kirchen und Gelehrten Geschichte. B. 1. S. 1 41.
- b) Am beträchtlichften scheint er in Sachsen ernestinischer Linie gewesen ju fenn. S. W eiße fachf. Gefch. Th. 3. S. 112.

- s. 558. und Berbesserung von Universitäten o), Schulen, Hospitälern und ähnlichen Instituten verwendet, aber ein Theil ihres Bermögens wurde immer auch zum Kammergut der Landesherren gezogen. Selbst die Gutstund Gerichtsherrschaften und die Magistrate in den Städten, die selbst zu reformiren angefangen hatten, bemächtigten sich mancher Kirchengüter, und besonders durch die ersteren wurden nicht selten die Einkunfte der Pfarrer auf eine unbillige Weise geschmälert, und nachher aus dem allgemeinen Kirchensonds, den man aus dem Vermögen der aufgehobenen Institute hätte bilden sollen, nicht immer gebührend verbessert d). Wobie Stifter und Klöster aber dem ersten Eiser der Reu
 - c) B. B. in heffen bie Universität Marburg 1527. f. Curtius a. D.
 - d) Borftellung ber evangelischen Theologen an bie Berfammlung ber protestantischen Reichestanbe gu Schmalfalben 1537, in Luthers Werfen, altenb. Ausg. S. 1116. "Denn wiewohl wir jum Theil wiffen, bag in etlichen Fürftenthumern und Stabten bie Rirchenbiener ziemlich verforget werben - auch aus Rirchen und Rloftergus tern bie Bfarren und Schulen bestellet und bie Boepitale gebeffert, bag manniglich befennen muß, ba folche Guter nicht anbere benn Chriftlich zu Gulfe ber Rirche gebraucht werben; gleichwohl befinben wir, bag an vielen Orten großer Mangel hierinne fen, nemlich, bag bie Rirchendiener und Schulen fehr geringe verforget, ober gang nicht bestellet und mufte werben, und giehen boch nicht allein bie Dbrigfeiten , fonbern auch Brivatperfonen , Rlofter und Rirchenguter ihres Gefallens zu fich. — Darzu ift am Tage, bag ber gemeine Bobel von fich felbft bargu wenig thut und muffen folche Gaben fürftliche Eleemosynae fenn und bleiben. - Go find biefe Buter, Baben und Donationes ben Rirchen zugeeignet, jur Erhaltung ber Religion, ob gleich viel aus Irrthumb ju Difbrauch gewandt. Darumb, biemeil bie Dbrigfeit biefe Guter zu verorbnen bat, und mit einer Dag gebrauchen mag, foll fie bennoch erftlich bie Rirchen= ampter nothburftiglich bavon bestellen."

erer entgiengen, welchen nach dem Religionsfrieden auch \$. 558. bessen Clausel wegen der bis zum passauer Vertrag nicht eingezogenen Güter (§. 500. Note i) bedächtlicher machte, wurde wenigstens ein Theil jener Institute ershalten, deren sich nun auch die Landstände e) anzunehmen pflegten und man begnügte sich sie nur zu reformiren. Den meisten Vortheil zog das Land in biesem Falle von ihnen, wenn sie, den Ansichten der

e) So forgte in Sachfen albertinifcher Linie gleich bei Ginführung ber Reformation im Jahre 1539 bie Lanbichaft für bie Erhaltung bes Rirchengute ju firchlichen und öffentlichen 3meden, f. Beige a. a. D. S. 271 u. f. In ben ganbern wo Stifter und Rlofter nut reformirt wurden, ober man wenigftens ihr But fur bie Beburfniffe ber Rirche beifammen hielt, wurde es auch meiftens ein Artifel ber Lanbeevertrage, bag es bei biefen Ginrichtungen bleiben folle. Go 3. B. erflarte in Burtemberg ichon Bergog Ulrich 1537: wes foll auch ber Rirchenkaften wieber mit all feinen Bertinentien angerichtet, mit nichten geanbert, viel weniger auf bie geiftlichen Guter unfrer und unfere Fürftenthume Bralaturen , Rloftern, Brobftelen, Stiften, Canonicaten, Bfrunben, und alfo berührten Rirchenkaftens ganges Gintommen, in eigenen, noch fonft in irgend einigen anbern Rugen, fonbern mit ftattlichem Rath einig und allein zu Unterhaltung ber Rirchen und Schulen und alfo ju Beforberung ber Ehre Gottes und ber Armen nuglich gebrancht werben," S. Saupturfunden ber wurtembergifchen Landes = Grundverfaffung (herausgegeben von Baulus Abth. 1. S. 124.). - So verfprach Bergog Beinrich Julius von Braunschweig im ganberebeim. Landtage : Abschieb von 1601. Art. 36. "Weil ber gnabige Lanbesfürft fich in Gnaben refolvirt, bag S. F. G. ben Bralatenftanb biefes Fürftenthums nicht in Abgang fommen laffen, fonbern vielmehr erhalten und fo viel an S. F. G. in befferen Bohlftand bringen, ju beren Behuf bann auch in herrn und Jungfrauen - Rlöftern alles G. F. G. herrn Baters gemachter Ordnung nach, alfo auftellen wollen, bag es G: F. G. mehr rühmlich und in Rothfällen nuglich als verweißlich fenn moge, als hat fich bie löbliche ganbichaft baran mit unterthaniger Dantfagung begnügen laffen."

- s. 558. Reformatoren zufolge () in Schulanstalten ober Seminarien von Beiftlichen verwandelt murben, wie in Rurfachsen und Würtemberg B); die Rlöfter, in welchen man bie Pralaturen und Conventualenftellen als Rirdenpfründen vergab, wurden hingegen eben fo wie die Collegiatstifter weber ber Kirche noch bem Staat besonbers nüplich. Denn die lezteren behielten in Rudficht ber Chorherren im Bangen ihre bisherige Berfaffung, nur fo daß diefe gang aufhörten Beiftliche zu fenn, weil bas Inftitut unverändert zu der protestantischen Rirchenverfaffung nicht pagte. Die protestantischen Stift8 = und Rlosterpfründen murben baher zu Sinecuren, bie gar feine wahre firchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältniffen der Rirche paffende Bedeutung hatte man ihnen geben fonnen, wenn man fie bem Stande ber Belehrten allein überlaffen und mit den Universitäten ungertrennlich verbunden hatte, welches auch im Sinn der Reformatoren gewesen mare h); aber eine solche Einrichtung mar bem Intereffe
 - n) Das wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nro. 43. Caeterum si potestates vellent aliqua monasteria ad educationem et institutionem piam adolescentiae, tanquam scholas conservare, de ea re non litigamus. Daß hier nicht die Restitution des gesammeten Rosterguts verlangt wird, sondern die Resormatoren den Regenten auch etwas davon gönnen, muß mit den 1537 ausgesprochenen Grundsähen Note d) zusammengehalten werden.
 - g) S. Breyer elem. jur. publ. Wirtemb. §. 155, 179 u. f. Spitts ler Geschichte von Burtemberg S. 161 u. f. Weiße sachs. Gesch-Th. 3. S. 287 u. f.
 - h) Das angeführte Gutachten von 1545 (Nro. 33.) bemerkt von ber Bestimmung ber Capitel: Initio enim collegia suerunt honestissimi coetus sanctissimorum et eruditissimorum hominum toto orbe terrarum, discentium et docentium. Nec pulchrius ul-

ber Machthaber fremd. Aus ben nämlichen Gründen §. 558. gewährte es der protestantischen Kirche auch keinen wesentlichen Nupen, daß sich die evangelischen Reichs= stände im Besitz der Hochstister behaupteten, welche sich selbst resormirt hatten (§. 502. 503.) und in desnen, welche der westphälische Friede in weltliche Fürstenthümer verwandelte (§. 522.), mit wenigen Austahmen i) die Capitel erhalten wurden; nur für den alten Abel entstand daraus ein wirklicher Gewinn, weil er, gestüzt auf Statuten und Observanz, die noch dazu in manchen Stistern ziemlich neu waren k), sich das Privilegium der ausschließlichen Stistsfähigkeit gegen den wahren Sinn des westphälischen Friedens 1)

lum toto orbe terrarum spectaculum esset, quam videre talem senatum et talem scholam.

- i) Dem Kurfürsten von Brandenburg wurde im westphälischen Frieden bas Recht gegeben, bei den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden ein Viertel der Pfründen, und zu Camin alle Dompfründen einzuziehen. Das leztere wurde jedoch durch einen Bertrag mit Schweden vom Jahre 1653 abgewendet. S. Pütter Geist des westphälischen Friedens S. 174. Bu Gunsten der Schweden wurden auch die Capitel zu Bremen und Berden nebst allen übrigen firchlichen Instituten in diesen secularisiten herzogthümern der Billstühr der neuen Regierung überlassen und nur das Domcapitel zu hamburg erhalten. 1. P. O. Art. 10. §. 7.
- k) In bem brandenburgischen Domcapitel bestätigte erst Kurfürst Joshann Georg von Brandenburg im Jahre 1621 ein Statutum de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in canonicos ecclesiae episcopalis Brandenb. S. Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. S. 295.
- P. O. Art. 5. §. 17. operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.

8. 558. zu verschaffen wußte, so daß für den Stand der Gelehrten in den Domcapiteln kaum einzelne sogenannte Doctorpfründen übrig blieben. Der nämliche Stand zog überdieß die größten Vortheile aus der Erhaltung der landsässigen Klöster, unter welchen die meisten, welche der Aufhebung entgiengen, zu Jung frauenklöstern gemacht und lediglich zu einer Versorgungsanstalt für abeliche Töchter bestimmt wurden. Rur der geringere Theil der resormirten Institute behielt übrigens eine selbsisständige Verwaltung seiner Güter; in der Regel kamen diese unter landesherrliche Administration, wenn gleich besonders bei den Mannstistern und Klöstern die protestantischen Titular=Prälaten die Landstandschaft behielten.

D. Bürgerliches Recht.

§. 559.

§. 559.

Dhngeachtet die gelehrten Juristen kein anderes geschriebenes gemeines Recht anerkennen wollten, als die Reichsgesetze, das canonische Recht und das römische mit Einschluß der decima collatio (§. 442.), so bildete sich doch durch sie selbst wieder ein System von Rechtslehren über deutsche Institute, das man bei Bezurtheilung derselben wie ein gemeines Recht anwendete, wo das geschriebene Recht nicht ausreichen wollte. Es entstand theils durch die Regeln, welche jene analogisch aus dem geschriebenen Recht ableiteten, theils aus den Bestimmungen, die sie durch die Ersahrung als

VI. Rechtsgesch Burgerliches Recht. 413

allgemein in Deutschland geltend kennen lernten a), \$. 559. theils durch Abstraction höherer Principien aus den vorkommenden Particularrechten; niedergelegt aber wurde es in den Schriften der Rechtsgelehrten, und an seiner Ausbildung hatten die Entscheidungen der Reichsgerichte, die man schon im sechszehnten Jahrhundert sammelte b), der höheren Landesgerichte, und besonders der Juristensfacultäten den meisten Antheil c). Da eben diese Persfonen, besonders die Universitätsgelehrten, die Rathgesber bei der Gesetzehung und oft sogar die Concipiens

- a) Beber bie Gefete noch bie Juriften biefer Beit wiffen etwas von ber nothwendigen Beschränfung ber Rraft eines Gewohnheiterechts auf eine bestimmte Localitat, weil fich die Thatfachen, in welchen es gunachft mahrgenommen wird, auf biefe beziehen; vielmehr fah man auf die Bebeutung ber Recht eibee, welche in jenem ausgesprochen mar, und mo biefe ben beutschen Sitten und Gebrauchen überhaupt angehörte, zweifelte niemand an ber gemeinen Anwendbarteit ber Gewohnheit. Die Reichshofrathsorbnung Tit. 1. S. 15 a. G. unterscheibet beutlich locale Gewohnheiten von allgemein burchgehenben. Die Reichshofrathe follen bie Reichsge= fete "wie auch jebes Stanbs, Lands, Orte und Berichte, fonber= lich die gebührliche allegirte und probirte Privilegien, gute Orbnungen und Gewohnheiten, und in Mangel berfelben bie Raiferlichen Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebrauch in Acht nehmen". Die jenaische Juriftenfacultat erfannte 1636: "So mag boch bergleichen Chepact, vermoge all= gemeiner in Deutschland hergebrachter und üblicher Bewohnheit nicht umgestoßen werben." Richter Decis. Dec. 26. Nro. 33. Bergl. Klock consil. Jom. 2. C. 10. Nro. 130 u. f. Gylmann dubior. s. quaestion. in jure controv. decis. s. v. consuetudo.
- b) S. Pütter Literatur bes beutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 116 u. f.
- c) S. die Schriften der Praktifer des sechszehnten und fiedzehnten Zahrhunderts in Lipenius biblioth. realis juridica, unter den Worten: Consilia, Decisiones, Consultationes, Responsa.

- s. 559. ten der Gesetze waren d), so giengen auch ihre Ansichten in diese über, und das deutsche Recht behielt eine materielle Gemeinschaft seiner Fortbildung, wenn diese gleich fast durchaus der landesherrlichen Gewalt überlassen wurde (s. 528.). Bon den Rechtsbüchern erhielt sich übrigens auch in dieser Periode der Sachsenspiegel noch in mehreren Ländern e) des nördlichen Deutschlands als Quelle des geschriebenen Rechts, wenn gleich von seinem Inhalt durch neuere Gesetze vieles antiquirt wurde, und besonders von dem was das gerichtliche
 - d) Gerade biefer Zeitraum ist die Zeit wo das Ansehen ber Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Regierungen auf der höchsten Stufe stand, und das Lehramt gewöhnlich den Weg zu den höchsten Staatsamtern bahnte. Ueber die Zuziehung der Lehrer der Landesuniversität dei der Gesetzebung s. z. B. Weishaar Handbuch des wurtembergischen Privatrechts. Th. 1. S. 8 u. f. Haubold Lehrbuch des sächsischen Brivatrechts. S. 16.
 - e) 3. B. anhaltische Bolicei=Ordnung von 1666. Tit. 35. g. 1. "und wir uns in andern Fallen beffelbigen gemeinen Cachfichen Rechten auch bebienen", in Schlesien f. (Suarez) Sammlung alter und neuer ichlesischer Brovincialgefete. Borrebe S. 5 u. f. hie und ba behielt ber Sachsenspiegel feine Anwendbarfeit bei ein= gelnen Rechteverhaltniffen, ohngeachtet ihm in Landesgefegen feine Gultigfeit im Bangen abgesprochen murbe. 3. B. Beinriche bes - Jung. braunschweig = wolfenbutteliche Sofgerichtsordnung von 1556. Tít. 5. "Unfere Bice : Sofrichter -- follen richten, nicht nach Sachsenrecht, ale welches in unferm Fürstenthum - nicht ftatt hat, fonbern nach bes h. R. Reichs gemeinen Rechten." Salzbah= lifcher ganbt. Abich. 1597. Art. 32. "bag es hochbebachten Fürften S Seinrichen - und ber furnehmften ganbftanbe, fo bagu gezogen worben, auch zuvörberft Raiferl. Maieftat (in ber Beftatigung jener Hofgerichtsorbnung) eigentliche Meinung gewesen, bag man fich nicht allein im Proces, fonbern auch in Entscheibung ber Sachen, ber gemeinen faiferlichen aber nicht ber Sachfenrechte, benn allein woferne in biefem Fürftenthum eine fonderliche Ordnung, Statutum ober Bewohnheit bem Sachfenrecht gemäß vorhanten und gu beweifen, am - hofgericht gebrauchen folle."

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 415

Berfahren betraf, faum noch einzelne Spuren in ben §. 559. neueren Broceggefegen übrig blieben.

§. 560.

S. 560.

Die Gesetzebung über das bürgerliche Recht a) wurde durch das zweisache Bedürsniß veranlaßt, die Landesgewohnheiten zu sammeln und sie mit den Grundstäten des fremden Rechts in Uebereinstimmung zu bringen, aus welchen jezt die Entscheidung über alle Gegenstände entlehnt wurde, die man nicht als dem römischen Recht ganz unbekannte Institute betrachten mußte. Unter den Landesgesesen lassen sich vier Arten unterscheiden: Landrechte, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Gesetze über einzelne Rechtsinstitute; die drei erstgenannten Arten sindet man in den größeren Ländern häusig neben einander, und sie wurden wohl noch während dieses Zeitraums mehrmaligen Revisionen unterworsen aa). Die Landrechte waren zuweis

a) Ein Berzeichniß ber wichtigeren Gefetze aus biefer und ber vorhergehenden Beriode enthält meine Einleitung in das beutfche Brivat= und Lehenrecht S. 16. Roch mehr in das Einzelne geht: Mittermaier Grundfatze des deutschen Brivatr. Bierte Ausg. S. 17.

aa) Beispiele: 1) Baiern, erste neuere Gesetzebung in ben Jahren 1516—1520; nämlich: a) bas Buech ber gemeinen Lanubpot, Lanbsordnung und Gebreuch bes Fürstenthums in Ober= und Nibern Bairn 1516 aufgericht; b) Reformacion ber Bairischen Landrecht 1518 aufgericht; c) Gerichtsordnung im Fürstenth. D. u. N. B. 1520 aufgericht. Erste Revision: Bairische Landsordnung 1553 (in sechs Büchern). Zweite Revision: Landrecht, Policeis Gerichts Malestz und andere Ordnungen ber Fürstenth. D. u. N. B. 1616. Eine eigne Geschgebung von gleicher Bollständigkeit erhielt die Oberpfalz, nachdem sie bairisch geworden war, unter dem Titel

s. soo. nungen 8) Bestimmungen über das bürgerliche Recht, die sonst in jenen vorkommen; sonst sind die Landessordnungen ihrer Hauptbestimmung nach Policeigesetz, deren Inhalt immer zum größten Theile aus den Reichspoliceiordnungen genommen ist, oder zu deren Ergänzung dient. Von den Gesetzen über einzelne Rechtsinstitute sind in dieser Zeit die Che= und Vormundschastsvordnungen die häusigsten. Wo man es ganz versäumte die Gewohnheiten aufzuzeichnen, wurde leicht ein großer Theil derselben antiquirt, weil die gelehrten Juristen strengen Veweis derselben forderten; etwas weniger nachtheilig war es, wenn sie wenigstens von Geschäftsmännern in Privatschriften zusammengestellt wurden, weil diese in den Gerichten gewöhnlich zu großem Ansehen gelangten h).

g. 561.

§. 561.

Unter den Reichsftäbten a) waren zwar mehrere, welche vermöge erlangter vollständiger Landesho-

Boigt über ben Geist ber bohmischen Gesete. Dresb. 1788. 4. S. 184 u. f.), bie throler Lanbesordnungen von 1526, 1532, 1573, 1577, 1603. Die hennebergische 1539. Die lüneburgische Bolicelorbnung von 1618. Die Landesordnungen in dem Herzogthum Sachesen ernestinischer Linie u. s. w.

- g) Beifpiele: bes Erz : Stifts Colu Reformation ber weltlichen Gerichte und Bolicei 1538, bes — Stifts Burzburg und herzogthum Franken kaif. Landgerichtsorbnung.
- h) 3. B. in Defterreich. Für bas Erzherzogthum Defterreich find ble Hauptwerfe: B. Walther († 1564). Consuetudines Austriae, gebruckt u. a. als Auhang zu folgendem Werf: J. B. Suttinger Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regim. infra Anasum. Nürnb. 1718. 4.
- a) Ueber bie neneren Stadtrechte vergl. meine Ginl. in bas beutsche

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 419

heit, ihr statutarisches Recht durch Gesetgebung weiter \$. 561. fortbilbeten; bei vielen berfelben blieb es aber, menig= ftens im Gangen, auf ber Stufe ftehen, bie es im Mittelalter erreicht hatte, und bas gemeine kaiserliche Recht wurde, Berordnungen über einzelne Inftitute abgerechnet, für hinreichend gehalten es zu ergangen aa). blieb daber auch nur für einzelne Inftitute wichtig, bie mit dem römischen Recht bestehen fonnten, der übrige Theil des Inhalts antiguirte fich von felbst, weil das Berftandniß deffelben allmälig verloren gieng. zu einer Reformation bes Stadtrechts fam, suchte man burch die Gesetzgebung Alles den veranderten Berhaltniffen und den gemeinen faiferlichen Rechten gehörig anzupaffen, und hier blieb bann mehr Eigenthumliches bestehen; es murbe aber auf ber andern Seite auch mehr von ben wissenschaftlichen Ansichten ber Juriften hineingetragen, mas ben Instituten in ber That eine andere Bedeutung gab b). Gleiches Schickfal hatte, fo viel das Materielle betrifft, das ftatutarische Recht

Brivat= nub Lehenrecht §. 18. und Mittermaier a. a. D. (§. 560. Note a).

aa) Bespiele hierzu liefern die bremischen Statuten, welche in ber Gestalt gultig blieben, die sie 1433 erhalten hatten, die colnische Reformation, welche seit 1437 nur durch einzelne Ordnungen erganzt und verbessert wurde, das wormser Stadtrecht, das seit dem Ende bes funfzehnten Jahrhunderts unverandert blieb.

b) Für bie Miffenschaft gehören unter bie merkwürdigften Stabtrechte biefer Art: bie neueren Revisionen ber nürnberger Reformation (oben §. 434. Note e) im fechezehnten Jahrhundert, zulezt 1564; bie frankfurter Reformation von 1578; bas revibirte lübliche Recht von 1586; bie hamburger Statuten von 1603. Am willführlichsten gieng wohl ber Verfaffer ber frankfurter Reformation Dr. Fichard, mit bem älteren Recht um, und am wenigsten willführlich verfuhren

8. 561. ber Landstädte, wenn es überhaupt erhalten und fortgebildet murbe. In ben größeren Stabten hatte man seit dem sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich mehrere Gelehrte im Rath, in ben fleineren aber, wenn fie selbst die Gerichte hatten, war zur gehörigen Ginrichtung ber Verfaffung unentbehrlich, bag wenigstens ber Stadtichreiber ein Gelehrter mar, ber regelmäßig zugleich bas Amt eines Syndicus verfah c), und als bie einzige im geschriebenen Recht erfahrene Berfon, bie Bermaltung ber Gerichtbarfeit ausschließlich in bie Banbe befam d). Ueber ber neuen Belehrsamfeit, mit welcher nun die Geschäfte betrieben murden, vergaß man nicht felten, baß man ein eigenes Stadtrecht hatte, fo bag sich in vielen Städten der Gebrauch der vorhandenen Statuten als geschriebener Rechte gang verlor und nur Einzelnes von ihrem Inhalt als Gewohnheit erhalten blieb e). Die Erneuerung und Berbefferung der vor-

bie Revisoren, die bas lubifche Recht in eine gewiffe ben bamaligen Berhaltniffen angemeffene Form bringen follten.

- o) Ob er gleich, selbst zu Anfang bes achtzehnten Jahrhunderts hanfig noch ben bescheibeneren Titel eines Stadtschreibers führte. S. Loysor medit, ad Pand. Spec. 54. Med. 14.
- d) S. B. C. Zahn ichnographia municipalis (zuerst Freof. 1650. 8.) L. 2. Cap. 5. n. 45.
- o) So z. B. fannte man bie göttingischen Statuten über die Erbfolge ber Ehegatten aus bem breizehnten Jahrhundert (bei Seidensticker Observation. et anecdot. ad jus Germ. med. Part. 1. Jon. 1809. 4.), am Ende des siedzehnten Jahrhunderts nicht mehr, wie sich aus Corp. Constit. Calend. T. 2. S. 624. und Pusen dorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 86. §. 22. ergiebt. Selbst in manschen Relchsstädten kamen die älteren im Mittelalter oft auf andere Orte übertragenen Stadtrechte außer Gebrauch; z. B. in Goslar und in Dortmund. S. Oreher bei Koppe Magazin für die

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 421

handenen Statuten, wurde den Landstädten jezt auch §. 561. badurch erschwert, daß in allen Fällen wo jene an dem gemeinen Recht etwas ändern sollten, die landesherr-liche Bestätigung ein Ersorderniß ihrer Gültigkeit seyn sollte f), wosern eine Stadt das Recht der statutarischen Gesetzgebung nicht durch besonderes Privilegium erlangt oder seit unvordenklicher Zeit hergebracht hatte. Das Bedürsniß einer besonderen Gesetzgebung über manche dem römischen Recht unbekannte Rechtsinstitute, an die man sich in den Städten einmal gewöhnt hatte, veranlaßte indessen doch, daß wo nicht durch das neuere Landrecht sur jene gesorgt war s), in diesem Zeitraum noch manches Statut dem Landesherrn zur Consirmation vorgelegt wurde und diese erhielt b). Zu jenen

Rechtswiffenschaft. heft. 1. S. 24. 28. Ueber andere Grunde, aus welchen bie alteren Statuten hanfig antiquirt wurden, f. Note g.

- Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 12. L.
 Cl. 2. Cap. 10. Nro. 3—5. Gail de arrestis imperii Cap. 9.
 Nro. 2.
- g) Wie in ber Pfalz, in Baiern, in Burtemberg und anderen Ländern bes füblichen Deutschlands, beren Kandrechte gerade insgesammt die Institute, von welchen hier die Rede ift, berühren, weshalb auch in jenen Gegenden statutarische Rechte aus diesem Zeitraum (boch werben im bair. Landr. Tit. 1. Art. 4. die alten Rechte und Ges wohnheiten bestätigt), fast gar nicht vorsommen. Auch in der Marf Brandenburg ist die Constitution Joachims I. von Erbfällen vom Jahre 1527 ohnstreitig ein Hauptgrund, daß die Stadtrechte in Verzessenheit kamen. S. v. Kamph Grundlinken eines Verssuchs über die älteren Stadtrechte in der Marf Brandenburg, bei Matthis juristische Monatschrift für die preußlichen Staaten. B. 11. S. 1. S. 40.
- h) Biele folcher Statnten finden fich in Schotts Sammlung zu ben beutschen Stadt = und Laubrechten 1772 74. 3 Bbe. 4. und

g. 561. Instituten gehört vorzüglich bas Güterverhältniß ber Cheleute mahrend ber Che und ihre gegenseitige Erbfolge, nebst ben Rechtsverhältnissen bie bamit in nahe rer ober entfernterer Berührung standen.

§. 562.

§. 562.

In bem Spftem bes burgerlichen Rechts machte jezt bas romische Recht bie Grundlage ber geltenben Rechtsbeftimmungen aus; bie Brangen feiner Anwendbarkeit bestimmte aber das deutsche Recht a). beffen Würfungsfreis sich baber nicht blos auf einzelne eigenthumliche Rechtsinstitute beschränfte. Jene zu bezeichnen blieb der Wiffenschaft überlaffen, und da hierzu vollständige Renntniß der älteren deutschen Rechtsquellen gehört hätte, aus welchen bas noch beftehende erklart werden mußte, so waren die Juriften außer Stande sie genau und richtig anzugeben; sie behnten daher die Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen geschriebenen Rechts die Vermuthung für sich habe und bas ftatutarische Recht buchstäblich verstanden und aus bem gemeinen Recht interpretirt werden muffe, viel weiter aus als fie fich aus ber Reception bes romischen Rechts begründen ließen b). In der That fehlte ihnen aber sogar ber Wille ein richtiges Berhältniß bes ro-

bei Bald Beitrage zu ben beutschen Rechten 1771 - 95. 7 Bbe.

a) Bermöge ber ausbrucklichen Bestimmung ber E. G. D. oben S. 442. und ber R. H. D. S. 559. Note a.

b) Gail Practic. observ. L. 2. Obs. 33. Bergl. Jo. Schilter exercit. ad Pandectas. Ex. 1. §. 12. Ex. 12. §. 11.

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 423

mischen und deutschen Rechts anzuerkennen, weil fie g. 562. das erstere für unverbesserlich und eine wissenschaftliche Renntniß des lexteren für überfluffig hielten c); fie machten baber auch wo fie bie Inftitute bes beutschen Rechts gelegentlich als vorkommende Abweichungen vom römischen berühren mußten, nur wenig Gebrauch von ben Rechtsbüchern, sobald beren Unwendbarfeit nicht ausdrücklich in ben Gefeten anerkannt ober als Bewohnheit erweislich war, und suchten deren Inhalt so wie überhaupt allen beutschen Instituten eine möglichft romische Deutung zu geben. Die Bolferechte und Capitularien, ohngeachtet sie schon im sechszehnten Jahr= hundert gedruckt waren d), überließen sie lediglich der Beschichte; erft hermann Conring am Enbe biefes Reitraums, eröffnete durch die erste geschichtliche Darftellung der Entstehung des Rechtszustandes von Deutsch= land e) ben Weg zu befferen Ginfichten.

c) Bergl. Melchiors von Offe Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen (vom Jahre 1556) mit Anmerkungen von Thomasius, halle 1717. 4. In diesem Gntachten über die besste Einrichtung ber Reglerung und besonders der Rechtsverwaltung, wird namentlich Cap. 8. von der Einrichtung der juristischen Stubien in Lespzig gehandelt. Borlesungen über die Institutionen (S. 389.), das erste und zweite Buch der Decretalen (S. 397.) und über das Civilrecht, die "more Italico und magistraliter" gehalten werden sollen, machen selbst hier wo doch der Sachsenspiegel noch geltendes Recht war, den ganzen Studienplan aus. Indessen dich die französischen Zahrhunderts nach Deutschland verpflanzt wurde, änderte in Rücksicht auf die Bearbeitung des deutschen Rechts nicht viel.

d) S. oben §. 29. Note a.

e) De origine juris Germanici. Helmst. 1645.

§. 563.

Bei ben Inftituten bes Personenrechts muß ber Berwirrung ber Standesverhaltniffe gebacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhohungen bei Bersonen veranlaßt wurde, denen die nothigen Eigenschaften abgiengen, welche bisher bie politische Bedeutung ber Stände begründeten. Bu bem ursprunglichen deutschen Ritterstand fam dadurch eine neue Claffe von Bersonen, welche mit jenem gleiche Rechte ansprach, ohne burch rittermäßige Lebensart (§. 544.) und Grundeigenthum zugleich die volitischen Eigenschaften zu befi-Ben, welche aus jenen entstanden maren. Doch zeigten fich die Nachtheile davon erft im folgenden Zeitraum. als der Ritterdienst ganz aufhörte und der zahlreiche neue Adel fich zugleich in die Aemter eindrängte, welche bisher ber Bürgerstand inne hatte, weil baburch erft der Adel den Character eines durch die Natur der Verhaltniffe gebildeten Standes verlor und fich in eine privilegirte Claffe verwandelte, beren Borrecte bem Bürgerftande als etwas druckendes erscheinen mußten, weil fich für bie Ehrenvorzüge die fie genoß fein anderer Grund als verfonliche Begunftigung angeben ließ; in diesem Zeitraum, wo ber gelehrte Abel (S. 447.) noch seine Bedeutung behauptete, erschien ber Unterschied der Stande noch nicht so scharf abgeschnitten. Ein ähnliches Migverhältnig entstand durch bie Ertheilung der Titel des hohen Adels an Bersonen. welche feine reichsunmittelbare Besitzungen hatten (S. 534.), und die Verwirrung in der Lehre von den Diffheirathen (§. 340.), welche man feit biefer Beriobe

wahrnimmt, hatte wohl großentheils ihren Grund in \$. 563. diesen Thatsachen. Den alten Grundsat, bag ber Berrenftand und alle Rechte, die von der Chenburtigfeit abhiengen, namentlich alfo die Succession im Territorium, burch Geburt nur bem zu Theil werde, beffen beibe Eltern semperfrei gewesen, bestritten zwar manche Juriften schon im sechszehnten Jahrhundert, weil bie Chefrau in ben Stand bes Mannes trete und bie Chenbürtigkeit ber Mutter für ben Stand ber Rinber alfo nicht in Betracht fomme a); allein eine Lehre, welcher bas Herkommen bes Herrenstandes so entschieden entgegen ftand, hatte biefes niemals erschüttern fonnen, wenn nicht jene Titel, die Personen vom landsässigen Abel zu Theil murben, die Granzen vermischt hatten, welche biesen vom herrenftand so bestimmt geschieden hatten. Da man hiernach aus dem niedern Abel durch bloke Erwerbung eines Titels in ben hohen überzutreten ichien. und da bei jenem ber neuere Sprachgebrauch (S. 445.) vergeffen machte, daß er von dem herrenftand ursprunglich ganz verschieden gewesen war, fo konnte leicht die Ansicht Beifall finden, daß hoher und niederer Abel nur dem Rang nach verschieden seven b), und wenig= ftens nach erfolgter faiferlicher Standeserhöhung Be-

a) Franc. Pfeils consilia juris (Magdeb. 1600 Fol.) cons. 78. Fol. 131 — 169; vergl. Bütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen S. 92 n. f.

b) Diefer Grund war es, auf welchen hin Joh. Piftorius († 1607) zu Eude des sechszehnten Jahrhunderts sich getraute, die Gleichheit der Ehe zwischen Markgraf Eduard Fortunatus von Baben und Marie von Eifen zu vertheibigen "modo sit ex antiqua et libera nobilitate." Pütter a. a. D. S. 128.

- S. 563. mahlin und Rinder für ebenburtig gehalten werben mußten, wenn jene nur ihrer Geburt nach bem alten Abel angehöre. Wenn indeffen gleich biefe Grunbfate in einzelnen Fällen ber Bormand murben, Rinbern aus Chen, die nach ben Begriffen bes alteren Rechts Diff heirathen waren, die Succeffion in Leben und Stammgut zu verschaffen, weil unter bem Butreten besonderer Umftanbe bie Agnaten entweber außer Stanb waren ihre Rechte geltend zu machen, oder fie aufzugeben geneigt waren c), so blieben fie boch nie ohne Biderfpruch und in den Sausgeseten insbesondere fieng man weniaftens an, Berordnungen gegen ungleiche Eben auszusprechen d). Die Grundfate bes alteren Rechts wurden daber, wenigstens beim Fürftenftande 1) nicht burch ein neueres herkommen verandert, sondern nur bestritten, und ben Argumenten, bie aus faiferlichen StandeBerhöhungen gegen ihre Burffamfeit hergenom
 - c) Wie 3. B. im hause Baben, wo bei ber Che bes Markgrafen Ernft mit Ursula von Rosenfelb im Jahre 1518 ber leztere Fall, und 1622 bei ber Note b. erwähnten Mißheirath ber erste Fall eintrat, indem die Ereignisse bes dreißigjährigen Krieges den katholisch erzogenen Sohnen aus derselben zum Nachtheil der evangelischen Agnaten zum Besitz der oberen Markgrafschaft verhalfen. S. Pütter a. a. D. S. 84 und S. 1. 132. Die sämmtlichen Thatsachen, aus welchen sich das herfommen des deutschen herrenstandes über diesen Gegenstand im sechszehnten und siedzehnten Jahrhundert berurtheilen läßt, sind in dieser Schrift S. 81 190. zusammengesstellt.
 - d) S. Bütter a. a. D. S. 191 u. f.
 - e) Denn in hinficht bes Grafenstandes last fich nicht laugnen, bas bas neuere her fom men fur bie Gleichheit ber Ehe mit bem alten nieberen Abel ift. S. Mofer Familienstaatsrecht Th. 2. S. 151 u. f.

men werden konnten, suchte man schon zu Anfang des §. 563. folgenden Zeitraums durch ihre Beschränkung in der Wahlcapitulation i) zu begegnen. Doch gab ein Jahrshundert später eben der Umstand, daß man über den Begriff einer Mißheirath streiten konnte, die Veranlassung zu einer anderen Stelle der Wahlcapitulation s), auß welcher viele herleiten wollten 88), daß wenigstens nach den Reichsgesehen die Ungleichheit der Ehe zwisschen hohem und niederem Adel nicht entschieden seh; hierauf aber ließ sich der Grundsat bauen, daß die Gleichheit einer solchen Ehe durch die Observanz einzelner Familien außer Zweisel gesetzt sehn könne h), wenn diese gleich, außer bei den Geschlechtern die erst in neueren Zeiten in den Fürstenstand erhoben worden waren,

- n Bahlcapit. Leopolds I. v. Jahre 1658. Art 44. daß ber Ratsfer "zu Brajudiz ober Schmalerung einiges alten hauses ober Gesichte, beffelben Dignitat, Standes und üblichen Titels, keinen mer ber auch fen, mit neuen Pradicaten, höheren Titeln ober Wappenbriefen begaben folle."
- g) Bahl cap. Karls VII. 1742. (Rach ber Rote f erwähnten Stelle Art. 22. §. 3.) Art. 22. §. 4. "noch auch ben aus un fireitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem hause entsprossenen herrn, zur Berkleines rung des hauses, die väterlichen Titel und Burden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachthelle der wahren Erbsolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionssähig erflären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ausehen und achten."
- gg) Ueber ben mahren Sinn ber Bahlcapitulation f. meine Schrift: über bie Ehe Sr. K. H. bes Herzogs von Suffer mit Laby Auguste Murray. Berlin 1835. 8.
- h) S. die Disposition bes Markgrafen Karl Friedrich von Baben vom 20. Februar 1796 bei Kluber Acten bes wiener Congresses B. 8. S. 170 u. f.

8. 563. selten nachzuweisen war i), und in den altfürftlichen Häusern die neueren Hausgesetze sich so entschieden für die strengere Meinung erklärten, daß höchstens beim nicht deutschen Abel und bei Familien, welche den fürstlichen Titel führten ohne in den Besitz der Reichsstandschaft zu kommen, zweifelhaft bleiben konnte, ob auch eine Berbindung mit ihnen zu den Misheirathen zu zählen sey.

§. 564.

§. 564.

Bei ber Lehre vom Eigenthum und anderen Rechten an Sachen wurde die Anwendung bes rimischen Rechts zunächst baburch möglich, bag bie Juriften von bem beutschen Eigenthumsproces (S. 356.) keine Notiz nahmen und eben darum auch bie abweichende Beschaffenheit der deutschen Erwerbungsarten ignorirten. Von dem was fich auf die Erwerbung des Eigenthums ober anderer Rechte an Grundstücken durch gerichtliche Auflassung bezog, blieben aber boch in ben meiften Ländern noch Spuren übrig, weil bie Besetgebungen größtentheils für zweckmäßig erachteten, benfelben Weg einzuschlagen, den ichon die fruheren Statuten (§. 450.) gewählt hatten, und die ge= richtliche Bestätigung aller Geschäfte, welche bie Erwerbung folder Rechte gum Gegenstand hatten, vorzuschreiben a); in Sachsen, und hie und ba in ben

i) Bei biesen erklart es sich leicht aus ihren früheren Berhaltniffen Rote e.

u) Burtemb. E. R. Th. 2. Tit. 13. "ordnen, baß alle Rauff und Bertauf auch in gemein alle und jebe Contract, fo — Inwohner — über — liegende Guter, ober bie unterm Ramen ligender Ga-

Städten wegen ber unveranderten Beibehaltung ber al- g. 564.

ter begriffen und verftanden werben mogen abreben und befchließen, (es werben gleich bie Guter ganglich veranbert, ober Bine unb Bulten barauf geschlagen) - vor unfern Berichten, unter welchen bie Guter gelegen fennbt, innerhalb vierzehn Tagen nach endtlichen von feinem Theil wiederrufenen Befchlug und Abrebe, - fürgebracht, und burch bie Berichteschreiber - alebalb in bas Berichtbuch eingeschrieben werben follen. Und fovil infon= berheit die Rauff und Berfaufung nahmhafter Schulben (als bie fich über breißig Gulben anlauffen) betrifft, follen felbige nicht als lein gerichtlich fürgebracht und infinuirt, fonbern auch von unfern Berichten, ob barin gimblich und ber Billigfeit gemäß gehanblet. mit Fleiß erwogen, und barüber erfennt werben. Und fo biefe Ordnung - nicht gehalten murbe, follen unfere Amptleut, von jedem ungehorfamen Contrabenten - ein fleine Frevel, ba aber bie Sauptfummen über funfzig Gulben anlaufft, einen großen Frevel au Straff ohnnachläßlich einziehen, und die Contrabenten nichts befto weniger ju gebührlicher Infinuation anhalten - ba aber bie Infinnation noch nicht beschehen, und vor Berfliegung ber viehrzehn Tagen, ben einen ober andern Contrabenten ber Renfauff anfom= men, foll zwar bemfelben von bem Contract wieber abzuweichen, boch gegen Berlierung ober resp. boppelter Erftattung bes Bafft= pfennige und Bezahlung bes Beintauffe. - Aber nach Berfliegung ber vierzehen Tagen, foll feinem Theil von abgerebeten Contracten abzuspringen zugelaffen, sonbern folche Contract ohngeachtet unter= laffener Infinnation, allerbinge für fraftig gehalten und noch in= finuirt werden. Pfälzisches L. R. Th. 2. Tit. 7. daß hinfüro alle Berfauf und Rauf unbeweglicher Guter anders nicht fraftig noch gultig fenn follen, fie feben bann guvor in Benfenn benber, Berfaufere und Raufere, und alfo wißender Ding vor jedes Orts Gerichten infinuiert und eingeschrieben, auch die Raufbrief barüber ju fertigen und zu figeln gebeten worben; bann fo lang folches nicht gefchehen, foll jeber Theil feiner Belegenheit nach beg Berfauffe ober Rauffe wiber abzutreten Dacht haben. - Es follen aber in biefem Fall fur unbewegliche Guter gehalten werben, nicht allein Mecker, Wiefen, Weingarten, Saus, Sof und bergleichen, fonder auch die Gerechtig = und Dienftbarfeiten, Anfpruch und Forberung zu liegenden Gutern auch jahrliche Gulten, Bing, Pfacht, verpfandte Schulben und barüber fagenbe Brief und Urfunden, in welchen allen fein Rauf ohne vorgefezte gerichtliche Infinnation vor fraftig zugelaffen. Lit. 16. Bon Unterpfanben. - So jemanbt ein

s. 564. teren Statuten (§. 562.), erhielt sich sogar die gerichtliche Auflassung selbst im Gebrauch. Jene Grundsäte
äußerten bann auch einen sehr wichtigen Einfluß auf
die Anwendung des römischen Hypothekenrechts,
die erst jezt, aber allerdings ganz allgemein, in Deutschland statt fand; denn sie gaben von selbst das Resultat, daß jenes an Grundstücken freiwillig nur durch
vor dem competenten Gericht errichtete oder bestätigte Schuldverschreibungen bestellt werden könne. Doch
wurde dieß weber als gemeines Recht anerkannt b), noch

ligend Gut — zu Pfand ennfezen, ober ein Zinß barauf schlagen wollt, baß solches nicht anders kräftig senn soll, es werbe bann solche Berpfändung ober Zinsverschreibung, wie oben von Berkauf liegender Guter disponirt worden, zuvor in jedes Orts Gerichtsbuch eingeschrieben. Säch sische Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 23. Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Instinuation oppignoriren und verpfänden kann, so ist doch solches der Oerter, da sächsisches Recht gehalten, durch langwierigen Gebranch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialverpfändung undeweglicher Güter, oder aber auch, wenn sie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigskeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehensherrn muß infinuiret werden, sonst aber unfrästig sen.

b) Die Reformation bes bairischen Landrechts von 1518 erforbert Tit. 28. Art. 6. "Wer bem anbern pfannd verset, bas Angen ober Lehen ift, und baffelb pfannd bannoch in seiner gwalt behellt, und ihenem bem er es verset hat, allein mit gebing undterthenig macht, bem soll ber verpfennder ober versetzer glaubwirdig brief und urfundt barum geben." Das Landrecht von 1616 fügt hinzu: "und sonsten die Berpfendung uit frafftig seyn." — Da zur Ausftellung einer förmlichen Urfunde, nach deutschen Begriffen ihre Bessiegelung wesentlich gehörte (§. 463. Note g), so verstand sich hiernach zwar von selbst, daß Personen, die sein eigenes Siegel führten, nur gerichtlich eine Hypothef bestellen konnten; für die siegelmäßig en Personen aber, wozu auch die gehörten, welche ben Gebranch eines Bappens hergebracht hatten ohne zum Ge-

auf die stillschweigenden Unterpfanderechte ausgebehnt. \$. 564. Durch die übrigens uneingeschränkte Anwendung ber römischen Erwerbungsarten, fam bas Inftitut ber Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte burch Verjährung so vollständig in Gebrauch, daß man es auch bei allen eigenthümlich beutschen Arten ber lezteren für zuläffig hielt. Was man im beutschen Recht diesem Inftitut ähnliches vorfand (g. 357.), suchte man als besonderes ftatutarisches Recht an bas romische Recht anzuschließen; die deutsche rechte Gewehre (§. 356, 357.) wo sie sich überhaupt in den Statuten erhielt, wurde daher jezt inmer zu einer Usucapion c), und in Sachsen bilbeten die Juriften aus ber Exftinctivverjährung, die der Sachsenspiegel in einem einzelnen Kalle fannte, eine Regel, nach welcher bewegliche Sachen in Jahr und Tag, unbewegliche und Gerechtfame aber nur in einunddreißig Jahren feche Bochen und drei Tagen erworben werden sollten d).

schlechtsabel zu gehören (§. 446. 447.), bestand biese Nothwendigsteit nicht, eine Lehre die nachher das neuere bairische Recht noch weiter ausgebildet hat. S. Kreitmair Anmerf. über den Cod. Bav. civ. Tom. 5. Th. 5. Cap. 22. §. 16. — In manchen Länsbern sand schon in dieser Periode das römische Recht über die Hypotheten sogar ganz vollständige Anwendung, z. B. in Mecklensburg.

- c) 3. B. ham burg. Stat. Th. 2. Tit. 8. S. 7. "Rach Ausgang Jahres und Tages tann niemand verfaufte, verlaffene und in der Stadt Buch zugeschriebene Erben an fechten; es seh benn bag er burch rechtmäßige Ursache ausheimisch gewesen; so hat er billig von Zeit ber Wissenschaft noch Jahr und Tag zu genießen."
- d) C. G. Haubold de origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae. Lips. 1797. 4.

§. 565. **§.** 565.

Die Rechte an Sachen, beren echtes Eigenthum einem Andern zuftand, waren in Deutschland viel mannigfaltiger, als die Formen derfelben, welche bas römische Recht als felbftftandige, getrennte Beftandtheile des Eigenthums kannte; bennoch mußten die lezteren zur Beurtheilung aller vorfommenden Berhaltniffe ausreichen, weil die Juriffen ben Stoff beider zu wenig beherrschten, um eine Theorie dieser Institute für Besetgebung, Wissenschaft und Praxis zu bilden. Entwicklung wurde formell burch die Borftellungsart erleichtert, welche ichon die Gloffatoren a) über beren Bebeutung aufgefaßt hatten; alle vom Eigenthum getrennte Rutungsrechte, die nicht in die romischen Formen ber Servituten paffen wollten, begriffen fie unter bem Namen des getheilten Eigenthums, bei welchem ein Theil das dominium directum, ber andere bas dominium utile habe, wovon fie auch im romischen Recht felbst schon Beispiele anzutreffen glaubten b). Die Ausbrücke waren ursprünglich baher genommen,

a) S. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole et historia. Goett. 1793. 4.

b) Alvarottus de feudis. Procem. Notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei, retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius — locationis ad longum tempus, — emphyteuticus, — libellarius — precaria — feudalis. Reuere rechneten hicher auch: bas dotalitium, Nic. Henel de jure dotalitii Cap. 8. §. 1. 2. Myler Gamologia Cap. 10. Nro. 8., alle erbliche Bauergüter, f. §. 545. vergl. Ge. Beyer delin. jur. Germ. L. 2. Cap. 10. §. 30. felbst bas Majorat, ebenstaf. §. 35.

daß jene Schule in allen Källen ohne Rücksicht auf die S. 56: übrigen Bestandtheile eines Rechts, bem ein dominium utile beilegte, ber eine utilis rei vindicatio hatte); aber man hatte frühzeitig ben Rebenbegriff bamit verbunden, daß bei einem folchen Berhältniß, mit biefer ein vollständiges Nutungsrecht, getrennt von ber Broprietat (retento dominio directo) überlaffen fep d), wodurch das Recht also bem gleichgestellt murbe, mas bie Rechtsbücher "Nut und Gewehre" nannten (g. 355.). Als das characteristische dabei betrachteten die Juri= ften e) bei dem Untereigenthumer, außer dem Bindicationsrecht, die Befugniß einer beschränkten Disposition über bie Sache felbft, und in der Regel auch bas Erbliche bes Berhältniffes, bei bem Obereigenthumer aber bas für gewisse Falle vorbehaltene Recht bes Rudfalls ber Sache, namentlich zur Strafe ber nicht erfüllten Bedingungen bes zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Bindication für biefe Fälle; bie bloße

c) Gioffe zu L. 1. D. de bonor. possess. (37, 1.); vergi. Schilter Comm. ad jus feud. Alem. p. 118.

d) Zasius in Dig. nov. Tit. de acquir. vel amitt. possess. L. si quis vi §. differentia Nro. 18. Utile dominium est, quod est minus principale et quod subalternatur vel subjicitur, vel saltem praesupponit directum tanquam dominium perfectius, bas minter Eigenthum, sicut sunt vasalli; illi habent utile dominium in feudo, sed dominium directum est penes concedentem. Hoc loco novisse debebis, quod utile hic non intelligitur, quasi dominium ferens utilitatem, sed ideo dicitur utile, quia est minus perfectum. — Unde practici qui utile dominium nominant bas nugbare Eigenthum, non videntur bene sentire.

e) S. G. Boyor delin. jur. Gorm. Lib. 2. Cap. 10. wo bie Sache gang nach ber Ansicht ber Schriftfteller bes sechszehnten und fiebzgehnten Jahrhunderts bargestellt ift.

- 8. 565. Berpflichtung zu immermährenden Leiftungen wie fie bei folden Berträgen vorfamen, galt hingegen für fein Rennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums, zinsund bienftpflichtige Grundftude follten alfo auch zu vollständigem Eigenthum befeffen werden können. Diese Ansichten giengen auch in die Gesetzebung über f); fo wie fie in biefer Beit angewendet wurden, bienten fie aber mehr bie Sache zu verwirren als fie aufzuklaren, weil man weber ein allgemeines ficheres Kennzeichen bes vorbehaltenen Obereigenthums anzugeben im Stande war, noch auch bas materielle ber dem Ober= und Untereigenthümer zustehenden Rechte nach der Natur bes Lebens oder der Emphyteuse beurtheilen konnte, fofern fich nicht zeigen ließ, daß die Buter als mahre Lehen ober nach ben Regeln ber Emphyteuse verliehen worden feien, wie die tägliche Erfahrung bewieß. Noch
 - 1) Beifpiele liefern : bie fachfifchen Conftitutionen von 1572. P. 2. Const. 39. f. oben §. 545. Rote b. Das murtembergifche Landrecht Th. 2. Tit. 9. "Weil auch in unferer Landesordnung ftatuirt - bag feiner einig liegend Gnt fo une ober andern theil= bar, ober auch ewige Grund, Boben ober Urbargins geben, ober fonften Sof und Erbleben ober Subguetter fepub, ohn unfer ober unferer Amptleut, beggleichen ber Algenthumsherrn Erlaubtnug, gertrennen, gertheilen, verfegen, verfauffen, vertaufchen ober ver= andern folln, als laffen wir es bei folder Berordnung verbleiben. Bas biejenige Bineguter, baraus une ober andern ewiger Bine geraicht wurdt, aber bas rechte Aigenthumb, fampt ber nieflichen Gerechtigfeit ohnabgefonbert beneinander bleiben, belangen thut, laffen wir es bei bem alten bishero obfervirten Gebrauch auch bewenden, bag nämlich biefelbige nach jebes Gelegenheit verfaufft, vertaufcht ober verandert werden mogen, mit bem Gebing baß folche Guter werben gleich gang ober gum Theil verfaufft, - auch ber Bine bem Rato nach mit verfaufft ober veranbert und boch ber= felbig aus einer Sand bem Binsherrn gereicht werben folle."

schwieriger wurde es, überhaupt nur aus römischen g. 565. Instituten eine Theorie abzuleiten, wo es die Beurtheilung der Lasten und Gerechtsame galt, die aus dem Gesammteigenthum der Gemeinden (g. 60.), den Hofrechten, der Bogtei (g. 368. 545.) und in der neueren Zeit aus der Landeshoheit (g. 448. Note a) entstanden waren. Daß sie wie Servituten mit den berechtigten und belasteten Grundstücken auf jeden Bestiger übergiengen, wurde als entschieden betracktet s); die Ansicht aber, daß die auf einem Grundstück haftende Verpslichtung etwas zu geben oder zu thun, überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutsche Art von Dienstbarkeit sey, scheint erst dem folgenden Zeitsraum anzugehören h).

§. 566.

S. 566.

Bereits die älteren Schriftsteller hatten die Lehensgewohnheit, nach welcher jeder Agnat das ohne seine Einwilligung veräußerte Lehen revociren durfte, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge traf (§. 366.), aus den Kaisergesehen erklärt, die auch den Settenverwandten eines Lehensbesitzers das Recht zusprachen in ein altväterliches Lehen zu succediren a). Sie

g) Casp. Manzius (in ber ersten hälfte bes siebzehnten Juhrhunsberte) Centuria decisionum palatinarum Qu. 22. Nro. 14. Franzkius resolutionum libri 3. L. 2. Res. 15.

h) Gerh. Gottl. Titius diss. de servitute faciendi. Lips. 1710.

a) Hartm. Pistoris Quaestion. jur. Lib. 2. Qu. 1. Nro. 25 — 30. Unter allen Schriftfiellern über ben Gegenstand bieses Baragraphen, hat keiner eine so vollständige und kritische Uebersicht ber

s. 566. zogen baraus die weitere Folgerung, bag überhaupt jebem Descendenten bes erften Ermerbers ein felbstftanbiges Recht auf die Erwerbung bes Le bens vermöge des erften Lebensvertrages (successio ex pacto et providentia majorum) zustehe b), fanden aber, indem fie biesen Sat auch auf ben Sohn bes iebesmaligen Lehensbefigers ausdehnen wollten, ohngeachtet jene Berechtsame ber Agnaten ihm nirgends beigelegt murben, eine Schwierigkeit in ber auf bas bestimmtefte ausgesprochenen Lebensgewohnheit, bag ber Sohn, um bas Lehen zu erwerben, auch Erbe feines Baters werden muffe, und nur dem Agnaten, dem beibes zugleich beferirt werbe, bas Leben allein anzunebmen, bie Erbichaft aber auszuschlagen erlaubt feb c). Bornehmlich um biefe zu heben, erfanden fie d) ben Unterschied zwischen einem Erbleben und Stammleben (feudum hereditarium und f. ex pacto et providentia majorum). Bei bem ersteren follte ber Lebensfolger zugleich mahrer Erbe feyn muffen und von biefem allein (nach ber Meinung ber meiften) jene Gewohnheit zu verstehen sehn e); von dem lezteren bingegen follte bie Regel gelten, daß auch der Sohn nicht

> älteren und neueren Litteratur geliefert als jener, ber überhaupt an Rritif, Scharffinn und Gelehrsamfeit weit über ben meiften anbern Braftifern feiner Beit fieht.

b) H. Pistoris a. a. D. Nro. 10 n. f.

c) II. F. 45.

d) Ueber das Alter der Borstellungsart, die schon von Bulgarus und Pileus herrührt, s. H. Pistoris a. a. D. Nro. 1 u. f.

e) S. H. Hartm. Pistoris Lib. 2. Qu. 2. Nro. 2 und Nro. 21.

Erbe seines Vaters zu werden brauche 1). Eine Folge g. 566. dieser Anfichten war dann, daß nicht allein ber Sohn, vermöge der Succession in das Stammleben, feine Schulden des Vaters zu bezahlen brauche, sondern auch alle, selbst mit Einwilligung des Lebensberrn und der Agnaten vorgenommene Veräußerungen widerrufen kön= ne 8), wobei Viele noch die Beschränkung der Theorie vom Erbleben anbrachten, bag dem Sohne auch bei biesem bas nämliche freistehe, wenn er ein Inventarium errichte, weil er bann nur aus dem Allobialnachlaß bes Vaters für beffen Handlungen hafte h). wirrung, welche diese in ihren einzelnen Bunften überbieß höchst controverse Theorie hervorbrachte, wurde um fo größer, ba die Merkmale eines Erb = und Stamm= lebens fehr verschieden und lediglich nach den vorgefaß= ten Begriffen jedes Schriftstellers angegeben wurden i), und auf die in den beutschen Lebenbriefen vorkommenden Formeln gar nicht baßten, weil man, bevor diese neue Weisheit im fechszehnten Sahrhundert den Bafallen kund gethan wurde, in den Lehenshöfen von dem ganzen Unterschiede nichts gewußt hatte k). Als die

S. Mynsinger Centur. observat. C. 3. Nro. 67. Gail Pract. Observ. L. 2. Obs. 154.

g) H. Pistoris a. a. D. Qu. 13.

h) S. Sonsbeck tr. de seudis (querft 1584.) P. 9. Nro. 169. wo jeboch biese Ansicht schon bestritten wird.

Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 154. Nro. 22 Haec diligenter observa, quia Doctores de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

k) Am beutlichften fest bieß bie furfachfifche Befetgebung andeinanter.

g. 566. Juristen es versuchten, sie wirklich in die Praxis zu übertragen 1), veranlaßte sie in vielen Ländern gesetzliche Bestimmungen, durch welche man, auf Beranlaffung der Ritterschaft, die durch ihre Anwendung creditloß geworden sehn und alle Sicherheit ihres Eigen-

Torganer Ausschreiben vom Jahre 1583 (bei hanbold hand ber chursacht. Gefete S. 329.): "Sonderlich aber follen fie (bie Rechtslehrer) in dem am meisten zwenspaltig seyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Sohne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für sich und seine mannliche Erben, oder wie gemeiniglich in unseren Landen die Lehnbriefe lauten, für sich und seine männliche Leibeslehnserben, beliehen wird, indem etliche solches ein seudum ex pacto, die anderen ein seudum herecitarium nennen, die dritten ein seudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein sast streitig, sondern auch ihnen oftmals selbst widerwärtig sind, daß also wenn man sich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten soll, aus dens selbsten fast feine Gewisheit zu erlangen."

1) Die Neuheit biefes Berfuchs ergiebt fich aus ben beutlichften biftorifchen Bengniffen. Befondere lehrreich ift bie Geschichte ber bairis fchen Gefengebung. Im alten Rechtebuch heißt es (Senckenberg Corp. jur. feud. ed. 2. p. 373. Art. 194.): "Es mag ein peglicher Man ben feinem lebentigen leib mit feinem leben wol tun mas er wil mit bes leben beren bant und mugen in die erben nicht boren geirren." Das Lanbrecht von 1518 fegt Tit. 26. Art. 3. hingu: "wo es nit umbgeenbe Leben find;" bas Landrecht von 1616. Tit. 12. Art. 3. "ober alte Manne und Stammleben." Die Canglei zu Gelle bezeugte 1651 .: "und bann in offtberührtem biefem löblichen Fürftenthum Luneburg, biebero eine uralte bergebrachte Gewohnheit und Obfervang gewesen, und noch ift, baß ein Sohn ber feines Baters Lebenguter, fie feben geachtet wie sive ex pacto et providentia sive hereditaria, augus nehmen und zu befräfftigen gemeinet, ob er ichon bee Erbene fich muffigen und enthalten wollte, bennoch bie vätterliche Schulben bem Bater zu Ehren über fich nehmen und biefelben abtragen ober ber Bulffe in bes Batern hinterlaffene Lebenguter gewärtig febn muß." Struv syntagma jur. feud. Cap. 14. §. 30. S. auch Scheplitz Consuetud, marchic, p. 396. S. auch Note n.

thums verloren haben würde m), den Sohn für ver= \$. 566. bunden erflärte, für die Handlungen seines Baters zu haften n). Ohne allen Zweisel war dieß allenthalben schon entschiedene Gewohnheit o), indem man die Lehensfolge, die sich von der Succession in das echte Eigenthum nie unterschieden hatte, seit der Anwendung der römischen successio universalis auf die Erbsolge überhaupt (§. 456.), nothwendig jeder anderen Erbsfolge gleich stellen mußte, und vor dem sechszehnten Jahrhundert von einer Lehensfolge der Seitenverwandsten und ihrer Eigenthümlichseit nach longobardischem

- m) Diese Gründe bewogen ganz befonders die sächsische Ritterschaft selbst darunf anzutragen, daß den Söhnen das Revocationsrecht abgesprochen werden muffe. S. das angeführte torganer Ausschreiben a. a. D. S. 332.
- n) Außer ber angeführten sächsischen Gesetzgebung, sind hiervon Betspiele: die erneuerte auch altische Landesordnung von 1666 bei Lunig Corp. jur. seud. Tom. 2. p. 1822. Hand vr. Landtagsabsch. von 1639. Art. 2. (Corp. Const. Calend. Tom. 4. Cap. 8. p. 76.).
- o) Constitution Markgraf Johanns zu Brandenburg in Cuftrin v. 3.

 1569. (Lünig a. a. D. S. 802.), welche befonders merkwürdig ist: "als sich bei Zeit unferer Regierung, sonderlich aber neulicher Jahre unterstanden worden, die verkauften Lehengüter den Känfern streitig zu machen, und die Inhabere in beschwerliche weitläusige Rechtsertigung zu ziehen, aus angegebenen Ursachen so in den beschriebenen Lehnrechten gegründet sehn sollen haben unserer getreuen Landschaft zum Besten mit ihren dazu gevollmächtigten Bersonen nachsolgende Ordnung mit ihrem Rathe und Beliebung gemachet u. s. w." Der Hauptinhalt der Verordnung geht bahin, daß "wenn jemand seiner obliegenden Schulden halber, gedrungen würde, oder sonst aus andern erheblichen Ursachen, die von Unsals dem Lehnherrn, bafür geachtet, daß sie genugsam wären —
 sein Lehngut zu versaufen, die Agnaten und Mitbelehnten blos ein Retractrecht haben sollen."

. 566. Lehenrecht nichts wußte. Jene Gesetzgebungen haben auch wohl das meiste beigetragen, im folgenden Zeitraume einer richtigeren, nicht auf die verwirrten Ansichten der früheren Schriftsteller, sondern auf die deutlichen Bestimmungen des longobardischen Lehenrechts gegründeten Theorie Eingang zu verschaffen P), die zur gemeinen Meinung wurde und erst in der neuesten Zeit zwar bestritten aber nicht widerlegt worden ist.

. 567.

S. 567.

Weniger leicht gelang es ben Vasallen, gegen bie Strenge bes longobarbischen Lehenrechts in bessen Grundsäten über bie Rechte bes Lehensherrn bei Veräußerungen bes Lehens a), sich bei ber milberen Regel bes beutschen Rechts zu erhalten, daß bie Einwilligung zum Verkauf nicht verweigert werden bürfe, wenn ber neue Vasall lehensfähig sep b). Doch wurde wenigstens hie und ba, durch Geset oder Landes-

- p) Aussührlich findet sich diese, welche überhaupt die Descendenten an die Hanten. Pistoris a. a. D. L. 2. Qu. 7. u. Qu. 13. Bergl. G. A. Struv syntagma jur. seud. Cap. 13. §. 16. 19.
- a) Bergl. oben §. 364. Note k und §. 366. Note e.
- b) Reformation bes bairischen Landrechts von 1518. Tit. 25. Art. 4.: "Wer aigen Guet vermachen ober übergeben will wo es ein Lehenguet war, so foll solchs mit bes Lehenherrn handt geverttigt, doch also, daß dem Herrn sein Lehen nit genybert werd. Und so solch bermaßen beschicht, alsbann ist der Lehenherr schuldig demisenen zu leihen". Das Landrecht von 1616 andert dieß, indem es die Stelle dahin faßt: "Wollte aber der Lehnherr, nachdem er in die übergab bewilligt, bemjenigen nit leihen", welches offenbar gegen den Sinn des alten Landrechts ist. —

verträge erlangt, daß die Confense in Verschuldung oder \$. 567. Weräußerung nicht versagt werden sollten, wenn das Lehen noch nicht auf den Eröffnungsfall stehe c), oder das Recht sie zu fordern als Observanz erhalten d). Besonders vortheilhaft wurde dieß für die Vasallen in Ländern, wo jezt nach gemeinen geschriebenen Rechten jeder succediren konnte, der nur seine Abstammung vom

- c) De dle ubur gifche Lanbeereverfalen vom 3. 1572. Art. 8. "wollen wir hinfuro feinem von ber Ritterschaft, ber ju Ablegung feis ner Schulben ober Abwendung anderer obliegenben Rothen, fein alt Stammleben, fo nicht auf ben außerften Falle ber Anwartung ober Eröffnung ftunbe, verfeten ober auch jum Leibgebing machen wollte, unfern Confens und Willebrief weigern, boch bag baffelbe benen nachften Agnaten vorher angeboten werbe. - Aehnlich ftellte fich bas Berhaltniß auch in Rurfachfen; benn wenn gleich eine Berorbs nung von 1622 (gunig a. a. D.) verfügte, bag fünftig vor Uebergabe eines veräußerten Lebens bie Genehmigung bes Lebensberrn gefucht werben folle, und ber Erwerber nicht mehr, wie bish er, blos um bie Belehnung einkommen burfe, fo blieb es boch bei bem Grundfat, bag ber Confens nicht verweigert werbe, fo lange noch zwei Berfonen in ber Belehnung ftanben, von benen mahricheinlich fen, bag fie noch Rinber zeugen wurben, ber nachher auch gefehlich beftätigt murbe. Lebensmanbat von 1764. Tit. 6. S. 3.
- d) Suttinger Consuet. Austr. p. 896. "Wiewohle ein Lehensmann ben geschriebenen Rechten anch bem Landsbrauch nach, ohne Bewilzligung des Lehensherrn seine Lehen zu verkaufen oder zu vergeben nicht Fug hat; jedoch haben bisher die Landes Fürsten in Oesterzeich unter der Euß den Landleuten, wenn sie Schulden halben, oder auch sonst ihrer Gelegenheit nach ihre Lehensgüter jemands verkaufen oder übergeben, auf ihr Ersuchen ihren Willen drein erzgeben. Allein wenn ein Lehensmann der Lezt seines Nahmens und Stammes ist, haben die Landsfürsten die Berkaufung geweigert jedoch wenn einer mit Geldschulden dermaßen beladen wäre, daß er außer Berkaufung der Lehengüter dieselben Schulden nicht bezahlen funte, und daß solche Schulden gefährlicher Beiß zu Entzziehung der Lehnsfälligkeit durch ihne nicht gemacht worden gnädigst darinnen bewilliget.

- 8. 567. ersten Erwerber barzuthun vermochte, da auch von den Agnaten der Consens leicht zu erlangen war, wenn der Basall sehensfähige Descendenz hatte da). Jener Grundsatz wurde indessen nicht allgemein angewendet; selbst in Ländern, wo man das sächsische Lehenrecht nicht mehr für geschriebenes Recht gelten ließ. , forberte man, daß Seitenverwandte die gesammte Hand am Lehen beibehalten müßten (§. 428.), um in einem Lehen solgen zu können, das gemeinschaftliche Ascendenten getheilt hätten, und dieses Institut bildete sich, in Sachsen insbesondere, erst in diesem Zeitraume vollständig aus !). Doch hinderte dieß außerhalb Sachsen
 - dd) Inbessen forgten bie Particulargesete auch häusig bafür, bas ältere Herfonnnen zu erhalten, nach welchem bie mitbelehnten Agnaten mancherlei Schulben bes Lehnsbesitzers als Lehnsschulben anerkennen mußten, wenn sie auch nicht consentirt hatten. Als Beispiele können bie magbeburgische Policeiordnung (Lünig Corp. jur. seud. Tom. 2. p. 962.) und die hinterpommersche Lehensconstitution (eben da s. S. 1113.) bienen.
 - e) Bie in Brannschweig-Lüneburg, f. Senckenberg de feudis Brunsvic. et Luneb. §. 29 seq., in Heffen, F. J. Kortholt de investitura simultanea Hassiae Cap. 2.
 - f) S. Bacharia chursachs. Lehenrecht §. 31. Hartm. Pistoris a. a. D. L. 2. Qu. 19. Nro. 41 seq. Qu. 20. Prooem. Cum in foudis jure Saxonico nulla inter collaterales sit successio, prout in praecedenti quaestione abunde probavimus; ideo inventa est ratio, qua succedendi jus non solum agnatis sed et personis penitus extraneis concederetur, ut videlicet, qui ad successionem alicujus aspirant, cum ipso consentiente simul se investiri curent, unde jus simultaneae investiturae, sive ut vulgo vocant, conjunctae manus, der gesambten Hand, originem duxit, quod tamen ipsum consuetudine magis est introductum, quam ut scripto aliquo jure nitatur. Den Hauptpunst dei dem Institut, daß sich die gesammte Hand auf die Descendenz vererbe (wodurch sie sich vom Gedinge am Lehen unterschied §. 364.) und dieser, so

fen 8) nicht, unter den Successionsberechtigten die ge- g. 567. meinrechtliche Lehenfolgeordnung eintreten zu lassen, die jezt bestritten zu werden ansieng. Bei der älteren Schule der Ausleger des longobardischen Lehenrechts, hatte die Unbefanntschaft mit den deutschen Rechtsquellen veranslaßt, daß sie sich blos an die Stellen ihres Nechts- buchs hielten, in welchen die Successionsordnung der Seitenverwandten mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung der Grundsätze des römischen Rechts ersläutert wurde h); sie übersahen daher, daß die longobardischen Lehensgewohnheiten, beim Lehen wie beim

wie den theilenden Gesammtbelehnten von neuem geliehen werden musse, bestätigten auch die sächsischen Constitutionen P. 2. Const. 45., s. auch Pistoris a. a. D. Nro. 33. 34.

- g) hier gieng man von bem Grunbfat aus, bag nach Sachfenrecht ber Agnat fein Succeffionerecht habe, und betrachtete alfo bie Befammtbelehnung ale ben alleinigen Brund ber Succeffion. Weil biefe urfprunglich blos Gnabe gemefen mar (§. 364. 428.), fo betrachteten bie Juriften ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch ale fie ichon nach entschiebener Obfervang ale ein Recht geforbert werben fonnte. Daber nahmen fie an, bag bie Mitbelehnten nach ber Rahe bes Grabes fuccebirten, wenn in bem Lehnbrief ausbrudlich gefagt wurde, bag ihnen bie Succeffion "nach rechter Sippgahl" gufallen folle; fouft hingegen ftell= ten fie ben Grunbfat auf, bag jeber fur feine Berfon bem Leben folge, alfo alle in capita fuccebiren mußten. Hartm. Pistoris a. a. D. L. 2. Qu. 20. Nro. 3. Qu. 21. Confequent mußte hier= ans nothwendig wenigstens fur ben erften Fall bie Folgerung gezo= gen werben, bag auch bier bie Prarogative ber Linie gelten muffe, well bieß aus bem Pacto investiturae folgte, und vermöge ber Claufel bes Lebenbriefs bann gunachft auf ben Grab gu feben fen, werauf auch in ben fachfischen Constitutionen P. 3. Const. 29. bin= wies, die in jenem Falle bie Bruber und Brubersfinder als gleich nabe bezeichnete.
- h) II. F. 11. und II. F. 37.

- s. 567. Allodio, zunächst einem andern Princip (§. 366.) folgten, welches über die Stärfe des Successionsrechts entschied, und erst bei gleicher Nähe der Linie i), übereinstimmend mit dem römischen Recht, auf die Nähe des Grades sahen. So war es gemeine Meinung geworden, daß die Successionsordnung im Lehen mit der Movelle 118 übereinstimme k); erst hotmann entwickelte die deutsche Art die Nähe der Berwandtschaft zu berechnen und den hiermit zusammenhängenden Grundsah von der Prärogative der Linie!), gerieth aber dabei auf den Abweg, die Nähe des Grades gar nicht berücksichtigen zu wollen. Die richtige Anwendung jenes Grundsahes wurde indessen auch schon in dieser Periode von einzelnen Schriftsellern, besonders von Hartmann Pistoris, auseinandergesezt m) und ihm
 - II. F. 50. "Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere"
 II. F. 37. "ad 1) agnatum proximiorem pertinebit, eodem
 2) observando quoad ordinem gradus qui continetur in legibus.
 - k) Bergl. Rosenthal tractat, juris seudalis Cap. 7. Conel. 57. Denn wenn auch aus II. F. 50. allgemein gesolgert wurde, baß so lange die Linie bestehe, in welche ein Lehen durch Theilung gesommen, Niemand aus einer andern Linie zur Succession gesangen könne (Hartm. Pistoris L. 3. Qu. 23. Nro. 1.), so wurde dieb doch blos aus dem Bertrag bei der Theisung hergeleitet, und viele brachten auch die Beschränfung an, daß in den anderen Linien kein dem Grade nach näherer sehn müsse. Rosenthal a. a. D. Nro. 17.
 - 1) Fr. Hotomanni disput. feudal. Cap. 19.
 - m) Sonsbeck Tr. de feudis. P. 9. Nro. 112. H. Pistoris Lib. 3. Qu. 23.

folgte allmälig der größte Theil der Rechtsgelehrten "); §. 567. doch behielt auch das reine Gradualsystem seine Ber= theidiger °). Das Hotmannsche Linealsystem fand erst im achtzehnten Jahrhundert häusigere Anhänger, deren historische Erklärung der longobardischen Lehenterte und der älteren Nechtsquellen, auf welche sie es zu gründen suchten, zum Beweise dienen kann, daß weder Urtheil noch Geschichte die Stärke dieser historischen Schule war.

§. 568.

S. 568.

Unter allen beutschen Instituten waren keine, bei welchen sich mehr gegen die Anwendung des römischen Rechts, erhielt, als die des Familienrechts. In Beziehung auf das Güterrecht der Cheleute entwickelte sich von den Instituten, die schon im vorhergehenden Zeitraum aus dem System des älteren Rechts entsprungen waren (§. 451—453. 456.), ein Theil mehr durch die Gesetzgebung, ein anderer Theil mehr durch die Theorie, die aber noch ziemlich inconsequent und verwirrt aussiel. Die Rechtsgelehrten glaubten alle statutarische Rechte und Gewohnheiten, in welchen sien nicht das reine römische Dotalsystem antrasen, aus einer Gemeinschaft des Eigenthums a) herleiten

n) S. Struv synt. jur. feud. Cap. 9. §. 7. S. Stryck de succ. ab intest. Diss. 3. Cap. 2. §. 11.

o) J. Schilter de natura success. feudal. Cap. 3.

a) Wie sie sich mühten, um mit bieser Ansicht die vorhandenen Statuten in Uebereinstimmung zu bringen, zeigt besonders das lübische Recht. Mevius Comment. in jus Lubecc. L. I. Tit. 5. Art. 5. "Nro. 15 seq. Num et quatenus idem (communio bonorum) ex

5. 568. zu muffen, die baher schon jest auch im Sachsenspiegel gesucht wurde b). Für ein Rennzeichen berfelben galt es, wenn die Statuten irgendwo die Güter beiber Eheleute ein gesammtes oder ein gemeines Gut nannten, wenn das Bermögen der Chefrau für die Schulden bes Mannes haftete, wenn die Erben des verstorbenen Chegatten mit dem überlebenden theilen mußten, ja wenn dieser nur überhaupt Vortheile aus dem Bermdgen des Verstorbenen erhielt c). Da diese Rechte bei übrigens sehr mannichsachen Güterverhältnissen vorks

statutis Lubeccensibus obtineat, non caret dubio. - indistincte communionem bonorum asserit motus textibus - verb. gefampten Gute - bes gemeinen Gute. Alii tempus constantis et soluti matrimonii distinguunt, et isto communionem quandam, utut anomalam et valde impropriam, hoc vero nullum ejusdem effectum relinquunt. — Alii distinctione tali utuntur: aut liberi exstant ex matrimonio, aut vero nulli. Priori casu communionem bonorum admittunt; posteriori nullam. Nonnulli cum nullibi expresso textu eam societatem probari putent. nullam quoque admittunt, eaque jura, quae societatem sapere videntur, aequitati potius quam isti accepta ferunt: eo confirmatius, quod plures, ima praecipuos communionis effectus, veluti commune rerum dominium, communia lucra et damna bonorum constante matrimonio acquisitorum, item communem administrationem etc. non admitti vident. Ego, dum accuratius investigo fundamentum hujus quaestionis. non possum distiteri, inter conjuges jure Lubeccensi aliqualem societatem et bonorum communionem reperiri.

- b) Mevius a. a. D. Nro. 14. Einige wollten segar biese Gütergemeinschaft aus bem römischen Recht, ober aus Cap. 2. X. de donat. inter virum et uxor. wenigstens eine Gemeinschaft ber Errungenschaft ableiten, womit sie jedoch feinen Beisall sanden. S.
 Andr. Kohl Declaratio Constit. Marchicae sub tit. von Erbfällen unter Chelenten. Qu. 2.
- c) Mevius a. a. D. Nro. 16, 23, 24.

men, und eine so vollkommene Gemeinschaft aller Bu- 8. 568. ter, wie man fie fich unter bem Worte communio bonorum bachte, höchftens ba angutreffen mar, mo baburch intellectuelle Theile des gesammten Bermögens entstanden (S. 453. Nro. I.), so mußte die allgemeine Butergemeinschaft, wie fie die alteren Ge fete fannten, nach ben Begriffen ber Juriften allenthalben anomal fenn, wodurch fie fich aber in ihrer Theorie nicht irre machen ließen. Sie erreichten bei jenem Institut noch nicht einmal ben Bortheil, daß neuere Gesetzgebungen nach ihren Unsichten entftanden waren, die fie zum Beleg ihrer Theorie hatten anführen fonnen d); benn selbft bie revidirten Statuten, in welchen nach den angegebenen Rennzeichen eine allgemeine Gutergemeinschaft angenommen werden mußte, weil sich ihre Würkungen auf das gesammte Vermögen bezogen, enthielten wenig, was die gangbare Lehre unterstützen konnte, weil gerade diese Art von Statuten bei diesem Berhaltniß meiftens nur ben Inhalt des alteren geschriebenen Rechts wiederholte .).

- d) Wie es seitbem im achtzehnten Jahrhundert geschehen ift, worin wohl ein Hauptgrund liegt, daß sich jene für die Erflärung und Anwensbung ber meisten älteren Statuten ganz unbrauchbare Theorie bis auf die neueste Zeit erhalten hat.
- e) Außer bem revibirten lubischen Recht, bas man von jeher als eine ber wichtigsten Gesetzgebungen über allgemeine Gutergemeinschaft ohne intellectuelle Theile betrachtet hat, kann bas hamburgische Stadtrecht von 1603 bienen. Ohngeachtet bieses viel Neues, bes sonbers im ersten Theil (ber Gerichtsorbnung) und im britten (wo bie Testamente vorkommen) enthält, überträgt es boch gerabe bei bem Guterrecht ber Eheleute fast blos die Statuten von 1497 in bie neuere Sprache. Bei der Lehre vom Concurs heißt es jedoch Th. 2. Tit. 5. §. 10. "Wiewohl nach gemeinen geschriedenen Rechs

\$. 568. Dagegen wurde die Theorie von der particularen Sütergemeinschaft jezt allerdings mit den Gesetzen ziemlich übereinstimmend, weil jene, besonders die Gemeinschaft der Errungenschaft, ein häusiger Gegenstand der Gesetzebung war!), und in dieser die Idee, daß eine Art von Societätsverhältniß unter den Cheleuten eintrete, meistens vorherrschte 8). Mit der particulären

> ten bie Chefrau ihres eingebrachten Brautschapes und baber rubrenter fillichweigenben Berpfandung wegen, in ihres Mannes Gitern vor allen anderen Creditoren, ob die gleich altere fillichmels gende Berpfanbungen hatten, vorgezogen wird, fo wollen wir boch, ju Sanbhabung gemeinen Rugens, Trauens und Glaubens, und gu Beforberung ber handthierung, auch weil es hiebevor in biefer Stadt üblich alfo gehalten worben, hiemit geordnet haben, bag bie Frau, ihres eingebrachten Brautschapes halber, in ihres Mannes Schulben fo in ftehenber Che gemacht, nicht allein feinen Borgug haben, fonbern bag auch berfelbe Brantichat, wie benn ingleichen alle andern ihr in ftehender Che angeerbte Buter vor ihres Dans nes Schulben ganglich haften und gehalten fenn follen. Bas ihr aber nach ihres Mannes Tobe ober auch nachbem berfelbe entwichen, auffirbet, beffen hat fie billig fammt ihren Rindern zu genießen, und haben ihres Mannes Creditoren feine Forberung ober Bufbruch bar an; es fen benn bag fie fich anbere verschrieben." Diefe Stelle, bie man bamale als ein ficheres Rennzeichen mahrer Gutergemein= schaft betrachten mußte, ift gwar ohne Frage von ben Berfaffern bes Statute auch bafür angesehen worben; fie scheint inbeffen boch nicht als Folge berfelben erft bamals aufgenommen worben ju fenn, fondern ihr Inhalt ift mohl ichon gleichzeitig mit bem alteren Stabtrecht, und feinem Urfprung nach auf bie namliche Beife ju erflaren wie bie abuliche Beftimmung bes lubifchen Rechts. S. 370. 456.

- f) Beispiele: Bürtemb. L. N. Th. 3. Tit. 7. Th. 4. Tit. 1—15. Bfālz. Laubr. Th. 4. Tit. 12. Frankische Landgerichtsordu. Th. 3. Tit. 88. 104. Solmfisch. L. D. Th. 2. Tit. 28. Franksturter Reform. Th. 5. Tit. 4. 5.
- g) Burtem b. L. R. Th. 3. Tit. 7. "Bann Chelent ohne fonbere Baction zusammen fommen, folln an allen in wehrender Che

Gütergemeinschaft blieb gewöhnlich eine Portio statu- g. 568. taria verbunden, die aus den eingebrachten Gütern bes

errungen und gewonnenen Gutern - jebem Chegemacht ber halb Theil zugehörig febn. Th. 4. Tit. 4. - wenn bie Schulben von beeben Cheleuten gemacht, follen biefelbigen von bem gemainen - errungnen - But unn ba fich folche fo weit nicht erftreckt, von jebes Chegemachts anderm eigenthum blichen Gut, gum halben Theil erstattet werben. - Da nun von bes Manns zugebrach= tem - But, icht etwas gemainer Saushaltung ju Rotturft, ober bes einen Chegemachte ober ber Rinber Leibefranfheit halber - eingebießt - alfo und hinwiederumb wenn von bes Beibs haprathaut - eingebießt, - bafur foll - von bem Errungenen - geburlicher Aestimation nach Wiberstattung gethon werben. Da aber in wehrenber Che nichts fürgefchlagen, fonbern gu nothwendi= ger außbringung gemainer Sanshaltung - von bes einen ober anbern Chegemachte zugebrachtem - eingebießt worben, foll an fol= cher nothwendigen gemainen Ginbug jebes Chegemacht ben halben Theil leiben und tragen." - Aehnliche Dispositionen enthalt bie frank. Lanbesgerichtsordn. Th. 3. Tit. 104. freilich ift biefe Anficht in anderen Gefegen aufgefaßt, fo bag mehr bas alte Berhaltnig burchscheint. 3. B. pfalz. Lanbr. Th. 4. Tit. 17. "Nachdem fich mehrmale begibt, daß neue Cheleut Schulben zusammenbringen, auch in ftehenber Che machen, barumb bisweilen bag ander Chegemacht nichts weiß, ju geschweigen bas ei= niger Gewinn ober Errungenschaft vorhanden, bannenhero nach Abfterben eines, ber Schulben halb gezweifelt, von weme biefelben bezahlt werben follen: biefem Zweifel abzuhelfen fegen - Bir, daß auf ben Fall, ba bas legtlebend, bes verftorbenen Berlaffenschaft, ohne Abgiehung ermelbter Schulben ober Abfonberung ber Guter behalt, und alfo barinnen figen verbleibt, fo ihnen zu thun bevorftehet, alsbann baffelbe auch alle folche Schulben — bezahlen folle. 3m Fall aber bas legtlebend beffen Bebenfens hatte, und lieber gu feinem jugebrachten, ererbten ober ihme fonft gebührenben, eigen= thumblichen Gutern greifen, aber mit bee Berftorbenen, nichts gn thun haben wollte, foll ihnen ein folches auch freifteben, und alfo mit ben Schulben nichts zu tonn haben, bann allein fo viel es fich mit bem verftorbenen Chegemacht, rechtmäßigerweise verbunden und verschrieben, an welcher Schulbenverschreibung - bas legtlebenb, allein zu feinem Antheil, alebann ben Crebitoren genng gu thun fculbig." Bergl. oben S. 370. Rote k und S. 456.

- s. 568. Berstorbenen und ber fahrenden Habe gegeben wurde, und bei welcher sich auch der mit den Kindern fortgefezte ungetheilte Besitz des ganzen Guts nicht felten ethielt, der aber seltsamer Weise hier nicht für eine Folge der Gütergemeinschaft galt, wie da, wo diese in Ansehung aller Güter angenommen wurde, ob er gleich bei beiden Verhältnissen den nämlichen Ursprung (s. 369.) hatte h). Bei der Portio statutaria, die auch
 - h) 3. B. pfalgifch. E. R. Th. 4. Tit. 12. "Dag bem legtlebenben - nach Abzahlung ber Schulben, fein Lebenlang ber Beifig, ju Latein usus fructus genannt, bei bem halben Theil aller, von perftorbenen Chegatten herrührender ligenber Bater (boch auf geburliche Cantion - auf begeren) ungeirret verbleiben, ber ander halbe Theil aber an bes erftverftorbenen liegenben Butern, beffels ben nechften Erben alebald gefolgt werten foll. Desgleichen foll bas leztlebend alle Sahrnuß fampt ber gangen Grrungen fchaft in ligenden und beweglichen Butern - eigenthumlich behal: ten. Allein bag and ber Fahrung bes verftorbnen Danns nechften Freunden, die Rleiter, Rleinoter, Bewehr, Sarnifch, reifige Biet, Bucher und andere ju bes verftorbenen Leib und Stand, und ba hingegen bie Fran vor bem Mann verfturbe, berofelben nechfiverwandten, ihre Rleiber, Rleinobien, weiblicher Gefchmud und mas ungefährlich an bero Leib gehörig - gefolgt werben. Tit. 13. Wann ein Chegemacht - Rinber verließe, follen - nach Abzah: lung ber Schulben - alle von bem Berftorbenen herrührente liegenbe Buter, beffelben hinterlaffenen Rinder ale ihr Gigenthumb heimfallen; beggleichen an bes verftorbenen Fahrnuß und Errungen= fchaft - fo ber verftorbene bero Bater gemefen, zwey, ba aber bie Mutter mit Tob abgangen, ein Drittheil berfelben gleichfalls ei= genthum = und erblich geburen : ber übrig Theil aber gebachter Fahrnuß und Errungenschaft, bem legtlebenben - ganglich verbleiben, bamit - gleich andern feinen eignen Butern - ju fchalten. - Doch foll bas legtlebend Chegemacht, ba es ber erften ober andern Rinber rechter Bater ober Mutter, bei - benfelben - ans gefallenen — Erbtheil, bie Abminiftration und Leibzucht fein Leben lang haben: bagegen bie Rinber — erziehen, — und ba — bie gu ihren manubaren Jahren und vollfommen Alter fommen, benfelben nach bequemen Beirathen trachten, und bie mit zimlichen Bu-

ohne Gemeinschaft der Errungenschaft eben so häufig 8. 568. vorkommt, so daß sie fast ein Institut des gemeinen deutschen Rechts genannt werden konnte i), finden sich allenthalben noch die deutlichsten Spuren, daß die Gerade ursprünglich ein Bestandtheil derselben gewesen war k). Daß diese Wortheile durch leztwillige Werfüsungen dem überlebenden Chegatten nicht geschmälert werden könnten, und daher für eine Art von legitima gehalten werden müßten, war allgemein die Ansicht der

gelt und Rielbungen, von ihrer ber Eltern felbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit ber Kinder Berfangenschaft, boch nit unter ihren Pflichttheil, ihrem Stand, Bermögen und Ehren gemäß, auszugesben und zu bestatten schulbig sehn."

- i) Hierauf beruft fich bas folmfische &. R. a. a. D.
- k) 3. B. würtemb. 2. R. Th. 4. Tit. 4. "Wann nun bie Schul= ben entrichtet mag ein Chemann guvorberft feine Rleiber, Rleino= bien und mas ungefährlich jn feinem Leib gehört, - besgleichen nach Gelegenheit ber Berjonen, feine Bucher, Raifige ober Leib= pferbt, Gewöhr und harnifch, Wertzeng und was bergleichen Stud fennbt, ju bes Mannes Stand, Wefen ober Sandthierung vornambe lich gehörig - hinweg nemen. - Alfo anch follen bem überlebenben Beib alle ihre Clapber, Clinobien, Befchnnd und was fonften ungefährlich ju ihrem Leib gehört - gevolgt werben." - Auch nach bem bairifchen ganbrecht von 1616 (bas 2. R. von 1518 enthalt von biefem Inftitut fo wenig, bag bie bamaligen Berhalt= niffe im Duntel bleiben; bie Bestimmungen von 1616 find inbeffen offenbar alte Bewohnheit) Tit. 1. Art. 1. gebort zu bem fatutari= ichen Erbtheil ber Frau unter anderem : "ihre Enbt und Bebenbt, Rleiber, Rleinoter und mas ju ihrem Leib gehörig, item aus ibrer beeber Cheleut gemainer vermifchten Gauß= varnuß ein gleicher Rinbotheil." - Gine ahnliche Stelle enthält bie franfifche ganbgerichteorb. Th. 3. Tit. 88. § 3 - 7. Es ift merfwurbig, bag alle biefe Gefete gerade aus bem füblichen Dentschland find, und ber angebliche Schwaben- . fpiegel boch nichts von ber Gerade wiffen foll. Bergl. oben S. 369. Rote i.

§. 568. Practifer 1); auch blieben ordentlicherweise die Burtungen der ehelichen Bormundschaft, bei allen Arten der Gutergemeinschaft, größtentheils erhalten m), und die Geschlechtsvormundschaft überhaupt, wenn sie gleich nicht allenthalben gegen das römische Recht sich zu erhalten vermochte, wurde wenigstens keineswegs blos auf die Länder beschränft, wo der Sachsenspiegel als geschriebenes Recht galt n).

\$. 569.

§. 569.

Statt ber Institute, die man als Modisicationen ber ehelichen Gutergemeinschaft betrachtete, blieben bei bem nieberen Abel mehr die bes älteren Rechts (§. 369.) in Gebrauch, weil sie zu seinen übrigen Guter-

- 1) Sächfische Conftit. von 1572 P. 3. Constit. 7. "Es with von ben Rechtsgelehrten ingemein gehalten, daß ber Mann nicht befugt sep, bem Weibe ben britten ober vierten Theil, ober Andres so ihm nach seinem Absterben vermöge einer Willfur ober wohlher gebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gatern gebühret, gar ober zum Theil zu entwenden. Wie dann auch gleichergestalt hin-wiederum, dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige was dem überlebenden Ehemann aus ihren Gatern zustehet, durch ein Testament ober andern lezten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir daß hieraus gesprochen werde "
- m) 3. B. hamburg. Stadtr. von 1603. Th. 3. Tit. 6. S. 9. Barstemb. E. R. Th. 2. Tit. 29.
- n) Burtemb. 2. R. a. a. D. "Daß fein Weibsperson ihre ligenbe Guter, ober etwas namhaftes und ansehenliches von fahrender hab verändern, noch auch ihre Guter mit Zinsen und Gult beschweren, ober einigen andern Contract und handthierung ohn ihren Chevogt treffen solle. Und da sie im ledigen ober Wittwenstand were, solle ihr ein Bogt durch unsere Amptleut und Gericht Erkanntnuß, nach Gelegenheit der Personen und Sachen gegeben werden."

verhältnissen besser paßten a). Richt nur bei ber un- \$. 569. mittelbaren Reichsritterschaft b), sondern auch bei bem landsässigen Abel erhielten die Töchter neben den Söhnen o), statt alles Erbtheils noch immer bloß eine dem Herkommen angemessene standesmäßige Aussteuer und Brautschaft bei ihrer Verheirathung d), oder standesmäßigen Unterhalt wenn sie unverehelicht blieben. Wo diese Gewohnheit nicht durch Landesgesetze oder als entsschiedener Landesgebrauch anerkannt war e), nahm ih-

- a) Es gehört zu ben Eigenheiten bes fachfischen Rechts, baß schon bie Conflitutionen von 1572 P. 3. Const. 37. ber abelichen Bittwe zwischen ber Portio statutaria, die sich hier in ben Stabten (schon nach bem Zeugniß bes vermehrten Sachsenspiegels) gebilbet hatte, und zwischen ben Bortheilen, die das altere Recht gewährte, die man nun als Gebrauch bes Abels ausah, die Bahl laffen.
- b) Statutum und Orbnung ber freien Reichsritterschaft von verziehenen Tochtern vom 3. 1653 bei Lunig Reichsarchiv P. spec Cont. 3. Abf. 1. S. 14.
- c) Daß ihnen bas brem if che Ritterrecht vom 3. 1577 (bei Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. 4. im Anhang) auch bie Stammevettern, fo lange fie bie Sippe berechnen fonnen (a. a. D. Tit. 1.), im Erbstammgut (3. 451.) vorzieht, haugt wohl bamit zusammen, baß in biesen Gegenden bie Anzahl ber Lehen nicht so beträchtlich war als in anderen Brovinzen, und bie Landesgewohnsheit barum strenger wurde, als sie anderwarts war (8. 454.).
- d) Bergl. Mofer patriotische Bhantafieen Th. 4. Nro. 53.
- e) Bie 3. B. im bremischen Ritterrecht Tit. 2. Rach ben öfterreichischen Gewohnheiten erbte eine Tochter nur im mütterlichen Bermögen, nicht aber im väterlichen, wenn sie gleich keinen Berzicht geleiste hatte, sofern sie unverheirathet war. hatte sie aber Bater ober Bruber heirathen lassen, ohne einen Berzicht zu forzbern, so stand ihr gleiches Erbrecht mit ihren Brübern zu; ber Berzicht, wenn er gesorbert wurde, war also in Rücksicht bes väterlichen Bermögens ein nothwendiger. Balther Consustud. Austriae, Tractat 1. Cap. 6.

- s. 569. nen zwar nach der Meinung der Practifer nur der freiwillig geleistete Berzicht das gleiche Erbrecht mit den
 Sohnen (§. 540.); allein da die Sitte viel stärker war
 als jene Theorie, so reichte dieß zu Erhaltung des älteren Gebrauchs vollfommen aus, und die Gesetze begnügten sich, sichtlich mit Rücksicht auf jene, blos die
 verbindende Kraft jener Berzichte, hie und da selbst
 wenn sie nicht beschworen wären (), außer Zweisel zu
 sehen s). Bei diesen Berhältnissen, und da ohnehin
 ein großer Theil des Bermögens der Ritterschaft immer in Lehen bestand, konnte die Gütergemeinschaft kein
 regelmäßiges Institut des Adels werden, und ohne jene
 (im Sinn der damaligen Zeit) paßte auch die portio
 statutaria des dritten Standes nicht, sondern die Ber
 - f) 3. B. bie Laubesgerichtsorbnung für Schleswig und Holftein von 1636. P. 4. Tit. 5. §. 11. Auch nach ber öfterreichlichen Laubesgewohnheit, Walther a. a. D. Der Sinn ber fachfischen Comfitutionen P. 2. Const. 35. ist nicht ganz flar; s. Gottschalck selecta disceptation. forens. capita (Dresd. 1816. 8.) S. 124 u. f.
 - g) Das bairische Lanbrecht von 1616 ift eines ber merkwurdigften Beispiele einer solchen Bestätigung, weil es zwischen Anerkennung einer Berpflichtung ber Töchter Berzicht zu leiften (bie jedech erst später eine Berordnung von 1672 außer Zweisel sezte) und die Anerkennung bes Sapes, daß an sich auch die Töchter eine römische Legitima zu fordern hätten, so sichtbar schwankt. Tit. 36. Art. 6. "— nachdem in bisen Fürstenthumben under der Ritterschaft und Abel bishero gebräuchig gewesen, daß die Töchter gegen einer ehrlichen Abelichen Anssteuer und Fertigung, sich deß übrigen Bätter und Mütterlichen Guets verzigen und nitt darauf gesehen worden, ob solche Aussiewr die Legitimam und notgebürniß erraicht, noch der Eltern vermügen beschalben jemalen beschriben oder gesschätzt worden, als sol es fürterhin wo die Töchter sich also verzigen bei dere ordentlichen geschwernen Berzicht gelassen werden,"

sorgung abelicher Wittwen blieb ordentlicherweise bas \$. 569. Leibgebing und die Morgengabe (die aber auch noch bei den übrigen Ständen vorkam), und wo ihnen au-Berbem auch noch andere Vortheile herkömmlich gelaffen wurden, machten diese gewöhnlich eine eigenthumliche portio statutaria diefes Standes aus. In Sachfen veranlaßte die Allgemeinheit des Leibgedings und die Gewohnheit ber Bestellung einer Wiberlage (S. 429, 451.), daß man der Frau in den Gesetzen selbst auch ohne Cheftiftung ein Recht auf ein Leibgebing beilegte. sobald fie einen Brautschat eingebracht hatte h), und ba die Erben in den Chepacten gewöhnlich vervflichtet wurden, die Zinsen von biefem nach dem alten Gebrauch mit zehn Procent zu zahlen, so lange sie ihn nicht reftituirten, ohngeachtet ber Binsfuß längft gefal Ien war, fo scheint hieraus die Anficht entstanden zu fenn, daß diese höheren Binfen als eine Leibrente behandelt werden mußten i), und durch beren Bezah= lung die Verpflichtung zur Restitution hinwegfalle. Au= ferhalb Sachsen fand aber diese Art das Leibgedinge zu bestellen noch wenig Beifall, wie denn auch in den Chepacten des hohen Abels jener Grundfat des fach= fischen Rechts zu keiner Zeit allgemein angewendet wor-· ben ift.

h) Sachf. Conftit. P. 2. Const. 44.

i) Ebenda f. Const. 42. "Unfere Rathe, Facultaten und Schoppensftuhle halten es richtig und unzweifelhaftig fenn: weun einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und ang enommen, daß bagegen ihre Mitgift und Einsbringen verlösche und abgehe."

§. 570.

§. 570.

Die Lehre bes römischen Rechts von ber väterlichen Gewalt paßte wenig zu ber deutschen Sitte,
weil jenes dem Bater ein Imperium zuschrieb, diese
aber nur ein Mundium a). Bon den Rechten, welche
jenes in die väterliche Gewalt legte, blieb baher nichts
wirklich anwendbar, als was sich mit dieser Ansicht
vereinigen ließ; daher hörte die väterliche Gewalt, auch
in ihren Würfungen auf das Bermögen der Kinder die
in ihren Würfungen auf das Bermögen der Kinder die
legung einer abgesonderten Haushaltung und der Ehe
ber Töchter auf d). Dagegen wurde die Bormundschaft
über Unmündige ein Rechtsverhältniß, bei welchem das
römische Recht ziemlich vollständig zur Anwendung

- a) Hieraus wohl entstand der Zweisel (ben auch schon die Glosse zur Lex Longobard. L. 2. Tit. 34. Cap. 7. auswirst), ob nach deutsichem Recht überhaupt eine väterliche Gewalt angenommen werden könne, den die sächsischen Constit. P. 2. Const. 10. entschieden: "Weil in den Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit ausgehoben, so bleibet auch die elebige nochmals nicht unbillig bestehen." Auch das bairtsche L. R. von 1616. Tit. 3. Art. 1. "was der väterlich Gewalt ser wichtigsten Würfungen der römischen väterlichen Gewalt angegeben werden, deutet au, daß der practische Gebrauch der Lehre nicht sehr bebeutend war.
- b) Außer wo bie fortgefegte Gutergemeinschaft, ober ber Beifit (3. 568.), ein anderes Berhaltniß begründete.
- c) Mevius Comm. ad jus Lubecc. Lib. 1. Tit. 3. Nro. 24.
- d) Die Allgemeinheit bes Infittuts erhellt auch baraus, baß bie einz zelnen Gesetz, in welchen es berührt wird, bessen Gültigseit mehr voraussepen als gesetzlich verfügen. 3. B. würtemb. 2. R. H. 25. Tit. 18. 28. Th. 3. Tit. 23. Bair. 2. R. von 1616 Tit. 3. Art. 2. Sächs. Constit. P. 2. Const. 10.

fam, weil bie Reichspoliceiordnung ausbrudlich barauf \$. 570. verwies, und beffen Unterscheidung, ber Bupillen und Minderjährigen und ihrer Bormunder und Pfleger, zum Grunde der Verfügungen machte, die fie über beren und ber Obrigfeit Amtsbflichten zu treffen nöthig fand .). Ihre Bestimmungen über die Bevormundung folder Berfonen, welche feine burch Testament ober Gefet berufene Vormunder hatten, ober falls diefe untuchtig maren, über bie Beftatigung und Beeidigung aller Arten der Vormunder und ihre Verpflichtung zur Errichtung eines Inventarii, zur Caution und zur jährlichen Rechnungsablage, für beren Erfüllung zu forgen ben Dbrigfeiten auferlegt murbe, machten bie Grundlage ber Landesgesetze über diefen Gegenstand aus, ber nicht leicht irgendwo, felbst in den Stadten, ohne gesetliche Bestimmungen blieb. Daß demohngeachtet zwischen einem beutschen Bormund über Bubillen und dem Bfleger eines Minderjährigen practifc wenig Unterschied fichtbar, fondern vielmehr ber Bflegebefohlene im Banzen wie ein Buvill behandelt wurde, hatte wohl seinen Grund theils in tem Umstande, daß die beutsche Sitte lenen Unterschied nie gemacht hatte, theils barin, baß man in tem romischen Recht f) ben Cat zu finden glaubte, ein Minterjähriger, wenn er einen Curator habe, ben er nach ber Reichspoliceiordnung haben mußte, fonne fich so wenig als ein Pupill ohne Einwilligung feines Pflegers verbindlich machen. Gemeinrechtlicher Termin ber Großjährigfeit wurde übrigens

e) M. P. C. 1545. Tit. 31. 1577. Tit. 32.

n L. 3. C. de in integr. restitut.

s. 570. jest bas erreichte Alter von fünf und zwanzig Jahren; nur wo der Sachsenspiegel geschriebenes Recht blieb, behielt man den alten Termin von ein und zwanzig Jahren, und hie und da durch Gewohnheit ober Statuten eben diesen oder einen particularrechtlichen, der dann aber auch von der Curatel frei machte.

S. 571.

§. 571.

Im Erbrecht konnte durch den weiter ausgedehnten Gebrauch bes romischen Rechts wenig mehr veranbert werben, weil jenes gerade am frühesten unter bem Einfluß des lexteren gestanden hatte (S. 454.). Rampfes mit den beutschen Gewohnheiten über die Intestaterbfolge, murben bie gelehrten Juriften jezt burch bie Landesgesete felbst größtentheils überhoben, indem nicht leicht in einem Landrecht vergeffen wurde, Die rimischen Bestimmungen über jene zu wiederholen und zugleich Regeln über die romische Berechnung ber Grade nebst einer Stammtafel beizufügen. Das nämliche gilt von den Testamenten, die jezt auch unter dem niederen Abel und bem britten Stande gewöhnlicher wurden. Der erstere bediente sich ihrer jest auch gerade eben fo wie der herrenftand, um Fibeicommiffe auf feine Güter zu legen (§. 540.), burch welche er verhinderte, daß feine Stammgüter nicht als frei veräußerliches Gigenthum von der Kamilie abkommen konnten. blieb auch ba, wo dergleichen Dispositionen nicht getroffen waren, bei ben Erbgütern wenigftens ein Retractrecht ber Stammsvettern und in beren Grmangelung aller Verwandten im Gebrauch, welches

viele Landesgesetze jetzt noch überhaupt bei allen Stän- 8. 571. den bestätigten a), an welchem die gelehrten Juristen auch noch keinen Anstoß nahmen b) und verständig genug waren, das Erlöschen der Retractflage binnen einem Jahre, als eine mit diesem deutschen Institut seiner Ratur nach verbundene Eigenschaft anzuerkennen .).

£. 572.

£ 672.

In Rucfficht ber Erbvertrage blieben zwar selbst gegen bas Ende dieser Periode noch viele bei bem Grundsat, daß sie in ber Regel (g. 455.) für ungültig gehalten werden müßten, doch neigte sich die Praxis schon zu der Anersennung ihrer Gultigseit im Allgemeinen .), und diese mußte fortwährend an Festigseit

- a) Sachi. Confit. P. 2. Const. 31. 32. Colmf. L. R. 24, 2, Lit. 12. Julich und Berg Rechtsetbung Cap. 96.
- b) Gail pract. Observ. L. 2. Obs. 19. Jus retractus ex generalis quadam consustudine Germaniae, utáque fere locorum obtinat. Hujusmodi autem consustudines de jure valere, dubium non est. adesque traquam generis, fondiae, nomicia et domos conservatrices, non obte sed forum potica degras esse.
- e, Guille e. E. Dei. 12. Die Stanter segler oft eine viel fargere Zeit z. B. die full nissten E. E. e. E. door von Monaten. Geben demme im und weren die Freibeit tes Senkehrt und die Stadenien tes Eigenstemme dei dem Armanischt, welcher rund die Sammen und reimige vieler anneren Berhämmse präamet wurde, namenstadt dem Endemmischen von dem Armanen. In dem Sammen wurde es selbst under schwend, dass der Lenteri der Genomische an France jung undersagt wurde, werder ten Samme well damin lag inf wenn die Samen werd kannen der bei händliche Genomische in der händlichen Fellmank erwarben. leicht in Bengesenten fund in die Franceschen gestellen der händlichen Fellmank erwarben. leicht in Bengesenten fund in die zu vollen gehörten. Bei i. Guill e. e. E. Sou.
- a E -1123 . 12 Dimmenud Marchie E 200 m. f. me riebe

\$. 572. gewinnen, ba ber Gebrauch bes Inftituts unter bem hohen und niederen Adel so fehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Bertrage ber Cheleut über die gegenseitige Erbfolge und die Einfindichaft (S. 370 a. E.), in ben Landesgesegen, wenn fie biefe Bertrage berührten, immer bestätiget murben. baufigen Gesetgebungen über bie leztere, besonbers im füblichen Deutschland b), beweisen, daß fie jezt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jezt gewiß nicht mehr wegen ber Unbequemlichkeit, die aus bem Berfangenichafterecht entstand, sondern weil man bas Berhältnis. welches wir heutzutage die fortgesezte allgemeine Gitergemeinschaft nennen, und bas sonft gemeinrechtlich gewesen war, als bas natürlichfte zwischen Eltern und Rindern betrachtete, und eigentlich nur biefes, mit Giderung ber Rechte, welche die Rinder erfter Che auf bas Bermögen bereits erworben hatten, vertragsweife festsezte. Das römische Recht aber war ohne Ameifel bie Urfache, daß man in manchen Gesetzen über biese Granze hinaus gieng, und die Entstehung ber paterliden Bewalt ebenfalls als eine Folge ber Einkindschaft betrachtete, weil sie der Adoption verglichen murde .).

Literatur über biefen Gegenstand gefammelt ift. Schon Sotmann betrachtete bie Erbvertrage als einen britten Grund bes Anfalls einer Erbschaft, ber allgemein burch Gewohnheit begrundet sey. Consil. 1. sol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. E. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. E. R. Th. 2. Tit. 25. Solm sische E. D. Th. 2. Tit. 20. Fränk. E. G. D. Th. 3. Tit. 108 u. f.

c) Frant. L. G. D. a. a. D. Tit. 118.

Bei ben Verträgen befestigte fich ber Grundbaß regelmäßig a) aus jedem nicht verbotenen Bertrag eine Rlage auf Erfüllung ftatt finde (§. 457.), wenn sich gleich hie und da ein Zweifel regte, ob nicht von den ungenannten Contracten ein anderes gelte b). und hie und da wirklich von der Nothwendiakeit einer Stivulation, wo es an der romischen Contractsform fehle, bie Rebe mar c). Dabei gaben fich manche Lanbesaesetgebungen viele Mühe, ben getreuen Unterthanen die romischen Contractsformen auseinander zu feben d), womit sie wohl am ersten ihren Untergerichtsbeamten einen Dienft leifteten. Bei aller Unhanglichfeit an biese geschriebenen faiserlichen Rechte magten aber doch selbst die Protestanten vor dem Ende bieses Beitraums noch nicht, in Gemäßheit ihrer Grundfate über das zinsbare Darlehen, die Zinsverbote des cano-

- a) Ueber die Rothwendigfeit ber gerichtlichen Bestätigung f. §. 564.
- b) So hat z. B. bas würtemb. E. R. Th. 2. Tit. 23. ben Grundsfat : "welcher bem andern etwas bedächtlich verspricht, es sepe mit bloßen Worten und andern Zusagungen, derselbig soll sein Bersspruch und Zusag zuhalten, oder auff des andern Theils gedührlisches ausuchen und klagen, mit Recht darzu angehalten werden. Demohngeachtet wird Tit. 20 u. 21. angenommen, daß bei den unsgenannten Contracten erst die Leistung die causa civilis enthalte.
- c) 3. B. pfälz. E. R. Th. 2. Tit. 12. "Denn so man allein mit Worten überkäme, baß einer geben ober thun, ber anber entgegen ein anders geben ober thun sollt, und ihrer feiner ben Constract zu volnziehen angefangen, noch benselben mit Frag und Antwort, zu Latein per Stipulationem hanbsest gemacht, ist solsches alles kein kräftige wurfliche Berbindung."
- d) Am meiften bas wurtembergische und pfalgische Landrecht; etwas weniger bas neuere bairifche von 1616.

g. 573. nischen Rechts bei Seite zu feten, weil die Reichsgesete fich noch genau an die altere Praxis (g. 450.) Sammtliche Reichspoliceiordnungen erflarten bielten. noch den Gultfauf für das einzige Geschäft, woburd Binsen versprochen werben könnten, und fur nothwerbige Bedingung beffelben, daß nur ber Schuldner bie Losfundigung fich vorbehalten burfe e); doch gab ber Deputationsabschied von 1600 nach, daß ber Schulb ner versprechen fonne, im Fall bes Berzugs Sauptfumme und Gult zurück zu zahlen f). Mit bundert Gulben follten auch nicht mehr als fünf Gulben Bins erfauft werden dürfen g), und eben diesen Zinsfuß bestimmte ber genannte Deputationsabschied für die Berzugszinsen h). Die Gewohnheit in einzelnen prote stantischen Ländern führte wohl zuerst zu Umgehung ber Form einer Gultverschreibung, und geftattete bires tes Binsversprechen; die Rraft aber, welche die Berichte biefer Gewohnheit beilegten, ftugte fich ohne Zweifel auf bas römische Recht, ba man sogar schon bie und da wahrnimmt, daß in einzelnen Landesgesehen erlaubt wurde, sich sechs Procent versprechen zu lassen i), und

e) R. B. D. 1530. Tit. 26. 1548. Tit. 17. 1577. Tit. 17.

f) D. A. 1600. S. 35.

g) R. P. D. 1530. Tit, 26. S. 8. 1548. Tit. 17. S. 8. 1577. Tit. 17. S. 9.

h) D. A. 1600. S. 139.

i) Medlen burg if che Bol. Orbn. von 1572. Tit. von wucherlichen Contracten §.3—5. Constitution Herzog Friedr. Ulrich von Braunsschweig vom Jahre 1617. im Corp. Const. Calend. Tom. 2. p. 620. hingegen bas würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 1 u. 9. halt sich noch ganz streng an ben Inhalt ber Reichsgesetze und bas

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 463

bieß faum anders als aus ber Annahme erflärt wer- g. 573. ben fann, daß ber Anwendung des römischen Rechts k) fein Prohibitivgesetz entgegenftebe. Bu Anfang bes folgenden Zeitraums hatte diese Gewohnheit so viel Ansehen erlangt, daß auch die Reichsgesete bie Bultigfeit birecter Bingversprechen als ausgemacht betrachteten, und man fich zur Erleichterung ber Schulbner, welche im dreißigjährigen Rriege Verschreibungen aus= geftellt hatten, nur ermächtigt hielt, die darin versprodenen Zinfen, sie möchten aus vorgestreckten Unleben ober verfäuflichen Bulten herrühren, auf die in den Reichsgesehen erlaubten fünf Procent herabzusepen 1). Db diese Anerkennung ber Anwendbarkeit bes romi= schen Rechts, seit welcher die Form des Guttfaufs felt= ner zu zinsbaren Darleben gebraucht wurde, fich auch auf deffen Vorschriften über ben Binsfuß erftrecke, blieb jedoch zweifelhaft, und die Praris entschied fich im Allgemeinen bagegen; nur einzelne Landesgesetzgebungen giengen allmälig wieder unbedenflich darüber hinaus, weil man die Ansichten des canonischen Rechts über die Bedeutung bes Zinswuchers einmal verlaffen hatte m).

pfalz. E. R. Th. 2. Tit. 2. vergl. mit ber E. D. Tit. 14. geht wenigstens nicht über funf Procent hinaus, wenn gleich bie Form bes Gultfaufs nicht für nothwendig geachtet wird.

k) L. 26. S. 1. C. de usuris.

¹⁾ R. A. 1654. S. 174. "Anreichend die fünftige Zins und Interesse, follen von nun an diesclben, sie sehn aus wiederkäuslichen Zinsen ober vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung ber Reichsconstitutionen und weiter nicht als fünf Pro Cento — bezahlt — werden." Nach den Note e angeführten Stellen der R. B. D. ware das ganze Geschäft bei vorgestreckten Anlehen nichtig gewesen.

m) Noch 1655 hatte eine medlenburgifche Berordnung bie Note i er-

g. 572. gewinnen, ba ber Gebrauch bes Instituts unter bem boben und niederen Adel jo febr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge ber Cheleute über die gegenseitige Erbfolge und die Einkindichaft (L. 370 a. E.), in ben Landesgesetzen, wenn sie biefe Bertrage berührten, immer beftätiget wurden. häufigen Gesetzgebungen über die leztere, besonders im füblichen Deutschland b), beweisen, daß fie jest weit gewöhnlicher wurde als vordem; jezt gewiß nicht mehr wegen der Unbequemlichfeit, die aus dem Berfangenichafterecht entftand, sondern weil man bas Berhaltnig, welches wir heutzutage die fortgesezte allgemeine Gutergemeinschaft nennen, und das sonft gemeinrechtlich gewesen war, als bas natürlichste zwischen Eltern und Rindern betrachtete, und eigentlich nur diefes, mit Siderung der Rechte, welche die Rinder erfter Che auf bas Bermogen bereits erworben hatten, vertragsweise festsezte. Das römische Recht aber mar ohne 3meifel bie Urfache, daß man in manchen Besethen über biese Granze hinaus gieng, und die Entftehung ber vaterli= chen Gewalt ebenfalls als eine Folge ber Einkindschaft betrachtete, weil sie ber Adoption verglichen murbe c).

Literatur über biefen Gegenstand gesammell ift. Schon hotmann betrachtete bie Erbverträge als einen britten Grund bes Anfalls einer Erbschaft, ber allgemein burch Gewohnheit begründet sep. Consil. 1. sol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. E. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. E. R. Th. 2. Tit. 25. Solmfische E. D. Th. 2. Tit. 20. Fränk. E. G. D. Th. 3. Tit. 108 u. f.

c) Frant. E. G. D. a. a. D. Tit. 118.

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 465

allgemeinen Handelsgebrauchs enthielt. Der ur- \$. 574. sprüngliche Wechsel war eine Anweisung des Ausstelsters, auf welche der Geber eines baaren von jenem in Empfang genommenen Werths (Remittent) an einem dritten Ort Zahlung erhalten sollte o; daher hielten auch die Juristen einen Wechsel, den der Empfänger auf sich selbst ausstellte (cambium siccum) d), für ein wucherliches Geschäft, weil in dem geringeren Betrag des Werths, für den er gegeben zu sehn pflegte, hohe kaufmännische Zinsen verborgen sehen, während dagegen beim eigentlichen Wechsel die Natur eines ungenannten Contracts jeden vorhandenen Unterschied der Summe rechtsertigte o). Die Würfungen des Geschäfts batte beim eigentlichen Wechsel der Handelsgebrauch

E. Königk, ber Stadt Leipzig Wechfelorbnung. Leipzig. 1712. 4. S. 177.), noch nicht mehr Material hat als jenes. Der Hamptinshalt ber älteften Berordnungen, so weit sie wirklich Gesetzebung sind, betrifft die Präsentations und Berfallzeit, Form der Annahme und des Protests, worüber z. B. in Angeburg schon 1624 einisge Rathsbecrete bekannt gemacht wurden, melchen erst 1665 eine auch noch sehr kurze Wechselordnung (bei Königk a. a. D. S. 165 u. f.) folgte. Alle verständigere Gesetzebung gehört erst in die Zeit seit ber zweiten Hälfte des siedzehnten Jahrhunderts, und besonders Landesgesehe werden erst im achtzehnten Jahrhundert häusiger. S. das Berzelchnis bei Beseke thesaur jur. cambial. P. 2. p. 1288 u. 1310, welches aber freilich sehr unvollständig und unkritisse sied.

c) Bologner W. D. Art. 1.

d) Unter ben verschiebenen Erklärungen bieses Ausbrucks, scheint mir bie wahrscheinlichste, baß er einen Wechsel bezeichnen foll, ber keine Zinsen trägt, ober wenigstens tragen soll, weil sie hier nach bem Recht jener Zeit für wucherlich gehalten wurden, ber also uns fruchtbar (secco) war.

e) S. Hartm. Pistoris a. a. D. Lib. 3. Qu. 2. Nro: 30 n. f. Ethyhorn. Bb. IV.

\$. 574. erft feit bem fechszehnten Jahrhundert f) fo ausgebilbet, bag er fich allmälig ber Eigenschaft eines allenthalben verfäuflichen Papiers näherte, welches über verschiedene Orte nach dem Zahlungsplat geschickt und bei einer ganzen Reihe von Sandelsgeschäften Gegenftand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werben Allgemein war der Ausgeber des Bechfels fonnte. bem Remittenten für bie Bahlung und bas Intereffe verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht ange nommen wurde; er mußte beshalb fofort Sicherheit bestellen, wenn die Bahlungszeit noch nicht verftrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Ruchwechsel einlosen, wobei es jedoch dem Inhaber frei ftand, fich auch an ben Bezogenen zu halten, wenn biefer accep-Der Remittent fonnte, wenn er ben tirt hatte 8). Wechsel weiter verkaufte, auch durch ben Auftrageber mittelft Burudnahme bes Auftrags bie Bahlung nicht verhindern, und machte mithin durch seine auf bie Rudfeite des Wechsels geschriebene llebertragung (Transport, Giro, Indossement), wenigstens wenn er von bem Inhaber den Werth erhalten zu haben gestand, biefen jum felbftftanbigen Eigenthumer h). Die Folge-

f) Das was bei unferem Wechselgeschäft ben Bechsel zum allenthalben verfäuslichen Bapier macht, ist die Burfung bes Indosfaments, welches nach v. Martens a. a. D. S. 69. erst im sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden ift, und bas man noch gar nicht begünstigte. S. Note k.

g) Bologner B. D. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohnheit. Art. 2. 3. 4. Samburg. St. R. Art. 3. 7. Nurub. B. D. Art. 8. Amfterb. Willf. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Samburger Stabtr. Art. 11.

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 467

rung, welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, \$. 574. baß sich also ber Räufer auch an ben Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm feine Einrebe entgegengesezt werben fonne, die nicht aus einem mit ihm felbst geschloffenen Geschäft entspringe, wird zwar in ben Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect baburch anerkannt, baß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel au Chren bes Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Bahlung, auf ben Grund einer Uebertragung bes Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen i), und die Gefahr, die burch jenen Grundsat fur ben Indoffanten entstand, war ohne Zweifel ber Grund, bag hie und ba mehrmaliges Giro verboten war k). Bebingung al-Ier Ansprüche bes Inhabers gegen ben Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protests in einem öffentlichen Inftrument über bie verweigerte Erfüllung einer Berbindlichfeit, durch beren Unterbleiben jene Anfpruche begrundet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines folden Protestes nicht, weil er aus ber Annahme schlechthin und felbfiftandig zur Bezahlung verbunden war, und fich weder mit dem Wiberruf noch der Insolvenz des Ausstellers entschuldigen

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Samb. Stabtr. Art. 9. Rurnb. 2B. D. Art. 11.

k) Nürnb. B. O. Art. 10. " — follen auch alle Bechfeibriefe mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt sennd, von den handelsteuten nicht passirt, accepiet, bezahlt, vorgeschloffene Bechsel anstatt Wechsel augenommen, intimirt noch auf die seibe Brotestationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgesschickt werden, dieweilen solche Brotesti einige Krast und Bürfung nicht haben sollen."

8. 574. fonnte 1). Die Erecution gegen ben Wechselschulbner scheint so lange nichts eigenes gehabt zu haben, als bas Berfahren gegen jeden Schuldner zu einer foleunigen Execution führte, und diefer in gefängliche Saft genommen wurde, wenn er nicht sofort hinreichende Dbiecte ber Execution nachwies ober Burgen ftellte (& 456.); benn die älteren Bechselgesete ermahnten entmeder gar keiner eigenthümlichen Art des Erecutionsverfahrens m), ober wenigstens nur der ichleunigen Ere cution in die Guter n); baber verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums ber Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselsachen und überhaupt in handelssachen für die handelsplate beffatigte, weiter nichts als bag hier immer foleunige Execution (also nicht das gewöhnliche Verfahren) flatt finden muffe o). Allein weil allmälig das gewöhnliche

¹⁾ Samb. Stadtr. Art. 1. 5. Amfterb. Billf. Art. 5.

m) 3. B. weber die hamburger noch die autwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Wechselsachen. Nach den experen hatte aber freilich das Executionsversahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr bald nach alter Sitte zur persönlichen haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von ber Execution in bes Schulbners Guter. Art. 9. 10.

o) R. N. v. 1654. §. 107. "Als auch bei ben hanbelöstäbten in Wechselsachen, zu Megzeiten und sonsten casus vorfallen, ba nicht allein nach Kanfmannogebranch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Plaz haben solle, und innerhalb viernndzwanzig Stunden oder etilich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselsallen dem Richter erster Instanz unbenommen sein solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Besindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Cantion der

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 469

Hülfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begutert g. 574. genug waren, um Bahlung leiften zu konnen, faft allenthalben viel schleppender geworden mar als vordem, und bei insolventen Schuldnern fich in dieser Periode ein eigenes Concursverfahren bilbete (8. 567.). welches sich nothwendig fehr in die Länge zog, wurde es in Wechselfachen Gebrauch, das gewöhnliche Berfahren nicht anzumenden, sondern nach ber früheren Sitte sofort zur perfonlichen Saft zu schreiten, wenn ber Schuldner nicht gleich zahlen fonnte P), und bieß wurde schon hie und ba ehe man eine Wechselordnung hatte durch Gesetze verordnet 9). Erst seit dieser Zeit betrachtete man als etwas das zur Bollftandigfeit bes Wechfelrechts gehöre, daß ber Wechfelschuldner bei verweigerter Zahlung fogleich bem Wechfelarreft unterworfen sen.

Glanbiger, bie Erecution gu vollziehen und bie debitores gur Schulbigfeit angubalten."

- p) Amfter b. Willf. (v. 1656) Art. 3. "Anf alle hier zur Borfe gefchloffene Wechselbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert ober
 abgefendet find die Bahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung beh Gefängniß eingeforbert werben, doch daß die Gerren
 Schöppen, ober ber Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben."
- q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung auf bas gewöhnliche sächsische Arrest= und Hülseversahren für die Messen von Naumburg und Leipzig im Jahre 1621: "baß unter Rauf= und Handelsleuten in befanntlichen ober in continenti erweislichen und übersührten Schulben, der deditor ohne Berstattung einer bürgerlichen ober sächsischen Frist, auf Ansuchen bes Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Bersicherung machen im Fall er aber beren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben musse, bis er sich mit seinem Creditoren abgesunden habe."

g. 575. E. Bürgerlicher Brocef.

§. 575.

Das Berfahren in burgerlichen Rechtsftreitigfic ten behielt die Grundlage, welche es ichon zu Ent bes vorigen Zeitraums burch bas romische und camnische Recht erhalten hatte (g. 460 u. f.); bie Reicht gesete und bie Berichtsorbnungen fur bie Landesgericht bilbeten beffen Formen nur im Einzelnen weiter and Die erfteren (g. 528.) hatten gwar gunachft blos bel Berfahren ber Reichsgerichte zu ihrem Gegenftand; da biefe felbft follten Reichsconflitutionsmäßig bas Minter ber Territorialeinrichtungen fenn a), und ihr Proces wurde es ebenfalls, lange ebe ber Reichsabschieb von Jahre 1654 im Anfang bes folgenden Beitraums vor schrieb, bag in ben Lanbesgerichten so viel möglich ber fammergerichtliche Proces beobachtet werten folle b, wenn gleich bas Berfahren in einzelnen ganbern, be sonders in Sachsen manche Eigenheiten behielt c). ber ten ichleppenden Sang bes gerichtlichen Berfahrens wurde zwar allgemein Rlage geführt, aber man bemubte fich vergeblich bem lebel abzuhelfen, weil man es blos in einzelnen Formen suchte d), während es

a; Der. Abich, von 1600. S. 15. f. g. 550. Rote g.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erne Entwurf ber oben 3. 560. Rote a angeführten furfache ichen Brocegorbnung von 1622, gehört hartmann Piftoris au. E. Weige fach, Geich, Eb. 4. S. 340.

d) S. 3. B. R. A. 1570. g. S. n. ř. R. A. 1594. g. 51 u. ř. Dev. Abříc. 1600. g. 5 u. ř. ş. 61. 76 u. ř. 115 u. ř u. ř. w.

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 471

theils in der Art der Instruction überhaupt lag, die \$. 575. immer nur Studweise geschah, und burch welche fich Parteien und Richter gewöhnten fehr viel zu schreiben und desto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils endlich in dem Mangel beftimmter Formen der Rlagen und Bertheidigungsmittel, indem man bie romischen Formen nicht zu gebrauchen verftand, und es wohl gar für unnüte Subtilität hielt, fich genau an biefe zu bin-Für bas legtere gab es bei bem bamaligen Buben. ftand der Rechtswiffenschaft wohl noch keine Sulfe. wenn sie gleich auf einer anderen Stufe ftand als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und Bucher wie der richterliche Rlagspiegel fein Glud mehr mach-Der Zerftudelung bes Inftructionsverfahrens half ten. ber Reichsabschied von 1654 wenigstens zum Theil Der Rlaglibell sollte bem Beklagten gleich mit ber Ladung mitgetheilt werden e), und biefer baher verpflichtet seyn, im ersten Termin auf alle einzelne Bunkte der Klage bestimmt zu antworten (welches seitdem für bie Litisconteftation galt), und sammtliche Einreben bei Verluft berselben zugleich anzubringen 1); im Fall be8

e) 92. 21. 1654. \$. 34.

f) Cbenba f. S. 37. — "so soll ber — Beklagte — in biesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Berwerff und Abschneidung der
— Articulen, nur allein die Probatorialien (s. Note 1) ausgenommen kurt, nervose und bentlich, auch unterschiedlich und klar, ob
und worin das factum anders als vom Kläger vordracht, und wie
es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkten, mit all
seinen Unständen anzeigen, wie auch was er dabei dilatorie oder
peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf
ber Präclusion eindringen, wie nicht weuiger, wann die Probatoria

S. 574. erft feit bem fechszehnten Jahrhundert f) fo ausgebilbet, daß er fich allmälig der Eigenschaft eines allentbalben verkäuflichen Babiers näherte, welches über verschiedene Orte nach dem Zahlungsplat geschickt und bei einer ganzen Reihe von Sandelsgeschaften Begenftand bes Berfehrs und Mittel ber Zahlung werben Allgemein war der Ausgeber des Wechsels fonnte. bem Remittenten für die Bahlung und bas Intereffe verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte beshalb fofort Sicherheit bestellen, wenn die Zahlungszeit noch nicht verftrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rudwechsel einlosen, wobei es jedoch dem Inhaber frei ftand, fich auch an ben Bezogenen zu halten, wenn biefer acceptirt hatte 8). Der Remittent fonnte, wenn er ben Bechsel weiter verkaufte, auch durch den Auftraggeber mittelft Burudnahme bes Auftrags bie Bahlung nicht verhindern, und machte mithin durch feine auf bie Rudfeite bes Wechsels geschriebene llebertragung (Transport, Giro, Indoffement), wenigstens wenn er von bem Inhaber ben Werth erhalten zu haben geftand, biefen zum felbftftanbigen Eigenthümer h). Die Folge-

¹⁾ Das was bei unferem Wechfelgeschäft ben Bechfel zum allenthalben verfäuslichen Papier macht, ist die Burfung bes Indossaments, welches nach v. Martens a. a. D. S. 69. erst im sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworben ist, und bas man noch gar nicht begünstigte. S. Note k.

g) Bologner B. O. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohnheit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nurnb. B. O. Art. 8. Amfterb. Willf. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Samburger Stabtr. Art. 11.

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 467

rung, welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, \$ 574. daß sich also ber Käufer auch an den Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm feine Einrede entgegengesezt werben konne, bie nicht aus einem mit ihm selbst geschlossenen Geschäft entspringe, wird zwar in den Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect badurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel an Ehren des Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Bahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen i), und die Gefahr, bie burch jenen Grundfat für ben Indoffanten entstand, war ohne Zweifel ber Grund, daß hie und ba mehrmaliges Giro verboten war k). Bedingung aller Anspruche bes Inhabers gegen den Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protests in einem öffentlichen Instrument über die verweigerte Erfüllung einer Berbindlichkeit, durch beren Unterbleiben jene Unsprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines folden Protestes nicht, weil er aus ber Annahme schlechthin und felbstständig zur Bezahlung verbunden war, und sich weder mit dem Wiberruf noch ber Insolvenz bes Ausstellers entschuldigen

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Samb. Stabtr. Art. 9. Rurnb. 2B. D. Art. 11.

k) Rurnb. B. O. Art. 10. " — follen auch alle Bechfeibriefe mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt sennd, von den handelstenten nicht passirt, accepirt, bezahlt, vorgeschloffene Bechsel anstatt Bechsel augenommen, intimirt noch auf dies seibe Protestationes augegeben — viel weniger erhebet und fortgessicht werden, dieweilen solche Protesti einige Krast und Bürfung nicht haben sollen."

Die Execution gegen den Wechselschuldner 8. 574. fonnte 1). scheint fo lange nichts eigenes gehabt zu haben, als bas Berfahren gegen jeden Schuldner zu einer fcleunigen Execution führte, und diefer in gefängliche Saft genommen wurde, wenn er nicht fofort hinreichende Dhiecte ber Execution nachwies ober Burgen ftellte (S. 456.); denn die älteren Wechselgesete erwähnten entmeder gar keiner eigenthümlichen Art des Erecutionsverfahrens m), oder wenigstens nur der ichleunigen Execution in die Guter n); daher verfügte auch im Anfang bes folgenden Zeitraums der Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselsachen und überhaupt in Sandelsfachen für die Sandelspläge beftatigte, weiter nichts als daß hier immer ichleunige Erecution (alfo nicht das gewöhnliche Verfahren) ftatt finden muffe o). Allein weil allmälig das gewöhnliche

¹⁾ Samb. Stabtr. Art. 1. 5. Amfterb. Willf. Art. 5.

m) 3. B. weber bie hamburger noch bie antwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Mechselsachen. Nach den ersteren hatte aber freilich das Executionsversahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr balb nach alter Sitte zur persönlichen haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von der Execution in bes Schulbners Guter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. "Als auch bei ben Hanbelsstädten in Wechselsachen, zu Meßzeiten und sonsten casus vorsallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Plaz haben solle, und innershalb vierundzwanzig Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselsallen dem Richter erster Instanz unbenommen sehn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Besindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Cantion der

VI. Rechtsgesch. Burgerliches Recht. 469

hulfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begutert \$. 574. genug waren, um Bahlung leiften zu konnen, faft al= lenthalben viel schleppender geworden war als vordem. und bei insolventen Schuldnern fich in dieser Beriode ein eigenes Concursverfahren bildete (8. 567.). welches sich nothwendig sehr in die Länge zog, wurde es in Wechselsachen Gebrauch, bas gewöhnliche Berfahren nicht anzumenden, sondern nach der früheren Sitte sofort zur perfonlichen Saft zu schreiten, wenn ber Schuldner nicht gleich zahlen konnte P), und bieß wurde schon hie und da ehe man eine Wechselordnung hatte durch Gesetze verordnet 4). Erst seit dieser Zeit betrachtete man als etwas bas zur Bollftanbigfeit bes Wechselrechts gehöre, daß der Wechselschuldner bei ver-- weigerter Zahlung sogleich bem Wechselarrest unterworfen sep.

Glaubiger, die Execution zu vollziehen und bie debitores gur Schulbigfeit anguhalten."

- p) Amfter b. Willf. (v. 1656) Art. 3. "Anf alle hier zur Borfe gefchloffene Bechfelbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert ober
 abgefendet find die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung ben Gefängniß eingefordert werben, doch daß die herren
 Schöppen, ober ber Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben."
- q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung auf das gewöhnliche fächsische Arrest = und Hülfeverfahren für die Meffen von Naumburg und Leipzig im Jahre 1621: "daß unter Rauf = und Handelsleuten in befanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der deditor ohne Berstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Bersicherung machen im Fall er aber deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben muffe, die er sich mit seinem Creditoren abgefunden habe."

S. 575.

E. Bürgerlicher Brocef.

S. 575.

Das Berfahren in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten behielt bie Grundlage, welche es schon zu Ende bes vorigen Zeitraums durch bas römische und canonische Recht erhalten hatte (g. 460 u. f.); die Reichsgesetze und die Gerichtsordnungen für die Landesgerichte bilbeten beffen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die erfteren (g. 528.) hatten zwar zunächft blos bas Berfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenstand; aber biese selbst sollten Reichsconstitutionsmäßig bas Muster ber Territorialeinrichtungen sehn a), und ihr Proces wurde es ebenfalls, lange ehe ber Reichsabschied vom Jahre 1654 im Anfang bes folgenden Zeitraums vorschrieb, daß in ben Landesgerichten fo viel möglich ber kammergerichtliche Brocek beobachtet werden folle b). wenn gleich das Berfahren in einzelnen gandern, besonders in Sachsen manche Eigenheiten behielt c). ber ben schleppenben Bang bes gerichtlichen Berfahrens wurde zwar allgemein Klage geführt, aber man bemubte sich vergeblich dem Uebel abzuhelfen, weil man es blos in einzelnen Formen suchte d), mahrend es

a) Dep. Absch. von 1600. S. 15. f. §. 550. Rote g.

b) R. A. 1654. S. 137.

c) Der erste Entwurf ber oben §. 560. Note a angeführten fursachsifchen Procesorbnung von 1622, gehört hartmann Pistoris au. S. Weiße fachs. Gefch. Th. 4. S. 340.

d) S. z. B. R. A. 1570. S. 88 u. f. R. A. 1594. S. 51 u. f. Dep. Abfc. 1600. S. 5 u. f. S. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. f. w.

VI. Rechtsgesch. Bürgerlicher Proces. 471

theils in der Art der Inftruction überhaupt lag, die \$. 571 immer nur Studweise geschah, und burch welche fich Parteien und Richter gewöhnten sehr viel zu schreiben und befto weniger zu benfen, theils in ber Saufung ber Rechtsmittel, theils endlich in dem Mangel bestimmter Formen der Klagen und Vertheibi= gungsmittel, indem man die römischen Formen nicht zu gebrauchen verstand, und es wohl gar für unnüte Subtilität hielt, sich genau an diese zu bin-Für bas legtere gab es bei bem bamaligen Buftand der Rechtswissenschaft wohl noch keine Sulfe. wenn fie gleich auf einer anderen Stufe ftand als zu Anfang bes fechszehnten Jahrhunderts, und Bucher wie der richterliche Rlagspiegel fein Glud mehr mach-Der Berftudelung bes Inftructionsverfahrens half ten. ber Reichsabschied von 1654 wenigstens zum Theil Der Rlaglibell sollte bem Beklagten gleich mit ber Ladung mitgetheilt werden e), und dieser baher verpflichtet fenn, im ersten Termin auf alle einzelne Puntte der Rlage bestimmt zu antworten (welches feitdem für bie Litisconteftation galt), und fammtliche Ginreben bei Berluft berfelben zugleich anzubringen 1); im Fall bes

e) R. A. 1654. S. 34.

¹⁾ Chenba f. S. 37. — "so soll ber — Beklagte — in biesem Termin auf die Rlagen mit hinfüriger Berwerff und Abschneidung der
— Articulen, nur allein die Prodatorialien (s. Rote 1) ausgenommen kurt, nervose und dentlich, auch unterschiedlich und klar, ob
und worin das factum anders als vom Rläger vordracht, und wie
es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkten, mit all
seinen Unständen anzeigen, wie auch was er dabei bilatorie ober
peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf
ber Präclusion eindringen, wie nicht weuiger, wann die Prodatoria

§. 575. Ungehorsams sollte ber Kläger sofort zum Beweise seiner Klage zugelassen und über diesen befinitiv erstannt werden 8), der Beklagte aber wurde seiner Einreden verlustig, weil deren Borbringen schlechthin an den ersten Termin gebunden seyn sollte h). Articulirte Rlagen, welche durch das articulirte Berfahren das der Einlassung folgte (§. 460. 461.) seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts i) sehr üblich, und seit dem Jahre 1570 das Gewöhnliche, wenn gleich nicht nothwendig geworden waren k), sollten gar

felbft mit infinuirt maren, auf biefelbige mit feiner Rothburft gleichfalls verfahren." Bergl. eb en ba f. S. 38.

- g) R. A. 1654. S. 36. Dieses war nur einer von den Wegen, welche die Kammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 43. dem Kläger gegen einen ungehorsamen Beklagten eröffnet hatte. Die beiden anderen, Antrag auf Erkennung der Acht (wegen Rechtsverweigerung) und missio ex primo et secundo decreto (§. 460.), sollten nicht mehr ftatt finden.
- h) Cbenbaf. S. 38.
- Darin liegt wohl die Ursache, daß die Rammergerichtsordnung von 1521 Tit. 19. §. 7. einen articulirten Libell voraussezt; es ist aber schwerlich daraus zu solgern, daß das Anbringen einer Klage ohne diese Form (wo man sie dann eine summarie gesaste Klage nannte) etwas so Seltenes gewesen sen, wie Gönner Hage nannte) etwas so Seltenes gewesen sen, wie Gönner Hage nannte) etwas so Seltenes gewesen sen, wie Gönner Hage nannte) der K. G. D. von 1555 Th. 3. Si. 6. annimmt, vielmehr muß aus der K. G. D. von 1555 Th. 3. Tit. 12. §. 8., wo es dem Kläzger serfreigestellt wird, seine Klage summarie ober articulirt vorzus bringen, das Gegentheil geschlossen werden. Iene Anssicht schein sich darauf zu gründen, daß in der K. G. D. a. a. D. nicht gezsagt wird, wie das fernere Bersahren auf einen summarie gesaßzen Libell eingerichtet sehn soll; allein dieser Bestimmung bedurfte es nicht, weil vor dem K. A. von 1570 (s. die solgende Note), jedes Bersahren nach der Litiscontessation ein articulirtes wurde. S. oben §. 460. 461.
- k) Der R. A. von 1570 S. 88. ließ bem Rlager bie Bahl zwifchen

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 473

nicht mehr angenommen werden 1) und damit das \$. 575. ganze articulirte Verfahren, ausgenommen m) bei dem nach der Einlaffung anzutretenden Beweisverfahren, wegfallen, womit indessen doch nicht so viel gewonnen wurde als man gehofft hatte, weil das frivole Läugnen und die unnügen Abschweifungen der Sachführer sich

- einer articulirten und summarisch verfaßten Rlage, und wenn er bie leztere gewählt hatte, sollte er auch in der Folge keine Artikel übergeben dursen. Der Beklagte durste dabei aber nach §. 90, seine Einreden in Artikuln übergeben, und das Berfahren über diese wurde dann also doch articulirt. Auch wurde wie schon Gonn er bemerkt hat, das weitere Berfahren auf eine summarische Klage nicht genauer bestimmt, und dadurch besonders mußten jezt die articulirten Klagen das Gewöhnliche werden.
- 1) R. A. 1654 S. 34. "Diefemnachft fich befunden wie viel Beit, fowohl in puncto libellorum, wie auch ber Defenfionale, Elifivartis culu, und ber Responsionum auf biefelbe, ale auch in puncto Exceptionum, und sonften burch allerhand tergiversationes, unnos thige Repetitiones und andere gesuchte Ab und Umweg vergeblich zugebracht, - haben wir Uns - verglichen: bag fure erfte, folle ber bieber in mehr Weg migbrauchte Dobus ju articuliren, und ad articulos zu respondiren, fammt allen benen bishero nach fich gezogenen Terminen und Anhängen — (nur allein bie Probatorialn, ba bie Bartheien wollen, und wenn es bie Rothburft erforbert, wie auch bie Responsiones und Antworten auf biefelbe ansgenommen) hinführo ganglich caffirt und aufgehoben, und bingegen - ein jeber Rlager - bei Ausgiehung ber - Labung. feine Rlag ober Libell nicht Articule fonbern allein Summarifcher Weiß, barinnen bas factum furt und nervose, jedoch beutlich und distincte, flar auch ba ihm beliebt Bunctenweiß verfaßt und ausgeführt fenn." -
- m) Weil es boch noch viele Anhänger hatte, welche glaubten, baß es an sich nicht verwerslich sep, sonbern nur bem unnützen Streiten über die Erheblichseit ber Artisel und ber gewöhnlich unter allerlei Borwand in viele Termine zersplitterten Ueberreichung von Jusagartiseln ein Eude gemacht werden musse; im Beweisversahren dursten aus ben Boracten Probatorialartisel ansgezogen werden.

2. 575. auch bei ber neuen Form bes Brocesses anbringen lie-Der Rlager follte bann in einem zweiten Termin repliciren und ber Beflagte in einem britten bupliciren n); bas weitere Berfahren richtete fich nach ber Ratur bes Beweises, ben ber eine ober ber anbere Theil zu führen hatte. Dem Kläger war namlich frei gestellt, ben Beweis, besonders durch Urfunden, gleich mit der Klage zu verbinden o), und ibm auferlegt, in ber Replif wenigstens die legtere Art von Beweismitteln beizubringen, worauf fich bann ber Beklagte im nächsten Termin gehörig einlaffen follte P). Gleiches sollte von dem Beklagten in Ruckficht feiner Einreden gelten 9). Im folgenden Termin follte bann jeder Theil, der nach dem Resultat der bisherigen Instruction noch Beweiß, besonders durch Beugen, zu führen hatte, eine Frift fur bie zu jenem gehörigen Sandlungen und die Verfügungen des Richters. welche zur Instruction des Beweises selbst nothwendig maren, etbitten r), wie diefes schon dem früheren Berfahren angemeffen und daher auch in allen Procefordnungen vorgeschrieben war s); allein babei wurde hinzugefügt,

n) R. A. 1654 S. 45 — 48.

o) @benbaf. S. 35.

p) Ebenbaf. S. 39.

q) Ebenbaf. S. 46.

r) @benbaf. §. 47. 48.

s) R. G. D. Th. 3. Tit. 16. Die Procefordnungen fur bie einzelnen Territorien, wie fie überhanpt fehr oft fast wortlich aus ber R. G. D. genommen find, folgen biefer gerabe hierin immer. S. 3. B. würtemb. 2. R. Th. 1. Tit. 32. 42. Calenberg. Sofger. Orbn. von 1639 Tit. 41. (Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 428.).

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 475

baß ber Richter ben Gegenstand bes Beweises zuvor \$. 575. prüfen, und nur was der Lage der Sache nach zum Beweissatz gehöre zum Beweise verstatten solle t). Das durch wurde es ihm zur Pslicht gemacht, wenn übershaupt noch weiterer Beweis nöthig war, ein Beweiss-Interlocut zu erlassen, und dieß gab den seit dem Reichsabschied von 1654 erlassenen Landesproceßgesehen Beranlassung, diese für die Leitung des Versahrens überaus wichtige Thätigkeit des Richters genauer zu bestimmen und weiter auszubilden u). Endlich erinnerte jenes Reichsgesetz auch den Richter seiner Pflicht, auf vollständige factische Instruction der Sache schon vor jenem Interlocut zu halten, und

- t) R. A. 1654 \$. 50. "Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelaffen, ober von ber Partei zu probiren unternommen werben, was impertinent, unnothwendig, und worüber bie Barteien in sacto nicht biscrepiren ober streitig find.
- u) 3. B. calenbergifche Canglefordn. von 1663 Tit. 19. S. 1. "Bann ber Beflagte litem contestiret und feine exceptiones peremtorias beigebracht hat, foll barauf wegen Bollführung bes Beweises fofort interloquiret, und berjenigen Barthei, welcher ber Beweis auferlegt wird ein gewiffer Termin, fo - jebergeit praejudicialis fenn foll, angefest - werben." Sinterpommer= fche hofger. Orbn. von 1683 Tit. 53. "Rachbem nun bie responsiones und exceptiones von beiben Seiten eingebracht, und barauf ber, bem es oblieget, jum Beweise fich erbieten wurde, wie bann folches innerhalb 4 Bochen bem Actori - ju thun und eventualiter Commissionem (ganz wie ber R. A. 1654 8. 47. vorschreibt) ba biefelbige nothig, ju fuchen geburet, foll uns fer Hofgericht bie Sache fofort erwegen, ob was vorgebracht und gum Beweise fteht erheblich fen, beim Borbefcheibe überlegen, folden Falls baffelbe was eigentlich zu beweifen fpecificiren, und barauf verordnen, ba es aber nicht erheblich mare, feine Beitlaufigfeit verstatten, fonbern Acta vor beschloffen annehmen, und erfennen mas Rechtens ift."

g. 575. in jedem Theil des Processes durch Decret den Parteien mangelnde Erklärungen über factische Umstände abzufordern v).

8. 576.

§. 576.

Das Executions verfahren gegen einen Schuldner, bessen Guter zur Befriedigung seiner Glaubiger hinreichten, hatte jezt ganz das römische Recht zu seiner Grundlage; das Eigenthümliche der Gerichtsordnungen bestand daher eigentlich blos in den Fristen die sie dabei bewilligten, und in den Formen der Procedur beim Verfahren (§. 450. 456. Rote c) nachgebildet war. Im Falle der Insolvenz des Schuldners blieben einzelne Gesetze allerdings noch bei dem Grundsatz, daß jeden insolventen Schuldner persönliche Haft treffen musse aber die meisten ließen ihn schon,

- v) R. A. 1654 S. 41. "Wie bann auch bem Richter bas arbitrium, auf ein ober ben anbern, ober auf allen Puncten, bie Antworten in jedem Theil bes Gerichts zu erforbern, fren und unbenommen bleibet."
- a) Sächf. Constit. P. 2. Const. 22. "Burbe jemanb so viel aufborgen baß alle seine haab und Guter nach ergangener hulfe, Grecution und Greussion zur Bezahlung nicht zureicheten, —
 und er möchte bei seinen Gläubigern keine Nachlafsung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf anbere Bege
 nicht zu behandeln, so soll er auf Begehr und Ansuchung eines
 oder mehrerer der Gläubiger, in den Schuldthurm so wir dazu
 verordnen wollen, geleget und also darinne so lange verwahrlich
 enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich
 soust mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und absinde, und
 es soll ihn davon keine Abtretung seiner Guter und Cossio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreien haben. Und nach-

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 477

wenn er nicht eines muthwilligen Banquerouts s. 576. überführt werden konnte, zum beneficio cessionis bonorum und sprachen ihn dann von der Haft frei, behandelten ihn aber im entgegengesetzen Falle nach Borschrift der Reichspoliceiordnung b), welche die perfönliche Haft als Strafe des betrüglichen Fallissements betrachtete c). In Gerichten wo diese Grundstätze galten, entwickelte sich, unter dem Einfluß der Grundsätze des römischen Rechts von der cessio bonorum und der Priorität der Gläubiger, das alte Gantversahren von selbst zu einem eigenthümlichen Concursproces, dessen Character darin bestand, daß durch Edictalladungen alle Gläubiger vorgeladen, das

bem wir — biese harte Strafe bes Gefängnisses — geordnet, so wollen wir auch berowegen die — Disposition der Sächsischen Rechte, nämlich daß der Schuldner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden soll, ganzlich abgethan — haben (vergl. oden §. 456. Note b.). Aehnlich lautet das hamburg. Stadtr. Th. 1. Tit. 41. Art. 11 — 13.

- b) R. D. 1577 Tit. 23. S. 2. " Daß solche handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsezlicher ober betrüglicher Beise und nicht aus kündlichem zugestandenem Unfall Banderott machen und austrinnig werben, hinfuro von keiner herrschaft oder Obrigkeit ausgenommen noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und gedulbet, sondern wo die betretten, zu haften angenommen, den Rlägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Diguitäten gezogen werden sollen. Wären sie aber aus kündlichen Unfällen oder Schäben in Berberben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und verglaitet, Mitleiben mit ihnen gehabt, und dem gemeinen Recht nach gegen ihnen gehandelt werden."
- c) 3. B. wurtemb. 2. R. Th. 1. Tit. 76 a. G. Bair. 2. R. von 1616 Tit. 13. Art. 4. 8.

- s. 576. vorhandene Bermögen durch den Richter zu Gelde gemacht und unter jene vertheilt wurde d). Man findet daher auch in Gerichtsordnungen, welche die cessio bonorum zulassen, die ersten Spuren dieses Berfahrens, aber in diesem Zeitraume noch nichts vollständig ent
 - d) Bartemb. 2. R. Th. 1. Tit. 76. "Als auch bie gemeine geforiebene Recht benjenigen fo mit Schulben überlaben, bas beneficium cessionis und Abtretung von ihren Gutern gulaffen, haben wir folches unfern Unterthanen und Bugemanbten auch nicht abftriden wollen. Bann nun einer Unfere Bergogihnme Unterthan bermagen mit befanntlichen und unwiberfprechlichen Schulben beftedt, bağ er mit allem feinem Bermögen nicht mochte Bezahlung thun, und nichts besto weniger seine Glaubiger von ihm bezahlt febn wollten, ober in Mangel ber Bezahlung ihn ju Gefängnuß zu bringen gemeint maren, mag ale benn berfelbig von Saab und Butern abtretten und felbige feinen Blaubigern übergeben, boch mit folgenber Daag. Erftlich foll folche Ceffion - vor feinem orbentlichen Gericht geschehen, er fich auch berhalben guvor - mit Benennung feiner Blaubiger angaigen, und umb folche Ceffion - anhalten. Fure ander, follen alle feine Glaubiger fo vil man beren wiffen fann anf einen geraumben Termin burch Berfunbung ju Saus, aber bie übrigen burch einen offnen Ruff ober Brief an bie Rirchthur ober Rathhaus gefchlagen, barzu citiert werben. Bum britten foll ber Schuldner - auf ben angefegten Termin - fcmoren, bag er in anzeigung - feiner - Buter auch Schulben - nichts gefähr= licher Beiß verschweigen - wolle, auch zuvor in fraudem creditorum — nichts — alienirt habe. Auf welche — bie Anzeigung feiner - Biter , von ihme gerichtlich angehört, fleißig befchrieben, und nach notturft inventirt werben folle. Go bas - befchehen, foll er von allen feinen - Gutern abtreten und bas Bericht felbige in Bermahrung nehmen: welche hernach zu ehifter Belegenheit auf ber Gant offentlich ausgerufft, jum Aufschlag verfauft und bas erloft Gelb unter bie Glaubiger, jeboch mit Borbehalt eines jeben Gerechtigkeit und Prarogativ - bem Rato nach als weit man reichen mag, ausgetheilt werben foll. Es foll auch bas erlofte Belb unterschiedlich und babei verzeichnet werben, mer bie Glaubiger, wie vil man jedem schuldig, mas jeden baran bezahlt ober noch ausftebe, bamit man aller Sandlung guten Bericht habe."

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 479

wickelt °); häufiger noch beruhte das Versahren ganz §. 576. auf Gewohnheit ¹). Wo der Schuldthurm dem insol= venten Schuldner drohte, scheint der Uebergang aus dem älteren Gantproceß, zu welchem man keinen Gläusbiger zog, der nicht schon auf Zahlung gedrungen hatte, und der keinem wehrte die Person des Schuldners anzugreisen, in unser jetiges Concursversahren, auf eine andere Weise statt gefunden zu haben. Während der Schuldner, dem die cessio honorum freistand, selbst die Veranlassung zur Edictalladung zu geben pflegte 6), indem er den Richter unter Anerbie-

- e) Die in ber vorhergehenben Rote vorfommenbe Stelle bes wurtem= bergifchen ganbrechte ift bie vollftanbigfte Concursorbnung bie ich in biefem Beitraum fenne. Die bairifche Gefetgebung von 1616 hat zwar einen eignen Theil unter bem Titel Gantproceff: aber man errath nur aus beffen Bergleichung mit ganbr. Tit. 13., bag bie Einleitung bes Berfahrens im Fall ber Infolvenz eines Schulbnere eine abuliche febn mußte, wenn biefer bonis cebiren wollte, bie Gantorbuung felbft handelt eigentlich nur von ber Brioritat ber Forberungen, und ber Procedur beim öffentlichen Berfauf, und von ber lezteren mehr in Beziehung auf bie Execution überhaupt als gerabe ben Fall eines Concurfes. Die pfalzifchen Gerichteorbnungen fprechen nur von ber Prioritat ber Glanbiger und ber cessio bonorum, ohne ein Bort von einem befonberen Berfahren gu er= mahnen. Auch bie fachfifche Brocefordnung von 1622 hat noch fein eigentliches Concureverfahren, bas erft in ber erlauterten Broceforbn. von 1724 jum Tit. 41. hingugefommen ift.
- f) Selbst 3. B. bie Chictallabung und Präclusion ber Gläubiger. Dav. Mevius discussio levaminum inopiae debitorum Cap. 3. Nro. 16. — exigente usu receptum est in concursibus creditorum, ut cum citati in praesixo termino non comparuerint, ultra audiendi non sint.
- g) Es fcheint felbft, bag man ben Richter noch nicht berechtigt bielt, anders jum Concureverfahren ju fchreiten, ale wenn ber Schulbner felbft verlangte, jur Guterabtretung gelaffen zu werben, ober

\$ 576. tung zu jener zur Vergantung aufforderte, und die übrige Thätigkeit des lezteren durch die über die Priorität der Gläubiger jezt allgemein angenommenen römischen Grundsätze von selbst herbeigeführt wurde, blieb dem, welcher gar kein Recht auf Güterabtretung hatte, nichts übrig, als sich durch Flucht der persönlichen Hast zu entziehen. In diesem Falle machte es die Reichspoliceiordnung schon dem Richter zur Pflicht, für die Verwahrung des Vermögens des Schuldners zu sorgen h), und die Vergantung, die nun folgte, hatte

flüchtig war, wenn fich auch ans ben gegen ihn schwebenben Proceffen seine Insolvenz ergab. S. Movius a. a. D. Cap. 9. Nro. 176.

h) A. a. D. L. 3. "Aber in alle Bege follen bie Stanbe und Dbrigfeiten, in beren Bebiet bie verborbene banferottirenbe Raufleut gewichen find und fich aufhalten, schuldig fenn alles Gelb, Rleinober, Schulbbucher und andere Brief und Buter, fo fie mit fich hinweg genommen, bon ihnen gu erforbern und gemeinen Glaubigern ju Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu laffen." - Um fo mehr lag es bem Richter bes Wohnortes ob. Recht beutlich zeigt fich aber tiefe Entstehung bes Concureverfahrene im ham = burger Stadtr. Th. 1. Tit. 43. von Banderotirern. Art. 2. "Wenn auch bie Creditoren nach befchehener Anstretung ober gefanglicher Berhaftung, ober nach tobtlichem Abgang ber in Schulben vertieften Debitoren - um fernere Gulfe anlangen werben, foll ihnen auf bes flüchtigen - Guter ein Arreft vergonnet auch biefelben alfobalb - inventiret werben." - Benn bann ber Schulbner, ber vorgelaten wirb, nicht erscheint und fich mit feinen Glaubigern fegt, fo, heißt es Art. 8. "foll er fur einen muthwillis gen und boshaften Falliten gehalten, und gegen feine Saab und Buter ben Creditoren geholfen merben." Diefe Gulfe befteht aber nach Art. 11 und 12. barin, bag ein Proclama an bie Glanbiger erlaffen wird, ihre Schuld in einem bestimmten Termin zu beweifen, worauf "was fouft ein jeber ber ihm guftehenden Gerechtigfeit und Prioritat halber vortragen wird, wol erwogen und mas recht ift erfannt werben" foll.

VI. Rechtsgesch. Burgerlicher Proces. 481

nothwendig auch wieder ein Verfahren über die Prio- §. 576. rität zur Folge. Da auch jene Flucht gerade bei den strengen Schuldgesetzen oft gar keine andere Ursache hatte, als die Gläubiger leichter zu einem Vergleich zu dewegen, so konnte sie überdieß zu einer vergleichsweise bewürften Annahme der Abtretung der Güter führen, an die sich dann das Concursversahren anschloß, weil die bevorzugten Gläubiger auf Vergantung zu dringen ein Recht hatten i). Die Langwierigkeit der Concursprocesse war übrigens schon jezt ein Gegenstand der allsgemeinen Klage k).

S. 577.

S. 577.

Ein eigenthümliches Inftitut des deutschen Gerichtswesens entstand durch den häusigen Gebrauch der Actenversendung an Schöffenstühle und Juristenfacultäten. Bon jeher hatten sich die Doctoren für berechtigt gehalten, Rechtsbelehrungen zu ertheilen (§. 444.), die sie den Weisungen der alten römischen Rechtsgelehrten an die Seite sezten, und eben darauf auch den Grundsatz bauten, daß eine communis doctorum opinio dem geschriebenen Recht gleich gehalten werden müsse. Jene Rechtsbelehrungen zu suchen, hieng indessen von der Willführ des Richters ab, bis

i) Bergl. bie fachf. Constit. oben Note a.

k) S. Mevius a. a. D. Cap. 1. Nro. 169 u. f.

a) Menochius de praesumtion. L. 2. Cap. 71. Nro. 2. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 153. Nro. 5. Man berief fid, basher and and bas Citirgefet L. un. C. Theod. de respons. prudent. (1, 4.).

Eichhorn. 28b. IV.

- g. 577. ihn bie peinliche Salsgerichtsordnung bagu, nicht nur in zweifelhaften Källen, fonbern auch auf Begebren und Roften ber Barteien verpflichtete (S. 578.), weldes bie Braris balt auch auf Civilsachen ausgebebnt gu haben scheint, weil die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern befegt waren, und dann auf Begebren der Barteien, welche verlangen konnten nach geichriebenen Rechten gerichtet zu werden, die Ginholung des Urtheils von einer Facultät nicht wohl verweigern burften b). Es war baber wohl Folge dieses Gebrauchs, daß der Deputationsabschied von 1600 bie Bersendung der Acten zum Spruch über das Rechtsmittel der Revision (§. 550. Note g) verordnete. bas Ansehen ber Doctoren, als Rechtsverständiger im geschriebenen Recht, wurde das Einholen der Urtheile von den ftäbtischen, ober anderen durch das herkommen zu Oberhöfen gewordenen Gerichten, feltener, und nicht leicht hat eines derselben die Eigenschaft eines Schoffenftuhls behauptet, wenn es in diefer nicht durch besondere landesherrliche Verordnung bestätigt worden ift).
 - b) Eine beutliche Spur bes Daseyns bieser Braxis enthält wie mich bunkt ber R. A. 1570. S. 85. baß bie Austrage Macht haben follen, "bie beschlossen Sach und Acten mit Bewilligung beiber Partheien auf eine unpartheiische Universität um Verfassung bes Urztheils zu schiesen, boch sollen sie bas versaßt Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen. Die Bewilligung beiber Theile, die hier bei einer Versendung von Amts wegen für nothewends ertlärt wird, kann offenbar nur barauf gehen, daß sonk, nach dem Grundsah der peinlichen Gerichtsordnung, die Versendung auf Antrag einer der Parteien geschah, die dann die Kosten tragen mußte.
 - c) S. Weisse progr. contin. illustris Scabinatus Lipsiensis origines. Lips. 1816. 4.

VI. Rechtsgesch. Berbr. und Strafen. 483

F. Berbrechen und Strafen.

S. 578.

S. 578.

Das Bedürfniß einer allgemeinen Criminglgesetzgebung für das ganze Reich (§. 459.) veranlaßte schon auf dem wormser Reichstag von 1521, daß ein Entwurf, dem die bambergische Halsgerichtsordnung zum Grunde lag, von einem Ausschuß der Stände, welchem die Bearbeitung des Gegenstandes überlassen worden war, der Reichsversammlung empfohlen wurde, aus welchem, nachdem er vom Reichsregiment und seit 1529 auch von den Reichsständen erwogen worden, im Jahre 1532 des "Kaisers und Reichs peinlich Gerichtsordnung" entstand a). Einige Bestimmungen

a) R. A. 1521. S. 17. - "befehlen wir hiemit unferm Statthalter und Rathen, bag fie bie peinliche Gerichtsordnung wie bie allhie mit Rath ber Stanben in ein Form und Begriff geftellt, fur Sans ben nehmen, weiter nach Rothburft ermeffen und erwegen." -Auf bem Reichstag qu Speier wurde bas vom Reichsregiment revi= birte Project ben Reichsftanden mit ber Bemerfung übergeben, baß auf bem wormfer Reichstag- "burch einen ftattlich bagu verorbneten Ausschuß gemelbeter Ordnung halben ein schriftlicher Begriff burch gebachten Ausschuß - an une und bie Stanbe bracht." Bergl. Malblant Gefch. ber peinl. Saleger. Orbn. Rarle V. S. 182 u. f. und oben S. 459. Note n. Ueber die Ausgaben f. bie Ausgabe von Roch (Sale - ober peinl. Ger. D. Rarle V. nach ber Driginalanegabe von 1533. Giegen 1769 julegt 1816. 8.) in ber Borrebe, und B. BB. Bohmer über die anthentischen Ausgaben ber Carolina. Gott. 1818. 4. Den Rathschlag bes Ausschuffes von 1521. f. bei Kress Commentat. in C. C. C. pag. 1. Dr. S. Bopfl's peinliche Salegerichtsorbung Rarle V. nebft ber Bamberger und ber Branbenburger - nach ben alteften Druden und mit ben Brojecten von 1521 und 1529 - nach Sanbichriften. Seibelb. 1842. 8. Dr. F. herrmann Johann Freiherr von Schwarzenberg;

s. 578. über Begenftande bes Strafrechts famen nachher auch in die Reichspoliceiordnungen. Da biefe Reichsgefetgebung bie falvatorifche Claufel (S. 534. Rote n) für bie Gefete und Gewohnheiten ber einzelnen gander enthielt, jedoch mit ber nämlichen Beschränfung in Begiebung auf die Leibes = und Lebensftrafen b), welche fcon bie bambergifche Berichtsordnung ausgefprochen hatte (g. 459.), fo blieb die Gefeggebung in ben ein= zelnen Landern zwar auch für diefen Gegenstand thatia, und besonders in den Landrechten enthielt gewöhn= lich ein eigener Abschnitt die Malefigordnung; allein in allen biefen Gefeten herrschen bie nämlichen Brundfate. Todesftrafe und Leibesftrafe waren baber obngefähr ben nämlichen Berbrechen angebroht, wegen beren fie icon bas ältere Recht verhängt hatte c); bei Buerfennung berfelben mar aber nicht nur ber Gewohnheit, fondern auch ber Beurtheilung "verftandiger Richter" fo viel überlaffen d), daß befonders in ben Fal-

> ein Beitrag zur Gesch. bes Eriminalrechts und ber Grundung ber protest. Kirche. Leipz. 1841. 8.

- b) C. C. C. Art. 104.
- c) S. oben §. 379. Bergl. F. Seufe Gefch, bes bentich, peint. Rechts. Th. 2. S. 81 u. f.
- d) C. C. a. a. D. "Diefelben Straff (an Leib und Gliebern) mag man auch erfennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit ehns jeden Lands, oder aber nach Ermessung ehns jeden guten versstendigen Richters, als oben von tödten geschrieben steht. Wann unser Kehserlich Recht etlich peinlich Straff segen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Land unbequem, und ehns Theils nach dem Buchstaben nit wol müglich zu gedrauchen weren, darzu auch dieselben Recht die Form und Naß einer jeglichen peinlichen Straff nit anzehgen, sonder auch guter gewohnheit oder ersenntnuß verstenzbiger Richter bevehlen und in derselben Willsur segen, die Straff

VI. Rechtsgesch. Berbr. und Strafen. 485

len wo Leibesstrafe geordnet wurde, eigentlich erst die §. 578. Praxis, die sich allmälig bildete, das Maß und die Art der Strafen genauer bestimmte e). Die Richter, von welchen diese Praxis gebildet wurde, waren jedoch blos die Obergerichte, Schöffenstühle und Juristensa-cultäten. An diese wurden die Richter durch das Gesetz zwar eigentlich nur in zweiselhaften Fällen und auf Antrag des Angeschuldigten verwiesen, wobei die lezteren die Stelle der Oberhöse vertreten sollten, wenn im Inquisitionsproces versahren wäre s); allein mit Ausenahme der Landescollegien waren jezt die Gerichte nie so zahlreich mit Schöffen besezt, als die peinliche Gesrichtsordnung zum Aussprechen einer Todesstrafe oder

nach Gelegenheit und Ergerung ber Uebelthat, aus Lieb ber Gerechtigfeit und um gemeines Nug Willen zu ordnen und zu machen."

- e) S. Benfe a. a. D. S. 241 u. f.
- f) C. C. C. Art. 219. "Und nachbem vielfaltig hievor von Rath fuchen gemelbet wirbet, fo follen allwegen bie Gericht, fo in ihren peinlichen Broceffen, Gerichtenbungen und Urtheilen, barin inen Bweifel gufiel, bei iren Oberhofen, ba fie aus altem und verfertem Gebrauch bieber Unterricht begehrt, ihren Rath gu fuchen fculbig febn; welche aber nit Dberhofe batten, und auf eine peinlichen Unflagere begern bie Berichtenbung vorgenommen war, follen in obgemelbtem Kall bei ihrer Oberfeit bie bas felbig peinlich Bericht fürnemlich und on alle Mittel gu bannen - bat, Rath fuchen. Bo aber ble Oberfeit - von Amte wegen wiber einen Diffend= lern mit peinlicher Anflag ober Sandlung vollufure, fo follen bie Richter wo ihnen Zweifel gufieln, bei bem nechften boben Schulen, Statten, Communen ober anbern Rechteverstanbigen, ba fie bie Unterricht mit ben wenigen Roften ju erlangen vermeinen, Rath ju fuchen fchulbig fenn. Und ift babei zu merten bag (fie und bie Dbrigfeit) - außerhalb ber Bartheien Roften Rathe gebrauchen follen, es begab fich benn bag ein peinlicher Anflager ben Richter

s. 578. Leibeksftrase erforderte 8). Der Rame ber Schöffen gieng daher auf die Personen über, welche nach die sem Gesetz bei den einzelnen Theilen der gerichtlichen Untersuchung, die der Richter leitete h), nothwendig zugegen seyn mußten, und keine Rechtskennenis nothig hatten; die peinlichen Erkentnisse aber wurden ohne Ausnahme von jenen Collegien eingeholt, selbst wenn der Angeschuldigte nicht darauf antrug. Das Bersahren von Amtswegen (§. 459.), obwohl es auch in der carolinischen Gesetzebung nur neben den accusatorischen Proces gesezt, und dieser sogar in einigen Fällen ausschließlich für anwendbar erklärt wurde i), verdrängte den lezteren sehr bald beinahe ganz, weil es für den Beschädigten viel leichter und unbeschwerlicher war, durch

erfuchte — Raths zu fuchen, — (ober) bes Beklagten herrschaft, Freund ober Beiftanber — Rathfuchung — begehrten."

- g) Denn gur ersteren gehörten fieben ober acht, gur legteren wenigftens vier Schöffen. C. C. Art. 82. 84. 196.
- h) Weil man fich barauf beschränkte, bie Gegenwart ber Schöffen in biesen Fällen für hinreichend zu erklären, ba die H. G. D. in einzelnen Stellen nur von ihrer Gegenwart, nicht von ihrer Mitwürfung sprach. B. B. Art. 46. 47. 181. Späterhin wurde es sogar Praxis, daß der Richter Handlungen, welche die Hauptsache nicht beträsen und weniger wichtig sepen, oder auch geringe Berbrechen, ohne Gegenwart der Schöffen vornehmen und darüber erkennen durfe. S. C. F. G. Meister Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamfeit. B. 1. S. 78.
- i) Bei gewöhnlichen Injurien Art. 110., einigen Arten von Entwendungen Art. 165., und dem Chebruch, so fern er nach den Bestimmungen des Art. 120. bestraft werden sollte. Denn sonst behandelt die R. P. D. 1577 Tit. 26. den Chebruch, der ein öffentliches Aergerniß glebt, so wie andere Arten "leichtfertiger Beiwohnung," als ein Vergeben das arbitrar an Leib und Gut gestraft werden soll.

VI. Rechtsgesch. Berbr. und Strafen. 487

Denunciation ben 3weck zu erreichen, ben er burch eine g. 578. Unflage hatte verfolgen können, zumal da ihm erlaubt war, sein Brivatinteresse ohne Criminalklage neben einem Verfahren von Amtswegen zu verfolgen k). der Anwendung der Leibesstrafen, unter welchen der Staupenschlag 1) bie gewöhnlichste war, betrachtete man die Landesverweifung als regelmäßig damit verbunden m), deren Anwendung aber oft bedenklich war, weil es für gefährlich gehalten wurde, den bestraften Berbrecher frei zu laffen. In den Niederlanden führte baber ichon Karl V. als Surrogat ber Leibesstrafen ein, daß die Berbrecher für eine gewiffe Beit auf die Galeeren abgeliefert wurden n), und Berurtheilung zu biesen und ähnlichen öffentlichen Arbeitsstrafen wird auch im sechszehnten Jahrhundert hie und ba in Particulargeseben erwähnt 0); allein ba man noch feine besondere Unftalten hatte, wo die Berbrecher zu fol-

k) Art. 207. 208.

¹⁾ Außerbem fommt in ber Carolina vor: bas Abschneiben ber Bunge, ber Ohren, Abhauen ber Sand ober Finger, und Ausstechen ber Augen.

m) Ben. Carpzov Practica rerum criminal. Qu. 129. Nro. 20.

n) F. Damhouder Praxis rer. criminal. Cap. 153. Nro. 7.

o) Die sogenannten sonberlichen fachstschen Constitutionen vom 3. 1572 Const. 8. — "Dieselbigen sollen mit der Strafe bes ewigen Gefängnisses, oder mit ewiger Berbammung auf Galern, in Metalle oder stetswährende Arbeit beleget, und solcher Strafen eine unverzüglich wider sie vorgenommen werden." Carpzov a. a. D. Nro. 4. bemerkt jedoch, daß nur die Berurtheilung zu beständigem Gefängnis "vel opus aliquod publicum" im Gebrauch sep.

s. 578. chen Arbeiten angehalten werden konnten, so blieb bieß immer etwas außerordentliches P).

VII. Nebersicht der Geschichte der gröferen weltlichen Territorien.

§. 579.

§. 579.

Durch das Aussterben der Hauptlinien, unter welche das Testament Ferdinands I. die österreichtschen Länder getheilt hatte, bis auf die steiermärkische (§. 508. 514.), war das österreichische Haus der Gesahr entgangen, seine Macht zerstückelt zu sehen; daß sie nicht wieder eintreten konnte, dafür sorgte Ferdinand II. 1621 durch eine Primogeniturordnung und 1623 durch einen Vertrag mit seinem Bruder Leopold a), welcher, gegen die Abtretung von Vorderösterreich und Tirol an den lezteren, die Unzertrennlichkeit aller österreichsischen Staaten in Deutschland sessseze, wenn eine der beiden Linien abgienge; ein Fall der schon 1665 eintrat b). Die Nothwendigkeit, außerordentliche Mit-

p) Daß z. B. in Sachsen ohngeachtet ber Note o angeführten Berordnung, die öffentliche Arbeitsstrase etwas seltenes und auf Antrag
ber Gerichte vom Landesherrn verfügtes war, sieht man aus ben
Berordnungen im Codex Augusteus Tom. 1. p. 1139. 1151. 1175.
Die Aulegung eines Zuchthauses gehört erst ins achtzehnte Jahrhundert. Eben so in Hannover s. Corp. Const. Calend. Th. 2.
S. 696.

a) S. oben S. 543. Note b und c.

b) Durch bas Erloschen bes Mannsftamms Erzbergog Leopolbs mit

VII. Die größeren weltlichen Territorien. 489

tel zur Führung bes Krieges aufzubringen, die eigene 8. 579. Lage ber Stände in allen öfterreichischen Brovingen, von welchen ein großer Theil bem Protestantismus noch anhieng ohne ihn öffentlich bekennen zu burfen (S. 517.), und das Mißtrauen, das diese von ihren fatholischen Mitständen ichon feit langer Zeit trennte, machten es der Regierung leicht, mahrend des dreißigjährigen Rrieges bei bem Befteuerungsrecht die Ginwilligung der Stände, von welcher beffen Ausübung abhieng, zu einer blogen Ausführung der landesherrlichen Befehle herabzusepen c), wobei es in der Folge blieb. Dhngeachtet ber Kriegsunruhen war übrigens die Gefetgebung, besonders für Verbefferung der Verfaffung und bes Berfahrens ber Berichte, unter Ferdinand II. und III. nicht unthätig d); boch erhielt außer Böhmen und Mähren feine öfterreichische Provinz eine Gesetgebung über das bürgerliche Recht .).

§. 580.

.S. 580.

Im herzogthum Baiern wurde zwar ber Primogeniturvertrag von 1506 (§. 412.) schon 1514 wieder

feinem jungern Sohne Sigismund Frang. Inbeffen war aber ber Elfag verloren gegangen g. 522.

- c) S. oben S. 546. Note k.
- d) S. bas Bergeichnis ber öfterreichischen Gefete bei be Luca Juftige cober. Th. 1. Wien 1793. 8.
- e) Die bohmische Landesordnung, welche Ferbinand II. nach ber Biebereroberung Bohmens abanberte (f. §. 517. Note a), war übrigens schoff an Ende bes sunfzehnten, und bie mahrische, bie gleis
 ches Schickfal hatte, im Anfang bes sechszehnten Jahrhunderts aus
 ben alteren Gesegen und Gewohnheiten gesammelt.

8. 580. verlezt a); boch war die gemeinschaftliche Regierung ber älteren Söhne Herzog Albrechts IV. († 1508.), Berzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwigs, bis zum Tobe bes legteren (1545), nur ber Uebergang zur Untheilbarfeit bes Landes; bem erfteren († 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und biesem; Rraft seines vom Raiser confirmirten und von ben jungeren Sohnen anerkannten Testaments, in welchem bie Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer feftgefest wurde, Herzog Wilhelm V. b). Drei auf einanber folgende gleich eifrig katholische Kurften, unterflüzt burch die Bemühungen ber Jesuiten, hatten ben Proteftantismus unterbruckt, bevor die zahlreichen Anbanger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu einer politischen Bartei werben fonnten; die fürftliche Familie zog bavon ben Bortheil, bag, ben nachgeborenen Prinzen des verdienteften und nachft Defterreich mächtigsten Hauses der katholischen Bartei, die erlebigten Bisthumer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem fein Bater (+ 1626) icon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen fraftige Sulfe für feine Vergrößerungsplane als haupt ber Liga. Bis auf feine vierundfunfzigjährige Regierung († 1651), die nicht blos durch bie neue vollständigere Gesetzebung (S. 560. Rote a), sondern auch durch die Verbefferung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die unge-

a) S. Rubhart Gefchichte ber Lanbftanbe in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

b) S. Mofere Staaterecht Ih. 12. S. 431.

schwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben \$. 580. welcher faum eine andere genannt werden konnte, bie so zahlreiche urfundlich gesicherte Rechte c) und so ausgedehnten Ginfluß auf alle Zweige der Verwaltung Der dreißigjährige Rrieg, zu beffen Borbereitung ihn die Landstände treulich unterflügt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags feit dem Jahre 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen blos mit Bewilligung ber Berordneten ber Stände zu erheben d). Unter feinem nachfolger Ferdinand Maria (1561 — 1679) war 1669 ber lezte bairische Landtag; seitdem vertrat der leichter lenkbare Ausschuß die Rechte der gesammten Landschaft ohne Vollmacht, da die welche er auf bem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war e). In der Oberpfalz erlosch schon unter Marimilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.), die landschaftliche Verfassung, indem der neue Berr die Bestätigung der Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief f).

c) Sie selbst sammelte ihre Freiheltsbriefe 1514 und übergab sie bem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: bes löbl. Haus und Kürstenth. Ober = und Nieder = Bahern Freiheisten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth. Ober = und Nieder = Bayern Freiheiten 1514; jezt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. 1778. 4.

d) Rubhart a. a. D. S. 232 - 276.

e) Ebenbaf. S. 297.

f) S. v. Egfer Geschichte ber vormaligen Lanbstanbe in ber oberen Pfalg. 1802. 8.

9. 581.

§. 581.

Im pfalzischen Sause famen bagegen bie Saus gesetze zu fpat, um bie Nachtheile wieder gut zu maden, die einmal durch die früheren Theilungen (g. 413.) entstanden waren. Noch vor bem Aussterben der alten Kurlinie a) mit Kurfürst Dtto (1559), war für biefen Fall burch einen Vertrag von 1553 zwischen fammtlichen Agnaten (mit Ausschluß bes unmundigen Pfalzgrafen Georg Johann von Belbeng), der fimmernichen Linie die Rurwurde mit ber Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, der zweibrückischen aber der übrige Theil der Besitzungen ber Kurlinie am Rhein versichert worden b), und mit biesen fam an die leztere auch das Herzogthum Rem burg (S. 412.), welches Otto Heinrich neben ben Rurlanden befaß, Rraft befonderer Bertrage c). gischen Länder bildeten daher jezt folgende Saupttheile: 1) die Länder der neuen (simmernschen) Rurlinie, in welcher nur die Rurlande ungetheilt blieben, bas fürftenthum Simmern aber ichon von Friedrich III., bem ersten Kurfürsten bieses Zweiges (1559 - 1576), feinem Bruber Georg, und bas Fürftenthum Lautern, von Kurfürst Ludwig VI. (1576—1583) seinem Bru-

a) Auf Kurfürst Lubwig V. (oben S. 413.) folgte beffen Bruber Friedrich II. (f. S. 493.), mit welchem bie altere Linie Kurf. Philippe erlosch, und die Succession auf Otto Heinrich von ber neuburgischen Linie (S. 412.) übergieng.

b) S. Mofers Staatsrecht Th. 13. S. 24 u. f.

c) S. ebenbaf, S. 28, §. 21.

ber Johann Casimir überlaffen murbe d). Selbst ber \$. 581. Beimfall beider getrennter Theile, unter dem folgenden Rurfürst Friedrich IV. (1583 - 1610), führte noch nicht zur Veranderung der bisherigen Theilungsweise; das Teftament des lexteren vom Jahre 1602 bestimmte Simmern und Lautern wieder für feine nachgeborenen Brinzen e). Das erstere, mit einigen andern Aemtern. trat, daber Friedrich V. (1610 - 1632) feinem jungeren Bruder Ludwig Philipp ab, wodurch es bis 1674 von der Primogenitur getrennt blieb, die im übrigen Besithum unter dem Nachfolger in der Rur Karl Ludwig († 1680) endlich vollständig eingeführt wurde, weil ihm bei feiner Restitution im westphäliichen Frieden (§. 523.) blos auferlegt murbe, feinen nachaeborenen Brudern eine Apanage zu bezahlen f), womit fich diese begnügen mußten. 2) In der zweibrudisch en Linie (S. 413.) verschaffte fich Bergog Bolfgang, ber bie Vormundschaft über seinen unmunbigen Better zu Beldenz führte, die Bortheile, die bas Aussterben der Kurlinie gemähren fonnte allein, und auch nach erreichter Bolljährigkeit gelang es feinem Mündel nicht, gleiche Theilung des Anfalls zu erzwingen 8). Für Herzog Wolfgangs Descendenz wurde

d) Weil in bem Hause Pfalz immer Theilung gebrauchlich gewesen, baber Johann Casimir brobte, wenn ihm Lautern nicht überlaffen werbe, auf Theilung aller nicht zur Kur gehörigen Länder zu bringen. Mofer a. a. D. S. 30.

e) Mofer a. a. D. S. 30. S. 27.

f) I. P. O. Art. 4. S. 12.

g) Er erhielt blos Lütelftein jur Entschäbigung. Seine Linie blühte bis 1694.

8. 580. verlezt a); boch war die gemeinschaftliche Regierung ber älteren Sohne Bergog Albrechts IV. (+ 1508.), Berzog Wilhelm IV. und Bergog Ludwigs, bis zum Tobe des lezteren (1545), nur der Uebergang zur Untheilbarfeit bes Landes; bem ersteren (+ 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und biesem. Rraft seines vom Raiser confirmirten und von ben jungeren Sohnen anerkannten Testaments, in welchem bie Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer feftgefest wurde, herzog Wilhelm V. b). Drei auf einanber folgende gleich eifrig tatholische Fürsten, unterflügt burch die Bemühungen der Jesuiten, hatten den Broteftantismus unterbruckt, bevor die gahlreichen Unbanger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu eis ner politischen Partei werden konnten; die fürftliche Familie zog davon den Vortheil, daß, den nachgeborenen Prinzen bes verdienteften und nachst Defterreich mächtigsten Sauses der fatholischen Partei, Die erle bigten Bisthumer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., bem fein Bater (+ 1626) schon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen fraftige Sulfe für feine Bergrößerungsplane als Haupt ber Liga. Bis auf seine vierundfunfzigjährige Regierung († 1651), die nicht blos durch die neue vollständigere Gesetzgebung (§. 560. Note a), fondern auch durch die Verbefferung der Bermaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die unge-

a) S. Rubhart Gefchichte ber Lanbstanbe in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

b) S. Mofere Staaterecht Ih. 12. S. 431.

schwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben \$. 580. welcher faum eine andere genannt werden fonnte, die so zahlreiche urfundlich gesicherte Rechte c) und so ausgedehnten Ginfluß auf alle Zweige ber Verwaltung befaß. Der breifigjährige Krieg, zu beffen Borbereitung ihn die Landstände treulich unterflügt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags feit bem Jahre 1612, ordentliche nnd außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen blos mit Bewilligung ber Berordneten der Stände zu erheben d). Unter seinem Rachfolger Ferdinand Maria (1561 — 1679) war 1669 ber lezte bairische Landtag; seitbem vertrat ber leichter lenkbare Ausschuß die Rechte ber gesammten Landschaft ohne Vollmacht, ba bie welche er auf bem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war e). In der Oberpfalz erlosch schon unter Marimilian, gleich nach ihrer Erwerbung (S. 516.), die landschaftliche Verfassung, indem der neue herr die Beftätigung ber Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief f).

c) Sie selbst fammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab sie bem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: bes löbl. Haus und Fürstenth. Ober = und Nieder = Bahern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth. Ober = und Nieder = Bayern Freiheiten 1514; jezt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung ber bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1778. 4.

d) Rubhart a. a. D. S. 232-276.

e) Ebenbaf. S. 297.

f) S. v. Egfer Gefchichte ber vormaligen Lanbstanbe in ber oberen Pfalg. 1802. 8.

s. 581. fein 1568 errichtetes Teffament h) bas hausgrundge fen, nach welchem zwei Fürftenthumer, Reuburg und 3meibruden, auf die beiben alteften Sohne und beren Linien nach dem Rechte der Erftgeburt fielen, ben Jungeren aber einige Landesftucke mit ber Ausubung von Regierungsrechten, boch ohne ein unmittelbares Berhaltniß ihrer Befigungen gum Reich i), ausgefest wurden. a) Im neuburgischen Fürftenthum succedirte hiernach Philipp Ludwig (1569 - 1614), beffen Bruber Sulzbach und Hilpoliftein zu ihrer Abfindung erhielten, aber weil fie ohne Sohne (1604 und 1598) ftarben, wieder auf die Primogenitur vererbten. Sein Nachfolger in ber Regierung, Wolfgang Wilhelm (1614 - 1653), ber einen Theil der julichichen Erb schaft an feinen Stamm brachte (g. 512.) mußte bie namlichen Vortheile einer fulzbachischen und bilvoltfteinischen Linie einraumen, von welchen die leztere 1644 wieber ausstarb, die erstere aber späterhin in bie Brimogenitur und die Kurlande (1742) fuccedirte. Eifer Wolfgang Wilhelms für den katholischen Gultus, hatte 1651, in ben Besitzungen am Rieberrhein, bei der Ausführung der Bestimmungen des westphälischen Friedens über ben Religionszustand ber Evangelischen unter fatholischen Landesherren, fast zu einem Kriege mit Brandenburg geführt, das fich der gedrückten Brotestanten annahm; die Beschwerden ber lexteren wurden endlich der Entscheidung faiserlicher Commiffarien über-

h) Bel Mofer a. a. D. G. 44 u. f.

i) S. oben §. 543. Rote d.

Die Bemeinschaft ber julichschen Erbschafts s. 581, lande, bei getheilter Abministration in welcher beibe Baufer bisher geftanden hatten, dauette nach bem weftphalischen Frieden k) bis zur Entscheidung ober Bergleich über das Recht beiber Theile noch fort, und erreichte ihr Ende erft unter ber folgenden Regierung Philipp Wilhelms (1653 — 1659) durch einen Bergleich zu Cleve 1666 1), nach welchem Pfalz-Reuburg, Julich und Berg, Brandenburg aber Cleve, Mark und Ravensberg behielt. b) 3m Fürftenthum 3meibrü= den entstand Kraft des Testanients von 1568 die birfen felbische Nebenlinie, und die Ginfünfte des Brimogenitus wurden schon in ber zweiten Generation unter Johann II. (1604 — 1635) noch mehr dadurch geschwächt, daß auch seinen Brüdern ihre Apanage auf Landesstücke angewiesen wurde, wodurch eine landsbergische und fleeburgische Nebenlinie entstand. Stifter der legteren, Johann Casimir, verschaffte durch seine Heirath mit Katharina, Schwester Gustav Abolphs, brei Generationen seiner Nachkommen den schwedischen Thron. — Die Kurpfalz hatte übrigens, feit bem Berluft der Oberpfalz, feine Landstände mehr, weil in der Rheinpfalz, wo im fechszehnten Jahrhundert Spuren

k) I. P. O. Art. 4. §. 57. Quia vero etiam causa Juliacensis successionis inter Interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

¹⁾ Lünig Reichsarchiv. P. spec. Th. 3. S. 210.

s. 591. ständischer Verfassung vorkommen m), die Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verbindung, welche jener ihren bedeutendsten Bestandtheil entfremdete, den Verfall des ganzen Instituts nach sich zog. Hingegen die newburgische Linie war sowohl in den Ländern an der Donau als in Jülich und Berg, durch Stände in der Ausübung der Regierungsrechte beschränkt.

S. 582.

§. 582.

Die Länder, welche Herzog Moris von Sachsen nebst der Kurwürde der albertinischen Linie a) erwarb, machten seinen Bruder August, auf welchen sie wenige Jahre nachher sielen (§. 499.), zum mächtisten unter den deutschen Kurfürsten. Während der langen Regierung des lezteren (1553—1586) wurden jene noch vermehrt b), und durch seine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht c), durch die verbesserte Ein-

m) S. Dofer von ber Reicheftanbe ganben. S. 365.

a) Bergl. S. 413. 493. 497.

b) Die bebeutenbsten waren: 1) bie Aemter Arnshaug, Beiba, Ziegewrück (ber nachher sogenannte neustädtische Kreis) und das Amt Sachfenburg 1567, als Unterpfand für die Erecutionskoften der Achtbie Kurfürst August gegen Herzog Johann Friedrich den Mittiern (Note m) liquidirte. 2) Seit 1570 der größere Theil der Grafschaft Mannsseld s. Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 88 u. f. 3) Die Bestigungen der Burggrafen von Meissen im Bogtland (der sogenannte vogtländische Kreis), seit 1559, s. ebendas. S. 106 u. f. 4) Bon der hennebergischen Erdschaft (1583) $\frac{5}{12}$; doch besaßsie das Kurhaus dis 1660 mit der ernestinischen Linie gemeinschaftslich, die gleich jenem ihr Recht darauf durch kaiserliche Eventualbelehnung erlangt hatte. S. ebendas. S. 138 u. f.

c) S. oben §. 560. Note a Nro. 4. und Beige fachf. Gefch. Ih. 4. S. 155 u. f.

richtung der Juftig und der Administration d), und \$. 582. burch bie Festigkeit, welche bie landständische Verfaffung auf den häufigen Landtagen erhielt e), der Ausbildung aller Verhältniffe bes öffentlichen und Privatrechts bie Richtung gegeben, welche fie feitdem beibebielt. vollendet blieb dagegen noch die Sausverfaffung; denn bas Sausgeset bes Stifters ber Linie (g. 413.), melches noch die Bruder Morit und August bestätigt hatten f), konnte nicht Grundgeset bleiben ohne zur Theilung zu führen, zu welcher sogar der Umftand noch mehr Veranlaffung gab, daß die politischen Verhältniffe noch nicht gestatteten, die fächsischen Stifter (S. 520.) förmlich ben Kurlanden zu incorporiren, wie es das Interesse des Landes forberte. Nach dem Tode Augusts blieb alles, felbst die Administration der Stifter, noch ungetheilt, weil ihn nur einer von seinen Sohnen, Chriftian I. (1586 - 1591), überlebte;

d) Die meisten Lanbes Collegien wurden unter ihm erst errichtet ober boch nen organistrt. Auf die Abmiuistration bezog sich auch ein großer Theil seiner Gesetzgebung. Bergl. Weiße a. a. D. S. 150 u. f.

e) Unter seiner Regierung wurde ber Auffat verfaßt, ber in ben sachischen Landtage-Acten des siedzehnten Jahrhunderts unter dem Ramen der alten Landtagsordnung angeführt wird, und die Berfassung wie sie damals war, beschreibt. Die die auf unsere Tage in ihren Grundlagen beibehaltene, erst durch die Einführung der Berfassungsurkunde vom 4. September 1831 ganz aufgehobene Art, in neun verschiedenen Corporationen zu beliberiren, die den Gang der Berhandlungen so schleppend machte, sindet sich schon hier S. fursächsische Landtagsordnung — mit einem Anhang herausgegeben von F. R. Hausmann Leipz. 1799. 8. (enthält die neuere Landtagssordnung von 1728 und im Anhang sene ältere).

f) S. Weiße a. a. D. Th. 3, S. 282. Eichhorn. Bb. IV.

8. 582, diefer aber vertheilte jene in feinem Teftament unter feine brei Sohne g), und bie nachtheiligen Folgen, Die nothwendig baraus entflehen mußten, wurden nur baburch abgewendet, daß ber altefte, Chriftian II. († 1611), und ber dritte, August, Administrator von Naumburg († 1615), kinderlos ftarben, woburch die Rurwürde und fammtliche Besitzungen bem Sobne, Johann Georg (1611-1656), vorher Adminiftrator von Merseburg, wieder zusielen. Durch bas Testament bieses legteren (20. Juli 1652) h) wurden aber von der Kurlinie, für beinahe ein Sahrhundert, nicht nur zwei ber fachsischen Stifter i), sondern auch sehr beträchtliche Theile der alten Besitzungen und der neuen Erwerbungen (S. 519. 522. Note o) getrennt, und an drei Rebenlinien zu Beigenfele. Derfeburg und Beis überlaffen. Die Rechte ber Befiter. ob fie gleich, wie die Bestandtheile der Besitzungen felbst, späterhin durch Berträge näher und nicht gang gleichförmig für jeden Antheil bestimmt murden, blieben fortwährend eine Quelle von Streitigkeiten. Ausübung einer Reichstagsstimme fam indeffen feiner k),

g) S. ebendaf. Th. 4. S. 213.

b) Bei Lünig Reichsarchiv Pars. spec. (Tom. 5.) Abth. 4. Abf. 2. S. 169 u. f.

i) Deiffen, welches aufangs bem alteften ber brei jungeren Pringen bestimmt war, wurbe in bem Testament mit ber Kur verbunden, und ihm bafur andere Lanbestheile angewiesen.

k) Obwohl bem Pringen Angust, Stifter ber weißenfelfer Linie, für bie ihm überlaffenen im westphalischen Frieden an Sachsen gefom= menen Stude von Magbeburg (§. 522. Note 0) bie Reichsstand= schaft zu erlangen fogar bewilligt, und schon die faiserliche Geneh=

und obgleich jeder seine eigene Regierung bestellen g. 583. durfte, näherte sich doch, selbst bei der weißenfelser Linie, welche die ausgedehntesten Rechte hatte, das Verhältniß in manchen Punkten mehr einem Paragium
(§. 543.) als der vollen Landeshoheit 1).

Bas im erneftinischen hause den Sohnen Kurfürst Johann Friedrichs von seinen Besitzungen nach bem Verluft der Rurwurde noch gerettet worden war (§. 497), murde icon 1553 burch den Anfall bes Fürstenthums Coburg vermehrt, mit welchem Johann Kriedrich glücklicherweise vor feinen Unfallen feinen Bruber Johann Ernft abgetheilt hatte, ber 1553 ohne Rinder ftarb. Das Ganze follte nach dem Teftament Johann Friedrichs (+ 1554) von feinen dret Sohnen gemeinschaftlich regiert werben. Die beiben alteren schritten aber 1566, nach bem unbeerbten Tobe bes britten, wenigstens zu einer Mutschierung, burch welche Johann Friedrich (ber mittlere) ben thuringischen, und Johann Wilhelm ben frankischen und ofterlandischen Theil ber Besitzungen erhielt. Den ersteren traf aber im nämlichen Jahr die Reichsacht, weil er ben geachteten Wilhelm von Grumbach fchuzte m), die Rurfürft August vollzog, und nach der Einnahme seiner Festung Gotha das Loos der lebenslänglichen Gefangenschaft († 1595) in Defterreich. Seine Sohne wurden jedoch 1570 restituirt und theilten mit ihrem Dheim 1572,

migung ausgewurft mar; nur jum Befit ber Kreisstanbicaft fam er wurflich.

¹⁾ S. Weiße a. a. D. Th. 5, S. 83 u. f.

m) S. Beinrich Reichsgefch. Th. 5. S. 796 u. f.

8. 583. diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgerissene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 581.), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfsquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erholten, das aber doch sein großer Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

g. 584.

§. 584.

Anders fiel zur nämlichen Zeit das Loos des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Austerben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Stifters (§. 415.), Erich II., im Jahe 1584, brachte Herzog Julius a) das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim b) und den Anfall der Graf-

- a) Ueber seinen Bater Heinrich ben Jüngeren, Sohn bes Stifters ber wolfenbuttelschen Linie, Heinrichs bes Aelteren §. 415., und die Reformation bes Landes s. oben §. 495—497. §. 502.
- b) Johann von Lauenburg, feit 1504 Bischof von Hilbesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er die Pfanbschaften des Stifts einlöste, in völlige Fehbe gerathen; seine Gegner fanden Schutz bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des lezteren Bischof Franz von Minden. Diesen sehbete 1519 der Bischof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Husse, welche Herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Berbündeten durch Berheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einstelen. Doch kam es zu einem Treffen bei Soltau, in welchem Erich und Heinrich d. 3. gefangen wurden. Austräge sollten über die Irrungen entscheben, aber die Bestiegten fanden es vortheilhafter, die Sache an den neuen Kaiser

entstanden, von welchen das leztere aber icon 1644 \$. 582. wieder unter die beiden erfteren vertheilt wurde. Selbft noch während der gangen zweiten Salfte des fiebzehn= ten Jahrhunderts, als ichon Altenburg wieder zuruckgefallen, henneberg mit ber albertinischen Linie getheilt und in den altfürstlichen Säufern gemeinschaftliche Regierung ober Theilung etwas Seltenes geworden mar, wehrte fein Fanniliengeset wenigstens weiterer Zersplit-Die weimarische Linie theilte von neuem 1672, und die Gothaische, gestiftet durch Bergog Ernft ben Frommen, der noch seinen sieben Sohnen eine gemeinschaftliche Regierung angesonnen hatte, im Jahre 1680. In jener führte das Aussterben der Rebenlinien zu Gisenach und Jena (bis zum Jahre 1741), zur Anordnung ber Primogenitur erft im Jahre 1719; in ben fieben Unterlinien bes gothaischen Saufes, die fich bis 1710 auf vier P) verminderten, wurde sie bagegen nur für jeden einzelnen Ameig möglich.

§. 583.

S. 583.

In ber Mark Brandenburg füllten drei Regierungen: Joachim I. (§. 412.) bis 1535, Joachim II. bis 1571, Johann Georg bis 1598, das ganze sechszehnte Jahrhundert. Unter den beiden lezteren gewannen die landesherrlichen Einfünfte beträchtlich durch die Bereinigung der märkischen Hochstifter mit der Kur (§. 502.), und durch die Klostergüter, welche, mit Ausnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von

p) Gotha, Saalfelb, ober feit 1735 Coburg : Saalfelb, Meinungen unb Silbburghaufen.

g. 583. Frauenflöftern, die bem Abel zu Gute famen, und einer vermehrten Dotation ber Universität Frankfurt a), fast burchaus zum Beften ber Rammer eingezogen wurben. Noch wichtiger aber war bie Aussicht auf neue Erwerbungen, die 1537 durch eine Erbverbruderung mit Bergog Beinrich von Liegnit, Wohlau und Brieg b) und 1569 durch die Mitbelehnung über Preußen eröffnet wurde, welche bas Rurhaus, neben ber frankischen Linie, von Bolen erlangte. Die Neumark, welche zur Zeit der golbenen Bulle noch nicht zu ben Rurlanden gehörte, hatte Rurfürft Joachim I. gegen bas ältefte Grundgeset bes Saufes (§. 412.) von ber Primogenitur getrennt und feinem zweiten Sohn Johann überlaffen c); zum Glud ftarb biefer 1571 ohne Sohne, und ber lezte Bille Johann Georgs, ber fie von neuem seinem zweiten Sohn Christian zuwenden wollte, wurde von dem Nachfolger in der Kur Joachim Friedrich (1598—1608) nicht vollzogen. Diesem gewährte bas nahe bevorftehende Aussterben des Mannsstammes in der frankischen Linie eine gunftige Gelegenheit, die Hausverfaffung burch ein neues Sausgeset zu befestigen. In der lezteren hatte Markgraf Georg Friedrich, Sohn

a) Sie bestand in ben Gutern bes Stiffts zu Stendal und bes Karthauferklosters bei Frankfurt.

b) Bergl. (3. B. v. Lu bewig) rechtsbegrundetes Eigenthum bes tonigl. Rurhauses Preußen und Brandenburg auf die herzogthumer Jägernborf, Liegnis, Brieg und Wohlau und zugehörige herrschaften in Schlesien. Berlin 1740. Fol.

c) Rebst bem Fürstenthum Eroffen und ben Besitzungen in ber Laufig, bie baher seit bieser Beit mit zur Neumark gerechnet wurden. Sie behielt auch wegen biefer temporaren Trennung ihre eigene landstabiliche Berfaffung.

Georgs des Frommen, nach dem Tode Markaraf Al- \$. 583. brechts (g. 412 a. E.) 1557 bas Fürftenthum Baireuth wieder mit Univach vereiniat; fein Bater batte 1524 bas Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien erfauft und sich den künftigen Erwerb von Opveln und Ratibor gesichert d), und in Preußen abministrirte Georg Friedrich das Herzogthum für seinen blodfinnigen Better Albrecht Friedrich, den Sohn des ersten Herzogs von Preußen (S. 486.). Mit Gulfe diefer bedeutenden Erbschaft des kinderlosen Georg Friedrichs, konnten bie Unsprüche ber sieben nachgeborenen Brüder befriedigt werden, fur beren Unterhalt ber Aurfürst zu sorgen hatte, ba auch ber nahere Agnat in Preugen feinen Manusftamm hinterließ. Gin Vertrag, unterhandelt zu Gera 1598 zwischen ben Sauptern beider Linien, von ihnen bestätigt zu Magdeburg 1599 und von den beiben alteften nachgeborenen Bringen im Jahre 1603 .), fezte fest, daß fünftig die Verordnung des Markgrafen

- d) Onrch Erbverbrüberung vom 3. 1520. Beibe Fürstenthumer wurben ihm 1531 von Ferdinand I. verpfändet, und glengen mit Jägerndorf nach Georgs Tode auf Georg Friedrich unter ber Bormundschaft seines Betters Albrecht über. Die Achtserflärung des
 legteren (§. 499. Note a) gab den Borwand, alle schlessische Bestihungen einzuziehen; doch restituirte Ferdinand nachher Jägerndorf
 und gab für die Ansprüche auf Ratibor und Oppeln eine Anwartsschaft auf Sagan.
- e) Bei Lunig R. A. P. spec. Contin. II. Fortf. 1. S. 45 u. f. Auch zwei Sohne bes Kurfürsten, ber Rachfolger in ber Kur Joshann Siegmund, und ber postulirte Bischof zu Strasburg Johann Georg (§. 511.), bem hier Zägerndorf zugetheilt wurde, hatten an ben Berhandlungen Theil genommen, wenn sie gleich die Bestätlsgung von 1603 nicht mit unterzeichneten.

- g. 583. Albrecht Achilles wie bisher f) unverbruchlich beobachtet, die Marken mit ihren fammtlichen Bertinengen, eben fo alles was aus ben erworbenen Anwartidaften (zu welchen Bommern namentlich gerechnet wurde) bem Saufe Brandenburg zufiele, endlich bas Berzogthum Breugen vermöge ber erlangten Mitbelehnung, ftets bei der Rur unzertrennt erhalten werden follten. Unter ben Nachgeborenen follten als regierende Berren blos zwei auf die frankischen Fürstenthumer Unibrud haben, und ihrerfeits bas Deputat für ihre mehreren Nachkommen bestreiten; in der Kurlinie wurde fur bie Nachaeborenen blos ein Deputat ausgesezt, sofern fie nicht mit Stiftern versorgt werben fonnten, mozu bis zum weftphälischen Frieden auch noch Belegenheit blieb (S. 503.). Bu folder Verforgung follte bas Meifterthum bes Johanniterordens zu Sonnenburg, welches sich durch die Reformation in einen vom fatholischen Theil bes Orbens unabhängigen Zweig beffelben verwandelt hatte, jedoch mit ausbrücklichem Borbehalt ber Soheit ber Erftgeborenen bienen, auch bazu bie martifchen Sochstifter verwendet werden durfen. Doch wurde dem zweiten Sohn bes Rurfürsten, Johann Georg, au-Ber feinem Deputat bas Fürstenthum Jägernborf für fich und feine mannliche Descendenz überlaffen, nach beren Erloschen sollte es wieder an das kurfürftliche
 - f) In Beziehung auf die Trennung ber Neumark nach Joachims I Tobe wurde bemerkt, daß fie nur eine Folge des zwischen diesem und feinen Sohnen getroffenen besonderen Berg leiche gewesen, dadurch aber die von ihnen selbst bestätigte Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles nicht habe aufgehoben werden sollen, und daß jener Bergleich den Nachkommen nicht habe prajudiciren konen.

haus fallen und einer Linie bestelben eingeräumt mer= 8. 583. Diesem gemäß erhielten die beiben alteften Bruber bes Rurfürsten nach bem Tobe Georg Friedrichs (+ 1603) die frankischen Fürstenthumer; bei bem Mannsftamm Christians blieb Baireuth bis 1769, wo es auf die Linie Joachim Ernfts von Anspach fiel. In Preugen übernahm bie Administration feit 1603 Kurfürft Joachim Friedrich, bem aber eine Belehnung welche die Succession sicherte in Volen noch verweigert wurde; erft sein Sohn Johann Siegmund (1608-1619) erlangte fie 1611, und erft ber Sohn des lezteren Georg Wilhelm (1619-1640) murbe regieren= ber Herzog in Preußen, nachdem der blodfinnige AIbrecht Friedrich 1618 geftorben mar. Der Geldauf= wand, der auf jede Erneuerung der Belehnung gemacht werden mußte, ersezte fich dem nachsten Nachfolger Friedrich Wilhelm (1640-1688), einzigem Sohne Georg Wilhelms, reichlich; benn bie Kriege zwischen Schweben und Polen gaben ihm eine fo vortheilhafte politische Stellung zwischen beiben, baß er burch ben welauer Vergleich (19. Sept. 1657) die Aufhebung ber Lehensverbindung erhielt, und souveraner Ber= jog von Breugen murde; nur die Berrichaften Lauen= burg und Butom, welche die Herzoge von Pommern als polnisches Leben befeffen hatten, und bie jezt auch Friedrich Wilhelm überlaffen wurden, behielten diefe Mit den Erwerbungen, die der weftphä= Eigenschaft. lische Friede verschaffte (S. 522.), reichte also jezt das brandenburgische Besitthum in faft ununterbrochenem Zusammenhang vom Harz bis zur Memel, und was

8. 583. diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgerissene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 581.), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfsquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erholten, das aber doch sein großer Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

§. 584.

§. 584.

Anders fiel zur nämlichen Zeit das Loos des brannschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Austerben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Stifters (S. 415.), Erich II., im Jahe 1584, brachte herzog Julius a) das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts hildesheim b) und den Anfall der Graf-

- a) Ueber seinen Bater heinrich ben Jungeren, Sohn bes Stifters ber wolfenbuttelschen Linie, heinrichs bes Aelteren S. 415., und bie Resermation bes Landes s. oben S. 495—497. S. 502.
- b) Johann von Lauenburg, feit 1504 Bischof von hilbesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er bie Pfanbschaften bes Stifts einlöste, in völlige Fehbe gerathen; seine Gegner fanden Schntz bei herzog Erich von Calenberg und heinrich bem Jüngeren von Bolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des lezteren Bischof Franz von Minden. Diesen sehdete 1519 der Bischof von hilbesheim im Bund mit herzog heinrich von Lüneburg; die hülfe, welche herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einstelen. Doch fam es zu einem Tressen bei Soltau, in welchem Erich und heinrich d. I. gefangen wurden. Austräge sollten über die Irrungen entscheiden, aber die Bestiegten fanden es vortheilhafter, die Sache an den neuen Kaiser

schaft Hoya (1582), die jedoch mit der lüneburgischen \$. 584. Linie getheilt wurde; vermöge des Hausgesetzes von 1535 (§. 542. Note p) blieb dieß alles dem Erstgeborenen o). Der Nachfolger, Heinrich Julius (1589—1613), in den lezten Jahren Kaiser Rudolfs II. und bei dessen Nachfolger Matthias der vertrauteste Rathgeber des kaiserlichen Hoses, sezte das Stift Halberstadt in eine Verbindung mit Braunschweig, die dessen Besitz wenigstens einem nachgeborenen Herrn zu sichern schien d, und benuzte sie zu neuen Erwerbungen o). Die braunschweigische Linie erlosch aber mit

Rarl V. zu bringen, von dem gegen den Herzog von Lineburg wegen seiner engen Berbindungen mit Frankreich ein günstigeres Urtheil zu hoffen war. Bei Strafe der Acht wurde nun geboten, die Entscheldung kalferlichen Commissarien zu überlassen, und gegen den Bischof von Hildesheim, der es versaunte, zur rechten Zeit seinen Frieden zu machen, wurde diese von seinen Gegnern vollzogen. Unter Bermittlung des Herzogs Georg von Sachsen und des Kursfürsten von Mainz schloß das Capitel 1523 einen Bergleich zu Hilsdesheim, den Kalfer und Papst bestätigten. Durch diesen behielten die Herzoge den größten Theil des Stifts. Der Bischof klagte insbesseh beim Papst, und drang, nachem 1540 eine Sentenz auf Restitution erfolgt war, in den Kalfer sie zu vollziehen. Dieser wies beibe Parteien an das Kammergericht, das erst zur Zeit des Restitutionsedicts ein Urtheil aussprach.

- c) In Rudficht ber von ihm getroffenen Einrichtungen bem Kurfürsten August von Sachsen abnlich; namentlich sollten Constitutionen abnelicher Art, wie die sächstichen, errichtet werben und die Anwendbarefeit bes Sachsenrechts (§. 559. Note o) naher bestimmen, die nachher unter seinem Nachfolger nicht zu Stande gebracht wurden.
- d) S. oben §. 503. Rach Heinrich Julius wurde fein Sohn Rubolf († 1616) und bann fein Sohn Christian († 1625, f. oben §. 515. 516.) postulirt.
- e) hobenftein 1590, Lora und Rlettenberg 1593, bie Bertinengen von Regenftein und Blankenburg, welche halberftabtifches Leben waren.

\$. 584. seinem Sohn Friedrich Ulrich (1613 — 1634), ber bit Ungelegenheiten feines Saufes in dem außerften Berfall und das Land tief verschuldet hinterließ. fend zwischen bem Auschließen an Danemark und ben Raiser war er bas Opfer beiber Parteien geworben; Ferdinand II. verpfändete Regenstein, Sobenftein und die besten Stucke von Calenberg und Hona an seine Generale; die legteren für Forderungen, Die Danemart im Lübecker Frieden an den Raiser abgetreten hatte; 1629 erichien ein Urtheil bes Reichsfammergericht, welches die Restitution des Hildesheimischen gebot; von Halberstadt aus, das 1627 wieder einen fatholischen Bijchof erhielt (g. 517. Note q), erequirte man bat Restitutionsedict; die Schweden endlich entriffen ben faiserlichen Besatungen einen Theil bes Landes, obne ben Bergog wieder gum Regenten zu machen. luneburgisch en Linie, welcher die Succession zufiel, hatte schon 1527 Herzog Ernst (ber zweite Sohn Heinrichs bes mittleren §. 415.), seinem alteren Bruber Otto, ber seinen aus einer Mißheirath erzeugten Sohnen durch Bergichtleiftung auf das Primogeniturrecht fürstlichen Stand und eine Apanage zu verschaffen trachtete f), das Amt Harburg zu feiner Abfindung überlaffen, und seinen Sohnen mußte 1560 auch

Die Grafichaften felbst waren uraltes braunschweigisches Leben, bas heinrich Julius einzog, als ber Stamm ber Grafen von Regenstein 1599 erlosch.

f) Die Abtretung bes Amtes Gifhorn an einen jüngeren Bruber Franz, hatte keine Folgen, weil biefer schon 1549 ohne manuliche Erken ftarb.

'Moisburg abgetreten werden ff). Regierender Herr blieb 8. 584. allein Herzog Ernft (+ 1546); feine Sohne maren bis 1569 in Gemeinschaft, wo fich Herzog Heinrich von seinem jungeren Bruder Wilhelm mit dem Umte Dannenberg, doch vorbehaltlich der Erbfälle, abfinden Von Hoya (f. oben) erhielt Wilhelm (+ 1598) einen Theil, und bei dem Anfall von Diepholz 1585 (S. 415. Rote i) behauptete er fich im Befit bes Bangen h). Seine fieben Sohne überließen bem älteften (Ernft IL) die Regierung. Rach beffen Tobe (1611) verglichen fich bie übrigen, unter Aufrechthal= tung ber alteren Sausverfaffung (g. 415.), nicht zu theilen und jeden fünftigen Buwachs mit Luneburg zu vereinigen i); nur einer follte fich baber vermählen dürfen, unter ihnen aber fortwährend der altefte regierender Berr fenn. Gemeinschaftlich mit ber bannenbergischen Linie sprachen sie als nähergesippte Agnaten bie ausschließliche Succession im Rachlaß ber grubenhagenschen Linie (S. 399. Rro. IX.) an, die 1596 ausstarb; vor ihnen ergriff zwar Herzog Heinrich Julius von Wolfenbuttel ben Befit, fie erftritten aber ibr

ff) Bergl. meine Schrift: über bie Ehe Sr. R. H. bes herzogs von Suffer mit Laby Augusta Murray. Anh. S. LXXVII u. f.

g) S. ben Bertrag von 1569 bei Splittler Geschichte von Hannover Th. 2. Anh. Nro. 1. und ein weiterer Bertrag von 1592, burch welchen zu Heinrichs Absindung noch mehr zugelegt wurde. Ebendaf. Nro. 2.

h) G. Scheibt Anmert. zu Mofere braunschm. luneb. Staater. S. 219 u. f.

i) Der Bertrag ift bie erfte Bellage ju ber oben §. 542. Note r ans geführten Schrift bes Bicefanzters Lub. Sugo über bas Primogenisturrecht.

- g. 584. naberes Recht burch ein Urtheil bes Reichshofraths von 1609. In biefem Lanbestheil erhielt 1617 fergog Beorg, ben bie regierende Linie zu ihrem Stammhalter beftimmt hatte, seine Residenz und seinen Unterhalt. Im Namen bes gangen luneburgischen Saufes ergriff ber altefte ber regierenben Linie, nach bem Tobe Friedrich Ulrichs von Wolfenbuttel den Befit des Le hen und Stammguts k), und theilte fie bann mit berjog August von Dannenberg, ber aus ber Formel ber früheren Bergichtleiftung feines Stammes fogar ben Borbehalt eines Primogeniturrechts feiner Linie berleitete 1), und mit ben harburgifchen Stammsvettern. Der Theilungsvertrag vom 14. December 1635 =) überließ dem Bergog August bas Fürftenthum Bolfenbuttel, und der harburgischen Linie den wolfenbuttel ichen Antheil an Hoya nebst Blankenburg; Calenberg und bas Silbesheimische n) erhielt bie cellische Linie. und der Harz blieb gemeinschaftlich. In der legteren wiederholte zwar 1636 ein Vertrag bie Bestimmungen ber Bereinigung von 1611, doch wurde bem Bergog Georg Calenberg mit beffen Pertinenzen als regieren
 - k) Des Allobit nahmen sich bie Rachfolger nicht an, sonbern begnügsten sich, bas was sie als freies, bie von ihnen nicht anerkannten Schulben tragendes, Allobium betrachteten, für die Glänbiger in Abministration zu nehmen, und für deren allmälige Befriedigung aus diesem nach vorgängiger Classification zu sorgen. S. Scheibt a. a. D. S. 60.
 - 1) S. Spittler a. a. D. S. 13 u. f.
 - m) Bei Rethmeier brauufchw. luneb. Chronif. S. 1400.
 - n) Auch einigen an Silbesheim verpfandet gewesenen ursprunglich lunebnrgischen Landesstuden; f. Spittler a. a. D. S. 20.

dem Herrn überlaffen, und fein damals lebender alte- g. 584. fter Bruder behielt bloß Luneburg und Grubenhagen, wozu durch das Aussterben der harburgischen Linie 1642 auch beren Abfindung und Hoha kam. frühe Tod Herzog Georgs (+ 1641), in einem Augenblid wo er fich, nachdem früher von dem luneburgiichen hause ber prager Frieden angenommen worden. mit Schweden und Frankreich wieder verbunden hatte. entriß bem Lande ben einzigen Fürften, beffen Berfon= lichkeit bei den Friedensunterhandlungen vermocht hatte Hildesheim zu erhalten und eine Entschädigung 0) zu gewinnen, auf welche fein Fürstenbaus gerechtere Unfpruche hatte. Schon 1643 mußte Hilbesheim an bas Bisthum restituirt werden P) und ber Friedensschluß gewährte, außer bem wechselnden Befig von Denabrud, nur die Aufhebung der Forderungen, die ber Raifer an Friedrich Ulrich gemacht hatte, die Abtei Balfenried und das Klofter Groningen 9), die gar zu unbeftreitbar icon langft als Eigenthum bes Saufes hatten betrachtet werben muffen. Noch nachtheiliger aber hatte bas neue Sausgeset werben muffen, welches Ge-

o) halberftabt ober Minden, welche zu Anfang bes fiebzehnten Jahr= hunderts in ben handen braunschweigischer Brinzen waren.

p) Doch blieben bem braunschweigischen Hause bie Aemter Colbingen, Westerhof und Lutter; bas leztere fam an Wolfenbuttel. Alle brei waren ursprunglich braunschweigisches Stammgut, meist burch Pfandsichaft an Hilbesheim gekommen.

q) Eine Pertinenz von Halberftabt, welche heinrich Julius an bas Stift gebracht hatte, als biefes wie braunschweigisches Erbgut beshanbelt wurde; Aurfürst Friedrich von Brandenburg taufte es spatterhin zuruck.

8. 584. org burch sein Testament r) gegen ben klaren Inhalt ber früheren Bertrage errichtete. Go lange noch zwei Sohne ober Descendenten zweier Sohne im Leben febn wurden, follten Calenberg und Celle nicht unter einer Regierung vereinigt werben, und der ältere Sobn unter jenen wählen. Sein altester Sohn Chriftian Ludwig, ber ihm in Calenberg folgte, mablte baber. nachdem ber Beftand ber beiben Fürftenthumer 1646 berichtigt worden s), als der lezte Bruder Georgs 1648 ftarb, bas Fürftenthum Celle, und überließ Galenberg bem zweiten Bringen, Georg Wilhelm. Die Ginfunfte Calenbergs waren nach diefer Abtheilung beträchtlich geringer, beibe Fürftenthumer follten aber nach bem Teftament möglichst gleich gemacht werben; schon bei bem nachsten Successionsfall, als Herzog Chriftian Ludwig 1665 ohne Kinder ftarb, verlangte baber Ge org Wilhelm von neuem bie Ausübung bes Bablrechts, das der nächstberufene Bruder, Johann Friedrich, nach beffen einmaliger Ausübung im Jahre 1648 für erloschen erflärte. Endlich verglichen fich beide (2. Sept. 1665) t) unter Beitritt beg britten Brubers Ernft August (feit 1661 Bischof von Denabruck); zum calenbergischen Fürstenthum wurde noch Grubenhagen

r) Bei Rethmeier a. a. D. S. 1653.

s) Der Bertrag fieht bei Rethmeier a. a. D. S. 1665. Bu Calenberg nach feinem alten Bestand unter Erich II. famen nur bie sogenannten ebersteinischen und schaumburgischen Stude (vergl. §. 522. Note 1), zu Lüneburg hingegen ganz Hoha, Diepholt und Grubenhagen.

t) Bei Lubolf Sugo a. a. D.

gelegt u), das Wahlrecht aber für immer aufgehoben, g. 584. nachbem ber ältere noch einmal gewählt haben wurde. Georg Wilhelm (+ 1705) wählte hierauf Celle; auf Georg Friedrich, der 1679 ohne männliche Nachkom= men ftarb, folgte in Calenberg Ernst August. — Bei ber fortwährenden Trennung des Landes in Fürsten= thumer mit eigener Verwaltung, blieb jedem berfelben auch seine besondere landständische Berfassung v). Alle Landestheile hatten bas Glud, bag außer ben Frauenklöstern für abeliche Töchter, auch die übrigen nicht in gewöhnliches landesherrliches Kammeraut ver= wandelt wurden. Biele Klöfter und mehrere Stifter behielten ihre selbstständige Eristenz als reformirte Inflitute; die, bei welchen es in Calenberg und Lüneburg nicht der Kall war, behielten wenigstens ihre abgesonberte Berwaltung, und bie Ueberschuffe ihrer Ginfünfte erhielten die Beftimmung zu Landesanstalten verwendet In Wolfenbüttel insbesondere war zu werden w).

- u) Auch Baltenried und beffen Bertinenz, Schauen, blieb bei Luneburg. Das erstere wurde aber 1672 an Wolfenbuttel abgetreten, und Schauen als unmittelbare Reichsritterschaft 1680 dem Grafen Georg Friedrich von Walbed, von biesem aber bem Kammerprafibenten Otto von Grote zu hannover verkauft.
- v) Daher erhielten sich als befondere Corporationen: die lüneburgische Landschaft, die calendergische seit 1542 mit der göttingischen vereinigt (Spittler a. a. D. Th. 1. S. 158.), die hopasche und die wolsenbüttelsche.
- w) Landtagsabschieb von 1639. S. 1. (Corp. Const. Calend. Tom, 4. Cap. 8. S. 72.). "Es wollen Sr. fürftl. Gnaden auch wie und welcher maaßen die Rlöster zu fassen, und deren Auffünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Personen zu verwenden, demnächst, so bald möglich, eine absonderliche Consultation mit Zuziehung etlicher von den Landständen anstellen Eichhorn. Bb. IV.

3. 584. bereitst ein Theil biefer Fonds zur Dotation ber 1575 gegründeten Universität Helmstädt verwendet worden, die in diesem Zeitraum noch beiden Linien gemeinschaftlich blieb.

9. 585.

S. 585.

Seffen gewann unter Landgraf Philipp Großmuthigen (1509 — 1567) weniger an Ausbebnung a), als burch ben Ginfluß, welchen biefem feine bie allgemeinen Angelegenheiten Berfonlichfeit auf Deutschlands gab, an politischer Bebeutung. Testament vom Jahre 1562 b) theilte bas gange Land in vier ungleiche Theile. Etwa die Halfte, wozu Cafsel mit ganz Niederheffen gehörte, erbte ber ältefte Sohn Wilhelm IV. (1567 - 1592); fie fam. vermehrt durch einige nicht unbeträchtliche Erwerbungen 1). ungetheilt auf feinen einzigen Sohn Moris. Biertel des Gangen, Marburg mit Dberheffen und Ridda, fiel auf ben zweiten Sohn Ludwig; in bie Graficaft Ragenellenbogen theilten fich bie jungften Sohne Philipp und Georg. Der leztere murde

laffen." Bergl. Bfeffinger brannschweig = luneb. Gefc. 26, 2. 6. 739 u. f.

a) Die wichtigfte Erwerbung war bie Lehnsherrschaft über einen Theil von Schaumburg §. 522. Note 1.

b) Bei Schminke Monumenta Hassiaca P. 4. p. 577 u. f.

c) Die herrschaft Pleffe, bie hessischen Leben, welche bie Grafen von Sona und Diepholz besessen, bie halfte von Schmalkalben vermöge Erbverbrüberung mit henueberg (bie andere halfte war schon früher hessisch), und bie Aemter Rheinfele, Reichenberg und hohenstein von ber Erbschaft seines Brubers Philipp.

Stifter ber barmftabtifchen Linie, Philipps Befi- 8, 585. Bungen hingegen, der 1583 finderlos ftarb, fielen nach bem väterlichen Teftament an die brei Brüber zurud. Auch die marburgische Linie erlosch 1604 mit ihrem Stifter, deffen Testament die Balfte von Oberhessen bem Landgraf Morit, die andere Hälfte den bret barmftäbtischen Brüdern, welche 1596 ihrem Bater Georg gefolgt waren, überwieß. Die lezteren glaubten vermoge bes Teftaments Theilung nach Röpfen ansprechen zu können, und flagten, nachdem Austrage gegen fie entschieden hatten, am faiserlichen Sof; fie behnten felbst ihre Unspruche auf die gange Erbschaft aus, als Morit in seinem Landesantheil reformirte Rirchengebraude eingeführt hatte, weil das Testament Landgraf Lubwigs die Erhaltung bes lutherischen Gultus bei Strafe des Verlufts der Erbschaft gebot. Ihren Anträgen gemäß erfolgte 1623 ein Urtheil bes Reichshofraths. welches Rur = Coln und Rur = Sachsen vollzogen; diese Berhältniffe machten ben Landgrafen Ludwig von Darmftabt, ber burch einen Primogeniturvertrag mit seinen Brüdern von 1606 d) allein regierender herr geworden war o), und seinen Sohn Georg II. (1626—1661). zu unerschütterlichen Anhängern von Desterreich wäh= rend des gangen breißigjährigen Rrieges. In personlicher Abneigung Ferdinands II. glaubte Landgraf Morit (+ 1632) ben Grund ber Barte zu finden, mit welcher bei der Execution des Urtheils verfahren wur-

d) Bei Lünig R. A Pars spec. Contin. 2. Forts. 1. S. 812 u. f.

e) Der jungere Bruder Friedrich stiftete die paragirte homburgische Linie. Bergl. §. 543. Note d.

- g. 585. be 1); er trat baber 1627 bie Regierung feinem Sobn Wilhelm V. (1627 - 1637) ab, und bebang feinen Söhnen zweiter Che den vierten Theil der Landeseinfünfte als Paragium 8). In der That aber half erft die Verbindung mit den Schweden h), die von Bilhelm V. unter allen Fürften Deutschlands zuerft gefucht und auch nach feinem Tode bis zum weftphaliichen Frieden nicht verlaffen wurde. Seine Gemablin, Amalie Elifabeth von Sanau, Bormunderin bes unmundigen Nachfolgers Wilhelm VI., verstand Berburbete von Schweben und Frankreich zu fenn, ohne fic ihnen unterzuordnen, und gleich ihnen die Kriegelaften auf occupirte Provinzen Deutschlands zu legen; noch vor bem Abidluß bes ognabruder Friedens murbe (16. April 1648) bie marburgische Erbschaft nach einem Bergleich mit Darmftadt getheilt i), und biefer im weftphalischen Frieden, ber Berefeld für Seffen faculari firte, gleich ben Erwerbungen, bie fie an ber Befer gemacht hatte (§. 522. Note 1), und ben Primogeni
 - f) Morit follte auch alle feit 1604 erhobenen Ginkunfte restituiren, bie auf 1,357,154 Gulben berechnet wurben; bis zur Bergutung biefer Summe wurbe ber casselsche Antheil an Kapenellenbogen, Schmalfalben und selbst ein Stud von Oberhessen ber barmstabtlichen Liufe eingeraumt; ein Bergleich Wilhelms V. mit Darmstabt von 1627 milberte bieß nur um Beniges.
 - g) S. oben S. 543. Note d.
 - h) Schon 1628 noch vor bem Restitutionsebict, wurde bie Abtei Bersfelb, beren Abministrator Bilhelm V. war, ihm genommen.
 - i) Der Bergleich fteht bei Meiern Acta P. W. Tom. 5. S. 677 u. f.

turordnungen des hessischen Hauses k), nur bestätigt 1). \$. 585. Auch für die künftige Erwerbung der Grafschaft Hanau=Münzenberg, benuzte sie die Wortheile, welche die
Kriegszeit darbot, durch einen Erbvertrag mit der hanau=lichtenbergischen Linie, der ihr mächtiger Schut
1643 zum Besitz der unzertrennten Erbschaft des munzenbergischen Stammes verhalf m); andere Verträge
sicherten die Lehensherrlichseit über Walded n). Die
Regierung des Landes, das sie gerettet hatte, übergab
sie ihrem Sohn 1650.

s. 586. \

g. 586.

Aus gleicher und gleichzeitiger Gefahr, rettete das Herzogthum Würtemberg unter schwächeren Fürsten die Treue der Diener und das gute Glück. Auf Herzog Ulrich (§. 414.) a), folgte hier (1550—1568) dessen einziger Sohn Christoph, der seinem Oheim Georg 1553 Mömpelgard abtrat; das Land verdankte ihm eine feste Kirchenversassung, welche den vorhandenen Kirchensond beisammenhielt und dessen Verwen-

k) Die für Heffen-Caffel von Wilhelm V. 1628 errichtete f. bei Lüsnig R. A. Pars spec. Cont. 2. Fortf. 1. S. 846.

¹⁾ I. P. O. Art. 15. §. 3. 13. 15.

m) S. Curtins Gefch. und Statistit von Heffen S. 233. Die Auswartschaft auf die mainzischen Lehen in der Grafschaft hanan, ers langte sie durch Berzicht auf die Gelbentschädigung, welche der osnabruder Friede dem Erzstift Mainz aussezte. S. Curtind S. 204. und oben §. 522.

n) I. P. O. Art. 15. S. 14.

a) Bergl. §. 478. 491. 493.

g. 585. bung für firchliche und öffentliche Anftalten ficherte, bie meitere Ausbildung ber landftandischen Berfaffung burd Einrichtung bes Ausschuffes ber Stanbe b), und ein geschriebenes Landrecht. Die reichliche Abfindung bes Stifters ber mombelgarbischen Linie, ohngeachtet ber alten Brimogeniturordnung, machte jenem eine ftandesmäßige Heirath möglich, und baburd wurde verhindert. baß Würtemberg mit dem Tobe des kinderlosen Ludwig (1568 - 1593), Christophs einzigem Sohn, als eröffnetes Leben an Defterreich fiel (g. 491.). Friedrich (1593-1608), Sohn Georgs von Mompelgard, beftritt bie verbindende Rraft der Verträge Ulrichs und Chriftophs mit Ferdinand I., als Agnat beffen Borfahren nicht eingewilligt hatten, und erlangte von Rudolf II., daß die öfterreichische Lebensherrschaft 1599 in eine Anwartschaft verwandelt wurde c). Sohn Johann Friedrich (1608—1628), trat feinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit ber Stimme auf dem Reichstag von neuem ab, ohnerachtet jezt bie Erhaltung bes würtembergischen Mannestammes feine angftliche Sorgfalt in Anspruch nahm, und bestimmte biefe Besitzung fogar für die jungeren Bruber, wenn bes alteren Mannsftamm erloichen murbe; Ludwig Friedrich und nachher fein Bruder Julius Friedrich, wurden Administratoren von Würtemberg, als

b) S. Entwurf einer Geschichte bes engeren lanbschaftlichen Ausschusses bei Spittler zweite Sammlung einiger Urfunden und Actensstude zur neuesten wurtemb. Geschichte. Götting. 1796. 8. S. 351 u. f.

c) Lunig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortf. 1. S. 741.

1628 die Regierung dem unmündigen Eberhard III. \$. 586. (1628—1674) zufiel. Schon Johann Friedrich hatte Wallensteins Truppen zu ernähren, beren monatlicher Unterhalt 120,000 Kl. und zulezt 140,000 Kl. toftete; in die Unmundiafeit Cherhards fiel die Befanntmachung des Restitutionsebicts, das dem Lande den Verluft nicht blos bes beften Theils des protestantischen Rirchenfonds, fondern feiner reichen Bralaturen über's haupt brobte, welche reichsunmittelbar fenn follten d). Die Folgen der Schlacht von Leipzig befreiten das Land, und der junge Bergog, ber 1633 felbft die Regierung antrat, folog fich ben Schweben an; nach bem Sieg bei Rörblingen traf bafür bie Unterthanen die Rache ber Defterreicher, und die spateren Ereigniffe des Rrieges machten fie zur abwechselnden Beute der Beere, die ihn gegen einander führten; bas Land, beffen Bevölferung auf eine halbe Million geschät wurde, hatte zur Beit des westphälischen Friedens nur noch 48,000 Einwohner, die Roften ber zwei und zwanzig Rriegsjahre wurben auf 118 Millionen Gulden gerechnet. Der Berzog lebte mahrend dieser Zeit in Strasburg als Brivatmann; bei den Unterhandlungen, die er in Wien über feine Reftitution anknupfte, wurde er mit Berachtung behandelt und ein großer Theil seines Landes war gur Belohnung öfterreichischer Minifter und Generale

d) Den Beweis suchte Christoph Befold, Professor zu Tübingen, zu führen, ber, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen, die Urfunden über die früheren Berhältnisse bieser Rlöster, welche ihm als würtembergischen Diener bekannt geworden waren, drucken ließ. Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tud. 1630. 4.

s. 586. bestimmt; bennoch erlangte die unermudete Thatigfeit feines Gesandten Barenbuler in Osnabrud, einen auf bas forgfältigste gefaßten Friedensartifel, ber ihn vollständig restituirte .).

S. 587.

§. 587.

Rur die weniger machtigen Reichsftande gewährte biefer Zeitraum weit weniger Gelegenheit als fich fruherhin barbot, burch Darleben auf Pfanbichaft. Anfauf und Erbvertrag ihre Besitzungen zu vergrößern; ber fleine herrenftand, aus deffen Befigungen mande ber größeren Territorien nach und nach zusammenas bracht waren, hatte sich faft überall verloren, und bie Sausgesete erschwerten jede Territorialveräußerung. Nicht leicht erhob fich baber jegt felbft ein Fürftenhaus zu größerer Bedeutung, bem bieg nicht ichon in früherer Zeit gelungen war; bei bem größten Theil Dieses herrenftandes wollten felbft die Ginfunfte nicht mehr hinreichen, die Nachgeborenen fandesmäßig ju unterhalten, und biese, ja nicht felten die regierenben Berren der fleinen Saufer, suchten häufiger als je ben Dienst bes Raisers ober ber größeren Fürsten. zahlreichsten war diefer Herrenstand noch am Rhein, in Franken und Schwaben. In der Mitte zwischen folden Reichsftanden und den größeren Fürftenhäufern, ftanden die Geschlechter, bei welchen eigentlich nur bie fortwährende Theilung ihren politischen Ginfluß verminderte. Am Rhein a) war dieß der Kall bei bem

e) I. P. O. Art. 4. §. 24. 25.

a) S. Dofer Familienftaaterecht Th. 1. S. 141.

babenichen Saufe, bas wenigstens in zwei Linien 9. 586. getheilt blieb (S. 414. Nro. 6.), wo aber boch feit 1615 auch in bem burlachschen Zweige bie Brimogenitur eingeführt mar b), und bei bem naffauischen. Die ottonische Linie besselben (g. 507. Note h) in Deutschland, hatte sich 1579 in vier Unterlinien: zu Dillenburg, Sabamar, Siegen und Diet getheilt, von welchen die drei erfteren in ber erften Salfte bes achtzehnten Jahrhunderts nach und nach ausftarben; bie Linie zu Naffau=Diez zog von allen am meiften Bortheile von der Verwandtichaft mit bem oranischen Saufe, und befaß feit 1632 die Statthalterschaft in Friesland, bis fie im Anfang bes achtzehnten Jahrhunderts von den oranischen Würden und Besitzungen bas meiste erbte und bamit zugleich bie Besitzungen ber beutschen Stammsvettern verband. Die walramische Linie von Naffau theilte fich feit 1625 in die faarbrucksche, ibfteinische und weilburgische, und bie erstere wieder in bie Unterlinien zu Ottweiler, Saarbruck und Ufingen, von welchen zwar die lezte 1728 die beiden ersten und bie ibsteinischen Besitzungen erbte, aber fie in zwei Untheile, ben faarbrudichen und ufingischen vertheilt ließ. Aehnlich war im nördlichen Deutschland bie Lage bes anhaltischen Fürftenhauses (S. 399. X.), beffen auch noch nach bem Berluft von Brandenburg und

b) Die Geschichte von Lothringen, bas zu ben bebeutenbften Fürstenhäusern in biesen Gegenden gehört, steht schon in dieser Zeit mit ber französischen Geschichte in engerer Berbindung als mit ber beutschen, und ist baher, zumal da späterbin das Land von Deutschland abgeriffen und getrennt geblieben ift, hier eben so wie Savoyen weggelaffen worden.

s. 596. ben fachfifden Rurlanden nicht unbetrachtliche Befitungen von Fürst Joachim Ernst († 1586) zwar wieber zusammengebracht aber schon von deffen Sohnen in vier Fürftenthumer, Deffau, Bernburg, Berbft und Röthen getheilt murben .). Eine ber sachfischen Linien bieses Saufes blühte noch in Sachsen=Lauenburg. Mit mehrerem Glud vereinigte Graf Anton Gunther von Oldenburg co) im Jahr 1647 die fammtlichen aus Studen von Sachsen und Friesland nach und nach zusammengebrachten, Besitzungen seines Saufes (S. 416.), nach bem Tode seines Betters Graf Christian von Delmenhorft, und vermehrte sie durch die Erwerbung ber Herrschaften Jever und Kniphausen. Anton Gunther war aber felbft ber legte bes Mannsftammes ber Bruber Rönig Chriftian I. von Danemark, welche biefer, als er Schleswig und holftein erwarb (S. 416. Nro. 10.), für ihre Unspruche an bas leztere mit ben Stammländern des Hauses an der Weser abgefunden hatte. In der Rachkommenschaft Chriftians felbft, hatte Berzog Friedrich (S. 416. a. a. D.), nachdem fein Reffe König Christian von Danemark 1523 des Thrones entsezt worden, gang Schleswig und holftein mit ber Krone wieder vereinigt; seine Sohne theilten aber 1544 die Berzogthümer, und wenn gleich einer ber Theilenden, Bergog Johann, 1580 kinderlos ftarb, fo

c) Die fothensche Linie ftarb zwar 1665 ans, allein ihr Antheil wurz be einer vorher von ber Regierung abgefundenen Linie zu Plotzfan überlaffen, von welcher bie neueren Fürsten zu Anhalt = Rothen abstammen.

co) Bergl. Runbe furgefaßte olbenburgifche Chronif. 3meite Ausg. Olbenb. 1831. 8.

blieben wenigftens zwei regierende Linien bes Saufes, \$- 586. bie konigliche, in welcher erft Friedrich III. 1650 bie Brimogenitur einführte d), und die ber Bergoge au Gottorb, in welcher ein Primogeniturgeset icon feit 1608 beftand. Die Stände, welche vermöge ihres Rechts ein ungetrenntes Ganzes zu bleiben (S. 416.), bei mehreren Belegenheiten barauf beftanden hatten, nur einem regierenden herrn jeder Linie zu buldigen e), hatten die Entftehung biefer Sausgesete nicht nur erleichtert, sondern jenes Berhaltnig ichon früher factisch hergestellt. Auf gleiche Weise hatte in bem benachbarten Medlenburg bie Einigung ber Stande von 1523 (S. 417.) der Theilung ein Hinderniß entgegensepen follen; und in der That wollten biefe bie Untheilbarfeit als eine Burfung berfelben betrachtet wiffen, welches wenigstens mit bazu beitrug, bag noch während des gangen fechszehnten Jahrhunderts mehrere regierende herren in einem zwischen gemeinschaftlicher Regierung und Derterung (§. 428.) schwankenden Berhältniß standen. Die Vertheilung der einzelnen Aemter und Städte wurde aber von den Berzogen als eine Einrichtung betrachtet, bie mit ber Bereinigung ber Stände zu einem Ganzen gar wohl bestehen könne, ba biefe nur gemeinfame Landtage und Gefete unmittelbar zu bedingen ichien, und die Theilung bes Landes weder durch Privilegien der Landschaft noch burch Sausgesetze untersagt mar f); die Stande muß-

d) S. Mofers Familienftaatsrecht Th. 1. S. 152.

e) Mofer a. a. D. S. 151. 155.

f) S. D. Frant altes und nenes Medlenburg Th. 12. S. 207 u. f.

524 Bierte Periode. A. 1517-1648.

s. sos. ten baher boch endlich 1621 geschehen lassen, daß herzog Abolph Friedrich I. und Herzog Johann Albrecht II., nachdem sie durch den Tod ihres Oheims Bischof Carl von Razeburg († 1610) allein regierende Herren geworden waren, zu einer Theilung jener Anschritten, durch welche die Fürstenthümer Schwerin und Güstrow entstanden. Die Stifter Razeburg und Schwerin, welche durch den westphälischen Frieden als eine Entschädigung für Wismar an Herzog Adolph Friedrich sielen, wurden dem Lande nicht incorporint, sondern nahmen nur die Eigenschaft eines Bestitzthums der schwerinischen Linie an; von den beiden Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, die dem ganzen Hause zugesprochen wurden, kam die erstere an die schwerinische, die leztere an die güstrowsche Linie.

Vierte Periode.

3weiter Zeitraum, vom weftphalischen Frieden bis zur Entftehung bes beutschen Bundes. Bon 1648—1815.

Quellen.

Sammlungen von Urfunden und Staatsschriften bis zum Anfang bes achtzehnten Jahrhunderts:

Außer Londorp und beffen Fortfegung (oben G. 1.)

Theatrum Europaeum 19 Bbe. Fol. und Diarium Europaeum 45 Bbe. 4. (vergl. Pütter Litteratur bes Staatsrechts. Th. 1. S. 306.).

- 3. C. Lünig beutsche Reichs=Canglei ober auserlesene Briefe seit bem westphälischen bis auf ben rastäbtischen Frieden. Leipzig 1714. 8 The. 8.
- 3. 3. Pachner von Eggenftorf vollftanbige Sammlung aller Reichofchluffe. Regensb. 1740-1777. 4 Thie. Fol.

Seit bem achtzehnten Jahrhundert bie B. 1. S. 22. Lit. D. ange- führte Fab er sche Staats = Canglel mit ihren Fortsetzungen.

Ueber andere Sammlungen von Staatsschriften seit ber Mitte bes achtzehnten Jahrhunderts und einzelne Quellen bieser Art, f. Butter Litteratur bes Staatsrechts Th. 2. S. 165.

de Herzberg recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. Berl. 1779. 2 Voll. 8.

Für bie äußere Geschichte ersetzen bie allgemeinen biplomatischen Werke (B. 1. S. 17. Nro. 5.) ben Mangel besonderer Sammlungen; für die innere Geschichte vermißt man aber sehr eine Fortsetzung von Lünigs Reichsarchiv. Biele Rotizen und Auszüge aus Urkunden enthalten 3. 3. Mosers Werke über das Staatsrecht s. Pütter a. a. D. Ah. 1. S. 417 u. f. Für die neueste Zeit s. K. H. Häberlin Staatsarchiv. Braunschw. und Tüb. 1796—1808. 62 Hefte. 8. C. D. Boß die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staaten weschichte und Politif. Wien und Leipzig 1805—1820. Germanten, eine Zeitschrift herausgeg. von Crome und Jaup. Gleffen. 1808 u. s. (sür die Zeit des Rheinbunds vergl. zugleich B. 1. S. 22.).

Gefdichtschreiber:

Eigentliche Quellen ber Geschichte find nur wenige. Dahin ge-

Sam. de Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhelmi M. elect. Brandenb. Berol. 1695. 2 Tom. fol.

König Friedrich II. "histoire de mon temps" (die vier ersten Binbe seiner oeuvres posthumes (Berlin 1788. 8.) und der fünste Band von diesen "Memoires" (1763—1778).

C. B. v. Dohm Denkwurdigfeiten meiner Beit. Lemgo und ham nover 1814 u. f. 5 Bbe. 8.

Hülfsmittel.

- C. W. Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel 1796 u. f. 4 20 c. 8. Histoire abrégée par feu Mr. de Koch, ouvrage entiérement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrés de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par P. Schoell. Paris 1817 seq. 15 Tom. 8.
- F. Wagner historia Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 1719—1731. 2 Tom. fol.
- 3. Ch. Berchen hahn Gefchichte ber Regierung R. Joseph I. Leipzig 1786-1789. 2 Bbe. 8.

- F. D. Saberlin Entwurf ber polit. Geschichte bes achtzehnten Jahrhunderts. Hannover 1748. 8. (bis 1740).
- (3. F. D. Dlenich lager) Gefch. bes Interregni nach Absterben R. Rarl VI. Frankf. 1742 1746. 4 Bbe. 4.
- 3. C. Abelung Staatsgeschichte Europens von bem Ableben K. Karl VI. bis auf bie gegenwartigen Beiten. Gotha 1762 1769. 9 The. 4.
- 3. 3. Mo fer Staatshistorie Teutschlands unter Rarl VII. 1743. 1744. 2 Bbe. 8.

Für die Beit seit 1763 find die meiften Materialien gefammelt in ben Werfen von Seinrich und Milbiller über die allgemeine beutsche Geschichte.

Seit ber frangöfischen Revolution f. Friedrich Saalfelb allgemeine Geschichte ber neuesten Beit B. 1-3. 4 ten B. 1 fte Abth. Leipz. und Altenb. 1815 u. f.

G. G. Brebow Chronif bes neunzehnten Sahrhunderts fortgef. von Benturini. 1805 u. f. 8.

Uebersicht ber bentschen Reichsstandschafts = und Territorial = Berhältniffe vor bem französischen Revolutionskriege, ber seitbem eingetretenen Beränderungen und ber gegenwärtigen Bestandtheile bes beutschen Bundes und ber Bundesstaaten. Busammengestellt von Dr. E. B. von Lanciz olle. Berl. 1830. 8.

Romifche Raifer diefes Beitraums.

habsburgifchen Stamms.

XLI. Ferbinand III. bis 1657 (oben S. 4.). Ferbinand IV. Rom. König 21. Mai 1653 — 29. Juni 1654.

XLII. Leopold I. 8. Juli 1658—5. Mai 1705.

XLIII. Joseph I. Röm. König 24. Jan. 1690. 1705 — 17. April 1711.

XLIV. Rarl VI. 12. Oct. 1711 - 20. Oct. 1740.

Bairifchen Stamms.

XLV. Rarl VII. 24. Jan. 1742 — 20. Jan. 1745.

Lothringifch = Sabeburgifchen Stamme.

XLVI. Fang l. 13. Sept. 1745 — 18. Aug. 1765.

XLVII. Joseph II. Röm. König 27. März 1764. 1765 — 20. Febr. 1790.

XLVIII. Leopold II. 30. Sept. 1790 — 1. März 1792.

XLIX. Franz II. 5. Juli 1792 — 6. Aug. 1806.

I. Allgemeine Geschichte von Deutschland, vom westphälischen Frieden bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannsstamms.

Bon 1648 - 1740.

§. 588.

§. 588.

Im weftphälischen Frieden hatte der frangofische Hof zuerft das Uebergewicht geltend gemacht, welches die Natur des deutschen Roberativspftems dem unbeschränften Beberricher eines machtigen Nachbarftaats gab, sobald die Reichsftande und der Raiser ihr Intereffe als fich entgegengesezt betrachteten; es wurde nun Grundsat ber frangofischen Politif, es nie wieber zu einer aufrichtigen Bereinigung fommen zu laffen, welches nur zu gut gelang, weil ber Raiser und bie Reichsftande mit einander wetteiferten fie felbft zu verbindern. Den Reichsständen wurden die Absichten des faiserlichen hofs verdächtig gemacht, wozu, nicht blos bei den Protestanten, deffen felbstfüchtige Politif auch oft wirklich Veranlaffung gab; durch Subsidien, die ihnen geboten wurden, die zur Unterhaltung ihrer in Gidhorn. Bb. IV. 34

- \$. 588. biefem Zeitraum errichteten ftebenben Beere von vielen nicht entbehrt werden fonnten, suchte man fie an Franfreich zu fnupfen, und wenn auch im fiebzehnten Jahrhundert noch keiner fein Recht ber Bundniffe und bes Krieges gegen bas Reich felbst zu brauchen magte, jo waren boch alle, die in folden Berhaltniffen fanden ober fie wieder angufnupfen munichten, nie gefährliche Keinde. So wurde die Ausführung eines Plans möglich, ber, entsprungen aus der übeririebenen Borftellung von ihren Vorzügen und ihrem natürlichen Beruf andere Bolfer zu beherrichen, welche der französischen Nation eigen ift, darum wahrhaft national und icon von Richelieu deutlich gedacht, während der fiebzigiabrigen Regierung Ludwigs XIV. mit großer Schlaubeit und Beharrlichfeit verfolgt wurde a). Er gieng babin, zuerst die westlichen Provinzen von Deutschland abzureißen, auf welche der König von Frankreich, nach ber Theorie feiner Publiciften, fo wie überhaupt ziemlich auf das gange driftliche Europa ein unbeftreitbares Recht hatte b), und ließ es von den Ilmftanden ab
 - a) Bergl. Fr. Ruhs historische Entwicklung bes Einflusses Frankreichs und ber Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815. 8. Ein vortreffliches Buch, das ohngeachtet der Unvollständigkeit des Materials, keineswegs als eine für den Augenblick berechnete Schrift betrachtet werden darf, und weniger gelesen zu werz den scheint, als es verbient.
 - b) La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes, duchés, comtés, villes et pays, occupés par les princes étrangers, appartenans aux rois trés chretiens. Ensemble de leurs droits sur l'empire etc. Par M. Jacques de Cassan. A Paris 1632. 4. Des justes prétensions du Roi sur l'empire. Par le Sieur Aubery advocat au Parlement et aux

I. Allgem. Gefch. von 1648-1740. 531

hängen, ob bemnächst die Erwerbung ber Raiserwürs §. 588. be, ober eine andere nach Austösung des Reichs zu wählende Form der Herrschaft, alle Stände unter die französische Hoheit bringen sollte °). In der ganzen zweiten Hälfte des siedzehnten Jahrhunderts, wird die Geschichte Deutschlands in seinem Verhältniß zu Franksreich, die Geschichte einer ununterbrochenen Kette von Gewaltthätigseiten, im Frieden wie im Kriege von Frankreich gegen Deutschland verübt; die Friedensschlüsse sind nur Verabredungen, die das Reich zwar bewogen die Wassen niederzulegen, die aber von Frankreich nie gehalten wurden.

§. 589.

S. 589.

Die lezten Jahre Ferdinands III. (bis 1657) und die ersten seines Nachfolgers Leopold I., verstoffen in Worbereitungen, die Reichsstände an Verbindungen mit Frankreich, angeblich zur mehreren Sicherung bes westphälischen Friedens, zu gewöhnen a); zugleich wur-

Conseils du roi. A Paris 1667. Bergl. Rühs a. a. D. S. 63 u. S. 135 u. f.

- c) Nach bem Tobe Ferbinands III. wurde von Ludwig XIV. wurklich ein Berfuch gemacht, ob die Kaiferkrone zu erlangen ware; er fand aber fo viele Schwierigkeiten, daß er von diefer Beit an ganz aufgegeben und nur darauf hingearbeitet wurde, sie dem Kurfürsten von Bahern zu verschaffen, der zu den Absichten Frankreiche am paffendsten schien.
- a) S. Ruhs a. a. D. S. 108 u. f. Das erste bebentenbe Resultat ber Unterhandlungen, bie Franfreich jest mit allen Reichsständen unterhielt, war die fogenannte rheinische Allianz, 15. Aug. 1658 zur Erhaltung bes westphälischen Friedens und gegenseitiger Bertheldigung. Außer Schweben nahmen die drei gestlichen Kurfürften, Münster, Neuburg, die brannschweigischen herzoge und

8. 589. ben von Franfreich die Bortheile verfolgt, welche ba weftphälische Friede gegen die spanischen Niederlande und Lothringen barbot, die man ohne Unterftugung des Reichs gelaffen hatte (§. 521.). Der pprender Friede mit Spanien, gab zwar 1659 dem Berzog von Lothringen fein Land gurud, aber völlig abhangig von Franfreich, von beffen Schut die lothringischen Fürften feit einem Jahrhundert größere Bortheile gehofft hatten als von der Verbindung mit dem Reich; als fie Diese seit 1663 wieder enger zu knüpfen suchten, nahm Ludwig XIV. 1670 Lothringen völlig in Befit. ben svanischen Besitzungen eroberte er 1667 einen grofen Theil, behielt aber durch den aachner Frieden 1668 nur bie Grangfestungen b), weil England, Schweden und die vereinigten Niederlande mit einem Kriege droh-Dafür traf 1672 die lezteren, nachdem er diese "Tripelallianz" durch feine Regotiationen hatte, seine Rache; mit ihm griffen der Rurfürst von Roln, ein bairischer Pring, und Bernhard von Galen, Bischof von Münfter an. Von allen Reichsständen erfannte nur Rurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr, welche durch die bedrängte Lage ber Miederländer für gang Deutschland entstand; seine Drerationen wurden aber durch die faiserlichen Truppen gelähmt, die sich mit ihm verbinden mußten, und vermöge der Befehle des kaiferlichen Ministers Fürften

Heffen Antheil. Brandenburg trat 1664 hinzu, war aber zu feis ner engeren Berbindung zu bewegen, die Frankreich gern geknüpft hatte.

b) S. Beinriche Reichegefch. Th. 7. S. 105 u. f.

von Lobfowit den Aurfürften in Unthätigkeit erhielten, \$. 589. während Ludwig XIV. mit seinen Satrapen in Köln und Münfter die brandenburgischen Länder am Rhein und in Weftphalen verheerte o). Die Entfernung bes frangofisch gefinnten Lobkowit und die Gewaltthätigkeifeiten, welche Ludwig XIV. gegen alle Reichsftande am Rhein fich erlaubte, führten endlich feit 1674 boch noch zu einem Reichsfriege, an welchem ber Rurfürst von Brandenburg besonders thätigen Antheil nahm. Der Einfluß bes Raifers auf die Entschließungen ber Reichsstände, zeigte sich selbst ebe dieser beschloffen wurde noch fraftig genug, indem er den Rurfürsten von Köln und den Bischof von Münster bewog, dem Bundniß mit Frankreich zu entjagen, und es muß als eine ber hauptursachen ber späteren Erfolge Ludwigs XIV. betrachtet werden, daß Deutschland an Leopold - I. einen Raiser hatte, deffen Politik endlich auch bie treugesinnten Reichsftande mit Difftrauen erfüllen mußte. Die Schweden ließen sich durch französische Subsidien bewegen, uneingedenk der reichsständischen Verpflichtun= gen die Länder des Rurfürften von Brandenburg anzugreifen, um diesen von dem Kriege abzuziehen, der am Rhein geführt murde; hierauf eroberten Brandenburg, Dänemark, Münster und Braunschweig 1675 — 1678 die fammtlichen Besitzungen, welche Schweden in Deutschland erworben hatte, es hieng nur von der Standhaf= tigfeit bes Raifers und gleich fraftigen Operationen am

c) S. Heinrich a. a. D. S. 128 u. f. Der Kurfürst fah fich bas burch genöthigt, einen Neutralitätevergleich in bem nämlichen Belts punft einzugehen, wo sich bie Grundfage bes wiener hofe ans berten.

2. 589. Rhein ab, ben fremden Ginflug auf Deutschland gang zu entfernen. Leopold aber zog es vor, aleich den vereinigten Riederlanden einen übereilten Frieden mit Franfreich und Schweden (5. Febr. 1679) zu Rimme gen, ohne bes Reichs Einstimmung, für bas Reich w schließen, ben bie Reichsftanbe, ohne ben Raifer außer Stande ben Rrieg fortzuführen, ratificiren mußten. Der spanische Friede überließ den Franzosen ein beträchtliches Stuck ber Nieberlande und die Grafichaft Burgund, bas wichtigste Stud bes arelatenfischen Reichs, das Spanien noch befaß; ber Reichsfriebe trat die Stadt Freiburg an Frankreich ab, wogegen biefes bas Besatungsrecht in Philippsburg (8. 522.) an Raiser und Reich zuruck gab, und wodurch das leztere eine Reich & festung erhielt, die niemand zu unterhalten Luft hatte. Der Kurfürst von Brandenburg und Dinemark verloren burch ben besonderen Frieden, ben fie zu schließen nun bald gezwungen wurden, ihre Erobe rungen; bas legtere gang, ber erftere bis auf unbebeutende Vortheile d).

£. 590.

§. 590.

Die Unzufriedenheit vieler mächtigeren Reichsstände mit dem Kaiser ließ erwarten, daß bei einem neuen Krieg so leicht nicht gelingen würde, die Kräfte des Reichs zu entschlossenen Unternehmungen zu vereinigen; überdieß verschafften gerade in diesem Zeitpunkt die Subsidien und Pensionen, die Ludwig XIV. un-

d) S. ben Hauptinhalt ber fammtlichen hier erwähnten Friebensschluffe bei Schmauss corp. jur. gent. Tom. 1. p. 1015 u. f.

I. Mgem. Gefch. von 1648-1730. 535

ter alle Classen von Personen vertheilte a), dem fran- g. 590. zösischen Sof eine Menge Anhänger, die, wenn fie auch nicht für Frankreich thätig fenn konnten, doch vieles bazu beitrugen Andere in Unthätigkeit zu erhalten. Gleich nach dem nimweger Frieden errichtete Ludwig XIV. drei Gerichtshofe, zu Des, Breifach und Befancon, die den Auftrag erhielten, die Anspruche Frankreichs auf die Vertinenzen der im westphälischen und nimweger Frieden abgetretenen Länder zu untersuchen. Diefe "Reunionstammern" fprachen ihrem König bie Dberhoheit über alle Territorien und Städte zu, die mit jenen Erwerbungen in Lehensverbindungen oder anderen Beziehungen, auch nur in alteren Beiten geftanden hatten, wornach nicht nur gegen die Bermahrung bes westphälischen Friedens (g. 522.) der gange Elfaß, sondern fast alle deutsche Länder auf dem linken Rheinufer, von den Granzen der Grafschaft Burgund bis tief in die pfalzischen Fürstenthumer in Anspruch und nach und nach in Befit genommen wurden. rend eine außerordentliche Reichsdeputation im Sommer 1681 mit frangösischen Bevollmächtigten zusammentrat, um über die Beschwerden der Reichsstände zu unterhandeln, welche biese Reunionen getroffen hatten, mur-

a) Befonders unter den Gelehrten war wohl zu biefer Zeit eine grösfere Anzahl für Frankreich gewonnen als späterhin, indem die Reunionen und besonders die Behandlung der Pfalz die meisten bekehrten. Eine Bension Ludwigs XIV. erhielt auch Conring, die er wohlt weniger seinem literärischen Anhm als dem Umstand zu danken hatte, daß er von den reichsständischen Hösen häusig über staatsrechtliche Berhältnisse zu Rathe gezogen wurde. Bergl. Rühs a. a. D. S. 181.

2. 590, be bie Stadt Strasburg, ber wichtigste Blat bes & faffes, burd Drohungen eingeschüchtert und baher um gerüftet, im September 1681 eingeschloffen und m llebergabe gezwungen b). Die Eroberung bes Elfafid mitten im Frieden mar baburd vollenbet; um auch ben Raifer anderwärts zu beschäftigen, wurde zugleich mit ben Türfen unterhandelt, ben zwanzigjährigen Baffen ftillftand zu brechen, welchen fie 1664 mit jenem ge schlossen hatten. In der That wurde besonders durch ben Türkenfrieg bas Gelingen ber Plane Ludwigs XIV. befördert; der Kaiser brachte es 1682 und 1683 zwar zu einem Bündniß mit Schweden, Spanien, ben weeinigten Niederlanden und einzelnen Reichsftanden, weldes wenigstens für den Ausgang der Unterhandlungen Hoffnungen gab, die in Frankfurt fortgefezt wurden; aber die Unftrengungen des Raisers und der mächtigften Reichsstände mußten sich gegen die Türken wenden, bie bis nach Wien famen. Während bie Tapferfeit ber polnischen, sächsischen und brandenburgischen Bulfsvolfer 1683 Wien rettete, neigten fich die Unterhandlungen mit Frankreich zur Unnahme eines Waffenstillftandes (zu Regensburg 15. August 1684) auf zwanzig Jahre, den Ludwig XIV. anbot; mahrend beffelben sollten keine weitern Rennionen vorgenommen werden. was Frankreich eingenommen hatte blieb aber bis zum Frieden, über welchen weiter unterhandelt werden foll-

b) Der Bischof, Franz Egon von Fürstenberg, seit langer Zeit an Lubwig XIV. verfauft, und die französischen Anhänger im Magistrat bewürften die Uebergabe. Nach Pufenborf (XVIII, 21.) hatte es Lubwig 300,000 Thaler gefostet, seine Partei im Nagistrat zu fausen.

I. Allgem. Gesch. von 1648—1740. 537

te, in seinem Besit c). Diese Versprechungen wurden \$. 590. von Ludwig XIV. nicht gehalten und bas Aussterben ber pfalz=simmerschen Rurlinie im Jahre 1685 benuzt, um noch weiter zu greifen. Die Allodialerbin bes lezten Rurfürften, in beffen Ländern bie neubur = gifche Linie (g. 581.) folgte d), war beffen bem Berzog von Orleans vermählte Schwester; für sie nahm Ludwig XIV. ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlaß (g. 541.) gelten zu laffen, und ohne die Sausverträge des pfalzischen Sauses und die in diesen üblichen Verzichte der Töchter zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbesitungen in Anspruch, deren Mannlebenseigenschaft nicht nachgewiesen werden könne e). fortwährenden Rlagen der Reichsstände über die Reunionskammern und die Gefahr der Pfalz vereinigten zwar 1686 nur die Bundesgenoffen wieder, die schon vier Jahre zuvor aus Anlag der nämlichen Beschwerden zusammen getreten waren, aber ihr Defenfivbund= niß mußte als Beweis gelten, daß Frankreich angegriffen werben folle; eine Beftätigung davon follte fenn. daß der Raifer. ben Bewerbungen Franz Egons von Fürstenberg (Note b) um das Erzstift Röln entgegen-

c) S. bie Urfunden des Waffenstillstandes mit dem Reich und mit Spanien, in der R. Samm I. der R. A. Th. 4. S. 147 n. f.

d) Ohngeachtet bes Wiberspruchs bes lezten Pfalzgrafen aus ber bamals noch blühemben velbenzischen Linie, ber bem Grabe nach naher war. Bergl. Mosers Staatsrecht Th. 15. S. 314 u. f. Bei bem Erlöschen bes velbenzischen Stamms im J. 1694 blieb ber Streit unentschieben.

e) S. Mofer a. a. D. Th. 16, S. 166 u. f.

g. 590. murfte, und wenigstens einen Theil bes Capitels gur Boffulation eines bairifden Pringen vermochte, web den ber Bapit abmittirte. Seinen Feinden " zuboraufommen" besezte Ludwig 1688 einen Theil von Trier, die Bfalz und einen großen Theil von Franken und Schmaben; Philippsburg fiel nach einer Belage rung, und Maing sofort burch Einverftandniß mit ben Rurfürsten in feine Bande. Berheerungen und Bebrik dungen jeder Art hatten ben Weg bes in Deutschland eindringenden Beeres bezeichnet; auf bie Erflarung bet Reichstrieges folgte im Jahre 1689 ber Befehl jut Einascherung und Berwüftung bes ganzen beutiden linken Rheinufers bis zur Mojel, bei beffen wortlicher Wollziehung die Schandthaten ber Beere bes breifie jährigen Rrieges noch übertroffen wurden f). Arieg murbe burch die Theilnahme der meiften euro väischen Staaten und die ungewöhnliche Thätiakeit ber meiften Reichsftande anfangs mit großem Erfola ge führt, und felbst die späteren Feldzuge gemährten Soffnung zur herstellung bes Buftandes bes nimweger Frie bens: bei den Friedensunterhandlungen felbit blieb aber burch die Uebereilung, mit welcher die übrigen Verbunbeten ihren besonderen Frieden schloffen, dem Reich nur bie Wahl, den Krieg allein fortzusepen oder Frankreich im Befit eines Theils feiner Reunionen zu laffen.

¹⁾ Der Befehl lautete: do bruler lo Palatinat; es ift überaus merkwürdig, bag versucht worden ift, die Theilnahme Ludwigs an den Schandthaten, welche verübt wurden, mit der Bemerkung abzulehe nen, daß der Befehl nicht wörtlich gemeint, und ber König sehr aufgebracht auf seinen Kriegsminister gewesen, als er vernommen, wie weit man gegangen seh.

I. Mgem. Gesch. von 1648—1740. 539

Der Friede zu Rhswick (30. October 1697) 8) ge S. 590. währte baher nur bem pfälzischen Sause vollständige Restitution h), trat aber Strasburg gegen bie Burudgabe ber Festungen Breisach und Freiburg ab, und ließ, durch die Annahme des Versprechens, daß alles was während bes Krieges ober unter bem Namen von Reunionen außerhalb des Elfasses weggenommen worben, zuruckgegeben werden folle, den Elfaß felbft im Besit von Kranfreich. Rur die Reichsftande des El= faffes blieben jezt nur Vergleiche über ihre Landeshoheitsrechte, bas Mittel fich einen erträglichen Buftand zu sichern, welchen bei den meisten königliche Freiheitsbriefe (lettres patentes) nach und nach festsezten i). Bu einer befonderen Bedingung machte ber frangofifche Hof, daß die Ausübung ber katholischen Religion in ben Ländern, welche zurückgegeben würden, in dem beftehenden Umfang erhalten werden muffe k); nur brei evangelische Mitglieder der Reichsdevutation hatten daher die Friedensurfunde unterzeichnet, weil der Religionszustand jener Länder gegen den westphälischen Frieben verändert worden war, und bei der Ratification verlangte die ganze protestantische Bartei eine Zusicherung, daß die fatholischen Stände fich dieser Friedens-

g) Bei Schmauss Corp. jur. publ. S. 1102.

h) Die Ansprüche ber Herzogin von Orleans wurden gum schieberichsterlichen Erfenntniß bes Raifers, bes Königs von Frankreich und bes Papftes als Obmann gestellt; ber Papft sprach ihr in biefer Eigenschaft 300,000 Scubi zu.

i) S. Reng Staatscanglei Th. 24.

k) Instr. Pac. Ryswic. Art. 4.

8. 590. clausel gegen die protestantischen Stände nicht bedienn würden. Der Kaiser ratissicite aber das Reichsgubachten, dem der Antrag hierauf beigefügt war, ohn auf diesen einzugehen!); der Religionszustand biese Länder blieb daher seitdem ein Gegenstand mannisssacher Streitigkeiten zwischen beiden Religionstheilen m).

§. 591.

§. 591.

Raum fünf Friedensjahre waren verfloffen, all bie Eröffnung ber spanischen Succession burch ben To Rarls II. († 1. Nov. 1700) einen neuen Krieg mit Franfreich entgundete, in welchen bas Reich verwickt wurde. Zu vermeiden war die Theilnabme an den legteren nicht, ohngeachtet er gunachst nur ber Behaubtung ber Rechte ber beutschen habsburgischen Linie und bem Intereffe ber Seemachte galt, welche auf Theilung ber spanischen Besitzungen zwischen jener und d nem Enfel Ludwigs XIV. bestanden; benn feiner bet rheinischen Stände burfte fich schmeicheln, Rampfe diefer Art feine Mentralität zu behaupten, und wenn bas Reich auf einer Seite fteben mußte, fo be durfte es feiner Wahl. Doch ftanden auch nach (30. Sept. 1702) erflärtem Reichsfriege zwei ber erften Stände des Reichs, der Kurfürst von Baiern und beffen Bruder, der Kurfürst von Köln, von der Berbindung mit Frankreich nicht ab, in welche der erstere

¹⁾ S. Butter hiftor. Entwicklung ber beutschen Staatsverfaffung 26. 2. S. 300 u. f.

m) Chentaf. S. 306 u. f.

١

burch Hoffnungen auf eine Erbstatthalterschaft in ben \$ 591. spanischen Niederlanden gezogen worden mar a). Rrieg, an welchem alle europäische Staaten Theil nahmen, die nicht in den gleichzeitigen nordischen Krieg verwickelt waren, zog fich mit wechselndem Erfolg durch die lezten Jahre Raiser Leopolds I. († 5. Mai 1705) und die ganze Regierung feines Rachfolgers, Joseph I. (1705 - 1711), bin, auf beffen jungeren Bruder Rarl alle Rechte des habsburgischen Sauses übertragen worden waren, auf den aber nach Josephs Tob zugleich alle öfterreichischen Erbländer fielen; gegen bas Intereffe der größeren europäischen Staaten und felbft gegen das Intereffe Deutschlands wurde fich baher von neuem eine habsburgifche Macht erhoben haben, wie fie Rarl V. besessen hatte, wenn auch Spanien selbst dem bourbonischen Prinzen entriffen worden mare, welchen das Testament Karls II. auf den Thron berufen hatte. Von dem Tode Josephs an neigte fich baber bie europäische Politik zur Festsetzung der Bedingungen, unter welchen 1713 Ludwig XIV. zu Utrecht ben Frieden von allen friegführenden Staaten erhielt, und bie endlich auch das Reich zu Raftadt und Baben im folgenden Jahre (1714) annehmen mußte b). neue Raifer Rarl VI. erhielt von der spanischen Erbschaft die Niederlande, Reapel, Sardinien und Mai= land, die bairischen Prinzen aber, die 1706 die Reich8= acht getroffen hatte, wurden restituirt. Die habsbur=

a) S. Scinrich beutsche Reichegesch. Ih. 7. S. 423.

b) Friedenspraliminarien zu Rastadt 6. Marz 1714. Friede zu Baben 7. September 1714 bei Schmauss corp. jur. publ. S. 1235.

g. 591. gifchen Erblander ungetheilt feiner alteften Lodin Maria Theresia nach Brimogeniturrecht zu erfel ten, wie es ein von Rarl VI. icon 1713 errichtets und 1724 auf die neuerworbenen gande ausgebehnts Hausgeset in Form einer pragmatischen Sanction c) weorbnete, murbe feitbem bas erfte Beidaft ber öfterreichifden Bolitif. Eine Reihe beträchtlicher Opfer verschaffte ben Raiser nach und nach beren Garantie burch alle emp väische Staaten, bas Reich und viele einzelne Reich ftande; das neue bourbonisch=spanische Regentenbant erwarb, zum Lohne ihrer Anerkennung, für einen nach geborenen Bringen die Reichslehen Parma und Bie cenza, die dem Reich durch das Erloschen des farnet iden Stammes 1731 eröffnet wurden und 1738 Res. pel; an Savohen wurde schon 1720 Sarbinien abet treten und Franfreich erhielt 1738 Lothringen, fit welches ber Bergog Frang Stephan, seit 1736 Gemahl ber Erbin der öfterreichischen Monarchie, mit Toscam entschädigt wurde, wo der Stamm der Mediceer 1737 erlosch. Dennoch waren es nicht jene Tractate, som bern die Treue der Bölfer, welcher Maria Therefia nach dem Tode ihres Baters (20. October 1740) die Erhaltung der öfterreichischen Monarchie banfte.

§. 592.

§. 592.

Während eines Jahrhunderts, in welchem fast ununterbrochen alle größere Reichsstände in völkerrecht=

c) Bei Schmanf a. a. D. S. 1391 u. f.

١

lichen Verhältniffen gleich ben souverginen europäischen S. 592. 1 Staaten eine Rolle gespielt hatten, entwickelte fich bei i jenen die Landeshoheit immer fichtbarer zur felbftftanbigen Herrschaft, und die Reichsverbindung wurde in Rudficht ihrer immer bestimmter zu einer blos foberarativen Bereinigung. Der erfte Reichstag (1652-1654) feit dem westphälischen Frieden, auf welchen biefer eine Reihe von Gegenftanden der Gefetgebung verwiesen hatte, mar auch ber lezte, welcher burch seine Reform des Juftizwesens (§. 575.), für die inneren Berhältnisse der Territorien bedeutend murde. folgenden berief Leopold I. 1663 nach Regensburg; bie Berathungen über mehrere Begenftande, bie man zu erledigen hoffte, unter welchen ber Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) der wichtigste war, hielten die Versammlung länger als gewöhnlich beisammen, weil wenige Reichsstände verfönlich gegenwärtig waren, die sonst wegen der Rosten auf baldige Ausfertigung bes Reichsabschiebes zu bringen pflegten. Seit 1670 wurden die Legationskoften zu einer Reichsfteuer gemacht (S. 547.) und bie Verhaltniffe mit Frankreich verwickelten fast ununterbrochen in Berhandlungen, bei welchen die Fortdauer ber Reichsversammlung unentbehrlich schien a). Bon ihrer Auflösung war freilich noch öfter die Rede, aber unvermerkt aswöhnte man fich an eine permanente Reichsver= fammlung, welche ben Reichsftanden ben Bortheil gewährte, ohne große Roften in beständigem diploma=

a) S. Mofers Staatsrecht Th. 43. S. 431 u. f.

g. 592. tifchen Berfehr zu bleiben und, ohne bie Berufung eines Reichstags erwarten zu muffen, mit bem Raife über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, dem Raife selbst aber die Vereinigung der minder mächtigen Stip be gegen die größeren erleichterte, die für ihn fehr of Un eigentlicher Thatiafeit gewam war. aber bie Reichsregierung eben barum burd bie Fortbauer ber Reichsversammlung nicht. biese durch die außere Haltung wurde; die sie dem Reich als einer großen Confoderation gab. figste Gegenstand ihrer Verhandlungen waren Religionsbeschwerden, zu welchen besonders der Uebergang evangelischer Fürften zur fatholischen Rirche, und bie Succession fatholischer Regenten in evangelischen Tentorien noch fortwährend die Veranlaffung gab, wil beibes fast immer mit Bedrückungen ber Brotestanten gegen den Inhalt des weftphälischen Friedens verbunben war b). Daß feines dieser Ereigniffe wieder gu einem inneren Rriege führte, verbankte Deutschland jum Theil unläugbar ebenfalls der Bermanenz des Reicht tage, welcher ber Gesammtheit ber evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) Gelegenheit zur leichteren Bereinigung für die Vertheidigung ihrer Rechte barbot. und wenn sie auch nicht überall den Bedrängten vollen Schut zu gewähren vermochte, boch immer der Willführ Grangen fegte, die fie nicht zu überschreiten magte. Viel seltener als vor dem westphälischen Frieden mar die Reichsversammlung für die Reichspolicei thä-

b) S. Pütters histor. Entwicklung ber beutschen Stoatsversaffung Th.
2. S. 226. 306. 344. 384. 420 u. f. Th. 3. S. 170. 249 u. f.

I. Reichsverfassung von 1648—1740. 545

tig; eine neue Reichspoliceiordnung, die nach jenem ver= \$. 592. faßt werden sollte, kam nie zu ernstlicher Berathung, die allgemeine Einführung eines Reichsmünzfußes, über den man 1738 schon einig geworden war, gelang nicht °), kaum ein paar einzelne Gesetze über die Absstellung der Handwerksmißbräuche d) erinnerten an das Daseyn einer Reichspolizeigewalt. Dagegen wurde die Rreisverbindung wenigstens in den Theilen von Deutschsland, wo fortwährende Kreisversammlungen gebräuchslich geworden waren (§. 529.), durch manche Polizeiseinrichtung bedeutend und auch von dieser Seite unentsbehrlich, da diesen Kreisen gerade die meisten kleineren Territorien angehörten, deren Policeianstalten ohne nachsbarliche Mitwürkung nur mangelhaft sehn konnten.

- c) Der icon 1690 gu Leipzig awifchen Sachfen, Branbenburg und Braunschweig verabrebete sogenannte leipziger Fuß, nach welchem achtzehn Gulben ober zwölf Thaler aus ber feinen Mart Gilber geprägt werben follten, murbe jum Reichemungfuß erflart. Das Berhaltniß bes Golbes gnm Silber war hierbei wie 1 : 15 anges nommen, mahrend es in Franfreich, ben Dieberlanden und Spanien wie 1: 14 mar. Da bieg bie Silbermunge nach bem Reichsfuß nothwendig aus bem Reiche gog, fo fchlug querft Braunfchweig auf Johann Philipp Graumanns Rath feine Silber = und Golbmungen nach anderem Berhaltniß, bie erfteren ju zwanzig Gulben auf bie feine Mart. Bur Ausprägung ber Silbermungen nach biefem Berth perpflichteten fich 1753 Defterreich und Baiern burch eine Convens tion, von welcher ber 3wangig = Gulben = Fuß bie Benennung bes Conventione = Fuges erhalten hat. Diefer murbe gwar in bem größ= ten Theil von Deutschland ber Mungfuß fur grobe Silbermunge, aber im füblichen Deutschland berechnete man fie hoher, nämlich bie Mark ju vierundzwanzig Gulben. Preugen führte feit 1764 ben einundzwanzig Bulbenfuß nach Granmannischen Grundfagen ein. S. Bütter a. a. D. Th. 2. S. 449 u. f. Th. 3. S. 69 u. f.
- d) Reicheschluß von 1731 und ein zweiter über benfelben Gegensftanb von 1772 bei Gerftlach er Sanbbuch ber beutschen Reichesges. Th. 10. S. 2008 u. f. Th. 9. S. 1759 u. f.

§ 593.

§. 593.

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nothigtn bie Reichsftande auf Berbefferung ber Rriegsverfaffung (g. 536.) des Reiche zu benten. einen Reichsschluß von 1681 a) wurde bas einfack Contingent ber gesammten Reichsftande zu einem Reich frieg auf 28,000 Mann Fußvolf und 12,000 Reute gefegt, welche von nun an nach ben Rreifen geftellt und im biesen auf ihre Mitglieder vertheilt werben follten; zu Unterhaltung ber Truppen, beren Bahl man feitbem nach dieser Quotisation im Rriege auf bas boppelte, zuweilen auf bas dreifache erhöhte b). follten Rieisfaffen und burch Beitrage ber Stanbe (S. 537.) eine Reichsfriegsfaffe gebildet werden. Nur bei ben Rmi fen, welche ber Gefahr burch Frankreich auch mitten im Frieden überzogen zu werden, am meiften ausge fest waren (ben jogenannten vorberen Reichsfreifen), befam aber dieje Einrichtung auch für bie Friedenszeit eine Ausbildung; zu den übrigen Rreisen gehörten meiftens größere Territorien, die ohnehin ftebende Bem (S. 595.) unterhielten, welchen die Ginrichtung eines besonderen Rreismilitärs entbehrlich ichien. Jene Rreife, der kur= und oberrheinische, schwäbische, frankische und westphälische c), traten einzeln schon seit 1681 unter

a) S. Schmauß Corp. jur. publ. S. 1095.

b) Im frangofischen Revolutionsfriege 1794 felbst auf bas Funffache, welches aber boch effectiv nie auch nur bas Doppelte bes Anfahes gab.

c) Mit bem bairischen Kreis wurden zwar öfter Unterhandlungen angefnüpft, um ihn in die größere Berbindung zu ziehen, die zulezt uns ter ben im Paragraph genannten zu Stande gebracht wurde; fie

I. Reichsverfassung von 1648—1740. 547

einander in Bundniffe zu ihrer gegenseitigen Vertheibi- 8. 593. gung, und errichteten seit 1697 eine Affociation, durch welche fie fich verpflichteten, auch in Friedenszeiten stehende Truppen zu unterhalten; diese wurde mahrend der folgenden Kriege mehrmals erneuert, erhielt fich aber, obwohl vorzüglich für ben Fall bes Krieges bestimmt, späterhin nicht als eigentliches Defenfivbundniß, sondern nur als Einrichtung zur Unterhaltung eines stehenden Rreismilitärs d). Da es aber ben Rreisregimentern, welche im Fall des Krieges gebildet murben, an einer Formation fehlte, welche fie fortwährend zu einem Ganzen vereinigte und ihnen militarische Ausbilbung verschaffte, fo blieb die ganze Anstalt bochft unvollkommen, und die Brauchbarkeit der Truppen welche fle lieferte, war von ihrer Entstehung an nur fehr gering e).

S. 594.

§. 594.

Von den Gegenständen der Reichsgesetzung, die der westphälische Friede dem nächsten Reichstag überwiesen hatte (§. 526.), erhielt die Berichtigung der beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) und das Verfahren bei Achtserklärungen erst im Anfang des achtzehn-

gelangen aber nicht, ob er gleich früher einigemal mit einzelnen von jenen verbunbet war.

d) S. J. A. Ropp Abhandl. von ber Affociation berer vorbern Reichskreife. Frankf. 1739. 4. Mofer von ber bentichen Kreisverfaffung S. 254.u, f. haberline handbuch bes beutschen Staatserechts Th. 3. S. 282 u. f.

e) Nergl. Schilberung ber Reichsarmee, bei Gaberlin Staatsarchiv. B. 1. S. 4. S. 448 u. f.

s. 594. ten Jahrhunberts feine Erledigung. In Beziehung auf die erftere hatten zwar die Kurfürsten und Fürsten bis zum Jahre 1671 fich über einen Entwurf veraliden, nur verlangten die ersteren das Recht, nach ben Umftanden Bufate beizufügen, welches die Fürften für eine Bedingung erflarten, burch welche ihre Mitwurfuna alle Bedeutung verliere. Die ganze Sache blieb baber liegen, bis das Interregnum nach dem Tode Joseph I. Beranlaffung gab, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen; ber streitige Bunkt wurde jegt 1711 babin verglichen, daß die Bufate weber gemeinsame Reichsgeschäfte noch andere gemeinschaftliche Gerechtsame ber Stände betreffen ober ben Reichsgesegen etwas abnehmen durften, auch an dem Inhalt der beftandigen Cavitulation ohne Einwilligung ber fammtlichen Stande nichts geändert werden folle. Die Reichsftädte murben hierauf zwar mit ihren Erinnerungen über das Berglichene, in welchen sie auch auf einige Zusätze antrugen, gehört, aber nicht mit ihnen abgeschloffen; Berglichene blieb daher nur "Broject einer vervetuirliden Bahlcapitulation" a), wenn es gleich bei ben folgenden Wahlen immer zum Grunde gelegt wurde. Da überdieß die übrigen Stände manche Bufate, die in ber Folge beigefügt wurden, für eine Ueberschreitung ber ben Rurfürften eingeräumten Befugniffe erflärten, fo behielt die Wahlcapitulation immer ihre widersprochenen Stellen. Die beständige Wahlcapitulation entschied auch über die

a) Bergl. 3. Nofer von ben beutschen Reichstagsgeschäften S. 89 u. f. Das Project selbst f. bei Faber Staatscauzlei Th. 17. S. 690.

I. Die Territorien von 1648—1740. 549

Form der Achtserklärungen, daß die Reichsgerichte be= \$. 594. rechtigt bleiben follten, den Proces zu instruiren, die Entscheidung aber dem Reich überlassen bleibe. Die Acten sollten daher an den Neichstag geschickt, hier durch eine Neichsdeputation aus allen drei Neichscol= legien erörtert und deren Gutachten an das ganze Reich gebracht, das von diesem zu vergleichende Urtheil im Namen des Kaisers eröffnet und nach der Kreisversassung der Kurfürsten von Köln und Baiern (§. 591.), kam kein Beispiel derselben weiter vor c).

S. 595.

S. 595.

Für die Landesherren war durch den westphälischen Frieden zwar eigentlich kein neues Recht erworsben worden, aber der Sinn, in welchem man das hersgebrachte anerkennen ließ (§. 525, 526.), bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstuse, auf welcher sich die Landeshoheit befand, von der sie nun in den gröseren Ländern allmälig zur vollständigen Unabshängigkeit übergieng. Das Bündniprecht, auf dessen Anerkennung man eben darum ein so großes Gewicht gelegt hatte, benuzten alle größere Reichsstände, sich Subsidien von den europäischen Mächten zu verschaffen, die für ihre Kriege Hülfsvölker suchten, und jene mußten einen Theil der Last tragen helfen, welche die

b) Bahlcap. Art. 20. Bergl. Mofer a. a. D. S. 181 u. f.

c) Der Bersuch bes faiferlichen hofes, es zu einer Achtserflarung gegen Friedrich II. und die mit ihm verbundeten Staube zu bringen, wurde eben burch bas feste Beharren ber evangelischen Reichsstaube auf ber Beobachtung jener Form vereitelt. S. Mofer a. a. D.

- g. 595. Unterhaltung eines ftehenben Beeres veranlagte. Die fes zu schaffen, auszubilden und allmalig zu vermehm. murbe ber Gegenftand ber eifrigften Borforge ber mei Die Truppen bes breißigiabrigen Rriegel ften Kürften. bie man nicht alle abbantte, wurden ber Stamm, # welchem nach und nach immer neue Regimenter bing Bur Erganzung und Bermehrung bient famen a). theils Werbung theils Aushebung ber bienftfabiaen Unterthanen, ber man aber vor bem Anfaina bes ade zehnten Sahrhunderts noch feine regelmäßige Ginrid tung zu geben magte; fie mar mehr eine gewaltsame Werbung, die unter bem Vorwand gerechtfertigt murbe, baß nur Berfonen eingestellt murben, die bem Bemerbe entbehrlich seien b). König Friedrich Wilhelm
 - a) Bergl. 3. B. über ben Anwachs bes öfterreichischen Heers Pütter histor. Entwicklung Th. 2. S. 280. Während ber vielen Kriege, bie Kaiser Leopold zu führen hatte, wurden fortwährend neue Regimenter errichtet, so daß das Heer, welches 1673 etwa 60,000 Mann betrug, 1705 auf 132,000 Mann gebracht war. Kursur Friedrich Wilhelm von Braudenburg steng mit 4000 Mann an, sur beren Unterhaltung er sich 1653 besondere Steuern bewilligen ließ; bei seinem Tode waren 28500 Mann. In Kursachsen stieg von 1657 bis 1675 der Beitrag des Landes zur Unterhaltung der stehenben Truppen von 80000 Athler. bis auf 400,000, wofür etwa 8000 Mann gehalten wurden. S. Beiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 177 n. f. Ueber Hessen f. J. A. Hofmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegsstaat Th. 1. S. 397 n. f.
 - b) In Brandenburg vertheilte man schon 1693 bie Refruten, beren bie Regimenter bedurften, auf die Provinzen und überließ es diesen, bie Mannschaft selbst anzuwerben, wobei ben Behörden gestattet wurde, "das unnüze Gesinde" vornämlich der Miliz anzuweisen. Myslins Corp. Const. Brandend. S. 195. Bei den Werbungen, die sonst den Megimentern selbst freistehen sollten, sielen fast immer Gewaltthätigseiten vor, wie man aus dieser und früheren Berordungen sieht, und man betrachtete es daher wohl als eine Wohltbat,

I. Die Territorien von 1648—1740. 551

von Preußen (§. 598.) behnte zuerst dieses System §. 595. bes unfreiwilligen Kriegsdienstes 1733 so weit aus, daß jedem seiner zahlreichen Regimenter in einem Disstrict seines Landes die gesammte dienstsähige Mannschaft (mit Ausnahme der höheren Stände) zur Ersgänzung der Abgehenden angewiesen wurde, aus welscher seine Besehlshaber die Hälfte der ganzen Armee auswählen durften c). Neben diesen stehenden Trupspen wurde in vielen Ländern auch noch eine Landmislig (Ausschuß) eingerichtet, die bloß zur Vertheidigung des Landes dienen sollte d). Der Ritterdienst kam durch

als 1704 gerabezu befohlen wurde, bag bie Mannichaft, beren man bedurfte, in ben Stabten und Dorfern gusammengebracht und bem Militar angewiesen werben folle, wobei fich aber über bie Art, wie fie vertheilt werben follte, noch fehr unvollfommene Bestimmungen finden. Es follte g. B. jebe Bunft nach Angahl ber Deifter, bie ju ihr gehörten und eben fo andere Gewerbtreibenbe, wie Duller, Branntweinbrenner u. f. w., einen ober mehrere Berfonen ftellen; von bem was bann noch fehle follten bie Stabte und Dorfer "ent= weber nach Proportion ber Burger und Unterthanen ober ber Bufengahl, ober fonft nach jebes Lanbes Matricul und Gebrauch bie Lente abliefern." Mylius a. a. D. S. 241. Auch hier lag bie Schonung alfo im Grunde nur barin, bag man bie Bewaltthatig= feit ben Civilbehorben überließ. In Baiern fcheint man bie ftehenden Truppen ans ber Landmilig gezogen zu haben, bie neben ihnen unterhalten murbe, welches 1767 aufgehoben murbe. S. Rreitmair Anmerfungen jum Cod. Maxim. civ. Th. 5. Cap. 21. In Sachfen murbe bie Aushebung nur in einzelnen Fallen verfügt und noch 1734 ale eine Beschwerbe betrachtet. S. Do = fer von ber Landeshoheit in Militarfachen S. 120. Beige a. a. D. Th. 6. S. 183. In Seffen war Aushebung 1704 fchon ge= brauchlich.

- c) S. Ribbentrop Berfaffung bes prenfifchen Cantonwefens. Min-
- d) 3. B. in Sachsen, wo aber bas Justitut nie recht gebeihen wollte. S. Weiße a. a. D. Th. 5. S. 173 u. f. S. 303 u. f. Th. 6.

1. 595. Die Reuterregimenter, Die man nun errichtete, gegen be Ende bes flebzehnten Jahrhunderts gang außer & brauch, und bie Steuerfreiheiten bes Abels, bie fi auf ihn grundeten (S. 547.), wurden jest fur bie ubd gen Stande um fo brudenber, weil bie Steuern fellt burch die Unterhaltungskoften für die ftehenben See beträchtlich vermehrt murben, jene aber auch gegen te Uebernahme eines Beitrages zu biesen vorgeschüzt wur Zwar erleichterte es die übrigen Unterthanen um Theil, daß die directen Auflagen, die in den meisten Landern ben Sauptbestandtheil ber Steuern ausmachten. zu ben neuen Bedürfnissen nicht mehr hinreichten, und die Steuerfreien sich ben indirecten Steuern wenigftens nicht ganz entziehen konnten; hie und ba wurde auch für den Roßdienst ein Aequivalent übernommen, wiem Sachsen die Donativgelber, zu welchen sich die Ritter schaft seit ber Mitte bes fiebzehnten Jahrhunberts bei jeder Steuerbewilligung verstand e), ober der Lebens canon, zu beffen Bezahlung König Friedrich Wilhelm von Preußen seit 1717 seine Ritterschaft vermochte f. und bagegen seine Lehnsherrlichfeit bei allen ben Leben aufgab, die nicht zunächst auf ben Eröffnungsfall fan-Demohngeachtet aber wurde die Ungleichheit des ben.

S. 182., in Baiern f. Kreitmair a. a. D., in Sannover f. bie Berorbnung von 1680, welche eine frühere von 1666 verbefferte im Corp. Const. Calenb. Th. 3. Cap. 3. S. 193. Auch in Brandenburg hatte man bis unter König Friedrich Bilhelm 1. ein folches Institut.

e) Weiße a. a. D. Th. 5. S. 181.

f) Eine stricte jährlich zu entrichtende Summe. Bergl. Läuig Corp. jur. seud. Th. 2. S. 991 u. f.

I. Die Territorien von 1648-1740. 553

Berhältniffes folder Eximirten und ber contribuablen \$. 595. Unterthanen mit jedem Jahrzehend größer und ungerechter. Bu Beiträgen für die Unterhaltung bes Dilitars überhaupt, waren zwar die Unterthanen nicht mehr fculbig als bie Bestimmungen ber Reichsgesete über bie Rriegsverfaffung mit fich brachten (g. 547. 592.); es war aber in ber That eine natürliche Folge bes faft ununterbrochenen Rrieges, in welchen bas Reich ober einzelne Theile von Deutschland verwickelt waren, baß faft immer mehr Truppen gehalten merben mußten als gur Unterhaltung ber nöthigen Garnifonen, und allenfalls bes Rreiscontingents gehört hatten. Auf Diefe Beife wurde es baber weit mehr Gegenftand eines freien Bergleichs zwischen Lanbesherren und Ständen. was bie legteren übernehmen follten, wobei es fo mande Mittel gab betrachtliche Berwilligungen zu erlan= gen, daß felbit ba, wo bie Lanbftanbe noch gang ihre alte Bebeutung behielten, bie Große bes Militars baupt= fächlich von bem mehr ober weniger friegeluftigen Ginn bes Landesherrn abhieng.

§. 596.

8. 596.

Diese Bedeutung zu behaupten wurde aber ben Landständen sehr schwer, weil sich viele Umstände verseinigten, den Character der Regierung in den meisten Ländern despotisch zu machen, wenn er auch der Persfönlichseit des Fürsten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchst despotische Regierung, die französische, seit der Zeit Ludwigs XIV. eben so das Borbild der Staatsmänner als der Höfe wurde,

. 596. und die frangofische Politif, gleich ber frangofischen Sprofe und Sitte, zur vollenbeten Bilbung ber Rurften mit ihres Abels gehörte, welche fie burch frangofische Ernie ber und burd ihre Reisen nach Frankreich erhielten 4 Raft eben so viel murtte aber auch bie Befchaffenbei ber politischen Verhältniffe in ben Territorien felbft. # beren natürlicher Entwickelung es gehörte. baß bie 26gierung einen mehr monarchischen Character annahn, ber leicht in Despotismus ausartete, weil fich mit if rer Thatigfeit feine gehörig organisirte Theilnahme bet Bolfs an den Geschäften verband. Je entidiebener sich das Reich in ein Föderativspftem unabhängiger Staaten umbilbete, um so enger mußte bie Berbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcha viele einzelne Verhältniffe nicht mehr befteben fonnten. bie einem früheren Buftand angehörten, und beren man fich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger sie war um so entschiedener gegen biese wurfen, und ber Wiberftand, ben fie babei fant. ließ ihr kaum etwas Anderes als willführliches Durchgreifen übrig. Es lag daher ganz in der natürlichen Berbindung ber Ereigniffe, daß wo noch Städte übrig geblieben maren, die zwischen den Landstädten und Reichsftadten in der Mitte ftanden, diese schon innerhalb der nachften Beit nach bem westphälischen Frieden burch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollständig unterwor-

a) S. Ruh's über ben Einfinß Franfreichs S. 182. 243. u. a. m. D. Auch bie Anfnahme ber frangöfischen Protestanten, welche Lubwig XIV. aus ihrem Baterlande vertrieb, in mehreren Gegenben, trug ohnstreitig bazu bei, frangösische Grunbsate herrschend zu machen. S. Ruh's a. a. D. S. 203.

ĺ

fen wurden b); felbst manchen Reichsstädten brobte ein 8. 596. ähnliches Schicffal, weil fie von bem Befitthum größerer Staaten umgeben maren, von welchem fie mehr burch die Eifersucht ber Rachbaren als burch die Starte des Reichsschutzes gerettet wurden c). Die landständifce Berfaffung felbst gehörte zu den Ginrichtungen, die in den Formen und im Geift des funfzehnten Jahrhunderts noch fortbestanden, mabrend fich nicht blos bas Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der Landftande, sondern die gefammte Bedeutung der Territorialverhältniffe überhaupt geandert batte. Nur enae Berbindung unter ben verschiedenen Glaffen, aus welden jene zusammengesezt waren, und eine verftartte Theilnahme bes britten Standes, besonders aber eine freiere Unficht ber politischen Verhältniffe, die nicht blos bas Intereffe jeder Claffe, fondern die des Gangen ins Auge faßte, hatte ben Standen ben Ginfluß auf bie Geschäfte sichern konnen, ber ihnen gebührte; einer folden Umgestaltung war aber die Bolitif ber eximirten Stände, die nur auf Erhaltung ichlecht begrundeter angeblicher Privilegien gieng, eben fo fehr entgegen, als bas Beftreben ber oberften Rathe des Lanbesherrn, melde die Stande lediglich als eine Behorde betrachteten, die zur Bertheilung und Erhebung ber Steuern

b) Munfter 1661, Erfurt 1664, Magbeburg 1666, Braunschweig 1671.

c) Bremen wurde feit bem westphalischen Frieden bis 1666 von ben Schweben hart bedrangt, Hamburg von 1679 bis 1686 burch die Dauen. Beibe retteten ihre Reichsfreiheit vornämlich burch die Bermittelung von Brandenburg und Braunschweig. S. heinrichs Reichsgesch. Th. 7. S. 44. 92. 206. 245.

s. 596. gebraucht werbe. In manchen Territorien sanken be Stände auch wirklich so weit herab, namentlich in da brandenburgischen Ländern d), in Baiern (s. 580.) m Desterreich (s. 579.); ungeschmälert blieben ihre Reck jedoch in Sachsen, den braunschweigischen Fürstenthimern, Mecklenburg o), Würtemberg, Heffen und einigen kleineren Ländern, in welchen der Schutz der Reichtgerichte nie sehlte, wenn ihn die Landschaft zu benutzu verstand.

§. 597.

§. 597.

Die schnellsten Fortschritte machte die Entwidelung ber Landeshoheit zu einer völlig souveranen Macht im nördlichen Deutschland, wo allmälig suns ber ersten Reichsstände eine unabhängige Krone mit dem

- d) Der lezte Landtag in der Mark Brandenburg, auf welchem bei Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erschienen, wurde 1653 gehalten; s. die Landtagsabschiede bei Mhlius Corp. Const. Brandend. Tom. 6. Abtheil. 1. S. 425 u. f. Seitdem gab et blos einen landschaftlichen Ausschuß, der die landständischen Cassen verwaltete und Bersammlungen der Landstände in den Kreisen unter Borsit ihrer Landräthe, die mit der Bertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einfünste für die landschaftlichen Cassen beschäftigt waren, und bei einzelnen Landesangelegenheiten etwa gutachtlich gehört wurden. S. C. G. v. Thiele Nachricht von der furmärkischen Contributions und Schoße Ginrichtung oder Landsteurverfassung des Ritterschafts-Corporis. Zweite Ausgade. Halle und Leipzig 1768. 4. Aehnlich war das Berhältniß in den übrigen Provingen.
- c) Wo sie jedoch in der ersten Salfte des achtzehnten Jahrhunderts einen harten Rampf mit herzog Carl Leopold († 1747) zu bestehen hatten, der sich erst unter bessen Nachfolger Christian Ludwig durch einen von einer faiserlichen Commission vermittelten "landesgrundzesezlichen Erdvergleich" vom 3. 1755 zu ihrem Bortheil enbigte. Bergl. Mofer von der Reichsstände Landen S. 1253 u. f.

I. Die Territorien von 1648—1740. 557

Fürstenhut verbanden, und baburch auch in ihren Ber- \$. 597. baltniffen zum Reich eine andere Stellung erhielten. Bahrend brei auf einander folgender Regierungen, ma= ren die sachsischen Kurfürften (Johann Georg II. 1656 - 1680, Johann Georg III. 1680 - 1691, Johann Georg IV. 1691 - 1694) ben Bundniffen größtentheils fremd geblieben, durch welche andere beutsche Kürsten ihren Ginfluß zu erweitern suchten a); die Erhebung Friedrich August I. (1694 — 1733) auf ben polnischen Thron, zog das Land in die Verwickelungen der europäischen Politif und gab dem erften protestan-Kurfürstenthum einen katholischen Regenten= Zwar brachte er die Krone, welche mur ftamm b). burch große Summen zu erwerben und schwer zu be= haupten war, faum auf seinen Sohn Friedrich August II. (1733—1763); der große nordische Krieg (1700

- a) Unter allen protestantischen Höfen war Sachsen in blefer Zeit bem österreichischen Hause am engsten verbunden, und führte nur bie Reichstriege mit; beunoch stieg auch hier seit 1681 ber Milizbeitrag ber Stände auf 700,000 Athlir. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 298.
- b) Der Uebertritt bes Aurfürsten zur katholischen Religion geschah 1697 furz vor seiner Wahl; sein Nachfolger war noch bis 1711 lutherisch. Dem Land sicherte ein besonderer Revers (Cod. August. Tom. 1. S. 346.), der auf dem nächsten Landtage bestätigt wurde, seinen bisherigen Religionszustand und seine Rirchenversassung. Auf dem Landtage kam auch noch die Erflärung hinzu, daß die Religionssachen dem evangelischen Geheimenrath allein überlassen werzehen sollten. Diese Einrichtung bewürfte, daß Sachsen selbst auf dem Reichstage das Directorinm des evangelischen Religionstheils des hielt, in dessen Besit es seit dem westphälischen Frieden wieder gestommen war, nachdem dieser die politische Trennung der Lutheraner und Resormirten gehoben hatte. S. Weiße a. a. D. Th. 5. S. 288 u. f. Mosers Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

g. 597. —1720), in welchen fie ihn burch ein Bundnig mit Danemarf und Rugland gegen König Rarl XII. wa Schweben verwickelte, enbigte fich für bas lextere mi bem Berluft bes größten Theils feiner Erwerbungen in Deutschland, und Sachsen allein unter allen, welche a bem Rriege Theil genommen hatten, gewann von bie sen nichts c). Dennoch hob mit ber Regierung Friedrich August I. die Beit ber größeren politischen Bich tiafeit Sachsens an. Die Bracht eines koniglichen befes, die nur von bem frangofischen übertroffen murbe, ließ eine Residenz zurud, die alle Erinnerungen an jene Beit höherer Burbe bewahrte, und eben biefe Beit wecte in ben Unterthanen ein Gefühl vermehrter Große ihres herrn, wie es kaum die Erweiterung bes Tenitoriums hervorgebracht haben murbe, bas nicht wieber erlosch; die Verbindungen, in welche die Regierung mit anderen Staaten gefommen war und feitdem blieb. gaben der Politif auch eines furfürftlichen Sofes einen erweiterten Würfungsfreis, zu beffen Bedeutung noch bie politische Wichtigkeit von Sachsen in den Berbaltnissen zwischen Defterreich und Preußen, Die fich feit 1740 bildeten, hinzufam. hiermit endlich verband fich, daß Sachien von dem Würfungefreis der Reichsge richte, in welchem sich die Unterwürfigkeit unter bas

c) Der Aufwand Friedrich Angusts auf feine polnischen Angelegenheiten fostete bem Lande zwei nicht unbedentende Gerechtfame. Die Vogtei über Quedlindurg verkaufte er 1697 an Brandenburg, und ben Fürsten von Schwarzburg seine Aufprüche auf die Landeshoheit über ihre Besthungen, im Jahre 1699 durch einen Reces, bei dem es jedoch in der Volge nicht vollständig blieb. S. Beise a. a. D. S. 323. u. f. Vergl. Rote e.

I. Die Territorien von 1648—1740. 559

Reich am sichtbarften zeigte, schon seit ber Entstehung 8. 597. ber lezteren ganz ausgenommen blieb, und keines von allen deutschen Ländern eine so selbstständige Gesetzes bung hatte.

Andere Verhältniffe begünftigten die jungere Linie bes braunichweigischen Saufes. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (S. 584.) war einer ber erften Fürsten, ber in einem wenig betrachtlichen Fürstenthum ein ftebendes Seer unterhielt, das bedeutend genug mar, die Verbindung mit ihm für größere Staaten wichtig zu machen, und das Mittel darbot, durch Subsidien auszuführen, was bie Kräfte bes Landes nicht getragen Bahrend seine Politif sich vorzugsweise zur Berbindung mit Frankreich hinneigte, folog fich fein Nachfolger Ernft August (1679 - 1698 f. S. 584.) an den faiferlichen Sof an, ber feine Berbienfte um Defterreich und Deutschland wichtig genug fand, fie 1692 mit der Errichtung einer neunten Rurwurde für bie Länder ber cellischen und calenbergischen Linie zu belohnen; ein Zuwachs von Anfehen, der einem großen Theile ber Fürften fo bedenklich schien, daß ihre Anerkennung burch bas ganze Reich erft achtzehn Jahre später erlangt werden konnte d). Sein Nachfolger Georg Lubwig (1698 - 1727), bem bas Gefet der brittischen Thronfolge 1714 eine der ersten Kronen Europas gab, verband auch in Deutschland eine furfürstliche Macht mit ber neuen Würde. Das celli= sche Fürstenthum fiel ihm 1705 mit dem Tode seines Dheims Georg Wilhelm (g. 584.) an, und mit jenem

d) Bergl. Dofere Staaterecht Th. 33. S. 23. u. f.

g. 597. auch bas Bergogthum Lauenburg, bas ber legter nach bem Erloschen bes alten Fürftenftammes (1689) Rraft Erbverbrüderung von 1389 erworben hatte 1 Durch die Folgen bes nordischen Rrieges, erlangte bei neue Rurhaus die schwedischen Befigungen zwifden Befer und Elbe; Bremen und Berben, welche Rinig Friedrich IV. von Danemark erobert hatte, tret bieser 1715 an Georg I. für 600,000 Thaler ab, und Schweben entsagte feinen Rechten 1719 im Rie ben zu Stockholm gegen Nachzahlung einer Million. Die Brimogenitur hatte icon Ernft August 1680 für feine Linie eingeführt f); mit ber Rurwurde erhielt er burch ein kaiserliches Brivilegium auch bie unbeidrantte Appellationefreiheit für feine Länder B), welchen Georg I. 1711 das Tribunal zu Gelle gab. Seinem Sohn Georg II. (1727-1760) und beffen Minifter Ger lach Abolph von Münchhausen verbankt Deutschland die Universität Göttingen.

g. **598.**

§. **598**.

Ein souveraines Herzogthum Preußen, erbte schon Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713) von seinem Bater (§. 583.); weniger politi-

e) Auf das herzogthum Sachsen-Lauenburg, mit welchem auch das Land habeln an hannover kam, wurden von sehr vielen Seiten Ausprüche gemacht, vornehmlich von dem hause Anhalt und Sachsen. Rurfürst August von Sachsen gab die seinigen 1697 für 1,100,000 Thater auf; gegen die übrigen entschied der Besit, den Georg Wilhelm unter allen Mitbewerbern am frühesten ergriffen hatte. S. die Litteratur über diesen Successionsstreit bei Selchow braunschw. lüneb. Geschichte S. 306.

¹⁾ S. Mofere Staaterecht Th. 13. S. 108.

g) S. Seldow a. a. D. S. 319.

I. Die Territorien von 1648—1740. 561

sche Grundsätze, als der Reiz der königlichen Ehrenvorzu= g. 598. ge a), bewogen ihn es 1701 zu einem Ronigreich zu erklären, sobald er die Gewißheit hatte, von dem Kaiser als König in Preußen anerkannt zu werden. Diesen gewann er burch bie Sulfe, zu welcher er fich für den spanischen Succeffionsfrieg anheischig machte b), und in biefer Berbindung lag zugleich der Grund, weshalb er die Ansprüche seines Hauses auf einen großen Theil von Schlesien gegen eine ungenügende Entschädigung ruben ließ. Lange Zeit hatten unter seinem Vater Friedrich Wilhelm, desfen Rechte auf Jägerndorf (§. 583.), als nächfter Ugnat bes geachteten Markgrafen Johann von Brandenburg, und auf die Fürstenthumer Liegnit, Brieg und Wohlau, welche Leopold I. 1675 nach dem Erlöschen bes fürftlichen Mannsftamms als erledigte Leben eingezogen hatte, aus ber Erbverbrüderung von 1537 (S. 583.), einen Gegenstand der Unterhandlungen gebil-Der Kurfürst gab endlich 1686 seine Rechte auf, und erhielt dafür den schwiebufer Rreis c), aber insgeheim mußte fich ber Rurpring verpflichten, biefe Entschädigung zurückzugeben, wenn er zur Regierung tom= men würde d). Die Erfüllung des Versprechens er-

a) R. Friedrich II. Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg (1767, 4.) S. 12 u. f.

b) S. ebenbaf. S. 25.

c) Lunig Reichsarchiv Pars spec. unter Branbenburg S. 239.

d) Das Hauptmotiv war die verheißene Unterstützung des kaiferlichen Hofs, die er gegen ein Testament seines Baters nothig zu haben glaubte, in welchem dieser zum Besten seiner jungeren Sohne über die von ihm neuerworbenen Länder verfügte. S. die angeführten "Memoires" S. 3.

g. 598. folgte 1694, ber faiserliche Bof gabite noch eine Och fumme und legte noch die Anwartschaft auf Ditfrie land und bie Berrichaft Limburg zu 0); Berfahren bes legteren bei biefen Regociationen fdin Friedrich I. felbit nicht geeignet, ben Rachfolgern Bepflichtungen aufzuerlegen, benen er auch wenigften burch neue Bertrage feine Rechte vergab f). Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gewann ber preußische Staat nicht nur an außeren Umfang, fontern noch mehr an innerer Starfe. Die nahe Vermandtichaft mit bem oranischen Saufe 8), meldes 1702 ausstarb, verschaffte icon Friedrich I. 1707 Reufchatel und Balangin h) und 1713 aus beffen Erbichaft burch ben utrechter Frieben (außer bem Titel bes Fürstenthums Drange, bas an Ludwig XIV. fiel) den Besit von Ober-Gelbern i); durch einen Bergleich, mit den Miterben von Raffau = Diez (& 587.) erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732, außer beträchtlichen Brivatgutern in ben Niederlanden b), bie

- e) Mémoires de Brandenbourg. S. 16.
- f) S. Seinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 89.
- g) Durch bie Mutter R. Friedrich I., eine oranische Princeffin.
- h) Ein Lehen des Saufes Chalons, beffen Rechte auf das naffau = oranische Saus im sechszehnten Jahrhundert übergiengen (§. 507. Rote
 h), in deren Besit aber bieses nie gesommen war. Das Geschlecht
 ber bisherigen Besiter erlosch 1707 mit der Gerzogin Marsa von
 Nemours, und das Obergericht des Landes fand unter den Ans
 sprüchen der Erbyratendenten die des Königs von Preußen am
 stärtsten.
- i) S. bie Urfunde bei Pauli preuß. Staatsgeschichte Th. 8. S. 30.
- k) Diefe verkaufte Friedrich II. bem neuen oranischen Fürstenhaufe 1753 für 700,000 81.

I. Die Territorien von 1648-1740. 563

Fürstenthümer Mörs und Lingen 1). Wichtiger noch g. 598. war die Erwerbung des schwedischen Vorpommern zwis schen der Beene und Ober, mit ben Inseln Wollin und Usedom durch den Stockholmer Frieden von 1720, mit welchem sich ber nordische Krieg für Preußen enbigte m). Gegen brittehalb Millionen Einwohner enthielten jezt die gesammten Besitzungen des Königs, aus welchen dieser so viel Einfünfte erhob, daß er das ftebende Beer bis auf 76000 Mann brachte, und einen iährlichen Ueberschuß in den Schatz legte, der bei seinem Tode gegen neun Millionen Thaler betrug n). Amar wurde eine militarische Regierung biefer Art nicht ohne beträchtliche Erhöhung der Abgaben möglich); boch waren sie nicht brückenber als in anderen größeren Staaten; benn ein großer Theil ber erhöhten Einnahme murde durch die verbesserte Verwaltung des Rammerauts und der Forsten P) und durch die strenge Deconomie und die höchfte Ordnung in allen Zweigen ber Abministration gewonnen. Das Kriegscommiffariat, welches zuvor auch die Einfünfte vermaltete, die zur Unterhaltung des Militäretats bestimmt waren, wurde mit den Kammern verbunden, diese (seitdem

¹⁾ Bei Bauli a. a. D. G. 237.

m) Bei Bauli a. a. D. G. 143.

n) Friebrich II. histoire de mon temps. Vol. 1. p. 26.

o) Gine Uebersicht hat Buchholg Geschichte ber Mark Branbenburg. S. 183 u. f.

p) S. ebenbas. S. 185. Die Berpachtung ber Rammerguter nach festen Grundsagen fand wohl nirgend in Deutschland so frühe flatt.

s. 598. Rriegs = und Domainenfammern genannt) für iebe Bre ving angeordnet, und mit ber ursprünglich landständi ichen Behörde der Landrathe in Berbindung gefest 4). Die Wahl ber legteren blieb ben Stanben, ohngead tet fie seitbem in ber That zugleich die Eigenschaft i ner foniglichen Behörde annahmen; aber gerade bie Berbindung der Geschäfte in ben Sanden von Dim nern, die bas Bertrauen ihres Rreifes befagen, erleich terte manche Last der Unterthanen und milberte bie Strenge eines Regierungsspftems, in welchem die This tiafeit der Landstände als Corporation verschwand r). Kur die oberfte Leitung der Abministration schuf Kriedrich Wilhelm I. eine neue Behörde, bas Generalbirectorium, an beren Spipe mehrere Minifter ftanben, und für die Abnahme ber Rechnungen aller Caffenbeamten eine Oberrechenkammer. Die Armee zeichnete Disciplin und Taftik vor allen Truppen ihrer Zeit aus; in ben Rriegen, welche fie unter ben brei legten Regierungen bestanden hatte, war ihr Gelegenheit geworden, das Bertrauen auf ihre Rraft und jene militarifche Chre gu erwerben, ohne die fein heer auf Siege hoffen barf. schwerer als vordem bei den besoldeten Truppen biefer Beit zu gewinnen und zu erhalten, die man feit dem Ende bes fiebzehnten Jahrhunderts fast allenthalben entehrenden Strafen für Vergehungen der Disciplin

q) S. ebenbaf. S. 187.

r) Ueber biefe für bie Kenntniß ber prengischen Berwaltung mahrend bes achtzehnten Jahrhunderts überaus wichtige und in keinem ans bern Lande zu bieser Bolltommenheit ausgebildete Einrichtung s. v. Lamotte von den Landrathen in der Kurmark, in deffen Abhandslungen (Berlin 1793. 8.) Abh. 1.

I. Die Territorien von 1648-1740. 565

ľ

unterworfen hatte. Mit ihr hoffte Friedrich Wilhelm \$. 598. die Rheinprovinzen zu erobern, die sein Großvater 1666 dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg überlaffen hatte, beffen Linie, feit 1685 im Befit ber pfälzischen Rurlande, bem Erlöschen nahe mar. Unspruche grundeten fich auf die ursprunglich naberen Erbrechte feines Saufes zur ganzen julichichen Erbichaft, bie zwar zum Bortheil jener Linie burch Bergleich aufgegeben worden waren, aber mit ihrem Abgang wieber auflebten, da die sulzbachische Nebenlinie, der bie Succession in die Kur bann eröffnet wurde. Bergleich nicht eingeschloffen war. Sein Nachfolger Friedrich II. dehnte ihn aber (24. Dec. 1741) auch auf biese Linie aus, und gab ben Streitfraften, bie ibm hinterlaffen murben, eine andere Bestimmung.

II. Die Zeit König Friedrichs II. von Breuffen.

Bon 1740-1786.

§. **5**99.

\$. 599.

Nach dem Tode Raiser Karl VI. (20. Oct. 1740) wurden ohngeachtet der Garantien, welche er für seine pragmatische Sanction erhalten hatte (§. 591.), von mehreren Seiten Ansprücke auf die österreichische Monarchie erhoben, welche Frankreich zu unterstützen bereit war a). Während Kurfürst Karl Albrecht von

a) 1) R. F iebrich August von Cachfen verlangte fur feine Gemablin,

g. 899. Baiern, ber wichtigste unter ben Erbprätendenten, ba als Regredienterbe in allen österreichischen Länden succediren wollte b), mit Frankreich ein Bundniß untenhandelte, besetzte Friedrich II., seit dem 31. Mai 1740 König von Preußen, ohne Bundesgenossen, Riederschlessen, und bot der Erbin des Hauses Habsburg, gegen Befriedigung seiner Rechte, seine Hüsse gegen die Feinde an, die sie zu bekänipfen haben würde). Die Erbitterung gegen ihn, welche der wiener Hof nicht verhehlte, vermochte ihn nicht, auch nachdem er durch die Schlacht von Molwis (10. April 1741) ganz Schlessen erobert hatte, sich enger mit Baiern und

altefte Tochter Joseph I., bie gange Monarchie, in Gemäßheit eines 1703 geschloffenen Bertrage mit Rarl VI., ber in ber Boranefenne ber Erwerbung Spaniens fur ben legteren, nach bem Abgang bes Mannsftamms beiber Bruber, ben Tochtern Josephs bie Succeffion 2) König Philipp V. von Spanien, als weiblicher Nachfomme ber 1700 ausgeftorbenen fpanifch = habeburgifchen Linie, forderte ebenfalls die ungetheilte Succeffion, in ber hoffnung fur feine nachgeborenen Pringen in Italien etwas ju erhalten. 3) Der Ronig von Sarbinien machte in ahnlicher Abficht Anfpruche auf Die beiben legteren erreichten ihren 3med burch ben Frieden zu Aachen 1748; ein jungerer fpanischer Pring erhielt Parma, Piacenza und Guaftalla, bie fcon 1731 einem alteren Bruber abgetreten waren (§. 591.) aber an Defterreich gurudfielen, als jenem ber wiener Friebe 1735 Reapel verschaffte. An Sarbinien famen einige Lanbichaften von Mailanb. S. Beinrich Reichegefch. Th. 8. S. 244 u. f.

- b) Er war ber einzige, ber die pragmatische Sanction nicht anerkannt hatte; sein Recht leitete er von Anna, Tochter Ferdinand I., Gemahlin Kurfürst Albrecht V., her, welcher bei ihrer Berzichtleistung auf die Succession und im Testament ihres Baters, die Succession nach Abgang des öfterreichischen Mannstamms vorbehalten worden. Vergl. oben §. 541.
- c) S. Friedrich II. histoire de mon temps. Tom. 1. p. 117 u. f.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 567

Franfreich zu verbinden, als nothwendig war um biefe \$. 599. Eroberung zu behaupten. Während bas Bündniß. welches biese (zu Nymphenburg 18. Mai 1741) geschlossen hatten, die Zerftuckelung der öfterreichischen Monarchie zum Biel bes Krieges machte, blieb es fefter Entschluß Friedrichs II. zu dieser auf feine Weise mitzuwürken, mit welcher die Unabhängigkeit Deutschlands von Frankreich unwiederbringlich verloren worden ma-Noch später als Sachsen, welches eine Zeit lang zwischen den Anerhietungen der Verbundeten und den Bortheilen schwankte, die König Georg II. von England, der einzige Bundesgenoffe von Defterreich, hoffen ließ .), gieng ber Konig von Preußen Berbindlichfeiten ein f); der Kurfürst von Baiern wurde unter seiner Mitwürfung (24. Januar 1742) zum Raifer gewählt; er felbft nahm, als die öfterreichischen Beere nach Baiern drangen, an bem Angriff ber Berbundeten auf Böhmen und Mähren Theil, ber ben neuen

d) Für Baiern war Böhmen, Oberöfterreich, Throl und Breisgau bestimmt; für Sachsen Mähren und Oberschleffen mit bem Königstitel; für spanische Brinzen Italien, wobei auch etwas für Sarbinien abfallen sollte; für Frankreich die Niederlande. Dem König von Preußen ließ man allenfalls Niederschlessen. S. Histoire de mon temps. S. 197.

e) A. a. D. S. 147. 183.

f) Als Beitpunft wird ber erste November 1741 angegeben; ber Tractat ist aber nie bekannt geworden, s. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 169., und es scheint sogar zweiselhaft, ob ein Tractat abgeschlossen wurde, in welchem Friedrich II. weitere bestimmte Berpflichtungen übernommen bat als die, bei der Kalserwahl für ben Kurfürsten von Baiern zu stimmen. S. den Brief des Königs au Fleurh, in welchem er seinen Separatsrieden entschuldigt, Hist. de mon temps. Th. 1. S. 269.

- g. 509. Raiser Rarl VII. wieber nach Munchen zuruckführte. Dem Bunbnig entfagte er aber wieder, ba ihm jest Maria Theresta Niederschlesten, einen Theil von Oberidleffen, und bie Graffcaft Glat zugeftand s); feinem Beisviel folgte Friedrich August von Sachsen. Bebrangniß bes Raisers, ber fein Land zum zweitenmal verlor, ein Bundniß zwischen Sachsen und Defterreich (December 1743), bas ber Wiedereroberung von Schlefien galt, und bas Rriegsglud ber Defterreicher gegen Frankreich, bas ihn in Gefahr fezte bas Opfer bes fünftigen Friedens zu werden, rief ihn zwei Jahre fpater (August 1744) zum zweitenmal unter die Waffen; mit ihm verbanden fich Rurpfalz und Beffen (zu Frankfurt 22. Mai 1744) ben Raifer zu unterftuten. Der Tob bes lezteren (20. Januar 1745) löfte zwar die frankfurter Union auf, weil sich sein Sohn Marimilian Joseph mit Defterreich auszusöhnen eilte, und im Frieden zu Füßen (15. April 1745) Baiern für bie Anerkennung ber pragmatischen Sanction zuruckerhielt; aber sich selbst mußte Friedrich II. durch Siege über die Defterreicher und die Sachsen den Frieden erfampfen. Er schloß ihn in Dresben (25. December 1745) h), das er erobert hatte, auf die Bedingungen
 - g) Den zu Berlin geschlossenen Frieden von jenem Tage hat Wenck Cod. jur. gent. Tom. 1. S. 739. Die Präliminarien wurden schon am 11 Juni geschlossen; ebendas. S. 734. Diese Präliminarien schlossen Sachsen in den Frieden ein, wenn es innerhalb einer Frist seine Truppen von der französischen Armee trennen würde; noch vor Unterzeichnung des berliner Tractats (23. Juli) trat hierauf Friederich August II. den getrossenen Bestimmungen bei, ohne für seine Ansprüche etwas zu erhalten.
 - h) Bei Bend a. a. D. Th. 2. S. 194, 207.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 569

bes breslauer Tractats, und erkannte ben Gemahl Ma= §. 599. ria Theresiens als Raiser, ber nach wieder besestigtem Ansehen der österreichischen Monarchie (15. Sept. 1745) noch während des Krieges gewählt worden war i). Drei Jahre später bestätigte auch der aachner Friede (October 1748) die pragmatische Sanction. — Kurz vor dem Ausbruch des lezten Krieges hatte Friedrich, in Gemäßheit der erhaltenen Anwartschaft (§. 598.), Ostsriesland nach dem Tode des lezten Fürsten Karl Edzard (15. Mai 1744) in Besitz genommen; die Anssprüche von Hannover, aus einer Erdverdrüderung vom Jahr 1691, welcher Preußen entgegensezte, daß weder die Einwilligung der Landstände hinzugesommen, noch der Kaiser sie bestätigt habe, blieben unerörtert.

S. 600.

S. 600.

So wie in diesen Kriegen hatten die Reichsstände bas Bundnifrecht noch nie gebraucht. Die Kraft der Reichsverbindung zeigte sich für die mächtigeren Landesherren ganz verschwunden, Landfriede und Reichsgessetze fein Hinderniß für sie, sich wie unabhängige Staaten unter einander zu befriegen, die fleineren Stände völlig den Verheerungen eines Krieges Preis gegeben, in welchem jene ihre Absichten verfolgten, die faiserliche Würde nur ein leerer Name, wenn ihr nicht der Beherrscher der öfterreichischen Monarchie Bedeutung gab. Nur der glückliche Ausgang des Krieges, der

i) Die Kurstimme von Brandenburg und Pfalz wurde bei ber Bahl als suspendirt betrachtet, ba beibe ihre Gefandten vom Wahltag abriefen.

S. 600. bie Absichten bes frangofischen Gofs vereitelte. und it Mäßigung König Friedrichs II. von Preugen, ber bie Aufrechterhaltung ber Reicheverfaffung ernftlich wollk (8. 602.), schügten noch für ein halbes Sahrhunden bie minder mächtigen Stände vor ihrer Auflösung mb por ben Kolgen, welche fie für die lexteren unausmeidlich herbeiführen mußte. Ein friedlicher Buftand, in welchem bie Reichsverhaltniffe bie Geftalt annehmen konnten, welche fie bei einer folden Lage ber Dinge erbalten mußten, trat aber erft nach einem neuen Rampfe ein, zu welchem bas feindliche Berhaltnif führte, in welches die Eroberung Schlefiens ben öfterreicichen und breußischen Staat gestellt hatte. Der legtere mar, nicht blos durch seine Vergrößerung, fonbern eben jo febr durch die innere Kraft, die er offenbarte, und burch ein Beer, bessen Kriegeruhm die Thaten aller ührigen Armeen verbunkelte, die im öfterreichischen Successionsfriege gefochten hatten, in die Reibe ber europäischen Mächte eingetreten, und die Bersonlichfeit Kriedrichs II. gab ihm auf alle europäische und besonbers auf alle beutsche Angelegenheiten einen Ginfluß, ber bie Eifersucht bes öfterreichischen Sofes erregte. Diesen zu zerftören und bas Verlorene wieder zu erobern murbe bas Biel ber öfterreichischen Bolitif; gur Mitwürfung murbe, außer Rugland und Sachfen, gulezt (1. Mai 1756) auch Frankreich gewonnen, welches, feit 1755 in feinen amerifanischen Colonien in Rriegszustand mit dem brittischen Reich, die deutschen Lanber Georgs II. anzugreifen beschloß, und in Defterreich einen natürlichen Bundesgenoffen zu finden fich

II. Allgem. Gesch. von 1740-1786. 571

gern überreben ließ, nachbem Friedrich II., beffen \$. 600. Macht in die frangofische Politif in Deutschland nicht paßte, Berbunbeter George (16. Januar 1756) geworden war a). Die Theilnahme Franfreichs verschaffte bald noch einen neuen Verbündeten in den Schweden, die für französische Subsidien, zwar mit Streitfraften, aber wegen ber gunftigen Lage ihrer pommerschen Besitzungen vor anderen mit Erfolg zu bem Ziele mitwürken konnten, bas man fich vorgesezt hatte, den preußischen Staat zu zerftückeln. Rüftungen der Verbündeten bis zum Angriff vollendet waren b), besezte jedoch Friedrich II. (August 1756) Sachsen, schloß die fachfische Armee ein, und nothigte fie zur Capitulation, nachdem er die Defterreicher, welche sie befreien wollten (1. October) geschlagen hatte. Diesen Angriff erklarte ber wiener Sof für einen Landfriedensbruch; man bachte felbst auf bem Reichstag Antrage auf Achtserklarung zu machen, bie aber von

a) Die Bereinigung gieng nur dahin, sich bem Einrücken frember Truppen zu wibersehen und ben Ruhestand in Deutschland zu erhalten. Wend a. a. D. Th. 3. S. 84. Späterhin wurden engere Berbindungen 11. April und 7. Dec. 1758 gefnüpft. S. ebendas. S. 173. 178., vergl. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 233. Die hauptbedingung, nur gemeinschaftlich Friede zu schließen, wurde jedoch in der Folge von dem englischen Ministerium in den Friedenspräliminarien zu Fontainebleau (3. Nov. 1762) nicht gehalten, und nur bedungen, daß Frankreich und England an dem Krieze in Deutschland nicht weiter Antheil nehmen wollten.

b) Die Zweifel, die man in neueren Zeiten gegen die von Friedrich II. mit Actenstüden gerechtfertigte Erflärung erregt hat, daß er durch die Einnahme von Sachsen nur einem Angriff auf seine Staaten zworgesommen sen, sind grundlich widerlegt bei Dohm Denkwurdigsteiten Th. 4. S. 197 u. f.

evangelischen Reichsftanben baburch abgewendet g. coo. ben wurden, daß fie auf ftrenger Beobachtung ber festgefesten Formen bestanden; nur einen Reich8-Execution8frieg war ber Raiser machtig genug (Januar 1757) beschließen zu laffen, mahrend sich Braunschweig, Beffen = Caffel, Gotha und ber Graf von Buckeburg mit Hannover und Breugen verbanden, das nördliche Deutschland gegen die Invasion einer frangofischen Armee zu schützen, worin fie seit 1758 auch burch englische Truppen unterftugt wurden. Friedrich II. felbft verlor mahrend bes gangen Krieges ben Befit von Sachsen, burch welchen er eine feste Bafis fur feine Operationen gegen die Desterreicher und Ruffen gewonnen hatte, nie wieber gang, und nuzte es wie ein erobertes Land, das gleich ben preußischen Provinzen bie Mittel für die Fortsetzung des Krieges liefern mußte. Durch die ftrenge Ordnung, welche in der preußischen Berwaltung herrschte, und durch die Treue der Beamten und Unterthanen, wurde es möglich, aus einem fleinen und im Ganzen armen Land, das theilweise faft immer in ben Sanden gablreicher feindlicher Armeen war, Geld c) und Mannschaft zu ziehen. Beere erganzte Friedrich II. überbieß aus ben Gefangenen die er machte, und aus allen beutschen Provinzen; benn ber Ruhm des Königs und der preußischen Baffen versammelte aus allen Gegenden Streiter unter feinen Fahnen, und die ftrenge Kriegsbisciplin machte es möglich selbst gezwungene Soldner zu brauchen. Mit

c) Die englischen Subfibien, welche Friedrich erhielt, betrugen gegen 700,000 Pfund Sterling.

II. Allgem. Gefch. von 1740—1786. 573

heeren, von welchen gegen bas Ende bes Rrieges bie g. 600. eine Sälfte bie andere bemachen mußte, vermochte Friedrich weit überlegene Massen zu schlagen, und sich von seinen Niederlagen schnell wieder zu entscheidenden Siegen zu erheben. Der Tob ber Raiserin Elisabeth von Rugland (5. Januar 1762) machte die ruffifche Armee auf eine furze Beit zu preußischen Gulfsvolfern d), und bewog Schweben (22. Mai 1762) Frieben zu schließen; die Revolution, durch welche (9. Juli 1762) Katharina II. bald nachher ben Thron ihres Gemahls Peter III. bestieg, führte wenigstens zu feiner Erneuerung des Bundniffes mit Defterreich. bem war der Ausgang des Kriegs entschieden; frangofischen Beere verließen Mordbeutschland nach ben Kriedenspraliminarien zwifden Frankreich und England (3. Nov. 1762), und die Lage Friedrichs II. wurde burch die veränderten Gesinnungen bes neuen brittischen Ministeriums, welches bas Bundnig mit Breugen nicht mehr beachtete e), wenig verändert, da er mehr Mittel befaß den Krieg fortzuseten als Desterreich und Sachfen, die allein noch auf bem Rampfplat ftanden. ihnen Schloß er ben Frieden zu Subertsburg (15. Febr. 1763), in welchem gegenseitig zurudgegeben wurde

d) Der Friede mit Beter III. (5. Mai 1762 bei Ben d' Th. 3. S. 299.) gab bas Königreich Preußen zurud, bas bie Ruffen erobert hatten und nach ben Bebingungen bes Bundniffes mit Defterreich und Frankreich behalten follten.

e) Bergl. Rote a. Friedrich II. lief felbst Gefahr, feine Plate am Rhein, welche die frangöfischen Truppen inne hatten, von den Desterreichern besetzt zu sehen, da die Braliminarien nicht enthielten, daß sie ihm übergeben werden follten, welches jedoch geschah.

g. 600. was jeder Theil noch besezt hielt '); der Friedenspiftand des Reichs wurde durch die Ausschlafung der Reiche armee hergestellt.

g. 601.

§. 601.

Seit dem siebenjährigen Kriege genoß Deutschland geraume Beit eines ungeftorten Friebens. Die erft Folge seiner Herstellung war, daß Joseph altefter Sohn Maria Therefiens Erbe ber ofterreich schen Monarchie, 1764 ohne Schwierigkeit zum romb schen König gewählt wurde; die Reichsregierung gieng schon im folgenden Jahr durch den Tob feines Baters auf ihn über. Für die Thatigkeit des neuen Raifers, welcher zwar zum Mitregenten ber Mutter erklärt wurbe, aber auf die erbländischen Angelegenheiten, fo lange fie lebte (+ 29. Nov. 1780), wenig Einfluß & hielt, bot fich im Zuftand bes Friedens fein anderer Begenstand bar, als die Berbefferung ber Ginrichtungen ber Reichsgerichte, welchen er mit Gifer ergriff. Eine Commiffion zur Bisitation bes Reichsfammerge richts, welche die Befugniffe der ordentlichen Deputationen haben sollte, benen im sechszehnten Jahrhundert jenes Geschäft übertragen war (g. 528.), trat schon 1767 in Thatigfeit; die Mitwurfung ber Reichsftande in ber Reichstagsberathung die vorhergegangen mar, bewies, daß alle die Wichtigkeit der Reichsgerichte erkannten, der Ausgang des Visitationsgeschäfts aber, daß für bie Befestigung und Fortbildung ber Reichsverfaffung

f) Bei Bend a. a. D. Th. 3. G. 368.

wenig mehr zu hoffen war, und ihrer Auflösung bei bem g. 601. erften Sturm entgegengesehen werden muffe, der wieder über Deutschland tommen werbe. Die Wichtigkeit ber Reichsgerichte beschränfte fich freilich zunächft nur auf bie fleineren Territorien, für welche fie die oberfte Inftanz in burgerliden Rechtsftreitigfeiten und zugleich bas Tribunal waren, das die Rechte ber minder mächtigen Stände unter einander und die Verfaffung des Landes gegen willführliche Eingriffe ber Regierung schüzte. Dennoch hatte bie beffere Gin= richtung bes Kammergerichts burch bie Visitation, für die größeren Reichsftande, sobald fie die Erhaltung der Reichsverfassung aufrichtig wollten, nicht weniger Intereffe, als für bie, welche unmittelbar ben meiften Bortheil von den Anstalten für die Reichsjustig zogen. Denn wenn auch Streitigfeiten unter ihnen felbft, nach Lage ihrer Berbaltniffe, mehr zur Ausgleichung im Wege biplomatischer Vermittelung als zur Entscheidung burch die Reichsgerichte geeignet waren, und vermöge ber Appellationsprivilegien (§. 550.) ihre eigenen hochften Gerichte die Stelle der Reichsgerichte als höchfter Instanz vertraten, so lag boch in ber That in ber Achtung, welche auch die machtigften Stande des Reichs beffen hochsten Gerichten bewiesen, und in ihrem Ditwurfen zu einer Einrichtung berfelben, die ihr Unfeben und ihre Thatigfeit sicherte, die einzige Barantie, baß fie selbst die Reichsverfassung überhaupt und die Rechte ber minder machtigen, welche biefe ichuzte, aufrecht zu erhalten und zu achten gesonnen seyen. Die Bisitation hatte zwar bas Berdienft, einige umwürdige Mitglieder zu entfernen und zu bewürken, daß bie Anzahl der

- g. 601. Beifiger, die seit dem weftphalischen Frieden nie über achtzehn gestiegen war, bis auf funfundzwanzig wemehrt und ihr Unterhalt gefichert wurde; fie vollendet aber innerhalb neun Jahren nicht einmal ben Ihd ihrer Arbeiten, welcher bie Berbefferung ber Ramme gerichtsordnung gum Gegenftand hatte, und bis zur Gr orterung ber Processe, welche burch bas Rechtsmittel ber Revision (g. 528.) an die nachste ordentliche Bis tation bevolvirt waren, fam fie gar nicht a). anlaffung zu ihrer Auflösung, lag in ben Streitigfeiten, die zwischen ber evangelischen und fatholischen Bartei darüber entstanden, zu welcher berfelben bie frantische und weftphalische Grafencurie zu rechnen im, und wie die Vollmacht ihres Deputirten zu ber Commiffion eingerichtet fenn muffe, und bie Quelle biefer Streitiakeiten wollte jeder Theil in besonderen Grunden entbecken, die ber andere gehabt habe, bas Bifitationsgeschäft nicht zu Ende kommen zu laffen b); bit würfliche Urfache lag aber barin, bag Niemand mehr reinen Willen zur Behandlung ber Reichsgeschäfte brachte, und bei ben Beichaftsmannern, welche zu bie
 - a) Doch war bieß bas weniger wichtige Geschäft. Der Reichsabich, von 1654 Art. 124. hatte ber Revision bie Suspensivmurfung genommen, weil sie seit ber Unterbrechung ber orbentlichen Bistationen (§. 528.) bas größte hinberniß ber Reichsinstig geworben war. Seitbem hatte bas Rechtsmittel überhaupt ben größten Theil seiner Bebentung verloren.
 - b) S. Bütter histor. Entwicklung Th. 3. S. 122—151. Die faiferliche Partei beschulbigte bie entgegengesezte, baß sie beabsichtigt habe, bie kaiserliche Gerichtbarkeit noch mehr zu beschränken, und bie leztere beklagte sich über Anmaßungen bes kaiserlichen hofs und ber Katholischen.

II. Augem Gesch. von 1740 — 1786. 577

fen gebraucht wurden, eine kleinliche Abvokatentaktik \$. 601. die Fertigkeit in der Bearbeitung öffentlicher Angelegen= heiten vertrat.

s. 602.

S. 602.

In der That waren es aber nicht blos die min= ber bebeutenden Reichsftande, beren Sicherheit davon abhieng, daß die Reichsverfaffung, so viel noch von ihr übrig war, erhalten und allgemein geachtet murde; ben mächtigeren unter ihnen drohte gerade eben fo bas Schicffal, die Beute ber noch größeren Staaten zu werden, wenn fich nicht alle zu dem gemeinsamen 3weck verbanden, jede Gewaltthätigkeit durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern, und mit Verachtung ber augenblicklichen Bortheile, die eine eigennütige Politik gemahren fonnte, jeden, ber bie Berfaffung verleten würde zu nöthigen, den Grundsätzen des Rechis und der Mäßigung Behör zu geben. Diefe Brundfate beftimmten unveränderlich die Bolitik Friedrichs II. in ben deutschen Angelegenheiten a) und schügten Baiern gegen bie Bergrößerungeplane Josephs II. Alte Anfprüche auf Niederbaiern b), welche als völlig grundlos

a) Man barf hinzusepen, baß fie auch die Grundlage feiner Bolitif in ben allgemeinen Berhältniffen von Europa waren, und wenn er ihmen bei ben Abtretungen untren wurde, zu welchen er Bolen 1772 vereinigt mit Außland und Defterreich zwang, so darf ein Urtheil über ihn nie außer Angen laffen, baß nicht blos die Erwerbung von Bestprengen, sondern zugleich eine Verwickelung der Berhältniffe, über welche er nicht gebieten konnte, seine Handlungen bestimmte. S. Dohm Denkwürdigt. Th. 1. S. 433 u. f.

b) Sie murben aus ber oben §. 412. ermahnten Belehnung bergeleitet, Gichorn. Br. 11.

\$. 602. betrachtet werden mußten, und ber Heimfall von Leben, die dem pfälzischen Gesammthause nicht entzogen werden konnten, sollten als der bairische Mannsstamm mit Kurfürst Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) ausstarb, zum Vorwande dienen, den Rachsolger Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ohne Zustimmung der zweibrückischen Agnaten, zur Abtretung eines großen vorläusig besezten Theils von Baiern und der Oberpfalz zwingen zu dürsen (). Durch den Beistand Friedrichs II. ermuthigt d), beharrte der Herzog von Zweibrücken auf seinem Widerspruch gegen den Vergleich, den Karl Theodor schon geschlossen hatte, und Friedrich II. ergriff, verbündet mit Sachsen (), die Wassen sie

bie Bergog Albrecht von Desterreich von Raifer Siegmund erhalten hatte. S. Dohm Denfmurbigfeiten Th. 1. S. 82 u. f.

- c) Ueber bas Berfahren bes öfterreichischen hofs f. Dohm a. a. D. S. 23 u. f.
- d) Mémoire historique de la négociation en 1778 pour la succession de Bavière confiée par le Roi de Prusse au comte Eustache de Goertz. à Francfort 1812. 8. Bergl. Dohm a. a. D. Friedrich II. entfagte bei dieser Gelegenheit von neuem den Ansprüchen seines hauses auf Jülich und Berg, welche nach dem undeerdten Tode des Kurfürsten Karl Theodor wieder aussehten (S. 598.), zum Besten der zweidrücksischen Linie.
- e) Die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, als Schwester bes lezten Kurfürsten von Baiern bessen Allobialerbin, hatte ihre Ausprüche auf ihren Sohn übertragen, welcher ebenfalls einer Unterstützung bedurfte, um sie geltend zu machen. Er erhielt durch ben teschner Frieden die von Böhmen auf Pfalzbaiern übertragene Lehenherr-lichkeit über die schönburgischen sogenannten Recesherrschaften in Sachsen und sechs Millionen Gulben. S. Dohm a. a. D. S. 238.

II. Allgem. Gesch. von 1740—1786. 579

Bolitif ber Convenieng 1). Den einjährigen Rrieg en- 8. 602. bigte (13. Mai 1779) ber Tractat zu Teschen 8), ba Friedrich nichts suchte als die Erhaltung des ungetheilten Rurfürstenthums, und die Raiserin Maria Therefia ben Frieden eifriger wunschte als ihr Sohn; fie erhielt von Pfalzbaiern die Abtretung des Innviertels mit Zuftimmung der Agnaten. Fünf Jahre später erneuerte Joseph II., nachdem er (1780) Selbitherrscher der öfterreichischen Monarchie geworden mar, ben Antrag zur Abtretung Baierns; diesesmal wurde er barauf gerichtet, es gegen die Niederlande zu vertau= fchen, mit welchen ber Titel eines Ronigreichs Burgund verbunden werden follte. Auch diesesmal miß= lang er durch den Widerspruch des Herzogs von Zweibruden, und die Erklärung die Friedrich II. gab, daß er sich jedem 3mang, ben man jenem gedroht hatte, aus allen Rraften widersepen werde b). Die uneigennütige Bolitik Friedrichs erwectte bei den übrigen Reichsständen Vertrauen; einige Monate später (23. Jul. 1785) fam ein Bertrag zwischen Breugen, Sannover und Kursachsen zu Stande, in welchem sich biefe zu gemeinsamer Mitwürkung für bie Erhaltung ber Reichsverfaffung und der Besitzungen und Gerechtsame

f) Briefe zwischen Friedrich II. und Joseph II. gewechselt in ben Oeuvr. posth. Tom. 5. S. 298 u. f. -

g) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 1539 u. f.

h) S. Dohm Th. 3. S. 33 u. f.

g. 602. aller Reichsstände 1) verpflichteten k). Diesem "Fürftenbund" schlossen sich bald darauf auch Zweibrüschen, Mainz, Baden, Anhalt = Dessau, Bernburg und Köthen, Heffen = Cassel, Anspach, Mecklenburg = Schwerin und Streliz, Braunschweig, Sachsen = Weimar und Gotha, und Osnabrück an. Friedrich II. schloss mit dieser Unternehmung seine glorreiche Laufbahn (17. Aug. 1786).

III. Deutschland in der Zeit der französischen Nevolution.

Bon 1786 - 1815.

§. 603.

s. 603.

Die österreichische Monarchie siel nach bem Tobe Josephs II. († 20. Februar 1790) an dessen Bruder Leopold, bis dahin Großherzog von Toscana, welches Franz I. zu einer Secundogenitur seines Hauses gemacht hatte, in der ihm jezt sein zweiter Sohn Ferdinand folgte. Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiser (30. September 1790) wurden von den Kurfürsten

i) Auch Gewaltthätigkeiten Joseph II. gegen die Bischöfe von Regensburg und Baffan, und gegen den Erzbischof von Salzburg, beren geststliche Sprengel sich über öfterreichische Brovinzen erstreckten, über welche diese zu Regensburg zu flagen durch Drohungen abgehalten wurden, gehörten zu den Veranlassungen des Fürstenbundes. S. Dohm a. a. D. S. 24 u. f.

k) Bei Dohm a. a. D. S. 185.

III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 581

die Beschwerden seiner Aufmerksamfeit empfohlen, welche g. 603. die französische Nationalversaminlung mehreren Reichsftanben zugefügt habe. Diese hatte burch ihre Decrete feit dem 4. August 1789 die Ueberrefte der Landeshoheit und die guts = und lebensherrlichen Rechte aufgeboben, welche die durch Ceffion des Elfaffes 1684 und 1697 der frangösischen Hoheit unterworfenen Reichsftande durch ihre Verträge noch gerettet hatten; bie Stände glaubten ohngeachtet ber lezteren auf den Schut bes Reichs Unspruch zu haben. Während Leopold mit ber frangofischen Regierung über bie Berftellung biefer Rechte unterhandelte, für welche jene hochstens zu einer Beldentschädigung verpflichtet fenn wollte, erhob die lextere ihrerseits Beschwerde über mehrere Reichsstände. vornehmlich ben Kurfürsten von Trier a), durch welche ben frangöfischen Ausgewanderten verstattet werde, fic gu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu ruften. Gleiche Absichten wurden bem Raifer felbft beigemeffen, nachdem die Declaration befannt geworden mar, die er mit Konig Friedrich Wilbelm II. von Preußen im August 1791 unterzeichnet hatte, da fie die Busage einer bedingten Mitwurfung zu einer Beränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt b). Die Bartei welche in Frankreich ben

a) Clemens Benzeslaus von Sachfen, Dheim bes Kurfürsten von Sachfen. S. Die Borftellungen, welche ihm feine Stande hiers über machten, bei haberlin Staatsarchiv B. 1. S. 314. 397 u. f.

b) Bei Martens recueil etc. Tom. 5. S. 35. "qu'elles regardent la situation où se trouve actuellement Sa Maj. le Roi de France comme un objet d'un interêt commun à tous les souverains

g. 603. Krieg wollte, um mit Gulfe größerer Bewegung, bie er nothwendig machte, auch die Revolution weiter fortzuführen, mußte jene diplomatischen Drohungen für ib ren 3wed zu benuten, und brachte es ohngeachtet ba Arotestationen Leopolds, daß die Boraussetungen ba Declaration weggefallen, seitbem Ludwig XVI. (3, September 1791) die Constitution angenommen habe und feine Kriegerüftungen gegen Frankreich ftatt famben, zur Erflärung bes Krieges (20. Abril 1792). Sie erfolgte icon gegen feinen Rachfolger Frang II. (feit 1. Marg 1792), beffen Bahl zum Raifer (5. Juli 1792) burch bie Zeitumftande beschleunigt wurde. Sein Bundesgenosse war zuerst nur König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit ihm (August 1792) ein heer in Franfreich einrucken ließ; jum Reichsfriege (erflärt im März 1793) wurden erft im November Auftalten gemacht, als die Beere ber neum Republif (21. September 1792), während die Deutschen noch tief in Frankreich ftanben, schon bas unbewachte Mainz und einen Theil best linken Rheinufers meggenommen hatten.

de l'Europe. Elles espèrent que cet interêt ne peut manquer d'être reconnu par les puissances dont le secours est réclamé, et qu'en conséquence elles ne refuseront pas d'employer, conjointement avec leurs dites Majestés, les moyens les plus efficaces, rélativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un gouvernement monarchique également convenable aux droits des Souverains et au bien être de la nation Française. Alors et dans ce cas, leurs dites Majestés l'Empereur et le Roi de Prusse sont resolus d'agir promtement d'un mutuel accord avec les forces necessaires pour obtenir le but proposé et commun.

Much ein glüdlicher Weldzug batte ichwerlich ber Revolution und ihrer Einwürfung auf Europa Granzen gefest, ba ihre Burgeln viel tiefer lagen als man poraussezte und fich über gang Europa verbreiteten; bas preußische und öfterreichische Seer war aber nicht einmal zahlreich genug um bis Paris vorzubringen; bas erftere fehrte nicht ohne Berluft über ben Rhein gurud, bas legtere verlor im Spatjahr felbft noch die Dieberlande. Daburch gewann die neue revolutionare Regierung Beit, Rrafte in Bewegung zu feten, welchen bie Begner feine gleiche Anftrengung entgegenseben fonnten, weil fie in ben Burfungen ber Revolution felbft lagen; fie hatte überdieß den Bortheil, daß fich Frantreich zum Reprafentanten von Grundfagen machte, melde ichon langft allenthalben ihre Unhanger hatten, wodurch fich die Ansichten über die Bedeutung der Revolution und bes Rrieges gegen Franfreich verwirrten. Mur noch im Feldzug von 1793 fcwanfte bie Wage; bie Miederlande wurden von den Defterreichern wieder erobert, die Breugen nahmen Maing wieder ein, behaupteten das linfe Rheinufer und bedrohten den Elfaß; Die enropäische Coalition welche gegen Franfreich entstand, bas ben Krieg gegen England und bie verei= nigten Riederlande felbst erflart hatte, endlich ber in= nere Rrica in ber Benbee für die Sache bes Ronigs, erhielten die Soffnungen aufrecht, mit welchen ber erfte Feldzug begonnen worden war. Schon im folgenden giengen aber bie Rieberlande zum zweitenmal verloren, ben Preugen murbe ein Theil bes linfen Rheinufers

g. 604. entriffen, und im Winter (Januar 1795) Solland erobert; ber Gifer ber Berbunbeten gegen bie Cache ber Revolution erfaltete, ber Rampf, zu bem man fich gegen biefe vereinigt hatte, wurde allgemach aus bem Befichtsbunft eines gewöhnlichen Rrieges betrachtet, aus bem fich jeber, mit Ausnahme von Defterreich und England, fo vortheilhaft als moglich herausznzieben fuchte. Goon im December 1794 trug ein Reichagutachten barauf an, Friedensunterhandlungen mit ber frangofifden Regierung angufnupfen; immer feiteren Boben gewann bie Meinung, daß bie Brauel ber Revolution mit bem Fall Robespierres und feiner Genoffen (Juli bis Dovember 1794) ihr Ende erreicht batten, mit ben jegigen Machthabern aber gar wohl unterhanbelt werben fonne, und daß nur die Coalition ber gro-Ben Machte ben Krieg über Deutschland gebracht babe. ber fich burch einen Friedensichluß endigen laffe. wagte nicht fich zu gefteben, bag, ohne die Biebereroberung des linten Rheinufers und ber Rieberlande, jeber Friede mit Franfreich ber Anfang ber Knechtichaft Deutschlands febn muffe, und ließ fich von den Frangofen und ihren Freunden, bie ihnen Gleichheit ber Grundfate, mehr aber noch Schwäche ber Ginficht und Gefinnung, in immer größerer Ungahl verschaffte, lieber überreben, bag bie Schwierigfeit, jenen ihre Groberungen wieder zu entreißen, gang unüberwindlich fen; bie frangöfische Politif war ben alten Grundfagen obnehin treu geblieben, und ließ hoffen, daß Franfreich nicht alle Eroberungen zu behalten verlangen werbe. In Preugen vereinigten fich Digverftandniffe mit bem

öfterreichischen Sofe, bie großen Roften bes Rrieges am s. 604. Rhein, und die Lage ber Dinge in Polen, wo unter gang anderen Umftanden als 1772 neue Erwerbungen in Gemeinschaft mit Rugland gemacht werden follten a), ein neues Suftem ber Politif vortheilhaft ericheinen zu laffen, über beffen Befahr man fich burch ben Wahn taufchte, bag Preugen ftarf genug febn werde, zu bestimmen, wie weit Franfreich über Deutsch= land verfügen burfe. Friedrich Wilhelm II. fchlog am 5. April 1795 einen Separatfrieden zu Bafel, welcher bie preußischen Besitzungen auf bem linken Rheinufer bis zum fünftigen Reichsfrieden in den Sanden ber Frangofen ließ; bie frangoffiche Regierung erflärte, bie Bermendung Breugens für die beutschen Reichsftande annehmen zu wollen, die mit ihm unterhandeln murben b). Am 17. Mai 1795 folgte ein zweiter Tractat, welcher bas nördliche Deutschland, von ben preufifch = frankliden und beffen = caffeliden Befitungen an. für neutral erflärte, wenn beffen Stande ihre Contingente von ber Reichsarmee gurudrufen murben o). Dief geschab von Sannover und 1796 von Kursachsen; Seffen = Caffel ichloß (28. August 1795) einen befon= beren Tractat auf die Bedingnugen des baster Frie-

a) An welchen späterhln auch Desterreich Theil erhielt. S. die Acten die Theilung des Ueberrestes von Polen betressend, von 1793 bis 1797, bei Martens recueil Tom. 5. S. 202 und Tom. 6. S. 699 — 721. Bergl. Saalfeld Gesch, der neuesten Zeit B 2. Abth. 1. S. 251 u. f.

b) S. Martens recueil Tom. 6. S. 495.

c) Cbenbaf. G. 503.

5. 601. bend d). Die frangofische Regierung becretirte hiermi (October 1795) einstweilen bie Bereinigung ber & ber bis zur Maas mit ber Republik; was weiter mi Deutschland werben sollte blieb ausgefegt, Defterreich einen Frieden gebieten konnte, burch welcht ter Cher- und Mittelrbein noch geschügt und bas fib liche Denischland noch verhindert wirde, abnliche Be Eingungen anzunehmen, wiewohl ber gute Bille bar nicht feblie . Was im Feltzug von 1796 in Dentid land unelang, erfegte bie Eroberung Dber-Italiens burd Nareleen Benaparte reichlich; von hieraus famen Die frangefichen Geere im Frühjahr 1797 bis nach Songringer. und bie Friedenspraliminarien in geben (15 Armi 1797) () erlaubren, einem feiten Blan fitt bie ein Borebeil von Franfreid mir Deutschland wie neued neuten Berkinderungen au enmerfen. Deftentich war eineben für bie Abtretung ber Rieberlanbe mb be bondarbe ben griften Theil von Benebig mit Abnes und Comunen au erbalten, und feste til menne auf einen Briebenkemanne aus. ber auf bit Bring bar Burgaritat bie Reide umrerbanteln oder Sie ebod ber für boffer ermannten Reichelte mannen is ned der Der befinner mart, wie fie fic in Som Spor berfen neit feln melligee ber fich o in bie gebennen Schaffer fan fennes Definitiofiche

Committee of the second

⁽¹⁹¹⁷⁾ 이 시 1949 (1914) 현실 등 1941 (1914) 전 1913 (1914) 전 1914 (1914) 전 1914 (1914) 전 1914 (1914) 전 1914 (1914)

State of the same of the English

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 587

bens (zu Campo=Formio 17. October 1797) h) in 8. 604. die Abtretung des größten Theils des linken Rheinusfers mit Einschluß von Mainz, und versprach seine Truppen vom Rhein in die Erbstaaten zurückzuziehen; gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt (November 1797) wurden alle seste Plätze am Rhein, deren Besitz den Unterhandlungen noch eisnige Haltung hätte geben können, von den Desterreischern geräumt, von den Franzosen aber eingeschlossen und Mainz (30. December 1797) besezt. Während des Lauses der Unterhandlungen siel (13. Januar 1799) auch Ehrenbreitstein.

§. 605.

c. 605.

Die Bollmacht der Reichsdeputation a), welche, nach den kaiserlichen Erklärungen über den Inhalt der Friedenspräliminarien, auf die Abschließung eines Friedens mit der dort angegebenen Basis lautete, mußte jezt schleunigst in eine unbedingte verwandelt werden; in den Verlust des linken Rheinusers, welches die französischen Bevollmächtigten ohne Einschränkung verlangten, ergaben sich indessen die meisten größeren Staaten leicht, als vernommen wurde, daß von Desterreich Entschädigungen auf dem rechten Rheinuser sur sie bestungen worden, gleich wie von Preußen für Andere

h) Martens a a. D. Tom. 7. S. 208 u. f.

a) S. Brotocoll ber Reichsfriebens = Deputation zu Raftabt, her= ausgegeben von Münch v. Bellinghaufen. Raftabt 1798 u. -f. 5 Thie. 4. Geheime Geschichte ber raftabter Friedensunterhand= lungen. 6 Thie. (in 7 Banden) Germanien 1799. 8.

s. 605. schon früher b) geschehen sen. Auch in ben Uebermuth, mit welchem vom ersten Anfang ber Berhandlungen an das Reich behandelt wurde, suchte man fich zu schicken, und in Jahr und Tag mar, bis auf die Berichtigung der Entschädigungen, die durch neue Gacularifationen gegeben werden follten, die Reichsteputation mit den frangofischen Bevollmächtigten über bie Bedingungen des Friedens übereingefommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wieber abgebrochen, weil für Defterreich ber Kriedenszustand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es bie Beränderungen, welche Frankreich in der Schweiz und in Italien inzwischen vorgenommen hatte, ohne Wiberftand geschehen laffen mußte, und sich baber ber Raiser in Berbindung mit England und Rugland zu einem nenen Kampf entschloß. Bei ber Berathung ber Reichsversammlung über ben faiferlichen Untrag gur Erneuerung bes Reichsfriegs, fonnten bie Stanbe, melchen man in Raftabt ben Untergang angefündigt hatte, mit den neufürstlichen Saufern (g. 532.) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene burch Mehrheit der Stimmen zu beschließen o); geführt murbe ber Krieg aber nur von Desterreich, mit einer schwaden Unterftugung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung beffen.

b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Breußen vom 5. Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Bornehmlich für bie Entschädigung von Preußen selbft, heffen und Naffau = Oranien, aber auch für bie Unabhängigkeit ber hausestädte murbe hier gestorgt.

c) S. Seinrich Reichsgesch. Th. 9. G. 60 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 589

was zu Raftadt beschloffen war, nur auf furze Beit. \$. 605. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), ben ber Raiser diegmal gleich im Namen des Reichs abschließen mußte d), gab ber öfterreichischen Monarchie in Stalien bie Etfch, und dem deutschen Reich den Rhein zur Granze, verhieß den verwandten Fürften, von Mobena und Toscana, die den neuen italianischen Freiftaaten jezt beibe weichen mußten, auch noch Entschäbigungen in Deutschland, und erflärte (Art. 7.), baß nach den zu Raftadt angenommenen Grundfäten alle erbliche Fürften für ihren Verluft am linken Abeinufer aus den Mitteln bes Reichs entschädigt werden follten, weil bas Reich in Gesammtheit jenen Verluft tragen Die Natification bieses Friedens durch das müsse. Reich (6. bis 9. März) e) konnte, nach den Umftanden unter welchen er geschlossen mar, nur eine Formalität senn; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädis gungegeschäfts (August 1802 bis Mai. 1803) unter Bermittelung von Rugland und Franfreich überlaffen blieb (). Der Entschädigungsplan, welchen die Ber-

d) Bei Martens a. a. D. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatstanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocoll ber außerorbentlichen Reichsbeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit ben Beilagen) 6 Banbe. 4. R. F. A. v. hoff bas beutsche Reich vor ber frauzöfischen Revolution und nach bem luneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thle. 8. Der Deputationsreces mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, von A. C. Gaspari. Hand. 1803. 2 Thle. 8. Der beutsche Buschauer. 6 Hefte. Offenbach 1802. 8. Der

s. 608. mittler mit ben meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Berschiedenheit der politischen Berbindungen und des Auswandes, den diese in Paris gemacht hatten, um die Gunft der Machthaber zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana labgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hände als bei der Bertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsehung der Bestimmungen, welche über die übrigen Augelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßete 8), wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratisicationsdecret vom 23. April d) zum Reichsgeses.

9. 606.

S. 606.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der fünstig den Titel eines Kurerzkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Ordens a), blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsummittelbare geistliche Besitzungen, und sämmtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse masse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht

nene bentiche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Gefte ober 2 Bbe. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei Gafpari Th. 2. G. 337 u. f.

a) Sie erhielten felbst einige Entschädigung für ihren Berluft auf bem linten Rheinufer; Dep. Sch l. g. 26.

III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 591

hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschä= s. 606. digte mußten fich daher ganz ober theilweise blos mit Renten begnügen, die ihnen auf die Befitungen Underer ober auf die Rheinoctron (f. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landfässige Klöfter und Stifter genügen, die ihnen jest aber mit Landeshoheit überlaffen wurden. Kür ben Rurerafangler wurde ein Territorium b), aus Ueberreften des Erzftifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Afchaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf deffen Rirche die geiftliche Würde ruhen follte, und ben Stabten Regensburg und Weglar gebildet, welche auch funftig, jene Sit des Reichstags, diese des Reichstammergerichts c) bleiben sollten. Bur Erganzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und ftatt derfelben eine Rheinschiffahrt8-Octrop unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurerzkanzler angeordnet d); von den auf den lezteren fallenden Einfünften, sollte dieser zuvorberft 350000 Gulden für fich beziehen; der Ueberfcuß aber zur Bezahlung einer Reihe barauf angewiesener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug mare, auch noch mehrerer einstweilen, anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen . Der

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 bas Reichstammergericht aus Speier vertrieben, wo es, aufaugs ohne steten Sis (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit bieser Zeit war es zu Wezlar. S. Tafinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

d) Dev. Schl. §. 39.

e) S. ebenbaf. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo bie unbebingten unb

s. 606. Großherzog von Tos cana erhielt Salzburg Berchtoldsgaben, und theilte Baffau und Cichftabt mit Baiern; bem Bergog von Mobena wurde von Defterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Briren zur Entschädigung gegeben wurden (). jenen Erwerbungen, erhielt Baiern ben größten Theil bes hochstifts Burgburg, (beffen übrige Beftanbtheile, mit ben angrängenden mainzischen Memtern, zur Entichabigung ber Saufer Löwenftein, Sobenlohe und Leiningen verwendet wurden) 8), und die Sochftifter Bamberg, Freisingen und Angsburg, mit den meiften da= awischen liegenden Bralaturen und Reicheffadten in Franken und Schwaben h); dafür fam die Rheinpfalz an Baben, welches man überdem mit bein Bisthum Conftanz, den Reften der Bisthumer Speier, und Strasburg, zwei darmftabtischen Aemtern, mit bequem gelegenen Reichsftädten und Abteien fo reichlich versorgte, daß beffen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde i). Die Vertheilung ließ in dem an Pralaturen und Reichsstädten vor andern reichen schmäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtem=

^{§. 7} und 27., wo die subsidiarischen angewiesen find. Alle folleten nach §. 30. burch ein Capital zu 21/2 Procent abgeloft werben können.

f) Dep. Schl. g. 1.

g) Ebenbaf. §. 14. 18. 20.

h) Chenbaf. S. 2.

i) Ebenbaf. §. 5.

III. Magem. Gesch. von 1786—1815. 593

berg bebeutend zu vergrößern k), und doch noch die §. 606. Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen ¹). Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen ^m): die Hochstifter Paderborn, Hildes- heim, das mainzische Thüringen (Eichskeld und Ersturt), ein Theil von Münster, die Abteien Hervorden, Duedlindurg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Salm, Aremberg, Groy und Looz verwendet ⁿ), dis auf die Aemter Vechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Olden burg ⁰)

- k) Dep. Schl. S. 6. Burtemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellswangen, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmunfter, Heiligenfreugthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, und die Reichostädte: Weil, Rentlingen, Gilingen, Rothweil, Giengen, Nalen, Hall, Gemand und heilbronn, jedoch mit ber Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.
- 1) Cbenbaf. §. 24. Die Abteien Ochfenhaufen, Munchroth, Schusenried, Guttenzell, Segbach, Bainbt, Burheim, Beiffenan und Osni nebft ber Stabt biefes Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belaftet.
- m) Chenbaf. §. 3.
- n) Cbendaf. S. 3. am Enbe.
- o) Die Grafichaften Olbenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 jur Ausgleichung ber fast ununterbrochenen Streitigseiten gebient, in welche bie königliche und gottorpische Linie (f. ebenbaf. über ihre Rechte und Besitzungen in Hostein verwickelt waren 1667 waren sie nach Graf Anton Ganthers Tob (§. 587.) gemeinsichaftlich von beiben Linien in Besitz genommen und 1676 ber königlichen allein überlassen worden (Halem Gesch, von Olbenburg Th. 3. S. 3.—27.); 1773 vertauschte bei Erbe bes russischen Reichs, Großfürst Paul aus ber älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Olbenburg und Delmenhorst und übertrug

38

- Auch in ben Uebermuth, s. 605. schon früher b) geschehen sey. mit welchem vom erften Anfang ber Berhandlungen an bas Reich behandelt wurde, suchte man fich zu schiden, und in Jahr und Tag mar, bis auf bie Berichtigung ber Entschädigungen, die burch neue Gacularifationen gegeben werden follten, die Reichebeputation mit den frangösischen Bevollmächtigten über bie Bedingungen des Friedens übereingekommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wie ber abgebrochen, weil für Defterreich ber Friedenszustand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es bie Beränderungen, welche Franfreich in der Schweiz und in Italien inzwischen vorgenommen hatte, ohne Diberftand geschehen laffen mußte, und sich baber ber Raifer in Berbindung mit England und Rugland gu einem neuen Rampf entschloß. Bei ber Berathung ber Reichsversammlung über den faiserlichen Antrag zur Erneuerung des Reichsfriegs, fonnten die Stande, melden man in Raftadt ben Untergang angefündigt hatte, mit den neufürstlichen Saufern (g. 532.) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beschließen c); geführt murbe der Krieg aber nur von Desterreich, mit einer schwaden Unterftugung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung beffen,
 - b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Preußen vom 5. Aug. 1796, bei Martons rec. Tom. 6. S. 653. Bornehmlich für bie Entschäbigung von Preußen selbst, Seffen und Naffau : Dranien, aber auch für bie Unabhängigkeit ber Sanseftabte wurde hier geforgt.
 - c) S. Seinrich Reichsgesch. Th. 9. S. 60 u. f.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 589

was zu Rastadt beschlossen war, nur auf furze Zeit. S. 605. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), den ber Raifer diegmal gleich im Namen bes Reichs abschließen mußte d), gab ber öfterreichischen Monarchie in Italien bie Etich, und dem deutschen Reich den Rhein zur Gränze, verhieß den vermandten Kürsten, bena und Toscana, die ben neuen italianischen Freiftaaten jezt beide weichen mußten, auch noch Entschäbigungen in Deutschland, und erflärte (Art. 7.), baß nach den zu Raftadt angenommenen Grundfäßen alle erbliche Fürften für ihren Verluft am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden follten, weil das Reich in Gesammtheit jenen Verluft tragen müffe. Die Ratification dieses Friedens durch das Reich (6. bis 9. März) e) fonnte, nach den Umftanden unter welchen er geschlossen mar, nur eine Formalität fenn; eine außerordentliche Reichsbeputation murde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädis gungegeschäfts (August 1802 bis Mai 1803) unter Bermittelung von Rugland und Franfreich überlaffen blieb f). Der Entschädigungsplan, welchen die Ber-

d) Bei Martens a. a. D. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatstanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocoll ber außerorbentlichen Reichsbeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit ben Beilagen) 6 Banbe. 4. R. F. A. v. Hoff bas beutsche Reich vor ber französischen Revolution und nach bem lüneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thie. 8. Der Deputationsreces mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, von A. C. Gaspari. Hand. 1803. 2 Thie. 8. Der beutsche Buschauer. 6 Hefte. Offenbach 1802. 8. Der

s. 605. mittler mit den meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Verschiedenheit der politischen Verbindungen und des Auswandes, den diese in Paris gemacht hatten, um die Gunft der Machthaber zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana !abgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hande als bei der Vertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsehung der Bestimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßete s), wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratissicationsdecret vom 23. April h) zum Reichsgeseg.

\$. 606.

§. 606.

Mur der bisherige Kurfürst von Mainz, der fünftig den Titel eines Kurerzkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Ordens e, blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsummittelbare geistliche Besitzungen, und sämmtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse masse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht

nene beutsche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Gefte ober 2 Bbe. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 n. f.

h) Bei Gafpari Th. 2. G. 337 u. f.

a) Sie erhielten felbst einige Entschäbigung für ihren Berluft auf bem linten Rheinufer; Dep. Schl. §. 26.

III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 591

hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschä= g. 606. digte mußten fich daher ganz ober theilweise blos mit Renten begnügen, die ihnen auf die Befipungen Unde rer ober auf die Rheinoctron (f. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landfässige Rlöfter und Stifter genügen, die ihnen jezt aber mit Landeshobeit überlaffen murden. Kür ben Kurerzkanzler murbe ein Territorium b), aus Ueberreften des Ergftifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Afchaffenburg), bem Bisthum Regensburg, auf beffen Rirche die geiftliche Würde ruhen follte, und ben Stabten Regensburg und Weglar gebildet, welche auch funftig, jene Sit bes Reichstags, biefe bes Reichskammergerichts c) bleiben sollten. Bur Erganzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und statt berfelben eine Rheinschiffahrts-Oct roy unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und bem Kurerzfanzler angeordnet d); von ben auf ben lezteren fallenden Einkunften, follte diefer zuvorberft 350000 Gulden für fich beziehen; der Ueberfcuß aber zur Bezahlung einer Reihe barauf angewiesener (birecter) Renten, und wenn er ergiebig genug ware, auch noch mehrerer einstweilen, anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen ...

b) Dep. Schl. S. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 bas Reichsfammergericht aus Speler vertrieben, wo es, aufangs ohne steten Sis (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit bieser Zeit war es zu Wezlar. S. Talinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebenbaf. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo bie unbebingten nub

8. 606. Großherzog von Toscana erhielt Salzbura Berchtoldsgaben, und theilte Baffau und Cichftabt mit Baiern; bem Bergog von Mobena wurde von Defterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abwofür diesem die Bisthumer Trient und aetreten . Briren zur Entschädigung gegeben wurden f). jenen Erwerbungen, erhielt Baiern ben größten Theil bes Sochftifts Burgburg, (beffen übrige Beftanbtheile. mit den angrängenden maingischen Memtern, gur Entschädigung der Säuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet murben) 8), und die hochfifter Bamberg, Freifingen und Augsburg, mit den meiften bazwischen liegenden Bralaturen und Reicheftadten in Franken und Schwaben h); dafür fam bie Rheinpfalz an Baben, welches man überdem mit dem Bisthum Conftang, den Reften der Bisthumer Speier, und Strasburg, zwei barmftabtischen Aemtern. mit bequem gelegenen Reichsftädten und Abteien fo reichlich versorgte, daß bessen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde i). Die Vertheilung ließ in dem au Pralaturen und Reichsstädten vor andern reichen schmäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtem=

^{§. 7} und 27., wo bie subsibiarischen angewiesen find. Alle folleten nach §. 30. burch ein Capital zu 21/2 Procent abgeloft werber fonnen.

f) Dep. Schl. g. 1.

g) Chenbaf. §. 14. 18. 20.

h) Ebenbaf. S. 2.

i) Ebenbaf. S. 5.

III. Augem. Gefch. von 1786—1815. 593

berg bebeutend zu vergrößern k), und doch noch die §. 606. Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen ¹). Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen ^m): die Hochstifter Paderborn, Hildes- heim, das mainzische Thüringen (Cichskeld und Ersturt), ein Theil von Münster, die Abteien Hervorden, Duedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Salm, Aremberg, Eroy und Looz verwendet ⁿ), bis auf die Aemter Vechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Olden burg ^o)

- k) Dep. Schl. S. 6. Burtemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Nothenmunster, Heiligenfreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhaufen, und die Neichostädte: Beil, Neutlingen, Estlingen, Nothweil, Giengen, Nalen, Hall, Gemund und Hellbronn, jedoch mit der Berpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Neuten.
- 1) Ebenba f. S. 24. Die Abteien Ochfenhaufen, Munchroth, Schus Benried, Guttenzell, Segbach, Baindt, Burheim, Beiffenan und Boni nebft ber Stadt biefes Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belaftet.
- m) Chenbaf. §. 3.
- n) Ebenbaf. §. 3. am Gube.
- o) Die Grafichaften Olbenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 zur Ausgleichung ber fast ununterbrochenen Streitigkeiten gebient, in welche bie königliche und gottorpische Linie (f. ebenbaf. über ihre Rechte und Besitzungen in Holstein verwickelt waren 1667 waren sie nach Graf Anton Ganthers Tob (§. 587.) gemeinsschaftlich von beiben Linien in Besitz genommen und 1676 ber königlichen allein überlassen worden (Halem Gesch, von Olbenburg Th. 3. S. 3—27.); 1773 vertauschte bei Erbe bes russischen Reichs, Großfürst Baul aus der älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Olbenburg und Delmenhorst und übertrug

38

Diesem überließ der Deputationsschluß auch S. 606. erbielt. bas Bisthum Lubed und bas hannoverifche Amt Bilbesbaufen, und nahm ihm bafür, jum Bortheil bes bremischen Sandels, den Beferzoll zu Elefleth P); Saunover erhielt bagegen, zur Entschädigung für jenes und den Berluft einiger anderen Anspruche und Befi-Bungen, das Bisthum Donabrud a). In die Ueberrefte ber Erzstifter Maing (fo weit es nicht zu Afcaffenburg gehörte), Trier und Roln, theilten fich die Baufer Seffen und Raffau malramifcher Linie (S. 587.) r); bas Bergogthum Beftphalen fam babei an Darmftadt. Für Raffau-Dranien follten die Bisthumer Fulda und Corvey, die Reichsftadt Dortmund und einige Abteien, jum Erfat für die verlorene Erbftatthalterschaft und bie Domanen in Holland und Belgien dienen 8). Auch die helvetische Republik durfte

biese bem haupt ber jungeren Linie, Friedrich August Fürstbischof von Lübeck (Martons rocueil. Tom. 1. S. 315. Tom. 3. S. 253 u. f. Bergl. heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 633 u. f.). 1776 erhob sie Joseph II. zum herzogthum, auf welches 1778 die gottorpische Stimme im Reichsfürstenrath übertragen wurde. Dem ersten herzog von Oldenburg († 1785) folgte bessen Sohn Peter Friedrich Wilhelm, der die Regierung des Landes seinem Better, Peter Friedrich Ludwig Fürstbischof zu Lübeck überließ. Bergl. Runde oben S. 522. Note cc.

- p) Dep. Schl. S. 8.
- q) Gbenbaf. S. 4.
- r) Ebenba f. §. 7. 12. Der größte Theil ber naffauischen Entschäbigung fiel auf bie ufingische Linie, welche in bie Rechte bes 1797 ausgestorbenen faarbrudischen Zweiges trat. S. oben §. 587.
- s) @benbaf. g. 12.

III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 595

fich mit bem Bisthum Chur bereichern t), und über- g. 606. haupt von bem gefammten herrenstande, ber irgend etwas für verlorene Besitzungen auf dem linken Rheinufer liquidiren fonnte, gieng feiner leer aus u); hinge= gen die Reichsritterschaft bes linken Rheinufers erhielt weiter nichts als die Zusage, daß der von der frangofifchen Regierung auf ihre Buter gelegte Sequefter aufgehoben werden folle v). Als Reichsstädte blieben übrig: Augsburg, Nürnberg, Franffurt, Bremen, Lübed und hamburg; einigen unter ihnen wurden noch Bortheile gewährt; insgesammt follten fie fünftig in Reichsfriegen neutral fein w). Die furfurftliche Burbe erhielt Salzburg, Baben, Burtemberg und Beffen-Gaffel, und in dem Reichsfürstenrath wurde eine große Anzahl neuer Stimmen creirt burch beren Ginführung der Einfluß des öfterreichischen Sofs sehr verminbert worden mare x); die legtere veranderte Einrichtung ratificirte aber der Raifer nicht, sondern behielt die Draanifation des Reichsfürstenraths einem besonderen Reichsschluß vor. Die Guter ber Domcavitel, mit ben bischöflichen Domanen, und alle nicht namentlich zur Entschädigung angewiesene Stifter, Abteien und Rlofter, follten auf die Entschädigten übergeben, auch erlaubt seyn, alle Guter ber fundirten Inftitute dieser

t) Dep. Schl. §. 29.

u) Chenbaf. §. 6. 9. 10. 11. 13. 15-19. 21-23.

v) Gbenbaf. §. 28.

w) A. a. D. §. 27. Die hanseftabte gebachten zu jener Beit nicht wenig an handelsvortheilen burch biese Rentralität zu gewinnen.

x) @benbaf. §. 31.

g. 606. Art, in ben alten jowohl als neuen Befigungen bei ber Religionstheile einzuziehen, auch die Mannefloften unbedingt, die geschlossenen Frauenklöfter aber im Einverftandnig mit bem Diocesanbischof zu facularifiren y); bie fatholischen Diocesen sollten noch einstweilen besteben und eine neue Diocefaneintheilung, mit gehörig botirten bischöflichen Sigen und Rapiteln, fünftig auf reichsgesetliche Art statt finden z). Für die Pfründner ber aufgehobenen Inftitute auf bem rechten Rheinufer, wurde burch reichliche Benfionen gesorgt, hingegen für bie Beiftlichfeit des linken Rheinufers nur burch eine Suftentationscaffe, zu welcher Die, welche mehrere Benfionen bezogen, zwei Bebentheile abzugeben batten ab), weil Frankreich auf die geistlichen Güter so wenig Bensionare, als auf die abgetretenen Lander alle Landes schulden übernehmen wollte bb). Die Entichabigten mußten dagegen die Landes- und Kreisschulden der Entschädigungslande und auf diese zugleich die vom linken Rheinufer übernehmen, auch die Staatsdiener der Entschädigungslande, nach fehr liberalen Bestimmungen. wieder auftellen oder penfioniren co). Die Berfaffuna ber facularifirten Lande, fo weit fie auf gultigen Berträgen zwischen dem Regenten und bem Lande, auch

y) A. a. D. S. 34. 35. 36. 42.

z) Dep. Schl. S. 62.

aa) A. a. D. S. 47-58. S. 64-76.

bb) Ebenbaf. §. 38. 75. Nur zu Bezahlung folder Schulben verpflichtete es fich burch ben luneviller Frieden Art. 8., welche aus Anleben, die von ben Lanbstanden formlich confentirt worben, ober aus einem Auswand auf die Landesadministration herrührten.

cc) Chenbaf. S. 59. 66-76. 77-85.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 597

anderen reichsgesetzlichen Rormen ruhe, sollte ungestört g. 606. erhalten und dem neuen Landesherrn nur in Verbesserung der .Civil = und Militäradministration freie Hand gelassen sehn sehn so blieb die Religionsübung jebes Landes unverändert, und jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen = und Schulfonds, aber ohne den Landesherrn zu hindern, anderen Religionswerwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechete zu gewähren Go).

S. 607.

g. 607.

Bei ben größeren subbeutichen Staaten hatte fic schon seit den Begebenheiten des Revolutionsfriegs bie Meinung gebildet, daß ihre Selbfiftandigfeit nur burch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten fonne; die Verhältniffe, welche nach den Sacularisationen fich bildeten, befestigten fie. Bu feiner Beit mußte für nothwendiger gehalten werden, eine folche Garantie durch Verbindungen mit Anderen zu suchen. Reichsverbindung konnte nicht mehr dafür gelten, nachdem die geistlichen Reichsstände und die Reichsstädte einer neuen Richtung des politischen Lebens batten weichen muffen, auch schien fie faum mehr vorhanden zu fenn, wenn es die Vertheidigung gegen Frankreich galt; Sannover wurde beim Ausbruch eines neuen Rrieges mit England (Mai 1803) durch ein französtiches Beer befegt, ohne daß ein Versuch gemacht worden mare, die Gefahren abzumenden, die hieraus für bas

dd) Dep. Schl. 8. 60.

ee) A a. D. §. 63.

- 2. 607, nordliche Deutschland entftanden. Gin Bunbnig unter ben beutschen Staaten, wie ber Fürstenbund Friedrichs II. gewesen war, hinderte die Entfernung, in der sich Defterreich und Preußen befanden, ohne deren aufrichtige Bereinigung es feinen Sout gegen Frankreich gewähren konnte; überdieß nährte der Raiser von Frankreich unter den suddeutschen Fürften die hoffnung, daß eine Berbindung mit ihm nicht nur viel größere Sicherheit. sondern auch neue Vortheile gewähren könne. in ber That nur an feinem Bogern, dag der Rheinbund nicht icon zwei Jahre fruher zu Stande fam 1); an die Befahr einer folden Berbindung für die eigene Selbstständigfeit erinnerte feiner ber Rathaeber b). Der neue Krieg, welcher 1805 zwischen Frankreich und Defterreich ausbrach, in welchem Baiern, Burtemberg und Baben Bunbeggenoffen Frankreichs wurden, führte zur Entwickelung bes Syftems, bas fich zu bilben fcon begonnen hatte, da fich Breugen zu fvat entfolog, die gefahrvolle Reutralität aufzugeben, welche
 - a) (v. Luchefini) Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. di Berlino etc. P. 1. Ital. 1819. 8.
 - b) Ober wähnten die, welche den Rheindund geschlossen haben, mit elnigen hunderttausend Seelen, die sie ihren Herren verschafften, und mit dem Titel der Souveränetät mehr zu vermögen, als sich Kriederich II. zutraute, indem er 1742 die Betrachtung anstellte: que si le Roi avoit secondé avec trop de chaleur les opérations des troupes françaises, leur fortune excessive l'auroit sudjugué; d'allié il seroit devenu sujet; on l'auroit entrainé au delà de ses vues et il se seroit trouvé dans la necessité de consentir à toutes les volontés de la France, saute d'y pouvoir résister, ou de trouver des alliés qui pussent l'aider à sortir de cet esclavage? (Oeuvres posth. Tom. 1. S. 198.)

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 599.

es feit dem baster Frieden zur Grundlage feiner Boli- g. 607. tif gemacht hatte. Durch ben presburger Frieden (26. Dec. 1805) c) verlor Desterreich seine venetianischen Länder; in Deutschland fam Tyrol, Trient und Briren, der salzburgische Untheil an Bassau und Gidftadt, Borarlberg, ein Theil der öfterreichisch = fcmabiichen Besitzungen und eine der lezten Reichoftabte, Augsburg, an Baiern, welches bafür Burgburg an den Rurfürften von Salzburg abtrat; Baden erhielt einen Theil des Breisgaus und die Ortenau, ber Erbe von Modena follte dafür in der Folge entschädigt werben; ber übrige Theil des öfterreichischen Schwaben fiel an Burtemberg. Defterreich felbft befam Salzburg und Berchtholsgaden, und den erblichen Befit des Sochund Deutschmeifterthums für einen öfterreichischen Prin-Die verbündeten Rurfürsten follten in ihren ganbern fo souverain fenn, als Defterreich und Breußen in den ihrigen, und Baiern und Burtemberg die tonigliche Burbe annehmen. Sechs Monate später (12. Juli 1806) foloffen fechezehn beutsche Fürften d) gu Baris den Rheinbund .). Gie erflärten durch einen Tractat mit Frankreich, ihre Vereinigung unter jener

c) Bei Martens recueil. Supplém. Tom. 4. S. 212.

d) 1) Baiern, 2) Burtemberg, 3) Rurerzfanzler, 4) Baben, 5) ber nene herzog von Berg und Cleve (3. 608.), 6) heffen Darmftabt, 7) Naffau : Ufingen, 8) Naffau : Beilburg, 9) hohenzollern : Sechins gen, 10) hohenzollern : Siegmaringen, 11) Salm : Salm : Talm, 12) Salm : Rirburg, 13) Ifenburg : Birftein, 14) Aremberg, 15) Lichstenftein, 16) Lepen.

e) Bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 313 u. f. Binfopp ber rhein, Bund B. 1. S. 10. Bergl. B. 2. S. 115. 302.

8. 607. Benennung (états confédérés du Rhin) und ibre Trennung vom beutschen Reich, beffen Gefete für fie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich fen follten 1), sich felbst aber für souverain, legten alle Titel nieber, die fich auf die Reichsverbindung bezogen und vertauschten sie mit andern, wodurch ber großherzogliche Titel in Deutschland gebrauchlich wurde 8). Der Raiser von Frankreich ward zum Brotector bes Bundes ernannt und follte als folder bas Recht baben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürften Primas (fonft Kurergfanglers) zu ernennen. Ein Offenfivund Defensivbundnig mit Frankreich, machte jeden Continentalfrieg, der einen von beiden Theilen treffen wurde, gemeinschaftlich, und sezte die Contingente feit, burch welche der Protector eine Hulfsarmee von mehr als 60000 Mann erhielt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ber Bundesgenoffen follten in einer zu Frankfurt zu haltenden Versammlung verhandelt merben, beren nähere Organisation, so wie die Abfassung eines Bundesftatute, vorbehalten murde. Bur Bergrö-Berung der Berbundeten feste man fest, daß alle zwischen ihren Gebieten belegenen Fürsten, Grafen, Reichsritter h) und Reichsstädte ihrer Souverainetät unterwor-

f) Ausgenommen wurden (§. 2.) nur bie Bestimmungen des Deputationsschlusses von 1803 über die Rechte ber Gläubiger und Pensionare und über die Rhein Detroi.

g) Den Titel Großherzog, welcher königliche Ehrenvorzüge geben follte, nahmen Baben, Berg und Darmftabt an; ber Kurerzkangler ben Titel eines Fürsten Primas, bas haupt bes naffanischen haufes ben herzoglichen, und ber Graf von ber Lepen ben fürfilichen.

h) Gin frangofischer Militarbefehl hatte bieß Schidfal ichon am 19.

III. Mgem. Gefch. von 1786—1815. 601

fen sehn follten i); Rürnberg fam baburch an Baiern. 8. 607. Kür Souverainetätsrechte wurden die Gesetgebung, oberfte Gerichtsbarfeit, bobe Bolicei, Militarconscription und das Recht der Auflagen erklärt; die "mediatisirten" Reichsstände sollten aber ihre Rammerguter und ihre autsberrlichen und lebenherrlichen nicht wesentlich mit ber Souverainetät verbundenen Rechte behalten, zu melchen namentlich die burgerliche und Eriminalgerichtbarfeit in erfter und mittlerer Inftang, die Forftgerichtbarfeit und Policei, Jagd und Fischerei, Berg = und Sut= tenwerke, Behnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammerguter follten in der Besteuerung ben Gutern ber Brivilegirteften gleich gehalten werben, ben Mediatifirten in Criminalsachen ein Gerichtsftand vor Austrägen zustehen und die Strafe ber Confiscation ausgeschlossen sehn, auch möchten sie nach Willführ in einem der Bundesstaaten oder einem verbundeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbundeten endlich unter einander, entsagten ben Unsprüchen,

December über sie verhängt. Er entschied eigentlich nur, daß es bei der Besignahme bleiben solle, welche nach dem Beispiel des Kursürsten von Pfalzdaiern im Jahr 1803, kurz nach dem Deputationsschluß, die meisten Fürsten versügt hatten, deren Territorien reichsritterschaftliche Besigungen umschlossen. Die Rlagen der Ritterschaft hatten ein Protectorium des Reichshofraths auf Rursachsen, Baden und den Kurerzkauzler veranlaßt, wie aber die Sache endigen solle, hatte man, auf den Antrag der Bermittler bei den lezten Secularisationen, an den Reichstag verwiesen.

i) Bergl. Binkopp ber rhein. Bund B. 1. S. 17 u. f., wo bie Bestimmungen ber Rheinbundsacte über biesen Gegenstand statifisch erläutert find, und v. Lancizolle a. a. D. (oben S. 527.) S. 95.

8. 607. die einer auf das Land des anderen habe, und behielten sich nur ihre Successionsrechte vor. Die Erweite rung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsstande wurde vorbehalten.

\$. 608.

s. 608.

Diesen Tractat übergab der frangofische Gesandte am 1. August 1806 auf bem Reichstage, Erflärung, daß ber Raifer von Frankreich ein beutsche Reich nicht mehr anerkenne, sondern nur die Souve rainetat seiner noch übrigen Stände; abnliche Erfidrungen übergaben einige ber Berbundeten. Tage barauf theilte eine öfterreichische Circularnote, ben Gesandten der einzelnen Sofe eine Acte vom 6. Auguft 1806 mit, in welcher Raifer Frang II. bie rimiiche Raiferfrone und die Regierung des Reichs nie berlegte, welche nur fo lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Bflichten zu entibrechen burch bas Butrauen ber Stande in Stand gefest morben, die aber länger zu erfüllen, durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reich unmöglich werde. Er entband bie fammtlichen Reichsangeborigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er feine Reichslander, icon feit 1804 mit den übrigen Erbstaaten zu einem öfterreichischen Raiserthum vereinigt a) getrennt vom Reiche betrachte b). Für das nördliche

a) Die Acte über die Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahr 1804 s. bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 89.

b) Die sammtlichen hieher gehörigen Actenstücke f. bei Martens a. a. D. S. 326 u. f., und beutsch bei Winkopp B. 1. S. 51 u. f.

111. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 603

Deutschland bestimmten die Würfungen biefer Ereig= \$. 608. niffe erft bie Unfalle, in welche fie Preußen verwickel-Durch die Gile, mit welcher ber Friede zu Presburg geschloffen worden war, hatte Preugen nur die Wahl behalten, einen Krieg gegen Frankreich zu führen, der burd jenen feinen nachften 3med ichon ber-Ioren hatte, und doch wenig Aussicht gewährte Frankreich die Vortheile wieder zu entreißen, die ihm das Rriegsgluck ichon gegeben hatte, ober Unterhandlungen in einem überaus ungunftigen Zeitpunft anzufnupfen. Der Raiser von Frankreich benuzte biese Umftande, bem preußischen Unterhandler (15. Dec. 1805 und 15. Febr. 1806) die Ceffion von Neufchatel und Valangin, Cleve und Anspad, und die Besignahme von Hannover durch preußische Truppen abzudringen .). Nicht zu berechnen waren bie Nachtheile, welche bieraus für Preugen entstanden; der Uebermuth des Eroberers versuchte einen großen Monarchen ben Regierungen gleich zu stellen, welche seine Convenienz von einer Proving in die andere verpflanzte; er erschütterte bie Grundfefte des preußischen Staats, indem er bie unwiderrufliche Verbindung zwischen herricher und Unterthanen löfte, welche, von Sohen und Riederen gleich innig empfunden, allein vermag, Unterthanen zu einem Bolf und einen Fürsten zum Souverain zu erheben; er ließ endlich felbst unentschieden bis zum Frieden mit England, welche Unterthanen bem - preußischen

c) Beibe Tractaten find bis jest nicht gebruckt; bie Actenftude über bie Befitnahme jener Länder hat Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 237 u. f. Neufchatel und Balaugin erhielt ber frangösische Marsschall Berthier.

g. 608. Staat angehoren murben d). Ansbach wurde an Boi ern überlaffen, welches bafür bas Berzogthum Ben abtrat; aus diesem und Cleve wurde ein Kürftenthum für Joachim Murat gebilbet, welcher als Großherzog von Berg ichon an bem Abichluß bes Rheinbunde Theil nahm. Die Anmagung, mit welcher ber nem Souverain preußische Besitzungen in Westphalen als Bertinenzen seiner Erwerbungen in Unspruch nehmen burfte e), noch mehr bie Art wie mit England über bie Burudgabe von hannover unterhandelt murde, gaben den vollständigen Beweiß, daß Breußen, nachdem es nach und nach durch eben jene Bolitik gelungen war, ihm das Butrauen aller Bundesgenoffen zu entfremden, ichon zu ben von Frankreich abhangigen State ten gezählt werbe. Selbst auf die nordbeutschen Stacten burfte es nicht gablen; benn mabrend Franfreid antrug, daß es diefe feinerfeits zu einem Bund vereis nigen moge, murbe insgeheim ben Berfuchen bie bagu gemacht wurden entgegengewürft. Noch ftanben bie französischen Beere in Deutschland, jeden Augenblid zum Angriff bereit, wenn den Forderungen nicht Folge geleistet wurde, zu welchen sich etwa die franzofifche Bolitif entschließen möchte; so blieb fein Mittel ber

d) Der Civilbefit von hannover mußte zwar (1. April 1806) ergriffen werben, weil Napoleon barauf bestand, aber zur befinttiven Annahme hannovers wurde, wie das preußische Kriegsmanifest sechs Monate später versicherte, die Bustimmung Georg III. vorbeshalten.

e) Effen, Elten und Merben; f. (Manfo) Geschichte bes preußischen Staats feit bem Frieden von Hubertsburg (Frankf. 1819. 3 Bre. R.) Th. 2. S. 113.

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 605

Rettung, als ein Krieg unter noch ungunftigeren Um- \$. 608. ftanden als im Jahr zuvor. Nach ben Unglücksfällen, mit welchen er (October 1806) begann, konnte weber burch den heldenmuthigen Widerstand, der hie und da geleiftet wurde, als man wieder zur Besonnenheit gefommen war, und burch bie unerschütterliche Beharrlichfeit des Konigs, noch durch die Gulfe der Ruffen bie Cache Breugens hergeftellt werden; bas heer mar bis auf wenige Regimenter vernichtet, die Sulfsquellen der Monarchie, durch Kopflosigkeit, Feigheit oder Berratherei der Befehlshaber, den Sanden des Feindes überliefert; Civil= und Militarbehörden hatten gewett= eifert wer ben Staat am schnellsten verberben helfe. So endigte der Krieg mit dem Frieden zu Tilfit f); bei Breufen blieb nur bas magbeburgische auf bem rechten Ufer der Elbe, die Marten rechts der Elbe, mit Ausnahme des fottbuger Rreises (ber an Sachsen fam). Schlefien und bie Graffchaft Glat, Pommern und ein Theil von Westpreußen und Oftpreußen. Der rheini= sche Bund, dem auch Würzburg im September 1806 fich angeschlossen hatte, mar schon mahrend des Krieges auf die meiften Reichsftande des nördlichen Deutschlands ausgedehnt worden. Rursachsen, mehr durch feine Lage als aus Bahl, im Anfang bes Rriegs mit Breußen verbundet, durfte, ohne feindlich behandelt zu werben, icon am 11. December 1806 beitreten, nabm die Ronigswürde an und erhielt nachber beim Frieden auch das herzogthum Barichau. Bald darauf wurden (15. December 1806) die Bergoge von Weimar, Go-

f) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 444.

- s. 608. tha, Meinungen, hildburghaufen und Coburg, mit ebenfalls noch vor dem Frieden (18. April 1807) Anhalt-Deffau, Bernburg und Cothen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die Kürfta von Reuf (Reuf-Greix alterer Linie, Reuf Schlich Lobenstein und Cbersborf, jungerer Linie). Lippe-Da mold und Schaumburg = Lippe aufgenommen 8). Lander, über die nun verfügt werben fonne, murba nach bem Frieden zu Tilfit nicht blos die abgetretenen preußischen Provinzen, fondern auch die Besitzungen ber ohne Rrieg vertriebenen Fürften von Braunfdwig Beffen-Caffel und Naffau-Dranien ge) betrachtet. Di friesland und Jever h) wurden mit dem neuen Konigreich Holland, Münfter aber, fo weit es preufifch ab wesen war, die Grafschaft Mark, Tecklenburg und Lin gen, Dortmund und die Abteien Effen, Werden und Elten, mit Berg verbunden, welches bagegen Beid an Franfreich abtreten mußte bb). Aus bem Reft ber
 - g) S. bie hieher gehörigen Actenftude bei Binfopp ber Rhein: Bund B. 1. S. 238. 465. B. 2. S. 41. 291. 302. B. 3. S. 447. B. 5. S. 127 u. f.
 - gg) Die burch die Rheinbundsacte schon mebiatifirten Befigungen bes Fürsten von Oranien, wurden von ben Sonverains eingezogen: Weingarten von Würtemberg, Sagnan von Baben, Siegen, Dillen: burg und Habamar von Berg, Diet von Raffan.
 - h) Jever, felt bem Tobe Graf Anton Gunthers von Olbenburg (§. 587.) eine Bestigung seiner Allobialerben, ber Fürsten von Anhalts Zerbst, burch bie Kaiserlu Katharina II. von Rußland, eine zerbstische Prinzessin, auf Kaiser Alexander übergegangen, und im tilstet Frieden zwischen Frankreich und Rußland (bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 436.) Art. 16. von biesem an holland abgertreten.
 - hh) Bergl. Schooll Tom. 8. 3. 297.

III. Augem. Gefch. von 1786—1815. 607

preußischen Provinzen, Braunschweig, Corvey, dem Sess. 608. sischen, und dem südlichen Theil des wieder besetzten Hannover, bildete ein Decret vom 18. August 1807 das Königreich Westphalen für den Prinzen Sieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbund beigegeben wurde und französische Verfassung, Civilgesetzgebung und Administratison erhielt i); fünstiger Disposition blieb noch vorbeshalten Baireuth, Ersurt, Fulda, Hanau und der casselsche Antheil an Katzenellenbogen. Die Freundschaft mit Rußland, die seit dem tilsiter Frieden bestand, führte auch Mecklenburg-Schwerin und Strelig (22. März und 18. Febr. 1808) und Oldenburg (14. Ocstober 1808) in den Rheinbund ii). Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen wesentliche Diensste geleistet; sie wurden größtentheils auch in dem

- i) S. bas Decret Rapoleons über bie Bilbung bes Konigreiche Beftphalen vom 18. August 1807 bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 491. und bie Conftitution bes Ronigreiche Befiphalen, eben= baf. S. 493. Die Beftanbtheile beffelben murben: bie braunfchweigwolfenbuttelichen ganbe; bie Altmart und bas Dagbeburgifche auf bem linten Elbufer, Salberftadt, und bas preufifche Mansfelb; um biefe Befipungen ju arronbiren murbe von Sachfen (22. Juli 1807) bas Amt Gommern, die Grafschaft Barby, bas Amt Sangerhausen, und in bem fachfischen Antheil an ber Graffchaft Mansfeld ein Diftrict von 10000 Einwohnern abgetreten; ferner Silbesheim, Queb= linburg, Sobenftein, Wernigerobe, bas Gichefeld nebft Treffurt, Goslar, Muhlhaufen, Norbhaufen; bie heffen = caffelichen Lander, mit Ausnahme von Sanan und Ratenellenbogen; bie Fürftenthumer Bottingen und Grubenhagen mit ben Enclaven von Soben= ftein und Elbingerobe; enblich in Weftphalen: Denabruck, Baberborn, Minben, Corven, Raveneberg, Rittberg. - Sangerhaufen murbe aber, gegen ben größten Theil von Mansfeld, fpaterhin an Sachfen gurudgegeben.
- ii) Winfopp a. a. D. B. 6. S. 320. B. 8. S. 157. B. 10. S. 150.

8. 608. Rriege gebraucht, ber 1808 in Spanien unternomma wurde, um auch dort eine bonapartische Dynastie in zuseten, und die, welche mit dieser Expedition waicont blieben, hatten es nur ihrer Bestimmung gegen Defterreich zu verdanken, bas sich zu einem neum Rriege ruftete. Die Wendung, die ber spanische Rrin nahm, indem er einen beträchtlichen Theil ber frange fischen Heere festhielt, gab Hoffnung Defterreich wieder herzustellen, und man rechnete barauf, in den Rheip bundstaaten wenigstens das Volk bereit zu finden das französische Joch abzuwerfen; mit Aufforderungen an bas beutsche Bolf k), zu welchem lange niemand ge sprochen hatte, croffnete fich 1809 der Feldzug. Ei war der lezte, wie der Protector versicherte, ben er in Deutschland zu führen haben wurde, und ber Friede, ber ihn ichon am 14. October endigte 1), ber That anzudeuten, daß auch die legte Macht gebro-Das treue Tyrol, welches für den ange chen sey. ftammten Fürften bie Waffen geführt hatte, mußte ber Willführ bes Feindes überlaffen werden und unter bairische Herrschaft zurückfehren; · Salzburg, Berchtolbagden, das Innviertel und die Sälfte des Sausructviertels, wurden von Desterreich abgeriffen, und im folgenden Jahr, nebst Baireuth und dem Fürstenthum Regensburg an Baiern überlaffen m); die öfterreichischen

k) S. Saalfelb Geschichte ber neuesten Zeit B. 3. Abth. 2. S. 163.

l) Martens Suppl. Tom. 5. S. 210.

m) S. Winfopp a. a. D. B. 16. S. 157. B. 17. S. 71. Das Fürstenthum Regensburg trat ber Fürst Brimas ben 16. Februar an Frankreich zur Berfügung ab. S. Note n. Dafür mußte aber

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 609

Brovingen am abriatischen Meer bis nach Karnthen S. 608. hinein, wurden zu frangofisch - illprischen, jedoch bem Reich fürs erste nicht incorporirten Provinzen; von dem öfterreichischen Polen mußte ein Theil abgetreten werden, ber an bas Herzogthum Warfchau und an Rugland fam; mit ben Reften ber unmittelbaren Besitzungen bes burch ein Decret Napoleons (April 1809) m1) innerhalb der Besitzungen des Rheinbunds aufgehobenen beutschen Ordens (Mergentheim und bessen Devendengen) wurde Bürtemberg vergrößert, die mittelbaren durften die einzelnen Souverains einziehen; endlich erhielt Sachsen einige von ber Lausit eingeschloffene Stude von Böhmen. Der Sieger hatte biefesmal länger mit ber Belohnung feiner beutschen Berbundeten gezaudert als fonft, fo viele Bortheile er in biefem Rriege aus ihrem Beiftand gezogen batte; Untheil bieran hatte wohl, daß er durch Verträge mit einzelnen Mitgliebern des Rheinbundes, über Abtretungen an andere, für die jenen zugestandenen Bergrößerungen, auch lezteren Vortheile gemähren wollte, wodurch die befinitiven Beschlüffe aufgehalten murben n); boch schienen fich auch neue Entwürfe zu Beränderungen in Deutschland Um 16. Februar 1810 murden gegen zu gestalten. die Abtretung von Regensburg (Note m) Sanau und Kulda mit den übrigen Besitungen des Fürsten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden,

Baiern einen Theil von Welfch-Throl an Frankreich abtreten. Der Bertrag vom 28. Februar 1810 ist nicht vollständig befannt. Martens rec. Suppl. Tom. 5. S. 251.

m1) S. Martens a. a. D. S. 201.

n) Bergl. v. Laucizolle a. a, D. S. 104 u. f.

e. 608. in welchem jener ben Bringen Eugen Beaubarnois am Rachfolger erhalten follte, die Rheinoctrop wurde be für gang an Frankreich überlaffen und die barauf & legten Renten auf Die Rammerguter ber nen erworbena Befikungen übernommen); um biefelbe Reit erbich ber König von Westphalen ben übrigen Theil von Hannover, mit Ausschluß eines Theils von Lauer burg P). Der Plan, Franfreich mit einer Reibe fleiner Staaten, namentlich auch in Deutschland zu umgeben, bas lothringisch = habsburgische Saus aber zu einer Macht des zweiten Rangs berabzuseten. melchen die frangösische Bolitik ichon 1740 entworfen batte, war alfo jezt ansgeführt; nur ichien ben Begründer biefe neuen Ordnung ber Dinge, für welche bie Bolitife Deutschlands bereits ein neues "Gravitationsspifem. statt des verbrauchten Syftems des politischen Gleich gewichts in Europa eingerichtet hatten, feine Freigebie feit gegen die Trabanten ber frangofischen Sonne gu reuen. Im Julius 1810 murbe Holland, im December 1810 ein Theil des Königreichs Weftphalen, nebft ben Sanfestädten, mit Franfreich felbft verbunden 4);

o) Wintopp a. a. D. B. 16. S. 405 u. f.

p) In Folge eines Bertrags mit Franfreich vom 14. Jan. 1810 bei Marten's rec. Suppl. S. 235. Jeboch behielt Napoleon in ber jest zu Weftphalen gelegten Bergrößerung, wie in bem früheren Bestand, ben größten Theil ber Domainen, für jene zum Ertrag von 4,559,000 Franfen für frangösische Donatarien, seiner Verfügung vor.

q) Einverleibung von Holland, burch Decret vom 9. Juli 1810 bei Martens a. a. D. S. 338.; bes nordwestlichen Deutschlands, burch Decret vom 13. Decbr. 1810, ebenbas. S. 346. Seit biefer Beit blieben nur noch Start und Gebiet Erfurt, herrschaft

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 611

bas Großherzogthum Verg war, als Joachim Murat 8. 608 auf den Thron von Neapel befördert worden war, dem ältesten Sohn des jezt abtretenden Königs von Holsland unter Napoleons vormundschaftlicher Verwaltung überlassen worden, und blieb unangetastet r); Oldensburg und die Souverainetät der Fürsten von Aremberg und Salm aber, wurde bei dieser Gelegenheit supprismirt, eine Linie, von der Lippe und Weser nach der Mündung der Trave durch das Fürstenthum Lüneburg gezogen, schied jezt das große Reich von dem Rheinsbund. Was mit diesem weiter werden sollte, blieb außsgeset bis nach dem Kriege gegen Rußland.

S. 609.

§. 609.

Die Segnungen, die aus dieser neuen Ordnung der Dinge nach den Versicherungen feiler Schriftsteller und der Anhänger der französischen Revolution unausbleiblich hervorgehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen. Das Bündniß mit Frankreich lieserte jährelich die Blüthe der Jugend auf die Schlachtselder von Europa, und machte den gezwungenen Kriegsdienst nach Grundsähen der französischen Conscription zu einer wiederkehrenden Decimation. Die Staatsschulden und die Steuern stiegen in wenigen Jahren zu einer Höhe, gegen welche der Zustand früherer Zeiten, den man für drückend gehalten hatte, eine unbedeutende Last war;

Blankenhann, und die uiebere Grafichaft Ragenelleubogen, von den Barcelen übrig, welche Napoleon in Folge bes Kriegs gegen Preussen, besetzt und zu seinem Porthell verwaltet hatte, über die noch nicht disponirt war.

r) Decret vom 3. Marg 1809 bei Martens a. a. D. C. 326.

- s. 609. Bermehrung der Diener, welche jum Organisiren und Reformiren nothig waren, ber Penfionare, Die man von ben supprimirten Regierungen und Corporationen übernahm, vermehrter Aufwand der Hofhaltung, der erlangten neuen Souverainetät angemeffen. Unterhalt ber fram adfifchen heere und ber eigenen, fleigerten bie Beburfniffe ins Ungemeffene. Irgend ein Gegengewicht bei ber Kestsetzung ber Summe ber angeblichen Bedurf niffe, fehlte fait überall; denn außerhalb Sachien und Medlenburg wurden die Landstände, als eine Feudaleinrichtung, ober als unverträglich mit ber Sonvergine tat aufgehoben a); ein neues Institut biefer Urt , ben frangofisch = meftphälischen Reichsftanden nachgebilbet, murte zwar hie und ba verheißen, gewährte aber, nach ber Erfahrung, die man vor fich fah, wenig Troft, wenn auch Beit gefunden worden mare es einzuführen b), ba
 - a) Schon feit bem Deputationeschluß von 1803 ergriff man jebe Bele genheit bagn. Diefer hatte (§. 3.) bie bisherige ftanbifche Ber faffung in Munfter aufgehoben, weil fie vermoge ber Theilung bes Landes nicht mehr fortbestehen fonne; gleiches geschah von Raffan Bellburg in ben erworbenen Ueberreften bes Erzstifts Erier (Bin: fopp a. a. D. B. 1. S. 135.). Der Ronig von Burtemberg hob ale Folge ber erlangten Souverainetat bie alte franbifche Ber: faffung feines ganbes am 30. December 1805 auf (a. a. D. S. 139.); ber fonveraine Rurfurft von Baben im Daf 1806, bie Stanbe im Breisgan aus bem namlichen Grunbe, auch weil fur bas Bohl ber Unterthanen burch bie Landescollegien geforgt werbe, und Berbefferungen ber Abministration burch bie Stanbe gehemmt wurben (ebendaf. S. 140.). In fammtlichen heffen = barmftabtifchen Befitungen lofte fie ein Rescript vom 1. October 1806 aus abnlichen Grunden und weil bie Berfaffung und Berwaltung aller Lanbeetheile gleichformig eingerichtet werben folle, auf. In Baiern beftanben bie Lanbftanbe, wenigstens bem Ramen nach , noch bis jum 1. Mai 1808.
 - b) In Baiern fam es wenigstene bie zu einer im Jahr 1808 fcbriftlich abgefaßten Conftitution. Winfopp a. a. D. B. 7. S. 3 u. f.

biese modernen Volksrepräsentationen nur dazu einge= \$. 609. richtet waren, unter gesetzlichen Formen willführlich zu verfahren. Bur Berbefferung des burgerlichen Rechts und des Verfahrens, erhielten einzelne Lander die neuen frangoffichen Besetze, welche weber die verftanden, die fie empfahlen und einführten, noch die, welche sich barnach richten, noch die, welche sie anwenden follten, die aber boch sofort eine bedeutende deutsche Litteratur aufzuweisen hatten. Die Beamten, welche bei den neuen Ginrichtungen beschäftigt murben, die Gewerbsleute, welche, auf Roften der übrigen Unterthanen, durch Lieferung ober Arbeit für ben Rriegsbedarf und die Unterhaltung ber Heere, oder durch das französische System der Continentalsperre sich bereicherten, Einzelne, die durch Bufall. mitunter auch durch ehrlose Ergebenheit in ben Willen der frangofischen Machthaber, in der neuen Ordnung der Dinge zu höheren Stellen berufen worben waren, als sie in ben alten Verhältnissen zu ermarten hatten, oder auf diesem Wege dazu zu gelangen hofften, blieben nach und nach ziemlich allein die Lobredner der neuen Beit. Selbst der Bauerstand, für welchen angeblich am meiften geschah, sehnte fich eber nach ben alten Zeiten zurud. Allerdings gewann er burch die Aufhebung der Leibeigenschaft, die nach und nach in ben meiften Ländern ftatt fand o), die fich aber

c) Im Königreich Weftphalen, Balern, Berg und bem Herzogthum Naffan 1808; Winkopp a. a. D. B. 5. S. 335. B. 6. S. 461. B. 8. S. 398. B. 20. S. 482. In Aremberg 1809, in Schaumsburg-Lippe 1810, ebenba f. B. 15. S. 115. In Baben wurde fie 1808 für die neuerwordenen Lande (f. Note d) mit neuen Besnennungen für die Lasten, die aus ihr entspringen, beibehalten, f. ebenba f. B. 10. S. 117 u. f.

- s. 609. auch ohne die französische Revolution und den Abeis bund ihrem Untergang icon sichtbar näherte d); bod fonnte, was bem Bauerftand an gutsherrlichen Abge ben baburch erlaffen murbe, gegen bie erhobten Steuen nicht in Anschlag fommen. Erblichen Befit ber Grund ftucke hatte er in ben meiften Gegenden von Deutich land von jeher gehabt, und wo bieg nicht ber fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jezt so wenig als in Franfreich burch die Revolution; hier, namentlich in ben beutschen Provinzen auf dem linken Rheinufa, hatte er am meiften durch die Aufhebung ber Zehnten und die Beräußerung der sogenannten Nationalgute aewonnen, welche ihm zur Erwerbung von Grundeigen thum Gelegenheit gab, obgleich auch hier am wenigsten in die Sande berer gefommen war, die ihr Land mit eigener Sand bauten; auf bem rechten Rheinufer blieb aber das secularisirte geiftliche Gut in den Sänden ber Regierungen. Die grundherrlichen Abgaben nahm man ihm nicht unentgeldlich ab, so wenig als die gemeise nen Dienfte e), und fie mit einem Rapital ablofen au
 - d) In Desterreich hob Joseph II. Die Bürfungen ber Leibeigenschaft, so weit sie eine persönliche Abhängigseit begründet, schon 1781 und 1782 aus. S. die Berordnungen bei Danz handbuch bes beutschen Privatrechts Th. 6. S. 110. In Baben geschah bas nämliche 1783. Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 39. Die Aushebungsgesehe für Schleswig und Holstein 1798, in Schwedische Bommern 1806 und für alle preußische Staaten im Jahre 1807 (vergl. Runde beutsches Privatrecht Ausg. 1821. S. 551.) sind älter als jene ber rheinischen Bundesstaaten.
 - e) Im Königreich Meftphalen, wo man sich rühmte, am meisten für bie Abschaffung ber Fenballasten zu thun, blieben alle Landfrohnben, gerabe bie Last, welche in neueren Beiten oft mißbrauchlich ausges behnt worben war. S. Wintopp a. a. D. B. 12. S. 372.

I III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 615

burfen, was in vielen Ländern nachgelassen wurde, \$. 609. ichien ben Begunftigten fein fo großer Bortheil, als ben politischen Deconomen, welche diese Berbefferungen Mochte aber auch immer hierin und in den anpriesen. Einrichtungen der Administration, die man beinahe in allen gandern, nicht blos bes Rheinbunds, reformirte, wirflich Einzelnes verbeffert werden, fo mußte bieß eine geringe Entschädigung für fo viele Drangfale icheinen, und fonnte auf feine Beise für eine Burfung der Berbindung mit Frankreich gelten. Begen biefe emporte jedes unverdorbene Bemuth der Uebermuth, mit welchem die französischen Gewalthaber alle deutfche Lander ohne Ausnahme mighandelten; feine offentliche und feine geheime frangofische Bolicei, fo eifrig fie auch von Deutschen unterftugt wurde, die fich ihr verfauft hatten, fonnte jenes Befühl unterdrucken und alle Deutsche an iflavische Gesinnung und geduldiges Ertragen gewöhnen; es bieng nur von bem Willen ber Fürften Deutschlands ab, die Feffeln zu gerbrechen bie ihnen angelegt waren, ihre Bolfer fanden fie bereit zu jeder Aufopferung. Den angestammten friegerischen Sinn ber Deutschen hatte auch eine Reihe von Rieberlagen nicht gebrochen. Der Süben von Deutschland, bem in ben legten Beiten wegen feiner Berftuctelung friegserfahrene Seere gefehlt hatten, war durch bie Beränderungen die ber Eroberer hier zuerft bewürfte, zu einer militärischen Bedeutung gelangt, welche diesem felbst gefährlich werden mußte, sobald ber Wille feiner Fürsten seinen Streitfraften eine andere Bestimmung gab. Das öfterreichische Beer hatte ben alten

g. 609. Rriegsruhm im legten Kriege bei Afpern wieber herge ftellt; hier zuerft war in Deutschland eine Bewaffnung bes Volfes gelungen, gegen welche Napoleons Brock Im Norden hatte Breumationen nichts vermochten. Ben ein fleines Beer gebildet, ohne auslandische Bebung, frei geworben von der fnechtischen Behandlung bie eine lange Beit hindurch für ein unentbehrliche Stud ber Disciplin gehalten worben war; nach eine neuen Einrichtung ber Rriegsbienftpflicht fonnte es bei bem Ausbruch eines Rrieges, durch geubte wieber ent laffene Streiter verdoppelt werben. Die Regierung entschlossen für ihre Unabhangigkeit ben lexten verzweifelten Rambf zu unternehmen, murde bei bem Reldana nach Rugland noch geschont; es schien rathfam für biesen keine Zeit zu verlieren; was die Agenten ber frangösischen Bolicei über ben Buftand bes Bolfes berichteten, wie es aufgereizt werbe von unruhigen &d. pfen und Ibeologen und auf Arges finne, beunrubigte ben erften Feldherrn seiner Zeit nicht, ber an ber Spite bes schönften und zahlreichften Beeres, bas er noch geführt hatte, Breugen burchzog, und die Blate, welche er an der Elbe, Ober und Weichsel besaß, mohlvermabrt wußte.

8. 610.

§. 610.

Auch waren es nicht jene Bewegungen, welche auf die Masse bes Wolfs wenig würften, und nicht bas Berbienst Einzelner, wie hoch es immer angeschlagen werben mag, wodurch Preußen frei wurde und dann, unter dem Beistand von Preußen, Desterreich und Ruß-

III. 201gem. Sefch. von 1786-1815. 617

1

land, Deutschland felbft feine Feffeln zerbrach; es mar 8. 610. bie Bereinigung zwischen Regierung und Unterthanen in der Stunde der Entscheidung, in welcher fich fund that, daß ber Beherrscher bes preußischen Staats einem Bolf gebiete, und bie Begeifterung fur bie Sache ber Chre und Freiheit, bie ben Ebleren ber Ration eine Seele gab und auch bie Schwachen mit fich fortrig. Jebe Magregel ber Regierung erhielt baburch eine Rraft in ber Ausführung, wie fie gewöhnliche Dienftpflicht zu geben nicht vermag; felbft die Miggriffe Ginzelner, welchen die Vollziehung jener anvertraut mar, murden unschädlich, weil der gute Wille der den Absichten der Regierung entgegen fam, jeder Ginrichtung ben fechten Sinn gab. So wurde in vier Monaten bie Landwehr, beren Errichtung erft in die Mitte bes Marz 1813 beschlossen war, zum Felbdienft geschickt, und ihre Einrichtung vollkommener als der erfte Entwurf erwarten ließ; mit einem wohlgeubten, für jebes Ereigniß entichloffenen Beer verbunden, leiftete fie baber auch mehr als man von ihr erwartet hatte. In Vereinigung mit einer wenig zahlreichen ruffischen Armee, ftellte ber Rern bes preußischen Seers, ber ichon im April nach Sachsen vorruden fonnte, bei Lugen (2. Mai 1813) und Bauten (20., 21. Mai) ben alten Rubm ber preußischen Waffen ber; mit Besonnenheit vermied man die legte Entscheidung, bevor die Ruftungen im Innern vollendet waren; die entschloffene Saltung ber Berbundeten, welche einen neuen Beift des Beers und ber Feldheren befundete, war hinreichend jenen das 3utrauen von Defterreich zu gewinnen und dem friege=

8. 610. fundigen Gegner einen Waffenstillstand (5. Junius -17. Auguft) abzunöthigen, mahrend beffen alles zur Entideidung reifte. Durch ben Beitritt von Defterreich und Schweben verftarft, bei ben Ruftungen von England unterstüzt, bewegte sich im August 1813, zum erftenmal feit zwanzig Jahren, in bem verbundeten Beer eine Macht gleich ber bes Gegners, beren Bereinigung feine Schlauheit bis bahin immer verhindert hatte; auf ben Schlachtfeldern von Großbeeren, an ber Rakbach. bei Dennewit und Gulm, verschwand bas Phantom ber frangofischen lleberlegenheit in den Baffen. bei Leipzig (16. - 19. October) entrig die Beharrlichfeit auch dem gefürchteten Feldherrn die Glorie der Uni-Mit dem kommenden Jahre (1814) bermindlichkeit. überschritten die Verbundeten ben Rhein; brei Mongte spater nothigte bas frangofische Beer felbit ben allgewaltigen Eroberer, der Krone von Frankreich zu entsagen, um feinen Frieden, auf die Grundlage ber Berftellung ber königlichen Berrichaft ber Bourbons. mit ben Berbundeten zu schließen, die am 31. Marg Baris besezt hatten. Der Friedenstractat, welchen Ludwig XVIII. mit ben großen Mächten des Bundniffes. Defterreich, Rugland, England, Breugen, Spanien. Portugal und Schweden am 30. Mai 1814 unterzeichne te a), stellte gegen Deutschland die Granzen von 1792 wieder ber, und ibrach im fechsten Artifel aus. bak bie beutschen Staaten unabhängig und burch einen Staatenbund (lien federatif) vereinigt fewn follten.

a) Martens rec Suppl. Tom. 6. S. 1 u. f.

§. 611.

Die Verbindung zwischen Rugland und Preugen, burch einen Tractat zu Kalisch vom 16 Februar 1813 a), welche ber erfte Anfang bes großen Bunbniffes gegen Frankreich gewesen war, das fich im Laufe des Jahres 1813 bildete, gieng zunächst auf die herftellung bes preußischen Staats und die Entfernung des Ginfluffes von Frankreich auf Nordbeutschland; eine Proclamation, welche Kürst Kutusow als Oberfeldherr der Verbundeten am 25. Marg 1813 erließ b), fündigte aber auch an, in welchem Verhältniß fie zu ben übrigen mit Frankreich unbedingt (§. 607.) verbundeten Staaten ftehen wollten. Sie überließen es ben Fürsten und Bölkern Deutschlands fich eine Berfaffung zu geben, und erklärten, über das Werk, das sich durch freien Entschluß gestalten wurde, nur eine schützende hand halten zu wollen, fündigten aber als ihren festen Ent= schluß an, ben Rheinbund aufzulösen, und traten in Rrieaszustand mit denen, welche von der Sache Deutsch= lands abtrunnia bleiben wurden. Den Verbundeten hatten fich schon im Marz 1813 bie Berzoge von Medlenburg und die Stadte hamburg und Lübecf ange-Der König von Sachsen verließ bei der Annaherung der Ruffen feine Staaten, und erklarte, aufgefordert für die Sache Deutschlands zu handeln, fich ber bewaffneten Bermittlung anschließen zu wollen, bie Desterreich beabsichtige; williger folgte er, als die er=

a) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 7. S. 234.

b) S. bas Journal ber beutsche Bund, herausgeg von Schmib B. 1. S. 1. S. 51.

s. 611. ften Erfolge für Napoleon waren, der Aufforderung bes lezteren, nach Dresben zurudzukehren c) und feine Truppen mit ben frangofischen Beeren zu vereinigen. Begen bes freiwillig erneuerten Bundniffes, Sachsen als erobertes Land behandelt, als die leibziger Schlacht entschieden hatte, mahrend die übrigen Staaten des Rheinbundes fich bem Bundnig noch jest Rurz vorher hatte Baiern fic anschließen durften. von dem Rheinbund getrennt, und von Defterreich (burch ben Tractat zu Rieb 8. October 1814) bas Beriprechen erhalten, daß die erworbene Souverginetat ungeschmälert bleiben und für Abtretungen zum Bortheil von Desterreich eine vollständige Entschädigung gegeben werden solle d); bairische Truppen, mit öfterreichischen vereint, fochten noch gegen die über den Rhein zurückfehrende frangofische Armee. Alebnliche Bersprechungen erhielt Würtemberg (2. Rovember 1813 zu Fulda) e); die übrigen Rheinbundsstaaten wurden in den Accessionsverträgen verpflichtet, sich den Ginrichtungen zu fügen, welche bie für bie Erhaltung ber Unabhängigfeit Deutschlands nothwendige Ordnung ber Dinge befinitiv festseben wurde, und erhielten bafur bie Gemährleistung ihrer Souverainetät und ihrer Besitzungen f). Alle biese Berträge wurden von den gesammten Verbündeten geschlossen, oder (wie der bairische und würtembergische) genehmigt; nur der Großherzog von

c) Bergl. Schoell histoire abrégée des traités. Th. 10. S. 200 u. f.

d) Bei Martens a. a. D. Suppl. Tom. 5. S. 610.

e) Ebenbaf. S. 643.

f) S. Schmib a. a. D. S. 96 u. f.

III. Augem. Gesch. von 1786-1815. 621

Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und Leven g. 611. blieben von der Amnestie ausgeschloffen; ihre Lander blieben, gleich benen, welche frangofische Pringen ober Franfreich felbst bejeffen hatten, unter ber Centralverwaltung der Verbundeten 8). In ihre Rechte traten jedoch alle Fürsten wieder ein, welche Frankreich vertrieben hatte, wodurch im Laufe bes Kriegs Sannover. Braunschweig, Beffen = Caffel und Dlbenburg, als unabhangige beutsche Regierungen bergeftellt wurden; in gleichem Verhaltniß wurde Bremen, gleich ben beiben andern Sanfestädten, anerfannt, als es im Laufe bes Rriegs frei murbe, und auch Danemark mar feit bem Frieden mit Schweben (14. Januar 1814) in Rudficht seiner beutschen Besitzungen zu den verbundeten beutschen Staaten zu rechnen. Als felbstständige Stagten rufteten fich alle, freilich nicht mit gleichem Gifer. für ben Winterfeldzug in Frankreich, an welchem, icon vom Uebergang über ben Rhein an, Baiern und Burtemberg vorzüglich thatenreichen Untheil nahmen. Wer zu ben Staaten Deutschlands gehöre, bie, als unabbangig und berechtigt fich eine Foberativverfaffung zu geben, im pariser Frieden anerkannt wurden, mar baber nicht zweifelhaft; nur das Schicksal Sachsens, und ber eroberten Lander auf dem rechten und linken Rheinufer, blieb zu entscheiden. Auch hatte ber pariser Friede die Tractaten vernichtet, durch welche Desterreich und Breugen einen Theil ihrer Besitzungen verloren

g) Vergl. bie Centralverwaltung der Verbandeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschl. 1814. 8.

g. 611. hatten h); ihre Berftellung in diefe, und Ausgleichungen mit beren gegenwärtigen Befigern, burch Entichibigungen, die ihnen für den Fall solcher Abtretungen zugesagt waren, verband sich mit jenem erfteren Be ichaft als ein zweites von gleicher Wichtigfeit. wurden, gleich den europäischen Angelegenheiten, die ber parifer Friede auf weitere Unterhandlung aussext, Gegenstand ber Verhandlungen bes wiener Congreffes i), auf welchem auch die unabhängigen beutichen Staaten ihre Bundesverfaffung durch einen Ber-Das Resultat ber Vereinigung über trag gründeten. alle jene Gegenstände, enthielt die wiener Congresacte vom 9. Juni 1815, unterzeichnet von den acht Stagten, welche ben parifer Frieden geschloffen hatten b, und von den übrigen deutschen Staaten durch besonbere Accessionsacten angenommen 1). Alls einen inte grirenden Bestandtheil, nahm jene den von ben beutichen Staaten allein geschloffenen Bundesvertrag (Bunbesacte) vom 8. Juni in fich aufm). Doch blieb

h) Bei Martons Suppl. Tom. 6. C. 13 u. 17. Für Defferreich wurden namentlich die Bertrage von 1805 und 1809, für Preugen ber baster und tilfiter Frieden und fpatere Bertrage aufgehoben.

i) S. Acten bes wiener Congresses, heransgeg, von J. E. Alüber. Erlangen 1815—1819. 31 hefte in 8 Banben. 1835. 9ter Band mit Register. 8. Deffen Uebersicht ber biplomatischen Berhanblungen bes wiener Congresses. Frankf. 1816. 8.

k) Bei Klüber a. a. D. B. 6. S. 21. S. 3 u. f.

¹⁾ S. Klüber a a. D. S. 213.

m) Die wiener Congrepacte felbst besteht ans 121 Artifeln und 17 Beflagen. Die beutsche Bunvesacte ans 20 Artifeln, von welchen bie 11 ersten die Ueberschrift "allgemeine Bestimmungen" führen, ber 12te und die folgenden aber die Ueberschrift "besondere Bestimmun=

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 623

ber Umfang der bairischen Entschädigung, für die Zu= 8. 611. rückgabe österreichischer Besitzungen, und mehrere Ausgleichungen, besonders die, welche mit jener zusammenhiengen, noch unentschieden; die Verträge, welche biese Gegenstände späterhin erlebigten n), wurden aber nachmals am 20. Juli 1819 in eine besondere Acte gu= sammengefaßt o). Diese Tractate gaben Defterreich feine illprischen Besitzungen, und Oberitalien als ein lombardisch = venetianisches Königreich zurück, welches aber, gleich allen übrigen Bestandtheilen des ehemals mit bem Reich verbundenen Staliens, vom deutschen Bunde getrennt blieb; von Baiern wurde Throl, Borarlberg, das Inn = und Sausructviertel und ber größte Theil von Salzburg wieder getrennt; die Besitzungen ber Fürsten von Isenburg und Legen, welche das Loos ber Mediatifirten traf, blieben nicht bei Defterreich, welchem sie anfangs zugetheilt waren, fondern wurden in der Folge zu Ausgleichungen mit Baden und Befsen gebraucht. Getrennt von Deutschland blieben die

gen". Die allgemeinen Bestimmungen bilben ben Artifel 53 bis 64 ber Congresacte, die besonderen Bestimmungen finden sich in der neunten Beilage derfelben. Der officielle Abbruck der Bundesacte, nach beren im Archiv der Bundesversammlung niedergelegten Origienal, findet sich in den Protocollen der lezteren, als Beilage zum Protocoll ihrer ersten Signng.

- n) Die Erledigung jener Ausgleichungen wurde durch ben zweiten parifer Frieden vom 20. Nov. 1815 (bei Martons Suppl. Tom. 7. S. 682 u. f.) erleichtert, welcher noch einen Lanbstrich auf bem linten Rheinufer mit Deutschland vereinigte, der zu Entschädigungen verwendet werden konnte.
- o) Bei Martens a. a. D. Suppl. Tom. 8. S. 604 n. f. Ueber bas Genauere ist vorzüglich v. Lancizolle S. 108 n. f. zu verzgleichen.

g. 611. Rieberlande, welche bas Saus Dranien als Rb nigreich erhielt, und bafür feine beutschen Besitungm an Breußen abtrat; nur das Großherzogthum Lurem burg wurde ein Bestandtheil des beutschen Bunde. Breufen trat mit ben Besitzungen, Die ehemals jum Reich gehört hatten, unter bie es auch Schlefien gablie, bem beutschen Bunde bei, verzichtete auf ben größten Theil seiner ehemaligen polnischen Besteungen, Answa und Baireuth, Offfriesland und Hildesheim, und et hielt bafür außer den übrigen Ländern, die es 1806 befessen hatte, etwas mehr als die Salfte bes Ronigreichs Sachsen, bas linke Rheinufer, von ber nieberlanbischen Granze bis über die Dlosel hinauf, das Groß berzogthum Berg, Herzogthum Weftphalen, Wetlar, bie naffau = oranischen Besitzungen, und mit biefen Gegenben die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl me biatifirter Länder, endlich ben schwedischen Untheil von Bommern; ein Theil von Fulda diente in ber Folge zu Ausgleichungen mit Beffen; und mit Beimar, welches hier und durch einen Theil bes an Preußen gefommenen fachfischen Landes vergrößert wurde. Baiern erhielt Bürzburg, an deffen Großherzog Toscana gurückgegeben worden, Aschaffenburg, einen Theil von Kulda nebst einem zwischen jenen Besitzungen liegenden Landstrich, der von Seffen und Baden abgetreten murbe, und in bem füdlichen Theil bes an Deutschland zurudgefallenen linken Rheinufers, einen beträchtlichen Theil ber alt=pfälzischen Länder wieder zuruck. in der Mitte zwischen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegende Theil bes linken Rheinufers, fam, mit ber

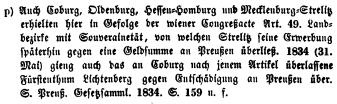
III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 625

Stadt Mainz, größtentheils P) an das Großherzog = §. 611. thum Hessen, das außerdem auch noch, durch die Oberhoheit über das Fürstenthum Jsenburg, für seine Abtretungen an Preußen und Baiern entschädigt wurde. An Hannover kam Hildesheim, Ostsriesland, Goslar, und ein Theil von Münster und von Lingen; an Dännemark, als deutsche Besitzung, das Herzogthum Lauenburg, so weit es auf der rechten Seite der Elbe liegt; an Hessen = Cassel der größere Theil von Kulda mit der Hauptstadt.

S. 612.

S. 612.

In den deutschen Bund traten als souveraine Fürsten: der Kaiser von Defterreich, die Könige von Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover 3), Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürst b) und der Großherzog von Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der König der Niederlande wegen Luzremburg, der Herzog von Braunschweig, die Großherz



a) Die konigliche Burbe wurde 1815 für hannover angenommen ; f. in ber wiener Congregacte Art. 26.

b) Die Beibehaltung biefes Titels erflarte Rurheffen auf bem wiener Congreß (Rluber B. 2. E. 201.); fie wurbe, fo wie bas bamit verbundene Pradicat fonigliche Hoheit im Art. 41. ber wiener Congrefacte anerkannt.

626 Bierte Periode. B. 1648-1815.

8. 612. zoge c) von Mecklenburg-Schwerin und Strelit d), ber Bergog von Naffau, ber Großbergog von Sachsen-Beimar, die Bergoge von Sachsen = Gotha dd), burg. Meinungen und Hildburghaufen, der Großher-20g e) von Oldenburg, die Herzoge i) von Anhalt= Bernburg und Cothen, bie Fürften Schwarzburg = Sondershausen und Rudolstadt, Sobenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenftein, Balbed. Reuß älterer und jungerer Linie (zu Schleiz, Lobenftein und Eberstorf) "), Schaumburg = Lippe und Der Landgraf von Beffen = homburg, Lippe = Detmold. schon durch seine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer (S. 611. Note p) zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürsten geeignet, wurde zwei Jahre später aufgenommen 8). Zu den freien Stadten, die zu bem Bunde traten, fam, außer ben San-

c) Die großherzogliche Burbe grundet fich auf bie wiener Congresacte Art. 35.

d) G. ebenbaf. Art. 36.

dd) Seit bem, im Jahr 1825, erlofchen und bie Befigungen unter bie brei übrigen Nebenlinien bes gothalschen Hauses vertheilt, webei Silbburghausen an Meinungen gekommen ist; bie früher sogenannte hilbburghausische Linie beneunt fich baher jezt von Altenburg, Meinungen, auch von Hilbburghausen, und Coburg zugleich von Gotha.

e) Chenbaf. Art. 31.

f) Ein Titel, welchen fie feit ihrem Beltritt jum Rheinbund angenommen hatten. Mart ens rec. Suppl. Tom. 4. S. 391.

m Durch bas Erlöschen ber Unterlinie Lobenstein im Jahr 1824, ift feitbem "Lobenstein : Chersborf" bie Benennung bes einen ber beiben Bweige, Schleiz und Lobenstein : Chersborf, ans welchen bie jungere Linie bes renffischen Saufes besteht.

g) S. Protocolle ber Bunbesversammlung. B. 1. S. 368. 385 - 388.

III. Allgem. Gesch. von 1786 — 1815. 627

seftädten, hamburg, Bremen und Lübeck, auch die in 8. 612. ber Congreffacte h) als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Diese Fürften und Städte vereinigten fich in einen beständigen Bund, als deffen 3med fie bie Erhaltung der außeren und inneren Sicherheit Deutsch= lands und der Unabhängigfeit und Unverletbarkeit der beutschen Staaten aussprachen i). Der vermanenten Bundesversammlung, welche aus ben Bevollmächtigten aller einzelnen Staaten befteht und der ihr beständiger i. Sit zu Frankfurt angewiesen wurde, übertrugen fie bie Gewalt, die Grundgesetze dieses Bundes abzufaffen die organischen Einrichtungen zu treffen, welche ber 3weck bes Bunbes in Beziehung auf feine auswärtigen, militärischen und inneren Berhältniffe erbeische, über beren Unnahme jedoch die Mehrheit ber Stimmen nicht entscheibet k). Das Recht bes Rriegs und Friedens wurde bem Bund, feinem Zwede gemäß, ausbrudlich eingeräumt, und ben einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt, an einem beschlossenen Rriege Theil zu nehmen, ohne fich mit dem Feind in einseitige Unterhandlungen oder einen Waffenstillstand einlaffen zu burfen. Was Veranlaffung des Bundesfriege werden konne, beftimmte theile ber ausgesprochene 3med beffelben, theils bie Garantie, welche fich die Verbündeten gegenseitig über alle in dem Bund

h) Art. 46.

i) Bunbes=Acte Art. 2.

k) B. A. Art. 4—10. Nicht nur biefes sonbern überhanpt ber gefammte hier ausgezogene Inhalt ber Bunbesacte murbe fraterhin burch bie wiener Schlufacte vom 15. Mai 1820 genauer bestimmt.

628 Bierte Periode. B. 1648—1815.

s. 612. begriffene Staaten leifteten. Die Bunbesftaaten felbit verbanden fich, unter keinerlei Vorwand fich unter einander zu befriegen ober ihre Streitigfeiten burch bie Gewalt der Waffen auszumachen, sondern diese bei ber Bundesversammlung anzubringen, welche, wenn fie vergeblich die Bermittelung versucht hatte, Entscheidung durch eine Austrägalinftang folle 1). Welche Ginrichtungen im Junern bes Bunbes als nothwendig betrachtet wurden, um ben ausgefprocenen Zweck deffelben zu erreichen, mithin, mas einer ber hauptgegenftande ber Gefete bes Bundes werden folle, gab die Bundesacte noch nicht genauer an, fo wie fie es auch ber Bundesverfammlung überlick, den Umfang der Rechte bes Bundes, so ldocrof Beziehung auf die durch ben Bundeszweck bezeichnete Art seiner Thätigkeit, als in Rucksicht der einzelnen barin angegebenen Gegenstände berfelben, burch Grundgesethe genauer zu beftimmen. Für die inneren Berbaltniffe in ben einzelnen Staaten felbft, gab jeboch schon die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ber Gleichheit ihrer Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte als folder m), die Regel, daß jeder feine Berfaffung und Berwaltung nach eigenem Gutfinden einrichten Als Ausnahme von diefer bestimmte aber fönne. freilich eben so der ausgesprochene Zweck des Bundes die nothwendige Rücksicht auf bessen Grundgesetze und organische Einrichtungen, und überdieß kamen die Ber-

¹⁾ Ebenbaf. Art. 11.

m) Cbenbaf. Art. 3.

III. Augem. Gesch. von 1786—1815. 629

bundeten n) auch überein, gewiffe Einrichtungen in ih= g. 612. ren Staaten zu treffen und ihren Unterthanen, überhaupt oder einzelnen Glaffen berfelben, gewiffe Rechte einzuräumen, wodurch fie bestimmte Berpflichtungen gegen den Bund übernahmen und biefem die Befugniß verschafften, folche Rechte auf Unrufen ber Betheiligten in Schut zu nehmen. Unter diese besonderen Bestimmungen ber Bundesacte gehörte: 1) daß die Staaten, welche noch feine Gerichte britter Inftam haben, diese entweder nach der Größe ihrer Bevolferung für sich allein oder in Vereinigung mit andern errichten follten o), woraus in ber Folge bas Recht ber Bundesversammlung fich entwickelt hat, überhaupt im Falle einer Justizverweigerung bafür Sorge zu tragen, daß eine mahre Justigsache ber verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung überlaffen werbe. 2) Den Reichsständen und ber unmittelbaren Reichsritterschaft. welche seit dem Jahre 1806 der Souverainetät unterworfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhangigfeit nicht zurud P), aber gewährte ihnen boch einen Buftand, ber vor ber Willführ fichern follte, mit welder fie mahrend ber Beit bes Rheinbundes in den mei-

J

n) In ben befonderen Bestimmungen Art. 12-18.

o) B. A. Art. 12.

p) Mit Ausnahme bes Landgrafen von heffen bomburg, ter burch bie Rheinbunds Acte in das Verhältniß eines Mediatisirten gesfest worden war, durch die wiener Congresacte Art. 48. aber in die Rechte zurücktrat, die er früher als Paragirter gehabt hatte. Durch einen Vertrag mit bem Großherzog von heffen vom 15. Juli 1816 exhielt er die vollständige Sonverainetat. S. Klüber Staatsarchiv & 3. S. 383.

630 Vierte Periode. B. 1648—1815.

- s. 612. sten Ländern behandelt worden waren 9). 3) In al
 - q) B. A. Art. 14. "Um ben im Jahre 1806 und feitbem mittelbar geworbenen ehemaligen Reichsftanben und Reichsangehörigen in Bemagheit ber gegenwartigen Berhaltniffe in allen Bunbeoftaaten einen gleichformig bleibenben Rechtszustand zu verschaffen, fo vereint gen bie Bunbesftaaten fich babin: a) bag biefe fürftlichen und graf: lichen Saufer fortan nichts besto weniger zu bem hoben Abel in Deutschland gerechnet werben, und ihnen bas Recht ber Cbenbur: tigfeit in bem bisher bamit verbunbenen Begriff verbleibt. Sind bie Baupter biefer Baufer bie erften Stanbesherren in bem Staate zu bem fie gehoren. Sie und ihre Familien bilben bie privilegirtefte Rlaffe in bemfelben, inebefondere in Rudficht ber Beftenerung. c) Es follen ihnen überhaupt in Ruckficht ihrer Berfo: nen, Familien und Befitungen alle biejenigen Rechte und Borguge zugefichert werben ober bleiben, welche ans ihrem Gigenthum und beffen ungeftortem Genuffe herrnbren und nicht zu ber Staatsgewalt und ben höheren Regierungerechten gehören. Unter vorermabnten Rechten find insbesondere und namentlich begriffen: 1) bie unbefcbrantte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem gu bem Bunbe gehörenben ober mit bemfelben in Frieben lebenben Staate au neh: men. 2) Werben nach ben Grunbfagen ber früheren beutichen Berfaffung bie noch bestehenden Familienvertrage aufrecht erhalten, und ihnen bie Befugniß zugefichert, über ihre Guter und Familienver: hältniffe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch bem Sonverain vorgelegt, und bei ben hochften gandesftellen gur allgemeinen Renntniß und Nachachtung gebracht werben muffen. Alle bisher bagegen erlaffenen Berordnungen follen für fünftige Falle nicht weiter anwendbar fenn. 3) Privilegirter Berichtoftand und Befreiung von aller Militarpflichtigfeit für fich und ihre Kamilien. 4) Die Andubung ber burgerlichen und peinlichen Gerechtigfeits: pflege in erfter, und mo bie Befigung groß genng ift, in zweiter Inftang, ber Forfigerichtbarfeit, Ortspolicei und Aufficht in Rir chen = und Schulfachen, auch über milbe Stiftungen, jeboch nach Borfchrift ber ganbesgesete, welchen fie fo wie ber Militarverfaf: fung und ber Oberaufficht ber Regierungen über jene Buftanbigfeis ten unterworfen bleiben. Bei ber naheren Bestimmung ber ange führten Befugniffe sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Bunkten wird zur weitern Begrundung und Feststellung eines in allen beutschen Bundesftaaten übereinstimmenten Rechtszustanbes ber mittelbar geworbenen Fürften, Grafen und herren bie in bem Be-

III. Allgem. Gesch. von 1786—1815. 631

Staaten follte eine landständische Berfaffung 8. 612. statt finden r); beren Bebeutung wurde zwar in ber Bundesacte felbst nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, mas als ber eigentliche Gegenftand biefer Bestimmung zu betrachten fen, ba man bei den Verhandlungen über diesen Artifel immer darüber einig gewesen war, daß den Landständen bas Recht der Bewilligung der Steuern, und die Mitaufsicht über beren Bermenbung, die Mitwürfung bei Abfassung der Gesete, das Recht der Beschwerdeführung und ber Vertretung ihrer Verfassung bei dem Bunde, so weit biese nach ben Grundgesetzen des lezte= ren möglich senn werde, zustehen muffe s). 4) Den fämmtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten gab bie Bundesacte die Busicherung, daß die Berichiedenheit der driftlichen Religionsparteien keinen Unterschied in bem Genuß ber burgerlichen und politischen Rechte

treff erlassene königlich Bairische Berordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. — Dem ehemaligen Reichsabel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landftandschaft, Patrimonials und Forstgerichtbarfeit, Ortspolicei, Kirchenvatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zusgesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Lans deszeses ausgesibt. In den durch den Frieden von Lüncvisse vom 9. Februar 1801 von Dentschland abgetretenen und jezt wieder das mit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundssätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel biejenigen Besschränfungen statt sinden, welche die bort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen."

r) B. A. Art. 13.

s) S. Rinber Acten bes wiener Gengr. S. 1. S. 74 B. 2. S. 16, 94, 102, 156, 359, 378, 421, 516, 524, 547, 551, 556.

632 Bierte Periode. B. 1648--1815.

- 8. 612. begründen folle), jeder unter Borbehalt der Er füllung ber Militairpflichtigfeit aus einem Bunbesftaat in ben andern auswandern oder dafelbst in Civilund Militairdienste treten, endlich auch außerhalb bes Staats den er bewohne Grundeigenthum erwerben ohne mehr Laften als die Unterthanen unterworfen zu sehn; die Exportation des Vermögens aus einem Bundesftaat in den andern follte Kunftig von ber Nachsteuer und bem Abschoß befreit fenn u). Berordnungen über policeiliche Einrichtungen in gam Deutschland zu erlassen, wie es zur Zeit ber Reichs verfassung möglich gewesen war, mußte freilich als unzuläffig betrachtet werben, ba ber Bunbesversammlung feine höhere Staatsgewalt eingeräumt murbe; bie Bereinigung aller deutschen Staaten in benfelben follte jedoch auch bagu bienen, Gegenftande jener Art gur allgemeinen Berathung zu bringen, um, wo es moe lich schiene, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Bestimmungen jener Art, ober andere gemeinnütige Anordnungen, zu Stande zu bringen. Alls solde. mit welchen sich bie Bundesversammlung beschäftigen folle, zeichnete die Bundesacte felbst Berfügungen über
 - t) B. A. Art. 16. In Rudficht ber Juben wurde nur verordnet, baf von ber Bundesversammlung in Berathung gezogen werden folle, "wie auf eine möglichft übereinstimmende Weise die bürgerliche Berbefferung der Befenner bes jubischen Glandens in Dentschland zu bewürfen seh, und wie insonderheit benselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpstichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden konnen. Jedoch sollten ihnen die dahin "die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeranmten Rechten erhalten werden.

u) B. A. Art. 18.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 633

bie Preffreiheit und ben Buchernachdruck, Berathung §. 612. über ben Handel und Verkehr unter ben einzelnen Staaten, und über bie Schifffahrt auf ben deutschen Flussen aus v).

IV. Berfaffung, Gesetzgebung und Mechtswiffenschaft.

S. 613.

c. 613.

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. behielt die Verfassung und Verwaltung der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie schon zur Zeit des westphälischen Friedens angenommen hatte. Die Veränderungen, welche darin wahregenommen werden, meistens im Zusammenhang mit der Bedeutung, welche die Landeshoheit jezt hatte (§. 595., 596.), trasen immer nur einzelne Einrichtungen, auf deren Umgestaltung unmittelbares Bedürfniß führte, und hoben nie den eigentlichen Character der Institute auf, die als das Wesen der im Lauf der Jahrshunderte gebildeten deutschen Verfassung könig Friedrichs II. a) selbst, eines Selbstherrschers im eigentlichen

v) B. A. Art. 6. 18. 19.

a) Durch bas Werk: Friedrich ber Große, eine Lebenszeschichte, von 3. D. G. Preuß. Berlin 1832 — 1834. 4 Banbe und 5 Banbe Urfunden in Octav, find manche neue nicht unbedeutende Materialien zur Geschichte Friedrichs II. zugänglicher geworden.

634 Bierte Periode. B. 1648—1815.

- g. 613. Sinn bes Borts durch Billensfraft und Beiftesüberlegenheit, welche ihn hoch über fein Zeitalter ftellte. unter welchem auch die Beamten, welche ihm am nachften ftanden, in der That nur ausführende Behörden maren, zeichnet fich in allen Maagregeln, die er zur Erreichung seiner Zwede mablte, durch die höchfte Achtung vor allem aus, was er als bestehende Berfasfung und hergebrachtes Recht anerkennen zu muffen glaubte. Bas für die eigentliche Abministration geschah, war fast durchaus nur Verbesserung schon bestehender Einrichtungen aa). In den Formen der Berwaltung wurde wenig geandert, weil er sie der damaligen Lage angemeffen fand, und am wenigften bas mas mit der besonderen Verfassung der Provinzen zusam= menhieng b); selbst in der Steuerverfassung, nachst der Bildung bes heers bem unmittelbar wichtigsten Gegen= stand feiner Vorforge, weil die Unterhaltung desselben c)
 - aa) S. 3. B. über bie Berwaltung ber Domainen unter Friedrich II. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 492., über die Berbefferung bes Forstwefens eb en da f. S. 409., bes Bergbans eb en da f. S. 407., ber Rantoneinrichtungen S. 301 u. f. u. a. m. D.
 - b) Die Einrichtung bes Generalbirectorii (§. 598.) und Ministerii blieb ganz unverändert; nach ber Erwerbung von Schlefien, dachte Friedrich so wenig auf völlige Gleichstellung der Verwaltung in allen Provinzen, daß jenes nur im Justizwesen dem Justizministerio in Berlin unterworsen wurde, aber für die Administration seineu eigenen Finanzminister erhielt, der unmittelbar unter dem König stand.

 S. Dohm a. a. D. S. 540. 541.
 - c) Er vermehrte es bis auf mehr als 200,000 Mann. Hochft ungerecht find die gewöhnlichen Urtheile über Friedrich II. in diefer Beziehung, und auch v. Dohm a. a. D. ist von der Uebertragung der Ausichten unserer Tage in die Berhältnisse jener Zeit nicht frei geblieben. In der Lage des preußischen Staats, zwischen den gro-

IV. Berfass., Gesetgeb. u. Rechtswiss. 635

nur durch einen gegen die Größe des Staats unver- §. 613. hältnismäßig hohen Ertrag der Abgaben möglich wur- de, blieb es im Wesentlichen bei dem was er als her= gebrachtes Recht betrachten konnte d). Wenn er die Stände seiner Provinzen bei manchen Angelegenheiten nicht zuzog, bei welchen sie nach alten urkundlichen Freiheiten das Necht der Mitwürfung anzusprechen hatzten, so lag dieß lediglich darin, daß er sie beim Antritt seiner Regierung weder im Besits dieses Nechts

sen Nächten von Europa, beren Politif mehr auf Eroberung als Erhaltung bes bestehenben vertragsmäßigen Zustandes unter ben unabhängigen Staaten gerichtet war, war auch die unumgängliche Nothwendigseit gegeben, durch ein großes, wohldisciplinirtes, steschendes Her, die Unabhängigseit Preußens zu sichern. Eine Einrichtung, wie die Landwehr seit dem Kriege von 1813 geworden ist, würde nach den Ansichten der damaligen Zeit eine viel drückendere Last gewesen sehn, als die Militäreinrichtungen Friedrichs II.

d) Die Grundsteuer in Schleffen wurde von ihm nen eingerichtet, uns ter bem Berfprechen, bag fie nicht weiter erhöht merben folle, welches er unverbrüchlich gehalten hat; ba hier ber Abel von jeher stenerpflichtig war, so blieb auch biefer von ber Grundsteuer nicht befreit, und bie neue Ginrichtung wurde benugt, ein nach ben Umftanben billiges Berhaltniß festanfegen. Der Abel gab gleich ben Gutern bes Ronige und ber fleinen Geiftlichfeit 281/2 Procent bes angenommenen Ertrags, ber Bauerftanb 34 Brocent, bie Guter ber Ritterorden 40, bie Rlöfter und bie hohe Beiftlichfeit 50 Brocent; ber Auschlag war aber fo magig, bag er weit unter bem würflichen Ertrag blieb. In ben alten Brovingen blieb bie Grund= ftener unveranbert, und baber auch bie Steuerfreiheit ber Ritterschaft, weil Friedrich II. ungern ohne besondere Beranlaffung die bestehende Berfaffung anfhob. Die indirecten Steuern, welche er hoben ließ, murben eigentlich nur burch bie Bermaltung ber frangofifthen Beamten, benen er ihre Bebung feit 1766 anvertrante, brudenber ale fie vorher gewesen waren, weil man bie in Franfreich gebrauchlichen Beschwerben ber Controle babei anbrachte; bas Accife = und Bollfpftem felbst bem er folgte, fand er fcon vor. S. Dohm a. a. D. S. 498. 507 u. f.

636 Bierte Periode. B. 1648-1815.

\$. 613. fand, noch auch, nach der Lage seines Reichs, ihre Mitwürfung zu den allgemeinen Angelegenheisten, ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war. Zu einer Umgestaltung der bestehenden Landesversassing, so daß eine solche Einrichtung zu ihr gepaßt hätte, fehlte in der Zeit Friedrichs II. jede Beranlassung; den Rechten der Stände, die sie seit Beit Kurfürst Friedrich Wilhelms noch würklich aussübten (vergl. §. 598.), wurde von ihm nichts entzogen.

S. 614.

§. 614.

Mit dem lezten Viertel des achtzehnten Jahrhunberts nimmt man wahr, daß Theorieen a) über die Bedeutung des Staats und des positiven Rechts, auf die Gesetzgebung über alle Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Nechts allmälig Einfluß gewinnen, die, obwohl längst verbreitet, doch bisher nur als ein Werf der Speculation aber als unanwendbar auf den vorhandenen Zustand betrachtet worden waren. Ueber den Ursprung des Staats und der höchsten Gewalt

a) Die Geschichte bieser Theorieen ift am vollständigsten bargestellt in v. hallers Restauration ber Staatswissenschaft B. 1. S. 16—265., nur leider zu dem Zweck, um für eine nicht weniger salsche und gesährliche Theorie Raum zu gewinnen, in welcher das Dasehn der Bolser ignorirt wird, gerade so wie die entgegengesezte das Dasehn unabhängiger Obrigseiten bei Seite sezt. Durch diese Tenzbenz hat die Darstellung zuweilen an Wahrheit verloren; sie stößt aber auch den Leser durch die gehässigen Beschuldigungen zurack, welche gegen die Absichten vieler Schristseller gerichtet und in ber Regel völlig grundlos sind.

IV. Berfass, Gesetzeb u. Rechtswiss. 637

berrichten zwei Meinungen, welche beibe ichon bas c. 614. Mittelalter überlieferte. Das Alterthum, mit einseiti= aer Abstraction von den Staatsformen, welche die Griechen fannten, betrachtete die öffentliche Bemalt, fofern fie bas Bolf nicht felbst ausübe. als eine von biesem durch ein Gefet übertragene; die Schriftfteller des Mittelalters wußten sich in diese Lehre nicht wohl zu finden, da sie mit den Thatsachen, welche sie vor fich hatten, nicht in Busammenhang zu bringen war, wiewohl sich viele unter ihnen schon darauf beriefen (8. 393.). Die Neueren glaubten sie mit den Elementen des germanischen Staats und beffen Formen vereinbar machen zu können, wenn fie bem Gefet einen Vertrag substituirten b); die, welche die Sache recht . gründlich behandeln wollten, ließen zuerst ein Bolf durch Vertrag fich vereinigen, und dann durch einen zweiten Vertrag die hochfte Gewalt begründen. Freilich fand fich von diesen Urverträgen in ber Wirklichkeit nichts; man ersezte aber ihr Dasenn burch die Annahme eines ftillschweigenden Vertrags, und gab die Grund= gesetze ber germanischen Staaten, welche ber Eigenthumlichkeit dieser, mithin bem positiven Recht wesentlich angehören und mit jenen präsumtiven conftitutiven Bertragen nichts gemein haben, für Erneuerung ober Modification bes Urvertrags aus. Diefer Anficht stand die gegenüber, welche das Mittelalter von der Bedeu-

b) Bu biesen barf Rousseau jedoch nicht gerechnet werben, der die eins seitige von den politischen Corporationen des Alterthums abstrahirte Ansicht aufgefaßt hat, sie aber weniger glücklich als Aristoteles des bucirt.

638 Bierte Periode. B. 1648—1815.

s. 614. tung ber öffentlichen Gewalt als einer von Gott angeordneten Obrigkeit hatte (g. 286.), die fortwährend ihre Anhänger behielt, jedoch nicht gang so aufgefaßt wurde als früherhin, indem mit bem Begriff bes geheiligten Rechts der Obrigfeit, welcher Folge zu leiften die driftliche Lehre felbst gebot c), zugleich der einer in fich souverainen Gewalt verbunden murde, mahrend dem Mittelalter ber Umfang ber Rechte diefer Gewalt zu= nachst ein Begriff bes positiven Rechts war, soweit iene nicht durch die Ibee des Chriftenftaats bestimmt wurden, von welcher das Mittelalter ausgieng. hat wohl zu viel Gewicht auf die Verschiedenheit dieser Unfichten gelegt, wenn man bie Erschütterungen bes gesellschaftlichen Zuftandes, welche aus der Anwendung der erstgedachten in der französischen Revolution bervorgegangen find, lediglich als eine Folge bes Irr= thums betrachtet hat, welcher derfelben freilich zum Grunde liegt; sie wurde von Schriftstellern, die von jeder revolutionären Richtung weit entfernt waren, für ganz unverfänglich gehalten d), weil sie keine Ahndung bavon hatten, welche Anwendung ihr in Verbindung mit einem anderen Frrthum gegeben werden könne, ben die Vertheidiger des göttlichen Rechts der Obrigfeit eben sowohl theilten, als die Anhanger des Gefellschaftsvertrags. Diefer bestand in der Voraussetzung. baß überhaupt Staat und Recht ein Broduct mensch= licher Willführ fen, daß alles Recht lediglich auf

c) Rom. XIII. 1-5.

d) 3. B. von J. St. Putter instit, jur. publ. §. 1 seq,. ber babei an feine Bolfssouverainetat bachte.

bem erflärten Willen ber höchsten Gewalt beruhe, und §. 614. nicht fowohl durch deren Gefete entwickelt und befeftigt werbe, als burch beren Befanntmachung erft ent= ftebe, daß die Regeln, welche in diefen feftzuftellen, für jede bürgerliche Gefellschaft diefelben und blos burch die Vernunft gegeben feben. Der Ursprung diefer Anficht. - welche bem beutschen Recht gang fremb ift, bas auf einem ursprünglich bergebrachten, mit ber Eigenthümlichfeit bes gefellschaftlichen Buftandes auf bas innigfte verwebten, aufgezeichneten und von ber höchsten Gewalt anerkannten und bestätigten positiven Recht berubte, bas fich burch Gewohnheit auch weiter fortgebildet hatte, und nur durch die Gesetgebung ben Bedürfniffen gemäß entwickelt und verändert worden war, - barf wenigstens zum Theil in ber Aufnahme fremder, mit der Nationalität in feinem Zusammenhana ftehender Rechte und bem Uebergewicht, bas fie erlang= ten, gesucht werden, wenn auch an ber Befestigung ber Meinung eine oberflächliche Rechtsphilosophie ebenfalls fehr bedeutenden, außerhalb Deutschland vielleicht ben meiften Antheil an ihrer Entstehung haben mag; aus bem römischen Recht felbft war fie freilich nicht zu entnehmen. Wenn man fonach verfannte, daß jeder Staat ein bestimmter gegebener gesellichaftlicher Bu= ftand ift, ber folglich ohne ein burch biefe Individua= litat unmittelbar bedingtes hiftorisch gegebenes Recht, welches feineswegs willführlich begründet ift, gar nicht gebacht werben fann, bag biefes mithin einen organi= schen Character hat, fich mit bem gesellschaftlichen Bu= ftand, ba biefer nichts tobtes ober ftillstehendes und

610 Bierte Periode. B. 1648—1815.

g. 614. abgeschlognes ift, mithin Beranderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diefen bezogen werden und ftets durch biefen bebingt fein muß, daß die Gesetzebung baber ben Beruf hat, die Bedürfniffe diefes Buftandes aufzufaffen und was vorhanden ift nach ben ewigen Regeln ber Gerechtigfeit zu ordnen, - fo fonnte, welches auch die Ansicht von der Begründung des Rechts der hochften Gewalt senn mochte, von der Ausübung ihrer Rechte ein fehr gefährlicher Gebrauch gemacht werden. Die erste Richtung zu diesem bin entstand badurch, baß bie Theorie der Politif, die allmälig entwickelt wurde und in welcher fich, bei ber gleichartigen über gang Europa verbreiteten Bildung ber neueren Zeit, Schriftsteller aller Nationen begegnen mußten, zumal da die misverstandene Volitik der Alten wesentlichen Untheil an ihrer Ausbildung hatte, unter dem Ginfluß der Nevolutionen gebildet murde, welche den gesell= schaftlichen Zuftand seit der Reformation betroffen batten ober bedrohten. Die Theorie mußte hiernach noth= wendig das Gepräge der Begebenheiten tragen, durch welche bie Erörterungen über bie Natur bes Staats und Rechts veranlagt worden waren, felbst wenn man nicht unmittelbar von jenen ausgieng; die Betrachtung murbe wenigstens unbewußt auf jene Begebenheiten gelenkt, da fie einen fo wichtigen historischen Stoff, deffen die Speculation boch nicht entbehren konnte, ent= hielten. So erhielt die neuere Theorie der Politif un= merklich ben Character einer Lehre, die sich mit je ber bestehenden Rechtsverfassung in Widerspruch stellte.

die nicht nach dem Mufter der Einrichtungen gebildet 8. 614. war, von welchen die Speculation ausgegangen war. Die Reaction, welche bie Maagregeln Philipps II. in ben Mieberlanden erregt hatten (§. 507.), und die englische Revolution, hatten auf die Schriften, welche in ber zweiten Salfte bes fiebzehnten Jahrhunderts am bedeutenoften hervortraten, den meiften Einfluß gehabt. Seit dem achtzehnten Jahrhundert waren es die französischen Schriftsteller, unter biefen vornehmlich Montesquieu, Rouffeau und die Enchekopadiften, welche eine reagirende Theorie der Politik ausbildeten; die Buftanbe in Frankreich, beren Beränderung gewünscht wurde, waren es, welche diese Richtung bestimmten, und man hat ohne Zweifel mit Unrecht in ihren Schriften eine Beranlassung der französischen Revolution gesucht, ftatt fie als die erfte Spur der Bewegungen zu betrachten, welche aus bem besonderen gesellschaftlichen Buftand von Frankreich felbst hervorgiengen, immer tiefer griffen, sich auf eine sich immer vergrößernde Bahl von Einrichtungen ausdehnten, und zulezt zu einer Erichutterung beffelben führten, an welche feiner jener Schriftfteller gedacht hatte; die Grundfate, welche fie entwidelten, murben nur zur Rechtfertigung von Beranberungen benugt, beren Motive feineswegs mit benen ibentisch waren, welche bafür ausgegeben wurden, und jenen Schriftstellern ichwerlich ichon jo flar geworben waren, als sie sich auch nur in den ersten Jahren ber Revolution offenbarten, und deren Berehrer, die fie feineswegs allgemein theilten, ben Abgrund erft erkennen ließen, dem man fich naberte. Bur Entwickelung

642 Bierte Periode B. 1648—1815.

8. 614. der Theorie, welche auf die französische Revolution und mittelbar dadurch auf die politischen Ansichten ber neueften Beit ben meiften Ginflug erhielt, trugen jedoch bie Folgen der Losreißung Rord=Americas von England wohl noch mehr bei, als die früheren Schriftfteller, welche diese Zustände noch nicht vor Augen gehabt hatten. Jene war in ihren Ursachen allerdings ber Theorie der Bolitif eigentlich fremd, obwohl diese zu ihrer Rechtfertigung gebraucht wurde, da fie fich bazu fehr wohl eignete, und die Americaner daher nicht nothig hatten erst eine neue Theorie dafür zu erfinden; auch giengen die Ginrichtungen bes neuen Freistaats, ber fich nun bildete, aus deffen geschichtlichen Grundlagen so natürlich hervor, und waren daher ihrem Befen nach so eigenthümlich, daß fie jener, wenn fie ihr gleich mannichfach verwandt schienen, doch nur um beswillen glichen, weil jene von allem positivem und ausgebildetem fich möglichst zu entfernen ftrebte. In dem neuen Freistaat, wenn er mit dem alten Europa verglichen wurde, schien freilich alles neu zu senn; benn es wurde übersehen, daß er das burgerliche Recht, welches er aus dem Mutterlande mitgebracht hatte. weislich beibehielt, daß in der Regierungsform der einzelnen vereinigten Staaten fast nichts geandert wurbe, und daß dieses Festhalten an den bestehenden Grundlagen der gefellschaftlichen Verbindung die Kraft bes positiven am stärksten bemährte; die Unahnlichkeit aber mit europäischen Buftanden genügte, die des neuen Freistaats für eine Realistrung der formlosen Schat= ten der Einrichtungen der Theorie zu erklären, und in

IV. Berfaff., Gefetgeb. u. Rechtswiff. 643

jenen erblickte man, wie in Allem was seit der Re- §. 614. formation geschehen war, nicht ein Besonderes und Eigenthümliches, sondern das Resultat steigender Einssicht der mündig gewordenen Menschheit und das Werk freier Wahl, zu welcher man sich blos aus Gründen der Vernunft bestimmt habe.

Gieng man nun von der Ansicht aus, daß alles Recht erst durch den Willen der höchsten Gewalt entstehe, und hielt man zugleich alles, was nicht ben einfachen Buftanden angehöre, an fich für verwerflich und die Unnäherung an jene für einen Fortschritt, fo mußte eine hierauf gegründete Theorie unbedingt zum Berftoren führen, wenn fie auf die Befetgebung Einfluß erhielt, und ber Organismus ber Verwaltung zugleich ziemlich berfelbe werden, welche Meinung man auch über die Begrundung des Rechts der höchften Gewalt haben mochte. Die Einfachheit der Auftande forderte einerlei Gesetze für einen Staat, und nach dem leitenden Princip aller Gesetgebung mußte die Beibehaltung des Bestebenden als einer dem Bolf felbit angehörenden Individualität die lexte Rucfficht fenn, welche bei deren Inhalt zu nehmen war; auch der schrofffte Abstand zwischen bem mas bestand, und bem mas man bilben wollte, schreckte nicht ab, benn burch Besete wollte man das Bolf für jenen erziehen, wovon sich Beispiele in der Geschichte finden follten .

e) Allerbings enthält biefe Beispiele genug, baß Einrichtungen, bie in ihrem ersten Anfang noch fehr unvollsommen waren, wenn sie nur erst in bas Leben gerufen waren, sich rasch entwickelten und bie festesten Grunblagen ber gesellschaftlichen Ordnung geworden sind, wenn jene durch ein schon wirklich vorhandenes Be-

644 Bierte Periode. B. 1648—1815.

s. 614. Verschiedenartige Verfassung einzelner Theile des Staats war mit der Einheit der Gesetzgebung an sich unverseindar; aber auch alle Unterscheidung der verschiedenen Classen eines Volks durch eigenthumliche Rechtsvershältnisse und hierauf beruhende Rechte, schon an und für sich und ohne Rücksicht auf den Grund ihres Dasseyns als Gebrechen.

Das Eigenthümliche ber Lehre vom gefellschaftli= den Bertrag, bestand bei der Ausübung einer gesetgebenben Gewalt von biefer Bedeutung barin, daß fie nicht in die Sande einer Berfon gelegt werden follte; bei jeder Verfaffung, mochte die hochfte Gewalt einer moralischen Berson zustehen, wie in der Republif, oder einem Einzelnen, wie in der Monarchie, follte die Theilung ber öffentlichen Bewalt nach ben verschiedenen Formen ihrer Thatigfeit nothwendig werben, und durch Trennung ber Gesetzgebung und ber vollziehenden Gewalt ein möglicher Mißbrauch der Gesetgebung verhindert werden; in der monarchischen Verfassung sollte die executive Gewalt die Brarogative des Regenten seyn. Diese Ansicht mar in ihrem Ursbrung eine irrige Abstraction von den Formen der germanischen Verfassungen, wo die Mitwürfung des Bolfs bei einzelnen öffentlichen Geschäften, namentlich bei ber Besetzgebung, für eine Folge einer folden

burfniß bebingt waren; bann hat aber biefes zu bem Juftanb erzogen, ber aus ben Gesehen, welche fie einführten, hervorgegangen ift, nicht bas Geseh. Den Gesehen an sich fann eine leitenbe, entwickelnbe und repressive Kraft beigelegt werben, aber feine schaffenbe; bie neuere Zeit weist blesen Irrthum in zahlreichen Beispielen tobtgeborener Einrichtungen nach.

Theilung genommen, und damit der wefentliche Cha- \$. 614. racter einer Monarchie verkannt wurde, welchem eine Theilung der öffentlichen Gemalt direct widerspricht. die fich aber auch im Berlauf der französischen Revolution bei der Republif unausführbar zeigte. In Sinnicht der Verwaltung trafen die neueren politischen Theorieen darin überein, daß der Staat wie eine Maschine eingerichtet fenn muffe, bie durch eine hochfte Gewalt bewegt werde; die Verwaltung durfte also nur in den Banden der Regierung und ihrer Beamten fenn, und durch feine bei ihren Beschlüssen oder deren Ausführung mitwürkende Thatigkeit besonderer Corporationen gebeinint werden. Wenigstens mußte es fich allenthalben sehr bald in der Braxis so gestalten, weil die consequente Durchführung des Princips feine andere Beise ber Verwaltung zuließ.

In Deutschland wurden diese Lehren vornehmlich in der Gestalt sichtbar, welche die Philosophie des Rechts unter dem Namen des Naturrechts annahm. Der Theil desselben, der sich auf die öffentlichen Vershältnisse bezog, und bei den übrigen europäischen Völstern vorzugsweise bearbeitet wurde, erhielt in Deutschland den Namen des allgemeinen Staatsrechts; von den fremden Schriftstellern wurden hier die französischen, und unter diesen Montesquien und Nousseau vorzugsweise gelesen. Die Verbreitung dieser Politik siel hier in die Zeit der Herrschaft einer oberstächlichen Philosophie, welche sich leicht über die Unhaltbarkeit derselben täuschte, und die organische Natur des Staats auszusafzen nicht vermochte. Daran gewöhnt, ein obers

646 Bierte Periode. B. 1648-1815.

8. 614, flächliches Bereden für Speculation zu halten, überfah fie, daß bas, was für eine allgemeine und an fich bestehende Regel ausgegeben wurde, lediglich aus einem gegebenen Buftand abgeleitet mar, und bag biefer nur darum für einen allgemeinen Typus der bürgerliden Gesellschaft gehalten murbe, weil ihn die Bildner jener Theorie willführlich angenommen, nicht von einer in der Erfahrung wirklich vorgekommenen Individualität abstrahirt hatten, und nicht entbeckten, daß das leztere dennoch, aber auf fehr einseitige Beife, ihnen selbst unbewußt theilweise ber Fall gewesen war. Auch das Studium der Geschichte und besonders die Renntnig ber beutschen Einrichtungen, ihrer Grunde und ihrer Eigenthumlichfeiten f), ftanden auf einer fo nieberen Stufe, daß niemand bei der Betrachtung ber neueren Greianisse, in welchen man ein ftetes und abfolutes Fortschreiten zum Befferen fraft erlangter boherer Einsichten finden wollte, zu einem höheren Standpunkt fich zu erheben vermochte, aus welchem die neueren Beränderungen älterer Einrichtungen, nur als das Broduct eines eigenthümlich veränderten Ruftandes erscheinen konnten, gleich wie die früheren der Gigenthumlichkeit einer vergangenen Zeit angehört hatten, wornach meder dem Alten noch dem Neuen eine absolute Vorzüglichkeit beigelegt, dem lezteren aber felbst oft nicht einmal eine rela= tive zugestanden werden konnte, weil es oft mehr aus ber Theorie als aus bem lebendigen Bewußtseyn ber Bedeu-

f) Wie fteht hierin Jufins Mofer allein, und wie wenig ift er verftanden worben!

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 647

tung vorhandener Zustände entsprungen mar. Gleichmobl S. 614. war der gefellichaftliche Buftand in Deutschland felbit, zu einer Entwickelungsperiode gelangt, welche eine eingreifenbe Gesetzebung nothwendig machte; er war ein anderer geworden, als der, in welchem die Burgel der beftebenben Ginrichtungen lag. Das Wenbalfpftem, aus welchem bei den meisten ihr Ursprung abgeleitet werben mußte, war seinem Wefen nach schon lange nicht mehr vorhanden; es war nur das bildende Princip der Einrichtungen gewesen, die wohl dem Namen nach, aber unter fehr mefentlichen Beranderungen in ihrer Bedeutung, mithin feineswegs ber Sache nach, noch fortbestanden. Jene Rothwendigfeit der Gesetgebung fam immer mehr zum Bewußtsehn, je ftarter die Erschütterungen waren, welche feit ber frangofischen Revolution Deutschland von - außen her trafen, und je mehr fich in diesen offenbarte was veraltet und ohne inneren Behalt, ja aus einer angemeffenen oder wenigftens durch eine andere Lage ber Berhaltniffe bedingten Einrichtung zu einem Digbrauch geworden war. Gefahr einer von theoretifchen Brunden geleiteten Berbesserung, war daher hier nicht geringer als in anderen Ländern, wo Beränderungen, die in Deutschland wenigstens ohne Revolution bewürft wurden, zugleich von den Gräneln, welche nothwendige Folge aufgelöfter Ordnung find, und jeder Art von Gewaltsamkeit Allerdings haben die zerftörenden bealeitet waren. Grundfate, die ber neueren Politif zum Grunde lagen, in Deutschland zu feiner Zeit vollständige Unwendung gefunden; boch wurde auch in Deutschland ber absolute

648 Bierte Periode. B. 1648-1815.

- 8. 614. Conflict sichtbar, in welchen fich jene, ihrem Princip zufolge, mit allem Bestehenden seten muß. Auch hier murbe von ihren Anhängern auf ber einen Seite alles Hergebrachte, Nationale und Individuelle unter bem Namen des Feudalspftems von vorn herein verworfen, und ftatt ber Reform Berftorung geforbert. wurde auf der anderen Seite ein Widerstand hervorgerufen, ber die Granzen verkannte, welche die Erhaltung des begründeten Rechts von dem Festhalten der Einrichtungen einer vergangenen Beit scheiben. Theil läßt es fich hieraus erklären, daß die Anfichten, welche ber französischen Revolution zum Grunde lagen, wiewohl sie in ihren Folgen allmälig übersehen werden fonnten, bennoch wenige Anhänger verloren, und fortwährend wieder neue gewannen, während sonft die Menge bem Neuen nicht geneigt zu fenn pflegt. aber trug bagu ohne 3meifel bei, bag wenige erkannten, wie weit bas Princip einer auf allgemein gul= tigen Regeln beruhenden Gesetgebung in ber Berftorung nothwendig führen muffe, ohnerachtet es die Roryphäen der frangofischen Revolution flar genug ausgesprochen hatten s); benn Viele wähnten, daß man
 - g) Dieses Biel zu erreichen war wenigstens bas Princip ber französischen Revolution, und wurde von ben Führern so offen eingestanben, daß nichts seltsamer seyn kann, als die Meinung, jene habe
 in ihrem Ursprung eine überans löbliche Richtung gehabt, und die Gräuel, die sie hervorgebracht hat, dursten gar nicht als eine
 nothwendige Folge ihrer Grundfähe selbst betrachtet werden. Eine
 Stelle, welche Burke (Note c) aus einer Rede Rabands de St.
 Etienne (S. 248.) anführt, ist so characteristisch, daß sie hier, wo
 zunächst von dem Einsuss ber französischen Nevolution auf Deutschland die Rede ist, als eine Belegstelle abgebruckt zu werden ver-

IV. Berfass., Gesetgeb. u. Rechtswiss. 649

ohne so weit zu gehen, immerhin aus jenen bas Pass. 614. sende mählen könne. Ein festes Ziel kann aber nur eine Gesetzgebung haben, die von dem unmittelbaren Bedürfniß ausgeht, das aus einem bestimmten Zustand entspringt, und ihr Princip in der Natur des concreten Berhältnisses selbst sucht. Jede die einer abstracten Theorie folgt, hat überhaupt kein practisches Ziel als die Austösung des Borhandenen; was nach jener an dessen Stelle treten soll, bekommt seine Bedeutung erst durch individuelle Berhältnisse, die noch nicht vorhanden sind, sondern sich erst bilden müssen, die aber die höchste Gewalt so wenig voraussehen kann, als sie den Gang der Begebenheiten zu beherrschen vermag, aus welchen sie sich entwickeln h).

bient. Tous les établissemens en France couronnent le malheur du peuple: pour le rendre heureux il faut le renouveller; changer ses idées; changer ses loix; changer ses moeurs; — changer les hommes; changer les choses; changer les mots — tout détruire; oui tout détruire puisque tout est à récréer. Man mag es in Deutschland ben Anhängern ber Theorien, welche die Einrichtung der Staatsverfassung als einen Gegenstand der willkahrlichen Bestimmungen der odersten Gewalt bestrachten, gern zutrauen, daß sie so wenig als die Staatsmänener, die sie wenigstens thellweise auszusühren gesucht haben, eine solche Berkörung für wünschenswerth gehalten haben; Deutschland hat dann aber desto mehr durch die traurige Wahrheit gelitten, "daß man nie weiter geht, als wenn man nicht weiß wohin man geht".

h) The errors and defects of old establishments are visible and palpable. It calls for little ability to point them out; and where absolute power is given, it requires but a word wholly to abolish the vice and the establishment together. — No difficulties occur in what has never been tried. Criticism is almost baffled in discovering the defects of what has not existed; and eager enthusiasm and cheating hope, have all the wide

650 Bierte Periode. B. 1648—1815.

S. 614. Bor den schlimmften Folgen trügerischer Syfteme hat Deutschland bewahrt, daß die Bügel ber Berrichaft, mit Ausnahme ber gander die eine Zeit lang frember Botmäßigkeit- unterworfen gewesen find, niemals den Banden der rechtmäßigen Fürften entriffen worden find. und daß in den lezteren die fremde herrschaft nur vorübergebend gewesen ift. So ift geschehen, daß die Reformen, welche die Beränderung des gesellschaftlichen Buftandes forderte, nicht fo weit eingegriffen haben, als sie bem Princip nach hatten geben muffen, wenn bie, welche fie munichten ober ausführten, fein außer ihnen liegendes Sinderniß gefunden hatten. Ländern wo die Fremdherrschaft die älteren Zustände verandert hat, geschah dieß zur Zeit des Raiserthums, bas in feinen Principien von der neueren Politik fich wieder entfernte; was aufgehoben murde, mar nicht viel mehr als bas, was man auch in anderen deutschen Ländern zu reformiren nothwendig fand, und dieß geschah selbst in vielen ber lezteren mit nicht viel mehr Schonung; die neuen der beutschen Nationalität fremben Inftitute beftanden nur furze Beit. Jene Spsteme haben demnach mehr die Meinungen verwirrt. practisch geherrscht. Aber bennoch barf man sich nicht verbergen, daß die nachtheiligen Folgen ihrer Berrichaft. auch nur in jenem Sinn, noch auf langere Beit ficht= bar bleiben müssen. Unmittelbar nachdem die äußeren Erschütterungen vorübergegangen waren, und die Ein=

field of imagination in which they may expatiate with little or no opposition. E. Burke reflections on the revolution in France. ©. 248. (ed. 7. Lond. 1790. 8.).

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 651

führung einer festen bem neuen Bustand ber Berhalt= 8. 614. niffe angemeffenen Gefetgebung begann, wurde der Irrwahn von der Theilung der Gewalten und ganze Apparat von Sophismen ber ersten französischen Nationalversammlung wieder hervorgesucht, Bunfche der Bolfer irre zu leiten und die flarften Begriffe des Rechts zu verwirren i). Von Verirrungen und Anmaagung führte biefe Lehre eine migleitete Jugend zu Berbrechen die dem deutschen Character fremd Auf der anderen Seite erhob sich eine Lehre k), sind. welche ben bestehenden gesellschaftlichen Buftand ignorirte, und die Fortdauer eines längst untergegangenen voraussezte, für wohlerworbene Rechte ausgab, nie Recht und am wenigsten wohlerworbenes gewesen war, Gefahren fah, wo nur von Beranderungen bie Rede war, beren Nothwendigfeit das unmittelbar erfennbare Bedürfniß befundete, und felbst gegen die bereits vollendeten Reformen von neuem Besorgnisse erregen und Rückschritte bewürken wollte. Die Weisheit der Herrscher hat keiner Art von volitischer Theorie Gehör gegeben, und den Gefahren zu begegnen gewußt, welche ihre Anwendung hatte bringen können; die Entwicke= lung ber Verfaffung bes Bunbes und ber einzelnen Bundesftaaten ift im ruhigen besonnenen Fortschreiten geblieben; bennoch wird erft bie Beit bie Spuren eines

i) Seltsam genug erschien es, daß so viele, die unmittelbar vorher bem Regierungsbespotismus des französischen Kaiserthums gehnlbigt hatten, diese Grundsätze am wärmsten anpriesen, und dem Herrn und Meister widersprachen, der sich rühmte, den Schlund der Revolution geschlossen zu haben.

k) S. bie Rote a angeführten Schriften von Saller.

652 Bierte Periote. B. 1648-1815.

- §. 614. Zustandes ganz zu verwischen vermögen, der die Beforgniß erregen konnte, daß bei der deutschen Ration das edelste Element ihrer Nationaleigenthumlichkeit, die stets bewährte deutsche Treue an Kraft verloren haben könnte. Auch sind die Resormen, zu welchen die Zeitereignisse führten, nicht immer so vorbereint worden, wie es die Achtung wohlerworbener Rechte, und die Schonung die ihnen gebührt, wo ihre Aushebung unerläßlich ist, erfordert hätte. Der Gewinn, welchen man von einer Resorm erwarten darf, ist am größten, wo die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, nicht gewaltsam geschieht 1);
 - 1) "It is this inability to wrestle with difficulty, which has obliged the arbitrary assembly of France, to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. -Their purpose every where seems to have been to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty. into an instrument for new conquests over new difficulties. thus to enable them to extend the empire of their science. -Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too." -Burke a. a. D. S. 247. - Ber bie Geschichte unserer beutschen Gefengebung über bie Colonatverhaltniffe bes Bauerftanbes und ihrer Burfungen, ohnstreitig einen ber wichtigften Begenftanbe ber neueften Reformen, mit Aufmerkfamfeit betrachtet hat, wird nicht bezweifeln, bag gerabe ber nämliche 3wed, welchen man burch bie gezwungene Ablofung ber Dienfte und anberer Laften gu erreichen gefucht hat, mit völliger Sicherheit, und wenn man ermagt, wie wenig in einer Reihe von Jahren burch jene bewürft worben ift, wahrscheinlich in furgerer Beit, blos burch eine Befengebung über bie Ratur ber von beiben Theilen freiwillig eingegangenen Bertrage über bie Aufhebung biefer Art von Reallasten, ju erreichen geme-

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 653

faum wird ein Berhaltniß, fo flar auch hervortritt, g. 614. daß es mit Migbrauchen, veralteten Einrichtungen, Privilegien, welche unter gang anderen Umftanden ertheilt find, und felbst mit bloßen Anmaagungen in Berbindung steht, verändert werden können, ohne zugleich Rechte zu verleten, die als wohlerworben angesehen werden muffen. Dan hat in diesen Källen Entichabigung gegeben, so weit baburch Rechte bes Gigenthums, die einer Schätzung in Gelbwerth fähig find, beeintrachtigt werben mußten; fie ift aber felten mit Ruziehung ber Betheiligten bestimmt worben, und es ift noch seltener ber Gesetzebung eine genügende Erörterung vorausgegangen, welche die Ueberzeugung gemahrte, daß es feinen anderen Ausweg gegeben hatte, und das migbräuchliche von dem damit verbundenen mohlerworbenen hinreichend gesondert hatte. Jede Auf-

fen ware. Bohlerworbene Rechte brauchten burch eine Gefetges bung biefer Art gar nicht aufgehoben ju werben; bochftene fonnte es barauf antommen, bie Brrtbumer einiger mobernen Schriftfteller über bas Lehnrecht zu berichtigen, welche vielleicht ein Befen, bas bergleichen Bertrage fur eine bie Erben bes Contrabenten und confentirenber Agnaten binbenbe Berfügung erflart hatte, für eine Berletung moblerworbener Rechte ber legteren ausgegeben hatten. - Dber follten, menn man von Daagregeln biefer Art feinen Erfolg erwartete, bie Bortheile jener Ablofungen, wenigstens nicht unter allen Berhaltniffen murflich fo portheilhaft fur beibe Theile fenn, als unfere Staatswirthe behaupten ? — Diefe Anficht ift in ber erften Ausgabe aufgestellt worben, und hat mancherlei Biberfpruch erfahren. Gleichwohl scheint fie mir noch immer begrundet, wenn ich gleich nicht laugnen will, bag unter gegebenen Umftanben bas Eingreifen ber Gefengebung nothig gewesen febn fann, und bag bieg, in Beziehung auf bie hinberniffe, auf welche bie Ausführung einer vertragemäßigen Beranberung in einzelnen gaubern geftoßen ift, in einzelnen Fallen felbft evibent ift.

654 Bierte Periode. B. 1648 - 1815.

8. 614. hebung wohlerworbener Rechte, wenn fie ohne brugende Rothwendigfeit geschieht, erschuttert bie Siche beit und Beiligfeit bes Rechts, bie Grundlage aller ge sellschaftlichen Ordnung; sie erregt zugleich einen un ruhigen und leichtsinnigen Geift der Reuerung, ba fich in bem Schein eines Strebens nach Bervollfomm nung gefällt und bas Wefen ber Ginrichtungen zu ch gründen verschmäht. Diefer ift überdieß auch burch eine oft übereilte Gesetzgebung genährt worden, melde eingriff bevor sie ihr Ziel flar erkannt hatte, und ber Nothwendigfeit unterlag, die aufgestellten Bestimmungen wieder theilweise zurudzunehmen, zu modificiren. felbst die ursprünglich gewählte Richtung wieder w Wenn die Zeichen ber Zeit nicht trügen, fo verlaffen. werben die Schwierigfeiten ber Gesetgebung beffer ets fannt werben als früherhin, und es barf fich barauf bie Soffnung grunden, daß fie mithin fünftig mit mehr Umsicht und Besonnenheit unternommen merden wird als es bisher nicht selten geschehen ift. Sie wird aber vor allem den Beruf haben, die Bermirrung. welche fie felbst burch mangelhafte, auf feste Brincipien nicht gestügte, und deshalb mit Formen überladene Bestimmungen geschaffen hat, wieder zu heben.

X. 615.

S. 615.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den Reformen, welche Joseph II. (1780—1790) in seiner großen aus den ungleichartigsten Bestandtheilen zusammengesezten Monarchie, in der politischen und Kirchen-verfassung, der Strafgesetzgebung und dem bürgerlichen

Recht, in reißender Haft vornahm, so wie er nach bem 8. 615. Tobe feiner Mutter Selbstherrscher geworden war, der verderbliche Einfluß leerer politischer Theorien, auf einen Fürften von großen Eigenschaften und dem reinften Willen für das Wohl seiner Unterthanen, ganzlichen Miglingen so vieler feiner wohlgemeinten Versuche einen vorzüglichen Antheil hatte. bar war bei allen Einrichtungen, auf die sich sein Eifer warf, ihre Verbefferung ein mahres Bedürfniß; aber feine Reformen verfehlten bei ben meiften Begenftanden ihren Zweck, weil sie fich nicht auf die Erreidung bes Biels beschränkten, bas burch bas unmittel= bar empfundene Bedürfniß selbst gegeben mar, sondern aus einer abstracten Theorie abgeleitet, in der Anwendung auf individuelle Verhältniffe andere als bie beabsichtigten Würfungen hervorbrachten. Nur eine gedankenlose Bigotterie konnte es verwerflich finden. wenn einem großen Theil der milden Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung gegeben a), und von ben mehr als 2000 Klöstern, die 1780 im Umfang ber Monarchie vorhanden waren, eine beträchtliche Anzahl aufgehoben und aus ihren Fonds eine "Religions= Caffe" gebildet wurde, aus welcher Joseph II. mehrere hundert neue Pfarreien und Raplaneien dotiren ließ b); aber es erregte Befturgung, daß die Beftim-

a) S. Reggl Characteristif Josephs II. (Wien 1790. 8.) S. 160. Die vortrefflichen Krankenanstalten in Wien und anderen größeren Städten ber öfterreichischen Monarchie, die ein Muster für Einrichstungen dieser Art geworden find, und in diesem Umfang in keinem andern Staat angetroffen werden, find baraus entstanden.

b) Bergl. Dohm a. a. D. Th. 2. S. 298. Gegen 700 Rlofter mur:

656 Bierte Periode. B. 1648—1815.

g. 615. mung bes Rirchenguts, vermöge ber Art wie bie Reform ausgeführt murbe, lediglich ber Billführ ber weltlichen Macht überlaffen fenn follte, und bie Rirche mußte fich in ihrer Berfaffung gefährdet glauben. Bon ben einzelnen öfterreichischen Provinzen genoffen besonders die Riederlande, Ungarn und Tyrol Privilegien, welche ihre Gleichstellung mit den übrigen Brovinzen in Verfassung und Verwaltung burch eine unporbereitete burchgreifende Gefetgebung, unmöglich machten. fo viel an den Einrichtungen zu verbeffern fenn mochte, die in jenen bisher bestanden hatten; aerabe jene Bleichformigkeit, bie allgemeine Ginführung ber Conscription, und eine Grundsteuer mit einem für bie Monarchie nach ben nämlichen Grundfäten eingerichte ten Steuerfuß, nahmen in dem Reformationsplan Jofephs II. die wichtigste Stelle ein und murden ohne Schonung durchgeführt. Kurz vor Josephs Tode mar Brabant in offenem Aufruhr; in Ungarn und Tyrol glaubte er felbst dem Ausbruch der Unzufriedenheit durch Zurucknahme ber Verordnungen zuvorkommen zu muffen, durch welche die Aufhebung ihrer Privilegien und ihre Gleichstellung mit den übrigen Provinzen aeichehen war; bas neue Steuerspftem c) wieder aufzuhe= ben (6. April 1790), war die erste Regierungshand-

ben unter Josephs Regierung aufgehoben; ber Religionsfonds hatte aber unter ihm noch zu viele Pensionen an die Mitglieder berfelben zu bezahlen, um schon so bebeutend zu werden, als man nach jener Anzahl vermuthen möchte.

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785—1789) und außerorbentliche Rosten auf die Anlegung bes Katasters verwendet worden. S. Bezzi a. a. D. S. 144. 236. u. f.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 657

lung seines Nachfolgers d). Das generelle, und barum 8. 615. unpraktische, in Josephs Berordnungen, machte es überhaupt unmöglich, daß sie in seinem Sinn angewendet werden konnten e), gehort aber characteriftisch zu bein neuen Syftem der Gesetzebung, bem er huldigte; die Folgen bavon waren unzählige Erläuterungen und Resolutionen über einzelne Verhaltniffe, burch welche bas llebel noch größer wurde. Nicht den Principien, von welchen Josephs Reformen ausgiengen, sondern feinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbefferungen ihrer Einrichtungen, welche auch bauernd blieben, weil fte nicht aus theoretischen Speculationen, sondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung ber Leibeigenschaft (S. 609. Note d) und die Milberung der Frohndienste f), die Berbesserung der Criminal= und Civiljuftig 8), die ver=

d) Das Aufhebungeebict f. bei Beggl G. 243.

e) Die Klagen, bie Joseph II. selbst barüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, s. bei Pezzl'a. a. D. Der Raiser suchte sie freilich in bofem Willen, Tragheit und Unfahige feit feiner Beamten und eben so herr von Dohm Th. 2. S. 270.

n S. Pezzi a. a. D. S. 114.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erschien gleichzeitig mit ber preußischen (§. 619.) im Jahre 1781 (Joseph II. Geseze und Berordmungen im Justizsach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S.
6 u. f.). Sie weicht von den Grundsähen des damaligen gemeinen
Processes wenig ab, und würde das Bedürsniß einer verbesserten
Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Berfasser
mehr nach Bestimmtheit ihrer Berfügungen gestrebt hätten, statt
eine populäre Anweisung zu schreiben, welche zu jener Zeit an jeber Art von Gesehen besonders geschäzt wurde. Dadurch entstanden
die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten

658 Bierte Periode. B. 1648-1815.

g. 615. besserte Gesetzebung über Ehesachen (§. 617.) und die Toleranzedicte für die seit zweihundert Jahren unterdrückten Protestanten (§. 508. 517.) h).

g. 616.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Mesormen, waren die Beränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsschliß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheindundes. Die leztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollsommenste Freiheit, die Theorie der Politif, wie man sie jezt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts er

Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung selbst. Das allgemeine Gesethuch über Berbrechen und Strafen erschien 6 Jahre später (Jan. 1787 in der augef. Samml. Jahrg. 1788 S. 8 u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal = Processordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Bergl. §. 618 u. f.

h) Eine ber ersten Berfügungen Josephs II. Die Protostanten erhielten bas Recht, auf ihre Kosten sich einen Privatgottesbienst einrichten zu burfen; weil sich aber viel mehr Protestanten öffentlich angaben, als man nach einem so langen Druck erwartete, sollte bei jedem, der in der katholischen Religion erzogen worden, erst der Unterricht eines Geistlichen vorauszehen, ehe er sich von der katholischen Kirche trennen durfe. Dieser artete nicht selten in Misshandlungen aus. Selt 1784 wurden auch protestantische Consistorien eingerichtet und Superintendenten bestellt. Vergl. J. L. G. Gr. Barth. von Barthenheim Beiträge zur politischen Gesessunde im österreich. Kaiserstaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politisch bürgerliche und religiöse Verf. der Atatholisen im österreich. Kaiserstaat. Vergl. v. Dohm a. a. D. Th. 2. S. 272 u. f.

VI. Berfaff., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 659

leichterte diese Beimühung. Erft feit dem Anfang des g. 616. achtzehnten Jahrhunderts hatte die wiffenschaftliche Gultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen a) bekamen die Grundfate beffelben eine feftere, wenn auch noch fehr unvollkommene, historische Grundlage; burch Johann Jacob Mofer b) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien bes Staatsrechts abzuleiten waren, und durch Butter c) erhielt bie Darstellung mehr wiffenschaftlichen Zusammenhang. Die meifte Cultur erhielt aber bas Reichsstaatsrecht; mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Bu= bliciften weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalt der Reichsgesete, so weit er jenes betraf, als in ben Bestimmungen ber einzelnen Landesverfaffungen, die auf Landesverträgen, Berkom= men und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner gander beruhten. Je ausgebehnter das Stubium hatte fenn muffen, auf welches eine Theorie bes Landesstaatbrechts gegründet werden fonnte, die aus jenen Quellen geschöpft war, um fo lieber entbanden

a) Christian Thomasius geb. 1640. † 1710. 3. B. von Lusbewig geb. 1668. † 1743. Ric. Hier. Gunbling geb. 1671. † 1729. Bergl. Pütter Litteratur bes Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) 3. Nofer (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm felbst befchrieben. Dritte Ausg. 1777 — 1783. 4 Thic. 8. Bergl. Pütter a. a. D. S. 408 u. f.

c) 3. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Bergl. beffen Selbstblogra-

660 Bierte Periode. B. 1648-1815.

- s. 616. fic bie Bearbeiter publiciftischer Gegenftanbe von ber Dlübe einer folden Arbeit, und entlehnten ihre Princivien lieber aus bem allgemeinen Staatsrecht d). ber Anfall ber Entschädigungslande, in Folge bes Deputationsichluffes, bot Gelegenheit bar, von ben Grundfaten biefes neueren Staatsrechts vielfach Ge Der Deputationsschluß hatte im brauch zu machen. S. 60. das Princip aufgestellt: die bermalige politifche Berfaffung ber zu jecularifirenden Lande, in so weit fie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und bem Lande, auch anderen reichsgesetlichen Normen rube, folle ungeftort erhalten, jedoch in bem, was zur Civilund Militaradminiftration und deren Berbefferung und Bereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Sand gelaffen werden. Wenn es im conservativen Sinn angewendet wurde, fonnte gegen die Beränderungen nichts eingewendet werden, welche die Berbindung einzelner Städte, geiftlicher Besitzungen, felbft fleinerer und größerer geiftlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Bortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß fie fich bem politischen Bangen anichloffen, welchem fie jest angehören follten; fie mußten fic mithin einer strengeren Militärpflicht unterwerfen, fie nach ber Stellung gefannt hatten, die bisher ihrer Landesherrschaft eigenthümlich gewesen mar; die Laft der Steuern murde nothwendig vergrößert, die Gefet
 - d) Besonbers geschah bieses von R. T. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr ber alten Schule, welche ihre Sage auf Thatsachen gründete, gehört an: 3. C. Leift Lehrbuch bes beutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. 3weite Aufl. 1805. 8.

gebung, felbit über Gegenftante bes burgerlichen Rechts, 8. 616. fonnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeiblich auch in Bestimmungen der Berfassung ein= zugreifen, wenn gleich der Deputationsschluß nur der Civil = und Militäradminiftration gedachte; eben daber durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesvertrage und reichsgesetlichen Normen, welche die Berfaffung bestimmten, nicht die Deutung gegeben werben, als schließe sie jede Beränderung aus, die mehr feb als bloße Verhefferung ber Abministration; fie mußte ihren rechten Sinn durch Unterscheidung des Wesentli= den von dem durch die bisherigen Berhältniffe beding= ten, welches mit ben neuentstandenen unvereinbar mar, Eine solche Anwendung jenes Princips fezte erhalten. aber andere politische Ansichten voraus als die herr= schenden, und ber Conflict zwischen einem absoluten Festhalten des Beftehenden und zwischen einem Reformiren nach theoretischen Grundsäten trat sofort faft allenthalben hervor; daß jener vorher zu sehen war, mag hie und da veranlaßt haben, daß die Beränderun= gen, welche nothwendig erschienen, nicht auf die Weise eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung der bisherigen Verfaffung erfordert hätte; es läßt fich aber nicht bestreiten, daß die Schwierigkeiten eines folchen Berfahrens in vielen Fällen auch zu überwinden gewesen waren, und daß selbst da, wo es durch die 11mftände entschuldigt werden mochte, die "Drganisation" bes erworbenen Landes, zu der man gewöhnlich schritt und lieber sofort alles neu machte, viel zu rasch ein= griff. Die Folge bavon war, baß fich die Unterthanen

- g. 616. oft beschwert glaubten, wo ihnen wirklich beffere Einrichtungen gegeben murben, als ihre bisherigen, weil man biefe zu wenig fannte um ihre Gigenthumlichfeiten zu berücksichtigen, und auch den llebergang zu dem Reuen, besonders durch transitorische Gesete, nicht bir Nach der Errichtung bes reichend vorbereitete dd). Rheinbunds, welcher alle Reichsgesetze für die Berbunbeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erflatte, fehlte es nicht an Publiciften e), welche die Rheinbundsacte, und, vermöge ber erlangten Souverginetat, ben zu erklärenden Willen bes Souverains für bas einzige hielten, mas bei Beurtheilung der Rechte ber Regierung und der Unterthanen funftig berüchfichtigt werden fonne, und wenn zu dem Grundfat, ber auch nicht ohne Widerspruch blieb 1), sich auch keine Regie rung in dieser Ausbehnung und Unbeftimmtheit befannte, fo wurde er boch in ben fubbeutichen Stagten ziemlich der, welchem die Braris folgte. unterwarf hier felbft die Rechte ber Mediatifirten, bas einzige ftaatsrechtliche Verhaltniß im Innern ber Bundes
 - dd) Die Zeit zwischen ber Ausführung ber neuen Organisationen und bem Untergang ber Reichsgerichte war zu furz, als baß jene Conflicte zu vollständiger Erörterung, selbst nur vor bem Rublifum hatten fommen können. Als ein Bespiel mag bienen: 3. F. Runde über bie Erhaltung ber Berfassung in ben Entschäbigungslanden mit Anwendung auf bas Herzogthum Westphalen. Gott. 1805.

 4. Daß bei dem Conslict, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu versennen.
 - e) 3. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für ben Rheinbund. Minchen 1807. 8. 3. R. F. Brauer Beitrage zu einem allgemeinen Staatsr. ber Rhein-Bunbesstaaten. Carlsruhe 1807. 8.
 - f) 3. 2. Rluber Staaterecht bee Rh. Bunbes. Tub. 1808, 8.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 663

staaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in g. 616. vielen Ländern, besonders in Würtemberg, den be= schränkenden Verfügungen der Acgierungen 8), und gab ihr dadurch eine Anwendung, welche bei der Abschliefung des Rheinbunds sicher nicht beabsichtigt mar. Die Berfaffung und Berwaltung ber meiften Staaten bes Rheinbunds wurde nun gang neu eingerichtet, auch ba wo schon in ber Zwischenzeit von bem Deputationsschluß bis zur Auflösung bes Reichs vieles verändert worden war; es geschah allenthalben durch organische Edicte, bie von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwürfung der Landstände, wenn sie auch bis dahin noch bestanden hatten (§. 609.). Im Einzelnen fielen sie allerdings verschieden aus, da man in ben meiften gandern doch zu besonnen war, die frangofischen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Brotector des Rheinbunds in dem von ihm geschaffenen Rönigreich Weftphalen ohne Zweisel in der Absicht aufgestellt hatte, baß sie zum Mufter bienen follten b). Die Richtung, welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verandert wurden, war indessen im Wesentlichen diefelbe, und wenn man blos auf bas Biel fah, nicht verwerflich.

g) Mit fehr feichten Grunden vertheibigt von R. S. Jacharia Staatsrecht ber Rhein. Bunbesstaaten. Beibelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Db es gleich nicht an Schriftfellern fehlte, bie ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geschichte bieser Ansichten sinden sich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winforp (f. oben B. 1. S. 22. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Crome und Jany (oben S. 526.), und Gönners Archiv für die Gesetzgeb. und Resorm best jurift Studiums. Landshut 1808 u. f. 3 Bbe: 8.

g. 616. Eine größere Gleichformigfeit ber Berfaffung und Bawaltung, welche man burch bie neue Gefetgebung gu erreichen ftrebte, war in ben meiften Lanbern ein wirfliches Bedürfniß, weil sie aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezt waren, welche man in ber That nicht regieren konnte, ohne eine neue auf ihre Bereinigung zu einem Ganzen berechnete Form ber Verfaffung und Verwaltung einzuführen. Die mohlerworbenen Rechte aber, die dabei Rucfficht erforberten, murben feinesmegs gehörig berudfichtigt. verloren die vormaligen Reichsftädte mit ihrer Landeshoheit oft auch Bestandtheile ihres Corporationsvermd gens, auf welche bie Regierungsgewalt feinen Unfprud gab; bei Ginführung gleicher Steuerverfaffung, befonbere gleicher Grundsteuer, murbe faft nie berücksichtigt, welchen Verluft an bem Werth bes Bodens ber bisber niedriger oder gar nicht Besteuerte litt, was gar nicht blos den bisher unbesteuerten Abel, sondern auch fehr viele andere Grundeigenthümer traf, und erfordert batte, ben Neupflichtigen die Uebernahme der Laft durch Bergunftigungen in Beziehung auf andere Berhältniffe zu Bei der Verwaltung erhielten zwar bie erleichtern. oberften Behörden, jegt meiftens überall Minifterien genannt, allenthalben eine angemeffenere Drganifation. allein ihre Burffamfeit wurde zugleich über bie Bebühr bis in das Einzelne ber Geschäfte ausgebehnt. Die Selbstftandigfeit ber Landesbehörden (S. 549.). welche man, auch meistens in ber früheren collegiali= iden Form, beibehielt, wurde badurch zum Nachtheil bes Geschäftsgangs vermindert; nicht aber die Rabl

IV. Berfass, Gesetzeb. u. Rechtswiss. 665

ber Beamten, die vielmehr, in den unteren Behörden g. 616. burch die Ausdehnung der Regierungsgeschäfte, besonbers des Würfungsfreises der landesherrlichen Policei, und in den oberen, durch den erweiterten Geschäftsfreis ber Centralbehörde außerorbentlich zunahm 1); ber Betrag bes Civiletats ber meisten Länder flieg baburch leicht über das Doppelte des Aufwandes, der früher für die "Dienerschaft" erforderlich gewesen war. Sinken der Thätigkeit der Landstände seit der zweiten Balfte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte die Bebeutung bes Beamtenftandes ichon früher außerordent= lich gehoben; sie erreichte jezt ihre höchste Stufe. Man war in der That schon auf dem Wege gewesen, ihnen ein selbstständiges Recht auf die übertragene Bermaltung einzuräumen, ba es gegen bas Ende bes achtzehn= ten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher fich bas Reichskammergericht in seinen Entscheidungen naherte, daß ihnen Gehalt, Rang und Amt felbst, nur burch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Berbrechens ober Dienftvergebens genommen werden fonne; faum hielten einige boch noch die ,, dimissio honesta 46, mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für fatt-Doch giengen die Gesetzebungen der neuesten haft k).

i) Ein großer Theil ber neuen Organisationspatente, so wie überhaupt wenigstens ber wichtigste Theil ber Gesetze für die Rheinbundstaaten, sindet sich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

k) S. Leift Staatsrecht, S. 102. und bie bafelbst angeführte Litterratur. Bergl. A. B. Rehberg über bie Staatenverwaltung beutsscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengeseste Auficht ausgeführt wird.

- s. 616. Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuent feste Grundsätze über das Verhältnis der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtöthätigkeit ah, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntnis verloren gehe!). Bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (S. 549.), für einen großen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition
 - 1) Saupt = Landes = Bragmatif über bie Dienftverhaltniffe ber Staats biener, vom 1. Januar 1805; abgebrudt bei D. E. Bonner, bet Staatebienft aus bem Gefichtepunkt bes Rechts und ber Rationalöconomie betrachtet. Landehut 1808. 8. Diefe Schrift fann gus gleich jum Beleg bienen, wie geschmeibig bas allgemeine Staats: recht unferer neueften Bubliciften fich bem Inhalt neuerer Berorb: nungen anzuschmiegen und fie als bie allein ber 3bee (?) bes Rechts entsprechenben gu rechtsertigen weiß, mahrend es bagegen bie alteren Ginrichtungen als Ausgeburten ober leberbleibfel einer barbarifchen Beit barguftellen pflegt. - Die bairifche Gefetgebung. obwohl fie über manche Gebrechen ber alteren Lehre (Rote k) bin= weghilft, scheint vornehmlich um beswillen weniger jum Dlufter ber fpateren Befengebungen gebient zu haben, (obwohl fie auch bei biefen benugt worben ift, g. B. bei ber coburgifchen Berordnung ben Givilftaatebienft betreffend, v. 3. 1821) weil ber Brundfat, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren fann und boch bimittiren möchte, leicht eine übergroße Laft von Benfionen auf bie Raffen maltt. In andern Gefetgebungen ift bafur ber Beg einer Dimiffion, nach vorhergegangener Untersuchung abministrativer Beborben, mit Freistellung eines Recurfes, vorgezogen worben.

IV. Berfaff., Gefetgeb. u. Rechtswiff. 667

der Regierung unterworfen, und die Summe der Steu- \$. 616. ern blos von dem angenommenen Staatsbedurfniß ab= hängig gemacht. Bei den flädtischen Obrigkeiten murde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wes nigstens sehr beschränft, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als ber landesherrlichen Aufficht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien=Fidei= commisse aufgehoben und die Leben allodisicirt m); so= fern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde bieses die Stellung bes alten Abels wesentlich verändert haben. späterhin wurde die Errichtung von Fideicommissen allenthalben wieder zugelaffen, und meiftens gegen bie früheren Aufhebungsgesete, auch der Leben, der alte Buftand wieder hergestellt, jedoch in der Regel nur, fofern die Bedingungen, unter welchen die Allodification würksam werden follte, nicht bereits eingetreten waren. Un seinen Rechten verlor baber in der That der alte Abel nichts; seine Stellung wurde indeffen baburch allerdings verändert, daß ihm die Secularisationen in bem größten Theil von Deutschland die Gelegenheit entzogen, einen großen Theil der Kamilienmitglieder in ben Stiftern zu versorgen, und bag er im Gangen nirgends mehr die wohlhabenoste Classe der Nation blieb, was er, wenige Städte abgerechnet, wo die In-

m) Diefe Allobification war ein Princip ber frangöfischen Geschgebung; ben Fibeicommiffen war biefes nicht mehr entgegen, seitbem ber neue frangösische Abel organisirt worben war.

5. 616. duffrie ichon früher großes Capitalvermögen gehir batte, bis gegen das Ende des achtzehnten Sahrbn derts noch gewesen war. Un seinem perfonlichen G fluß schien er eine Zeit lang durch bas fteigende M sehen bes Beamtenftandes zu verlieren, besonders h angleich von dem Recht der Standeserhöhung, welche mit der Souverainetat erlangt wurde, ein fehr ause behnter Gebrauch gemacht wurde, und sowohl badum als burch die neuen Berdienftorben, welche man erich tete, ein zahlreicher unbegüterter erblicher ober versonlider Abel entstand, welcher aus dem Beamtenftand, un ein begüterter, welcher aus der Induftrie bervorgien Doch zeigten fich zulezt die Folgen dieser Beranderungen nur barin, daß bie politische Stellung bes Abels etwat fehr unbeftimmtes murbe. In dem fteigenden Unfehn bes Beamtenstandes wollten Viele eine Begunftigum bes Bürgerftandes finden, beffen Stellung aber baburd eber zu seinem Rachtheil verändert wurde. Der von tive Character, welchen er ursprünglich gehabt batte, gieng allmälig ganz auf jenen Theil des höheren Burgerstandes über, jemehr die bürgerlichen Corporationen an Bebeutung verloren, und boch murbe bie Gleich ftellung des erfteren mit ber Ritterschaft (S. 446. 447. 563.) immer weniger anerkannt; auch wurden bie bobe ren Staatsamter eber häufiger aus bem Abel befest als früherhin. Dem Bauerftand verschaffte man allerbings einige Erleichterung feiner Laften (S. 609.), aber auf einem Wege, ber bie Sicherheit bes Gigenthums erschütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute fam. Die Befreiung ber Gewerbe von manchen Beschränkungen und Zwangd= §. 616. gerechtigkeiten darf man wohl für eine der vortheilhaf= testen Maaßregeln halten, besonders wo das Institut der Zünfte als policeiliche Anstalt ohne Zwangsrecht geschüzt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Poli=ceiaussicht, insonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweise der neuesten Zeitgehört, versehlte aber nicht selten ihren Zweck n) und wurde bei manchen Verhältnissen eine drückende Last.

In Desterreich und in den Staaten des nordlichen Deutschlands blieb es anfangs weit mehr bei der älteren Verfassung; auch die Länder, welche unter der französischen Herrschaft gestanden hatten, kehrten zum Theil zu jener zurück, als sie den rechtmäßigen Beherrschern wieder zurückgegeben wurden. Unter den nordebeutschen Staaten nahm zuerst der preußische, seit dem Jahre 1808, von den beschriebenen neuen Einrichtungen am meisten an, wobei jedoch die süddeutschen Geseste keineswegs erst zum Muster dienten, und manche von jenen hier auch früher und vollständiger eingeführt wurden o.). Auch befolgte man in Rücksicht der städti-

n) Unter ben Berordnungen biefer Art, nehmen ohne Zweisel bie Gefețe über bie Baffe ben ersten Plat ein, burch welche man, anstatt biese wie bisher als eine auch auf anderc Beise zu ersehende Legitimation ber Person zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgesezten Musterung unterwersen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen, die unteren Behörden von der Aussertigung der Päffe ausschloß, die dann von den oberen Behörden gerade eben so wie vorher von den unteren neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Personen ausgesertigt wurden. Bergl. Pfifter merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165. 172. 248.

o) 9. Det. 1807, Gbict, ben erleichterten Befit und ben freien Ge-

5. 616. schen Verfassung hier ben entgegengesezten Grundsagi während sie im süblichen Deutschland ihre Selbstiatbigfeit verlor, wurde ihr biese durch die Städteordnung vom Jahre 1808 vielmehr zurückgegeben, welches it jenem Theil von Deutschland erst als Vorbereitung oder als Folge der neuen landständischen Verfassungen geschah P).

Eine ber wichtigsten Angelegenheiten, seit ber Bie bervereinigung ber beutschen Staaten in einen beutschen Bund, wurde bie Ausführung bes 13. Artifels ba Bunbesacte (§. 612.); sie gehörte wesentlich zur Boll

branch des Grundeigenthums, fo wie rie perfonlichen Berhaltuffe ber Lantbewohner (Aufhebung ter Erbunterthaniafeit) betreffen. - 19. November 1808, Starteorbnung. 16., 26. und 28. Te cember 1808, Berordnung über bie veranderte Berfaffung ber cher ften Staatsbehorben, verbefferte Ginrichtung ber Provingial:Beli cei und Finangbehorben (woburch bie Regierungen in bloke Den: Landesgerichte verwandelt wurden, und jener Rame mit allen ibn gen Beschäften berfelben auf bie bieherigen Rammern übergieng und Beichafteinftruction fur bie Regierungen. 27. Dctober 1910, Grict über bie Finangen bes Staate und neue Ginrichtung ber M: gaben. 28. October 1810, Aufhebung tes Dublengmange und anberer Zwangegerechtigfeiten. 30. October 1810, Gingichung ter geiftlichen Gater. 20. November 1810, Ebict über ben Ber- und Auffauf. 27. Juni 1811, über Berauferung ber Domainen, Ferften und geiftlichen Guter. 7. Sept. 1811, über die policeilichen Berhaltniffe ber Gewerbe, in Beziehung auf bas Ebict vom 2. Revember 1810 wegen Ginführung einer allgemeinen Gemerbefteuer (Aufhebung ber Bunftgerechtfame). 14. September 1811. Grict wegen Regulirung ber guteherrlichen und banerlichen Berhaltniffe, und Beforberung ber ganbescultur. 11. Marg 1812, über bie bur: gerlichen Berhaltniffe ber Inden. 30. Juli 1812, Errichtung ber Rreisbirectorien und Gensbarmerie.

p) 3. B. in einem bairischen Ebict vom 17. Mai 1818 gegen rie frühern Bestimmungen einer Berordnung vom 24. September 1808.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 671

endung der neuen Grundlage des öffentlichen Rechts, S. 616. welches unter ben Schut des Bundes gestellt murbe 4). Selbst in den Ländern, in welchen die Thätigkeit der Landstände niemals gang aufgehört hatte, außer sofern fie durch die Fremdherrschaft unterbrochen worden war, wurde es meiftens nothwendig gefunden, Einzelnes zu ändern r), ober ben neueren Berhältniffen gemäß binzuzufügen, wenn auch nichts Neues über die Rechte ber Stände festgefest wurde. In den nieisten Ländern wurden aber neue Berfassungegefete nothwendig. in welche man zwar allenthalben mehr oder weniger aus den älteren Verfaffungsformen aufnahm, beren Inhalt über die Busammensetzung der Landstände, die Korm ihrer Verhandlungen und über ihre Rechte, jedoch immer einen neuen ftanbischen Organismus schuf, und meiftens zugleich bie Bedeutung eines vollftandigen neuen Grundgesetes über alle öffentliche Berhältniffe erhielt 8). Die Nothwendigkeit, wenigstens ben land ftändischen Berfammlungen in Sinfict ihrer Zusammensetzung und ihrer Verhandlungsweise

q) In so fern hat es nothwendig geschienen, bie wichtigsten Urskunden anzugeben, auf welchen biese Grundlage jezt beruht, obwohl die Geschichte ber Zeit seit Errichtung des beutschen Bundes, ans den in der Borrede zum ersten Band angegebenen Gründen, von dem Plan bieses Buchs ausgeschlossen geblieben ift.

r) Ober wenigstens bas, was in Lanbern, bie getrennt geweite weren, früher bestanden hatte, bei ihrer Biebervereinigung mit der alten Bestigungen herzustellen. Dieß geschah mit einigen Beringen, in Desterreich, hinsichtlich ber Berfassung war bei Aumerkung.

s) G. die Anmerfung jum Baragraphen.

į

٠,

ï

, 4

8. 616. eine neue Gestalt zu geben, beruhte beinahe alle mein barauf, bag bie frubere Berfaffung gar tein fefte Grundlage für beren ben jegigen Berhaltniffe angemeffene Einrichtung barbot. Dieg trat eben i wohl ba ein, wo man größtentheils nur Beralteti vorgefinden haben wurde, wenn man auf bie frubm Beit hatte gurudigehen wollen, und mithin amar einzeln bistorisch begrundete Elemente hatte, die begreiflich be ber neuen Ginrichtung berücksichtigt werben mußten aber feine organischen Inftitutionen, von welchen mu ausgehen fonnte und fie nur ihrem Befen gemäß # erneuern und auszubilben gehabt hatte - als ba, m in einzelnen Theilen bes Staats zwar landständisch Einrichtungen noch bestanden, ober wenigstens bis gu Jahr 1803 nuch bestanden hatten, aber ber Staat i feiner jegigen Zusammensetzung boch unmöglich be zur Grundlage feiner Einrichtungen nehmen fonm was mit feiner Eigenthumlichfeit als Banges in a feinem organischen Busammenhang ftanb. Gin Bebur niß, Berfassungsgesete aufzustellen, welche all öffentliche Berhältniffe umfagten, mar in den meifte Staaten ohne Zweifel auch vorhanden; es mußte u bedingt ba anerkannt werben, wo über die vorliegei ben rechtlichen Berhaltniffe feine Gefet vorhauden waren, ober beren fernere Anwendbark zweifelhaft fenn fonnte; es barf aber wohl bezweife werden, ob es zu den Borzügen diefer neuen Befel gehört, daß die Bestimmungen, welche doch nur t Mitwürfung ber Stände bei fünftig zu treffende Einrichtungen ordnen follten, auch fo viele Principie

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 673

barüber aufstellten, welche Bedeutung diese Einrichtun= 8. 616. n gen felbst haben follten, und dadurch der allmäligen I Entwicklung der Verfassung vorgriffen. Der Werth seiner allmälig entwickelten Verfaffung wird allgemein I barin gesezt, daß sich alles, mas gesetliche Bestim= i mung geworden ift, auf die Entscheidung bestimmter , bei einzelnen Greigniffen zur Erörterung gefommener | Fragen beziehen läßt. Wo ein folcher Stoff der Erorterung fehlt, muß bie gefetliche Bestimmung über die Bedeutung, welche eine Einrichtung erhalten foll, immer einen theoretischen Character an fich tragen; wenn sie angewendet werden soll, bleibt das einzige Bulfsmittel für ihre Auslegung und Anwendung, bie logische Interpretation der gebrauchten Ausbrucke, die icon deshalb gang unsicher ift, weil bei einer theore= tischen Bestimmung unmöglich an jeden concreten Fall ber Anwendung gebacht fenn fann. Es dürfte hierin ber Grund zu suchen fenn, weshalb die Befengebung, welche die neuen Verfaffungeurfunden zur Grundlage genommen hat, auf so viele Schwierigkeiten gestoßen ift, an die bei der Abfaffung der lezteren felbst Niemand gedacht hatte, beren Lösung aber burch bas Daseyn eines schon vorher aufgestellten Princips, bie Erfahrung gezeigt hat, feineswegs erleichtert worden ift.

Berzeichniß ber wichtigsten Berfaffungege: Anmerkung. fete feit Errichtung bes deutschen Bunbes.

Bergl. Bolit bie europäischen Berfaffungen feit bem 3. 1789 bis auf bie nenefte Beit. B. 1. Abth. 1. 2. B. 2. 3. Leipz. 1832. 8. 43

8. 616. 1. Defterreich. Wiebereinführung ber fruheren Berfaffung w Eprol, 24. Marg 1816. Polit I, 1. S. 51.

11. Breugen (bei Bolis fehr unvollftanbig). Die Grundlage & jest bestehenben flaubifchen Berfaffung ber preußischen Monarcie tak bas allgemeine Gefet vom 5. Juni 1823 (Gef. Samml. C. 129.), w ches folgende Bestimmungen enthalt: "I. Es follen Brovincialfante Unferer Monachie in Burffamfeit treten. Il. Das Grundelgentien i bie Bebingung ber Stanbichaft. III. Die Provincialftanbe fint m gesehmäßige Organ ber verschiedenen Staube Unferer getreuen Unte thanen in jeder Broving. Diefer Bestimmung gemäß werben Bir 1) & Befegerentmurfe, welche allein bie Broving angeben, gur Berathung # fie gelangen, ihnen auch, 2) fo lange feine allgemeine ftanbifde & fammlungen flatt finden, ble Entwurfe folder allgemeinen Befehe, reit Beranderungen in Berfonen : und Gigenthumerechten und in ben State gum Gegenstand haben, fo weit fie bie Broving betreffen, gur Beratfen porlegen laffen; 3) Bitten und Befchwerben, welche auf bas fperick Bohl und Intereffe ber gangen Proving ober eines Theils berfelben & giehung haben, von ben Brovincialftanben annehmen, folche prife m fie barauf bescheiden, und 4) bie Rommunalangelegenheiten ber Breis ibren Beschluffen, unter Borbehalt Unferer Genehmigung und Aufficht, überlaffen. Dem gegenwartigen Gefete, bas jeboch auf Reufchatel mit Balangin feine Aumendung findet, wollen Bir fur jede Broping ein te fonberes Befet, welches bie Form und bie Grangen ihres fanbifden Berbaubes bestimmt, nachfolgen laffen. Sollten Bir fünftig in biein befonberen Gefeten Abanderungen ale wohlthatig und nutlich erachten: fo werben Wir biefe nur nach vorhergegangenem Beirath ber Brevis cialftanbe treffen. Bann eine Bufammenberufung ber allgemeinen gant ftanbe erforderlich fenn wirt, und wie fie bann aus ben Provincialftanten hervorgeben follen, barüber bleiben bie weiteren Bestimmungen Unfent landesväterlichen Fürforge vorbehalten". Für jede Proving find feit bem befondere Gefete erlaffen, welche ben Organismus ber Brovie cialftante bestimmen: 1) Fur bie Darf Brantenburg und bas Rat grafthum Rieber-Laufis. 1. Juli 1823 (G. C. C. 130.). 1925 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Für bas Ronigreich Breugen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für bas Bergogthum Bommern und bas Fürftenthum Rugen, 1. Juli 1823 (G. S S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Fur bas Bergogthum Schleffen, bie Grafichaft Glas und bas preufis fche Marfgrafthum Dber-Laufit. 27. Marg 1824 (G. G. 62.). 2. Juni 1827 (G. G. S. 61.). 5) Für bie Proving Sachfen. 27. Mari 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Für Die

ving erlaffen. Gef. Samml. 1842 G. 215 — 241.
III. Baiern. Verfaffungeurfnnbe vom 26. Mai 1818, mit ben bazu gehörenben Ebicten und übrigen Beilagen. Nanch. 1818. 8. Die lezteren finbet man bei Polip a. a. D. I, 1. S. 132 u. f nicht vollpftanbig, bagegen aber noch einige spätere Gesehe. IV. R. Sachsen :

und Rügen. 17. August 1825 (G. S. S. 217.). Preußen 17. Marz 1628 (G. S. S. 34.). Schlesien und Ober-Lausitz. 2. Juni 1827 (G. S. S. 71.). Sachsen. 17. Mai 1827 (G. S. S. 54.). Bestphalen und Rheinprovinzen. 13. Juli 1827 (G. S. S. 117.). Posen. 20. December 1828 (G. S. 1829. S. 3.). — Berordnungen über die Bildung eines Ausschuffes in jeder Provinz, aus Mitglierern des Provinzial Landtags bestehend, der in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern in geeigneten Källen berusen werden kann, um besten Raths in wichtigen Landesangelegenheiten sich zu bedienen, am 21. Juni 1842 für jede Pros.

S. 616. Ueber bie Beranberungen, bie feit 1815 in ber alteren Berfaffung (befonbere burch ein Decret vom 16. October 1820) vorgenommen wurden, f. S. Blumner gand = und Ausschußtageordnung vom Jahre 1728 mit Bufapen. Leipz. 1822. 8. Berfaffungenrfunde vom 4. September 1831. Polit 1, 1, S. 220. Mahlgefet 24. September 1831, eben = baf. S. 274. V. R. Sannover. Durch Convocation einer proviforifchen allgemeinen Stanbeversammlung mittelft Batent vom 7. December 1814, und beren Berhandlungen (vergl. S. Enben, bas Ronig= reich Sannover nach feinen öffentlichen Berhaltniffen, befonbers bie Berhandlungen ber a. St. B. in ben Jahren 1814, 1815, 1816. Nordh. 1818. 8.1, murbe, ohne bie Brovinciallanbftanbe aufzuheben, bie Festfegung einer Berfaffung ber allgemeinen, fpaterbin in zwei Rammern getheilten Stanbeversammlung vorbereitet, welche burch Batent vom 7. Dec. 1819 geschah. Das Patent auch bei Bolig I, 1. S. 203., aber ohne bas bagu gehörende Bergeichniß ber Mitglieber ber a. St. B. nach beren neuen Organisation (f. Samml. ber Gefete fur bas R. Sannover. 1819. Abth. 1. S. 140.). Ueber bie Rechte ber a. St. B. bestimmte S. 6. bes Batente, bag fie im Befentlichen biefelben Rechte ausüben folle, welche früherhin ben einzelnen Propinciallanbichaften, fo wie auch ber bieherigen proviforischen Stanbeversammlung zugeftanben haben, namentlich bas Recht ber Verwilligung ber, Behufe ber Beburfniffe bes Staats erforberlichen Steuern und ber Mitverwaltung berfelben unter verfaffunge= maßiger Concurreng und Aufficht ber Laubesherrschaft, bas Recht auf Buratheziehung bei nen zu erlaffenben allgemeinen gandesgesetzen und bas Recht, über bie ju ihrer Berathung gehörigen Gegenftanbe, Borftellungen an die Regierung zu bringen. — Ginige ber wichtigeren, bie allgemeine Lanbesverfaffung weiter entwickelnben fpateren Befete finbet man bei Bolig a. a. D. S. 267 u. f. Grundgefet vom 26. Ceptem= ber 1833. Bolig III, S. 565 u. f. Durch Batent vom 1. Nov. 1837 wurde biefes fur aufgehoben erflart, und eine neue Berfaffungeurfunde vom 1. August 1840 mit einer nach ben Regeln bes Patents vom 7. Dec. 1819 berufenen Stanbeverfammlung veranbert. VI. Würtem = berg. Ueber bie Aufhebung ber alteren Berfaffung und bie Berhand= lungen feit 1815 bis zur Errichtung bes neuen Grundgefetes, vergl. bie Literatur und die Angabe ber Quellen bei : R. Mohl bas Staatere.bt bes Ronigr. Burtemberg. Tub. 1829. G. 43 u. f. Die Berfaffunge= . nrfunde vom 25. September 1819 und die auf beren Inhalt Bezug habenben späteren Befete findet man gefammelt bei: B. F. Rapff B. U. bes Ronigr. Burtemberg mit ben biefelbe erganzenden Gefeten und Berorbnungen. Rotw. 1832. 2 Bbe. 8. Bei Bolig I, 1. G. 348 u. f. finbet man nichts ale bie B. U. von 1819, bagegen aber mehrere gur Geschichte ber Beit von 1806 - 1819 gehörenbe Actenftucke. VII.

Baben. In feinem beutschen Lande wurde nach ber Bergrößerung bes= 8. 616. felben im 3. 1803 rafcher organifirt als hier, wobei inbeffen allerbings nicht übersehen werben barf, bag auch feiner ber größeren bentschen Staaten aus ungleichartigeren Theilen zusammengefegt mar. Rurfürstlich Babische Landes-Organisation. In 13 Ebicten mit Beilagen. Carler. 1803. 8. Die Actenftude gur Gefchichte ber weiteren Entwickelung bis gum 3. 1815 findet man bei Binfopy ber Rhein= Bund. Die Berfaffungenrfunde vom 22. Anguft 1818 nebft ben bagu gehörenden Gefegen vom 3. 1818 und 1819 find gebruckt u. b. Titel: die landständische Berfassungenrkunde für bas G. S. Baben nebst den bazu gehörigen Actenstücken. Carlor. 1819. 8. Richt so vollständig findet man die lezteren bei Pölit I, 1. S. 459 u. f., bagegen aber bie wichtigeren neueren Gefete, unter biefen bas Prefigefet vom 28. December 1831, welches 1832 wieder außer Bürtsamfeit gesett wurde. VIII. Rurheffen. Eine vom Anrfürft Bilhelm I. beabfichtigte neue Berfaffung blieb bloger Entwurf. S. beurfundete Darftellung der heffifch. Landtageverhandt. 1816. 8. Rurheffifche Landtageverhandlungen. 1816. 4 Abth. 8. Protocolle ber beutsch. B. B. (Quartausgabe) B. 5. C. 364. 365. Bergl. Bolis 1, 1. C. 551 u. f. Berfaffungeur= funde für bas Rurfürstenthum Seffen vom 5. Januar 1831. lig I, 1. S. 613. IX. Großherzogthum Beffen. Berfaffungeurfunde vom 17. Dec. 1820. Bolig I, 2. S. 669 u. f. X. Dane: mart wegen Solftein und Lauenburg. Ronigl. Decret vom 28. Mai 1831 in Betreff ber Ginführung von Brovincialftanben. Bolis I, 2. S. 729. Organisation berfelben 21 Dai 1834 bei A. Muller Archiv fur Gefengeb. B. 7. 6. 2. S. 46 u. f. XI. Großherzoglich= und herzoglich=fachfifche Baufer erneftinifcher Linie. Grund= gefet über bie landftanbifche Berfaffung bes Großherzogth. Cachfen= Beimar = Gifenach vom 5. Mai 1816. Polit 1, 2. S. 758. Co= burg: Berf. Urf. 8. August 1821, ebenbaf. S. 806. Meiningen und hilbburghaufen. 23. August 1829, ebenbaf. S. 833. Altenburg. 29. April 1831, ebenbaf. S. 856. XII. Braunfchweig. Berordu., die erneuerte Lanbichaftsorbnung betreffend, vom 25. April 1820. Bolig I. 2. S. 914. Actenftude, die Borbereitung einer Beranderung betreffend, ebenbaf S. 927 - 1008. Rene Lanbichafteorbe nung vom 12. October 1832, ebenbaf. S. 1192. XIII. Medleu = burg: Bereinbarung ber Banpter beiber Linien mit Bugiehung ber Stante über compromiffarifche Entscheibung von Differengen mit ben legteren, befannt gemacht ben 23. November 1817. Protocolle ber Bundes = Versammlung (Quartanegabe) B. 4. S. 150 u. f. Bolit I, 2. S. 1020. XIV. Maffau: Berf. Urf. 2. September 1814, mit meh: reren bagu gehörenben Gefeten: Bolit I, 2. G. 1002 u. f. Diben=

8. 616. burg: vorbereitenbe Gefengebung 28. December 1831. Bolit 1, 2. S. 1023 u. f. XV. Schwarzburg: Conberehaufen. Gefene 8. Januar 1816. 21. April 1821. Polit I, 2. S. 1004. XVI. Henzollern: Sigmaringen. Berf. Urf. 11. Juli 1833. Polit III, S. 532.

S. 617.

§. 617.

Die evangelische Rirche litt unter den fturmifchen Ereigniffen der neueften Beit weniger als bie fatholische, weil ihre Einrichtungen zu jeder Staatsverfaffung pagten, und fie, felbft unter einem fatholifden Regenten, nichts weiter forberte als Glaubens - und Bemiffensfreiheit, ungeftorten Fortgenuß ihres überall fehr mäßigen Kirchenfonds, und ein von dem perfonliden Einfluß eines Regenten anderer Confession unabbangiges Confistorium; daß der Devutationsschluß von 1803 die übrig gebliebenen evangelischen Stifter und Albster auch der Disposition der Landesherren überließ (S. 606.), war weniger ein Verluft für die Rirche als für die barin Bepfrundeten, fofern man fich nicht entschließen wollte, die eigentliche Bestimmung dieser Guter (§. 558.) anzuerfennen, und felbit für jene gieng diese Ausbehnung ber Secularisationen ziemlich unschädlich vorüber a), weil meistens besondere Landesverträge das Fortbestehen diefer Institute schüzten. Bur die fatholische Rirche hingegen führte fcon die zweite Sälfte des achtzehnten Jahrhunderts manche

a) Im preußischen Staat, wo fich die bedeutenbsten Institute dieser Art befanden, entschloß man sich erst in der großen Bedrängniß des Staats im Jahr 1810 biese Fonds einzuziehen (§. 616. Noste o).

IV. Berfaff., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 679

Beränderungen ihrer bisherigen Lage herbei. Scit ber \$. 617. tridentinischen Synode hatte die romische Gurie ben Sieg, welchen diefe dem Bapftthum verschaffte, forgfältig benuzt, ihre Rechte in Deutschland nicht blos gu befestigen, sondern zu erweitern. Un dem faiserlichen Hof hielt fich icon feit Karl V. ordentlicherweise ein papftlicher Runtius auf, ba man beinabe ununterbroden über die firchlichen Angelegenheiten in Deutichland zu unterhandeln hatte; feit der tridentinischen Synode gab die Ginführung ihrer Berordnungen Gelegenheit, ihm noch wichtigere Geschäfte aufzutragen, und nachdem es 1586 gelungen war, die fatholischen Cantons ber Schweiz zur Amahme eines fortwährend bei ihnen (zu Lucern) residirenden Muntius mit belegirter Gerichtbarfeit zu bewegen b), murde auch bie Einleitung getroffen, in Deutschland ftebende Runtiaturen mit "Facultaten" zur Ausübung papftlicher Reservatrechte zu gründen. Neben dem Auntius am fai= ferlichen Hofe murben unter P. Clemens VIII. (1591 - 1605) auch in Coln und Bruffel Nuntiaturen vollftanbig eingerichtet, welche fich allmälig in ben Befit concurrirender Gerichtbarfeit mit den Ordinarien und Erzbischöfen zu setzen wußten und statt ber concordatenmäßigen Nationalrichter bei Appellationen nach Rom gebraucht murden . Die Disbensationen konnte man bei ihnen auf bas bequemfte haben; um fo fefter hielt baber der Bapft jezt auf dem einmal aufgestellten Sy=

b) S. (v. Weiben felb) grunbliche Entwidlung ber Dispens = unb Runtiaturftreitigfeiten (1788. 4.) S. 327 u. f.

c) S. Beibenfelb a. a. D. S. 335 u. f.

8. 617. ftem, bag, mit Ausnahme ber im canonifchen Recht ausbrücklich ben Bischöfen beigelegten Dispensationsbefugniffe, alle Dispensationen zu den vorbehaltenen papftlichen Gerechtsamen gehörten, und ertheilte bie Indulte, welche einzelne berfelben ben Ordinarien überließen, nur in einem febr befchranften Umfang d). Seit bem achtzehnten Jahrhundert schwanden die erlangten Bortheile allmälig wieder. Schon ber Dieberländer van Efpen (geb. 1646 + 1728) naberte fic in feinen Schriften e) bem Episcopalipftem (S. 471. 472.) wieder mehr, als feit der tridentinischen Sunode irgend ein beutscher Schriftfteller gewagt batte, und burch ben trierichen Weihbischof von Sontheim () wurde es bald bernach viel grundlicher und vollftandis ger entwickelt, als je fruber geschehen mar. Die ofterreichischen Schriftfteller g) ichrieben ichon unter Maria Therefia in diefem Sinn, und Joseph II. fand, nicht

d) S. J. B. bie Inbulte für Salzburg bei Gaertner Corp. jur. eccles. Catholic, Tom. 2. p. 435.

e) Zegerus Bernhard van Espen jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. öfter, auch in ben mehreren Ausgaben seiner gesammelten Werke, von welchen bie beste zu Coln 1775 erschienen ist.

f) Unter bem angenommenen Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4. ed. 2. ibid. 1765. 4. Bergl. Schröch Kirchengesch. seit ber Resermation, Th. 6. S. 532 u. s.

g) Paul Jos. de Riegger (geb. 1705. + 1775) institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. P. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777. Biel weiter giengen bie öfterreichischen Schriftsteller unter Joseph II. S. Jos Bal. Cybel, Bas ift ber Papst. Wien 1782, und eine andere Schrift von Cybel in bemselben Jahre: Bas ift ein Bischof?

IV. Berfaff., Gefetgeb. u. Rechtswiff. 681

blos bei bem gelehrteren Theil feiner Beiftlichkeit, fon= \$. 617. bern bei bem größten Theil bes fatholifchen Deutschlands, die öffentliche Meinung icon zu feinen Gun= ften entschieden, als er es unternahm, die Rechte bes Papftes zunächft in feinen Erbländern und wo möglich in gang Deutschland zu beschränfen h). Es gehörte gu feinen firchlichen Reformen gleich bei bem Beginn feiner Regierung, feine Bifcofe von bem Papft unab= hangiger zu machen; ben Orden murbe jede Berbinbung mit auswärtigen Oberen verboten und bie Jurisdiction ber Bischöfe über fie wieder hergestellt; alle Dispensationen follten fünftig bei biefen und nicht mehr bei bem Muntins gefucht, alle Recurfe von ben geiftlichen Landesgerichten nach Rom ober an den Runtius unterfagt fenn, und feine papftliche Verfügung eber publicirt werben, als wenn fie bas ., placetum regium" erhalten hatte. Aus ben Niederlanden murbe ber Muntius fogar entfernt i). Weber eine Reife Bapft Bius VI. nach Wien (1782), noch ber Wiberftand, ben Joseph II. bei einem Theil feiner Beiftlichfeit und besonders bei ben Orden fand, vermochte Die Ausführung biefer Maagregeln aufzuhalten; faum ließ fich der Raifer bemegen Indulte zu manchen Befugniffen anzunehmen, die ber Papft als feine Rechte

h) Bergl. über biefe Begebenheiten überhampt: Geschichte ber rom. fathol. Kirche unter ber Regierung Papft Bius VI., von P. Ph. Bolf, Jürich 1793 — 1802. 7 Bbe. 8. besonbers B. 3.

i) Der Papft schiefte bafür (1786) einen Auntius nach München, wos zu Kurfürst Karl Theobor seine Einwilligung gab: hierin lag bie nächste Beranlaffung zum emfer Congreß. S. Schrödth a. a. D. S. 501.

Die beutschen Erzbischofe forberte a g. 617. aniprach k). (1785) auf, zu berathen, wie ben Bischofen und De tropoliten die Rechte gurudgegeben werden fonnten, bie ihnen widerrechtlich entzogen worden, und bas Refultat ihrer Unterhandlungen, welches in eine zu Ems (25. August 1786) aufgesezte Bunctation gefaßt mutbe, fündigte ben Entschluß an, mit Sulfe bes Raifers und der Reichsftande das Episcopalspftem in der Einrichtung ber beutschen Rirche vollftandig zur Ausführung zu bringen 1). Durch die ungunftige Aufnahme, welche die Ansichten der Erzbischöfe bei den deutschen Bischöfen fanden, welche fich feine Bortheile von bem erweiterten Würfungsfreise ber ersten versprachen. blieb zwar für den Augenblick die befannt gemachte Erflarung ber Erzbischöfe über bas Suftem, bas fie funftig zu behaupten gedachten, das einzige Refultat biefer Bewegung; ein so offen angefündigtes Borhaben feste aber die papstliche Curie ichon in den Nachtheil, seitbem jede Ausübung der Reservatrechte, die ihr noch gestattet wurde, sich erft erfampfen zu muffen , welches ihr noch mehr erschwert wurde, als die politischen Beränderungen im Jahre 1803 die Diocesanverhaltniffe Die veränderten Berhältniffe ber Staaten zerrütteten. nach Auflösung der Reichsverfassung ließen das Fortbestehen der alten Dibcefaneintheilung nicht mehr zu; bie Einrichtung einer neuen, zu welcher die Mitwürfung bes Papstes unentbehrlich mar (g. 174.), erforderte

k) Bergl. Schrödh a. a. D. S. 500.

¹⁾ S. Refultate bes emfer Congreffes, von ben vier beutschen Ergsbifchofen unterzeichnet u. f. w. Frankf. u. Leipg. 1787. 8.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 683

nach der Secularisation aller Hochstifter eine beträcht= \$. 617. liche Dotation, über welche man zwar in ber Zeit bes Rheinbundes schon hie und da Unterhandlungen angefnüpft hatte, aber zu keinem Resultat gekommen war. Bei der bedrängten Lage, in welche der Papst durch bie frangofische Berrschaft über Italien gekommen mar m), hieng es zulezt selbst von der Willführ der Regierun= gen ab, welche Rechte man ihm noch einräumen wollte; insbesondere stand nichts im Wege, durch burgerliche Gesetze bas ganze Verhältniß der fatholischen Rirche zum Staat zu verändern, bas fie feit ber Beit ber pseudoisidorischen Decretalen behauptet hatte. öfterreichische Gesetzgebung war hierin vorausgegangen; ichon Maria Theresia verpflichtete in ihrer Griminalgesetzgebung die geiftlichen Gerichte bei Untersuchungen über Berbrechen eines Geiftlichen, diefen dem welt= den Richter zu übergeben, sobald jene nach den burgerlichen Gefegen eine Leibes - oder Lebensftrafe nach sich zögen n); die spätere Gesetzgebung unterwarf die Beiftlichen in allen Fällen burgerlicher Bergeben fogar schlechthin dem weltlichen Richter, und überließ den Bischöfen nur, vor Bollziehung ber Strafe, die eine

m) Bapft Bins VI. war fogar vom Februar 1798 an Gefangener ber französischen Regierung, und starb (29. August 1799) in der Gesfangenschaft. Sein Nachfolger Pins VII. wurde (1809—1813) auf gleiche Weise behandelt, als er sich der am 17. Mai 1809 verfügten Bereinigung der Ueberbleibsel seines Kirchenstaats, wesnigstens mit geistlichen Wassen widersezte, indem er am 12 Juni 1809 den Kirchenbann über den Kaiser der Franzosen aussprach.

n) S. Riegger instit. jurispr. eccles. \$. 255.

8. 616. 1. Defterreich. Biebereinführung ber früheren Berfaffung von Eprol, 24. Marg 1816. Polit I, 1. C. 51.

11. Breußen (bei Bolit fehr unvollftanbig). Die Grundlage ber jest befiehenben ftanbifchen Berfaffung ber prengifchen Monarchie bilbet bas allgemeine Gefet vom 5. Juni 1823 (Gef. Samml. G. 129.), weldes folgende Bestimmungen enthalt: "L Ce follen Provincialftanbe in Unferer Monachie in Burtfamfeit treten. Il. Das Grunbeigenthum ift III. Die Provincialftanbe find bas bie Bebingung ber Stanbichaft. gefehmäßige Organ ber verschiedenen Stante Unferer getreuen Unter thanen in jeber Broving. Diefer Beftimmung gemäß werben Bir 1) bie Befetesentwürfe, welche allein bie Proving angeben, gur Berathung an fie gelangen, ihnen auch, 2) fo lange feine allgemeine ftanbifche Berfammlungen ftatt finben, bie Entwurfe folder allgemeinen Befege, melde Beranberungen in Berfonen = und Gigenthumerechten und in ben Steuern gum Gegenstand haben, fo weit fie bie Proving betreffen, gur Berathung porlegen laffen : 3) Bitten und Befchmerben, welche auf bas fpecielle Mobl und Intereffe ber gangen Proving ober eines Theils berfelben Begiebung haben, von ben Provincialftanben annehmen, folche prufen und fie barauf befcheiden, und 4) bie Rommunalangelegenheiten ber Broving ihren Befchluffen, unter Borbehalt Unferer Genehmigung und Aufficht, überlaffen. Dem gegenwärtigen Gefete, bas jeboch auf Renfchatel und Balangin feine Aumendung findet, wollen Bir für jebe Proving ein be: fonberes Befet, welches bie Form und bie Grangen ihres franbifden Berbanbes bestimmt, nachfolgen laffen. Sollten Wir fünftig in biefen befonberen Gefegen Abanderungen als wohlthatig und nuglich erachten: fo werben Wir biefe nur nach vorhergegangenem Beirath ber Brovincialftanbe treffen. Bann eine Bufammenbernfung ber allgemeinen Landftande erforderlich fenn wirb, und wie fie bann aus ben Provincialftanben hervorgeben follen, barüber bleiben bie weiteren Bestimmungen Unferer landesväterlichen Fürforge vorbehalten". Für jede Proving find feits bem befondere Gefete erlaffen, welche ben Organismus ber Brovincialftante bestimmen: 1) Fur bie Mark Brandenburg und bas Marigrafthum Rieber-Laufit. 1. Juli 1823 (G. C. S. 130.). 17. Muguft 1925 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Fur bas Ronigreich Breugen, 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für bas herzogthum Bommern und das Fürstenthum Rügen. 1. Juli 1823 (G. S S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Für bas Gerzogthum Schlefien, bie Grafichaft Glat und bas prengi: fche Markgrafthum Oberslaufit. 27. Marz 1824 (G. S. S. 62.). 2. Juni 1827 (G. S. S. 61.). 5) Fur bie Proving Cachfen. 27. Darz 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Kur bie

IV. Berfaff., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 685

den Besitz gleicher Rechte zu setzen, und bei den wie- §. 617. der angeknüpften Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle über eine neue Einrichtung der Diöcesen, sich auf die Festsetzung der rein kirchlichen Berhältnisse zu beschränken und ohne die Gränzen der Gesetzgebung und Gerichtbarkeit des Staats oder den Umfang der päpstlichen Reservatrechte einer Discussion zu unterwersen, sich in dieser Stellung zu behaupten r).

S. 618.

§. 618.

Die Gefetgebung über das burg erliche Recht, behielt bis in die zweite Galfte des achtzehnten Jahrhunderts den Character, welchen fie feit der Einführung des römischen Rechts angenommen hatte (§. 560.) a).

lung aller mahrend ber Regierung Josephs H. ergaugenen Berordnungen im geistl. Fach. Frankf. u. Leipz. 1788. 1789. 2 Bbe. 8.

- r) Bergl. bas Concorbat zwischen Baiern und Papft Pius VII. vom 5. Juni 1817, (Beilage zur officiellen Ausgabe ber bairischen Berfassungsnefunde); bie papftlichen Bullen über die Organisation ber fatholischen Kirche in ben: Preußischen Staaten vom 16. Juli 1821, in Gefolge eines zwischen Preußen und bem römischen Hof geschlossenen Bertrags vom 25. März 1821, in ber Preußisch. Gesetzamml. J. 1821. S. 114 u. f.; Hannover 26. März 1824; ber rheinischen Kirchenprovinz 16. August 1821 und 11. März 1827. Sämmtliche Actenstücke in meinem Kirchenrecht B. 2. Aus. S. 827 u. f.
- a) Lehrreiche Beispiele einer Gefetgebung in bem Geist ber alteren Lanbrechte und Landesordnungen enthalten: bie fachfen-gothais sche Landesordnung von 1653, revibirt 1666, mit ihren spateren Erganzungen; die altenburgische von 1705; die anhaltische von 1666; bie trierische von 1668; bie magbeburgische von 1688; das babensche Landrecht von 1710 mit der Landesordnung von 1715; das hohenlohische Landrecht von 1738; das main-

s. 618. Die veränderte Richtung, welche fie feitdem erhielt gieng, wie bei dem öffentlichen Recht, zum Theil von der Theorie und nicht blos von dem practischen Be burfniß aus; in dem Juhalt ber neueren Gefete murt baber zwar auf bas leztere Rudficht genommen. 2 gleich aber auf die Form, die man bem burgerlichen Recht geben wollte, besonderer Werth gelegt. Ben frangofischen Civilisten bes fechszehnten Sahrhub berts und die Schriftsteller, welche um die nämliche Beit in anderen gandern in dem Geift Diefer Schult bas romifche Recht behandelten, hatten allerdings beffen Gebrauch gar febr für biejenigen erleichtert, welche, in Befit ber Brincipien bes romifchen Rechts, auch bie in Deutschland vorfommenden Verhältniffe richtia aufzufaje fen und nicht blos den Buchstaben einzelner Bestimmungen, soudern jene Principien felbst anzuwenden Allein die Anzahl der Manner, welche hiermit die Grundfate des deutschen Rechts bei ben Inftituten, welche hauptsächlich nach jenen zu beurtheilen waren, zu verbinden und in ihren Schriften eine romisch = dentsche Jurisprudenz aus den achten Quellen bes Rechts zu bilden im Stande maren, burch welche

gifche von 1753. Roch haufiger als Landrechte und Landesorts nungen find die Berordnungen über einzelne Gegenstände, in bem Sinne ber alteren Gesetzebung. Bergl. über deren Sammlungen Runde Grundfage bes gem. bentschen Privatrechts. §. 48., meine Ginleitung in bas beutsche Privats und Lehenr. §. 16. vierte Ausg. 1936. S. 48 u. f. und andere neuere Lehrbucher bes bentsichen Privatrechts, besonders aber: C. A. Grundler Uebersicht ber in beutschen Bundesstaaten geltenten Lands und Lehenrechte. Immenau 1832. 8.

IV. Berfaff., Gefetgeb. u. Rechtswiff. 687

erft ein richtiger Gebrauch ber römischen Rechtsquellen g. 618. neben den deutschen Geseten und Gewohnheiten möglich murbe, war nicht groß; besonders fehlte es an einem höchften Gericht, beffen Entscheidungen bie nach und nach gebildete Theorie zu fixiren im Stande gewesen waren, da die Reichsgerichte für so viele Länder nicht mehr das bochfte Tribunal waren b). Allerdings machte man feit Conring (§. 562.) in ber Behandlung der deutschen Institute bedeutende Fortschritte; bereits in der zweiten Salfte des fiebzehnten Jahrhunberts wurden die älteren Quellen des Rechts häufiger zur Erläuterung ber in ben neueren Gefeten und Bewohnheiten vorkommenden Inftitute gebraucht, und Johann Schilter (geb. 1632 + 1705) verband eine Theorie der lezteren mit dem römischen Recht, in welder zuerft die sonft nur zerftreut vorkommenden Grundfate des deutschen Rechts vollständiger und beffer zu= Christian Thomasisammengestellt waren c).

b) Ohnstreitig ist biefer Umstand eine ber Hauptursachen bes Schwanfens ber Praxis, welche die confequente Ausbildung des gemeinen Rechts durch diese verhindert hat; die Bergleichung der englischen Jurisprudenz mit der deutschen, wo durch das große Ausehen der Aussprüche der Gerichtshöse das Common law immer zeitgemäß fortgebildet, und durch die Festigkeit der Praxis ein zweckmäßiges Eingreisen der Gesetzgebung vorbereitet worden ist, kann am besten darüber belehren, was unserem deutschen Recht in seiner Ausbildung nachtheilig geworden ist.

c) J. Schilter Praxis juris Romani in foro Germanico, juxta ordinem Pandectarum (in einzelne Exercitationen getheilt, und das her häufig unter dem Namen Exercitationes ad Pandectas citixt) zwerft Jen. 1672—1684 in einzelnen Abhandlungen, 1698 als ein Ganzes in 3 Theilen, und dann mit einer Berrede von Thomasius Lips. 1713, Francos. 1733, fod.

g. 618. us d) und bie spateren hallischen Jurifien trugen ich viel bagu bei, das deutsche Recht bei ber Beurtheilm ber deutschen Institute endlich in seine gebührenk Stelle einzusepen, und seitdem Georg Beier (1707) augefangen hatte, das deutsche Privatrecht als eine abaesonderten Theil der Rechtswissenschaft zu bearbei ten .), brachten die Germanisten bes achtzehnten Jahr hunderts nach und nach auch ein reicheres Material über feinen Inhalt zusammen und burch die vollfich digere Benutung ber hiftorifden Gulfemittel mehr 3m sammenhang und Consequenz in die von ihnen aufge ftellten Grundfate. Die Richtung, welche dadurch ein mal den germanischen Studien gegeben mar, zeigte ih ren Einfluß sofort auch in dem Lebenrecht; Johann Schilter verbreitete bier burch seinen Commentar über das sogenannte alemannische Lehenrecht f) Renntniß der eigenthumlich deutschen Lebensinstitute, beren Erörterung seitbem mit bem longobardischen Le henrecht verbunden wurde; das Lehenrecht felbst blieb ein von dem übrigen deutschen Recht abgesonderter Theil der Rechtswiffenschaft, weil es in der früheren Beit bas einzige Inftitut gewesen mar, bas eine missenschaftliche Ausbildung erhalten, und barum einmal

d) Bergl. beffen Borrebe gu bem Rote c. angeführten Berf.

e) Durch Borlefungen; eine schriftliche Bearbeitung erschien erft nach feinem Tobe. Bergl. über ihn und die Germaniften feit feiner Beit Runbe a. a. D. S. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici seudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praes. Scherzii 1728. sol. S. über ihn und die späteren Bearbeiter des Lehenzrechts, Weber Haubbuch des Lehenreches Th. 1. S. 306.

feine eigene Literatur hatte. Ohngeachtet Diefer Fort- 2. 618. ichritte ber wiffenschaftlichen Gestalt bes beutichen Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere unvollfommnere auch auf die Gefetgebung und bie Braxis äußerte, blieb boch immer noch eine Anzahl von Unhängern ber alteren Unficht, daß nichts als ber Inhalt ber fremden Rechte und ber Reichsgesetze gemeines Recht genannt werden fonne, welche fich bemühten, die Grundfate der erfteren überall zur Unwendung zu bringen, wo sie sich nicht burch bie entschiedensten Dispositionen der particularen Rechte asbunden saben. Die Praxis befam dadurch bei ben meisten Inftituten des beutschen Rechts, wo es an geschriebenen Geseten fehlte, etwas Schwankendes und Unficheres; sie hatte biefes aber auch gang auf bie nämliche Beise bei ben Berhältniffen wo man einig war, daß bas fremde Recht angewendet werden muffe. Reiner unter ben Schriftstellern über das lextere batte ein folches Unsehen erlangt, daß feine Unfichten für die Praxis entscheidend geworden waren; in der bunteften Mischung lieferten baber bie Braktifer, welche bas Drafel ber Berichtshofe waren, die alteren Anfichten ber Gloffatoren, die neueren ber frangofischen Schule und die der späteren Schriftsteller neben einander; bie neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen felbft anstellte, dienten in den meisten Fällen eber dazu, die Braris noch unficherer zu machen als fie zu befestigen, weil bei jenen das Resultat, welches man zu gewinnen suchte, nur die reine Theorie des römischen Rechts zu fenn pflegte, und die Juriften vergagen, daß beffen

g. 618. Anwendung in Deutschland nur moglich geworte war, weil es die Braris allmalig ten Beduriniffen & maß umgestaltet hatte. Gewiß war baber eine Gra gebung, welche biefe Unficherheit befeitigte, ein unlinbares Bedürfniß; aber eben fo gewiß fonnte nie bied mur befriedigen, wenn fie fich auf bas engite an bi bestehende Recht und beffen Theorie anichloß, ta joui bie leitenden Brincivien wegfielen, mit beren Gulfe d lein eine fichere Auslegung und Anwendung bes Rena Eine allgemeine Besetzgebung in möglich wurde. Dentschland war in ber zweiten Salfte bes achtzehnen Jahrhunderts vermöge ber bamaligen Berbaltniffe tel Reichs schon nicht mehr ausführbar; bie Lanbesaeieaebung aber fonnte auch überbieg um fo muglicha werben, je genauer fie fich jugleich an bie Gigenthumlichfeiten bes particularen Rechts anschließen modu, und in größeren Staaten, die aus felbitftanbigen ganbern nach und nach zusammengebracht waren, mithin auch ihr befonderes Landesrecht befagen, Die Berichie benheit des Rechts, so weit es Bedurfnig ichien, auszugleichen im Stande war.

Ohngefähr gleichzeitig wurden um die Mitte bes achtzehnten Jahrhunderts Gesetzgebungen diefer Art in Baiern und in Preußen unternommen. Der baisrische Gesetzgeber war der Freiherr von Kreittmant, welcher in dem Promulgationspatent die Art seiner Thätigkeit bei der Abfassung des Landrechts 81) selbst

g1) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, ober nen verbeffert und erganzt churbalrisches Lanbrecht. München 1756. fol. Borausge-

IV. Berfaff., Gefengeb. u. Rechtswiff. 691

ı

bag barin "eben nicht viel Reues S. 618. dabin bezeichnete: enthalten, sondern nur bas altere, sowohl gemeine als ftatutarische Recht, wie folches in hiefigen Rurlanden bisher meiftentheils gangbar gewesen, aus feiner faft unübersehbaren Beitschichtiafeit und bocht beschwerlis den Unordnung in folche Gestalt und Enge gebracht worden, - bag es auch jeder, welcher felbes entweder von Amts oder eigener Angelegenheiten wegen zu wisfen bedarf, defto leichter begreifen, behalten und befolgen fann." Die Arbeit hat baher ben Character einer Darftellung bes geltenden Rechts, felbft in ber Form dogmatischer Entwicklung, wobei das, was ihr Verfasser für die richtige Ansicht über bessen Inhalt gehalten hatte, jur gefeplichen Bestimmung erhoben wurde. Die Absicht neue organische Bestimmungen zu geben, mar babei gang ausgeschloffen; felbit eine Revision ber Grundsate bes gemeinen Rechts, lag nicht im Blane, wiewohl die Ansicht bes Berfassers von ber Angemeffenheit der Bestimmungen besselben, auf den Borqua ben er einer in ber Theorie und Braris hertichenden Meinung vor anberen gab, oft genug Ginflug gehabt hat; übrigens murbe, wegen ber Erflärung bes Landrechts, auf die "gemein = geschriebenen, natürlichen und andern ehemaligen Rechtsprincipien" und alles an die Rechtsbegriffe und die Terminologie, wie fie die damalige Schule ausgebildet hatte, an-Durch einen ausführlichen Commentar aeschlossen.

gangen war ein in bemfelben Sinn bearbeiteter Cod. M. B. criminalis 1751 und judiciarius 1753.

g. 618. us d) und bie späteren hallischen Juriften trugen febr viel bazu bei, das beutsche Recht bei ber Beurtheilung der deutschen Inftitute endlich in seine gebührende Stelle einzuseben, und seitbem Georg Beier (1707) angefangen hatte, bas beutsche Privatrecht als einen abgesonderten Theil der Rechtswiffenschaft zu bearbeiten .), brachten bie Germanisten bes achtzehnten Jahrhunderts nach und nach auch ein reicheres Material über seinen Inhalt zusammen und durch die vollftandigere Benutung der historischen Sulfsmittel mehr Rufammenhang und Consequenz in die von ihnen aufge ftellten Grundsätze. Die Richtung, welche dadurch einmal den germanischen Studien gegeben war, zeigte ib ren Ginfluß fofort auch in bem Lebenrecht; Johann Schilter verbreitete bier durch feinen Commentar über das sogenannte alemannische Lehenrecht f) zuerft die Renntniß ber eigenthumlich beutschen Lebensinstitute. deren Erörterung seitdem mit dem longobardischen Le henrecht verbunden wurde; das Lehenrecht felbst blieb ein von dem übrigen deutschen Recht abgesonderter Theil der Rechtswiffenschaft, weil es in der früheren Reit das einzige Inftitut gewesen war, das eine mifsenschaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal

d) Bergl. beffen Borrebe ju bem Note c. angeführten Berf.

e) Durch Borlefungen; eine schriftliche Bearbeitung erschien erft nach feinem Tobe. Bergl. über ihn und die Germaniften feit feiner Beit Runbe a. a. D. §. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. S. über ihn und die späteren Bearbeiter des Lehenzeichts, Weber Handbuch des Lehenreches Th. 1. S. 306.

feine eigene Literatur hatte. Ohngeachtet biefer Fort- 8. 618. ichritte der wissenschaftlichen Gestalt des deutschen Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere unvollfommnere auch auf die Gesetzebung und die Braris äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl von Unhängern ber älteren Unsicht, daß nichts als ber Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgesetze gemeines Recht genannt werden konne, welche fich bemühten, die Grundfate der erfteren überall zur Unwendung zu bringen, wo sie sich nicht durch die entschiedensten Dispositionen der particulären Rechte asbunden faben. Die Praxis befam badurch bei ben meiften Inftituten bes beutschen Rechts, wo es an geschriebenen Gesetzen fehlte, etwas Schwankendes und Unsicheres; sie hatte dieses aber auch ganz auf die nämliche Weise bei ben Verhältniffen wo man einig war, daß das fremde Recht angewendet werden muffe. Reiner unter den Schriftstellern über das leztere hatte ein folches Unsehen erlangt, daß feine Unfichten für die Praxis entscheidend geworden waren; in der buntesten Mischung lieferten daher die Braftifer, welche das Drafel der Berichtshofe waren, die alteren Unfichten ber Gloffatoren, die neueren der frangofischen Schule und die der späteren Schriftsteller neben einander; die neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen felbst anstellte, dienten in den meisten Fällen eher dazu, die Braxis noch unsicherer zu machen als fie zu befestigen. weil bei jenen das Resultat, welches man zu gewinnen suchte, nur die reine Theorie des romischen Rechts zu fenn pflegte, und die Juriften vergagen, daß deffen

g. 618. wurden, liegen fich in der Folge verbeffern, weil fie burch bie Ammendung bald fichtbar werben mußten, und fie konnten nicht tief eingreifen, weil jebe Abmeidung vom gemeinen Recht besonbers gerechtfertiat werben mußte. Die Bearbeiter haben ohne Zweifel alles geleistet, mas die Zeit in welcher sie würften bervorzubringen vermochte; bie Rlarheit ber aufgeftellfen Beftimmungen und die Reinheit bes Ausbrucks übertrifft alles, mas früher in Deutschland in ber Gesetzgebung geleiftet worden mar, und es wird ftets anerkannt werden muffen, daß eine neue Epoche der lexteren mit Diefer Arbeit anhebt, und daß diefe auf das, mas feitbem geleiftet worden ift, bereits einen fehr gunftigen Einfluß gehabt hat. Alle Mängel berfelben, welche bie Rritif auszumitteln vermocht hat, fann man zugefteben, ohne dem hoben Berdienft der Berfaffer des allgemeinen Landrechts zu nahe zu treten, weil jene in ber Zeit lagen und daher unvermeidlich waren. hat man dahin gerechnet, daß die Gesetgebung zu ausführlich fen und oft in das Gebiet der Doctrin übergreife. Diefer Mangel, sofern er überhaupt als ein solcher anerkannt werden kann, entsprang zum Theil aus der Ansicht der damaligen Zeit, Gesethuch allgemein verständlich werden muffe, ein Biel, das man, ohne fich zu einer folden Ausführlichfeit zu entschließen, sich gar nicht hatte feben konnen. Mehr Untheil baran möchte aber haben, daß die Doctrin ber bamaligen Zeit auf feiner hohen Stufe ftanb. und weber ben Stoff bes römischen noch ben bes beutschen Rechts beherrschte; besonders mar bas Stu-

÷

bium der Quellen, die einzige sichere Grundlage der g. 618. Doctrin, bem größten Theil ber bamaligen Juriften Eben hieraus entstand jene Unsicherheit des fremb. Rechts, jenes Schwanken zwischen verschiedenen Meinungen, welches Friedrich II. als das Gebrechen bes bamaligen Rechtszustandes mit richtigem Blick ins Auge gefaßt und zugleich fehr wohl erfannt hatte, Zeit des Eingreifens in denfelben durch organische Befetgebung noch nicht gekommen war. Sollte aber jene Unsicherheit gehoben werden, fo mußten die Berfaffer bes Landrechts eine ausführlichere Entwicklung ber Rechtsbestimmungen felbft versuchen, und durften nicht bei der Feststellung der oberen Principien derselben ftehen bleiben, deren ja eben die Doctrin nicht machtig Ein allgemein verständliches Gesethuch ift bar= mar. aus freilich fo wenig hervorgegangen, als alle Unfiderheit des Rechts entfernt worden, weil, nach ber Natur jedes positiven Rechts, das eine Biel fo wenig als das andere erreichbar war, sondern man fich beiden nur in einem gewiffen Grade zu naheren vermochte, welches allerdings geschehen ift. In der erften Beziehung find die Bestimmungen bes gemeinen Rechts auf solche Weise gefaßt worden, daß fie, wiffenschaftli= de juriftische Bildung vorausgesegt, leichter anzuwenden find, als in der Form in welcher fie in ben Materialien des gemeinen Rechts enthalten find; daß ein solches Hulfsmittel dem fehr entbehrlich ift, der in wiffenschaftlicher Bildung höher steht als die Mehrzahl derer, welche den Beruf erhalten haben, das geltende Recht anzuwenden, zugleich mit practischem

s. 618. Blick begabt, burch Erfahrung zur Anschauung be vorkommenden Rechtsverhaltniffe gelangt, und babmi eines reifen Urtheils machtig geworben ift, fann di eine Einwendung gegen ben Werth eines Gesethuch nicht gelten, welcher barauf beruht, bag es eben be Mehrzahl zu Gulfe fomme. Die Vereinigung jem Erforderniffe eines vorzüglichen Richters in einer Bo ion, ift felten, und noch feltener bezieht fie fich af ben gesammten Stoff bes positiven Rechts. Unficherheit bes Rechts ift eben baburch fo weit geho ben worden, als fie überhaupt fich heben läßt, bis burch die Ausführlichfeit ber Rechtsbeftimmungen ge aleich die Mängel der damaligen Doctrin ziemlich be Allerdings mußte an eine seitigt worden sind it). Gesetgebung noch Bieles zu verbeffern übrig bleiben beren Berfaffer felbst nothwendig unter bem Ginfluß jener Mangel ftanden; aber ber Rachtheil, der bieraus entipringen mußte, ift größtentheils burch bas gefunde practische Urtheil vermieden worden, mit welchem ne Die Bestimmungen felbst getroffen haben, auch wo fic nicht wohl bestreiten läßt, daß fie über bie Inftitute selbst in Migverständniffen befangen waren is).

i') Bergl. C. E. Runte patriotifche Phantaffeen eines Juriften. Dibenb. 1836. 8. S. 255 u. f. 304 u. f.

i3) Man barf es wohl zu ben Misverständnissen zählen, daß die Verfasser bes allgemeinen Landrechts gar manches in dem römischen Recht zu den Körmlichkeiten ohne Bedentung gerechnet haben, was mit der Bedentung der Institute selbst sehr wescutlich zusammenshängt; die Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen hat jedoch den Mangel der Festigseit des Grundprincips, das sie dadurch verließen, in der Rezel ausgeglichen, und nur der Doctrin die Feststellung des

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 699

ben Veränderungen welche absichtlich in den Bestim= \$. 618. mungen des geltenden Rechts vorgenommen wurden, bemerkt man allenthalben große Vorsicht i6); bei allen Rechtsinstituten, wo jene tiefer eingriffen, sind sie wenig= stens im Ganzen dem Bedürfniß immer angemessen i7). Nicht immer glücklich waren dagegen die Versasser des allgemeinen Landrechts, wo sie der eigentlich positive Stoff verließ; und da der Plan des Gesehuchs erfor=

Brundfages, ber an bie Stelle bes eigentlich aufgehobenen getreten ift, zuweilen fchwierig gemacht. Beifpiele gu biefer Bemerfung finden fich in ber Lehre von bem Befit, von ber Berjahrung, von ben Bertragen über Sanblungen. Allgemein barf man wohl hierher rechnen, bag bie Berfaffer bes allgemeinen ganbrechts bem romifchen Spftem ber Rlagen und Einreben fo wentg Werth beigelegt haben, wiewohl bieß bei beffen Abfaffung gerabe unter bie Borguge ber neuen Gefetgebung gerechnet worben ift. Deutt man fich, bag bie Berfaffer berfelben, die Bollftanbigfeit und Scharfe ihrer Bestimmungen ftete mit Rudficht barauf gepruft hatten, wie bie Doctrin jenes Spftem nach biefen ju mobificiren ober weiter auszubilben haben werbe, fo muß man bei ben flaren practischen Einfichten, mit welchen fie verfuhren, bie Ueberzeugung gewinnen. baß bie meiften Zweifel, welche Abweichungen vom romifchen Recht über ben Umfang berfelben öftere übrig laffen, bie ane ber Bergleichung ber einzelnen aufgestellten Bestimmungen oft schwierig ju lofen find, gar nicht porfommen murben.

- is) Bas bis jezt von den Borarbeiten bekannt geworden ift, befundet bieß noch bestimmter als schon der Inhalt der Gesetzebung selbst ergab. Das Wichtigste ist: Suarez amtliche Borträge bei der Schlußrevision des A. L. R. in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzebung B. 41. (1833) S. 1 n. f. Materialien des A. L. R. zu den Lehren vom Gewahrsam und Besitz und von der Berjährung; in Simon und v. Strampff Zeitschrift für die wissenschaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts. B. 3. Berslin 1836. S.
- i') Ein Beifpiel enthalt bie Gefetgebung über bie Testamente Th. 1. Tit. 12.

700 Bierte Periode. B. 1648-1815.

8. 618. berte, alle Rechtsverhaltniffe zu umfaffen, welche Gegenftand eines Rechtsftreits werben fonnen, welchen fu auch so ausgeführt haben, daß in der That wenige Lucen in dieser Beziehung noch auszufüllen bleiben möchten, mußten fie oft in jenen Fall fommen. für viele Rechtsverhältniffe gab es feine Befete, melden fie allgemeine Gultigfeit beilegen fonnten; fie muß ten bann mit Gulfe ber Doctrin, aus bem Besonberen welches vorlag, erft etwas allgemein anwendbares bilben, und ftanden hier mehr unter bem Einfluß ber Mängel ber legteren, als ba, wo fie fich unmittelbar au den vositiven Stoff anschließen konnten; bei folden Berhaltniffen ift öfters die Gefetgebung mehr aus abftracter Theorie als aus der Berücksichtigung bes porliegenden Zustandes hervorgegangen i'). Für die Bestimmungen, welche dem Stoff des beutschen Rechts angehörten, murde es daher fehr vortheilhaft gemeien fenn, wenn die Sammlung ber Provincialrechte, gleichzeitig mit der Bearbeitung der allgemeinen -und zugleich subsidiarischen Gesetzebung hatte erfolgen können, ba fich diese dann an jene enger hatte anschließen können. Der llebelstand, ber sich bisher nicht vermeiben ließ. weil jener Stoff noch nicht vollständig vorgelegen batte, daß die Ergänzung ber provinciellen Beftimmungen aus den subsidiarischen oft schwierig werden mußte.

i') Beispiele hierzu enthält Th. 2. Alt. 11., welcher die rechtlichen Berhältniffe ber Kirche betrifft. So z. B. ist der Begriff der Kirchengemeinden hier mehr ein Abstractum, als auf den Organismus, welchen die wirklich bestehenden Kirchengemeinden damals hatten, bezogen, und dadurch wird zuweilen zweiselhaft, wie die Bestimmungen über beren Rechte anzuwenden sind.

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 701

weil bas Inftitut nach ben lezteren andere Grundprin- \$. 618. cipien voraussezte i9), fann jedoch nicht gegen ben über= wiegenden Bortheil in Unschlag gebracht werden, der badurch erlangt wurde, daß eine allgemeine Gefengebung einstweilen wenigstens bem bringenden Bedürfniß abhalf, eine beffere subsidiarische Quelle der Entscheidung zu haben, als die bei den hier vorliegenden Rechtsverhältniffen vorzugsweise bestrittene Doctrin dar-Auch hat es in einer anderen Beziehung feines= wegs zum Nachtheil gereicht, daß die beabsichtigte Sammlung der Provincialrechte fich überdieß fehr verzögerte i10); durch die Anwendung des allgemeinen Landrechts wurde erft ein sicheres Urtheil über ben Werth der hier aufgestellten allgemeinen Gesetzebung über die Institute des Brovincialrechts möglich; Borarbeiten zur Revision des lexteren, wurden mit weit größerer Sorgfalt unternommen, als bei ber aufangs beabsichtigten Beschleunigung berselben thunlich gewesen mare; die jezt bevorstehende Feststellung bes Verhältnisses des allgemeinen Landrechts zum Provincialrecht, wird baher eine viel vollkommnere Grundlage

i°) Ein Beispiel giebt bie Gesetzgebung bes allgem. Landr. Th. 2. Tit.
1. §. 345 n. f. §. 643 n. f. über die eheliche Gütergemeinschaft, wiewohl sie an sich ber Natur bes Instituts, wie es die damalige Praxis aufgefaßt hatte, ohne Zweisel augemessen ist.

i10) Sie follten nach bem Publicationspatent zum A. E. R. binnen zwei Jahren gefammelt und biefem möglichst angepaßt werben; es erfchien jedoch erst 1801, als das erste mit diesem in Verbindung stehende, das oftpreußische Brovincialrecht, und die Bearbeitung dieses Theils der Gesetzeung blieb seitbem eine Reihe von Jahren liegen, die sie in der neuesten Beit wieder aufgenommen wurde, und seitbem sehr schnelle Fortschritte macht.

702 Bierte Periode B. 1648—1815.

· S. 618. erhalten, als ihr vor vierzig Jahren hatte gegen werden können, und mit einer Sicherheit der Einst in die Gründe für die Beibehaltung oder Abandam des Besonderen unternommen werden können, wis der damaligen Zeit fehlte, weil jene nur durch b Ersahrungen bei der Anwendung des Allgemeinen p wonnen werden konnte.

Das Publicationspatent i¹¹), burch welches in nene Gesetzebung unter der Benennung "allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" i¹²) vom i. Juni 1794 an Gesetzeskraft erhielt, entzog diese alla Rechtsquellen, welche bisher als gemeinrechtlich gegolin hatten. Daß auf diese als formell gültige Rechtsquellen nicht mehr zurückgegangen werden durfte, gehönt auch nothwendig zu dem Plan Friedrichs II.; die aber jene Quellen, nebst dem doctrinellen Apparat de sie umgab, als historisches Hussenichtel der Interpretation, für Bestimmungen welche doch jene zur Grundlage gehabt hatten, auch nicht mehr benuzt werden dürften, folgte hieraus in der That nicht; der Gebrauch

iti) Bom 5. Februar 1794. Borlanfig befannt gemacht war bie Geschehung bereits unter bem 20. März 1791 unter ber Benennung: allgemeines Gesehlich für die Prensischen Staaten. Die Gesefraft, welche sie vom 1. Juni 1792 an erhalten follte, wurde aber burch Cabinetsordre vom 18. April 1792 an auf unbestimmte Zeit wieder suspendirt, und trat vermöge des Patents vom 5. Februar 1794 erst nach einer nochmaligen Revision (s. oben Note is) für das nun publicirte "allgemeine Landrecht" ein; die Abanderungen, die in dem allgemeinen Landrecht gegen das "Gesehbuch" gehalten vorgenommen worden waren, sind auch besonders gedruckt.

i12) lleber bie verschiedenen Ausgaben bes A. E. R. f. bie Rote i5) angeführte "Zeitschrift" B. 1. G. 214 u. f.

IV. Berfass, Gesetzeb. u. Rechtswiff. 703

bieser Hülfsmittel hatte nur durch die Bekanntmachung 8. 618. ber Materialien, aus welchen die Gesetzgebung hervorgegangen war, in einem folden Umfang, daß fich beurtheilen ließ auf welchen Brincipien fie beruhe, geregelt werden muffen, und batte bann die beste Grund= lage für die neue Doctrin der Gesetgebung felbst werden konnen, die fich erft bilden mußte. Allein die Entwickelung berselben hat einen anderen Weg nehmen muffen. Die Entftehung einer eigentlichen besonderen Doctrin zu fördern, lag anfangs gar nicht in der Abficht; man schrieb der früheren, die fich über die Befengebung geftellt habe i13), großentheils bie Entftehung der Unficherheit des Rechtszuftandes zu, durch welche die neue Gesetzgebung veranlagt worden war; es follte ihr daher ein unmittelbarer Einfluß auf die Anwenbung der lezteren abgeschnitten werden. Friedrich H. hatte bald nach bem Beginn der von ihm angeordneten legislatorischen Arbeiten, eine Gefet commiffion errichtet, welcher, nicht nur für die Zeit bis zur Bollendung jener, sondern auch für die Folge, der größte Theil der Thätigkeit zufallen follte, welche fonft zu= nächst durch vereinigtes Würken ber gerichtlichen Ent-

il3) Der Borwurf ware vollkommen begründet gewesen, wenn die Materialien des gemeinen Rechts, deren Anwendbarkeit die Doctrin in sehr vielen Källen erst bestimmen mußte, weil sich jene auf den bestiehenden Rechtszustand nicht unmittelbar bezogen, eine Gesetzebung in dem Sinn hätten genannt werden können, in welchem das allgemeine Landrecht es wirklich war; daher mußte die Doctrin des lezeteren nothwendig einen anderen Burfungskreis erhalten, und zu der Besorgnis, daß sie von neuem zur Unstäherheit des Rechtszusstandes führen könne, war keine gegründete Beranlassung vorhanzben.

704 Bierte Periode. B. 1648 — 1815.

g. 618. scheidungen und ber wiffenschaftlichen Bearbeitung be allgemeinen Landrechts fich entwickelt haben wurde, bis die Gesetzgebung unmittelbar einzugreifen für nothig erachtet hatte i''). In Fallen, wo ein Gericht ben Sinn eines Befetes buntel ober zweifelhaft fanbe, follk es, mit Verschweigung ber Parteien und Thatfachen, über bie Gründe, Gegengrunde und bie Unficht ber Bluralität der Mitglieder an die Gesetzemmiffion be richten its), beren Entscheibung auch für bie Bufunft galt, wenn fie biefe nicht auf den einzelnen Fall zu beschränken und wegen Mangel an hinreichenden und bestimmten Vorschriften zugleich gutachtlich auf eine neue gefetliche Bestimmung anzutragen für nothig bielt; doch wurde späterhin bem Richter geftattet, ben vorliegenden Fall immer zu entscheiden, und nur über die Zweifel welche sich dabei ergeben hatten zu berichten i16), wozu er auch schon früher nur verpflichtet war, wenn er einen ftreitigen Fall unter fein bestimmtes Geset stellen und nur nach den allgemeinen Grundfaten und der Analogie des allgemeinen Landrechis entscheiden zu fonnen glaubte itt). An einer würflichen Doctrin bes letteren fehlte es geraume Beit eigentlich

i¹⁴) Patent vom 29. Mai 1781 (Rabe Samml. Preuß. Gef. B. 1. Abth. 6. S. 505.) über die Errichtung und bie Functionen ber Gefethenmission.

i¹⁵) Allg. Ger. Orbu, Th. 1. Tit. 10. §. 32 u. f. A. L. R. Ginl. §. 46—48.

i¹⁶) Cabinetsorbre vom 8. Mai 1798. Rabe a. a. D. B. 5. S. 86. A. L. R. Anh. §. 2.

i17) A. E. R. Ginl. S. 49 u. f.

-1 IV. Berfaff., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 705

maanglich; die Schriften darüber waren kaum mehr als g. 618. - Auszüge mit Angabe von Barallelftellen zur Erläuterung; fie hat jedoch ichon bedeutende Fortichritte gea macht 118), seitdem allmälig immer mehr hervortrat, a bag ber Praxis unbedenflich ein weiterer Burfungsfreis überlaffen werden moge, auch das Eingreifen ber Gesetzebung feltner nothwendig wurde, ba, je mehr Beit feit der Ginführung der Besetgebung verfloß, auch der Sinn einzelner Bestimmungen viel feltner wirklich zweifelhaft erschien. Die Bielseitigkeit ber Erwägung, mittelft welcher die Praxis den bestehenden Gesegen eine doctrinelle Unterlage, dadurch ihrer Anwendung mehr Sicherheit zu geben, und der Befetgebung Borarbeiten zu liefern vermag, wird zugleich in ber neueften Zeit durch das Bekanntwerden wichtiger Rechtsfpruche und Erörterungen über einzelne Rechteinfti= tute wesentlich gefordert, so daß für das machsenbe Gedeihen einer zugleich boctrinellen Ausbildung bes preußischen Rechts, vorzüglich nur noch zu winichen übrig bleibt, daß auch die Materialien des allgemeinen Landrechts noch vollständiger befannt werden möchten.

Mit der Entstehung französischer herrschaft über einen Theil von Deutschland, seit der Abtretung des linken Rheinufers und nach der Errichtung des Rheinsbundes, wurde in allen unmittelbar mit Frankreich verbundenen oder französischen Prinzen zugetheilten Länsbern die neue französische Gesetzebung eingeführt.

i19) Man barf, um fich hiervon zu überzeugen, nur bie neueften Schriften über bas prenfische Recht mit ben früheren vergleichen. Eichhorn. Bb. IV. 45

706 Bierte Periode. B. 1648-1815.

s. 618. Bon ben Staaten bes Rheinbundes folgte biefem 26 spiel nur Baben k), wiewohl boch babei einzelne Mi änderungen und die Beibehaltung mehrerer deunich Rechtsinstitute für nothwendig gehalten wurden 1) hier wurde diese Gesetzebung auch nach dem Jahr 1813 beibehalten, mahrend fie in den übrigen Gege ben, mo fie Bultigfeit gehabt hatte, größtentheils me ber verschwand, und wo fie biefe, wie namentlich af bem linken Rheinufer m), behielt, als ein schwer # bebendes hinderniß der engeren Verbindung folder Landestheile mit ben übrigen angesprochen werben mit Wenn für ihre Beibehaltung, unmittelbar nach m Wiedervereinigung biefer Länder mit Deutschland, & sprochen hat, daß sie hier doch schon geraume 3m bestanden hatte, daß die Wiedereinführung ber Rechts quellen, welche früher Gefetestraft gehabt hatten, ut ftatthaft war, weil fo viele Berhaltniffe, Die fich in bessen gebildet hatten, jenen gang fremd waren, unt eine neue Rechtsquelle, die auf den bestehenden Buftan fich bezog, ohne Uebereilung nicht sofort an Die Stelle bes französischen Rechts gesezt werden konnte, jo ift auf ber anderen Seite nicht zu verfennen, bag biefe

k) In mehreren Lanbern war man inbessen schon mit ber Borbereitung ber Einführung beschäftigt, und nur die Katastrophe bes Jahre 1813 möchte verhindert haben, daß man sich auch anderwärts dem Berlangen bes Protectors fügte (§. 609.).

¹⁾ Code Napoléon ale Lanbrecht für Baben 1810. 8.

m) In Breugen überhaupt für ben Bezirf bes Appellationsgerichte zu Coln, ber auch bas Bergische umfaßt; f. Neigebaur Uebersicht ber gegenwärtig in ben preuß. Staaten bestehenben Gefeggebungen und Gerichtsverfassungen (hamm. 1822. 8.) S. 52 u. f.

1 IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 707

Grunde seit dreißig Jahren schon viel von ihrem Ge- 8. 618. wicht verloren haben, und daß sie allmälig noch mehr . davon verlieren muffen, wenn auch der Aufhebung des fremden Rechts noch immer fehr wichtige Sinderniffe entgegenstehen möchten, so lange ber Wunsch berselben in jenen Provinzen selbst nicht laut wird. absische Civil= und Sandelsgesetzgebung hat aus dem Stoff des früheren, besonderen und gemeinen frangofiichen Rechts, mit großer Geschicklichkeit und Umsicht ein neues gemeines Recht gebildet, deffen Form den Bedürfniffen des Rechtszustandes, wie er in Fraukreich zur Zeit der Abfaffung beffelben mar, ohne 3meifel entsprach. Es ift aber ein offenbarer Irrthum, wenn biefer Form ein abfoluter Werth beigelegt wird; es fann ihr nur ein relativer eingeräumt werden, welder mit der französischen Doctrin und der Bildung des Richter = und Advocatenstandes, so wie mit den Forderungen, welche in Frankreich an die Juftizverwal= tung gemacht werben, auf bas engfte zusammenhängt. Ihrem materiellen Inhalt nach beruht die frangofische Gesetzgebung und bas in Deutschland geltende Recht, auf wesentlich gleichen Elementen, bem romischen und germanischen Recht, wie der Stoff des legteren burch bas Mittelalter überliefert worden ift. Das in Deutsch= es in einer anderen land geltende Recht. wenn Form wieder an die Stelle der frangofischen Gesetgebung gesezt wird, kann baber auf ben Rechtszustand der Provinzen, in welchen bas leztere eine Zeit lang gegolten hat, feine nachtheiligen Folgen außern, außer in fo fern bamit Rechtsinftitute, welche biefes auf eine

708 Bierte Periode. B. 1648—1815.

g. 618. eigenthumliche Weise entwickelt hat, außer Gehrun gefest, und burch einheimische, welche eine von jem abweichende Geftalt haben, erfezt werben foll. burfte bei vielen berfelben noch barüber geftritten me ben können, welches Institut ben Vorzug verbient % aber auch wenn man bei allen, wo eine folde Be icbiedenheit wirklich eintritt, dem frangofischen Rei ienen einraumen mußte, fo wurde hieraus nichts me ter folgen, als bag ein Unspruch auf Beibehaltum berselben in ber Korm eines Provincialrechts, anzum fennen fenn murbe, wenn die Lander in welchen bei frangofische Recht noch Gesetzestraft hat, einer in be übrigen Theilen bes Staats, zu welchem fie jezt gebe ren, allgemein geltenden Gefetgebung unterwor fen werden follen. Die Feststellung eines Brovincial rechts jener Art, wurde nach einer Erfahrung von breißig Jahren, welche über die Borzüge und bie Ge brechen des bestehenden Rechtszustandes belehrt bat schon jegt faum den Borwurf der Uebereilung zu be fürchten haben, und die Schwierigkeiten gu berfelben muffen mit der Zeit sich fortwährend vermindern. lleberzeugung, daß die oben bezeichneten Bedingungen ber Borguge ber Form ber frangofifchen Gefetgebung. nicht mit ihr zugleich auf einen ihr ursprünglich fremden Boden verfegt werden konnten, auf welchem beutfche Sitte, Bildung und Denfungsart feit ihrer Ginführung nicht erloschen ift, und in der Generation welche jezt sich entwickelt, mehr und mehr wieder er-

n) Die Gefetgebung über bas Sypothefenrecht, auch bie über bie ehe liche Gutergemeinschaft burfte g. B. hieber zu rechnen febn.

1V. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 709

ftarft, wird Raum gewinnen, und bie Wichtigkeit und S. 618. ausführbarfeit einer Ausgleichung ber Berichiebenheit der Gesetzebung wird, fo wie die weitere Bor-Defferung der einheimischen Gesetgebung felbft, und die Entwickelung einer Rechtswiffenschaft. welche fich unmittelbar an diese anschließt, wie bisher fortschreitet, immer mehr Anerkennung finden. einen folden Fortschritt, scheint auch die Meinung, daß bem allgemeinen Landrecht feine abfolute Bortrefflichfeit einzuräumen sey, die wenn nicht alles trügt, immer mehr Raum gewinnt, eine Garantie zu aewähren. Der Zeitpunkt in welchem jene Gran= gang verschiedener Gesetzgebungen wieder schwinden werden, welche in verschiedenen Theilen eines und beffelben Staats fich bis jezt erhalten ha= ben, scheint bemnach nicht einmal mehr fehr fern zu liegen.

In Defterreich wurde eine neue Gesetzgebung, an welcher schon über ein halbes Jahrhundert gearbeitet worden war °), für die deutschen Provinzen der

o) Bereits Maria Theresta hatte 1753 bie Bearbeitung bes römischen Rechts zum Behuf eines österreichischen Gesesbuchs angeordnet, die schon 1767 vollendet war, aber auf ihren Besehl einer nenen Umarbeitung unterworsen wurde. S. v. Zeiller Borbereitung zur neuesten österreichischen Gesehlunde, Wien und Triest 1810. B. I. S. 19 u. f. Unter Joseph II. wurde 1. November 1786 der Aufang eines bürgerlichen Gesehluchs publicitt, das aber nur fünf Abschnitte enthielt: von den Gesehn überhaupt, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwischen gwischen Geleuten, von den Rechten zwischen zwischen Joseph. Es wurde nachher nicht fortgeset (Samml. der Berordu. Jos. II. im Justizsach. Jahrg. 1787. S. 71 u. f.).

710 Bierte Periode. B. 1648-1815.

f

g. 618. Monarchie im Jahr 1811 zu Stande gebracht Man wendete hier den Grundfat an, welchen bie fint zöfische Civilgesetzgebung befolgt hatte, baß fie fur Inflitute welche fie berühre bas allein geltenbe Gin ien, und mithin alle Barticularrechte aufhebe, fie fomm daher auch nur einen Theil der Inftitute des bin gerlichen Rechts umfaffen, und ließ es bei einer ich großen Angahl von Berhaltniffen gang bei ber bist rigen Beschaffenheit ber Rechtsquellen, mahrend wi prengische Landrecht alle umfaßt hatte, mithin, sowoll wenn es als Aufgabe betrachtet wurde, ber Unfiche heit des geltenden Rechts abzuhelfen, als wenn ma sich vorsezte eine festere positive Grundlage für ein fünftige organisch verbeffernde Gesetzgebung zu gemit nen, viel mehr geleistet hatte. Bei ber Kaffung ta Bestimmungen icheint ebenfalls die frangofische Gelet gebung zum Mufter gedient zu haben; Die Berfaffa burften aber bas Geftstellen bes gefetlichen Brincipe, nach welchem die leztere ftrebt, häufig mit ber Erhe bung einer boctrinellen Definition zur gefetlichen Beftimmung verwechselt haben. Wenn die Verfaffer des allgemeinen Landrechts ihrem Plane nach ebenfalls oft genng Definitionen gegeben haben, jo erfeten biefe dagegen den Mangel eines bestimmt genug hervortre tenden geseplichen Brincips immer durch die einzelnen Bestimmungen, durch welche die Natur des Inftis tut & felbft bestimmt wird; im ofterreichischen Befet-

p) Allgemeines burgerliches Gefegbuch für Die gefammten ventichen Erblanber ber öfterreichlichen Monarchie 3 Thie. 1811. 8. Ueber feine Entstehung f. v. Zeiller a. a. D.

buch ist dieß dagegen wenigstens sehr häufig nicht ge- 8. 618. schehen 1), und bem Einflug ber Doctrin also hier noch viel mehr überlaffen, als bei bem Code civil, ber an gesetlichen Principien reicher ift; von der Sobe welche jene in Desterreich erreicht hat, und von der Festigkeit die ihr einwohnt, werden folglich die Borzuge ber öfterreichischen Gesetzgebung als abhängig betrachtet werben muffen. Sonbert man in bem allgemeinen Landrecht die Gesetzgebung über die Inftitute. welche in bem öfterreichischen Gefenbuch gar nicht berührt werden, so durften beide im Umfang nicht bedeutend verschieden seyn, und jenes sowohl in Beziehung auf die Rlarheit und Bestimmtheit des Ausbrucks, als in Beziehung auf die Bollftandigfeit und Scharfe ber eigentlich gefetlichen Beftimmungen eine Bergleichung mit dem letteren nicht zu scheuen ha= ben.

Fortwährend ist in der neuesten Zeit, auch in ben deutschen Staaten von kleinerem Umfang, der Wunsch nach einer ähnlichen Gesetzgebung, wie sie die beiden größten erhalten haben, ausgesprochen worden. Das Bedürfniß einer bürgerlichen Gesetzgebung übershaupt, wird kaum irgendwo in Abrede zu stellen sehn; bei unbefangener Betrachtung dessehaltung der bishesrigen Duellen des gemeinen Rechts, besonders in kleis

q) Um wenigstens ein Beispiel auszuzeichnen, vergleiche man die Beftimmungen bes öfterreichischen Gesetzbuchs über ben Leibrentenwerztrag §. 1284 — 1286 mit benen bes Pr. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 606—651.

712 Bierte Periode. B. 1648-1815.

8. 618. neren Staaten, nicht wohl entbehrt werden tom wenn man nicht einen Verfall der Rechtswissenschie herbeiführen will, der für die Anwendung jeder konn Gesetzen viel nachtheiliger werden muß, als be Unsicherheit des Rechts und die Unzulänglichseit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über viele Pititute des Rechts. Bor einer ähnlichen, die sormek Gültigkeit des gemeinen Rechts ganz aufhebenden Gesetzgebung, dürste es daher für die meisten Staats vielleicht den Borzug verdienen, dem einen wie den andern jener Gebrechen durch wirklich organische Gesetzen des gemeinen Rechts abzuhelsen, da hierbei jen Gefahr nicht eintritt.

g. 619.

S. 619.

Nehnliche Schickfale hat die Gesetzebung übn ben bürgerlichen Proces durchlaufen. Auch hier beginnt erst zur nämlichen Zeit, in welcher die ersten Gesetzücher hervortreten, ein Bestreben, das gerichtliche Versahren auf andere als die bisherigen Principien zu begründen, und dadurch den Mängeln abzuhelsen, welche durch blose Verbesserung einzelner Formen des gemeinen Processes (§. 575.) nicht vollständig zu heben gewesen waren. Vermehrte Thätigkeit des Richters bei der Instruction und verminderter Einfluß der Sachwalter auf den Gang des Processes, Aushebung der allzugroßen Anzahl der Rechtsmittel, und Vereinfachung der Formen der Instruction selbst, bei allen Theilen des Versahrens, waren das Ziel welches die

IV. Berfaff., Gefetgeb. u. Rechtswiff. 713

gleichzeitig in Preußen und Defterreich unter Friedrich \$. 619 II. und Joseph II. abgefaßten neuen Berichtsordnun= gen a) verfolgten und auch, besonders die preußische, in höherem Grad erreichten als bisher gelungen war. Diese sezte die protocollarische Instruction an die Stelle bes schriftlichen Verfahrens, verpflichtete bie Barteien nicht blos die Behauptungen des Gegners zu beantworten, sondern auch über die eigenen zugleich Beweismittel anzugeben, unter bem Prajudig bes Bugeftandniffes im Fall bes Ungehorsams; ber Thatbeftand (status causae) wurde bann von bem Inftruenten gusammengeftellt, und über bas, was noch ftreitig geblieben war, ber angebotene Beweis aufgenommen, wenn ihn ber Decernent für erheblich hielt; dem Richter, welchem bie Acten zum Spruch vorgelegt murben, wie ber hoberen Inftang, blieb frei, die Instruction und Beweißaufnahme erganzen zu lassen; immer wurde das erfte Urtheil befinitiv, und wo folde Erganzungen nicht nöthig wurden, der Gang bes Berfahrens rafcher. Sachwalter sollten mehr bie Stellung affistirender Staatsbeamten als gewöhnlicher Advocaten haben. Die Veränderung der Principien des gemeinen Proces-. ses, welche in diesem Verfahren hervortritt, hat sich in manchen Bunkten als durchaus zweckmäßig bewährt; ber Grundsat, daß der Beweis durch Interlocut fest=

a) Corpus juris Fridericianum Iftes Buch publ. 26. April 1781, nachher revibirt unter bem Titel: allgemeine Gerichtsordnung für bie preußischen Staaten 1795. 3 Thie. 8. nebst Register. Allgemeine Gerichtsordnung für die öfterr. beutschen Erblande, vom 1. Mai 1781, in Joseph II. Berordn. im Justizsach B. 1. S. 6 u. f.

714 Bierte Periode. B. 1648-

619. gefest wird, gegen welches fein Rechten bet, ift felbst in andere Brocegerforber folg übertragen worben. Dagegen habe barüber erhoben, ob jenes Inftructionsve len Fällen ben Vorzug vor Erflarungen in Schriftsägen, burch Abvocaten verfaßt, ren Reigung bie Sache zu verschleppen burd marime (S. 575. Rote f) entgegenge fann, und ob es nicht nachtheilig wu eigentliche Richteramt ohne jemals die beren Sachwalter felbit gehört zu hab ben Bortrag ber Referenten geubt werbe len übrigen Richtern die Anschauung be Gine Berbefferung bes Berfahrens füh Gefet vom 1. Junius 1833 für fumm ceffe ein, indem es auch fcriftliche R tion und Revision so wie deren Bec und ein munbliches Schlufverfal auch nicht im Lauf ber gangen Inftai fachen vorzubringen geftattete. feitdem hierin die Correctivelemente des b fahrens überhaupt erfennen laffen, berei bilbung ber geeignete Weg zur Berbefferi fifden Proceffes zu fenn scheint, zuglei bings faum möglich ift, wenn nicht aud fung der Advocaten wieder eine andere & geräumt wird. Das mündliche C nahert icon jezt den preußischen Proceg ren, welches die frangofische Gefengebi Theil ber Monarchie heimisch gemacht

solche Annäherung muß unter allen Umftänden wün- §. 619. schenswerth erscheinen. Die Deffentlichkeit, im Sinn des französischen Verfahrens, führt das Gesetz vom 1 ten Junius 1833 noch nicht ein; es steht jedoch, wie es scheint, ihrer Einführung in Civilsachen kein wesentliches Hinderniß entgegen, und sie dürfte durch den würdigen Eindruck welchen eine öffentliche Ausübung des Richteramts hervordringt, allerdings einen wahren Vortheil gewähren.

§. 620.

S. 620.

Mit großem Eifer ift in der neuesten Zeit bei dem Criminalverfahren a) die Annahme der Einrichtungen geforbert worden, welche feit der Revolution aus dem englischen Recht, jedoch in sehr wesentlichen Bunften verändert, auf frangofischen Boden verpflangt worden find, und in diefer Beziehung läßt fich wenigftens nicht in Zweifel ziehen, daß der Zuftand des bisherigen Criminalproceffes Grunde genug enthielt, eine durchgreifende Reform, aber freilich nicht blos ber lezteren, sondern der Strafgesetzung überhaupt mun= ichenswerth zu machen. Die Veranderung des sittli= chen Buftandes feit der zweiten Sälfte des fiebzehnten Jahrhunderts, hatte die Anwendung der carolinischen Gesetzebung allmälig in eine höchft schwankende Braris umgestaltet, welche fich bemuhte die ftrengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltsame Verbrechen den häufigsten Gegenstand der Un=

a) Bergl. v. Fenerbach Betrachtungen über bie Deffentlichfeit und : Münblichfeit ber Gerechtigfeitepflege. Glegen 1821. 8.

714 Bierte Periode. B. 1648—1815.

s. 619. gefegt wird, gegen welches fein Rechtsmittel flatt in bet, ift felbst in andere Brocegerforberungen mit 6 folg übertragen worben. Dagegen haben fich 3mil barüber erhoben, ob jenes Inftructionsverfahren in len Fällen den Borzug vor Erflarungen ber Battin in Schriftsäten, burch Abvocaten verfaßt, verbiem, wi ren Meigung die Sache zu verschleppen burch bie Eventud marine (S. 575. Note f) entgegengewürft weite fann, und ob es nicht nachtheilig wurfe. eigentliche Richteramt ohne jemals bie Barteien unt deren Sachwalter felbst gehört zu haben. ben Bortrag ber Referenten geubt werbe, mabrent & len übrigen Richtern die Anschauung ber Sache felle Gine Berbefferung bes Berfahrens führte icon bi Wefet vom 1. Junius 1833 für fummarifde Bre ceffe ein, indem es auch ichriftliche Rlage, Annelle tion und Revision so wie beren Beantwortung und ein munbliches Schlugverfahren gulies auch nicht im Lauf ber gangen Inftang neue The Die Erfahrung bo fachen vorzubringen gestattete. feitbem hierin die Correctivelemente bes bisherigen Der fahrens überhaupt erkennen laffen, beren weitere Ausbilbung ber geeignete Weg zur Verbefferung bes Breikischen Processes zu sehn scheint, zugleich aber aller bings faum möglich ift, wenn nicht auch ber Dimit fung der Advocaten wieder eine andere Bedeutung ein-Das mündliche Schlufverfahren aeräumt wird. nähert icon jezt den preußischen Proceg, bem Berfahren, welches die frangofische Gesetzgebung in einem Theil der Monarchie heimisch gemacht hat, und eine

IV. Berfass, Gesetzeb. u. Rechtswiff. 715

solche Annäherung muß unter allen Umständen wün- §. 619. schenswerth erscheinen. Die Oeffentlichkeit, im Sinn des französischen Verfahrens, führt das Gesetz vom 1 ten Junius 1833 noch nicht ein; es steht jedoch, wie es scheint, ihrer Einführung in Civilsachen kein wesentliches Hinderniß entgegen, und sie dürste durch den würdigen Eindruck welchen eine öffentliche Ausübung des Richteramts hervorbringt, allerdings einen wahren Vortheil gewähren.

§. 620.

S. 620.

Mit großem Gifer ift in ber neueften Zeit bei bem Criminalverfahren a) bie Annahme der Ginrich= tungen geforbert worden, welche seit der Revolution aus dem englischen Recht, jedoch in fehr wefentlichen Bunften verändert, auf frangösischen Boden verpflangt worden find, und in diefer Beziehung läßt fich wenigftens nicht in Zweifel ziehen, daß der Buftand bes bisberigen Criminalproceffes Grunde genug enthielt, eine burchareifende Reform, aber freilich nicht blos der lezteren, sondern der Strafgesetzgebung überhaupt mun= schenswerth zu machen. Die Veränderung des sittli= chen Buftandes seit der zweiten Sälfte des fiebzehnten Jahrhunderts, hatte die Unwendung der carolinischen Gesetzebung allmälig in eine höchft schwankende Praris umgestaltet, welche fich bemuhte die ftrengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltsame Verbrechen den häufigsten Gegenstand der Un=

a) Bergl. v. Fenerbach Betrachtungen über bie Deffentlichfeit und Mnnblichfeit ber Serechtigfeitopflege. Gegen 1821, 8.

716 Bierte Periode. B. 1648-1815.

g. 620. tersuchungen ausmachten, zu umgehen, und sie eine Buftand anzupaffen, ber die Thatigfeit einer umfichige und vielseitigen Policei mehr in Unfpruch nahm, di bie ahnbende Strafe bes Richters. Ein Schritt w wirklichen Verbesserung des Criminalrechts war bak bie Unterscheibung zwischen "politischen Bergeben" ut Criminalverbrechen, welche ber Gefengebung Joseph IL zur Grundlage biente aa), und wenn fie gleich in ben preußischen Landrecht b) ber Form nach weniger berid fichtigt wurde, boch bei ber Bestimmung ber Strafar ten und bes Strafmaafes mehr als in früheren Geb Ben zum leitenden Brincip diente. Gesetzgebung und Braris bewegten fich aber auf biefem Wege unmerfic zu einem Biele, welches fie zulezt bem Wefen mahm Indem man fic Criminalstrafen ganz entfremdete. bemühte, das policeiliche Princip des Strafrechts. mit bin eine einzelne Seite beffelben weiter auszubilben, bat feinen anderen Zweck als Sicherstellung ber burgeris den Gefellschaft und feine andere Strafen als folde haben fann, welche immer mehr oder weniger eine dis civlinarische Ratur an fich tragen, glaubte man aus ienem das oberfte Princip aller Strafe ableiten gu muffen. Die Praventionstheorie c) als Grundlage ber

aa) Bergl. oben §. 615. Weiter ausgebilbet erscheint fie in bem Gefetbuch Frang II. über Berbrechen und schwere Policeiübertretungen
vom J. 1803. Zweite Aufl. 1815. 8.

b) Th. 2. Tit. 20.

c) In der That find alle Theorien über das Brincip des Strafrechts, die fich der Idee der Bergeltung und Genugthunng entgegenstellen, nur Modificationen jener Praventionstheorie. Bergl. beren Ge-

IV. Berfaff., Gesetzeb. u. Rechtswiff. 717

Strafgesetzung und der Anwendung der Strafen S. 620. welche man hierauf baute, führte in Gefetgebung und Praxis zur Milberung der Strafen; die Lebensstrafen wurden seltener und man nahm ihnen bas Graufame in ihrer Vollziehung, durch welches man fie fonft geschärft hatte; an die Stelle ber Leibesftrafen trat bas Anhalten zur Arbeit, für welches man durch Unterscheidung ber Buchthäuser und Arbeitshäuser noch mannigfaltigere Modificationen ber Strafarten gewann, mit beren Sulfe der Zweck, auf den jene Theorie hinwies, noch sicherer zu erreichen schien; nur verleitete die einseitige Verfolgung dieses 3weckes nicht felten, den Todes = und Leibesftrafen andere zu substituiren, die barter waren als iene d). Eine andere Seite bes Strafrechts, in welchem zugleich nothwendig das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit liegt, die nach der Art des Vergebens und der Freiheit der Sandlung Art und Maak der Strafe bestimmt, blieb bierbei unbeachtet, wenige Verbrechen ausgenommen, bei welchen. fie ohne Verletung des natürlichen Gefühls nicht bei Seite gefest werben fann. Bas nur von ber Strafe in diefer Beziehung gilt, daß sie die burgerliche Stellung des Berbrechers nicht berüchtigen fann, wurde auf alle Strafen angewendet, und daher auch auf fol= de, die megen ihrer policeilichen Bedeutung nur burch

schichte bei hente Gesch. bee Criminalrechte. Eh. 2. S. 319 u. f.

d) Ein Borwurf, ber befonders Josephs II. Gesetzgebung trifft, wo ben Lebensftrafen Schiffziehen und Anschmieden im Gefanguiß substitutrt und von der Deffentlichkeit der Arbeitsftrafen, offenbar ein viel zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde.

718 Bierte Periode. B. 1648—1815.

620. jene bestimmt werden fonnen; die genaueste Abstufung ber Strafen nach ber objectiven Beschaffenheit ber Berbrechen, mittelft welcher man, von jenem Suftem ber Pravention ausgehend, der Gefengebung den Character ber Gerechtigfeit und Consequenz zn geben ftrebte, hat baber nicht verhindern können, daß bei fehr vielen Strafbestimmungen ber Zweck gang verfehlt wurde e), und in der Anwendung der Folgerungen aus den oberften Principien fich oft eine Sarte ergab, gar nicht beabsichtigt hatte f); Bebrechen die fich überhaupt schwerlich anders heben lassen als durch Berbefferung unserer policeilichen Einrichtungen und genauere Unterscheidung der Fälle felbst, wo die vergeltende Gerechtigkeit die Strafe verhängt, von benen, in welchen die Policei zu sichern und zu beffern fucht, während wir bisher den Begriff der Policeistrafen blos nach ber außeren Beschaffenheit bes zugefügten Uebels beurtheilt und viel zu fehr beschränkt haben. Aus anberen Ursachen sind die Mängel unseres Griminalverfahrens entsprungen. Mit dem alten deutschen Procek hatte man beinahe jede Art des formlichen Bemeised 8) verbannt und die lleberzeugung des Richters, ber

e) Man barf nur an bie Burfung unferer neueren Gefchgebungen bei ben Strafen bes Diebstahls erinnern.

f) Man hat mit Recht bas bairische Strafgesethuch vom 3. 1813 als bas vollfommenfte unter allen neueren Gefeten in Beziehung auf genaue Bestimmung ber Strafen und consequente Ableitung berfelben aus ben angenommenen Strafprincipien betrachtet; baf aber auch biese von jenen Mangeln nicht frei geblieben ift, hat bie Geschichte ihrer Anwendung gezeigt.

g) D. h. wie ihn ber alte Proces hatte, wo nicht die subjective Ueber-

IV. Berfass., Gesetzeb. u. Rechtswiss. 719

zugleich felbst alle Beweismittel erheben sollte, zum 8. 620. Grund feines Urtheils gemacht. Die Nothwendigkeit biefe Uebergeugung felbst zu einer formlichen zu machen, wenn fie nicht in Willführ ausarten follte, und mithin Beweisgrunde festzuseten, die ber Richter allein als überzeugend betrachten durfe, bat ohnstreitig, da der directe Zeugenbeweis felten möglich war und die Anwendung des Reinigungseides immer seltener für zuläßig gehalten wurde, den Gebrauch der Tortur viel länger erhalten als den Glauben an ihre Buverläßigkeit. Dem Gefühl der Menschlichkeit huldigte zuerst Friedrich II., der sie bereits 1740 abschaffte h), während ihre Unwendung in Desterreich nach Marien Theresiens neuer Criminalgesetzgebung in einer mahrhaft graufamen Ausbehnung noch gestattet wurbe i); Joseph II. und nach und nach alle übrige beutsche Lander folgten jenem Beispiel, ohne aber eine andere Art bes formlichen Beweises an ihre Stelle zu Der Mangel desselben führte zu den sogenannieken. ten außerorbentlichen Strafen k), die erfannt wurden, wenn man aus ben gesammelten Beweismitteln feinen directen förmlichen Beweis herzustellen vermochte, deren Gebrauch fich auch fast allenthalben erhalten hat, und

zengung bes Richters, sonbern lediglich bas Dasehn eines Bewelfes in gesetzlicher Form ben Grund ber Entscheidung abgiebt. Bergl. oben §. 76. 382. 459.

h) S. Dohm Denfwürbigf. Th. 4. S. 361.

i) Constitutio criminalis Theresiana b. i. M. Th. peinl. Gerichtes ordnung. Wien 1769 mit 17 Kupfertafeln, welche den Gebrauch ber Tortur erläutern

k) Bergl. Sente a. a. D. S. 349 u. f.

720 Bierte Periode. B. 1648 — 1815.

\$. 620. in ber That verbient biefes Verfahren nicht ben beita Tabel, bem es oft unterworfen worden ift, fo fern i aus bem Gefühl entsprang, wie truglich ber indira Beweiß febn fann, ber in ben meiften Fallen wol für vollständig angenommen worden ware, wenn me ibn für hinreichend gehalten hatte eine ber bartera Strafen zu begründen. Seitdem man aber, allerding mit Recht, das Princip verwarf, daß unvollständig Beweiß ein verurtheilendes Erfenntniß gur Folge be ben fonne, und unter Anerfennung ber Bulagigfit indirecter Beweise in einem vorher unbekannten Um fang die subjective Ueberzeugung des Richters an it Stelle eines förmlichen Beweises sezte, wobei die Roth mendigfeit der Angabe der Gründe derfelben nur all eine ichwache Sicherheit gegen Befangenheit. Schwäck des Urtheils und Irrthum gelten fann, fühlte man bie Gefahr einer Bereinigung bes Richteramtes mit ba Function des Eidhelfers, welche der alte deutsche Bro ceß weislich von einander getrennt hatte. Dieses Im ftitut, im englischen Recht erhalten, wie fo viele andere, die wir in thörigtem Wahn und sclavischer Berehrung des römischen Rechts verworfen haben. fatt fie zeitgemäß fortzubilden, hatte bort eine allerdings febt veränderte Geftalt befommen und war allmalig beinabe allein an die Stelle ber übrigen birecten Bemeismittel getreten. Es fann feinem Zweifel unterworfen fenn, baß es bem Beweis in Criminalfachen in England fefte Saltung giebt, weil es hier auf festem geschichtlichen Grunde ruht und auch bas ganze übrige Berfahren im Beifte bes beutschen Rechts und in fteter

Wechselwürfung mit bem Inftitut ber Geschworenen g. 620. ausgebildet worden ift; es ift aber eben fo ge= wiß, daß es in Frankreich mit einem inquisitoris schen Verfahren verbunden worden ift, das die Tortur an Grausamfeit und Trüglichkeit weit hinter fich läßt, und nicht felten in ein Schauspiel ausartet, burch welches man bas Bublicum überreben will, bag bie ausgesprochene Sentenz auf einer wirklichen inneren Ueberzeugung ber Gefchwornen beruhe, deren Stelle eine Mehrheit ber Stimmen nach bem Geifte bes Inftituts überhaupt nie vertreten fann. Die viel verbreitete Meinung, daß durch Einführung der Geschwor= nengerichte, fo wie fie in Franfreich besteben, eine wesentliche Verbefferung des bisherigen Criminalverfahrens zu erlangen fei, kann baber nur auf einem Vorurtheil beruhen. Ihr Ausspruch ift Feftstellung eines formlichen Beweises, welcher ben Richter zur Anwendung ber Strafe ermächtigt; in fofern die Nothwendigfeit der Erhebung deffelben, an die Stelle der allein dem Richter anheimfallenden Beurtheilung eines indirecten Beweises tritt, verdient bas Inftitut Billigung. Diese kann dem Verfahren ber Geschwornengerichte zugleich in so fern nicht verfagt merben, als es, indem der Beschuldigte und die Beugen vor ben Richter und bie Geschworenen gestellt werden, der Beurtheilung eine viel festere Grundlage giebt, als fich aus geschriebenen Acten entnehmen läßt. Es läßt fich aber aus der Gefahr, welche in bem Mangel alles formlichen Beweises bei einer dem Rich= ter allein überlaffenen Beurtheilung eines indirecten

722 Bierte Periode. B. 1648-1815.

g. 620. Beweises liegt, feinesweges ableiten, daß jener in eine Ralle, mo durch bie Geschworenen die Schuld and fannt wird, von ber Beurtheilung ber Bulanglichke biefes Beweises selbst ganz ausgeschloffen bleiben id Die frangösische Gesetzgebung hat dieß, für den Ral getheilter Ueberzeugung der Geschworenen, felbft anm fannt; die hochft befdrantte Theilnahme, welche fie i einem folden Fall dem Richter einraumt, fann abe nicht als genügend betrachtet werden, gegen ein aus Borurtheil und Befangenheit entsprungenes Berbict w Das Institut bedarf daher jedenfalls noch wesentlicher Verbefferungen, um wirklich als embieb lungswerth anerkannt werden zu können, welche theils in der Einführung einer Anklage=Jury, theils in den gesetlichen Erforderniffen, welche bie Qualification ba Geschworenen bedingen, theils endlich in den Grunden welche den Angeschuldigten ober den Richter berechtigen ein Berdict umzustoßen, vorzugsweife zu fuchen sebn dürften. .

Megifter

zu allen vier Bånden.

(Die Bahlen beziehen fich auf die Paragraphen.)

A.

ľ

Machen 159. 511. Note e. Margan 405. Marhus 212. Note b. Abbacomes f. Laienabt. Abbas 115. Abbatissa 115. Abenbmahl 109. 318. 406. 483. 488. 491. 498. 503. 509. 510. Abendmahleprobe 208. Abgaben 25 a. 300. 306. 424. Der Unfreien und Schuthörigen 204. indirecte 310. Abgeordnete bes Raifers und ber Reichsftanbe auf ben Reichsta= gen 435. Abgefonberter Saushalt 570. Ablaf 323. 406. 466. 480. 488. 505. Rosenkranz = Abl. Note c. Portiuncula = Abl. 466. Rote d. Ablagbullen 466. Ablaßfram 505. Ablagprediger 466. Abschoß gabella hereditaria 368. Abfegung ber Beiftlichen 106. Absolution 103. 105. 181. Note c. 315. Note d. 317. 466. 480. Note v. 552.

26t 100. 161. 169. 172. 185. 188. 190. 248. Note c. 330. 332. Note a. 335. infulirte 331. Note e. Reicheabte 222. Abteien 228 a. 297. 300. 606. Abtswahl 232. Abzugegeld 448. Academische Burbe 449. Note i. Acceptant 573. Acceptation bes Wechfels 573. Acceffion 357. Aceurfius 268. 278. Note bb. Accufationsproces 578. Acht 158. 207. 323. 421. 477. 482. 575. Note g. Heinliche 421. 422. Bürgerliche 182. Mote c. Achtserflarung 526. 594. 600. Achtefentenz 475. Acolpthus 93. Acten 462 a. Actenversendung 444. Note f. 577. Actores 88. Abgeration ber verfonlichen Leben= bienfte 297. Abalbert von Bremen 222. Rote k. n. 228 c. Note a. Abaling f. Ebler. Abel 14 b. 17. 26. 27. 30. 83. 84 b. 86. 121. 129. 137. 141.

162. 164. 166. 167. 171. 172. 173. 193. 209. 218. 221. 223. 224 a. 227. 233. 234 a. Note g. 241. 242. 245. 269. Rote c. 285 b. 289. 294. 337. 340. 342. 344. 315 b. 351. Note m. 401. 402. 408. 409 444. Note b. 445. 446. 447. 449. Rote c. 454. 474. 477. 485. 486. 517. 548. 549. 551. 563. 571. 596. Urfprung, Begriff, Entftehung 47. hoher 234 a. Note g. h. 294. Anm. 451. 474. 563. 612. Dienftbarfeit beffelben 344. Gr= theilung ber Titel beffelben 534. 563. Nieberer 234 a. Note g. h. 245. Note b. 294. Anmerf. 337. 340. Note b. 569. 571. Beiftlicher 209. Beltlicher 209. 340. Erwerb. Rennzeichen beffel= ben 340. Gelehrter 474. 563. Berfonlicher 447. Alter 342. Rote d. 447. 558. 563. Wes Note e. f. schlechtsabel 446. Reichsadel 482. Landfäffiger Wefürfteter 340. **563**. **569**. Frautifcher 27. 47. 3taliant-icher 244. Der lombarbifchen Stabte 397. heerbannpflichtiger 26. Erwerbung 193. Erblich= feit 14. Note i. Minifterialitat 195. Stufen 340. Steuerfreiheit 485. Note n. 595. Baf= fenrecht 347. Gerichtestand 340. Ginigungen 400. Bunbniffe 477. Abelebiplome, Abelebriefe Rote b. 446. Rote e. f. Abelerechte 14. 193. 340. 446. 447. Adfathomire 59. Abgnaten 429. 566. 567. Beran-Berung ber Leben an biefelben Rechte bei ber Berauße= rung ber Leben 366. 566. , Abintorien 297. f. Stenern. Adliche Geburt 447. Admallatio f. Mahung. Abministration ber Bochftifter 513. Deren Administratoren 502. 503. 524. Admiffion bes Papftes 503. Adoha 294. Note m.

Abolph von Raffan 387.394. Rotch. Adolph Graf von Solftein 251. Rote c. Abolph VIII. Graf von Holftein 416. Abolph von Berg 417. Abolph Friedrich I. von Medlen-burg 587. Abolph von Schauenburg 399. Adoption 571. Adpendix ad Conc. Lateranense III. 274. Rote k. Adrhamitio f. Mabunna. Abvocaten 575. Advocatia Schugherrichaft, Schirmherrschaft, Bogtei. Advocatus f. Bogt, Landrichter. Advocatus imper. f. Reichsvogt. Resga f. Afega. Aeußerer großer Rath 311. Rote g. 432. Affinitas secundi et tertii generis Afterbelehnung 364. Note k. Agilolfinger 22. Rote z. 135 n. R. w. Agnes Raiferin 220. Dote d. 227. 228 c. Note a. Agri decumates 20. Ahnenprobe 341. Rote c. 342. Note d. 446. 447. (Beter) Aichfpalter Rurfürft von Maing 389. Mistulf 148. Alanus 274. Note i. Alarich 21 b. Mlarich II. 43. Alba Herzog 507. Albergaria 171. Albrecht Bifchof von Liefland 255. Albrecht Marfgraf von Branben: burg, Sochmeifter bes bentichen Orbens 410. 486. Albrecht Achilles Rurfürft von Branbenburg 412. 583. Albrecht Markgraf von Branbens bura 583. Albrecht Friedrich Herzog von Brengen 583. Albrecht II. Bergog von Defterreich

399, 401.

472, 602. Rote b.

Albrecht II. Raifer 407. 408, 412.

Albrecht III. Bergog von Defterreich 399. Albrecht III. Bergog von Bafern 412. Albrecht IV. Herzog von Baiern 412. 439. Note a. 580. Albrecht V. Herzog von Balern 302. 504. Note b. 580. 599. Mote b. Albrecht VI. von Defterreich 407. Albrecht IV. Herzog von Mecklen= burg 417. Albrecht Bergog von Baiern=Strau= bingen 399. Albrecht ber Unartige Landgraf von Thuringen 387. Note f. Albrecht I. Raifer 386. 387. Albrecht ber Bar Martgraf von Brandenburg 254. Albrecht von Sachsen Stifter ber albertinischen Linie 413. 416. Aldiones f. Salben. (hieronymus) Aleanber 482. Note a. Alemannen 21 a. b. 22. 27. 39. 82. Mote d. 119. Alemannien 83. 127. 128. 160. Note g. 221. Rote u. Alemannische judices 75. 285 c. Note g. (Lex) Alemannorum 31. 33. 38. 39. 143. 257. Note b. Alexander Medici 501. Alexander II. Bapft 227. 321. Alexander III. Papft 248. 249. 427. Alexander V. Papft 464. Note s. Alexander VI. Bapft 404. 501. Rote f. Allmanben f. Gemeinbegüter, ges meine Darf. Allobe 57. 234 a. 300. Allobial= nachlaß 566. Succession barin 567. Privilegium ber Rirche in Hinficht der Tradition bes Allobe 198. Bermanbelung in ein beneficium 194. Note c. Alphone von Castilien 251. Note a. 255. 386. Note c. Altare 111. Berleibung berfelben 326. Note g.

Altena 399.

Altenburg 211.

Amabeus VIII. von Savonen 471. Amaler 14 b. Note p. Amalie Glifabeth von Beffen 522. 585. Amneftlejahr 524. (Nicolans von) Ameborf 494. Amfterbammer Wechfelordnung 673. Note a. Amt, Ministerium 25 b. 193. Amt, Reiche- 222. 234 a. 299. 301. 417. 423. 439. Note e. Geiftli= ches 300. Note b. Erblichfeit ber Reiche=Memter 234 a. Amt f. Cent. Amtlente 295. 346. 353. Note c. 430. f. Bogt. Amtebucher 420. Amtogewalt 428. Amtefaftner 430. Note f. Amterechte 234 a. 305. Amtefaffen f. Ginfaffen. Amtefchreiber 430. Note f. Amtesprengel 234 a. Amteverwalter 430. Note f. 594. Note g. Anathema f. Baunfluch, excommunicatio. Ancona 250. Andegavenses formulae 156. Andelangum 59. Note g (Beter von) Undlo 393. Rote a. (Jacob) Andrea 510. Anerbe 368. Angariae 62 a. Note d. 88, 171. 362. Rote f. Angeln 12 c. 147. Rote a. Ungelfachfisches Recht 33. Note a. Angevelle bes Lebens 365. Angilramni capitula 153. Note a. 154. Note h. (Lex) Angliorum et Werinorum 144. 147. Anhalt 301. Note c. 399. 407. Note e. 510. 587. 597. Note e. 608, 612. Anjon 252. 397. 399. Anflage 421. 578. Anmagen fich feines Gigenthume

361 b. Note i.

Anna von Böhmen 410. Rote k,

Annaten 465. 469. 471. 472.

Anfegifus 150. Anfelm von Lucca 270. Anipach 412. 608. 612. Antiqua 34. Anton Gunther Graf von Dibens burg 587. 26. 47. 74. Rote Antrustiones o. 164. Note v. 193. 194. Antwerpen 399. Deffen Coftumen 573. Rote a. Anwartschaft 471. Apanagium 543. Apocrisiarius 25 b. Note i. 160. **2**91. Avostasie 106. Appellation 107. 164. 185. 292. **2**93. 430. 462. 467. 489. 471. 534. Note o. 550. an ben ros mischen Bischof 96. 174. 185. 317. privilegia de non appellando 601. Appellationsgericht 521. Appellationshof bes Papftes, capella, rota Romana. 315. Note d. Appellationssumme 530. Apulien 217. 227. Aquarum decursus f. Gewäffer. Aquileja 240. 411. Aquisgranensis regula 179. Manitanien 127. Note b. 131.139. Araber in Sicilien 217. Arbeitoftrafen 578. Archicapellanus 25 b. Note k. 28. Note e. 160. Archibiaconen 102. 104. 181. 319. 322. Note a. 333. Note h. Archipresbyter 102. 335. Rote h. (Jafob von) Arbigone 278. Arboin von Dvrea 215. Aremberg 606. 608. 609. Note c. 667. Note d. Argentariae f. Behnten. Arianer 28. Arimanni 48. Arimannia 48. Arma, armes f. Wappen. Armandiae 362. Note f. Armen in ber bischöflichen Dioces 103. 186. Armiger f. Rnappe, Rnecht. Arminius 20.

Arnulph 140. 219. Arreft 463. Arreftproces 463. Arrha f. Sandgeld. Articulirte Rlagen 575. Articulirtes Berfahren 461. 575. Artifel 461. Artois 399. 501. Afchaffenburg 606. 611. Afchereleben 399. Rote p. Afega, Aesga 285 c. Afegabuch 285 c. Affecuration 508. (Frang von) Affift 330. Rote d. Affociation ber Kreise 593. Attila 21 b. Auctoritas canonica 270. Rote c. Audientia episcopalis 107. Auflagen 306. Rote a. 311. 607. Muflaffung, gerichtliche 358. 360. 367. 368. Rote n. 374. 419. Rote c. k. 450. 564. Augeburg 606. 607. Augeburger Confession 489. 490. **491. 500. 506. 509. 517. 519**. 524. 554. Biberlegung berfel: ben 489. Apologie 489. 569. Bermandte 524. August Rurfürst von Sachsen 510. 582. August Abministrator von Naumburg 582. August Bergog von Dannenberg 584. Augustinerorben, ordo Eremitarum s. Augustini 330. Note c. Augustinus 118. 334. 335. Auguftus 20. Ausburger 243. Ausfuhr ber Baaren 483. Ausgabe bes Wechfels 575. Ausgerebete Rinber 371. Rote g. Aushebung bienftfahiger Unterthanen 595. Ausfommen, fanbesmäßiges 428. 429. Auspfändung bes Beflagten 383. Ausftellen ber Urfunden 462. Ausstener 62 b. 271. 414. Rote i. 428. 429. 569. Austrage 258. Note a. 400. 401.

Bajulus 56.

408. 409. 424, 427. 436. 439. 550. 577. Note b. 607. 612. Auftrafien , Auftrien 82. Anmerf. 124. 125. 127. 131. Note b. 133. Auftrien f. Auftrafien. Auswanderung ber Landesunterthas nen 448. Rote f. 524. Auswärtige Berhältniffe 292. 311. Note f. Authenticae, corpus Authenticorum, liber Authenticus 267. Autonomie . 258. 259. 265. 333. 427. Autonomierecht 345. Auverque 127. Note b. Avaren 22. Note gg. 135. Avaria, Marca Avariae s. Austriae 135. Note t. Averfa 217. Aviatica hereditàs 65. Avignon 399. Avignonfches Eril 388. 464. 470. 2130 268. Note a.

B.

Bacenis silva 12 a. Note e. Baben 386. Rote a. 399. 413. 414. 511. 587. 606. 607. 609. Mote a. c. d. 611. 612. Statu= ten 427. Mote f. Baiern 21 b. 22 27. 82. 116. 128. 132. 135. 137. 139. 160. Note 211 a. 221. Note b. 235. Note c. 238. 239. 240. 301. Note b. c. 399, 412, 424, Note e. g. k. 483. 487. 490. Note e. 502. 506. 508. Note d. 511. 516. 523. 538. Note c. 580. 591. 596. 602. 604. 606. 607. 608. 609. Note a. b. c. 611 612. Ritterschaft 439. Note a. judices 75. 285 c. Note g. Gefets= gebung 560. 580. Landrecht 443. Note f. Landesordnung 427. Note g. Erbfolgefrieg 602. Bergog von Baiern ohne Rur 395. Baireuth 412. 583. 608.

Bajumarier f. Baiern. lex Bajuvariorum 31. 33. 34. 38. 40. 257. Note b. Balleien 335. Note f. (Theodorus) Balsamon 270. Notea. Bamberg 606. Salsgerichtsorbnung **578.** Banilega f. Banumeile. Banleuca f. Bannmeile. Bann 105. Note b. 158. 288. 290. Note b. 331. Note c. 362. Note b. 420. 431. 480. Note v. 481. 482. 552. Bannalift 166. Banner 294. Bannerherr 294. Bannfluch, Anathema 182. Bannforft 84 a. 199. 362. Rote b. Bannire f. gebieten 164. 133. Note c. Bannitio 207. Bannmeile, banleuca, banilega 312. Note i. Bannus 114. 207. regalis 164. Banqueront 576. Baro, barus 48. Note a. 445. (Andreas) de Barulo 265. Bafel 431. Note f. 441. 488. No= te 1. 606. (Johannes) Baffianus 268. Note a. 271. Note h. Bataver 12 c. Rote bh. 20. Baubiffin Mart 399. Note b. Baneraülten 343. Bauerguter, erbliche 562. Note b. Leihe berfelben 368. Banerfohre 259. Note f. Bauermeifter 313. 382. 574. Bauermiethe 339. Note q. Bauern 242. Note c. 337. 342. Mote a. b. 343. 368. 426. 448. 485. 517. 548. Note b. n. 571. Note c. Freie 424. Note c. Erbschaft 365. Rechte ber Gute: herren an ihrer fahrenben Sabe368. Bauernaufftand 426. 485. 486. in Defterreich 508. Bauerschaft 83. Bauersprache 284. Bauerftanb 424. 425. 448. 609.

Vanrecht jus colonatus 368.

Beamte, lanbesberrliche 308. 310. 548. 549. 609. herrschaftliche 243. (Lupold von) Bebenburg 395. Rote a. c. g. Bebe precaria 297. 306. 307. Rote b. 310. 396. 414. Rote i. 415. 424. 426. Note k. 428. 448. Note c. 547. Außeror= bentliche 424. Gewaltige 306. Bedemund 337. Rote q. Befestigung suuiron 59 a. Befriedete Orte 76. Note a. 379. Mote d. Begangniffe 480. Note v. Begnabigungen bes Raifers 297.305. 424. 539. Begrabnig, firchliches 109. 524. 556. Note g. Beguinen ober Beghinen 335. Beibriefe 455. Beichte 103. 105. 325. 474. 506. Beifaffen 343. 350. Rote c. 448. Beifit 452. 570. Rote b. Befenngelo 343. Note i. Beflagter 207. 381. 382. 383. 384. 420. Rote g. 421. 460. Belehnung 303. Note a. 364. 365. 367. 419. 420. jur gefammten Hand 364. 428. Belgen 12 c. Note h. Belgia prima et secunda 20. Benebict XI. 388. Benedict XII. 464. 470. Benebict XIII. 403. 404. 405. Benedict von Rurfia 115. Rote a. 178. 330. Benebictiner 178, beren Regel 179. Benedictus Levita 150. 153. beffen Samulung 153. Beneficia apud Curiam Romanam vacantia 464. Note k. Beneficial=Contract 205. Beneficiarius 344. Note s. Beneficien 26. Rote f. 27. 47, 110. 120. 166. 167. 169. 194. 195. 198. 199. 201. 205. 222. 223. Note c. 234 a. 241. 279. Note h. 300. Note b. 306. Note e. 309. Note b. 317. 344. Note c.

Rirchengüter bazu verliche Lebenslanglicher Beft w ben burch Reicherecht 201. Erblichfeit 141. 2611. a. 259. Note b. c. Invelital Beneficium f. Dienstigut. Min Bercharius 127. Rote a Berchtvlegaben 606, 607. 👊 Derg. 399. 413. 94. Berg , 417. 581. 602. 607. 3hti g. 608. 609. Note c. 611. Bergamter 362. Note i. 548. Bergbau 297. Rote k. 362. 9 548. Bergregal 297. 307. 362. **534. 548.** Bergwerf 297. Note i. 607. Bergwertefchage 297. Rote L (Gos von) Berlichingen 485. 1 te f. Berliner Tractat 599. Rote g. Bern 488. Mote 1. Bernhard von Anhalt 239, 24 **399**. Bernhard von Clairveaux 35. Rote o. Bernhard von Compostell 274. Bernhard König von Italien 12. 159. Note c. Bernhard von Barma 275. Bernhard von Welmar 519. 59. **582**. Bernharbus Girca 274. Berthold Graf von Anbechs 24. Bertholb Graf von Buchet 31. Bertholb von Rarnthen 228 c. A: te b. Befagungerecht ber Stabte 431. 544. Beschädigen 71. Beschäbigte 71. 578. Befchluß ber Bartheien gum Urtheil 461. Befchriebene Rechte 440 Befchwerben 412. 612. ber beutfchen Ration 484. Befit f. auch Were, Gewehre 450. im Ramen eines anbern 356.

Note c. Schut

356.

c. Schut bes Befites Note a. nach Lehnrecht

363. nach hofrecht ober gan-

Ð

bestecht jure curiae sive officii 363. Befitftanb 450. Schut beffelben 463. Befolbung 430. 549. (Gerichtliche) Bestätigung 450. 564. 572. Note a. Befteuerung ber Rirche 329. 388. Note a. ber Erbichaft 448. Befteuerungerecht 425. 502. 526. Mote d. 579. Besthaupt, Besttheil mortuarium 313. Note a. 339. Note s. 368. Befttheil f. Befthaupt. Bettelflöfter 480. Note v. Bettelorben 316. 330. 474. Bevormundung 570. Bewegliche Sachen 57. 59. 564. Succession 65. Beweis 77 - 79. 208. 381. 382. 421. 422. 460. 575. Boller 461. Salber 461. Leibliche Bemeifung 382. Beweisartifel 462. Note f. Beweisfrift 461. Rote v. Beweislaft 460. Beweismittel 77. 78. 382. 444. 461. 575. Beweisfan 460. 575. Beweisverfahren 444. 460. 461. Bewilligung ber Steuern 427. 547. 612. Bezogener 573. Bibelüberfegung 483 Bieberleute 349. Bierbrauerei 312 Bilberfturmerei 507. Billung 235. Rote b. Binnen feinen Jahren febn 353. Birgelben 343. 374. Rote g. Birfenfeld 581. Bischöfe 28. Note e. 93. 96. 104. 119. 121. Note a. 122. 123. 137. 152. 155. 158. 160. 161. 164. Rote f. 169. 172. 174. 176. 180. 185. 186. 189. 190. 191. 220. 222. 224 a. 234. 235. 238. Note c. 239. Note a. 240. 248c. 252. 255. 264. Mote b. 286. 290. Note b. c. 309. 318. 322.

323. 325. 326. 327. 333, 391. 393. 419. 427. 431. 434. Rote f. 464. 474. 480. Note w. 483. 489. 492. 494. 495. 501. 502. 503. 507. 524. 552. 553. 554. 606. beren Gib 316. 326. Bes Abfetung hülfen 319. 174. Wahl 101. 232. 287. Gerichts: ftand 185. Schieberichterliche Gewalt 107. Delegirte 319. Translation 474. Rechte ihrer Beihe 100. Gewalt 552. 554 c. Ros mifcher Bifchof 96. 162. 163. Bifchofefige 224 a. Biethumer 132. 174. 228 a. 327. 503. 511. 524. Befegung burch ben Papft 190. Note c. erlebigte 98. in flawischen ganbern 211. Blanfenburg 584. 611. Blasvhemie 106. Blutbann 295, Rote a. 300, Rote d. 397. 419. 439. 539. Blutgericht 300. 302. Note d. 310. Note g. 382. Note d. 419. 420. Blutefreunbschaft 454. Blutzehnte 186. Note g. (Tammo von) (Theobor von) Bodftorf 281. Rote 1. Bogislav XIV. von Pommern 518. Böheim 12 c. Böhmen 135. 211 a. 287. Note b. 289. Note d. 386. 387. 389. 394. 399. 402. 406. 407. 408. 410. 487. 508. 513. Note a. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 521. 579. 608. Ronig 225. 395. Wahlrecht 395. Stanbe 395. Religionsunruhen 405. Rrieg 516. 517. Confession 508. Da= jeftatebrief 508. Angelegenheiten 519. Landesordnung 517. 560. Note g. 579. Note o. Boier 12 c. Boloarier f. Baiern. Bolco Herzog von Jauer unb Schweibnit 399. Note c. Bologna 266. 267. 272. 273. 274. 276. Conc. gu 498.

Bona communia 326. Bona fides bei ber Berjahrung 280. Bona mensalia f. Tafelgut 326. Bona particularia 326. Boni homines 48. Bonifactus (Binfreb) 129. 130. **132**. 163. Bonifaz von Tuscien 215. Bonifag VIII. 387. 388. 393. Rote k. 464. 466. 470. Bonifaz IX. 413. Borbeaur 464. (Graf) Bofo 140. Botbing 420. Note g. f. gebotenes Gericht. Bourbons 610. Brabant 240. 399. 407. Brand 71. 379. Branbenburg 211 b. 238. 287. Note b. 395. 399. 407. 412. 413. Note h. 483. 485. Note t. 497. **498. 502. 516. 518. 519. 522.** 581. 583. **5**89. 590. 596. 597. Rote c. f. Breugen. Braunschweig = Luneburg 240. 279. Mote a. 301. Note b. 416. 448. Note o. 589. 596. Theilungen : Braunschweig 399. 415. 502. 522. 584. 600. 608. 611. 612. Calenberg 415. 584. 597. Celle 584. 597. Danneberg 584. 597. Göttingen 399. 415. Grubenhagen 399. 415. 584. Sannover 597. 608. 611. 612. Baarburg 584. 597. Luneburg 399. 415. 584. Wolfenbuttel 415. 584. Braunschweig, Stadt 240. Note t. 433. Note h. Brautschaß 569. Breisach 405. 522. 590. Breisgan 399. 606. 607. 609. Note a. Bremen 134. Note s. 211 b. 212. 254. 285 b. Rote b. 503. 517. 522. 596. Note c. 597. 606. 611. 612. Statut. 434, und Ann. 561. Note a.

Breme f. Richtfteig. Brena , Grafich. 399. Rote u. (Arnold von) Breecla 318. Rote a. Breslan 21Lb. Note v. 517. Tractat 594. Bretagne 82. 135. Breviarium Alaricianum 34. 43. 157. 270. Note c. .Breviarium rerum fiscalium 138. Brieg 598. Brixen 606. 607. (Bartholomaus von) Briren 273. (Willführen ber) Brofmanner 285 c. Note f. Brüchte 171. Brüber, Erbfolge ber vor ben Schwest. 454. 541. Bruderschaft bee Rofenfranges 466 c. (Geiftliche) Bruberichaft 241. Bruberichaften f. Sandwerfer. Bruberefinber 454. Note d. Bruniae 166. 294. Bube, junior 241. (Johann von) Buch 281. (Nicolaus von) Buch 281. Büchernachbruck 612. Bubjabingerland 416. Bulgarus 278. Note p. 566. Ro= te d. Bullen 341. Note f. Bapftliche 391. 395. Note a. 481. 482. Ad regimen und execrabilis 468. 469. 471. Goldene 395. 396. 428. 430. Bunbbriefe 427. Note a. Bunbesacte 611. 612. Bunbesfrieg 612. Bunbesverfammlung 612. Bunbniffe ber bentichen Fürften mit Franfreich 607. 609. Bunbuiffe mit Auswartigen 526.597. Bunbnifrecht 346. 427. 477. 536. Mote a. 588. 595. 600. Bundten f. Soben=Rhatien. Baraburg 132. Burg castrum 224 a. b. 310. lau= besherrliche 305. 307. Deffnung Burgbienft 304, Note n. Burgenses f. Burgmannen und Bürger.

Bürgen, vadii, gisiles 70. 381. 4**50.** 573. Bürger, burgenses, cives 224 a. 242 a. b. 243. 263. 311. 313. 348. 448. Freie 243. Ritters mafige 224 a. Guteherrliche Rechte ber Burger 243. Bürgerliche Rechteftreitigfeiten 382. 467. 550. Berfahren babei 383. 460. 575. 609. Gerichtebarfeit 607. Berhaltniffe 485. Berfehr 434. Note b. Burgerliches Recht 434, 442, 560. 562. 579. 609. Gefetgebung barüber 475. 560. Bürgermeisteramt, magister civi-um, consulum 243. 259. 311. 431. Bürgerpflicht 311. Bürgerrecht 243, 246, 350. Note c. Bürgerschaft 245, 284. Note h. 311, 431, 432, 434. Note a. Einigungerecht berfelben 346. Burgerftanb 314. 345 b. 446. Dos te a. 563. Autonomie=Recht bef= felben 346. Burggraf 290. Note e. von Nurns berg 290. Note e. 399. Burg= grafthum ju Magbeburg 494. Burglehne , feudum castrense 224 a. 304. Note k. 374. No= Burgmannen, castrenses, burgenses 224 a. Burgmannichaft 243. Burgichaft 384. 454. Note b. 450. Form 70. Erblichfeit 70. Burgund 124. 140. 210. 221. Rote a. 225. 240. 388. 399. 407. 409. 416. 476. 521, 589. Burgunbifcher Rreis 601: Burgunber 21 a. b. 22. 23. Rote f. 26. 28. Note b. (Rectores) Burgundiae 213. Lex Burgundionum, lex Gundobada, loi Gombette 30. 37. Additamenta 37. Bufate unter ben frantischen Ronigen 149. Aum. (Lex Romana) Burgundionum 44.

Bugcanonen 181. 468.

Ֆոբen 18. 31. 69. 71. 76. 164. 207. 339. 342. 381. 385. Ֆոբբրեզցել, libri poenitentiales 182. Ֆոtell 359. Note s. Buticularius 25 b. Ֆոtow 583.

Œ.

Calabrien 217. 227. Calendarium Archigymnasii Bononiensis 272. Calixt II. 232. Calixtiner 406. (3ohann) Calvin 509. 510. 517. Crupto=Calviniften 510. Camalbulenfer 330. Rote b. Cambium 296. f. Taufch. Cambium siccum 573. Camerarius 25 b. Camin 502. 522. Campeggio 484. Campus Madius, Maffelb 133. 161. 171. Martius 122. 133. Cancellaria f. Canglei. Cancellarius 25 b. 160. Canifius 506. Note o. Canones 91. 174. 270. beren Sammlungen 91. 151. bes franti= fchen Reiche 151. (Horae) canonicae 483. Note h. Canonical=Inftitut 178. 209. Canonicate 441. Note c. Canonici 179. 333. regulares ober S. Augustini 334. saeculares 334. majores 333. minores, in herbis, juniores 333. Note i. cathedrales 179. collegiati 179. Canonisation ober Beiligsprechung Canonische Computation ber Schwagerschaft und Bermanbichaft 321. Canonisches Leben, vita canonica 179. 180. 333. Canonifches Recht 142. 269. 270. 272. 280, 282. 285 a. 393. Note

a. 441. 442. 443. 444. 449.

450, 460, 462, 462 a. 480, 481.

canonifches

meines

Recht 468. Gemeines gefchriebenes 470. 471. Canonissae f. Chorfranen. Canoniften 471. Canut von Danemarf 254. Canut von Schleswig 254. Canalei, cancellaria 25 b. 220. 287. Rote b. 308. 549. Bapft= liche 315. Note d. 464. 465. Canglefregeln 464. 465. 468. 470. Capellen oratoria 111. f. a. Ap= pellationshof. Capita, capitula 274. episcoporum 154. Capitale 71. Capitanei 411. f. Sauptlinge. Capitaneus populi 397. Capitationes 88. Note k. Capitel 179. Rote e. 326. 332. 333. 335. 422. 469. 474. 494. 502. capitula clausa Note k. Capitelgater 333. Form ber Capitel 189. Capitula f. Capitularien. Capitula extravagantia bes liber feudorum 278. Capitularen 333. 503. Capitularien, capitula, capitularia, capitulatio 142. 149. 257. 277. 280. 282. Capitulare 161. 96: genstant 149. Capitularia generalia 147. Sammlung 150. 3n= fațe bazu 150. de villis 138. Bei ben Bolferechten 149. specialia 149. Auszüge 150. Aus= gaben 142. Capitulatio f. Capitularien. Capitulation Otto IV. 250. 386. Note c. Friedrich II. 386. Note c. Caplan 474. (Marino) Caracioli 482. Note b. Carbinale 227. 315. 465. 469. Collegium 388. 403. Frangofi= fche Carbinale 388. Carlftadt 479. Note e. 480. Note m. Carmeliter 350. Note b. Caroli V reformatio ecclesiastica 498. Note o.

550. 554. 559. 572. 575. **9**6

recipirtes

Carthenfer 330. Rote b. Casa 84 b. Casati 84 b. Cafimir von Bolen 410. Castrenses f. Burgmann. Caftruccio 398. Castrum f. Burg. Catenae glossarum 269. Cathebralfirche 469. 471. Cathedraticum 181. Note a Causae arduae et majores # 471. Cautela f. Richtsteig. Cantion 460. 570. Censura 105. Note a. Census 88. 171. 172. 297. 38 Rote f. Census arearum f. Grundins. Cent, Bogtei, Amt, centena 2 74. 173. 302. 345 b. 439. te e. h. Sohe Cent, Content sublimis 439. Note e. Centena f. Sunberte. Centenarius f. Centgraf. Centfalle 439. Rote e. Centfrei 439. Dote o. Centgericht f. Bogtef. Gentgerichtsbarfeit 74. 164. 173. 302. 303. Note c. 439. Rote Centgraf, centenarius, tungiam 74. 83. 160. 164. Rote b. 165. 166. 172. 188. Note a. 207. Rote c. 419. Centralverwaltung 611. 616. Cerarii f. Wachszinfige. Ceremonialstyl 494. Cessio bonorum 462. 576. Chalone 598. Note h. Cham, Graffchaft 523. Charibert 127. Rote b. Charta f. Freibrief. Chartularius f. Schuthorige. Chafuarier 12 c. Rote g. Chatten 12 c. 21 c. (Bogislav Philipp von) Chemnis **525**. Cheruster 12 c. 17. Note d. 21 c. Childebert I. 143. Childebert II. 143. Deffen Decretum 36. Note b. 121. Rote a.

Chilbebert, Sohn bes Grimoalb Chilberich 125. 130. Chindaswind 34. Chlodowig 21 c. 25 b. Rote a. 28. 35. 82. Deffen Sohne 82. Mote d. 118. Chlodowig II. 125. Chlothar I. 118. 143. Decretum Chlotharii 36. Note b. Chlothar II. 118. 123. 124. 143. Chlothar III. 125. Chorbienft 333. 465. Chorfrauen, canonissae 334. Chorherren 558. f. canonici. Chrisma f. geweihtes Del. Christenheit 158. 269. 186. 289. Chriftenftaat 286. Chriftenthum 117. 132. 212. 254. 255. Uebergang ber Germanen jum Chr. 28. ber Sachfen 134. Chriftian, Bifchof von Brengen Chriftian 1. von Danemarf 587. Chriftian III. von Danemark 493. Chriftian IV. von Danemart 516. Chriftian von Baireuth 583. Christian von Braunfchweig 515. 516. Christian von Sachfen 512. Note c. 582. Christian II. von Sachfen 512. Mote c. 582. Christian von Delmenhorft 587. Chriftian Ludwig Bergog von Braun. schweig 584. Christliche Freiheit 485. Chriftliche Rirche 289. Chriftliche Staaten 289. Christoph Markgraf von Baben 414. Chriftoph von Bürtemberg 586. Chrodogang von Mes 179. 334. Note a. Chur 606. Cirffena zu Gretfpl 285 c. Cife, Taillia, taille 306. Rote b. Ciftergienfer 330. Note a. 331. Rote a. 332. Rote a. 335. Rote e. Cives 243. f. Bürger.

Civilfachen 74. Rote e. 108. 421. Civitates 224 a. imperiales 234 b. Note a. praefectoriae 234 b. Note a. Clemens II. 226. Clemens IV. 251. 464. Clemens V. 388. 464. 465. 470. Clemene VI. 392. 393, 464, 900= te f. Clemens VII. 413. 492. Clemens VIII. 501. Rote f. 508. Rote d. 617. Clemens Benceslaus von Sachfen, Erzbischof von Trier 603. Clementinen 470. Clerici f. Regular=Geiftliche. Clerici fratres 335. Clerifer 95. 179. Chelofer Stand berfelben 94. 183. Gigenschaften um bagu ordinirt zu werben 94. Clerus 92. 101. 178. 186. 227. 228 a. 320. Befit eigenthumli= cher Guter 179. Unterhalt 112. Befreiung von ber weltlichen Berichtbarfeit 320. Cleve 399. 417. 433. Rote b. 581. 607. Rote d. 608. Bergleich 581. Cluniacenfer 330. Note a. 331. Note a. Coadjutor ber Jefuiten 506. 900 te d. Coadjutorien 522. (Guropäische) Coalition 604. Codex picturatus bes Sachsen= spiegele 279. Rote s. Theodosianus 91. 157. 187. Justinianeus 157. 267. 275. Note c. Colibat ber Geiftlichen 180. 228a. 321. 474. 557. Cognaten 412. Rote d. 413. Ro= te h. Collateralen 203. 373. Collation ber Rirchenpfrimben 328. 333. 464. 471. Collation ber abgesonberten Descen= benten 375. Collator ordinarius 333. 464. 468, 555, Collectio Romana 374. Note r.

Collegialfuftem 554. Collegiatftifter 187. 326. 333. 469. **55**8. Colmar 431. Note g. (Jus) colonatus f. Baurecht. Coloni 49. 345. Note d. Colonieen ber Deutschen 254. ber Romer 20. Comeciae f. Lanbfolge. Freigrafe Schaften f. Grafichaft. Comeciae liberae f. Freigraffchafs Comes 24. 137. 234 a. Rote g. Comes f. Freigraf. Liber comes f. Freigraf. Comes Palatii Lateranensis f. Sofpfalzgrafen. Comes palatii 25 b. Comes provincialis f. Lanbgraf. Comes domesticorum 25 b. 90: Comes rerum privatarum 25 b. Rote o. Comes domus regiae f. Major domus. Comes stabuli f. Marfchall. Comitatus 83. Comitatus f. Landgericht. Comitia lignorum f. Solzgericht. Comitiva 24. 449. Commarchani f. Martgenoffen. Commendare 69. Note c. res commendatae 69. Commendatarius 465. Commendator f. Comthur. Commendatura 69. Commenden 335. Rote f. 465. 469. Reichsunmittelbare 524. Commodare f. Leihen. Commobatar 377. Communalftatuten ber Capitel 333. Commune terrae placitum 302. Note g. Communio bonorum 568. particularis 451. Communio incidens 451. 453. Communis doctorum opinio 577. Compendium privilegiorum Soc. Jesu. 506. Note i. Compositio 71. Comfhur, commendator 335, Notel.

Concambium f. Zaufch. Concilien f. Synoden. Concilium liberum 419. Rote c. mixtum 122. Concilium f. Gowbing. Concordate 468. Note m. 484. Calixtinifches 232. 262. Rote f. 300. 513. Rote e. foftniger 472. Rote k. wiener 472. 473. 513. Rote e. Fürftenconcorbate 472. ber beutschen Ration 468. mit Franfreich 473, mit Baiern 617. Note r. Concordia discordantium canonum f. Gratian. Concordienformel 510. Concubinatus 54. Concursproceß 573. 576. Confirmation bes Metropolitan 176. ber Bifchofe burch ben Detropo= litan 98. burch ben Papft 316. burch ben Ronig 190. ben Bralaten 461. 468. 502. 503. Ges bühren 471. Confiscationen 88. 171. 362. 920: te f. Congregatio s. inquisitionis 507. Conjectus 171. Conjuratores, sacramentales f. Eibhelfer. (Sermann) Conring 562. Consacramentales f. Gibbelfer. Confanguinitat Grund des Erbrechts 19. Confecration ber Rapellen 111. ber Bischöfe 98. 174. 190. 316. 502. 503. Consiliarii bes Ronige 161. Consilium formatum 519. Confiftorium bes Papftes evangelisches 508. 524. 555. Note f. 556. 615. Note h. 617. Consortium electionis des Pas trone 191. Rote a. Conftantia, Gemablin Beinrich VI. 250. Note a. Conftitutionen 149. 441. der Fries beriche 269. constitutio de expeditione Romana 259. Note a.

294. Anm.

Consueludines feudorum f. Ion: gobarbisches Lehnrecht. Confularen 24 Rote c. Confuln 23. Note x. 243. 244. Continentalfperre 609. Contingent jum Reichsfrieg 593. Contingente des Rheinbundes 607. (Ungenannte) Contracte 572. Contractsformen ber Romer 572. Conventionsfuß 592. Rote c. Conventualenstellen 558. Conversi 115. Conversio morum 178. Corpus decretorum f. Gratian. Corpus evangelicorum 592. Corpus juris canonici 470. Correctoren 24. Note c. Correlation 438. Note e. 532. Correspondenztage 539. Corven 606. 608. Cosmus von Medici 501. Eriminalfachen 550. Rote i. Cubicularius 25 b. Cultus 474. 479. 480. 483. 487. 500. evangelischer 486. Rote c. 500. reformirter 510 Curia f. landesherrliche Domaine. Curia principum f. Fürstengericht. Curialien 443. (Romifche) Curie -467. 469. 471. 474. 479. 480. 617. Curtis f. Hof. Jus curtis f. Sofrecht.

D.

Dacien 12 c.
Dagobert I. 38. 39. 124. 127.
Kote b. 143.
Dalmatien 21 b. Anm.
Damassus II. 226.
Dinemart 247. Note b. 255. 416.
520. Note c. 584. 589. 596.
611. 612.
Danzig 433. Note h.
Dapiser s. Eruchses.
Darlesn 377. 450. 520. zinsbares
572. auf Pfanbschaft 587.

Dataria 315. Note d. Datenlung, Thattheilung 428. Dauphin 399. Decani 23. 74. 83. Note p. 173. 189. Decanieen 345 b. Decimae ecclesiasticae 186. seculares 186. infeudatae, Bebnten. Decorum ber Geifilichen 106. 180. Decretale 271. Note b. Decretalen ber römischen Bischöfe 96. 150. 174. 270. 274. 275. 316. 444. 451. 466. 468. 470. 480. Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno 1174. celebrato editae. 274. Note c. Decrete bes Richters 575. Decretionen 149. Decretiften 273. Decretum 271. Note b. Decurionen 25 a. Decurionenftand 243. Deel 285 c. Note i. Defensor ecclesiae f. Schirmvogt. Deichgreven 313. Note gg. Dela 285 c. Note i. Delatura, dilatura, dilatio 61. Delmenhorft 285 b. Rote f. 606. Note o. Delphinat 241. Denar 89. Denarialis homo 51. Denunciation 181. 578. denunciatio evangelica 320. Note g. Depositar 379. Deputationstage 520. Deputationeschluß v. J. 1803. 607. Note f. 609. Descenbenten , beren Succeffion 373. bes erften Erwerbere bes Lehen 566. Defiberius 136. Desponsatio 54. Dentiche 12 b. beren Aderban 13. Runftfertigfeit 13. Etteratur 13. Berfaffung 14 u. f. erftes Auf= treten 11. Deutsches Reich f.

romifches Reich. Deutscher Rai=

fer f. romischer Raifer. Deutfcher Ronig f. Ronig. Deutsches Recht 279. 441. 442. 443. 444. 559. 562. gemeines beutsches Recht 440. 559. Deutscher Dr= ben 255. 335. 399. 410. 486. 608. Bund 611. 612. Deutschmeifter 335. Rote f. 607. Devolutionerecht 317. 469. Diebftahl 71. 578. Rote i. Dienende Brüber, servientes 335. Dienericaft 427. 549. Dienft 338. 485. Rote b. Ber= miethung 69. gemeffener 304. 609. gemeiner 304. Rote dd. ber Unfreien und Schuthörigen 204. ju Fehben bes Lanbesherrn 437. Rote e. Dienftbarfeit 341. Rote f. 345 b. Dienfteib 314. Dienftfähige Manuschaft 595. Dienstfolge 340. Rote 1. 364. rei= fige 193. Dienftgefolge 14 b. 16. 119. 166 Bölfer die fich baraus bilben 16. 17. 21 a. Dienstant beneficium 366. Dienftherren 17. 166. 170. 494. 259. 294. Rote e. 299. 337. 341. 344. Rote s. reifiges Ges folge beffelben, milites gregarii 347. ienstleute, ministeriales 170. 193. 224 a. 242. Dienftleute, 294. Note a. e. 302. Note h. 307. Rote a. Note e. **306**. 338. Note 309. 310. b. 341. Rote c. 344. 358. 439. 445. unfreie 25 b. 194. freie freie 167. hohe 344. ritterliche 445. Note b. Rriegebieuft thuenbe 25. 26. Note a. ber geiftlichen Für= ften 344. Rote i. bes Reichs 288. Note a. 291. 344. Note i. bes Raifere 291. Recht am Dienstgut 363. Dienstmannschaft , familia 221. 223. 241. 243. 303. Rote i. 304. 306. 307. Unterschieb zwischen Dienft = und Lebus=

mannschaft 344. Abliche 294. Rote k. Dienftpflicht 194. 304. 437. 900: te e. Dienftrecht 259. 277. 294. 303. Rote i. 304. 363. Rote c. 364. **365. 367 425**. Entstehung 346. f. Sofrecht. Dienfttreue 70. Dienstvertrag 70. 205. Diepholz 414. 584. Dietrich von Roln 422. Diffeffionseid 462. Digestum vetus, novum 267. Anm. Dignitarien 333. 465. Dignitaten 333. 465. dignitates principales, majores, pontificales 359. Dilatio f. delatura. Dilatura f. delatura. Ding, placitum 14 b. Rote c. echtes, placitum legitimum, lowding, lodding 75. 164. 382. 385. 420. Note g. 422. Dingen 14 b. Rote c. Dinggraf f. Freigraf. Dingliche Rechte an fremben Sas chen 450. 565. Gerichtliche Beftellung berfelben mit ber Erben Einwilligung 361 a. bing= liche Treue bes Bafallen 337. 345 a. Dingpflichtige 382. Dingftatte 74. Rote c. 302. 419. **430.** Dingvogt 188. Diocefen, Sprengel 96. 99. 160. 180. 186 191. 315. 318. 333. 553. 606. Regierung 177. Diocefanrecht 99. 111. 115. 180. 181, 319, 331, 524, jus episcopale seu dioecesanum 553. 554. 555. jus episcopale seu dioecesanum vel quasi 331. lex dioecesana 96. Dionys ber Kleine 91. 96. 151. Diploma nobilitatis 446. Dispensationen 99. 108. Rote a. 316. 465. 469. 490. Note v. 557, dispensationes ante fa-

ctum 316. 321. Note e. 465. Note q. post factum 321. No: te e. supra jus 465. Dispositionsrecht bes Untereigen= thumers 565. Dissolutio matrimonii quoad vinculum 183. Dithmarfen 285 b. 416. 483. Note t. Divortium 183. 451. Note i. Doctoren 441. 444. 447. 577. legum 441. decretorum 441. Note b. Doctorpfrunde 558. Degmen 318. Domeavitel 319. Rate b. 606. beren Statuten 259. Ro= te f. Domen 285 c. Domestici 25 b. Note c. 88. Domherren 189. Domicellares f. canonici minores. Domini 294 Note n. Dominicanerorben, fratres praedicatores, Predigermonche 322. 330. 332. Note a. 391. 466. Note c. fratres et sorores de militia Jesu Christi, de poenitentia S. Dominici 332. Note a. Dominium mundi 289. Dominium directum et utile 565. Dominus f. Lehnsherr. Domfirchen 333. Domfüfter 333. Domicholafter 333. Domichulen 138. Domftifter 187. 326. 469. Domus 25 b. Donatio propter nuptias 429. Donativgelber 547. Rote k. 595. Donau 12 c. 20. 25 a. Donaus länder 135. Donauwörth 511. 512. Dörfer, villae 83. Note m. 173. freie Dorfgemeinden 346. R. m. Dortmund 606. Reces 512. Dos f. Beirathegut. Dos 62 b. 72. 425. legitima 62 b. ecclesiae 112. 187. Note b. Dotalgüter 326.

Dotalitium 451. Note c. 565. Note b.
Dotalspstem 568. Dreiselberwirthschaft 13. Dreisigiähriger Krieg 513. seqq. Droit d' audaine s. Fremdenrecht. Ducate 24. 83. 362. Anmers. rösmischer 130. Duplif 575.
Durandus 443. 460. Note aa. Dux 24. 27. 87. 135. 170. limitis 135. 137. 141. et princeps Francorum 126. 131. Note a. Dynasten 234 a.

Œ.

Calborman 14 b. Rote g. Ebenburt 336. 338. 340. 342. 344. 368. 449. 563. Wirfun= gen 338. Cberhard Graf von Bürtemberg 481. Eberhard V. Graf von Bürtems berg 414. Eberhard ber Aeltere Graf von Burtemberg 414. Eberhard ber Jungere Graf von Burtemberg 414. Gberhard III. Bergog von Burtemberg 586. Ebro 135. Cbroinus 127. Note a. Echtschop 370. Rote k. m. 371. Note g. (Johann) Ed 480. Rote b. 481. Ebelfnabe 241. Ebictallabungen 576. Evicte 149. Edler, Abaling, nobiles 14 b. R. i. 16. 194. 242. Gble Berren 301. Ebuard von England 391. Ebzarb von Grethint 416. Edjard I. Graf von Ofifriesland Ž85 с. 416. Effestucatio 59 a. Egica 34. Che 108. 318. Note b. 449. 451. 505. ber Leibeigenen 339. ber Rinder wiber Billen ber Gltern 557. allgemein gültige u. bürgerlich vollfommene 357. Eingehung 54. 183. 321. 557. priezierliche Einsegnung 183. 321. 557. Broclamation 183. 321. 557. Broclamation 183. 321. 557. firchliche Bollzichung 557. Unauflöslichfeit 321. beerbie 452. 453. 454. Note c. nubeerbie 451. 452. 453. ungleiche 417. 563. Bricsterehe 94. 480. Note r. 502. 503. 605. Untersuchung über die Statthaftigseit ver Ehe 183. Eintritt der Würfungen der Ehe in Bezug auf das Bermögen 351.

(hebruch 183. 557. 578. Note i. Chegatten, beren Guterverhaltniffe 62 b. 369. 370. 434. 451 seqq. 561. 568. Statuten barüber 434. Rote b. c. magrend ber Ghe 370. nach getrennter Che 369. 370. 452. Erbfolge ber Chegatten 369. 451. 571. über= lebenber Chegatte 369. 451. 452. 568. Beräußerungerecht ber Chegatten mabrent ber Che Rechte bes Chemannes 62 b. 369. 428. 451. 568. ber Chefrau 46. 62 b. 369. 370. 451. 452. 453. 563. 568. ab= liche Chefran 569.

Chehafte Noth 383.

Chehindernisse 108. 183. 321. 465. 557. trennende 183. Anm. aufschiebende 321.

Cheordnungen 556, 557, 560. Chepacten 429, bes hohen Abels 569.

Cherecht 108, 321, 557. Chefachen 108, 183, 320, Notee, 553, 556, 557.

Chescheibung 54. 108. 321. 557. Cheschiftung 451. 453. 569. Cheverbote 54. 203. 480. Note v. Chevertrag 108.

Ehre 349. Berminberung 349. friegerische 194. 209. 337. 338. Note b. Berlust 349. bürgerliche 194.

Chrendienfte 16. 167. Ehrlofigfeit 349.

Gichstäbt 132.

Gib 109. 339. 376. 382. 384. Mote k. 421. 422. 461. 480. Note r. gestabter 461. bes recheten Glaubens bes Kaisers 288. förperlicher 461. gelehrter 461. nothwendiger 461. angetragener 461. vor Gefährbe 460.

Gibeshelfer 78. 382. Gibeszuschiebung 382.

Eibgenoffenschaften 247. Rote f 345. 396.

Gigen 354. 370. 373. 374. 449. 451. 453. ererbtes 451. Gigen vertheilt 384. des Dienstmannes 336. Uebergabe 558. Beräußerung 451. Ginwilligung der Frau in die Beräußerung des Gigen 369. Recht der Ginwilligung der nächsten Erben in die Beräußerung des Gigen 459. Beräußerungen verboten an die todte hand 359.

Gigene Lente 15. 47. 303. 339. 344. 359. 426. 448.

Eigengerichte 303. Rote h.

Eigenschaft 357. Entstehung 339. Beweis 339.

Gigenthum 286. 300. 303. Rote h. 336. 418. 428. 504. bes Un= freien an Grundftuden nach Sof= recht 62 a. bes Raifers 288. bes Reichs 288. nugbares 286. getheiltes 565. befchranft burch Regalien 362. Dlobificationen burch Ausbildung ber Standes= verhaltniffe 363. Erwerbungs= art beffelben 357. 564. burch das Gefet 357. durch den Ausfpruch bes Richtere 357. Ber= außerungebefugniß ber Gigen= thumer 198. echtes 57. 83. 223. 295. Note a. 354. 362. 368. 396. 426. Note k. 565. Heber= tragung beffelben in ber Bolfegemeinbe 59 a. Succeffion bar= in 566. bes Ronigs, bes Abels und ber Rirche 83.

Einfuhr ber Baaren 433. Eingebrachtes ber Frau 453. Einigungen 396. 400. 401. 402.

404. 408. 409. 412. Rote f. 425. 426. 433. 435. 436. 439. Cinigungerecht 346. 424. 428. 431. 436. Einkindschaft 370. 571. Ginfünfte bes Könige 23. 71. 88. 171. 172. 295. Des Landesherrn 307. 308. 424. 430. Einlager, Einreiten, obstagium 377. 450. Ginlagerrecht ber Stabte 312. Einlaffung bee Beflagten 575. Einreben 444. 460. 461. 573. 575. privilegierte 461. Rote q. Einreiten f. Ginlager. Ginfaffen ber Reichsguter 298. ber Bogtei, Amtefaffen 348. 448. Rote c. abliche 233. Einweisung in bas Gut bes Beflagten 383. 460. Gifen 548. Elbe 134. Glenbegilben 335. Elifabeth von Rugland 600. Elfaß 22. 221. Note a. 240. 251. 461. 522. 579 Rote b. 590. 603. 604. Elterliche Gewalt 63. 352. 371. Glae 134. Rote b. Emphyteuse 201. 368. 445. te b. Emunitas f. Freiheit. emunitas regia 172. Note g. Engelbert III. Graf zu Altena Engelbert von Köln 422. Engern 134. 420. 422. England 490. 516. 589. 600. 604. Berfaffung 286. Rote a. Eng= lifche Monche 132. Enterbungerecht ber Eltern 557. Episcopal=Rirche 286. Rote a. Episcopatus 99. allgemeiner bes Papftes 177. Episcopus f. Bifchof. in partibus infidelium 319. Note a. universalis 315. 319. Epistolae obscurorum' virorum 479. Rote b. (Gerhard von) Eppenftein 387. Rote b.

Erbe 57. Rote c. 59. 336. 338. 342. Note d. 344. 354. 375. 428. 451. 454. Erb und Gigen 354. Rote f. Liegenbes Erbe 451. Erbe an Leuten und Lan= ben 428. Stehenbe 451. Rote b. Erben 71. 569. Sicherheitemaafregeln beffelben 359. Uebergang ber Forberungen bes Erblaffere auf ihn 375. Recht bes nachs ften Erben 57. 198. 360. 369. 370. 428. 452. 453. Retract= Recht beffelben 434. Rote b. 451. Borfaufe = Recht 68. Revo= cations = Recht 434. Rote b. Erbeinigung 413. Erbfähigfeit 65. 375. Rote f. 449. Erbfolgeordnung nach Bolferecht 65. nach Geblüterecht 203. 373. 454. in den weltlichen Territos rien 428. 429. Deutsche und romifche Erbfolgeordnung 442. Note c. 566. 571. Unterschieb bes Sachfen = und Schmabenfpiegele 373. Erbgut 301. 373. 451. Note b. c. d. 452. 453. 569. Note c. 571. bes S. Beter 248. Rote c. bes Raifers 295. Erblehen, feudum hereditarium 566. Erblofe Guter 362. Rote f. 374. Erbrecht ber Weiber 19. 203. ber Bermanbten 19. ber Afcenben= ten 375. ber Defcenbenten 375. ber abgefonderten Cohne 375. ber Eltern in bas Bermogen ber Rinder 370. bes Fiscus 66. Erbschaft 357. 566. erblofe 88. Theilung berfelben 373. vater= liche 454. mutterliche 454. Erbverbrüberungen 373. 412. Ro= te r. 413. Erbverträge 19. Rote f. 357. 412. 571. 587. Erbzinsant 368. Erfurt 132. 408. Rote g. 441. 596. Rote b. Stabtrecht 277. Mote a.

Erich I. Bergog von Calenberg 415. Erich II. Bergog von Calenberg 584. Erich von Sachfen : Lauenburg 407. Mote c. Erfenntniffe, richterliche 441. Ros te c. peinliche 578. Ermahnung gur Befferung in ber protestantischen Rirche 556. Ermanrich 21 b. Ernft Rurfurft von Cachfen, Ctifter ber ernestinischen Linie 413. Ernft ber Fromme Bergog von Sachsen = Gotha 582. Ernft Bergog von Luneburg 584. Ernft II. Bergog von Luneburg 584. Ernft August Bergog von Calen= berg 584. 597. Ernft Graf von Dlausfelb 514. Note d. 515. 526. Errungenschaft 370. 451. 568. Erfigeburt 412. 414. 429. Erzämter 287. Erzbeamte 291. Erzbischöfe 315. Erzeaplan ober Erzeangler 220. Erzfürftenthum 238. Erzmarschallamt 407. Erzschenfenamt 395. Ergtruchfeffamt 395. Eflinger Bertrag 414. Efte 235. Note c. 411. Rote e. 501. Efthen 12 c. Efthland 255. 410. Rote e. Eticho ber Welfe 21 b. Rote t. Eticho Bergog von Elfaß 386. Rote a. Gugen III. 272. Rote b. Engen IV. 405. 471. 472. Gurich 34. Evangelische 500. Beiftliche 492. 494. Gottesbienft 483. 503. Rirche 487. 509. Rirchenver= faffung 508. Lehre 484. 493. 498. 508. Religione = Bartei Reicheftanbe 487. 488. **486**. 493. Note a. 494. 518. 553. beren firchliche Juriebiction 524. Theologen 498. Note f. Wahr=

beit 486. Landesherren 500. Religionenbung 511. Religion 502. Unterthanen 506. Stifter 502. Trenning von ber fatho= lifchen Bartei 504. f. Brotestanten. Evangelium 480. 481. 485. 552. **554**. Ewa Saxonum 144. Exactio originalis 306. Note d. Erarch 130. Note c. Erarchat 130. Note c. 397. Exceptio litis finitae 460. Note e. praescriptionis 460. Note e. peremtoriae juris et facti 460. Note g. transactionis 460. Note e. jurisjurandi 460. Note e. rei judicatae 460. Nete e. sub et obreptionis 463. Note i. Excommunicatio, anathema 105. Mote a. 106. 182. 556. latae, ferendae sententiae 323. Grecution bes Urtheils 207. Rote e. 462. 594. gegen Wechfel: fchulbner 574. Executions = Broces 463. -Executions = Berfahren 575. Gremtion, ber einzelnen Reiche ven ber suprema potestas bes Raifers 289. Rote c. von der gewöhnlichen Gerichtsbarfeit 164. 234 a. b. 302. Rote d. 310. 439. Rote d. von ben Freige= richten 422. vom Reiche 502. von ber bischöflichen Bewalt 468. 469. 506. Grimirte 302. 303. Berfonen Sachen 302. 303. Exorciften 93. Ertravaganten 468. 470. communes 470. Note e. f. Johanns XXII. 470. Rote d.

₹.

(Johann) Faber 488. Note k. Fabrica ecclesiae 113. 186. Factoreien 433. Fähm s. Behmgerichte. Ethmologie bes Worts 420. Anm.

Fahne 290. Note c. 341. Rote s. Fahnlehen 234 a. 241. Rote b. 290. 295. Rote c. 340. 394. Note b. 395. Fahrenbe Sabe, Fahrniß 354. 370. 375. 428. 429. 451. 453. 568. Recht bes Mames über bie fahrende Sabe ber Fran 369. Uebergabe 358. Freiheit ber Beraußerung 359. Falconarii 25 b. (Boyer von) Falfenftein 279. Fallrecht 370. Falschmünzer 296. Familia f. Sansgenoffen, Dienftmannschaft. Familiaris 344. Familienfibeicommiffe 454. 540. **571**. 616. Famulus f. Rnappe, Rnecht. Faramannen 18. Anm. Faramund 21 c. Note f. Farnefe 591. (Detavine) (Beter Alopfins) Farnese 501. Kaften 480. Rote v. Fauftrecht 408. Anm. Fehbe 18. 76. 167. 207. 304. 308. 309. Note b. 311. Rote f. 323. 347. 408. 424. 426. Note i. 432. Fehberecht, jus armorum 48. 304. Note a. 409. 433. Feida 76. 86. Note b. Felbbienft 364. Rote n. Felbfirch 399. Relir V. 475. Feodum f. Lehen. Ferdinand I. 410. 478. 484. 487. **490. 491. 492. 495. 499. 502.** 503, 504. Note b. 505. 506. Note o. 568, 579, 586. Ferdinand II. 508. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 579. 584. Kerbinand III. 518. Rote f. 520. **521**. **522**. **579**. **589**. Ferdinand Maria von Baiern 580. Ferdinand Rönig von Spanien 411. Ferdinand Erbherzog von Eprol 508. Ferbingnb v. Loscana 603.

Ferrara 411. 501. Festage 109. 480. Rote v. Feubalfuftem 158. 286. 433. De= te a. Fenbift 278. Feudum f. Bafallen=Leben 279. Note h. 345 a. Rote a. jus feudi f. Leheurecht. rusticum f. Bineleben, guardiae s. custodiae 365. urbanum s. castrense f. Burgteben. ex pacto et providentia majorum 566. libri feudorum f. longo= barbifches Lebenrecht. Fenergefchus 437. Fideles 167. Finder beim Bergban 362. Finnen 12 c. Firmelung 100. 318. Rote b. Fiscalien f. Regalien. Fiscalini 49. 62 a. Note f. 196. infonderheit Rote b. Fiscalische Ginfünfte 24. 296. 297. Gater 199. Bortheile 171. Ge= falle 172. Rugungen 299. Fiscalini 49. Note e. 86. Note b. Fischerei 307. Rote a. 362. Fiscus 26. 88, 171. 172. privilegia fisci 200. Flanbern 501. Florenz 267. Note e. 398. 411. 502. Flumina 548. Note i. navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia 362. Note f. (Schiffbare) Fluffe 548. Fode Ufen 416. Fodrum 362. Rote f. Folge ber Dienstlente 363. Folge ber Unterthauen 551. Forestarii 167. Mote o. Formelbucher 142. 156. 443. 462 a. formulae Baluzianae, Alsaticae, Alemannicae, Sirmondicae, Bignonianae 156. Ausgaben 142. Formula Societatis Jesu 506. Note c. Forften 173. 199. 362. 507. 548. landesherrliche Korftbeamte 548. Forftgefete 548. Forftoconomie

548.

Forum judicum f. lex Wisigothorum. Forum rerum venalium 312 900: te f. Fragftude 461. Franche Comté 240. Francia occidentalis Rhenana f. Westfranken. orientalis f. Oft= franten. rex Francorum occidentalium, orientalium 210. ducatus Franciae orientalis 221. Note w. Francistaner 330. 332. Rote a. 466. Note d. (Jus) Franconicum 395. Rete v. Franten 21 c. 22. 25 a. 26. 27. 28. 82. 159. 170. 171. 210. Rote a. 225. 235. Rote a. 240. 285 b. 288. 412. 587. Bergog= thum 221. Rote w. 240. Rheis nifches f. Weftfranfen. Frankfurt am Main 287. Rote d. 395. 401. Note d. 431. Rote g. 606. 607. 608. 612. Refor= mation 434 e. 561. Reichebe= putation 521. 590. Bergleich 238. 495. Union 599. Großher-30g 611. Frankfurt an ber Ober 441. 583. Frankliches Reich 82. 116. 131. 134. 136. 137. 139. 140. 209. Ronig 21 c. d. 27. 82. 140. Berichtbarteit beffelben 83. Befengebung beffelben 87. 149. Raifer 136. 216. 235. Erbgüter beffelben 291. Recht 219. 395. Reicherecht 122. 142. Stäbte 401. Stanbe 159. Rote c. Rirche 163. Sofbeamte 120. Staatebeamte 120. Sofftaat 25b. Rreis 593. Ritterschaft 439. Franfreich 214. 269. Note k. 289. Note c. 388. 390. 391. 392. Note b. 398. 399. Note v. 403. 411. 472. 473. 476. 478. 487. 488. 490. 492. Rote i. 495. 496. 501. 504. Note b. 505. 512. 520. 521. 522. 525. **584**. **585**. **589 591**. **592**. **599**. 603. 604. 605, 606. Frangofi: fche Schulen 266. Univerfitaten

269. Rote 1. Regierung 296. Politif 596. 609. Broteftan= ten 596. Revolution 603, 604. Republif 603. Emigrirte 603. Frang von Minben 584. Rote b. Frang von Balbed 495. Frang I. von Frankreich 476. 478. Frangel. Raifer 591. 599. 601. 603. Franz II. 603. Frang Sforza 411. Fratres conversi f. Lafenbrüber. Fratres militiae Christi f. Schwerts brüber. Fratres militiae templi f. Tempels ritter. Fratres minores f. Minoriten. Fratres praedicatores f. Domini-Franenflofter 469. 583. 584. 606. Krauleinftener 306. Rote i. Fredum 71. 172. Freiberg 407. Freiburg 441. 589. 590. Freibrief, charta 51. Freie 15. 17. 27. 48. 71. Rote a. m. 83. 84 a. 133. 166. 169. 171. 173. 196. 223. 224 a. 234 b. 241. 242. 243. 244. ·285 b. 294. 302. Rote i. 304. Note a. 304. Note e. 337. 341. Rote h. 342. 348. 419. voll= fommen Freie 196. gemeine 169. unvollfommen 51. 195. freies Eigenthum 223. 445. freie Ber-ren 340. Stimmrecht 165. Aufnahme in ihre Genoffenschaft 84 a. freier Bug 448. Rote f. Freigeborne 346. ohne Baffenfahigfeit 347. Freigerichte 419. 420. 421. Rc= formation ber 422. Freigrafen 419. 420. 422. Freigrafschaften, comeciae, comeciae liberae 419 u. f. Freignter 345 b. Rote c. Freiheit 14. 15. 338. 340. Rote n. 442. Bedingung ber voll= fommenen Rechtsfähigfeit 46. 196. 349. ber Rechtsgenoffenschaft in

ber freien Bolfegemeinde 15, 48.

vollfommene 196. Erwerb 48.

Freiheit, immunitas, emunitas 172. Freiheitsbriefe 427. Freiheiterechte 48. 337. 350. be= ren Erwerb 342. Freiherrn 288. Rote d. 294. 299. Note e. 340. Note c. Freilassung 51. 339. 342. 344. 368. Freischöffen 421. Freischulzengut 345 b. Freifingen 152. 606. Freistuhl, sedes libera 419. 422. Freigine 368. Frembe 511. 571. Rote c. Frembenrecht, jus albinagii, droit d'aubaine 375. Note f. Freunde ber Reicheftabte 435. Frieden 158. 207. Gemeiner 18. 350. 408. Rote m. Gefchwors ner 347. Note b. zu Utrecht 591. 598. zu Lübed 269. Rote c. zu Cofinis 246 397. 516. 584. ju Chatean = Cambre= fis 501. zu Rymwegen 589. 590. zu Nachen 589. 599. zu Crespy 496 Crespy 496 501. 3u Caban 491. 3u Stochholm 597 598. gu Paffan 499. ju Dabrib 487. Rote e. 501. Rote b. gu Cams brai 488. Note a. zu Bremfebrö 520. Note c. ju Ryswif 590. ju Suberteburg 600. ju Buffen 599. ju Brag 519. 584. ju Ba-fel 604. 607. ju Raftabt 391. ju Dreeben 499. gu Baben 591. gu Campo-Formio 604. gu Buneville 605. gu Presburg 607. Weftphalifder Friebe 520. 521. 523. 524. 527. 553. 554. 558. 588. 589. **590**. **592**. **594**. **595**. 596. Phrenaer 589. Paris 611. Friedensbruch 71. 207. 262. 384. Friebens-Congreß gu Raftabt 604. Friebenseinigung 415. Friebensgerichte 302. Friebensfate 415. 424. Rete a. d. Friedrich I. 233. Rote b. 235. Rote b. 238. 210. 246. 248. 219. 269. 278. 279. Note b.

285 c. Rote h. Landfriebe 262. Rote f. Friedrich II. 233. Rote b. 240. 247. 250. 256. 260. Rote d. Brivilegium für bie weltlichen und geiftlichen Fürften 247. Anm. aurea bulla de libertate ecclesiestica 261. Rote d. 262. Rote f. Reichsabschieb von 1235. 262. Note d. 337. Rote 1. Friedrich ber Große von- Brenfen 594. Rote c. 598. 599. 600. 602. Friedrich III. 407. 408. 449. 472. 475. Friedrich Graf von Stauffen 235. Note a. Friedrich Herzog von Schwaben **236**. Friedrich Burggraf von Rurnberg Friedrich I. von Brandenburg 412. Friedrich II. von Branbenburg 412. Friedrich III. von Brandenburg **598**. Friedrich von Deffen-Domburg 585. Note e. Friedrich II. von ber Bfalg 581. Friedrich III. von ber Pfalg 510. 581. Friedrich ber Siegreiche von ber Bfalg 413. 441. Rote h. Friedrich ber Streitbare Marfgraf von Deiffen 413. Briebrich ber Sauftmuthige Rurfürft von Sachsen 413. Friedrich ber Beife von Sachfen 413. 476. 480. 486. Kriebrich von Sachfen, Sochmei= fter bes bentichen Orbens 486. Note d. Friedrich von Defterreich Raifer 390. 391. 408. Rote a. Friedrich von Defterreich 405. Kriedrich von Brannschweig 403. Note b. 408. Rote a. Friedrich von Baiern = Laudshut 402.

Kriedrich von Würtemberg 586.

Friebrich August I. von Sachfen 597. Friedrich Angust II. von Sachsen 597. 599. Friedrich Wilhelm ber Große von Brandenburg 583. 589. Kriedrich Wilhelm I, von Breußen **595**. **598**. Friedrich Wilhelm II. von Breugen 603. 604. Friedrich Ulrich von Bolfenbuttel Friedrich Bergog von Solftein 416. 517. Friedrich III. von Danemark 416. Friedrich IV. von Danemark 597. Friedrich IV. von der Pfalz 510. 512. 581. Friedrich V. von ber Pfalg 514. 515. 516. 518. 581. Friedrich August Fürstbischof von Lübect 606. Rote o. Friefen 12 c. 17. Rote m. 20. Mote i. 21 c. d. 38. Note e. 127. Anm. 144. 145. 399. 416. Gefete 144. 145. 285 c. Bolferecht 285 c. Landtage 285 c. Seelande 285 b. Anmerf. Ge-meinben 285 b. Lanbrechte 427. Rote t. Altfriefisches Laubrecht 285 с. 445. Friesland 285 b. c. 433. Note h. 507. Statthalterschaft 587. Frigravii f. Freigrafen. (Lex) Frisionum 144. 145. Additio sapientum 145. Frohnbote 381. 382. Frohnen 381. Note b. Fructus medii temporis 465. 469. (Georg von) Frundeberg 437. Fulba 132. 606. 608. 611. (Lex) Fundationis 112. Fundatoren 326. Fürsten 17. 27. 47. 93. 233. 234 a. 235. 240. 259. 263. 286. 287. Note d. 290. 293. 301. 304. 340. 344. Rote f. 346. 396. 401. 402. 404. 409. 439. 485. 486. 487. 503. 556. No=

te c. 594. 596: 607. beren Rath 447. geifiliche 228 b. 332. 247. 294. 299. 300. 305. 419. beren Teftamente 327. **483**. weltliche 228 b. 233. 234 a. 247. 289. 294. 300. 388 a. 393. 435. 483. Wahlfreiheit 235. f. Reichefürften. Fürstenamt 290. Note b. c. 294. 299. 300. 304. 304. Rote e. (Frang Egon von) Fürftenberg 590. Fürstenbund 602. Fürstengerichte, judicium, curla principum 258. Note f. 293. 340. Note a. 344. Rote k. **535**. Fürftenhäufer 513. 587. Fürftenmäßige 550. Note c. Fürstenrecht 535. Fürftenftanb 234 a. 264. Rote b. 340. 408. 563. Fürftenthum 299. Note a. 300. 394. 396. Rurftenurtheil 247. Fugvolf 241. Rote b. 294. Rote b. 437. 557. 583.

G.

Gabella hereditaria f. Abschoß. Galeazzo Bisconti 403. Note a. 404. Galeazzo María Sforza 411. Galeeren = Strafe 278. Bischof . (Bernhard von) Galen, von Münfter 589. St. Gallen 488. Note 1. Ballicanifche Rirchenfreiheit 605. Gallien 11. 20. 21 a. 21 c. 25 a. 116. Ballifche Rirche 91. Gallier 12 b. 12 c. Ganbereheim 524. Ganerben 372. Note m. 374. Note e. 413. Note f. 432. 433. Banerbichaft 346. Rote f. 374. Gaut 450. Gantverfahren 576. Gasindi 84 b.

Gaubing 74. 290. 802. 419. Gaue, pagi 14 b. 74. 83. 164. 166. 173. 234 a, Rote dd. 285b. Gaugemeinbe f. Gaue unb Gangenoffenschaft Gaugenoffenschaften 83. 345 b. Gaugericht f. Ganbing. Gaugrafen 234 a. 419. Gaugraficaft f. Graffchaft. Gauverfaffung 222. beren Aufids fung 222. 234 a. 290. 300. 337. 345 b. Gauverfammlungen 83. Gebhard von Koln 511. Rote 1. Gebieten, bannire 164. Beburtoftand begrunbet bie Berfchiebenheit ber Rechte 286. 299. 336. 340. Note e. 345 a. Gebing 370. 374. 451. Rote 1. am Leben 364. Gefälle bes Lanbesherrn 302. Ros te d. 307. 430. Gegenreformation 511. 517. 524. Gegenschreiber in Baireuth 430. Note d. Geheget Richte 258. Rote b. Geheimer Rath bes Lanbesherrn **549**. Beiftliche in ber Dioces von bem Bifchof angeftellt 99. bem bis ichöflichen Gericht unterworfen 105. 106. 107. 185. unter ben Monchen 115. 332. Befreiung Rriegebienft vom perfonlichen 166. im Schut bes Raifers 289. von ber Berichtbarfeit ber beim= lichen Gerichte befreit 421. Ans theil an ber Reformation 481. 483. 487. 500. protestantische 553. leben nach romischem Recht 46. im Dienft ber weltlichen 180. Berfonalfreiheit von allen öffentlichen gaften und Staatsabgaben 95. Privilegium ber besonberen Achtung und bes Schutes 95. Wehrgelb 95. 90: te a. Berlaffenschaft 327. 465. Borbehalt Seminarien **558**. 503. 506. 511. **500**. **502**. **524**.

Beiftlichfeit 28. 85. 93. 129. 157. 158. 162. 168. 172. 209. 222. 261. 281. 285 b. 304. 306. 431. 484. f. Clerus. Gelbbufe 181. Rote c. 204. 485. Gelbern 285 b. 399. 407. 433. Rote h. Ober-Gelbern 589. Gelehrte Juriften, beren Ginfing auf bas Recht 440. 441. 549. 561. Beleit, faiferliches 395. 440. Ros te e. Geleiteberr 433. Beleiterecht ber Stabte 312. Gelübbe 109. 241. 335. 374. Gemarfung 362. Gemeinde ber Protestanten 483. 485. 524. 548. 555. 556. Gemeinbeangelegenheiten 431. Gemeinbeguter, Allmanden 60. 173. 243. 345 b. 485. Gemeinbelaft 306. Gemeinberath 243. 247. 397. Gemeinderecht 313. Gemeindefachen 173. 303. Gemeines Recht 269. Note g. 283. 440. 442. 443. 559. gefchriebe= nes 440. 444. 547. 559. faifers liches 269. 440. 561. Bemeinheiten 234b. 269. Rote c. 306. 346. 397. Bertrage berfels ben 259. Unfreie 259. Gemeinheiteangelegenheiten 259. Gemeinheiterechte 313. Gemeinheitsverfassung 345 b. General = Capitel ber Monchsorben Generalbirectorium in Preußen 598. General = Staaten 507. 521. Genf 488. Rote 1. Genoffe 338. 345 a. Rote g. Benoffenschaft ber Ritter 241. ber Bandwerfer 312. Genter Pacification 507. Genua 244. Note a. Georg Johann Pfalzgraf von Bel-beng 581. Georg von Pfalz-Simmern 581. Georg Friedrich Marfgraf von Branbenburg 491. Note f. **583**.

Geotg ber Fromme Markgraf von Branbenburg 412. 583. Georg Bilhelm Rurfürft von Branbenburg 583. Georg von Calenberg 584. Georg Wilhelm von Calenberg und nachher von Gelle 584. 597. Beorg Friedrich von Calenberg **584**. Georg Lubwig von Calenberg 597. Georg II. von England 597. 599. Beorg von Beffen=Darmftabt 585. Georg U. von Beffen = Darmftabt **585**. Beorg von Mompelgard 586. Georg von Baiern : Landsbut 412. Georg Poblebrad 407. Note i. Georg von Sachfen 416. 483. Georg von Luneburg 519. 522. Georg Friedrich von Baben 515. St. Georgenschilb 408. Gerabe 65. 369. 373. 434. Rote b. h. 454. Note f. 568. Geraer Bertrag 583. Berechtsame .260. 427. 565. lanbesherrliche 548. faiferliche 431. Gerhard Erzbifchof von Maing 387. Note k. Gerhard Graf von Solftein 416. Gerbardus niger 278. Berichte, beren Befetung 165. 381. 382. mit Gelehrten 440. 444. 447. 577. in der Graffchaft enthalten 290. Rote c. landesherr= liche 302. 430. 550. Berhaltniß ber weltlichen und geiftlichen zu einander 320. 469: bei ben Brobie weltlichen teftanten 556. nehmen die Berhandlungeweife ber geiftlichen an 462 a. gebote= nes 165. 207. 422. 430. faifer= liches 400. 408. 444. Bermei= fung an ein oberes 384. 385. 420. heimliche, Stillgerichte, verbotene, judicia secreta, privata, vetita 419. 420. 422. westphälische 419. 430. Gerichtliches Berfahren 444. 462 a. Abschließung eines Beschäfts 67.

Untersuchung 578.

Berichteabgaben 448. Rote a. Gerichtsbarfeit 164. 172. 243. 290. Note b. 291. 299. 302. 303. 307. 310. 362. Note f. **396**. 418. 419. 421. 430. 431. 439. Rote d. e. h. 550. ber Bifchofe 183. 185. 490. 553. 554. der Detropoliten 98. geift= liche 99. 107. 182. Rote d. 184. 188. - 320. 467. 471. 513. 524. 553. 556. guteherrs liche 343. weltliche 185. faifer= liche 439. Note d. obere 303. 607. niebere 345 b. bei Beftras fung ber Forftfrevel 348. 607. Gerechtfame 362. Rote a. Gerichtebücher 462 a. Gerichtseingefeffene 172. 382. Gerichtsfolge 439. Gerichtsgebrauch 470. Berichtsgefälle 307. Rote a. Berichtshandlungen 382. 462 a. Gerichtsherrschaft 483. 548. 558. Gerichtsorbnung 427. 462 a. 560. 575. 576. peinliche 578. Gerichtsprotocolle 462 a. Berichtefchreiber 462 a. Gerichtsstand 382. bes Abels 196. ber Geiftlichen 95. 185. Rote i. **320**. **556**. Gerichtetage 382. 383. Berichteverfaffung 71. Rote aa. 427. Gerichtevögte 324. Germania prima, secunda 12 b. 20. 21 c. Germanier 12 b. c. 117. Grobe: rnngen im romifchen Reich 22. Staaten 23. Berfaffung 158. Recht 277. f. Deutsche. Gerufte 347. Rote b. 384. Befammtburgichaft 18. 48. 83. Befammteigenthum 374. 451. 453. 548. 565. der Chelente Bermögen mahrend ber Che 370. Gefammte Sand 451. Note e. Geschäft 373. Gefchente an ben frantischen Ronia 171.

Gefdriebenes Recht 258. 265. Rote a. 577. faiferliches 444. Geschwifter 454. ungezweite 373. Rote n. Gefdwifterfinber 454. Gefellschaften 477. von St. Wils helm 401. mit bem Löwen 401. mit ben hörnern 401. von St. Georg 401. Befege beim gerichtlichen Berfahren 462 a. Befete bie von ber höheren Bewalt bes Raifers ausgehen 262, bes Lanbesherrn 263. 264. f. Banbesherr. Befeggebung in ber Bolfegemeinbe 14. Territorial-Gefeggebung 427. 439. Note d. 440. 442. Note d. 559, 579, ber Stabte 434, 561. über deutsche Rechtsinftitute 442. Ginflug ber Juriften baranf 559. in Rirchenfachen 163. 261. über Blaubenefachen 554. Beiftliche 99. 158. frangofifche 609. Befegtes Recht 440. Begler, Beinrich 443. Rote a. Westätigt 374. Beufen, Guenr 507. Gewalt, Berbr. 71. Bewalt, geiftliche 158. 160. 286. weltliche 160. 286. 289. 480, 483. öffentliche 418. Gemäffer 307. 483. f. Regalien. Gewehre, ! Bere 59 a. 62 a. 68. 201. 339. Note a. 350. 356. 363, 368, 369, 372, 374. rechte 356. 361 b. 564. eigen= thumliche, egenlife 355. unvoll= fommene 355. ledigliche 355. ber Leben 364. ju gesammten Sand 428. ber Rlage 381. 385. Note g. 464. Note d. Richter= liche Ginweifung 358. Brechung 356. Leiftung 361 b. Geweihte Gefage, Rleibung 112. Gewerbe 86. 224 b. 247. 263. 310. 312. 313. 424. 431. Gemerfe f. Bergban. Gewette 346. Gewohnheit 258. 266. Note d. 277. 279. 441. 444. Grund

ihrer Rechtebestanbigfeit gute 346. unanfgeschriebene 142. firchliche 91. gemeine 440. Gewohnheiterecht 156. 265. Rote a. 440. Rote k. 442. 451. 559 Chibellinen 238. 250, 352, 390. 397. 398. 411. Gilbertus 274. Rote i. Gilben f. Sandwerke. Giro 573. Gisiles f. Bürgen. (Johann) Glapto 482. Rote i... Glas 599. Gleven f. Langen. Gloffatoren 273. 281. Rote o. 565. Bloffen, Glossae 268. 273. 275. Rote d. 278. 281. ordinaria 268. 275. 278. Rote k. 470. interlinearis 267. Malbergifche 35. Gnabenbriefe Friedrich II. 247. Onabenfachen 315. Onefen 211. Gogerichte 419. Gograf 303. Rote g. 419. Gojarich 43 Goldgruben 297. Rote i. Gonzaga 411. 511. Görlig 399. Borg 240. 411. Rote h. Goslar 492. 495. 606. Stabtrecht 277. Note a. Gothen 12 b. c. 21 b. Gottesbienft 109. 113. 169. 332. Note a. 333. 383. Note a. 483. 489. Proteftantifcher 552. 553. 554. Fähigfeit jn gottesbienftlichen Functionen 92. 93. Suspenfion 323. Privat-Gottes= bienft 111. Gottesfriebe, treuga dei, 323. Gottesgericht, Gottesurtheil 208. 382. 384. Rote c. Gottfried, Graf v. Lowen 240. Göttingen f. Braunfchweig. Göttingen, Univerfitat 597. (Bergoge von) Gottorv 587. Gottschalf 211.

Gow f. Gan.

Gowbing concilium 14 b. (Acabemische) Grabe 272. Rote b. (Berbotene) Grade ber Bermandt= fchaft 183. Rote i. Grabnalfolge 366. Rote n. 567. Grabuirte 474. Grafen in ber alteften Beit 14 b. 17. in ber franklischen Beit 24. **26. 27. 74. 83. 87. 160. 164**: 166. 171. 172. 173. 207. im Mittelalter 222. 234 a. b. 235. 238. Rote h. 240. 243. 285 b. 290. 292. 294. 300. 301. 302. Note h. 309. 340. Note c. 419. belehnte (Bice =) Grafen 234 a. 290. 419. Grafengewalt 224 a. 234 a. Grafenstanb 563. Rote e. Graffchaft 74. 83. 164. 222. 223. Note i. 234 a. 240. 243. 214. 260. 264. Rote a. 290. 294. Note g. 295. Note a. 299. 300. 301. 302. 336. Rote b. 340. 362. Rote a. 364. Rote e. 374. Rote g. 396. 397. 412. 419. 420. Note a. 427. .439. Mote d. (Orden von) Grammout 330. Note b. Gratian 271—275. Gratien papfiliche 464. 465. 468. Gr. exspectativae 464. (Johann Philipp) Graumann 592. Rote c. Gravamina ecclesiastica 524. politica 525. Gravio loci s. villae 83. Note p. Gregor II. 132. Gregor III. 130. 132. Gregor VII. 217. 220. Note d. 226. 227. 228 a. b. 229. 230. 231. 232. Note b. 233. 237. Note a. 261. 315. Note a. Gregor IX. 250. 275. Gregor X. 386. 464. Rote b. Gregor XI. 281. 403. Gregor XII. 404. 405. Greifemald 441. Greve 14 b. Rote g. Griechen 116. 217. Diffionen 211. Rirchenrecht 270. Rote a.

Grimoald 125. 148. Gröningen 416. 522. Großherzog 607. Großjährigfeit 352. 570. Großmeifter, hodmeifter 335. Großprior 335. Rote f. Großpriorate 335. Rote f. Grumbach, Wilhelm von 582. Grundbeben 426. Grundbesit als Rechtsgrund ber Landftandschaft 424. Rote d. Abichanung jum Behuf ber Steuern 426. Note o. Grundbücher 547. Grundherrliche Abgaben 414. Ro= Grundherrichaft 423. 448. 450. Grundfteuer 426. Grundzine, census arearum 306. Rote d. Gnardiane 330. Note c. Guarnerius f. Irnerius. Guaftalla 599. Rote a. Guelfen 250. 252. 397. 398. Oneur f. Genfen. Guibo von Spoleto 140. (Robert) Guiscard 217. Bulbener, Opferpfennig 297. Rote i. Bultbrief 450. Rote e. Gülten 450. 572. Gültfaufer 450. Gultverfauf 450. 573. Gultverschreibung 450. Lex Gundobada f. Burgundionum. Gundobald 28. Note b. 37. Gustav Abolph 516. 518. 519. Guftrow 587. Sut, aufgetragenes, feudum oblatum 428. ererbtes 434. Rote b. gefreites 169. gezweites 453. gemeines 452. Rote d. wohlge: wonnenes 451. unveraußerliches 454. Bütergemeinfchaft ber Cheleute 451. 453. 454. 568. 569. allgemei: ne 453. 568. fortgefegte 571. particulare 452. Guteberrliche Abgaben 485. 607.

609. Rechte 303. 343. 485.

Sandeloftrage 433.

Note b. 607. Retract 451. Noste c. Bogtei 303. Note d. Gutsherrschaft 85. 173. Note a. 303. 313. 343. 345 b. 368. 426. Notel. 558.

Ş,

Sabeburger 386. Rote a. 387. 390. 399. 401. 402. 591. f. Defterreich. Sadeln 597. Nete o. Sadrian Raifer 20. Habrian I. 136. Habrian IV. 248. Habrian VI. 484. Note a. · Haeresis f. Reperei. (Berfonliche) Saft bes Schuldners 75. 377. Bagenau 401. Rote d. 431. Ro= te g. Halberstadt 134. Rote b. 497. Rote b. 503. 517. Rote I. q. **522**. Salben, Aldiones 49. 51. (Gericht über) Hals und Hand 340. Rote k. Halsgerichtsorbnung (Peinliche) Rarls V. 577. Halspergae 294. Aum. Samburg 211 b. 247. 433. Rote h. 584. 596. Note c. 612. Status ten 561. 568. Note e. Hanau 585. 608. hand muß hand mahren 361 b. Uebergabebes infolventen Schulb= nere ju Sand und halfter 377. Sandel 450. handel in ben Stabten 224 b. 247. Rote a. 424. 431. 433. Handelebucher ber Raufleute 461. Sanbelscompagnie 247. Rote b. Sanbelegebrauch gemeiner 575. Sandeleplage 138. Sandelspolicei 433. Rote 1. Sandelsprivilegien 247. Rote b. 433. Sandelerecht 483.

Sanbfefte 263. 341. Rote f. 382. Handgelb, Arrha 68. Handhafte That 382. 384. Handmal 341. Rote c. Bandwerfe, Innungen, Gilben, Briiberschaften 312. 432. handwerfer 25 a. 84 b. 243. 311. 312. Sandwerfe = Digbrauche 592. Banno von Roln 228 c. Rote a. (Deutsche) Saufe, Hansa teutonica 247. 433. Abtheilungen 433. Note b. Bewohnheiten 433. Schieberichterliches An= febn 433. Seerecht 433. Statuten 433. Sanfestäbte 605. Rote b. 612. Sanfetage 433. hart 12 a. Rote a. Bargbergmerfe 297. Saube f. Bube. Haupterecutionereceß 527. Haupthof 368. Sauptleute 166. 439. Bauptlinge, capitanei ber Friesen 416. Sausgenoffen familia 25 a. Sausgenoffen 296. Bausgefete 429. 563. 587. Sausructviertel 608. 611. Sausvertrage 454. Savelberg 211. 502. (Stehenbe) Beere 593. 595. heerbann, heribannus 26. Rote a. 133. 134. Rote ii. 166. 167. 168. 169, 170. 193. 223. 234 a. 290. Note k. 299. 304. 305. 306. Note a. 396. 439. Note d. 445. (Berfonlicher) Deerbienft 26. 27. 166, 223, 294. Seerfahrt 294. Beerfolge 166. 223. 290. Rote b. 294. Rote b. 299. 300. 304. Note dd. 310. 502. Beergerathe 65. 373. 434. Rote b. 454. Rote f. Beergewebbe 353. Note a. 375. Beermeifter 335. Rote f.

heerschilbe 294. 303. Rote i. 337. Seerftener 223. 298. 306. Rote a. 448. Rote a. Begeformeln bes heimlichen Bes richts 421. 422. Beibelberg 441. Ginigung 401.402. Catechismus 510. Beilige Schrift 91. 505. Beilige, beren Berehrung 109. Beiliger Bund a. 1538. 492. Beimfteuer f. Beirathegut. Seinrich I. 210. 211. 212. 214. Rote a. 219. 223. Rote a. 224 b. Beinrich II. 215. 219. Beinrich III. 211. 212. 217. 218. 219. 220. Note a. d. 226. 235. Seinrich IV. 216. 220. Note d. 221. 222. Rote f. 227. Rote b. 228 b. c. 229. 230. 234 a. 235. Beinrich V. 230. 232. 235. 237. Mote a. 240. Beinrich VI. 247. Rote d. f. 249. 250. 278. Heinrich VII. 389. **390.** 394. Note b. 398. 399. Beinrich II. von Franfreich 499. Heinrich IV. von Franfreich 512. Heinrich VIII. von England 476. 490. Rote f. Heinrich ber Lowe 234 a. Note i. 238. 239. 240, 254. 263. Note c. h. Beinrich von Liegnis, Wohlan und Brieg 583. Heinrich von Segusto 275. Rote d. Beinrich von Schwerin 417. Heinrich ber Mittlere Herzog von Lüneburg 415. 584. Beinrich ber Aeltere von Wolfen= büttel 415. Deinrich ber Jungere von Bolfens büttel 493 495. 496. 497. Heinrich der Schwarze 235. Note c. heinrich ber Stolze 235. Note c. 237. 238. Beinrich ber Erlauchte, illustris, Markgraf von Meißen 399. 413. Note h.

Beinrich Bergog von Sachsen 493. 494. Beinrich Bergog von Braunichweig 415. Beinrich Bergog von Dannenberg **584**. Heinrich Graf von Limburg 240. Beinrich Landgraf von Beffen 394. Note b. Heinrich III. Landgraf von Heffen 415. Heinrich Bergog von Rieberbaiern 395. Note m. von Baiern = Lanbebnt Beinrich 412. Bischof von Angeburg Heinrich 220. Note d. Beinrich Markgraf von Defterreich **238.** Seinrich . Herzog von Rärnthen 387. Note e. Beinrich Julius von Wolfenbuttel 584. Beiratheant, Beimftener, dos 429. Beirathezwang 313. Note a. Belb Reiche-Bicefauzler 492. Belmftabt 584. belvetier 12 a. c. Benneberg 399. 413. 582. Berchnischer Bald 12 a. c. Heribannus f. Deerbann, Ronige= bann. Berfommen 260. Bermann 17. Rote m. Hermann von Enremburg 231. hermann von Roln 495. 498. Bermionen, Sneven 12 c. Bermunburen 12 c. Berren 292. 294. 309. 400. 409. weltliche 234 a. 240. 300. geift= liche 299. 300. herren, beren Rechte am Bermogen ber Unfreien 62 a. herrenbienft 383. Note a. Berrenftand 340. 346. 428. 431. 435. 437. 445. 446. Rote e. 563. 587. vom Thuringerwalb . bis ju ben burgunbischen ganbern 399. gwischen ber Leine und Wefer 415. westyhälischer 419. lanbfäffiger 234 a. 314. 396.

408. 423. 425. 433. Note a. 525. Herrschaft, immunitas 14 a. R. m. 47. 84 b. 86. 172. Note f. 173. 193. 234 a. 243. 260. 299. Note a. faiserliche 224 a. 234 b. Herefeld, Abtci 522. Beruler 21 b. Bervorben 524. Bergog ber altesten Beit 17. ber franfifchen Beit 27. 135. 141. 160. 170. ber mittleren und neueren Beit 220. 221. 222. 234 a. 235. 290. 300. 309. Note a. beren Rechte 222. Herzogeamt 294. Bergogthumer 135. 170. 211 u. f. 240. 264. Note a. 290. 299. 300. 304 427. werben erb= lich 223. Rote i. 234 a. Auflöfung unter ben Sobenftaufen 240. 300. 337. Heffen 399. 413. 415. Reformation 487. Note c. 490. Theilung 583. Landesrecht 444. Heffen=Caffel 585. 600. 604. 605. Note b. 606. 608. 612. Heffen = Darmftabt 585. 605. Rote b. 606. 612. Sierarchie 92. ber Beihe 93. ber Rirchenregierung 96. 176. 258. 286. 315. 318. Hildebrand von Siena f. Gregor VII. Hilbesheim 134. Note b. 524. 584. **606. 611**. Hilpoltstein 581. hinterfaffen, Begriff 338. Note b. 343. 345 b. 347. 348. 368 423. ber Beifilichfeit 85. 173. bes Ronige 86. 173. bes Abele 86. 171. 173. Entftehung burch ben veränberten Rriegebienft 223. 299. ber Stifter und Rlofter 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 424. ber Ritterfchaft 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 343. 424. 426. Note c. 439. Mote e. 547. bes Lanbesherrn 306. 314. 337. 423. 424. 547. ber Stabte 314. 343.

hirten 377. Sochberg 414. Dochmeifter f. Großmeifter. Sochmeifterthum 607. Hof bes Raifers 306. Note i. Lieferungen an benfelben 362. Rote f. Lanbesherrlicher 430. Sof, curtis, mansus 83. 173. Bofamt 161. 167. Note m. 363. Sofbeamte 25 b. 160. 167. befol= bete 445. Hofcanglei ber franklichen Ronige 25 b. 160. Hofcaplan bes Lanbesherrn 308. Sofdienft 291. 308. Note a. 445. Hoffrauen 344. Note h. Sofgeistlichfeit ber franklichen Ronige 28. Note d. 160. Bofgerichte ber franklifchen Ronige 25 b. faiferliche 290. 291. Anm. 293. 396. 430, 462. Note a. lanbesherrliche 424. Rote f. 430. 439. Note d. 441, 549, 550. 553. Note 1. Sofhaltung 25 b. 308. 424. 575. Note a. Sofhörige, liti, litones, aldiones, coloni 49. f. Borige. Soffanmer 430. 549. Hoflager 171. 298. Soflanderei 549. Boffehen 391. 394. 445. Befit beffelben jure feudi 363. Hofmartegerechtigfeit 303. Note b. hofmarichall 445. Hofpfalzgrafen f. comites sacri palatii Lateranensis. Hofrath bee Laudesherrn 549. Pofrecht, jus curtis s. curiae 46. 49. 62 a. 84 b. 86. 173. .194. 223. Rote c. 243. 263. 294. 312. 344. 345 a. Note c. 363, 368. 428. 445. 448. Hofrichter, judex curiae 340. Sofrichter bes ganbesherrn 302. 430. f. Landrichter. Softage 220. 262. Rote b. 290. Soheit über Marfte 172. über Safen 362. Rote f. über offentliche Fluffe 362. Note f.

über Berrichaften 362. Rote f. f. Regalien. Soheiterechte bes frantischen Ros nige in ben romischen Provingen 88. Hohenlohe 234 a. Note g. 606. Sobenftaufen 222. Note e. 235. 236. 237. 238. 241. 246. 247. 248. 250. 251. 252. 308. Nos Holland 281. Note b. 285 b. 387. 399. 516. 518. 604. 608. Solftein 399. 416. 587. Rittericaft 443. 606. Note o. Holzgerichte 303. Note gg. holzgreven 303. Note gg. 548. Bolgungen 485. 548. Holzverkauf 307. Note a. Homagium, hominium f. Lehnes Homagium f. Sulbe. Homo f. Vafall. Homo ligius f. Lebigmann. Honor 167. Honorius II. 237. Note a. Honorius III. 250. 274. Sorige 83. 84 b. 201. 243. 313. 344. Borigfeit 49. 194. 312. 337. 339. Note e. 343. 368. 445. 448. Sofvitaler bei ben Protestanten 558. hospitalritter f. Johanniter. Hostenditiae 294. Note m. Hoya 415. 584. Hubarii f. Pfleghafte. Sube, hauba 84 a. Note d. Hübner f. Pfleghafte. Hingo be Porta Ravennate 268. Note a. hugo von Ferrara 274. Note h. Sugolinus Presbyteri 278. Note s. Note aa. Anm. Sulbe, homagium 288. Sulbe thun Onlbigung 136. 427. 428. Bulfen 426. 438. 547. humaniften 479. Sunnen 21 b. Sunfingoer ganbrecht 285 c. (Hohann) Buß 406.

Buffiten 406.

Hotgerechtigkeit 368. (Ulrich von) Hatten 479. Rote b. 482. Hattenwerke 607. Hatungsrecht 367 a. Hypothek 450. 564.

3.

Racob I. von England 515. Zacobāa von Holland 407. Jagd, hohe 548. Regalität ber Jagb 362. 548. 607. Jagbgerechtigfeit 368. Note i. Jagellonen 410. Jägerndorf 383. 598. Jahr und Tag 360. 362. - Mote r. 365. 367. 374. gu feinen Jah= ren fommen 353. Jahrtage 480. Note v. Jena 509. Zesuiterorben, societas Jesu 503. Note p. 504. 506. 508. 511. 512. 514. 517. 580. Jever 416. 587, 608. Immunitat 86. 110. 172. 173. 224 a. 243. 292. Note c. 299. 303. Anmerf. 426. ber Rirchengüter 110. 114. 172. 189. 243. 324. 329. f. Freiheit, Berrs schaft. Imperium des Raisers 525. merum et mixtum 418. jus conferendi imperium 159. Note d. 216. Impignorationes 307. Note a. Impotenz, trennenbes Chehinderniß 183. Note k. Incompatibilität ber Beneficien 465. Incorporationen berfelben 469. Indebitum 306. Note f. Indictionen 24. Note a. 88. Indulgengen 181. 323. 466. 469. Infibelitat Berbr. 106. Infortiatum 267. 2mm. Inful, mitra episcopalis Note a. Ingaevones (frifischer Stamm) 12 b. c.

Ingenuus 48. Note a. 195. Note a. 302. Note a. 340. Note a. Ingolstadt 441. D. Inigo von Lopola 506. Injurien 71. 578. Note i. Injusta exactio, petitio 306. No= Junocenz II. 237. Innoceng III. 249. 250. 272. Rote d. 274. 315. Note a. 321. **322.** 330. Innocena IV. 250. 275. Note d. 315. Note a. Junocenz VI. 404. 464. Junungen 241. 243. 346. 432. f. Sandwerfe. Inquifitions-Commission gegen bie Reger 322. Imquisitions - Tribunal ber Spanier 322. Note h. 507. Inquifitions = Berfahren bei ben Sendgerichten 181. Note a. ge= gen die Reger 322. bei ben weltlichen Gerichten 421. 578. Infiegel, Siegel, Signet 341. Aum. Inspectoren bei ben Brotestanten 553. 556. Installation in bas Beneficium 300. Note b. Inftanzenzug bei bürgerlichen Rechtes ftreitigfeiten 550. 601. f. Appel= Instruction bes Processes 381. 444. 460. 461. 575. 594. Instrumentum guarentigiatum 463. Intervict 323. 331. Note c. 480. Note v Interdictum uti possidetis 463. Interim, Regensburger 492. 498. 499. 502. 503. Interregnum f. Zwischenreich. Juventarium des Erben 566. bes Bormunbes 570. Investire f. vestire. Inveftitur ber Weiftlichen 190. 216. Mete c. 228 a. b. 230. 232. 270. 300. Investitura f. vestitura. Joachim 1. Rurfürft von Braubenburg 412. 583.

Joachim II. Rurfürft von Branben= burg 493. 583. Joachim Friedrich Rurfürft von Branbenburg 583. Joachim Ernst von Anspach 583. Joachim Ernst von Anhalt 587. Jobft von Mahren 404. Johann VIII. 159. Note e. Johann XXII. 390: 391, 398. 464. 465. 470. Johann XXIII. 404. 405. 406. Johannes Semeca Magister Teutonicus 273. Johann von Avesnes Graf von hennegan 387. Note d. Johann von Enremburg Ronig von Bohmen 389. 390. 391. 398. 399. Note b. Johann Seinrich Konig von Boh= men 391. 392. Johann von Schwaben 387, Rote g. Johann von Lauenburg 584. De= te b. Johann ber Beständige Rurfürst von Cachfen 413. 486. Johann von Sachfen = Weimar **582**. Johann Sohn Joachims 1. von Brandenburg 583. Johann II. von Pfalz=3meibruden 581. Johann II. von Cleve 417. Johann III. von Cleve 417. Johann Galeazzo Sforza 411. Johann Galeazzo Bisconti 411. Johannes de Frankfordia 422. Note e. Johann Albrecht II. von Decklen= burg 587. Johann Cafimir von Pfalz= Lan= tern 581. Johann Cafimir von Rleburg 581. Johann Cafimir von Sachfen : Co: burg 582. Note n. Johann Cicero von Brandenburg 412. Johann Ernft von Sachfen-Coburg **582**.

Johann Ernft bon Cachen-Gifenach

582. Note n.

Johann Friedrich von Sachfen 491. 497. 510. 512. 582. Johann Friedrich ber Mittlere von Sachsen 582. Johann Friedrich von Calenberg **584. 597**. Johann Friedrich von Burtemberg 586. Johann Georg I. von Sachfen 515. 519. 582. Johann Georg II. von Cachfen 597. Johann Georg III. von Sachsen 597. Johann Georg IV, von Sachsen **597**. Johann Georg von Brandenburg = Jagernborf 515. 583. Johann Georg Anrfürst von Branbenburg 583. Johann Siegmund von Branben= burg 510. 512. 583. Johann Withelm Herzog von Sach= fen 582. Johann Wilhelm von Sachsen = Weimar 582. Note h. Johann von Brabant 399. Johann von Provence 399. Johann von Luremburg 407. Johanniterorden, Befpitalritter 335. 583. Joseph I 591. Joseph II. 601. 602. Irnerius, Gnarnerius, Werner 267. Mote c. 268. Irregularitat 465. Ifidor von Sevilla 151. 271. No= te g. beffen Canonen=Sammlung 151. 154. Iftbor, Bfendo = 154. Istaevones 12 b. Italien unter ben Longobarben 116. 130. unter ben Carolingern 136. 139. 140. 159. Note c. unter ben fachfischen Raifern 210. 215. 220. 228. unter ben frantischen Raifern 228 b. Rote d. 230. unter ben Sobenstaufen 238 240. 246. 248-251. Lage Italiens nach beren Untergang 252. Erb= lichfeit ber Beneficien in Italien 259. Note b. Rechtsquellen in

ber mittleren Beit 265. 278. un= ter Beinrich VII. 389. 398. un= ter Lubwig bem Baier 390. 391. 398. unter Karl IV. 394. 397. 398. nach beffen Tobe 411. un= ter Rarl V. 476. 478. 488. 501. Stabte 244. 246. 252. 259. Rote b. 397. 398. 411. Univer= fitaten 266. 269. Rote k. D. Juan von Auftria 507. Jubeljahr 466. Juben üben bas Dungregal aus 296. fteben in bem Schut bes Raifers 297. befreit von ben Behmgerichten 421. Privilegien 350. Binswucher 377. Rote a. Judenrecht 350. Jubenfchus 171. Roten. 297. 307. 350. 395. Judex von bem comes verschieben 24. ber Ministerialen 49. palatinus, curiae f. Hofrichter. ordinarius, provincialis s. Land: richter. liberorum f. Freigraf. Judicium offae 208. principum f. Fürstengericht. seculare 300. Note h. supremum f. hobe Gerichtbarkeit. provinciale f. Landgericht. Julian, Raifer 21 a. Julian 267. beffen Rovellen 265. Julich 399. 413. Rete i. 417. 502. 512. 581. 598, 602, Juline Cafar 11. Julius II. B. 411. Julius III. B. 498. 506. Julius Bergog von Braunschweig = Luneburg 584. Julius Friedrich, Abministrator von Burtemberg 586. Jungfrauenflöfter 558. Juniores f. Bube. Juniores 25 b. Note t. Jura civitatis 263. Note h. imperii 260. municipalia f. Stabt= rechte. Juramentum suppletorium, purgatorium 461. Jurisdictio 299. Note a. f. Se= richtbarfeit. ecclesiastica ber

protestantifchen ganbesherren 553.

contentiosa ber Bischöfe nach ber protestantischen Ansicht 554. fori interni innere Jurtöblichungen 96. 105. 113. ber Dignitation ber Capitel 333. ordinaria 319. delegata 317. Note b.

Jurisprubenz, Gegenstand bes Uni= versitäte-Unterrichts 266.

Juriftenfacultat 444. 462. Note a. 559. 577. 578.

Inristisches Studium 441. Schrifts steller 442. üben einen Einfluß auf bas Brivatrecht 559.

Jus albinagii f. Frembenrecht. armorum f. Fehberecht. curtis sive curiae f. Hofrecht. exuviarum seu spolii 327. civitatis 224 a. Note d. municipale 263. primariarum precum 328. reformandi 506. 511. de non evocando 395. 396. regalia 327. scriptum 470. provinciale et feudale Allemannicum f. Schwabenfpiegel.

Juftificatorifche Clanful 463.

Justinian 157. Note b. bessen Comppilationen 157. 267. 268. Austhentifen in bessen Institutionen 268.

Justitia civitatis 263.

Justus titulus bei ber Berjahrung 263.

R.

Raifer, römische, beren auf bie germanischen Könige übergegangene Rechte 24. Kaiser, römisch = beutscher, erwähl=

ter 499. Nachfolger Juftinians 269. Oberhaupt ber franklichen Monarchie 140. Art wie er zur Regierung gelangt 140. 159. 216. 225. 230. 231. 235. 287. 390—391. bessen Einkunste und Güter 295—297. 386. Beräusserung berselben 394. bessen Gewalt und Nechte im Gegensat ber Landeshoheit 290. 418. 525. 526. 534. jus primariarum

precum 328. spolii 327. Legi= timationerecht 449. Recht ber Stanbeserhöhung **346**. Recht Concilien zu bernfen 316. Burgen und Stabte angulegen 247. 304. 305. Privilegien zu ertheilen 263. 292. 311. 312. 394. 534. 'für Universitaten 441. Einwilligung in bie Berangerung Stifteguter 326. Rechte über bie Rirche und gefammte Chriftenheit (dominium mundi) 289. über bie Freigerichte 419 - 422. bei Lanbeeverauße= rungen 425. perfonliche Rechte 219. Note b. 288. bei ber Re= gierung bes Reichs 290 - 294. 435-439. 525. 526. 528 n. f. über bie Reicheftabte und Reiche= vogteien 224 a. 234 b. 243. 247. 263. 295—298. 431. 434. 526. in Rom 136. 216. 250. 386. 398. Schirmvogtei 225. 289. 324. beffen Bahl unb Krönung 287. 395. 538. Gib 288. Be= flatigung burch ben Bapft 287. 391. 393. Römerzug 287. 294. Wahlcapitulation 477. 531. 594. beffen Berhaltniß zum Papft 175. 209. 216. 226. 227. 231. 250. 261. 286. 390-393. Con= corbate mit bem romischen Stuhl 232. 472. Berhaltniß gu ber Lombarbei 246. 252. 397. 398. 502. zu ber Ritterschaft und ben Stabten 245. 400. 408. Raiferliche Commissionen 511. 535. 550. Sof 291. Sofgericht 291. 293. 408. 409. Sofpfalzgrafen Gerichtbarfeit 290. 291. 449. 340. 396. 402. 408. 409. 422. Landgerichte 511. 535. 475.

550. Hof 291. Hofgericht 291. 293. 408. 409. Hoffalzgrafen 449. Gerichtbarteit 290. 291. 340. 396. 402. 408. 409. 422. 475. 511. 535. Landgerichte 290. 291. Note b. 293. 396. 430. 439. Ministerialen 193. 220. 291. 294. Rechte f. v. a. Regulien 246. 296—298. 362. anf bie Landesherren übergegangene 299. 307. 525. 526. 534. Refervatrechte 525. 526. 534. Staatstath 220. 291. 535. Staatstath 220. 291.

gerichte 419. 420. Vicarien in Deutschland 287. 290. 293. Ros te b. 395. 477. in Stallen 397. Raiferrecht (Rechtebuch) 282. 283. Ralferrecht, faiferliche Rechte, ge-fchriebene f. R. (f. v. a. gemeines Recht ober ale romifch. Recht) 434. 440-442. 454. Raiferthum, westromifches. Berftel= lung beffelben unter Rarl bem Großen 136. beffen Uebertragung auf Franfen 159. Berbindung mit Deutschland 216. 225. Ber= haltniß zur hierarchie 158. er= löscht 21 b. 608. Ralandebrüderschaften 335. Rammer, faiferliche 297. lanbee= herrliche 307. 308. 430. 549. prenfifche Rrieges = und Domais nen 598. papftliche 464. Rammerbauern 306. Note e. Rammereinfunfte und beren Ber= waltung f. Rammer. Rammerer (Reichserzamt) 287. Sof= amt überh. 25 b. 344. Rammergericht (faiferliches) 408-410. 441. 442. 475. 489-492. 499 b. 501. 511. 522. 526. 528. 601. Beifiger bes 408. 526-528. 601. ihr Gib 442. Orb= unna 409. 526. 528. 601. Bra= fibenten 526. 528. Richter 408. 409. 526. Urtheile, beren Erecution 529. Ranmergut, fonigliches 26. 86. 138. 171. 173. 295. 296. 394. landesherrliches 307. 437. 549. 558. beffen Beftenerung 437. Rote h. 537. ber Stanbesher= ren 607. Rammerfnechte , faiferliche 297. 350. Kammermeister 430. Rampfrecht 77. 338. 344. 347. 384. 385. Rangler 430. Rapellen 100. Rarl Martell 127. 132. 133. Rarl ber Grege 131. 133. 134-139. 140. 141. 149. 151. 154. 158. 159. 166. 279. Mote h.

Rote c. 281. Note **2**80. **422**. Rarl ber Dide 140. 223. Note c. 232. Rote f. Rarl ber Rable 140. Rarl II. von Spanien 591. Karl IV. 392 — 401. 449. Karl V. 411. 416. 476 — 501. Rarl VI. 591. Karl VII. 599. Rarl von Reapel 251. 397. Rarl VIII. von Franfreich 411. XII. Ronig von Schweben 597. Rarl Edgard F. v. Oftfriesland 599. Rarl ber Rühne 407. Rarl be Tocco 265. Note h. Karl Lubwig von ber Pfalz 581. Rarl Theobor von ber Pfalz 602. Rarlmann 127. 128. 131. 163. 211. Rarnthen 20. 135. 140. 211 a. 221. 240. 256. 386. Rote e. 391. 394. 399. 508. Rarntheniche Mart (pannonische Mart, Steiermart) 135. 211 a. Rarolinger 150. 163. Raspar Bogt von Elspe 422. Note q. Raften f. v. a. Rammer 295 a. Raftner, Amt 549. Note g. Rastvogt (vicedominus) f. Rirchen= vögte. Ragenellenbogen (Graffchaft) 415. 585. Rauchen 12 c. 21 d. Rauf = und Sanbelebucher 450. Raufcontract 68. 564. Raufleute, nicht lebensfähig 242. Note c. rathsfähig 311. von bem jus albinagii anegenommen 373. Note f. Relch im Abendmahl 502. 504. Note h. 505. 508. f. a. Utra= quiften. Calixtiner. Rellner (Amte=) 430. Note f. Reger, Regerei, Berbrechen und beffen Bestrafung 106. 318. 322. 421. erste Anm. 556. Note b. Kiburg 387. Note c. Rimbern, fimbrifcher Rrieg 12 b. Rinder, beren Rechte bei ber Bu-

tergemeinschaft 361. 451-453. beren Erbrechte 57. 63. 65. 373. Rechte ber Eltern an be-45l. ren Bermögen 63. 370. 371. uneheliche 341. Note g. 349. 449. legitimirte 351. 434. Note b. 449.

Rirche (Begriff ber) 92. nach ber Auficht ber Protestanten 552. fatholifche 28. beren Symbol 109. beren Sahigfeit Guter gu erwerben 28. 110. ben Blutbaun auszuüben 300. Note d. protes ftantifche, beren Entftehung 487. Trennung in lutherifche und re= formirte 509. beren Berhaltnig zum Staat im Mittelalter 132. 160. 175. 209. 220. Rote a. 226. 227. 228. 231. 261. 286. 289. 292.

Rirchenagenben ber Brotestanten f. Rirchenordnung.

Rirchenamter 93. Beneficien bamit verbunden 326. beren Befegung burch ben Bifchof 98. 191. burch ben Papft 317. 464. Ginfing ber gaien barauf 191. 228 a. b. 232. 328. beren Bereinigung 465. Verfäuflichteit 106. 228.

Rirchenamter ber Brotestanten 553. 555.

Rirchenbann 106. 323. 349. bei ben Protestanten 553. 556.

Rirchenbuße 105. 181. 323. 466. bei ben Broteftanten 556.

Rirchendisciplin 99. 104, 181. 182. **323**. **466**. **474**. **479**. **480**. **504**. bei ben Brotestanten 483. 487. **553**.

Rirchengebaube Arten 111. beren 100. Unterhaltung Errichtung 113. Brivilegien 114.

Rirchengefege 91. 149. 150. 151 –155. 174. **2**58. 261. 270– **276. 292. 316. 468. 470.** 505. ber Protestanten f. Rirchenerb= nungen von ber weltlichen Bemalt vollzogen 182.

Rirchengewalt (f. auch Rirchenres gierung) 96. 99. 105. 174. 176.

261. 515. 580. bei ben Brote: ftanten 453. 554.

Rirchenguter werden weltlichen Berfonen zu Leben gegeben 110. 133. ale Commenten 168. von ber Rirche mit Immunitates und Schutzrechten befeffen 85. 110. 114. 172. barauf haftens ber Lehendieuft 114. 169. 232. 329. reren Privilegien 110. 114. 172. 189. 329. 388. Note a. 426. 547. Schicffale im Religi= onefrieben 500. im weftphali= fchen Frieden 524. im Reichebe= putationsschluß von 1803 606. bei ben Protestanten 553. 558. in ber neueften Beit 616. 617. Berangerung 113. 187. Rote e. 325. 326. Berwaltung burch Di= nifterialen und Bogte 188. 324. Bermenbung 112. 113. 186. 187.

Kirchenlehen 324. 326. Rote m. Rirchenobere der Brotestanten 487. 552. 554.

Rirchenordnungen ber Brotestanten 524. 552. 553. 554. 556.

Rirchenpfrunben (beneficia) bei d. Brotestanten 555. 558. re= fervirte 317. 464. 465. 469. 471. Bereinigung 465. 469. Ginfunfte ber pacanten 327. 465.

Rirchenrathe, protestantische 553. Rirchenrecht (wiffenschaftliches) 270. -276 . 441. 470. 471. 554. 617. f. Rirchengefege und Rirchenord=

Rirchenreformation, burch bie Sonoben ju Roftnig 405. 468. Bafel 471-473. Trient 505. pro= testantische 479 u. f. einzelner firchlicher Juftitute 558. burch bie weltliche Obrigfeit 480.

Rirchenregierung, hierarchie berfcl= ben 92. 96. 158. 286. 315. 317. 405. 471. ber Protestanten 487. 552, 554,

Rirchenfachen f. Rirchenguter. Lanbesherrliche Rechte in Rirchens fachen 554.

Rirchenfertbenten (Onellen von Gratians Decret) 271.

Kirchenstaat 130. 136. 216. 237. 238. 249. 250. 386. Note c. 411. 617. Note m.

Kirchenstrafen 106. 108. 181. 182. 323. bei ben Protestanten 480. Note v. 556. beren bürgerliche Bürfung 182. 286. Note d. 323. bei ben Protestanten 556.

Rirchentrennung (Schisma) 106. große im vierzehnten Jahrhuns bert 403. 405.

Rirchenväter (Quellen von Gratis ans Decret) 271.

Kirchenverfaffung überhaupt f. Kirchenregierung, ber römischen Provinzen wird erhalten 28.

Rirchenvisitation 99. 104. 181. 553.

Rirchenvögte 188. 324.

Rirchenzehnten f. Behnten.

Rirchliches Lehramt 474. 479. 552.

Rirchliche Berbrechen 106. 323.

Riage (Proceß) 77. 207. 381—384. 421. 460. 462 a. articulirte 575. schriftliche 460. summarisch gefaßte 575. Riagen, deren Arten 362—384. 460. 575. aus Bersträgen 572.

Rlagspiegel, richterlicher 443. 460. Rlein-Bolen 211 b. Note v.

Klöster, Erlaubniß sie zu errichten 100. 178. 189. 190. 330—332. beren Berhältniß in Rückschtigere Guter 85. 172. 173. 303. 329. barauf haftenbe Lehenspflicht 169. 232. lanbfässige 439. Wote d. 511. 558. reichbunmtletelbare 169. 222. 300. Unterwürfigseit unter die Bischöfe 99. 104. Rote a. 617. Exemtion 104. 189. 331. beren Folgen in Rücksicht ber päpflichen Reservationen 469. 471. aufgehoben in Desterreich 617. zu Commensben gegeben 167. 465. erwerben Zehnten 325. vom Juterbict bestreite 323. Note a. beren Anse

hebung in Defterreich 615. Sescularisation im Deputationes Schluß von 1803. 606. Schickslafe bei ben Protestanten 483. 487. 489. 492. 500. 517. 519. 524. 558.

Rloftereinrichtungen 115. 178. 189. 190. 330-332.

Rloftergelübbe 178.

Rlofterfirchen 115. 332.

Rlofterschulen 138. 266.

Rloftervogt 188. 189. 324. 439. Note d.

Rnappen (famuli, armigeri) 241. 294. 347.

Anivhansen 587.

Rollius (lub. Recht) 451. Note b. Köln, Erzstift, bessen Dienstrecht 223. Note c. 277. Note c. versuchte Resormation 495— 497.

Röln, Erzbisch., Statthalter über bie Freigerichte 419 u. f.

Koln, Stabt, thre Berhaltniffe zum Bischof 431. Note f. Stabtrecht 434. Note e. Reformation 562. Note a. 240. 287. Note b. 300. Note h. 433. Note h.

König, franklicher, beffen Grundseigenthum 24. 25 a. 26. 84 b. 86. 171. Majeftätsrecht 90. Hofverfassung 25 b. 160. Gewalt 17. 23 — 28. 123. 158. Bershältniß zu ben Reichsständen 121. 122. 158. 160. 161. Recht bes heerbanns 27. 119. 133. 166—170. Gerichtbarfeit 74. 164. 165. Rechte in Kirchensachen, besonders bei Spuoden 97. 162. 163. Abvocatte über die Kirche 188. Regalien 171. 172.

König, römischer 211. 223. Note c. 287. beffen Wahl 526.

Rönigebann 199. 207. 336. 362. 419.

Ronigefriebe 350.

Ronigeftener 297.

Königstitel (vom Kaifer verliehen)
289.

Ronrab (von Staufen) 240. Konrad der Große Markgraf von Meiffen 399. Ronrad I. 214. Note a. 219. Ronrad II. 212. 213. 215. 217. 219. 220. Note d. 259. Note a. b. c. constitutio de expeditione Romana 223. 259. Note a. Ronrad III. 233. Note b. 237. 238. 269. Note b. Rourad IV. 250. Ronrad Sohn Beinrich IV. 230. Ronrabin von Schwaben 251. Roppelhut 60. Roppeljago 60. Roren 259. Note d. 434. Roftniger Spuode 404-406 468. Roftniger Bertrag (1183) 249. Rrain 135. 211 a. 240. 256. 386. Rreiscontingent 595. Rreife (Reichs) beren Ginrichtung und Berfaffung 408. 409. 529. **592. 593**. Rreisstäbte (ber Sanfa) 433. Rreisstandschaft 582. Note r. Rreuzesprobe 208. Kreuzzüge 233. 249. 308. Note c. **323**. Rriegebienft ber Territorialunter= thanen 595. Kriegefrohnden 304: Rriegerecht ber Reicheftanbe 551. Rriegsverfaffung bes Reichs 166 u. f. 437. 529. 536. 593. Rrouftener 297. 398. Kröming ber Ronige und Raifer 159. ju Machen und gu Rom 287. Rroffen 583. Note h. Rurfürsten 279. Note h. 287. 395. 523. 584. 606. beren Mitwur= fung gu ben Fürften= und wiener Concordaten 472. 473. Ansträ= ge 409. Appellationsfreiheit 550. Collegium auf bem Reiche= tag 435. 532. Rechte ale Territorialherren 395. 396. bei ber Wahlcapitulation 477. 531. 594, beren Willebriefe 436. Rurland 255. 410.

Antlanbe, beren Berfaffung 395. 428. 429. Autverein 391. 436.

2.

Ladislaus posthumus 407. Laien (und ihre Rechte) 92. 105. 106. 107. 185. 325. in ber evangelischen Rirche 480. 509. Laienabt, abbacomes 168. Laienbrüder, fratres conversi 332. Laienpatron 112. Laienspiegel 443. 460. Laisowerpum 59. Lampugnano (Lampamiano), Ubertus 393. Landbete 306. 307. Landbuch ber Marf Brandenburg 302. Ann. Landbücher 430. Landcomthur 335. Note f. Landbroft 302. Note d. Landesaufgebot f. Landfolge. Landescollegien 549. Landeserbmarfchall 445. Landesfreiheiten 437. Landesfürftliche Obrigfeit 524. Landesgemeinden 337. 345 b. 423. 425. 426. Note k. Landesgerichte 302. 430. 549. 550. **578. 589.** 264. 285 a. 427. Landesgefete 548. 560. 575. 578. 618 — Landesgewohnheiten 346. 560. Lanbeshanptmann 430. 549. Laubesherr 299. Gigenthum an Grund und Boben bes Territorii 362. beffen Beamte 308. 430. 445. 519. 550. 616. Befefti= Gerichtbarfeit gungerecht 305. 302. 303. 374. Mote g. 396. 430. 462. 550. gefengebenbe Gewalt 264. 427. 534. 546. Beerbann 304. Berrenftanb unb Ritterschaft 299. 304. 307. 396. 397. 400. 541. 595. Stabte 310. 431. 434. 544. 596. Re= galien 300. 307. 362. 548. Re=

formationerecht 500. 524. Rechte in Rirchenfachen f. Rirche. Bog= tei 306. 343. 345 b. 368. 396. 439. Note d. 448. Landeshoheit, Urfprung 221-223. Rote i. 245. 290. Rechte 299 **-314. 362. 396. 400. 418--**434. 439. Note d. e. 525. 526. **540**—**551. 595** — **598. 600**— Landesobrigfeit 525. Lanbesorbnungen 427. 560. Lanbesftener 223. 306. 423-427. 437. 448. Note a. 537. 547. 609. Lanbestheilungen 301. 428. 542. Lanbesveräußerung 425. 427. 428. **540. 542**. Lanbeevertrage **427. 546. 558.** Mote e. 606. Lanbesverweisung 556. Mote g. 578. Landfolge, raisa 158. 166. 223. 294. Note b. 298. 304. 347. Note b. 362. Note f. 430. 437. 448. Note a. 551. 595. Lanbfriebe, gemelner 221. Rote 1. 262. 302. 309. 312. Rote c. 396. Note g. vertragemäßiger, geschworener 309. Note b. 346. 396. 400 – 402, 408. 424. Mos te aa. ewiger 409. 410. 475. **526. 529.** Landfriedensbruch 379. 384. (450.) 463. Laubgemeinben 303. Lanbaerichte. faiserliche an bie gefommene 399. Landesherren Nro. IV. 401. 402. Note g. 418. 424. Rote c. 439. Note i. 462. Rote a. f. a. Raifer. lan= beeherrliche 302. 303. 336. 348. 430. Landgraf 234 a. in Thuringen 240. Landmiliz 551. 595. Landrathe in Prengen 598. Laubrecht (jus commune, civile, terrae) 264. Note d. 277. 279. 427. 440. ber frififchen Stam= me 285 c. bairisches, öfterrei= chifches 443. Note e. ber Graf-

schaft am bornheimer Berge 427. Note s. Landrecht (ber Rechtsbücher) 279. -283.Landrechte (Landesgesete) 560. 578. Landrichter (judex provincialis) **302. 43**0. Lanbfaffen 223. 299. 306. 337. 345 b. 396. 418. Note c. 423. 448. freie 340. 342. Autonos mie=Recht 264. 346. Landsberg, Mart 399. Note u. und Anm. Landschaben 414. Landschatzung f. Lanoftener. Lanbfchaft, gemeine 425. Lanbidreiber 430. Landfiebel 337. 343. Landstädte f. Landesherr. Lanbftanbe 309. Rote b. 423. 428. 546-548. 553. 558. 595. 596. 609. 616, Lanbtage f. Lanbftanbe. Landvogteien, faiferl. 295. 399. Landwehr 166. 304. Lautfrib Bergog in Alemannien 39. Langen, Gleven 294. Anm. Nro. III. 437. Note 1. Langfnechte 437. Laffen 15. 49. 343. 368. Laudemium f. Behenwaare. Lauenburg 399. X. 583. 597. Lanfig 211 b. 399. 412. 514. 515. 516. 519. 583. Länterung 462. Labnez 506. Lebne, Biethum 502. Lector 93. Ledigmann homo ligius 304. 344. Legaten, papftliche 163. 174. 226. 315-317. Legatio, missaticum 160. 164. Legationefoften ber Reicheftanbe **592**. Leges, Bolferechte 149. Legisten 273. Legitimation ber unehelichen Min= ber 351. minus plena ebenbaf.

Legitimationerecht des Raifers und

ber Landesherren 449. 534.

Leben (vergl. Beneficien). Lehen f. v. a. feudum, rechtes Leben 345 a. 354. 364. 445. Erwerbung (Erblichfeit 345 a. 364.) 365. 366. Berluft 364. 384. Lebenbebe 306. Lebenbriefe 300. Lebenbleuft 223. Note c. 294. 295. Note a. 297. 345 a. 426. 439. 445. 544. 547. 551. Lehenrecht (jus feudi) 223. Note c. 294. 345 a. 363. 364. 368. Lebenrecht (Rechtsquellen). Deut= Rechtsbucher (fachfisches, fche schwäbisches Lehenrecht n. f. w.) 279 - 283, beren Gebrauch bis in das sechzehnte Jahrhundert 440. Note 1. 441. Note i. Ion= gobardisches, consuetudines feudorum 278. beffen Ginführung in Deutschland, und Ueberfetung 441. Anm. 442. 454. particulas res 285 a. Lehenscanon 595. Lebenscontract 366. Lebenseid 294. Anmerf. III. 304. 345 a. 365. Lehensfähigfeit 337. N. g. h. 341. Rote e. g. 342. Rote d. 349. 446. ber Legitimirten 449. Lebensfolgerecht und Folgeordnung 365. 366. 373. 428. 542. 566. Lehensgerichte 302. Nro. 4 u. Anm. 303. Note h. i. 309 b. 310. 430. Lebensgesege, faiferliche in Italien **265**. **27**8. Lebenegewehre 355. Lebeneherr 294. 299. 340. 345 a. Lebenehöfe 303. Lebenshofrecht 259. 285 a. 345 a. Lehensindulte für die protestanti= fchen Abministratoren ber Bisthumer 503. Rehensmundigfeit 365. Lebensfachen, causae feudales 303. Mote i.

Lebenstheilung und beren Barfungen 364. 428. 542. 567. Lebenstrene 345 a. 364. Lehensvertrag 304. 345 a. 364. Lebensvormund 365. Lebenfpftem 286. Lebenwaare 307. (laudemium) 367. 368. 445. Note b. Lehrbegriff ber protestaut. Rirche 509. 510. **524.** Lehrvorschriften bes Lanbesherrn **554.** Leibeigene 49. 71. 86. 173. 223. 303. 313. 337. 339. 342. 343. 368. 448. Leibesftrafen 71. 86. 206. 379. 578. Leibgebing 363. 368. 369. 429. 451. 569. Leibgewinn 368. Leibzucht 62 b. 369. 428. 451. Leihe ju Baltrecht 368. Note q. Leihebriefe 368. Leihen, commodare 69. Leivziger Munzfuß 592. Diebutatle on 480. Convent 518. Lengburg, Graffchaft 387. Note c. Leo, Papst III. 156. 159. Note c. IX. 226. X. 473. 480—483. Leopold, Raifer I. 589-592, 598. II. 603. 615. Leopold Bergog von Defterreich 391. 399. 401. 402. 512. 515. Leopold Wilhelm Erzherzog von Defterreich 517. Lettres patentes im Elsaß 590. Leudes 26. 119—124. 193. Lex regia 393 Liber miles f. Bafall. Liberi domini 234 a. Libertas francica, romana 243. Mote b. Libertinus 340. Note a. Libri feudorum f. Lebenrecht. Licenten, fchwebische 522. lit. d. Liefland 255. 410. 433. Liegnit 598. Liga, fatholische 512-518. Ligurien, Martgr. von 411. Limburg, Bergogth. 399.

Linealfolge 366. 412. Note e. Lingen, Fürftenthum 598. Litera vulgata, Pisana 268. Liti, litones 15. 49. Litis contestatio 460. 461. 575. Liturgie, fathol. 109. 311. 471. proteft. 483. 524. 553. 554. Localitas 180. Lobbing, Lowbing f. Echtebing. Lombarda 265. Note c. Lombarbei 225. 246. 248. 250. 269. 397. 398. 411. 501. 611. Lombarbische Stäbte und beren Bund 243. 246. 247. 249. 269. Note e. 397. Lombardus Petrus 318. Note bb. Longinus 130. Note c. Longobarben 12 b. 12 c. 21 d. 22. 28. 30. 116. 130. 136. Longobarbisches Lebenrecht f. Les henrecht. Longobardorum leges 148. 156. 265. Lofungerecht 451. Note c. Lothar I. Raifer 139. 150. 159. II. König 140. Note g. II. Rai= fer 235-237. 267. 269. Lothringen 140. 214. 225. 233. 240. 241. 386. 399. 521. 587. 589. 591. Löwenbund 412. 426. 439. Lowenstein=Wertheim 413. 524. Lübed 212. 247. 399. 433. 503. 524. 606. 608. 612. Lübifches Recht 263. 284. 451. 561. Lucca 398. 411. Ludwig, Raifer, ber Fromme 139. 140. 150. 159. II. 140. Note d. ber Baier 390-394. 401. beff. Rechtebuch 427. Note s. 443. Ludwig, Konig, ber Dentsche 139. 211 a. bas Rind 219. Ludwig Ronig v. Bohmen 410. Ludwig Rurfürft v. Branbenburg **392**. **399**. Ludwig II. Herzog von Baiern 395. Note m. Lubwig, Bruber Wilhelms IV. **580**.

Lubwig III. von ber Pfalz 413. IV. 413. V. 413. 581. Note a. VI. 510. 581. Ludwig Philipp pon Bfalg-Simmern 581. Ludwig Bergog von Braunfchmeig= Lunwig I. Graf v. Burtemberg. 414. Lubwig Bergog v. Burstemberg 586. Lubwig Friedrich von Mompelgard 386. Ludwig I. und II. Landgrafen von Heffen 415. Ludwig Landgraf v. Beffen-Darmftabt 585. Lubwig Landgraf v. Beffen=Marburg 585. Lubwig XII. Konig von Franfreich 411. XIV. 588— 593. 596. 598. Luitprand Ronig ber Longobarben 148. Luneburg, f. Braunschweig. Luther, Martin 479-488. 492. Luther, Martin 419-1001 506. Note o. 509. 510. Lutherifche Rirche 509. 511. 597. Note b. Brabicanten 485. Luxemburg 387. 399. 401. 407.

Epon 399. Lyoner Synoben 276. M. (Alexander) Machiavelli 272. Ro-

Magbeburg 211 b. 399. Note s. 412. Note s. 433. Note h. 494. 495. 497. 503. 517. 518. 522. 582. Note k. 596. Note b. 608. Weichbild und Schöffenrecht 284. 443. Magen 373. Note m. Magenschaft 373. Note m. Magie 106. Magister officiorum 25 b. Note h. Magister Teutonicus f. Johannes Semeca. Magistri civium, consulum f. Bürgermeifter. Magnus von Sachfen 228 c. Rete b. 234 a. Magnus von Braunschweig 424. Mote d.

Mähren 135. 211 a. 399. II. 514. 515. 579. Majestätebrief der Bohmen 514. Majeftateverbrechen 90. 395. Maifeld, campus Madius 133. Mailanb 246. 398. 403. 411. 501. 591. 599. Note a. Lebenes hof 278. Mainz 132. 211 a. Note i. 287. Note b. 399. Note t. 401. No= te d. 408. Note g. 431. Note f. 442. 603. 604. 606. 611. Rur= fürft 395. 606. Major f. villicus. Major domus, comes domus regiae 25 b. 120. 123. 124. 125. 126. 127. 160. Majorat 363. Note c. 429. 565. Note b. Malefizordnung 578. Malitiosa desertio 557. Note d. Mancipium 49. 344. Note aa. k. Manbateproceß 463. Mandata de providendo 464. Mandatum sine clausula 550. Manfred von Tarent 251. Mannen f. Bafall. Mannengericht 303. Note h. 364. Mannire 76. 133. Note c. Mannitio 76. 207. Mannfchaft 290. Note k. l. 345 a. Note d. 437. 438. Manneflöfter 606. Mansio 171. Mansionarius 25 b. Note y. Mansus 83. 84 a. Rote b. 84 b. 204. ecclesiasticus 112. 169. Note a. ingenuilis 84 b. apsus 84 b. servilis 84 b. vestitus 84 b. s. F. Fof. Mantua 411. 492. 501. Succeffi= oneftreit 518. Manumissio per impans 51. Marbacher Bund 404. Marbod 12 c. Marca f. Marf. Austriae, Avariae f. Avaria u. f. w. Marcomannen 12 b. 21 a. Marculf 156. Margarethe Graffin von Flanbern **399.**

Margarethe Maultafch 391. 392. 399. Margarethe von Barma 507. Maria von Nemours 598. Maria von Burgund 407. 410. Note k. Maria Blanka Sforza 411. N. b. Maria Thereffa 591. 599. 601. Mart, Marca 14 a. Note b. gemeine f. Gemeinbeguter. Mark, Graffch. 399. 433. Note h. 581. 608. Miteigenthumer, Martgenoffen, commarchani 14 a. 60. 84 a. 204. 345 b. Marfgrafen 135. 221. Note a. 234 a. 240. beren placita 424. Note f. Marfrecht 62 a. Note b. d. 84 a. Marfrichter 84 a. b. Marftrecht, mercatus 173. 243. 312. Marschall, comes stabuli 25 b. 287. R. b. beffen Amt 344. 445. Marfilius von Pabua 393. Note a. Martin V. 405. 406. 464. beffen Reformationsproject 468. 469. Maffovien 211. Mathilbe von Thuscien 237. 267. beren Erbguter 238. Note b. **249. 250**. Matrimonium ad morganaticam s. legem Salicam 54. Note p. 351. Matthias Raifer 508. 513. 514. Matthias Corvinus von Ungarn 407. Mote i. Mattiafer 12 c. Note g. (Orben bes heiligen) Mauritius 471. Rote b. Maximilian I. Raifer 407. 408. 409, 410, 411, 412, 414, 416, 417. 430. 439. 444. 475. 476. Maximilian II. Raifer 501. Note h. 502. 503. 505. 508. 511. Maximilian I. von Baiern 511. **512. 515. 516. 518. 580.** Maximilian Joseph von Baiern **599. 602**. Mecheln 599.

433. Note h. 516. 522. 587. 596. 608. 609. 611. 612. Mebiatifirte 607. Mediceer 501. 591. Meineid 106. Dleinhard, Graf von Tyrol 386. Mote e. Meiffen, Bisthum 211 b. Marf= graffdyaft 387. 399. 407. 412. Mote v. 413. 424. Rote f. 499. 502. 582. Note i. f. Sach= (Philipp) Melanchthen 483. 489. 495. 509. 510. Meran, Bergoge 240. 399. Mercatus f. Dlarftrecht. Merowinger 21 c. 125. 126. 127. Rote b. Merfeburg 221. 494. 502. Degcanon 483. Meffe, missa 103. 109. 483. 488. Rote 1. 505. gestiftete 480. Do= te v. Deffen, Martte 312. Rote c. Meftowin II. von Bommern 399. Mote w. Meta 54. Metalle, als Gegenstand bes Bergs regals 297. 548. Metropoliten, beren Rechte ber Rirdengewalt 96. 98. 160. 174. 185. 190. 316. 318. befchranft burch bie pfendoifidorifchen De= cretalen 152. 155 176. Concur= reng mit ben Brovincial= Syno= ben 98. Brovingen 96. Dberauf= ficht über biefelben 98. Gib 228. Mote b. c. 316. Des 399. 499. 522. Meyer 337. 343. 426. f. Wirth. (Jacob von) Dieg 406.

Miles f. Ritter, serviens 344. le-

Minben 134. Note b. 503. 522.

Militairconfcription 607.

Militairpflichtigfeit 612.

Militia f. Schilbesamt.

Militaris vita 241.

gum 447. Note a. liberae con-

ditionis 345 a. Note g. milites gregarii f. reifiges Gefolge.

Medlenburg 212. 254. 399. 417.

Minberjährige Bruber bes Lanbes= berrn 428. Minberungseib 382. Dote r. Mineralien 548. Ministeriales 49. 167. 194. 195. 223, Note c. 241. 259. 304. 308 343. Rote h. Unterbeamte ber Bergoge, Grafen, Centena= rien 160. auf ben frantifchen Reichstagen 161. abminifiriren bie foniglichen Domainen 171. erfcheinen als Bogte 175. bes Ronigs 161. 167. 171. 220. 294. freie und unfreie 167. 194. 196. höhere 169. 193. 344. ge= ringere 337. weibliche 344. R. h. beren Memter 363. Ministerialität 49. 167. 194. 195. 196. 337. 343. 344. 445. Ministerium 363. Note b. f. Amt, evangelicums. verbi divini 553. Ministri 330. Note c. Minores 161. Anm. Minoriten, fratres minores 330. Mote c. 391. 392. Mirow 522. Missa f. Meffe. Missaticum f. legatio. Mißheirath 338. 342. 351. 563. Missio ex primo et ex secundo decreto 460. Note m. 575. Mote g. Diffionarien, romifche, verbreiten bas Chriftenthum in bas innere Germanien 132. Miffionen ber Jefniten 506. Diffionshäufer ber Jefuiten 506. Missus 137. 158 b. 165. 166. 167. 171. 221, 291. 300. 309. Note b. 419. Nete I. dominicus 160. f. Genbaraf. Ditelgenthumer f. Marfgenoffen. Mitra episcopalis 331. Note e. Mittelfreie 294. 337. 340. Rote e. h. i. 341. 342. 344. Rote a. 348. Note a. Mobena 411. 501. 605. 606. 607. Molendina 362. Note f. Mompelgard 414. 586. Monasteria f. Rlöfter, regalia 189. 190. Note g. 292. Note c.

Monche 115. 178. 179. 332. 474. irlandische 132. Monchecongregationen 330. Monchegelübbe 178. 506. Moncheorben 330, 334. 606. Recht bes Papftes bie neuen gu befta= tigen 316. Monchemefen 178. 209. Mondschet 352. Note dd. Montferrat 411. 501. Mord 71. Morgengabe 54. 62 b. 369. 569. Moris von Seffen-Caffel 510. 585. Morig ven Sachfen 493. 497. 499. **582.** More 598. Mortuarium 243, Note c. 343. Note i. 368. f. Besthaupt. Tob= fallerecht. Mosaisches Gefet 183. Note c. Mühlen 307. 362. Note f. Mühlhaufen 606. (Abolph Gerlach von) Dunchhau= fen 597. Münchner Bergleich 391. Note d. Mundeburdus 56. Mundiati f. Mundlinge. Mundium 52, 54, 55, 56, 570. bes Bormundes 64. bes Baters 63. 352. bes Ronige über Unmun= bige 197. maritale 54. bes Soh= nes über bie Mutter 352. Rote dd. Borfauferecht aus bem Mundium entspringend 68. Mündlinge, mundiati 56. Mundovaldus f. v. a. Muntporo Münfinger Bertrag 414. 425 No= te f. 429. Note e. Münfter 134. Rote b. 520. 521. 522. 596. Note b. 606. 608. 611. Munus regium 26. Note c. (Thomas) Munger 485. 488. No. te p. Münger 296. Mangfuß 530. Müngmeifter 296. Mungorbnungen 530. Bertrage ber Reichoftande über ben Dlungfuß Mangregal 89. 171. 296. 362.

Mote f. in ben Sanben ber Lanbesherren 296. 299. 307. 310. Recht ber Kurfürsten 395. ber Bischöfe 172. ber Stäbte 296 310. Müngstätte 296. Murat, Joachim 608. Mußtheil 269. Mutschierung, Mutschar, Oertes rungen 428. Mutuum 69. Note c.

N.

Machgeborene 429. 542. 543. Nachftener 368. 448. 612. Ragelmagen 373. Note m. Mamur 407. Mapoleon 604. 609. 610. Maffau 507. Note h. 587. 606. 609. Note b. 611. 612. Drants en 507. Note h. 587. 598, 605. Note b. 608. 611. Nationalguter in Frankreich 609. National-Rirche fchließt Bergleiche mit bem Raifer 261. bie zu Roftnit reprafeutirten mit bem Bapft 469. Nativitas 46. Note ff. Naumburg 211. 494. 496. 497. 502. 582. Bergleich 497. Con= vent 510. Meavel 249. 250. 251. 397. 398. 411. 501. 591. 599. Note a. Negotia ardua et majora 174. Memerow 522. Renfchatel 598. 608. Meumarf 254. 410. Note e. 412. Note k. 583. Renftrien 82. 124. 125. 127. 131. Note a. b. Micaisches Symbol 109. Michtigfeiteflage 462. 550. Note i. Nicolaus II. 227. Micolans V. 391. 472. 473. Nibba Graffchaft 415. Rieberlande, beren Antheil an ber Reformation 482. 501. be= freien fich von ber fpanischen Berrschaft 507. tommen an

Defterreich 591. follen gegen Baiern vertaufcht werben 602. fommen an Franfreich 604. Befengebung über Wechfelrecht 574. vereinigte 507. 512. 521. 589. 590. 604. Rönigreich 611. 612. Riftel 369. Nobilis f. Abel. Nobilis 234 a. 340. Note b. Nobilitas 14 b. Note i. o. p. Nomination ber Bischöfe burch ben Ronig im frantischen Reich 190. Romocanon 270. Note b. Monnen 100. 115. Monnenflöfter 334. Norbertiner 330. Note b. Morbgau 22. 135. Morbischer Rrieg 591. 597. 598. Morbfachfen 211b. 212. 238. Morbschwaben 21 d. 240. Rordthuringen 22. Rote m. n. 134. Rote f bis i. Morothur. Marf 135. 211 b. 240. Noricum 11. 12 c. 20. 21 b. Mormaljahr 524. Rormanner 135. 140. 210. 212. 217. Morwegen 247. Note b. Notarien 25 b. 59 a. 67. 77. No= te e. 78. 165. Note 1. 202. 449. Rothbeben 306. 308. Movellen 267. 278. 441. Roviziat f. Probezeit. Rurnberg 291. Anmerf. 295. Rote a. 413. 606. Reformation 434. Note e. 561. Note b. Bergleich 490. 492. Berhandlun= gen über bie Bollziehung bes westphalischen Friedens 527. Rug und Gewehr 355. Rugungerecht 565. Momphenburger Bundniß 599.

D.

Obedientia 178. Oberacht 384. Obereigenthum 286. 565. Obergerichte 462 a. 550. 578. Dberhofamter 25 b. 49. 344. 445. Oberhofbeamte bes frantischen Ro= uige 25 b. Dberhofe ber Stabte 258. 430. 444. 462. Note a. 577. Dberlehneberr 365. Dberrechenfammer in Breugen 598. Obertus ab Orto 278. Obervogtamt in ben Stiftern 344. Dblationen ber gaien 112. Obotriten 135. 211 b. 212. 256. Obrigfeit, landesfürftliche, landes= hohe 525. 548. weltliche 158. 209. 480. 481. 509. 553. 556. geiftliche 158. Obfervangen, Grund ihrer Rechtsbeständigfeit 346. in ben Stif= tern 474. f. Gewohnheit. Obstagium f. Einlager. (Wilhelm von) Decam 393. Note a. Occupation 357. Obin 14 b. Note n. Odo Graf von Baris 140. Oboacher 21 b. Obofrebus 278. Note s. (Lezte) Delung 318 Rote h. Derterungen f. Mutschierung. (Berrmann von) Deefelb 281. An= merf. 4. Defterreich 234 a. Note c. 238. 256. 300. Note h. 307. Note e. 386. 390. 391. 399. 401. 407. 409. 410. 411. 430. 476. 483. 491. 502. 506. 508. 513. 514. 515. 516. 517. 520. 524. **560**. Note h. 579. 586. 591. 596. 597. 599. 600. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. inneres Defterreich 485. Note d. Dicafterialeinrichtung 549. Rote a. Succeffionefrieg 599. 600. Banbrecht 264. 443. Deftliche Mart 135. 211 b. 240. 399. Anm. Dettingen 524. Offenburger Statuten 434. Rote c. Officia f. Rirchenamter. Officialen 322. Note a. Officialis f. Amtmann. Officium divinum 483. Note c.

Officium inquisitionis 507. Olbenburg 285 b. 416. 587. 606. 608. 611. 612, (Gulbener) Opferpfennig 297. Dos Oppeln 583. Optimates 122. 161. 167. Note 1. Opus sententiarum extravagantium 274. Note 1. Opus servile 195. Oratoria f. Rapellen. Orbar 306 Note d. Orbete 306. 307. Note a. Orbale 208. Orbele 258. Note b. Orbenegeneral 330. Ordinarius 315. Note c. Orbination 93. 100. 331. Note c. bei ben Protestanten 553. 555. ordinationes absolutae 326. Ordines f. Stanbe. Ordo f. Briefterweihe, militaris f. Schilbesamt. ordines majores sive sacri 93. Note a. Ordo Eremitarum S. Augustini f. Augustinerorden. Drtenau 606. 607 .-Denabrud 134. Note b. 503. 520. 521. 522. 524. 584. 606. Behm= gerichteordnung 422. Note q. Dfterland 399. Anm. 413. Dftfranfen 21 c. 22. 27. 82. 140. 159. 210. 216. 220. Dftfriesland 416. 516. 598. 599. 608. 611. Abel 416. Landrecht 285 a. c. Dftgothen 21 b. 22. 23. Otto 1. 211 a. b. 212. 215. 216. 219. 220 Note b. 221. Otto II. 211 a. b. 219. Otto III. 219. Otto IV. 250. Otto von Baiern 399. Otto von Mordheim 228 c. Note b. Otto von Wittelsbach 239. 250. Otto von Brandenburg 254 b. Dtto Beinrich Rurfürst von ber Pfalz 581. Otto Herzog von harburg 584. Overfüren 283 c. Overpffel 285 b. 433. Note h.

(Arel) Drenftierna 519.

V.

Pactionen 149. Paderborn 134. Note d. 420. Padna 411. Note c. Bage 241. Pagus f. Gan; pagi minores 83. Note 1. Balea 273. Pallium 174. 176. 316. Panbecten 267. Anm. Bannonien 20. 21 b. 22. nifche Mart f. farntheniche. Papa 174 Note a. Papiani liber responsorum 44. Papft. Entftehung f. romifcher Bi= fcof. beffen Supremat u. Rechte, die darin begriffen 152. 155. 174. 190. Note c. 209. 315-317. 464-471. 480. f. Primat. Ber= haltniß zur weltlichen Gewalt 130. 136. 155. 175. 209. 225. 227. 228 b. 231. 232. 233. 286. 390. 393. 397. Disposition über bie Raiferfrone 136. 140. 159. 175. 216. 231. 289. 390. hensherr ber Normänner in Neas pel 217. Rampf mit ben Soben= ftaufen 237. 240. 246. 248. 252. Berträge mit bem Raifer 261. Decretalen 274. Grundfage über bie Juden 297. Rote e. Gin= willigung in bie Berangerung ber Menfalguter 326. Besteuerung ber Rirchen 329. ju Avignon 388. Unterwerfung unter ein allgemei= nes Concil 404. 405.Antheil an ber Reformation 480-500. 511. Bahl 216. 227. 287. Referva= tionen ber Beneficien 317. 464. orbentliche Behülfen bei 465. ber Ausübung ber Rirchengewalt 315. Bicarien in ben italiani= fchen Stäbten 411. Commiffarien 464. 465. 466. 469. Delegirte 467.469. Reception ber fpateren papftlichen Berordnungen 470. Rammer 465. abministrative Be-

hörbe jur Leitung bes Rirchenres gimente 315. Recht ante factum zu bispenfiren 316. jus devolutionis 316. Parangariae 88. Paraphernalien 452. Parata 171. Paraveredi 88. Parentela, parentilla f. Sippfchaft. Barentelen = Ordnung 19. Rote d. **65. 366. 375. 454**. Pares curiae 303. Paris 266. 272. 275. 403. 404. Parma 501. 591. 599. Parochial=Gemeinde bei ben Brotes ftanten 555. Parochialgerechtsame 555. Parochial=Rirchen 103. 111. 113. 181. Note a. 186. 326. Parochialsprengel 96. 102. Parochus f. Pfarrer. Barticulargerichte 303. Particularrechte 284. 285 a. 440. 559. Pascuarium 88. Bertrag 500. 511. Paffan 132. **5**19. **524**. Patres f. Regular = Geiftliche. Patriarch f. Brimas. Batricier in ben Stabten 311. 446. Rote b. Patricius 23. Titel germanischer Beamten 23. Note y. 87. von Rom 130. 136. Batrimonialgerichtbarfeit 86. 303. Note e. 550. Patrimonium S. Petri 216. 250. Patron ber Rirchen 112. Laien= Patron 187. Note b. 191. Geiftlicher 112. Patronatfirche 191. Patronat=Recht 187. Rote p. 191. 320. Note f. 324. 326. 328. 332. 555. Baul III. 492. 498. 501. 506. Baul IV. 505. 507. Pavia 246. 265. 398. 405. Note h. Tractat 395. Note m. 399. 523. Peccata publica 182. Note b. Peculium clericale 327. 465. No= te h.

Pedagium 88. Note k. Bentapolis 130. Berfonal - Dienft 412. Note f. Personal = Rechte 46. 142. 192. 336. Bertinenzen 204. Beter von Benevent 274. Peter III. von Außland 600. Petrus Diaconus 265. Anm. Pfahlbürger 243. 247. 396. 402. Note g. 408. 424. Note c. Bfalg am Rhein 399. 412. 413. **581.** 591. Rurpfalz 399. 413. 581. obere Pfalz 399. 412. 413. Menburg 412. 581. 590. **5**81. Sulzbach 412. 581. Simmern 413. 581. 590. Zweibrücken 413. 581. Belbeng 413. 581. Pfalzen 138. 224 a. 291. Anm. 362. Anm. Nro. 9. Pfalzgraf, comes Palatii 25 b. 160. 164. 221, 234 a. 290. 295. Note a. 300. am Rhein 240. 287. Rote b. 288. 291. in Franfen 221. Sachsen - 399. Note q. Pfalzische Kirche 498. 502. Note a. 509. Note f. 510. Gefengebung Schicffale ber Pfalz im breißigjährigen Kriege 515-519. **523. 524**. Bfand, wadium, wadia 61. Bfandglaubiger 377. Pfanbrecht 61. 361. 450. 564. Bfåndung, pignoratio 61. 323. Pfanbungerecht 440. Note e. 463. bes Gultfaufere 450. Pfarrer parochus 96. 103. 105. 113. 160. 179. 187. 326. 332. 474. 483. bei ben Protestanten **553. 558.** Pfarrkirchen von Klöstern befessen 332. Berleihung berfelben 326. (Gemeiner) Pfennig 418. Note b. 437. 438. 439. Bfirt 399. (Jobocus) Bflanzmann 442. R. f. Pfleghafte, Sübner, hubarii 315. 337. 343. Note a. 368. (Julius von) Pflug 494. 496. No= te a. Pfrunde, beneficium, Entftehung

326. in ben Stiftern 333, ihre Bergebung burch ben Bapft 315. Note d. 464. 468. 469. ber Berluft gur Grabuirten 474. Strafe 321. Note d. Befteues rung 465. ber papftlichen Bof= beamten 468. Reichsmittelbare **524**. Phaderfium 62 b. Note s. Philipp von Schwaben 250. 252. Bhilipp IV. von Frankreich 387. 388. Philipp ber Rühne von Burgund 399 Philipp ber Gütige von Burgund Philipp II. von Spanien 499. 501. 507. Philipp V. von Spanien 599. No-Philipp der Großmüthige von Hess fen 415. 486. 487. 488. 489. Rote e. 495. 496. 499. 491. 585. Philipp Kurfürst v. ber Pfalz 413. 581. Note a. Philipp Wilhelm von Pfalg = Neu= burg 581. 598. Philipp Ludwig von Pfalz = Neuburg 512. 581. Bhilipp von Baben 414. Philipp Graf von der Lippe 522. Note 1. Philippeburg 522. 589. Photius 270. Rote b. Blacenza 501. 591. 599. Note a. Biaften 211 b. 256. (Meneas Splvins) Biccolomini 472. Bianerol 521. Pignoratio f. Pfanbung. Bileus 566. Rote d. Bilgrin von Salzburg 402. Pipin von Landis 124. Rote b. Bipin von Berftall 126. 127. 133. beffen Geschlecht 126. 127. Pipin ber Rurge 127. 128. 130. 131. 133. 163. Bipin, Sohn Lubwig bes Frommen 159 Bifa 244. Note a. 398. 411. No= te f. Banbecten=Manuscript 268. Rote s.

(Bartmann) Biftoris 575. Rote c. 567. Bius II. 274. Pius IV. 504. 508. Bius V. 501. Rote h. Placitum f. Ding, Landtag, Reichs= Placitum legitimum f. echte Ding Placitum liberum comeciae 419. Rote b. Placitum propter dona generaliter danda 171. Note f. Plagium 71. Pleifner ganb 399. Anm. Plinius 12 b. Blubenz 599. Bobefta 397. 416. Poenitentiaria 315. Note d. Boniteng 106. 323. 466. Bolen 211 b. Berhältniß bentichen Reich 225. 256. 289. Rote d. jum beutschen Orben in Breugen 255. 410. 486. 583. von Rugland, Defterreich und Preußen bebrängt 602. Note a. 604. rettet Wien 597. neuefte Schidfale 608. 611. Bolicei in ben Stabten 243. 310. 312. 434. Boliceiaefene 427. 430. 560. Bo= liceigerichtbarfeit 556. Polyptici (libri) 204. Bommerellen 211 b. 399. Bommern 211 b. 254. 399. 412. 433. Rote h. 583. Note s. 611. Vorpommern 322. 399. Rote w. 598. Sintervommern 211. 399. Note w. 522. Pontaticum 88. Note k. Bontificalien 319. 331. Note i. Behülfen bei beren Ausübung 319. Portio statutaria f. ftatntarifches Erbrecht. Pertugal 610. Bofen 211 b. Bofitionen 460. 461. Possessorium, summarium, ordinarium, plenarium 463. Bostulation 502. 503.

Potestas ordinaria, delegata 315. Note c. Praebenda 333 Praceptionen 123. 149. Praefectus 303. Bralaten beren Lanbeshoheit 300. Anm. lanbfaffige 314. 409. in Burtemberg 414. in Braunschweig 415. in Schleswig und Solftein 416. Landstand 423. 424. 425. 426. 547. 548. protestantische 558. eremte 316. 331. 465. Er= nennung in consolationem de obitu defuncti 317. postulirte 316. Bramonftratenfer, Norbertiner 330. Note b. 331. Note a. 334. Praepositus S. Cubiculi 25 b. Mote o. Praepositus f. Brobft. generalis ber Jefuiten 506. Brarogative ber Linie 366. Note h. Brafentatione=Recht bes Batronus 191. 555. der protestantischen Gemeinben 524. bes Wechfels 573. Note b. Praestaria f. precaria. Prag 211 b. 406. 441. Receß 520. Note a. Berhandlungen wegen Bollziehung bes westphälischen Friedens 527. Pragmatische Sanction ber galli= canischen Rirche 473. Raris VI. **591**. **599**. Braris in Criminalfachen 578. Precaria f. Bebe Precaria, precarium, praestaria Preces 317. Note e. Breciften 317. Bredigermonche f. Dominicaner. Bremis, Prems f. Richtfteig. Breebnter 93. 96. 103. Breebnierium bes Bifchofe 189. Breffreiheit 612. Preußen, unter bem beutschen Dr= ben 255. 410. wird Bergogthum als Lehen von Bolen 486. fommt an Rurbrandenburg und wird fouveran 583. Ronigreich 598. Landesordnung 427. Rote q.

Breng. Sanfeftabte 433. Note h. Breugen Ronigr. 600. 604-611. Landrathe 598. (Sylvester de) Prierio 480. Note b. Briefterftanb ber Germanen 14 b. Note n. Priefterthum 555. Brimas, Patriarch 96. Fürst 607. Brimat bes Papftes 96. 393. 460. 464. 471. 473. 480. 552. N. f. Primislaus II. 399. Note w. Brimogenitur 429. Princeps 418. res privatae principis 25 b. Note o. Principales 362. Note k. Principes b. Germanen 14 b. R. m. Principes electores f. Wahl = Für= ften. Brior in ben Klöftern 330. Briorität der Gläubiger 576. Brivat = Gewäffer, aquarum decursus 362. Note o. Brivat = Intereffe bes peinlich Be= fchabiaten 578. Brivat = Meffe 483. Privata judicia f. heimliche Gerichte. Brobationshäufer ber Jesuiten 506. Probe bes falten Baffers 208. Probezeit, Novitiat 178. Probst, prajepositus 189 a. N. d. weltlicher Beamten 188. 324. 330. Notr c. 333. 553. Procinctus 48. Note e. Proconsules 24. Note c. Procurationes 315. Note e. Profanfrieben 515. 516. Brofeghaufer ber Jefuiten 506. Professi quatuor votorum bei ben Jefuiten 506. Professio matrimonii in ecclesia 108. Professiones juris 46. Broprietat 565. Protector 188. ecclesiae Rheinbundes 607. Protest beim Wechfel 573. Protestanten 488. 489. 490. 491. 492. 494. 495. 496. 497. 498. 502. 505. 506. 511. 512. 514. 518. 572. 592. frangöfifche 509. beren symbolische Schriften 509.

554. siehe evangelische und bie einzelnen zur Rirche und Lehre gehörigen Artikel. Protestation gegen ben speierischen Reichsschluß 488. Provence 240. 399. Provinces de coutume, du droit écrit 269. Note 1. Provincialen in ben germanischen Staaten 23 u. f. Provinzen, Rechte bes frantischen Rönigs in ben Provingen 83. beren Berwaltung unter Karl bem Großen 160. 164. 171. wie fpaterhin biefe fich veran= bert 221. ber Metropoliten 318. ber Moncheorben 330. romische 20. 88. romifcher Provingial= abel 25 a. romifche Brovincial= administration 24. Grangprovin= gen unter Rarl bem Großen 135. Provifion ber Beneficien 317. 471. bes Papftes 465. 468. 469. Brozeß f. bürgerliches Berfahren. Brogefitheorie ber Reneren 460. Bfendoifidorifche Decretalen 152, 154. 155. 174. 177. 209. 315. Spuren bavon in ber Samms lung bee Benedictus Levita 153. Bubliciften bes vierzehnten Jahr= hunderte 391. 393. des acht= zehnten Jahrh. 616. Pueri regis 49. Note bb. Pulveragium 88. Note k. Bupill, beffen Beraußerungerecht 64. 570.

D.

Quaestor s. Palatii 25 b. Note n. Dueblinburg 524. 597. Note c. 606.

N.

Raab 135. Rabbiner 350. Rachimburgen 48. Rachis 148. Rainerins 274. Rote r. Rath, in ben Stabten 243. 259. 284. Rote h. 310 - 313. 431. 432. 434. 441. R. g. 544. 561. Rathe ber Lanbesherren f. Beamte und Landesherr. Rathmannen 243. Rathsfähigkeit 311. rathsfähige Geschlechter 432. 446. Ratibor 583. Ratio scripta, raison écrite 269. Rageburg 211. 503. 522. 587. Ranb 71. 206. 379. Ravenna 130. 267. Raveneberg 399. 581. Raymund von Bennaforte 275. Reallaften 60. 565. Reccared 28. Rote b. Recesmind 34. Recht, zu finden ober weisen 258. 277. Rechte, perfonliche 46. 192. 336. Rechte, ungeschriebene 31. 257. 440. 442. 559. Rechtfertigung ber Menfchen 466. 480. 505. Rechtlofigfeit 341. Note g. 349. 351. 384. Rechtsbelehrung 258. 277. 244. Rote f. 462. 559. 577. Rechtsbücher, bes Mittelalters 277 —285 a. 434. 440—443. 559. 562. 565. ber Behmgerichte 422. Rote q. Rechtsmittel 80. 164. 385. 444. 462. 549. 550. 575. Rechtstage 290. Note a. Rechteverftanbige f. Rechtebeleh= Rechteverweigerung 164. 385. 421. 430. 467. Rechtswiffenschaft 265 u. f. 393. 441 u. f. 525. 554. 559 u. f. 614 u. f. Recruten 595. Referendarins 25 b. 28. Note e. 160. Reformation, firchliche f. Rirche. R. Friedrich III. 408. 422. der Stadtrechte 434. 441. 562. Reformationsrecht, jus reformandi 480. 500. 506. 524.

Regalien (Gegenfat bes Privateigenthums) 58. 246. 362. 548. vergl. Raifer und Lanbeshetr. Regeneburg, Biethum 132, 606. Stabt 408. Note g. 412. Rote f. 431. Note f. 606. Einigung 484. Regenftein 584. Reges 17. Note d. Reggio 411. Regierungscollegien 430. 549. 550. Regimenter 536. 551. 595. Regino von Brum 270. Regulargeiftliche 332. Reich, frankisches 82. 159. romisch= bentiches 225. 287-410. beffen Auflofung 607. 608. im Wegen= fat ber Territorien 234 b. 290. **3**96. Reichsabschiebe 262. 435. 532. jungfter R. 21. 575. 592. Reichsäbte, Reichsabtelen 189. 292. 327. ihre Gacularifation 606. Reichsacht 384. 475. 477. 594. Reicheafterbienftleute und Leben 294. Reicheamter 160. 220. 221. 234 a. b. 290, 394, 425, Reichebanner 294. Reichseanglei 160. 291. 535. Reichebeputationen 533. Reichebeputationeschluß von 1803 605. 606. Reichebienft 166 u. f. 223. 294. 304. 306. 437. 478. 536. 593. Reichsergamter 25 b. 160. 161. **220**. **287**. **291**. **395**. **436**. Reichserecution, Erecutionsordnung 408. 409. 501. 529. Reichefeftung 589. Reichefiscal 489. 490. Reichsfreie, Reichsfreiheit 337. 340. 439. 539. Reichefürften 221. 290. 294. 301. 394. 396. 446. 532. 563. 606. 607. Reichsgenoffenschaft 345 b. 373. Rote f. Reichsgerichte 293. 400. 408. 409. 430. 441. 475. 511. 526. **528**. **535**. **550**. **575**. **594**. **596**. 601.

440. 442. 528-531. 547. 575. 578, in ben ganbern bes Rhein= bundes für unverbindlich erflärt 607. Reichegefengebung 292. 437. 525. **52**6. Reichsgrundgesete 395. 521 u. f. f. auch faiferl. Wahlcavitulation. Reichsgutachten 435. 532. Reichsguter f. faiferliche Bögte und faiferliche Rammer. Reichsheer , Reichsheerbieuft Reichebienft. Reichsheerschilb 294. Reichehertommen 260. 279. 436. 477. 525. Reichshof, Reichshoftage 290. Re= te a. 291. 293. 395. 436. 475. 477. 535. Note v. w. Reichehofrath 430 a. E. 475. 477. 511. 517. 522. 526. 535. Reichshülfe f. Reichsbienft, Reichsexecutionsordnung. Reichstrieg 292. 526. Reichsfriege = Caffe 593. Reichefriegeverfaffung f. Reiche= bienft. Reichelehen 290. 294. 295-297. 394. beren Erblichfeit 364. be= ren Berleihung 292. 412. Rote c. 436. 477. f. auch Leben. Reichelehenehof 535. f. auch Reiche= hof. Reichematrifel 437. 536. 537. (593). Reichsminifterialen 294. 344. Reichsmungfuß-Dungordnung 171. **2**96. **53**0. **592**. Reichsobservang f. Reichsherkommen. Reiche=Bolicei=Ordnung 530. 560. **570. 572. 578. 592.** Reichspralaten 292. 524. beren Stimmrecht auf bem Reichstag **532**. Reicheproceß 409. 528. 535. 575. Reicherechte, ungeschriebene, 149. **283. 440—442**. Reicheregierung 25 b. 137. 160. 220. 260. 290. 291. 391. 395. 436. 475. 477. 528. 531 n. f. **592**

Reichsgesete 149. 260-262. 437.

Reichsregiment 409. 436. Note e. 477. 478. 483. Reicheritterschaft 245. Rote b. 400. 423. 439. 446. Rote b. 475. 523. 526. 539, 607. Note h. 612. Reicheschluß 435. 532. 592. Reicheftabte 224 a. 234 b. 243. 290. 294. Note a. b. 400-402. 408. 409. 431. 434. 435. 437. 475. 561. 596. 606. 607. he= Landeshoheit 525. **526**. Reichestanbschaft 435. 526. 594. schwäbische 401. 435. rheinische 435. gemifchte 500. 524. beren Berhaltniffe bei ber Reformation 486. 487. Note a. 498. 511. im breißigjahrigen Rriege 517. Reicheftanbe 122. 137. 140. 160. 161. 290. 292. 410. 435. 532, 608. 612. mediatifirte 607. 608. 611. 612. Reichestanbichaft 161. 169. 196. 292. 435. 532. 563. Collegien ber Reichsftanbe 435. 532. 606. Privilegien berfelben 247. 477. 526. franzoffich-weftphalifche 600. Reicheftenern 295. 297. 396. all= gemeine 297. 396. 418. 437. 438. 439. 477. 526. 537. 547. **592**. **593**. Reichstag, permanenter zu Regens= burg 592. Reichstage 121-123. 137. 158. 161. 162. 220. 292. 435. 477. 520. Rote f. 525. 526. gu Des 395. zu Rürnberg 295. 401. 408. Reichstagsgeschäfte 161. 162. 292. 436. 477. 526. Reichenumittelbare 337. 396. 408. 409. 421. 550. mittelbare Reiche= unterthanen 430. G. a. Reiche= ritterfchaft. Reicheftabte. Reichsunterthanen ſ. faiferliche Bogteien. Reichsvafallen f. Reichslehen. Reicheverbindung 82. 158. 159. **225. 287. 400 — 402. 408 —** 411. 501. 521. 535. 592. 601. 602.

Reicheverfaffung f. Raifer. Reiche= grundgefete, Reicheftanbe u. f. w. Reichenicariat bes Papftes 390. 391. Reichevicarien 287. 395. 477. 538. Reichsvogteien f. Bogteien bes Raisers. Reinhold IV. von Julich 417. Reinigungeeib 77. 285 c. 376. 382. 38**4**. 461. 620. Reife f. Landfolge. Relation und Correlation 435. 532. Religion, beren Bergleich 500. 524. Religionefriebe, erfter 1532; 490. zweiter 1555; 500. 524. Religionegefprache 488. 492. 496. 504. Rete b. 505. Religionssachen auf bem Reichstag 524. 526. Religioneunterricht 479. 506. 509. 510. Religiofen f. Rlöfter und Donche. Reliquien, beren Berehrung 109. 505. Rote d. Remittent 573. Rentenfauf 361 a. 377. Note a. 434. Rote b. 450. Rentmeifter 430. Rentschreiber 430. Replif 575. Reprafentationerecht 373. 464. 571. Requesens 507. Res infeudari solitae 326. Res privatae principis 25 b. %. o. Reftitution (Rechtsmittel) 462. Restitutionsedict (Ferdinand II.) 517. 518. Rethel, Graffchaft 399. Retract bee nachften Erben 434. Note b. 451. der Abgnaten 366. bei Erbgütern 571. Reunionen Lubwigs XIV. 590. Reuß, Fürften 608. 612. Reuterei, Reuterbienft, Reuterre= gimenter 437. 536. 544. 551. **593**. **595**. Revers, Landes = Landtags = 424. Note d. Revere ber öfterreichischen gand= ftande über bie Religion 508.

Revifion (Rechtsmittel) 462. 577.

Revocations=Recht bes nächsten Gr= ben 359. Rote d. 451. Rote c. bes Lebens burch ben Agnaten 366. 566.

Rhatien prima und secunda 20. 21 a. 21 b. 22. Rote i. 25 a. Soben=Rhatien 410. rhatische Befigungen ber Dftgothen. 21 b. Note bb. cc.

Rhedo 65. Note s. Mhein 12 a. 25 a. Mheingan 485. Dote h. Mbeinische Alliang 589. Rote a. Rheinische Rurfürften 477. Rheinische Stabtebant 435. Rheinischer Bund 607-611. Rheinischer Städtebund 247. 401. Rhein = Detron 606. 607. Rote f. Rheinufer, linfes 604-606. 611.

Rheinzölle 403. Note o. 606. Richard, König 251. 253. 386. Richelien 588.

Richter, beffen Wette 385. Richter bei ben Frifen 285 b.

Richteramt 14 b. 74. 258. 277. 381. 462. 575. 576. 577. 578. Richtsteig bes Land= und Lehnrechts 281.

Riculf von Maing 152. Rieberers Formularbuch 443.

Ming und Stab 190. veränderte Symbole 232.

Ripen 212. Rote b.

Ripnarier 21 c. 38. 82. Lex Ripuariorum 30. 35. 38. 143. Ritter, miles 223. 294. Note n.

363.

Ritterart f. Ritterbürtigfeif.

Ritterbürtigfeit (nieberer Abel) 242. Arten biefes Stanbes 337. 341. 342. 446. 447. 616. beffen Entftehung 341. 342. 446. 447. 563. Stanbesrechte 341. 347. infonberheit Stiftefahigfeit 333. 474. 558. Berluft ber Rechte 341. Note g. 349. Beweis ber Ritterbürtigfeit 446.

Mitterbienft 223. 294. 304. 426.

437. 439. 445. 544. 547. 551. 595.

Rittergüter 445. beren Borrechte 547, 548, 616,

Ritterhufe 426. 437. Note h. 547. Ritterleben 341. 345 a. 446.

Ritterliche Gefchlechter f. Ritter= bartigfeit. In ben Stabten 243. 311. 446.

Rittermäßige Lebensweife 241. 341. 446. Rote c. 544. 563.

Ritterorben 241. geiftliche 335. neuere 616.

Ritterschaft, ihre Berbinbung mit bem Raifer 241. 245. 289. 475. mit ben Landesherren 299. 314. 396. 544. Autonomie 346. Gi= nigungerecht 346. 396. 400. 423. 424. 425. Gerichte 303. 439. 550. Gerichtsftand 302. 396. 430. Canbftanbichaft 309. 423-427. Leheneverhaltniß 294. 345 a. Ministerialitat 344. 445. Schöffenbarfeit 348.409. Stamm= güter 568. 571. 616. Ghe= Erb = und Familienrecht 451. 566. 568. 569. Steuerfreiheit 306. 425. 426. 437. 547. Bog=

teirechte 343. 545. Ritterspiele 341. Ritterwurbe 241. beren Erwerbung 341. 446. Rote e. f.

Rivaticum 88. Note k. Robert Buiscard 227. Robert von Neapel 398. Robespierre 604.

Rom bem frantischen Reich unter= worfen 130. 136. f. Rirchenstaat. (Lex) Romana 43. 44. 150. 157. Wisigothorum 43. Burgundionum 44.

Romani convivae regis, possessores, tributarii 25 a.

Romer in Germanien 11. 12 c. 20. beren Caftelle am Rhein 20. im frantischen Reich 24. 25 a. 27. 117. beren Abgaben und Raturalbienfte 88. im oftgothischen u. westgoth. Reich 23. 24. Römerzug 223. Rote c. 287. 478.

Romifche Genatorwarbe 252.

Romifche Staatsamter im frantis fchen Reich 24.

Romifche Stabte in Deutschland 25 a. 224 b. 243, 312,

Römischer Raifer, Rirche u. f. w. f. Raifer u. f. w.

Römifches Recht. Deffen Quellen in ben german. Staaten f. lex Romana u. 265. Für bie Beiftlichen und bie Rirche 28. 91. 114. 157. 271 u. f. Fur bie Romer in ben germanischen Staaten 42-44. 106. 142. 157. in ben Capitularien 149. 150. 200. Note a. alteren For= meln 155. neueren 441. Laien= fpiegel 441. Longobardifchen Le= henrecht 278. Deutschen Rechts= buchern 280-285 a. Stabtrech= ten 434. Bolferechten 34. 37. 39. 40. 148. 200. Note a. Def= fen Einführung in Deutschland 299. 440-444. 559. Unwen= bung im Staaterecht 269. 362. 393, 398, 418, 436, 525, 528, 548. im Privatrecht 445 u. f. 559. 561. 562 u. f. Brocef 460. 575 u. f. Eriminalrecht 459. beffen Stubium im Mittelalter 265 - 269. auf beutschen Uni= verfitäten 442.

Rogbienft f. Ritterdienft.

Rotharis 148. Rothweil 191. Rovigo 411. Rudfanf 359.

Rückwechsel 573. R. Rubelph I. (von Sabeburg) 386. 387. 398. Note 1. 435. Rubolph II. 507. 508. 511-514. Rubolph Pfalger. am Rhein 399. Rubolph VI. Marfgr. von Baben

Rudolph R. von Burgund 140. Rubolph von Rheinfelben Bergog von Schwaben 228. Rote b. c.

251. Rüge 382. 422. Rügen 254. 522. Rugier 21 b. Runenftabe 13. Note c. Ruppin Graffch. 412. Rote 1. Ruprecht v. d. Bfalg (Ronig) 403. 404. 413. 422. Pfalger. Rup= recht II. 399. ber jungere 412. 475. Note e. Rugland 604. 605. 608. 609. 610. 611.

Sachfen, Bolf 12 c. Rote e. 21 d. 22. Rote m. n. 23. Rote c. d. 33. Note a. 88. Note 1. 116. 127. 134. 140. Note k. beffen Gefete f. Lex Saxonum; unge= fchriebenes Recht 144.

Cachfen, altes Bergogthum 211 b. 221. Note 1. u. Anm. 228 c. 229. 235. 237-239. 240. 287

Mote b. 419. 422.

Sachfen, Bergogth. bes anhalti= fchen Saufes 239. 240. 287 b. 301. Rote b. c.

Sachsen, Wittenberg, Kurhans, 395. 499. 407. 415. 423. No= te c.

Sachsen, Bergogthum bes meißni= fchen Sanfes 407. 413. Ernefti= nische Linie 482. 487. Note c. 488. 492. 494. 497. 510. 582. 608. 611. 612. Albertinische (Rurfachfen) 413. 493. 497. 513. 515-519. 582. 590. 595. Note b. 596. Note a. 597. 599. 600. 602. 604. Ronigreich 608. 609. 611. 612.

Sachfen = Coburg 582. 608. 611.

Sachfen = Lauenburg 395. 399. 407.

Cachfifche Raifer 219.

(Rur) Gachfifche Gefengebung 560. 582. 597. Landesordnung 427. Mote c. über ben Proceß 575. (Rur) Cachfifche Stifter 494. 502. Sächsisches Recht (Sachsenspiegel) 277. Rote e. 279. 280 281, erfte Aum. 282. 284 Note c. 385. 395. 462. 559. 564. 568. 1

c. Gloffe jum Sachfenfp. 281. britte Aum. 444. Rote e. Sacramente ber fathol. Rirche 92. 109. 318. 505. ber protest. Rirche 481. 552. 555. Sacras ment ber Ghe 321. 557. Sacramentirer 488. Sacramentum fidelitatis f. &c= henseib. Sacrilegium 106. Sagan 583. Rote d. Sagibarones 75. Note p. q. r. Sala 84 b. Salbung 159. Rote d. (Lex) Salica 30-33. 35. 36 a. b. 143. 192. 257. Note b. (Terra) Salica 25a. 48. N. f. 65. Salier 21 c. 35. Salinariae f. Salzwerf. Salinen f. Salzquellen. Salm 606. 608. Salvatorifche Claufel 578. Salzburg 132. 606. 607. 608. 611. Salggreven 303. Rote gg. Salzquellen 297. Salgregal 362. Salzwerfe, Behnten bavon, Salinariae 362. Note f. Samogitien 410. Rote e. Saracenen 127. 227. Sarbinien 591. 599. Note a. Sarganti, Bogenfchuten 294. Ro= te r. Sarmaten 12 c. 21 b. Sate (Lüneburgische) 415. Cape 462 a. Sagung, Webbefchat 361 a. Savoyen 240. 399. 411. 488. Note 1. 501. 587. Rote b. 591. (Lex) Saxonum 144. 146. 257. Note b. 279. Capitulare ad L. Sax. 146. Scala 411. Rote c. Scepter 290. Schabenserfaß 71. Schadlosbriefe 427. Schaffhaufen 405. 488. Schauenburg, Graffch. 399. 416. 522. Schelta, Scheltenarecht 485 c.

Schenfenamt 25 b. 287. 344. Schenfung 69. Schevenfloet, Schebenfloet 281. Schifffahrt 612. Bu Schild und Belm geboren 341. Note f. Schilbesamt, ordo militaris 241. Schirmvogt 188. 324. 327. 344. f. a. Raifer und Rirche. Schisma 106. f. a. Rirche. Schleffen 211 b. 412. 508. 514. Note a. 515. 517. 518. 524. 598. 599. 600. 608. 611. Schlefifche Erbfürftenthumer 517. Schlefifches Lanbrecht 443. Schleswig 212. 416. 587. Schlöffer 307. Rote a. 429. Schmalcalbifcher Bund 490-498. 511. Rote i. Convent 488. Note v. Schockftener 426. Rote e. 547. Note k. Schöffen 75. 164. 243. 258. 284. 310. 345 b. 381. 385. 440. Schöffen ber Behingerichte 420. Note i. 421. 422. Schöffen bes Raifere 288. Note d. 290. in Lehnegerichten 303. in peinlichen Gerichten feit ber Ca= rolina 578. Schöffenbank 432. Note b. Schöffenbare, Schöffenbarfreie 165. 337. 338. Note b. 348. 382. Note o. Schöffengloffe f. Schevenfloet. Schöffenrecht 280. Schöffenschrein 450. Rote b. Schöffenftuhl 348. Note a. 462. Note a. 577. 578. Scholastici ber Jefuiten 506. Scholaftifer 479. Schreiber 308. Schreinbucher 451. Rote e. Schriftfate 462 a. Schub, rechter 382. Note 1. Schulben, Erecution wegen berfel-ben 72. 383. 450. 456. 462. 463. 574. 576. Schuldthurm 456, 576. Schult- ingen 564

Schulen aus Rirchengutern errich: tet 558. Schullehrer, beren Ernennung 524. Schultheiß 74. 173. 243. 290. R. c. 294. Note h. 303. 310. 311. Rote a. 345 b. 368. Schultheißenamt, beffen Erwerbung burch bie Stabte 431. Schultheißthum 374. Rote g. Schurfen 548. Schus, tutela, mundium 52. 70. Schut advocatia f. Bogtei. Schut bes Ronigs 51. bes Lanbes= herrn 343. 396. Schüten 437. Schuppflicht ber Berwandten 18. 19. 71. Schutrecht, über Unfreie (Schut= horige) und Schuppflichtige (Bfleghafte) 14 b. 17. 83. 84 b. 85. 194. 195. 234. 234 b. 243. 297 c. 299. 313. 340. 343. 350. 368. 418. 448. Schwabacher Artifel 488. Note v. 489. Schwaben (Volf) 21 b. 39. 137. Bergogthum 221. Rote u. 235. Rote a. 240. 252. 386. Schwabenfpiegel 282. 283. 395. 443. 568. Note k. Schmabische Stabtebank 435. Schwäbischer Bund 408. 409. 410. 412. 433. 439. 470. 485. 491. Schwäbischer Städtebund 401. 402. 405. Schwägerschaft 108. 183. 321. 557. Schwarzburg 597. Rote c. 612. (Gunther von) Schwarzburg 392. Schweben 12 b. 510. 519-527. 581. 584. 585. 586. 587. 589. **590. 600. 610. 611.** Schweizer Eibgenoffen 223. Rote e. 387. 401. 405. 408. trennen fich vom Reich 410. 521. 606. Schweizerische Reformation, Re= formatoren 479. 480. 488. 489. 490. 491. 509. Schwerin, Grafschaft 254. Bisthum 212. 502. 522. Für= ftenthum 587.

Schwertbrüber 255. 335. 410. Schwertmagen 353. Rote b. Schwibus 598. Sciti f. Wiffenbe. Scotatio 59 a. Note g. Scultetus f. Schultheiß. Scutarii 347. Note a. Schren 21 b. Secreta judicia f. heimliche Ge= richte. Secularisation 522. 524. 605. 606. 609. Sedes liberae f. freie Stuhle. Seelande, frififche 285 b. 416. Seelmeffen 480. Rote v. Seelforge 96. 464. 465. 474. 555. Seitenverwandte, beren Lehnfolges recht 566. 567. f. Collateralen. Semgallen 255. Semper Augustus 288. Semperfrei 337. 340. 342. 445. 563. Senb 181. Sendgerichte 181. 322. Senbgrafen (missi dominici) 141. 160. 164. Sendpflichtige 181. Senefchall 25 b. Senior, seniores (seigneur) 14 b. Rote g. 47. 158. 161. 166. 167. Ĭ68. 193. 205. Senioratfolge 429. Serben 116. Note a. 135. Note e. Servientes f. bienenbe Bruber. Servitia communia, minuta 465. Servitium curruum 304. Note d. Servitium regium f. Rönigestener. Servituten 60. 548. 565. servitus faciendi 565. Servus 49. 344. Sforza 501. Sibeth Papinga 416. Sicilien 217. 227. 249. 250. 251. 397. 501. (Franz von) Sickingen 482. Siebenjähriger Rrieg 600. 601. Siegbert Ron. ber Franfen 124. Siegel, flegelbar, Siegelrecht 341. Note f. 382. 461. 463. 564. Rote b.

Siegmund Ronig ber Burgunber **37. 44.** Siegmund Raifer 399. 404-407. 412. 422. 602. Rote b. Siegmund von Bolen 486. Siena 411. 501. Sigambrer 12 c. Note kk. 21 c. Silbergruben 297. Note c. Simonie 106. 226. 228 a. b. 464. Sinecuren 558. Sinibalb von Flisco 275. Rote d. Sippe, Sippschaft, parentela, parentilla 65. 373. 374. 569. No= Sippzahl 65. 203. 373. Note m. Slaven 12 c. 22. 88. Note 1. 116. 124. 135. 210. 211 a. b. 223. Mote a. 225. 240. Slavonien, Marf 211 a. Sobrini 183. Note c. Societas Jesu f. Jesuiten. Soester Stadtrecht 263. Note h. l. 277. Note b. Sohne, beren Borgug por ben Töchtern beim Erbnehmen 65. **373**. **428**. **454**. **569**. Solb 294. Solbmilig 306. Note a. 412. 437. 551. solsadia f. Mahnung. Solidus 89. Solmfer Lanbes = und Gerichtsorbnung 560. Sophia von Brabant 413. Note h. Sorben f. Serben. Souverainetat 526. 606. 607. 609. 611. 612. Spanien, Erwerbungen in Italien 411. 501. 591. in ben Mieber= landen 499. 590. Theilnahme an ben beutichen Angelegenheis ten und bem breißigjahrigen Rrieg 511. 521. Spannbienft 171. Speier, Sit bes Kammergerichts 606. Note c. Spiegel 279. Note c. Spillmagen 373. Spillseite 454. Note b. Spoleto 250.

Sponheim 413.

Sponsalia de futuro praesenti 321. 557. Staat f. Reich, Lanbeshoheit, Lan= beeberr. Staateschulben 609. Stabilitas loci 178. 180. Note d. Stabe, Stabtland 285 b. Stabte, beren Entftehung 224 a. b. 234 a. Berhalten bei bem Bauernfrieg 485. Abgaben 306. 310. 424. 547. Befestigunge = unb Befagungerecht 243. 310. 347. 544. Beffeuerungerecht 310. Do= te i. 432. Bunbnig und Gintgungerecht 247. 346. 400. 402. 404. Note a. 425. 477 bb. und cc. 433. 530. (f. auch schmal= calbischer Bund) Kriegebienst 241. Rote b. 294, f. Landfolge. Landftanbichaft 423—426. 544. Boliceieinrichtungen 296. 310. 312. 313. 434. Juftizverfaf= fung 263. Privilegien 312. 547. Theilnahme an der Reformation 483. 487. Berfaffung 243. 310-**313. 431—434. 544. 596. 616.** Bemeinberathe 247. Grunbeigen= thum 243. 312. bifchöfliche 243. 310. Gemeinbegut | befestigte 224 a. b. Beifaffen 343. 350. f. Landesherr u. f. w. romifche Stabte n. f. w. Stadtgemeinde 243. 310. 312. 345 b. bereu Bestandtheile 303. 311. 313. 396. Note f. 408. 431. 432. 446. Stadtgerechtigfeit 224. 243. 310. 311. 312. 345 b. beren Berleihung 263. 264. 290. Note i. Stadtgerichte 224 a. 243. 302. Mote d. 303. 310. 419. Rote m. 431. 434. 441. Note g. **550**. Stabtrath (Gemeinberath) 243, 311. 397. 431. 432. 547. 561. gro-Ber, außerer Rath 311. Rote g.

Stadtrechte 259. 263. 277. Rote a. 284. 370. 431. 434. 443.

568, 571,

Stabtichreiber 441. 561.

450. 451. 454. 561. 562. 564.

Stadtschultheiß, Stadtvogt f. Stadt= gericht, Stadtrath.

Stadtsyndicus 441. Note g. 561. Stammeinigung 413. Note h.

Stammgut 57, 65, 428, 454, 540, 569, 571, Succeffion barin 563.

Stammlehen, feudum ex pacto et providentia majorum 566.

Stänbe, beren Berfchiebenheit 14 a. 47-51. 158. 193-196. 337-345 b. 445-448. 544. 545. 563. 616. vergl. Lanbstänbe, Reichsftänbe.

Stanbeserhöhung 340. Note i. 394. 446. 449. 532. 534. 563. 616.

Standesrechte, beren Berminberung nub Berluft 349.

Stapelplage Rarle bes Großen 135. 138. Note g. 312. Note b.

Stapelrecht 312. Stargard 399. 417.

Statutarisches Erbrecht, portio statutaria 452. 568. 569.

Statuten f. Stabtrecht. -

Staupenschlag 379. 578.

Stebingerland 285 b.

Steiermarf 20. 211 a. 238. R. h. H. Herzogthum 240. 256. 386. 508. 514. 579. fteiermarfische Linie bes öfterreichischen Saufes 399. 508.

Steinfalz 297. Note k. 395. (Papfi) Stephan II. 130. IV. 159. Note d.

Stephan, Bergog von Baiern 399. Stephan, v. b. Bfalg, Stifter ber fimmerichen Linie 413.

Stenern 297, 298, 306, 412, Mote f. 413, Note a. 424—427,
431, 432, 439, Note d. 477,
485, Note b. 526, 547, 595,
596, 608, 609, indirecte 426,
595, 613, Standessteuer in
Baiern 447, Note l. Befreiung 424, Note a. 547, 551,
613, 616, Steuercassen 427,
616.

Stifter 179. 333. beren Geculari-

fation 522, 606, Religionseigenschaften 524. bei ben Brotestansten 494, 502, 558, 582—584, 606, 617. erwerben Landeshosheit 300. staatsrechtliche Bershältnisse in diesen Hochstiftern 424 a. 427, 502, beren Siegelrecht 341, besondere Lasten 297, 298, 327, Gerichte 303, 439 d. Landssandschaft s. Landsstände.

Stiftefähigfeit 333. 446. 447. 558.

Stiftegüter 173. 326. f. a. Kirche. Stifterecht 285 a.

Stifteschulen 138. 266.

Stifteftatuten 333. 474. 558.

Stiftevogte 188. Mote a. g. 324.

Stillgericht 420. 422. Stipulation 573.

Stormarn 399. XI. 416.

Strafgerichtbarfeit, judicium supremum, 302, 303, 420, 439, 459. Note b.

Strafrecht 18. 27. 71. 206. 379. 380. 422. 459. 578. 620. ber Bischöfe 101. geistliches 322. bürgerliche Strafen bei geistlichen Verbrechen 106. 182. 322. 556.

Strafverfahren 459. 578. 620.

Strasburg 401. Note d. 431. Note f. 511. 522. 590. 608. Stabtrecht 263.

Studium (generale) 266. Note e. Stuhlherr 419-422.

Subadvocatus 297.

Subdiaconus 93.

Subsibien für bie beutschen ganbesherren von fremben Staaten. 595.

Subsidium regium 297.

Successio ex pacto et providentia majorum 454. 540—542. 566.

Successtonstrieg, bairifcher 413. öfterreichischer 599. fpanischer 591. 598.

Sueven 12 b. c. 21 a. b. c. d. Enliftach 412, 581, 598.

Christianae doctrinae Summa 506. Note o. Summae 267. Summarifcher Proceß 463. Suntgan 522. Superintenbenten 508. 553. 615. Note h. Superioritas, sup. territorialis 525. 526 b. Supplication 462. Supplinburgisches Saus 235. Erb= gut 237. Suspenfion 106. Symbolifche Bucher ber Broteftanten 509. Spudicus 441. 561. Synoben, allgemeine 91. 96. 270. 274. 276. 316. 470. beren Bewalt 405. Note f. 471. 473. Bro= vincial=Spnoben 96. 98. 99. 152. 158. Noteb. 162. National-Synoben 316. Diocefan = Synoben 99. Synoben mit ben Reicheverfamm= lungen verbunden, concilia mixta 122. 158. 162. im frantischen Reich 97. 158. 162. 163. 176. beren Recht nach Pfeuboifibor 174. nach ben fpateren Decreta= len 316. gn Pavia 248. Rote d. Synobe zu Bafel 281. 406. 471—474. beren Reformations= becrete 471. 472. ju Rofinits 404-406. 464. 465. 467-469. 474. 31 Ferrara 471. 31 Florens 472. lateranische I-IV. 274. 31 Epon I und II. 276. 3u Bifa 404. 3u Erient 480. 481. 486. 489. 490. 491. 492. 495. 496. 498. 499. 502. 504. 505. 506. 507. 557. gu Bienne 470. protestantische in Beffen 553.

T.

Taboriten 406. Tabularins 51. 85. Tacitus 11. 12 b. Tafelgut bes Bischofs, bona mensalia 326. 333. Tagefahrt bes herrenftanbes an ben Landtagen bes Landesherrn 309. Taille, Tallia f. Cife. Tancred von Bologna 274. Taufe 103. 318. Note b. Lausch, cambium, concambium, 69. Tecflenburger Lehnsgewohnheiten 285 a. Note e. Telonea 171 Telonearii 169. Note c. Tempelritter, fratres militiae templi 335. Temvoralien 333. (Ulrich) Tengler 443. Termineus 460. Note b. Terra 65. censalis 194. Note a. e. salica, dominica 84 b. Territorial-Ginfaffen 423. Territoriai-Gerichte 291. Note b. 396. 408. 418. Territorial=Gefetgebung 578. Territorial=Gerren 291. Anm. 396. Zerritorial=Recht 526. Territorial-Beraußerung 587. Territorial-Berbinbung 457. Territorial=Berhaltniffe 596. Territorial=Anftand 399. Territorium 222. 234 a. 291. Aum. 302. 304. 314. 394. Note b. 418. 439. Note d. 454. Note 1. 525. 592. 596. Tertiarier 332. Note a. Tertii 362. Note k. Tefchner Tractat 602. Teftamente 18. Note f. 184. 433. Note e. secundum legem Ro-202. Tefta= manorum 198. mentefachen vor geiftlichen Berichten 184. Testri 126. (Johann) Tegel 480. Rote b. Tentonen 11. 12 b. Thattheilung f. Datenlung. Theobat, Carb. 270. Theoborich oftgoth. 21 b. 23. 24. Mote e. f. frant. 38. 39. Theologen 479. 553. Theologie ale Wegenstand bes Uni=

verfitate=Unterrichte 266.

Thiot 12 b. Note g. sermo theodiscus 12 b. Rote e. Thurgan 410. Thuringen 128. 135. 141. Anm. 144. 147. 211 b. 240. 387. 413. 485. 497. Marfgraffcaften, beren Auflösung 399. Anm. Lan-besorbnung 427. Note q. Thuringer 21 b. c. d. 22. 26. 88. Rote 1. 116. beren gefchriebene Gefete 144. 147. Tilly, Graf 515. 516. 518. Titel 289. 446. 447. Titular-Bifchofe 319. Titulaturen 443. Titulus 326. patrimonii 326. No= te c. ne quis ordinetur sine titulo 326. Note c. f. Rirchen= anıt. Tochter 428. 454. 599. Bergicht 454. Tobeeftrafe 578. Tobfallerecht 62 a. 368. 485. Tonfur 95. Torganer Bündniß 486. Artifel 489. Note c. Torneamenta, torneimenta f. Tur-Torrens 548. Note i. Toscana 501. Note h. 591. 603. Tottheilung 428. Toul 399. 522. Touloufe 464. Note f. Tractoria 171. Traditio per festucam 59. Trabition ber Rirche 91. 505. Transsubstantiation 318. Traueniger Bertrag 391. Note d. Trauung bei ben Protestanten 557. Tres partes 267. Anm. Trene 16. 286. nach hofrecht 344. Treuga dei f. Gottesfriebe. Tribur 222. Note f. Tribut frember Bölker 88. Note 1. Trier 287. Note b. 395. 441. 522. Tripelalliang 589. Truchfeß dapifer 25 b. Rote r. 287. Note b. beffen Amt 344. Tübingen 441. Bertrag 425. Rote d. Turfen 476. 487. 492. 590. Turfenftener 547. Roft p.

Turnier, Turney, torneamenta, torneimenta 341. Note c.
Turnierfähigfeit 446. 447. Note e.
Turnierordnung, Heinrich I. 341. Note e.
Tuscien 397. 398. Stäbte 252. f. a. Toscana.
Tutela f. Schuß.
Tutela von cura verschieden 353. 570. fructuaria 64.
Throl 391. 399. 508. 579.
Brand von) Tetriède ober Sareftede 281. britte Anm.

u.

Ubier 12 c. Note kk. Ueber feine Tage fommen 353. Uebergabe, Erwerbungeart bes Gi= genthume 357. 358. Uebernächtige That 384. Ufermark 254. 412. Note k. Ulmer Bertrag 391. Note d. Ulrich, Graf von Burtemberg 414. Ulrich, Bergog von Burtemberg 414. 478. 485. Note f. 491. **586**. Ulrich von Oftfriesland 416. Ulrich von Rarnthen 256. (Gemeine) Umlage 459, Rote f. Umftand 258. Note b. Unangebaute Gegenben 362. Unbescholtener Mann 336. Unbewegliches But 450. 452. 90= te b. Berpfandung beffelben 362 a. f. Erbe und Gigen. Unerlaubte Sandlungen 77. Unfreie 15. 17. 71. 172. 196. 223. 339. 344. Note f. Unfreiheit, Arten 15. 49. 343. 485. Begriff 15. 49. Entftehung 15. 50. Beendigung 51. Ungarn 210. 211 a. 223. Rote a. 407. 408. 410. 487. 508. Ungehorfamsftrafe 388. 469. 4 Ungelt 306. Rote g. . if unt Ungenoffe 338. Ungericht 382. 3 Ungefdrieber

Union 469. 513. 514. 515. ber Beneficien 465. Universitas litteraria 268. 369. Doctorum et Scholarium 266. Univerfitaten 265. 266. 441. 443. 444. 465. Unmundige 429. Unua 411. Unpflichten 306. Rote g. Unterbeamte 164 Untergerichte 462 a. 464. Note b. **550. 560** (Stanbesmäßiger) Unterhalt 569. Unterthanen 223. 297. 409. 414. 422. 477. 523. 524. 548. 550. 551. 595. Unterwürfigfeit 286. 396. Untheilbarfeit 412. 413. 414. 424. Note aa. 428. 429. ber Guter 454. Untreue 119. Unvorbenflicher Befit 431. Rote g. Upstallsboom 285 b. Urban IV. 251. Urban V. 398. 403. Urburarii f. Behntner. Urfunden 59 a. 67. 382. 427. 575. über Rechtsgeschäfte 204. form= liche 463. Urtheil 262. 462. 577. finden 165. 338. 381. 385. Fähigfeit bagu 195. Schelten 385. 462. Sprechen 336. Urtheilbriefe 452 a. Urtheiler 75. 165. Ufebom 598. Ususfructus 452. Utragnisten 406. 508. Utrecht 285 b. 416.

V.

Balangin 598. 608. Balentinian 21 a. Note d. (Johann von) Balla 274. Vallum Romanum 20. Bandalen 12 c. Note m. 15. Noste h. Barenbüler 586. Bariner 12 c. Bafall, vasallus, vassus, Mann, liber homo, miles, homo, in ber frankischen Beit 26. 167. 168. 169. 193. 194. 205. ber fpateren Beit 223. Note c. 241. 242. 259. 297. 303. 304. 306. Mote a. 309. 345 a. 445. beffen bing= liches Abhangigfeite = Berhaltnig 337. 345 a. beffen bingliche Berhaltniffe 345 a. 363. Note c. 364. 366. 565-567. fonigliche in ber franklichen Beit, vasalli. vassi fortiores 161. 167. 168. 169. 173. 193. ber Rirche in ber franklichen Beit 168. 172. 188. Vasallagium f. Lehenseib. Bafallen = Lehen, feudum 363. Baterliche Gewalt 55. 352. 453. Mote c. 570. 571. Bechte 606. Behmgenoffen f. Biffenbe. Behmgerichte, Beemgerichte, weft= phalische Freigerichte, Fahm 418. 419. 420. 421. 422. Behmgerichtsorbnungen 422. Behmichöffen 422. Behmwroge 421. 422. Vemenoti 420. Note p. s. Wisfenbe. Benaiffin 399. Venatores 25 b. Note y. 344. Mote o. Benbee = Rrieg 604. Benedig 411. 604. 607. Weraußerungerecht, bes Lanbesherrn 428. Gegenstand ber ftabtischen Befengebung 434. Note b. Berbotene Gerichte f. heimliche. Berbrechen 71. 206. 384. 422. 578. firchliche 106. 181. 317. 320. Note f. bei ben Protestanten 556. burgerliche ber Beiftlichen 107. Mote d. 185. 320. Berbrechen f. Strafrecht. Berbrecher 421. 439. Note e. 578. vornehme 181. Berbum f. Schut. Berben 134. Note aa. 503. 522. **597.** Berbun 397, 499. 522. Bertrag 139.

Veredi 88. 171. Berfallzeit beim Bechfel 573. Rote b. Berfangen 370. Berfangenschafterecht 370. 371. Mote g. 571. Berfehmen , verführen 421. Berfehmung 421. 422. Verfesten 384. Bergabung bes Baters 453. Bergantung 450. 576. Bergleiche der Landstände 427. 547. Berjahrung 50. 200. 331. 339. 548. 564. Adquisitiv - Berjahr. 357. breifigjahrige 374. fachfifche 564. Extinctiv-Berjahrung 357. Mote e. 564. Berlaffung , bosliche , Grund ber Chefcheibung 557. Berleihung 172. 418. 548. ber faiferlichen Gewalt 290. Berlegungen 71 a. Berlobung, desponsatio 320. Nos te f. Berona 240. Note c. veronefische Mark 211 a. 399. Berpfändung 431. Note b. 434. Note b. 450. unbeweglicher Guter 361 a. Berrath 90. Berfaumen , fich 374. Berfchweigen (fich) 374. Note h. Versio vulgata 268. Bertrage 67. 72. 73. 260. 261. 303. 427. 450. 572. beren Form 376. gur Sicherheit übernomme: ner Obligationen 377. beschwo= rene 320. Note f. Bermandtschaft 53. 108. 183. 321. 557. geiftliche 183. 321. Berwilligungen ber ganbftanbe 424. Note a. 425. 426. 595. Bermundung 71. Bergugeginfen 572. Wefte 305. Vestire, investire 59. 84 b. M. a. Vetita judicia f. heimliche Gerichte. Vetus auctor de beneficiis 279. Note g. 280. Bicarius bes Grafen 24. 164. bes Bifchofe 319.

Bicebom 430. Bicebominate 549. Note b. Vicedominus 164. f. a. Raftvogt. Bicegrafichaften 234. 290 a. Bicefangler 291. Bicenza 492. Note 1. Victor II. 226. Victor IV. 248. Note d. Vienne 240. 399. Villae 83. 173. 243. 362. publicae 83. 173. 224 a. indominicatae 84 b. Villicatio 363. Note b. Villicus 49. 88. 138. N. c. 167. Note o. 173. Major 84 b. Binbelicien, Rhaetia secunda 11. 12 c. 20. 21 a. b. 22. Bindicationsproceß 59 b. 356.361 b. Vindili 12 c. Note l. m. (Thomas be) Bio 480. Bisconti 398. Bifitation 158. Note b. 556. Vita canonica s. canonisches Leben. Bögte, advocati f. v. a. Centenarien 164. Note k. Bermalter foniglicher Guter 173. in ben Stabten 224 a. 234 b. 243. 308. 310. 431. faiferliche 295-298. 300. Note d. 419. landesherrli= che 302. 307. f. Amtmann. ber Rirchen 169. 188. 324. 494. 500. 502. Bogtei, advocatia 51. 195. 343. 346. 348. 439. Note d. e. 448. 450. in ben Stabten 243. 263. 264. Note b. 310. 400. 431. 487. Note a. lanbesherrliche Gerichte = Bogteien 302. 303. 336. 348. 439. Note e. f. Cent. als Eintheilung bes Landes 307. als Theil ber Lanbeshoheit 396. 400. 423. Bogtei = Stiftehauptmann in bem Stift Maumburg 494. Bogtgebinge 303. Note h. Bogtgericht 291. Anm. Bogtland 399. 413. Bolfermanberung 21 a. b. Bolfegemeinden 14 a. 17. 18. 32. 83. 143. 158. 160. 285 b. c. Volfegerichte 86. Bolferechte 29. 30 u. f. 71. 142.

149. 150. 257. 258. 277. 280. 282, 562, beren Anfzeichnung 29 n. f. 143 u. f. Cammlungen, worin fie enthalten 29. Anm. In= halt 31. find Perfonalrechte 46. Bollbürgerrecht 432. Bolle Geburt 454. Bolljährige Landesherren 428. Bolljahrigfeit 353. nach Lehnrecht Borarlberg 607. 611. Borfauferecht bes nachften Erben 68. 359. Borlabung por Gericht 381. Rote b. 421. 422. Bormund 56. 353. 452. 570. Bormunbfchaft 56. 197. 353. 428. 429. 434. Note b. 567. 570. Bormunbichafte-Drbmungen 560. bes Baters 352. ber Mutter 353. freiwillige 353. gefetliche 353. nießbrauchliche 372. Rote a. ehe= liche 54. 62 b. 369. 370. 381. 451. 452. 453. 568. Bermögens= rechte 372. Beichlechtevormund: fchaft 372. 568. Bormunbichaftlicher Rath 429. Borfprecher bei Gericht 381.

B.

Wachezinfige, caerarii 51. Note g. Wadii f. Bürgen. Wadium, Wadia f. Pfand. Waffenfähigfeit 347. Waffenrecht 347. 409. Note a. Baffenftillftand ju Regensburg 590. gu Migga 492. Mote i. Wagrien 212. 399. Wahl bes Raifers 287. 288. 395. Bableapitulation in ben Stiftern 333. 427. bes Raifers 476. 477. 502, 525, 526, 531, 563, be= ftanbige 531, 592, 594. Wahleib 395. Wahlfürsten, principes electores f. Rurfürften. Bahlrecht ber Deutschen Stanbe 219. 287. 391. ber protestanti=

iden Gemeinben 555. fches 469. 471. Wahlstadt 595. Währung 71. Waiblinger 238. Walbert 585, 608, 612. Walbemar II. von Danemarf 254. Walbungen 84 a. 307, 548. (Petrus) Walbus 318. Note a. Walfenried 522. Mallenstein 516. 519. 586. Ballfahrten 385. Dote a. 466. Wallifer Land 410. Wappen, arma, armes 341, 446. 564. Note b. Bappenbriefe 449. Wappengenoffen 341. Rote f. 466. Rote f. Wappenleben 341. Rote f. Wappenrecht 341. Rote f. 447. Marner 147. Marichan 608. Wechfel 575, beffen Bahlung 574. Gefengebung barüber 574. Wechfelarreft 574. Wechfelcontract 574. Wechfelinhaber 574. Wechselordnungen 574. Wechfelfchulbner 574. Webbeschat 361 a. Behlauer Bertrag 583. Behrgelt, Wirigeldum 18, 46, 47, 71, 76, 339, 340, 342, Berluft beffelben 349. Beiberlehen 412. Dote c. Weich 224 a. Note c. 284. Ann. Beichbilb f. ebenbaf. und vergl. Stabtrecht. Beichbildrecht 224 a. b. 243, 263. 312, 337, 344 b. 431. Weibegerechtigfeit 368. Weihbifchof 319. Weihe, ordo 92. 93. 100, 106. 241. hohere 321. niebere 321. Note d. 332. M. a. unauslöfchlicher Cha= racter, ben fie hervorbringt 93. Beiffenburg 401. Rote d. Beiffenfels 582. Beisthamer 258. 277. 280. 284. 462 a. ber weftphalifden Berich= te 422. Note o.

Welf VI. 233. Belfen 21 b. Note t. 193. Note b. 235. Note c. 237. 238. 239. 240. 263. Note c. 411. Menten (Wefege) 285 c. Benden 116. Rote a. 135. Note kk. 211 b. 212. 238. 254 399. wendische ganber 221. Rote 1. Bergoge 221. Dote 1. Bengel, Raifer 400. 401. 402. 403. 404. 406. Rote k. 407. 420. Wengeslans, Cohn Ottocare von Bohmen 386. Note e. 387. Do= te e. Wengeslaus. Bruber Rarls IV. 399. Werbung für bas Militair 595. Were 450. f. Gewehre. Werner f. Irnerius. Wernigerobe 412. Note s. Wejerzoll gu Gleffeeth 606. Weftfranten , rheinisches Franten, Francia occidentalis, Rhenana 82. Note g. 240. 11. Beftgothen 21 b. 22. 23. 24. 28. Note b. 116. Lex Wisigothorum over forum judicum 30. 34. Westphalen 134. 240. 401. 419-422. 433. Note h. 516. 606. 611. Renigreich 608. 609. Note c. e. Berfaffung 419. Freige= richte f. Behmgerichte. Weftpreußen 602. Wette 381. 385. Betteranische Stabte 401. Wettin 399. Deglar 611. (Johann) Bielef 405. Bieberflage 460. Wieberlage 429. 569. Wiebertäufer 488. 489. Wien 441. Congreß 611. Bilbbann 362. Rote d. 548. Wildbieberei 518. Wilbeshaufen 606. Bilhelm von Solland 241. Anm. 251. Note a. Bilhelm II. Landgraf von Beffen 415.

Wilhelm V. Bergog v. Balern 580. Wilhelm V. von Beffen-Caffel 518. Note g. 519. 585. Bilhelm VI. von Beffen=Caffel 585. Wilhelm von Baiern 399. Wilhelm von Weimar 582. Wilhelm Bergog von Luneburg 423. Mote c. Bilhelm Bergog v. Luneburg 581. Wilhelm von Dranien 507. Bilbelm ber Ciegreiche v Braunschweig 415. Bilhelm VIII. von Julich 399. Willebriefe ber Rurfürften 436. Willensordnungen , legte 202. Willführen 259. 277. 284. 285 c. 310. Mote i. 311. 346. 451. freie 258. fiebzehn Willführen ber Friefen 285 c. ber funf Deele von Oftergo 285 c. (Conrab) Wimpina 480. Dete b. Windische Mart 386. f. Clavo= nien. Binfred f. Bonifacius. Wirth, Dleper 368. Wisbner Ceerecht 433. Anm. Wismar 522. 587. Biffende bei ben beimlichen Ge= richten, Behmgenoffen, vemenoti 421. 422 Wittemon 54. 28ittenberg 441. 491. 509. Theo= logen 510. Witthum 54. 62 b. 428. Bitimen beren Cachen gehören por bas geiftliche Gericht 320. Note f. abeliche 429. 481. 569. Wohlan 598. Wolfgang von Pfalg = 3weibruden 581. Wolfgang von Baiern 412. Bolfgang, Bilhelm von Bfalg = Renburg 512. 581. Wolgaft 599. Wellin 598. Borms 401. Rote d. Stadtrecht 561. Note a. Reformation von 1498. 434. Note e. Cbict 483. 484. 486. 488. Bemmern Wratislav nou-Mote w.

580.

Wilhelm IV. Bergog von Baiern

Bilbelm IV. von Beffen=Caffel 585.

Bucher, Mecht ber Juben 350. Bersbrechen 320. Mote f. 377. 573. Bürtemberg 413, 414. 425. N. f. 478. 488. Note w. 524. 586. 596. 605. 606. 607. 608. 611. 612. Stabte 414. N. a. Gefeggebung 560. Landesordnung 427. N. q. Landrecht 586.

Burgburg 132. 222. 240. N. a. 291. N. b. 606. 607. 608. 611.

x.

Xantener Bergleich 512.

3.

Bacharias Bapft, 130. Sähringer 213. Note d. 240. 263. Note c. 386. Note a. 399.

Beeland 387.
Behnten 186. 325. 326. 331. N. c.
469. 485. Berwenbung 181. an
Bergwerfen, argentariae 362.
Note f. von ben Beneficialeins
fünften 465. Perfonal = 186.
Pradial = 186.

Behntner, urburarius 362. M. k. Beig 211. 582.

Bettergeschrei 384. Note L. Bengen 76. 204. 382. 384. 461. 575.

3legenhain 415. 3ins 15. 195. 364. Note h. 368. 426. Note b. beffen Nichtbezahlung Grund ber Entziehung einer precaria 201. Zins ber Klöster an ben römischen Stuhl 331. Zinsen beim Mentefauf 361 a. 450. 573. f. Darlehen, 3insbuße 368. Note k. 3insfuß 377. Note a. 424. 438. Note c. 450. 572. 3insgut 368. Note c. 373. 434. Note b. 3insfauf und Vertauf 377. Note a.

Binslehen, feudum rusticum 368. Binsmann 337. 343. 368. 450. Binspflichtige 15. 51, 193. Grundsftude 565.

Binsverbot 377. 573. Binsversprechen, birectes 573. Binswucher 450. 573.

30ff 81, 171, 172, 296, 299, 307, 310, 312, 362, Wete f. 395, 424, 428, 477, 522,

Bungen ber Johanniter 335. Rote b. Bwanzig-Gulben-Buß 592. Rote c. (Gerichtlicher) Zweifampf 384. Bwentobold 214.

(Ulrich) Zwingli 479, 481. Note c. 488. Note k. 489. Note e. 510. Zwijchenreich 397, 477, 478. Zucht der Kinder durch die Elfern 352.

3nchthanfer 578. Mote p.
3nnfte 310. Note b. 312. 315.
346. Note e. 432. 434. Note a.
Statuten 259. Note f. Berfaffung 25 a. Regiment 432. Genoffen 432. Genthetbarfeit 303.
Note gg. Necht 432.

Burich 488. Bufammenfunfte ber Kurf. 436. Butphen 285 b.







